Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Herbstsession
19. Tagung
der 50. Amtsdauer

Session d'automne
19e session
de la 50e législature

Sessione autunnale
19a sessione
della 50a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2019

Herbstsession

Session d'automne

Sessione autunnale

Beilagen

Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form publiziert.
Die Parlamentsbibliothek und das Schweizerische Bundesarchiv in Bern verfügen über ein gedrucktes Exemplar.

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur et publié en version électronique uniquement.
Un exemplaire imprimé est déposé à la Bibliothèque du Parlement ainsi qu'aux Archives fédérales suisses à Berne.

Beilagen – Nationalrat

09.528	Parlamentarische Initiative Humbel Ruth. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus	21
11.404	Parlamentarische Initiative Grüne Fraktion. Unabhängige Lohngleichheitskommission für die Umsetzung der Lohngleichheit	32
12.402	Parlamentarische Initiative Eder Joachim. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin	38
15.419	Parlamentarische Initiative Humbel Ruth. Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen	40
15.433	Parlamentarische Initiative Caroni Andrea. Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus	48
15.486	Parlamentarische Initiative Amstutz Adrian. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen	57
16.452	Parlamentarische Initiative Rösti Albert. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung	62
17.052	Jagdgesetz. Änderung	64
17.059	Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz	65
17.069	Urheberrechtsgesetz. Änderung	67
17.2000	Petition Petitionskomitee "Bypass – so nicht". Ein Herz für Kriens. Bypass – so nicht!	69
17.3658	Motion Maire Jacques-André. Mehr Transparenz bei den Preisen von Bioprodukten	72
17.3660	Motion Egger Thomas. Modellvorhaben der Grundversorgung	74
17.3661	Motion Feri Yvonne. Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung	76
17.3662	Motion Zuberbühler David. Die Möglichkeit der Kantone, Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, soll wieder gegeben sein	78
17.3667	Motion Quadranti Rosmarie. Statistische Erfassung von "hate crimes" aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen	80
17.3681	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	82
17.3685	Motion Egger Thomas. Unesco-Weltnaturerbe. Rechtliche Grundlage	84
17.3690	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Flüchtlingsdrama am Mittelmeer. Legale und sichere Flucht- und Migrationskorridore einrichten	86
17.3692	Motion Fehlmann Rielle Laurence. Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten. Keine bedingungslose Liberalisierung!	88
17.3693	Motion Page Pierre-André. Aufhebung des Verbots, eine religiöse Eheschliessung vor der Ziviltrauung durchzuführen	90
17.3695	Postulat Maire Jacques-André. Wirksame Regulierung der Konzentration im Medienbereich	92
17.3702	Motion Grüter Franz. Wahre Kosten von Lärmschutzmassnahmen	94
17.3703	Postulat Graf Maya. Prüfung eines Pestizidverbots im Sömmerungsgebiet	96
17.3704	Postulat Reynard Mathias. Belästigung im Alltag. Bericht über Ausmass und Gegenmassnahmen	98
17.3708	Motion Imark Christian. Die Bestrafung von Radar-Warngruppen stoppen	100
17.3719	Postulat Buttet Yannick. Welche gesundheitlichen Folgen hat der Konsum von Energydrinks bei Jugendlichen?	102
17.3740	Motion Addor Jean-Luc. Strafrechtliche Sanktionierung böswilliger Betreibungen	104
17.3748	Motion Imark Christian. Pannenstreifenumnutzungen mit vereinfachten Verfahren ermöglichen	106
17.3757	Motion Grüne Fraktion. Verbot des Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat mindestens bis 2022	108
17.3758	Motion Pardini Corrado. Stopp den Kettenkonkursen. Handel mit überschuldeten Gesellschaften erschweren	110
17.3759	Motion Schwaab Jean Christophe. Ein Ende für die missbräuchlichen Konkurse. Den Meistern der organisierten Insolvenz das Handwerk legen	112
17.3760	Motion Feller Olivier. Unmittelbarer Haftungsanspruch gewöhnlicher Gläubiger gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen Schaden verursacht	114
17.3778	Motion Hadorn Philipp. Transparenz bei Eigentumsverhältnissen von Medienunternehmen	116
17.3784	Postulat Regazzi Fabio. Personen ab 70 Jahren dazu motivieren, ihren Führerausweis freiwillig abzugeben	118
17.3795	Postulat Béglé Claude. Förderung des digitalen Outsourcings zur effizienten Bekämpfung der Armut auf der Welt und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz	120

17.3809	Motion Reynard Mathias. Gesundheit am Arbeitsplatz. Es ist an der Zeit, gegen Mobbing vorzugehen	122
17.3813	Motion Marchand-Balet Géraldine. In allen Berufen die Validierung von Bildungsleistungen fördern	124
17.3814	Motion Marchand-Balet Géraldine. Schaffung einer Plattform für Weiterbildungsangebote	126
17.3823	Motion Burgherr Thomas. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Prüfungsintervalle verlängern	128
17.3846	Motion Flückiger-Bäni Sylvia. Mehr Gratisparkplätze an Autobahnauffahrten	130
17.3847	Motion Béglé Claude. Internet der Dinge. Gestaltung der Rahmenbedingungen für ein nationales und internationales Ökosystem	131
17.3885	Motion Mazzone Lisa. Schliessung eines Autobahnabschnitts für den motorisierten Verkehr an mindestens einem Sonntag pro Jahr	133
17.3888	Motion Grin Jean-Pierre. Schliessung von Poststellen an zentralen Orten	135
17.3893	Motion Guhl Bernhard. Die Polizei muss wissen, welchen Personen der Führerausweis entzogen wurde	137
17.3894	Motion Reimann Lukas. Verkehrsfluss stärken, Rechtsabbiegen bei Rot zulassen	139
17.3895	Motion Béglé Claude. Eine Gesellschaft fördern, in der die Digitalisierung den Menschen dient und nicht umgekehrt	140
17.3918	Motion Siegenthaler Heinz. Gewächshäuser auf Fruchtfolgeflächen	142
17.3923	Motion Nantermod Philippe. Strommarkt. Liberalisierung des Zählermarkts	144
17.3925	Motion Nantermod Philippe. Sachpläne. Genehmigung durch das Parlament	146
17.3938	Motion Müller-Altermatt Stefan. Mittel- und langfristige Planung bei Poststellen und Postagenturen	148
17.3944	Motion Derder Fathi. Strassenverkehr. Freie Nutzung des öffentlichen Grundes	150
17.3952	Motion Bühler Manfred. Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen	152
17.3982	Postulat Burkart Thierry. Mobilität der letzten Meile	154
17.3998	Motion Grossen Jürg. Klimaschutz endlich auch im Flugverkehr	156
17.4012	Motion Grossen Jürg. Volksentscheid umsetzen. Erreichung des CO2-Ziels bei Personenwagen nicht verzögern	158
17.4013	Motion Grossen Jürg. Keine Feigenblätter für CO2-Schleudern. Auf Supercredits ist zu verzichten	160
17.4015	Postulat Friedl Claudia. Innovative und verursachergerechte Finanzierungsmodelle für die internationale Klimafinanzierung	162
17.405	Parlamentarische Initiative Burkart Thierry. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe	164
17.4211	Motion Lombardi Filippo. Konsumentenfreundlichere Preisbekanntgabeverordnung	166
17.4298	Postulat Tornare Manuel. Bürgerkrieg in Jemen. Schweizer Vermittlungsversuch?	173
17.458	Parlamentarische Initiative Friedl Claudia. Praktikumsplätze für junge Menschen aus Ländern im Demokratieaufbau schaffen	175
17.516	Parlamentarische Initiative Masshardt Nadine. Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse	177
18.047	KVG. Zulassung von Leistungserbringern	182
18.049	Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste	183
18.050	Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten	184
18.052	Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie. Volksinitiative	185
18.065	Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019	187
18.067	Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der erweiterten EU. 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten	188
18.091	Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung	189
18.094	Rahmenkredit 2020–2023 für drei Genfer Zentren	190
18.095	Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz	191
18.097	Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektion. Gesamtkredit	192
18.2026	Petition mach-politik.ch. Förderung der Entwicklung von künstlichem Fleisch	193
18.3059	Postulat Nussbaumer Eric. Zukünftige parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten Schweiz/EU	196
18.3111	Postulat Gysi Barbara. Evaluation des Menschenrechtsdialogs mit China	198
18.3214	Motion Salzmann Werner. Entwicklungshilfegelder müssen vom Volk genehmigt werden	200
18.3247	Motion Rösti Albert. Milliarden-Entwicklungshilfezahlungen an die EU gehören vors Volk	202

18.3292	Motion Friedl Claudia. Zusätzliche Finanzmittel für die internationale Zusammenarbeit gemäss der Botschaft 2017-2020	204
18.3302	Postulat Fridez Pierre-Alain. Ausbildungszentrum für zivile und militärische Friedensförderung	206
18.3351	Motion Meyer Mattea. Zusätzliche, sofortige Finanzmittel für humanitäre Hilfe	208
18.3358	Motion Mazzone Lisa. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!	210
18.3365	Postulat Friedl Claudia. Leitlinien, um Krisen zu verhindern, Konflikte zu bewältigen und den Frieden zu fördern	212
18.3666	Motion Wobmann Walter. Keine Entwicklungshilfe bei Christenverfolgung	214
18.3712	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden	216
18.3715	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung	221
18.3755	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Entwicklungshilfe-Milliarden für die AHV-Sanierung einsetzen	229
18.3756	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Kohäsionsmilliarde für die AHV-Sanierung einsetzen	231
18.3867	Motion Imark Christian. Beerdigung der Genfer Initiative	233
18.3882	Motion Aeschi Thomas. Definition von Eventualmassnahmen für den Schutz der Schweizer Landesinteressen gegenüber der EU	235
18.405	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Taten statt Worte. Abgabe für Radio und Fernsehen für Unternehmen streichen	237
18.4170	Motion Zuberbühler David. Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehrabschluss abstimmen	242
18.419	Parlamentarische Initiative Sommaruga Carlo. Entsendegesetz. Erstunternehmer, die ausländische Subunternehmen beauftragen, sollen für Verstösse durch die Subunternehmer tatsächlich haften	244
18.4276	Motion Vonlanthen Beat. Erleichterter Informationsaustausch durch die Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung	250
18.4280	Motion Ettlin Erich. Den Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehrabschluss abstimmen	255
18.431	Parlamentarische Initiative Grin Jean-Pierre. Strassenverkehrsgesetz. Zurück zu verhältnismässigen Sanktionen, um dramatische Konsequenzen für Beruf und Familie zu verhindern	261
18.432	Parlamentarische Initiative Burgherr Thomas. Vorstösse verbindlich behandeln	266
18.4385	Motion Grossen Jürg. Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz	271
18.441	Parlamentarische Initiative Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative	273
18.4411	Motion Savary Géraldine. Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen	275
18.452	Parlamentarische Initiative Genecand Benoît. Systemrelevante Banken. Zur besseren Abdeckung der Risiken sollen die Eigenmittel auf 10 Prozent erhöht werden	280
18.462	Parlamentarische Initiative Mazzone Lisa. Rehabilitierung der Verweigerer aus Gewissensgründen	284
18.465	Parlamentarische Initiative Matter Thomas. AHV-Finanzierung durch die Schweizerische Nationalbank	290
18.491	Parlamentarische Initiative Graf Maya. Verbot von schwerbelastenden Tierversuchen. Ergänzung des Tierschutzgesetzes	294
19.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht	299
19.016	Standortförderung 2020-2023	301
19.017	Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen. Genehmigung	303
19.022	Armeebotschaft 2019	304
19.024	Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Bundesgesetz	306
19.026	Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative). Volksinitiative	307
19.027	Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Bundesgesetz	308
19.028	Internationaler Strafgerichtshof. Änderung des Römer Statuts	309

19.029	Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2018. Bericht	310
19.031	Kantonsverfassungen Uri, Basel-Landschaft und Aargau. Gewährleistung	311
19.033	Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021	314
19.034	Immobilienbotschaft EFD 2019	318
19.035	Arbeitslosenversicherungsgesetz. Änderung	319
19.036	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien. Genehmigung	320
19.040	Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht gemäss Art. 149b Abs. 1 des Militärgesetzes	321
19.1020	Anfrage Chiesa Marco. Die Schweiz steht in Italien trotz ihrer Anstrengungen immer noch auf der schwarzen Liste für natürliche Personen. Missachtete Gegenseitigkeit und passive Aussenpolitik	322
19.1021	Anfrage Chiesa Marco. Soll der Langsamverkehr in Gambarogno ausgebaut werden?	324
19.1022	Anfrage Masshardt Nadine. Abgestimmte Zukunftsplanung des Bundesrates	326
19.1023	Anfrage Mazzone Lisa. Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Entspricht die Auslegung dem Willen des Parlamentes?	328
19.1024	Anfrage Reynard Mathias. Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Diskriminierung von jungen Männern, die sich einbürgern liessen	330
19.1025	Anfrage Reimann Maximilian. Ursachen für die Abnahme der globalen Biodiversität. Warum keinen Hinweis auf die zunehmende Strahlenbelastung?	332
19.1026	Anfrage Barazzone Guillaume. Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Rückwirkende Anwendung?	333
19.1027	Anfrage Chiesa Marco. Das militärische Materiallager in Acquarossa soll in den Besitz der Gemeinde übergehen	335
19.1028	Anfrage Chiesa Marco. Erneute nächtliche Öffnung kleiner Grenzübergänge. Kam dieser für die Sicherheit der Tessiner Bevölkerung ungünstige Entscheid vielleicht durch Druck von aussen zustande?	337
19.1029	Anfrage Chiesa Marco. Keine ausreichenden Mittel für die Bekämpfung der Mafia. Die Bundesanwaltschaft ist sehr schlecht organisiert	339
19.1032	Anfrage Quadranti Rosmarie. Längst fällige Gesetzesänderung zur Betreuung bei Spätabort und Fehlgeburt	341
19.1033	Anfrage Stamm Luzi. Zahl der eingeflogenen Asylbewerber	342
19.1034	Anfrage Romano Marco. Änderung von Artikel 18 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung. Ist Rechtssicherheit ein relativer Begriff, und sind die vielen Änderungen wirklich gerechtfertigt?	343
19.1035	Anfrage Chiesa Marco. Das institutionelle Rahmenabkommen ist nicht lebenswichtig. Die Zeit wird es richten	345
19.1036	Anfrage Stamm Luzi. Kosten der 76 aus Libyen eingeflogenen Schutzsuchenden	347
19.1037	Anfrage Chiesa Marco. Änderung des Zollstatus von Campione d'Italia. Wie will der Bundesrat vorgehen, falls Italien keine entsprechende lokale Steuer einführt?	348
19.1038	Anfrage Addor Jean-Luc. Vollzug von Landesverweisungen	350
19.1039	Anfrage Molina Fabian. Stärkung der AHV durch eine Cannabissteuer	351
19.1040	Anfrage Guhl Bernhard. Evaluation des Zulassungsprozesses von Pflanzenschutzmitteln und Beurteilungskriterien	352
19.1041	Anfrage Guhl Bernhard. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass im sensiblen Bereich der Landwirtschaftspolitik des Bundes transparent kommuniziert wird?	354
19.1042	Anfrage de Courten Thomas. Wirtschaftsfeindliche Strafpraxis der Zollverwaltung. Wann gedenkt der Bundesrat zu handeln?	356
19.1043	Anfrage Ruppen Franz. Weitere Nachtverbindungen des IC Brig-Visp-Bern und Bern-Visp-Brig am Wochenende	357
19.1044	Anfrage Riklin Kathy. Schweizer Theatertreffen. Ende der finanziellen Unterstützung?	358
19.2005	Petition Jugendsession 2018. Anschubfinanzierung für automatisierten öffentlichen Nahverkehr	359
19.209	Bundesgericht. Wahl von vier ordentlichen Richtern/Richterinnen	362
19.211	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Wahl eines Mitgliedes	363
19.214	Bundesanwalt. Wahl für die Amtsperiode 2020-2023	364

19.3007	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Integration des Grünen Klimafonds in den Rahmenkredit Globale Umwelt	365
19.3008	Motion Staatspolitische Kommission NR. Kompetenzzentrum für Föderalismus. Beteiligung an der Grundfinanzierung	367
19.3011	Postulat Geschäftsprüfungskommission NR. Erarbeitung einer Methodik zur Beurteilung der Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die nachhaltige Entwicklung	370
19.3033	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz	371
19.3047	Motion Bourgeois Jacques. Angabe der CO2-Emissionen beim Kauf eines Flugtickets	373
19.3064	Postulat Marti Samira. Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGB	375
19.3070	Motion Kälin Irène. Kostenbefreiung für Schwangere während der ganzen Schwangerschaft	377
19.3071	Interpellation Hess Erich. Kosten- und Qualitätscheck für die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit	379
19.3164	Interpellation Mazzone Lisa. Gesetzmässigkeit von Konsumkrediten wiederherstellen	381
19.3166	Interpellation Mazzone Lisa. Was macht die Schweiz mit ihren alten Containerschiffen?	383
19.3167	Motion CVP-Fraktion. Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens	385
19.3181	Interpellation Mazzone Lisa. Schadstoffe in Berührung mit der Babyhaut. Bei Windeln ist Vorsicht geboten	387
19.3182	Interpellation Mazzone Lisa. Zwangsausschaffungen. Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter anwenden	389
19.3262	Postulat Gugger Niklaus-Samuel. Geht es den Kindern gut, geht es der Schweiz besser	391
19.3299	Postulat Béglé Claude. Smarte Industrie- und Gewerbezonen. Für eine verbesserte Planung der Industrie- und Gewerbezonen	393
19.3316	Motion Estermann Yvette. Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee	395
19.3319	Motion Barrile Angelo. Gesetzliche Inkohärenz im öffentlichen Interesse einer sicheren Medikamentenversorgung korrigieren	397
19.3320	Motion Fridez Pierre-Alain. Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden	399
19.3328	Motion Zuberbühler David. Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!	401
19.3347	Motion Flach Beat. Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht	403
19.3348	Interpellation Mazzone Lisa. Pflanzenschutzmittel. Ist der Bundesrat bereit, die relevanten Daten zu konsolidieren und zur Verfügung zu stellen?	405
19.3374	Postulat Grossen Jürg. Zeitgemässe und zukunftsgerichtete Erhebung der Umweltauswirkungen von Personenwagen	407
19.3385	Postulat Graf Maya. Wie wird das Klima-Sektorziel der Land- und Ernährungswirtschaft zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens konkret umgesetzt?	409
19.3399	Motion Golay Roger. Armee. Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden	411
19.3413	Motion Finanzkommission NR. Wirkungsmessung im BFI-Bereich	413
19.3415	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung	415
19.3418	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Massnahmen zur Verringerung der sozialen Selektivität	416
19.3424	Interpellation Moret Isabelle. Aufteilung des Zahlungsrahmens für Programme nach Artikel 14 GIG. Das geografische Ungleichgewicht korrigieren	418
19.3427	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Verzicht auf die unnötige Bildung eines Unterstützungskommandos in der Armee	420
19.3429	Interpellation Steinemann Barbara. Warum ist für 99,5 Prozent der vorläufig aufgenommenen Eritreer die Rückkehr nicht zumutbar?	422
19.3430	Interpellation Egger Mike. Täuschung der Stimmberechtigten bei den Abstimmungen über die bilateralen Verträge und zu Schengen?	424
19.3431	Interpellation Fiala Doris. Wirtschaftliche Vorteile und gesundheitliche Folgen von 5G?	426
19.3432	Interpellation Quadri Lorenzo. Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Warum überweist Luxemburg kein Geld, die Schweiz hingegen schon?	428

19.3436	Interpellation Quadranti Rosmarie. Gemeinschaftliches Wohnen und Bezug von Ergänzungsleistungen. Werden kostengünstige Lösungen durch die EL-Reform verhindert?	430
19.3437	Interpellation Egger Thomas. Die Nebenerwerbslandwirtschaft nicht durch verschärfte Ausbildungsanforderungen einschränken	432
19.3439	Interpellation de la Reussille Denis. Starke Opposition der Schweiz gegen die Ausweitung des Helms-Burton-Gesetzes	434
19.3441	Interpellation Marti Min Li. Steigende Zahl der Betreibungen bei Ausständen von Krankenkassenprämien?	436
19.3442	Interpellation Quadri Lorenzo. Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren. Knausrige Regierung	438
19.3443	Interpellation Feri Yvonne. Zur Sachlage und Zukunft des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte	440
19.3448	Motion Dobler Marcel. Provisorische Rechtsöffnung. Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)	442
19.3450	Interpellation Addor Jean-Luc. Familienbesteuerung. Was ist mit dem Familienquotientensystem?	444
19.3452	Interpellation Friedl Claudia. Globaler Biodiversitätsverlust zerstört Lebensgrundlagen von Millionen Menschen und gefährdet die Zielerreichung der Agenda 2030	446
19.3453	Interpellation Badran Jacqueline. Kosten eines unterlassenen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes	448
19.3454	Interpellation Töngi Michael. Wie passt eine massive Erhöhung des Preises des Generalabonnements zur Förderung des öffentlichen Verkehrs?	450
19.3455	Interpellation Munz Martina. Genügt der Schutz vor Glyphosat?	452
19.3456	Interpellation Munz Martina. SRG und Ruag als staatsnahe Betriebe im Bereich Energie und Klima in die Pflicht nehmen	454
19.3457	Interpellation Munz Martina. Gesundheitsgefährdende Nanopartikel als Lebensmittelzusatzstoffe verbieten	456
19.3458	Interpellation Pantani Roberta. Bundesstrafgericht unter einem Dach. Ist seine Struktur im Einklang mit Verfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention?	458
19.3460	Interpellation Quadri Lorenzo. Generalabonnement. Schnellen die Preise in die Höhe?	460
19.3461	Interpellation Béglé Claude. Cybersicherheit. Die Zukunft allein oder gemeinsam meistern?	462
19.3462	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Wie können die Auswirkungen von stark verarbeiteten Lebensmitteln auf die Gesundheit und die Umwelt reduziert werden?	464
19.3463	Interpellation Brand Heinz. Grosspackungen usw. von Medikamenten. Generalklausel für vernünftigen Medikamenteneinsatz	466
19.3467	Interpellation Vogler Karl. Weltweites Artensterben. Wie kann diese Gefahr für das Wohlergehen der Menschheit gestoppt werden?	468
19.3468	Interpellation Hadorn Philipp. Hochgiftigen Insektiziden im Schweizer Wald den Kampf ansagen	470
19.3469	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Chlorpyrifos. Werden in der Schweiz bei den Pestiziden das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip geschwächt?	472
19.3470	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Die EU verbietet das gefährliche Pestizid Chlorothalonil. Was unternimmt die Schweiz?	474
19.3471	Interpellation Béglé Claude. Ja zur Abschaffung des Eigenmietwerts. Nein zu Immobilien in schlechtem Zustand	476
19.3476	Interpellation Hardegger Thomas. Verweigerung der Kostenübernahme bei Medikamenten-Grosspackungen führt zu unnötigen Kosten	478
19.3477	Interpellation Hardegger Thomas. Sicherstellung der Unabhängigkeit von Expertinnen und Experten, die die Swissmedic beraten	480
19.3478	Postulat Schwander Pirmin. Kinderbelange ernst nehmen	482
19.3481	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Istanbul-Konvention. Den Worten müssen Taten folgen!	483
19.3482	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Stillstand, ja gar beunruhigender Rückgang	485
19.3483	Postulat Masshardt Nadine. Verfalls- statt Mindesthaltbarkeitsdatum auf Lebensmitteln	487
19.3484	Interpellation Kälin Irène. Weniger Plastikverpackungen	489
19.3485	Postulat Flach Beat. Klimaschutzpotenzial in der Schifffahrt	491

19.3486	Interpellation Markwalder Christa. Wie können "powercoders" in der Schweiz und international noch mehr Schule machen?	493
19.3488	Interpellation Flückiger-Bäni Sylvia. Mehr Transparenz und Verantwortung in der Sterbehilfe	495
19.3489	Interpellation Heim Bea. Neue BAG-Praxis. Höhere Kosten für das Gesundheitswesen?	497
19.3495	Interpellation Addor Jean-Luc. Moratorium für die Erhöhung des Rentenalters von Angehörigen der besonderen Personalkategorien	499
19.3496	Interpellation Semadeni Silva. Mit unverbindlichen Alternativen zu den Pestizid-Initiativen die Katze im Sack kaufen?	501
19.3497	Interpellation Rochat Fernandez Nicolas. Neuer SBB-Fahrplan 2020. Sind direkte Bahnverbindungen nach Paris langfristig nur noch von Basel und Genf aus möglich?	503
19.3498	Interpellation Merlini Giovanni. Umstrukturierung in der Zollverwaltung und Staatsangehörigkeit	505
19.3500	Interpellation Dobler Marcel. Wie weiter mit Copernicus, dem globalen System zur Überwachung der Umwelt und Sicherheit?	507
19.3501	Motion Burkart Thierry. Langfristige Finanzierungslösung für Strassenlärmsanierungen ab 2023	509
19.3502	Motion Pieren Nadja. Teurere Kontrollen durch das BAV sollen die Verursacher bezahlen	511
19.3503	Postulat Müller-Altermatt Stefan. Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater	513
19.3505	Interpellation Töngi Michael. Vergabe von Mobilfunkkonzessionen für 5G ohne entsprechende Grundlagen für die Bewilligungsbehörden	515
19.3506	Interpellation Töngi Michael. Zu positive Beurteilung der Reisezeitgewinne in Kosten-Nutzen-Analysen bei Strassenbauvorhaben?	517
19.3507	Interpellation Gysi Barbara. Weiterbeschäftigung innerhalb der Bundesverwaltung. Bilanz	519
19.3508	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Die Befreiung des Kerosins von der Mineralölsteuer ist nicht mehr zeitgemäss. Änderung des Chicagoer Abkommens	521
19.3509	Postulat Bäumle Martin. Reduktion der Bürokratie. One-Stop-Shop-Lösung für Solaranlagen	523
19.3510	Interpellation Sommaruga Carlo. Effektiver Mindeststeuersatz für Unternehmen auf internationaler Ebene. Welche Position vertritt die Schweiz?	524
19.3512	Interpellation Arslan Sibel. Stopp dem immensen Leistungsabbau bei den SBB und der Diskriminierung älterer Fahrgäste	526
19.3514	Interpellation Ruppen Franz. Neue Trinkempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen. Anpassungen ohne triftigen Grund!	528
19.3515	Interpellation Ruppen Franz. Merkblatt "Nachhaltige Verpflegung" des Bafu. Haben wir keine anderen Probleme?	530
19.3516	Interpellation Graf Maya. Wann handelt der Bund endlich bei der Einschränkung des Pestizidverkaufs für die Privatanwendung?	532
19.3517	Interpellation Graf Maya. Wie vertragen sich der naturnahe Waldbau und das Naturprodukt Schweizer Holz mit dem Einsatz von Insektiziden im Schweizer Wald?	534
19.3518	Interpellation Graf Maya. Biolandwirtschaft und Biokonsum boomen. Wo bleibt die Schweiz mit dem Aktionsplan Biolandbau?	536
19.3519	Interpellation Müller-Altermatt Stefan. Potenziale der ökologischen Landwirtschaft	538
19.3520	Interpellation Reynard Mathias. Die Möglichkeit schaffen, die eigene Unterschrift im Rahmen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative oder ein Referendum zurückzuziehen	540
19.3522	Interpellation Mazzone Lisa. Die Niederlande ermitteln betreffend "Dirty Diesel" von Schweizer Rohstoffhändlern	542
19.3524	Interpellation Roduit Benjamin. Monitoring der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes	544
19.3525	Interpellation Roduit Benjamin. Tarifverträge im Gesundheitswesen. Braucht es eine neue Praxis?	546
19.3526	Interpellation Arslan Sibel. Die Unterdrückung und gezielte Verfolgung der Aleviten in der Türkei muss gestoppt werden	548
19.3527	Interpellation Glättli Balthasar. Die unerträgliche Menschenrechtslage in der Türkei zwingt die Schweiz zum Handeln	550
19.3528	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Rollt China die Schweiz von hinten auf?	552
19.3529	Interpellation Glättli Balthasar. Falschauskünfte des SEM zur Kontrolle der medizinischen Überwachung von Zwangsausschaffungen	554

19.3531	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug die Landessprachen nicht verbieten	556
19.3532	Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung	559
19.3534	Interpellation Borloz Frédéric. 5G. Wenn eine Arbeitsgruppe die Auswirkungen der Strahlung in der Schweiz untersucht, ist die Unabhängigkeit der Gruppenmitglieder mindestens ebenso wichtig wie deren Kompetenzen	560
19.3535	Interpellation Gschwind Jean-Paul. Einführung der 5G-Technologie in der Schweiz. Welche Kompensation vom Bund angesichts des Mehraufwands für die Kantone?	562
19.3536	Interpellation Knecht Hansjörg. Stand der Arbeiten bei der Hochrheinstrecke	564
19.3537	Interpellation Golay Roger. Verzicht auf zivile Offsets. Ein schwerer Schlag für die Industrie	566
19.3538	Interpellation Schneeberger Daniela. Genehmigung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft	568
19.3539	Interpellation Reynard Mathias. Explosion der GA-Preise der SBB, vor allem für Junge. Diese Absurdität gilt es zu verhindern	570
19.3540	Interpellation Quadri Lorenzo. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten die Abstimmungsunterlagen nicht	572
19.3541	Postulat Girod Bastien. Vorstösse mit Co-Autorenschaft	574
19.3542	Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Weiterer Nichtentscheid des Bundesrates statt Ablehnung des EU-Anbindungsvertrags (institutionelles Rahmenabkommen)	576
19.3543	Interpellation Grüne Fraktion. Neue Aufgabenteilung. Keine Sparübung auf Kosten der Prämienverbilligungen	578
19.3544	Interpellation Grüne Fraktion. Klimanotstand. Welche Vorschläge hätte der Bundesrat, um eine Klimaerhitzung über 1,5 Grad zu verhindern?	580
19.3546	Interpellation Grünliberale Fraktion. Es ist Zeit, Klimaschutz als Chance für unseren Wohlstand zu erkennen, für Wirtschaft und Bevölkerung	582
19.3552	Interpellation Munz Martina. Welche Massnahmen der Agrarpolitik ab 2022 reduzieren die Ammoniak- und Nitratbelastungen sowie die Stickstoffemissionen in den Gewässern generell in relevantem Ausmass?	584
19.3554	Postulat Fehlmann Rielle Laurence. Werbung und Adipositas. Wie effizient sind die Selbstregulierungsmassnahmen?	586
19.3555	Interpellation Marti Samira. Illegale Abschiebungen in Kroatien. Was macht die Schweiz?	588
19.3556	Interpellation Addor Jean-Luc. Dieselgate. Schaden für den Bund und die ergriffenen Massnahmen	590
19.3557	Interpellation Addor Jean-Luc. Öffentliche Gelder der Schweiz für den Eurovision Song Contest?	592
19.3558	Interpellation Girod Bastien. Wiederverwertung von elektronischen Geräten, die an Flughäfen anfallen	594
19.3559	Postulat Schneider Schüttel Ursula. Reifenabrieb als grösste Quelle von Mikroplastik. Massnahmen zur Verminderung	596
19.3560	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Branchenvereinbarungen zur Reduktion von Plastik	598
19.3562	Postulat Masshardt Nadine. Arbeitsplatzpotenzial durch Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz	600
19.3572	Interpellation Nicolet Jacques. Wäre es nicht sinnvoll, die Landwirtschaft aus einem Freihandelsabkommen mit den USA auszuschliessen?	601
19.3573	Interpellation Quadri Lorenzo. Holland will für Albanerinnen und Albaner die Visumpflicht wieder einführen. Was macht die Schweiz?	603
19.3574	Postulat Marti Min Li. Offensive für einen digitalen Service public	605
19.3576	Interpellation Reynard Mathias. Bericht über die Schwerverkehrskontrollen. Verbesserungen sind notwendig	606
19.3578	Interpellation Rochat Fernandez Nicolas. Strengere Vorschriften beim Verkauf von Schminkprodukten für Kinder	608
19.3579	Interpellation Paganini Nicolo. Gefährden eine andauernde Ausserbetriebsetzung der TENP 1 und Unterhaltsarbeiten an der TENP 2 die Gasversorgung in der Schweiz?	610
19.3580	Interpellation Merlini Giovanni. Asyl. Administrativhaft für Minderjährige im Hinblick auf ihre Rückführung	612
19.3581	Interpellation Burkart Thierry. Förderung von lärmarmen Reifen	614

19.3583	Interpellation Pantani Roberta. Gemeinsamer internationaler Bahnhof von Chiasso und Como. Ein unterstützungswürdiges Projekt?	616
19.3585	Interpellation Arslan Sibel. Schockierendes Ausmass sexueller Gewalt gegen Frauen. Es ist Zeit zu handeln!	618
19.3586	Interpellation Meyer Mattea. Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Viele Betroffene erfahren keine Gerechtigkeit	620
19.3587	Interpellation Moret Isabelle. Sexuelle Gewalt. Vergewaltigung neu definieren	622
19.3588	Interpellation Bulliard-Marbach Christine. Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Es braucht mehr Prävention	624
19.3589	Interpellation Quadranti Rosmarie. Genugtuung für Opfer sexueller Gewalt	626
19.3590	Interpellation Töngi Michael. Umsetzung des Umweltschutzgesetzes. Wie steht es mit den Informationen für die Bevölkerung?	628
19.3591	Interpellation Marti Samira. Der Weltbiodiversitätsrat schlägt Alarm. Finanzflüsse dürfen das Artensterben nicht weiter beschleunigen	630
19.3595	Interpellation Grin Jean-Pierre. Kormorane. Eine Plage für Berufsfischer	632
19.3599	Interpellation Bigler Hans-Ulrich. Warum ändert der Bundesrat seine Meinung zur Ausnahme der gemeinnützigen Stiftungen vom AIA-Gesetz?	634
19.3604	Interpellation Seiler Graf Priska. Flughafen Zürich. Betriebszeiten einhalten!	636
19.3605	Interpellation Molina Fabian. Stärkung des Völkerrechts im Cyberbereich	638
19.3606	Interpellation Frehner Sebastian. Sexualaufklärung. Unterstützt der Bundesrat die Frühsexualisierung nach WHO-Standards?	640
19.3607	Interpellation Semadeni Silva. Betreibt der Bund Lohndumping?	642
19.3609	Interpellation Hardegger Thomas. Planungskompetenzen im Mobilfunkbereich und Risikotragung	645
19.3610	Motion Quadranti Rosmarie. Schaffung der nationalen Menschenrechtsinstitution und Übergangslösung unter Beibehaltung des Status quo mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte	647
19.3611	Postulat Munz Martina. Stopp der Verschotterung von Grünflächen	649
19.3615	Interpellation Arslan Sibel. Gleichstellung von Migrantinnen	651
19.3617	Interpellation Kälin Irène. Diskriminierung der Frauen in der Sportberichterstattung und Sportförderung	653
19.3618	Postulat Graf Maya. Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz	655
19.3619	Interpellation Töngi Michael. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht "Megatrends und Raumentwicklung Schweiz" des Rates für Raumordnung	657
19.3620	Interpellation Töngi Michael. Weshalb fahren Lastwagen viel schneller als erlaubt?	659
19.3622	Interpellation Quadri Lorenzo. Arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Missbräuche auf internationaler Ebene	661
19.3625	Interpellation Schilliger Peter. Verbreitung und Wirkung von Betreuungsgutscheinen	663
19.3626	Interpellation Eichenberger-Walther Corina. Mehr Soldatinnen und Kaderfrauen in der Armee!	665
19.3628	Interpellation Egger Thomas. Work Smart und Village Office	667
19.3629	Interpellation Quadri Lorenzo. Ist das Einkommen, das die ehemaligen Angestellten aus Campione aus den Arbeitslosenentschädigungen erzielen, höher als ihr Arbeitseinkommen?	669
19.3635	Interpellation Quadri Lorenzo. Institutionelles Rahmenabkommen. Ist es auch dem Tierschutz in der Schweiz abträglich?	671
19.3636	Interpellation Dobler Marcel. Barto. Finanziert der Bund den Wettbewerb mit ungleich langen Spiessen?	673
19.3637	Interpellation Dobler Marcel. Kann sich der Bundesrat vorstellen, das System von Gebühren und Subventionen für den Tabakanbau zu überdenken?	675
19.3638	Interpellation Bourgeois Jacques. Trinkwasser-Initiative. Missachtung der Entscheide des Bundesrates	677
19.3639	Postulat Bourgeois Jacques. Kohlenstoffsequestrierung in Böden	678
19.3642	Interpellation Friedl Claudia. Renaturierung von Gewässern gegen den Biodiversitätsverlust	680
19.3643	Postulat Ammann Thomas. Steigerung der Attraktivität und Entwicklung von Nachtzug-Angeboten	682
19.3645	Interpellation Feller Olivier. Wie kann die Medikamentenversorgung in unserem Land sichergestellt werden?	684
19.3646	Interpellation Kälin Irène. Verletzung des Uno-Pakts I durch die Schweiz	686

19.3647	Interpellation Brélaz Daniel. Obere Grenze für den Erwerb von Aktiven durch die Nationalbank?	688
19.3651	Postulat Nantermod Philippe. Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht	690
19.3656	Interpellation Pantani Roberta. Nächtliche Schliessung kleiner Grenzübergänge	692
19.3657	Interpellation Landolt Martin. Arzneimittelpreise im Off-Label-Use	694
19.3658	Interpellation Marti Samira. Wie bringt man mehr Diversität in die Finanzbranche?	696
19.3659	Interpellation Marti Samira. Die Swisscom lanciert den Datenkraken Beem. Wie ist das mit der Eignerstrategie des Bundes vereinbar?	698
19.3661	Interpellation Addor Jean-Luc. System der Beiträge an die berufliche Vorsorge ändern, um Älteren den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern?	701
19.3664	Interpellation Kutter Philipp. Stärkung des Programms Energiestadt	702
19.3665	Postulat Kutter Philipp. Besondere Herausforderungen der Agglomerationen	704
19.3666	Interpellation Graf-Litscher Edith. WHO-Strategie für traditionelle, komplementäre und integrative Medizin. Wie bringt sich die fortschrittliche Schweiz ein?	706
19.3667	Motion Bourgeois Jacques. Koordination im Dopingbereich verbessern	708
19.3668	Postulat Rytz Regula. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe	710
19.3669	Interpellation Quadranti Rosmarie. Engagiert sich die Schweiz für eine verbindliche internationale Regulierung von hochgefährlichen Pestiziden?	712
19.3670	Postulat Lohr Christian. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe	714
19.3672	Postulat Romano Marco. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkreter praktischer Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe	716
19.3673	Postulat Chiesa Marco. Ergebnisse der Effizienzvorlage, Projekt f4	718
19.3674	Interpellation Feri Yvonne. Gefahren beim direkten Tausch von Frauenmilch	720
19.3675	Interpellation Feri Yvonne. Schweizer Entwicklungszusammenarbeit im Privatsektor	722
19.3676	Interpellation Feri Yvonne. Prävention und Bekämpfung von Armut bei Menschen mit Beeinträchtigungen	724
19.3678	Interpellation Feri Yvonne. Halbierung der Armut	726
19.3679	Interpellation Quadri Lorenzo. Erneute Erpressung seitens der EU. Der Kohäsionsbeitrag muss ausgesetzt werden	728
19.3680	Interpellation Marti Min Li. Bildet die Kriminalstatistik die Realität genügend ab?	730
19.3682	Interpellation Quadranti Rosmarie. Assistenzbeitrag. Ungereimtheit durch die Schulregelung ausräumen	732
19.3684	Postulat Reynard Mathias. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe	734
19.3686	Interpellation FDP-Liberale Fraktion. Tallinn-Deklaration zu E-Government. Wo steht die Schweiz heute, und was ist zu tun?	736
19.3687	Interpellation Merlini Giovanni. Meldestelle für Geldwäscherei. Ist eine Personalaufstockung dringend?	738
19.3689	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Einstellung des Verkaufs von Lotterielosen in den Poststellen	740
19.3690	Interpellation Vogt Hans-Ueli. "Die Unionsbürgerrichtlinie ist eine Weiterentwicklung des Freizügigkeitsrechts." Hat die EU Recht?	742
19.3691	Interpellation Friedl Claudia. Verlust der Biodiversität verhindern durch Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung	744
19.3692	Interpellation Friedl Claudia. Umsetzung der Agenda 2030. Die Geschlechtergleichstellung berücksichtigen	746
19.3693	Interpellation Fiala Doris. Digitale Transformation, eine grosse Herausforderung	748
19.3694	Motion Fiala Doris. Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine	750
19.3695	Interpellation Munz Martina. Frauen an ETH, Universitäten und beim Nationalfonds gezielter fördern	751
19.3696	Interpellation Munz Martina. Informationspflicht des BAG bezüglich nichtionisierender Strahlung	753
19.3698	Interpellation Munz Martina. Selbstbestimmtes Handeln, Forschung und Monitoring bezüglich nichtionisierender Strahlung	755
19.3699	Interpellation Munz Martina. Runder Tisch betreffend die Vergünstigung der Reisekosten für Schulen	757

19.3700	Interpellation Munz Martina. Genügen die neuen Führungsstrukturen der ETH Zürich den Ansprüchen einer modernen Hochschule?	759
19.3713	Interpellation von Siebenthal Erich. Information und Beratung über die Risiken von Abtreibungen. Lebensschutzpolitik	761
19.3714	Interpellation von Siebenthal Erich. Windenergie	763
19.3715	Postulat von Siebenthal Erich. Zeitgemässe, effiziente Waldbrandprävention und -bekämpfung	765
19.3716	Interpellation Ammann Thomas. Dem Fachkräftemangel im Eisenbahnbetrieb und -verkehr entgegentreten	766
19.3719	Interpellation Schenker Silvia. Falsche Abrechnung des Spitalkostenbeitrags. Das BAG muss handeln	768
19.3721	Interpellation Schläpfer Therese. Familiennachzug im Asylbereich. Kosten und Konsequenzen	770
19.3723	Interpellation Wermuth Cédric. Politikkohärenz zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und einer stabilen internationalen Entwicklung	773
19.3725	Postulat Quadranti Rosmarie. Wenn Musik nicht nur Kultur ist oder Technorama und Verkehrshaus nicht nur Museen sind	775
19.3728	Interpellation Sommaruga Carlo. China. Organentnahme bei Gesinnungshäftlingen. Was macht der Bundesrat?	777
19.3729	Interpellation Hardegger Thomas. Eine private Geheimdienstausbildung im Tessin	779
19.3730	Postulat Chevalley Isabelle. Effizientere und kürzere Verfahren für den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien	781
19.3731	Motion Egger Thomas. Aktionsplan Berggebiete	783
19.3752	Interpellation Tornare Manuel. Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der Landwirtschafts- und Fischereiprodukte aus Marokko und der Westsahara	785
19.3753	Interpellation Tornare Manuel. Herkunftsangabe bei Produkten, die an Marktständen verkauft werden	787
19.3754	Interpellation von Siebenthal Erich. Petition des Vereins "Marsch fürs Läbe". Information und Beratung über die Risiken von Abtreibungen	789
19.3755	Motion Guhl Bernhard. Volkswirtschaftlich effiziente Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze	791
19.3756	Motion Steinemann Barbara. Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen	793
19.3757	Motion Pfister Gerhard. Neubehandlung der Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" im Parlament	795
19.3759	Postulat Dobler Marcel. Konsumkreditgesetz. Digital taugliche Formerfordernisse	797
19.3760	Interpellation Gutjahr Diana. Kosten- und Qualitätscheck für die Eidgenössische Kommission für Familienfragen	799
19.3770	Interpellation Grin Jean-Pierre. Pyrolyse, die Zukunft der Entsorgung von Plastik und anderen Abfällen	801
19.3771	Interpellation Grossen Jürg. Einführung einer Alpentransitabgabe. Schweizer Verlagerungspolitik mit einem alpenweiten Instrument ergänzen	802
19.3773	Interpellation Piller Carrard Valérie. Unterstützung der Berufsfischerinnen und Berufsfischer gegenüber der Konkurrenz durch Kormorane	804
19.3774	Interpellation Bühler Manfred. Künstliche Erhöhung des CO2-Ausstosses von Personenwagen wegen neuem Messverfahren	806
19.3775	Interpellation Chevalley Isabelle. Ein Zigarettenstummel enthält 12 000 Mikroplastik-Partikel. Was macht der Bundesrat?	808
19.3776	Interpellation Girod Bastien. Wohlfahrtsmessung. Wie geht es weiter?	809
19.3777	Interpellation Brélaz Daniel. Grenzen der ultraexpansiven Geldpolitik der Nationalbank	811
19.3778	Interpellation Kälin Irène. Eizellenspende in Schweizer IVF-Zentren	813
19.3779	Postulat Jans Beat. Fotovoltaik. Offensive der Armee	815
19.3780	Interpellation Jans Beat. Umsetzung der Erkenntnisse des jüngsten Klimaberichtes	817
19.3782	Interpellation Kutter Philipp. Konsolidierte Übersicht der Export- und Importzahlen unter Einbezug des Dienstleistungssektors	819
19.3784	Motion Jauslin Matthias Samuel. Energieautonomie der Immobilien des Bundes. Fotovoltaik-Offensive	821
19.3786	Interpellation Seiler Graf Priska. Aufspaltung der Ruag und Wahrung der Bundesinteressen	823
19.3787	Interpellation Seiler Graf Priska. Was unternimmt der Bund gegen Hassreden im Internet?	826
19.3789	Postulat Seiler Graf Priska. Stärkung der Chancen und Rechte der Frauen in der Armee. Erfahrungen in ausgewählten Staaten	828

19.3790	Interpellation Semadeni Silva. Ist der ökologische Leistungsnachweis nach wie vor wirkungslos?	830
19.3791	Interpellation Munz Martina. Pestizide. Werden Cocktaileffekte im Zulassungssystem vorwiegend reaktiv geprüft?	833
19.3792	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Zweite Generation von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen	835
19.3793	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. CO2-Reduktion. Transportvelos und Velotaxis fördern	837
19.3795	Interpellation Masshardt Nadine. Werden velofahrende Menschen mit Behinderungen doppelt behindert?	839
19.3797	Interpellation Quadri Lorenzo. Unsere Fahrenden zuerst	841
19.3798	Interpellation Hess Lorenz. Zielvorgabe für das Wachstum in der OKP. Beschlossene Sache?	843
19.3799	Interpellation Crottaz Brigitte. Beachtung des Willens von Patientinnen und Patienten. "Do not resuscitate"-Armbänder	845
19.3801	Interpellation Crottaz Brigitte. Strategie gegen teure Medikamente	847
19.3802	Interpellation Crottaz Brigitte. Mukoviszidose. Wann werden endlich alle Betroffenen behandelt, noch bevor es zu einer Verschlechterung der Lungenfunktion kommt?	850
19.3804	Interpellation Bigler Hans-Ulrich. Systeme zur Nährwertkennzeichnung. Neue Handelshemmnisse vermeiden	852
19.3805	Interpellation Moret Isabelle. Systeme zur Nährwertkennzeichnung. Diskriminierung vermeiden	854
19.3810	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Frankreich erlässt Vorschriften zur Kreislaufwirtschaft. Eine Inspiration für die Schweiz?	856
19.3811	Interpellation Frei Daniel. Stellenwert und Perspektiven der Elternbildung	859
19.3812	Interpellation Roduit Benjamin. Gefährliche Strommasten dezimieren die Vogelwelt	861
19.3813	Interpellation Roduit Benjamin. Für eine freie und frühzeitige Planung der letzten Lebensphase	863
19.3816	Interpellation Bäumle Martin. Sind GDI-Benziner noch gefährlicher als Dieselfahrzeuge?	865
19.3818	Postulat Flach Beat. Millionen Tonnen von Plastik einsparen, ersetzen oder recyclen statt verbrennen oder exportieren	867
19.3823	Interpellation Grossen Jürg. Flüge mit Privat- und Businessjets sowie Charterflüge sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten	869
19.3827	Interpellation Eymann Christoph. Neue Hürden bei der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden durch eine pragmatische und einfache Regelung beim Unfallversicherungsschutz beseitigen	871
19.3831	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Bundesgerichtsurteil zu Spitalrechnungen. Wie wird die Rückerstattung an Versicherte umgesetzt?	873
19.3834	Interpellation Sommaruga Carlo. Menschenrechte in Kolumbien. Besorgniserregende Lage der afrokolumbianischen Gemeinschaft in der Region Cauca	875
19.3835	Interpellation Sommaruga Carlo. Wohnen. Der Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern entgegentreten	877
19.3838	Interpellation Töngi Michael. Rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung der LGBTIQ-Menschen in der Schweiz	879
19.3839	Interpellation Chiesa Marco. Krankenversicherung. Öffentlich geschürte Reservenpolemik?	881
19.3841	Interpellation Heim Bea. Doppelversicherung in der Krankenversicherung. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen?	883
19.3842	Interpellation Weibel Thomas. Sportlern den Schritt in die zweite Karriere nicht erschweren	885
19.3843	Interpellation Chevalley Isabelle. Was bringt es, die Einfuhr von Tieren zu bewilligen, die in der freien Natur gefangen wurden?	887
19.3844	Interpellation Ruppen Franz. Korruptionsaffäre im Seco 2014, Informatikabteilung ALV (1)	889
19.3845	Interpellation Ruppen Franz. Korruptionsaffäre im Seco 2014, Informatikabteilung ALV (2)	891
19.3846	Interpellation Ruppen Franz. Ehemaliges Munitionslager Mitholz. Eine grosse Gefahr auch für den Durchgangsverkehr, den Autoverlad und die Bahn	894
19.3851	Postulat Cattaneo Rocco. Es braucht eine Lösung, um dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivilschutz zu begegnen	896
19.3852	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Kryptowährung Libra	898
19.3853	Interpellation Graf Maya. Wirtschaftlicher Austausch versus bilateraler Menschenrechtsdialog mit China. Ein krasses Ungleichgewicht?	900
19.3854	Interpellation Graf Maya. Nachtfluglärm um den Flughafen Basel-Mülhausen und gesundheitliche Schäden	902

19.3855	Postulat Graf Maya. Zehn Jahre nach der Unterzeichnung des Weltagrarberichtes des IAASTD. Fazit und Ausblick in Bezug auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Uno-Agenda 2030	904
19.3856	Interpellation Graf Maya. Gesundheitsgefährdung durch den Klimawandel. Was folgt auf den Aktionsplan 2014-2019?	906
19.3860	Postulat Béglé Claude. Nicht warten bis zu einer schweren Epidemie. Schaffung eines Fonds zur Förderung der Erforschung und der Entwicklung neuer antimikrobieller Mittel	908
19.3861	Motion Graf Maya. One-Health-Strategie mit systemischer Erforschung der Verbreitung von Antibiotikaresistenzen	910
19.3864	Interpellation Nicolet Jacques. Inwiefern könnte der Bundesrat die Waldwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Wäldern mit Borkenkäferbefall besser unterstützen?	912
19.3866	Interpellation Candinas Martin. Ein Cyberkommando für die Schweizer Armee?	914
19.3867	Interpellation Candinas Martin. Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen in den Kantonen und Gemeinden	916
19.3868	Interpellation Glättli Balthasar. Der Nachrichtendienst beschnüffelt weiterhin gesetzeswidrig legale politische Tätigkeiten. Welche Kontroll- und Disziplinarmassnahmen beschliesst der Bund?	918
19.3869	Motion Rytz Regula. Breitangelegte Präventionskampagne gegen Sexismus	920
19.3872	Interpellation Wüthrich Adrian. Schöpfen Bund und Kantone ihre Möglichkeiten zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen gemäss Weiterbildungsgesetz aus?	922
19.3873	Interpellation Reynard Mathias. Schweizer Theatertreffen. Trauriges Ende nach grossem Erfolg?	924
19.3874	Interpellation Arslan Sibel. European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations. Entscheid der Europäischen Kommission über den Ausschluss der Schweizer Hilfsorganisationen	926
19.3876	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Bilateraler Menschenrechtsdialog und Entwicklung der Menschenrechtssituation in China	928
19.3877	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Felchenfang am Neuenburgersee	930
19.3880	Postulat Schenker Silvia. Stärkung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz	932
19.3881	Interpellation Addor Jean-Luc. Kompensationsgeschäfte. Grundlos eine Chance zur industriellen und technologischen Entwicklung in der Schweiz aus der Hand geben?	934
19.3883	Motion Grin Jean-Pierre. Beiträge an die berufliche Vorsorge. Solidarität zwischen den Altersgruppen wiederherstellen	936
19.3888	Interpellation Burgherr Thomas. Kosten durch Gewalttäter mit Migrationshintergrund	938
19.3889	Interpellation Burgherr Thomas. Das Tiefzinsumfeld verfälscht den Staatshaushalt	940
19.3890	Interpellation Wobmann Walter. Wo bleibt die Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen?	942
19.3894	Postulat Flach Beat. Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden	944
19.3895	Motion Vogler Karl. Sicherheit bei der Beschaffung von Hard- und Software bei Rüstungsgütern. Zertifizierung	946
19.3898	Interpellation Glättli Balthasar. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Bundeszentren. Einhaltung der Uno-Kinderrechtskonvention sicherstellen	948
19.3899	Interpellation Glättli Balthasar. Verbindliche Berücksichtigung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund. Warum verhält sich das SEM in Widerspruch zu den Empfehlungen des Bundes?	950
19.3905	Interpellation Graf-Litscher Edith. Open Government Data in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit	952
19.3907	Interpellation Herzog Verena. ETH-Rat und das Rahmenabkommen	954
19.3909	Interpellation Rutz Gregor. Internationale Steuerharmonisierung. Wirtschafts- und Werkplatz Schweiz im Gegenwind. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat?	956
19.3910	Postulat Fehlmann Rielle Laurence. Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten	958
19.3911	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat. Gibt es eine Bundesaufsicht?	960
19.3919	Interpellation Riklin Kathy. Künstliche Intelligenz und digitale Transformation. Wir brauchen eine holistische Strategie	962
19.3921	Interpellation Rochat Fernandez Nicolas. Angebotserweiterung der Region Alps AG auf der Linie Saint-Maurice-Lausanne. Interessieren sich die SBB noch für den Regionalverkehr?	965
19.3922	Interpellation Bäumle Martin. Will die Schweiz einen weltweiten Beitrag zu klimafreundlicheren Baustoffen leisten?	967

19.3923	Interpellation Schilliger Peter. Gesetzliche Hürden behindern Ausbauschritte bei der Solarenergie	970
19.3925	Interpellation Hadorn Philipp. Lehrabbruch wegen Asylgesetz?	972
19.3928	Interpellation Hadorn Philipp. Internationale Deklaration zum Schutz von Zivilpersonen vor Explosivwaffen in Kriegsgebieten. Was ist der Beitrag der Schweiz?	974
19.3929	Interpellation Hadorn Philipp. Regionalflugplätze mit Fünftagewoche und/oder Mittagspause. Entlastung für Finanzen und Umwelt?	976
19.3930	Interpellation Gysi Barbara. Gesundheitspolitik. Entwicklung der Selbstzahlungen und bessere statistische Erfassung	978
19.3931	Interpellation Sommaruga Carlo. Wie steht es um die Biodiversität in Privatgärten?	980
19.3933	Interpellation Hess Erich. Verstossen City-Cards gegen geltendes Recht?	981
19.3934	Interpellation Arslan Sibel. Sicherstellung der Unterscheidung von Werbe- und Forschungsanrufen in der Fernmeldedienstverordnung	983
19.3935	Interpellation Hess Erich. Weiterbildungen für Journalisten im Ausland?	985
19.3936	Interpellation Hess Erich. Ausländeranteil in der Sozialhilfe	986
19.3939	Interpellation Sommaruga Carlo. Import von Kies. Werden die sozialen und ökologischen Standards wirklich eingehalten?	988
19.3940	Interpellation Sommaruga Carlo. Grenzüberschreitende Wasserläufe und Biodiversität in Gefahr. Informationen zur Abfüllanlage in Divonne-les-Bains	990
19.3955	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Ein elektronisches Patientendossier für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen	992
19.3956	Postulat Kommission für Rechtsfragen NR. Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa	994
19.5380	Fragestunde. Frage Heim Bea. Problematische Verwendung von elektronischen Fussfesseln im Strafvollzug	996
19.5381	Fragestunde. Frage Heim Bea. Internationale Kooperation für einen bezahlbaren Zugang zu Medikamenten	997
19.5382	Fragestunde. Frage Heim Bea. Krankenkassenprämien. Höhe der Prämientarife und voreilige Ankündigungen	998
19.5383	Fragestunde. Frage Vitali Albert. UNRWA. Fragwürdige Entwicklungshilfe	999
19.5384	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Nächtlicher Transport von Geldern in schweren gepanzerten Fahrzeugen	1000
19.5385	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung unter die Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Wie wird das Postulat 15.4112 umgesetzt?	1001
19.5386	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Finanzierung von Abstimmungskampagnen durch ausländische Konzerne	1002
19.5387	Fragestunde. Frage Egger Thomas. Runder Tisch zum Ausbau der Militäranlagen auf dem Simplonpass	1003
19.5388	Fragestunde. Frage Munz Martina. Wird die Anwendung von Chlorothalonil sofort verboten und der Lagerbestand vernichtet?	1004
19.5389	Fragestunde. Frage Munz Martina. Regionale Partizipation zum Tiefenlager für radioaktive Abfälle. Wie soll dem Vertrauensverlust begegnet werden?	1005
19.5390	Fragestunde. Frage Hiltpold Hugues. Ab wann wird Chlor in der Schweiz ausschliesslich in Kesselwagen transportiert?	1006
19.5391	Fragestunde. Frage Maire Jacques-André. Zukünftiger CEO der SBB. Wie sieht es mit der Mehrsprachigkeit aus?	1007
19.5392	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Munitionsfabrik in Brasilien. Wie weiter nach der Ruag-Teilprivatisierung?	1008
19.5393	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Wie weiter bei der widerrechtlichen Praxis des BLW bei der Verkäsungszulage?	1009
19.5394	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Widersprüchliche Angaben bei der Beantwortung der Interpellation 18.4200	1010
19.5395	Fragestunde. Frage Imark Christian. Lex William W.	1011
19.5396	Fragestunde. Frage Weibel Thomas. Bestehende Stauseen im Dienst der Versorgungssicherheit?	1012
19.5397	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Ist der Kinderschädel-Brecher vom Bahnhof Brugg ein Härtefall nach Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuches?	1013

19.5398	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Gesicherte Identitäten der eritreischen Migranten (1)	1014
19.5399	Fragestunde. Frage de la Reussille Denis. Hinrichtungen in Bahrain	1015
19.5400	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Feierten anerkannte Flüchtlinge bei Regime-Party in Burgdorf?	1016
19.5401	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Übertriebener Datenschutz bei Sozialhilfebezügern	1017
19.5402	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Stromspeicherung ohne neue Stauseen	1018
19.5403	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Gebirgslandschaft Trift. Von Natur- und Heimatschutz vergessen?	1019
19.5404	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Unlautere, zu frühe Bekanntgabe von Krankenkassenprämien	1020
19.5405	Fragestunde. Frage Munz Martina. Restwasser null. Wie lange noch?	1021
19.5406	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Erpressungsmail an Bundesparlamentarier	1022
19.5407	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Erpressungsmail auf Bitcoin-Zahlung. Anonymität und Geldwäscherei	1023
19.5408	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission für administrative Versorgung	1024
19.5409	Fragestunde. Frage Romano Marco. 125 Jahre Grenzwachtkorps. Keine Feier? Ist das Stillschweigen gerechtfertigt?	1025
19.5410	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Gefährdet das Freihandelsabkommen Mercosur die Urwälder Südamerikas?	1026
19.5411	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Demonstrationen und Streiks auf dem Bundesplatz während der Sessionen	1027
19.5412	Fragestunde. Frage Pfister Gerhard. Rentenkürzungen wegen Solidaritätsbeitrag an ehemalige Verdingkinder	1028
19.5413	Fragestunde. Frage Ammann Thomas. Beim Lokomotivführermangel im Eisenbahnverkehr ist auch der Bund in der Pflicht	1029
19.5414	Fragestunde. Frage Paganini Nicolo. Illegale Informationsbeschaffung durch die Eidgenössische Zollverwaltung auf österreichischem Hoheitsgebiet?	1030
19.5415	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Pestizide. Vertrauen in die Zulassungsbehörde	1031
19.5416	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen. Wann antwortet der Bundesrat?	1032
19.5417	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Programm Copernicus. Was unternimmt der Bundesrat?	1033
19.5418	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Nachtfahrverbot für Geldtransporter. Wie weiter?	1034
19.5419	Fragestunde. Frage Weibel Thomas. Wie steht es um die Rechtsgrundlage zum Schutz des Grundwassers?	1035
19.5420	Fragestunde. Frage Graf-Litscher Edith. Kinder auf schwarzer Liste säumiger Prämienzahler leiden wegen Zahlungsproblemen der Eltern	1036
19.5421	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Der Islam und die Haltung zu unserer Rechts- und Werteordnung	1037
19.5422	Fragestunde. Frage Munz Martina. Langlebige Stoffe verschmutzen das Grundwasser. Warum schauen Bund und Kantone tatenlos zu?	1038
19.5423	Fragestunde. Frage Munz Martina. Export von chemischen Agrarhilfsstoffen in Mercosur-Staaten	1039
19.5424	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Wie setzt der Bundesrat die Verpflichtungen des Wiener Übereinkommens in Bezug auf Bankgeschäfte um?	1040
19.5425	Fragestunde. Frage Pantani Roberta. Atomunfall in einer Militärbasis in Russland. Ist die Schweiz auf solche Notfälle vorbereitet?	1041
19.5426	Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. Inhaltlicher Auftrag der Berichterstattung aus der Region von Radiotelevisiun Svizra Rumantscha	1042
19.5427	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Rückführung abgewiesener Asylbewerber	1043
19.5428	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Sozialhilfe light für Nichtschweizer	1044
19.5429	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Stiftung Kora. Wie viel bezahlt der Bund?	1045
19.5430	Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Wer trägt die Kosten für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem gesundheitsschädigenden Chlorothalonil?	1046
19.5431	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Aufhebung der Differenzierung zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten	1047

19.5432	Fragestunde. Frage Thorens Goumaz Adèle. Wurden die Studien über die Umweltauswirkungen eines Freihandelsabkommens mit dem Mercosur veröffentlicht, und haben sie die Verhandlungen in ihrem Resultat beeinflusst?	1048
19.5433	Fragestunde. Frage Glanzmann-Hunkeler Ida. Beantwortung einer dringlichen Kommissionsmotion	1049
19.5434	Fragestunde. Frage Salzmann Werner. Konflikt zwischen EDA und Seco schädigt die Wirtschaft	1050
19.5435	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Wer übernimmt die Kosten für Massnahmen zur Behebung der Trinkwasserverschmutzung?	1051
19.5436	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Führt der Publikationsaktivismus der Suva indirekt zu unverhältnismässigen Sanktionen?	1052
19.5437	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Kryptowährungen. Bevorzugtes Instrument der Mafia für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung?	1053
19.5438	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Türkei. Erneute Absetzung von gewählten Bürgermeisterinnen und -meistern	1054
19.5439	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Wasserkraftpotenzial. Gewässer bis zum letzten Tropfen nutzen?	1055
19.5440	Fragestunde. Frage Kälin Irène. Mercosur-Abkommen. Kein rücksichtsloser Freihandel auf Kosten der Nachhaltigkeit	1056
19.5441	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Mercosur-Abkommen. Schutz der Indigenen	1057
19.5442	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Migrationsfachpersonen mit eidgenössischem Fachausweis	1058
19.5443	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Gateway Basel Nord beseitigt Wettbewerb. Was meint der Bundesrat? (1)	1059
19.5444	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Gateway Basel Nord beseitigt Wettbewerb. Was meint der Bundesrat? (2)	1060
19.5445	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Unnötige Luftraumeinschränkungen rund um den Flughafen Zürich	1061
19.5446	Fragestunde. Frage Trede Aline. Mercosur-Abkommen. Welche Kriterien für das Tierwohl?	1062
19.5447	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Beängstigende Entwicklung des Waldzustandes	1063
19.5448	Fragestunde. Frage Frehner Sebastian. Beschaffung von Rüstungsgütern. Keine IT-Hintertüren zum Schaden der Schweiz	1064
19.5449	Fragestunde. Frage Golay Roger. Sind die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die in der Folge der Masseneinwanderungs-Initiative ergriffen wurden, wirksam?	1065
19.5450	Fragestunde. Frage Golay Roger. Bezahlt Uber in der Schweiz die Mehrwertsteuer?	1066
19.5451	Fragestunde. Frage Golay Roger. Immer mehr Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Wille der Bevölkerung missachtet?	1067
19.5452	Fragestunde. Frage Keller Peter. Winteruniversiade	1068
19.5453	Fragestunde. Frage Graf Maya. Mercosur-Abkommen. Wie werden Deklarationsvorschriften in Bezug auf den Einsatz von Leistungsförderern und Hormonen in der Fleischproduktion sichergestellt?	1069
19.5454	Fragestunde. Frage Graf Maya. Mercosur-Abkommen. Welche verbindlichen Kriterien für das Tierwohl?	1070
19.5455	Fragestunde. Frage Graf Maya. Welche Pestizide werden für die nichtberufliche Verwendung künftig nicht mehr zur Verfügung stehen?	1071
19.5456	Fragestunde. Frage Graf Maya. Nichtberufliche Verwendung von Pestiziden. Spielt die Toxizität in Bezug auf die Umwelt bei der Beurteilung keine Rolle?	1072
19.5457	Fragestunde. Frage Graf Maya. Kann das Zerfallsprodukt eines Wirkstoffs problematischer sein als der Wirkstoff selbst?	1073
19.5458	Fragestunde. Frage Rochat Fernandez Nicolas. Schliessung der Poststelle im Quartier La Gottaz in Morges. Ein weiterer Unsinn?	1074
19.5459	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Wahlbeobachterinnen und -beobachter des Bundes werden der Mitschuld am Abstimmungsfiasko von Moutier bezichtigt	1075
19.5460	Fragestunde. Frage Heim Bea. Pestizide. Unverantwortliche Experimente auf Kosten der Gesundheit der Bevölkerung	1076
19.5461	Fragestunde. Frage Mazzone Lisa. Freihandelsabkommen Mercosur und indigene Bevölkerungsgruppen. Welche Garantien?	1077

19.5462 Fragestunde. Frage Mazzone Lisa. Mercosur und indigene Bevölkerung. Welche Folgen für das Brasilien von Jair Bolsonaro? 1078
19.5463 Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Müssen unsere Studierenden den Preis für den Brexit zahlen? 1079
19.5464 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Das neue Kampfflugzeug, ein Instrument der Unabhängigkeit oder der Abhängigkeit? 1080
19.5465 Fragestunde. Frage Molina Fabian. Beitrag der Schweiz zur Bekämpfung der Amazonas-Waldbrände 1081
19.5466 Fragestunde. Frage Golay Roger. Welche Unterstützung bekommen Arbeitslose? 1082
19.5467 Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Bundesanwaltschaft. Verfolgung von Kriegsverbrechen. Vorgängige Information an Ehud Olmert 1083
19.5468 Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Israel. Verhandelt die Schweiz über eine faktische strafrechtliche Immunität für Mitglieder der israelischen Führung, die der Kriegsverbrechen verdächtigt werden? 1084
19.5469 Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Türkei. Absetzung von HDP-Bürgermeistern und Verurteilung einer CHP-Vorsitzenden 1085
19.5470 Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Christenverfolgung in Eritrea. Unternimmt der Bundesrat etwas, um Christinnen und Christen nicht in dieses Land zurückzuführen? 1086
19.5471 Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Strichli-Liste" von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 11 im dritten Quartal 2019 1087
19.5472 Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Behauptung des SEM. Die Schweiz als Abschiebe-Europameister ohne Statistiken? 1088
19.5473 Fragestunde. Frage Ammann Thomas. Wo liegt das Problem bei der Gemeinschaftszollanlage Kriessern/Schweiz und Mäder/Österreich? 1089
19.5474 Fragestunde. Frage Feller Olivier. Zusatzkosten für die Krankenversicherung durch die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP 1090
19.5475 Fragestunde. Frage Feller Olivier. Delegation der Psychotherapie von Fachärztinnen und Fachärzten der Psychiatrie an psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Warum nicht das bestehende Modell verbessern? 1091
19.5476 Fragestunde. Frage Merlini Giovanni. Die Post. Es braucht eine Denkpause bei der Planung der Poststellenschliessungen 1092
19.5477 Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Einführung von Tempo 30 in den Städten alarmiert die Rettungsdienste. Eine Ausnahme für Polizei, Feuerwehr, Sanität und Ärzte einführen 1093
19.5478 Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Agrarpolitik 2022 plus. Stopp den administrativen Auswüchsen! 1094
19.5479 Fragestunde. Frage Romano Marco. Grenzkontrollen aus der Luft. Zahlt die Bevölkerung in der Grenzregion für die Ineffizienz in Bern? 1095
19.5480 Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Food Waste im Flugzeug 1096
19.5481 Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Forschungsprojekt des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros zu Frauen in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen mittelgrosser Unternehmen 1097
19.5482 Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Akzeptiert der Bundesrat weiterhin masslose Übertreibungen durch die bundesfinanzierte Auslandschweizer-Organisation? 1098
19.5483 Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Härtefälle ausserhalb des Asylbereichs 1099
19.5484 Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Grossfamilien in der Sozialhilfe 1100
19.5485 Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Gesicherte Identitäten der eritreischen Migranten (2) 1101
19.5486 Fragestunde. Frage Heim Bea. Freihandelsabkommen mit Indien. Eine Chance, die Verbreitung von Supererregern einzudämmen? 1102
19.5487 Fragestunde. Frage Heim Bea. Mercosur. Einsatz von Antibiotika nach internationalen Standards minimieren 1103
19.5488 Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Programmbeiträge an Schweizer NGO. Ist eine Reform notwendig? 1104
19.5489 Fragestunde. Frage Müri Felix. Gut funktionierendes, privatwirtschaftliches und freiwilliges Schweizer Recyclingsystem 1105
19.5490 Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Werden die Fördergelder an die Schweizer Akademien der Wissenschaften zielgerichtet eingesetzt? 1106
19.5491 Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Weiterentwicklung der EZV. Einführung militärischer Grade als Vorstufe zur Integration ins VBS? 1107

19.5492	Fragestunde. Frage Schneider-Schneiter Elisabeth. Freihandelsabkommen. Wird der Bundesrat in Japan nicht gehört?	1108
19.5493	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Ist die Ernennung eines neuen Armeechefs in Sri Lanka mit der Aufarbeitung der Kriegsverbrechen vereinbar?	1109
19.5494	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Abgewiesene Asylbewerber. Der Staat ist überfordert	1110
19.5495	Fragestunde. Frage Merlini Giovanni. Rasche Verbindung von A2 und A13 im Locarnese. Keine weiteren Verzögerungen	1111
19.5496	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Eidgenössische Zollverwaltung. Totalumbau ohne genügenden Einbezug der Interessen des Personals	1112
19.5497	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Begleitung von schwierigen Vollzugsfällen durch das SEM	1113
19.5498	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Migration. Zusätzliche Verbindungsoffiziere	1114
19.5499	Fragestunde. Frage Romano Marco. Freigabe von Autobahn-Fahrspuren für Zweiräder und Autos, in denen mehr als eine Person sitzt. Besteht die Bereitschaft für einen Test auf den Nationalstrassen?	1115
19.5500	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Agenda 2030. Dem Grundsatz "Leave no one behind" in den Budgets Rechnung tragen	1116
19.5501	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Dampfen kann gefährlich sein. Welche präventiven Massnahmen in Sachen E-Zigaretten sind geplant?	1117
19.5502	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. A2-A13. Was gedenkt das Astra bis zur Realisierung der raschen Verbindung im Locarnese zu unternehmen, um den Verkehr zu beschleunigen?	1118
19.5503	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Zusammenarbeit des Bundesrates mit der neuen EU-Kommission	1119
19.5504	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Welche Möglichkeiten haben die Kantone, um Lehrabbrüche bei negativen Asylentscheiden zu verhindern?	1120
19.5505	Fragestunde. Frage Schneider-Schneiter Elisabeth. Erstes Treffen des Bundesrates mit Frau von der Leyen	1121
19.5506	Fragestunde. Frage Bigler Hans-Ulrich. Genügt die Anlagestrategie von Compenswiss angesichts der Herausforderungen an den Finanzmärkten?	1122
19.5507	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Bundesgerichtsurteil in Sachen Klinik Aadorf/Kanton Zürich. Rechtsgrundlage im KVG	1123
19.5508	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Bundesgerichtsurteil in Sachen Klinik Aadorf/Kanton Zürich. Bedarfsgerechte Spitalversorgung	1124
19.5509	Fragestunde. Frage Marti Samira. Engagement der Schweiz für die Einhaltung des Grenzkodex?	1125
19.5510	Fragestunde. Frage Marti Samira. Pushback von Asylsuchenden durch Kroatien. Welche Konsequenzen zieht das SEM aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes?	1126
19.5511	Fragestunde. Frage Marti Samira. Schweizer Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration. Werden Pushbacks von Kroatien zum Thema?	1127
19.5512	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Vorfälle in den Bundesasylzentren und Sicherheitsaufwand	1128
19.5513	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Warum erhielt der Mörder vom Frankfurter Bahnhof in der Schweiz Asyl?	1129
19.5514	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Aufnahme von Kroatien in den Schengen-Raum nur bei Einhaltung des Grenzkodex?	1130
19.5515	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Schweizer Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration. Wird die Wiedereinführung des Botschaftsasyls diskutiert?	1131
19.5516	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Pushback von Asylsuchenden durch Kroatien. Wie verbessert das SEM seine Lagebeurteilung?	1132
19.5517	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Finanzierung der UNRWA und aussenpolitische Strategie 2020-2023	1133
19.5518	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Spionage. Mailverkehr und Mobilfunkdaten von Privatpersonen und NGO wurden auch in der Schweiz über die Schadsoftware Pegasus ausspioniert. Was tut der Bundesrat?	1134
19.5519	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Kampf gegen Kriegsverbrechen. BA, EDA, Ehud Olmert: Wer sagt die Wahrheit?	1135

19.5520	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Ziele für nachhaltige Entwicklung. Reflexion über die gute Regierungsführung für nachhaltige Entwicklung. Und die Schweiz?	1136
19.5521	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Die zögerliche Nachfrage nach Kalbfleisch wirft Fragen auf	1137
19.5522	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Revision des Umweltschutzgesetzes	1138
19.5523	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Wie lässt sich am Fall Chlorothalonil aufzeigen, dass bei der Zulassung ein Bremsweg eingebaut und das Vorsorgeprinzip eingehalten wird?	1139
19.5524	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Sofortmassnahmen gegen Pestizide im Trinkwasser	1140
19.5525	Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Wer trägt die Kosten für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem gesundheitsschädigenden Chlorothalonil?	1141
19.5526	Fragestunde. Frage Thorens Goumaz Adèle. Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt von SDHI-Fungiziden. Wäre nicht das Vorsorgeprinzip anzuwenden?	1142
19.5527	Fragestunde. Frage Fridez Pierre-Alain. Warum lassen wir uns nicht von der deutschen Regierung inspirieren, die die Regelung für Waffenexporte verschärft?	1143
19.5528	Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Für eine kostenbewusstere Medikamentenversorgung. Die Verschwendung von Medikamenten muss gestoppt werden	1144
19.5529	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Pestizide. Verschärfung der Anforderungen	1145
19.5530	Fragestunde. Frage Ruppen Franz. Ausbau der Militäranlagen auf dem Simplon. Kann das Projekt optimiert werden?	1146
19.5531	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Wie viele Mittel sind nötig, um das Problem des Insektensterbens zu lösen?	1147
19.5532	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Fragwürdige Kürzung der Spitextarife	1148
19.5533	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Lötschberg-Basistunnel. Wie lange dauert die Schliessung?	1149
19.5534	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Die neue EU-Kommission als Chance für das Rahmenabkommen	1150
19.5535	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Fehlende Ausscheidung der Zuströmbereiche im Grundwasserschutz	1151
19.5536	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Absichtlich verzögerte Dublin-Übernahmegesuche	1152
19.5537	Fragestunde. Frage Munz Martina. Vorsorgliche Sistierung von Verkauf und Ausbringung von Chlorothalonil zum Schutz der Bevölkerung?	1153
19.5538	Fragestunde. Frage Munz Martina. Warum stuft das BLV den Chlorothalonil-Metaboliten R471811 als nichtrelevant ein?	1154
19.5539	Fragestunde. Frage Munz Martina. Pestizidrückstände. Warum werden Wasserversorger und kantonale Vollzugsstellen ungenügend informiert und unterstützt?	1155
19.5540	Fragestunde. Frage Cattaneo Rocco. Bürokratiemonitor. Wo stehen wir?	1156
19.5541	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Sponsoring von Schweizer Botschaften durch multinationale Tabakkonzerne und andere Privatunternehmen	1157
19.5542	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Syrien. Aktuelle Situation der aus Afrin Vertriebenen	1158
19.5543	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Beurteilung der Situation in Afrin in Syrien	1159
19.5544	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Droht in Syrien bei Rojava und Manbidsch eine neue Vertreibung von Menschen durch die Türkei?	1160
19.5545	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Das Ausbaupotenzial der Wasserkraft durch Forschung, Innovation und gezielte Förderung erhöhen	1161
19.5546	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Durchlaufen Metaboliten exakt denselben Zulassungsprozess wie die Wirkstoffe, aus denen sie entstehen?	1162
19.5547	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Information der Bevölkerung in Katastrophenfällen über Radio. Versorgung mit DAB	1163
19.5548	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Die Schweiz, ein Paradies für Illegale?	1164
19.5549	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Warum stuft der Bund das Pestizid Chlorothalonil respektive den Abbaustoff R471811 im Gegensatz zur EU als nichtrelevant ein?	1165
19.5550	Fragestunde. Frage Markwalder Christa. Den EU-Marktzugang für die Medizinaltechnikbranche sichern	1166
19.5551	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Übermässiger Motorradlärm. Auswirkungen der neuen Vorschriften der EU	1167
19.5552	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. CO2-Emissionen durch den Schweizer Flugverkehr	1168
19.5553	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Analysen der Mikrobiota für eine bessere Gesundheit	1169

19.5554	Fragestunde. Frage Hadorn Philipp. AKW-Ausstieg. Das Scheitern des französischen Forschungsreaktors Astrid ist Grundlage für eine Beitragsreduktion an Euratom	1170
19.5555	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Wie gross ist die Zahl der mit dem Chlorothalonil-Metaboliten R471811 verschmutzten Trinkwasserfassungen?	1171
19.5556	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Chlorothalonil. Kann die Frage der kostentragenden Verursacher nicht grundsätzlich geklärt werden?	1172
19.5557	Fragestunde. Frage Vitali Albert. Personalboom beim Bund	1173
19.5558	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Härtefallregelung für Lehrlinge, die sich weigern, die Schweiz zu verlassen	1174
19.5559	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Chlorothalonil. Welche Problemsubstanzen könnten uns in Zukunft noch überraschen?	1175
19.5560	Fragestunde. Frage Jans Beat. Das Gefahrgutrisiko rund um den deutschen Bahnhof in Basel endlich ernst nehmen	1176

09.528 Parlamentarische Initiative

Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Eingereicht von: Humbel Ruth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.12.2009

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.

2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.

3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

Kommissionsberichte

02.11.2017 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

25.10.2013 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

13.11.2015 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

14.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 5725)

05.04.2019 - Bericht (BBl 2019 3499)

Chronologie

18.02.2011	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
15.11.2011	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
13.12.2013	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2015.
18.12.2015	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2017.
15.12.2017	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2019.

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich)
BBl 2019 3535

26.09.2019	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3970	Motion	Einbezug der Langzeitpflege in eine einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Borer Roland F., Bortoluzzi Toni, Cassis Ignazio, Egger-Wyss Esther, Favre Charles, Fiala Doris, Gilli Yvonne, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gysin Hans Rudolf, Häberli-Koller Brigitte, Kleiner Marianne, Loepfe Arthur, Müller Philipp, Parmelin Guy, Scherer Marcel, Schmid-Federer Barbara, Stahl Jürg, Triponez Pierre, Wehrli Reto

e-parl 07.11.2017 09:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa. Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. November 2017

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 2. November 2017 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2019 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 07.11.2017 09:06

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission "KVG" mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der

e-parl 07.11.2017 09:06

kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

Die Subkommission war in den Jahren 2012 bis 2015 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu folgenden parlamentarischen Initiativen: "Prämienbefreiung für Kinder" (10.407 n; Humbel), "Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen" (10.431 n; Bortoluzzi), "Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege" (11.418 n; Joder), "Risikoausgleich" (11.473 n; Fraktion S) und "Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen" (12.446 n; Fraktion RL) sowie "KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" (13.477 n; Rossini).

Am 26. August 2015 beschloss die Subkommission, die Arbeiten am Erlassentwurf zur vorliegenden Initiative wieder aufzunehmen. Am 11. November 2015 führte sie ein erstes Hearing mit Kantonen, Versicherern und Experten durch.

Die Subkommission "KVG" wurde mit dem Ende der 49. Legislaturperiode am 29. November 2015 aufgelöst. Am 8. Februar 2016 genehmigte das Büro des Nationalrates die Einsetzung einer neuen Subkommission "Monismus", welche die Arbeit der Subkommission "KVG" zur vorliegenden Initiative weiterführt. Am 23. August 2016 hörte die Subkommission Experten sowie Vertretungen der Leistungserbringer und der Patientenorganisationen an. Am 12. Oktober 2016, 11. Januar 2017 und 21. März 2017 diskutierte sie Eckwerte und Varianten für einen Vorentwurf zur Umsetzung der Initiative (insbesondere Zielsetzung, Zuweisung der Rolle des Monisten, Geltungsbereich, Steuerungsmöglichkeiten für die Kantone, Definition des Kostenteilers, Einspeisung der Beiträge der öffentlichen Hand). Gestützt darauf formulierte die Verwaltung zwei Varianten eines Vorentwurfs, dessen Beratung die Subkommission am 6. Juli 2017 aufnahm.

Nachdem die GDK am 19. Mai 2017 Alternativen zu der in der Subkommission diskutierten einheitlichen Finanzierung des ambulanten und stationären Bereichs publiziert hatte, hörte die Subkommission am 22. August 2017 eine Vertretung der GDK an. Am 1. November 2017 führte sie ihre Beratungen über einen möglichen Vorentwurf weiter.

3 Erwägungen der Kommission

Die Subkommission "Monismus" konnte ihre Arbeit erst im August 2016 aufnehmen, da die SGK-NR von Januar bis August 2016 zusätzliche Sitzungen zur Beratung der Vorlage "Altersvorsorge 2020. Reform" (14.088 s) durchführte und ihre Mitglieder daher stark belastet waren. Seither hat die Subkommission kontinuierlich auf einen Vorentwurf zur Umsetzung der Initiative hingearbeitet. Damit diese Arbeiten weitergeführt werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2019 zu verlängern.

e-parl 14.11.2013 11:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa.Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Oktober 2013

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 25. Oktober 2013 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen und 3 Enthaltungen, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2015 zu verlängern.

Eine Minderheit (Fehr Jacqueline, Carobbio Guscetti, Heim, Rossini, Schenker Silvia) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Humbel (d), Cassis (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stéphane Rossini

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

101-04/09.528n/SGK--CSSS

e-parl 14.11.2013 11:36

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfs. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

e-parl 14.11.2013 11:36

3 Erwägungen der Kommission

Die Frage einer Umstellung der Finanzierung ist im Dialog Nationale Gesundheitspolitik weiterhin pendent. Das EDI und die GDK wollen in ihre Beurteilung auch die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung einbeziehen, die seit Anfang 2012 umgesetzt wird. Dazu sollen in den Jahren 2012 bis 2018 wissenschaftliche Studien durchgeführt werden, wobei nach der Hälfte der Studiendauer eine Zwischenbilanz gezogen werden soll.
Die Subkommission „KVG“ war in den Jahren 2012 und 2013 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu den parlamentarischen Initiativen „Prämienbefreiung für Kinder“ (10.407 n; Humbel), „Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen“ (10.431 n; Bortoluzzi), „Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege“ (11.418 n; Joder) sowie „Risikoausgleich“ (11.473 n; Fraktion S) und „Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen“ (12.446 n; Fraktion RL).

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als sinnvoll, die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative „Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus“ (09.528 n; Humbel) um zwei Jahre bis zur Wintersession 2015 zu verlängern, damit ihre Subkommission „KVG“ einen Erlassentwurf erarbeiten kann, falls sich die Arbeiten im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik verzögern sollten.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Abschreibung der parlamentarischen Initiative, da sie für eine einheitliche Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen nur ein dual-fixes Modell als mehrheitsfähig erachtet, nicht aber ein monistisches Modell.

e-parl 16.11.2015 15:20

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa.Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. November 2015

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 13. November 2015 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Guy Parmelin

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

101-04/09.528n/SGK--CSSS

e-parl 16.11.2015 15:20

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen

e-parl 16.11.2015 15:20

dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

Die Subkommission war in den Jahren 2012 bis 2015 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu folgenden parlamentarischen Initiativen: Prämienbefreiung für Kinder (10.407 n; Humbel), Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen (10.431 n; Bortoluzzi), Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege (11.418 n; Joder), Risikoausgleich (11.473 n; Fraktion S) und Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen (12.446 n; Fraktion RL) sowie KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (13.477 n; Rossini).

Am 26. August 2015 beschloss die Subkommission, die Arbeiten am Erlassentwurf zur vorliegenden Initiative wieder aufzunehmen. Am 11. November 2015 führte sie ein erstes Hearing mit Kantonen, Versicherern und Experten durch.

3 Erwägungen der Kommission

Die Frage einer Umstellung der Finanzierung ist im Dialog Nationale Gesundheitspolitik weiterhin pendent, und rasche Fortschritte sind nicht zu erwarten. Das EDI und die GDK wollen zunächst die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung abwarten, die seit Anfang 2012 umgesetzt wird. Dazu sollen in den Jahren 2012 bis 2018 wissenschaftliche Studien durchgeführt werden.

Auch der Bundesrat will das Ergebnis der Gespräche im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik abwarten, wie er am 16. September 2013 in seiner Antwort zur Motion „Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen“ (13.3213 n) festhielt.

Ein Erlassentwurf kann somit auf dem Weg der parlamentarischen Initiative schneller ausgearbeitet werden. Damit die bereits laufenden Arbeiten weitergeführt werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

11.404 Parlamentarische Initiative

Unabhängige Lohngleichheitskommission für die Umsetzung der Lohngleichheit

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	03.03.2011
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen für eine unabhängige Lohngleichheitskommission zu schaffen mit Untersuchungs- und Durchsetzungskompetenzen. Aufgabe der Kommission ist, die verfassungsrechtlich garantierte Lohngleichheit umzusetzen. Dafür braucht die Kommission folgende Kompetenzen:

– Die Befugnis, Löhne auf Anfrage von Betroffenen oder von Dritten zu kontrollieren, falls Nichteinhalten der Lohngleichheit vermutet wird;

– Einblick in die Lohnbücher zu erhalten;

– Löhne stichprobenweise in den Betrieben zu kontrollieren;

– Sanktionen gegenüber Betrieben anzuordnen, die gegen die gesetzliche Lohngleichheit verstossen.

Begründung

"Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit". Diese Forderung steht in der Bundesverfassung. Doch dreissig Jahre nach der Annahme des Verfassungsauftrags durch die Bevölkerung verdienen Frauen in der Schweiz im Durchschnitt immer noch 19,3 Prozent weniger als Männer. Die Dachverbände der Arbeitgeberinnen und -geber und Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie der Bund haben im März 2009 den Lohngleichheitsdialog gestartet, um die Lohngleichheit durchzusetzen. Zwei Jahre später haben sich erst wenige Betriebe angeschlossen.

Frauen und Männer ungleich zu entlöhnen ist ungerecht. Unsere Bundesrätinnen sprechen sich im Zusammenhang mit dem Equal Pay Day explizit für die Lohngleichheit aus (www.equalpayday.ch). Zwar können Frauen (und Männer) bei Lohndiskriminierung eine Klage einreichen. Doch dieser Weg ist äusserst schwierig, weil Lohntransparenz vielerorts fehlt. Frauen, die eine Lohnklage eingereicht haben, verlieren oft ihre Stelle oder kündigen sie selber.

Die Einhaltung der Lohngleichheit muss daher von der öffentlichen Hand kontrolliert werden. Eine unabhängige Lohngleichheitskommission ist ein geeignetes Instrument, um die Lohngleichheit endlich zu verwirklichen. Orientierungspunkte für die Arbeit der Lohngleichheitskommission können die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren sein, die im Rahmen der bilateralen Verträge zur Personenfreizügigkeit eingeführt wurden, und die arbeitsgesetzlichen kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren. In Grossbritannien, Norwegen, Kanada und in den USA gibt es bereits solche unabhängigen Kommissionen, die sich u. a. mit der Lohngleichheit beschäftigen.

Kommissionsberichte

17.05.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

22.05.2012	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Folge gegeben
17.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 24.06.2019 15:29

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

11.404 n Pa. Iv. Fraktion G. Unabhängige Lohngleichheitskommission für die Umsetzung der Lohngleichheit

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 17. Mai 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 die von der grünen Fraktion am 3. März 2011 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die gesetzlichen Grundlagen für eine unabhängige Lohngleichheitskommission zu schaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Rytz Regula, Amaudruz, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schneeberger (d), de Buman (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 24.06.2019 15:29

e-parl 24.06.2019 15:29

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:
Es sind die gesetzlichen Grundlagen für eine unabhängige Lohngleichheitskommission zu schaffen mit Untersuchungs- und Durchsetzungskompetenzen. Aufgabe der Kommission ist, die verfassungsrechtlich garantierte Lohngleichheit umzusetzen. Dafür braucht die Kommission folgende Kompetenzen:
- die Befugnis, Löhne auf Anfrage von Betroffenen oder von Dritten zu kontrollieren, falls Nichteinhalten der Lohngleichheit vermutet wird;
- Einblick in die Lohnbücher zu erhalten;
- Löhne stichprobenweise in den Betrieben zu kontrollieren;
- Sanktionen gegenüber Betrieben anzuordnen, die gegen die gesetzliche Lohngleichheit verstossen.

1.2 Begründung

"Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit". Diese Forderung steht in der Bundesverfassung. Doch dreissig Jahre nach der Annahme des Verfassungsauftrags durch die Bevölkerung verdienen Frauen in der Schweiz im Durchschnitt immer noch 19,3 Prozent weniger als Männer. Die Dachverbände der Arbeitgeberinnen und -geber und Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie der Bund haben im März 2009 den Lohngleichheitsdialog gestartet, um die Lohngleichheit durchzusetzen. Zwei Jahre später haben sich erst wenige Betriebe angeschlossen. Frauen und Männer ungleich zu entlöhnen, ist ungerecht. Unsere Bundesrätinnen sprechen sich im Zusammenhang mit dem Equal Pay Day explizit für die Lohngleichheit aus (www.equalpayday.ch). Zwar können Frauen (und Männer) bei Lohndiskriminierung eine Klage einreichen. Doch dieser Weg ist äusserst schwierig, weil Lohntransparenz vielerorts fehlt. Frauen, die eine Lohnklage eingereicht haben, verlieren oft ihre Stelle oder kündigen sie selber.
Die Einhaltung der Lohngleichheit muss daher von der öffentlichen Hand kontrolliert werden. Eine unabhängige Lohngleichheitskommission ist ein geeignetes Instrument, um die Lohngleichheit endlich zu verwirklichen. Orientierungspunkte für die Arbeit der Lohngleichheitskommission können die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren sein, die im Rahmen der bilateralen Verträge zur Personenfreizügigkeit eingeführt wurden, und die arbeitsgesetzlichen kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren. In Grossbritannien, Norwegen, Kanada und in den USA gibt es bereits solche unabhängigen Kommissionen, die sich u. a. mit der Lohngleichheit beschäftigen.

2 Stand der Vorprüfung

Die WAK-N hatte der parlamentarischen Initiative am 25. Februar 2012 mit 12 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben.

Die WAK-S befasste sich bis zur Veröffentlichung der bundesrätlichen Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (17.047) mehrmals mit der parlamentarischen Initiative. Am 18. Juni 2018 lehnte sie den Beschluss ihrer Schwesterkommission, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, mit 8 zu 3 Stimmen ab.

e-parl 24.06.2019 15:29

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit erachtet die letzte Revision des Gleichstellungsgesetzes, gemäss der Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine interne Lohngleichheitskontrolle durchführen müssen, als ausreichend. Ausserdem ist sie nicht davon überzeugt, dass die Schaffung einer solchen Kommission das richtige Mittel ist, um Lohnunterschiede effizient zu bekämpfen.

Der Minderheit zufolge reicht die Revision des Gleichstellungsgesetzes nicht aus, da sie nur darauf abziele, allfällige Lohnunterschiede aufzudecken, jedoch keinen Sanktionsmechanismus vorsehe. Daher sei es notwendig, eine Kommission einzusetzen, welche Sanktionen anordnen kann.

12.402 Parlamentarische Initiative

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Eingereicht von:	Eder Joachim FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	29.02.2012
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3

Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

Begründung

Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien. In diesen Verfahren müssen die Projekte je nach Technologie aufwendige Verfahren auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe durchlaufen, in welche verschiedenste Ämter und Stellen involviert sind, so auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Demokratisch gewählte Behörden (Gemeinderäte, Regierungsräte, Gerichte) dürfen heute von den Schlussfolgerungen eines ENHK-Gutachtens kaum noch abweichen. Dieser Zustand kann nicht mehr länger akzeptiert werden. Das Gutachten der ENHK soll künftig zwar eine gewichtige, jedoch nicht allein ausschlaggebende Entscheidungshilfe sein. Kantonale öffentliche Interessen sollen den Interessen an der Erhaltung der Schutzobjekte gegenübergestellt werden. Eine Abwägung der Interessen des Bundes und der Kantone soll zeigen, ob ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objektes von nationaler Bedeutung geboten ist. Nur mit einer solchen Gesamtinteressenabwägung kann namentlich der kantonalen Richtplanung, aber auch den im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhaben zum Durchbruch verholfen werden. Es geht nicht an, dass weiterhin eine vom Bundesrat bezeichnete und nicht vom Volk legitimierte Kommission ein derartiges Gewicht besitzt, insbesondere wenn kantonale Entscheidungen in einem demokratischen Prozess zustande gekommen sind.

Zusammenfassend darf das Gutachten der ENHK in der Interessenabwägung nicht automatisch höher gewichtet werden als die Ansichten der lokalen und kantonalen Behörden. Dies soll insbesondere auch bei Energieprojekten gelten, welche den Ausbau der erneuerbaren Energien oder die energetische Sanierung von Gebäuden zum Ziel haben.

Kommissionsberichte

28.08.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

30.01.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 1335)

22.10.2018 - Bericht (BBl 2019 349)

Chronologie

18.01.2013	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Folge gegeben
09.04.2013	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Zustimmung
16.09.2015	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2017.
14.09.2017	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2019.

Entwurf 1
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
BBl 2019 357

18.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
17.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6559
Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

13.2034	Petition	Auflösung des schweizerischen Heimatschutzes

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (15)
Baumann Isidor, Bischofberger Ivo, Comte Raphaël, Eberle Roland, Engler Stefan, Freitag Pankraz, Föhn Peter, Graber Konrad, Imoberdorf René, Jenny This, Keller-Sutter Karin, Kuprecht Alex, Luginbühl Werner, Schmid Martin, Theiler Georges

15.419 Parlamentarische Initiative

Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen

Eingereicht von:	Humbel Ruth CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.03.2015
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG ist dahingehend anzupassen, dass auch im ambulanten Bereich die Qualität der Leistungen für die Preisfindung ein massgebender Faktor wird.

Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des Vereins ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Es ist stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch kaum ausüben können.

In seiner Stellungnahme auf meine Motion 14.4291, "Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen", anerkennt der Bundesrat, dass im ambulant-ärztlichen Bereich bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme bestehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen." Trotz dieser Erkenntnis lehnt der Bundesrat die Motion mit dem Verweis auf die Strategie Gesundheit 2020 sowie auf ein geplantes Zentrum für die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung unverständlicherweise ab.

Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden sowie mit Blick auf das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Qualitätsunterschiede als solche erkennbar zu machen. Ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren müssen tarifwirksam werden. Bei der Tarifgenehmigung durch die Behörden müssen der Faktor Qualität wie auch die Wirtschaftlichkeit geprüft und berücksichtigt werden.

Kommissionsberichte

05.07.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

20.04.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

20.01.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
21.03.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
15.06.2018	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Sommersession 2020.
27.09.2019	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Amherd Viola, Bortoluzzi Toni, Brand Heinz, Candinas Martin, Cassis Ignazio, Frehner Sebastian, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Heim Bea, Hess Lorenz, Ingold Maja, Kessler Margrit, Lohr Christian, Lustenberger Ruedi, Moret Isabelle, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Riklin Kathy, Schmid-Federer Barbara, Steiert Jean-François, Weibel Thomas, de Courten Thomas

e-parl 09.07.2019 07:24

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.419 n Pa. Iv. Humbel. Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Juli 2019

Die Kommission hat am 5. Juli 2019 über die Frage der Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sei dahingehend anzupassen, dass die Qualität der Leistungen auch im ambulanten Bereich ein massgebender Faktor für die Preisfindung wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Initiative abzuschreiben, da sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 09.07.2019 07:24

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das KVG ist dahingehend anzupassen, dass auch im ambulanten Bereich die Qualität der Leistungen für die Preisfindung ein massgebender Faktor wird.

1.2 Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des Vereins ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.
Es ist stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch kaum ausüben können.
In seiner Stellungnahme auf meine Motion 14.4291, "Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen", anerkennt der Bundesrat, dass im ambulant-ärztlichen Bereich bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme bestehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen." Trotz dieser Erkenntnis lehnt der Bundesrat die Motion mit dem Verweis auf die Strategie Gesundheit 2020 sowie auf ein geplantes Zentrum für die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung unverständlicherweise ab.
Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden und mit Blick auf das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Qualitätsunterschiede als solche erkennbar zu machen. Ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren müssen tarifwirksam werden. Bei der Tarifgenehmigung durch die Behörden müssen der Faktor Qualität wie auch die Wirtschaftlichkeit geprüft und berücksichtigt werden.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 20. Januar 2016 mit 18 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 22. März 2016 mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die SGK-NR beschloss am 23. Juni 2016, das Anliegen der Initiative im Rahmen ihrer Beratungen über die Vorlage des Bundesrates "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufzunehmen.

e-parl 09.07.2019 07:24

Nachdem der Ständerat auf diese Vorlage nicht eingetreten war, erarbeitete die SGK-NR ein neues Konzept. Im Sinne der vorliegenden Initiative beantragte sie insbesondere, Artikel 43 KVG mit folgender Bestimmung (Absatz 4bis) zu ergänzen: "Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen." Parallel dazu beantragte die Kommission, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Sie wollte die Initiative pendent halten, bis klar wäre, ob das Parlament deren Anliegen auf diesem Weg erfülle. Am 15. Juni 2018 verlängerte der Nationalrat die Behandlungsfrist der Initiative bis zur Sommersession 2020.
Der Nationalrat hiess den neuen Artikel 43 Absatz 4bis KVG am 11. Juni 2018 gut, und der Ständerat folgte ihm am 5. März 2019. Die Bestimmung wurde somit Teil der Änderung des KVG unter dem Titel «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit», welche die beiden Räte am 21. Juni 2019 in der Schlussabstimmung annahmen.

3 Erwägungen der Kommission

Das Anliegen der vorliegenden Initiative wurde im Rahmen des Geschäfts "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) erfüllt. Sie kann deshalb gestützt auf Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) abgeschrieben werden.

e-parl 26.04.2018 08:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.419 n Pa. Iv. Humbel. Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. April 2018

Die Kommission hat am 20. April 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sei dahingehend anzupassen, dass die Qualität der Leistungen auch im ambulanten Bereich ein massgebender Faktor für die Preisfindung wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Sommersession 2020 zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.419n/SGK--CSSS

e-parl 26.04.2018 08:36

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das KVG ist dahingehend anzupassen, dass auch im ambulanten Bereich die Qualität der Leistungen für die Preisfindung ein massgebender Faktor wird.

1.2 Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des Vereins ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.
Es ist stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch kaum ausüben können.
In seiner Stellungnahme auf meine Motion 14.4291, "Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen", anerkennt der Bundesrat, dass im ambulant-ärztlichen Bereich bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme bestehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen." Trotz dieser Erkenntnis lehnt der Bundesrat die Motion mit dem Verweis auf die Strategie Gesundheit 2020 sowie auf ein geplantes Zentrum für die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung unverständlicherweise ab.
Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden und mit Blick auf das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Qualitätsunterschiede als solche erkennbar zu machen. Ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren müssen tarifwirksam werden. Bei der Tarifgenehmigung durch die Behörden müssen der Faktor Qualität wie auch die Wirtschaftlichkeit geprüft und berücksichtigt werden.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 20. Januar 2016 mit 18 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 22. März 2016 mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die SGK-NR beschloss am 23. Juni 2016, das Anliegen der Initiative im Rahmen ihrer Beratungen über die Vorlage des Bundesrates "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufzunehmen. Nachdem der Ständerat auf diese Vorlage

e-parl 26.04.2018 08:36

nicht eingetreten war, erarbeitete die SGK-NR ein neues Konzept. Im Sinne der vorliegenden Initiative beantragt sie insbesondere, Artikel 43 KVG mit folgender Bestimmung zu ergänzen: "Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. " Wie die Qualität der Leistungen entwickelt werden soll, ist Gegenstand weiterer neuer Bestimmungen.

3 Erwägungen der Kommission

Das Anliegen der vorliegenden Initiative soll im Rahmen des Geschäfts "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufgenommen werden. Dessen parlamentarische Beratung ist noch nicht abgeschlossen. Die Initiative soll pendent gehalten werden, bis klar ist, ob das Parlament ihr Anliegen auf diesem Weg erfüllt.

15.433 Parlamentarische Initiative

Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus

Eingereicht von:	Caroni Andrea FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	03.06.2015
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht sei dahingehend zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte zum Bundeshaus im bestehenden öffentlichen Register (vgl. Art. 69 Abs. 2 ParlG) als "Funktion" nicht nur ihre Public-Affairs-Unternehmung angeben müssen, sondern auch diejenigen Mandate, für die sie im Bundeshaus tätig sind.

Begründung

Bereits das heutige Parlamentsrecht kennt die Pflicht für Inhaber einer Zutrittskarte zum Bundeshaus, ihre Funktion offenzulegen (Art. 69 Abs. 2 ParlG). Im entsprechenden öffentlichen Register findet sich in der Spalte "Funktion" entweder die Bezeichnung "Gast" bzw. "persönlicher Mitarbeiter" oder aber – im Falle von Lobbyisten – die auftraggebende Organisation.

Bei Lobbyisten, die für mehr als eine Organisation im Bundeshaus tätig sind, ergibt sich hier eine Lücke: Sie geben nach heutiger Praxis einzig die Organisation an, für die sie arbeiten (eine Public-Affairs-Unternehmung). Im Dunkeln bleibt aber das, was wirklich interessiert, nämlich die Organisationen, die sie mandatieren.

Dies kann einfach behoben werden: Das Parlamentsrecht ist so zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte in diesem Register nebst der Public-Affairs-Unternehmung, für die sie arbeiten, auch die einzelnen Mandate angeben, für die sie jeweils aktuell im Bundeshaus tätig sind.

Dies wäre unbürokratisch möglich, z. B. indem solche Zutrittsberechtigte einmal vor jeder Session ihre Bundeshaus-relevanten Mandate aktualisieren und diese Information von den Parlamentsdiensten mit dem schon bestehenden Register verknüpft wird.

Es stünde dem Parlament sodann frei, ob es dieses Anliegen ins bestehende Zutrittskartensystem integrieren will, oder ob es die Grundsatzfrage noch einmal aufnimmt, dieses System generell durch ein Akkreditierungssystem abzulösen (vgl. parlamentarische Initiative 12.430).

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

17.08.2018 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

15.11.2015	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Frau Moret.
14.04.2016	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
25.08.2016	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
27.09.2019	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 23.08.2019 07:12

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.433 n Pa. Iv. (Caroni) Moret. Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat am 14. April 2016 der vom damaligen Nationalrat Andrea Caroni (RL, AR) am 3. Juni 2015 eingereichten und nach dem Legislaturwechsel von Nationalrätin Isabelle Moret (RL, VD) übernommenen parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Nachdem die SPK des Ständerates diesem Beschluss am 25. August 2016 zugestimmt hat, hatte die SPK des Nationalrates den Auftrag, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten (Art. 111 Abs. 1 ParlG). Auf Antrag der SPK hat der Nationalrat in der Herbstsession 2018 die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre verlängert.
Die Kommission kann dem Rat die Abschreibung der Initiative beantragen, wenn "sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist" oder «der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll» (Art. 113 Abs. 2 Bst. a und b ParlG).

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten im bestehenden öffentlichen Register der Gäste von Ratsmitgliedern auch die Mandate angeben müssen, für die sie im Bundeshaus tätig sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die parlamentarischen Initiativen abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

101-04/15.433n/SPK--CIP

e-parl 23.08.2019 07:12

e-parl 23.08.2019 07:12

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Parlamentsrecht sei dahingehend zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte zum Bundeshaus im bestehenden öffentlichen Register (vgl. Art. 69 Abs. 2 ParlG) als "Funktion" nicht nur ihre Public-Affairs-Unternehmung angeben müssen, sondern auch diejenigen Mandate, für die sie im Bundeshaus tätig sind.

1.2 Begründung

Bereits das heutige Parlamentsrecht kennt die Pflicht für Inhaber einer Zutrittskarte zum Bundeshaus, ihre Funktion offenzulegen (Art. 69 Abs. 2 ParlG). Im entsprechenden öffentlichen Register findet sich in der Spalte "Funktion" entweder die Bezeichnung "Gast" bzw. "persönlicher Mitarbeiter" oder aber - im Falle von Lobbyisten - die auftraggebende Organisation.
Bei Lobbyisten, die für mehr als eine Organisation im Bundeshaus tätig sind, ergibt sich hier eine Lücke: Sie geben nach heutiger Praxis einzig die Organisation an, für die sie arbeiten (eine Public-Affairs-Unternehmung). Im Dunkeln bleibt aber das, was wirklich interessiert, nämlich die Organisationen, die sie mandatieren.
Dies kann einfach behoben werden: Das Parlamentsrecht ist so zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte in diesem Register nebst der Public-Affairs-Unternehmung, für die sie arbeiten, auch die einzelnen Mandate angeben, für die sie jeweils aktuell im Bundeshaus tätig sind.
Dies wäre unbürokratisch möglich, z. B. indem solche Zutrittsberechtigte einmal vor jeder Session ihre Bundeshaus-relevanten Mandate aktualisieren und diese Information von den Parlamentsdiensten mit dem schon bestehenden Register verknüpft wird.
Es stünde dem Parlament sodann frei, ob es dieses Anliegen ins bestehende Zutrittskartensystem integrieren will, oder ob es die Grundsatzfrage noch einmal aufnimmt, dieses System generell durch ein Akkreditierungssystem abzulösen (vgl. parlamentarische Initiative 12.430).

2 Erwägungen der Kommission

An ihren Sitzungen vom 25. bzw. 31. August 2016 haben die beiden SPK eine Arbeitsteilung für die Ausarbeitung von verschiedenen parlamentsrechtlichen Vorlagen vereinbart. Die Federführung für die Ausarbeitung einer Lobbyistenregelung wurde dabei durch die SPK des Ständerates übernommen, da diese eine parlamentarische Initiative umzusetzen hatte, welche eine umfassende Regelung des Zugangs von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zum Parlamentsgebäude verlangte (15.438 s Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament).
Solange diese Vorlage vom Ständerat nicht angenommen war und damit an den Nationalrat gelangte, hat die SPK des Nationalrates die Behandlung der Initiative 15.433 sistiert. Am 11. Oktober 2018 hat der Ständerat mit 25 zu 10 Stimmen eine Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Berberat (15.438) angenommen. Gemäss dieser Vorlage sollen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, welche einen Zutrittsausweis durch Vermittlung eines Mitglieds der Bundesversammlung erhalten haben, neu Angaben zu ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie zu ihren Aufträgen machen müssen. Damit ist das Anliegen der hier zur

e-parl 23.08.2019 07:12

Diskussion stehenden parlamentarischen Initiative 15.433 durch einen Erlassentwurf aufgenommen und somit erfüllt worden.
Mit Beschluss vom 23. Mai 2019 beantragt nun aber die Staatspolitische Kommission des Nationalrates mit 12 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen, auf die Vorlage des Ständerates nicht einzutreten. Damit beantragt sie auch, das Anliegen der parlamentarischen Initiative 15.433 nicht weiterzuverfolgen und somit den Auftrag an die Kommission zur Umsetzung dieser Initiative nicht aufrechtzuerhalten. Die parlamentarische Initiative kann somit gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes abgeschrieben werden. Die Abschreibung durch den Rat ist auch dann vorzunehmen, wenn er entgegen dem Antrag seiner Kommission auf die Vorlage 15.438 eintritt: in diesem Fall wäre die Abschreibung gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes vorzunehmen, weil die parlamentarische Initiative durch einen Erlassentwurf erfüllt ist.

e-parl 21.08.2018 09:50

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.433 n Pa. Iv. (Caroni) Moret. Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 17. August 2018

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 17. August 2018 über eine Fristverlängerung beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten im bestehenden öffentlichen Register der Gäste von Ratsmitgliedern auch die Mandate angeben müssen, für die sie im Bundeshaus tätig sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 21.08.2018 09:50

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Parlamentsrecht sei dahingehend zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte zum Bundeshaus im bestehenden öffentlichen Register (vgl. Art. 69 Abs. 2 ParlG) als "Funktion" nicht nur ihre Public-Affairs-Unternehmung angeben müssen, sondern auch diejenigen Mandate, für die sie im Bundeshaus tätig sind.

1.2 Begründung

Bereits das heutige Parlamentsrecht kennt die Pflicht für Inhaber einer Zutrittskarte zum Bundeshaus, ihre Funktion offenzulegen (Art. 69 Abs. 2 ParlG). Im entsprechenden öffentlichen Register findet sich in der Spalte "Funktion" entweder die Bezeichnung "Gast" bzw. "persönlicher Mitarbeiter" oder aber - im Falle von Lobbyisten - die auftraggebende Organisation.
Bei Lobbyisten, die für mehr als eine Organisation im Bundeshaus tätig sind, ergibt sich hier eine Lücke: Sie geben nach heutiger Praxis einzig die Organisation an, für die sie arbeiten (eine Public-Affairs-Unternehmung). Im Dunkeln bleibt aber das, was wirklich interessiert, nämlich die Organisationen, die sie mandatieren.
Dies kann einfach behoben werden: Das Parlamentsrecht ist so zu präzisieren, dass Lobbyisten mit Zutrittskarte in diesem Register nebst der Public-Affairs-Unternehmung, für die sie arbeiten, auch die einzelnen Mandate angeben, für die sie jeweils aktuell im Bundeshaus tätig sind.
Dies wäre unbürokratisch möglich, z. B. indem solche Zutrittsberechtigte einmal vor jeder Session ihre Bundeshaus-relevanten Mandate aktualisieren und diese Information von den Parlamentsdiensten mit dem schon bestehenden Register verknüpft wird.
Es stünde dem Parlament sodann frei, ob es dieses Anliegen ins bestehende Zutrittskartensystem integrieren will oder ob es die Grundsatzfrage noch einmal aufnimmt, dieses System generell durch ein Akkreditierungssystem abzulösen (vgl. Pa. Iv. 12.430).

2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der Initiative am 14. April 2016 Folge gegeben; die Schwesterkommission des Ständerates hat am 25. August 2016 ihre Zustimmung zur Ausarbeitung einer Vorlage erteilt. Damit hat die Kommission des Nationalrates den Auftrag erhalten, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Kann sie diese Frist nicht einhalten, so muss sie dem Rat beantragen, die Frist zu verlängern oder die Initiative abzuschreiben (Artikel 113 ParlG).
In dieselbe Richtung wie die vorliegende Initiative zielt eine im Ständerat eingereichte Initiative, der ebenfalls beide SPK Folge gegeben haben (15.438 Pa. Iv. Berberat, "Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament").
An ihren Sitzungen vom 25. bzw. 31. August 2016 haben die beiden SPK eine Arbeitsteilung für die Ausarbeitung von verschiedenen parlamentsrechtlichen Vorlagen vereinbart. Die Federführung für die Ausarbeitung einer Lobbyistenregelung wurde dabei durch die SPK des Ständerates übernommen. Solange diese Vorlage vom Ständerat nicht angenommen wird und damit an den Nationalrat gelangt, sistiert die SPK des Nationalrates die Behandlung der Initiative 15.433.

e-parl 21.08.2018 09:50

Die Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2018 einen Vorentwurf ihres Sekretariates beraten und in der Gesamtabstimmung mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Zum Vorentwurf der Kommission wurde am 25. Januar 2018 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet; die Frist für die Vernehmlassung endete am 2. Mai 2018. Die Kommission hat am 21. Juni 2018 von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen. Sie wird in der nächsten Zeit noch weitere Abklärungen vornehmen und anschliessend die Vorlage definitiv dem Rat unterbreiten können. Gleichzeitig wird der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Vorlage wird voraussichtlich frühestens in der Wintersession 2018 für den Ständerat behandlungsreif sein; wird sie von diesem Rat angenommen, so geht sie damit an den Nationalrat.

3 Erwägungen der Kommission

Die Arbeiten für die Umsetzung der in die gleiche Richtung zielenden parlamentarischen Initiative im Ständerat (15.438 Pa. Iv. Berberat, "Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament") sind zurzeit zwar weit vorangeschritten; das Schicksal dieser Initiative ist aber noch offen. Sollte die Vorlage 15.438 vom Ständerat angenommen werden und an den Nationalrat gelangen, so kann die im Nationalrat hängige Initiative 15.433 als erfüllt abgeschrieben werden. Sollte die Vorlage 15.438 vom Ständerat abgelehnt werden, so wird die SPK des Nationalrates prüfen müssen, ob und wie sie die Initiative 15.433 umsetzen will. Voraussetzung dafür ist, dass die mit der Herbstsession 2018 ablaufende Frist für die Umsetzung der Initiative verlängert wird.

15.486 Parlamentarische Initiative

Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen

Eingereicht von:	Amstutz Adrian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	24.09.2015
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz, insbesondere Artikel 32e, ist so abzuändern, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen, historische Schiessen usw.).

Begründung

Beim Eidgenössischen Feldschiessen wie auch bei diversen historischen Schiessanlässen handelt es sich um ein wichtiges Kulturgut der Schweiz, mit dem unsere gemeinsame Geschichte, die Wehrhaftigkeit der Schweiz und der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt werden. Dabei wird ausnahmsweise auch ausserhalb der üblichen Schiessanlagen geschossen, was mit vergleichsweise bescheidenen Einträgen von Geschossen in das Erdreich verbunden ist. Solche Anlässe sind vonseiten des Bundes zu würdigen, ihre Weiterführung soll nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Im Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass der Bund Sanierungen von betroffenen Standorten nur dann unterstützt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr darauf geschossen wird. Diese Regelung hat den Kanton Bern dazu bewogen, entsprechende Schiessen ab diesem Datum rundweg zu verbieten. Der Wunsch nach einer Verhinderung der Belastung der Böden wird so mit völlig unverhältnismässigen Massnahmen umgesetzt und höher gewichtet als alles andere. Diese Verabsolutierung des Umweltschutzes ist völlig unverhältnismässig. Der Bundesrat soll die entsprechende Bestimmung ändern, damit der Umweltschutz mit Augenmass und unter Berücksichtigung anderweitiger Interessen umgesetzt wird.

Kommissionsberichte

28.08.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

17.04.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 3269)

22.01.2019 - Bericht (BBl 2019 3257)

Chronologie

07.11.2016	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
19.01.2017	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
15.12.2017	Nationalrat Keine Abschreibung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG)

BBl 2019 3267

05.06.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6561
Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)
Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Binder Max, Borer Roland F., Brand Heinz, Brunner Toni, Bugnon André, Caroni Andrea, Clottu Raymond, Fehr Hans, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Fässler Daniel, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Golay Roger, Graber Jean-Pierre, Hausammann Markus, Killer Hans, Knecht Hansjörg, Lustenberger Ruedi, Miesch Christian, Müri Felix, Pantani Roberta, Parmelin Guy, Quadri Lorenzo, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ritter Markus, Rusconi Pierre, Rutz Gregor, Schibli Ernst, Schwander Pirmin, Siegenthaler Heinz, Stamm Luzi, Walter Hansjörg, Winkler Rudolf, Wobmann Walter, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

e-parl 06.11.2017 13:46

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

15.486 n Pa.Iv. Amstutz. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 28. August 2017

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates befasste sich an ihrer Sitzung vom 28. August 2017 mit der Umsetzung der oben erwähnten Initiative, welcher die UREK-N am 7. November 2016 und die UREK-S am 20. Januar 2017 Folge gegeben hatten.

Diese parlamentarische Initiative verlangt, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.
Die Kommissionsminderheit (Imark, Bourgeois, Brunner, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wobmann) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Bäumle (d), Samedini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altermatt

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

517-05/En cours n1--Hängig N1/En cours n2--Hängig N2

e-parl 06.11.2017 13:46

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Umweltschutzgesetz, insbesondere Artikel 32e, ist so abzuändern, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen, historische Schiessen usw.).

1.2 Begründung

Beim Eidgenössischen Feldschiessen wie auch bei diversen historischen Schiessanlässen handelt es sich um ein wichtiges Kulturgut der Schweiz, mit dem unsere gemeinsame Geschichte, die Wehrhaftigkeit der Schweiz und der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt werden. Dabei wird ausnahmsweise auch ausserhalb der üblichen Schiessanlagen geschossen, was mit vergleichsweise bescheidenen Einträgen von Geschossen in das Erdreich verbunden ist. Solche Anlässe sind vonseiten des Bundes zu würdigen, ihre Weiterführung soll nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.
Im Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass der Bund Sanierungen von betroffenen Standorten nur dann unterstützt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr darauf geschossen wird. Diese Regelung hat den Kanton Bern dazu bewogen, entsprechende Schiessen ab diesem Datum rundweg zu verbieten. Der Wunsch nach einer Verhinderung der Belastung der Böden wird somit völlig unverhältnismässigen Massnahmen umgesetzt und höher gewichtet als alles andere. Diese Verabsolutierung des Umweltschutzes ist völlig unverhältnismässig. Der Bundesrat soll die entsprechende Bestimmung ändern, damit der Umweltschutz mit Augenmass und unter Berücksichtigung anderweitiger Interessen umgesetzt wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die UREK-N gab der Initiative am 7. November 2016 mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge und die UREK-S stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3 Erwägungen der Kommission

Das Umweltschutzgesetz sieht vor, dass sich der Bund dank dem Ertrag aus der Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland (VASA-Fonds) an der Finanzierung der Sanierung von belasteten Standorten beteiligt. Diese Unterstützung wird indes nur gewährt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr in den Boden geschossen wird, und schliesst die Kosten von Kugelfängen nicht ein. Ausserhalb der Gewässerschutzzonen obliegt es den Kantonen, festzulegen, wann die Sanierung durchgeführt werden soll.

Gemäss dem Bundesamt für Umwelt kann ein eintägiger Schiessanlass aufgrund der hohen Teilnehmerzahl den Boden gleich stark belasten wie ein Schiessstand während eines ganzen Jahres. Die Bleikonzentration im Boden könne somit die erlaubten Grenzwerte übersteigen, ab

e-parl 06.11.2017 13:46

denen die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flächen eingeschränkt werden muss, da Blei für Mensch und Tier äusserst toxisch ist.

Die parlamentarische Initiative hat zwei Arten von Schiessanlässen zum Gegenstand – Feldschiessen und historische Schiessen. In einigen Kantonen (z. B. Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder Thurgau) werden die Feldschiessen auf Waffenplätzen oder an Schiessständen mit künstlichen Kugelfängen durchgeführt, in anderen Kantonen (Freiburg oder Jura) sind mobile Kugelfänge vorgeschrieben. Bei ungefähr 35 Feldschiessen schiessen die Teilnehmenden direkt in den Boden. Ausserdem gibt es in der Schweiz rund zwanzig historische Schiessen. Bei acht von diesen werden bereits Kugelfänge eingesetzt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es nicht verantwortbar ist, die Böden – insbesondere Kulturland – weiter mit Blei und Antimon zu belasten. Beides seien besonders gefährliche Schwermetalle, die sich seit Jahrzehnten im Untergrund ansammelten. Sie geht davon aus, dass die Feldschiessen an Standorten durchgeführt werden können, die mit Kugelfängen ausgerüstet sind. Von der Problematik betroffen sind also rund ein Dutzend historische Schiessen. Die Kommission hat die Möglichkeit geprüft, vorübergehend die Anschaffung von mobilen Kugelfängen zu subventionieren, hat diese Lösung aber wieder verworfen, insbesondere, weil sie die Kantone benachteiligt, welche die erforderlichen Massnahmen bereits ergriffen haben, weil sie dem zu den tragenden Grundsätzen des Umweltrechts zahlenden Verursacherprinzip zuwiderläuft und weil die Kosten für die Installation von festen oder mobilen Kugelfängen alles in allem eher gering sind. In ihren Augen ist es nicht sinnvoll, das Gesetz wegen einiger weniger zehntausend Franken (ungefähr 5500 Franken für einen mittelgrossen Anlass) zu ändern. Auch eine Verlängerung der Frist würde ihres Erachtens das Problem nicht lösen, da die Schiessen dann weiterhin stattfinden würden und die Lösung des Problems nur aufgeschoben würde. Aus all diesen Gründen beantragt sie, die Initiative abzuschreiben.

Die Kommissionsminderheit wiederum ist der Ansicht, dass historische Schiessen zum Schweizer Kulturerbe gehören und auf jeden Fall erhalten werden sollten. Sie möchte, dass diese Schiessen auch nach 2020 stattfinden können, ohne dass der Anspruch auf Beiträge zur Sanierung belasteter Böden erlischt. Sie beantragt daher, die Initiative nicht abzuschreiben.

16.452 Parlamentarische Initiative

Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eingereicht von:	Rösti Albert Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.06.2016
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind so anzupassen, dass bei durch Neukonzessionierungen oder Änderungen von Wasserkraftkonzessionen erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht vom ursprünglichen Zustand vor Bestehen des oft seit vielen Jahrzehnten konzessionierten Kraftwerks, sondern vom Ist-Zustand vor der beabsichtigten Neukonzessionierung bzw. Konzessionsänderung ausgegangen wird.

Begründung

Die Erneuerung von auslaufenden Wasserkraftkonzessionen sowie wesentliche Änderungen während laufender Konzessionsdauer, z. B. im Hinblick auf eine bedeutende Erweiterung eines bestehenden Wasserkraftwerks, kommen materiell der Erteilung einer neuen Konzession gleich und erfordern daher eine umfassende Neubeurteilung der Gesamtanlage, unter anderem in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen.

Umstritten ist nun, von welchem Ausgangs- beziehungsweise Referenzzustand bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie bei der Festlegung des Umfangs an Ersatzmassnahmen für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume auszugehen ist. Die Gesetzesbestimmungen lassen diese Fragen offen. Eine konkrete Vorgabe findet sich erst im UVP-Handbuch des Bafu. Ohne nähere Begründung wird dort das Folgende festgehalten: "Bei einer Konzessionserneuerung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Ausgangszustand derjenige Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre." Diese Praxis hat einschneidende Konsequenzen für die Wasserkraftnutzung. Die Tatsache, dass im Rahmen von Konzessionserneuerungen und wesentlichen Konzessionsänderungen nicht nur für neue Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume angemessener Ersatz geleistet werden muss, sondern zusätzlich auch für frühere Eingriffe, bei der Erstellung der ersten Anlage, hätte erhebliche Kostenfolgen und würde die Stromproduktion aus Wasserkraft massiv verteuern.

Hinzu kommt, dass der ursprüngliche Zustand vor dem Bau der bestehenden Kraftwerksanlagen, der in den meisten Fällen mehrere Jahrzehnte zurückliegt, kaum ermittelt werden kann, was somit zwangsläufig zu Auslegungsstreitigkeiten und langwierigen Verfahren führt. Um die vom Bundesrat beabsichtigte Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft nicht unnötig zu bremsen, wäre es angemessen und sachgerecht, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen in Zukunft vom bestehenden Ist-Zustand auszugehen.

Bericht und Entwurf der Kommission

14.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 5809)

30.04.2019 - Bericht (BBl 2019 5575)

Chronologie

26.06.2017	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
18.08.2017	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG)
BBl 2019 5597

19.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Amstutz Adrian, Brunner Toni, Gasche Urs, Imark Christian, Knecht Hansjörg, Müri Felix, Page Pierre-André, Ruppen Franz, Wobmann Walter

17.052 Geschäft des Bundesrates

Jagdgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 23.08.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

BBl 2017 6097

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

BBl 2017 6141

05.06.2018	Ständerat	Beginn der Debatte
13.06.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.05.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Abweichung
19.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6607

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.2001	Petition	Schluss mit der Ausrottungspolitik gegen den Wolf

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

17.059 Geschäft des Bundesrates

Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Einreichungsdatum: 15.09.2017

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz.

BBl 2017 6941

Notenaustausch vom 1. September 2016 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2017 7279

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2017 7193

12.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.09.2018	Ständerat	Abweichung
17.09.2018	Nationalrat	Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
28.09.2018	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Amtliche Sammlung: AS 2019 625

Schlussabstimmungstext: BBl 2018 6003

Referendumsfrist: 17.01.2019

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2017 7277

12.06.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2018	Ständerat	Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
28.09.2018	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2018 6083

Referendumsfrist: 17.01.2019

Entwurf 3
Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 16.08.2019)

24.09.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
25.09.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.069 Geschäft des Bundesrates

Urheberrechtsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 22.11.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2017 zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum

BBl 2018 591

Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBl 2018 705

Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen

BBl 2018 719

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

BBl 2018 693

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Abweichung
10.09.2019	Nationalrat	Abweichung
12.09.2019	Ständerat	Abweichung
16.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6585

Referendumsfrist: 16.01.2020

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBl 2018 703

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 4581
Referendumsfrist: 10.10.2019

Entwurf 3
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen und über seine Umsetzung (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)
BBl 2018 717

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 4583
Referendumsfrist: 10.10.2019

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3956	Postulat	Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.2000 Petition

Ein Herz für Kriens. Bypass – so nicht!

Eingereicht von:	Petitionskomitee "Bypass – so nicht"
Einreichungsdatum:	08.12.2016
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

13.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

30.04.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

20.06.2019	Ständerat Keine Folge gegeben
27.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 29.08.2019 10:10

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.2000 Petition Petitionskomitee "Bypass - so nicht". Ein Herz für Kriens. Bypass - so nicht!

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 13. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2019 die vom Petitionskomitee "Bypass - so nicht" am 8. Dezember 2016 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt ein angepasstes Verkehrskonzept und eine teilweise Einhausung des Bypass Luzern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/17.2000/KVF--CTT

e-parl 29.08.2019 10:10

1 Inhalt der Petition

Das Petitionskomitee "Bypass - so nicht" verlangt bei Gemeinde, Kanton und Bund Anpassungen beim Bypass Luzern. Zum einen wird die Erarbeitung und Umsetzung eines Verkehrskonzepts gefordert, damit die Verkehrsprobleme von Kriens unter Einbezug des Zusatzverkehrs (Kantonsstrasse K4), die durch den Bypass verursacht werden, nachhaltig gelöst werden können. Zum anderen verlangt die Petition eine Einhausung des Bypasses, die bis in den Bereich der Arsenalbrücke geht und die gleichzeitig mit dem Bau des Bypasses realisiert wird.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass der Bypass Luzern bereits in den Beratungen des Ausbauschrittes 2019 für die Nationalstrassen (18.066) wiederholt diskutiert wurde. In diesem Zusammenhang verabschiedete die KVF des Ständerates das Kommissionspostulat "Berücksichtigung von städtebaulichen und landschaftsverträglichen Zielsetzungen beim Bypass Luzern und anderen Nationalstrassenbauprojekten" (19.3422). Das Postulat ersucht den Bundesrat, fachliche Unterstützung bei städtebaulichen Projekten mit Überdeckungen vorzusehen. Mit der inzwischen erfolgten Annahme des Postulats durch den Ständerat sieht die Kommission keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragt ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben.

17.3658 Motion

Mehr Transparenz bei den Preisen von Bioprodukten

Eingereicht von: Maire Jacques-André
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, durch Massnahmen Anreize zu schaffen oder eine verpflichtende gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, damit Unternehmen, die "Bioprodukte" vertreiben, die Margen in diesem Handelszweig veröffentlichen.

Begründung

Eine kürzlich in Frankreich durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass bei Grossverteilern die Marge auf "Bio"-Früchte und "Bio"-Gemüse mehr als doppelt so hoch ist wie auf Produkte aus konventionellem Anbau.

In der Schweiz haben Medien und Konsumentenschutzorganisationen versucht, eine ähnliche Umfrage durchzuführen, aber sie sind an der Verweigerung der betroffenen Kreise, ihre Margen zu veröffentlichen, gescheitert.

Somit weiss man nichts über die von Zwischenhändlern, die Transport, Verarbeitung und Vertrieb abwickeln, vereinnahmten Erträge, welche die Differenz zwischen den an Produzenten bezahlten und von Konsumentinnen und Konsumenten verlangten Preisen erklären würden.

Während die mit "Bioprodukten" einhergehenden Vorteile allgemein bekannt sind und der Zugang der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Produkten gefördert werden muss, führt das undurchsichtige Vorgehen bei der Preisgestaltung in der Bevölkerung zu Misstrauen und Unzufriedenheit.

Es ist natürlich berechtigt, dass die Mehrkosten einer "Bioproduktion" gegenüber der konventionellen Produktion abgewälzt werden, aber die Konsumentinnen und Konsumenten haben das Recht, zu überprüfen, ob die Preiszuschläge den Mehrkosten entsprechen oder ob sie durch Zwischenhändler erhöht wurden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer hohen Markttransparenz im Schweizer Agrarmarkt bewusst. Bereits heute trifft er Massnahmen, welche die Transparenz in den Schweizer Agrarmärkten erhöhen. Diese sind in Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) und in der Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) verankert. Basierend auf dieser rechtlichen Grundlage werden Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. Eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Preisen auf verschiedenen Handelsstufen im Biobereich ist somit gegeben.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages publiziert der Fachbereich Marktanalysen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) regelmässig einen Marktbericht Bio, welcher in verschiedenen Marktbereichen und auf mehreren Stufen Durchschnittspreise im Biobereich jenen im konventionellen Bereich gegenüberstellt.

Dieser Bericht erscheint monatlich. Er wird auf der BLW-Website publiziert und der Öffentlichkeit gratis zur Verfügung gestellt.

Mit den publizierten Daten wird von neutraler Stelle ein Überblick über die Marktsituation geschaffen. In diesem Bericht werden in aggregierter Form als Bruttowertschöpfung auch Margen publiziert. Dabei zeigte sich, dass Bioprodukte nicht nur in der Primärproduktion teurer sind, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette höhere Kosten verursachen (aufgrund von Warentrennung, Rückverfolgbarkeit, Kontrollen, Mitarbeiterschulung, Marketing).

Die Publikation detaillierter Unternehmensdaten würde Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen erlauben und deren Geschäftsgeheimnis tangieren. Die Publikation vertraulicher, firmenspezifischer Unternehmensdaten wie beispielsweise der Margen, die Unternehmen mit "Bioprodukten" erwirtschaften,

birgt das Risiko einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung und ist deshalb nicht zu empfehlen.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Barrile Angelo, Bourgeois Jacques, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

17.3660 Motion

Modellvorhaben der Grundversorgung

Eingereicht von:	Egger Thomas CVP-Fraktion Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	14.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Programm für die Erarbeitung und Unterstützung von zukunftsgerichteten Modellvorhaben der Grundversorgung in Kantonen, Regionen und Gemeinden zu lancieren.

Begründung

Die Grundversorgung befindet sich in verschiedenen Bereichen im Wandel. Werden Grundversorgungsleistungen um- oder abgebaut, fühlen sich die betroffenen Kantone, Regionen und Gemeinden in die Defensive gedrängt und reagieren verständlicherweise oft mit Protest. Mit Modellvorhaben der Grundversorgung werden die Gemeinden, Gemeindegruppen (Regionen) und Kantone befähigt, selber proaktiv die Grundversorgung mitzugestalten. In den Modellvorhaben könnten sie die zukünftigen Bedürfnisse nach Grundversorgungsleistungen abschätzen, bereichsübergreifende Lösungen erarbeiten und diese zusammen mit den Leistungserbringern umsetzen. So können Synergien zwischen verschiedenen Grundversorgungsbereichen wie z. B. der Versorgung mit postalischen Diensten, mit dem öffentlichen Regionalverkehr, mit medizinischen Leistungen, mit Schulen, mit Dorfläden usw. identifiziert und sektorübergreifend genutzt werden. Die Modellvorhaben sollen es ermöglichen, neue zukunftsgerichtete Lösungen zu suchen und in die Praxis umzusetzen. Sie ergänzen somit die rechtlich garantierten Grundversorgungsleistungen.

Da sich auf Bundesebene verschiedene Bundesämter mit der Thematik der Grundversorgung befassen, muss ein derartiges Programm für Modellvorhaben sektorübergreifend angelegt sein. Entsprechende Erfahrungen bestehen bereits, beispielsweise mit den Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung. Zudem liegen verschiedene Grundversorgungsbereiche in der Kompetenz der Kantone. Die Kantone sind deshalb in die Erarbeitung und Begleitung der Modellvorhaben auf geeignete Weise einzubeziehen. Die Gemeinden und Regionen sind ebenfalls für verschiedene Bereiche der Grundversorgung selber zuständig und sind als potenzielle Träger von Projekten der Modellvorhaben aktiv einbezogen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Die Grundversorgung ist ein ausgesprochenes Querschnittthema. Der Bund hat keine allgemeine Zuständigkeit in diesem Bereich (vgl. die Botschaft des Bundesrates zu einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung, BBl 2013 3407, Ziff. 1.1.3 und 1.1.4, Geschäftsnummer 13.036). Was die raumplanerische und verkehrliche Dimension angeht, beabsichtigt der Bundesrat, im Rahmen einer weiteren Phase des Programms "Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung" das Thema Grundversorgung aufzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Amherd Viola, Ammann Thomas, Bourgeois Jacques, Brand Heinz, Béglé Claude, Candinas Martin, Fluri Kurt, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf-Litscher Edith, Gschwind Jean-Paul, Häsler Christine, Marchand-Balet Géraldine, Müller-Altermatt Stefan, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Vogler Karl, Wehrli Laurent, Zuberbühler David

17.3661 Motion

Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 41 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, "Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrungen", auf Folgenahrungen bis zum Alter von zwölf Monaten auszudehnen.

Begründung

Die Entscheidung, wie ein Säugling ernährt wird, liegt in der Eigenverantwortung der Eltern. Die vorliegende Motion bezieht sich nur auf die Werbung, indem der Artikel nicht nur für Säuglingsmilch für Kinder bis zum Alter von sechs Monaten gelten soll, sondern auch für Folgenahrung. Nur so kann das Ziel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erreicht werden, dass die Werbung für alle Muttermilchersatzprodukte, d. h. Säuglingsmilch für Kinder bis zum Alter von zwölf Monaten, eingeschränkt ist. Laut der schweizerischen Gesetzgebung darf Säuglingsanfangsnahrung, d. h. Säuglingsmilch für Kinder bis zum Alter von sechs Monaten, nicht beworben werden. Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen sind sich in ihrer Zusammensetzung sehr ähnlich. Die Produkte werden mit nahezu gleicher Packungsgestaltung angeboten und wirken für Verbraucher daher wie zwei Fassungen des gleichen Produkts mit lediglich unterschiedlicher Altersindikation. Werbung für eine Folgenahrung bewirkt deshalb auch unmittelbar eine Bewerbung der entsprechenden Säuglingsanfangsnahrung. Faktisch wird somit das Werbeverbot der Säuglingsanfangsnahrung umgangen. Und diese Umgehung darf nicht toleriert werden.

Für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und für Unicef gehören der Schutz und die Förderung des Stillens seit vielen Jahren zu einer wichtigen Möglichkeit, die Gesundheit und die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern zu verbessern. Die Weltgesundheitsversammlung stellte im Jahr 1974 einen allgemeinen Rückgang des Stillens im Zusammenhang mit verschiedenen Faktoren, einschliesslich der Produktion von Muttermilchersatzprodukten, fest und forderte die Mitgliedstaaten auf, die Vermarktung von Säuglingsnahrung zu überprüfen und geeignete Abhilfemassnahmen einzuführen. Die Werbebeschränkungen der EU-Richtlinie wurden im Jahr 2008 mit dem neuen Artikel 11a (seit 1. Mai 2017 Art. 41) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, "Anpreisungsbeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrungen", in die schweizerische Gesetzgebung aufgenommen. Es darf keine Publikumswerbung für Säuglingsanfangsnahrung gemacht werden. Es ginge nun darum, auch die Folgenahrung in diesen Artikel aufzunehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.12.2017

Stillen ist die natürlichste und gesündeste Ernährung für ein Kind. Der Bund rät deshalb, ausgehend von der Empfehlung der WHO und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, Säuglinge während der ersten vier bis sechs Monate, soweit möglich und mit der persönlichen Entscheidung vereinbar, ausschliesslich zu stillen.

Nach der Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (SR 817.022.104) muss sich, analog zum EU-Recht, Folgenahrung in der Kennzeichnung und Werbung deutlich von Säuglingsanfangsnahrung unterscheiden. Dies soll eine Verwechslung sowie das indirekte Bewerben von Säuglingsanfangsnahrung, was sowohl in der Schweiz wie auch in der EU verboten ist, über die Folgenahrung ausschliessen. Die Umsetzung der vorgenannten Vorgaben ist aktuell in der Schweiz jedoch noch nicht optimal. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen wird daher die Hersteller für eine striktere Beachtung dieser Vorgaben sensibilisieren und die Kantone zu einem konsequenteren Vollzug auffordern. Erst wenn dieses Vorgehen die Situation nicht verbessert, würde eine Werbebeschränkung für Folgenahrung ins Auge gefasst werden.

Antrag des Bundesrates vom 01.12.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Allemann Evi, Barrile Angelo, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Tschäppät Alexander

17.3662 Motion

Die Möglichkeit der Kantone, Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, soll wieder gegeben sein

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, damit Kantone wieder die Möglichkeit haben, Zivilstandsfälle wie Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften zu veröffentlichen.

Begründung

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2016 eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) beschlossen und im Rahmen der Revision Artikel 57 gestrichen. Diese Revision hebt damit unter anderem die Möglichkeit der Kantone auf, Zivilstandsfälle zu veröffentlichen. Zivilstandsfälle sind Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Veröffentlichung dieser Daten datenschutzrechtliche Fragen aufwerfe und keinem überwiegenden Interesse mehr entspreche. Die Revision trat am 1. Juli 2017 in Kraft. Mit der Aufhebung der entsprechenden Bestimmung in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung fällt die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen weg.

In Gemeinden (insbesondere in kleinen Gemeinden) ist es für die Einwohner aber wichtig, über das Leben im Dorf bzw. in der Gemeinde informiert zu werden. Nicht umsonst gehören die Geburts-, Heirats- und Todesanzeigen zu den am besten gelesenen Rubriken von Zeitungen und Mitteilungsblättern. Dem Argument, die Veröffentlichung entspreche keinem überwiegenden Interesse, muss somit widersprochen werden.

Gerade in der heutigen Zeit, in der die Welt immer anonymer wird, soll es möglich sein, sich über Neuankömmlinge im Bekanntenkreis oder über ein gegebenes Ja-Wort mitzufreuen oder beispielsweise Anteil zu nehmen, wenn jemand seinen irdischen Weg beendet hat.

In vielen Kantonen werden Zivilstandsfälle nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht. Diese Lösung hat sich bewährt und zu keinen Problemen geführt. Die Möglichkeit der Kantone, mit dem Einverständnis aller Betroffenen Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, soll deshalb weiterhin gegeben sein. Die Aufhebung von Artikel 57 der Zivilstandsverordnung soll mit dieser Motion korrigiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Die Kantone sind unabhängig von der Aufhebung von Artikel 57 ZStV frei, Lebensereignisse ihrer Bürgerinnen und Bürger aufgrund kantonalen Rechts zu veröffentlichen, beispielsweise aus dem Einwohnerregister. Darauf wird im erläuternden Bericht zur Aufhebung von Artikel 57 ZStV ausdrücklich hingewiesen. Somit haben die Kantone heute bereits Möglichkeiten, ihren Bedürfnissen entsprechende Publikationsregeln zu erlassen, wie es die Motion verlangt. Davon machen verschiedene Kantone und Gemeinden Gebrauch, zum Beispiel in Bestattungsreglementen für die Publikation von Todesfällen.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (104)
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Ammann Thomas, Amstutz Adrian, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Bühler Manfred, Campell Duri, Candinas Martin, Carobbio Guscetti Marina, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egger Thomas, Egloff Hans, Estermann Yvette, Eymann Christoph, Feller Olivier, Fluri Kurt, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Fricker Jonas, Fässler Daniel, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Graf-Litscher Edith, Grin Jean-Pierre, Grüter Franz, Gössi Petra, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Erich, Hess Lorenz, Hess Hermann, Hiltpold Hugues, Humbel Ruth, Hurter Thomas, Imark Christian, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Köppel Roger, Landolt Martin, Lohr Christian, Lüscher Christian, Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Müller Leo, Müller Thomas, Müller Walter, Müri Felix, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Pieren Nadja, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie, Riklin Kathy, Ritter Markus, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schelbert Louis, Schneeberger Daniela, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Streiff-Feller Marianne, Tuena Mauro, Vitali Albert, Vogler Karl, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, de Buman Dominique, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

17.3667 Motion

Statistische Erfassung von "hate crimes" aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen

Eingereicht von:	Quadranti Rosmarie Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, "hate crimes" gegenüber dem im Titel erwähnten Personenkreis statistisch zu erfassen. Die Erhebung dieser Daten ist notwendig, um zu sehen, ob es in der Schweiz diesbezüglich tatsächlich ein Problem gibt. Ein Problem muss als solches erkannt sein, um es lösen zu können. Und um ein Problem gerade in diesem Bereich zu erkennen, braucht es Zahlen.

Begründung

Eine Mehrheit der Kantone habe sich gegen die Erfassung ausgesprochen. Man sei sogar gegen die vom Bundesamt für Statistik vorgeschlagene Lightversion gewesen, das Tatmotiv Homophobie/Transphobie aufzunehmen. Dies hat das Bundesamt für Statistik dazu bewogen, ganz darauf zu verzichten. Das erstaunt schon sehr, da der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 15.3403 sagt, dass er sich international dafür einsetzt, eine stärkere Sensibilisierung für "hate crimes" gegenüber LGBT zu erwirken. In der Schweiz selber aber will man eine statistische Erfassung nicht wirklich einführen. Wenn man sich für dieses wichtige Anliegen aber international einsetzt, dann muss man im eigenen Land auch Vorbild sein.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, auch in der Schweiz den Minderheitenschutz ernsthaft anzugehen. Das Bundesamt für Statistik soll eine Form finden, die die Erfassung ohne grossen Aufwand erlaubt. Auf einem Polizeirapport (das Tatmotiv muss ja erhoben werden) auch noch zu erfassen, ob das Tatmotiv homo- oder transphobe Gründe hat, kann nicht ernsthaft als schwierig oder unmöglich bezeichnet werden. Die OSZE-Menschenrechtsinstitution registriert eine Zunahme von Straftaten, die sich gegen bestimmte Gruppen wie Homosexuelle/Transmenschen, Ausländer oder Frauen richten. Die Daten seien aber nicht umfassend, weil viele Mitgliedländer wie die Schweiz sie bislang nicht erfassen würden. Wir müssen deshalb ernsthaft Schritte unternehmen, um diese Daten zu erfassen. Daten sind Grundlage zur Problemlösung und geben auch Hinweise, wo die Prävention ansetzen kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat erachtet es als wichtig, die Gleichbehandlung zu fördern, jegliche Form von Diskriminierung, namentlich aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, zu beseitigen und die für entsprechende Massnahmen notwendigen Zahlen zu beschaffen.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) können die Kantone auf freiwilliger Basis das Tatmotiv angeben, also beispielsweise rassistisch oder sexuell motivierte Verbrechen (nicht differenziert). Da die Erfassung des Tatmotivs aber nicht obligatorisch ist, weisen diese Daten eine unzureichende Qualität auf und können weder verwendet noch veröffentlicht werden. Solange "hate crimes" im Allgemeinen oder aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität nicht wie im positiven Bescheid zur parlamentarischen Initiative Reynard 13.407, "Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung", vom 7. März 2013 vorgesehen einen eigenen Straftatbestand darstellen und die Angabe des Tatmotivs nicht in allen Kantonen obligatorisch ist, wird es nicht möglich sein, entsprechende Daten in ausreichend guter Qualität zu veröffentlichen.

Wie vom Bundesrat in der Beantwortung der Anfrage Quadranti 16.1051, "Stand der Arbeiten in der Verwaltung bezüglich statistischer Erfassung von 'hate crimes'", erwähnt, hat das Bundesamt für Statistik in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren geprüft, inwiefern die Erfassung von "hate crimes" aufgrund der sexuellen Orientierung institutionalisiert und für verbindlich erklärt werden könnte. Bei einer zu diesem Zweck durchgeführten Befragung der Kantone hat sich gezeigt, dass diese einer solchen Regelung kritisch gegenüberstehen. Ihre Bedenken betreffen insbesondere

die subjektive Beurteilung des Konzepts, die schwierige Eingrenzung des Themas und den erwarteten hohen finanziellen Aufwand für die Umsetzung. Für Kantone und Bund würden hohe Kosten anfallen, die mit der Ergebnisqualität einer solchen Statistik abzuwägen wären. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass weder bei der Erfassung noch bezüglich der Ergebnisse eine ausreichende Qualität gewährleistet werden könnte.

Eine effiziente, einheitliche und für alle Kantone verbindliche Datenerfassung in der PKS im Zusammenhang mit "hate crimes" aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen bleibt daher schwierig, und es dürften umfangreiche Investitionen nötig sein, um dieses Ziel zu erreichen.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Flach Beat, Fricker Jonas, Landolt Martin, Naef Martin, Portmann Hans-Peter, Vogler Karl, Vogt Hans-Ueli

17.3681 Motion

Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, welche sicherstellen, dass:

1. islamische Gebetshäuser, Organisationen und weitere Institutionen, welche in irgendeiner Art und Weise die Verbreitung oder Vertretung des Islams oder von Muslimen fördern oder wahrnehmen, weder direkt noch indirekt aus dem Ausland finanziert werden können;

2. alle Moscheen in unserem Land bekannt sind sowie überwacht werden und die Behörden bei jeglicher Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung sofort einschreiten und deren sofortige Schliessung verfügen müssen;

3. sämtliche betroffenen und für die Sicherheit unserer Bevölkerung verantwortlichen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesstufe einen raschen und uneingeschränkten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Erkennung, Identifizierung, Überwachung und Verfolgung von radikalen Islamisten aufbauen und betreiben;

4. den Behörden auf Kantons- und Bundesstufe effektiv genügend ausgebildete Spezialisten mit den notwendigen Kenntnissen relevanter Sprachen und des Islams zur Verfügung stehen, welche Moscheen und Imame überwachen können;

5. Schweizer Botschaften und das Staatssekretariat für Migration keine Visa an ausländische Imame, welche zum Zwecke des Predigens in Schweizer Moscheen temporär einreisen wollen, ausstellen dürfen.

Begründung

Das in den letzten Tagen aufgedeckte Beispiel eines von der Sozialhilfe abhängigen und seit Jahrzehnten unbehelligt aktiven radikalen Imams in Biel hat aufgezeigt, dass in diesem Bereich massiver Handlungsbedarf besteht. Offensichtlich handelt es sich hier nur um die Spitze des Eisberges, und der radikale Islam breitet sich in unserem Land ungehindert und unbemerkt aus. Viele der Behörden auf allen Stufen sind überfordert. Während einerseits in erster Linie eine strikte Umsetzung unserer bestehenden Rechtsordnung zwingend sein muss, braucht es andererseits aber auch rasch neue Massnahmen und allfällige Rechtsgrundlagen, um Lücken zu beheben. Der Bundesrat ist aufgefordert, zusammen mit den Kantonen rasch und entschlossen zu handeln. Gerade auch die Exekutiven auf allen Stufen tragen zusammen mit den entsprechenden Behörden die volle Verantwortung zum Schutze unserer Bevölkerung vor Anschlägen durch radikale Muslime. Deren Nährboden im Umkreis von Moscheen und radikalen Imamen ist deshalb sofort zu neutralisieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

1. Der Bundesrat ist sich der Risiken bewusst, die von extremistischen islamistischen Predigern und Gemeinschaften für die nationale Sicherheit, die Entwicklung der Gesellschaft und den Religionsfrieden ausgehen. Grundrechtseinschränkungen, die einzig an der muslimischen Ausrichtung von Gemeinschaften anknüpfen, wären jedoch diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV). Abgesehen von sicherheitsrelevanten Einzelfällen hat der Bund heute keine Befugnis, Daten über die Finanzierung muslimischer Vereine und Moscheen zu erfassen. Mehr Transparenz bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen ist aber nötig. In einem Bericht vom Juni 2017 empfiehlt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung des Bundes eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister für Vereine mit einem erhöhten Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung und die Führung einer Mitgliederliste für im Handelsregister eingetragene Vereine. Im Rahmen der Folgearbeiten zum vierten Länderbericht der Financial Action Task Force zur Schweiz wurde

das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2017 einen Vernehmlassungsentwurf zur Prüfung dieser Massnahmen zu unterbreiten.

2. Eine über die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende Überwachung aller Moscheen ist abzulehnen. Sie wäre mit Blick auf das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu vertreten und widerspräche dem Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121). Artikel 5 Absatz 6 NDG lässt die Informationsbeschaffung über eine Organisation oder Person nur zu, "wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen". Bund und Kantone arbeiten hier eng und gut zusammen. Im Übrigen wird der Bundesrat bis Ende dieses Jahres einen Entwurf für neue präventiv-polizeiliche Massnahmen vorschlagen, welche die Empfehlungen und Vorschläge des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) ergänzen sollen. Sie zielen darauf ab, radikalisierten und als gefährdend beurteilten Personen bestimmte Verhaltensweisen polizeilich aufzuerlegen (Meldepflicht) oder zu verbieten (z. B. durch Kontaktverbot, Ausreiseverbot, Ein- und Ausgrenzung). Diese Massnahmen sollen nötigenfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden.

3. Gibt es auf der lokalen Ebene Anzeichen einer Radikalisierung, die in einen gewalttätigen Extremismus münden könnte, werden die Polizei und der Nachrichtendienst informiert. Diese überprüfen die Angaben und leiten sie, falls erforderlich, an betroffene Partnerbehörden weiter. Dieser Austausch muss noch verbessert und beschleunigt werden. Gut funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone im Rahmen der Gruppe Tetra (Terrorist Tracking). Der Bundesrat möchte keine nationale, in die geltende Kompetenzordnung eingreifende Regelung. Er setzt auf den vorerwähnten NAP. Dieser NAP wird Massnahmen für eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den Behörden enthalten. Er soll Ende 2017 vorliegen.

4. Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen sind die Sicherheitsbehörden auf Bundesebene (Fedpol, NDB) heute in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen. Sollten zur Gewährleistung der Sicherheit weitere Massnahmen nötig werden, die allenfalls gesetzliche Anpassungen erfordern, wäre der Personalbedarf neu zu beurteilen.

5. Ein solches Verbot wäre unverhältnismässig und diskriminierend. Eine Einreise mit Touristenvisum in der Absicht, zu predigen, ist bereits heute nicht zulässig. Es handelt sich um Erwerbstätigkeit und damit um einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt. Vor einer Bewilligungserteilung werden die Voraussetzungen für den Aufenthalt und diejenigen für die Einreise geprüft. Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20). Fedpol kann gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 AuG gegenüber Personen, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, Einreiseverbote und Ausweisungen erlassen. Solche Massnahmen wurden wiederholt ergriffen. Geht von Personen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung aus, ist das Staatssekretariat für Migration zuständig (Art. 67 Abs. 2 AuG).

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3685 Motion

Unesco-Weltnaturerbe. Rechtliche Grundlage

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 20.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) eine eigenständige und an die aktuellen Anforderungen angepasste rechtliche Grundlage für die Unesco-Weltnaturerbestätten zu schaffen.

Begründung

Die Schweiz verfügt aktuell über drei Unesco-Weltnaturerbestätten. Es handelt sich um die Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (seit 2001), den Monte San Giorgio (seit 2003) und die Tektonik-Arena Sardona (seit 2008). Die Förderung dieser Weltnaturerbestätten erfolgt gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451). Dieses Gesetz entstammt einer Zeit, als es in der Schweiz noch keine Weltnaturerbestätten gab. Die Weltnaturerbestätten werden dementsprechend im NHG nicht namentlich erwähnt. Die Weltnaturerbestätten sind Gebiete mit universellem Wert und für die gesamte Menschheit von Bedeutung. Dieser Stellenwert wird mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend reflektiert. Zudem sind die Erwartungen an die Leistungen der Weltnaturerbestätten in den letzten Jahren international, wie auch in der Schweiz, erheblich gestiegen. Die Schweiz hat die Strategie "Nachhaltige Entwicklung und Welterbe" zur Welterbe-Konvention im Jahre 2015 aktiv unterstützt und dieser auch zugestimmt. Diese stellt nochmals wesentlich höhere Anforderungen an die Leistungen der Weltnaturerbestätten dar. In den Welterbe-Regionen betrifft dies die Bereiche Förderung des Nachhaltigkeitspotenzials, Erhaltung der natürlichen und kulturellen Diversität, Förderung der Ökosystem-Dienstleistungen, nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, Einführung eines nachhaltigen Tourismus, Förderung der Partizipation von Akteuren, Forschung sowie internationale Vernetzung und andere mehr. Die drei schweizerischen Weltnaturerbestätten haben damit einen Vorbildcharakter, den es weiter zu entwickeln und an die gestiegenen Anforderungen anzupassen gilt. In der Schweiz fehlt eine klare, gesetzlich verankerte Weltnaturerbe-Politik mit einer zielführenden Strategie, welche die Erhaltung des Weltnaturerbes mit einer nachhaltigen Regionalentwicklung verbindet sowie Ziele der erfolgreichen Inwertsetzung und Steigerung der Wertschöpfung verfolgt.

Diese gestiegenen Anforderungen und Erwartungen an die Weltnaturerbestätten sind im NHG in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, für die Weltnaturerbestätten im NHG eine eigenständige rechtliche Grundlage zu schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Die Unesco hat sich zur Aufgabe gemacht, die Kultur- und Naturgüter der Welt, die einen "aussergewöhnlichen universellen Wert" besitzen, im Interesse der ganzen Menschheit zu erhalten. Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Unesco-Konvention 72, SR 0.451.41) ist das international bedeutendste Instrument, das von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen 1975 als eines der ersten Länder unterzeichnet. Heute sind zwölf Schweizer Stätten auf der Welterbeliste erfasst, darunter drei Naturerbestätten. Damit eine Stätte in die Welterbeliste aufgenommen werden kann, müssen laut der Welterbekonvention der Schutz und die Bewirtschaftung der Stätte gewährleistet sein. Die Verpflichtungen der Welterbekonvention werden auf nationaler Ebene nicht direkt umgesetzt (non self-executing).

In der Schweiz werden Natur- und Kulturgüter nicht getrennt voneinander behandelt. Die Schweizer Welterbestätten weisen sehr verschiedenartige Werte auf. Dementsprechend stützen sich ihr Schutz und ihre Förderung auf unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, die wiederum auf unterschiedlichen Ebenen des föderalen Systems angesiedelt sind. Zusätzlich zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG,

SR 451) stützt sich der rechtliche Schutz der Natur- und Kulturgüter auf Gesetzesgrundlagen im Bereich der Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700) und des Waldes (Waldgesetz, SR 921) sowie auf kantonale und kommunale Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die Raumplanung. Die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung dieser Güter fusst aber auch auf Gesetzesgrundlagen, die mit bestehenden Politiken zusammenhängen, namentlich auf dem NHG und dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik (SR 901).

In seiner Botschaft zur Revision des NHG von 2005 stellte der Bundesrat fest, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium ausreicht, um Kultur- und Naturerbestätten anzuerkennen und in Wert zu setzen. Da seither auf diesem Gebiet keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben, hält der Bundesrat an diesem Standpunkt fest.

Das Schutzniveau der Schweizer Welterbestätten wurde zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Welterbeliste und in den periodischen Überprüfungen (letztmals im Jahr 2013) evaluiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Schweizer Stätten einen guten gesetzlichen Schutz geniessen und sich generell in einem guten Zustand befinden. Allerdings erfüllen nicht alle Stätten sämtliche Anforderungen der Konvention. In Anbetracht dieser Feststellung beschlossen das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Umwelt (Bafu) und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Jahr 2015 einen nationalen Aktionsplan zur Verbesserung des Schutzes und des Managements der Welterbestätten. Dieser Aktionsplan sieht eine Stärkung der Koordination auf Bundesebene vor.

Da der innerstaatliche Gesetzesrahmen für den Schutz des Welterbes als ausreichend beurteilt und von den Instanzen der Welterbekonvention gutgeheissen wurde, die Schweizer Welterbestätten generell gut geschützt sind, die nötigen Verbesserungen bereits in einen nationalen Aktionsplan aufgenommen wurden und die Finanzierung der erforderlichen Tätigkeiten für die Inwertsetzung dieser Güter über verschiedene bestehende Instrumente sichergestellt werden kann, besteht keine Notwendigkeit zur Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage, welche den Welterbestätten einen besonderen Status verleiht.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Amherd Viola, Ammann Thomas, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Buttet Yannick, Campell Duri, Candinas Martin, Grossen Jürg, Häsler Christine, Landolt Martin, Marchand-Balet Géraldine, Müller-Altermatt Stefan, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Ritter Markus, Romano Marco, Ruppen Franz, Semadeni Silva, Vogler Karl, de Buman Dominique

17.3690 Motion

Flüchtlingsdrama am Mittelmeer. Legale und sichere Flucht- und Migrationskorridore einrichten

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf internationaler Ebene, im Rahmen der EU sowie in seinen bilateralen Kontakten darauf hinzuwirken, dass legale und sichere Flucht- und Migrationskorridore eingerichtet werden.

Begründung

Die Flüchtlingstragödie wird nicht kleiner, indem sie aus der europäischen Öffentlichkeit gedrängt wird. Im Sommer 2015 war sie für alle sichtbar. Dann wurde die Tragödie schrittweise in die Balkanstaaten, Griechenland, Italien und weitere Mittelmeeranrainer verlagert. Der jüngste Schritt besteht darin, die Tragödie nach Libyen und in die Sahelstaaten zurückzudrängen.

So konnte zwar die Anzahl der hochgefährlichen Überfahrten über das Mittelmeer verkleinert und damit auch die Anzahl Opfer im Mittelmeer vermindert werden. Das Sterben und Leiden hat aber nicht aufgehört, sondern findet noch stärker als vorher abseits von der Aufmerksamkeit der europäischen Öffentlichkeit statt.

2016 überlebten nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 5143 Flüchtlinge den Versuch nicht, das Mittelmeer zu überqueren. Weitere 1604 Menschen verloren ihr Leben auf ihrer Flucht am Horn von Afrika, durch die Sahara oder in Nordafrika.

2017 ging das Sterben zunächst ungebremst weiter, ging dann aber glücklicherweise etwas zurück. In den ersten neun Monaten bezahlten 2556 Flüchtlinge die gefährliche Fahrt übers Mittelmeer mit ihrem Leben, weitere 515 Menschen verloren ihr Leben auf ihrer Flucht am Horn von Afrika, durch die Sahara oder in Nordafrika.

Zwar lagen die Zahlen im September so tief wie schon lange nicht mehr. Die Berichte über die Zustände in den Lagern in Libyen und weiteren afrikanischen Staaten sind aber erschreckend. Die Tragödie ist nicht gelöst, sondern nur verlagert worden. "Aus den Augen" darf nicht heissen "aus dem Sinn".

Auch der Kampf gegen das verbrecherische Schleppertum kann nicht gewonnen werden, ohne legale und sichere Flucht- und Migrationswege zu öffnen. Mit Repression allein ist die Herausforderung nicht zu bewältigen. Denn die verfolgten und verzweifelten Menschen werden alles tun, um ihre Migration fortzusetzen.

Hinzu kommt, dass Europa aufgrund der säkularen demografischen Entwicklung langfristig auf Einwanderung angewiesen ist. Auch aus diesem Grund müssen legale und sichere Einreisemöglichkeiten geöffnet werden – international und europäisch koordiniert, aber auch durch die Schweiz mit ihren eigenen Kontakten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat teilt die Sorge bezüglich der schwierigen Lage der in Libyen blockierten Menschen und setzt sich aktiv für die Verbesserung ihrer Situation ein. Darum setzt er sich bereits heute auf bilateraler, europäischer und internationaler Ebene dafür ein, dass sichere und legale Migrationswege für schutzbedürftige Personen geschaffen werden.

Die meisten Flüchtlinge und Zwangsvertriebenen halten sich weiterhin in ihrer Herkunftsregion auf. Im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl stehen Libanon und Jordanien an erster Stelle der Aufnahmestaaten. In Ostafrika beherbergen Uganda, Äthiopien und Kenia je eine halbe bis eine Million Menschen. Die Schweiz unterstützt deshalb seit Jahren diese Länder darin, Strukturen aufzubauen und diese zu stärken, um den Schutz für diese Personen in ihrer Herkunftsregion sicherzustellen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass sich Migrantinnen und Migranten in die Hände von Schleppern begeben.

Der Bundesrat engagiert sich stets für mehr Solidarität und eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden in

Europa. Auch auf der multilateralen Ebene engagiert sich die Schweiz aktiv in den Diskussionen zu sicherer und regulärer Migration. Beispielsweise beteiligt sie sich aktiv an der Erarbeitung zweier Uno-Rahmenwerke zum Thema sichere, reguläre und geordnete Migration und zum Thema Flüchtlinge, bei denen der Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten für die Schweiz eine wichtige Komponente darstellt. Diese Diskussionen umfassen auch Fragen der legalen Migration von Arbeitsmigranten, wobei die Möglichkeiten der Schweiz aufgrund der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich beschränkt sind.

Ausserdem kann der Bundesrat gemäss Artikel 56 Absatz 1 des Asylgesetzes über die Aufnahme grösserer Flüchtlingsgruppen entscheiden (Resettlement). Seit 2013 nimmt die Schweiz jedes Jahr ein Kontingent von Flüchtlingen auf. Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die Aufnahme von 2000 Flüchtlingen in den nächsten zwei Jahren beschlossen. Zudem hat die Schweiz im Jahr 2015 entschieden, sich freiwillig am Umsiedlungsprogramm der EU (Relocation) zu beteiligen und 1500 Asylsuchende aufzunehmen (600 aus Griechenland und 900 aus Italien). Bis Ende Jahr 2017 werden alle diese Personen in die Schweiz einreisen. Der Bundesrat wird nach fortgeschrittener Umsetzung des aktuellen Programms bzw. zu gegebener Zeit eine mögliche Weiterführung des Resettlement-Programms prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3692 Motion

Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten. Keine bedingungslose Liberalisierung!

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der von beiden Räten verabschiedeten Motion 17.3267 muss der Bundesrat die Nationalstrassenverordnung ändern, um den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zuzulassen.

Er wird beauftragt, diese Liberalisierung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, nämlich:

1. den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auf vergorene Getränke zu beschränken, nicht aber Spirituosen zuzulassen;

2. den Konsum dieser Getränke nur zuzulassen, wenn die Kundinnen und Kunden dazu eine Mahlzeit einnehmen;

3. den Verkauf und den Konsum zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht zuzulassen.

Begründung

Die beiden Räte haben kürzlich beschlossen, das Verbot des Verkaufs und des Ausschanks von Alkohol auf Autobahnraststätten aufzuheben, obwohl das Autofahren unter Alkoholeinfluss mit Risiken einhergeht und für jeden achten schweren Unfall verantwortlich ist, an Wochenenden nachts gemäss den Statistiken sogar für die Hälfte der Unfälle. Ausserdem erhöht der Konsum von Alkohol das Risiko von "Geisterfahrten": Bei einem Drittel der Falschfahrerinnen und Falschfahrer ist Alkohol im Spiel.

Die Argumente, die auf die Eigenverantwortung abzielen, sind nicht stichhaltig, denn alle seriösen Untersuchungen belegen einen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit eines Produkts und der Wahrscheinlichkeit seines Konsums.

Um zumindest die Risiken etwas zu senken, zu der diese bedauerliche Entscheidung führt, gilt es, diese Liberalisierung den folgenden Bedingungen zu unterstellen:

1. den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auf vergorene Getränke – also solche mit geringem Alkoholgehalt – zu beschränken;

2. den Alkoholkonsum nur zuzulassen, wenn die Kundinnen und Kunden dazu eine Mahlzeit einnehmen, um die unmittelbare Wirkung des Alkohols zu vermindern;

3. den Verkauf und den Konsum in der Nacht nicht zuzulassen, um den Statistiken Rechnung zu tragen, die gezeigt haben, dass mehr als die Hälfte der Unfälle, bei denen Alkohol eine Rolle spielt, in der Nacht passiert, insbesondere an Wochenenden.

Dieser Vorschlag dürfte Zustimmung bei allen finden, die eine Förderung von lokalen Weinen unterstützen und gleichzeitig nicht völlig auf das Vorsorgeprinzip verzichten wollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Motion 17.3267 beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten erlaubt sei. Der Wortlaut der Motion sieht diesbezüglich keine Einschränkungen vor. Unter diesen Umständen besteht für den Bundesrat keine Veranlassung, Einschränkungen in der geforderten Art einzuführen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Einschränkungen in der Praxis schwierig zu vollziehen und umzusetzen wären.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tornare Manuel

17.3693 Motion

Aufhebung des Verbots, eine religiöse Eheschliessung vor der Ziviltrauung durchzuführen

Eingereicht von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für die Aufhebung von Artikel 97 Absatz 3 ZGB, der eine religiöse Eheschliessung vor der Ziviltrauung untersagt, vorzulegen.

Begründung

Diese Bestimmung geht auf Erwägungen aus der Zeit des "Kulturkampfs" zurück. Der Vorentwurf für die Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches hatte noch eine Aufhebung dieser Norm vorgesehen (BBl 1996 I 1), doch sie wurde schliesslich vom Parlament beibehalten. Die Ablehnung der Aufhebung stützte sich auf soziale Gründe; Eheleute, die ausschliesslich eine religiöse Eheschliessung vollzogen haben, sollten nicht zur Annahme verleitet werden, dass diese Eheschliessung eine Rechtswirkung habe. Diese Befürchtung betraf vor allem Ausländerinnen und Ausländer, deren Heimatstaaten eine religiöse Eheschliessung kennen, die Rechtswirkung entfaltet.

Man kommt jedoch nicht umhin festzustellen, dass sich die Gesellschaft in den letzten 20 Jahren enorm verändert hat. Die Formen der Lebensgemeinschaften haben sich mit der eingetragenen Partnerschaft und der Demokratisierung des Konkubinats verändert. Diese Arten des Zusammenlebens dürften sich insbesondere infolge der Postulate 15.3431 und 15.4082, die zur konkreten Überprüfung der Ausgestaltung einer neuen Form der Lebensgemeinschaft auffordern, sowie bei einer Annahme der parlamentarischen Initiative 13.468, die eine "Ehe für alle" fordert, noch weiterentwickeln.

Diese Vorschläge gehen in Richtung einer liberalen Ehepolitik, mit verschiedenen Formen von Lebensgemeinschaften, die alle Paare unterschiedslos ansprechen, ob hetero- oder homosexuell. Schlussendlich und trotz dieses liberalen Ansatzes ist die einzige Form der Eheschliessung, die verboten bleibt, die religiöse, die nur nach der Ziviltrauung möglich bleibt. Das ist nicht kohärent.

Das Prinzip der Unabhängigkeit der Kirchen, aber auch das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat müssen vielmehr dazu veranlassen, religiöse Eheschliessungen ohne Einschränkung zuzulassen. Gläubige Paare dürfen nicht mehr diskriminiert werden, wenn sie nur eine religiöse Eheschliessung und keine Ziviltrauung möchten. Die bei der Revision des Zivilgesetzbuches von 1998 angeführten Argumente zur Beibehaltung dieser Bestimmung sind letztlich heute nicht mehr gerechtfertigt. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht, aber die gläubigen Schweizerinnen und Schweizer müssen dieses Verbot nicht mehr hinnehmen. Aus all diesen Gründen verlangt die vorliegende Motion die Aufhebung von Artikel 97 Absatz 3 ZGB.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Wer religiös heiraten will, ist gemäss Artikel 97 Absatz 3 ZGB verpflichtet, sich vorgängig zivil trauen zu lassen. Diese Bestimmung dient der Rechtssicherheit, indem sie sicherstellt, dass niemand nur religiös heiratet in der irrigen Annahme, der Verbindung kämen die Wirkungen einer Ziviltrauung zu. Im Rahmen der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Scheidungsrechtsrevision hat das Parlament nach einer intensiven Diskussion beschlossen, an der Bestimmung festzuhalten.

Nebst der Rechtssicherheit kommt der Bestimmung auch eine Schutzfunktion zu, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat: Verschiedene Organisationen haben festgestellt, dass Zwangsheiraten von Minderjährigen zugenommen haben (Stellungnahmen des Bundesrates zur Interpellation Buffat 16.3655, "Zwangsheiraten in der Schweiz", und zur Anfrage Rickli Natalie 16.1060, "Kinderehen in der Schweiz"). Zu beachten ist auch die Entwicklung in Deutschland: Ein religiöses Voraustrauungsverbot wurde dort per 1. Januar 2009 aufgehoben. Allerdings wurde nun – insbesondere angesichts der Zunahme von minderjährigen, religiös verheirateten Flüchtlingen – im Rahmen des Erlasses eines Gesetzes zur Bekämpfung von

Kinderehen unter anderem ein Voraustrauungsverbot für Minderjährige per 22. Juli 2017 wieder eingeführt.

Der Bund hat ein umfassendes Konzept zum Schutz vor Zwangs- und Minderjährigenheiraten ausgearbeitet. So wurde das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012 erlassen und ein nationales Programm (2013–2017) gegen Zwangsheiraten lanciert. In Bearbeitung des Postulates Arslan 16.3897, "Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)", evaluiert die Bundesverwaltung gegenwärtig die im Bereich des ZGB ergriffenen Massnahmen. Dabei soll insbesondere die Situation von Minderjährigen untersucht werden. Heute kann in der Schweiz keine Ziviltrauung geschlossen werden, wenn eine betroffene Person minderjährig ist oder zur Heirat gezwungen werden soll. Auch die bloss religiöse Trauung ist in diesen Fällen unzulässig. Eine Aufhebung des Verbots der religiösen Voraustrauung würde vor diesem Hintergrund ein widersprüchliches Signal aussenden und den laufenden Bestrebungen zum Schutz vor Zwangs- und Minderjährigenheiraten zuwiderlaufen.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3695 Postulat

Wirksame Regulierung der Konzentration im Medienbereich

Eingereicht von:	Maire Jacques-André Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen und Instrumente aufzuzeigen, die eine wirksame Regulierung der Konzentration im Medienbereich ermöglichen. Das Ziel einer solchen Regulierung der Konzentration muss sein, die Vielfalt der Eigentümer – und somit der Meinungen – in allen Medienarten zu stärken.

Begründung

Die Entwicklungen der Medien und insbesondere der Printmedien zeigen deutlich, dass der Journalismus kein Gut ist, das durch den Markt reguliert werden kann. Die Medienkonzentration in der Schweiz ist schon weit fortgeschritten und nimmt weiter zu. Um die letzten Reste der Vielfalt der Medien und der Meinungen zu retten, insbesondere was die Printmedien anbelangt, aber auch auf regionaler und lokaler Ebene, müssen dringend wirksame Massnahmen ergriffen werden. Eine Regulierung der Konzentration, die ganz auf Wettbewerb abstellt und nicht zwischen der Medienwirtschaft und "klassischen" Wirtschaftszweigen unterscheidet, beeinträchtigt die Vielfalt der Erzeugnisse und kann keine ausreichende Anzahl unterschiedlicher Produkte sicherstellen. Dies zeigt uns der Prozess der Konzentration der letzten Monate und Jahre eindeutig. In anderen europäischen Ländern wurden spezifische Instrumente zur Regulierung des Prozesses der Konzentration im Medienbereich geschaffen, insbesondere Vorgaben von Kriterien für die Übernahme von bestehenden Medien; ein derartiges Modell wird beispielsweise in Norwegen und anderen skandinavischen Ländern eingesetzt. Die Lagebeurteilung in diesem Bereich muss auch den Besonderheiten der Medienlandschaft der Schweiz und der direkten Demokratie Rechnung tragen. Die Massnahmen der Regulierung im Medienbereich müssen selbstverständlich in völliger Unabhängigkeit von den betroffenen Medien sichergestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Aktuell gelten je nach Mediengattung unterschiedliche Konzentrationsbestimmungen.

Die Konzentrationsregulierung bei den Print- und Online-Medien erfolgt in erster Linie über die Fusionskontrolle des Kartellgesetzes (KG; SR 251). Eine Intervention im Falle einer Medienkonzentration ist bereits heute möglich. Das Kartellgesetz gilt für alle Sektoren und ist somit auch auf Medienunternehmen anwendbar, sofern die Umsatzschwellen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 1 KG) oder ein Unternehmen beteiligt ist, für welches eine marktbeherrschende Stellung festgestellt worden ist (Art. 9 Abs. 4 KG). Entscheidendes Kriterium ist jedoch die Markt- und nicht die Meinungsmacht. Die Wettbewerbskommission (Weko) kann zum Beispiel einen Zusammenschluss untersagen, wenn eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann. Das Kartellgesetz kennt jedoch keine präventiven Mittel gegen regionale Konzentrationszunahmen, die durch das Verschwinden von Medienunternehmen entstehen. Im Gegenteil akzeptiert das Kartellgesetz unter restriktiven Voraussetzungen Wettbewerbseinschränkungen im Rahmen der sogenannten "failing company defence", falls die Ablehnung einer angemeldeten Transaktion zum wirtschaftlich bedingten Verschwinden eines Unternehmens führen würde. Derzeit arbeitet der Bundesrat an einer Vernehmlassungsvorlage zur Modernisierung der Fusionskontrolle.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Artikel 9 Absatz 2 KG, welcher besonders tiefe Umsatzschwellen für Verlage und Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen vorsah, mit der Revision des Kartellgesetzes auf den 1. April 2004 durch den Gesetzgeber bewusst aufgehoben worden ist.

Im Bereich Radio und Fernsehen gibt es jedoch bereits spezifische Bestimmungen für konzessionierte Medien sowie Massnahmen bei einer Gefährdung der Angebots- und Meinungsvielfalt (Art. 74 RTVG). Für konzessionierte Medien besagt die sogenannte "Zwei plus zwei"-Regel, dass ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei

Radiokonzessionen erwerben kann (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Zu beachten ist freilich, dass die KVF-NR unlängst eine Motion (17.3008) zur Streichung dieser Bestimmung eingereicht hat.

Angesichts dieser rechtlichen und politischen Konstellation hält es der Bundesrat für wenig aussichtsreich, über die laufenden Arbeiten im Bereich des allgemeinen Kartellrechts hinaus sektorspezifisch im Sinne der Postulanten tätig zu werden.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Aebischer Matthias, Allemann Evi, Bendahan Samuel, Carobbio Guscetti Marina, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Tornare Manuel

17.3702 Motion

Wahre Kosten von Lärmschutzmassnahmen

Eingereicht von:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei Lärmschutzmassnahmen auf Nationalstrassen den Leitfaden Strassenlärm (Bafu/Astra), Anhang 4b Ziffer 2, konsequent anzuwenden und Kostenberechnungen soweit möglich auf effektiven Marktpreisen abzustellen.

Lärmbetroffene müssen davon ausgehen können, dass die tatsächlichen Kosten der Lärmschutzmassnahmen berücksichtigt werden und das Umweltrecht den Anspruch auf Lärmschutzmassnahmen auch davon abhängig macht.

Begründung

Laut Gesetz muss das Bundesamt für Strassen bei einem zu hohen Immissionswert Massnahmen gegen den Verkehrslärm ergreifen. Das ist, wie Messungen klar zeigen, auch an der A2 in der Gemeinde Eich/LU klar der Fall. Die jetzigen Lärmschutzwände sind zu niedrig, als dass sie noch ausreichend Lärmschutz bieten. Demnach müssen sie erhöht werden, wie das Astra schreibt. Kostenpunkt: rund 6,5 Millionen Franken für ungefähr 450 Meter Lärmschutzwand. Dies ergibt einen Betrag von weit über 2000 Franken für einen Quadratmeter Lärmschutzwand. Eingerechnet wurden dabei auch nichtnotwendige Abbrüche und Einheitspreise für Lärmschutzwände, die doppelt so hoch sind im Vergleich zu marktüblichen Preisen. Eine verbindliche Kostenofferte einer etablierten Tiefbaufirma aus der Region kommt zum Schluss, dass die Kostenberechnung vom Astra viermal höher ist, als effektiv am Markt bezahlt werden müsste. Wie kommt es zu dieser Diskrepanz? Auf welchen Grundlagen basieren die Kosten für Lärmschutzwände beim Astra?

Auf 6,5 Millionen Franken kommt das Astra unter anderem auch, weil es rund 1,9 Millionen Franken Restwert für die bereits bestehende Wand berechnet, die jedoch bei der Erstellung im Jahr 2000 lediglich 820 000 Franken gekostet hat. Zusätzlich werden offenbar auch viel zu hohe Schwankungsreserven einberechnet.

Mit nur vermeintlich zu teuren Lärmschutzmassnahmen werden hier Schweizer Bürger um ihren gesetzlich zustehenden Schallschutz gebracht. Dies ist offenbar kein Einzelfall. Das Astra sollte besser jetzt auf die tatsächlichen Kosten von Lärmschutzmassnahmen abstellen, anstatt in wenigen Jahren millionenschwere Entschädigungsforderungen von lärmgeplagten Hausbesitzern zu riskieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Es ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen, dass die Bevölkerung vor übermässigem Lärm geschützt wird. Die entsprechenden Bestimmungen und Kriterien sind im Umweltschutzrecht enthalten. Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz müssen die Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sein (Art. 13ff. der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV; SR 814.41).

Die Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit basiert auf dem Umweltschutzrecht und auf Anhang 4 des Leitfadens Strassenlärm (Anwendungshilfen für die Publikationen SRU-301 und UV-0609: Technisches Merkblatt Projektierung; "Wirtschaftliche Tragbarkeit von Lärmschutzmassnahmen" (Nr. 21 001–20106); Ziff. 5.3).

Die Kostengrundlagen bei Lärmsanierungsprojekten werden von den zuständigen Stellen als Basis für die Kostenberechnungen herangezogen. Bei den Kostenangaben für Lärmschutzbauten handelt es sich um Richtwerte, die in der Vorprojektphase für eine Kostenschätzung eingesetzt werden, wenn noch keine genaueren Kostenangaben vorliegen. Diese Werte basieren auf aktuellen Ausführungsprojekten an Nationalstrassen. Sie gewährleisten eine schweizweite Gleichbehandlung der vom Verkehrslärm betroffenen Bevölkerung.

Der heutige Wert der Lärmschutzwand in der Nähe des Eichtunnels orientiert sich im Übrigen an deren

Wiederbeschaffungswert. Dieser Wert ist zu berücksichtigen, weil Lärmschutzwände eine Lebensdauer von 30 bis 50 Jahren haben und es nicht im Sinne des haushälterischen Umgangs mit den finanziellen Ressourcen und des Investitionsschutzes wäre, wenn bestehende Lärmschutzwände nach wenigen Jahren abgerissen und – leicht höher – wieder aufgebaut würden, ohne dass der Wert der bestehenden Infrastrukturbaute berücksichtigt würde.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)
Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Bigler Hans-Ulrich, Birrer-Heimo Prisca, Burgherr Thomas, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Estermann Yvette, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Herzog Verena, Hess Lorenz, Keller Peter, Müller Leo, Pieren Nadja, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Schelbert Louis, Schilliger Peter, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Tuena Mauro, Vitali Albert, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Courten Thomas

17.3703 Postulat

Prüfung eines Pestizidverbots im Sömmerungsgebiet

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot von Pestizideinsatz im Sömmerungsgebiet zu prüfen.

Begründung

Das Sömmerungsgebiet wird mit der Agrarpolitik 2014–2017 zu Recht massiv stärker gefördert als vorher. Als Gegenleistung kann der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide erwartet werden. Auch die meisten Leute und vor allem auch die Touristen gehen davon aus, dass im Sömmerungsgebiet keinerlei Pestizide zum Einsatz kommen, und schätzen die "unberührte Natur".

Tatsächlich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sömmerungsgebiet heute rechtlich bereits eingeschränkt. Es dürfen einzig bestimmte Herbizide zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

In der Praxis ist aber immer mehr zu beobachten, dass von Laien und Fachleuten regelmässig und flächig Herbizide ausgebracht werden. Die grösste Alpbesitzerin in der Schweiz (mit 42 Alpen in der Innerschweiz) gibt ihren Pächtern und Bewirtschaftern die Herbizide sogar gratis ab. Viele Weide- und Wildtiere fressen behandelte Pflanzen, weil sie offenbar mit dem Dörren einen attraktiven Geschmack entwickeln. Eine Umfrage bei mehreren Kantonen ergibt allerdings, dass die zuständigen Behörden kaum Bewilligungen erteilen.

In dieser Situation fordere ich eine klare rechtliche Regelung, wie sie auch der Tourismuskonkurrent Österreich bereits kennt, nämlich ein generelles Verbot des Einsatzes von Herbiziden im Sömmerungsgebiet. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten, entlastet Mensch, Tier und Natur und gibt ein positives Signal für den Tourismus. Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot von Pestizideinsatz im Sömmerungsgebiet zu prüfen und die entsprechenden Verordnungen zu überarbeiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Auf Alpweiden wachsen nicht nur Futterpflanzen oder für die Artenvielfalt wertvolle Pflanzen, sondern auch Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer sowie Jakobs- und Alpenkreuzkraut.

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 wurde die Sömmerung zwar stärker unterstützt, trotzdem werden teilweise ertragsarme Flächen weniger genutzt. Die aufkommende Verbuschung verdrängt schützenswerte Pflanzen- und Tierarten. Gewisse Problempflanzen (Alpenkreuzkraut, Germer) sind für die Nutztiere sogar giftig und müssen bekämpft werden. Eine Weidepflege ist deshalb notwendig und ausserdem für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen vorgeschrieben. Dafür sind verschiedene Methoden möglich: besseres Weidemanagement, Abschneiden (Farne, Sträucher), Abreissen (Kreuzkräuter), Ausreissen (Blacken) oder Einzelstockbehandlung mit bewilligten Herbiziden.

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen sind klar. Sie schränken den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sömmerungsgebiet stark ein. Herbizide dürfen nur gezielt zur Einzelstockbehandlung verwendet werden. Eine Flächenbehandlung ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle im Rahmen eines Sanierungsplans möglich. Wartefristen müssen eingehalten werden. Ein unerlaubter Herbizideinsatz hat eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge.

Ein allgemeines Verbot von Herbiziden im Sömmerungsgebiet würde die Auswahl der Bekämpfungsmassnahmen reduzieren. Bei grossen Dichten an Problempflanzen wie Blacken oder Disteln wäre die Sanierung der Flächen erschwert. Das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen könnte auf den meisten Sömmerungsflächen nur mit zusätzlicher Handarbeit verhindert werden, was aufgrund der begrenzten Arbeitsressourcen für das gesamte Sömmerungsgebiet von 465 000 Hektaren

herausfordernd wäre. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sieht der Bundesrat kein generelles Verbot von Herbiziden im Sömmerungsgebiet vor. Er erachtet die bestehenden strengen Regelungen für deren Einsatz als genügend.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Arslan Sibel, Fricker Jonas, Glättli Balthasar, Guldimann Tim, Hardegger Thomas, Häsler Christine, Jans Beat, Mazzone Lisa, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Schelbert Louis, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle

17.3704 Postulat

Belästigung im Alltag. Bericht über Ausmass und Gegenmassnahmen

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über Belästigung im Alltag vorzulegen. Darin sollen das Ausmass des Phänomens in der Schweiz und insbesondere die hier und in anderen Ländern getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung dieser alltäglichen Plage beurteilt werden.

Begründung

In der Antwort auf die Interpellation 17.3150 räumt der Bundesrat ein, dass ihm keine Zahlen über das Ausmass der Belästigung im Alltag in der Schweiz vorliegen und dass er der Ansicht ist, dass diese Problematik in der Kompetenz der lokalen Behörden liege.

Die in mehreren Ländern erhobenen Daten sind erschreckend. So stellte beispielsweise eine in Frankreich vom Hohen Rat für die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführte Studie fest, dass 100 Prozent der Frauen, die öffentliche Transportmittel benutzen, mindestens einmal in ihrem Leben Opfer sexistischer Belästigung oder sexueller Übergriffe wurden. Besonders betroffen sind sehr junge Frauen: Einer britischen Studie zufolge wurden 81,5 Prozent der Europäerinnen vor dem Alter von 17 Jahren im öffentlichen Raum belästigt.

In der Schweiz scheint die Situation nicht besser zu sein: Eine in Lausanne durchgeführte Studie belegt, dass 72 Prozent der befragten Frauen zwischen 16 und 25 schon im öffentlichen Raum belästigt wurden. 82 Prozent davon gaben an, dass gegen dieses Verhalten etwas unternommen werden muss, aber dass sie die Täter nicht anzeigen, weil sie annehmen, dass die gegenwärtig verfügbaren Mittel nicht zu einer zufriedenstellenden Bekämpfung dieser Übergriffe führen.

Dennoch bestehen Lösungsansätze. Portugal hat die Belästigung im Alltag Ende 2015 für strafbar erklärt. Auch in England werden Belästigungen nun in einigen Regionen strafrechtlich geahndet. In der Schweiz bereitet die Stadt Lausanne bis Ende 2017 einen Aktionsplan vor, der mehrere konkrete Massnahmen umfasst: Schutz des öffentlichen Raums, Stärkung potenzieller Opfer, Zeugen und Akteure im Bereich der Sicherheit sowie Prävention.

Wir dürfen diese alltägliche Plage nicht hinnehmen. Auf allen politischen Ebenen unseres Landes besteht hier Handlungsbedarf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Die Belästigung im Alltag ist ein vielschichtiges und komplexes gesellschaftliches Problem, welches in sehr unterschiedlichen Ausprägungen zutage treten kann. Aus diesem Grund erscheint eine differenzierte Betrachtung angemessen, die auch den lokalen Verhältnissen Rechnung trägt. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Interpellation Reynard 17.3150 vorgebracht, ist der Bundesrat deshalb der Ansicht, dass lokale Gemeinwesen besser in der Lage sind, diese Problematik zu beurteilen und mit ihr umzugehen.

Lokale Gemeinwesen können sich dabei am Vorgehen der Stadt Lausanne orientieren, die bei einem mit der ETH Lausanne affiliierten Institut eine Studie über Strassenbelästigung in Auftrag gegeben hat. Im Dezember 2016 veröffentlichte die Stadt einen darauf gestützten Bericht, in dem das Ausmass und die Erscheinungsformen des Phänomens dargestellt wurden. Auch in der Stadt Luzern wird das Phänomen derzeit vom Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Interpellation behandelt. Auf internationaler Ebene bestehen ebenfalls Studien dazu. Nach Auffassung des Bundesrates würde die Erarbeitung eines Berichtes auf Bundesebene keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zeitigen. Sie würde somit lediglich unnötigen und unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

10.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Bendahan Samuel, Carobbio Guscetti Marina, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marchand-Balet Géraldine, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Munz Martina, Nantermod Philippe, Piller Carrard Valérie, Tornare Manuel

17.3708 Motion

Die Bestrafung von Radar-Warngruppen stoppen

Eingereicht von:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	25.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes so zu ändern, dass Warnmeldungen in geschlossenen sozialen Gruppen (SMS, Whatsapp, Messenger, Facebook, Snapchat usw.), die sich auf den Strassenverkehr beziehen (Radar-, Stau-, Gefahren-, Unfallwarnungen, Warnungen vor Polizeikontrollen und dergleichen), nicht mehr bestraft werden dürfen.

Begründung

Meldungen in geschlossenen sozialen Gruppen wie etwa bei SMS, Whatsapp, Facebook, Messenger, Snapchat usw. bewegen sich in einem beschränkten Freundeskreis. Dies im Gegensatz zu Meldungen im öffentlichen Bereich von Facebook, Instagram, Twitter usw., welche das Potenzial haben, ein Vielfaches an Teilnehmern zu erreichen, und somit einen öffentlichen Charakter aufweisen. Wie die Gratiszeitung "20 Minuten" am 22. September 2017 berichtete, wurden Personen in der Ostschweiz wegen elektronischen Warnmeldungen mit unverhältnismässig hohen Geldbussen bestraft, obwohl diese sich klar im nichtöffentlichen Nutzungsbereich von sozialen Medien bewegten. Dabei haben sie innerhalb ihrer sozialen Gruppe Informationen ausgetauscht über Aktualitäten des Strassenverkehrs wie Radar-, Stau-, Gefahren-, Unfallwarnungen und Warnungen vor Polizeikontrollen.

Es erinnert stark an Stasi-Methoden, wenn der Staat bei geschlossenen sozialen Gruppen mitlesen will, deren Ziel es ist, vor Gefahren des täglichen Lebens (Unfälle, Bussen usw.) zu warnen. Sich im Freundeskreis über bestehende Radar- und Polizeikontrollen zu unterhalten liegt in der persönlichen Freiheit eines Menschen. Nur weil junge Menschen dies heutzutage elektronisch tun, gibt es noch immer keinen Grund, diese zu bespitzeln und zu bestrafen. Gruppen und Menschen zu kriminalisieren, welche sich gegenseitig Tipps geben und keine Verbrechen begehen, ist eine regelrechte Verschwendung der öffentlichen Ressourcen. Stattdessen gäbe es genügend kriminelle Straftäter, Terrorverdächtige, Vergewaltiger, Sozialschmarotzer usw., welche den Fokus der Behörden auf sich ziehen sollten. Daneben erscheint die Verfolgung von geschlossenen sozialen Warngruppen geradezu lächerlich. Aus diesen Gründen wird der Bundesrat aufgefordert, das Strassenverkehrsgesetz anzupassen, damit Warnmeldungen in geschlossenen sozialen Gruppen nicht mehr kriminalisiert werden. Ginge es den Behörden nur um die Sicherheit im Strassenverkehr, sollten entsprechende Warngruppen sogar gefördert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen dienen der Verkehrssicherheit. Diese finden nicht lückenlos statt. Wenn bekanntgemacht wird, wo Kontrollen stattfinden, wird es einfacher, sich ungestraft falsch zu verhalten, und es wird die Möglichkeit geschaffen, sich nur dort an die Regeln zu halten, wo diese offenbar kontrolliert werden. Warnungen vor Kontrollen wirken damit negativ auf die Verkehrssicherheit.

Zu beachten ist im Übrigen, dass Warnungen vor Verkehrskontrollen insbesondere denjenigen Verkehrsteilnehmern nützen, die sich nicht an die Verkehrsregeln halten. Umgekehrt verlangt ein Grossteil der Verkehrsteilnehmenden, dass regelwidriges Verhalten festgestellt und sanktioniert wird, wie es sich für einen Rechtsstaat gehört. Schliesslich haben Verkehrskontrollen auch einen präventiven Charakter und fördern das korrekte Verhalten, weil jederzeit mit einer Kontrolle gerechnet werden muss.

Der am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Artikel 98a Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) verbietet dabei nur die öffentliche Warnung vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr. Nichtöffentliche Warnungen sind hingegen erlaubt. Die Beurteilung, wann eine Warnung als öffentlich zu qualifizieren und somit nicht mehr privat ist, hängt vom Einzelfall ab. Sie lässt sich insbesondere nicht aus dem Status einer Gruppe in den sozialen Medien ableiten: Auch die vom Motionär angesprochenen sogenannt "geschlossenen sozialen Gruppen" können öffentlichen Charakter aufweisen, insbesondere bei

einer hohen Anzahl Gruppenmitgliedern. Die entsprechende Beurteilung soll weiterhin im Ermessen der Gerichte liegen. An Artikel 98a SVG ist deshalb festzuhalten.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)
Aebi Andreas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Burgherr Thomas, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Grüter Franz, Hess Erich, Hurter Thomas, Keller Peter, Köppel Roger, Müri Felix, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Rutz Gregor, Rösti Albert, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David

17.3719 Postulat

Welche gesundheitlichen Folgen hat der Konsum von Energydrinks bei Jugendlichen?

Eingereicht von:	Buttet Yannick CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Übernommen von:	Roduit Benjamin CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum:	25.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der das Konsumverhalten von Jugendlichen in Bezug auf Energydrinks und die möglichen gesundheitlichen Folgen des Konsums dieser Produkte aufführt.

Begründung

Weltweite Untersuchungen zeigen, dass der hohe Konsum von Energydrinks von Jugendlichen erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben und insbesondere zu Herzproblemen führen kann. Die sehr hohe Konzentration an Koffein in diesen Getränken scheint am meisten Bedenken auszulösen. Es gilt abzuklären, wie die Jugendlichen diese Getränke konsumieren (welche Menge, ab welchem Alter usw.), um die negativen Auswirkungen dieses Konsums zu bestätigen oder zu widerlegen.

Wir dürfen nicht in die Lage geraten, dass wir in ein paar Jahren wie bei anderen Produkten sagen müssen: "Wir wussten es, aber wir haben nichts unternommen."

Dies kann für Hersteller von Energydrinks nur von Vorteil sein, denn so können die Bedingungen eines unbedenklichen Konsums ihrer Produkte besser erforscht werden. Eine solche Studie verhilft den Konsumentinnen und Konsumenten zu einem besseren Schutz und den Herstellern von Energydrinks zu einer besseren Vermarktung ihrer Produkte im Wissen, dass sie die Gesundheit ihrer Kundschaft nicht gefährden, und somit zu einer Stärkung ihrer Marktstellung. Diese Studie ermöglicht es zudem den Behörden, den Schwerpunkt auf die Prävention eines problematischen Konsums dieser Getränke zu setzen – falls dieser denn nachgewiesen werden sollte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat ist sich der Problematik des Konsums von Energydrinks bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Bund verfügt aktuell über Daten zur Häufigkeit des Konsums dieser Getränke bei Jugendlichen im Alter von 11 bis 15 Jahren (Studie "Health Behaviour in School-aged Children"). Diese zeigen, dass über 90 Prozent der Jugendlichen weniger als einmal pro Tag einen Energydrink konsumieren. Um detailliertere Daten zu erhalten, läuft seit 2015 eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen finanzierte Studie. Damit werden u. a. Menge, Zeitpunkt und mögliche gesundheitliche Auswirkungen des Konsums koffeinhaltiger Getränke bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 17 Jahren untersucht. Die Ergebnisse werden Ende 2018 verfügbar sein. Die nationale Ernährungserhebung Menu-CH wird zudem künftig auch Daten zum Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen liefern, wozu auch der Konsum von Energydrinks gehört.

Die im Postulat geforderten Informationen werden somit ab 2018 vorliegen und veröffentlicht. Die Ausarbeitung eines Berichtes erscheint dem Bundesrat daher nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.02.2018	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Roduit.
26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3740 Motion

Strafrechtliche Sanktionierung böswilliger Betreibungen

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, um die Sanktionierung von Betreibungen mit böswilliger oder rechtsmissbräuchlicher Absicht zu ermöglichen.

Begründung

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wurde am 16. Dezember 2016 geändert, um dem Schuldner mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, gegen eine ungerechtfertigte Betreibung vorzugehen (BBl 2016 8897). Selbstverständlich ist das Inkrafttreten dieser Bestimmungen abzuwarten, bevor die Effizienz und die von einigen befürchteten Auswirkungen auf die bereits hohe Arbeitsbelastung der Betreibungsämter beurteilt werden.

Gegenwärtig besteht jedoch immer noch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur strafrechtlichen Sanktionierung dieser missbräuchlichen Verhaltensweise. Für die Rechtsprechung gilt sicherlich, dass sich manchmal aus einer böswilligen Betreibung eine tatbestandsmässige Nötigung ergibt (Art. 181 StGB). In der Praxis sind die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung jedoch so restriktiv, dass jede Verurteilung weitgehend illusorisch wird. Fehlt dieser Schutz, den nur das Strafrecht bereitstellen kann, so sehen sich viele Schuldner, die ungerechtfertigt betrieben werden und nicht die Mittel haben, eine Klage nach Artikel 85a SchKG zu führen (was kostspielig ist und möglicherweise lange dauert), der Mittel beraubt, um sich wirksam verteidigen zu können.

Bis zum Jahr 1994 enthielt das Strafgesetzbuch einen Artikel 160 mit dem Titel "Kreditschädigung", der lautete, dass, "wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet ... mit Gefängnis oder Busse bestraft" wird.

Zur Verbesserung des Schutzes von Opfern vor Betreibungen mit böswilliger oder rechtsmissbräuchlicher Absicht soll entweder wieder eine Bestimmung, die durch den ehemaligen Artikel 160 StGB inspiriert ist, die in BBl 1991 II 969 dargestellten Mängel jedoch nicht enthält, eingeführt werden oder Artikel 181 StGB ergänzt werden, damit diese Betreibungen ausdrücklich als Nötigungen betrachtet werden, oder die Bestimmungen der Ahndung von Ehrverletzungen sollen ergänzt werden (Art. 173ff. StGB).

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Das schweizerische Zwangsvollstreckungsrecht zeichnet sich durch die Eigenheit aus, dass eine Betreibung ohne jede vorgängige Kontrolle der Forderung durch eine Behörde eingeleitet werden kann. Obwohl in der Schweiz jährlich gegen drei Millionen Betreibungen eingeleitet werden, sind die eigentlichen Schikanebetreibungen, d. h. Betreibungen, bei denen die betreibende Person weiss, dass tatsächlich keine Forderung besteht, und die Betreibung deshalb wider besseres Wissen eingeleitet wird, in der Praxis relativ selten.

Der Gesetzgeber hat mit der Revision von Artikel 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 16. Dezember 2016 (Referendumsvorlage: BBl 2016 8897) ein neues Instrument geschaffen, mit dem sich ein zu Unrecht betriebener Schuldner gegen die Bekanntgabe der Betreibung im Rahmen der sog. Betreibungsauskunft wehren kann. Zudem wurde der Anwendungsbereich der negativen Feststellungsklage gemäss Artikel 85a SchKG erweitert. Die Situation des zu Unrecht betriebenen Schuldners wurde damit erheblich verbessert.

Von Bedeutung ist überdies, dass eine böswillige Betreibung für die betreibende Person bereits nach geltendem Recht schwerwiegende Folgen haben kann: Leitet die zu Unrecht betriebene Person eine negative Feststellungsklage bei einem Zivilgericht ein und wird diese gutgeheissen, so hat die betreibende Person für sämtliche Gerichtskosten sowie für die Parteientschädigung aufzukommen (Art. 106 ZPO). Abhängig vom

Streitwert können hier erhebliche Verpflichtungen entstehen.

Schliesslich ist in derartigen Fällen auch eine Bestrafung nach dem Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) möglich. Das Bundesgericht hat sich in jüngster Zeit wiederholt zur Strafwürdigkeit missbräuchlicher Betreibungen und zur Drohung mit solchen geäussert (6B_70/2016 E. 4; 6B_378/2016 E. 2; 6B_1074/2016 E. 2.3). Der Umstand, dass das Bundesgericht in allen drei Fällen ein strafbares Handeln bejaht hat, macht deutlich, dass heute nicht mehr gesagt werden kann, die Voraussetzungen für eine Verurteilung seien in der Praxis kaum zu erfüllen. In seinem jüngsten Urteil vom 20. Juli 2017 hat das Bundesgericht in aller Deutlichkeit festgehalten, dass eine Nötigung sogar bereits dann vorliegt, wenn für die Durchsetzung einer nichtbestehenden Forderung mit der Einleitung rechtlicher Schritte, einer Betreibung oder mit steigenden Kosten gedroht wird und der Täter um die Ungültigkeit der zugrunde liegenden Verträge weiss (6B_1074/2016 E. 2.3).

Unter diesen Umständen erscheint es nicht erforderlich, die böswillige Betreibung zusätzlich unter Strafe zu stellen. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist zu verneinen.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3748 Motion

Pannenstreifenumnutzungen mit vereinfachten Verfahren ermöglichen

Eingereicht von: Imark Christian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Nationalstrassengesetz und die Nationalstrassenverordnung so anzupassen, dass Pannenstreifenumnutzungen (PUN) im Rahmen von vereinfachten Plangenehmigungsverfahren abgewickelt werden können.

Begründung

Weil in der Vergangenheit der reguläre Ausbau von stark frequentierten Autobahnabschnitten nicht im erforderlichen Rahmen realisiert wurde, bestehen heute viele Engpässe im schweizerischen Nationalstrassennetz. Verschiedentlich wird daher über die Möglichkeit von PUN nachgedacht. Diese haben gegenüber regulären Ausbauschritten den Vorteil, dass sie Engpässe mit deutlich geringerem Aufwand beseitigen. Beispielsweise müssen keine Brücken verbreitert oder wesentlich mehr Flächen in Anspruch genommen werden. In der Praxis zeigt sich auch, dass beim vollständigen Spurausbau von Autobahnen die ordentlichen Plangenehmigungsverfahren von Querulantenverbänden gezielt dazu genutzt werden, übertriebene Forderungen aufzustellen, um den Ausbau über Jahrzehnte zu blockieren.

Das Problem solcher PUN ist jedoch, dass sie die gleichen ordentlichen Plangenehmigungsverfahren durchlaufen müssen, wie sie im Rahmen des vollständigen Spurausbaus einer Autobahn notwendig sind. Dieser immense Aufwand ist allerdings kaum zu rechtfertigen. Die baulichen Massnahmen, welche für PUN notwendig sind, sind deutlich geringer als bei einem vollständigen Ausbau eines Autobahnabschnittes, und sie verändern die Platzverhältnisse und den Charakter des bestehenden Abschnittes nicht wesentlich. Es ist darum angezeigt, in solchen Fällen nur das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren durchführen zu können. Auf diese Weise könnten chronische Engpässe auf Schweizer Autobahnen effizienter beseitigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.11.2017

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen seiner Antwort auf die Frage Imark 17.5330, "Vereinfachte Verfahren bei der Umnutzung von Pannenstreifen", darauf hingewiesen, dass Pannenstreifenumnutzungen (PUN) zwischen zwei bestehenden Anschlüssen und solche, welche sich über mehrere Anschlüsse hinweg erstrecken, in der Regel grössere bauliche Massnahmen bedingen. Diese Massnahmen gehen deutlich über die in Artikel 28a des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) aufgezählten Fälle hinaus, in denen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren angewendet wird. Hinzu kommt, dass bei den Bauarbeiten zu PUN oft auch andere Arbeiten wie z. B. Lärmschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die mit PUN verbundenen baulichen Massnahmen verlangen deshalb ein ordentliches öffentliches Verfahren. Das Plangenehmigungsverfahren stellt sicher, dass die Rechte der Betroffenen in genügendem Masse gewahrt bleiben.

Der Bundesrat lehnt daher die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei PUN ab, umso mehr, als dies im Vergleich zu anderen Bauprojekten mit vergleichbaren baulichen Auswirkungen (z. B. im Bereich der Eisenbahn oder der Elektrizität) ein Ausnahmefall wäre.

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass lokale Verkehrsmanagement-Massnahmen (z. B. die Benutzung des Pannenstreifens als "verlängerte Ausfahrtspur" oder kurze PUN zwischen zwei Anschlüssen und ohne grössere bauliche Massnahmen) ohnehin nicht dem nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren unterliegen.

Antrag des Bundesrates vom 01.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (43)
Aebi Andreas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bauer Philippe, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Fluri Kurt, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Golay Roger, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Heer Alfred, Hess Erich, Hess Hermann, Hurter Thomas, Keller Peter, Müri Felix, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Rickli Natalie, Rutz Gregor, Rösti Albert, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Buman Dominique

17.3757 Motion

Verbot des Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat mindestens bis 2022

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot der Anwendung von Glyphosat und glyphosathaltigen Produkten mindestens bis 2022 zu erlassen.

Begründung

Dieser Tage hat die französische Regierung angekündigt, den Einsatz des umstrittenen Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat für die kommenden fünf Jahre für jeglichen Gebrauch, insbesondere in der Landwirtschaft, zu verbieten. Frankreich wehrt sich damit gegen die Absicht der EU-Kommission, die auslaufende Zulassung für Glyphosat Ende dieses Jahres um weitere zehn Jahre zu verlängern. Es hat angekündigt, dagegen zu stimmen, genauso wie unser zweites Nachbarland Italien auch.

Das Herbizid Glyphosat ist seit Jahren umstritten. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) ist Teil der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In der Fachzeitschrift "The Lancet" veröffentlichte die IARC am 20. März 2015 eine Neubewertung von insgesamt vier Wirkstoffen, wobei Glyphosat als "wahrscheinlich krebserregend für Menschen" klassifiziert und in die zweithöchste von fünf Kategorien gehoben wurde. Auf der anderen Seite stuft die EU-Chemieagentur Echa ein Krebsrisiko als "unwahrscheinlich" ein.

Glyphosat als Herbizid wird weltweit am meisten gespritzt und tötet jede Pflanze ab. Auch in der Schweiz ist Glyphosat der meistverkaufte Wirkstoff und findet sich in über 70 zugelassenen Herbizidprodukten. Die verkaufte Menge wird auf rund 300 Tonnen pro Jahr geschätzt. Ausgebracht wird das Herbizid im Ackerbau, in Obstanlagen, im professionellen wie privaten Gartenbau sowie auf Gleisanlagen usw. Die Substanz kam erstmals 1974 als Wirkstoff des Totalherbizids Roundup von Monsanto auf den Markt.

Leider lehnten der Bundesrat und die Mehrheit des Parlamentes bis heute alle Vorstösse für ein Verbot oder eine Sistierung der Zulassung ab. Das "Agrarland" Frankreich macht nun einen mutigen agrarökologischen Schritt vorwärts und verbietet das umstrittene Herbizid für wenigstens fünf Jahre. Damit ist Zeit gewonnen, die langfristigen Risiken für Mensch und Umwelt wissenschaftlich und unabhängig abzuklären. Die Schweiz hat kürzlich einen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) verabschiedet, dessen Ziele wenig ambitiös sind. Mit einem Moratorium der Anwendung von Glyphosat in Landwirtschaft, öffentlichen Anlagen und im Privatbereich wird der NAP griffig ergänzt, und dem Vorsorgeprinzip und der ökologischen Ausrichtung unserer Agrarpolitik wird Rechnung getragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Seit 2015 wurde Glyphosat von zahlreichen international anerkannten Organisationen, u. a. dem JMPR (Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues), der EFSA (European Food Safety Authority) und der Echa (Europäische Chemikalienagentur), Risikoanalysen unterzogen. Diese Analysen zeigen ausnahmslos, dass Glyphosat bei einer vorschriftsgemässen Anwendung kein Risiko für den Menschen darstellt. Das Postulat der WBK-NR 15.4084 beauftragte den Bundesrat, eine Studie über die Auswirkungen von Glyphosat in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht wird aktuell finalisiert. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann der Bundesrat mitteilen, dass die gemessenen Rückstände sehr gering und daher gesundheitlich unbedenklich sind. Nur bei unrealistischem Konsum von 71 Kilogramm der am stärksten kontaminierten Probe (Teigware) pro Tag müsste mit gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen gerechnet werden.

Die Situation in Frankreich wird in der Motion nicht richtig wiedergegeben. Zum Zeitpunkt der Motionseinreichung lag kein Verbotsbeschluss vor. Die französische Regierung hat am 26. September 2017 vor der Nationalversammlung angekündigt, eine Strategie für einen Glyphosatausstieg zu prüfen, die in erster Linie die Suche nach Alternativen beinhaltet.

Glyphosat ist zurzeit erneut Gegenstand eines EU-Prüfverfahrens. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Abklärungen durch die EFSA und die Echa und der geltenden Rechtslage schlägt die EU-Kommission vor, die Zulassung dieses Wirkstoffs um zehn Jahre zu verlängern. Die Abstimmung der Mitgliedstaaten über den Kommissions-Vorschlag muss bis Ende 2017 erfolgen.

Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel will die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent reduzieren. Dieses vom Bundesrat erklärte Ziel ist ambitiös. Es sind zahlreiche Massnahmen zur gezielten Risikosenkung vorgesehen, namentlich beim Schutz von Gewässerorganismen. Mit dem Aktionsplan soll auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allgemein und speziell von Herbiziden gesenkt werden. Erste Massnahmen wurden vom Bundesrat im Rahmen der Direktzahlungsverordnung genehmigt. Die Senkung und der Verzicht auf Herbizide im Zuckerrüben-, Obst- und Weinbau sollen gefördert werden.

Ein Glyphosatverbot wäre aus verschiedenen Gründen problematisch. Für zahlreiche Anwendungsbereiche – auch ausserhalb der Landwirtschaft – gibt es zurzeit als einzige Alternative die mechanische oder thermische Vernichtung. Diese Bekämpfungsmethoden erfordern mehr Energie und Arbeitsaufwand, oft Handarbeit. In anderen Fällen würde die Unkrautvernichtung mit einer Mischung verschiedener Wirkstoffe erfolgen, um die gleiche Wirkung wie mit Glyphosat zu erzielen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Glyphosat kaum toxisch für Gewässerorganismen ist und im Grundwasser, das zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, bisher nicht detektiert wurde.

All diese Aspekte gilt es gegeneinander abzuwägen, bevor ein so einschneidender Schritt wie das Verbot dieses Wirkstoffs beschlossen wird.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3758 Motion

Stopp den Kettenkonkursen. Handel mit überschuldeten Gesellschaften erschweren

Eingereicht von:	Pardini Corrado Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit der Handel mit überschuldeten Gesellschaften zur Verhinderung missbräuchlicher Kettenkonkurse unterbunden wird. Zum Beispiel sollen die Eintragung von Organwechseln und allenfalls weitere Statutenänderungen verweigert werden, wenn der Antragsteller keine konkreten Finanzierungs- und Sanierungsmassnahmen, insbesondere betreffend Schuldentilgung, vorlegt.

Begründung

Unzählige Kettenkonkurse mit mehr oder weniger kriminellen Hintergründen behindern einen fairen Wettbewerb in unserer Wirtschaft, schädigen unsere Volkswirtschaft, und viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden um ihre Löhne und Sozialversicherungsbeiträge geprellt. Die Schweiz wird von organisierten Banden heimgesucht, die sich durch manipulierte und vorsätzlich organisierte Kettenkonkurse unrechtmässig bereichern.

Viele sogenannte "Serial Failers" (Wiederholungstäter der Kettenkonkurse) tarnen ihre betrügerischen Aktivitäten, indem sie immer dasselbe Unternehmen bei Überschuldung oder kurz vor der Konkurseröffnung erwerben oder verkaufen. Oft werden diese Handänderungen mithilfe von Strohmännern abgewickelt. Die überschuldeten oder sich im Konkurs befindenden Gesellschaften werden gekauft, um sie zu betrügerischen Zwecken auszunutzen, z. B. Materialbestellung, deren Rechnung nie beglichen wird, Sozialversicherungsbetrug zu begehen und Weiteres mehr.

Organ-, Sitz- und Firmenwechsel sind Indikatoren für solche Praktiken. In der Praxis wird zudem festgestellt, dass in sämtlichen Fällen von Konkursmissbrauch die Unternehmungen keine ordentliche Buchhaltung führen und keine Jahresrechnung erstellen.

Diese Motion zielt darauf ab, den Handel mit überschuldeten Gesellschaften zu erschweren, die betrügerischen Konkurse möglichst zu verhindern und die Handänderungen nur dann zu gewähren, wenn eine glaubwürdige Sanierungsabsicht glaubhaft gemacht werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat wurde mit der Überweisung der Motion Hess Hans 11.3925, "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Der Bundesrat hat am 22. April 2015 einen Vorentwurf samt Begleitbericht in die Vernehmlassung geschickt, in dem verschiedene Lösungsansätze diskutiert und Vorschläge gemacht worden sind.

In der Vernehmlassung wurden diverse alternative Vorschläge zu denjenigen des Bundesrates vorgebracht. Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Lösungsansätze des Vorentwurfes sowie diese alternativen Lösungsansätze vertieft zu prüfen und gestützt auf diese Überlegungen die Botschaft vorzubereiten. Auch die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Möglichkeit, den Handel mit überschuldeten Gesellschaften zu unterbinden, wird in diesem Rahmen nochmals geprüft werden. Die betreffenden Arbeiten sind im Gang, die Verabschiedung der Botschaft ist für die zweite Hälfte 2018 vorgesehen.

Mit der Annahme der vorliegenden Motion würde dem Ergebnis dieser Arbeiten vorgegriffen.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)
Barrile Angelo, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Bühler Manfred, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Friedl Claudia, Grüter Franz, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Häsler Christine, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marra Ada, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Naef Martin, Nordmann Roger, Reynard Mathias, Rime Jean-François, Schelbert Louis, Schneider Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Zuberbühler David

17.3759 Motion

Ein Ende für die missbräuchlichen Konkurse. Den Meistern der organisierten Insolvenz das Handwerk legen

Eingereicht von:	Schwaab Jean Christophe Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem dem Handelsregisteramt folgendes Recht eingeräumt wird: Es soll die Eintragung von Personen als Inhaber eines Einzelunternehmens, als Gesellschafter einer Personengesellschaft, als Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, als Mitglied der Verwaltung einer Genossenschaft oder als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verweigern können, wenn die betreffende Person rechtlich oder faktisch Organ von Unternehmen war, die im vergangenen Jahr Konkurs gemacht haben. Die Eintragung soll also nicht nur verweigert werden können, wenn sie offensichtlich und unzweideutig rechtswidrig ist, wie dies das heutige Gesetz vorsieht.

Begründung

Die Praktik der missbräuchlichen Konkurse in Serie besteht darin, dass einige skrupellose Personen, die rechtlich oder faktisch Organ eines Unternehmens sind, ein Unternehmen nach dem anderen zum Konkurs anmelden und fast unmittelbar danach, manchmal über einen Strohmann, ein neues Unternehmen gründen, das sehr bald auch wieder pleite geht und so weiter. Eine andere Ausprägung dieser Praktik besteht darin, zahlreiche Unternehmen, die in einem Konkursverfahren stecken oder die vor der Eröffnung des Konkurses stehen, aufzukaufen, mit dem Ziel, die Substanz dieser Unternehmen auszuhöhlen. Manchmal werden die konkursiten Unternehmen auch dazu genutzt, weitere Gläubiger zu prellen, indem bei ihnen beispielsweise Material bestellt wird, die Rechnung für deren Lieferung jedoch nie bezahlt wird. Die Angestellten, Lieferanten und anderen Gläubiger haben kaum eine Chance, die ihnen geschuldeten Beträge zurückzuerlangen. Manchmal wird die Rechnung durch die Insolvenzentschädigung beglichen. Die ehrlichen Konkurrentinnen und Konkurrenten leiden unter dem unlauteren Wettwerb dieser Serienkonkurseröffner; denn es ist für eine solche Person sehr einfach, einen tiefen Preis anzubieten, wenn sie ohnehin die Betriebskosten nur zu einem winzigen Teil übernimmt.

Durch die Weigerung, solch skrupellose Personen ins Handelsregister einzutragen, soll verhindert werden, dass diese neuen Schaden anrichten. Schon heute kann das Handelsregisteramt die Eintragung verweigern, aber nur wenn sie offensichtlich und unzweideutig rechtswidrig ist (vgl. BGE 132 III 668). Bei den meisten Konkursserien geben sich aber die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter einen Anstrich der Legalität, weshalb die Handelsregisterämter die Eintragung nicht ablehnen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat wurde mit der Überweisung der Motion Hess Hans 11.3925, "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Der Bundesrat hat am 22. April 2015 einen Vorentwurf samt Begleitbericht in die Vernehmlassung geschickt, in dem verschiedene Lösungsansätze diskutiert und Vorschläge gemacht worden sind.

In der Vernehmlassung wurden diverse alternative Vorschläge zu denjenigen des Bundesrates vorgebracht. Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Lösungsansätze des Vorentwurfes sowie diese alternativen Lösungsansätze vertieft zu prüfen und gestützt auf diese Überlegungen die Botschaft vorzubereiten. Auch die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Möglichkeit, die Eintragung ins Handelsregister unter gewissen Umständen zu verweigern, wird in diesem Rahmen nochmals geprüft werden. Die betreffenden Arbeiten sind

im Gang, die Verabschiedung der Botschaft ist für die zweite Hälfte 2018 vorgesehen.
Mit der Annahme der vorliegenden Motion würde dem Ergebnis dieser Arbeiten vorgegriffen.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.02.2018	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Reynard.
10.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (40)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Bühler Manfred, Carobbio Guscetti Marina, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Friedl Claudia, Grüter Franz, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Häsler Christine, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Munz Martina, Naef Martin, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Rime Jean-François, Schelbert Louis, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Zuberbühler David

17.3760 Motion

Unmittelbarer Haftungsanspruch gewöhnlicher Gläubiger gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen Schaden verursacht

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Obligationenrechts (insbesondere von Art. 754) vorzuschlagen, damit gewöhnlichen Gläubigern ein unmittelbarer Haftungsanspruch gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens eingeräumt wird, das ihnen durch Verletzung seiner Pflichten Schaden verursacht.

Begründung

Die Praxis des missbräuchlichen Kettenkonkurses besteht darin, dass gewisse skrupellose Inhaber eines Unternehmens, das in Konkurs gerät, fast sofort danach ein neues Unternehmen gründen, das gleich darauf ebenfalls in Konkurs fällt und so weiter. Solche Konkurse sind nicht das Resultat davon, dass ein unternehmerisches Risiko falsch beurteilt wurde, sondern das Ergebnis einer bewusst herbeigeführten Insolvenz oder Verschuldung. Diese Praxis gefährdet den gesunden und fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen, die in der gleichen Branche tätig sind. Sie fügt auch Arbeitnehmenden und Lieferanten, die ihre Verpflichtungen erfüllen, aber wegen des Konkurses nicht bezahlt werden, erheblichen Schaden zu.

In seinem jetzigen Wortlaut verleiht Artikel 754 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) nur Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern einen unmittelbaren Haftungsanspruch gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen durch Verletzung seiner Pflichten Schaden verursacht. Im Fall der Unternehmen, deren Insolvenz oder Verschuldung bewusst von der Geschäftsleitung herbeigeführt wurde, sind diese oft mit den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern gleichzusetzen, sofern sie einen Grossteil oder sogar sämtliche Aktien oder Gesellschaftsanteile halten.

Artikel 754 Absatz 1 OR sieht somit in seinem jetzigen Wortlaut keine unmittelbare Haftung der Geschäftsleitung eines Unternehmens gegenüber den Geschädigten vor, die sich ausserhalb des gesellschaftlichen Rahmens befinden, das heisst Kurrentgläubigern (also gewöhnlichen Gläubigern) wie Lieferanten, Geldgebern, Subunternehmen, Arbeitnehmenden und Pensionskassen.

Dies muss geändert werden. In Artikel 754 Absatz 1 OR könnten beispielsweise die "Kurrentgläubiger" neben den schon genannten "Aktionären" und "Gesellschaftsgläubigern" aufgeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat wurde mit der Motion Hess Hans 11.3925, "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Der Bundesrat hat am 22. April 2015 einen Vorentwurf samt Begleitbericht in die Vernehmlassung geschickt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diverse alternative Vorschläge zu denjenigen des Bundesrates vorgebracht. Einer dieser Vorschläge zielt genau darauf ab, mittels Revision von Artikel 754 OR die Voraussetzungen für einen unmittelbaren Haftungsanspruch des geschädigten Dritten zu erleichtern (Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, S. 10). Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Lösungsansätze des Vorentwurfes sowie diese alternativen Lösungsansätze vertieft zu prüfen und gestützt auf diese Überlegungen die Botschaft vorzubereiten. Auch die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Revision von Artikel 754 OR wird in diesem Rahmen nochmals geprüft werden. Die Verabschiedung der Botschaft ist für die zweite Hälfte 2018 vorgesehen. Die betreffenden Arbeiten sind im Gang. Mit der vom Motionär vorgeschlagenen Revision von Artikel 754 OR würde dem Ergebnis dieser Arbeiten vorgegriffen.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (38)
Barrile Angelo, Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Bühler Manfred, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Grüter Franz, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Häsler Christine, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marra Ada, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Naef Martin, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Reynard Mathias, Rime Jean-François, Schelbert Louis, Schneider Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sollberger Sandra, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Zuberbühler David

17.3778 Motion

Transparenz bei Eigentumsverhältnissen von Medienunternehmen

Eingereicht von:	Hadorn Philipp Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament im Hinblick auf das neue Mediengesetz gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass die Besitz- respektive Eigentumsverhältnisse von Medienunternehmen offengelegt werden.

Begründung

Der Schutz und die Förderung der freien Meinungsbildung und der Demokratie müssen gestärkt werden. Gerade in der Schweiz, wo die Bürgerinnen und Bürger mehrmals pro Jahr über komplexe Vorlagen befinden und wo es auch auf lokaler und regionaler Ebene journalistische Qualität und Vielfalt braucht, sind wir auf eine starke vierte Gewalt angewiesen. Werden Medienunternehmen von Personen oder Organisationen mit einer einseitigen politischen Agenda beherrscht, ohne dass dies transparent gemacht wird, besteht die Gefahr, dass die freie Meinungsbildung beeinträchtigt wird. Medienunternehmen sollen ihre Besitz- bzw. Eigentumsverhältnisse deshalb offenlegen müssen. Journalistische Medien schaffen Öffentlichkeit und sollen basierend auf journalistischen Kriterien Fakten vermitteln und Zusammenhänge aufzeigen. Damit sie diese für eine Demokratie notwendigen Aufgaben wahrnehmen können, braucht es Transparenz.

In der Beantwortung der Motion Jans 10.4111 hat der Bundesrat ausgeführt, dass medienpolitische oder -rechtliche Massnahmen zur Absicherung der Transparenz nur im Bereich des Rundfunks möglich seien, nicht aber bei der Presse oder im Bereich des Internets. Vor dem Hintergrund der laufenden Debatte zur Medienkonzentration und zur Qualität der Medien, angesichts der wachsenden Dringlichkeit medienpolitischer Interventionen zum Schutz der Demokratie sowie im Hinblick auf die anstehende Diskussion des Mediengesetzes sollten diese Frage und die Möglichkeiten, Transparenz zu schaffen, trotzdem nochmals neu geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat plant, in der ersten Jahreshälfte 2018 einen Entwurf für ein neues Gesetz über elektronische Medien in die Vernehmlassung zu geben.

Dieses neue Gesetz wird allerdings die Presse ausklammern, weil der Bundesgesetzgeber gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung (BV, SR 101) keine Regelungskompetenz in diesem Bereich hat. Darauf hat der Bundesrat in seinen Berichten zur Sicherung der staats- und demokratiepolitischen Funktionen der Medien vom 5. Dezember 2014 und zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien (Service-public-Bericht) vom 17. Juni 2016 hingewiesen.

Inwieweit die elektronischen Medien geregelt werden, ist Gegenstand der laufenden Vorarbeiten zum neuen Gesetz. Eine umfassende Offenlegungspflicht für alle Medien einschliesslich der Presse, wie sie die Motion verlangt, ist aber nicht vorgesehen.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (37)
Aebischer Matthias, Allemann Evi, Ammann Thomas, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Brélaz Daniel, Carobbio Guscetti Marina, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Fricker Jonas, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Guhl Bernhard, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Häsler Christine, Ingold Maja, Jauslin Matthias Samuel, Kiener Nellen Margret, Leutenegger Oberholzer Susanne, Maire Jacques-André, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Schelbert Louis, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Wermuth Cédric

17.3784 Postulat

Personen ab 70 Jahren dazu motivieren, ihren Führerausweis freiwillig abzugeben

Eingereicht von:	Regazzi Fabio CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob ein Anreiz geschaffen werden kann für Personen ab 70, damit diese ihren Führerausweis freiwillig abgeben.

Zu prüfen wäre dabei insbesondere die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des SBB-Generalabonnements, unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

1. Umfang der Beteiligung (beispielsweise 50 oder 100 Prozent);

2. Dauer des Anreizes (einmalig oder für mehrere Jahre);

3. finanzielle Auswirkungen der verschiedenen Varianten.

Begründung

Kürzlich hat das Parlament beschlossen, die Altersgrenze für die erste Fahreignungsabklärung von 70 auf 75 Jahre anzuheben. In der vorangehenden Debatte wurden Befürchtungen betreffend die Sicherheit im Strassenverkehr geäussert. Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang bereiterklärt, flankierende Massnahmen zu treffen, um ältere Personen zu sensibilisieren und sie dazu zu ermutigen, sich verstärkt präventiven Kontrolluntersuchungen zu unterziehen oder den Führerausweis freiwillig abzugeben. Die beste Lösung wäre, einen Anreiz zu schaffen für Personen, die ab 70 freiwillig auf den Auto- oder Motorradausweis verzichten. Ein solcher Anreiz könnte darin bestehen, dass die Kosten eines SBB-Generalabonnements für die zweite Klasse im Umfang von 50 bis 100 Prozent übernommen werden. Damit der Bundesrat über den Umfang und die Dauer einer solchen Kostenübernahme (nur im ersten Jahr oder für einen längeren Zeitraum) entscheiden kann, müssen zuvor die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Auch der Bundesrat will die vom Parlament beschlossene Heraufsetzung des Alters für die erste verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchung auf 75 Jahre mit flankierenden Massnahmen ergänzen. Diese sollen sich jedoch auf Information und Sensibilisierung beschränken (vgl. die entsprechende Medienmitteilung unter https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-meldungen.msg-id-66749.html). Die im Postulat vorgeschlagene Subventionierung privater Mobilität im "Giesskannenprinzip" lehnt er dagegen ab, zumal damit beträchtliche Kosten für die öffentliche Hand verbunden wären.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Ammann Thomas, Buttet Yannick, Candinas Martin, Chiesa Marco, Gschwind Jean-Paul, Hardegger Thomas

17.3795 Postulat

Förderung des digitalen Outsourcings zur effizienten Bekämpfung der Armut auf der Welt und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Eingereicht von:	Béglé Claude CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert aufzuzeigen, wie das digitale Outsourcing in Länder mit einem tiefen Lohnniveau zur Bekämpfung der Armut durch die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden kann. Wenn Menschen in die Lage kommen, ihren Lebensstandard aus eigenen Kräften zu heben, ist dies wirksamer, als wenn sie von der Wohltätigkeit anderer abhängen. Diese neue Möglichkeit des Outsourcings ermöglicht es auch Schweizer Unternehmen, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern.

Es wird vor allem um das Outsourcing von einfachen, teilweise repetitiven Aufgaben gehen, die nicht automatisiert werden können und für deren Erledigung eine kurze Ausbildung genügt.

Dass so beschäftigte Personen rasch der Armut entfliehen können, ist das eine Ziel. Darüber hinaus werden Wegweiser gesetzt für die Schaffung eines digitalen Ökosystems vor Ort, das die Professionalisierung von Dienstleistungen begünstigen könnte.

Die Schwerpunktländer sollten bestimmt werden; da die Arbeitslosigkeit junge Menschen von dort zur Auswanderung drängt und weil dort Französisch oder Englisch gesprochen wird, kämen Staaten wie Eritrea oder Staaten aus Subsahara-Afrika oder in Südasien infrage.

Es sei noch festgehalten, dass Telearbeit es erlaubt, dass die am meisten Benachteiligten von der Globalisierung profitieren.

Begründung

Das digitale Outsourcing führt nicht zu einer Ausbeutung der Ärmsten. Sie erhalten eine Ausbildung, und dies erlaubt es ihnen, ihre Würde zurückzugewinnen und einen bescheidenen Wohlstand zu erarbeiten, da ihre Entlöhnung über dem lokalen Durchschnitt liegt.

Das digitale Outsourcing ist sehr wirksam. Von allen bestehenden Ansätzen, armen Staaten zu helfen, erzielt keiner in so kurzer Zeit derartige Resultate; nicht einmal die Vergabe von Mikrokrediten oder die Förderung der Bildung kann hier mithalten.

Auf jeden werktätigen Erwachsenen kommt im Schnitt eine fünfköpfige Familie, die von der geleisteten Arbeit profitiert. Bewerberinnen und Bewerber für einen solchen Job erhalten nach einer kurzen Einschulung in die Informatik einen Tageslohn von zwei bis acht, teilweise sogar 16 US-Dollar, der laut der gemeinnützigen Organisation Sama Source deutlich über dem landesüblichen Durchschnittslohn liegt.

Unternehmen wie Trip Advisor, Getty Image, Microsoft oder Google betreiben bereits digitales Outsourcing, beispielsweise, um Bücher zu scannen oder um zu überprüfen, ob die aufgeladenen Bilder tatsächlich zum beschriebenen Ort passen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat teilt die Anliegen des Postulates betreffend die Bekämpfung der Armut in einkommensschwachen Ländern und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Aus ordnungs- und wettbewerbspolitischer Sicht ist eine aktive Förderung der Auslagerung bestimmter Tätigkeiten nicht angezeigt und widerspricht dem Ziel des Bundes, langfristig die Arbeitsplätze und den Wohlstand in unserem Land zu sichern. Vielmehr setzt sich die Schweiz in ihrer Innen- und Aussenwirtschaftspolitik für günstige Rahmenbedingungen ein, beispielsweise durch den Abbau von Handelshemmnissen oder die Verminderung der administrativen Belastung von Unternehmen. Dies erlaubt es in- und ausländischen Unternehmen, ihre Produktion in jenem Land anzusiedeln, wo die höchste

Wertschöpfung erzielt werden kann.

Desgleichen zielen die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz darauf ab, die Rahmenbedingungen für Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors in den Partnerländern der Schweiz zu verbessern. Der Privatsektor schafft weltweit 90 Prozent aller Arbeitsplätze und trägt massgeblich zur Armutsreduktion bei. So stellt der Startup-Fund des Staatssekretariates für Wirtschaft Jungunternehmern mit Sitz in der Schweiz Darlehen zur Verfügung. Diese Darlehen unterstützen Schweizer Investitionsvorhaben in der Anfangsphase in ausgewählten Partnerländern der Schweizer IZA. Damit fördert die IZA die hiesige Wirtschaft, erschliesst neue Märkte, schafft Arbeitsplätze und fördert die Entwicklung von Fachkompetenzen. Die Projekte müssen wirtschaftlich lebensfähig sein und anerkannten Umwelt- und Sozialstandards entsprechen. Kurz: eine Win-win-Lösung für die Schweizer Wirtschaft und unsere IZA-Partnerländer.

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) setzt in ihren Projekten für Arbeit und Einkommen bereits heute auf den Informations- und Kommunikationssektor, wo dies im lokalen Kontext den Zielen der Schweizer IZA dient. In Albanien und Kosovo beispielsweise hat die Deza in diesem Sektor ein Potenzial für die Anstellung von jungen Menschen, Frauen und Minderheiten identifiziert. Die besagten Projekte umfassen oft auch eine Berufsbildungskomponente.

Die Digitalisierung gewinnt auch in der IZA zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der nächsten Botschaft zur IZA wird geprüft, wie die Digitalisierung noch gezielter zur Förderung des Privatsektors und zur Bekämpfung der Armut genutzt werden kann. Eine aktive Förderung der Verlagerung von Tätigkeiten aus der Schweiz in Partnerländer ist jedoch nicht Teil der IZA.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3809 Motion

Gesundheit am Arbeitsplatz. Es ist an der Zeit, gegen Mobbing vorzugehen

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Gesetzesänderung vorzulegen, um das Problem Mobbing zu regeln. Insbesondere ist eine Legaldefinition von Mobbing (oder von psychologischer Belästigung am Arbeitsplatz) vorzusehen.

Begründung

Mobbing ist eine Form der Verletzung der persönlichen Integrität. Dass es Mobbing gibt, ist unbestritten. Viele Länder haben dieses Verhalten, das auch psychologische Belästigung genannt wird, in ihren Gesetzen präzise definiert, so namentlich Frankreich, Belgien, Kanada und Schweden, und Luxemburg prüft derzeit, ob es Mobbing am Arbeitsplatz unter Strafe stellen soll.

Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), das eine Präventionsbroschüre zu diesem Thema veröffentlicht hat, gibt es fünf Formen von Mobbinghandlungen: Angriffe auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen, Angriffe auf die sozialen Beziehungen, Angriffe auf das soziale Ansehen, Angriffe auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation und Angriffe auf die Gesundheit.

Es lässt sich eine klare Tendenz feststellen: Mobbing nimmt seit mehreren Jahren zu. Dies verursacht hohe Kosten (gemäss Studien zwischen 4 und 10 Milliarden Franken pro Jahr). Trotzdem wird Mobbing im schweizerischen Recht gesetzlich nicht definiert. Das hat Folgen.

Eine gesetzliche Regelung des Problems Mobbing würde eine Klärung dessen ermöglichen, was als Fehlverhalten gilt, sowie eine wirkliche Präventionspolitik umfassen.

Zudem wäre es für Opfer einfacher, das gegen sie gerichtete Verhalten anzuzeigen, bei gleichzeitig grösserer Rechtssicherheit.

Es ist an der Zeit, Klarheit zu schaffen. Denn Mobbing hat schwerwiegende Folgen und beeinträchtigt die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Das Arbeitsgesetz regelt, dass der Arbeitgeber zum Schutz der persönlichen Integrität – worunter auch der Schutz vor Mobbing fällt – alle Massnahmen zu treffen hat, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG). Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz präzisiert weiter, dass Massnahmen zu treffen sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern (Art. 2 Abs. 1 ArGV 3).

Wenn in anderen Ländern der Tatbestand Mobbing unter "psychische Belästigung" fällt, geht die Schweizer Rechtsordnung in der ArGV 3 umgekehrt von der "Wahrung der physischen und psychischen Gesundheit" aus. Beide Regelungen bezwecken die Vermeidung von Mobbing und bedürfen auf der Stufe von Verwaltungsverordnungen oder in Broschüren präzisierender Erläuterungen, insbesondere auch, weil es keine einheitliche international anerkannte Definition von Mobbing gibt. Das Seco ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat – wie der Motionär darlegt – in seiner Broschüre "Mobbing und andere Belästigungen" fünf Formen von Mobbinghandlungen beschrieben und das Thema Mobbing auch in seinen Wegleitungen aufgenommen.

Die erwähnte Broschüre wird von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern rege gelesen, und selbst das Bundesgericht hat eine dieser Wegleitungen des Seco zum Thema in einem seiner Entscheide zitiert und als gesetzeskonform erachtet (BGE 2C_462/2011 vom 9. Mai 2012).

Ferner hat sich das Seco der Problematik vertieft angenommen. So führt es in Zusammenarbeit mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten und mit Unterstützung der Sozialpartner seit 2014 den Vollzugsschwerpunkt

"Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz" durch. Dabei werden die Betriebe unter anderem für den richtigen Umgang mit Mobbing sensibilisiert.

Auch im Obligationenrecht (OR) ist das Thema Mobbing nicht explizit definiert. Gemäss Artikel 328 Absatz 1 OR hat der Arbeitgeber – analog Arbeitsgesetz – die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Widrigenfalls kann der Arbeitnehmer sich an ein Zivilgericht wenden. Das Bundesgericht hat in einem seiner Entscheide in Anwendung dieses Artikels Mobbing wie folgt definiert: Le mobbing "se définit comme un enchaînement de propos et/ou d'agissements hostiles, répétés fréquemment pendant une période assez longue, par lesquels un ou plusieurs individus cherchent à isoler, à marginaliser, voire à exclure une personne sur son lieu de travail" (vgl. BGE 4A_439/2016 vom 5. Dezember 2016, Erw. 5.2). Diese Definition enthält immer noch unbestimmte Rechtsbegriffe, hilft aber, im Einzelfall den Tatbestand einzuordnen. Ebenso wenig erwähnt das Strafgesetzbuch (StGB) den Begriff Mobbing explizit. Es können jedoch verschiedene Tatbestände des StGB, wie namentlich üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Beschimpfung (Art. 177), Drohung (Art. 180), Nötigung (Art. 181) oder sexuelle Belästigung (Art. 198), in einem Mobbingfall erfüllt sein, sodass das Mobbingopfer auch eine Anzeige erstatten kann.

Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen, den Wegleitungen und Broschüren des Seco sind ausreichend Grundlagen zur Prävention von Mobbing und zum Umgang mit Mobbing vorhanden. Eine Gesetzesanpassung erachtet der Bundesrat deshalb als nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Mazzone Lisa, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel

17.3813 Motion

In allen Berufen die Validierung von Bildungsleistungen fördern

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Implementierung der Validierung von Bildungsleistungen in allen Berufen zu beschleunigen. Die Validierung von Bildungsleistungen ermöglicht es Berufsleuten, gestützt auf Artikel 31 der Berufsbildungsverordnung einen formalen Berufsabschluss zu erlangen. Gegenwärtig steht ein solches Verfahren nur in einer sehr kleinen Zahl von Berufen zur Verfügung. Eine Validierung von Bildungsleistungen in allen Berufen passt ins Bild neuerer Entwicklungen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt.

Begründung

Die beschleunigten Veränderungen in unserer Gesellschaft verändern auch den Arbeitsmarkt. Der Mangel an Fachkräften, der ausgetrocknete Markt in bestimmten Branchen (Mint-Fächer), der starke Anstieg an beruflichen Umorientierungen, die Arbeitslosigkeit oder auch die Vielfalt an beruflichen Werdegängen und an Bildungsgängen – dies alles macht die Qualifikation der Erwachsenen zum zentralen Thema.

Doch bleibt die Qualifizierung der Erwachsenen ein hindernisreicher Weg. Das System der formalen sogenannten Grundbildung ist nicht auf die Bedürfnisse und die Verhältnisse der berufstätigen Erwachsenen zugeschnitten. Es fehlt an Flexibilität, an angemessenen didaktischen Konzepten und an Rahmenbedingungen, die den Bedürfnissen berufstätiger Erwachsener Rechnung tragen. Zeitmangel und finanzielle Schwierigkeiten stellen sie oft vor grosse Probleme.

Eine mögliche und bewährte Lösung ist die Validierung von Bildungsleistungen. Diese Option, auf Erwachsene mit Berufserfahrung zugeschnitten, erlaubt es diesen, einen anerkannten Berufsabschluss (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) zu erlangen, auf der Basis einer Analyse ihrer bisherigen Berufslaufbahn und einer formellen Bewertung ihrer erlangten Kompetenzen. Verlangt ist eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wovon zwei bis drei Jahre im angestrebten Beruf. Diese Lösung kommt nicht nur den gestandenen Berufsleuten zugute, die damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen können, sondern ist auch für die öffentliche Hand bedeutend günstiger (einmalige Investition von 8000 Franken). Bis anhin gibt es diese Möglichkeit jedoch nur für eine kleine Zahl von Berufen, und zudem stellt man grosse Unterschiede zwischen den Kantonen fest. Gegenwärtig verfügen 21 Berufe über ein Qualifikationsprofil und Anforderungskriterien; nur 14 davon praktizieren effektiv die Validierung von Bildungsleistungen. Der Bundesrat könnte die Berufsaussichten sehr vieler Berufsleute verbessern, den Bestand an ausgewiesenen Fachkräften für die Wirtschaft vergrössern und damit auch die Sozialkosten des Staates reduzieren. Die Validierung von Bildungsleistungen in sämtlichen Berufen ist heute eine Notwendigkeit; es gilt, sie so rasch wie möglich zu verwirklichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass der Berufsabschluss für Erwachsene ein wichtiges Instrument in der Bekämpfung des Fachkräftemangels ist. Um die Abschlussquote von Erwachsenen ohne arbeitsmarktrelevanten Abschluss in der beruflichen Grundbildung (EBA/EFZ) zu erhöhen, entwickeln die Verbundpartner der Berufsbildung erwachsenengerechte Bildungsangebote, klären Fragen der Finanzierung und informieren über die Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene.

Für eine Auswahl von beruflichen Grundbildungen bietet das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen gemäss Artikel 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) Erwachsenen mit einschlägiger Berufserfahrung einen adäquaten Weg zu einem Berufsabschluss. Weiter haben Erwachsene gemäss Artikel 9 BBG die Möglichkeit, in allen beruflichen Grundbildungen individuelle Bildungsleistungen anrechnen zu lassen. Dies kann in der formalen Bildung zu einer Dispensation vom Unterrichtsbesuch, von schulischen Prüfungsteilen oder zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führen.

Ob ein Berufsabschluss durch das Validierungsverfahren erworben werden kann, bestimmen die Trägerschaften der betreffenden beruflichen Grundbildungen. Das Validierungsverfahren ist insbesondere in grossen Berufen und in denjenigen Branchen etabliert, in denen viele Angestellte ohne Berufsabschluss oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger arbeiten. Für den Aufbau eines Validierungsverfahrens erstellt die Trägerschaft die entsprechenden Regelungen und Ausführungsbestimmungen und stellt die Expertinnen und Experten, die die eingereichten Validierungsdossiers beurteilen. In 21 beruflichen Grundbildungen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation die Grundlagen für die Validierung von Bildungsleistungen anerkannt.

Die Kantone sind für die Umsetzung der Validierungsverfahren zuständig. Um ein effizientes Angebot sicherzustellen und auch bei geringen Abschlusszahlen ein qualitativ hochstehendes, professionelles Verfahren zu gewährleisten, sprechen sich die Kantone dabei ab und bieten ihre Validierungsverfahren überkantonal an. Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Validierung ihrer Bildungsleistungen interessiert sind, können die vorhandenen Validierungsangebote kantonsgrenzenüberschreitend nutzen.

Die Verteilung von Kompetenzen und Aufgaben unter den Verbundpartnern in Bezug auf die Validierung von Bildungsleistungen ist klar. Der Bund sensibilisiert Trägerschaften und Kantone regelmässig, um das Angebot zu erhöhen. Ausserdem zielen die laufenden Arbeiten im Rahmen des Projekts "Berufsabschluss für Erwachsene" darauf ab, die Möglichkeiten für Validierungsverfahren zu optimieren.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Amherd Viola, Ammann Thomas, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Buttet Yannick, Béglé Claude, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür-Schönenberger Andrea, Gschwind Jean-Paul, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Vogler Karl

17.3814 Motion

Schaffung einer Plattform für Weiterbildungsangebote

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine zentrale Plattform zu schaffen, die die Gesamtheit des Weiterbildungsangebotes in leicht zugänglicher und strukturierter Form erschliesst. Diese Meta-Plattform sollte das Angebot an Weiterbildungen nicht bloss erfassen, sondern darüber auch informieren, die Weiterbildung fördern und die Angebote zusammenführen und verknüpfen. Sie sollte den Unternehmen wie auch den Einzelpersonen den Überblick garantieren und einen strukturierten Zugang ermöglichen; heute steht man nämlich oft, wenn man eine Auswahl treffen und die Angebote interpretieren will, vor einem chaotischen Dschungel und findet sich nicht zurecht.

Begründung

Das neue Weiterbildungsgesetz, das auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat namentlich zum Ziel, die Transparenz über das Weiterbildungsangebot zu erhöhen. Das Weiterbildungsangebot in der Schweiz geht von öffentlichen und privaten Anbietern aus und zeichnet sich durch eine grosse Heterogenität aus. Darauf muss man mit einer organisierten und konzertierten Massnahme antworten, die dieses breite und diversifizierte Angebot lesbar macht.

Denn tatsächlich kann diese Heterogenität eine eigentliche Barriere werden. Zum Beispiel riskiert die erwachsene Person, die auf der Suche nach einer Weiterbildung ist, sich völlig zu verirren angesichts des Mangels an Informationen und der ungeheuren Vielfalt der Angebote. Oder ein Arbeitgeber riskiert, die Kompetenzen einer Kandidatin oder eines Kandidaten für eine Stelle falsch einzuschätzen. Ein Angebot, das lückenhaft und chaotisch dargeboten wird, fördert die Weiterbildung und die Gewinnung geeigneter Arbeitskräfte nicht, sondern hemmt sie. Es ist von daher dringend geboten, die Lesbarkeit und die Transparenz des Angebots zu erhöhen.

Die Schaffung einer zentralen, nationalen Plattform, die das bestehende Angebot erfasst, hätte verschiedene Vorteile. Zunächst würde sie die Information an die Adresse der Erwachsenen verbessern. Das lebenslange Lernen ist ja in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen. Eine bessere Information würde auch ein positives Signal zugunsten der Weiterbildung aussenden; sie würde Klarheit über das Angebot schaffen und dieses damit verständlicher machen. Zudem würde ein erleichterter Zugang zu den Informationen die Teilhabe gewisser Minderheiten an der Weiterbildung erhöhen. Des Weiteren würde eine grössere Transparenz auch den Wettbewerb unter den Angeboten stimulieren und damit die Qualität des Angebots steigern. Schliesslich käme eine solche Plattform den Arbeitgebern zugute, die gegenwärtig oft Mühe bekunden, die Ausbildungen und Ausweise der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Stelle richtig einzuschätzen.

Diese Plattform würde das Weiterbildungsangebot nicht bloss erschliessen. Ihr käme auch die Rolle zu, über die Weiterbildung zu informieren und diese zu propagieren und unter den verschiedenen Akteuren Synergien freizusetzen, zum Nutzen der Individuen wie auch der Wirtschaft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Weiterbildung spielt für die Menschen in der Schweiz, die Gesellschaft und die Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erfordern, dass Qualifikationen und Wissen ständig angepasst und erweitert werden. Mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG), das am 1. Januar 2017 in Kraft trat, wird der Bedeutung des lebenslangen Lernens Rechnung getragen. Unter Weiterbildung definiert das Gesetz die Bildung, die namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung ausserhalb der formalen Bildung erfolgt. Das WeBiG hält zudem fest, dass der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung trägt.

Ein Ziel des WeBiG ist die Transparenz. Diese wird mit der Einordnung der Weiterbildung in den Bildungsraum gefördert. Zudem sollen die Bildungsanbieter die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung konsequent und stufengerecht einsetzen. Die Abschlüsse müssen für die Konsumentinnen und Konsumenten lesbar sein, und die Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung muss erleichtert werden. Schliesslich unterstützt das WeBiG mit klaren Vorgaben zur staatlichen Förderung von Weiterbildung auch den Wettbewerb. Qualität und Transparenz sind jedoch in erster Linie Sache der Anbieter; sie können nicht durch den Bund sichergestellt werden.

Die Finanzhilfen gestützt auf Artikel 12 WeBiG für die Förderperiode 2017–2020 betragen jährlich rund 2,7 Millionen Franken. Dafür wurden sieben Leistungsvereinbarungen mit Organisationen der Weiterbildung – unter anderem mit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (Sveb) – abgeschlossen. Ein wichtiges Ziel der Leistungsvereinbarung mit dem Sveb ist das Bereitstellen und Bündeln umfassender, öffentlich verfügbarer Informationen zur Weiterbildung. Dies geschieht unter anderem mit dem Ausbau, der Pflege und Bewirtschaftung diverser Webseiten und Portale. Auf der Website www.alisearch.ch beispielsweise finden sich aktuell über 40 000 Weiterbildungskurse mit detaillierten Informationen zu Anbietern, Kursinhalten, Zielgruppen, Preisen, Dauer und Abschlüssen. Zudem existiert mit www.berufsberatung.ch eine von den Kantonen betriebene und vom Bund mitfinanzierte Website mit rund 18 000 detaillierten Weiterbildungsangeboten im Bereich der nichtformalen Bildung und über 5000 Angeboten der formalen Bildung.

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt, dies unter der Voraussetzung, dass die Kurse auf der sogenannten Meldeliste stehen. Diese Liste, welche auf der Website des SBFI aufgeschaltet ist, bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge und bietet eine Übersicht über das verfügbare Kursangebot.

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass die Bereitstellung von Informationen rund um die Weiterbildung im Sinne der Transparenz von zentraler Bedeutung ist. Das Anliegen wird mit den zur Verfügung stehenden Informationsplattformen jedoch bereits heute umfassend und ausreichend abgedeckt.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Amherd Viola, Ammann Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Buttet Yannick, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür-Schönenberger Andrea, Gschwind Jean-Paul, Herzog Verena, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Page Pierre-André, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Vogler Karl

17.3823 Motion

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Prüfungsintervalle verlängern

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Prüfungsintervalle der periodischen Prüfungspflichten nach Artikel 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge insbesondere für Personenwagen und schwere Motorwagen im Binnenverkehr den technischen Entwicklungen entsprechend zu verlängern.

Begründung

Solche Prüfungen stellen für die betroffenen Unternehmen und für die Bürger einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar. Die technischen Entwicklungen machen jedoch diese Tests in aktueller Kadenz zusehends überflüssig. Neuere Nutzfahrzeuge sind heute beispielsweise umweltschonender und mit modernen Assistenz-, Überwachungs- und Diagnosesystemen ausgerüstet. Diese Systeme geben Warnsignale oder schränken gewisse Funktionen ein bei bevorstehenden oder bereits eingetretenen technischen Mängeln. Auch moderne Systeme zur Überwachung einer gesamten Fahrzeugflotte sind heute in der Lage, den technischen Zustand der Fahrzeuge zentral zu überblicken. So können die erforderlichen Wartungs- oder Servicearbeiten zeitnah erfolgen.

Kontrollen in verringerter Kadenz würden somit für die Unternehmen positive Anreize setzen, solch neue und umweltschonende Systeme anzuschaffen. Ausserdem sind dabei auch Kosteneinsparungen auf kantonaler Ebene möglich. Insbesondere bei den Personenwagen könnte mit den aktuellen technischen Standards die erste Prüfpflicht nach sieben und die weiteren alle drei Jahre angepasst werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Die periodische Prüfungspflicht ist in Artikel 33 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) geregelt. Die Prüfintervalle sind für Personenwagen und Motorräder per 1. Februar 2017, für Lastwagen im Binnenverkehr per 1. Juli 2017 – aufgrund der Erhöhung der Sicherheitsstandards bzw. zuverlässigeren Fahrzeugtechnik – verlängert worden. Es gibt keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Verlängerung nach so kurzer Zeit rechtfertigen würden.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Amstutz Adrian

17.3846 Motion

Mehr Gratisparkplätze an Autobahnauffahrten

Eingereicht von:	Flückiger-Bäni Sylvia Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Voraussetzungen für mehr Gratisparkplätze an Autobahnauffahrten zu schaffen. Damit soll eine bessere Grundlage für Fahrgemeinschaften gebildet werden. Einerseits kann so der Strassenverkehr etwas entlastet werden und andererseits auch die Zentren, wenn man sich zur gemeinsamen Weiterfahrt zusammenschliessen kann und nicht jeder sein Auto benützen muss.

Begründung

Aufgrund der prekären Situation auf unseren Strassen infolge stark zugenommenen Verkehrsaufkommens ist es dringend nötig, die Verkehrswege und die Zentren vom Privatverkehr wenn immer möglich zu entlasten. Einer der Lösungsansätze dazu ist die Bildung von Fahrgemeinschaften. So würde es Sinn machen, das eigene Fahrzeug auf einem Parkplatz an einer Autobahnauffahrt zu parkieren, um anschliessend mit Kolleginnen und Kollegen in deren Auto mitzufahren. Damit würde die Umwelt geschont, und die Strassen könnten gerade auch in Agglomerationen etwas entlastet werden. Wie man zum Beispiel bei der Auffahrt Aarau West täglich sehen kann, sind dort diese Parkplätze oftmals überbelegt, weshalb es Sinn macht, weitere Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat hat sich bereits in der Antwort auf die Interpellation Hutter Markus 08.3489, "Flächendeckende Einrichtung von Autoabstell- und Umsteigeplätzen bei Autobahnanschlüssen", in dem Sinn geäussert, dass er Massnahmen, die die Effizienz der bestehenden Strasseninfrastrukturen steigern und den Besetzungsgrad der Fahrzeuge erhöhen, grundsätzlich unterstützt. Der Schaffung von Gratisparkplätzen bei den Nationalstrassenanschlüssen steht er jedoch kritisch gegenüber. Die durch ein erweitertes Parkplatzangebot zu erwartende Entlastungswirkung schätzt der Bundesrat nach wie vor als zu gering ein, um die notwendigen Investitionskosten für den Landerwerb und die Realisierung sowie die betrieblichen Folgekosten zu rechtfertigen.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Burgherr Thomas, Giezendanner Ulrich, Grüter Franz, Reimann Maximilian, Sollberger Sandra, Wobmann Walter, Zuberbühler David

17.3847 Motion

Internet der Dinge. Gestaltung der Rahmenbedingungen für ein nationales und internationales Ökosystem

Eingereicht von:	Béglé Claude CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird mit der Ausarbeitung guter Rahmenbedingungen für die Schaffung eines nationalen und internationalen Kommunikations-Ökosystems beauftragt, das dem Internet der Dinge (IoT) zum Durchbruch verhelfen soll.

Das IoT entwickelt sich sehr rasch. Im Jahr 2025 könnten in ihm weltweit 50 Milliarden Gegenstände vernetzt sein, und der dadurch erzielte Umsatz wird sich gemäss der Boston Consulting Group auf 250 Milliarden Euro belaufen.

Aber das IoT erschöpft sich nicht in einer Technologie, die an einen Gegenstand angeschlossen wird. Damit das Internet der Dinge Realität wird, muss jeder Gegenstand durch ein zuverlässiges, sicheres und ausreichend leistungsstarkes Kommunikationsnetzwerk mit dem Internet verbunden werden. Viele dieser Gegenstände müssen zudem mobil sein, was bedeutet, dass sie auch im Ausland an das Netz angeschlossen werden können müssen. Und jeder Gegenstand muss eine weltweit einmalige Adresse haben.

Aus diesen Gründen sind die folgenden Punkte wichtig für einen gelungenen Übergang zum IoT: eine gute Einschätzung der technologischen Bedürfnisse; eine gute Koordination der verschiedenen Akteure auf nationaler Ebene; ein guter, mit der internationalen Ebene abgestimmter nationaler Regulierungsrahmen.

Begründung

Damit Gegenstände miteinander kommunizieren können, braucht es Kommunikationsnetze, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

– wirtschaftlich, so wie die neuen Netze des Typs "Low Power Wide Area Network (LPWAN)", die mit sehr kostengünstigen Terminals funktionieren und sehr wenig Energie konsumieren;

– landesweit gute Netzabdeckung, die benötigt wird, um die verschiedenen Technologien zu kombinieren oder bestimmte bestehende Technologien leistungsfähiger zu machen;

– Möglichkeit, zumindest überall in Europa miteinander verbunden zu sein (grenzüberschreitende Verfolgung von Gütern; miteinander kommunizierende Autos). Dies ermöglicht es Herstellern von vernetzten Gegenständen, ihre Produkte auch im Ausland zu verkaufen;

– Fähigkeit, längere Zeit per Roaming zu funktionieren: Was geschieht mit Gegenständen, die längere Zeit in einem Gebiet sind, das von einer ausländischen Netzwerkanbieterin abgedeckt wird?;

– Möglichkeit, dass ein Gerät in Spitzenzeiten auf ein anderes Netz ausweicht;

– Ausfallsicherheit für den Fall, dass es zu einem Netzunterbruch kommt.

Es gilt zudem, mit der Überlastung der sogenannten "freien" Frequenzen, also der Gratisfrequenzen, umgehen zu können, indem:

– die gute Auslastung der Frequenzbänder überwacht wird;

– dafür gesorgt wird, dass die Gratisfrequenzbänder nicht durch Störungen belastet werden;

– die Kapazitäten gewisser Frequenzen erhöht werden;

– an der weltweiten Harmonisierung der Frequenzen mitgearbeitet wird.

Zudem muss auf globaler Ebene die Verwaltung der berühmten IP-Adressen und anderer bereits bestehender Adressierungssysteme angegangen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass mit der Einführung des sog. Internet of Things (IoT) eine wichtige Technologie Einzug hält und dass die Spannweite möglicher IoT-Anwendungen äusserst vielfältig ist. Er hat in seiner Strategie Digitale Schweiz vom 20. April 2016 denn auch die zunehmende Bedeutung des IoT als Katalysator für wirtschaftliches Wachstum und Innovation festgehalten. In der Folge ist er in seinem Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vom 11. Januar 2017 auch den das IoT betreffenden Herausforderungen nachgegangen. Im Rahmen der Nationalen Konferenz Digitale Schweiz vom 20. November 2017 werden neben anderen Digitalisierungsfragen auch Facetten zur Entwicklung des IoT diskutiert und entsprechende Handlungsansätze erarbeitet.

Grundlage für die erfolgreiche Einführung von IoT sind leistungsfähige und sichere Kommunikationsnetze. Die Schweiz verfügt diesbezüglich über eine ausgezeichnete Ausgangslage, wie ihre Spitzenrangierung im OECD-Vergleich zeigt. Mit einer Bevölkerungsabdeckung mit Mobilfunkdiensten von rund 99 Prozent und dem Vorhandensein leistungsfähiger Festnetzinfrastrukturen sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von IoT-Lösungen erfüllt. Zur weiteren Kapazitätssteigerung gerade auch der mobilen Netze bereitet der Bundesrat im Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) die rasche Einführung von Mobilfunksystemen der fünften Generation (5G) vor, damit die zuständige Eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) die entsprechende Konzessionsvergabe vornehmen kann. Die Comcom bereitet derzeit die Vergabe dieser zusätzlichen Frequenzen vor und hat bereits eine öffentliche Anhörung dazu durchgeführt.

Mit der am 6. September 2017 vorgelegten Botschaft zu einer Teilrevision des Fernmeldegesetzes sollen für den weiteren Ausbau und für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldenetze moderne und angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Botschaft des Bundesrates umfasst auch die für die Entwicklung des IoT relevanten Aspekte der Qualität der Fernmeldedienste sowie das internationale Roaming.

Bezüglich der ebenfalls notwendigen IP-Adressen ist mit der weltweiten Einführung des Standards IPv6 dafür gesorgt, dass eine genügend grosse Anzahl an entsprechenden Adressierungselementen vorhanden ist. Die Schweiz steht gegenwärtig weltweit mit rund 30 Prozent IPv6-Nutzern auf Rang 3, Swisscom erhielt die Auszeichnung als "IPv6 World Leader 2017".

Der Bund wie auch interessierte Wirtschaftsvertreter der Schweiz nehmen laufend an vielfältigen Standardisierungstätigkeiten zum IoT teil und verfolgen die weitere Entwicklung aktiv. Innerhalb der Bundesverwaltung findet zudem gegenwärtig eine Koordination bezüglich der konkreten Chancen und Herausforderungen von IoT in den Bereichen Kommunikation, Verkehr, Energie und Umwelt statt.

Angesichts all dieser Aktivitäten des Bundes braucht es zur Entwicklung des Internet of Things derzeit keine zusätzlichen Instrumente.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3885 Motion

Schliessung eines Autobahnabschnitts für den motorisierten Verkehr an mindestens einem Sonntag pro Jahr

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Schliessung eines Autobahnabschnitts zwischen zwei Agglomerationen für den motorisierten Verkehr an mindestens einem Sonntag pro Jahr zu organisieren.

Begründung

Die Schliessung von Strassen für den motorisierten Verkehr an Sonntagen hat in der Schweiz eine lange Tradition. Der erste autofreie Sonntag fand 1936 als Protest gegen die vom Bund beschlossene Benzinpreiserhöhung statt. Die Zeitung "Der Bund" publizierte damals den folgenden Stimmungsbericht: "War das ein Genuss, zu wandeln auf breiten Strassen zwischen wogenden Ährenfeldern, reine Luft zu atmen und ungestört in vollen Zügen zu geniessen bis tief in die Abendstille, die einen heute so seltsam berührt. Überall derselbe Wunsch: Dass er wiederkehren möge, dieser Sonntag."

Als Reaktion auf die Treibstoffknappheit, unter der die Schweiz litt, folgten bis in die Sechzigerjahre weitere autofreie Sonntage. Im kollektiven Gedächtnis haftengeblieben sind aber die drei autofreien Sonntage von 1973, die der Bundesrat verhängte, um auf die Rationierung während der ersten Ölkrise zu reagieren. Die Autobahn zwischen Lausanne und Genf verwandelte sich damals in einen grossen Picknick-Platz. Dieses einzigartige Ereignis von 1973 fand schweizweit statt. Es ist von lokalen Veranstaltungen abgelöst worden, etwa den populären "Slow-ups", an denen verschiedene Wirtschaftspartner beteiligt sind. Diese Anlässe, die vom Erfolg praktisch überrannt wurden, könnten in eine neue Dimension vorstossen und eine viel grössere Promotionswirkung haben, wenn sie auf Autobahnen stattfinden könnten.

Heute geht es nicht mehr darum, auf den Peak Oil zu reagieren, sondern der Klimaerwärmung zu begegnen, deren rasantes Fortschreiten nach dringenden Lösungen verlangt. Der Verkehr ist verantwortlich für rund einen Drittel der Treibhausgasemissionen. Es ist der einzige Sektor, der die Zwischenziele zur Emissionsverminderung nicht erreicht hat, wird der Stand von 1990 doch um 4 Prozent überschritten.

Mit der Sperrung eines Autobahnabschnitts für den motorisierten Verkehr würde der Bund Mobilitätsformen fördern, welche die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht beeinträchtigen, und er würde den beteiligten Wirtschaftsakteuren dadurch ein optimales Schaufenster zur Verfügung stellen.

Diese Motion steht in Zusammenhang mit dem Projekt Engage.ch, das darauf abzielt, dass sich Jugendliche in die Politik einbringen. Die Idee stammt von den Jugendlichen selbst und wurde erst anschliessend in eine parlamentarische Form umgegossen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie sind ein bedeutendes Element unseres Verkehrssystems. Funktionierende, sichere und verträgliche Nationalstrassen sind deshalb von erheblicher volkswirtschaftlicher Relevanz. Zwar beträgt der Längenanteil der Nationalstrassen am gesamten Strassennetz nur rund 2,5 Prozent. Im Jahr 2015 wurden jedoch rund 42 Prozent der gesamten Fahrleistung auf den Nationalstrassen abgewickelt. Noch dominanter sind die Nationalstrassen beim schweren Strassengüterverkehr (rund 69 Prozent). Für die Zukunft ist weiterhin ein starkes Verkehrswachstum zu erwarten.

Die Nationalstrassen tragen wesentlich zur Entlastung des untergeordneten Strassennetzes bei, weil sie grosse Teile des Motorfahrzeugverkehrs aufnehmen und einen flüssigen und sicheren Verkehr ermöglichen. Über diese Kanalisierung leisten die Nationalstrassen einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Verkehrssicherheit.

Ein Unterbruch einer dieser wichtigsten Strassenverbindungen zwischen zwei Agglomerationen an mindestens einem Sonntag pro Jahr, wie ihn die Motion fordert, hätte folglich negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Verkehrssicherheit. Der Verkehr zwischen zwei Agglomerationen würde sich statt über die Autobahn über Kantons- und Gemeindestrassen bewegen. Die Folge wären Staus und Verkehrsbehinderungen. Schwächere Verkehrsteilnehmer würden durch den Ausweichverkehr auf dem untergeordneten Strassennetz zusätzlich gefährdet. Überdies wären negative wirtschaftliche Auswirkungen (Tourismus- und Ausflugsverkehr, Gastwirtschaftsbetriebe usw.) zu erwarten.

Der Bundesrat begrüsst zwar das Projekt Engage.ch, lehnt das Ansinnen der Motion jedoch ab. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die schweizerische Verkehrspolitik darauf auszurichten ist, die negativen Auswirkungen der Mobilität dauerhaft zu minimieren. Aus Sicht des Bundesrates ist gezielt auf Massnahmen zu setzen, die mit vertretbarem Aufwand einen möglichst grossen Nutzen für das Gesamtverkehrssystem erzeugen.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Graf Maya, Häsler Christine, Rytz Regula, Schelbert Louis, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel

17.3888 Motion

Schliessung von Poststellen an zentralen Orten

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Post betroffene regionale Vereine und Gemeinden über die mittel- und langfristige Perspektive betreffend das Poststellennetz, das in Zukunft beibehalten werden soll, informiert und dies mit ihnen diskutiert.

Begründung

Die regionalen und kommunalen Verantwortlichen zahlreicher Orte sind nicht nur über die Absichten, zahlreiche Schliessungen anzukündigen speziell besorgt, sondern auch über die sehr grosse Ungewissheit betreffend die Zukunft von Poststellen an zentralen Orten – sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch für die Angestellten. Im nördlichen Teil des Kantons Waadt zum Beispiel, der 83 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt, gibt es zurzeit fünfzehn Poststellen. Davon gelten aber nur drei als "ausser Gefahr". Dies würde letztlich heissen: eine Poststelle pro 28 000 Einwohnerinnen und Einwohner!

In einer Region wie dieser – wie auch anderswo in der Schweiz – beruht das wirtschaftliche Netz zu über 90 Prozent auf KMU mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Fast die Hälfte aller Stellen ist in diesen Unternehmen angesiedelt. Der Zugang zu effizienten Dienstleistungen in der Nähe ist daher zwingend.

Die Basisdienstleistungen des Service public, zu dem die Post auch gehört, müssen unbedingt weiterhin leicht zugänglich sein; lange Anfahrtswege sind zu vermeiden.

Die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Netzes in den Regionen hängt auch davon ab, ob sich die verschiedenen Unternehmen mittel- und langfristig auf den Fortbestand des Service public verlassen können oder eben nicht. Die derzeitige Ungewissheit beschäftigt die Gemeinden und Regionen. Darum ist ein Austausch zwischen den politischen und wirtschaftlichen Akteuren nötig, um eine klare und präzise Perspektive zu haben, was die Rolle und die mittel- und langfristige Entwicklung der Anzahl Poststellen betrifft, die an den zentralen Orten beibehalten werden sollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Um der zunehmenden Digitalisierung und dem rückläufigen Briefvolumen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Eigenfinanzierbarkeit der Grundversorgung gewährleisten zu können, reagiert die Schweizerische Post im Bereich des Postnetzes, indem sie eigenbetriebene Poststellen vermehrt durch Agenturlösungen ersetzt oder in bestimmten Gebieten einen Hausservice einrichtet.

Die Post hat im Herbst 2016 ihre Netzstrategie mit einem Zeithorizont bis 2020 kommuniziert. Sie hat angekündigt, die laufende Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten in den kommenden Jahren weiterzuführen. Gleichzeitig soll der Dialog mit den betroffenen Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung intensiviert werden. Gestützt auf die mit jedem Kanton geführten Gespräche hat die Post im Juni 2017 ein Gesamtbild zur Netzentwicklung bis 2020 kommuniziert.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die von der Post umgesetzten Massnahmen als Leistungsabbau wahrgenommen werden können. Tatsache ist, dass die Netzstrategie der Post mehr Zugangspunkte für die Bevölkerung vorsieht als heute und das Briefvolumen wie auch die Zahlungen am Schalter weiter sinken werden. Die Strategie der Post ist somit grundsätzlich richtig. Es stellt sich aber die Frage des Tempos und der Ersatzlösungen. Der Bundesrat hat in seinem Evaluationsbericht zum Postgesetz im Januar 2017 die besondere Betroffenheit einzelner Personen oder Regionen anerkannt und hat gleichzeitig angekündigt, mit einer Studie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft hinsichtlich der Grundversorgungsdienste im Postbereich zu untersuchen, bevor gesetzgeberische Schritte beschlossen werden.

Im August 2017 wurde ausserdem unter der Leitung des Bundesamtes für Kommunikation eine Arbeitsgruppe

mit Vertreterinnen und Vertretern der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, des Städteverbands, des Gemeindeverbands, des Gewerbeverbands, der Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie der Post eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, unter Einbezug obenerwähnter Studie Lösungsansätze zur Ausgestaltung des Postnetzes auszuarbeiten, damit der Bundesrat bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen das weitere Vorgehen und allfällige gesetzgeberische Schritte festlegen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es verfrüht, im jetzigen Zeitpunkt über eine Anpassung der Postgesetzgebung zu entscheiden.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aeschi Thomas, Bendahan Samuel, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Chiesa Marco, Feller Olivier, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Herzog Verena, Moret Isabelle, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Wehrli Laurent

17.3893 Motion

Die Polizei muss wissen, welchen Personen der Führerausweis entzogen wurde

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Artikel 89g Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) (Änderung vom 15. Juni 2012 im Rahmen von Via sicura, vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt) wie folgt anzupassen:

Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen worden ist.

Begründung

Diese Motion verlangt einzig, dass die Polizei nach Inkraftsetzung von Artikel 89g wie heute weiterhin die notwendigen Daten erhält, um Fahrzeugführer ohne Ausweis erkennen zu können.

Damit die Umsetzung von Via sicura eine reelle Chance hat, darf das Gesetz die Polizeiarbeit nicht unnötig einschränken. Zu den Aufgaben gehört sicherlich auch die Fahndung nach Personen, denen der Führerausweis entzogen worden ist. Gemäss Erfahrung von Verkehrspsychologen sind 40 Prozent der Fahrzeuglenker mit Führerausweisentzug trotz Entzug im Strassenverkehr unterwegs. Mit der Revision des SVG soll die Datenhoheit über die StVA-Daten ans Astra übergehen. Im neuen SVG ist dann in Artikel 89g festgehalten, dass den Polizeikorps nur noch Daten von Haltern mit unbefristetem Entzug der Fahrerlaubnis zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies schränkt insbesondere auch die allgemeine Polizeiarbeit massiv ein und schwächt die Trefferwahrscheinlichkeit. Ein Entzug der Basisdaten hat generell für die Polizeiarbeit gravierende Konsequenzen, denn Kontrollen erfolgen nur noch nach dem Zufallsprinzip mit geringer Wirkung, und dies widerspricht dem Konzept Via sicura.

Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrskontrollsysteme (AFV-Systeme) erlauben das automatische Erfassen von Nummernschildern und deren Abgleich mit einer Fahndungsdatenbank (Indexdaten). Der Einsatz solcher Systeme unterstützt die tägliche Arbeit der Polizeikorps, stellt ein effizientes Hilfsmittel für die Erkennung von Straftaten zur Verfügung und ermöglicht es, die Aufdeckungsrate um den Faktor 3 zu erhöhen.

Am 30. Mai 2012 hat der Edöb den Einsatz von AFV-Systemen unter Nutzung von Ripol-Daten folgendermassen beurteilt:

"Der Ripol/Fahrzeugkennzeichenabgleich ist unter dem geltenden Recht zulässig. Aus Sicht des RD Fedpol und des Edöb kann die Bewilligung für den Abgleich kantonaler Polizeisysteme sofort erteilt werden."

Verschiedene kantonale Datenschutzbeauftragte haben aus diesem Grund den Einsatz der AFV-Systeme mit StVA-Index zugelassen. Dies hat nichts mit unverhältnismässiger Datennutzung zu tun und verneint auch die Frage einer behördlichen Überwachung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Bei Fahrzeugkontrollen, bei denen das Fahrzeug von der Polizei angehalten und der Fahrer oder die Fahrerin kontrolliert wird, hat die Polizei via das Fahndungssystem Ripol schon heute die Information, ob ein Führerausweisentzug vorliegt oder nicht.

Bei unbemannten, automatisierten Kontrollen (automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrskontrollsysteme) dagegen würde gemäss Motion ein "Alarm" ausgelöst, sofern gegen den Halter oder gegen die Halterin des Fahrzeugs ein Führerausweisentzug ausgesprochen wurde, auch wenn das Fahrzeug von einer Person mit gültigem Führerausweis gefahren wird. Aus Sicht des Bundesrates gerieten somit zu viele Personen, die einen gültigen Führerausweis haben und lediglich ein Fahrzeug führen, das auf eine Person zugelassen ist, gegen die ein Ausweisentzug vorliegt, ins Visier der Polizei.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Landolt Martin, Meyer Mattea, Rickli Natalie, Seiler Graf Priska, Vogler Karl

17.3894 Motion

Verkehrsfluss stärken, Rechtsabbiegen bei Rot zulassen

Eingereicht von:	Reimann Lukas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Strassenverkehrsgesetz ist wie folgt zu ändern: Auch wenn die Ampel auf Rot steht, darf rechts abgebogen werden, es sei denn, es ist explizit per Schild verboten oder es gibt eine separate Ampel für Rechtsabbieger.

Begründung

Der Verkehr wird immer dichter, und die Menschen stehen immer länger im Stau. Wichtig ist deshalb, dass der Verkehrsfluss mit einfachen, ungefährlichen Mitteln gestärkt wird. In Kanada, Italien oder Deutschland wurden mit der "Rechts trotz Rot"-Regel diesbezüglich Erfolge erzielt. Das Gesetz des "grünen Pfeils" kann Unfälle und Staus an Kreuzungen verhindern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat hat sich bereits in seinen Stellungnahmen zum Postulat Hochreutener 06.3553 und zur Interpellation Hiltpold 07.3823 ausführlich mit der Thematik "Rechtsabbiegen bei Rotlicht" auseinandergesetzt und sich gegen eine solche Massnahme ausgesprochen. Begründet wurde die Ablehnung unter anderem mit der damit einhergehenden erhöhten Gefahr von Fahrzeugkollisionen und der Schaffung von neuen Konfliktsituationen mit Fussgängerinnen und Fussgängern. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich der Verkehrsfluss mit der Massnahme nur in bescheidenem Ausmass verbessern liesse, da schon ein einzelnes Fahrzeug, das geradeaus oder nach links fahren will, dahinterstehende Fahrzeuge, die rechts abbiegen wollen, blockieren würde.

Studien belegen, dass in Deutschland und in den USA, wo das Rechtsabbiegen bei Rot zugelassen ist, Kollisionen zwischen Fussgängerinnen bzw. Fussgängern und anderen kreuzenden Verkehrsströmen zunehmen.

Aus Sicht des Bundesrates besteht kein Anlass, von dieser Einschätzung abzuweichen.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3895 Motion

Eine Gesellschaft fördern, in der die Digitalisierung den Menschen dient und nicht umgekehrt

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein nationales Forschungsprogramm (NFP) zu lancieren, das die Auswirkungen der Digitalisierung auf unsere Gesellschaft untersucht und die Voraussetzungen bestimmt, die erfüllt sein müssen, damit die Digitalisierung einen positiven Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leistet. Es muss vermieden werden, dass unsere Gesellschaft die Auswirkungen dieser Technologie lediglich über sich ergehen lässt, und stattdessen alles unternommen werden, damit jede und jeder in unserer Gesellschaft befähigt ist, diese Technologie zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Allgemeinheit einzusetzen.

Begründung

Die digitale Revolution hat ebenso tiefgreifende Auswirkungen, wie die industrielle Revolution sie hatte. Diese Technologie wird die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse auf den Kopf stellen. Sie wirft ganz neue Fragen auf, deren Beantwortung einen grossen Bewusstseinswandel und neue Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens erfordert.

1. Stellung der Digitalisierung. Wo sollen wir uns positionieren im Spannungsfeld zwischen technologischen Erleichterungen und Reduktion der menschlichen Kontakte? Wann sind direkte menschliche Kontakte unverzichtbar? Gibt eine Sitzung via Skype einem Team den gleichen Schub wie eine Sitzung mit physischer Präsenz der Teammitglieder? Inspiriert eine Online-Lehrveranstaltung (massive open online course, MOOC) die Studierenden ebenso sehr wie eine Lehrveranstaltung im Seminarraum?

2. Uberisierung. Wie umgehen mit den Risiken einer missbräuchlichen Beanspruchung der Aufmerksamkeit und der "freien" Zeit des Individuums? Ist in den Läden der Ersatz der Person an der Kasse durch das Auto-Scanning ohne psychische Folgen für die Kundinnen und Kunden? Ist es einfach hinzunehmen, dass standardisierte maschinelle Telefonansagen uns zwingen, uns oftmals lange und unnütze Informationen anzuhören?

3. Teilhabe am Gewinn. Wie kann sichergestellt werden, dass die Gewinne aus der Digitalisierung (Zeitgewinn, Einsparung von Personal) den Menschen zugutekommen, die wohl oder übel bei dieser Digitalisierung mitmachen müssen?

4. Intelligenzquotient. Was kann man gegen eine übermässige Nutzung des Smartphones machen? Laufen die Jugendlichen, die zu viel Zeit mit den Apps auf ihren Smartphones zubringen, nicht Gefahr, dass ihr IQ sich weniger entwickelt als bei anderen?

5. Emotionale Intelligenz. Kann man reale zwischenmenschliche Kontakte durch virtuelle in den sozialen Netzwerken ersetzen, ohne Gefahr zu laufen, das persönliche Gleichgewicht zu verlieren?

6. Offliner. Wie soll die Gesellschaft angemessen umgehen mit denjenigen, die es nicht schaffen, den Schritt in die Digitalisierung zu tun, oder die diesen Schritt verweigern?

Diese Herausforderungen dürfen uns nicht dazu bringen, dem Fortschritt zu entsagen. Doch darf die Digitalisierung nicht auf Kosten unserer Kultur gehen. Wir brauchen eine korrekte Einschätzung dessen, was die Digitalisierung uns bringt, welche negativen Effekte sie haben kann und was es braucht, um ihr den ihr gebührenden Platz in unserer Gesellschaft zuzuweisen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die Digitalisierung Wirtschaft und Arbeitswelt rasant verändert und dass sich diesbezüglich grundlegend neue Fragen zum Umgang mit den damit verbundenen Technologien und den gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung stellen.

Im Rahmen seiner Strategie Digitale Schweiz hat der Bundesrat am 5. Juli 2017 den Bericht des WBF (SBFI) "Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz" zur Kenntnis genommen. Darin enthalten ist ein Aktionsplan, mit welchem sowohl die Forschung als auch die individuellen Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien auf allen Bildungsstufen und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen gefördert werden sollen. Ziel des Aktionsplans ist die gezielte Stärkung der Akteure des BFI-Bereichs im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung über alle Politik- und Anwendungsbereiche hinweg.

Im Kontext der Digitalisierung kommt der Erforschung von damit einhergehenden gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Fragestellungen eine zentrale Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat mit der Kenntnisnahme des Berichtes das WBF (SBFI) damit beauftragt, eine interdisziplinär ausgerichtete Serie nationaler Forschungsprogramme (NFP) "Digitaler Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft" zu prüfen. In diesem Rahmen sollen auch übergeordnete gesellschaftliche Fragestellungen zur Bewältigung der Digitalisierung im Kontext interdisziplinärer Forschungsvorhaben thematisiert werden. Das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz, die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), hat mit Beschluss vom 19. Mai 2017 dieses Aktionsfeld ausdrücklich unterstützt und die wichtige Rolle der Hochschulen bei der Bewältigung der digitalen Herausforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft unterstrichen.

Die Prüfung der NFP-Serie zum Thema "Digitaler Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft" erfolgt nach etabliertem Verfahren zur Lancierung von nationalen Forschungsprogrammen.

Auf Antrag des WBF wird der Bundesrat voraussichtlich Ende 2018 über die Lancierung eines oder mehrerer NFP im Themenbereich Digitalisierung entscheiden.

Die Anliegen der Motion sind vor diesem Hintergrund bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3918 Motion

Gewächshäuser auf Fruchtfolgeflächen

Eingereicht von: Siegenthaler Heinz
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Raumplanungsgesetzes vorzulegen, welche es ermöglicht, Gewächshäuser zur Produktion von Nahrungsmitteln auf Fruchtfolgeflächen zu errichten, ohne diese kompensieren zu müssen, soweit der natürliche Boden nicht versiegelt ist und regelmässig kultiviert wird.

Begründung

In Gewächshäusern neuester Technologie können effizient und umweltschonend gesunde Nahrungsmittel produziert werden. So ist es möglich, auf derselben Fläche, im Vergleich zur Freilandproduktion, ein Vielfaches an Lebensmitteln zu erzeugen. Durch das Erstellen eines Gewächshauses auf einer Fruchtfolgefläche geht damit die Produktionsgrundlage nicht verloren. Im Gegenteil, sie wird um ein Vielfaches vergrössert.

Damit kann auch der Selbstversorgungsgrad in der Schweiz erhöht und ein Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet werden.

Um heute ein Gewächshaus auf einer Fruchtfolgefläche bauen zu können, muss dieselbe kompensiert werden, obwohl der grösste Teil des Bodens nicht versiegelt wird und intakt bleibt.

Die leichte Bauweise von Gewächshäusern erlaubt zudem, dass ein Rückbau bei Ausserbetriebnahme der Anlagen ohne grossen Aufwand möglich ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.03.2018

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der bodenabhängigen oder -unabhängigen Produktion von Nahrungsmitteln in Gewächshäusern für die Versorgung des Landes mit einheimischen Lebensmitteln. Nach der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), die von Dezember 2014 bis Mitte Mai 2015 stattfand, wurden die Themen Kulturlandschutz und Sachplan Fruchtfolgeflächen von der Revisionsvorlage entkoppelt. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat eine Expertengruppe eingesetzt, die Vorschläge zur Überarbeitung und Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen unterbreitete.

Gemäss den Empfehlungen Nr. 9 bzw. 10 des Berichtes "Überarbeitung/Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen" der Expertengruppe vom 30. Januar 2018 sollen Flächen in Gewächshäusern dann an das kantonale Fruchtfolgeflächen-Kontingent angerechnet werden können, wenn der Boden die Qualitätskriterien der Fruchtfolgeflächen weiterhin erfüllt.

Die Eingriffe in den Boden variieren je nach Gewächshaustyp sehr stark. Die Beurteilung, ob die Böden intakt bleiben und weiterhin den Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, muss deshalb mit Blick auf das konkret infrage stehende Projekt erfolgen. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass bei Gewächshäusern, wie beispielsweise Hors-sol-Anlagen, die Böden so stark verändert werden, dass deren Fruchtbarkeit beeinträchtigt ist.

Der Bundesrat erachtet es daher als sachgerecht, die Empfehlungen der Expertengruppe weiter auszuwerten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Überarbeitung und Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen einfliessen zu lassen. Mit der Motion würde indessen bereits verbindlich vorgegeben, wie das Raumplanungsgesetz in diesem Zusammenhang revidiert werden müsste. Ob und, wenn ja, in welche Richtung das Raumplanungsgesetz dereinst angepasst werden soll, wird zu gegebener Zeit abgestimmt auf die Arbeiten am Sachplan Fruchtfolgeflächen zu entscheiden sein.

Antrag des Bundesrates vom 02.03.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Campell Duri, Hausammann Markus, Hess Erich

17.3923 Motion

Strommarkt. Liberalisierung des Zählermarkts

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die betreffende Gesetzgebung so anzupassen, dass der Verkauf, die Vermietung und die Installierung von Mess- und Steuersystemen sowie Dienstleistungen und Messungen (Ablesung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten) nicht nur den Netzbetreibern vorbehalten sind.

Begründung

Mit Urteil vom 14. Juli 2017 hat das Bundesgericht entschieden, dass es in bestimmten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen kein Monopol in Bezug auf die Messsysteme gibt.

Auch wenn es nötig ist, herkömmliche Mess- und Steuersysteme oder auch solche der neuen Generation zu installieren, ist es nicht zwingend, in diesem Bereich ein Monopol zu schaffen.

Das Stromversorgungsgesetz legt fest, dass der Bundesrat die Anforderungen an die Mess- und Steuersysteme regelt und dass diese Systeme nur von Berufsleuten installiert werden dürfen. Auf jeden Fall bleibt die Öffnung stark eingeschränkt.

In den vergangenen Jahren liess sich feststellen, dass der Messsystemmarkt für Vertreiber sehr lukrativ ist. Innert weniger Jahre amortisieren sie die vermieteten Apparate um ein Mehrfaches – ganz zuungunsten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher und der Investitionen in die elektrischen Installationen.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, eine pragmatische und einvernehmliche Lösung anzubieten für eine wenigstens teilweise Öffnung des Markts. Damit erhielten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die das benötigen, die Möglichkeit auszuwählen. Zudem würde dadurch die Energieeffizienz gesteigert und die Innovation in den KMU unterstützt.

Der Bundesrat soll deshalb prüfen, ob zur Sicherstellung der Energieeffizienz und zum Schutz der Wirtschaftsfreiheit eine Liberalisierung zugunsten aller Endverbraucherinnen und Endverbraucher sinnvoll ist oder ob die Liberalisierung nur gewissen Kategorien von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zugutekommen soll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Das Messwesen ist für die Funktionstüchtigkeit des Stromnetzes von zentraler Bedeutung, sei es für den Betrieb, die Erstellung von Prognosen oder die Netzbewirtschaftung. Eine Trennung des Messwesens vom Netzbetrieb setzt neue Schnittstellen voraus, für die Regelungen ausgearbeitet werden müssten. Insbesondere die Verantwortung in Bezug auf die Genauigkeit der Daten sowie die Rechte und Pflichten der neuen Dienstleister müssten definiert werden.

Überdies befindet sich die Schnittstelle zwischen Zähler und Verteilnetzbetreiber derzeit im Umbruch, dies namentlich aufgrund des Einsatzes von intelligenten Stromzählern. Auch im Hinblick auf die Einführung von Steuerungs- und Regelsystemen sowie für die Nutzung der verbraucher- und produzentenseitigen Flexibilität sind zusätzliche Regeln zu prüfen.

Eine zumindest teilweise Liberalisierung des Messwesens ist möglich. Voraussetzung dafür sind jedoch zweckmässige Rahmenbedingungen, die eine maximale Effizienz zwischen allen beteiligten Akteuren (Netzbetreiber, Konsumenten, Produzenten und Leistungserbringer) gewährleisten.

Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Messwesens stellen, sollen im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes vertieft geprüft werden. Eine Annahme dieser Motion würde dieser Prüfung vorgreifen. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage findet voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2018 statt.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bourgeois Jacques, Derder Fathi, Dobler Marcel, Genecand Benoît, Grossen Jürg, Hess Hermann, Hiltpold Hugues, Schilliger Peter, Wasserfallen Christian

17.3925 Motion

Sachpläne. Genehmigung durch das Parlament

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Raumplanungsverordnung so zu ändern, dass die Sachpläne dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten sind und das Parlament die Möglichkeit hat, diese Sachpläne zu ändern.

Begründung

In zahlreichen Bereichen spielen Sachpläne aus der Raumplanung eine zunehmend wichtigere Rolle.

Beispielsweise sieht das Asylgesetz, über das wir am 5. Juni 2016 abgestimmt haben, ein Plangenehmigungsverfahren für Zentren des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender vor. Teil dieses Verfahrens ist die Genehmigung des Sachplans Asyl durch den Bund. Im konkreten Fall haben sich in Bezug auf die Wahl der zweckmässigsten Standorte solcher Zentren grössere Konflikte zwischen der Sichtweise der Kantone und derjenigen des Bundes gezeigt.

Mit der Raumplanungsverordnung gibt sich der Bundesrat das Recht, die Sachpläne nicht nur zu erstellen und das ganze Verfahren durchzuführen, sondern sie auch definitiv zu verabschieden.

Damit die Bevölkerung und die Kantone besser vertreten werden und das Mitwirkungsprinzip nach Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes eingehalten wird, muss vorgesehen werden, dass die Sachpläne des Bundes durch das Bundesparlament genehmigt werden, ganz so, wie es generell in den Kantonen mit den Richtplänen geschieht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017

Sachpläne sind das zentrale Planungsinstrument des Bundes, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmen und mit den Kantonen koordinieren zu können. In die Sachpläne werden raumrelevante, koordinationsbedürftige Vorhaben in denjenigen Sachgebieten aufgenommen, in denen die Bundesverfassung dem Bund umfassende Kompetenzen einräumt.

Artikel 13 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verlangt, dass der Bund bei der Erarbeitung der Sachpläne mit den Kantonen zusammenarbeitet. Zudem gilt Artikel 4 Absatz 2 RPG, wonach die Planungsbehörden dafür zu sorgen haben, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann, auch für das Sachplanverfahren. Auf Verordnungsstufe wird detailliert geregelt, wie und in welchen Planungsphasen der Einbezug und die Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung zu erfolgen haben (vgl. Art. 17ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1). Nach Artikel 21 Absatz 1 RPV werden die Sachpläne durch den Bundesrat verabschiedet. Artikel 21 Absatz 2 RPV verlangt vom Bundesrat, dass er in Wahrnehmung seines planerischen Ermessens insbesondere sicherstellt, dass allfällige Widersprüche mit den geltenden kantonalen Richtplänen ausgeräumt sind und dass auch die übrigen raumrelevanten Anliegen von Bund und Kantonen sachgerecht berücksichtigt sind.

Mit den geltenden Bestimmungen können die Kantone, Gemeinden und die Bevölkerung direkt ihre Interessen bei der Sachplanung einbringen. Aus Sicht des Bundesrates hat sich das Verfahren bei den verschiedenen Sachplänen bewährt. Ein parlamentarisches Verfahren wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitbedarf verbunden. Dies würde es erschweren, mit der Sachplanung rasch auf neue Bedürfnisse reagieren zu können, wie sie sich beispielsweise im Bereich des Asylwesens stellen. Aufgrund der Fülle der Sachplangeschäfte, deren technischer Natur und deren Detaillierungsgrad erachtet es der Bundesrat nicht als zielführend, die Sachpläne dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Dazu kommt, dass die Bundesversammlung in den von der Sachplanung betroffenen Aufgabenbereichen in der Regel über Mitwirkungsmöglichkeiten verfügt (z. B. bei der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur). Im Übrigen wäre

auch zu prüfen, ob in einer Bundesratsverordnung überhaupt eine Zuständigkeit des Parlamentes begründet werden könnte.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Addor Jean-Luc, Derder Fathi, Egloff Hans, Jauslin Matthias Samuel, Page Pierre-André, Pfister Gerhard, Rutz Gregor

17.3938 Motion

Mittel- und langfristige Planung bei Poststellen und Postagenturen

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Anpassung der Postgesetzgebung vorzulegen, welche folgende Grundsätze aufweist:

1. Von der Post wird eine mittel- bis langfristige Planung der Poststellen verlangt. Diese Planung hat in Absprache mit den Kantonen und Gemeinden zu erfolgen und einen situationsbezogenen Schliessungsvorlauf (bezüglich Personal, Kundenbedürfnissen, Demografie usw.) in einer Grössenordnung von etwa drei Jahren zu enthalten.

2. Wird eine Poststellenschliessung nach diesem Planungshorizont in Erwägung gezogen, hat die Post aufzuzeigen, wie sie die Qualität der postalischen Dienstleistungen langfristig sichern will.

3. Wird eine Poststelle in eine Agentur umgewandelt, hat die Post dafür zu sorgen, dass diese Agentur langfristig den Kundenbedürfnissen entspricht.

4. Die Post ist verpflichtet, die Agenturnehmer so auszubilden, dass eine den Poststellen adäquate Qualitätserbringung möglich ist.

Begründung

Die Post hat mit ihrem Vorgehen bei der Schliessung von Poststellen und insbesondere bei der Kommunikation der Schliessungsentscheide viel Unmut bei den betroffenen Gemeinden und Regionen, bei der Bevölkerung und beim Gewerbe hervorgerufen. Damit Transparenz herrscht über die weitere Vorgehensweise, damit Gemeinden und Direktbetroffene die nötigen Anpassungsschritte vornehmen können und damit die Postdienstleistungen auch zukünftig in derselben Qualität angeboten werden können, wird eine entsprechende Änderung der Postgesetzgebung verlangt.

Wir verlangen bewusst nicht ein abruptes Ende der Poststellenschliessungen, sondern akzeptieren, dass die Post ihr Angebot den Bedürfnissen der Kunden anpassen muss. Der Unmut bei Gemeinden und Regionen ist aber Ausdruck dafür, dass den effektiven Bedürfnissen der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Dies ist deshalb auf gesetzlicher Ebene zu korrigieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Um der zunehmenden Digitalisierung und dem rückläufigen Briefvolumen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Eigenfinanzierbarkeit der Grundversorgung gewährleisten zu können, reagiert die Schweizerische Post im Bereich des Postnetzes, indem sie eigenbetriebene Poststellen vermehrt durch Agenturlösungen ersetzt oder in bestimmten Gebieten einen Hausservice einrichtet.

Die Post hat im Herbst 2016 ihre Netzstrategie mit einem Zeithorizont bis 2020 kommuniziert. Sie hat angekündigt, die laufende Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten in den kommenden Jahren weiterzuführen. Gleichzeitig soll der Dialog mit den betroffenen Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung intensiviert werden. Gestützt auf die mit jedem Kanton geführten Gespräche hat die Post im Juni 2017 ein Gesamtbild zur Netzentwicklung bis 2020 kommuniziert.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die von der Post umgesetzten Massnahmen als Leistungsabbau wahrgenommen werden können. Tatsache ist, dass die Netzstrategie der Post mehr Zugangspunkte für die Bevölkerung vorsieht als heute und das Briefvolumen wie auch die Zahlungen am Schalter weiter sinken werden. Die Strategie der Post ist somit grundsätzlich richtig. Es stellt sich aber die Frage des Tempos und der Ersatzlösungen. Der Bundesrat hat in seinem Evaluationsbericht zum Postgesetz im Januar 2017 die besondere Betroffenheit einzelner Personen oder Regionen anerkannt und hat gleichzeitig angekündigt, mit einer Studie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft hinsichtlich der Grundversorgungsdienste im Postbereich zu untersuchen, bevor gesetzgeberische Schritte beschlossen werden.

Im August 2017 wurde ausserdem unter der Leitung des Bundesamtes für Kommunikation eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, des Städteverbands, des Gemeindeverbands, des Gewerbeverbands, der Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie der Post eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, unter Einbezug obenerwähnter Studie Lösungsansätze zur Ausgestaltung des Postnetzes auszuarbeiten, damit der Bundesrat bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen das weitere Vorgehen und allfällige gesetzgeberische Schritte festlegen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es verfrüht, im jetzigen Zeitpunkt über eine Anpassung der Postgesetzgebung zu entscheiden.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Amherd Viola, Ammann Thomas, Birrer-Heimo Prisca, Büchler Jakob, Egger Thomas, Ritter Markus, Vogler Karl

17.3944 Motion

Strassenverkehr. Freie Nutzung des öffentlichen Grundes

Eingereicht von:	Derder Fathi FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Regelung im Strassenverkehrsrecht vorzulegen, welche die freie Nutzung der öffentlichen Strassen garantiert, sodass eine normale Nutzung nicht mit Abgaben oder Registrierungspflichten verbunden ist, und zwar unabhängig davon, ob die Nutzung persönlicher oder beruflicher Art ist.

Begründung

Die Digitalisierung führt im Bereich des Strassenverkehrs zu grossen Umwälzungen. Angesichts dieser Entwicklung ist der Griff zum Protektionismus verlockend, wie ein Blick in die Kantone und Gemeinden zeigt. Verschiedene Behörden planen, die Nutzung öffentlicher Strassen Beschränkungen zu unterstellen, etwa in Form von Bewilligungen, Registern oder Abgaben.

Unter dem Vorwand des öffentlichen Interesses schränken solche Massnahmen die normale Nutzung des öffentlichen Raums, wie sie in der Bundesverfassung garantiert ist, ein. Die berufliche Nutzung der Strasse umfasst nicht nur den berufsmässigen Personentransport, sondern dazu gehören auch die Aktivitäten, die die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Berufsalltag verrichten. Angesichts der beunruhigenden Entwicklungen wird der Bundesrat beauftragt, mit einer klaren und expliziten rechtlichen Bestimmung daran zu erinnern, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf freie Nutzung des öffentlichen Grundes haben, das nicht eingeschränkt werden darf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2017

Die Strassenhoheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone (Art. 82 BV). Artikel 3 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) erteilt den Kantonen die Befugnis, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen.

Die Verkehrsplanung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Raumplanung. Ihre Bedeutung für die Kantone und Gemeinden zeigt sich insbesondere im Bereich der Agglomerationen. Eine Begrenzung der Kompetenzen oder eine Verschiebung der Kompetenzen zum Bund würde ein wichtiges Steuerungsinstrument der Kantone und Gemeinden beeinträchtigen.

Diese Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Kantonen haben sich bewährt, weshalb aus Sicht des Bundesrates kein Anpassungsbedarf besteht.

Die Verfassung gewährt im Übrigen bereits heute die gebührenfreie Benützung öffentlicher Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV). Dieser Grundsatz gilt für öffentliche Strassen und für den Gemeingebrauch, also den widmungsgemässen und gemeinverträglichen Gebrauch. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen von der Gebührenfreiheit bewilligen.

Die Einführung einer expliziten rechtlichen Bestimmung, welche die freie Nutzung des öffentlichen Grunds garantiert, ist somit überflüssig, weil sie nur geltendes Recht wiederholen würde.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Nantermod Philippe

17.3952 Motion

Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen

Eingereicht von:	Bühler Manfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung, insbesondere die Signalisationsverordnung, so anzupassen beziehungsweise einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, dass bei der Signalisation von Autobahnanschlüssen die Namen der Anschlüsse (sowohl bei Ortschaften als auch gegebenenfalls bei Stadtteilen) in zwei Landessprachen aufgeführt werden können; dies soll möglich sein in zweisprachigen Ortschaften, in denen die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Bevölkerung umfasst. Die zweisprachige Benennung soll mindestens auf der Tafel "Ankündigung des nächsten Anschlusses" (4.60), auf dem Vorwegweiser und dem Wegweiser bei Anschlüssen (4.61 und 4.62) und auf der Einspurtafel über Fahrstreifen (4.69) zulässig sein.

Begründung

Die Eröffnung des Ostastes der Autobahnumfahrung von Biel – der grössten zweisprachigen Stadt in der Schweiz – hat gezeigt, dass die Gesetzgebung in Bezug auf die Autobahnsignalisation zu rigide ist. Die Namen der Anschlüsse werden auf dieser Umfahrung nämlich nur auf Deutsch genannt, obwohl die Französischsprachigen in der Stadt mehr als 40 Prozent ausmachen.

Artikel 49 der Signalisationsverordnung sieht Folgendes vor: "Wird eine Ortschaft in zwei Sprachen verschieden geschrieben, trägt die Vorderseite der Ortschaftstafel beide Schreibweisen, wenn die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohner umfasst." Diese Bestimmung scheint aber nicht für die Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen zu gelten; für diese legen die Artikel 84ff. besondere Regeln fest.

Es wäre sinnvoll, das für Ortschaften geltende Prinzip auch für die Autobahnsignalisation zu übernehmen, um den kleineren Sprachgruppen in zweisprachigen Ortschaften Rechnung zu tragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2017

Das Strassenverkehrsrecht gestattet die mehrsprachige Anschrift von Ortsnamen nur unter bestimmten Voraussetzungen und ausschliesslich auf Ortstafeln (Art. 49 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV; SR 741.21). Für andere Wegweisungen lässt dies das Strassenverkehrsrecht nicht zu. Die bestehende Anschrift "Biel/Bienne" auf dem Nationalstrassennetz stellt eine Ausnahme von dieser Regelung dar (Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 29. April 1996 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen). Die Ausweitung solcher Ausnahmen sieht der Bundesrat nicht vor.

Der Bundesrat lehnt darüber hinaus eine generelle Rechtsänderung aus nachfolgenden Gründen ab: Eine Doppelnennung der Ortschaften auf Wegweisungen wäre schon aus Platzgründen auf den Tafeln eine Herausforderung. Die Lesbarkeit würde darunter leiden, und sie wäre für die Verkehrsteilnehmenden mit wenig praktischem Nutzen verbunden. Zweisprachig angeschriebene Wegweisungen könnten zudem ortsunkundige Verkehrsteilnehmende verwirren. Dies kann sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Addor Jean-Luc, Allemann Evi, Bauer Philippe, Candinas Martin, Chiesa Marco, Giezendanner Ulrich, Grunder Hans, Hess Lorenz, Maire Jacques-André, Page Pierre-André, Pieren Nadja, Rickli Natalie, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Tornare Manuel, Wobmann Walter

17.3982 Postulat

Mobilität der letzten Meile

Eingereicht von:	Burkart Thierry FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.11.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Mobilität der "letzten Meile" erleichtert werden kann, insbesondere über die Regelungen zur Nutzung von sogenannten "elektrischen fahrzeugähnlichen Geräten" als Möglichkeit zur Förderung und Attraktivierung des Langsamverkehrs.

Begründung

Bevölkerungswachstum und wirtschaftlicher Wohlstand sind die wichtigsten Treiber der Mobilitätsnachfrage. Angesichts der zunehmenden Aus- und Überlastung unserer Verkehrsinfrastrukturen werden Verbesserungen nur über den Infrastrukturausbau und die effizientere Nutzung der Infrastrukturen zu erreichen sein.

Multimodale Mobilitätsformen setzen sich immer mehr durch. Dabei kommt den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Mobilitätsformen eine grosse Bedeutung zu. Der Umstieg vom öffentlichen Verkehr auf das Fahrrad ist an vielen Orten nicht ganz so einfach. Echte Parkiermöglichkeiten existieren nur an eigentlichen ÖV-Knoten.

Nicht ohne Grund setzen sich im Ausland zur Überwindung der "letzten Meile" immer mehr tragbare elektrisch angetriebene Geräte wie Trottinette, Solowheels oder auch Hoverboards usw. durch. Diese können zusammengeklappt mühelos im öffentlichen Verkehrsmittel mittransportiert werden und brauchen keine Standflächen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Auf den Fussverkehrsflächen dürfen bereits heute neben den zu Fuss Gehenden auch Personen mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG; z. B. nichtmotorisierte Skateboards oder Inlineskates) und gehbehinderte Personen mit motorisierten Rollstühlen und bestimmten Elektro-Stehrollern verkehren. Eine Ausdehnung auf weitere (elektrische) FäG lehnt der Bundesrat zum Schutz der zu Fuss Gehenden jedoch ab, weil andernfalls die Fussverkehrsflächen überlastet und die Sicherheit beeinträchtigt würden.

Abgelehnt wird grundsätzlich auch das Fahren mit FäG auf der Fahrbahn, weil sich diese Geräte insbesondere aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit und der Stabilität nicht problemlos in das Verkehrsgeschehen integrieren lassen. Auch hier würde die Sicherheit beeinträchtigt.

Der Bund prüft indessen, ob bestimmte elektrische FäG, welche die technischen Anforderungen für Mofas erfüllen (z. B. einige motorisierte Trottinette und Stehroller), auf Radverkehrsflächen fahren dürfen. Eine entsprechende Neuordnung der Mofakategorie wird zurzeit erarbeitet und soll im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion gestellt werden.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

19.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.3998 Motion

Klimaschutz endlich auch im Flugverkehr

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	30.11.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen, mit welchem eine Abgabe, Gebühr oder Lenkungsabgabe in der Zivilluftfahrt eingeführt wird, welche den Klimaauswirkungen Rechnung trägt und dessen Folgekosten den Fluggästen überträgt. Soweit internationale oder nationale Instrumente mit vergleichbarem Zweck bestehen (z. B. Emissionshandelssysteme oder Luftverkehrsabgaben), ist die Abgabe/Gebühr/Lenkungsabgabe mit diesen abzustimmen. Die eingenommenen Gelder könnten ganz oder teilweise für Massnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes im Flugverkehr und für Klimaschutzmassnahmen verwendet werden.

Begründung

Die Schweiz steht in Sachen Klimaschutz im internationalen Vergleich schlecht da. Ein innovatives und nachhaltig wirtschaftendes Land muss bei diesem globalen Problem eine Vorbildfunktion übernehmen. Die CO2-Emissionen des Verkehrs verharren in der Schweiz auf dem Niveau von 1990. Sehr besorgniserregend ist zudem, dass die Emissionen des Flugverkehrs mit hohem Tempo weiter steigen. Wenn wir unseren Kindern eine intakte Welt hinterlassen wollen, müssen wir das Steuer herumreissen und beim Klimaschutz auf der Basis des Verursacherprinzips rasch handeln. Die Schweiz soll auf internationaler Ebene (z. B. Icao, UNFCCC, usw.) an der Erreichung dieses Ziels weiterhin konstruktiv und fordernd mitwirken und muss mit gutem Beispiel vorangehen, so wie sie das beispielsweise mit der CO2-Abgabe auf Brennstoffen oder bei der LSVA getan hat.

Die Luftfahrt ist heute privilegiert: Fluggesellschaften entrichten auf internationalen Flügen keine Mineralölsteuern auf Kerosin, und die Passagiere zahlen für ihre Tickets keine Mehrwertsteuer. Flughäfen sind zudem vielfach mithilfe günstiger oder kostenloser Staatsdarlehen und Privilegien erbaut worden. Die Luftfahrt profitiert somit nicht nur von indirekten Subventionen, sondern profitiert auch von einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Verkehrsträgern wie Nachtzügen oder Fernbussen.

Die Abgabe/Gebühr/Lenkungsabgabe soll sich an der Treibhauswirkung des entsprechenden Flugs orientieren, wobei in Anlehnung an die bestehenden Systeme im Ausland entsprechende Kategorien gebildet werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Die Schweiz steht im internationalen Vergleich in Sachen Klimaschutz gut da, vor allem was die CO2-Emissionen pro Kopf betrifft. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Icao) und mit ihr auch die Schweiz und die europäischen Staaten setzen sich seit Längerem dafür ein, die Klimawirkung des Luftverkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Dafür kommt ein auf vier Säulen basierender Ansatz zum Tragen: technische Massnahmen zur Reduktion des Treibstoffverbrauchs der Luftfahrzeuge, Effizienzgewinne beim Betrieb der Luftfahrzeuge, direktere Führung der Flugrouten sowie marktbasierte Massnahmen. Wie diese Massnahmen in der Schweiz umgesetzt werden, ist im Icao-Aktionsplan zur CO2-Reduktion der Schweizer Luftfahrt festgehalten. Dieser regelmässig aktualisierte Plan ist Teil der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 des Bundesrates.

Der Aspekt der Privilegierung wird durch einen Quervergleich relativiert. Der länderübergreifende Charakter der Luftfahrt und damit die über 140 bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten schliessen eine Besteuerung der Flugtreibstoffe auf internationalen Flügen aus. Gleichzeitig ist die Beförderung im internationalen Bahn- und Busverkehr von der Mehrwertsteuer befreit (Art. 41 bis 43 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009; SR 641.201). Des Weiteren fliessen mit wenigen Ausnahmen keine staatlichen Gelder in die Luftfahrt, obschon der Linienluftverkehr als Teil des öffentlichen Verkehrs anerkannt wird. Anders als andere Verkehrsträger profitiert er auch nicht von einer

Subventionierung durch die öffentliche Hand und trägt seine internen Kosten weitgehend selbst.

Wie der Bundesrat bereits in früheren Stellungnahmen auf ähnliche Vorstösse (Motion Masshardt 13.3901, Postulat Lachenmeier-Thüring 10.4006, Postulat Seiler Graf 17.3129 und Postulat Reynard 17.3080) ausgeführt hat, könnte eine Ticketabgabe unerwünschte wirtschaftliche und ökologische Folgen mit sich bringen. Die Erfahrung, dass Verkehrsströme ins Ausland verlagert werden, hat denn beispielsweise in den Niederlanden und Dänemark auch zum Rückzug ähnlich gelagerter Vorhaben und in Österreich zur Halbierung der Abgabehöhe geführt. Zurzeit hält das Vereinigte Königreich an seiner umweltbezogenen Abgabe fest, Frankreich, Norwegen und Deutschland hingegen an ihren nichtumweltbezogenen Abgaben. Zudem kann der Bund Steuern nur gestützt auf eine ausdrückliche Grundlage in der Bundesverfassung erheben; für eine Flugticketabgabe fehlt eine solche Grundlage.

Die Schweiz hat im Rahmen ihrer Klimapolitik bisher der Umsetzung anderer, international abgestützter marktbasierter Massnahmen den Vorzug gegeben. So hat der Bundesrat am 23. November 2017 ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet, welches im Rahmen der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU auch den Einbezug der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem ab 2020 vorsieht. Daneben unterstützt die Schweiz als Mitglied der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (Ecac) die Einführung des Carbon Offsetting and Reduction Scheme (Corsia) der Icao, welches zu einer weitgehenden Kompensation aller über dem Niveau von 2020 liegenden CO2-Emissionen der internationalen Zivilluftfahrt führen soll.

Die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung einer Abgabe, Gebühr oder Lenkungsabgabe in der Zivilluftfahrt steht für den Bundesrat aus heutiger Sicht nicht im Vordergrund.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Girod Bastien, Hardegger Thomas, Häsler Christine, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Quadranti Rosmarie, Rytz Regula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Weibel Thomas

17.4012 Motion

Volksentscheid umsetzen. Erreichung des CO2-Ziels bei Personenwagen nicht verzögern

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei

Einreichungsdatum:	04.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf ein Phasing-in bei der Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren ab dem Jahr 2020 zu verzichten.

Begründung

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ist eine Senkung der CO2-Emissionen von neuen Personenwagen auf 95 Gramm CO2 pro Kilometer ab dem Jahr 2020 vorgesehen. Die Erreichung dieses Ziels liegt in weiter Ferne: Die CO2-Emissionen der Schweiz liegen weit über dem europäischen Durchschnitt, und die derzeitige CO2-Absenkung ist so gering wie lange nicht mehr. Von 2015 bis 2016 konnte der CO2-Durchschnitt der Neuwagenflotte um lediglich 1 Gramm gesenkt werden. Das ist völlig ungenügend.

Statt die Anstrengungen zu verstärken, hat der Bundesrat in der CO2-Verordnung beschlossen, die Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren durch ein Phasing-in in den Jahren 2020 bis 2022 weiter zu verwässern (vgl. Art. 27 Abs. 2). Dieser klimapolitische Sündenfall – der dem Volksentscheid zur Energiestrategie 2050 widerspricht – muss verhindert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Die durchschnittlichen CO2-Emissionen von neu zugelassenen Personenwagen in der Schweiz liegen deutlich über jenen von Neuwagen in der EU. Sie betrugen im Jahr 2016 zirka 134 Gramm CO2 pro Kilometer, während die Neuwagen in der EU im Schnitt nur zirka 118 Gramm CO2 pro Kilometer ausstiessen. Aufgrund der Eigenheiten des Schweizer Fahrzeugmarktes stellen die an die EU angelehnten CO2-Emissionsvorschriften für die Automobilimporteure in der Schweiz eine grosse Herausforderung dar. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die Schweizer Importeure die Zielvorgaben alleine erreichen müssen, während die Hersteller in der EU davon profitieren, dass in Ländern mit geringerer Kaufkraft und dadurch kleineren und effizienteren Neuwagen die höheren Emissionen in Ländern mit hoher Kaufkraft ausgeglichen werden. Diese Ausgangslage hat der Bundesrat mit seinem Beschluss zu einer gegenüber der EU-Regelung moderaten Verlängerung des Phasing-in berücksichtigt.

Die gegenwärtig beobachtete Stagnation der CO2-Emissionswerte bei neuen Personenwagen ist aus Sicht des Bundesrates unerfreulich und zeigt, dass ohne ambitionierte Zielwerte keine ausreichende Absenkung erreicht werden kann. Gemäss CO2-Gesetz sind die CO2-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 Gramm CO2 pro Kilometer zu vermindern (Art. 10 Abs. 1). Dafür sind noch erhebliche Anstrengungen fast aller Importeure notwendig.

Der Bundesrat kann besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen des Ziels von 95 Gramm CO2 pro Kilometer während einer begrenzten Zeit erleichtern; er berücksichtigt dabei die Vorschriften der EU (Art. 10a Abs. 2 und 4). Am 1. November 2017 hat der Bundesrat beschlossen, dass im Zeitraum 2020–2022 nur 85 Prozent, 90 Prozent bzw. 95 Prozent der Neuwagenflotte von Personenwagen eines Grossimporteurs berücksichtigt werden (sog. Phasing-in; Art. 27 Abs. 2 der CO2-Verordnung). Eine Neuwagenflotte muss den Zielwert folglich erst 2023 vollständig erreichen.

Analysen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) haben gezeigt, dass die verabschiedete Regelung für die Schweizer Importeure immer noch ambitioniert, jedoch erreichbar bzw. tragbar ist. Das Ziel selbst wird dadurch nicht angepasst, auf die Ausgangslage in der Schweiz wird jedoch Rücksicht genommen.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

17.4013 Motion

Keine Feigenblätter für CO2-Schleudern. Auf Supercredits ist zu verzichten

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	04.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei künftigen CO2-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf Supercredits oder in der Wirkung ähnliche Instrumente zu verzichten.

Begründung

Mit sogenannten Supercredits konnten von 2012 bis 2015 im Rahmen der schweizerischen CO2-Vorschriften besonders emissionsarme Fahrzeuge (Ausstoss von unter 50 Gramm CO2 pro Kilometer) mehrfach an den CO2-Flottendurchschnitt von Grossimporteuren angerechnet werden. Gemeint sind damit beispielsweise Elektroautos, die mit den Supercredits als Feigenblatt missbraucht werden, um CO2-Schleudern länger importieren zu können.

Obwohl Supercredits immer als befristete Übergangsregelung für die schnellere Marktdurchdringung von Elektroautos und anderen alternativ angetriebenen Fahrzeugen gedacht waren, werden sie im Zusammenhang mit künftigen CO2-Emissionsvorschriften wieder zum Thema: ganz aktuell in der EU, vor Kurzem aber auch in unserem Parlament.

Der Bundesrat hat zwar die vom Nationalrat überwiesene Motion 15.4205 zur Ablehnung empfohlen, mit der Supercredits für den Zeitraum nach 2016 verlangt wurden. In seiner Stellungnahme lehnte er die Wiedereinführung von Supercredits aber auch nicht generell ab. Im Gegenteil: Der Bundesrat kündigte ausdrücklich neue Bestimmungen an, "welche die Erreichung der Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern und sich an den Regelungen der EU orientieren". In diesem Sinne sei das "Anliegen des Motionärs berechtigt".

Prompt sieht der Bundesrat – entgegen dem Beschluss des Parlamentes zur Motion 15.4205 – in Artikel 27 Absatz 3 der CO2-Verordnung nun wieder Supercredits vor. (Im Referenzjahr 2020 sollen Fahrzeuge mit CO2-Emissionen von weniger als 50 Gramm CO2 pro Kilometer doppelt, im Referenzjahr 2021 1,67-fach und im Referenzjahr 2022 1,33-fach angerechnet werden.)

Die Wiedereinführung dieses Ablasshandels würde unsere Klimaschutzziele akut gefährden. Durch den deutlichen – und an sich erfreulichen! – Anstieg der Elektromobilität und dessen mehrfache Anrechnung an den CO2-Flottendurchschnitt könnte der ganze Rest der Flotte wieder deutlich mehr CO2 ausstossen.

Ständerat Beat Vonlanthen brachte es auf den Punkt: "Statt des 95-Gramm-Zieles der Energiestrategie 2050 würde man de facto ein 119-Gramm-Ziel verwirklichen, wenn man davon ausgeht, dass 10 Prozent Elektroautos verkauft werden."

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Gemäss CO2-Gesetz sind die CO2-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 Gramm pro Kilometer zu vermindern (Art. 10 Abs. 1), jene von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf 147 Gramm pro Kilometer (Art. 10 Abs. 2). Der Bundesrat kann allerdings besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen dieser Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern; er berücksichtigt dabei die Vorschriften der EU (Art. 10a Abs. 2 und 4). Am 1. November 2017 hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Emissionen einer Neuwagenflotte in den Jahren 2020 bis 2022 besonders emissionsarme Fahrzeuge mehrfach angerechnet werden (sog. Supercredits; Art. 27 Abs. 3 der CO2-Verordnung). Dabei ist die Mehrfachgewichtung befristet und nimmt über die Jahre ab (2020: doppelt; 2021: 1,67-fach; 2022: 1,33-fach). Diese Supercredits entsprechen für Personenwagen in Höhe und Dauer der Regelung in der EU. Hingegen gewährt die EU im erwähnten Zeitraum für leichte Nutzfahrzeuge keine Supercredits. Der Fahrzeugpark der leichten Nutzfahrzeuge (Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in der Schweiz unterscheidet sich jedoch

noch deutlicher von demjenigen in der EU als jener der Personenwagen. Um dieser Ausgangslage gerecht zu werden, werden in der Schweiz zusätzliche Einführungserleichterungen für leichte Nutzfahrzeuge gewährt, die die Erreichung des mit der EU-Regelung identischen Zielwerts vorübergehend erleichtern.

Die Motion 15.4205 forderte die Einführung unbefristeter Supercredits mit einem Faktor 3,5. Der Bundesrat beantragte diese Motion zur Ablehnung, da unbefristete Supercredits in dieser Höhe faktisch die Ziele der CO2-Emissionsvorschriften abschwächen. Der jetzt beschlossene Artikel 27 der CO2-Verordnung mit befristeten, tieferen Supercredits entspricht hingegen der ursprünglichen Zielsetzung, die Zielerreichung während einer begrenzten Zeit beim Übergang zu neuen Zielen zu erleichtern. Durch die gewährten Supercredits in einer Übergangsfrist wird das Ziel selber nicht angepasst. Analysen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) haben gezeigt, dass die verabschiedete Regelung für die Schweizer Importeure immer noch ambitioniert, jedoch erreichbar bzw. tragbar ist.

Erleichterungen werden in kommenden Revisionen von CO2-Gesetz und -Verordnung unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und der weiteren Marktentwicklung sorgfältig geprüft. Es soll weiterhin sichergestellt werden, dass die CO2-Emissionen des Verkehrs sinken und so auch der Verkehr in stärkerem Ausmass als bisher zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beiträgt.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

17.4015 Postulat

Innovative und verursachergerechte Finanzierungsmodelle für die internationale Klimafinanzierung

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, Optionen zur verursachergerechten und innovativen Finanzierung der internationalen Klimafinanzierung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung

Parallel zum internationalen Klimaabkommen wurde auch die Finanzierung von Klimamassnahmen in den Nichtindustrieländern verhandelt. Ab 2020 sollen 100 Milliarden Dollar jährlich für Vermeidung und Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen. Auch die Schweiz wird sich mit einigen Hundert Millionen Franken beteiligen. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hatte deshalb den Bundesrat mit dem Postulat 15.3798 aufgefordert, Lösungsvorschläge für die Finanzierung vorzulegen. Die Fragen sind im vom Bundesrat vorgelegten Bericht vom 10. Mai 2017 nicht vollständig beantwortet worden. Der Bundesrat spricht die Erwartung aus, dass ein stattlicher Anteil über den Privatsektor mobilisiert werden soll. Wie sich das genau verwirklichen lässt, lässt er offen. Ein weiterer Teil soll aus dem Budget der Entwicklungszusammenarbeit kommen. Keine Antwort gibt es vom Bundesrat, wenn es darum geht, wie auch neue und zusätzliche Quellen angegangen werden können, obschon er dies mehrfach angekündigt hat (so beispielsweise in den Stellungnahmen zu den Interpellationen Nussbaumer 15.3990, Leutenegger Oberholzer 15.4233, Ingold 16.3027). Seit 2011 existiert ein verwaltungsinterner Bericht, welcher solche Optionen aufzeigt. Dieser Bericht war fünf Jahre in der Schublade verschwunden, und erst 2016 wurde er öffentlich. Darin werden erste verursachergerechte und innovative Finanzierungsmodelle aufgeführt und analysiert. Es gibt also bereits Erkenntnisse dazu. Neben den Optionen soll auch die Frage geklärt werden, inwieweit es zur Umsetzung solcher innovativer Finanzierungsoptionen neue Verfassungsgrundlagen bräuchte. Auch dazu liegt bereits ein älteres Rechtsgutachten des Bafu vor. Um 2020 für die globale Herausforderung gewappnet zu sein, muss jetzt gehandelt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2018

Der Bericht des Bundesrates vom Mai 2017 in Erfüllung des Postulates der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates 15.3798 legt bereits dar, zu welchen Beiträgen an die internationale Klimafinanzierung die Schweiz ab 2020 verpflichtet werden könnte und wie diese zu finanzieren wären. Demgemäss dürfte sich der faire Anteil der Schweiz am gemeinsamen Ziel der Industriestaaten (ab 2020 jährlich 100 Milliarden US-Dollar aus verschiedenen Quellen, einschliesslich mobilisierter privater Mittel) auf 450 bis 600 Millionen US-Dollar belaufen. Ferner zeigt der Bericht die Absicht des Bundesrates, einen massgeblichen Teil davon via mobilisierte private Mittel zu erbringen und die öffentlichen Mittel für die internationale Klimafinanzierung wie bis anhin schwergewichtig aus den Rahmenkrediten für die internationale Zusammenarbeit und ergänzend aus dem Rahmenkredit Globale Umwelt aufzubringen. Eine erneute Prüfung von Optionen für neue staatliche Finanzierungsquellen erachtet der Bundesrat daher nicht als notwendig. Zwecks stärkerer Mobilisierung des Privatsektors für klimafreundliche Investitionen in Entwicklungsländern wird zurzeit geprüft, inwieweit in der internationalen Zusammenarbeit vermehrt Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden sollen oder neue Partnerschaftsmodelle mit dem Privatsektor möglich sind. Dabei soll auch das Mobilisierungspotenzial multilateraler Entwicklungsbanken und internationaler Klimafonds, bei denen die Schweiz Mitglied ist, berücksichtigt werden. Ein zusätzlicher Bericht zu innovativen, neuen Finanzierungsinstrumenten für Klimaschutzmassnahmen in Entwicklungsländern ist aus Sicht des Bundesrates deshalb nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Béglé Claude, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Fluri Kurt, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Markwalder Christa, Marra Ada, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Vogler Karl, Weibel Thomas, de la Reussille Denis

17.405 Parlamentarische Initiative

Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe

Eingereicht von:	Burkart Thierry FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.02.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die befristeten Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe gemäss den Artikeln 12a bis 12e des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) seien bis Ende 2030 zu verlängern.

Begründung

Alternative Treibstoffe – Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe – sind aus zwei Gründen wichtig. Einerseits leisten sie einen Beitrag zur Senkung der CO2-Emissionen. Alternative Treibstoffe setzen viel weniger CO2 frei als die gängigen Treibstoffe Benzin und Diesel. Andererseits funktionieren alternative Treibstoffe als Ausgleichsmassnahme für Erdölimporteure, welche die Klimaziele im Inland erreichen müssen.

Das MinöStG gibt seit der Revision vom 1. Juli 2008 strategische Anreize für die Entwicklung alternativer Treibstoffe vor. Wesentliches Element ist die befristete Steuererleichterung. Basierend auf diesen Anreizen wurden Investitionen getätigt. Die Nutzung alternativer Treibstoffe konnte gesteigert werden (2012: rund 10 Millionen Liter; 2016: über 120 Millionen Liter). Mittlerweile werden damit im Inland rund 250 000 Tonnen CO2 kompensiert.

Sollten die Steuererleichterungen wegfallen, hätte dies eine Re-Evaluierung sämtlicher Investitionen zur Folge, was zum Zusammenbruch der gesamten Branche führen würde. Es verletzt die Rechtssicherheit und verstösst gegen Treu und Glauben, wenn einer Branche strategische Anreize vorgegeben werden, um sie nur wenige Jahre danach wieder aufzuheben. Der Investitionszyklus – Technologie, Anlagen, Motoren, Vertriebsstrukturen, Marketing, Endnutzerinvestitionen – dauert zehn bis fünfzehn Jahre. Zusätzlich wird das Klima belastet, weil bei einem Systemzusammenbruch alternative Treibstoffe durch Benzin und Diesel ersetzt bzw. verdrängt werden.

Um der Branche Rechts- und Investitionssicherheit zu geben, aber um die Anreize auch klar, transparent und strategisch zu kommunizieren, sind die Steuererleichterungen bis zum Ende des Jahres 2030 – kongruent mit dem kommenden CO2-Gesetz – zu befristen.

Durch die Steuererleichterungen entstehen beim Bund keine Ausfälle, da diese auf fossilem Benzin bzw. Diesel zu kompensieren sind (MinöStG, Art. 12e Ertragsneutralität).

Bericht und Entwurf der Kommission

21.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 5813)

24.06.2019 - Bericht (BBl 2019 5679)

Chronologie

19.02.2018	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
19.03.2018	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen
BBl 2019 5713

09.09.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

17.4211 Motion

Konsumentenfreundlichere Preisbekanntgabeverordnung

Eingereicht von: Lombardi Filippo
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) wie folgt zu ändern:

1. Die Pflichtangaben in der Werbung zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung im Sinne von Artikel 13, Artikel 13a und Artikel 14 der PBV müssen nicht mehr einzeln auf jedem Werbemittel selber kommuniziert werden; im Sinne einer modernen digitalen Gesellschaft genügen auch Referenzen auf digitale Quellen, auf denen die entsprechenden Informationen bereitgestellt werden.

2. Die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 bis Art. 18 PBV) sind im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, der Werbetreibenden und der Vollzugsbehörden zu vereinfachen.

Begründung

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verlangt richtigerweise, dass in der Werbung grundsätzlich der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben ist sowie irreführende Preiswerbung respektive Werbung für Preisreduktionen unzulässig sind (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 PBV). Gestützt auf Artikel 17 PBV hat der Bundesrat in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) detaillierte Bestimmungen zur Preisbekanntgabe erlassen. Diese sind so komplex geworden, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) bislang mehr als 20 "Praxisbroschüren" zur Anwendung der PBV-Bestimmungen herausgegeben hat.

Im Alltag sind die Angaben weder von Werbeauftraggebern noch von den Werbeagenturen ausreichend zu verstehen und zu bewältigen. Das zeigen auch die unentgeltlichen telefonischen Rechtsauskünfte für die Mitglieder der Dachorganisation KS/CS Kommunikation Schweiz. 20 bis 30 Prozent aller rund 400 Anfragen pro Jahr betreffen jeweils die Preisbekanntgabeverordnung. Das wiegt umso schwerer, als die kantonalen Vollzugsbehörden bei Verstössen gegen die PBV von Amtes wegen strafrechtlich gegen die verantwortlichen Personen vorgehen müssen.

Erläuterungen zu Ziffer 1

Werbeangebote mit Preis- oder Rabattangeboten müssen gemäss der Preisbekanntgabeverordnung umfassend spezifiziert werden ("Die Waren und Dienstleistungen sind nach wesentlichen Kriterien wie Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften gut lesbar zu umschreiben", Art. 14 Abs. 2 PBV). Damit sie "gut lesbar" sind, dürfen gemäss Seco solche Pflichtangaben zusammen mit den Angaben aus anderen Gesetzen bis zu einem Drittel der Fläche eines analogen Werbemittels belegen. Konsumentinnen und Konsumenten ist nicht gedient, wenn solche Angaben auf einem Inserat oder Plakat fünf und mehr Zeilen ausmachen und in einem TV- oder Radiospot an die dreissig Sekunden dauern.

Die digitale Gesellschaft ist sich anderseits gewohnt, Informationen über Waren und Dienstleistungen über digitale Quellen standort- und zeitunabhängig abzurufen. Jedes Smartphone hat heute überall Internetzugang. Im Sinne einer modernen, vernetzten Gesellschaft soll es daher zulässig sein, die Pflichtangaben mittels digitaler Referenzen auf den Werbemitteln (z. B. QR-Codes, URL usw.) bereitzustellen. Gleichzeitig könnten diese Angaben im Internet klarer und lesefreundlicher dargestellt werden.

Erläuterungen zu Ziffer 2

Das Gesetz verbietet richtigerweise die irreführende Art und Weise der Werbung für Preise und Preisreduktionen (Art. 18 UWG). Die ausführenden Bestimmungen der PBV gehen aber weit über dieses berechtigte Interesse hinaus. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb eine Reduktionsangabe während zwei Monaten zulässig sein soll, nach zwei Monaten und einem Tag hingegen nicht mehr (Art. 16 Abs. 3 PBV). Wieso darf ein Vergleichspreis nur während maximal der Hälfte der Zeit beworben werden, während der er unmittelbar vorher tatsächlich benutzt wurde? Dass bereits ein Tag später ein Strafbefehl droht, ist erst recht nicht verständlich.

In diesem Sinne und im Interesse aller beteiligten Kreise – Konsumentinnen/Konsumenten, Vollzugsbehörden und Werbetreibende – ist es dringend angezeigt, diese Bestimmungen über die irreführende Bekanntgabe von Preisen, die sich im Übrigen nicht aus dem UWG erschliessen, zu vereinfachen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Preisbekanntgabe als Instrument des lauteren Wettbewerbs und des Konsumentenschutzes anwender- und konsumentenfreundlich sein soll. Die Motion zielt jedoch daneben. Das Seco als Oberaufsichtsbehörde steht mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden in regelmässigem Austausch. Ebenso aktualisiert das Seco periodisch die gemeinsam mit den betroffenen Branchen entwickelten Informationsblätter, welche dazu dienen, den Anbieterinnen/Anbietern und Konsumentinnen/Konsumenten praxisbezogene, einfach verständliche Hilfsmittel mit konkreten Anwendungsbeispielen zur Verfügung zu stellen.

1. Preisbekanntgabe und Spezifizierung in der Werbung:

Vorab ist festzuhalten, dass Werbung ohne Preisangabe zulässig ist und nicht unter die PBV fällt.

Werden in der Werbung jedoch Preise oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, kommt die PBV zur Anwendung. Dabei ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben und das Produkt zu spezifizieren. Betreffend die Spezifizierung des Angebots besteht in der Werbung eine hohe Flexibilität, da die PBV keine fixen Spezifizierungskriterien festlegt.

Vielmehr ist es den Werbenden selber überlassen zu bestimmen, welches die wesentlichen Kriterien für ein bestimmtes Produkt sind. Die PBV führt beispielhaft denkbare wesentliche Kriterien auf.

Auch in Bezug auf das Internet lässt die PBV die nötige Flexibilität zu. Bei Online-Werbung wird die Verlinkung auf die spezifizierenden Angaben eines Produkts in der Praxis zugelassen, wenn die Spezifizierungskriterien mit einem einzigen Klick direkt abrufbar bzw. sofort ersichtlich sind.

Spezifizierungspflichten, die sich aus anderen Erlassen ergeben, können dagegen nicht mittels einer Änderung der PBV aufgehoben werden. So beruht z. B. die Bekanntgabepflicht von Energieeffizienzangaben in der Werbung für Personenwagen nicht auf der PBV, sondern auf der Energiegesetzgebung.

Die Spezifizierung muss gut lesbar sein. Welchen Platzanteil diese Angaben auf der Werbung belegen müssen resp. dürfen, hält die PBV dagegen nicht fest, ebenso wenig das Seco. Wichtig ist einzig, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die Angaben gut lesen können.

Schliesslich ist es mehr als fraglich, ob den Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich gedient wäre, wenn sie bei Printwerbung und insbesondere bei Plakatwerbung in die unmittelbare Nähe der Werbung gehen müssten, um einen QR-Code oder eine URL mit dem Smartphone ein-/ablesen zu können.

2. Irreführende Preisbekanntgabe (Vergleichspreise):

Gemäss UWG sind irreführende Vergleichspreise unzulässig. Die Bestimmungen der PBV legen präzisierend fest, dass ein Vergleich mit dem eigenen, unmittelbar vorher bzw. nachher verwendeten Preis für die Hälfte der Zeit möglich ist, während der dieser höhere Vergleichspreis angewendet wurde bzw. wird (Halbierungsregel), jedoch maximal während zwei Monaten (Zweimonatsregel).

Diese Regelung ist transparent und verhindert eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Denn ein Vergleichspreis verliert nach einer gewissen Zeit an Aussagekraft. Die Irreführungsgefahr nimmt zu, je älter ein Vergleichspreis ist.

Die Halbierungsregel und die Zweimonatsregel haben sich in der Praxis gut bewährt. Sie sind seit geraumer Zeit etabliert und sowohl den kantonalen Vollzugsbehörden als auch den Anwendern bekannt. Eine Änderung oder Abschaffung dieser bewährten Regelung hätte negative Auswirkung auf die Rechtssicherheit. Ohne die etablierte zeitliche Regelung obläge es den Gerichten, im Einzelfall festzulegen, ob ein bestimmter Preisvergleich irreführend ist.

Die kantonalen Vollzugsbehörden wenden die PBV und namentlich auch die zeitlichen Fristen mit Augenmass an. Eine Missachtung der PBV bzw. der Zeitspannen wird regelmässig in einem ersten Schritt abgemahnt und erst bei ausbleibender Anpassung oder wiederholter Missachtung verzeigt.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

29.08.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.06.2018	Ständerat Punkt 1: angenommen; Punkt 2: zurückgezogen.
18.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (21)
Abate Fabio, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Comte Raphaël, Dittli Josef, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlin Erich, Fournier Jean-René, Föhn Peter, Germann Hannes, Hefti Thomas, Häberli-Koller Brigitte, Luginbühl Werner, Müller Damian, Noser Ruedi, Rieder Beat, Schmid Martin, Seydoux-Christe Anne, Vonlanthen Beat

e-parl 09.09.2019 13:41

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.4211 s Mo. Ständerat (Lombardi). Konsumentenfreundlichere Preisbekanntgabeverordnung

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 29. August 2019

Die RK-N hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2019 den Punkt 1 der von Ständerat Filippo Lombardi am 14. Dezember 2017 eingereichten und vom Ständerat am 6. Juni 2018 angenommenen Motion vorgeprüft. Der Punkt 2 der Motion wurde vom Motionär am 6. Juni 2018 zurückgezogen.

Mit Punkt 1 der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung zu ändern, damit für die Pflichtangaben auch Referenzen auf digitale Quellen genügen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Motion. Eine Minderheit (Mazzone, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

101-05/17.4211s/RK--CAJ

e-parl 09.09.2019 13:41

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) wie folgt zu ändern:
1. Die Pflichtangaben in der Werbung zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung im Sinne von Artikel 13, Artikel 13a und Artikel 14 der PBV müssen nicht mehr einzeln auf jedem Werbemittel selber kommuniziert werden; im Sinne einer modernen digitalen Gesellschaft genügen auch Referenzen auf digitale Quellen, auf denen die entsprechenden Informationen bereitgestellt werden.
2. Die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 bis Art. 18 PBV) sind im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, der Werbetreibenden und der Vollzugsbehörden zu vereinfachen.

1.2 Begründung

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verlangt richtigerweise, dass in der Werbung grundsätzlich der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben ist sowie irreführende Preiswerbung respektive Werbung für Preisreduktionen unzulässig sind (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 PBV). Gestützt auf Artikel 17 PBV hat der Bundesrat in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) detaillierte Bestimmungen zur Preisbekanntgabe erlassen. Diese sind so komplex geworden, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) bislang mehr als 20 "Praxisbroschüren" zur Anwendung der PBV-Bestimmungen herausgegeben hat.
Im Alltag sind die Angaben weder von Werbeauftraggebern noch von den Werbeagenturen ausreichend zu verstehen und zu bewältigen. Das zeigen auch die unentgeltlichen telefonischen Rechtsauskünfte für die Mitglieder der Dachorganisation KS/CS Kommunikation Schweiz. 20 bis 30 Prozent aller rund 400 Anfragen pro Jahr betreffen jeweils die Preisbekanntgabeverordnung. Das wiegt umso schwerer, als die kantonalen Vollzugsbehörden bei Verstössen gegen die PBV von Amtes wegen strafrechtlich gegen die verantwortlichen Personen vorgehen müssen.
Erläuterungen zu Ziffer 1
Werbeangebote mit Preis- oder Rabattangeboten müssen gemäss der Preisbekanntgabeverordnung umfassend spezifiziert werden ("Die Waren und Dienstleistungen sind nach wesentlichen Kriterien wie Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften gut lesbar zu umschreiben", Art. 14 Abs. 2 PBV). Damit sie "gut lesbar" sind, dürfen gemäss Seco solche Pflichtangaben zusammen mit den Angaben aus anderen Gesetzen bis zu einem Drittel der Fläche eines analogen Werbemittels belegen. Konsumentinnen und Konsumenten ist nicht gedient, wenn solche Angaben auf einem Inserat oder Plakat fünf und mehr Zeilen ausmachen und in einem TV- oder Radiospot an die dreissig Sekunden dauern.
Die digitale Gesellschaft ist sich anderseits gewohnt, Informationen über Waren und Dienstleistungen über digitale Quellen standort- und zeitunabhängig abzurufen. Jedes Smartphone hat heute überall Internetzugang. Im Sinne einer modernen, vernetzten Gesellschaft soll es daher zulässig sein, die Pflichtangaben mittels digitaler Referenzen auf den Werbemitteln (z. B. QR-Codes, URL usw.) bereitzustellen. Gleichzeitig könnten diese Angaben im Internet klarer und lesefreundlicher dargestellt werden.
Erläuterungen zu Ziffer 2
Das Gesetz verbietet richtigerweise die irreführende Art und Weise der Werbung für Preise und Preisreduktionen (Art. 18 UWG). Die ausführenden Bestimmungen der PBV gehen aber weit über dieses berechtigte Interesse hinaus.

e-parl 09.09.2019 13:41

So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb eine Reduktionsangabe während zwei Monaten zulässig sein soll, nach zwei Monaten und einem Tag hingegen nicht mehr (Art. 16 Abs. 3 PBV). Wieso darf ein Vergleichspreis nur während maximal der Hälfte der Zeit beworben werden, während der er unmittelbar vorher tatsächlich benutzt wurde? Dass bereits ein Tag später ein Strafbefehl droht, ist erst recht nicht verständlich.
In diesem Sinne und im Interesse aller beteiligten Kreise - Konsumentinnen/Konsumenten, Vollzugsbehörden und Werbetreibende - ist es dringend angezeigt, diese Bestimmungen über die irreführende Bekanntgabe von Preisen, die sich im Übrigen nicht aus dem UWG erschliessen, zu vereinfachen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Preisbekanntgabe als Instrument des lauteren Wettbewerbs und des Konsumentenschutzes anwender- und konsumentenfreundlich sein soll. Die Motion zielt jedoch daneben. Das Seco als Oberaufsichtsbehörde steht mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden in regelmässigem Austausch. Ebenso aktualisiert das Seco periodisch die gemeinsam mit den betroffenen Branchen entwickelten Informationsblätter, welche dazu dienen, den Anbieterinnen/Anbietern und Konsumentinnen/Konsumenten praxisbezogene, einfach verständliche Hilfsmittel mit konkreten Anwendungsbeispielen zur Verfügung zu stellen.
1. Preisbekanntgabe und Spezifizierung in der Werbung:
Vorab ist festzuhalten, dass Werbung ohne Preisangabe zulässig ist und nicht unter die PBV fällt. Werden in der Werbung jedoch Preise oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, kommt die PBV zur Anwendung. Dabei ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben und das Produkt zu spezifizieren. Betreffend die Spezifizierung des Angebots besteht in der Werbung eine hohe Flexibilität, da die PBV keine fixen Spezifizierungskriterien festlegt.
Vielmehr ist es den Werbenden selber überlassen zu bestimmen, welches die wesentlichen Kriterien für ein bestimmtes Produkt sind. Die PBV führt beispielhaft denkbare wesentliche Kriterien auf.
Auch in Bezug auf das Internet lässt die PBV die nötige Flexibilität zu. Bei Online-Werbung wird die Verlinkung auf die spezifizierenden Angaben eines Produkts in der Praxis zugelassen, wenn die Spezifizierungskriterien mit einem einzigen Klick direkt abrufbar bzw. sofort ersichtlich sind.
Spezifizierungspflichten, die sich aus anderen Erlassen ergeben, können dagegen nicht mittels einer Änderung der PBV aufgehoben werden. So beruht z. B. die Bekanntgabepflicht von Energieeffizienzangaben in der Werbung für Personenwagen nicht auf der PBV, sondern auf der Energiegesetzgebung.
Die Spezifizierung muss gut lesbar sein. Welchen Platzanteil diese Angaben auf der Werbung belegen müssen resp. dürfen, hält die PBV dagegen nicht fest, ebenso wenig das Seco. Wichtig ist einzig, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die Angaben gut lesen können.
Schliesslich ist es mehr als fraglich, ob den Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich gedient wäre, wenn sie bei Printwerbung und insbesondere bei Plakatwerbung in die unmittelbare Nähe der Werbung gehen müssten, um einen QR-Code oder eine URL mit dem Smartphone ein-/ablesen zu können.
2. Irreführende Preisbekanntgabe (Vergleichspreise):
Gemäss UWG sind irreführende Vergleichspreise unzulässig. Die Bestimmungen der PBV legen präzisierend fest, dass ein Vergleich mit dem eigenen, unmittelbar vorher bzw. nachher verwendeten Preis für die Hälfte der Zeit möglich ist, während der dieser höhere Vergleichspreis angewendet wurde bzw. wird (Halbierungsregel), jedoch maximal während zwei Monaten (Zweimonatsregel).

e-parl 09.09.2019 13:41

Diese Regelung ist transparent und verhindert eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Denn ein Vergleichspreis verliert nach einer gewissen Zeit an Aussagekraft. Die Irreführungsgefahr nimmt zu, je älter ein Vergleichspreis ist.
Die Halbierungsregel und die Zweimonatsregel haben sich in der Praxis gut bewährt. Sie sind seit geraumer Zeit etabliert und sowohl den kantonalen Vollzugsbehörden als auch den Anwendern bekannt. Eine Änderung oder Abschaffung dieser bewährten Regelung hätte negative Auswirkung auf die Rechtssicherheit. Ohne die etablierte zeitliche Regelung obläge es den Gerichten, im Einzelfall festzulegen, ob ein bestimmter Preisvergleich irreführend ist.
Die kantonalen Vollzugsbehörden wenden die PBV und namentlich auch die zeitlichen Fristen mit Augenmass an. Eine Missachtung der PBV bzw. der Zeitspannen wird regelmässig in einem ersten Schritt abgemahnt und erst bei ausbleibender Anpassung oder wiederholter Missachtung verzeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat den Punkt 1 der Motion am 6. Juni 2018 mit 20 zu 13 Stimmen angenommen. Punkt 2 der Motion wurde vom Motionär zurückgezogen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) inzwischen derart komplex ist, dass sie kaum noch verstanden wird. So habe das Seco bereits mehr als zwanzig Praxisbroschüren herausgegeben, welche die Umsetzung der Verordnung erklären. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass das Anliegen des Konsumentenschutzes wirksamer erreicht wird, wenn gewisse Pflichtangaben nicht als «Kleingedrucktes» auf den Werbemitteln erscheinen, sondern elektronisch abrufbar und somit auch für die Konsumenten besser lesbar sind.

Eine Minderheit befürchtet, dass Werbung ohne auf dem Werbemittel sichtbare Spezifizierung zu einer Täuschung des Konsumenten führen kann und die Stossrichtung der Motion zu weniger Transparenz bei der Preisangabe führt.

17.4298 Postulat

Bürgerkrieg in Jemen. Schweizer Vermittlungsversuch?

Eingereicht von: Tornare Manuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schweiz einen neuen Vermittlungsversuch starten könnte, um dem Bürgerkrieg in Jemen ein Ende zu setzen.

Begründung

Der Bürgerkrieg in Jemen ist 2014 ausgebrochen. In ihm stehen sich die schiitischen Huthi-Rebellen und die bewaffneten Kräfte des ehemaligen Präsidenten Saleh einerseits und andererseits die Truppen der Regierung von Hadi, der 2012 in der Folge der jemenitischen Revolution gewählt wurde, gegenüber. Der Konflikt bekam 2015 eine internationale Dimension durch die Intervention einer internationalen Koalition unter Führung Saudi-Arabiens. In den darauffolgenden zwei Jahren hat sich der Konflikt ausgeweitet, und die Kämpfe haben mittlerweile das ganze Land erfasst. Zusätzlich zu den Luftangriffen durch die internationale Koalition bekämpfen sich auf dem Boden die verschiedenen rivalisierenden Lager. Im ganzen Land kommt es zu Verletzungen der Menschenrechte und zu Kriegsverbrechen; die Zivilbevölkerung leidet erheblich. Seit März 2015 werden 8500 Tote und annähernd 49 000 Verwundete gezählt, darunter viele Zivilisten. Die humanitäre Krise verschärft sich.

Der Bürgerkrieg verschlimmert die prekäre Lage der Zivilbevölkerung in Jemen, der mit einem Bruttoinlandprodukt pro Kopf von 990 Dollar ohnehin schon extrem arm ist. Gemäss Schätzungen der Uno ist die Ernährung von 14 Millionen Menschen in Jemen nicht gesichert, und 7 Millionen davon sind direkt von Hunger bedroht. In gewissen Provinzen müssen 70 Prozent der Bevölkerung um Nahrungsmittel kämpfen; die Kinder sind von diesen Verhältnissen besonders schwer betroffen. Hinzu kommt, dass das Land dieses Jahr mit über 500 000 Krankheitsfällen und 2000 Toten die grösste Cholera-Epidemie weltweit seit 1949 verzeichnet. Gemäss einem Schreiben, das im August 2017 von 62 Nichtregierungsorganisationen, darunter Amnesty International und Human Rights Watch, unterzeichnet und an die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten und der Beobachter im Uno-Menschenrechtsrat gerichtet wurde, ereignet sich aktuell in Jemen die grösste humanitäre Katastrophe weltweit.

Im Sommer 2016 gingen die Friedensvermittlungsgespräche unter Leitung der Uno ohne Resultat zu Ende.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2018

Die Schweiz verfolgt die Entwicklungen in Jemen mit Besorgnis. Der anhaltende bewaffnete Konflikt führte zu einer desaströsen humanitären Lage, die mit der teilweisen Blockade der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Häfen und Flughäfen weiter verschärft wurde. Die Schweiz erinnert die Parteien regelmässig an die Respektierung des humanitären Völkerrechts und setzt sich auf verschiedenen Ebenen zugunsten einer politischen Lösung des Konflikts und der Linderung der Not der Bevölkerung ein.

Das Angebot der Guten Dienste, traditionell eine Priorität der schweizerischen Aussenpolitik, ist ein permanentes Angebot und daher international bestens bekannt. Die Schweiz verfügt dabei über ein breites Instrumentarium, zu welchem neben der Mediation auch die Fazilitation und die Übernahme von Schutzmachtmandaten gehören. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt und dies von den Konfliktparteien gewünscht wird, ist die Schweiz bereit, Gute Dienste zu leisten.

Der jemenitische Friedensprozess unter der Ägide des Sondergesandten des Uno-Generalsekretärs wird von der Schweiz unterstützt. Die Schweiz engagierte sich bereits mehrmals als Fazilitatorin Uno-geführter Friedensgespräche zu Jemen (2015 in Genf und Magglingen). Sie ist bereit, dies auch in Zukunft zu tun, wie bei offiziellen Gesprächen mit den verschiedenen Schlüsselakteuren regelmässig angeboten. Um den Uno-geführten Friedensprozess zu unterstützen und diesem nicht zuwiderzulaufen, sieht die Schweiz gegenwärtig jedoch von parallelen offiziellen Vermittlungsbestrebungen in Jemen, beispielsweise einer

Mediationsinitiative, ab. Dies ändert jedoch nichts an der Bereitschaft der Schweiz, bei Interesse der beteiligten Akteure das ganze Instrumentarium ihrer Guten Dienste im Jemen-Konflikt zur Verfügung zu stellen.

Neben der Friedenspolitik engagiert sich die Schweiz auch im Bereich der humanitären Hilfe, einerseits als Geber-, andererseits als Gaststaat für humanitäre Konferenzen. Um die internationale Gemeinschaft stärker in die Pflicht zu nehmen, organisierte sie mit Schweden und der Uno am 25. April 2017 eine Geberkonferenz zu Jemen in Genf. Dabei verpflichteten sich die teilnehmenden Staaten zu humanitärer Hilfe in der Höhe von über 1,2 Milliarden Schweizerfranken.

Die humanitäre Hilfe stellt einen wichtigen Eckpfeiler des schweizerischen Engagements in Jemen dar. Dabei konzentriert sich die Schweiz auf die Bereiche Schutz der Zivilbevölkerung und Zugang zu sauberem Wasser mit einem Gesamtbudget für 2017 bis 2020 von rund 40 Millionen Schweizerfranken. Die Schweiz unterstützte zudem das Uno-Hochkommissariat für Menschenrechte in Jemen.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Maire Jacques-André, Meyer Mattea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Wehrli Laurent

17.458 Parlamentarische Initiative

Praktikumsplätze für junge Menschen aus Ländern im Demokratieaufbau schaffen

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Rechtsgrundlagen der Parlamentsdienste sind so anzupassen, dass Praktikumsplätze geschaffen werden für junge Menschen aus Ländern im Demokratieaufbau.

Begründung

Dem Engagement für Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie kommt in der Friedensförderung besondere Bedeutung zu. Die Schweiz setzt sich für die Transformation fragiler Staaten in widerstandsfähige Staaten ein, stärkt staatliche Strukturen und fördert die verantwortungsvolle Regierungsführung. Sie verfügt in diesem Bereich über viel Erfahrung.

Von Parlament zu (werdendem) Parlament könnte und sollte aber deutlich mehr gemacht werden. Zwar unterstützt das Schweizer Parlament ausländische Staaten durch Studienbesuche in der Schweiz und Expertenbesuche in diesen Ländern. Zudem können Mitarbeitende Praktika bei einem anderen Parlament machen, welches ebenfalls Mitarbeitende in die Schweiz schicken kann. Das ist gut und wichtig, sollte aber ausgeweitet werden.

Deutschland beispielsweise kennt neben dem bilateralen Mitarbeiteraustausch auch ein internationales Parlamentsstipendium. Dies ermöglicht Hochschulabgängerinnen und -abgängern, ein Praktikum bei den Parlamentsdiensten zu absolvieren. Das Programm erfolgt in Kooperation mit der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Technischen Universität Berlin. Zu Beginn befassen sich die Teilnehmenden an der Universität während einigen Wochen mit Theorie, bevor es in die Praxis geht. Pro Jahr werden etwa 120 Stipendien für Hochschulabsolvierende aus 41 Nationen vergeben. Die jungen Menschen können die Erfahrungen in ihre Herkunftsländer mitnehmen und so zum Demokratieaufbau beitragen.

Die Schweiz könnte durch ein ähnliches Praktikumsprogramm Lehrlingen, Studierenden oder Hochschulabgängern die Funktionsweise eines modernen Parlamentes näherbringen, so das Verständnis für kulturelle Vielfalt und den Umgang mit Mehrsprachigkeit vertiefen und gleichzeitig die Beziehungen zu den Herkunftsländern stärken. Dies hilft auch, ein friedliches Zusammenleben in der Welt zu sichern. Sie erweitert damit den Horizont dieser jungen Menschen, welche unter Umständen später eine aktive Rolle in ihrem Herkunftsland einnehmen und beim Aufbau der Demokratie helfen können. Eine Zusammenarbeit beim Programm mit Universitäten wie in Deutschland ist denkbar, aber keine zwingende Voraussetzung.

Kommissionsberichte

22.08.2019 - Büro des Nationalrates

Chronologie

04.05.2018	Büro NR Folge gegeben
09.11.2018	Büro SR Keine Zustimmung
17.05.2019	Büro NR Zustimmung
17.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)
Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Carobbio Guscetti Marina, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fridez Pierre-Alain, Galladé Chantal, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Grossen Jürg, Gschwind Jean-Paul, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nordmann Roger, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Rytz Regula, Schenker Silvia, Schwaab Jean Christophe, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wermuth Cédric

17.516 Parlamentarische Initiative

Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse

Eingereicht von:	Masshardt Nadine Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die politische Bildung in der Berufsbildung soll als besondere Leistung im öffentlichen Interesse definiert werden, damit sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite auch an diesen Kosten beteiligen kann. Dazu soll das Berufsbildungsgesetz mit folgender Litera ergänzt werden:

Art. 55

Abs. 1

Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:

...

k. Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung.

...

Begründung

Der Bundesrat kann sich an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Dabei sind auch Beiträge an Leistungen im öffentlichen Interesse möglich, sofern diese im Berufsbildungsgesetz festgehalten sind oder durch den Bundesrat definiert werden.

Der Bundesrat hat wiederholt bestätigt, wie wichtig politische Bildung für das Funktionieren der direkten Demokratie ist. Somit handelt es sich bei der politischen Bildung durchaus um eine Leistung im öffentlichen Interesse. Und eine Studie der GFS Bern (2014, "Im Elternhaus angelegte, aber vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten vom Jungbürger zum Citoyen") zeigt, dass bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern ein besonderer Förderbedarf besteht.

In seiner Antwort auf das Postulat 15.4023, welches bereits eine Prüfung verlangte, ob die politische Bildung als Leistung im öffentlichen Interesse definiert werden kann, verwies der Bundesrat auf den Expertenbericht, der in Zusammenhang mit dem Postulat Aubert 13.3751 verfasst wurde. Dieser Bericht wurde in der Zwischenzeit veröffentlicht und zeigt eine grundsätzlich positive Situation auf, welche gewahrt werden soll. Ebenfalls konstatiert der Bericht, dass der Bundesrat punktuelle Initiativen im Bereich der Berufsbildung auf Sekundarstufe II ergreifen soll. Die Förderung der politischen Bildung in der Berufsbildung ist eine solche punktuelle Initiative.

Kommissionsberichte

28.06.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

31.01.2019	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
28.03.2019	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Zustimmung
11.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Aebischer Matthias, Allemann Evi, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Bertschy Kathrin, Friedl Claudia, Gmür-Schönenberger Andrea, Guhl Bernhard, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kälin Irène, Maire Jacques-André, Mazzone Lisa, Quadranti Rosmarie, Reimann Lukas, Reynard Mathias, Romano Marco, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Christian

e-parl 29.08.2019 12:25

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.516 n Pa.Iv. Masshardt. Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 28. Juni 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2019 die von Nationalrätin Nadine Masshardt (S, BE) am 13. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes, um die politische Bildung in der Berufsbildung als besondere Leistung im öffentlichen Interesse zu definieren. Ziel ist es, dadurch dem Bund zu ermöglichen, Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung zu unterstützen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Bigler, Bühler, Derder, Flückiger Sylvia, Glauser, Herzog, Keller Peter, Pieren, Tuena, Wasserfallen Christian) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Riklin Kathy (d), Reynard (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/17.516n/WBK--CSEC

e-parl 29.08.2019 12:25

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die politische Bildung in der Berufsbildung soll als besondere Leistung im öffentlichen Interesse definiert werden, damit sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite auch an diesen Kosten beteiligen kann. Dazu soll das Berufsbildungsgesetz mit folgender Litera ergänzt werden:
Art. 55
Abs. 1
Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:
...
k. Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung.
...

1.2 Begründung

Der Bundesrat kann sich an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Dabei sind auch Beiträge an Leistungen im öffentlichen Interesse möglich, sofern diese im Berufsbildungsgesetz festgehalten sind oder durch den Bundesrat definiert werden.
Der Bundesrat hat wiederholt bestätigt, wie wichtig politische Bildung für das Funktionieren der direkten Demokratie ist. Somit handelt es sich bei der politischen Bildung durchaus um eine Leistung im öffentlichen Interesse. Und eine Studie der GFS Bern (2014, "Im Elternhaus angelegte, aber vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten vom Jungbürger zum Citoyen") zeigt, dass bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern ein besonderer Förderbedarf besteht.
In seiner Antwort auf das Postulat 15.4023, welches bereits eine Prüfung verlangte, ob die politische Bildung als Leistung im öffentlichen Interesse definiert werden kann, verwies der Bundesrat auf den Expertenbericht, der in Zusammenhang mit dem Postulat Aubert 13.3751 verfasst wurde. Dieser Bericht wurde in der Zwischenzeit veröffentlicht und zeigt eine grundsätzlich positive Situation auf, welche gewahrt werden soll. Ebenfalls konstatiert der Bericht, dass der Bundesrat punktuelle Initiativen im Bereich der Berufsbildung auf Sekundarstufe II ergreifen soll. Die Förderung der politischen Bildung in der Berufsbildung ist eine solche punktuelle Initiative.

2 Stand der Vorprüfung

Die WBK-N hat die parlamentarische Initiative am 31. Januar 2019 zum ersten Mal vorgeprüft und ihr mit 14 zu 11 Stimmen Folge gegeben. Die WBK des Ständerates hat dem Beschluss der WBK-N mit Stichentscheid des Präsidenten (4 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen) nicht zugestimmt und der Initiative keine Folge gegeben. Am 28. Juni 2019 hat die WBK-N die Initiative abermals vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die hohe Bedeutung der politischen Bildung ist in der Kommission unbestritten. Gerade in der Schweiz mit ihren Instrumenten der direkten Demokratie ist nach Ansicht der Kommission die Vorbereitung von jungen Erwachsenen auf die Nutzung ihrer politischen Rechte fundamental. Im

e-parl 29.08.2019 12:25

Wissen um den grossen Einfluss des Elternhauses auf die politische Bildung der Jugendlichen unterstreicht die Kommission den wichtigen Beitrag privater und öffentlicher Akteure in diesem Bereich.
Die von der Initiative vorgesehene Anpassung von Art. 55 des Berufsbildungsgesetzes erachtet die Kommissionsmehrheit als opportun. In Art. 55 werden Massnahmen bezeichnet, die als «besondere Leistungen im öffentlichen Interesse» vom Bund unterstützt werden können; darunter fallen unter anderem Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann, Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf oder solche zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen. Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung in diesen Katalog aufzunehmen, sei angesichts derer Bedeutung für das Funktionieren der Demokratie zweifelsohne zu rechtfertigen. Ziel der Initiative sei es ja letztlich, das Interesse der Jugendlichen für politische Themen zu wecken, und gerade bei jungen Berufsschülerinnen und Berufsschülern zeige sich ein gewisses Defizit, das es zu korrigieren gelte. Konkret denkbar wäre die bundesseitige Unterstützung von Projektwochen zur politischen Bildung, von Projekten wie „Jugend debattiert“ oder von Bundeshausbesuchen.

Eine Minderheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Sie macht geltend, dass es für den Bund bereits heute gestützt auf Art. 54 des Berufsbildungsgesetzes möglich sei, Projekte zur Förderung der politischen Bildung zu unterstützen. Es bedürfe deshalb keiner Erweiterung des Berufsbildungsgesetzes. Sie gibt zudem zu bedenken, dass es in den Kantonen und Gemeinden bereits viele öffentliche und private Projekte gebe.

18.047 Geschäft des Bundesrates

KVG. Zulassung von Leistungserbringern

Einreichungsdatum: 09.05.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Mai 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern)

BBl 2018 3125

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Zulassung von Leistungserbringern)

BBl 2018 3169

12.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
03.06.2019	Ständerat	Abweichung
11.09.2019	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.049 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Einreichungsdatum: 01.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Juni 2018 zum Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste
BBl 2018 3915

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
BBl 2018 3989

20.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.06.2019	Ständerat	Abweichung
10.09.2019	Nationalrat	Abweichung
12.09.2019	Ständerat	Abweichung
17.09.2019	Nationalrat	Abweichung
23.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6567
Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.050 Geschäft des Bundesrates

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Einreichungsdatum: 09.05.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)

BBl 2018 3019

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)

BBl 2018 3041

12.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.06.2019	Ständerat	Abweichung
17.09.2019	Nationalrat	Abweichung
18.09.2019	Ständerat	Abweichung
25.09.2019	Nationalrat	Abweichung
26.09.2019	Ständerat	Abweichung
26.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
26.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6597

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.052 Geschäft des Bundesrates

Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie. Volksinitiative

Einreichungsdatum: 01.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Juni 2018 zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie»
BBl 2018 3699

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»
BBl 2018 3723

20.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
		Mit Erklärung vom 3.Oktober 2019 gibt das Initiativkomitee der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die Initiative mit der nötigen Mehrheit bedingt zurückgezogen worden ist (BBl 2019 6863).

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6853

Entwurf 2
Bundesbeschluss über den «Elternurlaub von 38 Wochen» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») (Entwurf der Minderheit Reynard der WBK vom 15.08.2019)

11.09.2019	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.441	Parlamentarische Initiative	Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

Behandlungskategorie
I

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

18.065 Geschäft des Bundesrates

Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019

Einreichungsdatum: 14.09.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. September 2018 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019 an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

BBl 2018 6809

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

BBl 2018 6913

11.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Abweichung
19.09.2019	Ständerat	Abweichung
24.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
25.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.067 Geschäft des Bundesrates

Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der erweiterten EU. 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten

Einreichungsdatum: 28.09.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 28. September 2018 zum zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU sowie zur Unterstützung von Massnahmen im Bereich der Migration

BBl 2018 6665

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU (Rahmenkredit Kohäsion)

BBl 2018 6729

29.11.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
18.03.2019	Nationalrat	Abweichung
12.06.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Massnahmen im Bereich der Migration (Rahmenkredit Migration)

BBl 2018 6731

29.11.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
18.03.2019	Nationalrat	Abweichung
12.06.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
Finanzkommission NR (FK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.091 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung

Einreichungsdatum: 30.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Änderung des Familienzulagengesetzes
BBl 2019 1019

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)
BBl 2019 1065

19.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
19.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6563
Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.094 Geschäft des Bundesrates

Rahmenkredit 2020–2023 für drei Genfer Zentren

Einreichungsdatum: 07.12.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. Dezember 2018 zu einem Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2020–2023

BBl 2019 1167

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss zu einem Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2020–2023

BBl 2019 1201

12.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.09.2019	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

18.095 Geschäft des Bundesrates

Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz

Einreichungsdatum: 07.12.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. Dezember 2018 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz)

BBl 2019 1251

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

BBl 2019 1275

05.06.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6603

Referendumsfrist: 16.01.2019

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.2016	Petition	Keine Produkte mehr mit Palmöl aus nicht nachhaltiger Produktion
17.2016	Petition	Keine Produkte mehr mit Palmöl aus nicht nachhaltiger Produktion

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.097 Geschäft des Bundesrates

Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektion. Gesamtkredit

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. Dezember 2018 betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektion (R3)

BBl 2019 1203

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektion (R3)

BBl 2019 1247

09.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.2026 Petition

Förderung der Entwicklung von künstlichem Fleisch

Eingereicht von:	mach-politik.ch
Einreichungsdatum:	26.11.2018
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

16.08.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 29.08.2019 10:42

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.2026 n Petition mach-politik.ch. Förderung der Entwicklung von künstlichem Fleisch

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 16. August 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 16. August 2019 die am 26. November 2018 von mach-politik.ch eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird gefordert, dass die Forschung, die Herstellung und der Vertrieb von künstlichem Fleisch aktiv gefördert wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2026/WBK--CSEC

e-parl 29.08.2019 10:42

1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert, dass die Forschung, die Produktion und der Vertrieb von In-vitro-Fleisch vom Bund energisch und aktiv gefördert werden. Damit sollen negative Konsequenzen verringert werden, ohne dass sich das Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten ändern muss. Als negative Konsequenzen betrachten die Petitionäre insbesondere den Umfang der eingesetzten Ressourcen verbunden mit ihrem ökologischen Fussabdruck, der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und der Tierhaltung.

2 Erwägungen der Kommission

Der Kommission ist die Förderung von Forschung und Innovation ein grosses Anliegen. Sie verweist allerdings auf die Tatsache, dass für die Produktion und die Vermarktung eines neuen Produktes grundsätzlich die Privatwirtschaft zuständig sei. Nichtsdestotrotz würden seitens des Bundes und der Kantone verschiedene Förderinstrumente bereits existieren – so beispielsweise der Schweizerische Nationalfonds (SNF) und Innosuisse. Zudem fördere der Bund über sogenannte Nationale Forschungsprogramme (NFP) unzählige Projekte, welche praktische Beiträge und Erkenntnisse zur Lösung aktueller gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme liefern. Ein Beispiel dafür sei das schon 2013 initiierte Nationale Forschungsprogramm NFP 69 «Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion».

Die Kommission sieht angesichts der bestehenden, gut funktionierenden Förderinstrumente keinen Handlungsbedarf. Mit Blick auf das eigentliche Ziel der Petition – die Verkleinerung des ökologischen Fussabdrucks – hält sie abschliessend fest, dass auch andere Lösungen, wie beispielsweise die Reduktion des Fleischkonsums, möglich wären. Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben.

18.3059 Postulat

Zukünftige parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten Schweiz/EU

Eingereicht von:	Nussbaumer Eric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Schwander Pirmin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Botschaft zum institutionellen Abkommen Schweiz-EU auch die Möglichkeiten der zukünftigen Mitwirkung des Parlamentes in europapolitischen Angelegenheiten darzulegen.

Begründung

In der Motion der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates 10.3005, "Massnahmen zur frühzeitigen Information des Parlamentes über relevante europäische Gesetzgebungsentwürfe", hat das Parlament vom Bundesrat bereits verlangt, ihm Massnahmen vorzuschlagen, wie die eidgenössischen Räte frühzeitig über europäische Gesetzgebungsentwürfe ins Bild gesetzt werden können. Mit der Motion der SP-Fraktion 14.3646 hätte der Bundesrat mit der Botschaft zum Rahmenabkommen die Vernehmlassungsvorlage für die Schaffung eines parlamentarischen Verbindungsbüros bei der EU vorlegen müssen.

Bis heute sind die Möglichkeiten der verstärkten parlamentarischen Mitwirkung- und Informationsbereitstellung in europapolitischen Angelegenheiten noch nicht geklärt. Ein Bericht soll die Möglichkeiten der sachgerechten parlamentarischen Mitwirkung parallel mit einer möglichen Botschaft zum institutionellen Abkommen Schweiz-EU darlegen. Dabei sind mindestens folgende Möglichkeiten zu beurteilen:

1. Schaffung einer ständigen Kommission für die Angelegenheiten Schweiz-EU inklusive Mitwirkungsmöglichkeit dieser Kommission in der Konferenz der Europaausschüsse (Cosac) und Zuweisung der Konsultationskompetenz gemäss Artikel 152 des Parlamentsgesetzes in europapolitischen Angelegenheiten.

2. Schaffung eines parlamentarischen Verbindungsbüros bei der EU.

3. Schaffung einer ständigen gemeinsamen Delegation aus Mitgliedern der APK-NR und APK-SR für Angelegenheiten Schweiz-EU und für das Monitoring der Arbeit in den Gemischten Ausschüssen und die schweizerische Mitwirkung in europäischen Agenturen.

4. Aufbau eines umfassenden Monitorings der Bundesversammlung über die EU-Rechtsetzungsprozesse, die im Verhältnis Schweiz-EU relevant sind.

5. Volles Stimmrecht statt Beobachterstatus der Schweizer Parlamentsdelegation im EWR- und EU-Parlamentarierkomitee (JPC).

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat unterstützt eine enge Einbindung der Bundesversammlung in die Europapolitik der Schweiz.

Das künftige institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU soll in erster Linie eine effizientere Anwendung der bilateralen Marktzugangsabkommen ermöglichen. Unter diesem Gesichtspunkt kann es auch einen Referenzrahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesversammlung und dem Europäischen Parlament bilden.

Sobald das Verhandlungsresultat vorliegt, kann der Bundesrat dem Parlament Massnahmen zur Stärkung seiner Rolle in der Europapolitik der Schweiz vorlegen.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

15.06.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
18.09.2019	Bekämpfung zurückgezogen
27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Aebischer Matthias, Allemann Evi, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Flach Beat, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Jans Beat, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina, Naef Martin, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Riklin Kathy, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel, Tschäppät Alexander, Wermuth Cédric

18.3111 Postulat

Evaluation des Menschenrechtsdialogs mit China

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Auswirkungen des bilateralen und multilateralen Menschenrechtsdialogs mit China zu evaluieren und in einem Bericht über Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte zu veröffentlichen.

Begründung

2013 unterzeichnete die Schweiz ein Freihandelsabkommen mit China, welches seit Juli 2014 in Kraft ist. Anlässlich des Genehmigungsverfahrens verwies der Bundesrat auf den 1991 eingerichteten bilateralen Menschenrechtsdialog der Schweiz mit China. Dessen Erfolg wird kontrovers diskutiert. Im Vergleich zu 2013 stellt der Bundesrat, in seiner Antwort vom 1. Dezember 2017 auf die Interpellation Barrile 17.3919, eine Verschlechterung der Menschenrechtslage in China, darunter auch in den tibetischen Gebieten, fest. Besonders betroffen seien unter anderem ethnische und religiöse Minderheiten.

Immer wieder erreichen uns beunruhigende Meldungen über Verschärfungen und negative Vorkommnisse in China.

Die Überwachung von Tibeterinnen und Tibetern ist zunehmend und auch im Alltag spürbar. Aufgrund elektronischer Identitätsausweise, zahlreicher Checkpoints sowie einer wachsenden Zahl von Überwachungskameras mit Gesichtserkennung wird eine Erfassung des Bewegungsverhaltens und des Aufenthalts von Personen ermöglicht und systematisiert.

Eine Ausreise ins Ausland hingegen wird verunmöglicht, weil die Pässe eingezogen wurden. Zudem wird im Ausland lebenden tibetisch-stämmigen Bürgerinnen und Bürgern anderer Staaten ein Visum für die Tibetische Autonome Region verwehrt.

Die Zerstörung des tibetischen Kulturgutes und der Klöster geht weiter. 2016 wurde das Kloster Larung Gar zerstört. Am 18. Februar 2018 ist im Jokhang in Lhasa ein Feuer ausgebrochen. Es ist unmöglich, Informationen über die Feuersbrunst zu erhalten. In allen Klöstern sollen von der Kommunistischen Partei Chinas Klosterkomitees installiert werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des bilateralen und multilateralen Menschenrechtsdialogs mit China. Im Rahmen einer Evaluation sollen insbesondere die Fragen nach den Auswirkungen des Menschenrechtsdialogs auf die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte in China beantwortet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Die Schweiz und China führen über 20 bilaterale Dialoge, darunter beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte. Im Jahr 2016 wurden die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und China in einer gemeinsamen Erklärung als "innovative strategische Partnerschaft" bezeichnet. Diese unterstreicht das Potenzial für die Vertiefung der Zusammenarbeit. Der erste Strategische Dialog zwischen der Schweiz und China wurde von den beiden Aussenministern im April 2018 geführt.

Den Menschenrechtsdialog führt die Schweiz mit China seit 1991, als eines der ersten westlichen Länder. Die Schweiz nutzt den im vertraulichen Rahmen geführten Menschenrechtsdialog, um die Menschenrechtslage in China, darunter insbesondere die Einschränkungen gegenüber der Zivilgesellschaft und die Minderheitenrechte, inklusive in den tibetischen Gebieten Chinas, offen und kritisch anzusprechen. Dabei werden auch Einzelfälle genannt. Der Menschenrechtsdialog ist auch ein Werkzeug, um dem Dialogpartner aufzuzeigen, dass Verschlechterungen im Bereich der Menschenrechte nicht unbemerkt bleiben und dass die Schweiz entsprechende Verletzungen verurteilt. Gleichzeitig unterstreicht der Dialog gegenüber der

chinesischen Regierung die Bedeutung, welche die Schweiz den Menschenrechten beimisst.

Neben dem Menschenrechtsdialog wird eine Vielzahl weiterer bilateraler Instrumente für die Thematisierung der Menschenrechte mit China eingesetzt. So drückt die Schweiz ihre Besorgnis über die vermehrte Überwachung und Kontrolle von Bürgerinnen und Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen im bilateralen und multilateralen Rahmen gegenüber den chinesischen Behörden aus. Zudem werden ad hoc Demarchen zu Einzelfällen durchgeführt sowie nach Möglichkeit Prozesse von Menschenrechtsverteidigern beobachtet.

Die Menschenrechtslage in China hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Die Schweiz versucht mit ihrer Menschenrechtspolitik dieser Entwicklung entgegenzutreten und ihren Teil zum Schutz der Menschenrechte in China beizutragen. Positive Auswirkungen der internationalen Aufmerksamkeit auf gewisse Einzelfälle werden der Schweiz regelmässig bestätigt. Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass die Bemühungen der Schweiz alleine ausreichen, um eine Verbesserung der Menschenrechtslage in China zu erreichen. Ferner erschwert China die Zusammenarbeit mit dem Vorwurf der Einmischung in innere Angelegenheiten.

Aufgrund der erwähnten Vertraulichkeit des Menschenrechtsdialogs veröffentlichen weder die Schweiz noch China detaillierte Informationen über den Inhalt der Diskussionen. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde die Substanz des Dialogs gefährden. Von einer Evaluation des Menschenrechtsdialogs und der Veröffentlichung eines diesbezüglichen Berichtes ist deshalb abzusehen. Die politische Einschätzung und kritische Würdigung zur Wirkung unserer Menschenrechtspolitik gegenüber China, inklusive des Menschenrechtsdialogs, wird im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung zur Menschenrechtsaussenpolitik der Schweiz aufgenommen.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)
Barrile Angelo, Carobbio Guscetti Marina, Flach Beat, Friedl Claudia, Geissbühler Andrea Martina, Glättli Balthasar, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Hadorn Philipp, Heim Bea, Häsler Christine, Jans Beat, Landolt Martin, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Nordmann Roger, Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Wermuth Cédric

18.3214 Motion

Entwicklungshilfegelder müssen vom Volk genehmigt werden

Eingereicht von:	Salzmann Werner Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der vierjährige Gesamtkredit für Entwicklungshilfe respektive die internationale Zusammenarbeit in Zukunft dem fakultativen Referendum untersteht.

Begründung

Angesichts der Milliardenbeträge an Steuergeldern, welche der Bund Jahr für Jahr für eine unübersehbare Anzahl von unterschiedlichsten und häufig wirkungslosen Projekten auf der ganzen Welt einsetzt, muss endlich das Volk an der Urne mitbestimmen können. Weil in der jüngeren Vergangenheit alle 4 Jahre bis zu 14 Milliarden Franken eingesetzt wurden, ist es an der Zeit, dass die Politik konkret und detailliert über die Wirkung dieser riesigen Einsätze von Steuergeldern in den diversen Regionen der Welt aufgeklärt wird, damit die künftigen Mittel aufgrund dieser Erkenntnisse auch zielgerichtet eingesetzt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Wie andere Finanzgeschäfte werden die Verpflichtungskredite der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit vom Parlament als einfache Bundesbeschlüsse verabschiedet (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung, Art. 25). Einfache Bundesbeschlüsse unterliegen nicht dem Referendum.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Minder 17.4318 festhielt, hat sich das Parlament "wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene mit einem Finanzreferendum ergänzt werden sollten. Eine ähnlich lautende parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion (03.401) wurde 2008 abgeschrieben, nachdem die Einführung eines Finanzreferendums in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt worden war. ... Die grössere direktdemokratische Beteiligung hätte aber nachteilige Folgen auf die Ausgabensteuerung. So wäre bei Ausgabenbeschlüssen mit Verzögerungen zu rechnen, und sowohl Parlament als auch Bundesrat würden finanzpolitische Flexibilität verlieren."

Eine spezifische Betrachtung ausschliesslich für die internationale Zusammenarbeit erachtet der Bundesrat als nicht sachgerecht. Das Parlament dürfte demnächst die generelle Frage im Rahmen der Motion Minder 17.4318 diskutieren, welche der Bundesrat zur Ablehnung empfohlen hat.

Das Parlament wird bereits konkret und detailliert über die Wirkung der internationalen Zusammenarbeit informiert: In den Bundesbeschlüssen der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBl 2016 2333) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, in der Mitte und am Ende der Laufzeit der Rahmenkredite über die Zielerreichung und die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen zu berichten. Dazu kommen aussenpolitische Berichte, Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik, Jahresberichte der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des EDA und des Staatssekretariats für Wirtschaft des WBF, öffentlich publizierte externe Evaluationsberichte, Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie Dienststellenbesuche, Sitzungen und Informationsreisen parlamentarischer Kommissionen.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Brunner Toni, Bühler Manfred, Geissbühler Andrea Martina, Gutjahr Diana, Keller-Inhelder Barbara, Matter Thomas, Pieren Nadja, Rösti Albert, Stamm Luzi, Zanetti Claudio, de Courten Thomas

18.3247 Motion

Milliarden-Entwicklungshilfezahlungen an die EU gehören vors Volk

Eingereicht von: Rösti Albert
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kohäsionszahlungen an die EU dem Parlament in Form einer referendumsfähigen Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Das Volk soll die Möglichkeit haben, an der Urne über diesen Kredit zu entscheiden.

Begründung

Es kann nicht sein, dass die Schweiz der EU ohne gewichtige Gegenleistungen eine weitere Kohäsionsmilliarde überweist. Dies gilt umso mehr, als Brüssel aktuell die Schweiz einseitig unter Druck setzt und so zum Beispiel aus rein politischen Gründen die Anerkennung der Schweizer Börse verweigert hat. Bei dieser Ausgangslage wäre es ein enormes Zeichen der Schwäche, trotzdem weitere Zahlungen zu leisten, und dies in der leichtfertigen Hoffnung, irgendwann dann eine Gegenleistung zu erhalten. Es kommt hinzu, dass gerade osteuropäische EU-Staaten heute über ein beträchtliches, dasjenige der Schweiz sogar klar übersteigendes Wirtschaftswachstum verfügen und eine solche finanzielle Unterstützung gar nicht mehr benötigen. Bei dieser enormen aussenpolitischen und finanziellen Tragweite ist der Bundesrat aufgefordert, sein Verhandlungsergebnis dem Souverän zur Genehmigung vorzulegen. Es muss deshalb zwingend möglich sein, dass er eine Vorlage erarbeitet, über welche sich die Stimmbürger und Steuerzahler zu weiteren Milliarden-Zahlungen an die EU abschliessend äussern können. Dazu ist dem Parlament eine referendumsfähige Gesetzesvorlage zu unterbreiten; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der vom Bundesrat vorgesehene Kredit sich neben dem Osthilfegesetz auch auf das Asylgesetz stützen soll, was einer Vermischung von sachfremden Zielen gleichkommt und die Formulierung einer eigenen neuen Gesetzesgrundlage rechtfertigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.05.2018

Um unseren Wohlstand langfristig zu sichern, ist die Schweiz an einem sicheren, stabilen und prosperierenden Europa interessiert.

Für einen zweiten Schweizer Beitrag von 1,3 Milliarden Franken über zehn Jahre, also 130 Millionen pro Jahr, hat der Bundesrat unter anderem die thematischen Schwerpunkte Berufsbildung und Migration festgelegt. Für die Berufsbildung sollen bis zu 200 Millionen Franken und für die Migration bis zu 250 Millionen Franken eingesetzt werden können (200 Millionen Schweizerfranken aus dem Rahmenkredit Migration und bis zu 50 Millionen Schweizerfranken für migrationsbezogene Projekte aus dem Rahmenkredit Kohäsion). Damit kann die Schweiz zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in Europa beitragen, die auch unser Land betreffen. Mit ihrem autonomen Beitrag verstärkt und vertieft die Schweiz zudem ihre bilateralen Beziehungen mit den ausgewählten EU-Staaten und mit der Europäischen Union (EU). Der Beitrag fliesst allerdings direkt in die ausgewählten Mitgliedstaaten und nicht an die EU-Institutionen.

Die Finanzierungsgrundlagen für die Rahmenkredite Kohäsion und Migration sind im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (BG Ost; SR 974.1) und im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) verankert. Mit der Verabschiedung des revidierten BG Ost wurde die Rechtsgrundlage für den Kohäsionsteil des zweiten Beitrags vor anderthalb Jahren erneuert. Dieses Bundesgesetz unterstand dem fakultativen Referendum, von dem aber nicht Gebrauch gemacht wurde. Eine zusätzliche, neue Gesetzesgrundlage für dasselbe Geschäft zu schaffen ist aus Sicht des Bundesrates weder effizient noch angemessen.

Gestützt auf Artikel 113 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) beteiligt sich der Bund schon heute an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik und an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland. Der Schwerpunkt Migration unter dem zweiten Beitrag soll zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen sowie zur Reduktion des Risikos von Sekundärmigration beitragen (vgl. auch Art. 91

Abs. 7, Art. 93 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AsylG). Dies knüpft nahtlos an die bisherige Schweizer Politik an. Das Asylgesetz war, wie alle Bundesgesetze, ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die zwei separaten Bundesbeschlüsse betreffend den Rahmenkredit Kohäsion und den Rahmenkredit Migration unterliegen nicht dem fakultativen Referendum. Sie ergehen in der Form von einfachen Bundesbeschlüssen (vgl. ausdrücklich Art. 10 BG Ost und Art. 25 des Parlamentsgesetzes, SR 171.10).

Wie der Bundesrat in seiner ablehnenden Stellungnahme zur Motion Minder 17.4318 festhielt, hat sich das Parlament "wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene mit einem Finanzreferendum ergänzt werden sollten. Eine ähnlich lautende parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion (03.401) wurde 2008 abgeschrieben, nachdem die Einführung eines Finanzreferendums in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt worden war."

Die Schweiz spricht einen zweiten Beitrag autonom. Er entspricht den Schweizer Interessen und ist nicht direkt mit anderen Dossiers verknüpft. Als Element in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist er aber in den politischen Gesamtkontext eingebettet. Der Bundesrat wird nach Abschluss der Vernehmlassung deren Resultat sowie den Stand und die Fortschritte in den Gesamtbeziehungen Schweiz-EU analysieren – namentlich in der Entwicklung im Bereich der Anerkennung der Äquivalenz der Schweizer Börse – und entsprechend das weitere Vorgehen festlegen.

Antrag des Bundesrates vom 16.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Brunner Toni, Büchel Roland Rino, Chiesa Marco, Egloff Hans, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Imark Christian, Keller Peter, Köppel Roger, Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Pieren Nadja, Reimann Maximilian, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Wobmann Walter, Zanetti Claudio

18.3292 Motion

Zusätzliche Finanzmittel für die internationale Zusammenarbeit gemäss der Botschaft 2017-2020

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die mit der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 verabschiedeten Finanzflüsse in der vollen Höhe und ohne Kürzungen umzusetzen und die Programme durchzuführen.

Begründung

In der IZA-Botschaft 2017–2020 schrieb der Bundesrat, dass er sich an den Oberzielen, eine Welt ohne Armut und in Frieden sowie eine nachhaltige Entwicklung, orientieren wolle. Dazu braucht es verschiedene Ansatzpunkte. Es gehören dazu die langfristige Entwicklungszusammenarbeit, inklusive der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, die humanitäre Nothilfe, die Konfliktbewältigung und neu die zivile Friedensförderung und die Förderung der menschlichen Sicherheit.

Mit dieser Strategie begegnet die Schweiz den aktuellen Notlagen und trägt dazu bei, Krisen, Konflikte, Klimawandel, Armut und Ungleichheiten, fehlende wirtschaftliche Perspektiven zu mindern und entsprechenden Fluchtbewegungen vorzubeugen. Das ist auch im Interesse der Schweiz.

Deshalb müssen wir die internationale Zusammenarbeit (IZA) und die humanitäre Hilfe stärken und aufeinander abstimmen. Humanitäre Hilfe bewirkt am meisten, wenn sie von Anfang an als Teil einer langfristig nachhaltigen Strategie verstanden wird. Dann kann sie auch einen Beitrag für die Erreichung der Agenda 2030 leisten. Dazu ist die längerfristige Sicherung der Finanzierung unabdingbar.

Das Verpflichtungsvolumen der fünf Rahmenkredite für den Zeitraum 2017–2020 wurde in der Botschaft auf rund 11,06 Milliarden Franken festgelegt. Damit wird die Quote der vom Parlament gesetzten Zielgrösse von 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe (APD) knapp erreicht und gemäss Schätzungen 2020 0,48 Prozent betragen. Die finanzielle Situation des Bundes ist mittlerweile solide, sodass die verabschiedeten Programme im vorgesehenen Umfang umgesetzt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Um den Voranschlag 2018 gemäss damaligen Einnahmen- und Ausgabenprognosen mit der Schuldenbremse in Einklang zu bringen, beschloss der Bundesrat im Februar 2017 bei den Mitteln der IZA Kürzungen von je 150 Millionen Franken für die Jahre 2018 bis 2020. Davon entfielen 130 Millionen Franken auf die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und 20 Millionen Franken auf das Staatssekretariat für Wirtschaft des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

In diesen Kürzungen enthalten war eine Teuerungskorrektur in der Höhe von rund 72 Millionen Franken pro Jahr, mit welcher in Umsetzung der Motion Dittli 16.3705 die schwach gebundenen Ausgaben des Bundes wieder näher an den ursprünglich anvisierten, realen Wachstumspfad herangeführt wurden. Diese generelle Korrektur erfolgte bei allen schwach gebundenen Transferausgaben und den Rüstungsausgaben pauschal und nach einem einheitlichen Vorgehen. Mit der Umsetzung der Motion Dittli werden Voranschlagskredite in Zukunft jedes Jahr an die veränderte Teuerungsprognose angepasst. Aufgrund der inzwischen wieder gestiegenen Teuerungserwartung sieht der Bundesrat ab dem Voranschlag 2019 eine entsprechende Aufstockung der Kredite vor.

Der Rechnungsüberschuss im Jahr 2017 hat keine direkten Auswirkungen auf die Planwerte ab 2019. Überschüsse werden in der Rechnung für den Schuldenabbau eingesetzt und können nicht auf Folgejahre übertragen werden. Zudem ist die Schuldenbremse gemäss dem Finanzhaushaltgesetz in den Voranschlägen einzuhalten.

Im Voranschlag 2019 und im Finanzplanjahr 2020 sieht der Bundesrat darüber hinaus keine zusätzlichen Sparmassnahmen bei den IZA-Mitteln vor.

Die vom Parlament verabschiedeten Rahmenkredite ermöglichen eine längerfristige Planung der Verpflichtungen. Die Voranschlagskredite stützen sich auf die Rahmenkredite, berücksichtigen aber auch die jeweilige Lage des Bundeshaushaltes. Beschlossen werden sie vom Parlament jährlich im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession. Dabei ist das Parlament frei, von den Anträgen des Bundesrates für den jeweiligen Voranschlag abzuweichen sowie Aufträge für die Finanzplanung zu erteilen.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Leutenegger Oberholzer Susanne, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Munz Martina, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Tschäppät Alexander

18.3302 Postulat

Ausbildungszentrum für zivile und militärische Friedensförderung

Eingereicht von:	Fridez Pierre-Alain Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	15.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept für die zivile und militärische Friedensförderung zu erstellen und darin die Ziele, die vorgeschlagenen Massnahmen und die einzelnen Etappen der Umsetzung darzulegen. Dieses Konzept soll in erster Linie auf der Errichtung eines Ausbildungszentrums beruhen, wo Personen, denen ein Auslandeinsatz bevorsteht, die speziell für ihre Aufgabe benötigten Fähigkeiten vermittelt bekommen. Ein Teil der Rekrutinnen und Rekruten sollte eine solche Ausbildung ad hoc erhalten, ebenso wie Polizei- und Grenzwachtangehörige, die sich für einen Auslandeinsatz interessieren.

Begründung

Friedensförderung und Entwicklungszusammenarbeit sind eng miteinander verbunden. Ein Mangel an Sicherheit beeinträchtigt die Entwicklung eines Landes und wirkt abschreckend auf Privatinitiativen und Investitionen, während wiederum die Entwicklung eines Landes ein notwendiger Schritt ist, um nachhaltig Frieden und Sicherheit zu garantieren.

Es reicht nicht, Gelder bereitzustellen und zivile Fachkräfte zu schicken, um die Entwicklung und Stabilisierung gewisser Länder zu ermöglichen. In einem Staat mit einer schwachen Regierung oder gar in einem gescheiterten Staat, der von Kriminalität und Korruption zerfressen ist, versickern die eingesetzten Mittel wirkungslos. Um solche Länder zu stabilisieren, müssen zwangsläufig ihre hoheitlichen Aufgaben gestärkt werden, d. h., es braucht Polizei und Justiz, die integer und kompetent sind, sowie demokratisch legitimierte Streitkräfte, die den Erhalt des Rechtsstaates und der demokratischen Werte sicherstellen sowie Korruption und Kriminalität bekämpfen können. Und in diesen Bereichen hat die Schweiz Stärken, die sie ausspielen kann. Unser Land sollte regelmässiger an Polizeimissionen unter Uno-Mandat teilnehmen. Solche Einsätze dienen dazu, die örtliche Polizei auszubilden und zu beraten, um deren Kompetenzen und Glaubwürdigkeit bei der Stabilisierung ihres Staates zu stärken.

Den Umständen entsprechend ist auch daran zu denken, bei Konflikten allenfalls Militäreinheiten unter Uno- und EU-Mandat zu schicken, so wie bei unserem Einsatz in Kosovo als Teil der KFOR.

In Stans befindet sich bereits ein Ad-hoc-Ausbildungszentrum, wo Truppen auf Einsätze in Kosovo vorbereitet werden. Das reicht jedoch nicht aus, um generell neue Missionen anzunehmen und um eine schnelle Verfügbarkeit von einsatzbereiten Personen zu garantieren.

Die Friedensförderung ist eine effiziente Reaktion auf die Terrorgefahr bei uns und auf die Migrationsproblematik.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Förderung von Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung eng miteinander verbunden sind. Vor diesem Hintergrund hat er für die Periode 2017–2020 die Rahmenkredite für die internationale Zusammenarbeit und zivile Friedensförderung in einer Botschaft zusammengefasst (Bundesbeschlüsse vom 26. September 2016). Gleichzeitig pflegt der Bundesrat über das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das VBS die enge Koordination zwischen der zivilen und militärischen Friedensförderung. Zivile und militärische Expertinnen und Experten werden in Koordination zwischen den beiden Departementen entsandt.

Zwingende Grundlage für Entsendungen sind ausgewiesene Bedürfnisse, die aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz und die Vereinbarkeit solcher Einsätze mit den bestehenden Rechtsgrundlagen. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsgrundlagen für zivile und für militärische Friedensförderung unterschiedlich sind. Für die zivile Friedensförderung gilt das Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), für die

militärische Friedensförderung gilt das Militärgesetz (SR 510.10). Das Militärgesetz ist dabei restriktiver, da in jedem Falle der Bundesrat für eine Entsendung auf der Basis eines Uno- oder OSZE-Mandates zuständig ist; erfolgt der Einsatz bewaffnet, genehmigt das Parlament.

Oft kann die Schweiz international gesuchte Spezialkenntnisse einbringen. Hierzu teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass professionell ausgebildete Polizeikomponenten in internationalen Friedensmissionen einen Mehrwert bringen. Wie in der Antwort zur Motion 17.3144 dargestellt, gelten auch im Bereich Polizei bzw. Militärpolizei unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen für Entsendungen.

Einer bedarfsgerechten Ausbildung misst der Bundesrat sowohl in der zivilen als auch in der militärischen Friedensförderung hohe Bedeutung bei. Soweit zweckmässig setzen das EDA und das VBS dabei bereits heute auf eine Ausbildungskooperation. Im Kompetenzzentrum der Armee Swissint finden jährlich gemeinsame Kurse von EDA und VBS statt. Allerdings unterscheiden sich die Ausbildungsbedürfnisse für zivile und militärische Entsendungen in zentralen Bereichen grundlegend. Einer integrierten Ausbildung für zivile und militärische Entsendungen sind deshalb Grenzen gesetzt.

Der Bundesrat bleibt bestrebt, die Koordination der zivilen und militärischen Friedensförderung und der diesbezüglichen Ausbildung zu fördern. Im Lichte der gut etablierten Praxis der Zusammenarbeit, der unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse sowie der rechtlichen Unterschiede bieten sich jedoch ein gemeinsames Konzept und die Etablierung eines gemeinsamen Ausbildungszentrums nicht an.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Aebischer Matthias, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Leutenegger Oberholzer Susanne, Schenker Silvia

18.3351 Motion

Zusätzliche, sofortige Finanzmittel für humanitäre Hilfe

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass mit sofortiger Wirkung ein Beitrag von 85 Millionen Franken zusätzlich zum laufenden Budget im Bereich der humanitären Hilfe geleistet wird, um Finanzierungslücken von Projekten, insbesondere des Welternährungsprogramms der Uno, zu beheben.

Begründung

Für internationale Entwicklungszusammenarbeit wurden 2017 rund 84 Millionen Franken weniger ausgegeben als budgetiert. Dies hat zur Folge, dass 2017 in absoluten Zahlen weniger Geld für die internationale Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet wurde als in den Vorjahren. Diese finanzielle Entwicklung steht in krassem Widerspruch zu dringend benötigter Unterstützung in aktuellen Krisen- und Konfliktgebieten. Der Bundesrat zeigte sich in seiner Stellungnahme zur Motion 14.4086 denn auch besorgt über die sich häufenden humanitären Krisen und deren Finanzierungslücken. Bereits in vergangenen Jahren musste beispielsweise das Welternährungsprogramm der Uno (WFP) die Lebensmittelhilfe für Millionen von Flüchtlingen mangels finanzieller Mittel kürzen. Das droht sich zu wiederholen. So warnt Jakob Kern, der Landesdirektor des Uno-Welternährungsprogramms für Syrien, aktuell davor, dass die zugesagten Gelder der UN-Geberländer nur noch bis kommenden Juni ausreichen. Auch in anderen Krisengebieten wie Jemen, Südsudan oder Demokratische Republik Kongo sind Millionen von Menschen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen.

Der unerwartet hohe Milliardenüberschuss im Jahr 2017 verpflichtet zu einer grösseren finanziellen Beteiligung der Schweiz als im Voranschlag 2018 vorgesehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Der weltweite Bedarf an humanitärer Hilfe ist unumstritten: Knapp 130 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Um ihre grösste Not zu lindern, müssten im Jahr 2018 laut Uno 24 Milliarden US-Dollar mobilisiert werden. Bereits im Jahr 2017 konnten jedoch lediglich 52 Prozent der benötigten Mittel beschafft werden. Die dringlich erforderliche Hilfe konnte also nur zur Hälfte erbracht werden. Entgegen dem Motionstext wurden die im Voranschlag 2017 vorgesehenen Mittel zur Umsetzung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBl 2016 2333) im Jahr 2017 vollständig ausgeschöpft.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass die humanitäre Hilfe weltweit über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Dieses Engagement als Teil der internationalen Zusammenarbeit lindert nicht nur die Not besonders benachteiligter und verletzlicher Menschen, sondern trägt auch massgeblich zu einer stabileren Welt bei. Werden beispielsweise Nahrungsmittelrationen aufgrund finanzieller Engpässe bei humanitären Organisationen gekürzt, sehen sich die betroffenen Menschen oftmals gezwungen, ihre Heimat zu verlassen oder vom Erstaufnahmeland weiterzuziehen. Gemäss einer Studie des Uno-Welternährungsprogramms (WFP) kann sich eine Unterfinanzierung der humanitären Bedürfnisse direkt auf Flucht- und Migrationsbewegungen auswirken.

Das WFP ist mit einem Beitrag von rund 70 Millionen Franken jährlich der wichtigste humanitäre Uno-Partner der Schweiz. Neben diesen bedeutenden finanziellen Beiträgen stellt die Schweiz dem WFP im internationalen Vergleich am meisten Fachexpertise zur Verfügung: 2017 waren 23 Angehörige des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe für diese Organisation im Einsatz. Die Schweiz ist zudem der grösste Geldgeber des Nothilfefonds des WFP. Die Mittel dieses Fonds können innerhalb von 24 Stunden nach Ausbruch einer Krise für die betroffene Bevölkerung eingesetzt werden.

Der Bundesrat erachtet das Schweizer Engagement zugunsten des WFP zurzeit als angemessen. Er wird die humanitäre Lage weiterhin laufend beurteilen und gegebenenfalls in der zweiten Jahreshälfte dem Parlament

einen Nachtragskredit beantragen.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Fiala Doris, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Leutenegger Oberholzer Susanne, Mazzone Lisa, Reynard Mathias, Schmid-Federer Barbara, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel

18.3358 Motion

Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Cornu-Bericht (Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland) in seiner ursprünglichen (unzensierten) Fassung sowie die Unterlagen der Untersuchung zu veröffentlichen.

Begründung

Die Organisation P-26 wurde in den 1970er Jahren gebildet, auf sehr diskrete Weise, unter dem Schutz der Militärhierarchie, ohne Gesetzes- und Verfassungsgrundlage, ohne Wissen des Bundesrates und ohne anerkannte parlamentarische Kontrolle. Gedacht war sie als Mittel des Widerstands im Falle einer Besetzung der Schweiz durch den Sowjetblock; gebildet wurde sie nach dem Vorbild ähnlicher geheimer militärischer Organisationen von etwa 15 anderen europäischen Ländern. Sie wurde 1990 enttarnt und unmittelbar darauf aufgelöst.

Der Jahresbericht 2017 der Geschäftsprüfungsdelegation hat zutage gefördert, dass mehrere vertrauliche Unterlagen zur P-26 verschwunden sind: Es handelt sich um 7 Ordner und 20 Dossiers, die im Cornu-Bericht aufgelistet sind, der Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland. Infolge dieser Enthüllung hat der Bundesrat eingewilligt, Forschenden – jedoch nur unter bestimmten Auflagen – eine seinerzeit für die Medien vorgesehene zensierte Version des Cornu-Berichtes zugänglich zu machen.

Der Cornu-Bericht selbst ist mit einer Schutzfrist von 50 Jahren belegt. Nun gehört aber der Kalte Krieg der Vergangenheit an, und 27 Jahre nach der Erstellung dieses Berichtes sollte die Schweiz als neutrales und der Demokratie verpflichtetes Land auf Klarheit über die Geschichte der P-26 setzen und die Schutzfrist für den Cornu-Bericht aufheben. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid, einen grossen Teil des Berichtes geheim zu halten, hauptsächlich damit, dass sich darin Informationen über ausländische Geheimdienste und über Widerstandsorganisationen befanden. Nun sind aber in den Ländern, mit denen die P-26 zusammenarbeitete, zahlreiche Dokumente veröffentlicht worden, weshalb sich eine Geheimhaltung nicht mehr rechtfertigt. Überdies wurden die ehemaligen Mitglieder der P-26 im Jahr 2009 von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, was dazu führt, dass der Geschichte gegenwärtig nur ein unvollständiges und einseitiges Bild der Sachverhalte zur Verfügung steht. Schliesslich wird die Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes zweifellos auch wertvolle Informationen über das Verschwinden der vertraulichen Unterlagen mit sich bringen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.04.2018

In seinen Stellungnahmen von 2005 und 2009 zu den Motionen Lang 05.3096 und Mazzone 09.4021 hatte sich der Bundesrat bereits gegen die Veröffentlichung des Berichtes des Untersuchungsrichters Pierre Cornu vom 5. August 1991 ausgesprochen. Die Gründe für diese Ablehnung sind heute noch gültig:

– Aufgrund des Quellenschutzes und der berechtigten Interessen befreundeter ausländischer Staaten wird der Cornu-Bericht als geheim eingestuft.

– Viele heute noch lebende Personen haben dem Untersuchungsrichter Cornu Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Personen haben immer noch ein Recht auf den Schutz ihrer Informationen.

– Der Bund hat sich gegenüber den Personen, die ausgesagt haben, zur Geheimhaltung ihrer Informationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung nicht nachzukommen würde das Vertrauen dieser Personen in den Bund verletzen. Der Bund könnte in einem zukünftigen Fall die Vertraulichkeit der Zeugenaussagen nicht mehr glaubwürdig garantieren.

– Aufgrund des obenerwähnten legitimen Schutzbedarfs beträgt die Schutzfrist des Cornu-Berichtes 50 Jahre.

Der Bundesrat sieht keinen Grund, eine frühzeitige Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes oder der Untersuchungsdokumente zuzulassen. Diese enthalten dieselben Daten und Informationen wie der Bericht und sind daher gleichermassen schützenswert.

Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, die anonymisierte Fassung des Berichtes zu veröffentlichen. Diese Version erfasst den Umfang und die Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Widerstandsorganisationen.

Antrag des Bundesrates vom 25.04.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2019	Nationalrat Diskussion verschoben
19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Genecand Benoît, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Leutenegger Oberholzer Susanne, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Töngi Michael, Wermuth Cédric, de la Reussille Denis

18.3365 Postulat

Leitlinien, um Krisen zu verhindern, Konflikte zu bewältigen und den Frieden zu fördern

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie in einem partizipativen Prozess mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft Leitlinien entwickelt werden können, wie Krisen verhindert, Konflikte bewältigt und der Frieden gefördert werden können und wie dazu die Politikkohärenz zu stärken ist.

Begründung

Die Prävention und Bewältigung von Krisen, Katastrophen und Fragilität sowie die Förderung der Konflikttransformation gehören zu den zentralen Zielsetzungen, die sich der Bundesrat in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (16.022) gesetzt hat. Er betont auch im Aussenpolitischen Bericht 2017 (18.009), dass sich die Prävention von Konflikten sowohl in der internationalen Friedensagenda wie auch in der Entwicklungsagenda als ein konzeptioneller Leitgedanke etabliert habe. Dieser Leitgedanke sei als Daueraufgabe über den ganzen Verlauf des Konfliktzyklus zu verstehen, wobei die drei Pfeiler des Uno-Systems, nämlich Frieden und Sicherheit, Entwicklung sowie Menschenrechte, zusammenspielen. Die Agenda 2030 unterstreiche, dass auch die Entwicklungszusammenarbeit wichtige Beiträge an die Prävention von Konflikten und Fragilität leiste. Mit Ziel 16 bezeichne die internationale Staatengemeinschaft Frieden erstmals als ein offizielles Entwicklungsziel.

Gemäss dem Analyseteil im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Sipol-B, 16.061) besteht dabei "eine direkte Verbindung zwischen der Unsicherheit" in fragilen Kontexten "und der Sicherheit in der Schweiz". Diese für die Sicherheit in der Schweiz entscheidende Aussage wird aber nur wenig vertieft und fehlt im Massnahmenteil des Sipol-B gänzlich.

Diese Lücken müssen dringend geschlossen werden. Noch deutlicher als bisher ist aufzuzeigen, wie Prävention und Bewältigung von Krisen konzeptionell anzugehen, welche Massnahmen zu ergreifen, wie diese zu finanzieren und wie die zahlreichen Partner und Stakeholder einzubeziehen sind. Ungenügend herausgearbeitet sind bisher auch die Zielkonflikte mit anderen Politikbereichen und mit welchen Massnahmen die Politikkohärenz für Entwicklung erhöht werden kann. Anzugehen sind auch neue Themen wie der Zusammenhang von internationaler organisierter Kriminalität, Korruption, Rohstoffhandel und Sicherheit. Deutschland hat entsprechende Leitlinien mit Erfolg in einem breitabgestützten partizipativen Verfahren erarbeitet (siehe https://peacelab.blog).

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.05.2018

Bewaffnete Konflikte haben seit 2011 zugenommen und sind komplexer geworden. Die Zahl der Vertriebenen hat ein seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr dagewesenes Ausmass erreicht. Die Auswirkungen dieser Konflikte sind weltweit spürbar in so unterschiedlichen Phänomenen wie Flüchtlingsbewegungen, globalem Terrorismus, der Instabilität staatlicher Strukturen oder einer Ausweitung des organisierten Verbrechens. Konflikten vorzubeugen ist daher wichtiger denn je zuvor.

Der Bundesrat begrüsst es, dass die Prävention in den internationalen Diskussionen über den Umgang mit Konflikten an Bedeutung gewonnen hat. Die Schweiz beteiligt sich an den entsprechenden Reformdiskussionen, namentlich in der Uno. Im Rahmen der Schweizer Aussenpolitik kommt der Prävention seit Langem ein hoher Stellenwert zu. Dies widerspiegelt sich in verschiedenen präventionsrelevanten Instrumenten, ihren strategischen und thematischen Schwerpunkten und in ihrer Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Darüber hinaus bemüht sich der Bundesrat auch kontinuierlich, die Politikkohärenz zu stärken. Dies zeigt sich unter anderem in der aussenpolitischen Strategie 2016–2019, die sowohl die internationale Zusammenarbeit als auch diplomatische Instrumente (Gute Dienste) beinhaltet, sowie in

themenspezifischen Berichten, Strategien und Aktionsplänen (z. B. internationale Finanzflüsse, Terrorismus und gewalttätiger Extremismus, Rohstoffe). Auch die Agenda 2030 und ihre Umsetzung in der Schweiz sind wichtige Treiber für Politikkohärenz.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das Anliegen des Postulates bereits umgesetzt wird und kein zusätzlicher Bericht erforderlich ist. Er wird dem Engagement der Schweiz zugunsten der Prävention in den bereits bestehenden Formaten wie der aussenpolitischen Strategie (inklusive internationale Zusammenarbeit) und den aussen- und sicherheitspolitischen Berichten die gebührende Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Antrag des Bundesrates vom 16.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)
Amherd Viola, Arslan Sibel, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Béglé Claude, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Graf Maya, Guhl Bernhard, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne, Tornare Manuel, Tschäppät Alexander

18.3666 Motion

Keine Entwicklungshilfe bei Christenverfolgung

Eingereicht von:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausschüttung von Entwicklungshilfegeldern in Bezug auf die Behandlung von Christen an Bedingungen zu knüpfen. Die Ausschüttung an Staaten, in denen Menschen wegen ihres christlichen Glaubens vom Staat oder von anderer Seite verfolgt oder diskriminiert werden, wird – je nach Ausmass der Diskriminierung oder Verfolgung – eingeschränkt oder ausgesetzt.

Begründung

Laut dem im Januar 2018 veröffentlichten Weltverfolgungsindex 2018 der Organisation Open Doors sind weltweit 200 Millionen Christen von Verfolgung bedroht. Im Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017 wurden von Open Doors, deren Arbeitsweise weitherum als seriös und vertrauenswürdig angeschaut wird, rund 60 Staaten mit teils stark eingeschränkter Glaubensfreiheit aufgeführt. Zwei zentrale Indikatoren der Gewalt gegen Christen sind dabei die Zahl getöteter Christen und die Angriffe auf Kirchen. Die Zahl der wegen ihres Glaubens ermordeten Christen betrug in der erwähnten Zeitperiode rund 3000 – am höchsten sind die Zahlen in Afrika. Attackierte Kirchen wurden 793 gezählt. Die Verwüstungen reichen von Vandalismus bis hin zur völligen Zerstörung der Gebäude.

Der Hass auf Christen ist besonders auch in jenen Ländern verbreitet, die üppige Entwicklungshilfegelder von der Schweiz geniessen. Alleine an die zehn laut Verfolgungsindex 2018 christenfeindlichsten Staaten (Nordkorea, Afghanistan, Somalia, Sudan, Pakistan, Eritrea, Libyen, Irak, Jemen, Iran) leistete die Schweiz zwischen 1960 und 2016 öffentliche Entwicklungshilfe in der Höhe von über 2,4 Milliarden Franken. Im Jahr 2016 betrug die Entwicklungshilfe an diese Staaten rund 116 Millionen Franken.

Es kann nicht sein, dass Staaten, die Christen nicht vor solcher Diskriminierung oder Verfolgung schützen und die Religionsfreiheit nicht anerkennen, von Entwicklungshilfegeldern der Schweiz profitieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.08.2018

Die Förderung der Religionsfreiheit und der Schutz religiöser und ethnischer Minderheiten sind ein integraler Teil der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz, wie der Bundesrat in der Vergangenheit wiederholt dargelegt hat (vgl. Stellungnahmen zu den Motionen 14.3826 und 11.3198). Dies betrifft auch die Situation verfolgter Christen in der Welt.

Afghanistan, Irak, Jemen, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Somalia und Sudan sind Einsatzgebiete der humanitären Hilfe der Schweiz. Diese basiert auf den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts und richtet sich an alle Menschen in Not, ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Einstellung und sozialer Zugehörigkeit. Die Hilfe orientiert sich an den Bedürfnissen der notleidenden Bevölkerung und richtet sich nicht an die staatlichen Akteure des Empfängerlandes. Diese Nothilfe an Bedingungen staatlichen Handelns zu knüpfen wäre sachfremd, nicht zielführend und widerspräche der humanitären Tradition der Schweiz.

Zusätzlich zur Nothilfe stehen in der Zusammenarbeit mit Afghanistan, Libyen und Somalia die zivile Friedensförderung zur Lösung von Konflikten und der Schutz verletzlicher Bevölkerungsgruppen im Zentrum. Dazu gehört auch, dass sich die Schweiz für die Achtung der Menschenrechte einsetzt, einschliesslich der Förderung der Religionsfreiheit und des Schutzes religiöser und ethnischer Minderheiten.

Aus Gründen der geografischen Fokussierung hat der Bundesrat für 2019 den Ausstieg aus der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in Pakistan beschlossen. In Eritrea ist die Deza seit Oktober 2017 im Rahmen einer Pilotphase mit drei Berufsbildungsprojekten präsent. Dieses Engagement verfolgt auch eine migrationspolitische Zielsetzung und entspricht verschiedenen Forderungen aus dem Parlament (siehe hierfür auch Antwort des Bundesrates auf das Postulat Pfister Gerhard 15.3954). Iran ist kein Einsatzgebiet

der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz.

Der Bundesrat erachtet die von der Motion geforderte negative Konditionalität der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit als nicht zielführend. Eine Einstellung der Schweizer Engagements in den genannten Ländern würde in erster Linie jene Menschen treffen, die bereits am stärksten unter den ungünstigen Bedingungen leiden.

Antrag des Bundesrates vom 15.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (35)
Addor Jean-Luc, Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Brunner Toni, Burgherr Thomas, Bühler Manfred, Dettling Marcel, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Heer Alfred, Herzog Verena, Imark Christian, Matter Thomas, Müri Felix, Pantani Roberta, Pieren Nadja, Quadri Lorenzo, Reimann Maximilian, Reimann Lukas, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

18.3712 Motion

Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	21.08.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass so viel Plastik wie möglich ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sind Forschung und Innovation zu fördern.

Eine Minderheit (Müri, Brunner Toni, Imark, Rösti, Tuena, Wobmann) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Kunststoff (Plastik) baut sich in der Umwelt kaum oder nur über sehr lange Zeit ab und kann so zu erheblichen Schäden in den Ökosystemen führen. Kunststoff findet sich – meist als Mikroplastik – in Gewässern, Böden, Luft, Kompost, Organismen und sogar im Verdauungstrakt des Menschen und belastet diese. Es besteht ein grosses Wissens- und Datendefizit über das Ausmass und die Effekte der Umweltbelastung und die möglichen Effekte auf die Gesundheit durch Kunststoffe.

Im Bereich der Kunststoffe bilden nicht die Abfälle das Hauptproblem. Bei der Nutzung von Produkten entstehen um Faktoren grössere Kunststoffeinträge in die Umwelt. Zu nennen sind beispielsweise der Reifenabrieb, die Abrasion von Anstrichen wie Strassensignalisationen, die Mikrofasern synthetischer Textilien oder Zigarettenstummel.

Der Verbrauch an Einwegverpackungen und kurzlebigen Produkten aus Kunststoff ist zwar hoch, dank der guten Abfallbewirtschaftung in der Schweiz ist die direkte Belastung der Umwelt aufgrund von Verpackungen und Produkten allerdings gegenüber den Hauptemissionsquellen sehr klein. Die Motion wird damit der grossen Problematik von Kunststoffen in der Umwelt als Gesamtes nicht gerecht.

Im Zentrum der Aktivitäten zur Bekämpfung der Kunststoffbelastung müssen neben Forschung und Datenbeschaffung Massnahmen gegen die Hauptentstehungsquellen, verbunden mit Innovationen, Produzentenverantwortung, Ökodesign, Änderungen des Konsumverhaltens, Abfallvermeidung usw., sein. In verschiedenen dieser Bereiche ist das Bundesamt für Umwelt schon tätig.

Der Bundesrat beobachtet aktiv die Anwendbarkeit der von der EU geplanten Massnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft auf die Schweizer Verhältnisse.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Problem der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend angegangen werden muss und nicht auf Verpackungen sowie kurzlebige Einwegprodukte aus Plastik beschränkt werden kann. Er ist jedoch auch der Meinung, dass zurzeit bereits viele Aktivitäten in diesem Bereich laufen. Er will in erster Linie auf freiwillige Massnahmen setzen.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion im Hinblick auf eine umfassende Herangehensweise zur Bekämpfung der gesamthaften Belastung der Umwelt durch Kunststoffe wie folgt zu beantragen:

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen entgegenzutreten.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

27.08.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

02.04.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

11.12.2018	Nationalrat Annahme
18.06.2019	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen effizient entgegenzutreten.
12.09.2019	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.2008	Petition	Stoppen Sie die Plastikverschmutzung!

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 05.09.2019 11:08

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.3712 n Mo. Nationalrat (UREK-NR). Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 27. August 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26./27. August 2019 die von ihr am 21. August 2018 eingereichte und vom Ständerat am 18. Juni 2019 abgeänderte Motion beraten.

Die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung verlangt, dass der Bundesrat auf eine Reduktion der Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukte hinwirkt. Gemäss dem vom Ständerat abgeänderten Motionstext soll der Bundesrat umfassender gegen die Umweltbelastung durch Plastik vorgehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die vom Ständerat abgeänderte Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
3 Beschluss des Erstrates
4 Beschluss des Zweitrates
5 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3712n/UREK--CEATE

e-parl 05.09.2019 11:08

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass so viel Plastik wie möglich ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sind Forschung und Innovation zu fördern.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

Kunststoff (Plastik) baut sich in der Umwelt kaum oder nur über sehr lange Zeit ab und kann so zu erheblichen Schäden in den Ökosystemen führen. Kunststoff findet sich - meist als Mikroplastik - in Gewässern, Böden, Luft, Kompost, Organismen und sogar im Verdauungstrakt des Menschen und belastet diese. Es besteht ein grosses Wissens- und Datendefizit über das Ausmass und die Effekte der Umweltbelastung und die möglichen Effekte auf die Gesundheit durch Kunststoffe.
Im Bereich der Kunststoffe bilden nicht die Abfälle das Hauptproblem. Bei der Nutzung von Produkten entstehen um Faktoren grössere Kunststoffeinträge in die Umwelt. Zu nennen sind beispielsweise der Reifenabrieb, die Abrasion von Anstrichen wie Strassensignalisationen, die Mikrofasern synthetischer Textilien oder Zigarettenstummel.
Der Verbrauch an Einwegverpackungen und kurzlebigen Produkten aus Kunststoff ist zwar hoch, dank der guten Abfallbewirtschaftung in der Schweiz ist die direkte Belastung der Umwelt aufgrund von Verpackungen und Produkten allerdings gegenüber den Hauptemissionsquellen sehr klein. Die Motion wird damit der grossen Problematik von Kunststoffen in der Umwelt als Gesamtes nicht gerecht.
Im Zentrum der Aktivitäten zur Bekämpfung der Kunststoffbelastung müssen neben Forschung und Datenbeschaffung Massnahmen gegen die Hauptentstehungsquellen, verbunden mit Innovationen, Produzentenverantwortung, Ökodesign, Änderungen des Konsumverhaltens, Abfallvermeidung usw., sein. In verschiedenen dieser Bereiche ist das Bundesamt für Umwelt schon tätig.
Der Bundesrat beobachtet aktiv die Anwendbarkeit der von der EU geplanten Massnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft auf die Schweizer Verhältnisse.
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Problem der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend angegangen werden muss und nicht auf Verpackungen sowie kurzlebige Einwegprodukte aus Plastik beschränkt werden kann. Er ist jedoch auch der Meinung, dass zurzeit bereits viele Aktivitäten in diesem Bereich laufen. Er will in erster Linie auf freiwillige Massnahmen setzen.
Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion im Hinblick auf eine umfassende Herangehensweise zur Bekämpfung der gesamthaften Belastung der Umwelt durch Kunststoffe wie folgt zu beantragen:
Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen entgegenzutreten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

e-parl 05.09.2019 11:08

3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 11. Dezember 2018 mit 116 zu 58 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

4 Beschluss des Zweitrates

Der Ständerat nahm die wie folgt abgeänderte Motion am 18. Juni 2019 oppositionslos an:

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen effizient entgegenzutreten.

5 Erwägungen der Kommission

In ihrer ursprünglichen Fassung beschränkte sich die Motion auf Einwegkunststoffprodukte und Plastikverpackungen. Der Ständerat hat den Motionstext in der Sommersession 2019 abgeändert. Neu soll die Motion die Umweltbelastung durch Plastik umfassender angehen. Die UREK-N unterstützt die vorgenommene Änderung. Sie ist damit einverstanden, nicht nur die Vermeidung von Verpackungen und Einwegprodukten anzustreben, sondern generell Plastikeinträge in die Umwelt einzudämmen. So kann neben der Belastung durch Makroplastik auch diejenige durch Mikroplastik berücksichtigt werden.
Die Kommission erkennt die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik als Problem. Diesbezügliche Hauptemissionsquellen sind beispielsweise die Luft- und Wasserverfrachtung von Pneuabrieb, das Freisetzen von Mikrofasern beim Waschen synthetischer Textilien oder der Abrieb von Strassenmarkierungen und Lackanstrichen. Die Kommission stellt fest, dass Mikroplastik in der Schweiz eine mindestens so grosse Umweltbelastung darstellt wie Makroplastik. Ihrer Ansicht nach sind Massnahmen auf beiden Ebenen, für Mikro- und Makroplastik, angezeigt. Die Kommission ist überzeugt, dass die Kunststoffproblematik dank der abgeänderten Motion gesamthaft angegangen werden kann. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion in der abgeänderten Fassung unterstützt.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Motion in der Fassung des Ständerats anzunehmen.

Im Rahmen der Beratungen zur Motion 18.3712 wurde auch die Petition 19.2008 «Stoppen Sie die Plastikverschmutzung!» gemäss Art. 126 Abs. 2 ParlG behandelt.

18.3715 Motion

Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum:	30.08.2018
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:

– Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.

– Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.

– Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.

– Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat verfolgt mit der Waldpolitik 2020 die Hauptziele der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldbewirtschaftung kann auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) bedürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald keiner Rodungsbewilligung und dürfen mit einer Baubewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) realisiert werden; dies, sofern die Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldbiodiversität und Schutzwald entgegenstehen (Art. 13a WaV). Neben Forstwerkhöfen und Waldstrassen wurde mit der entsprechenden Änderung der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 die Regelung auf gedeckte Energieholzlager bereits erweitert.

Unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Voraussetzungen ist der Bundesrat bereit, in der Waldverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Rundholzlagern im Wald zu schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

27.08.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

19.02.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

13.12.2018	Ständerat Annahme
04.06.2019	Nationalrat Rückweisung an die Kommission
12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

16.471	Parlamentarische Initiative	Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 05.09.2019 17:43

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.3715 s Mo. Ständerat (UREK-SR). Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 27. August 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26./27. August 2019 die von der UREK-S am 30. August 2018 eingereichte und vom Ständerat am 13. Dezember 2018 angenommene Motion vorberaten. Der Nationalrat hat das Geschäft am 4. Juni 2019 der Kommission zur Vorberatung zurückgewiesen.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern im Wald in spezifischen Fällen möglich wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Reynard, Bäumle, Girod, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz, Vogler) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Schilliger (d), Page (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
3 Beschluss des Erstrates
4 Beschluss des Zweitrates
5 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3715s/UREK--CEATE

e-parl 05.09.2019 17:43

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:
- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat verfolgt mit der Waldpolitik 2020 die Hauptziele der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldbewirtschaftung kann auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten.
Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) bedürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald keiner Rodungsbewilligung und dürfen mit einer Baubewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) realisiert werden; dies, sofern die Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldbiodiversität und Schutzwald entgegenstehen (Art. 13a WaV). Neben Forstwerkhöfen und Waldstrassen wurde mit der entsprechenden Änderung der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 die Regelung auf gedeckte Energieholzlager bereits erweitert.
Unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Voraussetzungen ist der Bundesrat bereit, in der Waldverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Rundholzlagern im Wald zu schaffen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Dezember 2018 oppositionslos angenommen.

4 Beschluss des Zweitrates

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beantragte ihrem Rat am 19. Februar 2019 einstimmig, die Motion anzunehmen. Am 4. Juni 2019 hat der Nationalrat das Geschäft zur Vorberatung an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, auch den Aspekt des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bei der Holzlagerung zu prüfen. Der entsprechende Ordnungsantrag wurde mit 96 zu 88 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Beratung Vorbehalte bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Rundholzlagern noch nicht bekannt gewesen seien.

e-parl 05.09.2019 17:43

5 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Motion wurde im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative 16.471 von Nationalrat von Siebenthal «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rodungsvoraussetzung» von der UREK-S eingereicht. Diese war zur Ansicht gelangt, dass keine Anpassung auf Stufe des Gesetzes vorzunehmen sei, und reichte eine Kommissionsmotion ein, die das Anliegen der Initiative aufnimmt.
Nach ihrer ersten Beratung vom 19. Februar 2019 hat sich die nationalrätliche Kommission am 27. August 2019 darüber informieren lassen, was die Gründe für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Holzlagerung im Wald sind, wie das Bewilligungsverfahren funktioniert und ob es Alternativen zu Insektiziden gibt. Die Kommission ist der Auffassung, dass es in ausserordentlichen Situationen – wie im Jahr 2018 nach dem Sturm Burglind und der ausgeprägten Trockenheit – angemessen ist, Pflanzenschutzmittel einzusetzen, um das gelagerte Holz vor schädlichen Organismen zu schützen. Aus ihrer Sicht sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen genügend streng: Pflanzenschutzmittel dürfen bei Holzlagerplätzen im Wald nur ausnahmsweise und erst als letzte Möglichkeit eingesetzt werden. Der Kommission zufolge muss berücksichtigt werden, dass Alternativen zum Pflanzenschutzeinsatz – etwa das schnelle Entfernen von geschlagenem Holz aus dem Wald – in gewissen Regionen mit grossen logistischen Schwierigkeiten verbunden sind. Zudem sind die Waldbestände der Schweiz unterschiedlich stark von Totholzkäfern betroffen. Die Kommission erachtet es nicht als verhältnismässig, wenn Rundholzlager im Wald verunmöglicht würden, einzig aus dem Grund, dass bei diesen – genauso wie bei dezentralen Holzpoltern – zum Teil Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen. Die Kommission hält deshalb daran fest, die Rundholzlagerung im Wald rechtlich zu verankern, um die Rahmenbedingungen für die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft zu verbessern.
Die Kommission betont, dass die Motion der UREK-S eine rechtliche Grundlage schaffe, damit die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch die Holzindustrie im Wald einheimisches Holz aus der Region lagern können. Dies würde dazu führen, dass die Holzernte möglichst wirtschaftlich verarbeitet und weite Transportwege verhindert werden. Damit werde ein Beitrag zugunsten der Waldwirtschaft geleistet. Dies sei zu unterstützen, da die finanzielle Situation der Wald- und Holzwirtschaft nach wie vor prekär sei und sich in den letzten Jahren nicht verbessert habe.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Die Minderheit der Kommission verweist hingegen darauf, dass es dem Umweltschutz entgegenlaufe, Rundholzlager im Wald zuzulassen und damit den Einsatz von Stoffen zu riskieren, die Lebewesen und die Wasserqualität gefährden können. Aus ihrer Sicht wäre es für die Wald- und Holzwirtschaft zumutbar, bei diesen neu zugelassenen Holzlagerplätzen auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten, zumal Alternativen existieren würden. Sofern bei diesen Lagern die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht explizit verboten werde, lehnt es die Minderheit ab, eine rechtliche Basis für diese Holzlagerungsart zu schaffen.

e-parl 03.06.2019 10:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.3715 s Mo. Ständerat (UREK-SR). Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 19. Februar 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 die von der UREK-S am 30. August 2018 eingereichte und vom Ständerat am 13. Dezember 2018 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald in spezifischen Fällen möglich wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes
1 Text
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3715s/UREK--CEATE

e-parl 03.06.2019 10:40

1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:
- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat verfolgt mit der Waldpolitik 2020 die Hauptziele der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldbewirtschaftung kann auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten.
Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) bedürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald keiner Rodungsbewilligung und dürfen mit einer Baubewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) realisiert werden; dies, sofern die Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldbiodiversität und Schutzwald entgegenstehen (Art. 13a WaV). Neben Forstwerkhöfen und Waldstrassen wurde mit der entsprechenden Änderung der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 die Regelung auf gedeckte Energieholzlager bereits erweitert.
Unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Voraussetzungen ist der Bundesrat bereit, in der Waldverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Rundholzlagern im Wald zu schaffen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Dezember 2018 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Motion wurde im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative 16.471 von Nationalrat von Siebenthal «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rodungsvoraussetzung» von der UREK-S eingereicht. Diese war nach ihren Sitzungen zur Ansicht gelangt, dass keine Anpassung auf Stufe des Gesetzes vorzunehmen sei, und reichte eine Kommissionsmotion ein, die das Anliegen der Initiative aufnimmt. Dabei wird der Bundesrat aufgefordert, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Errichtung sogenannter Rundholzlager zu ermöglichen. Die UREK-N ist der Ansicht, dass vorgesehenen rechtlichen Anpassungen moderat seien und begrüsst die angestrebte Erleichterung der Waldnutzung.
Die Waldpolitik des Bundesrates verfolge neben den Schutzinteressen auch eine nachhaltige Nutzung des Waldes, und dazu gehöre u. a. auch die sinnvolle Verwendung der Ressource Holz. Nach Ansicht der Kommission ist die einheimische Verarbeitung dieses erneuerbaren Rohstoffs

e-parl 03.06.2019 10:40

klima- und energiepolitisch sinnvoll. Es sei somit an der Zeit, günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft zu schaffen.
Die Kommission hält fest, dass sich für Waldeigentümerinnen und -eigentümer nichts ändere. Ergänzend erschaffe die Motion der UREK-S nun aber eine konkrete, rechtliche Grundlage, damit die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch die Holzindustrie im Wald einheimisches Holz aus der Region lagern könnten. Dies würde dazu führen, dass die Holzernte möglichst wirtschaftlich verarbeitet und weite Transportwege verhindert werden. Damit werde ein Beitrag zugunsten der Waldwirtschaft geleistet. Dies sei zu unterstützen, da die finanzielle Situation der Wald- und Holzwirtschaft nach wie vor prekär sei und sich in den letzten Jahren nicht verbessert habe.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Motion anzunehmen.

18.3755 Motion

Entwicklungshilfe-Milliarden für die AHV-Sanierung einsetzen

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Herzog Verena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	13.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Rahmenkredite für die Entwicklungshilfe um jährlich 1 Milliarde Schweizerfranken gekürzt werden und die so freiwerdenden Gelder der AHV zugutekommen, bis diese nachhaltig saniert ist.

Begründung

Jährlich wendet der Bund rund drei Milliarden Franken für die Entwicklungshilfe im Ausland auf. Die Gelder fliessen in zahlreiche Entwicklungshilfeprojekte auf der ganzen Welt. Oft lässt sich deren Nutzen und positive Wirkung kaum oder gar nicht belegen. Nicht selten werden durch die Zahlungen sogar korrupte Strukturen in den unterstützten Ländern gestärkt. Im Sinne einer effizienten und verantwortungsbewussten Verwendung der Steuergelder sind daher fragwürdige Entwicklungshilfeprojekte zu stoppen und die Ausgaben für die Entwicklungshilfe um 1 Milliarde Schweizerfranken zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu kürzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat ist sich der Dringlichkeit der Stabilisierung der AHV-Finanzen bewusst. Er hat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) eröffnet und will dem Parlament die Botschaft in der ersten Jahreshälfte 2019 unterbreiten.

Das Parlament legt sowohl Rahmen- wie Voranschlagskredite für die internationale Zusammenarbeit frei fest. Das Parlament hat 2011 einen Richtwert von 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens (APD-Quote) festgelegt und seither daran festgehalten (Ablehnung Motion FK-NR 17.3362). Die Mittel für die internationale Zusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Friedensförderung) bewilligt das Parlament als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, AS 974.0). Den Entscheid über die nächsten vierjährigen Rahmenkredite wird das Parlament im Jahr 2020 fällen. Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen ist somit nicht nötig.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenkredite und im Einklang mit der Schuldenbremse legt der Bundesrat dem Parlament jährlich die Voranschlagskredite zur Beratung und Verabschiedung vor, wobei er auch den Richtwert einer APD-Quote von 0,5 Prozent als Orientierungsrahmen in seine Überlegungen mit einbezieht. Er legt Wert auf eine angemessene Balance zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen des Bundes und deren Mittelbedarf.

Der Bundesrat setzt die internationale Zusammenarbeit der Schweiz als Investition in die Zukunft und wichtigen Beitrag zu Sicherheit, Eigenständigkeit und Wohlstand der Schweiz sowie zu Frieden und nachhaltiger Entwicklung weltweit ein.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.3756 Motion

Kohäsionsmilliarde für die AHV-Sanierung einsetzen

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	de Courten Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	13.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass der geplante Erweiterungsbeitrag (Kohäsionsmilliarde) an die EU in Höhe von rund 1,3 Milliarden Schweizerfranken zur Sanierung der AHV eingesetzt wird.

Begründung

Noch in seiner Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (16.022) versprach der Bundesrat, er werde "dem Parlament einzig im Gesamtkontext der Beziehungen zur EU – und sofern diese sich positiv entwickeln – einen Vorschlag für eine Erneuerung des Schweizer Erweiterungsbeitrags unterbreiten" (S. 2647). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine solche positive Entwicklung nicht eingetreten ist (Stichwort befristete Anerkennung der Börsenäquivalenz usw.) und sich auch für die Zukunft nicht abzeichnet, solange sich die Schweiz den weitreichenden Forderungen der EU bezüglich des Rahmenabkommens nicht unterwirft. Dennoch hat der Bundesrat bereits die Vorarbeiten für die Zahlung der Kohäsionsmilliarde aufgenommen und eine Vernehmlassung dazu eröffnet. Da die EU nicht geneigt scheint, mit der Schweiz eine positive Beziehung auf Augenhöhe zu entwickeln, sind die für die Kohäsionsmilliarde vorgesehenen Gelder nicht für die Subventionierung der EU-Staaten einzusetzen, sondern für unsere eigene Bevölkerung hier in der Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat ist sich der Dringlichkeit der Stabilisierung der AHV-Finanzen bewusst. Er hat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) eröffnet und will dem Parlament die Botschaft für die Vorlage AHV 21 bis in der ersten Jahreshälfte 2019 unterbreiten.

Die rechtlichen Grundlagen für einen autonomen Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten sind, für den Kohäsionsteil, im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (BG Ost; SR 974.1) und, für den Migrationsteil, im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) verankert. Mit der Verabschiedung des revidierten BG Ost wurde die Rechtsgrundlage für den Kohäsionsteil des zweiten Beitrags vor Kurzem erneuert. Dieses Bundesgesetz unterstand dem fakultativen Referendum, von dem nicht Gebrauch gemacht wurde. Der Bundesrat hat aber immer betont, dass damit der Entscheid über eine allfällige Erneuerung des Schweizer Beitrags nicht vorweggenommen und über diese Erneuerung im Licht der Gesamtbeziehungen Schweiz-EU entschieden werde.

Im März 2018 hat der Bundesrat seine europapolitische Verhandlungsstrategie präzisiert. Seither konnten die Verhandlungen mit der EU in mehreren Dossiers weitergeführt werden. Hinsichtlich der institutionellen Fragen sind Fortschritte bei der Streitbeilegung zu verzeichnen, und auch die Stromverhandlungen konnten im Mai 2018 nach längerer Zeit wiederaufgenommen werden. Zudem wurden Beschlüsse der gemischten Ausschüsse zur Aktualisierung des Agrarabkommens und des Versicherungsabkommens unterzeichnet. Gleichzeitig sind heute wesentliche Fragen in den Gesamtbeziehungen Schweiz-EU noch offen, unter anderem betreffend den Ausgang der Verhandlungen zum institutionellen Abkommen und die Erneuerung der Anerkennung der Börsenäquivalenz über 2018 hinaus. Letztere erachtet der Bundesrat als erforderlich.

Der Bundesrat hat die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit der EU und den EU-Mitgliedstaaten sowie das Ziel der Festigung der bilateralen Beziehungen wiederholt unterstrichen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus politischer Sicht die wichtigsten Partner der Schweiz. Der zweite Schweizer Beitrag ist eine Investition in Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und entspricht somit den Schweizer Interessen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das wichtige Ziel einer Festigung der

Beziehungen zur EU hat der Bundesrat am 28. September 2018 einen nächsten Schritt gemacht und die Botschaft zum zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten dem Parlament überwiesen.

Mit dem Beitrag soll Schweizer Expertise auch in Zukunft zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion innerhalb Europas sowie zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen beitragen, was auch den Interessen der Schweiz entspricht. Wichtig ist festzuhalten, dass es sich um einen autonomen Beitrag der Schweiz handelt, dessen Mittel nicht in die Budgets der Partnerländer fliessen, sondern für konkrete Projekte eingesetzt werden. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Stellungnahmen den zweiten Schweizer Beitrag und dessen Schwerpunktbereiche Migration und Berufsbildung grundsätzlich befürwortet. Der abschliessende Entscheid zur Genehmigung der entsprechenden Rahmenkredite liegt nun beim Parlament. Die erwarteten Entwicklungen in den Gesamtbeziehungen Schweiz-EU werden in die parlamentarische Debatte einfliessen können. Treten die angestrebten Resultate nicht ein, dann wird das Parlament die neue Ausgangslage berücksichtigen können.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.3867 Motion

Beerdigung der Genfer Initiative

Eingereicht von:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bundesgelder für das Büro der Genfer Initiative zu streichen.

Begründung

Die sogenannte Genfer Initiative wurde auf dem Höhepunkt der zweiten Intifada um das Jahr 2003 ins Leben gerufen. Der israelisch-palästinensische Friedensplan sollte eine Alternative zur gewaltsamen Konfrontation anbieten und deutlich machen, dass weiterhin der Verhandlungsweg als Option offenstünde. Die Genfer Initiative wurde von einigen Ländern und privaten Spendern finanziell unterstützt. Hauptgeldgeber waren die Schweiz, einige andere europäische Staaten und Japan. Offizielle Finanzierungsinformationen wurden nicht veröffentlicht.

Hinter die Genfer Initiative hatte sich vor allem die ehemalige Bundesrätin und Vorsteherin des Departementes für auswärtige Angelegenheiten Micheline Calmy-Rey gestellt. Der Plan galt aber schon bald als idealistisch und sogar als Totgeburt. Seit dem Jahr 2011 fand die Genfer Initiative praktisch keine Beachtung mehr. Bereits damals zeigte sich Calmy-Rey – kurz vor ihrem Rücktritt – "masslos enttäuscht", dass der Friedensplan kaum Früchte getragen habe. Aufgeben wolle sie ihr "Kind" aber nicht. International wurde die Genfer Initiative nicht ernst genommen, und seit 2003 haben sich die Realitäten im Konflikt massiv verändert. Gemäss Medienberichten erhält das Büro der Genfer Initiative noch immer einen jährlichen Bundesbeitrag von 387 000 Schweizerfranken – Geld, welches der Bund, selbst im Rahmen des Nahostkonflikts, sinnvoller einsetzen könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Die Trägerorganisation der Genfer Initiative besteht aus zwei getrennten israelischen und palästinensischen Komitees, die ihren Sitz in Tel Aviv und Ramallah haben. Diese bilden eine gemeinsame Diskussionsplattform für die israelische und palästinensische Gesellschaft. Bearbeitet werden Themen des Nahostkonflikts, die für ein friedliches Zusammenleben im Rahmen einer Zweistaatenlösung relevant sind. Seit 2015 fokussiert die Genfer Initiative auf das Thema Vergangenheitsarbeit. Eine konstruktive Auseinandersetzung beider Seiten mit den unterschiedlichen Sichtweisen zu den Ursprüngen des Nahostkonflikts ist eine Voraussetzung für eine tragfähige Friedenslösung. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten unterstützt die entsprechenden Arbeiten mit Projektbeiträgen und Expertise.

Ursprünglich im Zentrum der Genfer Initiative stand ein Modellabkommen für die dauerhafte Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts. Dieses Modellabkommen wurde von ehemaligen israelischen und palästinensischen Politikern ausgehandelt und Ende 2003 in Genf unterzeichnet. Das Abkommen geht auf die offenen Fragen des Nahostkonflikts ein (u. a. endgültige Grenzen und Gebietsaustausch, Status von Jerusalem, Sicherheitsvorkehrungen). Man wollte damit zeigen, dass eine für beide Seiten akzeptable Lösung möglich ist. Angesichts der Blockade im Nahostfriedensprozess hat dieses Modellabkommen an Zugkraft eingebüsst. Entsprechend hat die Schweiz ihre finanzielle Unterstützung an die Genfer Initiative seit 2013 kontinuierlich reduziert.

Im Hinblick auf ihre neue Strategie für Israel und das besetzte palästinensische Gebiet ab 1. Januar 2020 überprüft die Schweiz ihre Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Think-Tanks. Auch die Genfer Initiative wird Gegenstand dieser Überprüfung sein.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Aeschi Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Büchel Roland Rino, Eichenberger-Walther Corina, Glarner Andreas, Grüter Franz, Heer Alfred, Köppel Roger, Pfister Gerhard, Rutz Gregor, Zanetti Claudio, von Siebenthal Erich

18.3882 Motion

Definition von Eventualmassnahmen für den Schutz der Schweizer Landesinteressen gegenüber der EU

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nicht zu veröffentlichende Liste mit Eventualmassnahmen auszuarbeiten, um bei politischen Massnahmen der EU gegen die Schweizer Landesinteressen angemessen reagieren zu können.

Begründung

Die Schweiz soll mit der EU eine gutnachbarschaftliche Beziehung pflegen, die sich an beidseitigen Interessen orientiert und die Souveränität beider Parteien respektiert. Auf dieser Basis soll das bestehende bilaterale Verhältnis gepflegt und bei Bedarf weiter ausgebaut werden.

Im Dezember 2017 gab die Europäische Kommission bekannt, die Äquivalenz der Schweizer Börse nur noch befristet auf ein Jahr zu verlängern. Des Weiteren drohte sie damit, bilaterale Dossiers zu blockieren. Konkret wurde erwähnt, die Aktualisierung des bilateralen Abkommens über die technischen Handelshemmnisse auszusetzen, sollten die Fortschritte bei der Aushandlung eines institutionellen Abkommens nicht zu ihrer Zufriedenheit verlaufen. Ähnliches lässt sich verlautbaren, sollte die Schweiz keine Kohäsionszahlungen mehr leisten wollen. Und sollte es die Schweiz verpassen, die Steuerprivilegien für Statusgesellschaften rechtzeitig abzuschaffen, würde die EU die Schweiz wohl auf eine schwarze Liste setzen.

Damit sendet die EU klare Signale, dass sie bereit ist, der Schweiz einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, um den gewollten Verhandlungsverlauf zu erzwingen. Anstatt auf Augenhöhe und im Sinne eines partnerschaftlichen Austauschs gemeinsame Interessenfelder auszuloten, will die EU ihre Interessen gegenüber der Schweiz unilateral durchsetzen.

Aus verhandlungsstrategischen Gründen wird der Bundesrat daher beauftragt, Eventualmassnahmen auszuarbeiten, um bei politischen Massnahmen der EU, die sich gegen die Schweizer Landesinteressen richten, angemessen und zeitnah reagieren zu können. Ziel der Eventualmassnahmen muss es sein, das Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz wieder auf eine gemeinsame, die gegenseitige Souveränität respektierende Ebene zu bringen. Darüber hinaus müssen sie geeignet sein, den Eindruck abzuwehren, die Schweiz liesse sich unter Druck setzen, um der EU einen einseitigen Verhandlungserfolg zu bescheren. Als Beispiel sei der Ausschluss von EU-Handelsplätzen für den Handel mit Schweizer Aktien erwähnt (Entscheid des Bundesrates vom 8. Juni 2018). Die Liste der Eventualmassnahmen ist lediglich gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen offenzulegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Der bilaterale Weg ist schweizerische Interessenpolitik. Dieser massgeschneiderte sektorielle Ansatz erlaubt einen weitgehenden Marktzugang sowie enge Kooperation in ausgewählten Bereichen (wie Sicherheit, Asyl, Forschung usw.) unter Wahrung grösstmöglicher politischer Eigenständigkeit. Mit dem Abschluss eines institutionellen Abkommens will der Bundesrat den bilateralen Weg konsolidieren, zukunftsfähig machen und dessen Weiterentwicklung ermöglichen.

Seit mehr als fünf Jahren stehen die EU und die Schweiz in Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen, um den Zugang zum EU-Binnenmarkt zu sichern und gemeinsame, klare Spielregeln zu definieren. Der Bundesrat wird ein institutionelles Abkommen mit der EU dann abschliessen, wenn das Resultat ausgewogen ist und die wichtigsten Schweizer Interessen berücksichtigt sind. Er evaluiert dabei fortlaufend seinen Handlungsspielraum.

Die lediglich befristete Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU bspw. hat der Bundesrat als diskriminierend kritisiert und für den Fall einer Nichtverlängerung eine Eventualmassnahme zum Schutz der

Schweizer Börseninfrastruktur beschlossen. Den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten hat der Bundesrat explizit in den Kontext der Entwicklungen der Gesamtbeziehungen Schweiz-EU gestellt. Die nächsten Entwicklungen in den Beziehungen Schweiz-EU werden in die parlamentarische Debatte einfliessen können.

Aus verhandlungstaktischen Gründen nimmt der Bundesrat zu möglichen weiteren Eventualmassnahmen keine Stellung. Eine Eskalation von Retorsionsmassnahmen im Verhältnis zur EU kann aber nicht im Sinne einer konsequenten, verantwortungsvollen schweizerischen Interessenpolitik sein.

Der Bundesrat informiert regelmässig die Aussenpolitischen Kommissionen und die Kantone über die europapolitischen Entwicklungen. Zudem arbeitet er eng mit den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) zusammen und ist jederzeit bereit, den GPK über die laufenden europapolitischen Arbeiten Auskunft zu geben.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.405 Parlamentarische Initiative

Taten statt Worte. Abgabe für Radio und Fernsehen für Unternehmen streichen

Eingereicht von:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 68 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) sowie, soweit nötig, die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Erlasse seien dahingehend zu ändern, dass Unternehmen die Abgabe für Radio und Fernsehen nicht mehr zu entrichten haben.

Begründung

Die Diskussion zur No-Billag-Initiative zeigte auf, dass mittlerweile von verschiedensten Seiten Reformbedarf in Bezug auf die Gesetzgebung zu Radio und Fernsehen erkannt wird. Bereits in der parlamentarischen Debatte zur Initiative haben die grossen Wirtschaftsverbände (Schweizerischer Gewerbeverband sowie Economiesuisse) den Gegenvorschlag unterstützt, welcher die Abgabenhöhe auf 200 Franken festsetzen und die Zahlungspflicht für Unternehmen streichen wollte. Mittlerweile hat auch die freisinnige Partei dieses Anliegen aufgenommen und fordert die "Befreiung der Unternehmen von der Medienabgabe" (Positionspapier "Mehr Markt für die Schweizer Medienlandschaft", 13. Januar 2018, Seite 2). Die Schweizerische Volkspartei forderte die Streichung der umstrittenen Unternehmensabgabe schon immer.

Nachdem im Rahmen der Debatte zur No-Billag-Initiative auch seitens der Gegner wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass der Service-public-Auftrag genauer definiert und eingeschränkt werden müsse, scheint der Zeitpunkt gekommen, die Unternehmensabgabe aufzuheben. Darum sollen Artikel 68 RTVG und die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Erlasse im Falle eines Neins zur No-Billag-Initiative entsprechend revidiert werden.

Kommissionsberichte

12.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

06.11.2018	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge gegeben
02.07.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Folge gegeben
11.09.2019	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Rickli Natalie

e-parl 29.08.2019 10:10

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.405 n Pa.Iv. Rutz Gregor. Taten statt Worte. Abgabe für Radio und Fernsehen für Unternehmen streichen

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 12. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 12. August 2019 die von Nationalrat Gregor Rutz am 26. Februar 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative soll das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen dahingehend geändert werden, dass Unternehmen die Abgabe für Radio und Fernsehen nicht mehr zu entrichten haben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen der Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Aebischer Matthias, Ammann, Candinas, Egger Thomas, Fluri, Hadorn, Hardegger, Rochat Fernandez, Töngi) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Grossen Jürg (d), Borloz (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/18.405n/KVF--CTT

e-parl 29.08.2019 10:10

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 68 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) sowie, soweit nötig, die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Erlasse seien dahingehend zu ändern, dass Unternehmen die Abgabe für Radio und Fernsehen nicht mehr zu entrichten haben.

1.2 Begründung

Die Diskussion zur No-Billag-Initiative zeigte auf, dass mittlerweile von verschiedensten Seiten Reformbedarf in Bezug auf die Gesetzgebung zu Radio und Fernsehen erkannt wird. Bereits in der parlamentarischen Debatte zur Initiative haben die grossen Wirtschaftsverbände (Schweizerischer Gewerbeverband sowie Economiesuisse) den Gegenvorschlag unterstützt, welcher die Abgabenhöhe auf 200 Franken festsetzen und die Zahlungspflicht für Unternehmen streichen wollte. Mittlerweile hat auch die freisinnige Partei dieses Anliegen aufgenommen und fordert die "Befreiung der Unternehmen von der Medienabgabe" (Positionspapier "Mehr Markt für die Schweizer Medienlandschaft", 13. Januar 2018, Seite 2). Die Schweizerische Volkspartei forderte die Streichung der umstrittenen Unternehmensabgabe schon immer.
Nachdem im Rahmen der Debatte zur No-Billag-Initiative auch seitens der Gegner wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass der Service-public-Auftrag genauer definiert und eingeschränkt werden müsse, scheint der Zeitpunkt gekommen, die Unternehmensabgabe aufzuheben. Darum sollen Artikel 68 RTVG und die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Erlasse im Falle eines Neins zur No-Billag-Initiative entsprechend revidiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat der parlamentarischen Initiative am 6. November 2018 mit 14 zu 9 Stimmen Folge gegeben. Die KVF-S stimmte diesem Beschluss am 2. Juli 2019 mit 10 zu 2 Stimmen nicht zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist insbesondere der Meinung, dass die während der Diskussionen zur No-Billag-Initiative gemachten Versprechungen, der Service-public-Auftrag werde genauer definiert und eingeschränkt und die SRG werde Einsparungen vornehmen, nun in die Tat umzusetzen sind. Ausserdem weist sie darauf hin, dass Inhaberinnen und Inhaber sowie Mitarbeitende von Unternehmen bereits als Privatpersonen eine Abgabe entrichten und die Unternehmensabgabe damit zu einer Doppelbelastung führt. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Minderheit hält es für nicht angezeigt, angesichts der erst kürzlich erfolgten Umstellung auf das neue Abgabesystem per 1. Januar 2019 bereits wieder Änderungen am Erhebungssystem vorzunehmen. Ausserdem weist sie darauf hin, dass ohne die Unternehmensabgabe Gebührengelder von 170 Mio. Franken fehlen und damit nicht nur die SRG, sondern auch die

e-parl 29.08.2019 10:10

privaten Radio- und Fernsehstationen einen geringeren Abgabenanteil erhalten würden. Sie beantragt deshalb, der Initiative keine Folge zu geben.

18.4170 Motion

Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehrabschluss abstimmen

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf das vertragliche Ende der Berufslehre abzustimmen.

Begründung

Mit der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) gibt es künftig nur noch zwei RS-Starts pro Jahr. Gleichzeitig wurde der Beginn der Sommer-Rekrutenschule vorverschoben. Der Termin für den Beginn der Sommer-RS wurde dabei nicht auf die Bedürfnisse der Berufsbildung abgestimmt. Die Sommer-RS soll just zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem die Auszubildenden auf der Zielgeraden ihrer Berufslehre und in der Erfüllung ihres Arbeitsvertrages stehen.

Wenn sie den Betrieb aufgrund des vorverschobenen RS-Starts zwei bis vier Wochen vor der Beendigung des Lehrvertrages verlassen müssen, gehen sowohl den Auszubildenden als auch den ausbildenden Betrieben wertvolle Ausbildungs- und Einsatzzeiten verloren. Das macht die Berufslehre weniger attraktiv. Diese Situation ist ärgerlich, weil etwa 80 Prozent der angehenden Rekruten einen Berufsbildungsabschluss vorweisen.

Dass Lösungen möglich sind, zeigt die Praxis der Armee. Sie hat mit den Hochschulen unter anderem einen Vertrag zur Koordinierung des Zeitpunkts des RS-Endes abgeschlossen.

Es ist zwar kaum verständlich, warum die Armee der Meinung ist, ihr Kader bestehe alleine aus Hochschülern, denen sich Berufsleute zu unterordnen haben. Aber trotzdem zeigt dieser Vertrag auf, dass die Armee in der Lage ist, auf gewisse Bedürfnisse einzugehen.

Ähnlich könnte sie auf die Bedürfnisse der grössten Gruppe von Rekruten, also jener mit Berufsbildungsabschluss, eingehen. Nicht nur haben die Wirtschaftsverbände auf diesen Koordinationsbedarf aufmerksam gemacht, sondern es fanden schon diverse Gespräche mit dem VBS statt. Diese Gespräche führten zum Ergebnis, dass eine parlamentarische Absicherung der Koordination die korrekteste Vorgehensweise ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Mit der Einführung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 1. Januar 2018 startet die Sommer-Rekrutenschule jeweils in der Kalenderwoche 26 und damit lediglich eine Woche früher als bis anhin. Die Lehrabschlussprüfungen finden grossmehrheitlich in den Kalenderwochen 23 bis 25 statt. Damit hat das Gros der Rekruten, welche eine Berufsbildung gewählt haben, zum Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule die Lehrabschlussprüfung bereits absolviert. Diejenigen, die dies noch tun müssen, erhalten hierfür in jedem Fall militärischen Urlaub. Dasselbe gilt auch hinsichtlich Lehrabschlussfeiern.

Die Harmonisierung der militärischen Ausbildung mit der zivilen Aus- und Weiterbildung und dem Berufsleben der Armeeangehörigen ist ein wichtiges Anliegen von Bundesrat und Armee. Bei der Ausgestaltung des militärischen Ausbildungs-Zeitplans ging es dem Bundesrat darum, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsbedürfnissen der Armee und den Bedürfnissen der Arbeitgeber- und Bildungslandschaft zu finden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Lehrverhältnisse über das Datum der Lehrabschlussprüfung hinaus dauern und mit der gewählten Regelung nicht in allen Fällen abgeschlossen sind. Er hatte aber zu keiner Zeit Anzeichen, dass der Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule von Arbeitgeberverbänden kritisiert oder gar infrage gestellt worden wäre. Eine Vielzahl von Interessenvertretern wurde im Rahmen der Erarbeitung der Ausbildungskonzeption zur WEA begrüsst. Der Bundesrat hält dazu fest, dass die WEA im Parlament grossmehrheitlich angenommen wurde. Eine Verschiebung der Sommer-Rekrutenschule ist somit

nicht angezeigt.

Bei der vom Motionär erwähnten Vereinbarung für die Kader handelt es sich um eine Vereinbarung mit Swissuniversities, das heisst den Schweizer Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und den höheren Fachschulen. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für alle Studierenden mit einer gymnasialen Matura, sondern auch für Berufsfachleute mit absolvierter Berufsmittelschule oder einem ähnlichen Abschluss, die als militärisches Kader in der Sommer-Rekrutenschule ihren Grad abverdienen. Sie ermöglicht ihnen, drei Wochen früher entlassen zu werden und, wenn sie ihr Studium direkt nach dem Dienst beginnen oder fortsetzen, kein Jahr zu verlieren. Diese Vereinbarung gilt aber nur für militärische Kader und nicht für Rekruten. Ziel der Vereinbarung ist es, Hindernisse auf dem Weg der Offiziere zu beseitigen und damit die Attraktivität der Funktion zu erhöhen.

Gemäss dem aktuellen Militärgesetz (MG; SR 510.10) können Militärdienstpflichtige die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, absolvieren. Die Stellungspflichtigen können zuhanden der Rekrutierungsorgane an einer Orientierungsveranstaltung unter anderem den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. Mit diesem flexiblen Einstieg in die Rekrutenschule wird den Bedürfnissen der Bildungslandschaft bewusst Rechnung getragen.

Die militärische Grundausbildung der WEA findet nach der Meinung des Bundesrates zeitlich so statt, dass sowohl der Kalender der Berufsbildung als auch derjenige der Hochschullandschaft am wenigsten tangiert werden. Die Armee prüft aber momentan Lösungsmöglichkeiten, wie im Rahmen der aktuellen Rechtsordnung den Lehrbetrieben entgegengekommen werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (83)
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Brunner Hansjörg, Brunner Toni, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Cattaneo Rocco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egger Thomas, Egloff Hans, Estermann Yvette, Feller Olivier, Fiala Doris, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Glättli Balthasar, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Graf-Litscher Edith, Grin Jean-Pierre, Grunder Hans, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Hardegger Thomas, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hurter Thomas, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Kutter Philipp, Landolt Martin, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Matter Thomas, Müller Walter, Müller Thomas, Müller Leo, Müri Felix, Paganini Nicolo, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pieren Nadja, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Maximilian, Reimann Lukas, Rime Jean-François, Ritter Markus, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Vitali Albert, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, von Siebenthal Erich

18.419 Parlamentarische Initiative

Entsendegesetz. Erstunternehmer, die ausländische Subunternehmen beauftragen, sollen für Verstösse durch die Subunternehmer tatsächlich haften

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Entsendegesetz (EntsG) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

2. Ein neuer Artikel 5 Absatz 2bis wird eingeführt:

Der Erstunternehmer, der die entsandte Arbeitnehmerin oder den entsandten Arbeitnehmer unaufgefordert oder in Umsetzung eines Entscheids eines Schweizer Gerichtes entschädigt, tritt in die Rechte der entsandten Person ein.

Begründung

Gemäss dem Entsendegesetz haftet bei von Subunternehmern ausgeführten Arbeiten im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe der Erstunternehmer (Total-, General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen (Art. 5 Abs. 1). Es wird präzisiert, dass der Erstunternehmer solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette haftet (Art. 5 Abs. 2 erster Satz). Diese Haftbarkeit gilt jedoch nur dann – und dies ist die Schwachstelle –, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann (Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz).

Wie ein Entscheid des Arbeitsgerichtes des Kantons Genf vom 31. Oktober 2017 wieder einmal gezeigt hat, kann der Erstunternehmer nicht vor Gericht belangt werden, bevor nicht im Herkunftsland (Polen in besagtem Fall) ein erfolgloses Verfahren gegen das Unternehmen geführt wurde – selbst wenn festgestellt wird, dass der Mindestlohn und die Arbeitsbedingungen nicht eingehalten wurden, und die Forderungen der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers klar und frankengenau bestimmt werden können.

Nun ist aber, selbst wenn es sich bei den ausländischen Subunternehmen nicht um Scheinfirmen handelt, die korrekte Verfahrensführung im Herkunftsland der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers angesichts der folgenden Aspekte stark vom Zufall abhängig:

1. die Schwierigkeit für das ausländische Gericht, den Sachverhalt – in der Schweiz eingetretene Tatsachen – festzustellen;

2. die korrekte Anwendung des Schweizer Rechts betreffend die flankierenden Massnahmen durch die Justiz in Drittländern, die weder unsere Amtssprachen verstehen noch unsere Rechtsordnung kennen;

3. die Dauer des Verfahrens, die in manchen Ländern Jahre betragen kann, zulasten der finanziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

4. die Korruption und die Einflussnahme auf die Justiz, die in vielen europäischen Ländern, aus denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden, grassieren.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht einzuräumen, unmittelbar in der Schweiz rechtliche Schritte gegen den Erstunternehmer einzulegen. Es gibt keinen Grund, die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Risiko tragen zu lassen, sondern es ergibt viel mehr Sinn, es auf den Unternehmer zu übertragen. Schliesslich war es ja dessen Entscheid, ein ausländisches Subunternehmen zu beauftragen.

Zudem kann der solidarisch haftende Unternehmer, gegen den die betroffene entsandte Person in der Schweiz vorgeht, sich leicht gegen dieses Risiko versichern, er kann im Vertrag mit dem Subunternehmer ein System finanzieller Garantien vorsehen oder sogar als Garantie gewisse Zahlungen an den fehlbaren Subunternehmer zurückbehalten, um sich für den Fall einer Verurteilung in der Schweiz finanziell abzusichern.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung tritt der solidarisch haftende Erstunternehmer in die Rechte der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ein, kann gegen den fehlbaren Subunternehmer rechtliche Schritte einlegen, um für seinen finanziellen Aufwand entschädigt zu werden, und vermeidet das theoretische Risiko einer Doppelbezahlung von Gehaltsleistungen.

Somit wird die solidarische Haftung der Unternehmen auch tatsächlich umgesetzt.

Kommissionsberichte

17.05.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

18.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Aebischer Matthias, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Tornare Manuel, Wermuth Cédric

e-parl 27.08.2019 13:47

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.419 n Pa.Iv. Sommaruga Carlo. Entsendegesetz. Erstunternehmer, die ausländische Subunternehmen beauftragen, sollen für Verstösse durch die Subunternehmer tatsächlich haften

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 17. Mai 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 die von Nationalrat Carlo Sommaruga am 16. März 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass zum einen der zweite Satz von Artikel 5 Absatz 2 im Entsendegesetz (EntsG) aufgehoben und zum anderen ein neuer Artikel 5 Absatz 2bis eingeführt wird. Gemäss letzterem soll der Erstunternehmer, der die entsandte Arbeitnehmerin oder den entsandten Arbeitnehmer unaufgefordert oder in Umsetzung eines Entscheids eines Schweizer Gerichtes entschädigt, in die Rechte der entsandten Person eintreten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Pardini, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Rytz Regula) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Kategorie: IV

Berichterstattung: Flückiger Sylvia (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Christian Lüscher

101-04/18.419n/WAK--CER

e-parl 27.08.2019 13:47

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 27.08.2019 13:47

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Entsendegesetz (EntsG) wird wie folgt geändert:
1. Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz wird aufgehoben.
2. Ein neuer Artikel 5 Absatz 2bis wird eingeführt:
Der Erstunternehmer, der die entsandte Arbeitnehmerin oder den entsandten Arbeitnehmer unaufgefordert oder in Umsetzung eines Entscheids eines Schweizer Gerichtes entschädigt, tritt in die Rechte der entsandten Person ein.

1.2 Begründung

Gemäss dem Entsendegesetz haftet bei von Subunternehmern ausgeführten Arbeiten im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe der Erstunternehmer (Total-, General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen (Art. 5 Abs. 1). Es wird präzisiert, dass der Erstunternehmer solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette haftet (Art. 5 Abs. 2 erster Satz). Diese Haftbarkeit gilt jedoch nur dann - und dies ist die Schwachstelle -, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann (Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz).
Wie ein Entscheid des Arbeitsgerichtes des Kantons Genf vom 31. Oktober 2017 wieder einmal gezeigt hat, kann der Erstunternehmer nicht vor Gericht belangt werden, bevor nicht im Herkunftsland (Polen in besagtem Fall) ein erfolgloses Verfahren gegen das Unternehmen geführt wurde - selbst wenn festgestellt wird, dass der Mindestlohn und die Arbeitsbedingungen nicht eingehalten wurden, und die Forderungen der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers klar und frankengenau bestimmt werden können.
Nun ist aber, selbst wenn es sich bei den ausländischen Subunternehmen nicht um Scheinfirmen handelt, die korrekte Verfahrensführung im Herkunftsland der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers angesichts der folgenden Aspekte stark vom Zufall abhängig:
1. die Schwierigkeit für das ausländische Gericht, den Sachverhalt - in der Schweiz eingetretene Tatsachen - festzustellen;
2. die korrekte Anwendung des Schweizer Rechts betreffend die flankierenden Massnahmen durch die Justiz in Drittländern, die weder unsere Amtssprachen verstehen noch unsere Rechtsordnung kennen;
3. die Dauer des Verfahrens, die in manchen Ländern Jahre betragen kann, zulasten der finanziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
4. die Korruption und die Einflussnahme auf die Justiz, die in vielen europäischen Ländern, aus denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden, grassieren.
Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht einzuräumen, unmittelbar in der Schweiz rechtliche Schritte gegen den Erstunternehmer einzulegen. Es gibt keinen Grund, die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Risiko tragen zu lassen, sondern es ergibt viel mehr Sinn, es auf den Unternehmer zu übertragen. Schliesslich war es ja dessen Entscheid, ein ausländisches Subunternehmen zu beauftragen. Zudem kann der solidarisch haftende Unternehmer, gegen den die betroffene entsandte Person in der Schweiz vorgeht, sich leicht gegen dieses Risiko versichern, er kann im Vertrag mit dem Subunternehmer ein System finanzieller Garantien vorsehen oder sogar als Garantie gewisse Zahlungen an den fehlbaren Subunternehmer zurückbehalten, um sich für den Fall einer Verurteilung in der Schweiz finanziell abzusichern.

e-parl 27.08.2019 13:47

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung tritt der solidarisch haftende Erstunternehmer in die Rechte der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ein, kann gegen den fehlbaren Subunternehmer rechtliche Schritte einlegen, um für seinen finanziellen Aufwand entschädigt zu werden, und vermeidet das theoretische Risiko einer Doppelbezahlung von Gehaltsleistungen.
Somit wird die solidarische Haftung der Unternehmen auch tatsächlich umgesetzt.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit teilt in verschiedenen Punkten die vom Initianten festgestellten Probleme im Bereich entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verlagere die Verantwortlichkeit jedoch einseitig auf den Erstunternehmer. Dies würde eine Abkehr vom tripartit abgestützten Konzept der Solidarhaftung bedeuten und den Rechtsgrundsatz, wonach man nur für eigenes Verschulden zur Rechenschaft gezogen werden kann, aushebeln. Bei Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Entsendegesetz bestehe für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits heute die Möglichkeit, sowohl im Herkunftsland als auch vor einem Schweizer Gericht zu klagen.
In Anbetracht des generell hohen Drucks auf den Arbeitnehmerschutz, stellt die Minderheit hingegen Handlungsbedarf fest. Gerade für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die um ihren Lohn geprellt werden, seien die Möglichkeiten, gegen den Arbeitgeber zu prozessieren und Leistungen auf dem Rechtsweg einzufordern, unzureichend. Es brauche daher Massnahmen, die den Erstunternehmer dazu bringen, seriöse Firmen als Subunternehmer zu berücksichtigen und Lohndumping bei Kettenvergaben vorzubeugen.

18.4276 Motion

Erleichterter Informationsaustausch durch die Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung

Eingereicht von:	Vonlanthen Beat CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2018
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bundesverwaltung und Unternehmen beziehungsweise Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

Begründung

Der Bund betreibt heute einen grossen Aufwand, um seine Leistungen den Unternehmen und den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nur analog, sondern auch digital zugänglich zu machen. Dazu entwickelt er immer mehr amts- oder departementsspezifische Portale (Websites). Betreiberinnen und Betreiber wie auch Nutzerinnen und Nutzer müssen bald unzählige Portale bewirtschaften, was einen grossen Aufwand erfordert.

Diese amts- oder departementsspezifischen Portale sind sowohl im Aufbau als auch im Betrieb teuer, tragen aber oft wenig zur weiteren Automatisierung der Prozesse bei. Gerade die Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung kommt beim Fokus auf Portale zu kurz, weshalb auf strategischer Ebene der Fokus inskünftig vor allem auf die Einrichtung elektronischer Schnittstellen (sogenannte API: Application Programming Interfaces oder Programmierschnittstellen) gelegt werden soll.

Elektronische Schnittstellen ermöglichen es Behörden wie auch Unternehmen und Privatpersonen, direkt, also automatisiert, beispielsweise über unternehmensinterne ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning Systems oder Geschäftsressourcenplanungssysteme), mit den Behörden Daten auszutauschen. Damit lassen sich dynamische Ökosysteme schaffen und die Vorzüge der Digitalisierung effizient nutzen. Dieser Weg ist einfacher, sicherer und viel kostengünstiger als der Umweg über amts- oder departementsspezifische Portale. Die breite Einrichtung solcher Schnittstellen würde auch die Bestrebungen für eine einzige behördenübergreifende Plattform, wie zum Beispiel Easygov.swiss, unterstützen. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gewährleistet.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

15.08.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

06.03.2019	Ständerat Annahme
17.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 03.09.2019 16:31

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.4276 s Mo. Ständerat (Vonlanthen). Erleichterter Informationsaustausch durch die Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. August 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. August 2019 die von Ständerat Beat Vonlanthen am 13. Dezember 2018 eingereichte und vom Ständerat am 6. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung und zu Unternehmen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion anzunehmen, ohne dass ein anderer Antrag gestellt wurde.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4276s/SPK--CIP

e-parl 03.09.2019 16:31

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bundesverwaltung und Unternehmen beziehungsweise Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

1.2 Begründung

Der Bund betreibt heute einen grossen Aufwand, um seine Leistungen den Unternehmen und den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nur analog, sondern auch digital zugänglich zu machen. Dazu entwickelt er immer mehr amts- oder departementsspezifische Portale (Websites). Betreiberinnen und Betreiber wie auch Nutzerinnen und Nutzer müssen bald unzählige Portale bewirtschaften, was einen grossen Aufwand erfordert.
Diese amts- oder departementsspezifischen Portale sind sowohl im Aufbau als auch im Betrieb teuer, tragen aber oft wenig zur weiteren Automatisierung der Prozesse bei. Gerade die Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung kommt beim Fokus auf Portale zu kurz, weshalb auf strategischer Ebene der Fokus inskünftig vor allem auf die Einrichtung elektronischer Schnittstellen (sogenannte API: Application Programming Interfaces oder Programmierschnittstellen) gelegt werden soll. Elektronische Schnittstellen ermöglichen es Behörden wie auch Unternehmen und Privatpersonen, direkt, also automatisiert, beispielsweise über unternehmensinterne ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning Systems oder Geschäftsressourcenplanungssysteme), mit den Behörden Daten auszutauschen. Damit lassen sich dynamische Ökosysteme schaffen und die Vorzüge der Digitalisierung effizient nutzen. Dieser Weg ist einfacher, sicherer und viel kostengünstiger als der Umweg über amts- oder departementsspezifische Portale. Die breite Einrichtung solcher Schnittstellen würde auch die Bestrebungen für eine einzige behördenübergreifende Plattform, wie zum Beispiel Easygov.swiss, unterstützen. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gewährleistet.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 6. März 2019 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Wie der Ständerat, ist auch die SPK des Nationalrates der Meinung, dass der direkte Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung und zu Unternehmen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen vorangetrieben werden soll. Die Kommission beantragt die Annahme der Motion, um die Arbeiten, die bereits seit 2008 in Gange und noch nicht auf dem zu erwartenden Stand sind, zu beschleunigen. Ein besonderes Augenmerk soll

e-parl 03.09.2019 16:31

auf die Abstimmung mit internationalen Standards, auf eine Angleichung der verschiedenen Systeme der Kantone, sowie auf eine transparente Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere bei der Weitergabe von Daten – gelegt werden. Die Kommission erachtet es zudem als sinnvoll, dass in einem Katalog, die verschiedenen Schnittstellen aufgeführt werden. Die Kommission weist im Übrigen darauf hin, dass der Nationalrat am 22. März 2019 einer gleichlautenden Mo. 18.4238 Grüter «Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung. Dadurch den Informationsaustausch erleichtern» oppositionslos angenommen hat.

18.4280 Motion

Den Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehrabschluss abstimmen

Eingereicht von: Ettlin Erich
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf das vertragliche Ende der Berufslehre abzustimmen.

Begründung

Mit der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) werden nur noch zwei Rekrutenschulen per Jahr durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Beginn der Sommer-Rekrutenschule vorverschoben. Der Termin für den Beginn der Sommer-Rekrutenschule wurde dabei nicht auf die Bedürfnisse der Berufsbildung abgestimmt. Die Sommer-Rekrutenschule soll just zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem die Auszubildenden auf der Zielgeraden ihrer Berufslehre und in der Erfüllung ihres Arbeitsvertrages stehen.

Wenn sie den Betrieb aufgrund des vorverschobenen Beginns der Rekrutenschule zwei bis vier Wochen vor der Beendigung des Lehrvertrages verlassen müssen, gehen sowohl den Auszubildenden als auch den ausbildenden Betrieben wertvolle Ausbildungs- und Einsatzzeiten verloren. Das macht die Berufslehre weniger attraktiv. Diese Situation ist ärgerlich, weil etwa 80 Prozent der angehenden Rekruten einen Berufsbildungsabschluss vorweisen.

Dass Lösungen möglich sind, zeigt die Praxis der Armee. Sie hat mit den Hochschulen unter anderem einen Vertrag zur Koordinierung des Zeitpunkts des Abschlusses der Rekrutenschulen abgeschlossen.

Es ist angesichts des hohen Anteils von Rekruten mit Berufsbildung nicht nachvollziehbar, dass die Armee diese gegenüber anderen Ausbildungsrichtungen benachteiligt und nicht in der Lage ist, auf die Bedürfnisse der Berufsbildung einzugehen.

Die Wirtschaftsverbände haben bereits auf diesen Koordinationsbedarf aufmerksam gemacht, und es fanden schon diverse Gespräche mit dem VBS statt. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, dass eine parlamentarische Unterstützung der Bemühungen und der Koordination ein notwendiger Schritt ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Mit der Einführung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 1. Januar 2018 startet die Sommer-Rekrutenschule jeweils in der Kalenderwoche 26 und damit lediglich eine Woche früher als bis anhin. Die Lehrabschlussprüfungen finden grossmehrheitlich in den Kalenderwochen 23 bis 25 statt. Damit hat das Gros der Rekruten, welche eine Berufsbildung gewählt haben, zum Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule die Lehrabschlussprüfung bereits absolviert. Diejenigen, die dies noch tun müssen, erhalten hierfür in jedem Fall militärischen Urlaub. Dasselbe gilt auch hinsichtlich Lehrabschlussfeiern.

Die Harmonisierung der militärischen Ausbildung mit der zivilen Aus- und Weiterbildung und dem Berufsleben der Armeeangehörigen ist ein wichtiges Anliegen von Bundesrat und Armee. Bei der Ausgestaltung des militärischen Ausbildungs-Zeitplans ging es dem Bundesrat darum, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsbedürfnissen der Armee und den Bedürfnissen der Arbeitgeber- und Bildungslandschaft zu finden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Lehrverhältnisse über das Datum der Lehrabschlussprüfung hinaus dauern und mit der gewählten Regelung nicht in allen Fällen abgeschlossen sind. Er hatte aber zu keiner Zeit Anzeichen, dass der Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule von Arbeitgeberverbänden kritisiert oder gar infrage gestellt worden wäre. Eine Vielzahl von Interessenvertretern wurde im Rahmen der Erarbeitung der Ausbildungskonzeption zur WEA begrüsst. Der Bundesrat hält dazu fest, dass die WEA im Parlament grossmehrheitlich angenommen wurde. Eine Verschiebung der Sommer-Rekrutenschule ist somit nicht angezeigt.

Bei der vom Motionär erwähnten Vereinbarung für die Kader handelt es sich um eine Vereinbarung mit

Swissuniversities, das heisst den Schweizer Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und den höheren Fachschulen. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für alle Studierenden mit einer gymnasialen Matura, sondern auch für Berufsfachleute mit einer Berufsmittelschule oder einem ähnlichen Abschluss, die als militärisches Kader in der Sommer-Rekrutenschule ihren Grad abverdienen. Sie ermöglicht ihnen, drei Wochen früher entlassen zu werden und, wenn sie ihr Studium direkt nach dem Dienst beginnen oder fortsetzen, kein Jahr zu verlieren. Diese Vereinbarung gilt aber nur für militärische Kader und nicht für Rekruten. Ziel der Vereinbarung ist es, Hindernisse auf dem Weg der Offiziere zu beseitigen und damit die Attraktivität der Funktion zu erhöhen.

Gemäss dem aktuellen Militärgesetz (MG; SR 510.10) können Militärdienstpflichtige die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, absolvieren. Die Stellungspflichtigen können zuhanden der Rekrutierungsorgane an einer Orientierungsveranstaltung unter anderem den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. Mit diesem flexiblen Einstieg in die Rekrutenschule wird den Bedürfnissen der Bildungslandschaft bewusst Rechnung getragen.

Die militärische Grundausbildung der WEA findet nach der Meinung des Bundesrates zeitlich so statt, dass sowohl der Kalender der Berufsbildung als auch derjenige der Hochschullandschaft am wenigsten tangiert wird. Die Armee prüft aber momentan Lösungsmöglichkeiten, wie im Rahmen der aktuellen Rechtsordnung den Lehrbetrieben entgegengekommen werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

24.06.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

13.03.2019	Ständerat Annahme
19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (11)
Abate Fabio, Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Föhn Peter, Germann Hannes, Graber Konrad, Häberli-Koller Brigitte, Hösli Werner, Müller Philipp, Vonlanthen Beat

e-parl 19.08.2019 11:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.4280 s Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Den Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehrabschluss abstimmen

---

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 24. Juni 2019

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 die von Ständerat Erich Ettlin am 13. Dezember 2018 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf das vertragliche Ende der Berufslehre abzustimmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Motion abzulehnen.
Eine Minderheit (Zuberbühler, Addor, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal) beantragt die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Gmür Alois (d), Fridez (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 2019
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4280s/SiK--CPS

e-parl 19.08.2019 11:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf das vertragliche Ende der Berufslehre abzustimmen.

1.2 Begründung

Mit der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) werden nur noch zwei Rekrutenschulen per Jahr durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Beginn der Sommer-Rekrutenschule vorverschoben. Der Termin für den Beginn der Sommer-Rekrutenschule wurde dabei nicht auf die Bedürfnisse der Berufsbildung abgestimmt. Die Sommer-Rekrutenschule soll just zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem die Auszubildenden auf der Zielgeraden ihrer Berufslehre und in der Erfüllung ihres Arbeitsvertrages stehen.
Wenn sie den Betrieb aufgrund des vorverschobenen Beginns der Rekrutenschule zwei bis vier Wochen vor der Beendigung des Lehrvertrages verlassen müssen, gehen sowohl den Auszubildenden als auch den ausbildenden Betrieben wertvolle Ausbildungs- und Einsatzzeiten verloren. Das macht die Berufslehre weniger attraktiv. Diese Situation ist ärgerlich, weil etwa 80 Prozent der angehenden Rekruten einen Berufsbildungsabschluss vorweisen.
Dass Lösungen möglich sind, zeigt die Praxis der Armee. Sie hat mit den Hochschulen unter anderem einen Vertrag zur Koordinierung des Zeitpunkts des Abschlusses der Rekrutenschulen abgeschlossen.
Es ist angesichts des hohen Anteils von Rekruten mit Berufsbildung nicht nachvollziehbar, dass die Armee diese gegenüber anderen Ausbildungsrichtungen benachteiligt und nicht in der Lage ist, auf die Bedürfnisse der Berufsbildung einzugehen.
Die Wirtschaftsverbände haben bereits auf diesen Koordinationsbedarf aufmerksam gemacht, und es fanden schon diverse Gespräche mit dem VBS statt. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, dass eine parlamentarische Unterstützung der Bemühungen und der Koordination ein notwendiger Schritt ist.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 2019

Mit der Einführung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 1. Januar 2018 startet die Sommer-Rekrutenschule jeweils in der Kalenderwoche 26 und damit lediglich eine Woche früher als bis anhin. Die Lehrabschlussprüfungen finden grossmehrheitlich in den Kalenderwochen 23 bis 25 statt. Damit hat das Gros der Rekruten, welche eine Berufsbildung gewählt haben, zum Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule die Lehrabschlussprüfung bereits absolviert. Diejenigen, die dies noch tun müssen, erhalten hierfür in jedem Fall militärischen Urlaub. Dasselbe gilt auch hinsichtlich Lehrabschlussfeiern.
Die Harmonisierung der militärischen Ausbildung mit der zivilen Aus- und Weiterbildung und dem Berufsleben der Armeeangehörigen ist ein wichtiges Anliegen von Bundesrat und Armee. Bei der Ausgestaltung des militärischen Ausbildungs-Zeitplans ging es dem Bundesrat darum, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsbedürfnissen der Armee und den Bedürfnissen der Arbeitgeber- und Bildungslandschaft zu finden.
Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Lehrverhältnisse über das Datum der Lehrabschlussprüfung hinaus dauern und mit der gewählten Regelung nicht in allen Fällen

e-parl 19.08.2019 11:40

abgeschlossen sind. Er hatte aber zu keiner Zeit Anzeichen, dass der Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule von Arbeitgeberverbänden kritisiert oder gar infrage gestellt worden wäre. Eine Vielzahl von Interessenvertretern wurde im Rahmen der Erarbeitung der Ausbildungskonzeption zur WEA begrüsst. Der Bundesrat hält dazu fest, dass die WEA im Parlament grossmehrheitlich angenommen wurde. Eine Verschiebung der Sommer-Rekrutenschule ist somit nicht angezeigt.
Bei der vom Motionär erwähnten Vereinbarung für die Kader handelt es sich um eine Vereinbarung mit Swissuniversities, das heisst den Schweizer Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und den höheren Fachschulen. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für alle Studierenden mit einer gymnasialen Matura, sondern auch für Berufsfachleute mit einer Berufsmittelschule oder einem ähnlichen Abschluss, die als militärisches Kader in der Sommer-Rekrutenschule ihren Grad abverdienen. Sie ermöglicht ihnen, drei Wochen früher entlassen zu werden und, wenn sie ihr Studium direkt nach dem Dienst beginnen oder fortsetzen, kein Jahr zu verlieren. Diese Vereinbarung gilt aber nur für militärische Kader und nicht für Rekruten. Ziel der Vereinbarung ist es, Hindernisse auf dem Weg der Offiziere zu beseitigen und damit die Attraktivität der Funktion zu erhöhen.
Gemäss dem aktuellen Militärgesetz (MG; SR 510.10) können Militärdienstpflichtige die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, absolvieren. Die Stellungspflichtigen können zuhanden der Rekrutierungsorgane an einer Orientierungsveranstaltung unter anderem den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. Mit diesem flexiblen Einstieg in die Rekrutenschule wird den Bedürfnissen der Bildungslandschaft bewusst Rechnung getragen.
Die militärische Grundausbildung der WEA findet nach der Meinung des Bundesrates zeitlich so statt, dass sowohl der Kalender der Berufsbildung als auch derjenige der Hochschullandschaft am wenigsten tangiert wird. Die Armee prüft aber momentan Lösungsmöglichkeiten, wie im Rahmen der aktuellen Rechtsordnung den Lehrbetrieben entgegengekommen werden kann.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. März 2019 mit 26 zu 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission liess sich an ihren Sitzungen vom 29. April und vom 24. Juni 2019 über die im VBS laufenden Arbeiten seit der Annahme der vorliegenden Motion im Ständerat informieren. Sie nahm davon Kenntnis, dass sich die Chefin des VBS verpflichtete, den Beginn der Sommer-Rekrutenschule ab Sommer 2020 um eine Woche auf die Kalenderwoche 27 zu verschieben. Sie nahm ausserdem davon Notiz, dass der Beginn der Rekrutenschule nach Abschluss der Weiterentwicklung der Armee (WEA) noch einmal überprüft werden wird.
Die Kommissionsmehrheit hält fest, dass die meisten Lehrabgänger ihre Lehrabschlussprüfungen in den Kalenderwochen 23 bis 25 ablegen und dass bei Abweichungen militärischer Urlaub gewährt wird. Die gefundene Lösung stellt nach ihrer Ansicht einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Berufsbildung und der Hochschulen dar. Sie wird die Anzahl Urlaubsgesuche für noch ausstehende oder noch nicht ganz abgeschlossene Matur- oder Lehrabschlussprüfungen reduzieren

e-parl 19.08.2019 11:40

und gleichzeitig die Attraktivität der Kaderausbildung dank der Abstimmung mit dem Studium beibehalten. Eine Annahme der Motion und eine Verschiebung um mehrere Wochen würde aus ihrer Sicht die Gleichbehandlung von Berufsbildung und Hochschulen gefährden und nur weitere Abstimmungsprobleme nach sich ziehen.
Eine Minderheit beantragt die Annahme der Motion, damit Auszubildende den Betrieb wegen des Beginns der Rekrutenschule nicht bereits vor der Beendigung des Lehrvertrages verlassen müssen. Durch den frühen Start der Rekrutenschule gehe wertvolle Ausbildungs- und Einsatzzeit verloren. Da 80 Prozent der angehenden Rekruten einen Berufsbildungsabschluss vorweisen, hält sie es für angezeigt, die Abstimmung von Berufslehrabschluss und Beginn der Rekrutenschule zu garantieren.

18.431 Parlamentarische Initiative

Strassenverkehrsgesetz. Zurück zu verhältnismässigen Sanktionen, um dramatische Konsequenzen für Beruf und Familie zu verhindern

Eingereicht von:	Grin Jean-Pierre Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Abs. 1

Bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Im Wiederholungsfall nach Artikel 16a Absatz 2 oder 16b Absatz 2 Buchstaben b-f darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden.

Abs. 1bis

Bei einer schweren Widerhandlung oder im Wiederholungsfall kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügten Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden.

...

Begründung

Das SVG ist äusserst streng gegenüber Lenkerinnen und Lenkern, die im Strassenverkehr einen kleinen Fehler begehen, während es gegenüber Strassenrowdys deutlich nachsichtiger sein kann.

Wiederholungstäter – auch solche, die mehrfach Widerhandlungen begangen haben – können je nach Kanton die Entzugsdauer um bis zu drei Monate verkürzen, wenn sie eine oder mehrere Nachschulungen besuchen. Anders eine Fahrerin oder ein Fahrer, die oder der eine mittelschwere Widerhandlung begeht, also beispielsweise:

a. mit 51 Stundenkilometern fährt, ohne zu merken, dass sie oder er sich in einer Tempo-30-Zone befindet;

b. auf der Autobahn mit 111 Stundenkilometern fährt, ohne eine provisorische Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Stundenkilometer bemerkt zu haben;

c. auf einer vereisten oder schlecht vom Schnee geräumten Fahrbahn ins Rutschen gerät;

d. dem vorausfahrenden Fahrzeug ein wenig zu dicht auffährt usw.

Kurz gesagt können Lenkerinnen und Lenker, die aus Unachtsamkeit eine Widerhandlung begehen, ohne dass ein Vorsatz dahintersteht, nicht von denselben Bedingungen profitieren wie Wiederholungstäterinnen und -täter oder Personen, die das Gesetz mit voller Absicht und auch immer wieder brechen.

Hat jemand einen Fehler nicht vorsätzlich begangen und handelt es sich nicht um einen Wiederholungsfall, so ist die Sanktion extrem hart und völlig unangemessen. Die Konsequenzen können dramatisch sein, denn die Sanktion kann einen Stellenverlust bewirken oder in gewissen Fällen sogar dazu führen, dass eine ganze Familie in prekäre Verhältnisse gerät.

Der Vorschlag für eine Anpassung von Artikel 17 SVG soll es diesen Personen ermöglichen, nicht den Führerausweis abzugeben, sondern stattdessen eine spezielle Nachschulung zu absolvieren.

Der Zweck dieser Nachschulung liegt darin, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vermitteln, dass die von ihnen aus Unachtsamkeit begangene Widerhandlung nicht harmlos ist. So sollen Widerholungsfälle mit

analogen Vorzeichen verhindert werden.

Kommissionsberichte

13.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

15.10.2018	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge gegeben
08.04.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
17.09.2019	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bauer Philippe, Buffat Michaël, Feller Olivier, Glauser-Zufferey Alice, Gschwind Jean-Paul, Heer Alfred, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Wehrli Laurent

e-parl 29.08.2019 10:39

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.431 n Pa.Iv. Grin. Strassenverkehrsgesetz. Zurück zu verhältnismässigen Sanktionen, um dramatische Konsequenzen für Beruf und Familie zu verhindern

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 13. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2019 die von Nationalrat Grin am 14. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass auch bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis wiedererteilt werden kann, wenn die betroffene Person an einer Nachschulung teilgenommen hat.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Hadorn, Aebischer Matthias, Ammann, Burkart, Candinas, Fluri, Guhl, Hardegger, Rochat Fernandez, Töngi) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Bühler (d), Borloz (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 29.08.2019 10:39

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird wie folgt geändert:
Art. 17
Abs. 1
Bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Im Wiederholungsfall nach Artikel 16a Absatz 2 oder 16b Absatz 2 Buchstaben b-f darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden.
Abs. 1bis
Bei einer schweren Widerhandlung oder im Wiederholungsfall kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügten Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden.
...

1.2 Begründung

Das SVG ist äusserst streng gegenüber Lenkerinnen und Lenkern, die im Strassenverkehr einen kleinen Fehler begehen, während es gegenüber Strassenrowdys deutlich nachsichtiger sein kann. Wiederholungstäter - auch solche, die mehrfach Widerhandlungen begangen haben - können je nach Kanton die Entzugsdauer um bis zu drei Monate verkürzen, wenn sie eine oder mehrere Nachschulungen besuchen. Anders eine Fahrerin oder ein Fahrer, die oder der eine mittelschwere Widerhandlung begeht, also beispielsweise:
a. mit 51 Stundenkilometern fährt, ohne zu merken, dass sie oder er sich in einer Tempo-30-Zone befindet;
b. auf der Autobahn mit 111 Stundenkilometern fährt, ohne eine provisorische Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Stundenkilometer bemerkt zu haben;
c. auf einer vereisten oder schlecht vom Schnee geräumten Fahrbahn ins Rutschen gerät;
d. dem vorausfahrenden Fahrzeug ein wenig zu dicht auffährt usw.
Kurz gesagt können Lenkerinnen und Lenker, die aus Unachtsamkeit eine Widerhandlung begehen, ohne dass ein Vorsatz dahintersteht, nicht von denselben Bedingungen profitieren wie Wiederholungstäterinnen und -täter oder Personen, die das Gesetz mit voller Absicht und auch immer wieder brechen.
Hat jemand einen Fehler nicht vorsätzlich begangen und handelt es sich nicht um einen Wiederholungsfall, so ist die Sanktion extrem hart und völlig unangemessen. Die Konsequenzen können dramatisch sein, denn die Sanktion kann einen Stellenverlust bewirken oder in gewissen Fällen sogar dazu führen, dass eine ganze Familie in prekäre Verhältnisse gerät.
Der Vorschlag für eine Anpassung von Artikel 17 SVG soll es diesen Personen ermöglichen, nicht den Führerausweis abzugeben, sondern stattdessen eine spezielle Nachschulung zu absolvieren. Der Zweck dieser Nachschulung liegt darin, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vermitteln, dass die von ihnen aus Unachtsamkeit begangene Widerhandlung nicht harmlos ist. So sollen Widerholungsfälle mit analogen Vorzeichen verhindert werden.

e-parl 29.08.2019 10:39

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat der parlamentarischen Initiative am 15. Oktober 2018 mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die KVF des Ständerates stimmte diesem Entscheid am 4. April 2019 mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der KVF ist nach wie vor der Ansicht, dass das Strassenverkehrsrecht heute gegenüber Lenkerinnen und Lenkern, die eine leichte oder mittelschwere Widerhandlung begehen, zu streng ist. So können Führerausweisentzüge aufgrund einer leichten Widerhandlung im schlimmsten Fall einen Stellenverlust bedeuten. Die von der Initiative vorgeschlagene Anpassung soll ermöglichen, dass diesen Personen der entzogene Führerausweis früher wiedererteilt werden kann, wenn sie eine Nachschulung absolvieren. Mit einer solchen Nachschulung können nach Meinung der Mehrheit ausserdem Wiederholungsfälle verhindert werden. Die Mehrheit beantragt daher, der Initiative Folge zu geben.
Die Kommissionsminderheit hingegen ist der Meinung, dass das Kaskadensystem bei Führerausweisentzügen, das mit Via sicura eingeführt wurde, ein wirkungsvolles und verhältnismässiges Mittel darstellt und diese Regelung daher nicht geändert werden soll. Sie beantragt deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

18.432 Parlamentarische Initiative

Vorstösse verbindlich behandeln

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) ist eine Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten vorzusehen ähnlich wie für parlamentarische Initiativen. Motionen und Postulate dürfen nicht mehr unbehandelt abgeschrieben werden. Es darf jedoch keine Einschränkung der Anzahl eingereichter Vorstösse geben. Stattdessen könnte das Büro beispielsweise verpflichtet werden, ältere Vorstösse prioritär zu behandeln.

Begründung

Motionen und Postulate sind wichtige Instrumente der Parlamentsarbeit. Wir als gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Volkes können über diese Instrumente unsere politischen Anliegen zielgerichtet einbringen und nehmen so auch massgeblich unseren Wählerauftrag wahr. Nur leider geht es im Schnitt über ein Jahr, bis die Vorstösse überhaupt im Rat behandelt werden. Dies führt dazu, dass wichtige Anliegen verschleppt werden oder sogar verloren gehen. Dies zeugt nicht von einem effizienten Ratsbetrieb. Das entspricht auch nicht dem Tempo, in dem unsere Welt funktioniert oder unsere Wirtschaft arbeitet. Oft werden die unbehandelten Vorstösse nach zwei Jahren abgeschrieben. Artikel 122 des Parlamentsgesetzes ermöglicht diese Praxis. Dass Vorstösse unbehandelt abgeschrieben werden, ist aber eine Missachtung des Parlamentsauftrages und ignoriert den Auftrag, den die Wählerinnen und Wähler ihren Parlamentarierinnen und Parlamentarier gegeben haben. Darum brauchen wir eine vernünftige Lösung. Um eine glaubhafte, demokratische Politik betreiben zu können, dürfen Vorstösse nicht undiskutiert abgeschrieben werden. Die aktuelle Praxis erweckt den Anschein von willkürlichen Traktandierungen, aber mindestens zeugt sind von einer Ungleichbehandlung von Vorstössen.

Wie genau diese Vorstossgerechtigkeit umgesetzt wird, sollten die entsprechenden Kommissionen diskutieren. Eine unkomplizierte Lösung könnte vorsehen, dass die Büros verpflichtet werden, ältere Vorstösse prioritär zu traktandieren. Dies entspricht gängiger Praxis. Bei Geschäften mit Fristen, wie zum Beispiel bei parlamentarischen Initiativen, ist das heute Usus. Man könnte aber auch die Redezeit bei Motionen und Postulaten anpassen. Oder eine andere Option wäre es, dass das Rederecht nur auf Antrag gewährt wird. So könnte die Vielzahl an Vorstössen effizienter abgearbeitet werden. Zudem könnte man beispielsweise auch die vorhandenen Sessionstage besser nutzen. Es braucht auf jeden Fall pragmatische Lösungen, die den administrativen Aufwand nicht zusätzlich erhöhen. Die parlamentarische Arbeit soll so effizient wie möglich verrichtet werden. Dabei sollten keinesfalls die Anzahl Vorstösse eingeschränkt oder zusätzliche Sitzungstage eingeführt werden.

Nur unter diesen Bedingungen können wir eine Politik machen, die unserem demokratischen System entspricht und auch zukunftsorientiert ist.

Kommissionsberichte

16.08.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

25.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Aeschi Thomas

e-parl 20.08.2019 17:51

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.432 n Pa.Iv. Burgherr. Vorstösse verbindlich behandeln

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. August 2019

Die Kommission hat am 28. Juni 2019 die von Nationalrat Thomas Burgherr (V, AG) am 14. Juni 2018 eingereichte parlamentarischen Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass im Parlamentsgesetz eine Frist für die Behandlung von Motionen und Postulaten vorzusehen ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 10 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glättli, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Markwalder (d), Romano (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 20.08.2019 17:51

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) ist eine Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten vorzusehen ähnlich wie für parlamentarische Initiativen. Motionen und Postulate dürfen nicht mehr unbehandelt abgeschrieben werden. Es darf jedoch keine Einschränkung der Anzahl eingereichter Vorstösse geben. Stattdessen könnte das Büro beispielsweise verpflichtet werden, ältere Vorstösse prioritär zu behandeln.

1.2 Begründung

Motionen und Postulate sind wichtige Instrumente der Parlamentsarbeit. Wir als gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Volkes können über diese Instrumente unsere politischen Anliegen zielgerichtet einbringen und nehmen so auch massgeblich unseren Wählerauftrag wahr. Nur leider geht es im Schnitt über ein Jahr, bis die Vorstösse überhaupt im Rat behandelt werden. Dies führt dazu, dass wichtige Anliegen verschleppt werden oder sogar verloren gehen. Dies zeugt nicht von einem effizienten Ratsbetrieb. Das entspricht auch nicht dem Tempo, in dem unsere Welt funktioniert oder unsere Wirtschaft arbeitet. Oft werden die unbehandelten Vorstösse nach zwei Jahren abgeschrieben. Artikel 122 des Parlamentsgesetzes ermöglicht diese Praxis. Dass Vorstösse unbehandelt abgeschrieben werden, ist aber eine Missachtung des Parlamentsauftrages und ignoriert den Auftrag, den die Wählerinnen und Wähler ihren Parlamentarierinnen und Parlamentarier gegeben haben. Darum brauchen wir eine vernünftige Lösung. Um eine glaubhafte, demokratische Politik betreiben zu können, dürfen Vorstösse nicht undiskutiert abgeschrieben werden. Die aktuelle Praxis erweckt den Anschein von willkürlichen Traktandierungen, aber mindestens zeugt sind von einer Ungleichbehandlung von Vorstössen.
Wie genau diese Vorstossgerechtigkeit umgesetzt wird, sollten die entsprechenden Kommissionen diskutieren. Eine unkomplizierte Lösung könnte vorsehen, dass die Büros verpflichtet werden, ältere Vorstösse prioritär zu traktandieren. Dies entspricht gängiger Praxis. Bei Geschäften mit Fristen, wie zum Beispiel bei parlamentarischen Initiativen, ist das heute Usus. Man könnte aber auch die Redezeit bei Motionen und Postulaten anpassen. Oder eine andere Option wäre es, dass das Rederecht nur auf Antrag gewährt wird. So könnte die Vielzahl an Vorstössen effizienter abgearbeitet werden. Zudem könnte man beispielsweise auch die vorhandenen Sessionstage besser nutzen. Es braucht auf jeden Fall pragmatische Lösungen, die den administrativen Aufwand nicht zusätzlich erhöhen. Die parlamentarische Arbeit soll so effizient wie möglich verrichtet werden. Dabei sollten keinesfalls die Anzahl Vorstösse eingeschränkt oder zusätzliche Sitzungstage eingeführt werden.
Nur unter diesen Bedingungen können wir eine Politik machen, die unserem demokratischen System entspricht und auch zukunftsorientiert ist.

2 Erwägungen der Kommission

Die Initiative verlangt die Einführung einer Frist für die Behandlung von Motionen und Postulaten, ohne jedoch eine Beschränkung der Anzahl Vorstösse, die eingereicht werden dürfen, vorzusehen. Zur Erreichung dieses Ziels schlägt der Initiant u.a. vor, das Rederecht bei Vorstössen einzuschränken. Die Kommission hält hierzu fest, dass sie sich bei früheren

e-parl 20.08.2019 17:51

Parlamentsrechtsrevisionen vehement dafür eingesetzt hat, dass parlamentarische Vorstösse nicht diskussionslos behandelt werden sollen. Damit wurde auch auf die Kritik aus den Reihen des Ständerates reagiert, welcher sich mit im Nationalrat angenommenen Vorstössen konfrontiert sah, ohne die Argumente des Rates für die Annahme zu kennen, weil keine Diskussion stattgefunden hat.
Die Kommission weist zudem auf andere, von ihr ausgearbeitete Reformen im Bereich der Behandlung von Vorstössen hin: So wurde im Jahr 2008 eine Bestimmung in das Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) aufgenommen, wonach in jeder ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen vorgeprüft und Vorstösse behandelt werden müssen. Kann die Beratungszeit ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert (Art. 28 Abs. 1 GRN; SR 171.13). Seit dieser Reform werden im Nationalrat viel mehr Vorstösse behandelt. Die Zahl der Vorstösse, welche nach zwei Jahren abgeschrieben werden, weil sie noch nicht behandelt worden sind, nimmt laufend ab: Wurden in der 48. Legistaturperiode noch 32% der eingereichten Vorstösse abgeschrieben, weil sie nicht behandelt worden sind, war dieser Anteil in der 49. Legislaturperiode noch bei 22,5% und in der 50. Legislaturperiode, Stand Juni 2019, noch bei 16%. Deshalb erachtet es die Kommission nicht als notwendig und auch nicht als realistisch, noch mehr Zeit für die Behandlung von Vorstössen zu reservieren.
Mit derselben Parlamentsreform im Jahr 2008 wurde zudem ein neuer Art. 28*a* in das GRN aufgenommen, wonach Motionen und Postulate von Kommissionen im Rat privilegiert zu behandeln sind, indem sie spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Stellungnahme des Bundesrates abschliessend behandelt werden müssen. Wenn ein Ratsmitglied somit möglichst rasch dem Bundesrat einen Auftrag erteilen will und mit seinem Anliegen mehrheitsfähig ist, dann steht ihm ein effizienter Weg offen, indem es in der zuständigen Kommission einen Antrag stellt. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Bundesrat zu jedem eingereichten Vorstoss in der Regel bis zur nächsten Session eine schriftliche Stellungnahe abgibt. Auch wenn also ein Anliegen nicht mehrheitsfähig ist und als Vorstoss eines einzelnen Ratsmitglieds eingereicht wird, kann dadurch immerhin eine Stellungnahme der Regierung erreicht werden.

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass das Parlament die Vorstösse seiner Mitglieder ernster nehmen sollte. Es gehöre zu den zentralen Rechten von Parlamentsmitgliedern, dass sie mit Vorstössen Anliegen einbringen können. Werde dieses Recht der Parlamentsmitglieder beschnitten, dann könnten sie ihrem parlamentarischen Auftrag nicht nachkommen, die Anliegen ihrer Wählerinnen und Wähler zu vertreten. Es könnten verschiedene Möglichkeiten geprüft werden, um vermehrt parlamentarische Vorstösse behandeln zu können. Neben vermehrter Schriftlichkeit müsste auch eine verbesserte Nutzung der Sitzungstage geprüft werden.

18.4385 Motion

Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige Untersuchung in Auftrag zu geben, um:

a. aufzuarbeiten, wie es dazu kommen konnte, dass im 1947 teilweise explodierten Munitionslager Mitholz ein heute nicht akzeptierbares Risiko vorhanden ist;

b. Prozessmängel und Verantwortliche für das unzulängliche Risikomanagement und die mangelhafte Informationspolitik zu benennen;

c. Vorkehrungen zu treffen, um ähnliche Fälle zu vermeiden.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation 18.3801 schreibt der Bundesrat, dass er "eine externe Untersuchung zur Vergangenheitsbewältigung nicht als angezeigt" betrachtet. Um jedoch den Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht zu werden, müssen befriedigende Antworten auf die Fragen der Interpellation gegeben werden. Zudem sollen Massnahmen zur Verhinderung ähnlich gelagerter Fälle getroffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat nimmt zu den Forderungen des Motionärs wie folgt Stellung:

a. Die Auswirkungen einer Explosion und damit das Risiko werden heute anders eingeschätzt als früher. Dies hängt damit zusammen, dass sich der Stand des Wissens in der Beurteilung solcher Risiken weiterentwickelt hat. Die Experten sind dadurch zu einer anderen Einschätzung gekommen.

b. Die früheren Risikobeurteilungen gingen von lediglich kleinen, auf die Anlage beschränkten Ereignissen aus (Expertenbericht der Kommission II vom 30. Juli 1949). Diese Beurteilung wurde im Jahr 1986 vom damaligen Experten bestätigt.

Aus diesem Grund bestand damals keine Veranlassung, über die in der Anlage verbliebenen Munitionsrückstände zu informieren.

Seit der Zwischenbericht der Experten vom 27. April 2018 zu einem anderen Ergebnis als die vorangegangenen Risikoanalysen gekommen ist, hat das VBS umfassend über die Situation informiert und die relevanten Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit verschiedenen Informationsveranstaltungen und einem periodischen Newsletter wird die ansässige Bevölkerung seither laufend über die Erkenntnisse und den Stand der Arbeiten informiert.

Im Rahmen von Sprechstunden vor Ort haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen direkt mit Vertretern des VBS zu besprechen. Zudem hat das VBS der Bevölkerung von Mitholz auf deren Wunsch hin am 26. Januar 2019 die Möglichkeit geboten, die Anlage zu besichtigen. Dabei konnten sich die Teilnehmenden unter Führung von Fachspezialisten einen persönlichen Eindruck verschaffen und Fragen stellen.

c. Das VBS hat eine Einschätzung bezüglich weiterer Standorte von früheren Explosionsunglücken vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass keine ähnlich gelagerten Fälle zu erwarten sind. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Vorkehrungen nötig.

Das VBS analysiert die Situation laufend und prüft allfällige Massnahmen. Der Bundesrat erachtet eine unabhängige Untersuchung nicht als zielführend und will die Ressourcen stattdessen für die Risikoreduktion einsetzen.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Flach Beat, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas, von Siebenthal Erich

18.441 Parlamentarische Initiative

Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum:	21.08.2018
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates folgende parlamentarische Initiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie" mit folgenden Eckwerten ein:

– Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen;

– zu beziehen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (tageweiser Bezug möglich);

– zu regeln im Obligationenrecht;

– finanziert über die Erwerbsersatzordnung.

Bericht und Entwurf der Kommission

22.05.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 3851)

15.04.2019 - Bericht (BBl 2019 3405)

Chronologie

21.08.2018	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
20.09.2018	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

BBl 2019 3423

20.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6855

Referendumsfrist: 23.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.052	Geschäft des Bundesrates	Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie. Volksinitiative

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.4411 Motion

Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen

Eingereicht von: Savary Géraldine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, dass Branchen- und Produzentenorganisationen mit dem Bundesamt zusammenarbeiten, das für die Überwachung und den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Bezeichnung zuständig ist, um Missbrauch und unlauterem Wettbewerb aller Art entgegenzuwirken.

Begründung

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes sollen private Kontrollbeauftragte ihre Tätigkeit auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und insbesondere des Handels ausüben können. Sie erhalten eine Ausbildung in der Art einer Lebensmittelkontrolleurin bzw. eines Lebensmittelkontrolleurs, wie sie in der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Die Tätigkeiten dieser privaten Kontrollbeauftragten sind auf die folgenden Aufgaben begrenzt:

1. Sie kontrollieren auf dem Markt, ob Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung das Gesetz und das jeweilige Pflichtenheft einhalten.

2. Sie überwachen dem Erzeugnis mit geschützter Bezeichnung ähnliche Produkte, die in der Schweiz hergestellt oder aus dem Ausland importiert wurden, und überprüfen die Herkunft, die Art, die Warenbeschaffenheit und die besonderen Merkmale dieser Produkte, damit die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und im Ausland nicht getäuscht werden und diese Produkte den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Bezeichnung nicht schaden.

Die privaten Kontrollbeauftragten dürfen dagegen weder Bescheinigungen ausstellen noch amtliche Kontrollen der Erzeugnisse mit geschützter Bezeichnung durchführen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) bezweckt unter anderem den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung. So müssen gemäss Artikel 18 Absatz 1 LMG sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen. Täuschend und damit unzulässig sind namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Werbungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken (Art. 18 Abs. 2 und 3 LMG). Der Vollzug des Lebensmittelrechts im Inland obliegt gemäss Artikel 47 LMG den Kantonen. Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker vollziehen auch den Täuschungsschutz bei den geschützten Bezeichnungen.

Neben den risikobasierten Stichprobenkontrollen werden regelmässig koordinierte Kontrollkampagnen durchgeführt. So wurden 2015 in einer risikobasierten nationalen Kampagne 1500 Produkte mit geschützten Bezeichnungen überprüft. Dabei wurden rund 300 Produkte beanstandet (etwa 20 Prozent). Die meisten Nichtkonformitäten wurden in der Gastronomie festgestellt. Je nach Art und Schwere der festgestellten Mängel haben die Vollzugsorgane eine Verwarnung ausgesprochen oder Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Die Beanstandungsquote bei den geschützten Bezeichnungen ist demnach relativ hoch. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Kreise, die Selbstkontrolle (gemäss Art. 26 LMG) zu verbessern, damit keine täuschenden Produkte auf den Markt gelangen. Die Kontrollen der Produkte mit geschützten Bezeichnungen werden im Rahmen der normalen Vollzugstätigkeit der kantonalen Behörden weitergeführt.

Die von der Motionärin geforderte Zusammenarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen mit den

Bundesbehörden und den kantonalen Vollzugsbehörden ist schon heute möglich. Meldungen der privaten Organisationen an die zuständigen Stellen werden von den Vollzugsbehörden aufgenommen und im Rahmen der normalen Vollzugstätigkeit überprüft. Um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu erleichtern, prüfen die zuständigen Bundesämter und kantonalen Vollzugsbehörden gegenwärtig im Rahmen der Umsetzung der Gesamtstrategie entlang der Lebensmittelkette, wie der Datenaustausch zwischen Privaten (z. B. Zertifizierungsstellen) und Vollzugsorganen weiter verbessert werden kann. Erste Ergebnisse dazu sollten bis Ende 2019 vorliegen.

Die Schaffung eines weiteren Kontrollorgans parallel zu den kantonalen Behörden zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes würde im Vergleich zur heutigen Situation keinen direkten Mehrwert schaffen. Vielmehr würde dadurch ein grösserer Koordinationsaufwand entstehen, damit Doppelkontrollen und weitere administrative Belastungen der Betriebe verhindert werden können.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

20.08.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

21.03.2019	Ständerat Annahme
23.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (6)
Comte Raphaël, Cramer Robert, Hêche Claude, Levrat Christian, Rieder Beat, Seydoux-Christe Anne

e-parl 04.09.2019 12:53

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.4411 s Mo. Ständerat (Savary). Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 20. August 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2019 die von Ständerätin Géraldine Savary am 14. Dezember 20198 eingereichte und am 31. März 2018 vom Ständerat angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, in der Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bund auch zusammen mit privaten Kontrollbeauftragten gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ritter (d), Page (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean-François Rime

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

e-parl 04.09.2019 12:53

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, dass Branchen- und Produzentenorganisationen mit dem Bundesamt zusammenarbeiten, das für die Überwachung und den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Bezeichnung zuständig ist, um Missbrauch und unlauterem Wettbewerb aller Art entgegenzuwirken.

1.2 Begründung

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes sollen private Kontrollbeauftragte ihre Tätigkeit auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und insbesondere des Handels ausüben können. Sie erhalten eine Ausbildung in der Art einer Lebensmittelkontrolleurin bzw. eines Lebensmittelkontrolleurs, wie sie in der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Die Tätigkeiten dieser privaten Kontrollbeauftragten sind auf die folgenden Aufgaben begrenzt:
1. Sie kontrollieren auf dem Markt, ob Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung das Gesetz und das jeweilige Pflichtenheft einhalten.
2. Sie überwachen dem Erzeugnis mit geschützter Bezeichnung ähnliche Produkte, die in der Schweiz hergestellt oder aus dem Ausland importiert wurden, und überprüfen die Herkunft, die Art, die Warenbeschaffenheit und die besonderen Merkmale dieser Produkte, damit die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und im Ausland nicht getäuscht werden und diese Produkte den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Bezeichnung nicht schaden.
Die privaten Kontrollbeauftragten dürfen dagegen weder Bescheinigungen ausstellen noch amtliche Kontrollen der Erzeugnisse mit geschützter Bezeichnung durchführen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) bezweckt unter anderem den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung. So müssen gemäss Artikel 18 Absatz 1 LMG sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen. Täuschend und damit unzulässig sind namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Werbungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken (Art. 18 Abs. 2 und 3 LMG). Der Vollzug des Lebensmittelrechts im Inland obliegt gemäss Artikel 47 LMG den Kantonen. Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker vollziehen auch den Täuschungsschutz bei den geschützten Bezeichnungen.
Neben den risikobasierten Stichprobenkontrollen werden regelmässig koordinierte Kontrollkampagnen durchgeführt. So wurden 2015 in einer risikobasierten nationalen Kampagne 1500 Produkte mit geschützten Bezeichnungen überprüft. Dabei wurden rund 300 Produkte beanstandet (etwa 20 Prozent). Die meisten Nichtkonformitäten wurden in der Gastronomie festgestellt. Je nach Art und Schwere der festgestellten Mängel haben die Vollzugsorgane eine Verwarnung ausgesprochen oder Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Die Beanstandungsquote bei den geschützten Bezeichnungen ist demnach relativ hoch. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Kreise, die Selbstkontrolle (gemäss Art. 26 LMG) zu verbessern,

e-parl 04.09.2019 12:53

damit keine täuschenden Produkte auf den Markt gelangen. Die Kontrollen der Produkte mit geschützten Bezeichnungen werden im Rahmen der normalen Vollzugstätigkeit der kantonalen Behörden weitergeführt.
Die von der Motionärin geforderte Zusammenarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen mit den Bundesbehörden und den kantonalen Vollzugsbehörden ist schon heute möglich. Meldungen der privaten Organisationen an die zuständigen Stellen werden von den Vollzugsbehörden aufgenommen und im Rahmen der normalen Vollzugstätigkeit überprüft. Um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu erleichtern, prüfen die zuständigen Bundesämter und kantonalen Vollzugsbehörden gegenwärtig im Rahmen der Umsetzung der Gesamtstrategie entlang der Lebensmittelkette, wie der Datenaustausch zwischen Privaten (z. B. Zertifizierungsstellen) und Vollzugsorganen weiter verbessert werden kann. Erste Ergebnisse dazu sollten bis Ende 2019 vorliegen.
Die Schaffung eines weiteren Kontrollorgans parallel zu den kantonalen Behörden zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes würde im Vergleich zur heutigen Situation keinen direkten Mehrwert schaffen. Vielmehr würde dadurch ein grösserer Koordinationsaufwand entstehen, damit Doppelkontrollen und weitere administrative Belastungen der Betriebe verhindert werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 31 März 2019 mit 20 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission schliesst sich den im Ständerats zugunsten der Motion vorbrachten Argumenten an. Die Ressourcen der heute für die Kontrollen und die Missbrauchsbekämpfung zuständigen Kantonschemiker seien nicht ausreichend. Es sei deshalb sinnvoll, sie durch Private zu unterstützen. Die Betrugsfälle seien zahlreich und bessere Kontrollen seien letztlich zum Nutzen der Konsumentinnen und Konsumenten.

18.452 Parlamentarische Initiative

Systemrelevante Banken. Zur besseren Abdeckung der Risiken sollen die Eigenmittel auf 10 Prozent erhöht werden

Eingereicht von:	Genecand Benoît FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Bankengesetz ist zu verankern, dass systemrelevante Banken Eigenmittel von mindestens 10 Prozent halten müssen. Dieser Anteil wird risikoabhängig berechnet auf den nicht gewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte umfassen können.

Begründung

Auch zehn Jahre nach der Lehmann-Pleite birgt das internationale Finanzsystem noch immer bedeutende Risiken. Die Zentralbanken haben astronomische Summen in die Volkswirtschaften gepumpt und sie so über Wasser gehalten. Sind wir aus dem Schneider? Ist das Schweizer Finanzsystem sicher? Das ist fragwürdig. Zwar wurde der rechtliche Rahmen strenger. Aber die Höhe der Bilanzen der systemrelevanten Banken ist im Vergleich mit dem Bruttoinlandprodukt weiterhin zu hoch. Im internationalen Vergleich haben die Schweizer Banken eine bemerkenswerte Grösse. Dadurch ist die Schweiz wirtschaftlich verletzlich und in ihrer Souveränität bedroht.

Es gibt eine Massnahme, die diese Situation wirksam verbessert.

Ein Eigenkapital von mindestens 10 Prozent, berechnet auf den nicht gewichteten Aktiven. Diese Massnahme gewährleistet eine bessere Deckung der wirtschaftlichen Risiken und verringert die Wahrscheinlichkeit, dass der Staat in seiner Rolle als Garant intervenieren muss. Damit könnte der Staat auch den auf den Banken lastenden Regulierungsdruck vermindern.

Die Finanzierung der systemrelevanten Banken wird dadurch erhöht. Das ist das Ziel. Die heutige tiefe Finanzierung erklärt sich durch die explizite Staatsgarantie, und diese gilt es zu verringern oder gar ganz abzuschaffen.

Kredite, namentlich Hypothekarkredite, könnten dadurch teurer werden. Dies hätte eine Verringerung der Verschuldung der Haushalte zur Folge, eine Folge, die für die Finanzstabilität des Landes nur wünschbar ist.

"Too big to fail", zu gross, zu bedeutend, um fallengelassen zu werden. Statt den systemrelevanten Banken eine Versicherung zu bieten, sind Massnahmen zu ergreifen, die zu einer Redimensionierung dieser Banken führen; bis sie "small enough to fail" sind. Damit diese Banken wieder zu Akteuren einer Marktwirtschaft werden, die bewältigbare Risiken eingehen und ihre Verantwortung wahrnehmen, wenn die Risiken eintreten, ohne an den Staat zu gelangen.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

25.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 19.09.2019 09:08

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.452 n Pa.Iv. Genecand. Systemrelevante Banken. Zur besseren Abdeckung der Risiken sollen die Eigenmittel auf 10 Prozent erhöht werden

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 4. Juli 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Benoît Genecand am 27. September 2018 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Bankengesetz sei dahingehend zu ändern, dass die systemrelevanten Banken müssten Eigenmittel von mindestens 10 Prozent halten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Jans, Birrer-Heimo, Marra, Pardini) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Matter (d), Barazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean-François Rime

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.452n/WAK--CER

e-parl 19.09.2019 09:08

1 Text und Begründung

1.1 Text

Im Bankengesetz ist zu verankern, dass systemrelevante Banken Eigenmittel von mindestens 10 Prozent halten müssen. Dieser Anteil wird risikoabhängig berechnet auf den nicht gewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte umfassen können.

1.2 Begründung

Auch zehn Jahre nach der Lehmann-Pleite birgt das internationale Finanzsystem noch immer bedeutende Risiken. Die Zentralbanken haben astronomische Summen in die Volkswirtschaften gepumpt und sie so über Wasser gehalten. Sind wir aus dem Schneider? Ist das Schweizer Finanzsystem sicher? Das ist fraglich. Zwar wurde der rechtliche Rahmen strenger. Aber die Höhe der Bilanzen der systemrelevanten Banken ist im Vergleich mit dem Bruttoinlandprodukt weiterhin zu hoch. Im internationalen Vergleich haben die Schweizer Banken eine bemerkenswerte Grösse. Dadurch ist die Schweiz wirtschaftlich verletzlich und in ihrer Souveränität bedroht.
Es gibt eine Massnahme, die diese Situation wirksam verbessert: Ein Eigenkapital von mindestens 10 Prozent, berechnet auf den nicht gewichteten Aktiven. Diese Massnahme gewährleistet eine bessere Deckung der wirtschaftlichen Risiken und verringert die Wahrscheinlichkeit, dass der Staat in seiner Rolle als Garant intervenieren muss. Damit könnte der Staat auch den auf den Banken lastenden Regulierungsdruck vermindern.
Die Finanzierung der systemrelevanten Banken wird dadurch erhöht. Das ist das Ziel. Die heutige tiefe Finanzierung erklärt sich durch die explizite Staatsgarantie, und diese gilt es zu verringern oder gar ganz abzuschaffen.
Kredite, namentlich Hypothekarkredite, könnten dadurch teurer werden. Dies hätte eine Verringerung der Verschuldung der Haushalte zur Folge, eine Folge, die für die Finanzstabilität des Landes nur wünschbar ist.
"Too big to fail", zu gross, zu bedeutend, um fallengelassen zu werden. Statt den systemrelevanten Banken eine Versicherung zu bieten, sind Massnahmen zu ergreifen, die zu einer Redimensionierung dieser Banken führen, bis sie "small enough to fail" sind. Damit diese Banken wieder zu Akteuren einer Marktwirtschaft werden, die bewältigbare Risiken eingehen und ihre Verantwortung wahrnehmen, wenn die Risiken eintreten, ohne an den Staat zu gelangen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, in den letzten Jahren seien zahlreiche gesetzgeberische Massnahmen ergriffen worden, man habe den Grossbanken viele Auflagen gemacht und die entsprechende Regulierung ausgebaut. Diese Massnahmen zeigten Wirkung, die Grossbanken hielten heute viel mehr Eigenkapital als zur Zeit der Finanzkrise von 2008. Die Mehrheit ist der Meinung, bevor man die Vorschriften erneut anpasse, müsse man nun einmal die Umsetzung beobachten. In ihren Augen ist es zu früh, um das nach der Finanzkrise eingeführte System bereits wieder zu ändern. Damit würde man sowohl das System als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Banken gefährden.
Die Minderheit ist hingegen der Meinung, das aktuelle System sei trotz der vorgenommenen Anpassungen noch nicht ausreichend krisenfest. Die Banken müssten eine allfällige Krise jedoch aus eigener Kraft bewältigen können. Sie beantragt deshalb, der Initiative Folge zu geben.

18.462 Parlamentarische Initiative

Rehabilitierung der Verweigerer aus Gewissensgründen

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit einem Bundesbeschluss werden die Strafurteile aufgehoben, die zwischen 1968 und 1996 gegen Personen ergangen sind, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert haben.

Begründung

Zwischen 1968 und 1996 wurden über zwölftausend junge Schweizer verurteilt, weil sie aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigerten; die meisten von ihnen wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Viele von ihnen wurden diskriminiert; sie erhielten Arbeitsverbote oder verloren ihre Stelle.

1967 hat der Europarat eine Resolution verabschiedet, die die Mitgliedstaaten dazu aufrief, ihren Bürgern gemäss Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzuräumen. Im gleichen Jahr überwies der Bundesrat ein Postulat, das die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für einen zivilen Ersatzdienst forderte, an eine Arbeitsgruppe, die eine Totalrevision der Verfassung vorbereiten sollte.

Aus diesen beiden Entscheidungen geht deutlich hervor, dass Verurteilungen von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen ab diesem Zeitpunkt als Ungerechtigkeit oder zumindest als fragwürdig angesehen wurden.

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird deshalb eine Rehabilitierung der Personen verlangt, die zwischen 1968 und dem 1. Oktober 1996, als die Schweiz endlich ein Recht auf das Leisten von Zivildienst anstelle von Militärdienst einführte, verurteilt wurden.

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat ihre Jahresberichte von 1975 bis 1996 regelmässig mit einem Aufruf an die Schweiz eröffnet und dabei ihre Sorge über die Inhaftierung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zum Ausdruck gebracht. Es stimmt zwar, dass die Stimmbevölkerung zweimal, 1977 und 1984, eine Vorlage zur Einführung eines Zivildienstes abgelehnt hat. Doch hier geht es nicht um eine Frage demokratischer Volksentscheide, sondern um Menschenrechtsverletzung, für die die Gerechtigkeit nach einer Rehabilitierung ruft.

Kommissionsberichte

30.04.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

25.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Arslan Sibel, Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Maire Jacques-André, Meyer Mattea, Molina Fabian, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Trede Aline, Töngi Michael, Wermuth Cédric, de la Reussille Denis

e-parl 22.08.2019 14:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.462 n Pa. Iv. Mazzone. Rehabilitierung der Verweigerer aus Gewissensgründen

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 30. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. April 2019 die von Nationalrätin Lisa Mazzone am 28. September 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass mit einem Bundesbeschluss die Strafurteile aufgehoben werden, die zwischen 1968 und 1996 gegen Personen ergangen sind, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert haben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Frei, Crottaz, Flach, Fridez, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür Alois (d), Golay (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 22.08.2019 14:40

e-parl 22.08.2019 14:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Mit einem Bundesbeschluss werden die Strafurteile aufgehoben, die zwischen 1968 und 1996 gegen Personen ergangen sind, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert haben.

1.2 Begründung

Zwischen 1968 und 1996 wurden über zwölftausend junge Schweizer verurteilt, weil sie aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigerten; die meisten von ihnen wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Viele von ihnen wurden diskriminiert; sie erhielten Arbeitsverbote oder verloren ihre Stelle.
1967 hat der Europarat eine Resolution verabschiedet, die die Mitgliedstaaten dazu aufrief, ihren Bürgern gemäss Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzuräumen. Im gleichen Jahr überwies der Bundesrat ein Postulat, das die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für einen zivilen Ersatzdienst forderte, an eine Arbeitsgruppe, die eine Totalrevision der Verfassung vorbereiten sollte.
Aus diesen beiden Entscheidungen geht deutlich hervor, dass Verurteilungen von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen ab diesem Zeitpunkt als Ungerechtigkeit oder zumindest als fragwürdig angesehen wurden.
Mit dieser parlamentarischen Initiative wird deshalb eine Rehabilitierung der Personen verlangt, die zwischen 1968 und dem 1. Oktober 1996, als die Schweiz endlich ein Recht auf das Leisten von Zivildienst anstelle von Militärdienst einführte, verurteilt wurden.
Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat ihre Jahresberichte von 1975 bis 1996 regelmässig mit einem Aufruf an die Schweiz eröffnet und dabei ihre Sorge über die Inhaftierung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zum Ausdruck gebracht. Es stimmt zwar, dass die Stimmbevölkerung zweimal, 1977 und 1984, eine Vorlage zur Einführung eines Zivildienstes abgelehnt hat. Doch hier geht es nicht um eine Frage demokratischer Volksentscheide, sondern um Menschenrechtsverletzung, für die die Gerechtigkeit nach einer Rehabilitierung ruft.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Überzeugung, dass eine Rehabilitierung der Verweigerer aus Gewissensgründen nicht angezeigt ist. Der Umgang mit Dienstverweigerung sei in erster Linie als Teil eines historischen Rechtssetzungsprozesses zu verstehen. Im Jahr 1967 wurde die seit 1950 bestehende Sonderstellung der Dienstverweigerer aus religiösen Gründen auch auf Dienstverweigerer aus ethischen Motiven ausgedehnt und die Dauer der Gefängnisstrafe auf sechs Monate beschränkt. In den Jahren 1977 und 1984 lehnten Volk und Stände die Einführung des Zivildienstes deutlich ab. Im Jahr 1991 trat die sogenannte Barras-Reform in Kraft, die Dienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gründen die Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse ermöglichte und die Dienstverweigerung entkriminalisierte. Die Einführung des Zivildienstes folgte im Jahr 1996. Nach Ansicht der Mehrheit zeigt der historische Überblick, wie der Straftatbestand der Dienstverweigerung im betreffenden Zeitraum wiederholt den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst wurde. Die klare Ablehnung der beiden Volksinitiativen zum Zivildienst (über 60 Prozent Neinstimmen) habe zudem bestätigt, dass eine Bestrafung der Dienstverweigerer zu diesem Zeitpunkt dem Willen des Volkes entsprach. Heute vorherrschende

e-parl 22.08.2019 14:40

gesellschaftliche Wertvorstellungen auf die Vergangenheit rückzuprojizieren, erscheint der Mehrheit als grundlegend problematisch. Gegen eine Rehabilitierung sprechen nach Auffassung der Mehrheit auch praktische Gründe. Zum einen wären sehr viele Fälle zu überprüfen und in den einen Fällen eine Gewissensprüfung nachzuholen, was für die betroffenen Bundesstellen einen unverhältnismässig hohen Aufwand mit sich bringen würde. Zum anderen sind auch die Strafregistereinträge bei den betroffenen Personen bereits gelöscht, da Strafen von unter einem Jahr in der Regel nach zehn Jahren gelöscht werden.
Die Kommissionsminderheit unterstreicht die Bedeutung der Resolution des Europarates aus dem Jahr 1967 und der darauffolgenden politischen Diskussionen in der Schweiz. Diese würden deutlich belegen, dass die Verurteilung der Dienstverweigerer im Licht der Menschenrechte bereits zu dieser Zeit als problematisch empfunden wurde. Die Minderheit führt weiter aus, dass die Verurteilung und der damit verbundene Strafregistereintrag im Leben der Betroffenen zu Diskriminierungen führten. Das hinzugefügte Leid und Stigma müssen anerkannt und die betroffenen Personen rehabilitiert werden, wie dies auch bei den Beispielen der Schweizer Spanienfreiwilligen und Flüchtlingsrettern während des Zweiten Weltkrieges der Fall war.

18.465 Parlamentarische Initiative

AHV-Finanzierung durch die Schweizerische Nationalbank

Eingereicht von:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.11.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Hälfte des Eigenkapitalzuwachses der Schweizerischen Nationalbank (SNB) seit dem 31. Dezember 2007 einmal der AHV überwiesen wird. Die Überweisung soll zu demjenigen Zeitpunkt erfolgen, an dem sich das internationale Finanzsystem und somit die Bilanzsumme der SNB wieder normalisiert haben. Es soll gesetzlich geregelt werden, wer – sei es der Bundesrat, die Nationalbank oder das Parlament – bestimmt, wann der Zeitpunkt der Normalisierung eingetreten ist.

Begründung

Vor Beginn der internationalen Finanzkrise Anfang 2008 betrug das Eigenkapital der Schweizerischen Nationalbank – das heisst Rückstellungen für Währungsreserven, Aktienkapital, Ausschüttungsreserven sowie Jahresergebnis – 65,7 Milliarden Franken und die Bilanzsumme 126,9 Milliarden Franken (Stichtag 31. Dezember 2007). Am 30. Juni 2018 (Stand heute) beträgt das Eigenkapital der SNB 140,3 Milliarden Franken und die Bilanzsumme 836,3 Milliarden Franken. Es ist anzunehmen, dass sich das internationale Finanzsystem in Zukunft wieder normalisiert, was die Bilanzsumme entsprechend wieder auf unter 100 Milliarden Franken plus das Eigenkapital reduzieren würde.

Die Verwerfungen der internationalen Währungs- und Finanzkrise betrafen und betreffen auch die Schweizerische Nationalbank und damit alle Bürgerinnen und Bürger als deren fast vollständige Eigentümer. Sie und ihre Pensionen tragen die sich daraus ergebenden Negativzinsen, die einer Enteignung des Volkes gleichkommen. Es ist darum nur gerecht, wenn die Nationalbank unter bestimmten Voraussetzungen und nach Überwindung der internationalen Finanzkrise einen Teil des Volksvermögens (wozu auch die AHV gehört) – nämlich die Hälfte des überschüssigen Eigenkapitalzuwachses – einmalig der AHV und damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz zurückerstattet. Damit würde die SNB ihren Teil beitragen, um dieses wichtige Sozialwerk für längere Zeit mitzusichern. Würde die Überweisung an die AHV heute erfolgen, würde es sich um 37,3 Milliarden Schweizerfranken handeln.

Im Übrigen ist klar, dass im Fall der Normalisierung der SNB-Bilanzsumme das heutige Eigenkapital massiv zu hoch wäre. Mit dieser einmaligen Ausschüttung an die AHV wird die jährliche Gewinnausschüttung an die Kantone und Aktionäre nicht tangiert.

Kommissionsberichte

16.05.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

25.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 10.07.2019 11:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.465 n Pa.Iv. Matter. AHV-Finanzierung durch die Schweizerische Nationalbank

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Mai 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2019 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Thomas Matter am 26. November 2018 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um nach einer allfälligen Normalisierung der Bilanz der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die Hälfte des Eigenkapitalzuwachses einmalig der AHV zu überweisen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Flückiger Sylvia, Hess Erich, Jans, Matter, Martullo, Tuena) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Walti Beat (d), de Buman (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 10.07.2019 11:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Es sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Hälfte des Eigenkapitalzuwachses der Schweizerischen Nationalbank (SNB) seit dem 31. Dezember 2007 einmal der AHV überwiesen wird. Die Überweisung soll zu demjenigen Zeitpunkt erfolgen, an dem sich das internationale Finanzsystem und somit die Bilanzsumme der SNB wieder normalisiert haben. Es soll gesetzlich geregelt werden, wer - sei es der Bundesrat, die Nationalbank oder das Parlament - bestimmt, wann der Zeitpunkt der Normalisierung eingetreten ist.

1.2 Begründung

Vor Beginn der internationalen Finanzkrise Anfang 2008 betrug das Eigenkapital der Schweizerischen Nationalbank - das heisst Rückstellungen für Währungsreserven, Aktienkapital, Ausschüttungsreserven sowie Jahresergebnis - 65,7 Milliarden Franken und die Bilanzsumme 126,9 Milliarden Franken (Stichtag 31. Dezember 2007). Am 30. Juni 2018 (Stand heute) beträgt das Eigenkapital der SNB 140,3 Milliarden Franken und die Bilanzsumme 836,3 Milliarden Franken. Es ist anzunehmen, dass sich das internationale Finanzsystem in Zukunft wieder normalisiert, was die Bilanzsumme entsprechend wieder auf unter 100 Milliarden Franken plus das Eigenkapital reduzieren würde.
Die Verwerfungen der internationalen Währungs- und Finanzkrise betrafen und betreffen auch die Schweizerische Nationalbank und damit alle Bürgerinnen und Bürger als deren fast vollständige Eigentümer. Sie und ihre Pensionen tragen die sich daraus ergebenden Negativzinsen, die einer Enteignung des Volkes gleichkommen. Es ist darum nur gerecht, wenn die Nationalbank unter bestimmten Voraussetzungen und nach Überwindung der internationalen Finanzkrise einen Teil des Volksvermögens (wozu auch die AHV gehört) - nämlich die Hälfte des überschüssigen Eigenkapitalzuwachses - einmalig der AHV und damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz zurückerstattet. Damit würde die SNB ihren Teil beitragen, um dieses wichtige Sozialwerk für längere Zeit mitzusichern. Würde die Überweisung an die AHV heute erfolgen, würde es sich um 37,3 Milliarden Schweizerfranken handeln.
Im Übrigen ist klar, dass im Fall der Normalisierung der SNB-Bilanzsumme das heutige Eigenkapital massiv zu hoch wäre. Mit dieser einmaligen Ausschüttung an die AHV wird die jährliche Gewinnausschüttung an die Kantone und Aktionäre nicht tangiert.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative ab, da eine Änderung der Gewinnausschüttung der SNB, auch für eine einmalige Sonderausschüttung, eine Verfassungsänderung bräuchte und einen Verzicht der Kantone auf ihren Anteil bedinge. Weiter sei unklar, wann und ob die Bilanz der SNB wieder auf das Niveau von 2007 falle. Ein allfälliger Abbau des Eigenkapitals werde vermutlich schrittweise über längere Zeit erfolgen und könne über die reguläre Gewinnausschüttung verteilt werden. Die AHV müsse zudem langfristig auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werden, eine einmalige Überweisung würde diese nicht verbessern.
Die Minderheit möchte frühzeitig gesetzliche Grundlagen schaffen, um überschüssiges Eigenkapital einmalig der AHV überweisen zu können. Der Eigenkapitalzuwachs der SNB komme so der Schweizer Bevölkerung zugute und helfe, die AHV zu finanzieren. Die finanziellen Probleme der AHV würden so nicht gelöst, es könne aber Zeit für eine Reform gewonnen werden. Die Unabhängigkeit der SNB werde durch die Initiative nicht tangiert.

18.491 Parlamentarische Initiative

Verbot von schwerbelastenden Tierversuchen. Ergänzung des Tierschutzgesetzes

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.12.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Tierschutzgesetz soll ergänzt werden, sodass schwere Belastungen für Tiere zu Versuchszwecken verboten werden. Der Bund muss die Belastungseinteilung in die Schweregrade regelmässig aktualisieren.

Begründung

Schwere Belastungen (im Sinne des Schweregrades 3) sind Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine schwere bis sehr schwere oder eine mittelgradige, mittel- bis langfristige Belastung (schwere Schmerzen, andauerndes Leiden oder schwere Schäden, schwere und andauernde Angst oder erhebliche und andauernde Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) bewirken. Hierzu zählen etwa gezielt tödlich verlaufende Infektions- und Krebskrankheiten oder chirurgische Eingriffe mit starken oder lang andauernden postoperativen Schmerzen und Störungen des Allgemeinbefindens wie etwa bei Gelenk- und Organtransplantationen. Auch die z. B. tagelange Immobilisation von Hunden, die in Hängegurten gehalten werden, oder die längere Isolationshaltung von Labornagern in Metabolismuskäfigen auf dem Gitterrost, hermetisch abgeriegelt, ohne Sozialkontakte und in ungewohnter Umgebung, verursachen schwere Ängste und erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Ebenso zählen Bestrahlungen oder Chemotherapien mit letalen Dosen sowie Toxizitätstests, Chargenprüfungen und Endotoxin-Schocks mit und ohne erwarteten Todesfällen zu den schwer- und schwerst belastenden Tierversuchen.

Die überhaupt nicht artgerechte Versuchstierhaltung ist für die meisten Tiere äusserst belastend und entspricht keineswegs den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung. Sie wird wegen den Versuchen billigend in Kauf genommen. Ebenso gilt das für alltägliche Deprivationen wie Futter- und Wasserentzug, einzeln und isoliert gehaltene Tiere mit Entzug von Sozialpartnern, was enorm belastend für die Tiere ist. Extreme Belastungen aus der Versuchsanordnung, aber auch aus Umgang und Haltung der Tiere werden einerseits zu wenig bei der Einteilung in die Schweregrade wie auch bei der Güterabwägung berücksichtigt und verfälschen zudem die Ergebnisse. Dies wiederum schränkt bekanntlich die Aussagekraft der Versuche und die Übertragbarkeit auf den Menschen stark ein, was gemessen am Erkenntnisgewinn die vorangehenden schweren Belastungen der Tiere nicht rechtfertigt.

Viele Tierversuche sind heute bereits im Sinne der 3R-Prinzipien mittels Alternativmethoden oder stark verfeinert durchführbar. Trotzdem sind schwer- und schwerst belastende Tierversuche heute immer noch an der Tagesordnung. Dies obwohl sie wie ausgeführt zu wenig verlässliche Erkenntnisse und kaum Nutzen für unsere Gesundheit bringen und damit weder gerechtfertigt noch wissenschaftlich tragbar sind. Diverse repräsentative Umfragen in unserer Bevölkerung bestätigen zudem, dass eine Mehrheit belastende Tierversuche klar ablehnt.

Kommissionsberichte

24.05.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

25.09.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.2022	Petition	Für ein Verbot von Primatenversuchen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Brélaz Daniel, Chevalley Isabelle, Glättli Balthasar, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müri Felix, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael

e-parl 28.06.2019 16:09

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.491 n Pa. Iv. Graf Maya. Verbot von schwerbelastenden Tierversuchen. Ergänzung des Tierschutzgesetzes

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 24. Mai 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2019 die von Nationalrätin Maya Graf (G, BL) am 14. Dezember 2018 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, schwere Belastungen für Tiere zu Versuchszwecken zu verbieten. Sie sieht zudem vor, mittels Änderung des Tierschutzgesetzes dem Bund die Kompetenz und die Pflicht zu übertragen, die Belastungseinteilung in die Schweregrade regelmässig zu aktualisieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Kälin, Chevalley, Maire Jacques-André, Munz, Pardini, Reynard, Trede, Wüthrich) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Glauser (f)

Im Namen der Kommission
Der Vize-Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-04/18.491n/WBK--CSEC

e-parl 28.06.2019 16:09

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Tierschutzgesetz soll ergänzt werden, sodass schwere Belastungen für Tiere zu Versuchszwecken verboten werden. Der Bund muss die Belastungseinteilung in die Schweregrade regelmässig aktualisieren.

1.2 Begründung

Schwere Belastungen (im Sinne des Schweregrades 3) sind Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine schwere bis sehr schwere oder eine mittelgradige, mittel- bis langfristige Belastung (schwere Schmerzen, andauerndes Leiden oder schwere Schäden, schwere und andauernde Angst oder erhebliche und andauernde Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) bewirken. Hierzu zählen etwa gezielt tödlich verlaufende Infektions- und Krebskrankheiten oder chirurgische Eingriffe mit starken oder lang andauernden postoperativen Schmerzen und Störungen des Allgemeinbefindens wie etwa bei Gelenk- und Organtransplantationen. Auch die z. B. tagelange Immobilisation von Hunden, die in Hängegurten gehalten werden, oder die längere Isolationshaltung von Labornagern in Metabolismuskäfigen auf dem Gitterrost, hermetisch abgeriegelt, ohne Sozialkontakte und in ungewohnter Umgebung, verursachen schwere Ängste und erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Ebenso zählen Bestrahlungen oder Chemotherapien mit letalen Dosen sowie Toxizitätstests, Chargenprüfungen und Endotoxin-Schocks mit und ohne erwarteten Todesfällen zu den schwer- und schwerst belastenden Tierversuchen.
Die überhaupt nicht artgerechte Versuchstierhaltung ist für die meisten Tiere äusserst belastend und entspricht keineswegs den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung. Sie wird wegen den Versuchen billigend in Kauf genommen. Ebenso gilt das für alltägliche Deprivationen wie Futter- und Wasserentzug, einzeln und isoliert gehaltene Tiere mit Entzug von Sozialpartnern, was enorm belastend für die Tiere ist. Extreme Belastungen aus der Versuchsanordnung, aber auch aus Umgang und Haltung der Tiere werden einerseits zu wenig bei der Einteilung in die Schweregrade wie auch bei der Güterabwägung berücksichtigt und verfälschen zudem die Ergebnisse. Dies wiederum schränkt bekanntlich die Aussagekraft der Versuche und die Übertragbarkeit auf den Menschen stark ein, was gemessen am Erkenntnisgewinn die vorangehenden schweren Belastungen der Tiere nicht rechtfertigt.
Viele Tierversuche sind heute bereits im Sinne der 3R-Prinzipien mittels Alternativmethoden oder stark verfeinert durchführbar. Trotzdem sind schwer- und schwerst belastende Tierversuche heute immer noch an der Tagesordnung. Dies obwohl sie wie ausgeführt zu wenig verlässliche Erkenntnisse und kaum Nutzen für unsere Gesundheit bringen und damit weder gerechtfertigt noch wissenschaftlich tragbar sind. Diverse repräsentative Umfragen in unserer Bevölkerung bestätigen zudem, dass eine Mehrheit belastende Tierversuche klar ablehnt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die parlamentarische Initiative am 24. Mai 2019 vorgeprüft.

e-parl 28.06.2019 16:09

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich gemeinsam mit der Initiantin mit den Anliegen der parlamentarischen Initiative auseinandergesetzt und die Interessen und Herausforderungen der Forschergemeinde, des Tierschutzes und der Industrie eingehend erörtert. Sie ist sich bewusst, dass angesichts der mitunter starken Belastungen für die Tiere der Güterabwägung zwischen dem potentiellen Nutzen der Forschung und der entsprechenden Belastung der Tiere eine essentielle Bedeutung zukommt und unterstützt alle Bestrebungen, die Anzahl Tierversuche auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Die Kommission ist jedoch der Überzeugung, dass Tierversuche für die Entwicklung innovativer Therapien unerlässlich sind. Statistiken für das Jahr 2017 hätten gezeigt, dass lediglich 2,8 Prozent aller Versuchstiere einem Experiment mit Schweregrad 3 ausgesetzt sind. Der aktuelle Rechtsrahmen garantiere insgesamt eine ethisch verantwortungsvolle Forschung und definiere genügend restriktive Kriterien für Schweregrad 3-Experimente. Zudem verweist die Kommission auf die Partnerschaft aller Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, mit dem Swiss 3R Competence Centre (3RCC). Das vom Bund geförderte 3RCC unterstützt die Forschenden, die 3R-Prinzipien (Replace-Reduce-Refine) umzusetzen. Diese Prinzipien fordern die Schaffung von Alternativmethoden, die Reduktion der Tierversuche auf das absolute Minimum und sowie deren Verbesserung. Ein Verbot für schwerbelastende Versuche im Sinne des Schweregrads 3, wie von der Initiative verlangt, sei zu radikal und würde die Forschung zu stark beeinträchtigen.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Sie weist darauf hin, dass mitunter die Versuchstierhaltung häufig nicht der Tierschutzgesetzgebung entspreche, die zudem bei der Einteilung der Schweregrade wie auch bei der Güterabwägung zu wenig berücksichtigt werde. Gerade bei Schweregrad 3-Experimenten stünden die Belastung der Tiere zu oft in einem Missverhältnis zum effektiven Erkenntnisgewinn.

Die Kommission hat im Rahmen der Vorprüfung von der **Petition 17.2022 «Ligue Suisse contre la vivisection - Benjamin Frei. Für ein Verbot von Primatenversuchen»,** gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes Kenntnis genommen.

19.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht

Einreichungsdatum: 08.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 8. März 2019 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte 2018

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2018. Auszug: Kapitel I

BBl 2019 2955

Chronologie

06.06.2019	Ständerat Kenntnisnahme
06.06.2019	Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf
18.06.2019	Nationalrat Kenntnisnahme
18.06.2019	Nationalrat Abweichung
09.09.2019	Ständerat Abweichung
23.09.2019	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Behandlung in der gleichen Session
Ständerat / Nationalrat

19.016 Geschäft des Bundesrates

Standortförderung 2020-2023

Einreichungsdatum: 20.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zur Standortförderung 2020–2023

BBl 2019 2365

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittelgrosser Unternehmen für die Jahre 2020-2023

BBl 2019 2449

11.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) für die Jahre 2020–2023

BBl 2019 2451

11.06.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2020–2023

BBl 2019 2453

11.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Ständerat	Abweichung
18.09.2019	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2020–2023

BBl 2019 2455

11.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Ständerat	Abweichung
18.09.2019	Nationalrat	Abweichung
19.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5
Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2020–2023
BBl 2019 2457

11.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.017 Geschäft des Bundesrates

Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen. Genehmigung

Einreichungsdatum: 13.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 13. Februar 2019 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA)

BBl 2019 2119

Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

BBl 2019 2147

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA)

BBl 2019 2145

19.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6617

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.022 Geschäft des Bundesrates

Armeebotschaft 2019

Einreichungsdatum: 19.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Armeebotschaft 2019 vom 20. Februar 2019
BBl 2019 2177

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2019
BBl 2019 2231

06.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss über die Rahmenkredite für Armeematerial 2019
BBl 2019 2233

06.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3
Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2019
BBl 2019 2235

06.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4
Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
BBl 2019 2237

06.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6595
Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.024 Geschäft des Bundesrates

Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 08.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 8. März 2019 zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

BBl 2019 2711

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

BBl 2019 2721

17.06.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
18.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6599

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.026 Geschäft des Bundesrates

Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative). Volksinitiative

Einreichungsdatum: 07.06.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. Juni 2019 zur Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»
BBl 2019 5027

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»
BBl 2019 5079

25.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
I

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.027 Geschäft des Bundesrates

Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 22.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

BBl 2019 4103

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

BBl 2019 4167

23.09.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.028 Geschäft des Bundesrates

Internationaler Strafgerichtshof. Änderung des Römer Statuts

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Genehmigung der Änderungen vom 14. Dezember 2017 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

BBl 2019 3909

Änderungen vom 14. Dezember 2017 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

BBl 2019 3923

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen vom 14. Dezember 2017 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

BBl 2019 3921

18.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.029 Geschäft des Bundesrates

Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2018. Bericht

Einreichungsdatum: 22.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 22. Mai 2019 über die im Jahr 2018 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge
BBl 2019 3597

Chronologie

18.09.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.031 Geschäft des Bundesrates

Kantonsverfassungen Uri, Basel-Landschaft und Aargau. Gewährleistung

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau

BBl 2019 3929

Kommissionsberichte

28.06.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau

BBl 2019 3935

12.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.09.2019	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

e-parl 03.07.2019 16:48

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.031 sn Kantonsverfassungen Uri, Basel-Landschaft und Aargau. Gewährleistung

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Juni 2019

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft, und Aargau mit dem Antrag auf Zustimmung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates, Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes
1 Ausgangslage
2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 03.07.2019 16:48

1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der im Titel erwähnten Kantone haben die Änderungen ihrer Kantonsverfassungen angenommen.
Auf Ersuchen der Regierungen bzw. Staatskanzleien der erwähnten Kantone beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 29. Mai 2019, den Verfassungsänderungen sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Bundesbeschluss kann, da es sich nicht um einen Beratungsgegenstand gemäss Artikel 85 Absatz 1 ParlG (Verfassungsänderung oder nichtdringliches Bundesgesetz) handelt, in der gleichen Session von beiden Räten behandelt werden. Der vorliegende Antrag wird unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Zustimmung des Erstrates (Ständerat) gestellt.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Die Gewährleistung wird erteilt, wenn sie dem Bundesrecht nicht widerspricht. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.
Die Prüfung der Verfassungsänderungen hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

19.033 Geschäft des Bundesrates

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021

BBl 2019 4215

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Albanien

BBl 2019 4265

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Aserbaidschan

BBl 2019 4267

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Brunei Darussalam

BBl 2019 4269

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Dominica

BBl 2019 4271

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 5
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Ghana

BBl 2019 4273

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 6
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kasachstan
BBl 2019 4275

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 7
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit dem Libanon
BBl 2019 4277

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 8
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Macao
BBl 2019 4279

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 9
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit den Malediven
BBl 2019 4281

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 10
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Nigeria
BBl 2019 4283

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 11
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Niue
BBl 2019 4285

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 12
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Oman
BBl 2019 4287

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 13
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Pakistan
BBl 2019 4289

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 14
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Peru
BBl 2019 4291

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 15
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Samoa
BBl 2019 4293

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 16
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Sint Maarten
BBl 2019 4295

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 17
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Trinidad und Tobago
BBl 2019 4297

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 18
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Türkei
BBl 2019 4299

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 19
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Vanuatu
BBl 2019 4301

17.09.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.034 Geschäft des Bundesrates

Immobilienbotschaft EFD 2019

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zu den Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2019 (Immobilienbotschaft EFD 2019)

BBl 2019 4303

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2019

BBl 2019 4331

17.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.035 Geschäft des Bundesrates

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
BBl 2019 4413

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)
BBl 2019 4457

18.09.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.036 Geschäft des Bundesrates

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien. Genehmigung

Einreichungsdatum: 22.05.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Mai 2019 zur Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5225

Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5285

Verständigungsprotokoll betreffend Artikel 5 (Patente) von Anhang XVII des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5347

Verständigungsprotokoll betreffend Anhang XIV des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5349

Memorandum of Understanding zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zum Kapazitätsaufbau zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5351

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

BBl 2019 5283

26.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.040 Geschäft des Bundesrates

Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht gemäss Art. 149b Abs. 1 des Militärgesetzes

Einreichungsdatum: 07.06.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 2019 gemäss Artikel 149b Absatz 1 des Militärgesetzes

BBl 2019 4961

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Kenntnisnahme
24.09.2019	Ständerat Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1020 Anfrage

Die Schweiz steht in Italien trotz ihrer Anstrengungen immer noch auf der schwarzen Liste für natürliche Personen. Missachtete Gegenseitigkeit und passive Aussenpolitik

Eingereicht von:	Chiesa Marco Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz steht in Italien nach wie vor auf der schwarzen Liste für natürliche Personen. Am 28. Juni 2017 bestätigte der Bundesrat, aus seiner Sicht gebe es seit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-I) und aufgrund der Vereinbarungen in der Roadmap keinen Grund mehr dafür, dass die Schweiz auf der schwarzen Liste von 1999 figuriert. Am 23. Februar 2015 wurden nämlich ein Änderungsprotokoll zum DBA-I sowie eine Roadmap für die Weiterführung des Finanz- und Steuerdialogs unterzeichnet. Mit dem Änderungsprotokoll zum DBA-I wurde die Klausel zum Informationsaustausch auf Anfrage dem internationalen Standard angepasst. Die Bestimmung ist am 13. Juli 2016 in Kraft getreten und für Tatbestände anwendbar, die sich ab dem Tag der Unterzeichnung zugetragen haben. Die Roadmap legt unter anderem die Bedingungen für die Streichung der Schweiz von den italienischen schwarzen Listen beziehungsweise die Aufnahme in die weissen Listen fest.

Die Aufrechterhaltung der Diskriminierung ermöglicht es Italien, in Verfahren, die durch Gruppenanfragen ausgelöst werden, bei in Italien steuerpflichtigen Personen mit Bankkonten in der Schweiz die Beweislast umzukehren. Gleichzeitig hat der italienische Staat für Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Italien niederlassen, eine Pauschalbesteuerung eingeführt. Die schwarze Liste, auf der die Schweiz figuriert, war auch Thema beim offiziellen Treffen vom 3. Mai 2018 mit dem Präsidenten der italienischen Abgeordnetenkammer, Roberto Fico. Der Bundesrat hat in seiner letzten Antwort zu diesem Thema versichert, es würden Massnahmen evaluiert, die mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Einklang stehen, sollten die gegenwärtigen Bemühungen zum Entfernen der Schweiz von dieser diskriminierenden Liste zu keinem konkreten Ergebnis führen.

Jahre nach diesen Versprechen stelle ich die folgenden Fragen:

1. Bestätigt der Bundesrat nach wie vor, dass die Schweiz auf keiner italienischen schwarzen Liste stehen dürfte, da sie alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt?

2. Was wurde inzwischen unternommen, um der italienischen Regierung unsere Argumente nahezubringen?

3. Wäre es nicht an der Zeit, wegen dieser ungerechtfertigten Diskriminierung Sanktionen gegenüber Italien vorzusehen?

4. Wie könnten die Massnahmen aussehen, mit denen man dieser Ungleichbehandlung entgegentreten kann?

5. Wird der Bundesrat jetzt endlich handeln, oder zieht er eine passive Aussenpolitik zum Schutz der Schweizer Interessen vor?

Antwort des Bundesrates vom 03.07.2019

1./2. Der Bundesrat bestätigt seine in der Vergangenheit, namentlich in der Antwort auf die Interpellation Merlini 17.3296, geäusserte Auffassung. Seit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum DBA-I und aufgrund der Vereinbarungen in der Roadmap gibt es aus seiner Sicht keinen Grund mehr, dass die Schweiz auf der schwarzen Liste von 1999 figuriert. Der Bundesrat stellt erneut fest, dass diese Liste im Grunde genommen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen hat, die in Italien investieren möchten. Trotzdem erachtet es der Bundesrat für wichtig, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Schweiz von dieser letzten schwarzen Liste gestrichen wird. Aus diesem Grund wurde dieses Thema auch neulich gegenüber den italienischen Amtskollegen auf mehreren Verwaltungsebenen zur Sprache gebracht. Es werden weiterhin Kontakte zwischen Fachleuten zu dieser Frage unterhalten.

3.-5. Die genannte schwarze Liste sieht für in Italien ansässige natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in die

Schweiz verlegen, eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Steuerdomizils vor. Als wichtigste Folge ergibt sich aus dieser italienischen Massnahme demnach ein administrativer Mehraufwand für in Italien ansässige Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen möchten, um beispielsweise von der Personenfreizügigkeit Gebrauch zu machen. Die Schweiz könnte als Gegenmassnahme ähnliche Vorschriften für in der Schweiz Ansässige erlassen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen wollen. Allerdings erscheint dies nicht notwendig, da die Schweizer Steuerbehörden bereits heute, gestützt auf die ordentlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens, im Falle von Zweifeln über den tatsächlichen steuerlichen Wohnsitz einer Person befugt sind, ergänzende Informationen einzuholen oder von der Amtshilfe in Steuersachen Gebrauch zu machen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1021 Anfrage

Soll der Langsamverkehr in Gambarogno ausgebaut werden?

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Tourismus- und Wohngemeinde Gambarogno erstreckt sich auf einer Länge von insgesamt 17 Kilometern bis zur Landesgrenze mit Italien, 12 davon entlang der Ostküste des Schweizer Teils des Langensees. In den Agglomerationsprogrammen zählt Gambarogno zum Locarnese. Im Agglomerationsprogramm Locarno der zweiten Generation hat der Bundesrat anerkannt, dass es wichtig ist, den Langsamverkehr auf der Seeseite von Gambarogno an den restlichen Kanton anzubinden; er hat daher die Fuss- und Veloverbindung von Quartino bis Magadino (INF 4) mit Priorität A und von Magadino bis zum Grenzort Dirinella (INF 5) mit Priorität B gutgeheissen. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Locarno der dritten Generation (PaLoc3) wurden die erforderlichen Machbarkeitsstudien durchgeführt, um das Projekt INF 5 von der Priorität B in die Priorität A zu verschieben; die Investitionskosten dafür belaufen sich auf etwa 12 Millionen Schweizerfranken. Der definitive Vorschlag für das PaLoc3, der im Frühling 2016 in der Vernehmlassung war, sah verschiedene Abschnitte der Fuss- und Veloverbindung in der Priorität A vor. Im PaLoc3 wurde zudem in der Bolle ein Steg (für den Fuss- und Veloverkehr) über den Tessin von der Priorität C in die Priorität A verschoben, wobei die Machbarkeitsstudie zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war; Kostenpunkt: etwa 12 Millionen Schweizerfranken. Im definitiven Vorschlag für das PaLoc3, der dann nach Bern gesandt wurde, wurde die Verschiebung des Stegs von der Priorität C in die Priorität A belassen (ML 5.1), und mehrere Abschnitte der Fuss- und Veloverbindung wurden von der Priorität A in die Priorität C zurückgestuft. In der kürzlich durchgeführten Auswertung durch die Bundesämter wurde der Steg in verschiedenen Punkten kritisiert, da er sich im Naturschutzgebiet der Bolle di Magadino befindet; in der Folge wurde er in die Priorität C zurückgestuft. Deswegen ist Gambarognos Konzept für den Langsamverkehr nun in einzelne Abschnitte zerstückelt und wird zudem nur sehr verzögert umgesetzt. Immerhin hat der Bundesrat im PaLoc3 seine Absicht bestätigt, zwei kurze Abschnitte (ML 8.1 und ML 8.5) der Fuss- und Veloverbindung nach Dirinella mit einem Bundesbeitrag von insgesamt 690 000 Schweizerfranken finanziell zu unterstützen. Nachdem der Steg für den Fuss- und Veloverkehr in der Bolle nicht genehmigt wurde, frage ich den Bundesrat, ob er damit einverstanden wäre, die Teilstrecken der Fuss- und Veloverbindung, die von der Priorität A in die Priorität C herabgestuft wurden, wieder in die Priorität A zu verschieben, damit sie schneller realisiert werden. Dabei ginge es um die Teilprojekte INF ML 8.6 und INF ML 8.2, mit denen Vira und Dirinella näher an den Intermodalknoten von San Nazzaro (SBB, Postauto und Schifffahrt, TP 9.1) heranrückten, mit Gesamtkosten von etwa 12 Millionen Schweizerfranken, von denen 4 Millionen zulasten des Bundes gingen.

Dieser Frage zugrunde liegt die Tatsache, dass das gemeinsame Ziel des Agglomerationsprogramms Locarno, die Fuss- und Veloverbindung zwischen Quartino und Dirinella zu realisieren, bisher unbestritten war, das Projekt nun aber einen plötzlichen Unterbruch erfährt, der sowohl für den Tourismus als auch für die Wirtschaft möglicherweise nachteilig ist.

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Entscheid über den Bundesbeschluss zu den Verpflichtungskrediten für die Agglomerationsprogramme der dritten Generation wurde bereits von beiden Räten behandelt. Da der Nationalrat und der Ständerat in der Sommersession divergierende Beschlüsse gefasst haben, kommt nun das Differenzbereinigungsverfahren zum Tragen. Konkret geht es um die Bereinigung bezüglich einer einzelnen Massnahme des Agglomerationsprogramms Burgdorf (Umfahrung von Oberburg). Der Bund geht davon aus, dass der Entscheid über den Bundesbeschluss im September gefällt wird. Weitere Änderungen hinsichtlich des Bundesbeschlusses sind nicht mehr möglich.

Was im Übrigen die Bewertung der Massnahmen eines Agglomerationsprogramms betrifft, so prüft der Bund die Prioritäten der vorgelegten Massnahmen und nimmt dabei unter Berücksichtigung aller Agglomerationsprogramme seine eigene Priorisierung vor. Nur Infrastrukturmassnahmen, die effiziente

Lösungen gewährleisten und der Bundesgesetzgebung entsprechen, können mitfinanziert werden. Dabei stehen die verschiedenen Massnahmen miteinander im Wettbewerb. Damit eine Massnahme mit Priorität A eingestuft wird, muss sie innerhalb der vier Jahre, die für diese Generation von Agglomerationsprogrammen vorgesehen sind, finanziert und ausgeführt werden können.

Die Agglomeration hat diese Massnahmen nicht zur Mitfinanzierung beantragt.

Aus diesen Gründen können die Massnahmen des PaLoc3 nicht wiederaufgenommen werden.

Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen verfügen die Agglomerationen jedoch über eine gewisse Flexibilität und können die Umsetzung dringlicher Massnahmen vorziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Massnahmen der Konzeption des Agglomerationsprogramms und der Bundesgesetzgebung (insbesondere dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) entsprechen. Für die Wahl der umzusetzenden Massnahmen sind die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme zuständig.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1022 Anfrage

Abgestimmte Zukunftsplanung des Bundesrates

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie Herr Bundeskanzler Thurnherr in Beantwortung meiner Frage 19.5206 angegeben hat, gibt es diverse Strategien und Planungen in der Bundesverwaltung. Doppelspurigkeiten und Widersprüche liessen sich so nicht gänzlich vermeiden. Wenn die Zukunftsplanung des Bundesrates aber tatsächlich als Orientierungshilfe für Politik und Bevölkerung dienen und die Themen der längerfristigen Zukunftsgestaltung besser fassbar und verhandelbar machen soll, so ist diese Situation nicht zielführend. Ebenfalls bleibt unklar, wie genau die einzelnen Strategien aufeinander abgestimmt werden.

Aus diesem Grund stellen sich weitere Fragen:

1. Wie viele und welche Strategien des Bundesrates und der einzelnen Departemente existieren zum jetzigen Zeitpunkt?

2. Wie sehen die Koordination und der Wissenstransfer bei der Ausarbeitung und Anwendung der einzelnen Strategien aus?

3. Ist der Bundesrat bereit, die zentralen Strategien zu einer fassbaren und diskutierbaren Zukunftslandschaft zu kombinieren und diese dem Parlament und der Öffentlichkeit zugänglich und vermittelbar zu machen?

4. Was hält der Bundesrat von der Idee, einen Zukunftsrat zu etablieren, der bei der Ausarbeitung einer solchen Zukunftslandschaft einbezogen wird und die hierzu erforderlichen Erarbeitungsschritte erbringt?

Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Anzahl der Strategien auf Bundesebene kann aufgrund einer Schätzung aus dem Jahr 2015 auf rund 30 beziffert werden. Ein Grossteil dieser Strategien ist sektorspezifisch. Die wichtigsten Strategien sind jeweils in der Botschaft zur Legislatur aufgeführt. In der Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019 (BBl 2016 1105) sind diese in den Kapiteln 7 und 8 zu finden.

2./3. Die Ausarbeitung der themenspezifischen Strategien obliegt den jeweiligen Departementen, welche die nötige interdepartementale Koordination sicherstellen. Die Bundeskanzlei sorgt für eine langfristige und kontinuierliche Lage- und Umfeldanalyse und erarbeitet die Legislaturplanung in Zusammenarbeit mit den Departementen. Der Bundesrat ist stets darauf bedacht, die Strategien zu einer kohärenten Politik zusammenzuführen, einerseits im Rahmen der Legislaturplanung und anderseits bei der Festlegung der Jahresziele. Der Bundesrat hält in seinen Botschaften zur Legislaturplanung fest, in welchem Verhältnis die Legislaturplanung und die Strategien stehen. In jeder Botschaft wird zudem erläutert, in welchem Verhältnis die Vorlage zu den Strategien des Bundesrates steht. Über die Strategien und Planungsarbeiten der Bundesverwaltung wird transparent kommuniziert, und diese sind öffentlich einsehbar. Die Informationen finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Departemente und Ämter.

4. In seiner Antwort auf die Motion Pardini 16.3115, "Ständiger Wirtschafts- und Sozialrat", hat der Bundesrat dargelegt, aus welchen Gründen er den Einsatz eines Zukunftsrates für nicht zielführend erachtet. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die Gründung eines Zukunftsrates zu Doppelspurigkeiten und – im Vergleich zu den bereits existierenden Instrumenten in der Bundesverwaltung – zu keinem Mehrwert führt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1023 Anfrage

Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Entspricht die Auslegung dem Willen des Parlamentes?

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das neue Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Es sieht vor, dass die Ersatzpflicht bis zum Ende des Jahres dauert, in dem der Ersatzpflichtige das 37. Altersjahr vollendet, wenn er nicht elf Ersatzabgaben bezahlt hat. Das alte Gesetz hingegen sah eine Altersgrenze von 30 Jahren vor, und zwar unabhängig davon, wie viele Ersatzabgaben bezahlt wurden.

Der Vollzug des neuen WPEG obliegt den Kantonen. Zumindest einige von ihnen (sicher Bern, Genf und Wallis) sehen vor, dass Ersatzpflichtige, die sich einbürgern liessen und die noch nicht elf Ersatzabgaben bezahlt haben, der Zahlungspflicht erneut unterstellt werden, bis sie elf Ersatzabgaben bezahlt haben, längstens aber bis zur Vollendung des 37. Altersjahrs.

Das führt dazu, dass mehrere Schweizer Bürger, die in den Jahren 1981 bis 1987 geboren wurden und die nach der bisherigen Fassung des WPEG – also nach dem auf sie anwendbaren Recht – ihre Pflichten in diesem Bereich vollumfänglich erfüllt hatten, von neuen Veranlagungsverfügungen überrascht wurden.

In den Übergangsbestimmungen des WPEG findet sich keine Rückwirkungsklausel, und diese Möglichkeit wurde während der parlamentarischen Arbeiten nie angesprochen. Ist der Bundesrat daher nicht der Ansicht, dass es sich hier um eine missbräuchliche Auslegung handelt, die über den Willen des Parlamentes hinausgeht?

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen auf eingebürgerte Schweizer, die nach den alten Gesetzesbestimmungen nicht mehr zur Bezahlung der Ersatzabgaben verpflichtet waren, weil sie die Altersgrenzen nach altem Recht überschritten hatten, entspricht dem klaren Gesetzeswortlaut des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661). Die veranlagenden Kantone haben gestützt auf das geltende Recht zu prüfen, ob der Ersatzabgabepflichtige das 37. Altersjahr vollendet hat, und falls nicht, ob er sämtliche elf Ersatzabgaben bezahlt hat. Je nachdem veranlagt die kantonale Behörde die jährliche Ersatzabgabe.

Eine Übergangsbestimmung für eingebürgerte Schweizer, die am 1. Januar 2019 über 30 Jahre alt waren, hätte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Dienstleistenden und Nichtdienstleistenden sowie zwischen spät eingebürgerten Schweizern und Schweizern, die zwischen dem 20. und 37. Altersjahr elf Ersatzabgaben bezahlen, geführt.

Die Anpassung von Beginn und Dauer der Ersatzpflicht und ihre Auswirkungen auf eingebürgerte Schweizer mit den Jahrgängen 1981 bis 1987 wurden im Rahmen des Parlamentsverfahrens zur Teilrevision des WPEG in der vorberatenden Kommission thematisiert. In der Botschaft sind die Auswirkungen für spät eingebürgerte Schweizer nicht ausdrücklich beschrieben, und im Plenum der Räte wurden sie auch nicht diskutiert. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der erneute Bezug der Ersatzabgabe bei Personen, die nach dem früheren Recht aus der Ersatzabgabepflicht entlassen wurden, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1024 Anfrage

Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Diskriminierung von jungen Männern, die sich einbürgern liessen

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das neue Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) sieht vor, dass für Personen, die weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch der Zivildienstpflicht unterstellt sind, die Ersatzpflicht bis zum Ende des Jahres dauert, in dem sie das 37. Altersjahr vollenden, wenn sie nicht elf Ersatzabgaben bezahlt haben. Das alte Gesetz hingegen sah eine Altersgrenze von 30 Jahren vor, und zwar unabhängig davon, wie viele Ersatzabgaben bezahlt wurden.

Gebürtige Schweizer, die weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch der Zivildienst- oder der Zivilschutzpflicht unterstellt sind, unterliegen zwangsläufig während elf Jahren der Ersatzpflicht, dies ab einem Alter von 19 Jahren oder ab der Rekrutierung, falls diese später stattfindet (spätestens mit 24 Jahren).

Lassen sich jedoch junge Männer ausländischer Nationalität im Alter von 26 Jahren oder später einbürgern, so sind sie bis zum vollendeten 37. Altersjahr ersatzpflichtig. Die Möglichkeit, Militärdienst zu leisten, haben sie nicht, da die Rekrutierung nach Artikel 9 des Militärgesetzes zwingend bis Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, stattgefunden haben muss.

Da die Abgabe einem Prozentsatz des Einkommens entspricht, ist es offensichtlich, dass elf Jahre Ersatzpflicht zwischen 19 und 30 Jahren für die ersatzpflichtige Person viel geringere finanzielle Auswirkungen haben als elf Jahre Ersatzpflicht zwischen 26 und 37 Jahren. In dieser Zeit sind die Menschen üblicherweise nicht mehr in Ausbildung und verfügen damit über höhere Einkommen.

Wie rechtfertigt der Bundesrat diese willkürliche und diskriminierende Behandlung junger Männer, die die Schweizer Staatsbürgerschaft erworben haben und danach grosse finanzielle Nachteile erleiden, ohne dass sie eine Alternative hätten? Wird die Reform nicht zu einem Hemmschuh für junge Männer, die sich im Alter um die 30 herum einbürgern lassen möchten?

Wäre es nach Ansicht des Bundesrates eine gangbare Lösung, das Höchstalter für die Rekrutierung anzuheben, um die diskriminierenden Auswirkungen des neuen WPEG abzuschwächen? So hätten die eingebürgerten Personen die Wahl zwischen dem Militärdienst und der Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe.

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

Personen, die sich im Alter von rund 30 Jahren einbürgern lassen, werden mit dem teilrevidierten Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe weder diskriminiert noch willkürlich behandelt. Obgleich eingebürgerte Schweizer durchschnittlich älter sind als gebürtige Schweizer, wenn sie Ersatzabgaben zahlen, werden sie gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit der Abgabe belastet. Dieses verfassungsmässige Prinzip gilt auch im Ersatzabgaberecht. Gebürtige Schweizer, die ihren Militär- oder Zivildienst nicht leisten und zwischen 26 und 36 Jahre alt sind, haben in der Regel eine vergleichbare finanzielle Belastung zu tragen, wenn sie beispielsweise die Abschlussersatzabgabe bezahlen müssen, weil sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben.

In der Vergangenheit wurden Personen, die bei ihrer Einbürgerung schon über 26 Jahre alt waren, nicht mehr für den Militärdienst aufgeboten. Sie hatten stattdessen die Ersatzabgabe zu bezahlen. Mit der Revision der Verordnung über die Militärdienstpflicht (Art. 12 Abs. 2 bzw. Art. 56 Abs. 2 VMDP) per 1. Januar 2019 ist es nun aber auf Gesuch hin möglich, die Rekrutierung und somit auch die Rekrutenschule noch nach dem 24. Altersjahr zu absolvieren. Voraussetzung zur Bewilligung des Gesuches ist aber, dass sämtliche zu leistenden Dienste noch erfüllt werden können. Die Militärdienstpflicht beinhaltet eine Rekrutenschule und sechs Wiederholungskurse. Das Militärgesetz bestimmt die Altersgrenzen nicht absolut, sondern sieht einzig vor, dass die Dienstleistenden ihre sechs Wiederholungskurse innerhalb von 12 Jahren nach Abschluss der

Rekrutenschule leisten. Im Extremfall könnte daher ein neu eingebürgerter Schweizer mit 30 Jahren die Rekrutenschule machen und mit 36 Jahren seinen letzten Wiederholungskurs leisten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1025 Anfrage

Ursachen für die Abnahme der globalen Biodiversität. Warum keinen Hinweis auf die zunehmende Strahlenbelastung?

Eingereicht von: Reimann Maximilian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) vom 6. Mai 2019 über den Zustand der biologischen Vielfalt der Erde wird ein düsteres Bild über die künftige Entwicklung aufgezeigt. Da der IPBES auf der UN-Biodiversitätskonvention von 1992 beruht, dürfte auch die Schweiz in die Entstehung des neuen Berichtes involviert gewesen sein. Zum Bericht und zu den wichtigsten Ursachen, die zum erschreckenden Ausmass der Abnahme der globalen Artenvielfalt geführt haben, folgende Fragen:

1. Unter den wichtigsten Einflussgrössen zur Abnahme der Biodiversität wird insbesondere auf die Agrar- und die Forstwirtschaft, auf die Fischerei oder auf die fossilen Brennstoffe verwiesen, praktisch nichts hingegen zur zunehmenden Strahlenbelastung ausgeführt. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass die Strahlenbelastung im Zusammenhang mit der Artenvielfalt zu vernachlässigen sei?

2. In jüngerer Vergangenheit hat die Strahlenintensität massiv zugenommen (mobile Telekommunikation, Satelliten-TV, DAB-Radio, GPS usw.). Hat man im Bundesrat Kenntnis darüber, ob im IPBES die gebündelte Wirkung dieser Strahlenmenge (Interferenz) auf die Biodiversität wie insbesondere auf Insekten und namentlich auf Bienen wirklich angemessen geprüft worden ist?

3. Ist die Schweiz im IPBES direkt vertreten? Falls ja, durch wen, und wie ist der Instruktionsfluss seitens des Bundes auf diese Personen ausgestaltet?

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Ursachen für das Insektensterben sind grundsätzlich bekannt: Im Zentrum stehen die zersiedelte und ausgeräumte Landschaft, die intensive Landwirtschaft, die mangelhafte Qualität der Insektenhabitate und wachsende Lichtemissionen. Wie bereits in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Friedl 19.3345, "Forschungsbedarf zu den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen", ausgeführt, erachtet die internationale Forschungsgemeinschaft die nichtionisierende Strahlung, gestützt auf verschiedene Studien, als Ursache für den vermehrten Überwinterungsverlust bei Völkern der Honigbienen und bei Wildbienen als wenig wahrscheinlich.

2. Das zwischenstaatliche Expertengremium für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES, Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) hat in seinem globalen Bericht zum Zustand der Biodiversität und der Ökosystemleistungen die Frage der potenziellen Auswirkungen der anthropogenen nichtionisierenden Strahlungen auf die Biodiversität nicht behandelt.

3. Die Schweiz beteiligt sich an den Arbeiten des IPBES. Der Bundesrat hat das Bundesamt für Umwelt (Bafu) diesbezüglich mit der Federführung innerhalb der Bundesverwaltung betraut. In diesem Zusammenhang ernennt das Bafu schweizerische wissenschaftliche Fachexpertinnen bzw. -experten, die Beiträge zu den Arbeiten des IPBES leisten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1026 Anfrage

Neues Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Rückwirkende Anwendung?

Eingereicht von:	Barazzone Guillaume CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das neue Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Eine zentrale Änderung ist die Anhebung des Höchstalters für die Ersatzpflicht auf 37 Jahre. So dauert die Ersatzpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem der Ersatzpflichtige das 37. Altersjahr vollendet, wenn er nicht elf Ersatzabgaben bezahlt hat. Das alte Gesetz hingegen sah eine Altersgrenze von 30 Jahren vor, und zwar unabhängig davon, wie viele Ersatzabgaben bezahlt wurden.

Ein Grundprinzip des Rechtsstaats ist das Rückwirkungsverbot für Gesetze. Es hängt direkt mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Rechts zusammen. In dem Moment, in dem sich rechtserhebliche Sachverhalte ereignen, müssen die Betroffenen die damit verbundenen Konsequenzen kennen.

Das Rückwirkungsverbot ergibt sich unmittelbar aus dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger in generell-abstrakten Regeln gefasst sein müssen, die geschrieben und veröffentlicht sind, sodass die Menschen das behördliche Handeln vorhersehen und ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben, der in Artikel 9 der Bundesverfassung verankert ist und für sämtliches staatliche Handeln gilt, gibt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, geschützt zu werden im legitimen Vertrauen, das sie in gewisse Zusicherungen oder in ein bestimmtes Verhalten der Behörden setzen.

Ist der Bundesrat der Meinung, dass das neue WPEG, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, rückwirkend angewendet werden kann, um Bürger zu besteuern, die 2018 ihre Pflichten in diesem Bereich bereits vollumfänglich erfüllt hatten?

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen auf eingebürgerte Schweizer Bürger, die nach den alten Gesetzesbestimmungen nicht mehr zur Bezahlung der Ersatzabgaben verpflichtet waren, weil sie die Altersgrenzen nach altem Recht überschritten hatten, entspricht dem Gesetzeswortlaut des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661). Die veranlagenden Kantone haben gestützt auf das geltende Recht zu prüfen, ob der Ersatzabgabepflichtige das 37. Altersjahr vollendet hat, und falls nicht, ob er sämtliche elf Ersatzabgaben bezahlt hat. Je nachdem veranlagt die kantonale Behörde die jährliche Ersatzabgabe.

Die neuen Vorschriften werden im Sinne des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung auf sämtliche Personen angewendet. Aus Sicht des Bundesrates liegt keine verfassungswidrige Rückwirkung vor. Selbst wenn eine Verfassungswidrigkeit vorliegen würde, bestünde aufgrund von Artikel 190 der Bundesverfassung für die rechtsanwendenden Behörden kein Spielraum, einem Bundesgesetz wie dem WPEG die Anwendung zu verweigern.

Die Anpassung von Beginn und Dauer der Ersatzpflicht und ihre Auswirkungen auf eingebürgerte Schweizer mit den Jahrgängen 1981 bis 1987 wurden im Rahmen des Parlamentsverfahrens zur Teilrevision des WPEG in der vorberatenden Kommission thematisiert. In der Botschaft sind die Auswirkungen für spät eingebürgerte Schweizer nicht ausdrücklich beschrieben, und im Plenum der Räte wurden sie auch nicht diskutiert. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der erneute Bezug der Ersatzabgabe bei Personen, die nach dem früheren Recht aus der Ersatzabgabepflicht entlassen wurden, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1027 Anfrage

Das militärische Materiallager in Acquarossa soll in den Besitz der Gemeinde übergehen

Eingereicht von:	Chiesa Marco Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Entscheid der Armasuisse, das 2002 von einem Murgang leicht beschädigte Materiallager in Acquarossa abzubrechen, ist nicht nachvollziehbar: Denn einerseits könnte mit dem Erhalt vermieden werden, dass unnötig öffentliche Gelder ausgegeben werden; andererseits wäre es im Interesse der lokalen Bevölkerung, wenn das Gebäude an die Gemeinde überginge, die es, nachdem sie es instand gesetzt hat, für gemeinnützige Aktivitäten nutzen könnte. So weit die berechtigten Überlegungen der Gemeinde. Die Gemeinde Acquarossa hat sich stets gegen die Absicht, das Materiallager Nummer 2 abzubrechen, ausgesprochen; sie kann in Bezug auf diese Forderung auf die volle Unterstützung des Gemeinderates zählen; zudem haben 468 Bewohnerinnen und Bewohner einen entsprechenden Antrag unterschrieben, der auch von den anderen zwei Gemeinden im Bleniotal – Blenio und Serravalle – unterstützt wird. Dies zeigt, dass nicht nur ein lokales, sondern ein regionales Interesse an diesem Gebäude bzw. an diesen Gebäuden besteht. Die Petition fordert die Armasuisse auf, den Abbruch auszusetzen und mit der Gemeinde Acquarossa Verhandlungen betreffend den Verkauf zu noch zu vereinbarenden Bedingungen aufzunehmen; gleichzeitig soll auch die Planung des Verkaufs der anderen drei Lager im Hinblick auf ihre Aufgabe an die Hand genommen werden. Wie oben erwähnt, könnten dadurch öffentliche Gelder gespart werden, denn einerseits bräuchte die Armasuisse keine Gelder für den Abbruch aufzuwenden, andererseits wären für die Gemeinde Einsparungen bei den Investitionen möglich. Für die Gemeinde Acquarossa ist es daher unverständlich, dass die Armasuisse die Lager zu schliessen beabsichtigt. Aus diesem Grund stellen sich mir die folgenden Fragen:

1. Unterstützt der Bundesrat den Entscheid der Armasuisse, das Materiallager abzureissen?

2. Hält der Bundesrat es nicht für angemessener, sich mit der Gemeinde nochmals an den Verhandlungstisch zu setzen, um dem Wunsch von Acquarossa, das Materiallager zu kaufen, nachzukommen?

3. Teilt der Bundesrat die Haltung der Gemeinde Acquarossa, die das Materiallager vor dem Abbruch bewahren möchte, um das Gebäude im Interesse der Bevölkerung nutzen zu können?

4. Weshalb stellt sich die Armasuisse gegen den Verkauf des Materiallagers an die Gemeinde und will sie das Gebäude um jeden Preis abreissen?

5. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen sich dadurch auszeichnet, dass berechtigten Forderungen des Gemeinwesens entsprochen wird?

Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Gemeinde Acquarossa. Die in der Anfrage angesprochene Halle 2 in Acquarossa wurde jedoch 2002 durch einen Murgang beschädigt und kann deshalb aus Sicherheitsgründen nicht länger genutzt werden.

Zu den konkreten Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat unterstützt den Entscheid der Armasuisse. Für den Rückbau der Halle 2 in Acquarossa sprechen sowohl militärische als auch finanzielle Gründe. Der Standort dient heute der Mobilmachung von Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft. Um diese Funktion erfüllen zu können, besteht ein Bedarf nach zusätzlichen Manövrier- und Bereitstellungsflächen für militärische Fahrzeuge. Mit dem Rückbau werden diese neuen Flächen freigestellt und wirdden Bedürfnissen der Truppe entsprochen. Eine Sanierung der Halle würde dem entgegenstehen und im Vergleich zu einem Rückbau einen deutlich höheren finanziellen Aufwand bedeuten.

2.-4. Die besagte Halle 2 befindet sich in einem eingezäunten und gesicherten militärischen Perimeter. Bei

militärisch genutzten Standorten stehen die Sicherheit sowie die Bedürfnisse der Armee im Vordergrund. Die spezifischen Sicherheitsanforderungen erlauben keine zivil-militärische Mischnutzung. Aufgrund der aktuellen Nutzung für Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft ist eine Abtretung des Areals oder von Teilen davon nicht möglich. Der Bund begrüsst jedoch das Interesse der Gemeinde, die Anlage einer zivilen Nachnutzung zu überführen. Diesbezüglich wurden von den Verantwortlichen der Armasuisse und den Vertretern der Gemeinde auch bereits Gespräche geführt. Sobald feststeht, ab wann der militärische Bedarf der Truppe nicht mehr gegeben ist, wird die Armasuisse erneut auf die Gemeinde zugehen.

Für den Rückbau der Halle sprechen die bereits in Antwort 1 erläuterten militärischen und finanziellen Gründe.

5. Der Bund legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden seiner Infrastrukturen. Gemeindeanfragen zur zivilen Nutzung von militärischen Objekten werden aufgenommen, auf Machbarkeit hin geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Solange ein Standort aber von der Armee genutzt wird, stehen die Sicherheit und der militärische Bedarf im Vordergrund.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1028 Anfrage

Erneute nächtliche Öffnung kleiner Grenzübergänge. Kam dieser für die Sicherheit der Tessiner Bevölkerung ungünstige Entscheid vielleicht durch Druck von aussen zustande?

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat erklärt in einer Medienmitteilung vom 15. Juni 2018, der Pilotversuch für die nächtliche Schliessung kleinerer Grenzübergänge im Tessin, der vom 1. April bis zum 30. September 2017 durchgeführt wurde, habe keine merkliche Auswirkung auf die Kriminalitätsrate im Tessin gehabt. Es gebe auch keine Hinweise, dass eine flächendeckende Anwendung die grenzüberschreitende Kriminalität senken könnte. Gespräche mit Italien hätten zudem gezeigt, dass eine nächtliche Schliessung der Grenze negative Auswirkungen auf die zurzeit gute Zusammenarbeit im Bereich der Grenzsicherheit und der Migration haben könnte.

Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, andere Massnahmen zu treffen. Er will kleinere Grenzübergänge mit Barrieren ausrüsten und diese im Bedarfsfall schliessen – etwa wenn von der Polizei eine Fahndung ausgerufen wird. Ausserdem soll Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern signalisiert werden, dass sie von Kameras überwacht werden, wenn sie die Grenze passieren.

Diese Beteuerungen reichen aber nicht aus! Die Häufung von Straftaten in den letzten Monaten, in welchen zahlreiche Bancomaten mit Dynamit gesprengt wurden, ist besorgniserregend und sollte für starken Druck auf unsere Institutionen sorgen.

Die Verbrechen finden – sicher nicht zufällig – in den Gebieten um die Grenzübergänge statt, insbesondere im Mendrisiotto. Man denke nur an die Fälle von Coldrerio, Arzo und Stabio. Die Bevölkerung gibt sich mit den statistischen und politischen Beschwichtigungen nicht zufrieden, und daher stellen sich die folgenden Fragen:

1. Hat sich der Bundesrat vor dem Hintergrund der zunehmenden Kriminalität im Tessin dazu entschlossen, und ist er dazu bereit, auf seinen Entscheid zur erneuten nächtlichen Öffnung der kleinen Grenzübergänge zurückzukommen?

2. Ist der Bundesrat zumindest bereit, die Grenzübergänge für eine weitere Testperiode noch einmal zu schliessen?

3. Hat der Druck aus Italien, begleitet von versteckten Drohungen betreffend negative Auswirkungen auf die gute Zusammenarbeit im Bereich der Grenzsicherheit und der Migration, für den Entscheid des Bundesrates eine Rolle gespielt, oder spielt er noch eine Rolle?

4. Fürchtet der Bundesrat etwa, ihm könnten von der EU die Ohren langgezogen werden betreffend die Einhaltung des Schengen-Abkommens?

5. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass sich die Grenzbevölkerung psychologisch besser geschützt fühlt, wenn die kleinen Grenzübergänge nachts geschlossen sind?

6. Wie beurteilt der Bundesrat die Situation und die Bedingungen betreffend die Schutzeinrichtungen an der Grenze zu Italien?

7. Wäre es nicht nötig, allfällige kritische Stellen an der Grenze nachzurüsten?

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Überfälle auf Bancomaten mit Sprengstoff die Bevölkerung beunruhigen, sieht aber derzeit keinen Anlass, die Grenzübergänge wieder zu schliessen. In der Tat zeigt die Kriminalstatistik des Kantons Tessin auf, dass die Tendenz – namentlich bei den Einbruchdiebstählen – seit Jahren rückläufig ist. Die Tessiner Kantonspolizei hat in allen fünf seit 2018 verübten Überfällen mit Sprengstoff auf Bancomaten rekonstruieren können, dass die Täter zu Fuss über die grüne Grenze gelangt

sind. Damit besteht zwischen diesen Überfällen und einer allfälligen nächtlichen Schliessung kleinerer Grenzübergänge kein Zusammenhang.

2. Der Bundesrat erkennt keine Lageveränderung, die ausreichende Gründe für eine erneute Testphase bieten würde. Die Grenzübergänge sind flächendeckend mit anderen Mitteln, wie zum Beispiel Kameras, überwacht. Der Bundesrat hat zudem am 15. Juni 2018 beschlossen, kleinere Grenzübergänge mit Barrieren auszurüsten und diese nur im Bedarfsfall zu schliessen – etwa wenn eine Alarmfahndung läuft.

3.-5. Eine nächtliche Schliessung kleinerer Grenzübergänge muss im Kontext der Schengen-Mitgliedschaft der Schweiz und der bilateralen Beziehungen zu Italien betrachtet werden. Insbesondere im Bereich der Migration ist die Zusammenarbeit sehr eng und fruchtbar. Auch im Bereich der Sicherheit wird die Zusammenarbeit fortlaufend weiterentwickelt, um die grenzüberschreitende Kriminalität besser bekämpfen zu können. Der Bundesrat berücksichtigt diese komplexe Ausgangslage, wenn er die Dringlichkeit und den zu erwartenden Nutzen einer Schliessung von Grenzübergängen abwägt. Dabei beachtet er alle Interessen, insbesondere auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Nach Abwägung aller Kriterien erachtet er den Nutzen von nächtlichen Grenzschliessungen derzeit als zu gering.

6./7. Der Bundesrat wägt das Sicherheitsbedürfnis an der Grenze gegen die Kosten ab, welche zusätzliche Grenzkontrollmassnahmen für die Wirtschaft, die Umwelt und die Mobilität der Bevölkerung mit sich bringen. Er ist der Ansicht, dass das Sicherheitsniveau in der Schweiz hoch ist und eine ausgewogene Balance besteht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1029 Anfrage

Keine ausreichenden Mittel für die Bekämpfung der Mafia. Die Bundesanwaltschaft ist sehr schlecht organisiert

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach Aussagen des ehemaligen Generalstaatsanwalts Noseda ist die Bundesanwaltschaft (BA) sehr schlecht organisiert. Deren übertriebene Bürokratie hemme die Bemühungen der Tessiner Ermittlerinnen und Ermittler. Die BA verfüge über eine Vielzahl von Beamtinnen, Beamten und Amtspersonen, deren Produktivität unter null liege, weil die Organisation sehr schwerfällig sei, eine typische Eigenschaft zentralisierter Stellen. Dies war im "Quotidiano" vom 24. Mai 2019 und in einem Artikel, der am 25. Mai 2019 in "La Regione" über einen öffentlichen Anlass zum Thema berichtete, zu lesen. Der Journalist Francesco Lepori, der den Bericht über den öffentlichen Anlass verfasst hat, bestätigt darin, die Behörden hätten die Gefahr, dass die Mafia, insbesondere die kalabresische 'Ndrangheta, die Wirtschaft des Kantons Tessin infiltriert, unterschätzt. Das organisierte Verbrechen ist in alle Wirtschaftssektoren eingedrungen, also nicht nur in das Rezykliergeschäft, sondern auch in den Bau-, den Immobilien- und den Handelssektor. Alessandra Cerretti, Staatsanwältin der "Direzione Distrettuale dell'Antimafia" in Mailand, hält es für einen der Hauptfehler, zu meinen, die Mafia betreffe Norditalien und das Tessin nicht. Der Staatsanwalt des Bundes Mastroianni hat ausgeführt, diese Organisationen fänden bei uns – und nicht nur im Tessin, sondern überhaupt – einen für ihre Zwecke fruchtbaren Boden. Die 'Ndrangheta sei insbesondere in der deutschen Schweiz sehr aktiv. Ein Mitarbeiter der italienischen Justiz habe jüngst gesagt, Deutsch sei die zweite Sprache der 'Ndrangheta. Alle diese Indizien bilden zusammen quasi einen Beweis. Und in diesem Zusammenhang deuten die Leute an der Front direkt auf die Organisation und die Führung der BA.

Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen: Kann er widerlegen, dass die Organisation der BA für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ungeeignet ist? Kann er bestätigen, dass die menschlichen, technischen und logistischen Ressourcen, die für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens bestimmt sind, reichen? Wurden die Staatsanwältinnen und -anwälte, die die Ermittlungen in wichtigen Fällen leiteten und die BA verlassen haben, angemessen mit ebenso erfahrenen und ebenbürtigen Ermittlerinnen und Ermittlern ersetzt? Im Geschäftsbericht der BA wird von zehn eingereichten Anklagen für das Jahr 2018 gesprochen, gegenüber 21 im Jahr 2017. Reicht diese Anzahl? Stimmt es, dass die 'Ndrangheta im Tessin und in der Innerschweiz besonders aktiv ist?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 09.09.2019

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)und die von ihr beaufsichtigte Bundesanwaltschaft (BA) staatsorganisationsrechtlich als vom Bundesrat unabhängige Bundesbehörden ausgestaltet sind. Gemäss Artikel 118 Absatz 4bis des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) richten sich parlamentarische Vorstösse an die AB-BA, wenn sie sich auf die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt der BA oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

Die Verfolgung krimineller Organisationen nach Artikel 260ter des Strafgesetzbuches und Verbrechen, die von solchen ausgehen, sind Bestandteil der obligatorischen Zuständigkeit der BA gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Strafprozessordnung, wenn a) die Straftaten zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind oder b) in mehreren Kantonen, ohne dass ein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.

Nebst dem Büro des Bundesanwalts gliedert sich die BA in das Generalsekretariat sowie vier Abteilungen, welche die Strafverfahren führen: Staatsschutz, Terrorismus, kriminelle Organisationen; Wirtschaftskriminalität; Rechtshilfe, Völkerstrafrecht; Forensische Finanzanalyse. Die Abteilung Wirtschaftskriminalität teilt sich auf die Standorte Bern, Lausanne, Lugano und Zürich auf.

Die AB-BA dankt dem Ratsmitglied für die Hinweise. Aufgrund der äusserst knappen Ressourcen kann die AB-BA die aufgeworfenen Fragen derzeit nicht im Rahmen einer Inspektion oder Abklärung prüfen. Die

AB-BA wird die Hinweise jedoch in ihren Themenspeicher aufnehmen und zu gegebener Zeit im Rahmen einer Inspektion oder Abklärung thematisieren.

Bezüglich der Frage zu den Aktivitäten der 'Ndrangheta im Tessin und in der Innerschweiz: Die BA betreibt keine operative Lageeinschätzung im Bereich der kriminellen Organisationen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (Fedpol).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1032 Anfrage

Längst fällige Gesetzesänderung zur Betreuung bei Spätabort und Fehlgeburt

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizerische Hebammen-Verband hat Ende 2017 einen Gesetzesänderungsantrag für die Betreuung von Frauen mit Spätabort oder Fehlgeburt bis vor der 23. Schwangerschaftswoche eingereicht, da diverse Krankenkassen die Leistungen der Hebamme nicht mehr vergüten resp. dies bis heute nicht tun. Wann kommt die Gesetzesanpassung?

Was soll Frauen kommuniziert werden, die ärztlich verordnete Unterstützung anfordern? Müssen sie die Betreuung selber bezahlen?

Muss die Hebamme Gratisarbeit leisten?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern hat mit Entscheid vom 6. Juni 2019, basierend auf der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Leistungen und Grundsatzfragen, beschlossen, dass Hebammen und Organisationen der Hebammen Versicherte nach einer Fehlgeburt oder einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch ab der 13. bis zur vollendeten 23. Schwangerschaftswoche im Rahmen von Hausbesuchen pflegen und überwachen können. Es können grundsätzlich 10 Hausbesuche durchgeführt werden. Für zusätzliche Hausbesuche ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Die entsprechende Regelung in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe abis der Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31) ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten (AS 2019 1931).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1033 Anfrage

Zahl der eingeflogenen Asylbewerber

Eingereicht von: Stamm Luzi
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Presseberichten hat in Deutschland offenbar ein erstaunlich grosser Teil der Personen, die Asyl beantragt haben, in aller Offenheit angegeben, dass sie vom Ausland nach Deutschland geflogen seien. Es wäre interessant, zu erfahren, ob diese Erfahrungen auch in der Schweiz gemacht werden.

1. Wie hoch ist die Zahl respektive der Anteil derjenigen Asylsuchenden, die bei der Befragung angegeben haben, mit dem Flugzeug in die Schweiz gekommen zu sein?

2. Wie viele davon gaben an, von ausserhalb des Schengen-Raums eingeflogen zu sein?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

Ausser bei den Flughafengesuchen wird statistisch nicht erhoben, wie viele Asylsuchende mit dem Flugzeug in die Schweiz gelangen. Auch die vom Anfragenden erwähnte sogenannte Reisewegbefragung des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht flächendeckend und beruht auf nicht überprüfbaren Eigenaussagen der Asylbewerbenden. Die Ergebnisse sind deshalb nicht repräsentativ.

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes für beschleunigte Asylverfahren am 1. März 2019 muss jede asylsuchende Person in der Schweiz bei ihrem Eintritt in ein Bundesasylzentrum auf einem Formular Angaben zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Heimatland und zum Reiseweg machen. Zusätzliche, spezifischere Angaben zu einer allfälligen Flugroute in die Schweiz werden nicht erhoben. Standardmässig erfolgt eine kurze Befragung, welche dazu dient, den Reiseweg genauer abzuklären. Hier wird insbesondere auch geprüft, ob ein Übernahmeersuchen an einen anderen Dublin-Staat gestellt werden kann. Falls für die Gesuchbehandlung relevant, kann der Reiseweg auch in der Anhörung zu den Asylgründen thematisiert werden.

Bei Personen, welche an den internationalen Flughäfen Genf und Zürich ein Asylgesuch einreichen, ist die Flugroute den Asylbehörden unmittelbar bekannt. In einer Befragung werden zusätzliche Informationen zum Reiseweg erhoben. Über den Abflugort wird jedoch keine gesonderte Statistik geführt. 2018 stellten 186 Personen ein Asylgesuch am Flughafen (137 in Zürich und 49 in Genf).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1034 Anfrage

Änderung von Artikel 18 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung. Ist Rechtssicherheit ein relativer Begriff, und sind die vielen Änderungen wirklich gerechtfertigt?

Eingereicht von:	Romano Marco CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit einem Newsletter gab die Elcom den Schweizer Netzbetreibern am 29. Mai 2019 bekannt, dass am 1. Juni 2019 eine Änderung von Artikel 18 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) in Kraft trete. Damit wird das Kriterium für die Einteilung eines Endverbrauchers in die Basiskundengruppe geändert: Neu ist nicht mehr eine Anschlussleistung von höchstens 30 Kilovoltampere – dieser Wert ist im Übrigen erst seit dem 1. Januar 2019 in Kraft –, sondern ein jährlicher Elektrizitätsverbrauch von bis zu 50 Megawattstunden für diese Einteilung ausschlaggebend. Dem erwähnten Newsletter zufolge müssen alle Netzbetreiber diese Änderung in der Tarifierung ab 1. Januar 2020 umsetzen und mit den neuen Tarifen bis zum 31. August 2019 veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass Artikel 6 Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) für die Einteilung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Tarifklassen die gleichartige Verbrauchscharakteristik als Kriterium festlegt. Die Verbrauchscharakteristik umfasst bekanntlich das Profil des Stromverbrauchs einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers im Verlauf von 24 Stunden. Die 30-Kilovoltampere-Regel steht im Einklang mit der gesetzlichen Vorschrift. Nach ihr wird die Basiskundengruppe anders behandelt als die Gruppen, die nach Anschlussleistung und damit nach der höchstmöglichen Leistung, die sie vom Netz beziehen können, eingeteilt werden. Die Regel, wonach nur der jährliche Stromverbrauch (ob weniger oder mehr als 50 Megawattstunden) berücksichtigt werden soll, trägt der Verbrauchscharakteristik oder, anders gesagt, der Art und Weise, wie die betreffende Person den Strom pro Zeiteinheit verbraucht, nicht im Geringsten Rechnung.

Darum frage ich den Bundesrat:

1. Die 30-Kilovoltampere-Regel für die Zuteilung zur Basiskundengruppe wurde vor nicht einmal einem Jahr verabschiedet. Warum ändert der Bundesrat die Spielregeln nach so kurzer Zeit erneut?

2. Wie rechtfertigt er die Verordnungsänderung angesichts der Tatsache, dass das StromVG nicht geändert wurde? Welche materiellen Gründe rechtfertigen diese Änderung?

3. Wird der Grundsatz der Rechtssicherheit eingehalten?

4. Auf welchen Grundsatz der Normenhierarchie stützte man sich, um das Kriterium der Verbrauchscharakteristik nach Artikel 6 Absatz 3 StromVG aufzuheben?

5. Es mag zwar sein, dass diese Änderung tatsächlich nötig war. Aber warum wartet man nicht die Änderung des StromVG ab?

6. Warum gibt es keine angemessene Übergangsfrist? Ist die sofortige Änderung gerechtfertigt und notwendig?

Antwort des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Der Wechsel von der Anschlussleistung zum jährlichen Elektrizitätsverbrauch per 1. Juni 2019 im Rahmen der Strategie Stromnetze erfolgte aus Praktikabilitätsgründen. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage enthielt keine Änderungsvorschläge für Artikel 18 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). In der Vernehmlassung wurde dann aber verschiedentlich geltend gemacht, dass den Netzbetreibern zumeist nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber der einzelnen Haushalte bekannt sei. Es könne daher – zumindest nicht ohne grösseren Aufwand – auch keine Kundengruppe mit einer bestimmten maximalen Anschlussleistung gebildet werden.

Das Kriterium des Jahresverbrauchs von bis zu 50 Megawattstunden ist aber nicht neu. Es war bereits im bisherigen Recht massgebend, nämlich für die Vorgabe, wann der Netznutzungstarif zu mindestens 70

Prozent eine nichtdegressive Arbeitskomponente enthalten muss (Art. 18 Abs. 3 StromVV, in seiner Fassung in Kraft bis 31. Mai 2019). Diese mit der Frage nach der Zugehörigkeit zur Basiskundengruppe direkt zusammenhängende Regel ist unverändert geblieben. Das für die Zugehörigkeit zur Basiskundengruppe neu massgebliche Kriterium des Jahresverbrauchs ist somit kein neues Element. Mit der Grenze von 50 Megawattstunden pro Jahr ändert die Zugehörigkeit zur Basiskundengruppe im Vergleich zur altrechtlichen 30-Kilovoltampere-Grenze nicht fundamental.

2. Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) wurde im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) per 1. Januar 2018 geändert. In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c StromVG wurde das Element eingefügt, wonach sich die Netznutzungstarife am Bezugsprofil orientieren müssen. Dies zog auch Änderungen des vorliegend infrage stehenden Artikels 18 StromVV nach sich. So wurde per 1. Januar 2018 (und nicht per 1. Januar 2019) insbesondere neu das Konzept der Basiskundengruppe eingeführt, welches im Tarifjahr 2019 erstmals umzusetzen war.

3. Eine in der Praxis zum Teil nicht oder nur schwer umsetzbare Bestimmung tangiert die Rechtssicherheit mehr als eine zügig vorgenommene Justierung, die sich materiell kaum von der alten Regelung unterscheidet.

4. Die Netznutzungstarife müssen sich seit dem 1. Januar 2018 am Bezugsprofil orientieren (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG). Vorher war die Verbrauchscharakteristik massgebend. Diese Umstellung ist ein Ergebnis der parlamentarischen Debatte im Rahmen der Totalrevision des EnG und wurde bewusst so getroffen. Artikel 18 Absatz 2 erster Satz der StromVV konkretisiert die gesetzliche Vorgabe, wie bereits unter altem Recht, lediglich. Der angesprochene, seit Inkrafttreten des StromVG unverändert gebliebene Artikel 6 Absatz 3 StromVG regelt hingegen den gesamten Elektrizitätstarif, der neben der Netznutzung auch die Energielieferung und die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen enthält.

5. Der Bundesrat wollte die Schwierigkeiten mit der praktischen Umsetzung der 30-Kilovoltampere-Grenze aus Gründen der Rechtssicherheit so schnell wie möglich lösen. Zumal dazu keine Gesetzesänderungen nötig sind, braucht nicht die geplante Revision des StromVG abgewartet zu werden.

6. Da Artikel 18 Absatz 2 StromVV (in seiner Fassung in Kraft bis 31. Mai 2019) in der Praxis nur schwer umsetzbar gewesen wäre, war eine zeitnahe Anpassung unabdingbar. Tatsächlich ist die neue Regel per 1. Juni 2019 in Kraft getreten, und der Basistarif für das Tarifjahr 2020 muss bis zum 31. August 2019 mit dem neuen Zuordnungskriterium publiziert werden. Das bedeutet aufgrund der Funktionsweise der Tarifierung in der Praxis jedoch nicht, dass die definitive Zuordnung von Kunden zur Basiskundengruppe anhand des neuen Kriteriums zwingend innert diesen drei Monaten erfolgt sein muss. Die bis zum 31. August 2019 zu publizierenden Tarife beruhen lediglich auf Prognosen, denn der Verteilnetzbetreiber kennt in diesem Zeitpunkt weder seine konkreten anrechenbaren Netzkosten für das Jahr 2020 noch den exakten künftigen Energiebezug der einzelnen Kundengruppen. Diese Zahlen wird er erst nach Ablauf des Tarifjahres – d. h. erst im Jahr 2021 – kennen und Differenzen zu seinen Prognosen mittels der sogenannten Deckungsdifferenzen über Tariferhöhungen oder -senkungen in den Folgejahren ausgleichen. In welche Kundengruppe ein Endverbraucher fällt, muss er folglich erst deutlich später definitiv wissen, nämlich dann, wenn die Rechnungen an die Endverbraucher verschickt werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1035 Anfrage

Das institutionelle Rahmenabkommen ist nicht lebenswichtig. Die Zeit wird es richten

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In einem Interview, das am 15. Juni in der Online-Ausgabe des "Corriere del Ticino" und am 17. Juni in "La Regione" erschien, hat Bundesrat Ignazio Cassis bestätigt, was die SVP schon lange sagt: Das institutionelle Rahmenabkommen ist für die Schweiz nicht lebenswichtig. Die Schweiz bestehe weiter, sagt der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, und dies trotz der Unkenrufe der Economiesuisse und der Euroturbos. Würde das Rahmenabkommen nicht zu einem Abschluss gelangen, weil das Parlament es stoppt oder es in einer Volksabstimmung abgelehnt wird, so wäre das nach Ansicht von Ignazio Cassis kein Unglück. Klarer geht nimmer!

Darum und um eines der Lieblingsargumente der Befürworterinnen und Befürworter dieses kolonialistischen Abkommens, nämlich die Gefahr des Isolationismus, vom Tisch zu wischen, stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung von Bundesrat Cassis, insbesondere dessen Meinung, eine Nichtunterzeichnung des institutionellen Rahmenabkommens sei für unser Land kein Drama?

2. Könnten die Schweizer Unternehmen auch ohne institutionelles Abkommen ihre Güter weiterhin in die EU exportieren? Ist der berüchtigte Marktzugang also auch ohne Unterzeichnung des institutionellen Abkommens gewährleistet?

3. Für den Fall, dass die Schweiz das Rahmenabkommen nicht unterschreibt und die EU zu Wirtschafts- und Handelsrepressalien greifen würde, hat die Schweiz die Möglichkeit, die Absicht und die Kraft, Gegenmassnahmen zum Schutz der eigenen Interessen zu ergreifen?

4. Sind diese Gegenmassnahmen bereits festgelegt? Wenn nicht, wäre es nicht umsichtig und schlau, eine Liste mit möglichen Gegenmassnahmen gegen einen zunehmenden Druck der EU zu erstellen, um nicht auf dem falschen Fuss erwischt zu werden?

5. Sollte der Bundesrat als Kollegium die Schweizer Bevölkerung nicht transparent darüber informieren, dass das institutionelle Rahmenabkommen das Überleben unseres Landes nicht infrage stellt, statt das Feld den Drohungen gewisser Wirtschaftsverbände und politischer Parteien zu überlassen?

Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Mit dem Abschluss eines institutionellen Abkommens will der Bundesrat den bilateralen Weg und den Zugang zum EU-Binnenmarkt konsolidieren, ihn langfristig sichern und eine Weiterentwicklung ermöglichen. Der Bundesrat hat wiederholt über die negativen Folgen eines Nichtzustandekommens des institutionellen Abkommens informiert. Ein Scheitern würde zum Abbruch der laufenden Verhandlungen über Dossiers wie Strom, öffentliche Gesundheit oder Ernährungssicherheit führen. An der Medienkonferenz vom 17. Dezember 2018 kündigte EU-Kommissar Johannes Hahn an, dass die EU ohne institutionelles Abkommen nicht mehr bereit wäre, neue Marktzugangsabkommen abzuschliessen oder bestehende Abkommen anzupassen. Wenn diese Abkommen nicht regelmässig aktualisiert werden (z. B. Abkommen über den Abbau der technischen Handelshemmnisse), entstehen Rechtsunsicherheiten und neue Marktzugangshürden, insbesondere für unsere Exportindustrie, was eine Erosion des bestehenden Marktzugangs nach sich zieht. Es bestünde ausserdem die Gefahr, dass auch das Abkommen über die Beteiligung der Schweiz am nächsten EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ab dem Jahr 2021 nicht abgeschlossen wird. Zudem könnten die Verhandlungen über die Beteiligung der Schweiz an verschiedenen Programmen und Agenturen der EU infrage gestellt werden. Im Übrigen hat die Europäische Kommission Ende Juni 2019 bereits entschieden, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Börse nicht zu verlängern.

Die unmittelbarste Folge eines Nichtzustandekommens des institutionellen Abkommens oder einer Erosion des Binnenmarktzugangs wäre die Unsicherheit über die künftigen Bedingungen für den Marktzugang für

Schweizer Unternehmen, was die Investitionen in der Schweiz bremsen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz mindern würde. Rechts- und Planungssicherheit sind massgebliche Faktoren für die Standortwahl. Sie gehören zu den Gründen, weshalb der Bundesrat Verhandlungen über das institutionelle Abkommen aufgenommen hat. Ausserdem wird die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten geschwächt, wenn der Zugang zum Binnenmarkt nicht mehr weiterentwickelt wird, da sich der Binnenmarkt weiterentwickelt und die EU darüber hinaus zahlreiche moderne Freihandelsabkommen mit anderen Handelspartnern abschliesst.

3./4. Als Antwort auf die Entscheidung der Europäischen Kommission, die Börsenäquivalenz nicht zu verlängern, hat der Bundesrat die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert. Der Bundesrat nimmt zu möglichen weiteren Schutzmassnahmen nicht Stellung. Eine Eskalation von Retorsionsmassnahmen zwischen der Schweiz und der EU wäre allerdings nicht im Sinne einer kohärenten und verantwortungsvollen Interessenpolitik der Schweiz.

5. Der Bundesrat kommuniziert regelmässig auf transparente Weise über die Vorteile des institutionellen Abkommens und über die Folgen eines Nichtzustandekommens (siehe Antworten 1 und 2).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1036 Anfrage

Kosten der 76 aus Libyen eingeflogenen Schutzsuchenden

Eingereicht von: Stamm Luzi
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat resp. einzelne seiner Mitglieder haben in der Vergangenheit wiederholt zugesichert, die Schweiz nehme direkt Flüchtlinge respektive Schutzsuchende auf (z. B. aus Syrien). In jüngster Vergangenheit hat unser Land aus Libyen 76 Personen einfliegen lassen. Dazu die folgenden Fragen:

1. Wann wurden diese Personen eingeflogen, und wo genau sind sie untergebracht?

2. Was haben diese Personen bisher an Kosten verursacht, und welche Kosten verursachen sie pro Monat?

3. Wer hat die bisherigen Kosten getragen (inklusive Flugkosten), und wer trägt die Kosten jetzt?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Auf Ersuchen des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen beschloss die Schweiz die Aufnahme von bis zu 80 besonders schutzbedürftigen, mehrheitlich aus Libyen evakuierten Flüchtlingen (Entscheid EJPD vom 7. Dezember 2017). Die Personen wurden in einem ersten Schritt nach Niger evakuiert, wo sie angehört und einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurden. Für 78 Flüchtlinge wurde die Einreise in die Schweiz bewilligt. Diese erfolgte zwischen April und September 2018. Die Personen wurden von den Kantonen Basel-Stadt (20 Personen), Schaffhausen (11), Zug (11), Bern (10), Waadt (7), Baselland (5), Aargau (4), Tessin (4), Solothurn (3), Neuenburg (2) und Freiburg (1) auf freiwilliger Basis aufgenommen.

2./3. Die Einreisekosten (inkl. Flugkosten, medizinischem Check und Informationsveranstaltung zu Rechten und Pflichten sowie dem Leben in der Schweiz) wurden vom Bund getragen und betrugen rund 1550 Franken pro Person. Nach der Einreise hat der Bund zur Unterstützung der aufnehmenden Kantone eine einmalige Integrationspauschale von 17 000 Franken pro Person ausbezahlt. Ferner erstattet der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten sowie einen Teil der Betreuungskosten in Form einer monatlichen Globalpauschale. Diese beträgt rund 1500 Franken pro Person und Monat und wird während sieben Jahren ab Beginn des Monats, welcher auf die Einreise folgt, ausbezahlt. Sozialhilfekosten, welche nach dieser siebenjährigen Abgeltungsdauer anfallen, werden von den Kantonen getragen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1037 Anfrage

Änderung des Zollstatus von Campione d'Italia. Wie will der Bundesrat vorgehen, falls Italien keine entsprechende lokale Steuer einführt?

Eingereicht von:	Chiesa Marco Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Januar 2020 wird Campione d'Italia in das Zollgebiet der Europäischen Union aufgenommen, dies im Zusammenhang mit der Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2008/118/EG aufgrund von deren Änderung durch die Richtlinie 2018/0124. Die neue Regelung sieht vor, dass die heute in Italien und in der EU geltenden Zölle und Verbrauchssteuern zur Anwendung kommen und dass Italien eine der schweizerischen Mehrwertsteuer (MWST) entsprechende lokale Steuer einführt (vgl. die Präambel der Richtlinie 2018/0124). Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es formal keine Klarheit über die Einführung dieser der schweizerischen MWST entsprechenden lokalen Steuer zu geben, die sicherstellen soll, dass die Wirtschaftsakteure in der Schweiz und in Campione d'Italia über gleich lange Spiesse verfügen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie will er vorgehen, um mit der italienischen Regierung eine Vereinbarung formeller Art abzuschliessen, die auf bilateraler Ebene langfristig garantiert, dass für die Wirtschaftsakteure in der Schweiz und in der Gemeinde Campione d'Italia die gleichen Bedingungen gelten?

2. Falls eine solche Vereinbarung nicht innert nützlicher Frist zu erzielen ist: Wie will der Bundesrat vorgehen, falls Italien keine der Schweizer Steuer entsprechende Steuer einführt – eine Steuer also, die ab dem Zeitpunkt des Eintritts von Campione d'Italia in das Zollgebiet der EU erhoben werden müsste auf Waren und Dienstleistungen, die für die Enklave bestimmt sind?

Antwort des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die mit der Verabschiedung der neuen Richtlinie 2019/475/EG aufgetauchten Fragen zum zukünftigen Zollstatus von Campione d'Italia werden von der Schweiz und Italien bilateral erörtert. Um Wettbewerbsverzerrungen auf regionaler Ebene zu verhindern, soll eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen werden, in der die Änderungen der geltenden Praxis für Campione d'Italia festgeschrieben sind. Eine explizite Vereinbarung zwischen den beiden Staaten würde für das neue, ab 1. Januar 2020 geltende Regime Rechtssicherheit bieten. Bisher konnten noch keine greifbaren Erfolge erzielt werden. Der Bundesrat wird weiter darauf hinarbeiten, dass mit den italienischen Behörden eine Vereinbarung erreicht wird.

2. Beiden Parteien war im Rahmen ihrer bilateralen Gespräche stets klar, dass jedwelche neue Regelung faire regionale Wettbewerbsbedingungen ("level playing field") gewährleisten muss. Dies gilt auch für das neue System, das eingeführt werden soll. Solche fairen Wettbewerbsbedingungen müssen insbesondere durch die Einführung eines lokalen Systems von indirekten Steuern garantiert werden, die der Schweizer Mehrwertsteuer angeglichen sind und auf Waren und Dienstleistungen erhoben werden (vgl. diesbezüglich die Erwägungen 2 und 3 der neuen Richtlinie 2019/475/EG), sowie durch die Anwendung der italienischen Verbrauchssteuern. Fehlt ein System indirekter Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zollregimes, würde dies sowohl den Zusicherungen, die Italien auf bilateraler Ebene gegenüber der Schweiz gegeben hat, wie auch der Verpflichtung Italiens, die Richtlinie (EU) 2019/475 bis 31. Dezember 2019 umzusetzen (siehe Art. 3), zuwiderlaufen. Ein solches Szenario würde ein erhöhtes Risiko regionaler Marktverzerrungen nach sich ziehen. Unter solchen Umständen würde der Bundesrat alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1038 Anfrage

Vollzug von Landesverweisungen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Artikel 66a und 66abis des Strafgesetzbuches sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Wie viele Landesverweisungen wurden seither ausgesprochen, und wie viele dieser ausgesprochenen Landesverweisungen wurden effektiv vollzogen?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Landesverweisung am 1. Oktober 2016 ist gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) die folgende Anzahl Urteile mit einer Landesverweisung rechtskräftig geworden:

– 2016: 15

– 2017: 1102

– 2018: 1702

Von den insgesamt 2819 Urteilen mit einer Landesverweisung enthalten 2454 eine obligatorische Landesverweisung (Stand der Datenbank: 20. Mai 2019; vgl. www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 19 Kriminalität und Strafrecht > Strafjustiz > Jugendurteile und Erwachsenenurteile 2018 > Tabellen > Erwachsene: Verurteilungen und Verurteilte mit Landesverweisung). Die Zahlen für das Jahr 2019 werden vom BFS im Sommer 2020 veröffentlicht.

Auf Bundesebene gibt es derzeit noch keine statistischen Auswertungen zu den vollzogenen Landesverweisungen. Im Rahmen der Vorlage zur Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS) soll die Grundlage für eine erweiterte Statistik über alle ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Rückkehrentscheide sowohl gegenüber Angehörigen der EU- und Efta-Staaten als auch gegenüber Drittstaatsangehörigen geschaffen werden. Der Bund wird die für die Umsetzung notwendigen technischen Anpassungen der betroffenen Informationssysteme vornehmen. Dazu gehört insbesondere das Zemis, welches die Basis für die zukünftige Statistik zu den angeordneten und den vollzogenen Landesverweisungen bilden wird. Zur Erfassung der Landesverweisungen im Zemis ist eine automatische Übernahme der bestehenden Daten aus dem Strafregister (Vostra) in das Zemis vorgesehen.

Mit diesen Neuerungen soll nicht zuletzt die Motion Müri 13.3455, "Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern", umgesetzt werden. Das Vernehmlassungsverfahren zu den dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurde gerade abgeschlossen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1039 Anfrage

Stärkung der AHV durch eine Cannabissteuer

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bezugnehmend auf das Postulat 18.4009 bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf Cannabisprodukte, die als Tabakersatzprodukte verwendet werden und die über einen THC-Gehalt von unter 1 Prozent verfügen, wird die Tabaksteuer erhoben. Hat sich diese Steuer aus Sicht des Bundesrates bewährt?

2. Wie viel Geld aus der Besteuerung von CBD-Produkten sind seit 2015 (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr) in die AHV geflossen? Wie hoch ist ihr jeweiliger Anteil an den Tabaksteuer-Erträgen für die AHV?

3. Wie viel Geld würde bei einer Cannabis-Regularisierung bei gleichzeitiger Besteuerung entsprechend dem Satz der Tabaksteuer (ceteris paribus) zusätzlich in die AHV fliessen?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat befürwortet die Tabaksteuer auf rauchbare Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter 1 Prozent insofern, als dadurch die rückläufigen Einnahmen bei der Tabaksteuer teilweise kompensiert werden. Die durch die Tabaksteuer resultierende Verteuerung solcher Produkte dürfte auch eine präventive Wirkung auf das Konsumverhalten – insbesondere Jugendlicher – haben.

Dagegen gestaltet sich der Vollzug im Vergleich zur Besteuerung herkömmlicher Tabakfabrikate sehr aufwendig. Aufgrund des unkomplizierten Anbaus von Hanf sowie der potenziellen Verdienstmöglichkeiten gibt es eine hohe Anzahl an Marktteilnehmern. Viele dieser Steuerpflichtigen sind sich der rechtlichen Rahmenbedingungen zu wenig bewusst und versäumen es, die Tabaksteuer rechtzeitig zu deklarieren und im Anschluss zu entrichten. Das Nichteinhalten der Selbstdeklarationspflicht verursacht eine Vielzahl an Mahnungen und Steuereinschätzungen sowie Mehraufwand im Inkassowesen.

2. Seit dem Markteintritt solcher Produkte im Jahre 2016 steigerten sich die Einnahmen zugunsten der AHV/IV kontinuierlich. So wurden im ersten Jahr 400 000 Franken vereinnahmt, gefolgt von 13,1 Millionen im Jahr 2017 und 15,1 Millionen Franken im Jahr 2018. Der Anteil an den Gesamtsteuererträgen aus der Tabaksteuer betrug 0,02 Prozent im Jahr 2016, 0,61 Prozent im Jahr 2017 und 0,73 Prozent im Jahr 2018.

3. Bei einem geschätzten Konsum von illegalem Cannabis von rund 60 Tonnen jährlich und einem Verkaufspreis von 10 Franken pro Gramm würden bei einem Steuersatz von 25 Prozent rund 150 Millionen Franken Mehreinnahmen generiert. Wie in der Antwort des Bundesrates zum Postulat Flach 18.4009, "Cannabis legalisieren und Steuersubstrat zugunsten der AHV und IV generieren", aber in Aussicht gestellt, werden genauere Schätzungen zu den erzielbaren Steuereinnahmen voraussichtlich erst im Frühjahr 2021 vorliegen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1040 Anfrage

Evaluation des Zulassungsprozesses von Pflanzenschutzmitteln und Beurteilungskriterien

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine Interpellation 18.3208, dass Pflanzenschutzmittel im Interesse der Landwirtschaft zugelassen werden. Das Gesetz sehe eine Abwägung von Nutz- und Nebenwirkungen vor, sodass die Nebenwirkungen kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellten. Müsste jede Schadwirkung ausgeschlossen werden, könnten solche Mittel nicht mehr zugelassen werden.

Hierzu folgende Fragen:

1. Wo ist dieser Prozess der Abwägung transparent beschrieben, wer ist für welche Schritte zuständig, welches sind die Grundlagen, welches die Beurteilungskriterien im Detail?

2. Wie und wo ist der Prozess des Entzuges einer Zulassung beschrieben, wenn z. B. eine schädliche Wirkung auf die Bienen durch eine neue Studie nachgewiesen wird?

Laut Bundesrat hat der Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel entschieden, eine Evaluation der Zulassungsprozesse von Pestiziden durchzuführen. Diese Evaluation werde zeigen, ob und welche Anpassungen an den Prozessen nötig sind (siehe Antwort auf meine Interpellation 18.3208).

Hierzu folgende Fragen:

1. Hat der Bundesrat schon erste Erkenntnisse aus der laufenden Evaluation?

2. Wann ist mit dem Abschluss der Evaluation und einer Publikation des Ergebnisses zu rechnen?

3. Inwiefern berücksichtigt die Evaluation der Zulassung von Pestiziden, dass sich die Risikowahrnehmung in der Gesellschaft verändert hat?

4. Kann der Bundesrat angesichts der Dringlichkeit einen Zwischenbericht veröffentlichen?

5. Können schon bald Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.09.2019

Fragen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

1. Eine Beschreibung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzmittel findet sich auf der Website des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Die Aufgaben der Bundesstellen, die an der Zulassung mitwirken, sind in den Artikeln 72 und 73 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) definiert. Für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln sind das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco, Direktion für Arbeit) sowie Agroscope zuständig. Die Zulassungsstelle ist beim BLW angesiedelt. Die Kriterien für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind in den Kapiteln 9BI und 9CI von Anhang 9 zur PSMV festgelegt.

2. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf der Grundlage der zurzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Diese Anforderungen sind in den letzten Jahren verschärft worden, namentlich in Bezug auf die Nebenwirkungen auf die Umwelt. Pflanzenschutzmittel, welche den vor 20 Jahren geltenden Anforderungen genügt haben, erfüllen die heutigen Kriterien nicht mehr zwangsläufig. Aus diesem Grund hat der Bundesrat ein Überprüfungsprogramm eingerichtet, welches prüfen soll, ob bereits zugelassene Mittel die heutigen Anforderungen erfüllen. Das Überprüfungsverfahren ist in Artikel 29a PSMV definiert und auf der Website des BLW im Detail beschrieben.

Fragen zur Evaluation der Zulassungsprozesse

1./4. Da die Arbeiten noch im Gange sind, wird das Erstellen eines Zwischenberichtes zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend erachtet.

2. Der Abschluss der Evaluation ist für Herbst 2019 und die Publikation des Berichtes bis Ende 2019

vorgesehen.

3. Die Evaluation soll entscheidungsrelevantes Wissen zum Zweck von Optimierungen beschaffen und eine Bewertung der Prozesse vornehmen. Dazu werden die strategischen Grundlagen der Zulassungsstelle mit den rechtlichen Anforderungen verglichen. Die heutige Ausgestaltung der Prozesse und die materiellen Entscheide werden überprüft. Ebenso soll geprüft werden, ob die heutige Organisations- und Lenkungsform zur Leistungserfüllung geeignet ist. Dabei werden auch die berechtigten Erwartungen bezüglich der Transparenz der Verfahren berücksichtigt.

Die subjektive Risikowahrnehmung wird im Rahmen der Zulassung nicht als Kriterium herangezogen. Die Risikobeurteilung stützt sich – wie international üblich – auf naturwissenschaftliche Grundlagen. Dazu gehören physikalisch-chemische, toxikologische und ökotoxikologische Eigenschaften sowie das Umweltverhalten der eingesetzten Stoffe.

5. Über allfällige Verbesserungsmassnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1041 Anfrage

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass im sensiblen Bereich der Landwirtschaftspolitik des Bundes transparent kommuniziert wird?

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie in einer minimalistischen Medienmitteilung des Bundes vom 16. Mai 2019 zu lesen war, hatte am Tag zuvor der erweiterte Agroscope-Rat seine Arbeit aufgenommen. Dieser behandelt die strategische Ausrichtung von Agroscope im Bereich Forschung.

Der Rat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung zusammen. Die Zivilgesellschaft oder Ethikkommissionen sind nicht vertreten.

Gebote der Sensibilität und der Transparenz missachtend, werden in der Medienmitteilung nur die Namen der involvierten Personen genannt. Weitere Informationen, wie etwa Arbeitgeber, aktuelle Funktionen, Parteizugehörigkeiten, Interessenbindungen oder berufliche Vergangenheiten, sind jedoch nicht unwesentlich, wenn man sich Fragen zur Ausgewogenheit dieses Rates stellen möchte. Sie sind wesentlich zur Beurteilung der Frage, ob dieser Rat aufgrund seiner Zusammensetzung in der Lage ist, Agroscope unter Berücksichtigung von aktuellen Fragen zu Umwelt und Landwirtschaft, wie sie etwa in kürzlich publizierten Berichten der OECD, der IPBES oder des Weltklimarates aufgegriffen werden, umfassend zu ihrer Ausrichtung zu beraten.

Ich bitte den Bundesrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass sämtliche in Zusammenhang mit der Agrarpolitik relevanten Informationen zu den Mitgliedern dieses Gremiums publiziert werden, insbesondere berufliche und politische Funktionen, Parteizugehörigkeit, beruflicher Werdegang (wichtigste Stationen, vor allem in der Agrarwirtschaft und Agrarforschung)?

2. Angesichts der erwähnten Berichte, die die Landwirtschaft klar als einen Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust oder die Klimaerwärmung identifizieren: Wird dem Auftrag des Parlamentes, betroffene Kreise direkt einzubeziehen, entsprochen, wenn der Bauernverband vier von zehn Mitgliedern stellt, die Zivilgesellschaft oder etwa die Ethikkommissionen aber nicht vertreten sind?

3. Kann dieser erweiterte Rat in jeder relevanten Hinsicht als ausgewogen bezeichnet werden?

4. Wenn nein, warum wurde kein ausgewogenes Gremium zusammengestellt

5. Was tut der Bundesrat, um die Ausgewogenheit des Gremiums herzustellen?

6. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass im zunehmend sensiblen Bereich rund um die Landwirtschaftspolitik des Bundes künftig transparent und umfassend kommuniziert wird?

Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Der Bundesrat wird Angaben zu den Mitgliedern des Agroscope-Rates und ihren Interessenbindungen auf der Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) publizieren.

2.-5. Die Aufgaben von Agroscope sind im Landwirtschaftsgesetz (LwG) definiert. Gemäss LwG liefert Agroscope unter anderem wissenschaftliche Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen (Art. 115 Abs. 1 Bst. e LwG). In diesem Rahmen beschäftigt sich Agroscope zum Beispiel auch mit den in der Anfrage angesprochenen ökologischen Themen. Die Tätigkeit des Agroscope-Rates erfolgt ausschliesslich innerhalb des durch das LwG vorgegebenen Rahmens.

Die Mitglieder im Agroscope-Rat aus der Forschung befassen sich in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Themen der Ernährungssicherheit oder mit Teilaspekten der Nachhaltigkeit wie zum Beispiel der Anpassung an den und die Verminderung des Klimawandels oder dem Biolandbau. Die im Rat vertretenen Ämter Bundesamt für Umwelt (Bafu), Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das BLW bringen zudem Kompetenzen hinsichtlich gesellschaftlicher und ethischer Ansprüche an die Landwirtschaft in den

Bereichen Umwelt (Bafu), Tierwohl, Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit (BLV) sowie Märkte und Konsum (BLW) ein. Der Schweizerische Bauernverband vertritt als Dachverband die landwirtschaftliche Produktion. Für spezifische Fragestellungen mit Bezug zur Ethik kann der Agroscope-Rat die eidgenössischen Ethikkommissionen beiziehen. Bei der Ernennung der Vertreter aus der Praxis hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Produktionsrichtungen und Regionen Wert gelegt. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass mit der Ernennung der genannten Personen aus Forschung, Verwaltung und Praxis dem vom Parlament geforderten Einbezug betroffener Kreise angemessen Rechnung getragen wird.

6. Der Bund informiert schon heute umfassend und transparent und wird dies auch in Zukunft tun. Der Agrarbericht (www.agrarbericht.ch), die klassische Medienarbeit sowie zunehmend die elektronischen und sozialen Medien sind die Instrumente und Massnahmen der Kommunikation im Bereich Landwirtschaft und Agrarpolitik. Die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten ist zudem mit dem Öffentlichkeitsgesetz umfassend gewährleistet. Agroscope publiziert im Vierjahresrhythmus ein Arbeitsprogramm mit Kurzbeschreibungen zu allen Forschungsprojekten. Grundlage dafür sind die vom Agroscope-Rat verabschiedeten strategischen Forschungsfelder, welche Teil des alle vier Jahre vom Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlichten Forschungskonzeptes Land- und Ernährungswirtschaft sind. Das Forschungskonzept wird dem Parlament jeweils als Beilage zur BFI-Botschaft unterbreitet.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1042 Anfrage

Wirtschaftsfeindliche Strafpraxis der Zollverwaltung. Wann gedenkt der Bundesrat zu handeln?

Eingereicht von:	de Courten Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Motion 17.3376 hat der Nationalrat im September 2017 den Bundesrat beauftragt (mit dessen ausdrücklicher Zustimmung), das Zollgesetz dahingehend anzupassen, dass die von der Zollverwaltung bis 2016 gehandhabte, sinnvolle Deklarantenstrafpraxis auf ausreichender rechtlicher Grundlage wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden kann. Der Bundesrat selbst hat eine entsprechende Gesetzesanpassung in Aussicht gestellt.

Seither sind bald zwei volle Jahre verstrichen, während deren die ursprünglich effiziente und bewährte Praxis durch eine beinahe willkürliche, pedantische und rigide Strafpraxis der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgelöst wurde. Das Speditionsgewerbe wird seither mit Tausenden zusätzlichen Bagatellstrafverfahren überflutet.

Die Folge ist ein absolut unverhältnismässiger bürokratischer Mehraufwand, sowohl aufseiten der Wirtschaft wie auch bei der EZV selbst.

Die Motion ist derzeit im Zweitrat hängig.

Wartet der Bundesrat zu, bis der Zweitrat über die Motion entschieden hat?

Kann der Bundesrat Angaben in inhaltlicher und terminlicher Hinsicht zur Umsetzung der Motion machen?

Ist der Bundesrat bereit, angesichts des unbestrittenen Entscheides des Nationalrates, die EZV anzuweisen, ihre ursprüngliche Praxis bis zum Vorliegen neuer gesetzlicher Grundlagen wieder aufzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat kann die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) nicht anweisen, ihre von 2009 bis Ende 2016 angewendete Deklarantenstrafpraxis wiederaufzunehmen, da die Eidgenössische Finanzkontrolle diese als mit dem Legalitätsprinzip unvereinbar erklärte und eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtsgleichheitsgebots in der Rechtsanwendung feststellte. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.3376 bereits ausgeführt hat, müssen somit – um den Forderungen des Motionärs nachzukommen – gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Damit hat die EZV bereits begonnen. So wird sie im Rahmen der derzeit laufenden Vorbereitungen für die Totalrevision des Zollgesetzes einen entsprechenden Vorschlag einbringen. Bezüglich der zeitlichen Dimension kann sich der Bundesrat für den Moment nur so weit äussern, dass das neue Zollgesetz gemäss heutiger Planung spätestens bis 2023 in Kraft sein muss. Die Umsetzung des Programms Dazit und die damit verbundene Totalrevision des Zollgesetzes hat für den Bundesrat höchste Priorität.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1043 Anfrage

Weitere Nachtverbindungen des IC Brig-Visp-Bern und Bern-Visp-Brig am Wochenende

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Durchsicht des neuen Fahrplanentwurfes des öffentlichen Verkehrs, gültig ab Dezember 2019, Feld 300 Bern-Brig, konnte festgestellt werden, dass es ab Bern eine Zugverbindung nach Mitternacht nach Interlaken gibt, nicht jedoch nach Brig.

Es braucht aber auch eine Nachtverbindung des IC Brig-Visp-Bern und Bern-Visp-Brig am Wochenende. Heute ist es nämlich so, dass nach sportlichen oder kulturellen Anlässen am Abend in Bern, Zürich oder Basel eine Rückfahrt ins Wallis am gleichen Abend aufgrund der Dauer dieser Anlässe oft nicht möglich ist, ausser man verlässt diese Anlässe vorzeitig. Diese Problematik könnte gelöst werden, wenn die letzten Züge etwas später abfahren würden. Eine Möglichkeit wäre ein Zusatzzug Brig-Bern-Brig am Wochenende wie folgt:

Linie 300 Bern-Thun-Spiez-Visp-Brig

Jeweils Freitag/Samstag sowie Samstag/Sonntag

23:20 ab Brig, 23:26 ab Visp, 23:54 ab Spiez, 00:04 ab Thun – 00:24 an Bern

00:34 ab Bern, 00:54 ab Thun, 01:05 ab Spiez, 01:32 ab Visp – 01:40 an Brig

Die Verbindungen Wallis-Bern und Bern-Wallis am Wochenende würden so stark verbessert, dies analog dem letzten Nachtzug Bern-Interlaken.

Ist der Bundesrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass ein Zusatzzug Brig-Bern-Brig nach Mitternacht am Wochenende eingeführt werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bund erwartet, dass die SBB im Fernverkehr der Nachfrage angepasste Angebote bereitstellen. Für den Betrieb und die detaillierte Ausgestaltung des Angebots im Fernverkehr sind diese selber verantwortlich. Die SBB orientieren sich bei ihrem Angebot an der Nachfrage und an den Anforderungen der Bundeskonzession.

Die SBB haben auf Anfrage des Bundes den Vorschlag eines zusätzlichen Zugspaares zwischen Brig und Bern in den Wochenend-Nächten geprüft. Für den Fahrplan ab Dezember 2019 sind die Trassen für die vorgeschlagenen nächtlichen Züge nicht verfügbar. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der Güterverkehr auf der Lötschberg-Achse intensiv ist und den grösstenteils einspurigen Basistunnel gerade auch in den Abend- und Nachtstunden stark beansprucht.

Das Anliegen kann für künftige Fahrplanperioden im Rahmen des ordentlichen Fahrplanverfahrens über die bestehenden Prozesse, beispielsweise durch den Kanton Wallis, eingegeben werden. Bei grossen Kultur- oder Sportanlässen in Zürich oder Basel, bei denen mit einer hohen Zahl von Reisenden aus und ins Wallis zu rechnen ist, stellen die SBB in Absprache mit den Veranstaltern jeweils spezifisch Extrazüge zur Verfügung.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.1044 Anfrage

Schweizer Theatertreffen. Ende der finanziellen Unterstützung?

Eingereicht von: Riklin Kathy
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Tagen wurde überraschenderweise bekannt, dass das Bundesamt für Kultur seine finanziellen Beiträge an das Schweizer Theatertreffen, welches auch in Zürich (2018) und Winterthur (2014 und 2015) mit Erfolg durchgeführt wurde, drastisch kürzen will. Dies würde den Verlust der einzigen nationalen und alle Sprach- und Kulturregionen einbeziehenden Veranstaltung im Bereich Theater bedeuten. Die wachsende sehr positive Resonanz, auf die das Theatertreffen beim überregionalen Fachpublikum und bei der Bevölkerung an den Veranstaltungsorten stösst, spricht für eine langfristige Unterstützung.

Stimmt es, dass das Bundesamt für Kultur seine finanzielle Unterstützung des Schweizer Theatertreffens kürzen will? Sollten wir nicht das Gegenteil tun und das Treffen in die Kulturbotschaft aufnehmen?

Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019

Das Schweizer Theatertreffen (nachfolgend Theatertreffen) wird seit seiner ersten Ausgabe 2014 durch den Bund unterstützt.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) leistet keine Subventionen, sondern vergütet gewisse Leistungen des Theatertreffens in Verbindung mit der Verleihung der Schweizer Theaterpreise. Seit seiner Einführung 2014 findet die Verleihung dieses Preises im Rahmen des Theatertreffens statt. Die Leistungen sind vertraglich festgelegt und beinhalten die Miete des Theaters für die Preisverleihung der Schweizer Theaterpreise sowie Technik, Personal und Kommunikation. Für die diesjährige Ausgabe war ein Betrag von 165 000 Franken vorgesehen.

Pro Helvetia hat auf Antrag Beiträge zwischen insgesamt 36 500 und 50 000 Franken pro Jahr an eingeladene Projekte aus anderen Sprachregionen geleistet. Diese Beiträge sind für den Transport der Theatergruppen zwischen den Sprachregionen sowie für die Übertitelung der Vorstellungen bestimmt.

Mit der Zusammenlegung der Schweizer Theaterpreise und der Schweizer Tanzpreise zu den Schweizer Preisen Darstellende Künste ab 2021 wird die Preisverleihung im Herbst stattfinden und somit vom Theatertreffen entkoppelt. Derzeit laufen Gespräche zwischen dem BAK und dem Theatertreffen zur Festlegung der Leistungen, die dieses weiterhin erbringen könnte. Da diese Leistungen im Vergleich zu den jetzigen geringer sein werden, müssen die aktuellen Beträge angepasst werden.

Der Bund beendet somit nicht die finanzielle Unterstützung des Theatertreffens, sondern wird den durch das BAK vorgesehenen Vertrag im Hinblick auf die effektiven Leistungen ab 2021 anpassen.

Der Bund wünscht, dass das Theatertreffen ein Partner der Schweizer Theaterpreise bleibt: In der Kulturbotschaft 2021–2024, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, ist es als aktueller Partner der Schweizer Theaterpreise aufgeführt. Wie bereits erwähnt, laufen die Gespräche über Leistungen, die das Theatertreffen in der nächsten Förderperiode erbringen kann.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.2005 Petition

Anschubfinanzierung für automatisierten öffentlichen Nahverkehr

Eingereicht von:	Jugendsession 2018
Einreichungsdatum:	01.02.2019
Stand der Beratung:	Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

02.09.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 09.09.2019 11:24

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.2005 Petition Jugendsession 2018. Anschubfinanzierung für automatisierten öffentlichen Nahverkehr

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 2. September 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 2. September 2019 die von der Jugendsession 2018 eingereichte Petition " Anschubfinanzierung für automatisierten öffentlichen Nahverkehr " geprüft.

Die Petition fordert die Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Projekten des öffentlichen regionalen und kommunalen Verkehrs im Bereich der Automatisierung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil das Anliegen der Petition bereits durch eine andere zuständige Behörde unterstützt wird.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/19.2005/KVF--CTT

e-parl 09.09.2019 11:24

1 Inhalt der Petition

Die Petition der Jugendsession möchte einen Fonds einrichten, welcher im Bereich der Automatisierung von Betrieben des kommunalen und regionalen öffentlichen Verkehrs sichere, zukunftsfähige und nachhaltige Projekte unterstützt.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst das Grundanliegen der Petition. Bei der Automatisierung besteht bei den Transportunternehmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs noch viel Potenzial. Gerade für kleinere, kommunale und regionale Betriebe ist die Finanzierung teilweise sehr anspruchsvoll. Die Kommission hat von der Stellungnahme des zuständigen Departementes vom 7. März 2019 Kenntnis genommen und teilt die Einschätzung des UVEK, dass bereits heute verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung stehen: Die Aufgabe von «Innosuisse», der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung, ist ganz generell die Förderung von wissenschaftsbasierten Innovationen im Interesse der Wirtschaft und der Gesellschaft. Der Bund hat zudem die «Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität» (KOMO) geschaffen, welche alle Bemühungen des Bundes zur Förderung innovativer Projekte im Bereich Mobilität bündelt. Der Bund kann weiter neuartige Lösungen für die Beschaffung von Fahrzeugen oder die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen aus dem Kredit für den regionalen Personenverkehr finanzieren.
Ein weiterer, separater Fonds würde damit kaum mehr einen Mehrwert schaffen. Die Kommission hat deshalb ohne Gegenstimmen entschieden, der Petition keine Folge zu geben, weil das Anliegen im Kerngehalt auf Bundesebene bereits umgesetzt ist.

19.209 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Wahl von vier ordentlichen Richtern/Richterinnen

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

12.09.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

25.09.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2020: Herr Michael Beusch, von Zürich und Buchs (SG), wohnhaft in Zürich; Frau Sonja Koch, von Uezwil (AG) und Möriken-Wildegg (AG), wohnhaft in Zollikofen (BE); Herr Thomas Müller, von Aeschi b. Spiez (BE), wohnhaft in Riggisberg (BE); Frau Beatrice van de Graaf, von Schwyz, wohnhaft in Seewen (SO).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

19.211 Geschäft des Parlaments

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Wahl eines Mitgliedes

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

12.09.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

25.09.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2022: Frau Luzia Vetterli, von St. Gallen, wohnhaft in Luzern.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

19.214 Geschäft des Parlaments

Bundesanwalt. Wahl für die Amtsperiode 2020-2023

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

12.09.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

25.09.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für die Amtsperiode 2020-2023: Herr Michael Lauber.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

19.3007 Postulat

Integration des Grünen Klimafonds in den Rahmenkredit Globale Umwelt

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	18.02.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die institutionelle und operative Integration des Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) in den Rahmenkredit Globale Umwelt zu prüfen. Es soll auch abgeschätzt werden, wie eine Aufstockung des Rahmenkredits zwecks künftiger Beiträge an die Wiederauffüllung des GCF – nach Möglichkeit verursachergerecht – bewerkstelligt werden kann.

Begründung

Neben dem Globalen Umweltfonds (GEF), der seit Anbeginn der internationalen Umweltfinanzierung (Rio-Konferenz 1992) besteht, nimmt der 2010 geschaffene Grüne Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) im Klimabereich eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Das Pariser Klimaübereinkommen von 2015 bestätigte ihn als operative Einheit. Mit dem "Pariser Regelwerk", das an der letzten Klimakonferenz (Dezember 2018 in Kattowice) verabschiedet wurde, wurde der GCF (wie in der Botschaft beschrieben) endgültig als "Hauptakteur unter den multilateralen Fonds im Bereich der internationalen Klimafinanzierung" operationalisiert.

Ab 2019 soll ein regulärer Wiederauffüllungsprozess des GCF, ähnlich dem für den GEF, lanciert werden. Die Schweiz beabsichtigt, daran teilzunehmen. Der Bund hat den GCF bisher aber erst einmal in Form einer Anschubfinanzierung von 90 Millionen Franken über drei Jahre unterstützt. Die Mittel dafür stammten dannzumal aus Gründen der Flexibilität aus dem Rahmenkredit der Südzusammenarbeit (Deza, Botschaft Rahmenkredit der internationalen Zusammenarbeit).

Ab 2021 rechnet der Bundesrat mit jährlichen Klimafinanzierungsbeiträgen von 450 bis 600 Millionen Franken. Einen bedeutenden Anteil davon werden die Beiträge an den GCF darstellen. Noch ist unklar, woher die Mittel dafür und über welche Kanäle sie an den GCF gelangen sollen.

Da sich GEF und GCF thematisch und operationell sehr ähnlich sind, der GCF den GEF aber mittelfristig als Hauptakteur in der Klimafinanzierung ablösen wird, scheint es einleuchtend, ihn institutionell und operativ gleich zu behandeln wie den GEF. Seine Finanzierung und Wiederauffüllung sollte über denselben Mechanismus und im selben Rahmenkredit Globale Umwelt wie der GEF erfolgen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Klimawandel ist ein zentrales Thema der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Seine negativen Auswirkungen auf Entwicklungsländer manifestieren sich zusehends. Ohne wirkungsvolle Massnahmen droht der Klimawandel erzielte Entwicklungsfortschritte rückgängig zu machen. Zur Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen finanziert der Green Climate Fund (GCF) ausschliesslich Projekte in Entwicklungsländern. Dies ist von besonderer Bedeutung für die verwundbarsten Entwicklungsländer und Bevölkerungsgruppen.

In seinem Bericht zur internationalen Klimafinanzierung vom Mai 2017 in Erfüllung des Postulates der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates 15.3798 hat der Bundesrat dargelegt, dass er den fairen Anteil der Schweiz am internationalen Finanzierungsziel zur Bekämpfung der Ursachen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Entwicklungsländern ab 2020 auf 450 bis 600 Millionen Franken schätzt. Gegenwärtig entrichtet die Schweiz jährlich etwa 440 Millionen Franken (2017), davon sind rund 340 Millionen öffentliche und 100 Millionen durch den Bund mobilisierte private Mittel. Über 90 Prozent der öffentlichen Mittel stammen aus den Rahmenkrediten der internationalen Zusammenarbeit, knapp zwei Drittel davon aus bilateralen Entwicklungsprojekten der Deza und des Seco sowie ein Drittel aus Beiträgen an multilaterale Entwicklungsorganisationen wie den GCF.

Der GCF ist Teil des Finanzierungsmechanismus der Uno-Klimakonvention und im Pariser Klimaübereinkommen verankert. Die Entrichtung von Finanzbeiträgen an den GCF basiert auf folgenden bundesrechtlichen Grundlagen: Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über den

Umweltschutz (SR 814.01) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0). Der GCF ist in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBl 2016 2333) als eine von 15 prioritären multilateralen Organisationen definiert. Die Einstellung der Mittel für den GCF im dazugehörigen Rahmenkredit für die internationale Zusammenarbeit hat sich aus Sicht des Bundesrates in sachlicher und finanzieller Hinsicht bewährt: Sachlich ermöglicht dies eine optimale Abstimmung und Effizienzgewinne zwischen den verschiedenen Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Bekämpfung von dessen Ursachen. In finanzieller Hinsicht wird die Flexibilität des Mitteleinsatzes erhöht. Der GCF soll dementsprechend auch in der Botschaft 2021–2024 verankert werden. Insofern ist für den Bundesrat eine institutionelle und operative Integration des GCF in den Rahmenkredit Globale Umwelt gegenüber der heutigen Regelung nicht zielführend. Die verwaltungsinterne Koordinationsplattform Plafico garantiert zudem eine kohärente Schweizer Positionierung in internationalen Klimafinanzierungsfragen.

Im zitierten Bericht hat der Bundesrat festgehalten, dass in Anbetracht von verfassungsrechtlichen Hürden und der allgemeinen finanzpolitischen Nachteile von Zweckbindungen die Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsquellen für die internationale Klimafinanzierung kaum realisierbar erscheint. Die Schweiz wird sich aber auf internationaler Ebene weiterhin aktiv an den Diskussionen über mögliche verursachergerechte, international koordinierte Finanzierungsinstrumente beteiligen. Der Bundesrat erachtet einen weiteren Bericht zum selben Thema nicht als zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Ablehnung	

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.074	Geschäft des Bundesrates	Globale Umwelt 2019-2022. Rahmenkredit

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3008 Motion

Kompetenzzentrum für Föderalismus. Beteiligung an der Grundfinanzierung

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	21.02.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich an der Grundfinanzierung des Kompetenzzentrums für Föderalismus der Kantone in angemessenem Umfang zu beteiligen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat der Ständerat die Motion Vonlanthen 18.3238, "Langfristiges Sicherstellen qualitativ hochstehender Dienstleistungen für andere Staaten und im Inland", angenommen. In seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2018 anerkannte der Bundesrat, dass das Institut für Föderalismus mit seinen Dienstleistungen sowohl in aussen- wie auch in innenpolitischer Hinsicht von Bedeutung sei und einen wesentlichen Beitrag an die Weiterentwicklung des Föderalismus leiste. Bundesrätin Sommaruga verwies im Ständerat auf den föderalistischen Dialog zwischen Bund und Kantonen und die Notwendigkeit, im Gespräch eine gemeinsame Lösung zu finden. Beim Treffen zwischen Bund und Kantonen vom 9. November 2018 konnte jedoch in dieser Frage noch kein Fortschritt erzielt werden.

Im Einklang mit seinen aussenpolitischen Zielen, den Frieden langfristig zu sichern und Armut und Not zu lindern (Art. 54 BV), hat der Bund die Dienstleistungen des Instituts für Föderalismus bis vor Kurzem finanziell unterstützt. Mit der Vergabe eines grossen Mandats an die University of Sussex ist diese Finanzierung weggefallen. Zwar haben sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Institut für Föderalismus im Jahr 2017 auf Prinzipien der Zusammenarbeit geeinigt und damit den gemeinsamen Interessen Rechnung getragen. Dieses unverbindliche Vorgehen erlaubt es jedoch nicht, verlässliche und qualitativ hochstehende Dienstleistungen langfristig sicherzustellen. Die Nachfrage nach schweizerischem Know-how, nach Studienbesuchen und Beratung durch schweizerische Expertinnen und Experten wächst aber ständig. Die Schweiz verfügt in diesem besonders nachhaltigen Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zweifellos über eine wertvolle Nische.

Mit dem Institut für Föderalismus verfügen die Kantone über ein Kompetenzzentrum, das seit Jahrzehnten nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Bund und ausländischen Staaten im Bereich der guten Regierungsführung in mehrstufigen Staaten gute Dienste leistet. Damit dies auch in Zukunft geschehen kann, ist eine stabile Grundfinanzierung unerlässlich.

Für die Tätigkeiten des Instituts im internationalen Bereich verfügt der Bund mit dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Ezag) über eine Rechtsgrundlage für Finanzhilfen und technische Zusammenarbeit (Vermittlung von Wissen und Erfahrung). Auch die internationalen Tätigkeiten, namentlich der Empfang von Delegationen, die fundierte Beratung und massgeschneiderte Weiterbildung, setzen indes ein Vertrautsein mit dem schweizerischen Staatswesen, seinen Herausforderungen und seiner Weiterentwicklung voraus. Ein finanzieller Beitrag des Bundes an die Dokumentation, Beobachtung und Mitgestaltung des schweizerischen Föderalismus steht somit in einem engen Zusammenhang mit der internationalen Tätigkeit.

Beteiligte sich der Bund angemessen an der Grundfinanzierung des Kompetenzzentrums der Kantone, wäre es diesem auch in Zukunft möglich, kurz- und auch langfristig wissenschaftlich fundierte Dienstleistungen von nationaler und internationaler Bedeutung anzubieten. Es wäre ihm auch möglich, dem Föderalismus jene Aufmerksamkeit und Pflege zukommen zu lassen, auf die er für sein Gedeihen angewiesen ist, und den wertvollen Erfahrungsschatz der Schweiz auf Nachfrage mit ausländischen Partnern zu teilen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Föderalismus ist neben der direkten Demokratie eine der tragenden Säulen des schweizerischen Bundesstaats. Der Bund engagiert sich entsprechend bereits in verschiedener Hinsicht für die föderalistische Staatsstruktur und die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen. So bereitet er die Föderalistischen Dialoge vor, an denen sich halbjährlich je eine Delegation des Bundesrates und der Konferenz der

Kantonsregierungen zu staatspolitisch besonders bedeutsamen Themenbereichen austauscht. Des Weiteren beteiligt sich der Bund als Träger sowohl organisatorisch als auch finanziell an der Tripartiten Konferenz, einer politischen Plattform von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ebenen und zwischen urbanen und ländlichen Räumen, sowie an den bislang alle drei Jahre stattfindenden Nationalen Föderalismuskonferenzen.

Der Bundesrat ist sich auch des Wertes bewusst, welchen die Dienstleistungen des Instituts für Föderalismus für die Festigung und die Weiterentwicklung der föderalistischen Staatsstruktur im nationalen und im internationalen Bereich haben. Dabei profitiert das Institut aufgrund seiner Angliederung an die Universität Freiburg, welche Beiträge gestützt auf das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20) erhält, bereits von einer finanziellen Unterstützung des Bundes. Eine weiter gehende Finanzierung des Instituts, wie die geforderte Beteiligung des Bundes an dessen Grundfinanzierung, muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Entsprechende Abklärungen ergaben jedoch, dass heute keine geeignete formell-gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer entsprechenden Subvention an das Institut für Föderalismus besteht. Bei einer Annahme der Motion würde der Bundesrat folglich mit der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage beauftragt.

Er ist jedoch der Ansicht, dass auf die Schaffung eines neuen Subventionstatbestandes verzichtet werden sollte. So unterstützt der Bund das Institut wie erwähnt bereits indirekt über finanzielle Beiträge an die Universität Freiburg. Zudem ist eine Einzelfallgesetzgebung, die lediglich eine finanzielle Unterstützung des Instituts für Föderalismus durch den Bund vorsieht, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unproblematisch. Damit würde der Bund das Institut gegenüber anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die ähnliche Dienstleistungen anbieten und denen der Zugang zu Subventionen nicht eröffnet würde, einseitig privilegieren.

Schliesslich sollten grundsätzlich nur Aufgaben, die über die Möglichkeiten der Kantone hinausgehen oder eine einheitliche Regelung erfordern, an den Bund übertragen werden. Wird dabei eine Bagatellsubvention (unter 5 Millionen Franken) vermutet, sollte insbesondere abgeklärt werden:

– ob den Kantonen nicht die Grundfinanzierung zugemutet werden könnte;

– ob die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen wirklich ergriffen worden und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten tatsächlich erschöpft sind;

– ob die Aufgabe nicht auch ohne die Subvention erfüllt würde.

Dass sich der Bundesrat vorliegend gegen eine Beteiligung des Bundes an der Grundfinanzierung des Instituts für Föderalismus ausspricht, bedeutet aber nicht, dass er die Zusammenarbeit mit dem Institut ablehnt. Er ist vielmehr der Meinung, dass eine solche wie bis anhin punktuell und via konkrete Mandate auftragsmässig erfolgen sollte, wenn ein Bedarf an den Dienstleistungen des Instituts besteht.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.3238	Motion	Kompetenzzentrum für Föderalismus. Langfristiges Sicherstellen qualitativ hochstehender Dienstleistungen für andere Staaten und im Inland

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3011 Postulat

Erarbeitung einer Methodik zur Beurteilung der Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die nachhaltige Entwicklung

Eingereicht von:	Geschäftsprüfungskommission NR
Einreichungsdatum:	01.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu den methodischen – quantitativen und qualitativen – Möglichkeiten vorzulegen, anhand deren vor dem Abschluss von Freihandelsabkommen Nachhaltigkeitsstudien durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang wird er ersucht, die bestehenden Möglichkeiten für ein dynamisches und flexibles, an die Bedürfnisse der Schweiz angepasstes Analysemodell vorzustellen, welches einer breiten Definition der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen Rechnung trägt.

Begründung

Siehe Kurzbericht Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 1. März 2019: Auswirkungen von Freihandelsabkommen (Ziff. 2.2.4).

Antrag des Bundesrates vom 10.04.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3033 Motion

Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Buffat Michaël Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung ein umfassendes Revitalisierungspaket zur Steigerung der Standortattraktivität und zur Diversifizierung der Absatzmärkte vorzulegen.

Begründung

Um im aktuellen und künftigen Marktumfeld bestehen zu können, ist die Schweiz angehalten, die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts nachhaltig zu steigern und ihre Absatzmärkte zu diversifizieren. Dabei sind die Spielräume, welche die Schweiz als unabhängiger Standort hat, konsequent zu nutzen.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, ein Revitalisierungsprogramm zu verabschieden mit dem Ziel, die staatlichen Rahmenbedingungen zu optimieren, die Regulierungskosten zu senken, die Standortattraktivität zu verbessern und die Arbeitsplätze zu erhalten. Insbesondere ist das Gewicht auf eine Reduktion der bürokratischen und regulatorischen Belastung der Unternehmen sowie eine Diversifizierung der Absatzmärkte mittels Intensivierung der handelspolitischen Aktivitäten zu legen. Zudem soll eine Entlastung der privaten Haushalte den Inlandkonsum ankurbeln.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3043	Motion	Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3047 Motion

Angabe der CO2-Emissionen beim Kauf eines Flugtickets

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Hurter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Ich fordere den Bundesrat auf, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen zu gewährleisten, dass beim Kauf von Flugtickets bezüglich der CO2-Äquivalent-Emissionen Transparenz herrscht.

Begründung

Im Rahmen der Klimaschutzmassnahmen müssen die Fluggesellschaften ebenfalls einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten. Personen, die das Flugzeug als Verkehrsmittel verwenden, müssen über die auf ihrem Flug ausgestossenen Emissionen informiert werden. Damit diese Flugreisenden in Kenntnis der Sachlage entscheiden und allfällige Massnahmen zur Kompensation ihrer CO2-Emissionen treffen können, ist es notwendig, dass auf diesem Gebiet ein Maximum an Transparenz herrscht. Deshalb fordere ich den Bundesrat auf, sicherzustellen, dass insbesondere die Fluggesellschaften und Reiseagenturen Angaben zu den CO2-Äquivalent-Emissionen der von ihnen angebotenen Flüge machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Bereits heute können interessierte Passagiere auf verschiedene im Internet verfügbare Emissionsrechner zurückgreifen. Die verwendete Methodik ist allerdings nicht einheitlich. Der Bundesrat ist bereit, im Interesse einer verbesserten Transparenz zusammen mit den betroffenen Kreisen eine wissenschaftlich basierte Berechnungsgrundlage zu erarbeiten, die von den Fluggesellschaften anzuwenden ist. Die so errechneten CO2-Emissionen sind auch in den Flugangeboten auszuweisen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Arslan Sibel, Bauer Philippe, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Derder Fathi, Eichenberger-Walther Corina, Feller Olivier, Glättli Balthasar, Graf Maya, Gössi Petra, Hiltpold Hugues, Kälin Irène, Lüscher Christian, Moret Isabelle, Nussbaumer Eric, Ritter Markus, Rytz Regula, Schilliger Peter, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Walti Beat, Wehrli Laurent

19.3064 Postulat

Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGB

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Herzog Verena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gesundheit von LGB (Lesben, Schwule, Bisexuelle) zu erstellen. Dieser Bericht enthält geschlechterspezifische Vergleiche mit der übrigen Bevölkerung, um Bereiche zu identifizieren, in denen spezifische Massnahmen erforderlich sind.

Begründung

Laut internationalen Studien weisen LGB – insbesondere Frauen – im Vergleich zur Restbevölkerung einen schlechteren Gesundheitszustand auf und/oder haben einen erschwerten Zugang zu Pflegeinstitutionen. Fehlende Studien und Daten intensivieren diesen Missstand. Die beobachteten Unterschiede betreffen nicht nur die sexuelle, sondern auch die psychische Gesundheit sowie Bereiche wie Substanzmissbrauch und Gesundheitsprävention (insbesondere gynäkologische Untersuchungen).

Dies ist besorgniserregend: Nationale Daten und eine entsprechende Analyse über die Gesundheit von LGB sind notwendig, um eventuelle Unterschiede hierzulande zu eruieren und gegebenenfalls spezifische Massnahmen zu ergreifen.

Nach der Interpellation 13.4229 hat der Bundesrat den Bedarf an Daten über die Gesundheit von LGBT plus erkannt. Der Schweizer Gesundheitsrapport des BFS enthält seit 2007 Fragen zum Sexualverhalten, um Personen mit gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern zu eruieren; seit 2017 hätte er zusätzlich spezifischere Fragen zur sexuellen Orientierung und zur Geschlechtsidentität enthalten sollen.

Der neue Bericht sollte eine umfassende Analyse ebenjener Daten beinhalten, die bei den Schweizer Gesundheitsumfragen 2007 bis 2017 erhoben wurden, mit Berücksichtigung möglicher weiterer nationaler Datenbanken mit Fragen zur sexuellen Orientierung. Die Ergebnisse des Berichtes sollen die Kategorien Geschlecht und sexuelle Orientierung enthalten und insbesondere die folgenden Bereiche abdecken:

1. Zugang zu Medizin: Hausarzt, Gynäkologie/Kompetenzzentrum für sexuelle Gesundheit, Notfallmedizin, Endokrinologie, psychologische und psychiatrische Therapie;

2. Selbsteinschätzung der Gesundheit, chronische Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes, Body-Mass-Index, körperliche Aktivität;

3. Sexuelle Gesundheit: Anzahl der Partnerinnen und Partner, Risikominderungsstrategien, Gebärmutterhalsabstrich und Mammografie;

4. Substanzkonsum: Tabak, Alkohol, weitere Drogen;

5. Mentale Gesundheit: psychische Gesundheit, Depression, Suizidalität, Einnahme von Psychopharmaka.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Gesundheitliche Chancengleichheit für alle in der Schweiz lebenden Menschen, darunter auch sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen (LGBT) in gesundheitspolitischen Strategien und in der Gesundheitsberichterstattung zu berücksichtigen.

Wie in der Beantwortung der Interpellation Rossini 13.4229 angekündigt, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Modul zum Sexualverhalten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) um Fragen zur sexuellen Orientierung erweitert. Die Daten der letzten Erhebung stehen seit Ende 2018 für die Forschung zur Verfügung, und verschiedene

Forschungsprojekte wurden gestartet.

Bei der Planung der Datenauswertung muss allerdings berücksichtigt werden, dass Voranalysen der SGB-Daten auf eine geringe Fallzahl von LGB hinweisen. Eine vertiefte statistisch-quantitative Analyse, die Rückschlüsse auf die gesundheitliche Lage der in der Schweiz lebenden LGB erlaubt, ist somit auf der Grundlage der SGB voraussichtlich nur begrenzt möglich. Falls vorhanden, sollen daher zur Untersuchung der im Postulat genannten Themenbereiche weitere Daten herangezogen werden.

Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit einer umfassenderen Untersuchung der gesundheitlichen Situation von LGB bewusst und ist bereit, auf Basis bestehender Daten einen Bericht zu erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Fiala Doris, Markwalder Christa, Marti Min Li, Mazzone Lisa, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Naef Martin, Portmann Hans-Peter, Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Tornare Manuel, Töngi Michael, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia

19.3070 Motion

Kostenbefreiung für Schwangere während der ganzen Schwangerschaft

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Frehner Sebastian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) unter Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b dahingehend anzupassen, dass die Kostenbefreiung während einer Schwangerschaft ab der ersten Schwangerschaftswoche greift.

Begründung

Aktuell dürfen Versicherer laut Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG für Leistungen, "die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden", keine Kostenbeteiligung erheben. Das erscheint weder logisch noch gerecht, liegt doch eine Schwangerschaft nicht erst nach drei Monaten vor. Schwanger ist man ab der ersten Woche, auch wenn Schwangerschaften in der Regel erst nach rund einem Monat erkannt werden. Durch die heutige Regelung werden Frauen, welche in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen wegen Komplikationen Behandlungen benötigen, gegenüber Frauen, bei denen die Schwangerschaft problemlos verläuft, benachteiligt, das hat auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Kälin 18.4372 ja ebenfalls bestätigt. Ganz besonders für Frauen, welche eine Fehlgeburt innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen erleiden, scheint die heutige Regelung mehr als unbefriedigend zu sein, und das Argument, dass eine Kostenbefreiung ab der ersten Schwangerschaftswoche einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, ist wenig überzeugend – insbesondere vor dem Hintergrund, dass fast jede fünfte Schwangerschaft in einem Frühabort endet. Deshalb ist die aktuelle Regelung insbesondere gegenüber von einer frühen Fehlgeburt betroffenen Frauen ungenügend.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3071 Interpellation

Kosten- und Qualitätscheck für die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Aufgaben der Beratenden Kommission für internationale Zusammenarbeit?

2. Kann der Bundesrat drei konkrete Ergebnisse der Arbeit der Kommission nennen? Als Ergebnis gelten dabei Vorschläge, Berichte oder Mahnungen, welche die Entscheidungen in der Bundesverwaltung oder im Bundesrat nachweislich beeinflusst haben. Nachweislich bedeutet, der Entscheid bezieht sich explizit auf die Kommission und das Ergebnis ihrer Arbeit.

3. Wie viel kostet die Kommission im Jahr?

4. Braucht es die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit noch?

Begründung

Die Schweiz unterhält 118 ausserparlamentarische Kommissionen. Etwa 1500 Kommissionsmitglieder treffen sich in diesen Gremien, inklusive 12 Mitglieder der eidgenössischen Räte und um die 100 Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung. Die Mitgliedschaft zur Kommission und die Teilnahme an ihren Sitzungen werden vom Bund bezahlt. Die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen ergänzen die Arbeit der Bundesverwaltung, heisst es. Doch einem Kosten- und Qualitätscheck sind sie nie unterzogen worden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit (BK IZA) ist in Artikel 14 des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 verankert (SR 974.0). Ihre Aufgaben sind in der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 12. Dezember 1977 (SR 974.01) festgelegt: Sie berät den Bundesrat erstens in Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas; sie prüft zweitens Ziele, Prioritäten und Gesamtkonzeption der Zusammenarbeit; sie kann drittens eigene Vorschläge unterbreiten.

2. In den am 21. November 2018 beschlossenen Eckwerten zur Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 hat der Bundesrat die Empfehlungen der BK IZA aus einem Positionspapier vom Juli 2018 weitgehend aufgenommen, insbesondere auch betreffend die geografische Fokussierung. Diese Empfehlung wurde auch vom Entwicklungshilfeausschuss der OECD im Rahmen der Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz formuliert (Peer Review 2013, Mid-Term Review 2016). Mit der neuen Organisationsstruktur für die Umsetzung der Agenda 2030 hat der Bundesrat eine Empfehlung der BK IZA ebenfalls berücksichtigt. Im Rahmen von Arbeitsbesuchen im Ausland hat die BK IZA verschiedentlich auch projektspezifische Empfehlungen eingebracht, was zu Anpassungen bei diesen Projekten geführt hat.

3. Für die Jahre 2017 und 2018 betrugen die Kosten für die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder 38 191 bzw. 61 583 Franken, die Personalkosten für die Geschäftsstelle mit 175 Stellenprozenten 237 899 bzw. 250 157 Franken und die Sachkosten inkl. je eines mehrtägigen Arbeitsbesuchs in Jordanien bzw. in Burkina Faso und in der Elfenbeinküste 72 066 bzw. 81 372 Franken.

Die Mittel der Kommission werden im Budget der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten eingestellt. In Bezug auf die Entschädigungskategorien der ausserparlamentarischen Kommissionen ist die BK IZA der untersten Kategorie G1 mit 300 Franken Taggeldansatz pro Kommissionsmitglied zugeteilt. Die vom Bundesrat am 14. Dezember 2018 beschlossene und per 1. Januar 2020 geltende Reduktion der Kommissionsgrösse der BK

IZA von 25 auf 15 Mitglieder wird zu entsprechenden Kosteneinsparungen beitragen.

4. Am 14. Dezember 2018 hat sich der Bundesrat mit der gesetzlich vorgesehenen regelmässigen Überprüfung der Aufgaben und der Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen befasst. Zweck dieser Überprüfung war es, die Zahl der Kommissionen zu reduzieren, Kosten zu sparen und die Einsetzungsverfügungen der Kommissionen zu aktualisieren. Im Sinne der guten Regierungsführung hat der Bundesrat dabei entschieden, dass der BK IZA per 1. Januar 2020 keine Mitglieder der Legislative mehr angehören sollen. Der Bundesrat hält jedoch an der Notwendigkeit der BK IZA fest und will die internationale Zusammenarbeit weiterhin mit Empfehlungen von Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und von NGO breit abstützen. Aus Sicht des Bundesrates leistet die BK IZA mit einer differenzierten Sichtweise einen wichtigen Beitrag zu einem offen und kritisch geführten Dialog zu aktuellen entwicklungspolitischen Fragen und zur Arbeit der für die internationale Zusammenarbeit zuständigen Verwaltungsstellen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3164 Interpellation

Gesetzmässigkeit von Konsumkrediten wiederherstellen

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Recherchen von Caritas Schweiz haben ergeben, dass zwei wichtige Akteurinnen der Konsumkreditbranche systematisch gegen das Konsumkreditgesetz (KKG) verstossen. Konkret berechnen diese Banken das laut Artikel 28 KKG für die Prüfung der Kreditfähigkeit nötige Budget nicht richtig. Gewisse Ausgaben werden nur teilweise oder gar nicht bei den Berechnungen berücksichtigt, weshalb der verfügbare und zurückzuzahlende Kreditbetrag als zu hoch eingeschätzt wird. Diese Praxis erlaubt es den Banken, höhere Kredite als bei einer korrekten Berechnung der Kreditwürdigkeit zu vergeben. In der Folge sind Konsumentinnen und Konsumenten nicht in der Lage, vereinbarte Kredite innerhalb der im KKG vorgesehenen Frist von 36 Monaten zurückzuzahlen, wodurch sie sich letztendlich verschulden. Drei Viertel der vertraglich vereinbarten Konsumkredite, die durch Caritas Schweiz untersucht wurden, zeugen von schweren Verstössen gegen Artikel 28 KKG. Unterdessen haben die Gerichte die Genauigkeit der Berechnungen bestätigt, mit denen Caritas Schweiz diese schweren Rechtsverstösse gegen das KKG festgestellt hat. Die Gerichte gehen davon aus, dass solche schweren Verstösse bei nahezu allen verfügbaren Entscheiden vorliegen. Es handelte sich stets um dieselben Fehler bei der Berechnung der Budgets, was darauf schliessen lässt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Ganz im Gegenteil ist dies ein eindeutiger Beweis, dass ein systematischer Rechtsverstoss durch die beiden Banken vorliegt. Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ist somit infrage gestellt (Art. 3 BankG; interne Richtlinien, Kontrollmechanismen usw.).

Laut der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 18.3469 greift die Finma ein, sobald sie Hinweise auf mögliche systematische Rechtsverstösse hat. Sie nimmt Abklärungen bei den Banken vor, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

1. Kommt der Bundesrat auch zu dem Schluss, dass die Feststellungen von Caritas Schweiz beweisen, dass die durch das KKG gesetzten Schutzziele, insbesondere die Verhinderung der Überschuldung, zumindest in den Fällen der beiden Banken verfehlt werden?

2. Ist der Bundesrat in diesem Fall ebenfalls der Ansicht, dass die Finma in diesem Fall eingreifen muss, um einerseits die Konsumentinnen und Konsumenten vor illegalen Krediten zu schützen und um andererseits die Gesetzmässigkeit von neuen und bereits bestehenden Krediten wiederherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Kreditfähigkeitsprüfung nach Artikel 28 des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) dient der Minderung des Überschuldungsrisikos von Konsumentinnen und Konsumenten. Verstossen Kreditgeberinnen oder Kreditgeber in schwerwiegender Weise gegen diese Pflicht, so verlieren sie zum einen die von ihnen gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Zum andern können die Konsumentinnen oder Konsumenten die bereits erbrachten Leistungen zurückfordern (Art. 32 Abs. 1 KKG). Ist der Verstoss geringfügiger Natur, verlieren die Kreditgeberinnen oder Kreditgeber nur die Zinsen und Kosten (Art. 32 Abs. 2 KKG). Die Frage der Verletzung von Artikel 28 KKG sowie deren Sanktionierung sind zivilrechtlicher Natur. Die rechtliche Beurteilung, ob in einem konkreten Fall ein Verstoss gegen Artikel 28 KKG vorliegt, obliegt den zuständigen Zivilgerichten, die von den Konsumentinnen und Konsumenten anzurufen sind. Der Bundesrat äussert sich nicht zu Einzelfällen.

2. Die Kreditgeberinnen und Kreditgeber nach KKG unterstehen dann der Aufsicht der Finma, wenn sie über eine Bewilligung nach Bankengesetz verfügen (siehe dazu die Ausführungen zur Interpellation 18.3469). Im Vordergrund der Aufsichtstätigkeit der Finma über die Kredittätigkeiten der Banken stehen prudenzielle Aspekte; diese umfassen z. B. die aus der Kredittätigkeit erwachsenden Risiken für den Beaufsichtigten (Ausfallrisiko, Compliance-Risiko und allgemeine Rechtsrisiken) oder die Auswirkungen der Tätigkeit auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen. Darüber hinaus können Verletzungen des KKG für die Finma dann relevant werden, wenn dadurch die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Bankengesetz

beeinträchtigt würde. Erhält die Finma Hinweise auf wiederholte Rechtsverstösse durch Beaufsichtigte, nimmt sie bei den betroffenen Instituten Abklärungen vor. Wenn die Finma dabei Missstände aufdeckt, ergreift sie die geeigneten Massnahmen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Nicht zuständig ist die Finma jedoch für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten oder den Entscheid über zivilrechtliche Sanktionen. Zu konkreten Sachverhalten und Verfahren äussert sich der Bundesrat nicht.

Als unabhängige Aufsichtsbehörde entscheidet die Finma schliesslich nach eigenem Ermessen, ob sie in einem konkreten Fall ein Verfahren eröffnet oder gegenüber einem Beaufsichtigten Massnahmen anordnet. Dem Bundesrat steht es nicht zu, der Finma über ihre Aufsichtspraxis Vorgaben zu machen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Graf Maya, Kälin Irène, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3166 Interpellation

Was macht die Schweiz mit ihren alten Containerschiffen?

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat die Vereinbarung von Hongkong über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen nicht unterzeichnet. Sie verfügt in diesem Bereich auch über keine eigene Gesetzgebung. Deshalb sind die Anforderungen an das Recycling der maritimen Handelsflotte unklar. Nach den Grundsätzen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das die Schweiz 1990 ratifiziert hat, ist die Schweiz verpflichtet, beim Recycling der Hochseeschiffe, da sie hochgefährliche Substanzen enthalten, minimale ökologische und soziale Anforderungen einzuhalten. Nun hat jüngst ein Bericht enthüllt, dass ein wesentlicher Teil der Schiffe, die unter Schweizer Flagge fahren, an den Stränden des südlichen Asiens zerlegt wird und damit in Werften, die sich nicht an das Basler Übereinkommen halten. Mit ganz unterschiedlichen Strategien lassen sich diese völkerrechtlichen Vorschriften umgehen. In Bezug auf die Schweizer Handelsflotte ist das Schweizerische Seeschifffahrtsamt (SSA) zuständig für die "Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Reedereien", die "Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften bezüglich Bau, Sicherheit, Ausrüstung und Umweltschutz". So steht es auf der Website dieses Amtes.

Darum bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welche Kontrollen führt das SSA durch, um sicherzustellen, dass die Schiffe der Schweizer Handelsflotte die Vorschriften des Basler Übereinkommens nicht umgehen?

2. Kontrolliert das SSA, ob die Schiffe unter ökologisch und sozial einwandfreien Bedingungen zerlegt werden?

3. Regelmässig umgehen Schweizer Hochseeschiffe die Vorschriften des Basler Übereinkommens. Warum hat die Schweiz die Vereinbarung von Hongkong noch nicht ratifiziert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat ist sich der Problematik der teilweise prekären Arbeitsbedingungen sowie der möglichen Belastungen für die Umwelt bei der Verschrottung von Hochseeschiffen bewusst.

Es ist zu differenzieren zwischen Schiffen, die von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz unter einer fremden Flagge betrieben werden, und Schiffen, die unter Schweizer Flagge fahren. Hochseeschiffe unterstehen immer der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt (Flaggenstaatprinzip). Nach heutigem Kenntnisstand des Bundesrates ist noch nie ein Schiff unter Schweizer Flagge verschrottet worden. Vielmehr fahren diese Schiffe nach ihrem Einsatz unter Schweizer Flagge noch mehrere Jahre unter anderen Flaggen weiter. Schiffseigner können die Flagge für ihre Schiffe jederzeit frei wählen.

1. Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Konvention) sieht zur Bewältigung der Abfallproblematik ein Zusammenspiel von Ausfuhr- und Einfuhrstaat vor. Sollte irgendwann ein Schiff unter Schweizer Flagge abgewrackt werden, würde dies die Einwilligung des aufnehmenden Staates voraussetzen. Für Schiffe unter fremder Flagge ist die Schweiz aufgrund des Flaggenstaatprinzips nicht zuständig.

2. Die Schiffe unter Schweizer Flagge gehören ausnahmslos privaten Eigentümern. Diese verfügen über ihr Eigentum im Grundsatz frei. Dazu gehört, dass sie ihre Schiffe verkaufen sowie in einem anderen Land einflaggen können. Erfahrungsgemäss werden Schiffe unter Schweizer Flagge in gebrauchsfähigem Zustand und deutlich vor Ablauf ihres Lebenszyklus (30 bis 40 Jahre) verkauft und unter anderen Flaggen weiterbetrieben.

3. Der Bundesrat begrüsst die Stossrichtung der Hong Kong International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships (Hongkong-Konvention), da sie direkt am Schiff (Bau, Recycling, Abwrackung) ansetzt und insbesondere die Werften in die Pflicht nimmt. Bisher haben weder die

Hauptschiffbaunationen noch die grossen entsorgenden Länder die Konvention unterzeichnet. Bleiben sie weiterhin abseits, dürfte die Konvention erst nach vielen Jahren in Kraft treten und bis dahin wirkungslos bleiben. Im Übrigen gilt auch bei dieser Konvention das Flaggenstaatprinzip. Der Bundesrat wird den Beitritt zur Hongkong-Konvention prüfen, sobald eine grössere Zahl von wichtigen maritimen Staaten sie ratifiziert hat und die Schweiz zu ihrem Inkrafttreten beitragen kann.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3167 Motion

Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens

Eingereicht von:	CVP-Fraktion
Sprecher/in:	Pfister Gerhard CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Portmann Hans-Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	20.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Sollte der Bundesrat das institutionelle Rahmenabkommen mit der Europäischen Union (EU) unterzeichnen, wird er beauftragt, dem Parlament ergänzend zum institutionellen Rahmenabkommen eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die den demokratischen Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht rechtlich definiert und das Mitspracherecht von Parlament, Volk und Kantonen gewährleistet.

Begründung

Beschliesst der Bundesrat, das institutionelle Abkommen mit der EU zu unterzeichnen, wird dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich zur Botschaft zur Genehmigung des institutionellen Abkommens mit der EU soll der Bundesrat dem Parlament eine gesetzliche Grundlage zur Genehmigung und Umsetzung des Rahmenabkommens in der Schweiz, die den Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht definiert, unterbreiten.

Eine solche gesetzliche Grundlage stellt die frühzeitige Mitsprachemöglichkeit von Parlament, Volk und Kantonen sicher. Damit wäre gewährleistet, dass die demokratische Verankerung eines institutionellen Rahmenabkommens gefestigt, die Frage über die Zuständigkeiten des Parlamentes in der dynamischen Rechtsentwicklung geklärt und die Akzeptanz eines institutionellen Rahmenabkommens gestärkt wird.

In Ergänzung zu den üblichen parlamentarischen Konsultations- und Mitwirkungsverfahren sollte diese gesetzliche Grundlage folgende Elemente beinhalten:

1. Information und Mitwirkung der Kantone (gemäss Art. 55 BV);

2. Genehmigung der Haltung der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss über die Integration eines Rechtserlasses der EU in einem der betroffenen sektoriellen Abkommen (vgl. Art. 13 Abs. 2 des institutionellen Abkommens) auf Basis eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen des Verhandlungsmandats den Auftrag erteilt, zu gegebener Zeit die Modalitäten einer stärkeren Mitsprache des Parlamentes und der Kantone hinsichtlich des Abschlusses eines institutionellen Abkommens ("decision shaping") zu prüfen.

Die Übernahme von relevanten EU-Rechtsentwicklungen in die vom institutionellen Abkommen betroffenen Marktzugangsabkommen wird gemäss dem für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen üblichen Verfahren erfolgen. Die diesbezüglich bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament, Kantonen und Volk werden entsprechend vollumfänglich gewahrt.

Der Bundesrat hat eine Konsultation zum Entwurf des institutionellen Abkommens durchgeführt. Er wird aufgrund der Ergebnisse der Konsultation einen Entscheid über die nächsten Schritte treffen. Sollte er beschliessen, das institutionelle Abkommen zu unterzeichnen, wird er prüfen, inwieweit die Mitwirkungsrechte des Parlamentes, des Volks und der Kantone im Rahmen der Umsetzung des institutionellen Abkommens gestärkt werden können.

Darüber hinaus sieht das institutionelle Abkommen die Einsetzung eines gemischten parlamentarischen

Ausschusses bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlamentes und der Schweizer Bundesversammlung vor. Dieser wird sich insbesondere mit den Weiterentwicklungen des EU-Rechts befassen.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
18.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3170	Motion	Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3181 Interpellation

Schadstoffe in Berührung mit der Babyhaut. Bei Windeln ist Vorsicht geboten

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Januar 2019 hat die französische Agentur für Nahrungssicherheit, Umwelt und Arbeitsschutz (Anses) einen Bericht veröffentlicht, wonach chemische Substanzen in Babywindeln enthalten seien, und empfiehlt Behörden angesichts der Ergebnisse, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Laut Anses sind die nachgewiesenen Mengen bestimmter Substanzen zu hoch und könnten der Gesundheit des Kindes langfristig schaden. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellte in Zusammenarbeit mit der Fédération Romande des Consommateurs (FRC) im Oktober 2018 die Ergebnisse einer vergleichbaren Studie vor und kam zu dem Schluss, dass kein Grund zur Besorgnis bestehe. Jedoch hätten die französischen Behörden, so das BLV, strengere Kriterien bei den Tests angewendet. Das ist mit Blick auf die untersuchte Bevölkerungsgruppe legitim, zumal Babys eine besonders empfindliche Haut haben und die Windeln sich im ständigen Kontakt mit ihrer Schleimhaut befinden. Die FRC begrüsst die Bereitschaft der französischen Behörden, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie wendet der Bundesrat auf diesem Gebiet das Vorsorgeprinzip an?

2. Ist der Bundesrat der Meinung, dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Fall darauf hinauslaufen sollte, von den Windelherstellern zu verlangen, den Gehalt der problematischen Stoffe zu reduzieren?

3. In den vom BLV in Zusammenarbeit mit der FRC durchgeführten Tests wurden die von den Herstellern beigegebenen Duftstoffe nicht berücksichtigt, obwohl diese Allergien auslösen können und geraten wird, Duftstoffe von Kleinkindern fernzuhalten. Anses empfiehlt den Herstellern, die Duftstoffe bei der Produktion von Windeln nicht zu verwenden. Wird es in der Schweiz ebenfalls eine solche Empfehlung geben?

4. Werden Duftstoffe bei zukünftigen Tests berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

In der Schweiz gelten Windeln (Wegwerfwindeln) als Gebrauchsgegenstände und müssen somit die allgemeinen Anforderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 61 Abs. 1 LGV, SR 817.02) erfüllen. Bei einer normalen oder vorhersehbaren Verwendung dürfen Gebrauchsgegenstände Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind.

1. Das Vorsorgeprinzip wird angewandt, wenn bei einem Produkt bedeutende wissenschaftliche Unsicherheiten über seine potenzielle Gefahr für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen. Dieses Prinzip gilt sowohl für Gebrauchsgegenstände als auch für Lebensmittel. In der Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.blv.admin.ch > Gebrauchs- und Bedarfsartikel > Kinderartikel), in der Windeln auf 114 Stoffe untersucht wurden, wurden kleinste Spuren von vier Stoffen nachgewiesen. Die sehr tiefe Konzentration dieser vier Stoffe stellt jedoch kein Gesundheitsrisiko für Säuglinge und Kleinkinder dar. Da keine bedeutende wissenschaftliche Unsicherheit in Bezug auf die schädliche Wirkung dieser Produkte besteht, gelangt das Vorsorgeprinzip nicht zur Anwendung.

2. In der Gesetzgebung werden lediglich für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe Grenzwerte festgelegt. Angesichts der Ergebnisse der Studie und des heutigen Kenntnisstandes kommt das BLV zum Schluss, dass Wegwerfwindeln keine chemischen Stoffe enthalten, die für die Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern ein Risiko darstellen. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass keine besonderen Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Hersteller sind in jedem Fall zur Selbstkontrolle verpflichtet und müssen sicherstellen, dass sie nur sichere Produkte in Verkehr bringen.

3. Die Kontaktallergien, auf die im Bericht der Anses hingewiesen wird, wurden nicht durch Duftstoffe, sondern durch andere Stoffe verursacht. Da zudem keine Daten zur Hauttoxizität von Duftstoffen verfügbar

waren, verwendete die Anses in ihrer Studie ein theoretisches Modell, mit dem das Risiko anhand von Daten zur oralen Toxizität – ohne Korrekturfaktor – bewertet wurde, obwohl die Windeln mit der Haut in Berührung kommen. Das BLV ist daher der Ansicht, dass in dieser Studie das Risiko überschätzt wird und keine besonderen Empfehlungen zu diesen Produkten abgegeben werden müssen. Die Industrie ist verpflichtet, für jeden verwendeten Stoff – auch für Duftstoffe – eine Risikobewertung durchzuführen, bevor ein Produkt in Verkehr gebracht wird (vgl. Antwort auf Frage 2).

4. Da Duftstoffe nicht als prioritäres Gesundheitsrisiko betrachtet werden, sind zum heutigen Zeitpunkt keine Analysen vorgesehen. Das BLV führt jedoch zurzeit zusätzliche Untersuchungen zur Ermittlung der Herkunft eines in den Windeln nachgewiesenen Stoffs durch, weil dieser Stoff auch in anderen Gebrauchsgegenständen anzutreffen ist (vgl. Frage 1). Der Bundesrat verfolgt die wissenschaftliche Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam und wird nötigenfalls Massnahmen ergreifen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3182 Interpellation

Zwangsausschaffungen. Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter anwenden

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Juli 2018 hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) einen Bericht über das Monitoring der Vollstreckung von Wegweisungen in Anwendung des Ausländerrechts vorgelegt und darin eine Reihe von Empfehlungen gemacht, wie sich die Praxis bei Rückführungen auf dem Luftweg verbessern lässt.

Im Nachgang zu diesem Bericht bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind aufgrund der Empfehlungen im Bericht der NKVF Praxisänderungen vorgesehen?

2. Wird die Empfehlung der NKVF beherzigt, auf die Verwendung von Rollstühlen zu verzichten, dies insbesondere, indem Artikel 23 Absatz 2 der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV) geändert wird?

3. In seiner Antwort auf einen Bericht der NKVF aus dem Jahr 2017 teilt der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug die Auffassung der Kommission, dass Eltern nicht vor den Augen der Kinder mit Handschellen gefesselt werden sollten. Wird – wie es auch die NKVF erneut verlangt – auf diese Praxis verzichtet, falls die Eltern keinen Widerstand leisten?

4. Gestützt auf die Leitprinzipien des UNHCR empfiehlt die NKFV den Behörden, eine Schwangere ab der 28. Schwangerschaftswoche (gegenwärtig: ab der 36. Schwangerschaftswoche) und bis zu acht Wochen nach der Niederkunft nicht wegzuweisen; der Stress, dem die werdende Mutter ausgesetzt ist, kann zu vorzeitigen Wehen führen. Bei Dublin-Fällen führt das SEM keine Überstellung von Frauen durch, die kurz vor oder nach der Niederkunft sind (Antwort auf die Interpellation Maury Pasquier 16.4093). Ist eine Frau im neunten Monat schwanger, kann mit Recht behauptet werden, dass sie kurz vor der Niederkunft steht. Besteht hier nicht ein Widerspruch? Wird der Bundesrat die gemeinsam mit der FMH und der ASSM erarbeitete Liste "Medizinische Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg" überarbeiten? Und werden künftig Rückführungen ab der 28. Schwangerschaftswoche ausgeschlossen?

5. Die NKVF spricht sich entschieden gegen gestaffelte Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern aus, weil dies insbesondere für die Kinder eine hohe Belastung darstellt und grosse Ängste verursacht. Findet eine Änderung dieser Praxis statt, um dem Kindeswohl und der Einheit der Familie – die von einer Vielzahl völkerrechtlicher Bestimmungen gewährleistet und durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 2C_1052/2016, 2C_1053/2016) gestützt werden – Rechnung zu tragen, indem in den Artikeln 26ff. der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen ein Vorbehalt zugunsten von Familien mit Kindern eingeführt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat weist einleitend darauf hin, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) jeweils den aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzten Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug mit einer Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring beauftragen. Diese Stellungnahme wird von der Kommission gemeinsam mit ihrem jährlichen Bericht veröffentlicht. Die Beobachtungen und Empfehlungen aus dem Monitoring werden zudem regelmässig in einem institutionalisierten Fachdialog zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission besprochen. Sie werden auch in einem jährlich stattfindenden Forum der NKVF thematisiert, welches aus behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren besteht. Durch diesen Mechanismus ist sichergestellt, dass die Empfehlungen aus dem Monitoring von den zuständigen Behörden angemessen berücksichtigt werden und im Bereich der begleiteten Rückführungen Transparenz geschaffen wird. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Stellt der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug gestützt auf die Empfehlungen der NKVF

Handlungsbedarf fest, initiiert er die notwendigen Anpassungen der Rückführungspraxis. Kann eine Empfehlung nicht umgesetzt werden, wird dies in der Stellungnahme des Fachausschusses detailliert begründet.

2. Eine Fesselung auf einen Rollstuhl erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn sie aufgrund des Verhaltens der Person im Einzelfall erforderlich ist. Aus Sicht des Bundesrates besteht deshalb kein Anpassungsbedarf betreffend Artikel 23 Absatz 2 der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV; SR 364.3).

3. Bei Rückführungen auf dem Luftweg werden Personen, die keinen Widerstand leisten, ungefesselt transportiert. Fesselungen werden immer je nach Verhalten der rückzuführenden Person und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet. Die Vollzugsbehörden nehmen dabei im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf Kinder, falls der Einsatz von Fesselungen gegenüber ihren Eltern notwendig ist.

4. Bei der medizinischen Beurteilung der Transportfähigkeit dient die sogenannte Kontraindikationsliste als Hilfsmittel, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Schweizerischen Ärztevereinigung (FMH) entwickelt wurde. Sie enthält Krankheitsbilder und medizinisch relevante Umstände, welche gegen eine Rückführung sprechen. Gemäss dieser Liste sind Flugreisen bei einer komplikationslosen Schwangerschaft grundsätzlich bis zur 36. Schwangerschaftswoche möglich. Dennoch hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Absprache mit den Kantonen beschlossen, diese Frist auf die 32. Schwangerschaftswoche herabzusetzen. Dies entspricht der Praxis anderer europäischer Staaten. Ausserdem werden die konkreten Umstände des Einzelfalls jeweils berücksichtigt.

5. Betreffend Artikel 26f der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) weist der Bundesrat darauf hin, dass eine Bestimmung zum gestaffelten Vollzug im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsanpassungen zu den Bestimmungen der per 1. März 2019 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 25. September 2015 mehrheitlich befürwortet wurde. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde der Artikel jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Staffelung nur dann möglich ist, wenn sie für alle Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung in absehbarer Zeit vollzogen werden kann. Zudem hat das SEM per 1. März 2019 in seinen Weisungen präzisiert, in welchen Fallkonstellationen ein gestaffelter Vollzug möglich ist und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3262 Postulat

Geht es den Kindern gut, geht es der Schweiz besser

Eingereicht von:	Gugger Niklaus-Samuel CVP-Fraktion Evangelische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Pieren Nadja Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine geeignete Strategie und ein Massnahmenpaket aufzuzeigen, mit welchen die in Politik und Fachkreisen weitgehend unbestrittene Förderung der frühen Kindheit zugunsten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, auch frühe Förderung oder FBBE genannt, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Dabei geht es darum, den Bereich der Früherziehung und Beratung auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden zu stärken und verbessern, speziell in den Bereichen:

1. Qualität der Berufe im Bereich Früherziehung und Beratung;

2. Integration fremdsprachiger Kinder insbesondere in Spielgruppen und Kindertagesstätten;

3. Koordination bestehender Angebote und die überregionale Zusammenarbeit;

4. die wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und Projektarbeit.

5. Ebenso soll aufgezeigt werden, wie Bund, Kantone und Gemeinden effizient und aufgabenteilig im Bereich FBBE zusammenarbeiten können.

Begründung

Im aktuellen Bericht der schweizerischen Unesco-Kommission vom 26. Februar 2019 wird betont, dass der Handlungsbedarf gross bleibt, trotz Studien und Förderprogrammen von Gemeinden, Kantonen, Bund, privater Initiativen und freier Stiftungen, die sich um bessere Rahmenbedingungen in der frühen Kindheit kümmern. Wenn es nicht gelingt, eine kohärente Politik auf den verschiedenen staatlichen Ebenen unter Beizug der Zivilgesellschaft zu etablieren, dann würden die bisherigen Massnahmen Flickwerk mit wenig Wirkung bleiben. Es braucht also eine Koordination auf Bundesebene und die dazu geeignete Strategie mit bisher fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der FBBE. Solide verfassungsmässige und gesetzliche Grundlagen auf Ebene Bund und Kantone müssen letztlich das Ziel einer Verankerung der Politik der frühen Kindheit sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die aktuelle Situation im Bereich Frühe Förderung ist komplex, und viele Unklarheiten bestehen. Eine Auslegeordnung mit Klärung des Begriffs der Frühen Förderung, der Verantwortlichkeiten und Aufzeigen des Bedarfs im Bereich der frühen Kindheit ist deshalb angezeigt. Bei allfälligen Massnahmen wird das Subsidiaritätsprinzip respektiert.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)
Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Egger Thomas, Feri Yvonne, Flach Beat, Frei Daniel, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Kälin Irène, Landolt Martin, Markwalder Christa, Marti Samira, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina, Nussbaumer Eric, Riklin Kathy, Ritter Markus, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent, Weibel Thomas, de la Reussille Denis

19.3299 Postulat

Smarte Industrie- und Gewerbezonen. Für eine verbesserte Planung der Industrie- und Gewerbezonen

Eingereicht von:	Béglé Claude CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Walliser Bruno Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Kantone dazu ermutigt werden können, für die Gemeinden Anreize zu schaffen, damit diese die Planung ihrer Industrie- und Gewerbezonen optimieren und besser auf die gegenwärtigen Herausforderungen abstimmen: Bedürfnisse der Unternehmen, Energie sparen, Reduktion des Strassenverkehrs, Schutz des Bodens.

Heute ermöglichen die digitalen Mittel und die Grundsätze der smarten Stadt, die Singapur breit nutzt, ganzheitliche Herangehensweisen, die folgenden Aspekten Rechnung tragen: regionale Entwicklung, wirtschaftliche Prioritäten, optimale Nutzung der bestehenden oder der zu bauenden Infrastrukturen (Verdichtung), Lebensqualität und Umweltschutz.

Es geht darum, Anreize zu schaffen, die unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, ohne aber die Oberhoheit der Gemeinden über die Raumplanung zu beschneiden.

Begründung

Gegenwärtig haben die Gemeinden einen ziemlich grossen Handlungsspielraum bei der Planung der Industrie- und Gewerbezonen. Die wichtigste Einschränkung ist der Schutz des Bodens.

Würden die Grundsätze der smarten Stadt systematisch angewendet, so liesse sich die Planung der Industrie- und Gewerbezonen verbessern:

1. verdichtetes Bauen: aneinandergebaute, mehrstöckige Bauten;

2. verdichtete Infrastrukturen: Zusammenlegen der Parkplätze, der Lagerräume, der Warentransporte mit autonomen Fahrzeugen;

3. unterirdisches Bauen: das Recht, zusätzliche Stockwerke zu bauen, dürfte die Mehrkosten (rund dreimal mehr) kompensieren;

4. Durchmischung: In Wohnbauten könnten auch Betriebe der leichten Spitzentechnologie wie der Feinmechanik, Uhrenindustrie, Medtech, Nanotech untergebracht werden;

5. Energie sparen: Ein lokales Netz könnte die Energie aus über den Parkplätzen befindlichen Solarpanels, Kühlsystemen und Abfallverwertung nutzen;

6. Verbessern des Verkehrs: Lastwagenfluss, öffentlicher Verkehr, Mitfahrzentrale, Velowege;

7. Lebensqualität der Angestellten: gemeinsame Verpflegung, Kinderkrippen.

Diese Grundsätze sollen durch eine Reflexion auf regionaler Ebene verstärkt werden, damit die richtigen Unternehmen am richtigen Ort zu stehen kommen, die Transportwege verbessert werden und verhindert wird, dass nur ein paar Kilometer weiter und durch eine Grenze getrennt Gleiches entsteht.

Da die Raumplanung in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, ist für diese ein finanzieller oder ein anderer Anreiz zu schaffen, der ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und die Mitberücksichtigung aller Faktoren im Hinblick auf smarte Industrie- und Gewerbezonen fördert.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3316 Motion

Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee

Eingereicht von:	Estermann Yvette Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, vom 3. Februar 1995) wie folgt zu ändern:

Artikel 8 Ziffer 3 (abgeändert): "Auslandschweizer können an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen."

Artikel 8 Ziffer 4 (neu): "Den nicht stellungsdienstpflichtigen Schweizerinnen wird nachdrücklich empfohlen, an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen; der Bundesrat regelt die Modalitäten durch eine Verordnung."

Eine solche Gesetzesänderung bildet die für weitere Massnahmen einer sinnvollen Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee benötigte rechtliche Grundlage.

Der Bundesrat wird auch gebeten sicherzustellen, dass die Einberufung der Schweizerinnen an die Orientierungsveranstaltung als gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers bei Abwesenheit des Arbeitnehmers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts anzusehen ist.

Begründung

Der Bundesrat hat meine ursprüngliche Motion, welche die Teilnahme der Frauen an der Orientierungsveranstaltung der Armee für obligatorisch erklären wollte, abgelehnt

(Motion 18.4303, "Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für Frauen obligatorisch werden"). Ich möchte aber trotzdem die Beteiligung von Schweizerinnen an der Orientierungsveranstaltung stärken und so einen wesentlichen Beitrag zu der bisher vernachlässigten Frauenförderung in der Armee – der Anteil der Frauen in der Armee verharrt seit Jahren auf bedenklich tiefen 0,7 Prozent – leisten!

Gerne beziehe ich mich diesbezüglich auf eine Antwort des Bundesrates: Fragestunde, Frage Zuberbühler 17.5228. Es ist mir ein Anliegen im Sinne der Chancengleichheit für die Frauen, mit meiner neuen Motion einen anderen Weg für die Frauenförderung in der Armee aufzuzeigen.

Ein solcher Weg würde unter anderem auch mit den Zielen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) in Sachen Frauenförderung übereinstimmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Frauenförderung in der Schweizer Armee bewusst. In der Schweizer Armee gilt die Chancengleichheit "Gleiche Leistung – gleiche Chancen". Der Bundesrat will daher Frauen dazu animieren, sich mit der Armee zu befassen, und er will sie vermehrt für die Armee gewinnen. Der Bericht zur Alimentierung der Armee, welcher Ende 2020 dem Bundesrat vorliegt, wird sich auch der Frage widmen, wie mehr Frauen für die Schweizer Armee gewonnen werden können.

In einem Rechtsgutachten von Professor Dr. Benjamin Schindler zur Frage der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen wird dargelegt, dass ein obligatorischer Orientierungstag für Frauen eine Anpassung der Verfassung bedingen würde. Der Gesetzgeber hat heute sowohl die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Orientierungstag als auch die Entschädigungsfrage für Frauen und Auslandschweizer geregelt. Der mit der vorliegenden Motion vorgeschlagene Artikel 8 Absatz 3 des Militärgesetzes ist folglich rein deklaratorischer Natur.

Schweizerinnen werden heute durch die Kantone angeschrieben und zu den freiwilligen Orientierungstagen eingeladen. Mit dieser Massnahme werden Schweizerinnen aktiv auf die verschiedenen Möglichkeiten, im Bereich Sicherheit Dienst zu leisten, aufmerksam gemacht. Zudem prüft die Armee weitere Instrumente und Kanäle, um die Frauen noch besser zu erreichen.

Der mit der Motion beantragte Artikel 8 Absatz 4 des Militärgesetzes, der eine reine Empfehlung zur Teilnahme beinhaltet, würde nichts an der heutigen Praxis ändern.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Arnold Beat, Bauer Philippe, Büchel Roland Rino, Campell Duri, Clottu Raymond, Eichenberger-Walther Corina, Geissbühler Andrea Martina, Genecand Benoît, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Hausammann Markus, Hess Lorenz, Keller-Inhelder Barbara, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Sollberger Sandra, Walliser Bruno

19.3319 Motion

Gesetzliche Inkohärenz im öffentlichen Interesse einer sicheren Medikamentenversorgung korrigieren

Eingereicht von:	Barrile Angelo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Frehner Sebastian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesanpassung im Heilmittelgesetz vorzulegen, um die Frage des Unterlagenschutzes bei Vergabe einer Zwangslizenz für nichtgewerblichen Gebrauch und im öffentlichen Interesse ("government-use licence") zu klären.

Begründung

Das schweizerische Patentgesetz sieht in Übereinstimmung mit dem Trips-Abkommen vor, dass die Regierung das Instrument der Zwangslizenz anwenden kann. Das Bundespatentgericht befindet dabei über die Gewährung einer solchen Lizenz im öffentlichen Interesse. Im Bereich von Medikamenten sind verschiedene Situationen denkbar, in denen das Instrument angewendet werden könnte: etwa bei überteuerten Krebsmedikamenten, die das solidarische Krankenversicherungssystem aushöhlen und Patientinnen und Patienten den Zugang erschweren, oder in Notfallsituationen wie einer Pandemie mit Versorgungsengpässen.

Das Heilmittelgesetz regelt in den Artikeln 11a und 11b den Unterlagenschutz, allerdings nur den kommerziellen Normalfall und keine Sondersituationen wie im Fall einer Zwangslizenz im öffentlichen Interesse. Falls die Patentinhaberin nach Erteilung einer Zwangslizenz trotz anerkanntem öffentlichem Interesse auf dem Unterlagenschutz beharren würde, müsste ein Kartellrechtsverfahren angestrengt werden, was lange dauern und dem anerkannten öffentlichen Interesse auf rasche Medikamentenversorgung zuwiderlaufen würde. Für den Fall einer unter dem Patentgesetz und im öffentlichen Interesse erteilten Zwangslizenz braucht es deshalb im Heilmittelgesetz eine Klärung. Eine juristische Beurteilung dazu liegt bereits vor.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Das schweizerische Patentgesetz sieht in Übereinstimmung mit dem Trips-Abkommen eine Anwendung des Instruments der Zwangslizenz vor. Das geltende Recht regelt heute nicht, ob der Unterlagenschutz im Falle einer erteilten Zwangslizenz weiterhin Bestand haben soll oder nicht (siehe auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Barrile 18.3677, "Etwas unternehmen gegen die hohen Preise für patentgeschützte Arzneimittel"). Nach Ansicht des Bundesrates soll der Unterlagenschutz in einer solchen Situation nicht zur Anwendung gelangen. Er unterstützt deshalb das Vorhaben, diese gesetzliche Inkohärenz zu bereinigen.

Noch zu prüfen ist, ob die gewünschte Klarstellung im Rahmen des nächsten Revisionsvorhabens eher als sektorübergreifende Lösung im Patentgesetz oder als sektorielle Lösung im Heilmittelgesetz erfolgen soll.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Brand Heinz, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Glättli Balthasar, Graf Maya, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Töngi Michael, Wermuth Cédric

19.3320 Motion

Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Anstrengungen unseres Landes im Bereich der militärischen Friedensförderung zu verstärken.

Begründung

Im Juni 2017 äusserte alt Bundesrat Didier Burkhalter gegenüber den Medien Folgendes: "Unsere Sicherheit beginnt nicht erst an unserer Landesgrenze." Er hatte sehr genau verstanden, dass die aktive Friedensförderung und die Entwicklungshilfe wirksame Mittel sind, um die Welt und damit auch die Schweiz sicherer zu machen.

Indem wir uns in der Welt um uns herum für den Frieden einsetzen, wodurch auch die Lebensbedingungen verbessert werden und die ansässige Bevölkerung neue Hoffnung schöpft, leisten wir unweigerlich einen Beitrag zu mehr Frieden und Sicherheit bei uns und ganz allgemein in Europa; denn damit entziehen wir dem Terrorismus die objektive Grundlage wie Kriege und gescheiterte Staaten. Friedensförderung, menschliche Sicherheit und Entwicklungshilfe sind eng miteinander verknüpft, denn Unsicherheit behindert ein Land in seiner Entwicklung, indem private Initiativen und Investitionen erschwert werden; wirtschaftliche Entwicklung hingegen sichert Arbeitsplätze, schafft Zukunftsperspektiven und verbessert die Lebensbedingungen und ist daher ein unabdingbarer Schritt hin zu dauerhaftem Frieden sowie nachhaltiger Sicherheit und Stabilität vor Ort.

Die militärische Friedensförderung ist eine der drei verfassungsmässigen Aufgaben der Armee, doch wird sie als Stiefkind behandelt. Immerhin bezeugt der Bundesrat in seinem jährlich publizierten Bericht "Sicherheit Schweiz" seine Absicht, das Schweizer Militär langfristig konsequenter im Ausland einzusetzen. Zielgrösse sind 500 Militärangehörige. Davon ist man jedoch noch weit entfernt; zurzeit sind es weniger als die Hälfte, vorwiegend innerhalb der Swisscoy im Rahmen der KFOR in Kosovo.

Ein anderes Tätigkeitsfeld mit Entwicklungspotenzial könnte darin bestehen, Polizeikräfte in Länder, die sich im Wiederaufbau befinden, zu entsenden, um die dortigen Polizistinnen und Polizisten anzuleiten und auszubilden, die Qualität und die Wirksamkeit der hoheitlichen Polizei zu verbessern und die Kriminalität und die Korruption zu bekämpfen; diese sind für solche Staaten ein Verhängnis, da sie die Entwicklung der demokratischen Prozesse behindern, die Staaten schwächen und die wirtschaftliche Entwicklung bremsen.

Heute werden zahlreiche internationale Friedenseinsätze unter der Ägide der Uno und der Europäischen Union durchgeführt ... Unser Land erhält regelmässig Anfragen in diesem Bereich. Ein Ausbau unseres Einsatzes ist möglich und wäre sehr nützlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Derzeit sind rund 250 Armeeangehörige im Einsatz für die militärische Friedensförderung. Dabei reicht das Engagement von einem Kontingent in Kosovo (Swisscoy, mit aktuell maximal 190 Personen) über ein Detachement in Bosnien und Herzegowina (maximal 26 Personen) bis zu Einzelpersonen wie Militärbeobachter, Stabs- und Verbindungsoffiziere oder militärische Experten (z. B. humanitäre Minenräumung). Die Fortführung der bestehenden militärischen Friedensförderungseinsätze bleibt eine Priorität des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Ziel bleibt, wie im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 (BBl 2016 7839) dargelegt, dieses Engagement bis auf 500 Armeeangehörige auszubauen.

Eine substanzielle Erhöhung der Anzahl Armeeangehörigen in der militärischen Friedensförderung bedingt, dass neben der Swisscoy ein weiteres Kontingent entsendet werden kann, denn nur mit einem weiteren Kontingent ist der anvisierte Ausbau auf 500 Angehörige der Armee zu erzielen.

Die Armee verfügt im Wesentlichen über die Mittel, um ihr Engagement auszubauen. Das heute eingeführte Armeematerial ist allerdings so beschaffen, dass – wie ebenfalls im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 dargestellt – Armee-Einsätze in Kontingentsgrösse nur in unserer und den angrenzenden Klimazonen möglich sind. Die Entsendung von Kleindetachementen und Experteneinsätze sind weltweit möglich.

Unter diesen Voraussetzungen und dem Vorliegen eines Uno- oder OSZE-Mandats gemäss Artikel 66 des Militärgesetzes (SR 510.10) ist die Armee bereits heute in der Lage, die Vorgaben des sicherheitspolitischen Berichtes umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen der militärischen Friedensförderung haben sich in den letzten Jahren verändert. Die Nato und die EU haben ihr inhaltliches Schwergewicht bei neuen Auslandeinsätzen auf das Training lokaler Sicherheitskräfte verlegt. Diese Missionen basieren in der Regel nicht auf einem Mandat des Uno-Sicherheitsrates. Seitens der Uno besteht hingegen weiterhin ein Bedarf an Truppenkontingenten, besonders aber auch an hochtechnisierten Leistungen, wie z. B. Drohnenaufklärung, oder an militärischem Expertenwissen (z. B. humanitäre Minenräumung).

Die Uno hat die qualitativen Anforderungen sowie die Prozesse zur Zusammenstellung ihrer Friedensmissionen jüngst überarbeitet und in den United Nations Military Unit Manuals (Unmum) festgehalten. Die Armee ist in der Lage, in ausgewählten Bereichen Leistungen zu erbringen und innerhalb von sechs bis zwölf Monaten ein Kontingent in Kompaniestärke in den Einsatz zu entsenden. Ebenfalls ist es grundsätzlich möglich, in Kooperation mit einer Partnernation Teile eines Verbandes zu stellen oder Einzelleistungen (z. B. Stabsoffiziere) beizutragen. Abklärungen mit der Uno über die Bedingungen für die Registrierung und Zertifizierung von Schweizer Beiträgen sind für den Sommer 2019 vorgesehen.

Die Schweizer Armee unterstützt auch die Bestrebungen der Uno zur Qualitätssteigerung. Neben der Mitwirkung in Expertengruppen fand im Februar 2019 ein erster Uno-Kurs in diesem Rahmen in der Schweiz statt. Das Kursangebot soll weiter ausgebaut und mit der Uno vertraglich geregelt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit bei Ausbildungskursen für internationale Friedensmissionen in der Schweiz festgelegt werden. Das Abkommen wird auf den Artikeln 48a und 150a des Militärgesetzes basieren und vom Bundesrat verabschiedet werden.

Das VBS wird dem Bundesrat bis Mitte 2020 im Sinne der Motion einen Bericht zu möglichen Massnahmen zum Ausbau der militärischen Friedensförderung erstellen.

Angesichts des aktuellen Engagements und der bereits eingeleiteten Massnahmen zu dessen Ausbau sieht der Bundesrat das Ziel der Motion als erfüllt und beantragt deshalb ihre Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Frei Daniel, Graf-Litscher Edith, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.3328 Motion

Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass derjenige Teil der Ruag, welchen der Bundesrat mittelfristig vollständig zu privatisieren plant (Ruag International), auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Begründung

Der Bundesrat will künftig nur noch einen kleinen Teil der Ruag, der die Waffensysteme der Schweizer Armee unterhält und wartet, in Besitz des Bundes behalten. Die übrigen Sparten, welche schwergewichtig im zivilen Geschäft tätig sind (vor allem der Bereich Luft- und Raumfahrt), will er verkaufen. Der Bundesrat will den internationalen Teil der Ruag neu ausrichten und zu einem Unternehmen im Bereich Aerospace umbauen. Es bestünde so die Chance, dass Arbeitsplätze und Technologie in der Schweiz behalten werden können.

Durch die Privatisierung entsteht einerseits eine flexiblere Firma, die auf dem internationalen Markt besser agieren kann. Andererseits besteht die Gefahr, dass die Ruag International in ausländische Hände fällt und heutige Arbeitsplätze in der Schweiz ins Ausland verlagert werden.

Es ist zu begrüssen, dass mit der Teilprivatisierung die Weichen für die Ruag richtig gestellt wurden, damit sich so der privatisierte Teil des Konzerns besser den Herausforderungen der Zukunft stellen und auf dem Markt agiler auftreten kann.

Nun gilt es zu berücksichtigen, dass – im globalen Kontext gesehen – Industriemächte eine Expansionsstrategie verfolgen, um in Schlüsselsektoren global wachsen zu können. Besonders im Visier der Übernahmen sind bspw. die Industriesektoren Informationstechnologie, Automation und Robotik oder Luft- und Raumfahrt. Es besteht somit die Gefahr, dass ein ausländischer Investor die Ruag International übernimmt, um an das Know-how bzw. intellektuelle Kapital zu gelangen. Es besteht die Gefahr, dass dieses Know-how ins Ausland transferiert wird, und es besteht letztlich die Gefahr, dass Schweizer Mitarbeiter entlassen werden.

Dies soll verhindert werden, indem der Bundesrat dafür sorgt, dass derjenige Teil der Ruag, welchen der Bundesrat zu privatisieren plant (Ruag International), mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Prüfung der Optionen für die Entflechtung und Weiterentwicklung von Ruag ergab, dass die Bildung einer Aerospace-Gruppe (Ruag International) aus den beiden Geschäftseinheiten Aerostructures und Space die vorteilhafteste Lösung ist. Sie schneidet in Bezug auf den Unternehmenswert am besten ab. So können die damit verbundenen positiven wirtschaftlichen Effekte wie Wachstum, attraktive Arbeitsplätze und technologischer Fortschritt für die Schweiz auch nach einem Verkauf durch den Bund erhalten bleiben.

Garantien dafür kann der Bundesrat allerdings nicht abgeben. Nach der Privatisierung wird Ruag International – wie alle privaten Unternehmen in der Schweiz – dem Markt ausgesetzt sein. Trotz der Verwurzelung in der Schweiz werden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ausländische Investoren an Ruag International beteiligen. Dies zu verhindern oder einzuschränken würde aus Sicht des Bundesrates wesentliche Nachteile mit sich bringen (siehe Bericht des Bundesrates vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate Bischof 18.3376 vom 16. März 2018 und Stöckli 18.3233 vom 15. März 2018 zu grenzüberschreitenden Investitionen und Investitionskontrollen). In diesem Bericht kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die offene Politik der Schweiz gegenüber Investitionen aus dem Ausland für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung sei. Arbeitsplätze und Technologievorsprung würden

am wirkungsvollsten durch eine innovations- und wettbewerbsfreundliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen einer Bildungs- und Forschungspolitik, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, sowie einen angemessenen Schutz des geistigen Eigentums garantiert. Diese Schlussfolgerungen gelten auch bezüglich einer zukünftig privatisierten Ruag International.

Der Bundesrat ist sich aber durchaus bewusst, dass es sich bei der Luft- und Raumfahrt um einen strategischen Sektor handelt. Deshalb wurde insbesondere dem Schlüsselbeitrag der Schweiz zum unabhängigen Zugang Europas zum Weltraum Rechnung getragen, indem Optionen geprüft werden, um die weltraumpolitischen Interessen der Schweiz weiterhin bestmöglich zu wahren.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Clottu Raymond, Glarner Andreas, Golay Roger, Gutjahr Diana, Hausammann Markus, Keller-Inhelder Barbara, Salzmann Werner, von Siebenthal Erich

19.3347 Motion

Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Egloff Hans Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Stockwerkeigentumsrecht auf Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen und, wo nötig, Vorschläge für entsprechende Gesetzesanpassungen vorzulegen. Dabei ist der Fokus auf Bereiche zu legen, die in der Praxis besonders häufig zu Problemen führen.

Begründung

Der Bundesrat hat im März 2019 einen Bericht zum geltenden Stockwerkeigentumsrecht veröffentlicht. Er beruht auf dem Gutachten von zwei ausgewiesenen Rechtsexperten (Prof. Bettina Hürlimann-Kaup und Prof. Jörg Schmid). Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich das Institut "Stockwerkeigentum" zwar gesamthaft betrachtet durchwegs bewährt habe. Es zeigt aber auch verbesserungswürdige Bereiche im Stockwerkeigentumsrecht auf und benennt sogar Bereiche mit einem unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Bundesrat anerkennt in seiner Stellungnahme zum Gutachten, dass in einigen Bereichen im Stockwerkeigentumsrecht Reformbedarf besteht, und signalisiert Offenheit gegenüber einer entsprechenden politischen Diskussion im Parlament. Diese Diskussion soll mit der vorliegenden Motion angestossen werden.

Bei der Prüfung, welche Bereiche des Stockwerkeigentumsrechts angepasst werden müssen, ist ein besonderer Fokus auf den Erwerb von Stockwerkeigentum ab Plan zu richten. Dieser ist heute nicht besonders gesetzlich geregelt und wirft in der Praxis viele Fragen auf. Ein anderer wichtiger Bereich sind bauliche Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen. Je nach Art der baulichen Massnahmen – notwendige, nützliche und luxuriöse – ist ein anderes Quorum für die Beschlussfassung notwendig. Die Qualifizierung konkreter baulicher Massnahmen bereitet im Alltag oft Probleme. Eine Überprüfung dieser Regelungen wäre daher im Sinne der Rechtssicherheit und wird auch im Gutachten empfohlen. Als Baustein zur Umsetzung der Energiewende sollte zudem geprüft werden, ob Gesetzesanpassungen erforderlich sind, um energetische Sanierungen bei Stockwerkeigentum zu erleichtern.

In die Umsetzung der Motion und Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesanpassungen sind auch externe Rechtsexperten und Praktiker aus dem Baubereich einzubeziehen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
10.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Friedl Claudia, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3348 Interpellation

Pflanzenschutzmittel. Ist der Bundesrat bereit, die relevanten Daten zu konsolidieren und zur Verfügung zu stellen?

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Antwort des Bundesrates auf die Frage 19.5167 zu den genauen Zahlen pro Wirkstoff im Bereich Pflanzenschutzmittel ist erfreulich. Man wird die versprochenen Daten ohne grössere Probleme zur Verfügung stellen können; das ist positiv.

Damit die genannten Daten wirklich aussagekräftig sind, müssen sie auch Informationen zur Toxizität eines Wirkstoffs beinhalten. In seiner Antwort auf die Interpellation 18.4310 gibt der Bundesrat an, dass "die Daten zur Toxizität der Produkte ... im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des BLW publiziert" werden. Es wäre wünschenswert, wenn die zwei Datensätze fusioniert werden könnten.

Besonders nützlich wäre es, die verkauften Wirkstoffe und ihre Metaboliten in Abhängigkeit von ihren Risiken für die Umwelt (einschliesslich der verschiedenen Ökosysteme) und für die menschliche Gesundheit zu bewerten – dies nicht nur mit Blick auf das Ziel, die Risiken von Pestiziden in der Schweiz zu reduzieren, sondern auch im Sinne einer guten Regierungsführung und grösserer Transparenz. Dies ist der einzige Weg, um festzustellen, ob die gezielte Reduktion der Risiken wirklich gelingen wird. Fehlen diese Informationen, so ist die nötige Transparenz noch nicht gewährleistet.

Ich fordere den Bundesrat auf, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, die verschiedenen relevanten Datensätze zusammenzuführen und zur Verfügung zu stellen, wie die genauen Verkaufszahlen pro Wirkstoff, die Toxizität der Wirkstoffe und die Angaben der Lieferanten zur Verwendung der Wirkstoffe in den verschiedenen Anwendungsgebieten?

2. Die Universität von Hertfordshire in England stellt für die Risikobeurteilung mit der "Pesticide Properties Database" eine Datenbank zur Verfügung, die mehr als 1800 Wirkstoffe und ihre Metaboliten enthält. Sie dient der Beurteilung verschiedener Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Wie beurteilt der Bund die Risiken der in der Schweiz zugelassenen Wirkstoffe und von deren Metaboliten? Auf welche Grundlage stützt er sich dabei?

3. Ist der Bundesrat bereit, die in Verkehr gebrachten Wirkstoffe und ihre Metaboliten in Abhängigkeit von ihren Risiken für die Umwelt (einschliesslich verschiedener Ökosysteme) und die menschliche Gesundheit zu bewerten und diese Daten zur Verfügung zu stellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Informationen zu den in der Schweiz verkauften Mengen an Wirkstoffen sind beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erhältlich. Die Informationen zur Toxizität der verschiedenen Substanzen sind auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur (Echa) erhältlich, deren Arbeit auch für die Schweiz massgeblich ist. Die Daten bezüglich Einsatz in der Landwirtschaft werden vom BLW im Rahmen der Agrarumweltindikatoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten decken jedoch die Verwendung im Biolandbau und im Gemüsebau noch nicht ab. Es wird daran gearbeitet, diese Lücken zu schliessen. Ausserdem gibt es keine Daten zu den ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzten Mengen. Der Bundesrat sieht nicht vor, die bereits verfügbaren Informationen in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen. Er hält es für sinnvoller, Indikatoren zu entwickeln, die die Veränderung der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufzeigen (siehe Punkt 3).

2. Die Risikobewertung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und insbesondere gemäss deren Anhang 9, der die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln festlegt. Die Beurteilungsstellen stützen sich auf verschiedene Datenquellen, unter anderem auf die Unterlagen, die die Unternehmen zusammen mit ihrem Gesuch um Bewilligung unter Einhaltung der Anforderungen der Anhänge 5 und 6 der PSMV einreichen, auf die Untersuchungsergebnisse

anderer Zulassungsstellen wie beispielsweise der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Efsa) sowie auf relevante wissenschaftliche Publikationen.

3. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel bezweckt, die Öffentlichkeit besser über die Eigenschaften, den Nutzen und die Risiken der verschiedenen Produkte zu informieren. Um zu evaluieren, inwiefern dieser zur Risikoreduktion beiträgt, können die von Agroscope entwickelten Indikatoren zur Bewertung der Veränderung des Risikos namentlich für Land- und Wasserlebewesen herangezogen werden. Diese Indikatoren werden in den ersten Evaluationsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans aufgenommen werden, der 2023 vom Bundesrat zu genehmigen und zu publizieren ist. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) lässt im Rahmen einer Human-Biomonitoring-Studie den Wirkstoffgehalt in Proben von menschlichen Körpersubstanzen messen. Dieses Projekt, das sich zurzeit in der Pilotphase befindet, wird letztendlich relevante Informationen über die tatsächliche Exposition der Schweizer Bevölkerung, insbesondere gegenüber Pestiziden, liefern.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Rytz Regula, Töngi Michael

19.3374 Postulat

Zeitgemässe und zukunftsgerichtete Erhebung der Umweltauswirkungen von Personenwagen

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einem Bericht Klarheit über die Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen zu schaffen. Resultate müssen einfach, verständlich, nachvollziehbar und für alle Antriebe identisch dargestellt werden. Der Bericht soll eine allgemeingültige Position des Bundes zu Umweltauswirkungen verschiedener Antriebssysteme wiedergeben und die aktuellsten Erhebungen beinhalten. Die Ökobilanz soll gemäss ISO 14040/44 erstellt werden, die aufzuzeigenden Umweltauswirkungen sind auf den international anerkannten und breit angewendeten Datengrundlagen zu berechnen. Die Ergebnisse sind der breiten Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar zu kommunizieren. Nebst der Retrospektive müssen das zukünftige Reduktionspotenzial von Energie, Umweltbelastung und CO2 sowie die Weiterverwendung von Fahrzeugkomponenten wie z. B. Second-Life-Batterienutzung von Elektroautos, die Rezyklierung sowie mögliche Einsparungen in der Gesamtenergiebilanz aufgezeigt werden. Dies unter bestmöglicher Berücksichtigung des Gesamtlebenszyklus von Fahrzeug und Antriebsenergie.

Begründung

Ökobilanzierungen der Antriebe sind meist komplex und schwer verständlich. Sie richten sich in der Regel an ein Fachpublikum. Verschiedene Bundesämter haben kürzlich unterschiedliche Publikationen zur gleichen Fragestellung veröffentlicht. Das wirft Fragen auf und schafft zusätzliche Verunsicherung. Zudem wirkt sich dies kontraproduktiv auf die zu erreichenden Emissions- und Klimaziele im Verkehr und auf die Erreichung der in der Roadmap Elektromobilität 2022 angestrebten Ziele aus. Doppelspurigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und die Anwendung von unterschiedlichen Datenbanken führen auch zu höheren Kosten. Eine klare und einfach verständliche Position des Bundesrates dient der vollen Transparenz von Energieverbrauch, Umweltbelastung und CO2-Emissionen wie auch den Konsumenten, welche energieeffiziente, umwelt- und klimaschonende Fahrzeuge fahren möchten. Mit dem Postulat sollen weder Antriebssysteme diskriminiert noch die Forschung in neue oder verbesserte Antriebssysteme behindert werden. Der verlangte Bericht soll Schwachstellen wie auch Potenziale der Antriebe aufzeigen und eine Vergleichbarkeit gewährleisten. Dazu soll sich der Bundesrat auf international anerkannte Ökobilanzierungsstandards und Daten abstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist das Bundesamt für Umwelt (Bafu) als Kompetenzzentrum für die Erhebung und Darstellung von umweltrelevanten Daten zur Elektromobilität zuständig. Die im Postulat geforderten Abklärungen entsprechen bereits eingeleiteten Arbeiten im Bereich der Elektro-Personenwagen. Das Bafu wird die Erkenntnisse aus diesen Arbeiten in einen Fachbericht mit einer Gesamtübersicht der Umweltwirkungen aller Antriebssysteme von Personenwagen im Sinne des Postulates einfliessen lassen. Die betroffenen Bundesämter und die Branche werden einbezogen und künftige Potenziale abgeschätzt.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Guhl Bernhard, Jauslin Matthias Samuel, Moser Tiana Angelina, Nussbaumer Eric, Weibel Thomas

19.3385 Postulat

Wie wird das Klima-Sektorziel der Land- und Ernährungswirtschaft zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens konkret umgesetzt?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, mit welchen konkreten Massnahmen die Land- und Ernährungswirtschaft ihr Klima-Sektorziel zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens umsetzen kann.

Begründung

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit dem neuen CO2-Gesetz (17.071) in Aussicht gestellt, in die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) ein Sektorziel für die Landwirtschaft aufzunehmen und Massnahmen zu definieren. Davon ist in der Vernehmlassung zur AP 22 plus allerdings wenig zu erkennen. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 Prozent für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Dies entspricht 0,5 Millionen Tonnen CO2-Äquivalenten, die mit zusätzlichen Massnahmen zu erreichen sind. Unklar ist jedoch, mit welchen Massnahmen er in der AP 22 plus konkret dieses Ziel erreichen will. Zudem besteht seit 2011 die Klimastrategie Landwirtschaft des Bundesamtes für Landwirtschaft, deren Resultate überprüft werden sollten.

Der Bundesrat ist gebeten aufzuzeigen, wie er das Sektorziel Land- und Ernährungswirtschaft erreichen will. Die Europäische Union sieht für die künftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) obligatorische und freiwillige Umwelt- und Klimaschutzmassnahmen vor, und Direktzahlungen werden an höhere Umwelt- und Klimaschutzanforderungen geknüpft. Etwas Gleichwertiges fehlt im aktuellen Entwurf der AP 22 plus.

In der Schweiz ist somit im Bereich Landwirtschaft beim Klimaschutz zu wenig Ehrgeiz zu erkennen, obwohl sich hier Chancen für die Bauernfamilien ergeben. Ansätze wie zum Beispiel die von Frankreich initiierte Initiative "4 pour 1000" erlauben den Rollenwechsel: Anstatt Verursacherin und Leidtragende der Klimakrise zu sein, kann die Landwirtschaft mit der Anreicherung von Kohlendioxid (Humusbildung) im Boden einen Beitrag zur Lösung leisten.

Weitere wichtige Massnahmen in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft betreffen die beheizten Treibhäuser, die Flugtransporte von Lebensmitteln, die enorme Lebensmittelverschwendung und nicht zuletzt die Klimarelevanz unseres Konsums, sei es durch Importe oder den hohen Anteil an tierischen Lebensmitteln.

Die Landwirtschaft ist im Bereich der Energiewende auch ein wichtiger Akteur, einerseits mit Energiesparmassnahmen (z. B. mit Projekten von Agro Clean Tech) und andererseits mit der Produktion erneuerbarer Energien. Hier soll der Bund geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Im Dezember 2015 hat die internationale Gemeinschaft das Übereinkommen von Paris verabschiedet, welches an die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls anknüpft. Eine Zielsetzung des Übereinkommens ist die Beschränkung der globalen Erwärmung auf unter 2 Grad Celsius, wobei ein maximaler Anstieg von 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau angestrebt werden soll.

In seiner Botschaft vom Dezember 2017 zur Totalrevision des CO2-Gesetzes legt der Bundesrat dar, wie die Verpflichtungen auf nationaler Ebene bis 2030 konkretisiert werden sollen. Neu soll auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden.

Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 Prozent für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Die Erreichung dieses Ziels soll durch entsprechende Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung gewährleistet werden.

Der Bundesrat sieht vor, im Rahmen der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022

aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diese Zielvorgabe erreicht werden könnte.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
26.09.2019	Bekämpfung zurückgezogen
27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Campell Duri, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Hardegger Thomas, Jans Beat, Kälin Irène, Molina Fabian, Munz Martina, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3399 Motion

Armee. Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden

Eingereicht von:	Golay Roger Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	22.03.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat im Jahr 2016 erreicht, dass der Zahlungsrahmen von 20 Milliarden Franken für die Armee in den Jahren 2017 bis 2020 unverändert bleibt, während der Bundesrat diesen senken wollte. Dies geschah letztlich dennoch im Rahmen von "linearen Kürzungen". Da die aktuelle Entwicklung der Finanzen keinerlei Sparmassnahmen erfordert und die Armee entscheidend zur Entlastung der Bundesfinanzen beigetragen hat, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen das im Jahr 2017 angekündigte Ausgabenwachstum um jährlich 1,4 Prozent gewährleistet und der Finanzplan 2019 eingehalten wird. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die in den Armeebudgets von 2017 bis 2020 eingesparten Beträge vollumfänglich zu kompensieren, indem er den Zahlungsrahmen für den Zeitraum zwischen 2021 und 2024 erhöht und den Mehrbetrag auf die einzelnen Jahre aufteilt.

Begründung

Seit 2015 erzielt der Bund einen ordentlichen Überschuss. Am 13. Februar 2019 teilte das Eidgenössische Finanzdepartement Folgendes mit: "Der Bundeshaushalt schliesst das Jahr 2018 mit einem hohen ordentlichen Überschuss von 2,9 Milliarden Franken. ... Die Aussichten für die Jahre 2020–2022 haben sich aufgrund der guten Einnahmeentwicklung verbessert, so dass im Jahr 2020 aus heutiger Sicht keine Sparmassnahmen nötig sein werden." Vor diesem Hintergrund und zumal die Armee in den letzten Jahrzehnten alle möglichen Sparmassnahmen hat über sich ergehen lassen, nun vor vielen Herausforderungen steht und ihre Modernisierung unbedingt vorantreiben muss, sollen der Armee für die Jahre 2021 bis 2024 die Mittel bereitgestellt werden, die man ihr unnötigerweise gekürzt hat. Darüber hinaus hat sich auch die Sicherheitslage in der letzten Zeit bedeutend verschlechtert. Im Bericht der Münchner Sicherheitskonferenz wird eine instabile und unsichere Weltordnung beschrieben. Damit unsere Armee die Leistungen erbringen kann, die von ihr erwartet werden, muss sie dringend in die Infrastrukturen und in eine zeitgemässe Ausrüstung investieren können. Neben der Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums müssen innerhalb der nächsten zehn Jahre einige grosse Waffensysteme der Bodentruppen ersetzt werden. Eine Ausbildung von hoher Qualität erfordert zudem die nötigen Mittel.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Das Parlament bewilligte einen Zahlungsrahmen der Armee 2017–2020 von 20 Milliarden. Verschiedene Kürzungsmassnahmen und Sparprogramme in den vergangenen Jahren durch Bundesrat und Parlament beschränkten den Betrag auf 19,4 Milliarden. Nicht nur die Armee bzw. das VBS, sondern alle anderen Departemente respektive Aufgabengebiete waren davon gleichermassen betroffen und mussten Sparmassnahmen umsetzen, um die jeweiligen Voranschläge im Gleichgewicht zu halten und das Ausgabenwachstum an die tiefere Teuerung anzupassen.

Der Motionär beauftragt den Bundesrat, erstens die jährliche Wachstumsrate von real 1,4 Prozent zu gewährleisten und den Finanzplan 2019 einzuhalten sowie zweitens den zweiten Zahlungsrahmen 2021–2024 um die gekürzten Finanzmittel (600 Millionen) des ersten Zahlungsrahmens vollumfänglich zu erhöhen.

1. Gemäss heutiger Planung können die reale jährliche Wachstumsrate von 1,4 Prozent sowie der Finanzplan 2019 eingehalten werden. Der Bundesrat berechnete den Finanzbedarf der Armee für die Jahre 2020 bis 2032 auf einer Basis von 5 Milliarden im Jahr 2020. Für den Zahlungsrahmen der Armee 2021–2024 ergibt dies bei einer angenommenen Teuerung von 1,0 Prozent, d. h. einer nominalen Wachstumsrate von 2,4 Prozent, einen Betrag von 21,23 Milliarden:

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Total 2021–2024**
Armeebudget (Mrd.)	5,00	5,12	5,24	5,37	5,50	21,23
Wachstumsrate (nominal)		2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	

Diese Summe ermöglicht es der Armee, die Systeme zum Schutz des schweizerischen Luftraumes zu erneuern, andere Teile des Gesamtsystems Armee zu entwickeln und insbesondere die Bodentruppe nachhaltig zu modernisieren. Zudem kann sie den im Immobilienbereich bestehenden Investitionsstau weitgehend rascher abbauen.

2. Der Bundesrat lehnt die zusätzliche Erhöhung des zweiten Zahlungsrahmens um die vom Parlament beschlossenen Kürzungen von 600 Millionen Franken des ersten Zahlungsrahmens ab. Dies würde die Teuerungskorrektur im Aufgabengebiet Sicherheit grösstenteils rückgängig machen und deshalb zu einer Benachteiligung der anderen Aufgabengebiete führen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bauer Philippe, Buffat Michaël, Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Cattaneo Rocco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Egloff Hans, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Guhl Bernhard, Hausammann Markus, Herzog Verena, Hess Erich, Hurter Thomas, Keller Peter, Müller Walter, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Pantani Roberta, Portmann Hans-Peter, Quadri Lorenzo, Rime Jean-François, Roduit Benjamin, Rösti Albert, Salzmann Werner, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

19.3413 Motion

Wirkungsmessung im BFI-Bereich

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	02.04.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der nächsten BFI-Botschaft 2021–2024 ein Modell für eine Wirkungsmessung der eingesetzten finanziellen Mittel und vorgesehenen Massnahmen einzuführen. Dem Parlament ist jährlich zusammen mit der Rechnungsablage Bericht zu erstatten über die erreichten Wirkungen. Die Wirkungsmessung ist in Zusammenarbeit mit mindestens einer vom Bund unabhängigen Stelle durchzuführen.

Eine Minderheit (Schneider Schüttel, Bendahan, Gysi, Hadorn, Meyer Mattea) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat erachtet Wirkungsmessungen der eingesetzten finanziellen Mittel und der vorgesehenen Massnahmen als wichtige Instrumente, um die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und effektiv einzusetzen; dies insbesondere in einem Bereich wie dem BFI-Bereich, der rund 10 Prozent des Bundeshaushalts ausmacht und in den vergangenen Jahren gewachsen ist.

Schon heute werden im BFI-Bereich zahlreiche Wirkungsprüfungen durchgeführt. Die Bundesämter haben im Auftrag des Bundesrates eine Amtsstrategie für Wirksamkeitsprüfungen zu entwickeln. Diejenige des federführenden Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation wurde das letzte Mal im März 2018 aktualisiert. Zum Einsatz kommt eine Kombination von verschiedenen Instrumenten wie Controlling, Monitoring und Evaluationen.

Im Bundeskontext werden die Wirkungsmodelle des neuen Führungsmodells Bund (NFB) und der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) verwendet. Das seit 2017 zur Anwendung kommende NFB-Wirkungsmodell beinhaltet die Dimensionen Ziele, Massnahmen und Wirkungen (Output, Impact). Die Umsetzung des NFB-Wirkungsmodells erfolgt mit dem jährlichen Voranschlag und der Rechnung. Für die Leistungen (Massnahmen) werden Ziele formuliert und mit Indikatoren verknüpft sowie mit Prognosewerten (Voranschlag) respektive realisierten Werten (Rechnung) versehen. Die Wirkungsmessung bei BFI-Massnahmen hat verschiedene Herausforderungen zu bewältigen, z. B. dauert es lange, bis die Wirkung einer Massnahme einsetzt.

Im BFI-Bereich besteht ein gewichtiger Teil der Bundesausgaben aus Transferbeiträgen an die Kantone beziehungsweise an autonome kantonale Hochschulen. Die Wirkungsmessung für eine pauschale, anteilmässige Mitfinanzierung kantonaler Ausgaben ist nicht einfach und alljährlich kaum zu leisten. Für das systemische Monitoring des BFI-Bereichs dienen indes der "Bildungsbericht Schweiz" und der "Bericht Forschung und Innovation in der Schweiz", welche beide alle vier Jahre erscheinen.

In den verschiedenen Fachbereichen werden zusätzlich Wirkungsprüfungen zu unterschiedlichen Gegenständen durchgeführt (Projekte, Programme, Institutionen, Politiken). In der Regel werden diese Evaluationen von Dritten vorgenommen. Als Qualitätsmassstab gelten die Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft. Die Evaluationen werden systematisch in Aramis, dem Informationssystem des Bundes für Forschungsprojekte und Evaluationen, erfasst.

Die Resultate der Evaluationen werden für die Politikbildung auf verschiedenen Ebenen genutzt. Die wichtigsten Ergebnisse werden jeweils in der BFI-Botschaft wiedergegeben. Gemäss neustem Botschaftsleitfaden der Bundeskanzlei (März 2019) kommt der Darstellung von Wirkungen in den Botschaften noch mehr Bedeutung zu als bisher. In der BFI-Botschaft 2021–2024 wird diesem Thema deshalb besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden, insbesondere soll auch eine gebündelte Übersicht über die durchgeführten Wirkungsprüfungen geboten werden. Zudem können auch die Resultate des Postulates de Courten 16.3474, "Effizienz- und Qualitätsgewinn im Schweizer Bildungswesen", genutzt werden, welches eine ähnliche Fragestellung abdeckt und gegenwärtig bearbeitet wird. Auch diese Resultate sollen zusammen mit der BFI-Botschaft 2021–2024 präsentiert werden.

Nach Auffassung des Bundesrates sind die Anliegen der Motion mit den dargelegten Vorkehrungen bereits weitgehend erfüllt. Ein zusätzliches jährliches Reporting wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und mit der intendierten Zielsetzung sowie in der erwünschten Qualität kaum zu erbringen, da z. B. die erforderlichen Daten nicht genügend zeitnah verfügbar sind. Der Bundesrat ist aber bereit, im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 eine gebündelte Übersicht über die durchgeführten Wirkungsprüfungen zu bieten und zu prüfen, wie sich Evaluationen noch besser für die BFI-Politikbildung nutzen und die Darstellung der Ergebnisse verbessern liessen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3415 Motion

Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum:	09.04.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts gemäss der von Nationalrat Olivier Feller eingereichten parlamentarischen Initiative 17.461 im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) aufzunehmen und auf Stufe einer Bundesratsverordnung zu konkretisieren. Dies beinhaltet vornehmlich den Erhalt der Artenvielfalt bei den Pferderassen, im Speziellen der Freiberger.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Aufgaben des Gestüts als Kompetenzzentrum für die Pferdezucht haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Vor allem der Bereich Forschung über die Haltung von Pferden (Ethologie) sowie die Verwertung von Wissen zum Thema Pferd in der Landwirtschaft haben an Bedeutung zugenommen. Für die Bereiche Pferdezucht und -haltung sollen künftig die konkreten Aufgaben des Gestüts auf Verordnungsstufe aufgeführt werden. Dabei soll auch dem Erhalt der genetischen Vielfalt bei der Rasse Freibergerpferd Rechnung getragen werden.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

17.06.2019	Ständerat Annahme
18.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.3418 Motion

Massnahmen zur Verringerung der sozialen Selektivität

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	12.04.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in seiner nächsten BFI-Botschaft Massnahmen zur Verringerung der sozialen Selektivität (z. B. Stipendien, Weiterbildung, Grundkompetenzen, höhere Berufsbildung, Sprachförderung) vorzusehen.

Eine Minderheit (Herzog, Bauer, Bigler, Dettling, Flückiger Sylvia, Glauser, Gutjahr, Keller Peter, Pieren, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem kommt eine hohe Bedeutung zu. Ein erfolgreiches Bildungssystem bietet allen Menschen die Chance, gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen ihr volles Potenzial zu entwickeln, und gibt ihnen Gewähr, in vergleichbaren Umständen auch gleich behandelt zu werden. Entsprechend gehört die Analyse der Chancengerechtigkeit zu den ständigen Aufträgen des Bildungsmonitorings von Bund und Kantonen, in dessen Rahmen alle vier Jahre der Schweizer Bildungsbericht erstellt wird. Dieser enthält zentrale, wissenschaftlich abgesicherte Befunde zur Chancengerechtigkeit ("Equity") und verfolgt auch deren Entwicklung unter Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren, wie z. B. der Demografie und der Wirtschaftslage.

Soziale Selektivität ist zwar nur ein Teilaspekt der Chancengerechtigkeit, da Menschen auch aufgrund anderer Kriterien ungleich behandelt werden können (Geschlecht, Migrationsherkunft usw.); sie verdient jedoch Aufmerksamkeit. Der Bundesrat wird das Thema in der BFI-Botschaft 2021–2024 aufgreifen und – wo geboten – Massnahmen vorschlagen, dies im Rahmen seiner Zuständigkeit und basierend auf Vorarbeiten mit den relevanten Partnern. Dazu gehören unter anderem die Prüfung von Massnahmen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf allen Stufen sowie Massnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, dass 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. In der höheren Berufsbildung gehören die Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten, dazu, in der Weiterbildung die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen. Wichtige Bereiche, in denen Handlungsbedarf bezüglich Chancengerechtigkeit festgestellt wurde (frühkindliche Förderung, Übergang Sekundarstufe I zu Sekundarstufe II), fallen indes nicht in die Zuständigkeit des Bundes oder sind nicht Gegenstand der BFI-Botschaften. So sind für Ausbildungsbeiträge und Stipendien die Kantone zuständig; der Bund leistet lediglich Beiträge an die kantonalen Aufwendungen auf der Tertiärstufe. Die Sprachförderung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Kantone beziehungsweise ist, als Integrationsmassnahme, nicht Gegenstand der BFI-Botschaften. Bund und Kantone stehen jedoch in einem regelmässigen Dialog zu Fragen der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem.

Insgesamt ist der Bundesrat der Ansicht, dass der Bund die in seiner Kompetenz liegenden Vorkehrungen für die Chancengerechtigkeit im BFI-Bereich getroffen hat. Zielführende Massnahmen sollen, wie oben dargelegt, im Rahmen der nächsten BFI-Botschaft weitergeführt und wo nötig intensiviert werden. Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion deshalb als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3424 Interpellation

Aufteilung des Zahlungsrahmens für Programme nach Artikel 14 GIG. Das geografische Ungleichgewicht korrigieren

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Aus einer Tabelle, die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) veröffentlicht wurde, wird ersichtlich, welche Finanzhilfen nach Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) gewährt wurden. Es zeigt sich, dass ein grosses Ungleichgewicht besteht, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der unterstützten Programme als auch hinsichtlich der für die Sprachregionen gesprochenen Mittel. 2017 und 2018 waren rund 70 Prozent der unterstützten Programme von in der Deutschschweiz ansässigen Organisationen durchgeführt, 18 Prozent in der französischen Schweiz, 7 Prozent in der italienischen Schweiz und 4 Prozent in der rätoromanischen Schweiz. In Zahlen: Von den 2017 gesprochenen 5 829 510 Franken gingen 84,8 Prozent an Programme, die von Organisationen mit Sitz in der Deutschschweiz durchgeführt wurden; 9,8 Prozent der Mittel flossen in die französische Schweiz, 2,5 Prozent in die italienische und 2,9 Prozent in die rätoromanische Schweiz. 2018 wurde der Finanzrahmen von insgesamt 3 949 220 Franken wie folgt aufgeteilt: Deutschschweiz 81 Prozent, französische Schweiz 15 Prozent, italienische Schweiz 2,3 Prozent und rätoromanische Schweiz 1,3 Prozent. Sogar wenn man bedenkt, dass gewisse Programme, die in der Deutschschweiz durchgeführt werden, ihre Wirkung auch in anderen Sprachregionen entfalten, besteht doch ein grosser Unterschied bei der Zuteilung der Mittel zuungunsten der Minderheitenregionen, insbesondere zuungunsten der französischen Schweiz. Gemessen an der Verteilung der Landessprachen sind Organisationen aus der Deutschschweiz stark übervertreten.

1. Ist sich der Bundesrat dieser Situation bewusst, und wie erklärt er sie sich?

2. Gedenkt der Bundesrat, Abhilfe zu schaffen? Gedenkt er insbesondere, Anreize dafür zu schaffen, dass in Minderheitenregionen mehr Programme durchgeführt werden?

3. Falls ja, wie gedenkt er dies zu tun?

4. 2017 erhielt die Fachstelle UND, ein etabliertes Beratungsunternehmen, für die Durchführung ihrer Aktivitäten während mehrerer Jahre (2017 bis 2019) einen Betrag in der Grössenordnung von 1,5 Millionen Franken. Sowohl die Höhe des Betrags als auch die Tatsache, dass die Finanzhilfe während dreier Jahre gewährt wird, führt dazu, dass dies stark zulasten anderer bewilligter Programme geht. Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass dieses Programm der Fachstelle UND bewilligt worden ist?

5. Schaut man sich die Tabelle der gewährten Finanzhilfen für die Jahre 2017 und 2018 an, so erkennt man, dass von einem Jahr zum anderen die Summe um beinahe 1,9 Millionen Franken tiefer liegt. Wie erklärt sich dies?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Mit Finanzhilfen nach Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) kann der Bund Projekte unterstützen, die konkret zur Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben beitragen. Für den Zeitraum von 2017 bis 2020 gilt für die Vergabe eine Prioritätenordnung. Sie orientiert sich an der Fachkräfte-Initiative des Bundes und will die Mittel gezielt und wirksam zur Förderung der Gleichstellung in Unternehmen einsetzen. Vorrangig werden Projekte finanziell unterstützt, die Angebote für Unternehmen – beispielsweise im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Lohngleichheit, Nachwuchsförderung usw. – schaffen, und Projekte, die einen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels leisten.

1. Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der angemessenen Berücksichtigung aller Landesteile bei der Vergabe von Finanzhilfen bewusst. Das EBG strebt konstant eine zwischen den Sprachregionen ausgewogene Vergabe an. Einerseits informiert es in drei Landessprachen zu den Finanzhilfen über Twitter, seinen Newsletter sowie an Tagungen und Treffen. Andererseits fördert es aktiv den Transfer von Projekten und Produkten in jeweils andere Landesteile, beispielsweise mittels Auflagen in den Verfügungen. Die

Vergabe erfolgt jedoch auf der Grundlage von Gesuchen und ist damit nur bedingt beeinflussbar. Auch sollte bei der Beurteilung der Vergabe nicht allein der Sitz der Organisation berücksichtigt werden. So wurden in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 13 Projekte von Organisationen mit Sitz in der Deutschschweiz gutgeheissen, deren Projekte jedoch sprachregional übergreifend angelegt sind. Die Finanzhilfe für diese 13 Projekte beträgt insgesamt 3,3 Millionen Franken. Ein Teil dieser Gelder fliesst auch in die Romandie und ins Tessin. Die Angaben zur geografischen Ausrichtung der Projekte veröffentlicht das EBG jeweils auf seiner Website.

2./3. Das EBG sieht vor, die Kommunikation zu den Finanzhilfen in den nächsten zwei Jahren zu verstärken und potenzielle Gesuchstellende in allen Sprachregionen systematischer anzusprechen. Zudem wird die Vergabe der Finanzhilfen 2015–2019 einer Evaluation unterzogen. Ein entsprechendes Mandat ist öffentlich ausgeschrieben. Die Resultate liegen Ende 2020 vor.

4. Die Fachstelle UND bietet Beratungen und Dienstleistungen für Unternehmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an (www.fachstelle-und.ch). Das Angebot entspricht den Prioritäten gemäss der geltenden Prioritätenordnung nach Artikel 14 GIG. Die Leistungen werden in der ganzen Schweiz angeboten. 2018 war die Fachstelle UND Teil einer ordentlichen Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Die Prüfung zeigte insgesamt gute Ergebnisse (www.efk.admin.ch > Publikationen > Wirtschaft und Verwaltung > Allgemeine Verwaltung).

5. Gestützt auf die aktuellen Zahlen beträgt die Differenz der neu zugesprochenen Finanzhilfen zwischen 2017 und 2018 noch 1,68 Millionen Franken. Die Summe der neu zugesprochenen Finanzhilfen schwankt je nach Anzahl, Inhalt und Qualität der Gesuche. Die pro Jahr neu gutgeheissenen Finanzhilfen sind nicht dasselbe wie die pro Jahr ausbezahlten Finanzhilfen. Denn die zugesprochenen Finanzhilfen werden ratenweise, über mehrere Jahre verteilt, ausbezahlt. So gleichen sich die anfänglichen Schwankungen aus. Der Kredit von jährlich rund 4,5 Millionen Franken wurde in den letzten fünf Jahren vollumfänglich ausbezahlt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3427 Motion

Verzicht auf die unnötige Bildung eines Unterstützungskommandos in der Armee

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Amstutz Adrian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf die Bildung eines Unterstützungskommandos und damit die Zusammenlegung von Führungsunterstützungsbasis und Logistikbasis der Armee zu verzichten und dem Parlament dazu eine entsprechende Änderung des Militärgesetzes vorzuschlagen. Ein Mehrwert dieser weitreichenden Reorganisation und Ausweitung der Bürokratie im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist aus heutiger Sicht nicht mehr ersichtlich.

Begründung

Mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ist auch geplant, ab dem Jahre 2023 die Führungsunterstützungsbasis (FUB) sowie die Logistikbasis (LBA) mit der Sanität der Armee in einem neuen Kommando Unterstützung zusammenzulegen. Im Laufe der konkreten Planung dieses Projektes hat sich nun aber seit der Annahme der WEA immer deutlicher gezeigt, dass dem Aufwand für diese immense Reorganisation kein eigentlicher Mehrwert gegenübersteht. Die aktuellen Strukturen und Prozesse in der LBA und auch der FUB funktionieren, und es ist keinerlei Handlungsbedarf ersichtlich. Damit sind die aus heutiger Sicht zu erwartenden Synergien eines neuen Unterstützungskommandos derart bescheiden, dass sich damit sicher nicht eine Neuorganisation, welche praktisch die Hälfte der Mitarbeiter des VBS betrifft, rechtfertigen würde. Nicht zuletzt würde mit der Schaffung eines kompletten neuen Kommandos auch wieder ein neuer Stab in der Verwaltung der Armee sowie voraussichtlich ein zusätzlicher Posten eines Korpskommandanten geschaffen. Die vier Kernziele der WEA waren eine höhere Bereitschaft, eine effektivere Kaderausbildung, eine vollständige Ausrüstung sowie eine bessere regionale Verankerung der Armee. Ein Aus- und Umbau der Militärbürokratie auf höchster Stufe durch die Schaffung eines zusätzlichen Kommandos ohne erkennbaren Mehrwert bezüglich Vereinfachung, Optimierung und Erhöhung der Qualität der Unterstützungsleistungen ist hingegen nicht erstrebenswert, schafft unnötige Kosten und ist jetzt rechtzeitig zu stoppen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Durch die Bildung eines Kommandos Unterstützung können zum jetzigen Zeitpunkt keine Optimierungsmöglichkeiten gegenüber der aktuellen Organisation erzielt werden. Die betroffenen Organisationseinheiten sowie deren Prozesse funktionieren gut und werden kontinuierlich verbessert. Im Falle einer Annahme der Motion wäre die Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO, SR 513.1) entsprechend anzupassen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3429 Interpellation

Warum ist für 99,5 Prozent der vorläufig aufgenommenen Eritreer die Rückkehr nicht zumutbar?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat 2400 von 3200 Dossiers von Eritreern überprüft, aber nur in 14 Fällen das vorläufige Aufnahmerecht entzogen.

Auf die Fragen in der Interpellation Steinemann 17.3761 vermochte der Bundesrat keine Angaben zu liefern, aus welchen Gründen die Schweiz abgewiesenen Asylbewerbern dennoch ein (vorläufiges) Bleiberecht erteilt. Nun hat das Amt die Akten von 2400 Personen durchgearbeitet und sollte nun Kenntnis über die Gründe haben, warum Eritreer angeblich nicht zurückkönnen.

1. Aus diesem Grunde wird hier um umfassende Information und Auflistung zu diesen Gründen gebeten. Insbesondere soll auf den Einfluss folgender Faktoren genau eingegangen werden:

Kinder in der Schweiz geboren, Kinder sind in der Krippe, im Kindergarten oder eingeschult, Zivilstand, alleinstehende Frau sein, hohes Alter, keine Papiere, unklare Identität, psychischer und körperlicher Gesundheitszustand, mit Suizid drohen, kein freiwilliges Verlassen der Schweiz, (chronischer) Sozialhilfebezug, (gelegentliche) Erwerbsarbeit, Einsatz im Beschäftigungsprogramm, Teilnahme an Integrationsprogrammen, Anlehre/Lehre, (fehlende) Sprachkenntnisse.

Situation im Heimatland wie Landesabwesenheit, Integrationsschwierigkeiten, fehlende Erwerbsmöglichkeit, keine Verwandten in Eritrea usw.

2. Daneben interessiert das Profil der Personen, die das Bleiberecht verloren haben.

2006 zählte die Schweiz 276 Sozialhilfeempfänger aus Eritrea, Ende 2017 waren es 32 864 Eritreer in der Sozialhilfe. Das ist eine Steigerung von 11 807 Prozent in 12 Jahren.

3. Inwiefern berücksichtigt die Verwaltung die Zumutbarkeit für den Schweizer Steuerzahler, weiterhin, realistischerweise lebenslänglich, den meisten dieser abgewiesenen Asylbewerber den Lebensunterhalt via Sozialhilfe zu bezahlen?

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung bezüglich Eritrea revidiert. Demzufolge sei es nicht mehr generell unzumutbar, die Rückreise dorthin anzutreten. Das SEM hat Gründe angegeben, warum in fast allen Fällen keine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erfolge: "Verschiedene Faktoren" würden die Rückkehr unzumutbar machen, "unter anderem die fortgeschrittene Integration dieser Menschen, wenn zum Beispiel die Kinder einer Familie hier in die Schule gehen."

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

1./2. Infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes E-5022/2017 vom 10. Juli 2018 zur grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea hat das SEM die Überprüfung der rund 3000 bis Ende 2017 wegen Unzumutbarkeit angeordneten vorläufigen Aufnahmen eingeleitet. Dabei wurden zwischen Februar und Mai 2018 zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts die vorläufigen Aufnahmen von rund 250 Personen, vornehmlich volljährigen Einzelpersonen, überprüft. Die von der Interpellantin erwähnten 14 Aufhebungen von vorläufigen Aufnahmen stammen aus diesem Pilotprojekt und betreffen Personen, bei denen die individuelle Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea im Zeitpunkt der Überprüfung wieder gegeben war. Zwischen September und Dezember 2018 überprüfte das SEM sodann weitere knapp 2400 vorläufige Aufnahmen von besonders verletzlichen Personen, bei denen weiterhin von der Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea auszugehen war. Dabei handelte es sich vorwiegend um Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, um unbegleitete Minderjährige sowie um Personen mit

langjährigem Aufenthalt in der Schweiz. Aufgrund des Profils dieser Personen beschränkte sich das SEM im Wesentlichen auf die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds. Die verbleibenden rund 600 vorläufigen Aufnahmen werden derzeit noch überprüft. Die aus der gesamten Überprüfungsaktion gewonnenen Erkenntnisse werden, wie von der Motion Müller Damian 18.3409, "Umsetzung einer fairen Asylpolitik in Bezug auf Eritrea", verlangt, bis zum Frühjahr 2020 in einem Bericht zuhanden des Parlamentes festgehalten.

2./3. Die 14 Personen, die von der Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen betroffen sind, erhalten lediglich Nothilfe. Für die anderen eritreischen Staatsangehörigen in der Schweiz sind folgende Angaben vorhanden: Gemäss Asyl- und Ausländerstatistik befanden sich am 31. Dezember 2007 3652 Personen in der Schweiz. Bis zum 31. Dezember 2017 stieg diese Zahl auf 37 102 an. Angaben zu früheren Jahren sind nicht vollständig verfügbar. Hochgerechnet um die Sozialhilfequoten, differenziert nach Aufenthaltsstatus, ist davon auszugehen, dass 2650 Eritreer im Jahr 2007 bzw. 24 600 Eritreer im Jahr 2017 während mindestens einem Monat Sozialhilfe bezogen haben.

Eine wegen Unzumutbarkeit angeordnete vorläufige Aufnahme kann – unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausschlussgründe von Artikel 83 Absatz 7 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) – nur aufgehoben werden, wenn die ihr zugrunde liegende Gefährdung der betroffenen Person nicht mehr besteht. Eine ungenügende Integration in der Schweiz oder die Abhängigkeit von Sozialhilfe sind vom Gesetzgeber als Gründe für die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme nicht vorgesehen. Diese Umstände sind jedoch, soweit anderweitige Aufhebungsgründe bestehen, im Aufhebungsverfahren im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. An dieser Stelle ist auf den Bericht in Erfüllung des Postulates der SPK-SR 17.3260, "Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten", hinzuweisen, der am 7. Juni 2019 vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Dieser zeigt Handlungsoptionen zur Reduktion von Sozialhilfekosten von Drittstaatsangehörigen auf, die in erster Linie Verschärfungen der bestehenden Regelungen im Bereich des Ausländer- und Bürgerrechts beinhalten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3430 Interpellation

Täuschung der Stimmberechtigten bei den Abstimmungen über die bilateralen Verträge und zu Schengen?

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat vor Kurzem die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Abschaffung der steuerlichen "Heiratsstrafe" aufgrund der falschen Zahlen, die vom Bundesrat in der Abstimmungsbroschüre aufgeführt waren, annulliert. Bei den zwei folgenden, vergangenen Abstimmungen ist die Ausgangslage grundsätzlich vergleichbar:

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 über die bilateralen Abkommen mit der EU hiess es auf Seite 11:

"Keine massive Einwanderung zu befürchten

Wie die Erfahrungen in der EU zeigen, sind die Ängste der Referendumskomitees, die Einwanderung aus EU-Staaten in die Schweiz werde stark zunehmen, nicht begründet."

Diese Angaben haben sich als falsch erwiesen, denn gemäss dem Bundesamt für Statistik belief sich in den Jahren 2009 bis 2013 der jährliche Einwanderungsüberschuss aus der EU durchschnittlich auf 80 000 Personen und umfasste 2017 immer noch rund 53 000 Personen.

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 über die Abkommen zu Schengen und Dublin hiess es auf Seite 9:

"Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten von Schengen und Dublin belaufen sich in den nächsten Jahren für den Bund auf durchschnittlich 7,4 Millionen Franken pro Jahr."

Diese Zahlen waren ebenfalls irreführend, denn in seinem Bericht zu den finanziellen Auswirkungen von Schengen/Dublin vom 21. Februar 2018 erklärt der Bundesrat, dass in den Jahren 2012 bis 2016 die Assoziierung der Schweiz an Schengen für die öffentliche Hand zu durchschnittlichen Kosten in der Höhe von rund 53 Millionen Schweizerfranken pro Jahr geführt hat.

Der Bundesrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt der Bundesrat die gravierenden Unterschiede in seinen Erläuterungen zu den erwähnten Abstimmungen, im Vergleich zur tatsächlichen Entwicklung?

2. Wie wird er in Zukunft gewährleisten, dass den Stimmberechtigten keine wichtigen Informationen vorenthalten werden, was eine korrekte und objektive Meinungsbildung verunmöglicht und damit die Abstimmungsfreiheit beeinträchtigt?

3. Hat das Bundesgerichtsurteil bezüglich Annullierung der Volksabstimmung "Abschaffung der steuerlichen Heiratsstrafe" auch Auswirkungen auf die obengenannten Abstimmungsvorlagen, respektive könnten diese auch für ungültig erklärt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) sieht in Artikel 10a vor, dass der Bundesrat die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen informiert. Er hat dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu beachten.

In den Erläuterungen zur Abstimmung vom Mai 2000 über die bilateralen Abkommen mit der EU hatte der Bundesrat festgehalten, es sei keine massive Einwanderung zu befürchten. Zahlen nannte der Bundesrat keine. Er stützte seine Aussage auf Erfahrungen in der EU sowie auf das damalige Bild der wirtschaftlichen Situation in der Schweiz und in der EU. Die Zuwanderung aus den EU-/Efta-Staaten stieg im Zuge der

Finanzkrise tatsächlich stark an, was im Jahr 2000 aber nicht vorhersehbar war. Bei der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung erreichte der Wanderungssaldo der EU-/Efta-Staatsangehörigen 2008 mit über 73 000 Personen den bisher höchsten Stand. Seither hat er sich mehr als halbiert, und 2018 lag er bei rund 31 000. Diese Zahlen bestätigen frühere Aussagen des Bundesrates, wonach die Zuwanderung die konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz und in der EU spiegle und in erster Linie der Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften folge.

Was die Kostenschätzung im Vorfeld der Abstimmung vom Juni 2005 über den Beitritt zu Schengen/Dublin betrifft, so basierte diese auf den Folgen, die damals nach bestem Wissen prognostiziert und beziffert werden konnten. 2005 waren die späteren Entwicklungen, etwa die Flüchtlingskrise und die in den letzten Jahren zunehmende Bedrohung durch den Terrorismus, nicht vorhersehbar. Der Anstieg der Kosten ging entsprechend mit einem Zuwachs von neuen Instrumenten bzw. einer Weiterentwicklung bestehender EU-Instrumente einher, welche der Stärkung der inneren Sicherheit im Schengen-Raum sowie der Kontrolle der gemeinsamen Aussengrenzen dienten, von denen die Schweiz im Rahmen der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit wiederum profitiert. Diese Instrumente bzw. deren Weiterentwicklung wurden jeweils auch vom Parlament genehmigt und unterstanden dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat hat sich bereits mehrfach bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu den Entwicklungen der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit und zu den finanziellen Folgen geäussert, letztmals in seiner Stellungnahme zur Interpellation 18.3094. Zudem hat der Bundesrat eine Reihe von Berichten zuhanden des Parlamentes verfasst (siehe z. B. den Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3896, der aufzeigte, dass die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen/Dublin-Assoziierung positiv ausfallen). Über die finanziellen Auswirkungen wichtiger Schengen/Dublin-Weiterentwicklungen wird das Parlament auch in den jeweiligen Botschaften sowie im Rahmen der jährlichen Finanzberichterstattung und in den entsprechenden Zusatzdokumentationen zum Voranschlag respektive zur Staatsrechnung informiert. Der Bundesrat wahrt so die Transparenz bei Kosten und Nutzen der für die Schweiz wichtigen Schengen/Dublin-Assoziierung.

2. Die Abstimmungserläuterungen, die gemäss Artikel 11 Absatz 2 BPR kurz und sachlich zu sein haben, stützen die quantitativen Angaben und Informationen über die Ausgangslage und die Auswirkungen einer Vorlage (Kosten, Anzahl Betroffene usw.) massgeblich auf die Botschaften des Bundesrates an das Parlament ab. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bundeskanzlei hat seit Ende 2018 verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Verlässlichkeit der Entscheidungsgrundlagen im Gesetzgebungsprozess erarbeitet. Der Bundesrat hat diese Vorschläge am 21. Juni 2019 zur Kenntnis genommen und die Bundeskanzlei beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Departementen einzelne Massnahmen zu vertiefen und die bestehenden Qualitätssicherungsinstrumente zu ergänzen.

3. Das Urteil des Bundesgerichtes vom 10. April 2019 betrifft ausschliesslich die Abstimmung vom 28. Februar 2016 über die eidgenössische Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe".

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3431 Interpellation

Wirtschaftliche Vorteile und gesundheitliche Folgen von 5G?

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	07.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Diffuse Ängste in der Bevölkerung bezüglich der medizinischen Folgen von 5G müssen ernst genommen werden. Die Politik sollte daher die aus ihrer Sicht konkreten Vorteile von 5G klar kommunizieren. Durch das Ausräumen medizinischer Bedenken und das Aufzeigen der Vorteile von 5G kann in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz erwirkt werden.

Aufgrund der gesundheitlichen Bedenken einiger Bürger stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es bereits wissenschaftliche Daten bezüglich der medizinischen Folgen von 5G?

2. Inwieweit wird ärztliche Expertise durch die FMH bei den von Doris Leuthard ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen zu 5G bei der gesundheitlichen Risikoabwägung berücksichtigt und welche Kompetenzen hat die FMH in einer etwaigen Berücksichtigung bei dieser Risikoabwägung in den Arbeitsgruppen?

3. Gibt es Bestrebungen des Bundesrates für weitere Studien? Gewisse gesellschaftliche Gruppierungen halten die Erstellung detaillierterer und umweltepidemiologisch besser aufgestellter Studien für notwendig.

Teilt der Bundesrat diese Ansicht?

– Wenn nein, wie kann der Bund sicherstellen, verlässlichere Angaben zu erhalten?

4. Erachtet der Bund das Erfassen solcher Daten als nationale Aufgabe?

– Wenn ja, welche Mittel sind für diese Aufgabe vorgesehen?

– Falls nicht, welche Massnahmen und Mittel wären notwendig?

5. Welche Vorteile verspricht sich der Bund konkret von 5G für die Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung?

6. Gibt es eine Gegenüberstellung mit Gewichtung der Vorteile und Nachteile, und wenn ja, wie lauten diese?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Zu den Auswirkungen bei diesen Frequenzen liegen etliche Studien und Übersichtsberichte vor. Längerfristig soll 5G auch in einem höheren Frequenzbereich zur Anwendung gelangen, den sogenannten "Millimeterwellen". Wie in der Antwort auf die Interpellation Hardegger 19.3089 dargelegt, existieren für diese noch keine beobachtenden Bevölkerungsstudien, da sie bisher nicht auf breiter Basis genutzt werden. Auf internationaler Ebene identifizierte ein 2018 publizierter Übersichtsartikel rund 80 Tier- und Zellstudien für diesen Frequenzbereich. Ein Zeitplan, wann Millimeterwellen allenfalls in der Schweiz zur Anwendung gelangen könnten, liegt noch nicht vor. Die Verwendung dieser Frequenzen für Mobilfunk müsste vom Bundesrat durch die Genehmigung des Nationalen Frequenzzuweisungsplans (Nafz) beschlossen werden.

2. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) ist in der von alt Bundesrätin Doris Leuthard eingesetzten Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung vertreten und kann ihre Expertise einbringen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen. Sie hat den Auftrag, Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen zu analysieren und einen Bericht mit Empfehlungen dazu zu verfassen.

3./4. Am 17. April 2019 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) revidiert und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) beauftragt, die NIS-Immissionen in der Umwelt zu erheben und periodisch eine nationale Übersicht über die Belastung der Bevölkerung durch diese Strahlung zu veröffentlichen. Das Bafu soll auch periodisch über den Stand der Erkenntnisse zu den Auswirkungen von NIS informieren.

Zur fachlichen Unterstützung hat das Bafu bereits 2014 die Beratende Expertengruppe NIS (Berenis)

einberufen. Diese sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluationen werden vierteljährlich in Form eines Newsletters auf der Website des Bafu publiziert.

Einzelne Studien können von den zuständigen Bundesbehörden zudem im Rahmen der heutigen Kredite initiiert und durchgeführt werden.

5. Im September 2018 hat der Bundesrat die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet. Die Strategie führt unter anderem aus, dass hochwertige, effiziente und sichere Netzinfrastrukturen das Rückgrat für das erfolgreiche Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft im digitalen Zeitalter bilden und dass eine zuverlässige, international konkurrenzfähige und preiswerte Kommunikationsnetzwerkinfrastruktur Voraussetzung ist für die Entwicklung von neuen Lebens- und Arbeitsformen, Dienstleistungen und Produkten. Vor diesem Hintergrund stellt die 5G-Technologie ein Schlüsselelement für die zukünftige Kommunikationsinfrastruktur dar.

6. Die erwähnte Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung hat die Aufgabe, Fakten für die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der zukünftigen Mobilfunkentwicklung zusammenzutragen und verschiedene Optionen darzulegen. Diese Arbeiten sind noch im Gang.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3432 Interpellation

Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Warum überweist Luxemburg kein Geld, die Schweiz hingegen schon?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 07.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Unsere französischen Nachbarn protestieren: Das Grossherzogtum Luxemburg, wo der Präsident der EU-Kommission, Jean-Claude Juncker, fast 20 Jahre lang Premierminister war, behält die Gesamtheit der bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern erhobenen Steuern für sich und zahlt weder Frankreich noch Deutschland etwas zurück. Nur Belgien kommt in den Genuss einer kleinen Ausgleichszahlung. Denn Luxemburg wendet die OECD-Richtlinie restriktiv an, wonach ein Land das Recht hat, das Arbeitseinkommen zu besteuern, wenn die Arbeit in diesem Land ausgeübt wird.

Betrachtet man dagegen die riesigen Beträge, die die Schweiz seit Jahrzehnten an die Nachbarländer überweist, und zwar aufgrund der berüchtigten Vereinbarung von 1974 insbesondere an Italien, so ist die Situation von Luxemburg skandalös. Dies umso mehr, als die Schweiz kein EU-Mitgliedstaat ist, Luxemburg hingegen sogar zu den Gründungsmitgliedern der EU gehört. Louis-François Reitz, Delegierter für institutionelle Zusammenarbeit der lothringischen Stadt Metz und damit zuständig für grenzüberschreitende Beziehungen, erklärte auf der Plattform swissinfo.ch Folgendes: "Luxemburg steht davor, bedeutende Ausnahmen von den neuen EU-Regeln zu erhalten, die vorsehen, dass arbeitslose Grenzgänger in Zukunft von jenem Land Arbeitslosenentschädigung erhalten sollen, in dem sie ihre Stelle verloren, und nicht mehr vom Wohnsitzland wie bisher."

Sollte dies tatsächlich zutreffen, so würde sich die Politik der Schweiz, die auf übermässigem und systematischem Nachgeben gegenüber der EU beruht, als absolut untragbar erweisen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Trifft es zu, dass Luxemburg den Herkunftsstaaten keine Ausgleichszahlungen für die bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern erhobenen Steuern überweist und dass die EU diesbezüglich keine Einwände hat?

2. Falls ja, ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass diese Vorzugsbehandlung des Grossherzogtums ungerechtfertigt ist?

3. Warum überweist die Schweiz Ausgleichszahlungen – die im Fall von Italien auch noch astronomisch sind, nämlich 38,8 Prozent der bei den Personen mit Ausweis G erhobenen Quellensteuer entsprechen und inzwischen mehr als 84 Millionen Franken pro Jahr betragen –, wenn andere Länder nichts überweisen?

4. Entspricht es den Tatsachen, dass Luxemburg für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Arbeitslosigkeit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die zurzeit ausgearbeitet wird, "bedeutende Ausnahmen" erreicht hat?

5. Beabsichtigt der Bundesrat, eine Anwendung der besagten EU-Richtlinie in der Schweiz kategorisch abzulehnen, wie es seine Pflicht wäre, falls diese Richtlinie von den EU-Organen definitiv verabschiedet wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

1.-3. Die allgemeine Regel für die Besteuerung von Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die im Mustersteuerabkommen der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-Musterabkommen) kodifiziert und von der Schweiz übernommen worden ist, sieht vor, dass solche Einkommen in demjenigen Staat besteuert werden können, in dem die unselbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Der Wohnsitzstaat der unselbstständig erwerbstätigen Person behält jedoch das Recht, Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit zu besteuern. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss er eine Anrechnung der Steuern, die im Staat bezahlt worden sind, in dem die unselbstständige Erwerbstätigkeit erbracht wurde, gewähren oder eine

Steuerbefreiung vorsehen. Der Kommentar zum OECD-Musterabkommen weist darauf hin, dass im OECD-Musterabkommen keine spezifische Regel für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger vorgesehen wurde, "weil die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden Probleme zweckmässigerweise unmittelbar von den beteiligten Staaten geregelt werden". In der EU liegt die direkte Besteuerung weiter im ausschliesslichen Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, z. B. im Bericht des Bundesrates vom 15. November 2013 "Überweisung der Quellensteuer bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern", sind die Regelungen der Grenzgängerbesteuerung das Ergebnis historischer Entwicklungen der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in den Grenzregionen. Dies gilt auch im Kontext der bilateralen Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Es gibt z. B. Nachbarstaaten der Schweiz, welche in ihren bilateralen Beziehungen die ausschliessliche Besteuerung im Wohnsitzstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne jeden Ausgleich zugunsten des Staates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, vorsehen.

4./5. Das europäische Revisionsverfahren der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist nicht abgeschlossen. Am 19. März 2019 schien es, als sei ein Kompromiss zwischen den EU-Gremien zustande gekommen. Dieser Kompromiss konnte jedoch im Ausschuss der ständigen Vertreter (Coreper) nicht die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen. Ab Beginn der neuen Legislatur wird es Sache der EU-Gremien sein, die nötigen Arbeiten wiederaufzunehmen und zu versuchen, einen neuen Kompromiss zu schmieden. Da keine definitive Fassung des revidierten Textes vorliegt, können wir weder in Erfahrung bringen, ob Luxemburg Ausnahmeregelungen von der Anwendung des potenziellen neuen Systems erreicht hat, noch Vorhersagen zu einer allfälligen Übernahme durch die Schweiz machen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3436 Interpellation

Gemeinschaftliches Wohnen und Bezug von Ergänzungsleistungen. Werden kostengünstige Lösungen durch die EL-Reform verhindert?

Eingereicht von:	Quadranti Rosmarie Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit der Anpassung der Ergänzungsleistungs-Mietzinsmaxima (EL, Revision 16.065) wird nur noch der durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geteilte Betrag der Mietzinsmaxima von höchstens 4 Personen angerechnet. Heute wird der effektive Mietzinsanteil, maximal aber 1100 Schweizerfranken pro Monat berücksichtigt. Die Neuregelung, die nach einer dreijährigen Übergangsfrist greift, verbessert zwar endlich die Situation von Familien und Einzelpersonenhaushalten, verschlechtert sie aber bei Erwachsenen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften wohnen. Neu wird in der EL-Berechnung einer erwachsenen Person mit einer Behinderung, die bei ihren Eltern lebt, ein Betrag von höchstens 575 Schweizerfranken berücksichtigt (Reg. 2); in einer 4er-WG in Zürich noch maximal 490 Schweizerfranken. Bei einer 16er-Cluster-WG, in der sich Mitbewohner gegenseitig unterstützen und die der sozialen Isolation auch im Alter entgegenwirkt, stünden nur noch Fr. 122.50 im Monat zur Verfügung (Reg. 1).

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entsprechen die neuen Ansätze für Erwachsene mit Behinderungen, die bei den Eltern oder in WG wohnen, den effektiven Kosten sowie dem Recht auf Achtung des Privatlebens, was auch die Wahl der Wohnform beinhaltet?

2. Teilt er die Meinung, dass mit der neuen Regelung eine EL-Bezügerin in einer städtischen WG nur noch ein Schlafzimmer, nicht mehr aber eine gemeinsame Stube (mit-)finanzieren kann?

3. Im Kontext von Behinderungen und WG gewähren Mitbewohnende oft kostenlose Unterstützung im Alltag. Ist es aus Sicht des Bundesrates zumutbar, dass solche Mitbewohnende künftig zusätzlich noch den überwiegenden Teil des Mietzinses bezahlen?

4. Soll für EL-Beziehende das gemeinschaftliche Wohnen mit anderen Personen, aus dem familiären/ausserfamiliären Umfeld, weiterhin möglich sein?

Wenn ja: Besteht eine Möglichkeit, dies auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zu lösen, oder bräuchte es dazu eine erneute Gesetzesänderung?

5. Durch die neue Regelung der Mietzinsmaxima rechnet der Bundesrat bei WG mit Einsparungen von 5 Millionen Schweizerfranken; dabei berücksichtigte er nicht, dass EL-Beziehende aufgrund der reduzierten Beträge von einer WG in einen – teureren, aber besser finanzierten – Einpersonenhaushalt wechseln könnten (17.5625).

Wie würde die finanzielle Bilanz aussehen, wenn die Hälfte der Betroffenen in der WG bleibt, 10 Prozent jedoch in ein Heim und 40 Prozent in einen Einpersonenhaushalt wechseln?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Die mit der EL-Reform beschlossene Änderung der Berücksichtigung der Mietzinsmaxima in der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) sieht, wie in der Interpellation ausgeführt, individuelle Mietzinsmaxima vor. Damit sind die Mietzinsmaxima nicht mehr an den Zivilstand gebunden, und alleinstehende Personen mit EL, die mit anderen Personen zusammenleben, werden gegenüber Ehepaaren oder Familien nicht mehr begünstigt. Nach geltendem Recht kann bei einer alleinstehenden Person in einer Wohngemeinschaft in der EL-Berechnung ein Mietzins von bis zu 1100 Franken im Monat berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass sich Personen in Wohngemeinschaften unverhältnismässig teure Wohnungen leisten können. Mit der neuen Regelung soll der Einsparung, die sich aufgrund des Zusammenlebens ergibt, Rechnung getragen werden.

Der Betrag, welcher einer Person mit einer Behinderung, die bei ihren Eltern lebt, in der Region 1 zusteht,

beläuft sich auf 600 Franken, in der Region 2 auf 575 Franken pro Monat. Hinzu kommt allenfalls der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung. Dieser erhöht das Mietzinsmaximum um 500 Franken pro Monat (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 E-ELG, in der vom Parlament am 22. März 2019 angenommenen Fassung), unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben.

1./2./4. Die Achtung des Privatlebens wird durch die Höhe der Mietzinsmaxima nicht beeinträchtigt. Die Höhe der Mietzinsmaxima ermöglicht es EL-beziehenden Personen, weiterhin ein eigenes Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder bei den Eltern zu bewohnen, sodass eine Rückzugsmöglichkeit besteht und das Privatleben gewahrt bleibt. EL-beziehende Personen können mit den neuen Mietzinsmaxima allerdings keinen grossen Beitrag an Gemeinschaftsräume leisten. Die individuellen Mietzinsmaxima, welche sich beispielsweise in einer 16-Clusterwohngemeinschaft ergeben würden, sind tatsächlich sehr tief. Daher sieht das Gesetz für solche Konstellationen eine auf drei Jahre befristete Übergangsbestimmung vor. Für eine generelle Änderung wäre eine Gesetzesänderung nötig. Der Bundesrat ist jedoch bereit zu prüfen, inwieweit der Problematik der grossen Wohngemeinschaften auf Verordnungsebene entsprochen werden kann.

3. Die Unterstützung, welche Mitbewohnende im Alltag EL-beziehenden Personen mit Behinderungen freiwillig gewähren, ist in Bezug auf die anrechenbaren Mietzinsmaxima und die Berechnung der Sozialversicherungsleistungen nicht massgebend.

5. 14 000 Personen mit EL leben in einer Wohngemeinschaft (BSV-Statistik 2018). Die in der Botschaft über die anrechenbaren Mietzinsmaxima (14.098) angegebenen Einsparungen von 5 Millionen Franken basieren auf den Daten von 2013. Erfolgen die Berechnungen aufgrund der Daten 2018, belaufen sich die Einsparungen auf 7 Millionen Franken. Würden 50 Prozent ihre Wohnsituation gemäss der Annahme der Interpellation verändern, könnten noch 3,5 Millionen Franken eingespart werden. Wenn 40 Prozent (5600 Personen) in eine eigene Wohnung ziehen würden, würden die neuen Mietzinsmaxima für Einzelpersonen (1370 Franken in Region 1; 1325 Franken in Region 2; 1210 Franken in Region 3) gelten. Die Differenz zum noch geltenden Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen (1100 Franken) würde zu Mehrkosten von 14 Millionen Franken pro Jahr führen (Bund 9 Millionen Franken; Kantone 5 Millionen Franken).

Würden aufgrund der neuen Regelung 10 Prozent der Personen, welche heute in einer Wohngemeinschaft leben, in ein Heim ziehen, dann würde für diese Personen eine Heimberechnung vorgenommen. Für den Bund würde derselbe Mietzinsbetrag für diese Person gelten wie im geltenden Recht. Bei diesem Szenario ändert sich für den Bund finanziell folglich nichts. Den Kantonen würden allerdings Mehrkosten aufgrund der Heimkosten dieser Personen erwachsen. Zur Feststellung dieser Kosten wurde die Differenz zwischen dem mittleren EL-Betrag für eine Person zu Hause (1095 Franken) und eine Person im Heim (3267 Franken) mit der Anzahl Personen (1400 Personen), von welchen angenommen wird, sie würden ins Heim ziehen, multipliziert. Daraus ergeben sich Kosten in der Höhe von 36 Millionen Franken pro Jahr (12,7 Prozent davon Bund ergeben 5 Millionen Franken; Kantone 31 Millionen Franken).

Unter Berücksichtigung der nicht realisierbaren Einsparungen von 3,5 Millionen Franken entstünden in dem in der Interpellation beschriebenen Szenario zusätzliche Kosten von rund 50 Millionen Franken pro Jahr. Davon würden ungefähr 15 Millionen Franken beim Bund und 35 Millionen Franken bei den Kantonen anfallen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3437 Interpellation

Die Nebenerwerbslandwirtschaft nicht durch verschärfte Ausbildungsanforderungen einschränken

Eingereicht von:	Egger Thomas CVP-Fraktion Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22 plus wird eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen für Direktzahlungsbezüger zur Diskussion gestellt. Im Wallis und in anderen Bergregionen, in denen ein hoher Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb geführt wird, könnten Veränderungen der Ausbildungsanforderungen über weite Gebiete zu einer Aufgabe der Landwirtschaft führen.

Deshalb bitte ich um Klärung der folgenden Punkte:

1. Ist sich der Bundesrat der regional unterschiedlichen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft für die Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft bewusst?

2. Ist er gewillt, die Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für Betriebe unter 0,5 einer Standardarbeitskräften (SAK) im Berggebiet aufrechtzuerhalten?

3. Ist er gewillt, die Weiterbildung zum Bezug von Direktzahlungen (Direktzahlungskurs) in heutiger Form für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet aufrechtzuerhalten?

Begründung

Die Berglandwirtschaft ist regional unterschiedlich strukturiert. In etlichen Bergregionen und insbesondere im Wallis wird ein hoher Anteil der Betriebe im Nebenerwerb geführt, in den Bergtälern teilweise fast ausschliesslich. Werden nun die Ausbildungsanforderungen so erhöht, dass sie nicht mehr mit einer festen Arbeitsstelle (Haupterwerb) vereinbar sind, können diese Betriebe nicht weiter aufrechterhalten werden. Aufgrund der strukturellen Verhältnisse kommt es in den betroffenen Gebieten bei der Aufgabe eines kleinen Betriebes nicht zur Betriebsvergrösserung eines anderen Betriebes, wie es in anderen Regionen der Schweiz der Fall ist. Die betroffenen Flächen werden nicht mehr bewirtschaftet.

In Bezug auf die Ausbildungsanforderungen für Direktzahlungsbezüger ist die Ausnahme für Betriebe im Berggebiet unter 0,5 SAK in diesen Regionen deshalb von grosser Bedeutung. Zusätzlich ist der Direktzahlungskurs für kleine Betriebe über 0,5 SAK im Nebenerwerb ideal, um das nötige landwirtschaftliche Know-how zu erlernen. Die berufsbegleitende Zweitausbildung EFZ ist für einen Nebenerwerbsbetrieb keine Lösung, da dafür die Stelle im Haupterwerb aufgegeben werden müsste.

Der Bund muss für die Nebenerwerbsbetriebe adäquate Lösungen finden. Sonst wird die Verwaldung in den betroffenen Betrieben schnell fortschreiten, mit fatalen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, den Tourismus und die dezentrale Besiedelung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Weil die Herausforderungen der Betriebsführung grösser werden, hat der Bundesrat mit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen für die Direktzahlungsberechtigung vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass nach einer Übergangsfrist schweizweit jährlich etwa 800 bis 900 Personen, die neu einen Betrieb führen, die höheren Ausbildungsanforderungen für die Beitragsberechtigung erfüllen müssten.

Für Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Direktzahlungen erhalten, soll eine Besitzstandwahrung gelten. Die Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen sollen künftig die Berufsprüfung als Betriebsleiter und Betriebsleiterin Landwirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis bestanden haben. Die Bäuerinnen und die bäuerlichen Haushaltsleiter müssten die drei bisher freiwilligen betriebswirtschaftlichen Module ebenfalls erfolgreich abgeschlossen haben. Bei einer Grundbildung in anderen Berufen als solchen der Landwirtschaft müsste zusätzlich zur landwirtschaftlichen Weiterbildung der Nachweis der drei erfolgreich

abgeschlossenen Module ebenfalls erbracht werden. Insgesamt soll damit die Betriebswirtschaft bei allen Ausbildungswegen ein stärkeres Gewicht erhalten. Die Studie von Agroscope zur wirtschaftlichen Heterogenität auf Stufe Betrieb und Betriebszweig (Markus Lips, Agroscope Science Nr. 53/2017) zeigt, dass das Bildungsniveau einen positiven Einfluss auf den Arbeitsverdienst in der Landwirtschaft hat.

Die Vernehmlassung zur AP 22 plus wurde im März 2019 abgeschlossen und wird derzeit ausgewertet. Der Bundesrat wird dem Parlament voraussichtlich Anfang 2020 eine entsprechende Botschaft unterbreiten.

1./2. Der Bundesrat kennt die regional unterschiedliche Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft aus unterschiedlichen Berichten und Publikationen, wie beispielsweise dem Hintergrundbericht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) zur Nebenerwerbslandwirtschaft in der Schweiz. Er hat in der Vernehmlassung zur AP 22 plus deshalb vorgesehen, die Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für Betriebe unter 0,5 SAK im Berggebiet beizubehalten.

3. Der Ausbildungsweg mit einer Grundbildung in anderen Berufen als solchen der Landwirtschaft, gefolgt von einer landwirtschaftlichen Weiterbildung, soll gemäss Vernehmlassungsunterlagen weiterhin möglich sein. Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen sollen zusätzlich die drei betriebswirtschaftlichen Module erfolgreich absolvieren müssen. Für Betriebe im Berggebiet ist dazu keine separate Regelung vorgesehen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3439 Interpellation

Starke Opposition der Schweiz gegen die Ausweitung des Helms-Burton-Gesetzes

Eingereicht von:	de la Reussille Denis Grüne Fraktion Partei der Arbeit der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Während alle seine Vorgänger sich geweigert hatten, das Helms-Burton-Gesetz vollumfänglich anzuwenden, hat der jetzige Präsident der Vereinigten Staaten beschlossen, dies zu tun. Dazu gehört auch Paragraf 3, der nichts anderes bedeutet als die kolonialistische Bevormundung eines freien und unabhängigen Landes. Gemäss der Ministerin für Aussen- und Sicherheitspolitik der EU, Federica Mogherini, widerspricht dies internationalem Recht. Die EU werde alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um auf die Auswirkungen dieses Gesetzes zu reagieren, das unzählige Klagen gegen ausländische Unternehmen auf Kuba ermöglichen würde.

1. Hat der Bundesrat ebenfalls vor, entschieden gegen die Anwendung dieser absolut illegalen Bestimmung vorzugehen, die seit mehr als zwanzig Jahren von sämtlichen internationalen Instanzen immer wieder verurteilt worden ist?

2. Hat der Bundesrat vor, sich öffentlich gegen die permanente Aggressionspolitik der US-Regierung zu äussern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Der Bundesrat bedauert den Entscheid der US-Regierung, Titel III des Helms-Burton Act ab dem 2. Mai 2019 zu aktivieren. Mit der Aktivierung erhalten US-Bürger die Möglichkeit, vor US-Gerichten Zivilklagen gegen US-amerikanische sowie ausländische Firmen und Einzelpersonen einzureichen, wenn diese Handel mit in Kuba nach der Revolution beschlagnahmtem Eigentum betreiben. Gemäss den völkerrechtlichen Zuständigkeitsregeln ist ein extraterritorialer Effekt der US-Gesetzgebung auf ausländische Firmen nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein genügender Anknüpfungspunkt zu den USA besteht. Bis anhin gibt es noch keine Präzedenzfälle der US-Gerichte, wie die Bestimmungen von Titel III konkret angewendet werden. Für eine völkerrechtskonforme Anwendung müssen die US-Gerichte ihre Zuständigkeit auf diejenigen Fälle beschränken, in denen eine substanzielle Verbindung zu den USA besteht.

Seit Anfang Jahr steht die Schweizer Botschaft in Washington mit den amerikanischen Behörden betreffend Aktivierung von Titel III des Helms-Burton Act in Kontakt. Dabei werden die Schweizer Haltung bezüglich extraterritorialer Zuständigkeit sowie die Anliegen von Schweizer Firmen und Einzelpersonen mit Kuba-Geschäften mit den US-Behörden thematisiert. In diesem Kontext hat sich die Botschaft auch wiederholt für die fortgesetzte Aussetzung von Titel III eingesetzt. Ebenso hat die Schweiz jeweils im Rahmen der Uno-Generalversammlung die jährliche Uno-Resolution zur "necessity of ending the economic, commercial and financial embargo imposed by the United States of America against Cuba" unterstützt. Der Bundesrat informiert sich ferner laufend über die Position der EU sowie verschiedener Staaten zu dieser Thematik.

Die Kontakte mit den US-Behörden werden fortgeführt.

2. Eine weiter gehende öffentliche Stellungnahme des Bundesrates ist derzeit nicht geplant.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3441 Interpellation

Steigende Zahl der Betreibungen bei Ausständen von Krankenkassenprämien?

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In verschiedenen Kantonen ist die Summe für die an die Krankenversicherer rückvergüteten Prämienausstände gestiegen. Die Zahlen zwischen den einzelnen Kantonen variieren beträchtlich. Dabei spielt wohl auch die unterschiedliche Praxis bei der individuellen Prämienverbilligung eine Rolle.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er sich bewusst, dass das Volumen der Rückvergütungen der Kantone an die Krankenversicherer massiv im Steigen begriffen ist?

2. Sind ihm ebenfalls die kantonal sehr unterschiedlichen Pro-Kopf-Belastungen und die sehr differierenden prozentualen Zunahmen in den Kantonen aufgefallen?

Worin sieht er die Ursachen hierfür, wo sieht er Handlungsbedarf?

3. Hat der Bundesrat Kenntnis vom beschriebenen tückenhaften Mechanismus, der die Anzahl der Betreibungen und somit auch die Gebühreneinnahmen der Betreibungsämter erheblich ansteigen lässt?

4. Hat er in Betracht gezogen, betreibungsämterinterne Faktoren, welche die Anzahl der Krankenkassen-Betreibungsverfahren anschwellen lassen können, genauer zu untersuchen?

Begründung

Im Kanton Zürich ist die rückvergütete Summe für Prämienausstände von 41,9 Millionen im Jahre 2017 auf 48,1 Millionen Franken im Jahre 2018 gestiegen. In einzelnen Kantonen waren zwischen 2013 und 2017 prozentuale Zunahmen um 1068 Prozent (BS), 703 Prozent (AG), 980 Prozent (SZ), 878 Prozent (GR) zu verzeichnen – in anderen Kantonen viel weniger. Auch die Zahlen pro Kopf der Bevölkerung variieren beträchtlich: Im Kanton Genf waren es 2017 55 Millionen Franken (0,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner), in der Waadt 44 Millionen Franken (0,79 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner), im Kanton Zürich aber einzig 41,9 Millionen Franken (1,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner).

Fest steht, dass die absolute Prämienhöhe, das Einkommen der säumigen Versicherten und die Höhe der gewährten individuellen Prämienverbilligung (IPV) eine Rolle spielen. Es gibt Kantone, welche die Rückvergütungen an die Krankenversicherer aus dem IPV-Fonds bezahlen – ein Teufelskreis: Aus dem IPV-Topf werden die Rückvergütungen entschädigt, was zu weniger IPV-Begünstigten führt, was letztlich mehr Krankenkassen-Betreibungen auslöst, welche wiederum den Krankenversicherern aus dem IPV-Topf entschädigt werden müssen usw. Dazu kommt noch ein betreibungsamtsinterner Faktor: Ein Pfändungsvollzug kann unter Umständen sogleich wieder neue Betreibungen auslösen – womit der beschriebene Kreislauf weiter angeheizt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) regelt das Verfahren, wenn Versicherte Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht bezahlen. Der Versicherer muss die versicherte Person betreiben. Wenn er für seine Forderung (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse, Betreibungskosten) einen Verlustschein erhält, gibt er dies dem Kanton bekannt. Dieser übernimmt 85 Prozent der Forderung (Art. 64a Abs. 1–4 KVG).

1. Im Jahr 2017 haben die Kantone den Versicherern insgesamt 346,5 Millionen Franken für offene Forderungen bezahlt. Diese Zahlungen sind von 2008 bis 2017 jährlich um durchschnittlich 10,3 Prozent gestiegen. Die Prämien der Erwachsenen mit ordentlicher Franchise stiegen im gleichen Zeitraum jährlich um durchschnittlich 4,9 Prozent (siehe Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2017, Tabellen 4.11 und

8.01, https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html, und Berechnungen des BAG). Der Bundesrat ist über diese unverhältnismässige Steigung besorgt.

2. Auch dem Bundesrat sind die kantonal sehr unterschiedlichen Pro-Kopf-Belastungen und Zunahmen aufgefallen. Er teilt die Beurteilung, dass die Prämienhöhe, die wirtschaftliche Lage der Versicherten und die gewährte Prämienverbilligung eine Rolle spielen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Postulat Humbel 17.3880, "Überprüfung der Finanzierung der Prämienverbilligung", festgehalten, dass er den Rückzug einzelner Kantone aus der Finanzierung der Prämienverbilligung für problematisch hält.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass säumige Versicherte ihren Versicherer heute nicht wechseln können (Art. 64a Abs. 6 KVG). Wenn sie bei einem Versicherer versichert sind, der hohe Prämien erhebt, fallen für sie und allenfalls den Kanton hohe Kosten an. Der Bundesrat sieht hier Handlungsbedarf.

3. Der Bund gewährt den Kantonen einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien (Art. 66 KVG). Der Bundesrat verteilt ihn nach der Wohnbevölkerung auf die Kantone. Diese müssen ihren Anteil am Bundesbeitrag zum Verbilligen der Prämien verwenden. Der Bundesbeitrag darf nicht für die Übernahme von Verlustscheinen nach Artikel 64a KVG verwendet werden.

Im Übrigen entscheidet jeder Kanton, wie viel Mittel er zusätzlich zur Verfügung stellt, um die Prämien nach den Vorgaben des KVG zu verbilligen. Ebenso entscheidet er, ob er die Verlustscheine aus dem gleichen Budgetposten übernimmt, aus dem er die Prämien verbilligt. In diesem Fall können die für die beiden Aufgaben vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel nicht unterschieden werden. Der Bundesrat ist besorgt, dass einzelne Kantone zu wenig Mittel für die Prämienverbilligung bereitstellen. Zudem werden immer mehr Mittel für Versicherte, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, benötigt. Entsprechend stehen weniger Mittel für die restliche Bevölkerung zur Verfügung.

4. Der Bundesrat ist bereit, das Bundesamt für Gesundheit zu beauftragen, das dargelegte Thema bei den Versicherern näher abzuklären. Im Rahmen der Arbeiten zur Beantwortung des Postulates Gutjahr 18.4263, "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen", wird der Bundesrat ausserdem die Frage untersuchen, welches die Auswirkungen wären, wenn die Betreibungsämter die Steuerforderungen bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigen würden. Die entsprechenden Überlegungen werden zumindest teilweise auch für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen von Bedeutung sein.

Im Übrigen berät die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zurzeit das Thema der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG) im Rahmen diverser Geschäfte.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Barrile Angelo, Meyer Mattea, Molina Fabian, Seiler Graf Priska

19.3442 Interpellation

Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren. Knausrige Regierung

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat, nachdem er sich lange dagegen gesträubt hat, nun beschlossen, den Haushalten 50 Franken zurückzuerstatten für die Mehrwertsteuer (MWST), die von 2010 bis 2015 zu Unrecht auf den Radio- und Fernsehgebühren erhoben wurde.

Wenn der Staat bei den Bürgerinnen und Bürgern Geld eintreibt, ist er sehr darauf erpicht, Verzugszinsen zu erheben. Wenn es aber wie in diesem Fall darum geht, Geld zurückzuerstatten, dann "vergisst" er die Verzugszinsen seltsamerweise.

Die Rückerstattung der MWST, die zu Unrecht auf den Radio- und Fernsehgebühren erhoben wurde, ist ein Muss. Es ist enttäuschend, dass man so viel Zeit gebraucht hat, um sich zu einer nur teilweisen Rückerstattung durchzuringen. Es darf zudem nicht vergessen werden, dass auch die Serafe übermässig viel Geld einzieht: Wegen der "gestaffelten" Rechnungstellung für die Abgabe wird sie 2019 einen kleinen "Schatz" von 600 Millionen Franken anhäufen.

Es ist klar, dass dieses Geld – genau wie die zu Unrecht erhobene MWST – nicht in der Staatskasse beziehungsweise nicht in der Kasse der SRG landen darf, sondern vollumfänglich den Bürgerinnen und Bürgern zurückerstattet werden muss.

Daher frage ich den Bundesrat:

1. Ist es seine Absicht, den Haushalten zusätzlich zu den 50 Franken für die MWST auch die Zinsen zu überweisen, die aus der verspäteten Rückzahlung entstehen, wie es das Bundesgericht letzten Herbst festgelegt hat und wie es unter anderem auch die Konsumentenschutzorganisationen fordern?

2. Ist es seine Absicht, den Haushalten auch den 600-Millionen-Schatz zurückzuerstatten, den die Serafe 2019 an Abgaben zusätzlich einnimmt (siehe dazu die Motion 19.3031)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen endete Anfang August 2019. Die vom Bundesrat vorgeschlagene pauschale Vergütung von 50 Franken pro Haushalt soll in der Form einer Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle Serafe erfolgen. Die interessierten Kreise konnten zu diesem Vorschlag Stellung nehmen. Die Ergebnisse werden in die Ausarbeitung der Botschaft des Bundesrates einbezogen. Diese wird voraussichtlich im vierten Quartal 2019 an das Parlament überwiesen.

1. Die Pauschale tritt an die Stelle sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der vom Bund erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen, unabhängig von den Umständen des Einzelfalles. Das gilt auch für den Verzugszins.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die meisten Haushalte auf diesem Weg mehr erhalten werden, als sie auf dem Gerichtsweg durchsetzen könnten.

2. Was die "Überschüsse" bei den Erträgen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen anbetrifft, verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 15. Mai 2019 zur Motion 19.3031.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3443 Interpellation

Zur Sachlage und Zukunft des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor drei Jahren beschloss der Bundesrat die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz. Ihre zentralen Aufgaben sind die Stärkung der Menschenrechte und die Förderung des Prozesses für die Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen in der Schweiz. Mit der Beratung und Unterstützung von Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen im Menschenrechtsbereich nimmt die Institution eine wichtige Funktion ein. Zudem soll sie den Austausch zwischen den relevanten Akteuren und die öffentliche Diskussion über Menschenrechte fördern.

Vor zwei Jahren begann die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung dieser nationalen Menschenrechtsinstitution. Der Bundesrat betonte damals, dass diesem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) eine grosse Bedeutung bei der Durchsetzung der Menschenrechte in der Schweiz zukommen wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Nutzen einer solchen Institution für die menschenrechtliche Prävention bestätigt. Trotzdem ist heute die Sachlage und die Zukunft des SKMR offen, die Akteure warten auf weitere Schritte. Die diesbezüglichen Signale des Bundesrates werden von verschiedenen Seiten als unklar oder gegensätzlich bewertet. Nach aktuellem Stand kann das SKMR bis zur Errichtung einer Nachfolgesituation oder bis maximal Ende 2020 tätig sein, da zu diesem Zeitpunkt die verlängerte Pilotphase endet.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich Zukunft des SKMR?

2. Gibt es Pläne, das SKMR ohne Nachfolgelösung zu liquidieren?

3. Gibt es eine Weiterentwicklung des SKMR?

4. Wie sieht der zeitliche Ablauf einer Zukunftsregelung für das SKMR aus?

5. Kann ein bruchloser Übergang vom SKMR zu einer neuen Institution sichergestellt werden? Wenn ja, wie sieht diese aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Auf der Grundlage der Vernehmlassung hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten verschiedene Aspekte und Modelle vertieft geprüft und mit den Lösungen anderer Länder verglichen. Diese Abklärungen sind mittlerweile weit fortgeschritten.

2. Nein.

3.-5. Der Bundesrat wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 die Botschaft für die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution verabschieden und über das gewählte Modell informieren. Er ist bemüht, einen möglichst reibungslosen Übergang vom Pilotprojekt SKMR zur Nachfolgelösung zu gewährleisten. Dazu besteht ein Austausch mit Vertretern des SKMR und der Kantone.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3448 Motion

Provisorische Rechtsöffnung. Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die in Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgehaltene Voraussetzung der "durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung" an die gewandelte Geschäftspraxis anzupassen, namentlich an die heute übliche Bestellung von Waren und Dienstleistungen per Internet sowie an weitere formfrei mögliche Vertragsabschlüsse.

Begründung

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann der Gläubiger im Rahmen des Betreibungsverfahrens die provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer "durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung" beruht. Verlangt wird damit eine eigenhändige Unterschrift des verpflichteten Schuldners oder dessen qualifizierte elektronische Signatur (Art. 13 und 14 OR).

Während der Gläubiger früher gerade im Fernabsatz häufig eine entsprechende Urkunde vorlegen konnte, weil die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen schriftlich erfolgt ist, ist dies heute nicht mehr der Fall, da heute eine grosse Zahl von Bestellungen über das Internet (Plattformen, Online-Shops usw.) abgewickelt wird.

Diese Änderung der Geschäftspraxis hat grosse Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung; das geltende Recht stellt eine administrative Hürde dar, welche die Durchsetzung grundsätzlich anerkannter Forderungen erheblich erschwert. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und grundsätzlich anerkannte Forderungen wieder der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich zu machen, namentlich indem auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift resp. die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet wird und auch Online-Bestellungen sowie weitere formfrei mögliche Vertragsabschlüsse dem Verfahren unterstellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Heute bestehen verschiedene Unsicherheiten im Zusammenhang mit der provisorischen Rechtsöffnung. Dies betrifft namentlich das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift bei zusammengesetzten Urkunden – beispielsweise bei einer Bestellung und einer Empfangsbestätigung – sowie auch das erforderliche Beweismass für Einreden des Schuldners. Bei elektronisch abgeschlossenen Verträgen verschärft sich diese Problematik insbesondere dann, wenn diese Verträge ohne qualifizierte elektronische Signatur abgeschlossen worden sind. Eine bundesgerichtliche Rechtsprechung fehlt zu vielen wichtigen Punkten, und die Praxis zeigt sich dementsprechend uneinheitlich.

Angesichts dieser unklaren Situation und der enorm gewachsenen Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs befürwortet der Bundesrat Bestrebungen nach einer Anpassung der Voraussetzungen an einen provisorischen Rechtsöffnungstitel. Es erscheint sachgerecht, die über moderne Kommunikationswege abgeschlossenen Verträge der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich zu machen. Dabei muss entsprechend dem geltenden Recht immer vorausgesetzt sein, dass die Forderung bei einer auf die vorgesehenen Beweismittel eingeschränkten Prüfung als nachgewiesen erscheint. Damit würde auch das heutige bewährte Gleichgewicht zwischen den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten einerseits und den Interessen der Anbieter von Waren und Dienstleistungen andererseits beibehalten werden.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Brunner Hansjörg, Burkart Thierry, Cattaneo Rocco, Eymann Christoph, Feller Olivier, Fiala Doris, Fluri Kurt, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Jauslin Matthias Samuel, Markwalder Christa, Merlini Giovanni, Nantermod Philippe, Paganini Nicolo, Pezzatti Bruno, Portmann Hans-Peter, Schilliger Peter, Schwander Pirmin, Vitali Albert, Weibel Thomas

19.3450 Interpellation

Familienbesteuerung. Was ist mit dem Familienquotientensystem?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie beurteilt der Bundesrat im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung das Familienquotientensystem? Und findet er dessen Einführung ins Bundesrecht für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung zweckmässig?

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 21. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) verschiedene Modelle zur Familienbesteuerung betrachtet. Er entschied sich schliesslich für das Modell "alternative Steuerberechnung".

In der Botschaft wird das Familienquotientensystem (Besteuerung nach Konsumeinheiten) zwar im Kapitel über die Ehepaarbesteuerung in den verschiedenen kantonalen Gesetzen als das vom Kanton Waadt praktizierte Modell (BBl 2018 2147) und im Kapitel "Rechtsvergleich" als das von Frankreich praktizierte Modell (BBl 2018 2182) erwähnt.

Wo es aber um die Modelle geht, die auf Bundesebene in Betracht gezogen wurden, fehlt dieses Modell komplett.

Ist das ein Versehen?

Denn da, wo das Familienquotientensystem angewendet wird, scheint es gut zu funktionieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.2019

Das Familienquotientensystem beruht auf einem Einheitstarif, der sowohl für alleinstehende wie auch für verheiratete steuerpflichtige Personen gilt, und ist eine Sonderform der Besteuerung mit Splitting. In der Schweiz sieht einzig der Kanton Waadt dieses Modell nach französischem Vorbild vor.

Die Ehegatten werden dabei gemeinsam, unverheiratete Paare individuell veranlagt. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden wird durch die Höhe des Divisors (Quotient) Rechnung getragen. Anders als bei den herkömmlichen Splittingsystemen wird das Gesamteinkommen der Familie nicht durch einen fixen, sondern durch einen je nach der Grösse des Haushaltes variablen Divisor, d. h. durch einen auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abgestimmten Familienquotienten, geteilt. Den Kinderkosten wird bei Ehepaaren, unverheirateten Paaren und alleinerziehenden Personen nicht durch einen Kinderabzug, sondern durch einen Kinderquotienten Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren im Rahmen von umfangreichen Analysen und Berichten die Beseitigung der steuerlichen Heiratsstrafe und die Erzielung ausgewogener Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung untersucht. Dabei wurden zahlreiche mögliche Modelle einer umfassenden Prüfung unterzogen, wie etwa die Individualbesteuerung, der Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung, verschiedene Splittingsysteme, darunter auch das Familienquotientensystem, sowie das Veranlagungswahlrecht.

Es hat sich gezeigt, dass es kein vollkommenes Modell gibt, das bei allen Haushaltkonstellationen zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt. Nach Überprüfung der zur Diskussion stehenden Modelle und nach Abwägung ihrer Vor- und Nachteile ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass sich das Modell der alternativen Steuerberechnung am ehesten eignet, um die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer gezielt und rasch zu beseitigen. Er hat am 21. März 2018 die entsprechende Botschaft verabschiedet.

Das Familienquotientensystem schnitt aus der Sicht des Bundesrates aus den folgenden Gründen weniger gut ab als das vorgeschlagene Modell:

Wird im Familienquotientensystem für Ehepaare ein Teilsplitting (Divisor kleiner als 2) und kein Vollsplitting vorgesehen, wird die Heiratsstrafe nicht vollständig beseitigt.

Das Modell entlastet wie alle Splittingsysteme die Ehe stark. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Belastung von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren. Zudem fallen die negativen Arbeitsanreize stärker ins Gewicht als bei anderen Modellen, da der Grenzsteuersatz höher ist. Dies liegt erstens an der Zusammenveranlagung: Die Grenzsteuerbelastung des relativ elastisch reagierenden Zweitverdieners beginnt nicht bei null, sondern beim Grenzsteuersatz des Erstverdieners. Deshalb ist der sogenannte Abhalteeffekt grösser. Zweitens werden die Einverdiener-Ehepaare und die Erstverdiener bei Zweiverdienerehepaaren besonders stark entlastet. Weil das Modell unberücksichtigt lässt, zu welchem Beschäftigungsgrad Zweiverdiener-Ehepaare erwerbstätig sind, reagieren diese sehr unterschiedlich auf die gesunkene Steuerbelastung und weiten ihr Arbeitsangebot weniger aus als bei der Individualbesteuerung oder der alternativen Steuerberechnung, weshalb es zu hohen Mitnahmeeffekten kommt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3452 Interpellation

Globaler Biodiversitätsverlust zerstört Lebensgrundlagen von Millionen Menschen und gefährdet die Zielerreichung der Agenda 2030

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der am 6. Mai 2019 veröffentlichte Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) zieht eine vernichtende Bilanz zum Zustand der globalen Biodiversität. Prozentual sterben derzeit bis zu 100-mal mehr Arten aus, als es auf natürliche Weise in den letzten 10 Millionen Jahren geschah. Die Zerstörung und Fragmentierung der Ökosysteme und die nichtnachhaltige Nutzung rauben die Lebensgrundlagen von Millionen von Menschen, die direkt abhängig sind von Wäldern, Fischerei oder der Subsistenzlandwirtschaft. Kein einziger Staat wird die 20 Aichi-Biodiversitätsziele der Biodiversitätskonvention bis 2020 erreichen. Der IPBES-Bericht warnt deshalb davor, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (SDG) nicht erreicht werden, und nennt besonders die Ziele zu Hunger, Gesundheit, sauberem Wasser, nachhaltigen Städten, Klimaschutz, Leben unter Wasser und Leben an Land. Regierungen haben es in der Hand zu handeln, zugunsten der Biodiversität und der Erhaltung der Lebensgrundlagen aller. Im Herbst 2020 wollen die Staaten in China ein neues globales Abkommen beschliessen, welches den rapiden Verlust der Biodiversität weltweit aufhalten sollte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erkennt der Bundesrat den Handlungsbedarf, um den Biodiversitätsverlust in der Schweiz und weltweit zu stoppen?

2. Wie stellt er sicher, dass globale Lösungen mit anderen Staaten definiert werden, um den weltweiten Biodiversitätsverlust zu stoppen?

3. Plant die Schweiz, ihr internationales Engagement zu stärken im Hinblick auf den Uno-Biodiversitätsgipfel in China 2020?

4. Welche Anstrengungen zum Schutz der Biodiversität unternimmt der Bundesrat in seiner internationalen Zusammenarbeit durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, damit die genannten Ziele der SDG bis 2030 erreicht werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) hat Ursachen und Risiken des Biodiversitätsverlusts deutlich aufgezeigt. Die Schweizer Wissenschaft war aktiv in die Erarbeitung des Berichtes involviert. Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf, um den Biodiversitätsverlust in der Schweiz und weltweit zu stoppen. Das zuständige Bundesamt für Umwelt ist daran, diesen Bericht zu analysieren, und prüft, ob sich daraus zusätzliche Erkenntnisse für allfällige neue nationale oder internationale Handlungsoptionen ableiten lassen. Dabei werden auch die Auswirkungen des Drucks der Schweiz auf die globale Biodiversität mitberücksichtigt.

2. Das Stoppen des Biodiversitätsverlusts, die Förderung der Biodiversität und ihre nachhaltige Nutzung ist nicht nur eine nationale, sondern auch eine globale Herausforderung. Der Bundesrat anerkennt, dass es für die Förderung der Biodiversität auch internationaler Regeln und Zusammenarbeit bedarf. So nimmt die Schweiz aktiv an den verschiedenen internationalen für die Biodiversität relevanten Prozessen, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (SR 0.451.43) und dessen Protokollen, dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Cites-Übereinkommen; SR 0.453), dem Ramsar-Übereinkommen zum Schutz der Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (SR 0.451.45), dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (SR 0.451.46), und der Weltnaturschutzunion IUCN (International Union for Conservation of Nature) teil. Die Schweiz hat im Rahmen

der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO, Food and Agriculture Organization of the United Nations) das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (SR 0.916.20) sowie den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (SR 0.910.6) ratifiziert. In diesen multilateralen Prozessen setzt sich die Schweiz für effektive Rahmenbedingungen zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität ein.

3. 2020 soll an der 15. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein weiterführendes internationales Rahmenwerk für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität verabschiedet werden. Dieser Prozess erfordert ein verstärktes Engagement aller zuständigen Bundesstellen und einen intensivierten Austausch mit der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft. In diesen Verhandlungen setzt sich die Schweiz für einen Zielrahmen mit klar umschriebenen, messbaren Zielen, entsprechenden Indikatoren und einer regelmässigen Überprüfung der Zielerreichung ein. Die Schweiz beabsichtigt durch das Rahmenwerk auch eine Konkretisierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) im Biodiversitätsbereich besser sicherzustellen.

4. Der Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität ist eine der Voraussetzungen für die Erreichung der in der Agenda 2030 definierten Ziele zur nachhaltigen Entwicklung. Mehrere Nachhaltigkeitsziele betreffen denn auch direkt die Biodiversität. Die Schweiz setzt sich international nicht nur für Rahmenbedingungen, Regeln und Standards ein, welche die Erreichung dieser Ziele fördern. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit auch konkrete Projekte zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität (z. B. Partnerschaft mit IUCN, Unterstützung von internationalen Saatgutbanken oder Förderung des Handels mit biologischen Produkten, "Biotrade"). Weiter tragen auch das WBF durch die Arbeit in der FAO sowie das EDI durch sein Engagement für die Umsetzung des Cites Übereinkommens zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)
Badran Jacqueline, Feri Yvonne, Frei Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Riklin Kathy, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3453 Interpellation

Kosten eines unterlassenen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Umwelt- und Naturschutz generell und bei der Klimadebatte im Besonderen werden immer wieder die vermeintlich hohen Kosten (wie beispielsweise die CO2-Abgabe auf Treibstoffen) als Rechtfertigung für ein Nichthandeln eingebracht. Nun ist aber bekannt, dass ein unterlassener Umwelt-, Natur- und Klimaschutz deutlich höhere Kosten aufweiset. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Hat der Bundesrat eine Gesamtschau zu den Folgekosten eines unterlassenen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes? Wenn nein, plant er eine Folgekostenabschätzung aller betroffenen Bereiche und Sektoren?

2. Kann er eine Liste zusammenstellen aller bisherigen (meist sektoriellen) Studien zu den Kosten eines unterlassenen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes? Dabei sind alle Bereiche gemeint wie direkte Folgekosten der Schadenbehebung (z. B. Bodenverschmutzung, Grundwasser- und Trinkwasserverschmutzung usw.), der Schadenminderung (z. B. bauliche Massnahmen bei schwindendem Permafrost) sowie die indirekten Folgekosten, in Form von entgangenen Einnahmen respektive Folgekosten die bestimmte Wirtschaftszweige zu tragen haben (beispielsweise Rückgang des Tourismus infolge Schneemangels, Gletscherschwund usw., Minderung der bäuerlichen Einkommen durch Extremwetterlagen, Minderung der Einnahmen in der Fischerei wegen Gewässerverschmutzung usw.).

3. Gibt es Schätzungen zu den Folgekosten zu irreparablen und irreversiblen Schäden wie demArtensterben und dem massiven Rückgang der Biodiversität? Wenn nein, plant der Bundesrat eine solche Studie?

4. Wie hoch schätzt der Bundesrat die Folgekosten des Klimawandels bei Untätigkeit in Prozenten des Bruttoinlandproduktes?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Für die Umweltpolitik ist Kostenwahrheit von grosser Bedeutung. Dazu müssten auch die Kosten des Nichthandelns in der Umweltpolitik berücksichtigt werden. Öffentlich bekannt ist in diesem Zusammenhang vor allem der Stern Report aus dem Jahr 2006, der die Kosten des Klimawandels bei unterlassenem Klimaschutz auf 5 bis 20 Prozent des globalen Bruttoinlandprodukts (BIP) schätzte. Ein im Juli 2019 publizierter Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation ("Working on a warmer planet: The impact of heat stress on labour productivity and decent work", ILO) schätzt ausserdem, dass bei einem Erderwärmungsszenario von 1,5 Grad im Jahr 2030 wegen der Hitzebelastung global 2,2 Prozent der Arbeitsstunden verlorengehen werden.

Zum Thema Biodiversität ist eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission ("The cost of policy inaction. The case of not meeting the 2010 biodiversity target", Leon Braat und Patrick ten Brink) aus dem Jahr 2008 bekanntgeworden, welche davon ausgeht, dass der fortschreitende Biodiversitätsverlust 2050 weltweit jährlich Kosten im Umfang von zirka 7 Prozent des BIP ausmachen wird. Die Folgekosten eines unterlassenen Umweltschutzes sind – je nach Umweltbereich – unterschiedlich schwierig zu beziffern. Das Erstellen einer Gesamtschau ist daher kaum möglich. Der Bundesrat fokussiert deshalb auf spezifische Fragestellungen zu den Folgekosten.

2. Die Vertiefung der Kosten des Nichthandelns ist Bestandteil des Forschungskonzeptes Umwelt 2017–2020 des Bundesamtes für Umwelt (Bafu). In diesem Zusammenhang publiziert das Bafu in den kommenden Monaten einen Grundlagenbericht, der u. a. eine breitere Übersicht über Studien aus dem In- und Ausland enthält. Im Folgenden sind ausgewählte, besonders relevante Studien aufgeführt:

– Auswirkungen des Klimawandels im Ausland – Risiken und Chancen für die Schweiz. Infras (voraussichtliche Veröffentlichung im Herbst 2019)

– "Starkniederschläge und Einsatzplanung von Schutz & Rettung Zürich", Studie im Rahmen des National Centre for Climate Services (NCCS), Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Babs) (März 2019)

– "Assessing the impacts of climate change for Switzerland", Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) (2017)

– "Massenausbreitung invasiver Arten", Nationale Gefährdungsanalyse – Gefährdungsdossier Massenausbreitung invasiver Arten, Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Babs) (2015)

– "Klimabedingte Risiken und Chancen: eine schweizweite Synthese", Bafu (2014)

– "Toward Quantitative Scenarios of Climate Change Impacts in Switzerland", CH2014-Impacts (2014)

– "Auswirkungen der Klimaänderung auf die Schweizer Volkswirtschaft (nationale Einflüsse)", Ecoplan und Sigmaplan (2007)

– "Auswirkungen der Klimaänderung auf die Schweizer Volkswirtschaft (internationale Einflüsse)", Infras und Ecologic (2007)

3. Auf internationaler Ebene bestehen breite wissenschaftliche Grundlagen zu den Folgen des Nichthandelns, welche die Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) zur Verfügung stellt. Die Kosten des Biodiversitätsverlusts setzen sich aus der Veränderung von sehr unterschiedlichen Ökosystemleistungen zusammen (z. B. Bodenfruchtbarkeit, Trinkwasseraufbereitung, Bestäubung, Schädlingsbekämpfung, Erholungswert). Die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen sind komplex. Das Bafu plant, eine vertiefte Kostenanalyse zu spezifischen Teilaspekten des Biodiversitätsverlusts zu erstellen.

4. Der Klimawandel verursacht verschiedene Kosten in Form von Schäden, verminderten Erträgen oder nichtrealisiertem Wachstum. Die verfügbaren Studien beschränken sich in der Regel auf eine Auswahl möglicher Folgen, die relativ zuverlässig quantifiziert werden können. Die in der Antwort auf die Frage 2 erwähnte Studie der EPFL schätzt den Wohlfahrtsverlust solcher Teilaspekte bei ungebremstem Klimawandel im Jahr 2060 auf bis zu 1,4 Prozent des BIP, wobei beispielsweise aussergewöhnliche Hitzewellen oder Trockenperioden nicht berücksichtigt sind. Die erwähnte Studie von Ecoplan und Sigmaplan geht davon aus, dass die Kosten bei einer Erwärmung über 2 Grad vor allem nach 2050 stark ansteigen und gegen Ende des Jahrhunderts bis zu 1,5 Prozent des BIP der Schweiz betragen können. Ausserdem könnten – gemäss der erwähnten Studie von Infras und Ecologic – bis 2050 über Exportverluste weitere 1,1 Prozent des BIP gefährdet sein. Auch hier sind einige wichtige Kostentreiber, unter anderem Schäden an Bauten und Infrastruktur, nicht enthalten. Deshalb dürften die tatsächlichen Kosten deutlich höher sein. Internationale Studien wie der Stern Report oder Abschätzungen der OECD, die die globalen BIP-Verluste gegen Ende des Jahrhunderts auf bis zu 10 Prozent beziffern, weisen in der Regel etwas höhere Werte aus.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Friedl Claudia, Jans Beat, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric

19.3454 Interpellation

Wie passt eine massive Erhöhung des Preises des Generalabonnements zur Förderung des öffentlichen Verkehrs?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten soll der Preis für ein Generalabonnement (GA) um 10 Prozent ansteigen. Mit der Abschaffung der Hinterlegungsmöglichkeiten für 30 Tage beträgt die Preissteigerung sogar 19 Prozent. Gleichzeitig sollen Vergünstigungen für Studierende wegfallen und die Gemeindetageskarte stehe auch zur Diskussion. Viele Studierende werden sich ein GA zum Vollpreis gar nicht mehr leisten können. Die Preise für den öffentlichen Verkehr sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, und der Aufschlag lag weit über der Teuerung. Das Generalabonnement ist ein Erfolgsschlager und hat zur Förderung des öffentlichen Verkehrs beigetragen. Die Erhöhung des Preises macht den öffentlichen Verkehr teurer, steht völlig quer zur Klimadiskussion und zu den Anforderungen im Bereich Mobilität, denn sie führt dazu, dass ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer wieder auf den motorisierten Individualverkehr umsteigen.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Bundesrat zu einer Erhöhung des GA-Preises um 10 respektive 19 Prozent?

2. Würde mit dieser starken Erhöhung nicht ausgerechnet das konsumentenfreundlichste Angebot im öffentlichen Verkehr geschwächt?

3. Mit welchen Auswirkungen für den Modalsplit muss bei einer derartigen Preiserhöhung gerechnet werden?

4. Wie beurteilt der Bundesrat eine derartige Preiserhöhung vor dem Hintergrund der klimapolitischen Herausforderungen?

5. Mit der Abschaffung des "Gleis 7"-Angebots und der geplanten Abschaffung des Junioren-GA für Studierende wird der ÖV für junge Leute unattraktiver und massiv teurer. Werden damit nicht ausgerechnet die zukünftigen Mobilitätsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom ÖV vertrieben?

6. Ist der Bundesrat bereit, als Eigner des grössten ÖV-Unternehmens in dieser Frage Einfluss zu nehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Zuständig für die Tarifgestaltung, die Ausgabe der Fahrausweise und deren Verkauf sind die Transportunternehmen. Damit bestimmen sie – und nicht der Bundesrat – sowohl das Sortiment der Abonnemente als auch ihren Preis. Die Transportunternehmen haben sich dazu in der nationalen Tariforganisation CH-Direct zusammengeschlossen, um Sortiment und Bedingungen gemeinsam zu regeln. Die vom Interpellanten genannten Massnahmen entstammen einem internen Diskussionspapier der Tariforganisation CH-Direct.

2.-4. Die Wirkungen von Tarifmassnahmen werden von den Transportunternehmen sowie im Rahmen der zuständigen Gremien von CH-Direct eingehend geprüft. Es liegt in ihrer Kompetenz, die Akzeptanz bei der Kundschaft, die Auswirkungen auf ihren Marktanteil sowie auf die Umwelt einzuschätzen, bevor Tarifmassnahmen beschlossen werden. Für den Bundesrat ist es wichtig, dass mit der Preispolitik im ÖV wirksame Anreize geschaffen werden, um die klimapolitischen Ziele im Verkehrsbereich zu erreichen und insbesondere in den gut erschlossenen Gebieten die Nutzung des ÖV zu stärken. Gerade hierfür ist es nötig, auch über unkonventionelle Massnahmen nachzudenken und deren Konsequenzen zu analysieren.

5. Das Abonnement "Gleis 7" für junge Reisende bis 25 Jahre wurde seit dem 1. Mai 2019 durch das "Seven 25"-Abonnement ersetzt. Der Bundesrat hat sich bereits in der Antwort auf die Motion Romano 19.3335 dazu geäussert.

6. Nein. Einerseits steuert der Bundesrat die SBB als Eigner mit strategischen Zielen. Dabei überprüft er jährlich, wie die Ziele erreicht werden. In operative Entscheide greift der Bundesrat nicht ein. Dazu gehören u. a. Tarifmassnahmen. Die SBB können zudem nicht eigenständig über die nationale Tarifstruktur entscheiden.

Die Branche des öffentlichen Verkehrs entscheidet gemeinsam über die nationalen Tarife in der Tariforganisation CH-Direct.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, de la Reussille Denis

19.3455 Interpellation

Genügt der Schutz vor Glyphosat?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Hinweise verdichten sich, dass Glyphosat krebsverursachend ist. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (Iarc), die zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehört, stellte vor drei Jahren fest, dass Glyphosat wahrscheinlich bei Menschen krebserregend sei. In den USA wurde das Unkrautvertilgungsmittel Glyphosat als krebsverursachend eingestuft. Monsanto wurde in einem Glyphosat-Prozess zur Zahlung von 81 Millionen Dollar verurteilt, weil der Konzern nicht genügend vor den Risiken des glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmittels Roundup gewarnt habe. Bereits früher war das Unternehmen zu Schadenersatzzahlungen an einen ebenfalls an Krebs erkrankten Anwender von Glyphosat verurteilt worden.

Diese Ausgangslage muss die Schweiz berücksichtigen und die vielen Direktbetroffenen genügend vor Glyphosat schützen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Anwender von Glyphosat in der Landwirtschaft, im öffentlichen Verkehr sowie private Anwender über die Risiken von Glyphosat informiert, und sind die Schutzmassnahmen genügend, um diese Personen zu schützen? Welche zusätzlichen Massnahmen sind erforderlich?

2. Sind Personen im Freien auf Wanderungen, Fahrradtouren und Spaziergängen sowie Kinder beim Spiel genügend geschützt, wenn sie den Pestizidnebel eines Feldes einatmen, das mit Glyphosat behandelt wird? Welche Vorkehrungen sind nötig, damit keine Personen geschädigt werden?

3. Wie wird die Gesundheit von Hunden, Katzen und Wildtieren überprüft, welche über behandelte Felder rennen oder sich darin aufhalten?

4. Hunde und Katzen können das anhaftende Glyphosat auch in die Wohnungen tragen und das Gift an Teppichen wieder abstreifen. Wie können Personen und insbesondere Kleinkinder in Haushalten vor Glyphosat-Kontaminationen geschützt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Seit der im Jahre 2015 von der Internationalen Agentur für Krebsforschung durchgeführten Untersuchung haben zahlreiche internationale Wissenschaftsorganisationen bestätigt, dass der Einsatz von Glyphosat kein Krebsrisiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn dieses Produkt vorschriftsgemäss angewandt wird. Zu diesen Organisationen zählen namentlich der gemeinsame FAO-/WHO-Sachverständigenausschuss für Pestizidrückstände, die Europäische Chemikalienagentur (Echa) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Efsa).

1. Alle Pflanzenschutzmittel unterliegen in der Schweiz einem Zulassungsverfahren. Im Rahmen der Zulassung werden mögliche Risiken für Mensch und Umwelt genau geprüft und Auflagen festgelegt, die eine sichere Anwendung ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch die Beurteilung des Anwenderschutzes. Basierend auf dieser Beurteilung kann z. B. das Tragen von Schutzhandschuhen oder einer Schutzbrille zum Schutz des Anwenders notwendig sein. Diese Auflagen müssen auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein. Neben den Auflagen werden für Pflanzenschutzmittel, wie für alle Chemikalien, die physikalisch-chemischen, toxischen und ökotoxischen Eigenschaften im Rahmen der Gefahrenbeurteilung ermittelt. In Form von Piktogrammen und Gefahrenhinweisen wird auf der Verpackung auf allfällige Gefahren hingewiesen. Gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln, wie z. B. Landwirte, benötigen eine Fachbewilligung als Nachweis für den fachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind Massnahmen in Erarbeitung, um die Sicherheits- und Anwenderschutzinformationen auf den Pflanzenschutzmitteln zu verbessern. Hierzu wurden bereits Workshops mit Herstellern von Pflanzenschutzmitteln und Organisationen, welche Pflanzenschutzempfehlungen veröffentlichen, durchgeführt.

2. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann ein geringer Teil der Spritzbrühe durch den Wind ausserhalb der behandelten Parzelle transportiert werden. Dieses Phänomen, die Abdrift, nimmt mit der Distanz stark ab. Im Rahmen der Zulassung wird dies geprüft. Es wird sichergestellt, dass durch mögliche Drift keine Gesundheitsgefährdung für Anwohner oder Personen, die sich während des Ausbringens eines Pflanzenschutzmittels in der Nähe aufhalten, ausgeht.

3. Im Rahmen der Zulassung werden die möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln für verschiedene Nichtzielorganismen wie insbesondere auch Säugetiere und Vögel beurteilt, welche über Wasser, Boden, Luft oder die Nahrung in Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel kommen können. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn die Risiken gemäss den Vorgaben der Pflanzenschutzmittelverordnung als annehmbar erachtet werden.

4. Es gibt keine Untersuchungen zu einem möglichen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch Haustiere in den Haushalt. Solche Einträge sind aber sicher so gering, dass ein Risiko unwahrscheinlich ist.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael

19.3456 Interpellation

SRG und Ruag als staatsnahe Betriebe im Bereich Energie und Klima in die Pflicht nehmen

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Initiative Energie-Vorbild (VBE) ist eine von zwölf Massnahmen der Energiestrategie 2050. Sie richtet sich an bundesnahe und kantonsnahe Unternehmen, die im Bereich Energie innovativ und vorbildlich handeln wollen. Mit der Unterzeichnung einer Absichtserklärung verpflichten sie sich zu einem ambitionierten Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau von erneuerbaren Energien in der Schweiz. Folgende Akteure waren ab Projektstart des Programms Energie-Vorbild Bund (VBE) im Jahr 2013 dabei: die zivile Bundesverwaltung, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), der ETH-Bereich, die Post, die SBB, Swisscom, Skyguide; 2016 ist mit Genève Aéroport das erste öffentliche Unternehmen eines Kantons hinzugestossen, seit 2018 sind auch die Suva und die Services Industriels de Genève (SIG) VBE-Akteure. Als wichtige staatsnahe Betriebe fehlen die SRG und die Ruag.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zur Initiative Energie-Vorbild (VBE) zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat VBE bezüglich Effizienz und Zielerreichung?

2. Warum fehlen SRG und Ruag bei VBE als wichtige staatsnahe Betriebe? Gibt es weitere bundesnahe Betriebe, die sich nicht an VBE beteiligen wollen, und warum?

3. Wie hat sich der CO2-Ausstoss und Energieverbrauch der VBE-Betriebe entwickelt? Gibt es dazu auch Angaben zu SRG und Ruag?

4. Wie haben sich die Flugreisen der VBE-Betriebe entwickelt, und werden nichtvermeidbare Flugreisen CO2-kompensiert? Gibt es dazu auch Angaben zu SRG und Ruag?

5. Energieeffizienz und Klimaschutz sind in der Unternehmensstrategie von SRG und Ruag, soweit auf der Homepage ersichtlich, nicht erwähnt. Ist der Bundesrat bereit, SRG und Ruag für mehr Nachhaltigkeit in die Pflicht zu nehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Akteure der Initiative Energie-Vorbild (VBE) haben eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet mit dem Ziel, ihre Energieeffizienz gegenüber dem Ausgangsjahr 2006 bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent zu verbessern. Bis Ende 2018 haben die VBE-Akteure ihre Energieeffizienz gegenüber dem Ausgangsjahr im Durchschnitt um 30,2 Prozent gesteigert. Damit ist per Ende 2018 das Effizienzziel für 2020 bereits übertroffen, und die Akteure sind insgesamt auf Zielkurs. Die 39 gemeinsamen Massnahmen waren Ende 2018 zu 81 Prozent umgesetzt; viele der unternehmensspezifischen Massnahmen sind bereits abgeschlossen. Der durchschnittliche Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch der VBE-Akteure betrug Ende 2018 59 Prozent gegenüber 36 Prozent im Ausgangsjahr 2006. Der Bundesrat beurteilt VBE insgesamt als erfolgreich.

2. Seit 2015 wurden die BLS, die Rhätische Bahn, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma), der Flughafen Zürich, das Eidgenössische Institut für Metrologie (Metas), Meteo Schweiz, die Schweizer Nationalbank, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die Swissmint, Ruag und die Publica als mögliche neue Akteure zur Teilnahme bei VBE eingeladen. Diese Organisationen bzw. Unternehmen haben sich aus unterschiedlichen Gründen nicht für eine Teilnahme entschieden. Einige Unternehmen haben eine Neubeurteilung im Rahmen der nächsten VBE-Periode 2021–2030 in Aussicht gestellt. Es ist daher vorgesehen, die obengenannten Unternehmen erneut für eine Teilnahme anzufragen.

3. Seit dem Ausgangsjahr 2006 konnten die CO2-Emissionen der VBE-Akteure um gut einen Viertel (von 1,1 Millionen auf 0,8 Millionen Tonnen CO2 im Jahr 2017) gesenkt werden. Auch der Energieverbrauch konnte gesenkt werden: Bis Ende 2018 haben alle Akteure zusammen ihre Energieeffizienz gegenüber dem

Ausgangsjahr 2006 im Durchschnitt um 30,2 Prozent gesteigert.

Für Ruag und SRG stehen dem Bundesrat keine entsprechenden Zahlen zur Verfügung.

4. Seit dem Jahr 2016 werden der Geschäfts- und Pendlerverkehr der VBE-Akteure rapportiert. Beim Pendlerverkehr stehen die Daten noch nicht einheitlich zur Verfügung. Die für den Geschäftsverkehr verbrauchte Energie konnte zwischen 2016 und 2018 um 25 Prozent (59 Gigawattstunden pro Jahr) reduziert werden. Knapp 55 Prozent des Geschäftsverkehrs sind auf den Autoverkehr zurückzuführen. Die für Flugreisen verbrauchte Energie konnte zwischen 2016 und 2018 um 26 Prozent (27 Gigawattstunden pro Jahr) reduziert werden. Die zivile Bundesverwaltung hat 2018 68 Prozent aller Emissionen des Jahres 2018 mit Emissionsminderungszertifikaten kompensiert.

Für Ruag und SRG stehen dem Bundesrat keine entsprechenden Zahlen zur Verfügung.

5. Im Geschäftsbericht der Ruag werden beispielsweise die Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Energieagentur der Wirtschaft, beschrieben.

Sobald das Nachfolgeprogramm für die VBE-Periode 2020–2030 definitiv verabschiedet ist, wird sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass sich weitere mögliche Akteure (u. a. SRG und Ruag) im Rahmen der Initiative engagieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael

19.3457 Interpellation

Gesundheitsgefährdende Nanopartikel als Lebensmittelzusatzstoffe verbieten

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Lebensmittelzusatzstoff E171 enthält Titandioxid (TiO2) in Form von Nanopartikeln. Deshalb wird er in Frankreich ab dem 1. Januar 2020 in Lebensmitteln verboten. E171 ist ein Lebensmittelzusatzstoff, der als Weissmacher in Lebensmitteln eingesetzt wird, etwa zum Aufhellen von Süsswaren, Käse oder Saucen. Neben Lebensmitteln wird Titandioxid auch in Medikamenten eingesetzt, um Pillen eine weisse Farbe zu verleihen. Auch in Kosmetikartikeln, in Zahnpasta und Pflegeprodukten kommt der Farbstoff E171 wegen seiner hohen weissen Deckkraft häufig zur Anwendung. Lebensmittelzusatzstoffe wie E171 (Titandioxid, TiO2) und E551 (Siliziumdioxid, SiO2) werden bereits seit vielen Jahren eingesetzt und werden daher als unbedenklich eingestuft. Forschungsergebnisse zeigen, dass mit dem heutigen Wissen die Toxizität neu beurteilt werden muss. Eine Studie von 2017 hat bei Ratten aufgezeigt, dass die Nanofraktion in E171 die Darmschranke durchqueren und in die Leber gelangen kann. Dies kann zu Immunfunktionsstörungen führen. Eine chronische orale Exposition gegenüber E171 löste bei 40 Prozent der Ratten spontane Läsionen im Dickdarm aus, die unter Umständen Vorläufer von Karzinomen sein können.

Die französischen Behörden begründen ihr Verbot mit der Tatsache, dass die Datenlage für die Risikobewertung der Verwendung des Zusatzstoffs E171 (Titandioxid) nach wie vor mangelhaft und die Sicherheit nicht gewährleistet sei. Auch der Schlussbericht des NFP 64 zu Nanomaterialien von 2017 kommt zum Schluss, dass weiterhin Wissenslücken bestehen und zusätzliche Forschungsanstrengungen unabdingbar sind.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das Verbot in Frankreich bezüglich Gesundheitsschutz der Bevölkerung?

2. Welche Folgen könnte das Verbot für Schweizer Exporte nach Frankreich haben?

3. Prüft er ein analoges Verbot für die Schweiz?

4. Welche Massnahmen hat er geplant oder bereits ergriffen, um die fehlende Datengrundlage für die Risikobeurteilung von E171 und E551 zu erarbeiten?

5. In seiner Stellungnahme zur Interpellation 17.3674 verweist er auf den 2008 verabschiedeten Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien, der die für einen sicheren Umgang mit Nanomaterialien nötigen Massnahmen präzisiert und bis 2019 läuft. Wie ist der Stand dieser Umsetzungsarbeiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1./3./4. In der Schweiz ist die Verwendung von Titandioxid (E 171) als Farbstoff in den Anhängen der Zusatzstoffverordnung (SR 817.022.31) geregelt. Dasselbe gilt für den vielseitig verwendbaren Zusatzstoff Siliziumdioxid (E 551). Die Verordnung legt insbesondere die Anwendungsbedingungen und die zulässigen Höchstmengen fest. Diese Anforderungen stellen den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicher. Die rechtlichen Vorgaben werden regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst. Sollten neue wissenschaftliche Grundlagen die Sicherheit von Titandioxid oder Siliziumdioxid infrage stellen, wird das Schweizer Recht entsprechend angepasst.

Frankreich beabsichtigt, das Inverkehrbringen von titandioxidhaltigen Lebensmitteln per 1. Januar 2020 für ein Jahr auszusetzen, und stützt sich dabei auf ein Gutachten der französischen Risikobeurteilungsbehörde Anses, in welcher zusätzliche toxikologische Daten über die möglichen Auswirkungen der Aufnahme von E 171 gefordert werden. Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (Efsa) hat die Sicherheit von Titandioxid in zwei aktuellen Stellungnahmen neu beurteilt und bestätigt. Sie hat auch die Stellungnahme der Anses analysiert und festgehalten, dass sich daraus keine neuen Erkenntnisse oder belastenden wissenschaftlichen Argumente ergeben. Die Efsa unterstützt jedoch die Forderung nach weiterführenden

Studien, welche voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen sein und anschliessend von der Efsa bewertet werden. Der Bundesrat erachtet es aufgrund der aktuell verfügbaren Daten und Beurteilungen durch die Efsa als nicht gerechtfertigt, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Titandioxid zu verbieten oder für ein Jahr auszusetzen. Er verfolgt aber die Entwicklungen und wird gegebenenfalls Massnahmen treffen.

2. Das Zusatzstoffrecht ist unmittelbar geltendes EU-Recht. Das bedeutet, dass es in der EU keine nationalen Regelungen für Zusatzstoffe gibt. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Zusatzstoff ein "ernstes Risiko für die Gesundheit" darstellt, hat die EU-Kommission aber nicht entsprechend gehandelt, kann er auch im Alleingang eine "vorläufige Schutzmassnahme" erlassen. Das hat Frankreich nun für Titandioxid E 171 getan. Damit diese Aussetzung in Kraft treten kann, muss sie von der EU-Kommission gutgeheissen werden. Aufgrund der eindeutigen Stellungnahmen der Efsa zu Titandioxid (siehe oben) erscheint die Zustimmung der EU-Kommission indes fraglich. Sollte die Aussetzung in Frankreich tatsächlich in Kraft treten, müssten Schweizer Exporteurinnen und Exporteure die französischen Anforderungen erfüllen, was Zusatzkosten verursachen könnte.

5. Im Lebensmittelbereich wurden einige Massnahmen des Aktionsplans Synthetische Nanomaterialien bereits umgesetzt. Zutaten in Form von technisch hergestellten Nanomaterialien müssen im Verzeichnis der Zutaten den Vermerk "Nano" tragen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis 1. Mai 2021. Für neuartige, technisch hergestellte Nanomaterialien in Lebensmitteln gilt seit 1. Mai 2017 eine Bewilligungspflicht. Im Übrigen wird der Aktionsplan bis Ende 2019 umgesetzt. Die mit der Umsetzung beauftragten Bundesstellen werden nach Abschluss der Arbeiten darüber informieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Schenker Silvia

19.3458 Interpellation

Bundesstrafgericht unter einem Dach. Ist seine Struktur im Einklang mit Verfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention?

Eingereicht von: Pantani Roberta
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Januar 2019 hat die Berufungskammer des Bundesstrafgerichtes ihre Arbeit aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt bot das Bundesstrafgericht einzigartiger- und unerklärlicherweise den Angeklagten keine andere Möglichkeit, ein Urteil anzufechten, als diejenige vor dem Bundesgericht (Art. 23ff. der Strafprozessordnung, StPO).

Angesichts des begrenzten Beurteilungsspielraums des Bundesgerichtes bedeutete das eine klare Verletzung von Artikel 8 der Bundesverfassung (BV). Nun, da die Berufungskammer des Bundesstrafgerichtes ihre Arbeit aufgenommen hat, könnte man meinen, die Benachteiligung der Angeklagten in der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art. 23ff. StPO) sei zumindest formell aus dem Weg geräumt.

Bei genauerem Hinsehen allerdings stellen sich im Zusammenhang mit der neuen Struktur des Bundesstrafgerichtes Fragen nicht nur zu den Verfahren und in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit, sondern auch in Bezug auf die Konformität mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Darum stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Das Bundesstrafgericht vereint die Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren) und die Berufungskammer unter einem Dach. Erfüllen angesichts dieser Struktur die beiden Kammern die Anforderungen an die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit nach Artikel 30 BV und nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK?

2. Das Bundesstrafgericht besteht heute aus einer Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren) und einer Berufungskammer. Bildet diese Struktur, auch unter Berücksichtigung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK, nicht allenfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 14 EMRK (oder von Art. 8 BV)? Dies, nachdem die Strafprozessordnung offenbar fordert, dass in der kantonalen Strafgerichtsbarkeit (Art. 22 StPO) und in der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art. 23ff. StPO) das erstinstanzliche Gericht (Art. 19 StPO) klar vom Berufungsgericht (Art. 21 StPO) getrennt wird.

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass ein "richtiges" Berufungsgericht in Strafsachen, das örtlich und personell von der erstinstanzlichen Strafkammer getrennt ist, wie es Artikel 21 StPO nahelegt, eine konformere Lösung gewesen wäre?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

1./2. Die Schaffung einer eigenständigen Berufungskammer am Bundesstrafgericht geht auf einen Auftrag des Parlamentes zurück: Der Bundesrat hatte zunächst in Erfüllung der Motion Janiak 10.3138, "Erweiterung der Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes", vorgeschlagen, die Kognition des Bundesgerichtes auszuweiten. Das Parlament wies die Vorlage jedoch an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, am Bundesstrafgericht eine Berufungsinstanz in Form einer eigenständigen Berufungskammer zu schaffen.

Sowohl der Bundesrat (vgl. Zusatzbotschaft vom 17. Juni 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, Schaffung einer Berufungskammer am Bundesstrafgericht, BBl 2016 6199, 6203f.) als auch das Parlament waren sich möglicher Bedenken betreffend die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit bewusst. Die geltende Regelung begegnet diesen Bedenken insbesondere mit zwei Vorgaben:

– Die Mitglieder der Berufungskammer werden von der Vereinigten Bundesversammlung speziell für die Berufungskammer gewählt.

– Die Mitglieder der Berufungskammer sind ausschliesslich in dieser tätig und helfen – anders als Mitglieder der Straf- und der Beschwerdekammern – nicht in anderen Kammern aus.

Bei der Erarbeitung und Beratung des geltenden Gesetzes fand in die Überlegungen auch die Tatsache

Eingang, dass organisatorisch in ein Gesamtgericht eingebettete Überprüfungsinstanzen auch bei internationalen Gerichten bekannt sind: so die Berufungsabteilung beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag oder die Grosse Kammer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat die vom Parlament beschlossene Regelung sowohl als verfassungskonform als auch mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

3. Es ist einzuräumen, dass sich die Frage betreffend die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit kaum stellen würde, wenn eine eigenständige Berufungsinstanz geschaffen würde. Das Parlament hat diese Lösung deshalb auch erwogen, sie aber verworfen. Angesichts der geringen Anzahl von Fällen und des Umstandes, dass die Instanz alle Amtssprachen abdecken müsste, liesse sich ein Berufungsgericht sowohl bezüglich des juristischen Personals als auch bezüglich des Kanzleipersonals nicht auslasten. Der Bund ist in einer anderen Situation als kleine Kantone, bei denen unter Umständen auch nur eine geringe Anzahl Berufungen in Strafsachen anfällt. Deren Obergerichte fungieren in der Regel gleichzeitig als obere Instanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Eine solche Zuständigkeit eines einzigen Gerichtes für mehrere Rechtsgebiete ist auf Stufe Bund jedoch nicht denkbar.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Quadri Lorenzo

19.3460 Interpellation

Generalabonnement. Schnellen die Preise in die Höhe?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Presse war zu entnehmen, dass die SBB und andere Akteure im öffentlichen Verkehr sich offenbar überlegen, auf den Fahrplanwechsel Ende 2021 den Preis für das Generalabonnement (GA) massiv zu erhöhen; es ist die Rede von 10 Prozent. Ein sogenannter strategischer Ausschuss schätzt das heutige GA nämlich als "zu günstig" ein. Gleichzeitig wird die Qualität des SBB-Angebots zusehends schlechter, insbesondere auf der Gotthardstrecke, auf der pünktliche Züge unterdessen zur Ausnahme gehören.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wie schätzt der Bundesrat die Idee einer Preiserhöhung um 10 Prozent für das GA zweiter Klasse auf Ende 2021 ein?

2. Ist ein solches Vorgehen mit der Politik der Förderung des öffentlichen Verkehrs vereinbar?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die Qualität des Bahnangebots auf der Gotthardstrecke?

4. Ist es zulässig, dass einerseits die Transportunternehmen sich eine massive Erhöhung des GA-Preises überlegen und andererseits der Bundesrat prüft, wie er den öffentlichen Verkehr fördern kann, indem er die schon heute geplagten Automobilistinnen und Automobilisten noch stärker bestraft und schikaniert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Zuständig für die Tarifgestaltung, die Ausgabe der Fahrausweise und deren Verkauf sind die Transportunternehmen. Damit bestimmen sie – und nicht der Bundesrat – sowohl das Sortiment der Abonnemente als auch ihren Preis. Die Transportunternehmen haben sich dazu in der nationalen Tariforganisation CH-Direct zusammengeschlossen. Die vom Interpellanten genannten Massnahmen entstammen einem internen Diskussionspapier der Tariforganisation CH-Direct.

2. Die Wirkungen von Tarifmassnahmen werden von den Transportunternehmen sowie von den zuständigen Gremien von CH-Direct eingehend geprüft. Es liegt in ihrer Kompetenz, die Akzeptanz bei der Kundschaft, die Auswirkungen auf ihren Marktanteil sowie auf die Umwelt einzuschätzen, bevor Tarifmassnahmen beschlossen werden.

3. Dem Bundesrat ist bekannt, dass derzeit die Angebotsqualität auf der Gotthardlinie nicht optimal ist. Dies ist unter anderem bedingt durch die zahlreichen Baustellen in der Zentralschweiz und im Tessin. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten für den 4-Meter-Korridor für den Güterverkehr und der Eröffnung des Ceneri-Basistunnels im kommenden Jahr wird eine Verbesserung der Angebotsqualität erfolgen. Die neuen Giruno-Züge, die demnächst auf der Gotthardlinie eingesetzt werden, werden auch zur besseren Angebotsqualität beitragen.

4. Der Bundesrat erwartet, dass die zuständigen Gremien der Transportunternehmen allfällige Preisanpassungen mit Bedacht vornehmen und den Goodwill von Bevölkerung und Kundschaft gegenüber dem öffentlichen Verkehr nicht aufs Spiel setzen. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird in den üblichen Kontakten mit den Branchenvertretern auch die Tariffrage thematisieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3461 Interpellation

Cybersicherheit. Die Zukunft allein oder gemeinsam meistern?

Eingereicht von:	Béglé Claude CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie will der Bundesrat unsere Fähigkeiten im Bereich der Cyberabwehr vorantreiben: eher aus eigener Kraft, was für die Souveränität am besten ist, oder durch den Aufbau von Partnerschaften?

Wie wir wissen, hängt die Verteidigungsfähigkeit eines Landes heutzutage davon ab, ob im Bereich der Cybersicherheit die besten Kompetenzen und das beste Material vorhanden sind. Beides ist unabdingbar. Die Schweiz muss in der Lage sein, mögliche Bedrohungen zu erkennen, einen zuverlässigen Schutz ihrer zivilen und militärischen kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten und bei Bedarf zurückzuschlagen.

1. Unser Land befindet sich in gewisser Hinsicht in einer paradoxen Situation. Einerseits waren die bis letztes Jahr eingesetzten Ressourcen zahlenmässig absolut unzureichend, ob nun in Bezug auf die Landesverteidigung oder den Datenschutz unserer Unternehmen. Andererseits sind unsere Hochschulen (insbesondere die ETHZ und die ETHL) und einige Schweizer Unternehmen (z. B. Kudelski) bei diesen technologischen Entwicklungen führend. Wie lassen sich diese beiden Realitäten miteinander verbinden, damit unser Land stärker von den Erkenntnissen aus der Forschung und aus der Privatwirtschaft profitiert?

2. Der Cyberbereich kennt keine Grenzen. Wer in diesem Bereich glaubwürdig sein will, muss international zusammenarbeiten. Wir würden mit Partnern zusammen rascher vorwärtskommen als allein. Nur: zusammen mit wem? Die wichtigsten Länder, die in diesem Bereich ihre eigenen Ökosysteme haben, sind die Vereinigten Staaten, Russland und China. Aber auch andere Länder wie Israel, Frankreich und Grossbritannien haben beachtliche Fortschritte erzielt. Welche Länder würden sich aufgrund unserer Werte, unserer Verteidigungspolitik und unserer wirtschaftlichen Interessen am besten zur Zusammenarbeit eignen? Offensichtlich gibt es Kontakte mit den Vereinigten Staaten. Naheliegender wären Verbindungen mit dem Europa der Verteidigung oder dem Kompetenzzentrum für Cybersicherheit der EU. Wie weit kann eine Partnerschaft unter Wahrung unserer Neutralität gehen?

3. Um unsere Cyberabwehr zu optimieren, ist es notwendig, auf Stufe Bund ein zuständiges Gremium zu bezeichnen. Es geht einerseits darum, die Aktivitäten innerhalb unseres Landes gut zu koordinieren, andererseits ist es nötig, dass für die Verhandlungen mit ausländischen Partnern ein einziger Ansprechpartner zuständig ist. Wird das Dossier dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) übertragen, das für die Aushandlung des Rahmenabkommens mit der Europäischen Union zuständig ist? Wäre es nicht besser, das Verteidigungsdepartement mit dieser Aufgabe zu beauftragen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der Schutz vor Cyberrisiken für die Schweiz von essenzieller Bedeutung ist. Der Bund ergreift zusammen mit den Kantonen, der Wirtschaft und den Hochschulen die nötigen Massnahmen, um mögliche Cyberrisiken frühzeitig zu erkennen und die kritischen Infrastrukturen vor diesen zu schützen. Dabei arbeitet er dort mit internationalen Partnern zusammen, wo dies für diese Aufgaben von Nutzen ist, stellt aber sicher, dass aus dieser Zusammenarbeit keine unerwünschten Abhängigkeiten entstehen. Zu den konkreten Fragen:

1. Tatsächlich besteht in der Schweiz dank der hervorragenden Hochschulen und der spezialisierten Unternehmen viel Know-how im Bereich Cybersicherheit. Der Bund arbeitet intensiv mit diesen Akteuren zusammen, um so dieses Wissen besser zu nutzen und weist diese Zusammenarbeit in der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) auch als Priorität aus. Im Umsetzungsplan zur NCS, welchen der Bundesrat am 15. Mai 2019 verabschiedet hat, sind mehrere Projekte zur Stärkung der Zusammenarbeit aufgeführt. Geplant sind zum Beispiel ein Forschungs- und Supportzentrum der beiden ETH im Bereich Cybersicherheit zur Unterstützung des Bundes und der Kantone und eine Förderung der Vernetzung zwischen Behörden, Wirtschaft und Hochschulen über einen Cyberhub, in welchem

Fachpersonen dieser Akteure an einem Ort zusammenarbeiten. Bereits operativ ist der Cyberdefence Campus, welcher als Kompetenznetzwerk den Wissenstransfer zwischen Akademie, Industrie und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sicherstellt. Diese Massnahmen stärken den Wissenstransfer zwischen der Wirtschaft, der Forschung sowie den Behörden und stellen sicher, dass die vorhandenen Kapazitäten und Kompetenzen genutzt werden können.

2. Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit wird in der NCS ebenfalls aufgezeigt und wird im Umsetzungsplan mit mehreren Massnahmen adressiert. Zudem formuliert der Aussenpolitische Bericht 2017 die Stärkung des Cyberengagements als Ziel der Aussenpolitik. Der Bund führt mit ausgewählten Staaten bilaterale Gespräche zu diesem Thema. Er verfolgt mit grosser Aufmerksamkeit die Entwicklung eines europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit. Dieses befindet sich noch im Aufbau, weshalb gegenwärtig nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob eine Zusammenarbeit für die Schweiz von Interesse ist und wie sie ausgestaltet werden könnte. Auch im Bereich Cybersicherheit bleibt die Schweiz der Neutralität verpflichtet. Der Bundesrat wägt jeweils von Fall zu Fall ab, mit welchen Partnern die Schweiz kooperiert.

3. Mit dem Kompetenzzentrum Cybersicherheit im Eidgenössischen Finanzdepartement hat der Bundesrat die zuständige Stelle für die Koordination der Cybersicherheit innerhalb der Bundesverwaltung festgelegt. Auf strategisch-politischer Stufe sorgt der ebenfalls neu geschaffene Cyberausschuss des Bundesrates unter Beteiligung des Finanzdepartementes (EFD), des Justizdepartementes (EJPD) und des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Kerngruppe Cyber für die Abstimmung zwischen den Bereichen Cybersicherheit, Cyberdefence und Cyberstrafverfolgung. Diese Organisation des Bundes kommt auch bei Verhandlungen mit internationalen Partnern zum Tragen. Zusätzlich werden dabei die zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation oder des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung einbezogen. Die Verantwortung für internationale Verhandlungen mit Bezug zur Cybersicherheit kann nicht gesamthaft einer Verwaltungseinheit (z. B. SBFI) oder einem Departement (z. B. VBS) zugewiesen werden, da solche Verhandlungen sehr verschiedene Themenkomplexe betreffen. Sie können beispielsweise die gemeinsame Bekämpfung von Cyberkriminalität, die militärische Kooperation bei der Cyberabwehr oder die Forschungszusammenarbeit beinhalten. Sie sollen durch die jeweils zuständigen Stellen geführt werden, was im Übrigen auch von den internationalen Verhandlungspartnern üblicherweise so gehandhabt wird. Hingegen werden auch die internationalen Verhandlungen durch das Kompetenzzentrum Cybersicherheit und die erwähnten Gremien koordiniert.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3462 Interpellation

Wie können die Auswirkungen von stark verarbeiteten Lebensmitteln auf die Gesundheit und die Umwelt reduziert werden?

Eingereicht von: Thorens Goumaz Adèle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Stark verarbeitete Lebensmittel, die von der Lebensmittelindustrie angeboten werden, durchlaufen mehrere Verarbeitungsphasen unter Einsatz unterschiedlicher Technologien. Sie enthalten zahlreiche Zutaten und Zusatzstoffe. Ihr Anteil in den Angeboten der Supermärkte ist steigend, auch bei den Schlankheits-, biologischen und vegetarischen Produkten. Sie werden in der Regel so konzipiert, dass sie zu tiefen Preisen verkauft, lange aufbewahrt, rasch vorbereitet und konsumiert werden können. Geschmacklich kommen sie dank der Zugabe von Zucker, Salz und Aromastoffen gut an. Oft enthalten sie hydrierte Öle, Proteinisolate, Emulgatoren, Farbstoffe, Süssstoffe, Verdickungsmittel, Geliermittel oder Konservierungsstoffe.

Die Schweiz steht auf einer Liste, die für 80 Länder den Verkauf von stark verarbeiteten Lebensmitteln im Detailhandel erfasst, mit 194 Kilogramm pro Einwohnerin oder Einwohner an zehnter Stelle (Quelle: Dr. Anthony Fardet, "Halte aux aliments ultra-transformés"). Diese Situation ist für die Gesundheit der Bevölkerung wie auch für die Umwelt beunruhigend. Die Produkte sind nämlich problematisch, wenn sie in zu grossen Mengen konsumiert werden, da sie einen hohen Anteil an Zucker, Salz, qualitativ minderwertigen Fetten und Zusatzstoffen aufweisen. Man vermutet, dass sie bei chronischen Krankheiten wie Adipositas, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei einigen Krebsarten eine Rolle spielen (insbesondere gemäss einer prospektiven Kohortenstudie von Nutrinet-Santé in Frankreich). Auf globaler Ebene begünstigen stark verarbeitete Lebensmittel eine intensive und industrielle Landwirtschaft mit entsprechendem Preisdruck. Ausserdem führen sie zu übermässigem Transport, weil die Zutaten aufgrund des besten Preises und der verschiedenen Verarbeitungsprozesse oft aus aller Herren Länder stammen. Zu guter Letzt verursacht die Verpackung grosse Mengen von Abfall. Ich stelle dem Bundesrat darum folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Konsum von stark verarbeiteten Lebensmitteln in der Schweiz und die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt?

2. Wie können die Konsumentinnen und Konsumenten über die gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen dieser Produkte informiert werden?

3. Wäre es denkbar, eine Sensibilisierungskampagne zu realisieren oder Anreize zu schaffen, um den Konsum von gesunden, unverarbeiteten und frischen Lebensmitteln anstelle von stark verarbeiteten Produkten zu fördern?

4. Wie erreicht man die Zielgruppen, die vom Marketing dieser Produkte besonders angesprochen werden, insbesondere Kinder und junge Menschen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die nationale Ernährungserhebung Menu CH zeigt, dass in der Schweiz die Bevölkerung zu viel Süsses, Salziges und Fleisch isst, wogegen der Früchte- und Gemüsekonsum zu tief ist. Ein Ziel der Schweizer Ernährungsstrategie besteht daher insbesondere in der Verbesserung der Rezepturen von verarbeiteten Lebensmitteln, die wie Joghurt oder Frühstückszerealien zu einer ausgewogenen Ernährung gehören. Im Fokus steht dabei nicht der Grad der Verarbeitung des Produkts, sondern die Bedeutung der Lebensmittelgruppe für eine ausgewogene Ernährung. Studien zeigen zudem, dass eine Ernährung gemäss der Schweizer Lebensmittelpyramide zu einer starken Reduktion der Umweltbelastung führen würde.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Erklärung von Mailand (freiwillige Zuckerreduktion bei Frühstückszerealien und Joghurt durch die wichtigsten Produzenten und Vertreter des Detailhandels) wird das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Dialog mit der Wirtschaft weiterführen und weitere freiwillige Rezepturverbesserungen unterstützen.

2./3. Die Schweizer Ernährungsstrategie hat zum Ziel, die Ernährungskompetenzen in der Bevölkerung zu

stärken. Die Ernährung spielt in allen Lebensphasen eine wichtige Rolle. Einfach umsetzbare Ernährungsempfehlungen helfen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z. B. schwangeren Frauen, älteren Personen), eine bewusste Wahl zu treffen. Das BLV arbeitet mit verschiedenen Organisationen aus dem Bereich Prävention und Gesundheitsförderung zusammen, um diese Ernährungsinformationen für die Zielgruppen einfach zugänglich zu machen. Weiter gehende Massnahmen oder Informationskampagnen zur Förderung des Konsums bestimmter Lebensmittel sind nicht vorgesehen.

Die heute vorgeschriebenen Angaben auf den Verpackungen wie die Nährwertdeklaration oder das Verzeichnis der Zutaten sind für viele Konsumentinnen und Konsumenten nur schwer verständlich. Eine einfache zusätzliche Kennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln könnte daher ein wertvolles Hilfsmittel beim Einkaufen sein. Das BLV ist im Dialog mit den interessierten Unternehmen, um die freiwillige Verwendung eines solchen Systems, z. B. des in Frankreich erfolgreich verwendeten Systems Nutri-Score, zu fördern.

4. Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern und Jugendlichen bleiben in der Schweiz ein Problem für die öffentliche Gesundheit. An Kinder gerichtete Werbung für zu süsse, zu fetthaltige und zu salzige Esswaren beeinflusst nachweislich das Konsumverhalten und trägt zu einer ungesunden Ernährungsweise bei. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass freiwillige Selbstbeschränkungsmassnahmen der Branche ein geeignetes Mittel wären, um in diesem Zusammenhang den Schutz der Kinder sicherzustellen. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Ansatzes setzt jedoch voraus, dass gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind (unabhängiges Monitoring, Übernahme der Nährwertkriterien der WHO). Das BLV ist auch diesbezüglich im Gespräch mit der Lebensmittelbranche.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Semadeni Silva, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3463 Interpellation

Grosspackungen usw. von Medikamenten. Generalklausel für vernünftigen Medikamenteneinsatz

Eingereicht von:	Brand Heinz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. Das gilt offenbar auch für die Aufsicht über die Krankenversicherer. Die strikte Einhaltung der amtlichen Vorschriften führt dort in einigen Fällen zum Gegenteil dessen, was in der obligatorischen Krankenversicherung prioritär ist: kostensparendes Verhalten bei gewährleisteter Versorgungsqualität. Wie diverse Medien jüngst berichten, werden die Krankenversicherer vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) angehalten, bei Medikamenten keine Packungsgrössen zu bezahlen, die nicht in der Spezialitätenliste aufgeführt sind. Dies hat zur Folge, dass in einigen Fällen, insbesondere in Spitälern, einerseits kostengünstigere Grosspackungen nicht mehr vergütet werden dürfen ("Aargauer Zeitung" vom 6. Januar 2019). In anderen Fällen können insbesondere bei Säuglingen und Kindern, wo kleinere Dosierungen notwendig sind (und sogar Empfehlungen des Bundes bestehen), aber auch in der Alterspflege, z. B. bei Beruhigungsmitteln, die indizierten Massnahmen nicht kostenpflichtig umgesetzt werden, weil die Arzneimittelliste der medizinischen Praxis und dem geänderten Heilmittelgesetz offenbar hinterherläuft und die notwendigen Massnahmen für eine kostensparende und medizinisch indizierte Anwendung nicht immer vorsieht ("Tages-Anzeiger" vom 24. April 2019).

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass im Falle von kostensparenden Grosspackungen bei der Kassenaufsicht Pragmatismus und Augenmass vor Formalismus kommen müsste?

2. Ist er bereit, die entsprechenden Anweisungen der Kassenaufsicht zu sistieren, bis sinnvolle Lösungen gefunden worden sind?

3. Ist er bereit, in den einschlägigen Gesetzen eine Art Generalklausel zu etablieren, die besagt, dass die Kassenaufsicht von Weisungen bzw. Sanktionen absehen kann, wenn von der Spezialitätenliste abweichende Packungsgrössen, Dosierungen usw., die medizinisch indiziert sind, zu tieferen Kosten führen und gleichzeitig die Behandlungsqualität garantieren?

4. Wenn ja: Ist er auch bereit, dafür zu sorgen, dass solche pragmatischen, kostensparenden Lösungen korrekt im Risikoausgleich abgebildet werden können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass nur in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführte Arzneimittel von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Alle Arzneimittel, inklusive deren Packungen und Dosisstärken, die von der OKP vergütet werden, sind somit in der SL aufgeführt. Sie werden nur auf Gesuch eines Pharmaunternehmens hin in die SL aufgenommen. Für jede Änderung eines in die SL aufgenommenen Arzneimittels ist ein neues Gesuch zu stellen, ebenso für die Aufnahme neuer galenischer Formen, Packungsgrössen und Dosisstärken. Werden Packungsgrössen abgegeben, die im Zeitpunkt der Abgabe nicht auf der SL sind, darf die OKP die Kosten somit nicht übernehmen.

Im Rahmen seiner verstärkten Aufsicht hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei Krankenversicherern interveniert, wenn Kosten für Grosspackungen aus der OKP übernommen wurden, ohne dass selbige in der SL gelistet waren.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das BAG seine Aufsichtspflicht korrekt ausgeführt hat. Es ist ihm jedoch ein Anliegen, dass kostengünstige Grosspackungen rasch wieder bezahlt werden dürfen, weswegen er eine rasche Lösungsfindung begrüsst.

2./3. Der Bundesrat sieht vor, dass für eine Vergütung weiterer Grosspackungen der übliche Weg eingeschlagen wird. Das BAG möchte einen Teil dieser Grosspackungen möglichst rasch in die SL

aufnehmen und führt zu diesem Zweck zurzeit Gespräche mit verschiedenen Akteuren der Gesundheitsbranche (Versichererverbände, Pharmaverbände, Spitäler sowie Vertreter der Pharmaindustrie). Aufgrund der Bereitschaft der einzelnen Interessenvertreter zu einer gemeinsamen Lösungsfindung, die zu einer Aufnahme der Grosspackungen in die SL führen soll, toleriert das BAG bis zum 30. Juni 2020 die Übernahme der Kosten zulasten der OKP bei jenen Grosspackungen, die zu einer Einsparung gegenüber den Kleinpackungen führen. Dieses Moratorium gilt auch für jene Krankenversicherer, die in den letzten Monaten angewiesen wurden, die Grosspackungen nicht zu bezahlen. Das BAG wird die betroffenen Pharmaunternehmen kontaktieren und einladen, die Grosspackungen zu den bisher vergüteten Preisen zur Aufnahme in die SL anzumelden. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Pharmaunternehmen an einer entsprechenden Lösung interessiert sind und deshalb keine anderen Regelungen erforderlich sind.

Die SL enthält zudem Höchstpreise. Entsprechend können die Leistungserbringer auch nach einer allfälligen Aufnahme der Grosspackungen in die SL, wenn sie diese bei Pharmaunternehmen günstiger einkaufen, die entsprechenden, günstigeren Preise in Rechnung stellen.

4. In der Verordnung über den Risikoausgleich (Vora; SR 832.112.1) ist festgelegt, welche Daten die Versicherer der gemeinsamen Einrichtung (GE KVG) für die Berechnung des Risikoausgleichs zustellen müssen. Entsprechend ist die Software für den Risikoausgleich programmiert worden. Wenn Abrechnungspraktiken dazu führen, dass die Versicherer der GE KVG zum Teil nur unvollständige Daten liefern, können die betroffenen Arzneimittel in der Berechnung des Risikoausgleichs nicht berücksichtigt werden. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass der Risikoausgleich kostensparende Lösungen verhindert. Auch wirtschaftliche Grosspackungen, die in der SL aufgeführt sind, können im Risikoausgleich vollständig berücksichtigt werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Chiesa Marco, Clottu Raymond, Giezendanner Ulrich, Golay Roger, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr Christian, Moret Isabelle, Pezzatti Bruno, Schenker Silvia, de Courten Thomas

19.3467 Interpellation

Weltweites Artensterben. Wie kann diese Gefahr für das Wohlergehen der Menschheit gestoppt werden?

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 6. Mai 2019 veröffentlichte der Weltbiodiversitätsrat den ersten globalen Bericht zum Zustand der Biodiversität und der Ökosystemleistungen. Der IPBES-Bericht zeichnet ein mehr als düsteres Bild. Das Artensterben beschleunigt sich weltweit in nie gekanntem Ausmass. Eine Million Arten sind aufgrund menschlicher Tätigkeit gefährdet. Die international vereinbarten Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsziele werden zum Grossteil nicht erreicht. Der dramatische Zustand der Biodiversität hat gewaltige und für die menschliche Existenz bedrohliche Folgen. So etwa sind 14 von 18 für das Wohlergehen des Menschen notwendige Ökosystemleistungen der Natur am Schwinden. Treiber für den Biodiversitätsverlust sind die zu starke Land- und Meeresnutzung, der direkte Abbau von natürlichen Ressourcen, der Klimawandel, die Verschmutzung und invasive Arten. Die Autoren des Berichtes stellen unmissverständlich fest, dass sich der Verlust der Artenvielfalt nur aufhalten lässt, wenn auf allen Ebenen unverzüglich und konsequent gehandelt wird. Bisherige Massnahmen und Strategien reichten bei Weitem nicht aus und seien gescheitert. Gemäss dem Bericht "Umwelt Schweiz 2018" hat der Druck der Schweiz auf die weltweite Biodiversität in den letzten Jahren gleichfalls massiv zugenommen, hauptsächlich durch die Vielzahl der importierten Güter.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzungen des IPBES-Berichtes über das dramatische Ausmass des Artensterbens und die damit verbundene Abnahme der Ökosystemleistungen?

2. Wie beurteilt er die im IPBES-Bericht aufgeführten Handlungsmöglichkeiten, und welche Schlüsse zieht er aus diesen?

3. Teilt er die Meinung, dass die bisher in der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen nicht ausreichen, um Letztere langfristig zu sichern?

4. In welchen Politikbereichen will er weitere konkrete Massnahmen ergreifen, um das im IPBES-Bericht dargelegte Artensterben und die Abnahme der Ökosystemleistungen zu stoppen?

5. Ist er auch der Meinung, dass allein territoriale Ansätze in einer globalisierten Welt keine echten Lösungen für die im IPBES-Bericht beschriebenen Probleme mehr bieten?

6. Braucht es allenfalls völlig neue Ansätze für die Problemlösung, und wenn ja, welche?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-5. Der Bundesrat ist sich des besorgniserregenden Zustands der Biodiversität sowohl in der Schweiz als auch global bewusst. Er anerkennt den dringenden Handlungsbedarf zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität und damit zur Sicherung ihrer Ökosystemleistungen zugunsten unserer Gesellschaft. Er setzt sich daher sowohl in der Schweiz als auch auf internationaler Ebene für den Schutz der Biodiversität ein – beispielsweise im Rahmen der Verhandlungen für einen neuen internationalen Zielrahmen für die Zeit nach 2020, welcher an der Biodiversitätskonferenz 2020 in China verabschiedet werden soll. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES) zeigt auf wissenschaftlicher Basis, dass der Erhalt und die Förderung der Biodiversität im Einklang mit der nachhaltigen Nutzung möglich sind. Das Bundesamt für Umwelt ist daran, den Bericht zu analysieren und die Handlungsmöglichkeiten für die Schweiz darzulegen. Dabei werden auch die Auswirkungen des Drucks der Schweiz auf die globale Biodiversität mitberücksichtigt. Da die Analyse des IPBES-Berichtes noch nicht vorliegt, können die Fragen des Interpellanten derzeit nicht abschliessend beantwortet werden.

6. Nach Ansicht des Bundesrates sind keine neuen Ansätze zur Problemlösung notwendig. Die Strategie

Biodiversität Schweiz und ihr Aktionsplan (AP SBS) verlangen, dass bei Entscheidungen in allen Politikbereichen die Auswirkung auf die Biodiversität transparent dargelegt und berücksichtigt wird. Letzterer wird 2022 einer Wirkungsanalyse unterzogen, und der Bundesrat wird auf dieser Basis sowie unter Einbezug weiterer nationaler und internationaler Erkenntnisse über eine Anpassung der Strategie Biodiversität Schweiz und die Fortsetzung des AP SBS beschliessen – auch im Sinne der von der Interpellation eingebrachten Anliegen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)
Ammann Thomas, Arslan Sibel, Barazzone Guillaume, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Flach Beat, Fluri Kurt, Graf Maya, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Hess Lorenz, Jans Beat, Jauslin Matthias Samuel, Keller-Inhelder Barbara, Kutter Philipp, Kälin Irène, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Paganini Nicolo, Riklin Kathy, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia, Weibel Thomas

19.3468 Interpellation

Hochgiftigen Insektiziden im Schweizer Wald den Kampf ansagen

Eingereicht von: Hadorn Philipp
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

"Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden" (Art. 18 des Waldgesetzes, WaG). Trotzdem werden insbesondere im Frühling die giftigen Insektenmittel der Cypermethrine eingesetzt, um das geschlagene Holz gegen den Borkenkäfer zu imprägnieren. Welche Menge Gift im Wald total verspritzt wird, ist nicht bekannt.

Eine Umfrage bei allen Kantonen und eine darauf basierte Hochrechnung der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) ergab, dass etwa 700 Kilogramm hochtoxische Insektizide 2018 im Schweizer Wald auf gefällte Baumstämme gespritzt wurden (sog. Rundholzspritzung). Dies entspricht rund 12 Prozent der in der Schweiz verkauften Cypermethrin-Menge.

Gemäss AefU haben 22 der 25 kantonalen Forstämter 2018 im Wald den Einsatz von Insektiziden bewilligt. Die gemäss WaG und Umweltschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen wurden also zur Regel. Die Antworten der Kantone hinterlassen den Eindruck, dass sie nicht so genau wissen, ob im Wald wirklich gespritzt wird und wofür welche Bewilligungen eingeholt werden. Auch was im Wald ganz und gar verboten und was ausnahmsweise erlaubt ist, scheint nicht allen Kantonen klar zu sein. Denn im Schweizer Wald wurde 2018 z. B. auch das verbotene Insektengift Chlorpyrifos ausgebracht.

Wie es der Kanton Glarus seit fünf Jahren zeigt, geht es auch ohne Gift, wenn der Wald nicht als Holzlager dient. Die sofortige Abführung aus dem Wald ist vor allem eine organisatorische Frage.

Die meisten Kantone wie auch das Bafu billigen breit den Insektizideinsatz – ein Risiko für Markt und Ökologie.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Bundesrat die Menge von rund 700 Kilogramm Cypermethrin bestätigen, die 2018 im Schweizer Wald ausgebracht wurden?

2. Hat er Kenntnis, dass im Schweizer Wald 2018 auch verbotene Insektenmittel wie Chlorpyrifos zum Einsatz kamen? Wenn ja, was tut er dagegen?

3. Erwartet er Imageschaden für die ökologische Positionierung des Schweizer Holzes?

4. Erachtet er es als sinnvoll, im hochsensiblen Ökosystem Wald solch giftige Substanzen auszubringen?

5. Wie will er die Kantone dazu anhalten, den Wald nicht als Holzlager zu nutzen, damit der Insektizideinsatz sich auch erübrigt?

6. Wie will er dem Waldgesetz mehr Nachdruck verschaffen?

7. Ist er bereit, den Gifteinsatz im Wald zu verbieten bzw. ihn wieder auf tatsächliche Ausnahmen für den Notfall zu beschränken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Es obliegt den Kantonen, die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald zu überwachen.

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) führt daher keine Statistik über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Das Bundesamt für Landwirtschaft publiziert die zugelassenen Mittel und deren Anwendungsauflagen. Verschiedene Produkte mit dem Wirkstoff Chlorpyrifos sind mit Ausnahmebewilligung für die Anwendung in forstlichen Pflanzgärten zugelassen.

Zur Verbesserung der Anwenderkenntnisse ist gemäss dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Weiterbildungspflicht für die Fachbewilligungsinhabenden vorgesehen. Das Bafu ist derzeit dabei, die entsprechende Verordnung (Verordnung des UVEK über die

Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft; SR 814.812.36) anzupassen. Im Rahmen dieser Weiterbildung ist eine Sensibilisierung für dieses Thema vorgesehen.

3. Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0) besagt, dass im Wald grundsätzlich keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen, dass aber im Umweltrecht geregelte Ausnahmen zulässig sind. Diese Ausnahmen sind bezüglich Pflanzenschutzmittel in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) geregelt. Im Jahr 2018 musste aufgrund von Stürmen und hoher Borkenkäferdichte wegen der Trockenheit sehr viel Holz geschlagen werden, um eine noch grössere Zunahme der Käferzahlen zu verhindern. Dieser ausserordentliche Holzanfall konnte vom Markt nicht rechtzeitig ausreichend aufgenommen werden. Es gab Engpässe bei der Verarbeitung, und das Holz musste vermehrt und länger im Wald zwischengelagert werden. Pflanzenschutzmittel werden unter diesen ungünstigen Rahmenbedingungen punktuell einerseits für den Schutz umstehender gesunder Bäume, andererseits zur Sicherstellung der Holzqualität eingesetzt.

4. Kann man das Rundholz rasch aus dem Wald abtransportieren oder die Stämme entrinden, braucht es für die Lagerung von Rundholz keine Pflanzenschutzmittel. Wenn jedoch viel Holz anfällt, ist dies aus organisatorischen und logistischen Gründen oft nur schwierig umsetzbar. Daher prüft der Bund Alternativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald (vgl. auch Antwort auf Frage 7).

5. Holz wird nach der Ernte im Wald in der Regel an der Waldstrasse oder an Lagerplätzen zusammengeführt und kurz zwischengelagert. Fällt aufgrund von Schadenereignissen (wie z. B. Stürmen, Schneebruch, Trockenheit, Massenvermehrung von Käfern) deutlich mehr Holz an, fehlen die Ernte-, Transport- und Verarbeitungskapazitäten, um diese Holzmengen zeitnah abtransportieren und verarbeiten zu können. Die Wertschöpfungskette Wald und Holz ist auf situativ passende Lagermöglichkeiten im Wald, ausserhalb des Waldes und direkt beim Verarbeiter angewiesen. Der Entscheid über die Lagerung von Holz an der Waldstrasse obliegt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern respektive ihren Betrieben. Bund sowie Kantone verfügen nicht über die Kompetenzen, solche Massnahmen anzuordnen.

6./7. Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald nur in klar definierten Ausnahmefällen eingesetzt werden und müssen für diese Verwendung zugelassen sein. Die einzelnen Anwendungen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind ausserdem bewilligungspflichtig. Zudem muss der Anwender über eine Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald verfügen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass integrale Lösungen für den Umgang mit der Herausforderung von zunehmenden abiotischen und biotischen Störungen aufgrund des Klimawandels nötig sind. Im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik will er daher die fachlichen und gesetzlichen Grundlagen sowie organisatorische und technische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln prüfen. Zusammen mit den Kantonen überprüft er auch die Vollzugsverfahren. Gestützt auf die Resultate dieser Überprüfung soll dann evaluiert werden, ob wirksame Massnahmen zur Minimierung und gegebenenfalls Aufgabe des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei der Lagerung von Holz im Wald abgeleitet werden können.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Aebischer Matthias, Brélaz Daniel, Bulliard-Marbach Christine, Feri Yvonne, Fluri Kurt, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Hardegger Thomas, Jans Beat, Marti Samira, Munz Martina, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Weibel Thomas

19.3469 Interpellation

Chlorpyrifos. Werden in der Schweiz bei den Pestiziden das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip geschwächt?

Eingereicht von:	Thorens Goumaz Adèle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut dem Bundesamt für Umwelt (Bafu), das sich 2013 zum Vorsorgeprinzip äusserte, ist "vorausschauendes, umweltgerechtes Planen und Handeln ... langfristig kostengünstiger und mit weniger Umweltbelastungen verbunden, als zu einem späteren Zeitpunkt Verbesserungen vorzunehmen oder gar Umweltschäden zu beheben". Im selben Jahr habe ich meine Frage 13.5120 eingereicht, die insbesondere die Gefahren betraf, die von Chlorpyrifos für Bienen ausgehen. Das Thema habe ich 2016 mit der Interpellation 16.3154 wieder aufgenommen. Der Bundesrat antwortete: "In der Schweiz (wird) Chlorpyrifos derzeit überprüft." Seitdem hat eine Studie von Environmental Health aber aufgezeigt, dass das EU-Zulassungsverfahren für Chlorpyrifos fragwürdig war. Es wird vermutet, dass dieses Produkt für das Nervensystem schädlich ist und sich auf die Entwicklung des Gehirns von Kindern auswirkt. Mehrere Länder, darunter Dänemark, Finnland, Deutschland, Irland, Lettland, Litauen, Slowenien und Schweden, nicht aber die Schweiz, haben Chlorpyrifos schon verboten. Im März 2019 fragte ich den Bundesrat, wie es um die erneute Überprüfung stehe und was er unternehme, um die Bevölkerung vor den Risiken, die von diesem Produkt ausgehen, zu schützen (19.5146). Der Bundesrat hat geantwortet, dass die laufende Überprüfung länger als vorgesehen dauere, weil eine Organisation von ihrem Recht auf rechtliches Gehör Gebrauch gemacht habe. In der Zwischenzeit wird Chlorpyrifos in der Schweiz weiterverwendet. Die 2017 verkaufte Menge (5090 Kilogramm) hat im Vergleich zum Jahr 2016 (4352 Kilogramm) sogar zugenommen.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Welche Menge an Chlorpyrifos wurde 2018 verkauft?

2. Warum wurde die Zulassung von Chlorpyrifos nicht suspendiert angesichts der Hinweise, dass die Datenlage ungenügend ist, und angesichts mehrerer Studien, die zeigen, welche Gefahren mit der Verwendung dieses Produktes verbunden sind?

3. Wurde nach Ansicht des Bundesrates hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts dem Vorsorgeprinzip Genüge getan, und falls nicht, inwiefern?

4. Wie sollen das Zulassungsverfahren und das Verfahren zur erneuten Überprüfung so angepasst werden, dass es nicht Jahre dauert, bis die Verwendung eines Produkts suspendiert wird, das in mehreren wissenschaftlichen Studien als problematisch beschrieben wird?

5. Das Bafu spricht von der "Behebung von Umweltschäden". Wie ist diese Aussage im Bereich der Pestizide zu verstehen, und wie kann in diesem Bereich das Verursacherprinzip verankert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Zahlen zu den im Jahr 2018 in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen liegen noch nicht vor. Sie werden diesen August auf der Website des BLW veröffentlicht.

2. Die gezielte Überprüfung von Chlorpyrifos in der Schweiz, einschliesslich Konsultation der Interessenträger, ist abgeschlossen. Die Analyse der zur Verfügung stehenden Daten hat gezeigt, dass die Pflanzenschutzmittel, die Chlorpyrifos enthalten, die heutigen Anforderungen an eine Zulassung nicht mehr erfüllen und dass ihre Verwendung ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Deshalb wurden die Bewilligungen für diese Produkte widerrufen. Die betreffenden Entscheide wurden den Betroffenen am 28. Mai 2019 mitgeteilt. Sie werden in Kraft treten, sofern keine Beschwerden eingehen.

3. Die Bestimmungen, die die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regeln, basieren auf dem Vorsorgeprinzip gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR

916.161). Das Vorsorgeprinzip findet Anwendung, indem das Risiko für Mensch und Umwelt mittels Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels beurteilt wird. Im Rahmen der Überprüfungsverfahren werden neue Erkenntnisse bezüglich der Risiken der Verwendung von bereits bewilligten Pflanzenschutzmitteln mit einbezogen.

4. Die PSMV enthält Bestimmungen, um bewilligte Pflanzenschutzmittel überprüfen und dementsprechende Massnahmen einleiten zu können, damit sichergestellt ist, dass die heutigen Anforderungen an eine Zulassung erfüllt sind. Bis heute wurden 148 Wirkstoffe vom Markt genommen und von mehr als 800 Produkten die Anwendungsbedingungen überprüft, was in bestimmten Fällen zu einem Widerruf der Bewilligung führte. Im Zuge des Überprüfungsverfahrens evaluiert die Beurteilungsstelle alle vorhandenen Daten, um entscheiden zu können, ob die Anforderungen an eine Bewilligung immer noch erfüllt sind. Das Verfahren garantiert ausserdem die Rechte der Parteien, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Stellung zu beziehen und Einsicht in die Dossiers zu nehmen. Die eingegangenen Kommentare und Informationen werden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Der Zeitbedarf für Evaluation, Konsultationsphase und Entscheidungsfindung dürfte kaum reduziert werden können. Die Überprüfung in der Schweiz konzentriert sich insbesondere auf die kritischen Punkte, die im Rahmen des EU-Überprüfungsverfahrens aufgeworfen wurden. Diesbezüglich möchte die Schweiz die Zusammenarbeit mit der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (Efsa) verstärken. Dieses Anliegen ist Teil der laufenden Verhandlungen über ein Abkommen im Bereich Ernährungssicherheit.

5. Ein allfälliger Umweltschaden eines Pflanzenschutzmittels durch unerwünschte Emissionen kann sich durch eine Abnahme der Anzahl von Nichtzielorganismen zeigen. Zur Behebung eines solchen Schadens braucht es eine Erholungszeit, damit sich die Populationen erholen können. Vor allem soll die Entstehung eines solchen Schadens verhindert werden, indem zum Beispiel mit präziser Applikationstechnik die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt reduziert werden. Artikel 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) regelt, dass diejenige Person, welche Massnahmen nach dem USG verursacht, die Kosten trägt. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz. Die Bestimmung in Artikel 2 USG definiert namentlich den Begriff des "Verursachers" zu wenig präzise, als dass alleine gestützt auf diesen Artikel einer Person Kosten auferlegt werden können. Es braucht zusätzlich eine konkrete Anspruchsgrundlage wie z. B. Artikel 32a USG, der vorschreibt, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursachern überbunden werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Trede Aline, Töngi Michael

19.3470 Interpellation

Die EU verbietet das gefährliche Pestizid Chlorothalonil. Was unternimmt die Schweiz?

Eingereicht von: Thorens Goumaz Adèle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Chlorothalonil ist weltweit eines der häufigsten Pestizide. Als Reaktion auf eine Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Efsa) betreffend die Auswirkungen von Chlorothalonil auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt beabsichtigt die Europäische Union nun aber, die Verwendung dieses Pestizids zu verbieten. Es ist in der Tat nicht auszuschliessen, dass Chlorothalonil die DNA schädigt. Seine Verwendung stellt zudem für Amphibien und Fische ein erhöhtes Risiko dar. Aktuelle Studien zeigen schliesslich, dass der Einsatz von Chlorothalonil verantwortlich sein könnte für die abnehmende Zahl von Insekten, insbesondere von Hummeln. Auch über die Auswirkungen dieses Fungizids auf Bienen werden Studien durchgeführt – es wird vermutet, dass Chlorothalonil die Bienen anfälliger für gewisse Parasiten macht.

Das europaweite Verbot wird formell in diesem Frühling beschlossen. In der Schweiz wird Chlorothalonil – es zählt zu den zehn meistverkauften Pestiziden – für den Getreide- und Gemüseanbau verwendet. 2017 wurden 45 Tonnen dieses Produkts verwendet.

Ich stelle dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat die Gefährlichkeit von Chlorothalonil ein, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt?

2. Wird der Bundesrat sich der Entscheidung der EU anschliessen und die Verwendung dieses Produkts in der Schweiz verbieten? Falls nicht, warum nicht?

3. Welche langfristigen Alternativen zur Verwendung dieses Fungizids stehen für Landwirtschaft und Gemüseanbau zur Verfügung? Sind sie für die betroffenen Personen einfach erhältlich und handhabbar, oder müssten begleitende Massnahmen ins Auge gefasst werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1./2. Im Rahmen der von der EU durchgeführten Überprüfung der Zulassung von Chlorothalonil als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln hat die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (Efsa) eine neue Bewertung des Risikos, das mit diesem Wirkstoff verbunden ist, durchgeführt. Die Efsa kam zum Schluss, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das Vorkommen von Metaboliten im Grundwasser nicht auszuschliessen ist. Die Efsa hat auch ein Risiko für Amphibien und Fische festgestellt. Basierend auf dieser neuen Risikobewertung hat die EU-Kommission am 29. April 2019 beschlossen, die Genehmigung für Chlorothalonil nicht zu erneuern. Den Mitgliedstaaten wird eine Frist bis April 2020 eingeräumt, um die betroffenen Produkte vom Markt zu nehmen. In der Schweiz wurden 2018 von einigen Kantonen Chlorothalonil-Metaboliten in Quellen festgestellt. Im Dezember desselben Jahres leitete das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ein gezieltes Prüfverfahren zur gesundheitlichen Relevanz dieser Metaboliten für die Menschen ein. Die von der EU durchgeführte Risikobewertung zeigt, dass diese Metaboliten in Zukunft als relevant zu betrachten sind und dass Notwendigkeit zum Handeln besteht, um ihr Vorkommen im Grundwasser zu reduzieren. In Absprache mit dem BLV hat das BLW das Verfahren zum Widerruf der Bewilligungen für Produkte, die Chlorothalonil enthalten, in die Wege geleitet. Falls keine Beschwerden eingehen, dürfte dieser Widerruf Anfang Herbst 2019 wirksam werden.

3. Die nachhaltigste Alternative, um den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren, ist sicherlich die Verwendung resistenter Sorten. Allerdings sind solche Sorten weder für alle Kulturen noch gegen alle Krankheiten erhältlich, insbesondere für solche Arten, die im Ausland gezüchtet werden (z. B. Gemüse) und für die die Krankheitsresistenz in den Zuchtprogrammen kein entscheidendes Kriterium darstellt. Darüber hinaus müssen diese resistenten Sorten zuerst auf dem Markt Fuss fassen, was gerade bei Obst und Wein nur

langsam geschieht. Für Obst, Wein und Getreide züchtet Agroscope seit Jahren für die Schweiz angepasste Sorten mit starkem Fokus auf die wichtigsten Krankheitsresistenzen.

Zurzeit gibt es für die meisten Anwendungen von Chlorothalonil alternative Wirkstoffe. Das Kontaktfungizid Chlorothalonil wirkt allerdings unspezifisch, was es von anderen Kontaktfungiziden unterscheidet, die oft spezifisch wirken und eine höhere Gefahr aufweisen, dass der Erreger eine Resistenz entwickelt. Der Wegfall von Chlorothalonil beeinträchtigt somit die zur Vermeidung von Resistenzbildung eingesetzten Strategien.

Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel bezweckt zudem, diejenigen Programme zu unterstützen, die darauf hinarbeiten, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird. Als Begleitmassnahme unterstützt das Extenso-Programm Landwirte, die auf den Einsatz von Fungiziden und Insektiziden beim Anbau von Getreide, Raps, Sonnenblumen, Futtererbse, Ackerbohne und Lupine verzichten, mit Beiträgen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Trede Aline, Töngi Michael

19.3471 Interpellation

Ja zur Abschaffung des Eigenmietwerts. Nein zu Immobilien in schlechtem Zustand

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Vorentwurf zur Abschaffung des Eigenmietwerts (in der Vernehmlassung bis zum 17. Juli 2019) ist ein interessanter Schritt nach vorne: Er schlägt endlich ernsthaft die Abschaffung einer Steuer vor, die noch aus dem letzten Krieg stammt und eingeführt wurde, um unsere Verteidigung zu finanzieren. Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Steuer kennt. Der Vorentwurf wirft jedoch einige Fragen auf.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Liegenschaft als Hauptwohnsitz nutzen, würde die Abschaffung dieser Steuer einhergehen mit der Abschaffung – auf Bundes- und auf Kantonsebene – des Abzugs der Unterhaltskosten, der Kosten für die Instandsetzung eines neuerworbenen Hauses und der Versicherungsprämien. Auf Bundesebene wären zudem auch die Investitionen in umweltschonende Massnahmen sowie die Kosten für die Denkmalpflege und den Rückbau von Gebäuden nicht mehr abzugsfähig; auf kantonaler Ebene wären diese Abzüge weiterhin möglich.

Selbstgenutzte Zweitwohnungen sowie Wohnungen, die vermietet oder verpachtet werden, würden weiterhin der Besteuerung des Eigenmietwerts unterstehen, wie wir es kennen. Investitionen in energiesparende Massnahmen sowie die Kosten für die Denkmalpflege und den Rückbau von Gebäuden hingegen wären auf Bundesebene nicht mehr abzugsfähig.

Für alle Immobilien wäre die Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen klar eingeschränkt. Wer zum ersten Mal ein Wohneigentum erwirbt, kann sie weiterhin abziehen, doch sind Höhe und Dauer der Abzüge begrenzt.

1. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat die Energiestrategie 2050 gutgeheissen, in der die Sanierung von Gebäuden vorgesehen ist. Besteht durch die Abschaffung der versprochenen Steueranreize nicht die Gefahr, dass die Anstrengungen zur Verringerung des CO2-Fussabdrucks unseres Wohnraums verlangsamt oder dass die Hausbesitzerinnen und -besitzer unverhältnismässig belastet werden?

2. Der Schweizer Immobilienbestand umfasst viele Altbauten, die den Charme der Innenstädte und der historischen Dörfer ausmachen; einige davon sind sogar im Inventar unseres Kulturerbes klassifiziert. Der gute Zustand dieser Gebäude ist zu einem grossen Teil auf die Arbeiten zurückzuführen, welche die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Erhalt dieser Gebäude ausführen lassen; diese Arbeiten kosten viel, denn je älter ein Gebäude ist, desto höher sind die Kosten. Besteht nicht das Risiko, dass der Zustand dieser Gebäude sich verschlechtert, wenn die Renovationskosten nicht mehr abgezogen werden können?

3. Besteht schliesslich dadurch, dass die Kosten für Renovationen nicht mehr abzugsfähig sind, nicht das Risiko des Abflauens der Baukonjunktur? Denn der Bausektor hängt auch von diesen Sanierungsarbeiten ab.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) hat am 5. April 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eröffnet. Der Bundesrat wird nach dem Vernehmlassungsverfahren zu dieser Vorlage Stellung nehmen.

1. Die Abzüge für das Energiesparen, den Umweltschutz und die Denkmalpflege, einschliesslich der beiden im Rahmen der Energiestrategie 2050 zusätzlich eingeführten Steuervergünstigungen (Vortragsmöglichkeit und Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau), gehören zu den ausserfiskalisch motivierten Abzügen. Die genannten Abzüge, die progressionsbedingt Steuerpflichtige mit hohen Einkommen stärker begünstigen als Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen, bewirken hohe Mitnahmeeffekte, weshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass ein Verzicht auf diese Vergünstigungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vornahme oder das Unterlassen baulicher Massnahmen haben wird. Anders verhält es sich bei Investitionen im Gebäudebereich mit hoher energetischer und CO2-Wirkung. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020 (17.071) das seit 2010 von Bund und Kantonen laufende

Gebäudeprogramm ab Anfang 2026 nicht mehr weiterführen will, womit bei den Förderbeiträgen für den Gebäudebereich ein zentraler ausgabenseitiger Pfeiler nicht mehr weitergeführt werden soll.

2. Systembedingt hat der Unterhaltskostenabzug zu entfallen, wenn der bisher steuerbare Eigenmietwert abgeschafft wird. Würde die Abzugsfähigkeit beibehalten, wäre dies aus Sicht der Rechtsgleichheit nicht haltbar. Bezüglich des notwendigen Liegenschaftsunterhalts liegt es primär im Interesse des Eigentümers, sein Eigenheim instand zu halten. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass notwendige Renovationen auch ohne steuerliche Förderung weiterhin vorgenommen werden.

3. Es ist denkbar, dass weniger kostspielige Renovationen am Eigenheim getätigt werden und somit die Wertschöpfung im Bausektor wie auch bei Vorleistungserbringern zurückgehen könnte. Allerdings ist davon auszugehen, dass dem Verlust an Wertschöpfung in der Baubranche ein Zuwachs an Wertschöpfung in anderen Sektoren (beispielsweise bei Baumarktketten) gegenübersteht. Letztere könnten sich einer grösseren Nachfrage erfreuen, weil vom Eigenheimbesitzer vermehrt Eigenleistungen vorgenommen werden (Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 14. Februar 2019 zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 17.400, S. 39). Der Bundesrat schliesst sich dieser Beurteilung an.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3476 Interpellation

Verweigerung der Kostenübernahme bei Medikamenten-Grosspackungen führt zu unnötigen Kosten

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Kassen angewiesen, ausschliesslich die Packungsgrössen von Medikamenten, wie sie in der Spezialitätenliste (SL) explizit aufgeführt sind, zu vergüten, und hat dazu die Aufsicht über die Einhaltung der Weisung verschärft. Die Anwendung dieser Regelung führt dazu, dass Medikamenten-Grosspackungen von den Versicherern nicht mehr vergütet werden und die Gesundheitsinstitutionen nur noch die in der Regel viel teureren Kleinpackungen der Präparate beziehen und verabreichen, wie sie in der SL aufgeführt sind. Damit werden zulasten der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler die Medikamentenkosten unnötig in die Höhe getrieben. Dazu besteht die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten dadurch unnötig hohe Dosen bzw. eine nicht adäquate Dosis eines Medikaments erhalten. Damit ist die Patientinnen- und Patientensicherheit gefährdet, und die restriktive Umsetzung der Regelung entspricht auch nicht den WZW-Kriterien der OKP.

Bei der Bestimmung der einzukaufenden Packungsgrösse handelt es sich jedoch nicht um eine medizinische bzw. therapeutische Leistung, die Dosierung muss die Ärztin, der Arzt oder die Fachperson unabhängig von der Packungsgrösse bestimmen können. Es sollte ein Einfaches sein, in der SL eine entsprechende Klausel einzuführen. Diese könnte wie folgt lauten: Wer Medikamente verschreibt, kann die Packungsgrösse bzw. den Wirkstoff entsprechend seinen Bedürfnissen einkaufen und den Versicherungen den effektiven Preis in Rechnung stellen. Dies gilt nur, wenn die Packung kostengünstiger ist als die kleineren Packungen.

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen der neuen Regelung bezüglich Kostenverweigerung bei Grosspackungen von Medikamenten? Rechtlich? Praktisch?

2. Mit welchen Massnahmen will er die aktuell unnötige Kostensteigerung bei Medikamenteneinkauf und -verrechnung vermeiden?

3. Teilt der Bundesrat die Beurteilung, dass die Anwendung der neuen Regelung nicht den WZW-Kriterien der OKP entspricht?

4. Weshalb wird die Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) nicht umgehend angepasst?

5. Ist er auch der Ansicht, dass die Anpassung nicht eine Verhandlungsangelegenheit, sondern eine behördliche Pflicht ist, damit die Patientinnen- und Patientensicherheit gewährleistet wird und die Regelung den WZW-Kriterien der OKP entspricht?

6. Welches sind die nächsten Schritte, um die Arzneimittelliste und die Regelung anzupassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./2./6. (Frageteil betr. Grosspackungen) Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass nur in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführte Arzneimittel von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) vergütet werden. Damit ein Arzneimittel in die SL aufgenommen wird, muss das Pharmaunternehmen ein Gesuch für die jeweiligen Packungen und Dosisstärken einreichen. Die SL enthält über 3000 Arzneimittel mit über 9000 Packungen und Dosierungen. Für den grössten Teil der Arzneimittel existieren bereits geeignete Grosspackungen auf der SL. Knapp 500 Grosspackungen figurieren jedoch (noch) nicht auf der SL. Aufgrund der verstärkten Aufsicht im Bereich der Kostenübernahmen zulasten der OKP konnten diese Grosspackungen nicht mehr vergütet werden.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das BAG seineAufsichtspflicht korrekt ausgeführt hat. Es ist ihm jedoch ein Anliegen, dass kostengünstige Grosspackungen rasch wieder bezahlt werden dürfen, weswegen er eine rasche Lösungsfindung begrüsst. Das BAG möchte daher einen Teil dieser Grosspackungen möglichst rasch in die SL aufnehmen und führt zu diesem Zweck zurzeit Gespräche mit verschiedenen Akteuren der

Gesundheitsbranche (Versichererverbände, Pharmaverbände, Spitäler sowie Vertreter der Pharmaindustrie). Aufgrund der Bereitschaft der einzelnen Interessenvertreter zu einer gemeinsamen Lösungsfindung, die zu einer Aufnahme der Grosspackungen in die SL führen soll, toleriert das BAG bis zum 30. Juni 2020 die Übernahme der Kosten zulasten der OKP bei jenen Grosspackungen, die zu einer Einsparung gegenüber den Kleinpackungen führen. Dieses Moratorium gilt auch für jene Krankenversicherer, die in den letzten Monaten angewiesen wurden, die Grosspackungen nicht zu bezahlen.

Das BAG wird die betroffenen Pharmaunternehmen kontaktieren und einladen, die Grosspackungen zu den bisher vergüteten Preisen zur Aufnahme in die SL anzumelden. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Pharmaunternehmen an einer entsprechenden Lösung interessiert sind. Wenn die Packungen weiterhin zu wirtschaftlichen Preisen angeboten werden, dürfte einer SL-Aufnahme nichts im Weg stehen. Deshalb sind keine anderen Regelungen erforderlich.

Die SL enthält zudem Höchstpreise. Entsprechend müssen die Leistungserbringer auch in Zukunft, wenn sie Arzneimittel bei Pharmaunternehmen günstiger einkaufen, die entsprechenden günstigeren Preise in Rechnung zu stellen.

3. (WZW-Kriterien) Das BAG prüft vor der Aufnahme in die SL, ob die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) erfüllt sind. Diese Prüfung bedingt allerdings wie dargelegt ein Gesuch der Pharmaunternehmen. Wenn kein Gesuch eingeht, können diese Kriterien nicht geprüft werden, und eine Vergütung ist deshalb abzulehnen. Es gibt aber auch Packungen und Dosisstärken, die beispielsweise aufgrund von Missbrauchs- oder Verschwendungsrisiko vom BAG als nicht zweckmässig erachtet wurden.

4.-6. (Frageteil betr. Arzneimittelliste) Zwischen der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) und den in der SL noch nicht aufgeführten Grosspackungen besteht kein Zusammenhang. Die ALT enthält Wirkstoffe und Tarife für die Herstellung von Magistralrezepturen und ist analog zur SL eine Positivliste, die auf Antrag hin angepasst wird. Gesuche zur Aufnahme bzw. zur Anpassung von Preisen von Wirkstoffen, Hilfsstoffen oder Tarifen sind von den interessierten Kreisen einzureichen. Liegen entsprechende Gesuche vor, wird die ALT, sofern die WZW-Kriterien erfüllt sind, angepasst. Aufgrund des Revisionsbedarfs hat sich das BAG bereits im Jahr 2018 mit Vertretern der Apothekerschaft getroffen. Der damals von der Apothekerschaft angekündigte Revisionsvorschlag wurde bis jetzt noch nicht eingereicht. Das BAG wird erneut auf die Apothekerschaft zugehen. Anträge zur Anpassung der ALT müssten jedoch von der Apothekerschaft selber eingereicht werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Heim Bea, Molina Fabian, Töngi Michael

19.3477 Interpellation

Sicherstellung der Unabhängigkeit von Expertinnen und Experten, die die Swissmedic beraten

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

"Alle Mitarbeitenden von Swissmedic müssen daher strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erfüllen", schreibt der Bundesrat in der Antwort zur Interpellation 18.3910. Am 13. April 2019 konnte der Sonntagspresse nachfolgender Sachverhalt entnommen werden: "Für die Zulassung von Medikamenten stützt sich das Heilmittelinstitut Swissmedic auf die Meinung seines Expertengremiums. Diese Experten erhalten jedoch Geld von der Pharmaindustrie, wie eine Recherche des 'Sonntags-Blicks' zeigt."

Ich bitte den Bundesrat um Klärung und Beantwortung der Fragen:

1. In welchem Auftrags-/Anstellungsverhältnis stehen die "externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" von Swissmedic?

2. Gibt es neben Human Medicines Expert Committees (HMEC) weitere "Committees" o. Ä., die Beurteilungen für Swissmedic vornehmen?

3. Welche Regelung besteht bei den von Swissmedic beauftragten Expertinnen und Experten bezüglich Entschädigung, Entlöhnung, Auftragsanspruch?

4. Welche Regelung besteht bezüglich Vorteilannahme, Aufträgen von Firmen und Verbänden, die der Medizinalbranche nahestehen, und wie wird die Einhaltung überprüft?

5. Wie beurteilt er die Doppelrolle einzelner Experten, die in Spitälern für Medikamente für die Hersteller Feldstudien durchführen und gleichzeitig an der Zulassungsempfehlung mitarbeiten?

6. Welchen Stellenwert haben die Resultate des Expertengremiums beim Zulassungsentscheid von Swissmedic, und wie wird die Qualität der Arbeit des Expertengremiums überprüft?

7. Was sind die Gründe dafür, dass Swissmedic diese Arbeit nicht inhouse oder in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organisationen ausführt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Mitglieder der "Swissmedic Medicines Expert Committees" (Smec) werden durch den Institutsrat des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei den Expertinnen und Experten der Smec handelt es sich jedoch nicht um "externe Mitarbeitende" von Swissmedic, sondern um Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger. Die Mitglieder erhalten für ihre beratenden Tätigkeiten eine Entschädigung von Swissmedic (siehe Antwort 2b) und stehen in der Regel in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis mit einem Spital oder einer universitären Einrichtung.

2a. DieSmec setzen sich zusammen aus dem "Human Medicines Expert Committee" (HMEC) und dem "Veterinary Medicines Expert Committee" (VMEC), die Swissmedic durch Begutachtung und Beratung bei der wissenschaftlichen Bewertung der Dokumentationen im Rahmen der Zulassung, Marktüberwachung und Bewilligung von Human- bzw. Tierarzneimitteln unterstützen. Weiter gibt es die Fachkommission für Radiopharmazeutika (FKRP), die Swissmedic und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Fragen zur Radiopharmazie berät. Diese ausserparlamentarische Kommission erarbeitet Gutachten zu Zulassungsgesuchen für Radiopharmazeutika und zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit diesen Produkten.

2b. Die Smec bestehen aus ordentlichen, ausserordentlichen und beratenden Mitgliedern. Die Wahlkriterien sowie die Entschädigungen für die Tätigkeiten im Smec sind im "Reglement der Swissmedic Medicines Expert Committees" festgehalten, welches auf der Internetseite von Swissmedic publiziert ist. Ordentliche Mitglieder erhalten eine monatliche Grundpauschale, ein Taggeld für die Vorbereitung von und Teilnahme an den monatlichen Sitzungen und ggf. ein Stundenhonorar für zusätzliche in Auftrag gegebene Begutachtungs-

und Beratungstätigkeiten. Ausserordentliche Mitglieder erhalten Stundenhonorare und Sitzungsgeld für in Auftrag gegebene Begutachtungs- und Beratungstätigkeiten und beratende Mitglieder werden mit Stundenhonoraren entschädigt. Einen Auftragsanspruch gibt es nicht.

3. Der Institutsrat von Swissmedic erlässt den "Kodex zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Swissmedic Medicines Expert Committees". Zentrale Elemente darin sind die Definition des Interessenkonflikts, die Offenlegungspflichten und die Ausstandregelung. Mit Unterschriftsbezeugung gibt jedes einzelne Mitglied des Smec sein Einverständnis zur Einhaltung dieser Regeln. Damit eine unabhängige Beratertätigkeit gewährleistet werden kann, legt jedes Mitglied darüber hinaus jährlich seine aktuellen Interessenbindungen offen, und Swissmedic publiziert diese auf ihrer Internetseite. Anhand dieser Angaben wird vor Erteilung eines Beratungs- resp. Begutachtungsauftrags an Mitglieder des Smec die Vereinbarkeit einer Beratertätigkeit mit allfälligen Interessenbindungen gemäss "Reglement der Swissmedic Medicines Expert Committees" geschäftsfall- bzw. produktbezogen geprüft und dokumentiert.

4. Wie im Kodex dargelegt, sind u. a. die Teilnahme an einer Zulassungsstudie, eine Beratung der Gesuchstellerin oder auch die Finanzierung von Forschungstätigkeiten durch die Gesuchstellerin nicht mit einer Expertentätigkeit bei Swissmedic vereinbar. Vor der Erteilung eines Begutachtungs- oder Beratungsauftrags sowie bei den Sitzungen wird abgeklärt, ob sich Ausstandpflichten ergeben. Sollte dies der Fall sein, wird das Smec-Mitglied von der Beurteilung des entsprechenden Gesuches ausgeschlossen. Es gibt in diesem Sinne also keine Doppelrolle.

5. Die Resultate des Expertengremiums stellen eine Empfehlung an Swissmedic dar. Swissmedic entscheidet unabhängig und abschliessend.

6. Mitglieder der gemäss Artikel 68 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) eingesetzten beratenden Expertenkommission Smec unterstützen Swissmedic einerseits bei spezifischen Fragestellungen aus Fachgebieten, bei denen Swissmedic intern keine oder zu wenig Expertise hat. Sie bringen fachspezifisches Wissen aus ihrem akademischen und klinischen Alltag, den konkreten Therapieerfahrungen und aus ihrer Forschungstätigkeit ein. Dies ermöglicht es Swissmedic, praxistaugliche und fachlich breitabgestützte Entscheide zu treffen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Feri Yvonne, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Molina Fabian, Munz Martina, Schenker Silvia, Töngi Michael

19.3478 Postulat

Kinderbelange ernst nehmen

Eingereicht von:	Schwander Pirmin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Beurteilung von Kinderbelangen schweizweit einheitlich geregelt werden kann und wie erreicht werden kann, dass alle Kinder vor Bundesgericht die gleichen Rechte haben, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

Begründung

Das Bundesgericht hat in seinem Jahresbericht 2018 in der Rubrik "Hinweise an den Gesetzgeber" angeregt, für Kinderbelange "eine über alle Instanzen ganzheitliche Lösung zu prüfen". Anlass für diese Anregung bildet der Umstand, dass für die Entscheidung über Kinderbelange in den Kantonen teilweise eine Kindesschutzbehörde, teilweise ein Gericht zuständig ist. Das Rechtsmittel innerhalb des Kantons ist teilweise beim oberen kantonalen Zivilgericht, teilweise beim Verwaltungsgericht einzureichen. Im Verfahren vor Bundesgericht hängt dessen Kognition unter Umständen vom Zivilstand der Eltern ab, da die das Kind betreffenden Fragen bei verheirateten Eltern in der Regel im Rahmen des Eheschutzes oder von vorsorglichen Massnahmen mit beschränkter Kognition, bei unverheirateten Eltern dagegen mit freier Kognition zu beurteilen sind.

Der verlangte Bericht soll aufzeigen, wie die vom Bundesgericht angeregte ganzheitliche Lösung über alle Instanzen konkret aussehen könnte und welche gesetzgeberischen Massnahmen dafür erforderlich wären, sei dies durch eine einheitliche bundesrechtliche Verfahrensordnung, sei dies durch bundesrechtliche Einzelvorgaben unter Beibehaltung der Möglichkeit der Kantone, das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden grundsätzlich selber festlegen zu können (Art. 450f ZGB).

Antrag des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3481 Interpellation

Istanbul-Konvention. Den Worten müssen Taten folgen!

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention frage ich den Bundesrat, ob er Massnahmen insbesondere in den folgenden zwei Bereichen fördern wird:

1. Schulung von Angehörigen der Polizei- und Gerichtsbehörden, deren Aufgabe es ist, die Opfer von Gewalt anzuhören und sie an geeignete Dienste zu verweisen, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt; die Kantone müssen hier unterstützt werden, aber auch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen, dies mit Blick auf den nächsten Bericht, den die Schweiz 2020 dem Europarat vorlegen muss.

2. Schaffung einer angemessenen Betreuung für Frauen, die Opfer von Angriffen wurden, durch die Kantone; bei dieser Aufgabe muss der Bund für kantonsübergreifende Gleichbehandlung sorgen, insbesondere was die für diesen Zweck eingesetzten Mittel und Ressourcen betrifft.

Begründung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Verhütung von Gewalt und den Schutz von Personen, die Opfer von Gewalt und von häuslicher Gewalt werden, zu verstärken. Aktuelle Zahlen zeigen, dass die häusliche Gewalt in unserem Land ein beunruhigendes Problem bleibt, dies umso mehr, als sie lange Zeit ausgeblendet wurde.

2017 registrierte die Polizei 17 024 Gewalttaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Bei den Gewalttaten liegt die Anzeigequote unter 50 Prozent. Im Fall von sexueller Gewalt erstatten weniger als 20 Prozent der Opfer Anzeige. Bei der häuslichen Gewalt liegt die Anzeigequote ebenfalls bei nur ungefähr 20 Prozent.

Diese Tatsachen zeigen, wie wichtig es ist, dass die Bevölkerung für diese schmerzliche Problematik sensibilisiert wird, aber auch, dass die Fachleute gezielt geschult werden, welche die Ansprechpersonen für die Opfer sind, ihre Anzeigen bearbeiten und die Verfahren durchführen.

Der Bund muss im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Umsetzung der von den Kantonen getroffenen Massnahmen koordinieren und die Kantone mit Finanzhilfen, mit Projektbeiträgen oder mit Ausbildungsbeiträgen unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.06.2019

1. Die Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) verlangt in Artikel 15 die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen. In der Schweiz fällt diese in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat schon jetzt die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) Finanzhilfen für die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten zu gewähren; dies umfasst auch die Ausbildung von Polizei- und Justizbehörden. In den letzten Jahren wurden regelmässig Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich der häuslichen Gewalt gewährt. Hingegen erlaubt Artikel 31 OHG keine Unterstützung von Ausbildungen, die ausschliesslich auf das Thema Prävention fokussiert sind.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7397 https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/7397.pdf) eine Weiterbildungspflicht der Kantone für Personen derjenigen Behörden und Stellen vorgeschlagen, die mit dem Schutz gewaltbetroffener Personen betraut sind (E-ZGB; Art. 28b Abs. 4). Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde dieser Vorschlag verworfen. Das Thema der häuslichen Gewalt ist in allen Kantonen in die polizeiliche Grundausbildung integriert, und es finden in den Kantonen Aus- und Weiterbildungen für

Fachpersonen der Justiz statt.

Der erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist für Februar 2021 vorgesehen. Darin werden auch die bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote in den Kantonen ersichtlich sein.

Der Bund erarbeitet zurzeit eine Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen zu ergreifen bzw. entsprechende Projekte oder Organisationen zu unterstützen (Ziele des Bundesrates 2019, Bd. I, Ziel 15). Diese Verordnung soll 2020 in Kraft treten.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention plant das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zudem in Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) im Herbst 2020 eine nationale Konferenz zu den neuen rechtlichen Regelungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Umsetzung in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis.

2. Opfer von Gewalttaten werden durch das Opferhilfegesetz unterstützt. Die Leistungen der Opferhilfe beinhalten die Beratung und Unterstützung unter anderem in medizinischen, rechtlichen oder psychologischen Belangen, die Wahrung der Rechte und des Schutzes im Strafverfahren sowie die Ausrichtung einer allfälligen Entschädigung oder Genugtuung. Für den Vollzug der Opferhilfe sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Die interkantonale Koordination und die Harmonisierung dieser Unterstützung obliegt der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, in der auch das BJ vertreten ist.

Die SVK-OHG unterstützt die einheitliche Anwendung der Opferhilfe in den Kantonen durch Empfehlungen (siehe Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010) und weitere Grundlagendokumente. Zudem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Recht, vor Gericht Beschwerde gegen die Entscheide der kantonalen Behörden zu erheben, falls es zum Schluss kommt, dass diese dem OHG widersprechen. Andererseits hat der Bund keine Möglichkeit, die Zuteilung der von den Kantonen im Bereich der Opferhilfe bereitgestellten Mittel und Ressourcen zu beeinflussen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias

19.3482 Interpellation

Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Stillstand, ja gar beunruhigender Rückgang

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit 2007 hat die Schweiz ein Gesetz über die Landessprachen, das schöne Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit enthält, auf die die Schweiz so stolz ist. Die alltägliche Realität in der Bundesverwaltung ist jedoch eine andere. Während mehrere Kantone ihre Verbundenheit mit den Landessprachen im Unterricht bekräftigt haben, tut sich die Verwaltung schwer, mit gutem Beispiel voranzugehen.

In fünf von sieben Departementen spricht man auf Führungsebene hauptsächlich Deutsch. Deutsch ist die Muttersprache von 63 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer. 70 bis 75 Prozent des Personals der Bundesverwaltung sprechen Deutsch. Italienisch ist schlicht das vernachlässigte Stiefkind.

Die Situation ist beunruhigend. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat deshalb vor:

1. um die Rekrutierung des Personals so zu steuern, dass die Mehrsprachigkeit unseres Landes besser abgebildet ist;

2. um die Sprachkompetenzen des Personals zu fördern;

3. um die Umsetzung der Sprachenverordnung und des Sprachengesetzes regelmässig zu evaluieren, insbesondere die Einhaltung der Quoten (Französisch zwischen 21,5 und 23,5 Prozent, Italienisch zwischen 6,5 und 8,5 Prozent, Rätoromanisch zwischen 0,5 und 1 Prozent)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Im Sprachenbereich wird alle vier Jahre eine Evaluation der Umsetzung des Sprachengesetzes und der Sprachenverordnung (SpV; SR 441.11) vorgenommen (Art. 8d Abs. 4 SpV). Die Entwicklung der Sprachenanteile wird im jährlichen Reporting Personalmanagement dargestellt (Art. 8d Abs. 1 SpV). Das Personalreporting 2018 liefert einen Gesamtüberblick über die Vertretung der Sprachgemeinschaften. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde dieses Jahr entschieden, die Detailauswertung mit dem Evaluationsbericht 2015–2019 "Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Evaluationsbericht zuhanden des Bundesrats mit Empfehlungen zur Mehrsprachigkeitspolitik" (Art. 8d Abs. 4 SpV) herauszugeben. Die Departemente nehmen gegenwärtig die entsprechenden Auswertungen vor (Sprachenanteile und Sprachkompetenzen), auf deren Grundlage sie ihre Massnahmen für die nächste Legislatur bestimmen können.

1. Bei Stellenbesetzungen ist gemäss Artikel 7 SpV die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung zu berücksichtigen, indem die Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen aller Sprachgemeinschaften bei der Vorauswahl berücksichtigt und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden, sofern sie die objektiven Kriterien erfüllen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden vorrangig Personen eingestellt, die einer in der betreffenden Verwaltungseinheit untervertretenen Sprachgemeinschaft angehören; dies gilt insbesondere für Kaderstellen.

2. Gemäss Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung vom 27. August 2014 fördern die Verwaltungseinheiten die Verbesserung der Sprachkenntnisse ihrer Angestellten und die interkulturelle Kommunikation. Das Ausbildungszentrum Bund (AZB) und die Verwaltungseinheiten sorgen dafür, dass die Angestellten zu Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutsch, Französisch und Italienisch Zugang haben, insbesondere in den Bereichen Kaderausbildung und Nachwuchsförderung. Von 2014 bis 2018 ist ein deutlicher Fortschritt bei der Sprachausbildung innerhalb des vom EPA verwalteten Rahmenvertrags festzustellen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat sich von 2854 auf 5603 praktisch verdoppelt. Besucht wurden zu 80 Prozent Deutsch-, Französisch- und Italienischkurse. Weitere Fördermassnahmen ergänzen dieses Angebot.

3. Bei der Evaluation der Umsetzung des Gesetzes und der Vertretung der Sprachgemeinschaften zeigen die offiziellen Daten des EPA, dass Anstrengungen für ein ausgewogenes Ergebnis unternommen wurden. Im Zeitraum 2014–2018 beobachten wir:

– einen tendenziellen Rückgang beim Deutschanteil, der weiterhin über dem Zielband der SpV liegt (von 71,8 Prozent auf 70,8 Prozent über alle Lohnklassen; in den Lohnklassen 34–38 von 73 Prozent auf 72,2 Prozent; in den Lohnklassen 24–29 von 74 Prozent auf 73,4 Prozent);

– einen tendenziellen Anstieg beim Französischanteil (von 21,1 Prozent auf 22,1 Prozent über alle Lohnklassen), wobei beim mittleren Kader der Lohnklassen 24–29 und beim Führungskader der Lohnklassen 34–38 eine Verbesserung von 20,8 auf 21 Prozent bzw. von 21,4 auf 22,5 Prozent, bei den Lohnklassen 30–38 hingegen eine Verschlechterung von 22,6 auf 21,7 Prozent (noch im Zielband der SpV) festzustellen ist;

– eine Vertretung der italienischsprachigen Gemeinschaft, die im Zielband der SpV liegt (2014: 6,9 Prozent; 2015, 2016, 2017: 7 Prozent; 2018: 6,6 Prozent, über alle Lohnklassen, ganze Bundesverwaltung, Reporting Personalmanagement 2018, EPA). Bei den einzelnen Lohnklassen verbessert sich zwar der Anteil beim Führungskader (Lohnklassen 34–38) von 4,8 auf 5,7 Prozent, das Zielband der SpV (6,5 Prozent) ist aber noch nicht erreicht. Das gilt auch für die Lohnklassen 30–38, wo der Anteil bei 4,1 Prozent stagniert, und die Lohnklassen 24–29, wo er bei 5 Prozent verharrt;

– einen gesamthaft leichten Anstieg beim Rätoromanischanteil von 0,3 auf 0,4 Prozent (knapp unter dem Zielband der SpV) und einen Rückgang beim Führungskader (Lohnklassen 34–38) von 0,8 Prozent auf 0 Prozent.

Seit 2013 wurden verschiedene Schritte unternommen. Sie zeigen positive Ergebnisse hinsichtlich der Zusammenarbeit, Koordination und Sensibilisierung in der Bundesverwaltung und auf nationaler und internationaler Ebene. Hervorzuheben ist auch das Projekt Evaluation der Sprachkompetenzen (ESK), mit welchem sich aufgrund von Angaben der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Sprachkapital des Bundes abbilden lässt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Fridez Pierre-Alain, Maire Jacques-André, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Tornare Manuel, Wehrli Laurent

19.3483 Postulat

Verfalls- statt Mindesthaltbarkeitsdatum auf Lebensmitteln

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Mindesthaltbarkeitsdatum bei Lebensmitteln durch ein Verfallsdatum ersetzt werden kann. Allenfalls könnte die Massnahme auch in den vom Bundesrat auszuarbeitenden Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung aufgenommen werden.

Begründung

Der Nationalrat hat am 5. März 2019 das Postulat Chevalley 18.3829 für einen Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung gutgeheissen. Gleichzeitig ist die Lebensmittelverschwendung auch im Aktionsplan Grüne Wirtschaft zum Thema gemacht worden. 45 Prozent der gesamten Lebensmittelverschwendung fallen im Privathaushalt an, nicht zuletzt, weil vermeintlich abgelaufene Lebensmittel nicht mehr verzehrt werden, die eigentlich noch geniessbar wären. Ein abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum bedeutet aber nicht, dass das Lebensmittel nicht mehr geniessbar ist. Es handelt sich dabei um ein vom Hersteller festgelegtes Datum, bis zu dem das Produkt in Qualität, Geschmack oder der Konsistenz keine Veränderungen aufweist. Die Terminologie scheint Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre zu führen, was zu Unsicherheit und damit zu mehr Food Waste führt.

In der EU gibt es bereits seit Längerem Bestrebungen, bei gewissen Lebensmitteln komplett auf die Angabe eines Datums zu verzichten, da sie im eigentlichen Sinne gar nicht ablaufen können und so der Detailhandel Produkte länger verkaufen kann.

Der Bundesrat wird somit beauftragt zu prüfen, ob eine Neuregelung in der Schweiz zielführend für die Bekämpfung von Food Waste ist. Dabei kann die Prüfung im Rahmen des Aktionsplans gegen die Lebensmittelverschwendung erfolgen.

Dieses Postulat steht in Zusammenhang mit dem Projekt engage.ch, das darauf abzielt, dass sich Jugendliche in die Politik einbringen. Die Idee stammt von einer jungen Person selbst und wurde anschliessend in einen Vorstoss umgewandelt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat ist bereit, die im Postulat aufgeführten Punkte im Rahmen der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Reduktion der Lebensmittelabfälle zu prüfen, welcher gestützt auf das Postulat Chevalley 18.3829, "Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung", erstellt wird. Er wird darauf achten, dass der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten immer gewährleistet ist, und dabei der Entwicklung des europäischen Rechts in diesem Gebiet Rechnung tragen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Feri Yvonne, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Grossen Jürg, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Munz Martina, Romano Marco, Schenker Silvia, Wüthrich Adrian

19.3484 Interpellation

Weniger Plastikverpackungen

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hält es der Bundesrat für möglich, dass Supermärkte und Zulieferer verpflichtet werden, Plastiktüten durch kompostierbare Säcke zu ersetzen (wie in Italien)?

2. Hält er es für möglich, eine Norm (x Prozent) zu definieren, die die Verwendung der vom Supermarkt verwendeten nichtkompostierbaren Verpackungen nicht überschreiten darf?

3. Hält er es für möglich, die Verpackung von Obst und Gemüse (einschliesslich Kunststoff- und Styroporschalen) zu verbieten, sofern dieses auch lose angeboten werden kann?

4. Hält er es für möglich, Supermärkte zu verpflichten, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Behälter zur Verfügung zu stellen, um Kunststoffe genauso zu entsorgen wie Glas, PET, Aluminium oder Textilien (wie es in einigen Migros-Filialen bereits der Fall ist)?

Begründung

Verpackung ist notwendig – aber der heutige Einsatz liegt weit über dem "notwendigen" Niveau. Tatsächlich hat der derzeitige Einsatz von Verpackungen negative Auswirkungen: Der Grossteil der Verpackungen wird nicht recyclet und landet beispielsweise in den Ozeanen. Kunststoff-Mikropartikel, die Verpackungen auf Lebensmitteln hinterlassen können, sind gesundheitsschädlich. Italien hat gezeigt, dass es möglich ist zu handeln: Dort sind die in Supermärkten erhältlichen Beutel kompostierbar.

Das Thema Kunststoffverpackungen ist jungen Menschen in der Schweiz wichtig – im Rahmen des Projekts "Verändere die Schweiz!" des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ) haben mehrere Jugendliche ihre Sorgen zu diesem Thema veröffentlicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die Schweiz gehört im internationalen Vergleich zu den Spitzenreitern bezüglich Siedlungsabfallaufkommen. Deshalb sind Massnahmen zur Verminderung von Verpackungen und Abfällen angezeigt. Das Bundesamt für Umwelt erarbeitet zurzeit Grundlagen für eine Abfallvermeidungsstrategie. Es ist vorgesehen, darin auch Massnahmen im Bereich Verpackungen vorzuschlagen. Beispielsweise könnte künftig auf Überverpackungen verzichtet werden.

Der Bundesrat erachtet es heute nicht als sinnvoll, den Detailhandel zu verpflichten, Plastiksäcke durch kompostierbare Säcke zu ersetzen. Kompostierbare Plastiksäcke weisen im Vergleich zu Kunststoffsäcken aus Recyclingmaterial eine ungünstigere Ökobilanz auf. Zudem bestehen offene Fragen zur vollständigen Abbaubarkeit von kompostierbaren Plastiksäcken, auch wenn bestehende Normen erfüllt werden (z. B. Abbau von 90 Prozent innert einer bestimmten Zeit). In der Schweiz ist das Deponieren von jeglichen brennbaren Abfällen seit dem Jahr 2000 verboten. Demgegenüber werden in Italien rund 40 Prozent der Kunststoffabfälle auf offenen Deponien abgelagert. Dies ist ein wichtiger Grund, weshalb in Italien bioabbaubare Säcke eingesetzt werden. In der Schweiz werden Verpackungen grundsätzlich korrekt entsorgt. Nur ein kleiner Anteil der Verpackungen gelangt durch Littering oder Falschentsorgung (z. B. via Grüngutsammlung) in die Umwelt.

2. Vergleicht man die gesamte Umweltbelastung des Konsums in der Schweiz, tragen Verpackungen einen Anteil von weniger als 1 Prozent bei. Viel mehr ins Gewicht fällt bei der Umweltbelastung die Ernährung mit fast 30 Prozent – also das Produkt selbst. Zudem sind die Auswirkungen einer Mengenschwelle an kompostierbaren Verpackungen auf die Entsorgungsinfrastruktur der Schweiz unbekannt. Der Bundesrat erachtet folglich eine Norm mit prozentualen Grenzwerten für nichtkompostierbare Verpackungen als nicht zielführend (vgl. auch Antwort auf Frage 1). Vielmehr sollte die obenerwähnte Abfallvermeidungsstrategie neben den Kunststoffverpackungen auch andere Verpackungsmaterialien sowie die Umweltbelastung der

Produkte selbst berücksichtigen.

3. Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) bietet eine gesetzliche Grundlage für ein Verbot von kurzlebigen Produkten unter bestimmten Bedingungen. Ein Verbot für Verpackungen bei Gemüse und Früchten, die auch im Offenverkauf angeboten werden können, würde vermutlich eine geringe Reduktion der Umweltbelastung bewirken. Die grössten Detailhändler verkaufen bereits einen guten Anteil des Gemüses und der Früchte offen und tragen damit zur Vermeidung von Verpackungsabfällen bei. Der grösste Nutzen des Offenverkaufs von Früchten und Gemüse liegt aus Umweltsicht aber darin, dass Konsumentinnen und Konsumenten genau jene Menge kaufen können, die sie benötigen. Dadurch fallen weniger Lebensmittelabfälle an. Bei druckempfindlichen Früchten und Gemüse bietet die Verpackung hingegen Schutz vor frühzeitigem Verderb und erfüllt damit auch eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Deshalb erachtet der Bundesrat ein Verbot von Verpackungen für Früchte und Gemüse nicht als verhältnismässig.

4. Die heutigen rechtlichen Instrumente geben vor, dass Verpackungsabfälle als Siedlungsabfälle thermisch zu verwerten sind, soweit sie nicht stofflich verwertet werden können (Art. 10 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen; SR 814.600). Die separate Sammlung bestimmter Verpackungen bzw. eine Sammelpflicht würde einem neuen Entsorgungsweg für im Detailhandel gekaufte Produkte gleichkommen. Eine derartige Sammelpflicht für gewisse Verpackungen (Kunststoffflaschen mit Deckel) war bereits Gegenstand der Revision des Umweltschutzgesetzes "Grüne Wirtschaft", die 2015 vom Parlament abgelehnt wurde. Die Begründung zur Ablehnung war, dass die Wirtschaft mit freiwilligen Massnahmen im Rahmen der Produzentenverantwortung selber aktiv werden kann. Mit der erweiterten Produzentenverantwortung stehen die Produzenten bei der Entwicklung eines ökologischen Verpackungsdesigns, der Detailhandel bei der Auswahl seines Sortiments und die Konsumentinnen und Konsumenten bei ihrem Kaufentscheid in der Pflicht. Im Rahmen der Berichterstattung zur grünen Wirtschaft wird der Bundesrat diese und weitere freiwillige Massnahmen evaluieren und gegebenenfalls eine Anpassung vorschlagen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3485 Postulat

Klimaschutzpotenzial in der Schifffahrt

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Müri Felix Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Schifffahrtspolitik vorzulegen und Massnahmen zur Realisierung von Klimaschutzpotenzialen in der Schifffahrt vorzuschlagen.

Begründung

Der Anteil der internationalen Seeschifffahrt an den globalen CO2-Emissionen liegt derzeit bei 2 bis 3 Prozent und damit in der gleichen Grössenordnung wie der Anteil der Luftfahrt. Darum haben die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) reagiert und eine Strategie zur Reduktion von Treibhausgasen in der Schifffahrt verabschiedet. Die Emissionen sollen laut IMO bis 2050 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2008 sinken. Auch die Schweiz kann dazu einen Beitrag leisten.

Möglichkeiten dafür gibt es schon heute genug. Norwegen – nicht nur bei der Elektromobilität führend – ist auch bei der Elektrifizierung der Schifffahrt weit fortgeschritten. Elektrische Fähren, die zum Beispiel zwischen den Orten Lavik und Oppedal pendeln, sparen gegenüber üblichen Fähren auf der zwanzigminütigen Fahrt 95 Prozent der CO2-Emissionen und 80 Prozent der Betriebskosten ein. Bis zu 350 Passagiere und 120 Autos können die Fähren mitnehmen. Eine Win-win-Situation für Umwelt und Wirtschaft.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Verkehrspolitik soll der Bundesrat daher einen Bericht zur Schifffahrtspolitik der Schweiz vorlegen, der konkrete Aussagen über die Potenziale der Schifffahrtspolitik im Bereich der Umweltpolitik in absehbarer Zukunft enthält und aufzeigt, wo und inwiefern eine Verschärfung technischer Vorschriften eine Beschleunigung hinsichtlich des Umstiegs auf eine elektrifizierte und nachhaltigere Schifffahrt bewerkstelligen kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Innovative Lösungen zur Reduktion von CO2-Emissionen zu ermöglichen und zu fördern ist im nationalen Interesse. Das Haupthindernis für die rasche Verbesserung der CO2-Bilanz in der Schifffahrt liegt in der Finanzierbarkeit und den teilweise noch fehlenden marktreifen nachhaltigen Antrieblösungen. Der Bundesrat ist bereit, in einem kurzen Bericht einen Überblick zu nachhaltigen Lösungen in der Binnenschifffahrt vorzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Dobler Marcel, Girod Bastien, Grossen Jürg, Landolt Martin, Müller-Altermatt Stefan, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3486 Interpellation

Wie können "powercoders" in der Schweiz und international noch mehr Schule machen?

Eingereicht von: Markwalder Christa
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Projekt des Vereins www.powercoders.org bietet Asylsuchenden und Flüchtlingen Intensivtrainings als IT-Fachkräfte an. Dies lohnt sich für beide Seiten, denn damit wird der IT-Fachkräftemangel in der Schweiz bekämpft, und Asylsuchende und Flüchtlinge bekommen eine faire Chance, sich im Arbeitsmarkt in der Schweiz zu bewähren und zu integrieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass vorläufig Aufgenommene, die in Branchen mit Fachkräftemangel tätig sind, ihren F-Status einfacher in einen B-Status umwandeln können sollen?

2. Ist er bereit, für abgewiesene Asylsuchende, die nicht in ihr Land zurückkehren wollen resp. können, Kooperationen mit anderen Staaten (z. B. Kanada) zu suchen, damit in der Schweiz ausgebildete "powercoders" nach einem negativen Asylentscheid der Schweiz ihre erworbenen Fähigkeiten dort anwenden, anstatt in der Schweiz unterzutauchen und illegal anwesend zu sein?

3. Wie können die Chancen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem (IT-)Arbeitsmarkt verbessert werden (z. B. mit Anreizen für Arbeitgeber wie Einarbeitungszuschüsse und Teillohnmodelle analog zuIntegrationsbemühungen für Arbeitslose, IV-Beziehende oder Ausgesteuerte)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Die nachhaltige Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiges integrationspolitisches Ziel. Bund und Kantone haben im Frühling 2018 die Integrationsagenda Schweiz lanciert. Seit dem 1. Mai 2019 sind die Kantone daran, die Integrationsagenda Schweiz schrittweise umzusetzen.

1. Das Setzen von individuellen Anreizen ist ein wichtiges Element der Integrationsförderung. Vorläufig aufgenommene Personen können im Rahmen eines Härtefallgesuchs die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beantragen; Härtefallgesuche von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden vertieft geprüft. Dies unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, der Integration und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat. Geprüft wird namentlich die soziale und die berufliche Integration, d. h. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Folglich kann der Umstand, dass die ausländische Person am Erwerbsleben teilnimmt bzw. berufliche Integrationsmassnahmen absolviert hat, sei es in einer Branche mit oder ohne Fachkräftemangel, bei der Beurteilung ihres Härtefallgesuchs zu ihren Gunsten ins Gewicht fallen.

2. Zu einer glaubwürdigen und konsequenten Asylpolitik gehört ein effizienter Vollzug der angeordneten Wegweisungen. Für die Schweiz steht die Förderung der freiwilligen oder pflichtgemässen Ausreise gegebenenfalls mit Rückkehrhilfe im Vordergrund. Asylsuchende Personen, die in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat zurückkehren, können dabei vor, während und nach der Ausreise unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang plant die Schweiz keine Kooperationsvorhaben mit Drittstaaten wie Kanada. Die Aktivitäten der schweizerischen Migrationsaussenpolitik sind verknüpft mit den unmittelbaren Asyl- und Migrationsinteressen der Schweiz und konzentrieren sich deshalb auf diesbezügliche Staaten oder Regionen (z. B. Mittlerer Osten oder Afrika).

3. Jugendliche und junge Erwachsene sollen, wenn immer möglich, den Weg in den Arbeitsmarkt über eine ordentliche Ausbildung, namentlich über eine Berufslehre, anstreben (Zielsetzung Integrationsagenda Schweiz). Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 15. Mai 2019 beschlossen, das Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" zu intensivieren und zu verlängern. Im Rahmen dieses Programms werden geeignete

und motivierte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Dabei soll die Integrationsvorlehre auch auf weitere Branchen mit Fachkräftebedarf ausgeweitet werden, wozu auch die ICT-Branche gehört. Am 15. Mai 2019 hat der Bundesrat ebenfalls beschlossen, ein dreijähriges Pilotprogramm zum Einsatz von finanziellen Zuschüssen für Arbeitgeber zu lancieren. Das Ziel ist, dieses Instrument, das in der Arbeitslosenversicherung als Einarbeitungszuschuss bekannt ist, auch bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zu erproben. Das Instrument der Zuschüsse für Arbeitgeber soll allerdings nur subsidiär und bei schwer vermittelbaren Personen eingesetzt werden.

Zudem sollen im Rahmen der Umsetzung der Motion der SPK-SR 18.3002, "Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme", vom 18. Januar 2018 insbesondere Erleichterungen beim Kantonswechsel von vorläufig Aufgenommenen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgesehen werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bühler Manfred, Dobler Marcel, Eichenberger-Walther Corina, Fluri Kurt, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Grunder Hans, Kälin Irène, Landolt Martin, Molina Fabian, Nantermod Philippe, Portmann Hans-Peter, Rytz Regula, Stahl Jürg, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia

19.3488 Interpellation

Mehr Transparenz und Verantwortung in der Sterbehilfe

Eingereicht von:	Flückiger-Bäni Sylvia Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Schutz von Leib, Leben und Eigentum ist die oberste Aufgabe eines liberalen Rechtsstaates. Deshalb dürfen der Staat und die Politik beim Thema Todesbegleitung nicht wegschauen, denn das Geschäftsmodell wird sich ausweiten. Die Schweiz lässt weltweit ein einzigartiges "Business-Modell" zu, das in anderen Ländern verboten ist. Der Steuerzahler hat allfällige Untersuchungskosten zu tragen, derweil sich bei Organisationen, wie man jüngst erfahren konnte, ein Millionenvermögen angehäuft hat und nun Sterbehelfer sogar finanziell entschädigt werden. Auch die Werbekampagnen sind kritisch zu hinterfragen. Der Tod wird zum Geschäft, und das ist zutiefst unwürdig. Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die einzige rechtliche Hürde im Bereich Sterbehilfe, nämlich dass jemand nicht "aus selbstsüchtigen Beweggründen" jemandem zum Suizid Hilfe leisten darf, kontrolliert?

2. Ist es korrekt und rechtsstaatlich vertretbar, dass Polizei und Staatsanwaltschaft in der Regel nicht mehr ausrücken, um am Sterbeort Abklärungen zu treffen?

3. Wie lässt sich in einem solch sensiblen Bereich abklären, ob die vorgefundene Situation mit den Angaben der Organisation übereinstimmt, wie Prüfung der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen, Formalitäten usw.?

4. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand und die Willkür im Bereich Sterbehilfe, dass offenbar ein Arzt das notwendige "Sterberezept" verweigert, während der andere innert kurzer Zeit ohne gründliche Abklärung das notwendige Dokument unterschreibt?

5. Wie beurteilt der Bundesrat unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit Folgendes: Auf der einen Seite werden für Bürger und Unternehmen Bürokratie, Regulierungen, Vorgaben, Verbote und Kontrollen stetig ausgebaut, und dies auch in kleinen Bereichen. Andererseits zieht sich der Rechtsstaat in diesem sehr endgültigen und sensiblen Bereich der Sterbehilfe aus der Verantwortung, lässt eine Gesetzeslücke zu und schaut weg.

6. Wie kann die Transparenz in diesem Bereich erhöht werden? Etwa durch Bewilligungspflicht oder Meldepflicht für die Entgegennahme von Spenden und Legaten von Sterbewilligen?

7. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand, dass die Bestimmung von 1937, die heute Sterbehilfe in der Schweiz ermöglicht, lediglich den "Freundschaftsdienst" von einer Strafverfolgung ausnehmen wollte und keineswegs daraus ein Geschäftsmodell entstehen sollte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1.-3. Gemäss Artikel 253 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ordnet die Staatsanwaltschaft eine Legalinspektion an, wenn bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, bestehen oder die Identität des Leichnams unbekannt ist. Die Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt hat zum Ziel, die Todesart zu klären oder den Leichnam zu identifizieren. Wie eine Rückfrage bei kantonalen Behörden zeigt, erscheinen jeweils zwei oder mehrere Polizisten und ein Amtsarzt für die Leichenschau vor Ort. In bestimmten Fällen rückt auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft aus. Sie prüfen im Rahmen der Legalinspektion, ob gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind (vgl. darüber hinaus Antwort zu Frage 5).

4. Dem Bundesrat liegen keine Informationen zu "Willkür" im Bereich der Sterbe- bzw. Suizidhilfe vor. In den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften sowohl in der Version von 2013, die ins Standesrecht der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte übernommen wurde, als auch in der aktuellen Version von 2018, die nicht ins Standesrecht übernommen wurde, wird festgehalten: "Die Rolle des Arztes im Umgang mit Sterben und Tod besteht darin, Symptome zu lindern und den Patienten zu begleiten. Es gehört weder zu seinen Aufgaben, von sich aus Suizidhilfe anzubieten, noch ist er verpflichtet, diese zu leisten. Suizidhilfe ist keine medizinische Handlung, auf die Patienten einen Anspruch erheben

könnten, sie ist jedoch eine rechtlich zulässige Tätigkeit. Sie kann vom Arzt geleistet werden, wenn er sich überzeugt hat, dass die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind" (vgl. auch Antwort 5 zur Interpellation Flückiger-Bäni 17.3845, "Ausweitung der Sterbehilfe").

5. Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 2. Juli 2008 beauftragt, bis Anfang 2009 vertieft abzuklären, ob für die organisierte Suizidhilfe spezifische gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Am 17. Juni 2009 führte der Bundesrat eine erste Aussprache zur organisierten Suizidhilfe. Zur Diskussion standen gesetzliche Schranken und ein Verbot der organisierten Suizidhilfe. Am 28. Oktober 2009 schickte der Bundesrat zwei Varianten eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Bedingungen der organisierten Suizidhilfe in die Vernehmlassung. Am 29. Juni 2011 entschied der Bundesrat gestützt auf seinen gleichzeitig publizierten Bericht "Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe", auf eine spezifische Regelung der organisierten Suizidhilfe zu verzichten, die Suizidprävention und Palliative Care jedoch weiterhin zu fördern, um die Anzahl der Suizide zu verringern. Das Bundesamt für Gesundheit setzt diese Vorhaben gegenwärtig um. An dieser Position des Bundesrates hat sich bis heute nichts geändert, da keine neuen Tatsachen vorliegen, die für eine andere Sicht der Dinge sprechen würden.

6. Die Suizidhilfeorganisationen sind als Vereine buchführungspflichtig (Art. 957ff. OR; SR 220). Nach Meinung des Bundesrates kann die notwendige Transparenz bereits durch die konsequente Nutzung der bestehenden gesetzlichen Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten erreicht werden. Eine darüber hinausgehende, spezielle Aufsichtsgesetzgebung für Suizidhilfeorganisationen wäre nach Auffassung des Bundesrates unverhältnismässig und untauglich (vgl. Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe, Bericht des Bundesrates vom 29. Juni 2011). An der Position des Bundesrates hat sich bis heute nichts geändert.

7. Der Wortlaut von Artikel 115 StGB ist (bis auf die Anpassung der Strafandrohung) seit 1937 unverändert geblieben. Der Begriff "Freundschaftsdienst" ist nicht Teil des Wortlautes von Artikel 115 StGB, auch wenn sich der damalige Gesetzgeber bei der Schaffung des Artikels unter anderem auf solche Situationen bezogen hat. Der damalige Gesetzgeber hat die Formulierung des Handelns "aus selbstsüchtigen Beweggründen" gewählt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3489 Interpellation

Neue BAG-Praxis. Höhere Kosten für das Gesundheitswesen?

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Änderung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in der Aufsicht der Abrechnungspraxis hat erhebliche Mehrkosten zur Folge, wenn nicht umgehend eine dem Wirtschaftlichkeits- und Zweckmässigkeitsgebot des KVG entsprechende Lösung gefunden wird. Spitäler und Heime bemühen sich, unter Verwendung von Grosspackungen, applikationsbereite Medikamenten-Kleinpackungen und Wochen-Dosen bereitzustellen, um möglichst wirtschaftlich zu agieren. Ihr Handeln entspricht somit der Anforderung der Wirtschaftlichkeit, wie sie im KVG in über 20 Artikeln postuliert ist. Es geht aber auch darum, mit der Herstellung von Spezialdosierungen für eine angemessen sichere Medikation z. B. für Kinder und ältere Menschen zu sorgen. Sind Spitäler und Heime nun aber gezwungen, auf teure Kleinpackungen umzustellen, steigen Aufwand und Kosten. Daher bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum soll heute nicht legal sein, was seit mehr als 20 Jahren nicht beanstandet wurde?

2. Ist Artikel 70 KVV nicht eigentlich die Grundlage für einen legalisierten Einsatz von Grosspackungen?

3. Artikel 70 KVV erlaubt, "zugelassene Arzneimittel ohne Gesuch der Zulassungsinhaberin auf die SL zu nehmen". Warum nutzt das BAG diese Verordnung nicht, um Grosspackungen automatisch auf die SL zu nehmen?" Die Einsparungen durch die Verwendung von Grosspackungen in Spitälern und Heimen sind erheblich resp. von "grosser Bedeutung", wie in Artikel 70 festgehalten.

4. Bisher konnten Spitäler und Pflegeheime die Preise von Grosspackungen mit den Pharmafirmen aushandeln und erzielten erhebliche Rabatte. Werden diese ausgewiesen? Werden sie entsprechend Artikel 56 KVG den Krankenkassen zugunsten der Versicherten weitergegeben?

5. Ist nicht zu befürchten, dass durch das vorgesehene Vorgehen des BAG letztlich höhere Preise resultieren, als Spitäler und Heime bisher mit Rabattverhandlungen erreichen konnten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass nur in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführte Arzneimittel von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Damit ein Arzneimittel in die SL aufgenommen wird, muss das Pharmaunternehmen ein Gesuch einreichen. Dabei ist auch die Aufnahme der zur Behandlung notwendigen und zweckmässigen Packungen und Dosisstärken zu beantragen. Das BAG prüft vor der Aufnahme in die SL sowie periodisch die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) der Arzneimittel. Die SL enthält über 3000 Arzneimittel mit über 9000 Packungen und Dosierungen. Für den grössten Teil der Arzneimittel existieren bereits geeignete Grosspackungen auf der SL. Knapp 500 Grosspackungen figurieren jedoch (noch) nicht auf der SL. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gewisse Packungen und Dosisstärken von den Pharmaunternehmen nicht zur Aufnahme in die SL beantragt wurden oder dass das BAG diese beispielsweise aufgrund einer Missbrauchs- oder Verschwendungsgefahr als nicht zweckmässig erachtet hat und daher die Aufnahme der Packungen in die SL abgelehnt hat.

Mit dem Ziel, die Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, hat das BAG unter anderem die Aufsicht über die Krankenversicherer verstärkt. Bei rechtlich unzulässigen Abrechnungspraktiken hat das Bundesamt interveniert, so auch im Fall der knapp 500 Grosspackungen, die nicht auf der SL aufgeführt sind und deren Kosten zulasten der OKP übernommen wurden. Es gehört zu den Aufgaben der Aufsicht, bei rechtlich unzulässigen Abrechnungspraktiken die Krankenversicherer zur Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen aufzufordern.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das BAG seine Aufsichtspflicht korrekt ausgeführt hat. Es ist ihm jedoch ein Anliegen, dass kostengünstige Grosspackungen rasch wieder bezahlt werden dürfen, weswegen er eine rasche Lösungsfindung begrüsst.

2./3. Für die Aufnahme von Grosspackungen von Amtes wegen müsste eine grosse Bedeutung für die medizinische Versorgung vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da bereits kleinere Packungen in der SL aufgeführt sind.

Der Bundesrat sieht aber vor, dass für eine Vergütung weiterer Grosspackungen der übliche Weg über die Aufnahme in die SL eingeschlagen wird. Das BAG möchte einen Teil dieser Grosspackungen möglichst rasch in die SL aufnehmen und führt zu diesem Zweck zurzeit Gespräche mit verschiedenen Akteuren der Gesundheitsbranche (Versichererverbände, Pharmaverbände, Spitäler sowie Vertreter der Pharmaindustrie). Aufgrund der Bereitschaft der einzelnen Interessenvertreter zu einer gemeinsamen Lösungsfindung, die zu einer Aufnahme der Grosspackungen in die SL führen soll, toleriert das BAG bis zum 30. Juni 2020 die Übernahme der Kosten zulasten der OKP bei jenen Grosspackungen, die zu einer Einsparung gegenüber den Kleinpackungen führen. Dieses Moratorium gilt auch für jene Krankenversicherer, die in den letzten Monaten angewiesen wurden, die Grosspackungen nicht zu bezahlen.

4./5. Das BAG wird die betroffenen Pharmaunternehmen kontaktieren und einladen, die Grosspackungen zu den bisher vergüteten Preisen zur Aufnahme in die SL anzumelden. Dadurch entstehen der OKP keine Mehrkosten. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Pharmaunternehmen an einer entsprechenden Lösung interessiert sind und deshalb keine anderen Massnahmen erforderlich sind.

Rabattverhandlungen zwischen Spitälern, Pflegeheimen und Pharmaunternehmen finden für alle Packungsgrössen statt, auch für bereits heute in der SL gelistete Packungen. Die Aufnahme von Grosspackungen in die SL hat aus Sicht des Bundesrates keine Auswirkungen auf diese Rabatte. Denn die SL enthält Höchstpreise, die Leistungserbringer müssen auch nach einer allfälligen Aufnahme der Grosspackungen in die SL, wenn sie diese bei Pharmaunternehmen günstiger einkaufen, die entsprechenden günstigeren Preise in Rechnung stellen.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind gewährte Rabatte in der Regel an den Schuldner der Vergütung weiterzugeben (Art. 56 Abs. 3 KVG). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zur Weitergabe der Vergünstigungen nicht die gewünschte Wirkung entfalten konnten. Mit der Änderung vom 18. März 2016 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR 812.21) wird in Artikel 56 HMG neu vorgesehen, dass sämtliche beim Heilmitteleinkauf gewährten Rabatte und Rückvergütungen auszuweisen und den Behörden auf Verlangen offenzulegen sind. Zudem wurde im Rahmen dieser Änderung auch vorgesehen, dass die Kontrolle der Weitergabe der Vergünstigungen neu durch das BAG vorgenommen werden wird. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3495 Interpellation

Moratorium für die Erhöhung des Rentenalters von Angehörigen der besonderen Personalkategorien

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat inmitten der Umsetzung der Armeereform (WEA) und der Aufstockung des Grenzwachtkorps (GWK) bereit, seinen Beschluss vom 10. April 2019 zur Erhöhung des Rentenalters von Angehörigen der besonderen Personalkategorien auszusetzen?

Begründung

Am 10. April 2019 hat der Bundesrat mittels einer Verordnungsrevision (VPABP) entschieden, auf den 1. Januar 2020 das Pensionierungsalter von Angehörigen der besonderen Personalkategorien von 60 auf 64/65 Jahre anzuheben. Dies betrifft (hinsichtlich Personalbestand) in erster Linie das Berufsmilitär und die Mitglieder des Grenzwachtkorps, aber auch die höheren Stabsoffiziere, die Testpilotinnen und -piloten der Armasuisse, die versetzungspflichtigen Angestellten des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Rotationspersonal der Deza.

Dieser Beschluss wurde zu einem besonders ungünstigen Zeitpunkt gefasst. Hierdurch sieht das Berufsmilitär, in dessen Händen die Zukunft unserer Milizarmee und der Erfolg der WEA liegen, nämlich seinen Status gefährdet (ganz zu schweigen von den Versicherungsbedingungen oder anderen vom Status abhängigen Regelungen); dies zusätzlich zu den schon heute gravierenden Problemen bei der Rekrutierung von sowohl Berufsoffizieren und -offizierinnen als auch Berufsunteroffizieren und -unteroffizierinnen. Was das Grenzwachtpersonal betrifft, befindet dieses sich vor allem wegen dem Dienstort bereits in einer sehr schwierigen Situation, ausserdem wird die Eidgenössische Zollverwaltung, zu der es gehört, zurzeit im Rahmen des Transformationsprogramms Dazit reorganisiert.

Nicht ein einziger objektiver Faktor scheint eine solch schnelle Entscheidung zu rechtfertigen. Mit dieser Massnahme würde vielmehr das Risiko eingegangen, die Rekrutierung und die Funktionsfähigkeit von zwei für die Sicherheit unseres Landes entscheidenden Einheiten zu gefährden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.2019

Den Entscheid, das Rentenalter für die besonderen Personalkategorien zu erhöhen, hat der Bundesrat bereits am 28. Juni 2017 getroffen und entsprechend kommuniziert. Am 30. November 2018 bekräftigte er seinen Entscheid und legte die Eckwerte für die neue Pensionierungsregelung im Bewusstsein fest, dass in den betroffenen Departementen verschiedene Reorganisationsprojekte im Gange sind.

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 10. April 2019 wurde lediglich die rechtliche Umsetzung der vorangegangenen Entscheide festgelegt. Ausserdem hat die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-SR) eine Konsultation zu diesem Thema verlangt. Die SiK-SR wurde am 1. April 2019 konsultiert. Sie hat beschlossen, dem Bundesrat keine Empfehlungen abzugeben.

Bei Neuanstellungen gelten bereits seit dem 1. Mai 2019 die neuen Pensionierungsregelungen. Die Angestelltenverhältnisse der bisherigen Mitarbeitenden werden per 1. Januar 2020 auf die neue Pensionierungsregelung umgestellt. Ausgenommen sind jene, für die die Übergangsregelung zum Tragen kommt.

Aufgrund dieser Ausgangslage sieht der Bundesrat keine Veranlassung, auf seinen Entscheid zurückzukommen und die bereits angelaufene Umsetzung zu sistieren.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3496 Interpellation

Mit unverbindlichen Alternativen zu den Pestizid-Initiativen die Katze im Sack kaufen?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Kernanliegen der Trinkwasser-Initiative und der Initiative "für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" sollen laut den bundesrätlichen Botschaften via Umsetzung des Aktionsplans Pestizidreduktion sowie eines Massnahmenpakets, welches im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22 plus rudimentär beschrieben wurde, abgedeckt werden.

Auf meine Frage 19.5179 zum Aktionsplan Pestizidreduktion antwortete der Bundesrat, dieser sei an sich nicht rechtsverbindlich – also freiwillig. Ich schätze solch klare Worte, vermisse sie jedoch bei der Antwort auf meine Frage 19.5181, wo der Bundesrat ausweichend auf einen Zusatzbericht verweist.

Ich bitte den Bundesrat daher erneut, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es grundsätzlich möglich, dass:

a. das vom Bundesrat als Alternative zu den beiden Pestizid-Initiativen vorgeschlagene Massnahmenpaket zum Zeitpunkt der Abstimmung über die beiden Volksbegehren vom Parlament voraussichtlich noch nicht beschlossen ist?

b. das Massnahmenpaket erst nach der Volksabstimmung zu den beiden Pestizid-Initiativen im Parlament diskutiert und verabschiedet wird?

c. das Parlament in einer solchen Debatte das rudimentäre Massnahmenpaket des Bundesrates noch zerpflücken oder ganz aus der AP 22 plus streichen kann?

2. Propagiert der Bundesrat als Alternative zu zwei Volksbegehren, die in Rekordzeit und mit je über 120 000 gültigen Unterschriften eingereicht wurden, einen freiwilligen Aktionsplan und ein Massnahmenpaket, das während der parlamentarischen Debatte zusammengestrichen oder ganz aus der AP 22 plus gekippt werden könnte?

3. Angesichts des demokratiepolitischen Verständnisses in der Schweiz, des wachsenden Unverständnisses der Bevölkerung gegenüber der Bauernlobby und des dramatischen Artensterbens: Gibt es als Alternative zu den beiden Initiativen keine bessere Strategie, als den Stimmberechtigten einen freiwilligen Aktionsplan und ein Massnahmenpaket zu versprechen, dessen Inhalt sich dem Einfluss des Bundesrates weitgehend entzieht?

4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, den als Alternative vorgeschlagenen Aktionsplan Pestizidreduktion und das Massnahmenpaket AP 22 plus bis zum Abstimmungstermin noch rechtsverbindlich zu verankern, sodass die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht die sprichwörtliche Katze im Sack kaufen müssen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./4. Damit die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) am 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, muss die zuständige Kommission die Botschaft im Frühjahr 2020 behandeln und die parlamentarische Debatte in der anschliessenden Sommersession beginnen. Vom 14. November 2018 bis am 6. März 2019 hat der Bundesrat dazu eine Vernehmlassung durchgeführt. Er wird die entsprechende Botschaft voraussichtlich Anfang 2020 verabschieden. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Trinkwasser-Initiative am 14. Dezember 2018 und die Botschaft zur Volksinitiative "für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" am 27. Februar 2019 verabschiedet. Der Zeitpunkt der Abstimmung hängt jetzt von der Dauer der parlamentarischen Beratung und der Frage ab, ob das Parlament den Initiativen einen direkten Gegenentwurf oder einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen will. Der Bundesrat hat verschiedene Szenarien für die AP 22 plus und die beiden genannten Volksinitiativen im Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik vom 5. September 2018 dargestellt.

2./3. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel wurde vom Bundesrat in Form eines Berichtes verabschiedet. Er ist zwar nicht rechtsverbindlich wie Gesetze oder Verordnungen, geht aber über eine einfache Absichtserklärung hinaus. Er definiert Massnahmen, die entweder innerhalb der gesetzten Fristen umgesetzt werden sollen oder einer gründlichen Überprüfung unterliegen. Verschiedene Massnahmen wie beispielsweise die Förderung von Produktionssystemen ohne Herbizideinsatz oder die Einrichtung von Waschplätzen zur Vermeidung von Einträgen von Pestiziden in die Umwelt konnten durch Verordnungsanpassungen auf der bestehenden Gesetzesgrundlage umgesetzt werden. Andere Massnahmen wie beispielsweise die Verschärfung der Anforderungen an die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, um das Risiko ihres Eintrages in Gewässer zu verringern, konnten ohne Verordnungsanpassungen vollzogen werden. Im Rahmen der Direktzahlungen werden zusätzliche Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung sowie der verwendeten Produkte durchgeführt. Der Aktionsplan bietet den Vorteil, dass Anpassungen etappenweise vorgenommen werden können, ohne dass Gesetzesrevisionen abgewartet werden müssen. Das mit der AP 22 plus vorgeschlagene Massnahmenpaket zur Trinkwasser-Initiative verstärkt die Anstrengungen zugunsten von Wasser und Umwelt mit zusätzlichen gesamtschweizerischen und gezielten regionalen Massnahmen. Der Bundesrat erachtet dieses Vorgehen nach wie vor als zielführend und stufengerecht.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Frei Daniel, Friedl Claudia, Girod Bastien, Graf Maya, Hadorn Philipp, Jans Beat, Marti Samira, Masshardt Nadine, Munz Martina, Naef Martin, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael

19.3497 Interpellation

Neuer SBB-Fahrplan 2020. Sind direkte Bahnverbindungen nach Paris langfristig nur noch von Basel und Genf aus möglich?

Eingereicht von:	Rochat Fernandez Nicolas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 7. Mai 2019 haben die SBB den neuen Fahrplan für das Jahr 2020 vorgestellt. Die SBB haben, via Lyria, entschieden, eine TGV-Verbindung Lausanne-Paris-Lausanne neu über Genf zu führen. Zudem wird die TGV-Verbindung Bern-Paris am 15. Dezember 2019 eingestellt.

Die SBB und Lyria bekunden somit die Absicht, die direkten Bahnverbindungen nach Paris langfristig nur noch von Basel und Genf aus anzubieten.

Die Entscheide sind umso unverständlicher, als die Vereinbarung vom 5. November 1999 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik zum Anschluss der Schweiz an das französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die Hochgeschwindigkeitslinien (SR 0.742.140.334.97) vorsieht, dass die Schweiz die Infrastrukturen auf beiden Seiten der Grenze finanziert und Frankreich sein Engagement im Bahnangebot aufrechterhält. Dies ist ein Punkt.

Der andere Punkt ist, dass die Neuführung von gewissen TGV-Verbindungen über die Strecke Lausanne-Genf schlicht unverständlich ist, wenn man die Auslastung (670 Züge pro Tag auf einer Doppelspurstrecke) und die grösseren Arbeiten in den beiden Bahnhöfen bzw. entlang der Strecke berücksichtigt.

Ausserdem hätte die Neuführung zur Folge, dass der Interregio Genf-Lausanne-Sitten um 17.30 Uhr nicht länger angeboten werden könnte.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat – vor dem Hintergrund von Artikel 6 der französisch-schweizerischen Vereinbarung – von den SBB vorgängig zur Neuführung der TGV-Verbindungen über Genf bzw. zur Aufhebung der Verbindung Bern-Paris konsultiert worden?

2. Gab es – immer noch vor dem Hintergrund von Artikel 6 der Vereinbarung – Gespräche zwischen der Schweiz und Frankreich über diesen Wechsel?

3. Wie schätzt der Bundesrat den einseitigen Entscheid von Lyria ein, gewisse TGV-Verbindungen Lausanne-Paris neu über Genf zu führen, wo doch zwischen dem Bundesamt für Verkehr, den SBB, der SNCF und der Regierung des Kantons Waadt Gespräche im Gang sind?

4. Die Strecke Lausanne-Genf ist die am stärksten ausgelastete Europas (670 Züge auf einer Doppelspurstrecke). Hält der Bundesrat es für realistisch, gewisse TGV-Verbindungen von Lausanne nach Paris neu über Genf zu führen, und zwar zulasten von nationalen Zugsverbindungen zu Spitzenzeiten (z. B. Interregio um 17.30 Uhr)?

5. Bedroht die Neuführung von gewissen TGV-Verbindungen von Lausanne nach Paris über Genf nicht die Zukunft der Verbindung Neuenburg-Paris über Frasne?

6. Stehen diese Entscheide nicht im Widerspruch zur Entwicklung attraktiver lokaler Angebote für die Nutzung von Verkehrsmitteln, die weniger umweltbelastend sind als der Luftverkehr?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die SBB halten eine Beteiligung von 26 Prozent an Lyria. Im internationalen Personenverkehr erwartet der Bundesrat von den SBB, dass sie ihre Marktposition stärken. Die operative Verantwortung für die Umsetzung dieser Ziele liegt bei den SBB. Daher wurde der Bundesrat von den SBB nicht vorab konsultiert.

2. Das Thema wurde an der letzten Sitzung des französisch-schweizerischen Steuerungsausschusses (Copil) auf die Traktandenliste gesetzt. Das Bundesamt für Verkehr schlug im Einvernehmen mit der französischen "Direction générale des infrastructures, des transports et de la mer" (DGITM) vor, einen runden

Tisch zu organisieren und einen Dialog zwischen den Beteiligten, nämlich Lyria, dem Kanton Waadt und der Region Burgund-Franche-Comté, zu ermöglichen. Das Treffen fand am 4. Juli 2019 in Dijon statt. Dabei bekundeten alle Parteien ihren Willen, das Angebot auf der Linie Lausanne-Paris über Vallorbe und die Jurakette langfristig sicherzustellen.

3. Das erwähnte Treffen wurde vorgeschlagen, nachdem Lyria über die Änderung ihres Angebots informiert hatte. Der Dialog am runden Tisch ermöglichte es, das Vertrauen wiederherzustellen und zukünftige Transparenz zu gewährleisten. Lyria, die SBB und die französische SNCF haben mit den Kantonen Waadt und Neuenburg sowie der Region Burgund-Franche-Comté eine Roadmap erstellt. Darin haben sie eine Reihe von Zielen für das Bahnverkehrsangebot zwischen Paris und Lausanne über Vallorbe, Frasne, Dole und Dijon, für die Verbindung Neuenburg-Frasne sowie für ihre Zusammenarbeit vereinbart. Auf der Grundlage dieses Dokuments werden die betroffenen Parteien in den kommenden Monaten eine Vereinbarung ausarbeiten und unterzeichnen, in der die festgelegten Ziele präzisiert werden.

4. Die den SBB erteilte Konzession oder Bundesbewilligung für die internationale Personenbeförderung nach Frankreich, auf deren Grundlage Lyria ihre Dienstleistungen in der Schweiz erbringt, stellt keine Besitzstandgarantie hinsichtlich des Leistungsumfangs von rentabel betriebenen Verkehrsdienstleistungen dar. Aus rechtlicher Sicht sind solche Anpassungen des Angebots somit zulässig. Die zusätzlichen TGVs zwischen Lausanne und Genf werden die Trassen des Eurocity Genf-Mailand nutzen, auf denen noch Kapazitäten verfügbar sind, da der Eurocity nicht jede Stunde verkehrt. Derzeit werden diese Kapazitäten teilweise für zusätzliche Züge während der Stosszeiten verwendet. Einer der TGV wird den Interregio ersetzen, der um 17.35 Uhr in Genf abfährt. Deshalb steht dieser TGV ab Genf ohne Einschränkungen für den schweizerischen Inlandverkehr zur Verfügung.

5. Der Bundesrat versteht die Besorgnis der Gemeinden Vallorbe und Lausanne, des Kantons Waadt und der Region Burgund-Franche-Comté im Hinblick auf ausreichende Verbindungen zu den grenznahen Regionen. Jedoch gefährdet die Umleitung einiger TGV Lausanne-Paris über Genf die langfristige Sicherung der Verbindung Neuenburg-Paris via Frasne nicht direkt, denn die drei bestehenden Verbindungen von Neuenburg nach Frasne bleiben bestehen.

6. Nein, Lyria bietet derzeit 4 TGV-Verbindungen pro Tag ab Lausanne über Vallorbe sowie 1 Verbindung via Genf an. Ab Dezember werden es 3 Verbindungen über Vallorbe und 3 via Genf sein, was 6 statt 5 Verbindungen pro Tag entspricht. Zudem werden die Züge täglich verkehren – nicht wie heute, denn derzeit besteht die Verbindung über Genf nur montags bis freitags. Gleichzeitig wird das Sitzplatzangebot in allen Zügen erhöht, da die bisherigen einstöckigen durch zweistöckige Kompositionen ersetzt werden.

Die Direktverbindung Paris-Basel-Bern wiederum funktioniert momentan einmal pro Tag nach dem Flügelzug-Prinzip, bei dem die Züge im Bahnhof Basel zusammengeschlossen werden. Alle Verbindungen für Passagiere von und nach Bern werden beibehalten werden, aber sie werden alle einen Umstieg in Basel beinhalten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)
Aebischer Matthias, Bendahan Samuel, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Béglé Claude, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marra Ada, Masshardt Nadine, Nicolet Jacques, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent

19.3498 Interpellation

Umstrukturierung in der Zollverwaltung und Staatsangehörigkeit

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem am 1. Januar 2018 in Angriff genommenen Projekt Dazit sollen die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) digitalisiert und damit insbesondere die Zoll- und Abgabenerhebungsverfahren vereinfacht werden. Zudem soll mit diesem Projekt der Schutz der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates vor grenzüberschreitender Kriminalität und irregulärer Einwanderung verbessert werden. Teil des Projekts ist auch die Transformation der Zollstellen. Aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen soll es nur noch eine einzige Plattform geben, auf der alle Aufgaben vereint sind (Personen-, Waren- und Verkehrsmittelkontrolle und Sicherung der Grenzen; eine Ausnahme bildet die Zollfahndung). Diese Organisation bringt aber offenbar auch einige Änderungen bei den Anforderungen an das Personal mit sich. In einer eben veröffentlichten Stellenausschreibung sucht die EZV nach einer Zollfachperson (für die auf verbotene Waren spezialisierte Einfuhrkontrolle und die Einziehung gefährlicher Substanzen). Diese Person muss nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; die Niederlassungsbewilligung C reicht. Hier gilt es, darauf hinzuweisen, dass das Grenzwachtkorps der Militärgerichtsbarkeit untersteht; bisher konnten nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger eingestellt werden, die im Übrigen periodisch vom militärischen Nachrichtendienst einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden. Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist es zudem ausdrücklich verboten, in einem anderen Land Militärdienst zu leisten. Solange dieses zu Recht bestehende Verbot gilt, sollte es auch im umgekehrten Fall gelten. Zu der laufenden Umgestaltung der EZV war in den Medien zu erfahren, diese Umgestaltung umfasse auch die Einführung eines einheitlichen Berufsbildes, das künftig dasjenige der Grenzwächterinnen und Grenzwächter (Personenkontrolle) und der Zollfachleute (Warenkontrolle) ersetzen solle. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten eine gemeinsame Grundausbildung in Waren-, Personen- und Verkehrsmittelkontrolle und spezialisierten sich anschliessend in einem der drei Bereiche. Ebenfalls den Medien zu entnehmen ist, dass alle die gleiche Uniform tragen und bewaffnet werden, je nach Aufgabe mit Feuer- oder anderen Waffen.

Darum frage ich den Bundesrat:

1. Können in Zukunft Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit an der Grenze betraut werden? Wenn ja, sind aufgabenabhängige Ausnahmen vorgesehen?

2. Können Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C künftig für Aufgaben, die eine Bewaffnung voraussetzen, eingestellt werden?

3. Gibt es einen Mangel an in diesem Bereich qualifizierten Schweizerinnen und Schweizern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.06.2019

1. Die aktuellen Rekrutierungsvorschriften für die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) sehen bezüglich Staatsangehörigkeit für das Grenzwacht- und Zollpersonal verschiedene Anforderungen vor:

Für das bewaffnete und uniformierte Grenzwachtpersonal ist die Schweizer Staatsbürgerschaft erforderlich. Für das Zollpersonal ist die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft oder ein ausländisches Bürgerrecht mit Niederlassungsbewilligung C erforderlich.

Von den aktuell 4741 Mitarbeitenden der EZV sind 70 Mitarbeitende nicht im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft. Diese Zahl umfasst auch die Unterstützungsdienste.

Der Bundesrat wird im Rahmen der Weiterentwicklung der EZV prüfen, für welche Funktionen inskünftig die Schweizer Staatsbürgerschaft erforderlich ist.

2. Für das Personal, das nach Artikel 228 der Zollverordnung Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel einsetzen darf, besteht kein Staatsbürgerschaftserfordernis.

3. Abgesehen von gewissen Spezialisten- und Fachfunktionen ist derzeit kein Mangel an qualifizierten

Schweizerinnen und Schweizern festzustellen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3500 Interpellation

Wie weiter mit Copernicus, dem globalen System zur Überwachung der Umwelt und Sicherheit?

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Copernicus handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der ESA und der EU für ein globales System zur Überwachung der Umwelt und Sicherheit (früher GMES, Global Monitoring for Environment and Security).

Die Satellitenbilddaten von Copernicus sind unter anderem interessant für Klimawandel, Luftverschmutzung, Städteplanung und -management, Gesundheit, Landmanagement, regionale und lokale Planung, Schnee und Gletscher, nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz, Forst, Fischerei, Landwirtschaft, Naturkatastrophen, Infrastruktur, Sicherheit, Transport und Mobilität, Tourismus und erneuerbare Energien.

Nur durch die Teilnahme der Schweiz an der EU-Komponente von Copernicus kann sichergestellt werden, dass sich Schweizer Firmen weiterhin an Entwicklung und Bau der Satelliten beteiligen können sowie dass der Zugriff auf die Daten für Dienstleister und Nutzer jederzeit garantiert ist.

Wenn Behörden, Forschung und Unternehmen der Schweiz keinen – oder künftig einen teureren – Zugriff auf Copernicus haben, verpassen sie technologisch den Anschluss gegenüber dem Ausland. Das wäre ein sehr gravierender Wettbewerbsnachteil für innovative Schweizer Firmen in dieser Zukunftstechnologie. Aus diesem Grund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross und wo ist der Nutzen für die Schweiz von Copernicus, insbesondere für die Behörden, Forschung und Unternehmen?

2. Überwiegt für den Bundesrat der Nutzen für Behörden, Forschung und Unternehmen gegenüber den finanziellen Investitionen in Copernicus?

3. Wie gedenkt er dafür zu sorgen, dass die Schweiz rechtzeitig bei Copernicus mitmachen kann?

4. Wie sieht die diesbezügliche Planung des Bundesrates in zeitlicher Hinsicht aus? Wann sind die zentralen Etappen in der EU geplant?

5. Entstünden allenfalls Mehrkosten, wenn der Beitritt weiter verzögert würde?

6. Besteht für die Schweiz das Risiko, dass sie ohne institutionelles Abkommen bei EU-Programmen der Raum- und Satellitentechnologie ausgeschlossen werden wird?

7. Wie gross wären die Nachteile einer solchen Situation für die Schweiz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Beim EU-Programm Copernicus handelt es sich um ein Programm der Europäischen Union (EU) im Bereich Raumfahrt, welches ab 2021 als Programmkomponente des künftigen EU-Weltraumprogramms weitergeführt wird. Das EU-Programm Copernicus wurde 2014 gestartet. Es stützt sich auf Satelliten und Bodenanlagen, um in Europa eine eigenständige, globale Erdbeobachtungskapazität aufzubauen und zu betreiben und Geoinformationsdienste für umwelt- und sicherheitsrelevante Fragestellungen zu liefern. Die Dienste und Daten von Copernicus sind für die Nutzer grundsätzlich kostenlos. Ausnahmen bilden gewisse Daten und Dienste in den Bereichen Katastrophen- und Krisenmanagement sowie Sicherheit.

Die Schweiz ist über ihre Mitgliedschaft in verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen (Europäische Weltraumorganisation, ESA; Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten, Eumetsat; Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen, EZMW; Europäische Umweltagentur, EUA) an Aufbau und Nutzung von Copernicus sowie an Infrastrukturen (z. B. Meteosatelliten), welche direkt zu Copernicus beitragen, beteiligt.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Nutzen fällt zu einem überwiegenden Teil ausserhalb der Bundesverwaltung bei kantonalen und

kommunalen Behörden, Wirtschaft (Geoinformationsbereich, Big Data, Digitalisierung, Satellitentechnologie), Wissenschaft und Forschung an. Die breite Palette an Informationen kann die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben sowie von nationalen Diensten unterstützen und in verschiedenen Fachbereichen Anwendung finden, unter anderem Landwirtschaft ("smart farming"), Umweltmonitoring, Luftqualität und Gesundheit, Naturkatastrophen und Katastrophenmanagement, Stadt-/Raumplanung, Ernährungssicherheit, humanitäre Hilfe, sicherheitsspezifische Anwendungen wie Schadenabschätzung nach Konflikten usw.

2.-4. Wir verweisen auf die Motion Romano 18.4131.

5. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schweiz bei einer späteren Teilnahme an den bereits getätigten Investitionen beteiligen müsste.

6. Für eine allfällige Teilnahme an der Programmkomponente Copernicus des künftigen EU-Weltraumprogramms müsste die Schweiz ein bilaterales Abkommen mit der EU abschliessen. Dieses fällt nicht in den Anwendungsbereich des institutionellen Abkommens, jedoch ist auch der europapolitische Gesamtkontext zu berücksichtigen.

7. Schweizer Akteure hätten keinen Zugang zu Ausschreibungen aus dem EU-Programm Copernicus. Der Zugang zu Daten und Diensten wäre langfristig rechtlich nicht gesichert.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Campell Duri, Candinas Martin, Flach Beat, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Guhl Bernhard, Jans Beat, Landolt Martin, Nussbaumer Eric, Schilliger Peter, Wasserfallen Christian

19.3501 Motion

Langfristige Finanzierungslösung für Strassenlärmsanierungen ab 2023

Eingereicht von:	Burkart Thierry FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Hardegger Thomas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anschlusslösung ab 2023 für die Programmvereinbarung im Bereich Lärmschutz zu erarbeiten. Insbesondere soll eine langfristige Bundesfinanzierung für die Strassenlärmsanierung vorgeschlagen werden, die an einen mit den Kantonen vereinbarten Sanierungsplan zu knüpfen ist.

Begründung

Strassenlärmsanierung ist eine Daueraufgabe. Der Bund beteiligt sich finanziell im Rahmen von Programmvereinbarungen (Art. 50 USG). Bis heute steht aber keine Finanzierung für die Jahre ab 2023 in Aussicht. Klar ist jedoch, dass Kantone und Gemeinden Investitionen in lärmarme Strassenbeläge weiterführen müssen, um die Richtwerte gemäss Lärmschutzverordnung zu erfüllen. Die Planung und die Umsetzung dieser Projekte wird angesichts der aktuellen Situation aber verlangsamt oder sogar ausgesetzt. Wenn ein effektiver Lärmschutz angestrebt wird und es dem Bund ernst ist mit der Daueraufgabe der Strassenlärmsanierungen, braucht es eine Anschlusslösung ab 2023 in Bezug auf die finanzielle Beteiligung des Bundes. Dabei soll der Fokus auf lärmarme Strassenbeläge gelegt werden. Lärmschutzwände sollten nur dort vorgesehen werden, wo sie im Sinn des Lärmschutzes tatsächlich effektiv sind.

Aus Kostengründen signalisieren Städte und Gemeinden immer häufiger auch Hauptverkehrsachsen mit Tempo 30. Doch der Erfolg der Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ist zweifelhaft. In Bezug auf den Lärmschutz ist die Verwendung von lärmarmen Strassenbelägen viel effektiver. Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen reduziert überdies den Verkehrsfluss, der Schadstoffausstoss nimmt zu, und der öffentliche Verkehr auf der Strasse wird negativ beeinträchtigt. Für die Lärmemission ist weniger die Geschwindigkeit als vielmehr die Tourenzahl des Motors massgebend. Darauf haben unter anderem bauliche Massnahmen Einfluss, die getroffen werden, um das Einhalten der Geschwindigkeit zu fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die vom Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen geleistete finanzielle Unterstützung hat sich als wirksam erwiesen, denn das Engagement der Kantone ist seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarungen im Jahr 2008 stark gestiegen. So sind die kantonalen Investitionen heute zehnmal höher als 2008 und haben die Durchführung von Lärmschutzmassnahmen für über 100 000 Personen ermöglicht. Damit waren die Programmvereinbarungen bisher ein sehr wichtiges Instrument.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Hêche 19.3237 für die Verlängerung der Programmvereinbarungen ausgesprochen, und der Ständerat folgte ihm am 18. Juni 2019, indem er die Motion angenommen hat. Daher erachtet es der Bundesrat nicht als zweckmässig, eine zweite, analoge Motion zu unterstützen. Darüber hinaus zielt die Motion Burkart 19.3501 darauf ab, eine wichtige und wirksame Massnahme zur Bekämpfung des Strassenlärms – nämlich die Geschwindigkeitsreduktion auf 30 Kilometer pro Stunde – von der finanziellen Unterstützung durch den Bund auszuschliessen. Dies trägt nicht zum Schutz der Gesundheit der exponierten Personen bei.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Aebischer Matthias, Candinas Martin, Fluri Kurt, Rutz Gregor, Wasserfallen Christian

19.3502 Motion

Teurere Kontrollen durch das BAV sollen die Verursacher bezahlen

Eingereicht von: Pieren Nadja
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Mehrkosten, welche dem Bundesamt für Verkehr (BAV) durch häufigere Kontrollen in Zusammenhang mit dem Postauto-Skandal mit den subventionierten Unternehmen entstehen, auf die Verursacher abzuwälzen.

Begründung

In Zusammenhang mit dem Postauto-Skandal wird das BAV die Subventionsflüsse an Busbetriebe und Bahnunternehmer zukünftig doppelt so oft überprüfen. Durch diesen Mehraufwand werden dem BAV jährliche Mehrkosten von über einer Million Franken anfallen. Dieser Mehraufwand soll von den Verursachern selber bezahlt werden und beim Bund keine Kosten verursachen. So sollen die Subventionen bei den betroffenen Unternehmen, namentlich der Post, um den Betrag gekürzt werden, den der Mehraufwand für die zusätzlichen Kontrollen verursacht. Für eigene Fehler sollen die Verursacher aufkommen müssen und nicht die Allgemeinheit aus der Bundeskasse.

Auch in der Privatwirtschaft werden Bilanz- und Rechnungskontrollen durch die Unternehmen selber bezahlt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) umzusetzenden Massnahmen zur Kenntnis genommen (www.bav.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen), mit denen die Aufsicht über die den öffentlichen Transportunternehmen gewährten Subventionen gestärkt werden soll. Zur Erinnerung: Der Bund subventioniert den regionalen Personenverkehr jährlich mit rund einer Milliarde Franken und die Eisenbahninfrastruktur mit knapp drei Milliarden Franken.

Die Massnahmen sind zu unterscheiden in solche, die in der Verantwortung des Bundes, und solche, die in der Verantwortung der Unternehmen liegen:

– Der Bund verstärkt das Controlling über den effizienten Einsatz der Subventionen im Regionalverkehr und bei der Eisenbahninfrastruktur. Zu diesem Zweck sollen beim BAV insgesamt fünf zusätzliche Stellen geschaffen werden. Weiter wird die Revision des BAV mit drei Stellen verstärkt, um mehr risikoorientierte Prüfungen durchführen zu können. Die Kosten dieser Massnahmen, welche in der Verantwortung des Bundes liegen, belaufen sich auf rund ein bis zwei Millionen Franken pro Jahr.

– Die Transportunternehmen haben ihre Verantwortung für einen korrekten Rechnungsausweis bei abgeltungsberechtigten Leistungen verstärkt wahrzunehmen. Dazu müssen die Verwaltungsräte eine Selbstdeklaration abgeben. Unternehmen, die mehr als zehn Millionen Franken Subventionen erhalten, unterliegen der ordentlichen Revision durch die externe Revisionsstelle, und alle Unternehmen müssen Spezialprüfungen bei der externen Revisionsstelle beauftragen, welche besondere Prüfungen im Bereich der Subventionszahlungen umfassen. Diese Kosten gehen zulasten der Unternehmen. Sie dürften sich auf einen einstelligen Millionenbetrag belaufen.

Im Nachgang zur Postauto-Affäre wurde der Verpflichtungskredit für den regionalen Personenverkehr um jährlich neun Millionen Franken gekürzt, was dem Bundesanteil der zu hoch geltend gemachten Abgeltungen entspricht. Die bei den Transportunternehmen zusätzlich anfallenden Kosten sind innerhalb des gekürzten Verpflichtungskredites durch die Transportunternehmen selber zu tragen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Burkart Thierry, Bühler Manfred, Dettling Marcel, Giezendanner Ulrich, Hurter Thomas, Matter Thomas, Müri Felix, Regazzi Fabio, Rickli Natalie, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Wobmann Walter

19.3503 Postulat

Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation durchzuführen zur in den Kantonen angewendeten Praxis zur Mediation und Intervention bei Streitigkeiten innerhalb getrennter Familien. Er soll analysieren, welche Instrumente (wie z. B. begleitete Besuchstreffs, angeordnete Beratungen, durchgeführte Zwangsmassnahmen usw.) welche Wirkung in Bezug auf den Elternkonflikt und das Kindswohl entwickeln.

Basierend auf dieser Analyse und den gemachten Erfahrungen seit der Revision von Artikel 298 (gemeinsame elterliche Sorge als Regel) des Zivilgesetzbuches soll insbesondere dargelegt werden, mit welchen gesetzgeberischen und verfahrenstechnischen Anpassungen gewährleistet werden kann, dass schneller entschieden und konsequenter gehandelt werden kann, wenn amtlich verfügte oder vereinbarte Rechte und Pflichten nicht eingehalten werden (wenn z. B. einem Elternteil durch den anderen der Umgang mit dem gemeinsamen Kind verweigert wird).

Begründung

Seit dem 1. Januar 2014 sind die rechtlichen Bestimmungen zum gemeinsamen Sorgerecht in Kraft. Der Vollzug der gemeinsamen elterlichen Sorge ist anspruchsvoll und grundsätzlich von der Kooperation beider Elternteile abhängig. Verweigert ein Elternteil die Kooperation und bricht er willentlich die gerichtlich verfügten oder einvernehmlich (Sorgerechtsvereinbarung) getroffenen Bestimmungen über die gemeinsame Sorge, entstehen oft lange andauernde Konflikte.

Besonders gravierend und belastend sind Fälle, in denen einem Elternteil durch den anderen der Umgang mit dem gemeinsamen Kind verweigert wird, was oftmals zu einer Entfremdung des Kindes gegenüber jenem Elternteil führt, der sich an die Vereinbarungen hält. In der Praxis erweist sich das komplexe System mit geteilter Zuständigkeit von Kesb und Gerichten in solchen Fällen oft als zu langsam. Es ist angezeigt, dass hier eine einheitliche Praxis eingeführt wird, welche verhindert, dass Kinder über längere Zeiträume zum Spielball von Konflikten werden.

Der Bundesrat hat in der Antwort auf die Interpellation Graber Konrad 18.4191 zu verstehen gegeben, dass er die verschiedenen Systeme zur Mediation und Intervention bei solchen Konflikten im In- und Ausland aufmerksam beobachtet. Ebenso hat er in seiner Antwort auf die Interpellation Amherd 15.3730 erklärt, dass es nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Einführung des neuen Rechts möglich sei, Schlüsse zu ziehen bezüglich der Umsetzung des neuen Rechts. Dies ist nun zu tun.

Antrag des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)
Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Candinas Martin, Egger Thomas, Flach Beat, Fässler Daniel, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Grüter Franz, Kutter Philipp, Landolt Martin, Lohr Christian, Meyer Mattea, Paganini Nicolo, Pfister Gerhard, Portmann Hans-Peter, Riklin Kathy, Ritter Markus, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwander Pirmin, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Wehrli Laurent, Wüthrich Adrian

19.3505 Interpellation

Vergabe von Mobilfunkkonzessionen für 5G ohne entsprechende Grundlagen für die Bewilligungsbehörden

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Anfang Februar 2019 hat die Eidgenössische Kommunikationskommission neue Mobilfunkfrequenzen versteigert, die der Einführung von 5G dienen. Der Bund hat es aber versäumt, auf den Zeitpunkt der Versteigerung dieser Frequenzen auch die notwendigen Arbeitshilfen für die Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine messtechnische Überprüfung des Grenzwertes vor Ort ist zurzeit nicht möglich, da die erprobten Abnahmemessverfahren mit der neuen 5G-Technologie nicht mehr funktionieren. Erst im April 2019 hat der Bundesrat mit einer Verordnungsänderung Lücken geschlossen und Grenzwerte für jenen Bereich festgelegt, der bereits zwei Monate zuvor versteigert wurde. Gleichzeitig hat er Mobilfunkantennen, die weniger als 800 Stunden pro Jahr im Einsatz sind, von der Einhaltung der Anlagegrenzwerte ausgenommen. Weiterhin fehlt eine Vollzugshilfe des Bafu wie auch eine Überarbeitung der veralteten Messempfehlungen.

In einigen Kantonen werden neue Antennen oder Ergänzungen bestehender Antennen für 5G als Bagatelländerungen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt. So wird die Bevölkerung von ihren erprobten Rechten ausgeschlossen, was Missmut und Ängste schürt.

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurden die neuen Funkkonzessionen, die für 5G genutzt werden, vor einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Kontrolle der Strahlenschutzgrenzwerte erteilt?

2. Können die Kantone die Einhaltung der Grenzwerte gemäss NIS-Verordnung ohne entsprechende Vollzugshilfen garantieren?

3. Bis wann können die Kantone mit den nötigen Vollzugshilfen rechnen?

4. Bewilligungsfreie mobile Antennen können für Grossanlässe sinnvoll sein. Diese dauern aber selten länger als 100 Stunden. Weshalb hat er Antennen bis zum Einsatz von 800 Stunden von den Anlagegrenzwerten ausgenommen?

5. Erachtet er es angesichts der öffentlichen Diskussion als richtig, dass 5G-Antennen als Bagatelländerungen in einem vereinfachten Verfahren ohne Interventionsmöglichkeiten der Bevölkerung bewilligt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) ist technologieneutral und gilt damit unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (Universal Mobile Telecommunications System, UMTS), 4G (Long Term Evolution, LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Die NISV begrenzt die Intensität der Strahlung mit Grenzwerten, die sich nach der verwendeten Frequenz unterscheiden. Im Rahmen der Vergabe der neuen Mobilfunkfrequenzen Anfang 2019 wurden neu auch Frequenzen um 1400 Megahertz für den Mobilfunk freigegeben. Da für die Frequenzen zwischen 900 und 1800 Megaherz in der NISV nur ein Immissionsgrenzwert, aber noch kein vorsorglicher Anlagegrenzwert festgelegt war, hat der Bundesrat mit Entscheid vom 17. April 2019 die NISV mit einem solchen ergänzt. Bereits ein Jahr vorher hatten die Kantone eine gleichlautende Empfehlung für einen Anlagegrenzwert in diesem Frequenzbereich publiziert (Empfehlung Nr. 33 der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute Cercl'Air vom 16. April 2018). Der vorsorgliche Schutz der NISV war und ist damit jederzeit sichergestellt.

2. Ja. Da die Prognose der Strahlung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens technologieneutral erfolgt, ist sie auch für 5G anwendbar. Adaptive Antennen, die zukünftig zum Einsatz kommen (insbesondere mit 5G,

sie können aber auch für bisherige Technologien wie 4G eingesetzt werden), können bis zum Vorliegen der Vollzugshilfen in einem "Worst-Case-Szenario" behandelt werden. Die Strahlung wird – wie bei konventionellen Antennen – nach der maximalen Leistung beurteilt. Damit wird ihre tatsächliche Strahlung überschätzt, und die Beurteilung ist auf der sicheren Seite. Für Messungen der 5G-Signale bestehen derzeit noch keine technischen Grundlagen basierend auf einer Messempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) und des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (Metas). Eine Akkreditierung von Prüfstellen durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) anhand schweizerischer Vorgaben ist somit vorderhand nicht möglich. Bis eine Empfehlung vorliegt, sollen Messungen gemäss dem aktuellen Stand der Technik vorgenommen werden.

3. Gemäss derzeitigem Zeitplan sind die Vollzugshilfe zur NISV zur Beurteilung adaptiver Antennen im Laufe der zweiten Hälfte 2019 und diejenige zur Messmethode bis Ende 2019 zu erwarten.

4. Ob mobile Mobilfunkantennen für Grossanlässe eine Bewilligung benötigen oder nicht, ist kantonal geregelt (vgl. hierzu auch Antwort auf die Frage 5).

Zur Frage bezüglich der 800 Stunden: Die Anlagegrenzwerte der NISV dienen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung und zielen darauf ab, die Langzeitbelastung der Bevölkerung tief zu halten. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Bestimmungen in der NISV wurden Mobilfunksendeanlagen, die weniger als 800 Stunden pro Jahr senden, von den Bestimmungen der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der NISV ausgenommen. Diese Regelung ist kongruent zu den Regelungen für Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen sowie für Radaranlagen. Damit wurde eine Regelungslücke geschlossen. Bei der Erarbeitung der NISV wurde noch nicht vorausgesehen, dass es dereinst Mobilfunksendeanlagen mit einer Sendedauer von weniger als 800 Stunden geben wird. Dies ist inzwischen aber eingetreten (z. B. sogenannte Repeateranlagen in Truppenunterkünften, Zivilschutzanlagen oder Turnhallen, die nicht dauernd benutzt werden).

5. Für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Da sich das Baurecht je nach Kanton und Gemeinde unterscheidet, können auch die Verfahren leicht unterschiedlich ablaufen. Aufgrund der föderalistischen Kompetenzverteilung kann der Bund den Kantonen diesbezüglich keine Vorgaben machen. Die Grenzwerte der NISV müssen aber in jedem Fall, unabhängig vom Verfahren, eingehalten werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Hardegger Thomas, Kälin Irène, Munz Martina, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3506 Interpellation

Zu positive Beurteilung der Reisezeitgewinne in Kosten-Nutzen-Analysen bei Strassenbauvorhaben?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bei der Beurteilung von Strassen(aus)bauvorhaben spielen Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) eine wichtige Rolle, da sie über den volkswirtschaftlichen Gewinn oder Schaden orientieren. KNA liegen aufwendige Modellierungen des gesellschaftlichen Verkehrsverhaltens zugrunde. Der Kommentar zur SN 641 820 (KNA im Strassenverkehr) hebt die bedeutende Stellung von Reisezeitgewinnen hervor, die andere Effekte um ein Vielfaches überträfen. Seit Langem wird Strassenbau daher mit Reisezeiteinsparungen legitimiert. Auch für den laufenden Ausbauschritt 2019 sind es Einsparungen bei den Reisezeiten, die hauptverantwortlich für die positive KNA sind. Jedoch zählt die weitgehende Konstanz der Reisezeit über Jahrzehnte hinweg als eine der wichtigsten Kenngrössen des gesellschaftlichen Mobilitätsverhaltens, was empirisch gut belegt ist. So ist auch gemäss Mikrozensus die Tagesunterwegszeit im Auto über die Jahre recht stabil (1994: 32,0 Minuten, 2015: 33,9 Minuten). Die Reisezeit im Autoverkehr nimmt also offensichtlich nicht ab, wie das bei Reisezeiteinsparungen zu erwarten wäre. Sie wird stattdessen in weitere Verkehrsleistung reinvestiert (Rebound). Statt zeitlich kürzer wird makroskopisch genauso lange, aber schneller (und damit weiter) gefahren. Dies erklärt auch die hohen Fahrleistungszuwächse im schnellen Nationalstrassennetz.

1. Auf welchen Zeitpunkt nach der Realisierung eines Strassen(aus)bauvorhabens beziehen sich die vom Bundesrat prognostizierten Reisezeitgewinne? Nimmt er an, dass sie sich auch mittelfristig einstellen?

2. Wie werden mittel-/längerfristige Effekte des sekundär induzierten Verkehrs (wie veränderte Standortwahl) berücksichtigt?

3. Zur Kalibrierung der Modelle spielen die Distanzverteilungen des Mikrozensus und damit die Reiseweiten eine wichtige Rolle; welchen Stellenwert haben bei der Kalibribrierung dabei die konstanten Tagesunterwegszeiten?

4. Falls es sich nur um Erreichbarkeitsgewinne handeln sollte, weshalb würden sie dennoch als Reisezeitgewinne positiv monetarisiert?

5. Werden dabei auch Zeitersparnisse im Freizeitverkehr monetarisiert, und wie hoch ist der Anteil Staustunden von Freizeitverkehr?

6. Ist im Rahmen der laufenden "Strategie Verkehrsmodellierung im UVEK" vorgesehen, entsprechende Reinvestitionen von nur relativ freigewordener Reisezeit in weitere Verkehrsleistung auf andere, im Ergebnis wirklichkeitsgetreuere Art abzubilden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die angewendeten Methoden für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) entsprechen internationalen Standards und werden laufend weiterentwickelt. Für Strassen- und Schieneninfrastrukturprojekte kommen vergleichbare Methoden zum Einsatz. Die KNA ist eine von mehreren Methoden, die für die Bewertung und die Priorisierung von Infrastrukturvorhaben angewendet werden.

1. Für die Ausbauschritte 2019 des Strategischen Entwicklungsprogramms (Step Nationalstrassen) beziehen sich die prognostizierten Reisezeitgewinne auf den Zeithorizont 2040. Es ist anzunehmen, dass sich die Reisezeitgewinne auch mittelfristig einstellen.

2. Für den Zielzeitpunkt bilden die Verkehrsmodelle neben den Auswirkungen veränderter Verkehrsangebote auch die Effekte veränderter Bevölkerungszahlen, Siedlungsstrukturen und Verkehrsmittelkosten ab. Für die bessere Abbildung der Wechselwirkungen zwischen dem Verkehr und der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts ist inskünftig die Interaktion des Verkehrsmodells mit einem Flächennutzungsmodell geplant. Bei dieser Interaktion nehmen Erreichbarkeitsgewinne oder -verluste Einfluss auf die Standortwahl.

3. Die Tagesunterwegszeiten werden über die Reisezeiten je Weg aus dem Mikrozensus Mobilität und Verkehr bei der Kalibrierung berücksichtigt.

4. In der KNA werden die Reisezeitgewinne monetarisiert.

5. In der KNA vereinfachend berücksichtigt werden die unterschiedlichen Fahrtzwecke, indem für die Monetarisierung gemittelte Zeitkosten verwendet werden. Diese sind je nach Fahrtzweck unterschiedlich. Es erfolgt keine Berechnung des Anteils des Freizeitverkehrs an den Staustunden.

6. Ja. Das freigewordene Potenzial soll durch die geplante Interaktion zwischen dem Verkehrsmodell und dem Flächennutzungsmodell (vgl. Antwort auf Frage 2) realisiert werden. Damit kann die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Reisezeitgewinnen und der Standortwahl verbessert werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Jans Beat, Kälin Irène, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3507 Interpellation

Weiterbeschäftigung innerhalb der Bundesverwaltung. Bilanz

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Bundesverwaltung gab es in den letzten Jahren verschiedene, teils umfangreiche Reorganisationen und Umstrukturierungen mit Stellenabbau und -verlagerungen, weitere sind aktuell im Gang. Dazu gehören unter anderem Grossprojekte im Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, im Staatssekretariat für Migration oder auch die Weiterentwicklung der Armee.

Artikel 104 Absatz 2 der Bundespersonalverordnung (BPV) sieht vor, dass die Verwaltungseinheiten bei Umstrukturierungen und Reorganisationen einen Stellenabbau so durchführen, dass möglichst viele betroffene Angestellte in der Bundesverwaltung weiterbeschäftigt werden können. Gemäss Rechtsprechung genügt es nicht, die betroffenen Angestellten in einer Job-Datenbank zu erfassen. Erforderlich ist vielmehr, dass tatsächlich der Kontakt zu möglichen anderen Arbeitgebern innerhalb der Bundesverwaltung hergestellt wird.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen stehen den jeweiligen Verwaltungseinheiten bezüglich Weiterbeschäftigung von betroffenen Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung zur Verfügung?

2. Wie viele Angestellte waren in den vergangenen fünf Jahren in der Bundesverwaltung von Umstrukturierungen und Reorganisationen betroffen?

3. Wie viele von diesen betroffenen Angestellten konnten in den vergangenen fünf Jahren aufgrund einer internen Stellenvermittlung in der Bundesverwaltung weiterbeschäftigt werden?

4. Sofern keine Weiterbeschäftigung möglich war, welches waren die vorherrschenden Gründe?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.06.2019

1. Die Weiterbeschäftigung von Angestellten, die von einer Umstrukturierung oder einer Reorganisation betroffen sind, ist in den Artikeln 104ff. der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) sowie in den Ziffern 4 und 6 des Sozialplans für die Bundesverwaltung geregelt. Die Verwaltungseinheiten streben in erster Linie eine Weiterbeschäftigung in der angestammten Verwaltungseinheit an. Ist dies nicht möglich, so sind Stellen im eigenen Departement zu suchen. Ist dies auch nicht realisierbar, ist eine departementsübergreifende Stellensuche vorzunehmen. Zur Erleichterung der Koordination kann das zuständige Departement eine zentrale Koordinationsstelle zur departementsübergreifenden Stellensuche und Vermittlung von Angestellten einrichten. Es können auch Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung gesucht werden, sofern die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Bedingungen für den Stellenwechsel mit der bisherigen Stelle vergleichbar sind. Sind keine zumutbaren Stellen vorhanden, können Angestellten die Teilnahme an Arbeitsvermittlungsprogrammen oder andere Unterstützungsmassnahmen bei der beruflichen Neuorientierung offeriert werden.

2. Umstrukturierungen und Reorganisationen werden im Personalinformationssystem nicht einheitlich erfasst. Es liegen daher keine Auswertungen über die gesamte Bundesverwaltung vor. Bei den von der Interpellantin erwähnten Umstrukturierungsprojekten waren 57 Personen im Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), rund 500 Personen im Staatssekretariat für Migration (SEM) und über 1000 Personen im Bereich Verteidigung im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee betroffen.

3. Wie bei Frage 2 erwähnt, liegen keine Auswertungen über die gesamte Bundesverwaltung vor. Eine Weiterbeschäftigung in der eigenen Organisation oder in der Bundesverwaltung konnte im BIT für 11 Personen und im SEM für alle betroffenen Personen gefunden werden. Im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport musste für 367 Mitarbeitende eine neue Lösung gesucht werden. Mit Stand vom 16. April 2019 konnten 235 Personen intern vermittelt werden. Unter Abzug der externen Vermittlungen und der Pensionierungen besteht bis dato noch keine Lösung für 22 Mitarbeitende.

Massgebend dafür war die Bereitschaft, eine andere zumutbare Funktion anzunehmen.

4. Die vorherrschenden Gründe waren, dass die Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden nicht auf die vorhandenen Stellenprofile passten oder die Mitarbeitenden nicht bereit waren, unter Einhaltung der Zumutbarkeitskriterien in Bezug auf den Arbeitsweg, eine andere Funktion an einem anderen Arbeitsort anzunehmen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Munz Martina

19.3508 Interpellation

Die Befreiung des Kerosins von der Mineralölsteuer ist nicht mehr zeitgemäss. Änderung des Chicagoer Abkommens

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1944 unterzeichneten 52 Staaten das sogenannte Chicagoer Abkommen, unter anderem um die Luftfahrt zu fördern. Aufgrund dieses Abkommens wird Kerosin im internationalen Flugverkehr immer noch nicht besteuert. Dies ist zu einer Zeit, da aufgrund des Klimawandels Flüge möglichst vermieden werden sollten, nicht mehr zeitgemäss. Es handelt sich um einen ökologischen Fehlanreiz, der neben dem eigentlichen ursprünglichen Ziel der Flugförderung ein umweltschädliches Verhalten begünstigt. Angesichts der weltweiten Sensibilisierung für den Klimawandel scheint eine Änderung dieses Abkommens nicht mehr unmöglich.

Der Bundesrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er heute die Ansicht, dass diese veraltete Bestimmung aus dem Abkommen gestrichen werden muss?

2. Ist er bereit, sich für eine Änderung des Abkommens einzusetzen, die künftig eine Besteuerung des Kerosins ermöglicht?

3. Sieht der Bundesrat eine andere Möglichkeit, trotz dieses Abkommens eine Besteuerung des Flugtreibstoffes einzuführen?

Begründung

Die Situation im Flugverkehr seit 1944 hat sich geändert, eine Förderung ist nicht mehr notwendig – im Gegenteil. Der Bundesrat hatte bereits im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Ökologisierung des Steuer- und Subventionssystems festgestellt, dass auch im Flugverkehr "ökologisches Optimierungspotenzial" besteht. Er schlug damals den Einbezug der Luftfahrt ins Emissionshandelssystem (ETS) vor. Dies könnte mit der Revision des CO2-Gesetzes geschehen, welche allerdings bisher nicht sehr erfolgreich verlaufen ist. Angesichts der globalen Herausforderung, Massnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, könnte eine Anpassung des Chicagoer Abkommens in Betracht gezogen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Angesichts der globalen Natur des Luftverkehrs vertritt der Bundesrat die Ansicht, dass beim Klimaschutz in erster Linie ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft zielführend ist. Das nimmt jedoch die nationale Politik nicht aus der Verantwortung.

1. Über Artikel 24 des Übereinkommens von Chicago hinaus sieht ein vom Icao-Rat beschlossener Grundsatz (ICAO's Policies on Taxation in the Field of International Air Transport, ICAO Doc 8632, Third Edition, 2000) vor, die im internationalen kommerziellen Luftverkehr vertankten Treibstoffe von Steuern und Abgaben zu befreien. Dies dient hauptsächlich dazu, allen Fluggesellschaften weltweit die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu garantieren und sie so vor Diskriminierungen zu schützen. Entsprechend erachtet der Bundesrat die Bestimmungen der Konvention von Chicago und die daraus entwickelte Praxis diesbezüglich nicht als veraltet. Sämtliche der etwa 150 bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten enthalten eine Bestimmung zur Steuerbefreiung der Treibstoffe für den Verkehr zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten. Eine unilaterale Änderung dieses Prinzips durch die Schweiz würde die Neuverhandlung dieser Abkommen bedingen.

2. Eine Aufhebung der allgemeinen Steuerbefreiung von Flugtreibstoffen und eine damit verbundene Anpassung der Konvention von Chicago steht zurzeit nicht auf der politischen Agenda der Icao und ihrer 193 Mitgliedstaaten. Sollte es international Spielraum bei dieser Frage geben, wird der Bundesrat entsprechende Vorhaben prüfen und sie gegebenenfalls auch unterstützen.

3. Bereits heute sind Flugtreibstoffe für den nationalen Luftverkehr mineralölsteuerpflichtig. Der grösste Teil

des Ertrags dieser Besteuerung fliesst aufgrund von Artikel 87b der Bundesverfassung (Spezialfinanzierung Luftverkehr) wieder in die Luftfahrt zurück. Internationale Flüge sind ab 2021 dem Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (Corsia) unterstellt, unter welchem die über dem Niveau von 2020 liegenden Emissionen mit ausländischen Zertifikaten kompensiert werden müssen. Der Bundesrat will im Weiteren innereuropäische Flüge ab 2020 in den Emissionshandel einbeziehen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Fluri Kurt, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marti Samira, Munz Martina, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Töngi Michael, Vogler Karl

19.3509 Postulat

Reduktion der Bürokratie. One-Stop-Shop-Lösung für Solaranlagen

Eingereicht von:	Bäumle Martin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen für eine effizientere Abwicklung bei der Installation von Solaranlagen verbessert werden können. Vor allem sollte die Option einer effizienten und unbürokratischen One-Stop-Shop-Lösung geprüft werden.

Begründung

Der benötigte schnellere Ausbau von erneuerbaren Energien, vor allem der Solarenergie, wird in der Schweiz vor allem auch durch eine überbordende Bürokratie verlangsamt. Der bürokratische Aufwand für eine einfache Solaranlage ist immens und beläuft sich gemäss Swissolar auf 8 bis 12 Stunden pro Projekt – 12 Stunden benötigen Anlageinstallateure für die Installation einer gesamten Solaranlage auf einem Einfamilienhaus. Ein Eins-zu-eins-Verhältnis zwischen bürokratischem Aufwand und Installationszeit kann nicht das Ziel sein. Die zahlreichen bürokratischen Elemente beim Bau einer Solaranlage sind fast endlos, so braucht es: ein EEA-Gesuch, eine Esti-Planvorlage, eine Anmeldung bei Pronovo, einen Sicherheitsnachweis, eine Anmeldung bei der Gebäudeversicherung, einen Grundbuchauszug, eine Anmeldung bei der EIV, eine Abnahme des Inbetriebsetzungsprotokolls, eine Installationsanzeige, eine Baumeldung, eine HKN-Beglaubigung sowie eine unabhängige Kontrolle.

Das Ziel sollte sein, dass ein elektronisches Dossier den Weg von Amtsstelle zu Amtsstelle durchläuft und nicht der Antragsteller selber. Bei diesem Prozess soll und kann auch unseren föderalistischen Strukturen Rechnung getragen werden. Getreu der E-Government-Grundregel "once only" sollte auch nur ein standardisiertes Formular verwendet und die Daten nur einmal eingegeben werden müssen. Eine solche One-Stop-Shop-Lösung würde aus unserer Sicht die Effizienz steigern, den Föderalismus wahren und die Rentabilität von Solaranlagen und somit auch den Anreiz für den verstärkten Ausbau von Solaranlagen in der Schweiz erhöhen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bertschy Kathrin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Grossen Jürg, Weibel Thomas

19.3510 Interpellation

Effektiver Mindeststeuersatz für Unternehmen auf internationaler Ebene. Welche Position vertritt die Schweiz?

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Sowohl in der G-7 wie in der OECD wird nachgedacht über einen effektiven Mindeststeuersatz auf internationaler Ebene. Dem "Handelsblatt" vom 18. Oktober 2018 ist zu entnehmen, dass Deutschland und Frankreich sich in der OECD für ein "Beps 2.0" einsetzen, das es ermöglichen würde, auf internationaler Ebene einen effektiven Mindeststeuersatz für die Unternehmensbesteuerung einzuführen. Der deutsche Finanzminister hat in der OECD schon einen konkreten Vorschlag eingebracht. In einer noch aktuelleren Meldung vom 27. Februar 2019 berichtete Reuters, der französische und der amerikanische Finanzminister hätten sich bei einem Treffen einig gezeigt darüber, dass für Unternehmen auf internationaler Ebene ein effektiver Mindeststeuersatz eingeführt werden müsse.

Ich bitte den Bundesrat daher:

1. darüber zu informieren, in welchem Stadium sich seiner Kenntnis nach die Überlegungen zu einem effektiven internationalen Mindeststeuersatz für Unternehmen befinden;

2. anzugeben, wann sich seiner Ansicht nach in der OECD eine einvernehmliche Lösung zu dieser Frage abzeichnen könnte, dies aufgrund der Erfahrungen, die mit der Aufhebung des Bankgeheimnisses, mit dem automatischen Informationsaustausch und mit dem Beps gemacht wurden;

3. anzugeben, ob die Kantone über diesen Prozess in der OECD informiert werden und, falls ja, auf welche Art;

4. zu bestätigen, dass die Schweiz sich an diesem Vorhaben, einen effektiven internationalen Mindeststeuersatz für Unternehmen einzuführen, aktiv beteiligt;

5. präzise anzugeben, wie und mit welchen Vorschlägen die Schweiz an diesem Prozess teilnimmt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.2019

1./2. Am 29. Januar 2019 hat die OECD eine Grundsatzerklärung zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft veröffentlicht. Das Papier skizziert die Arbeiten, die die OECD in diesem Bereich plant. Dazu gehört auch die Prüfung von Massnahmen zur Begrenzung des Risikos, dass Gewinne in Unternehmenseinheiten verschoben werden, die nicht oder wenig besteuert werden. Für den Fall, dass Einkommen bzw. Zahlungen keiner Mindeststeuer (in noch festzulegender Höhe) unterliegen, wurden zwei konkrete Massnahmen vorgeschlagen: zum einen eine Regel zur Hinzurechnung von Gewinnen und zum andern ein Steuerabzug für Zahlungen, die Gewinnverkürzungen bewirken. Die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung beruhen auf der Erkenntnis, dass das Fehlen multilateraler Massnahmen unkoordinierte einseitige Massnahmen fördert, mit negativen Folgen für alle Länder.

Vom 13. Februar bis am 6. März 2019 hat die OECD eine öffentliche Konsultation durchgeführt und Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen eingeholt. Am 31. Mai 2019 hat die OECD einen von den Mitgliedstaaten des Inklusiven Rahmenwerks zu Beps genehmigten Arbeitsplan veröffentlicht. Viele technische Aspekte der Vorschläge sind noch zu klären. Auf Ende 2020 ist ein Schlussbericht über die Arbeiten geplant. Die gegenwärtige Diskussion konzentriert sich auf die materiellen Aspekte der Vorschläge. Die Form der allfälligen Lösung (Mindeststandard oder Empfehlung) und der Zeitplan für die Umsetzung stehen noch nicht fest.

3. Die Kantone werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) im Rahmen der Arbeitsgruppe E-Commerce der Schweizerischen Steuerkonferenz in die laufenden Überlegungen und Arbeiten regelmässig einbezogen.

4./5. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den Arbeiten der OECD auf diesem Gebiet. Sie konsultiert die

interessierten Kreise, insbesondere die Kantone, die Wissenschaft und die Wirtschaft, koordiniert ihre Position mit anderen Staaten und analysiert die diskutierten Optionen. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen werden regelmässig über die laufenden Arbeiten informiert, so letztmals am 17. Mai 2019 (WAK-NR) und am 18. Februar 2019 (APK-SR).

Die Schweiz setzt sich für einen globalen, multilateral erarbeiteten Konsens, für langfristige Lösungen und für einen fairen Steuerwettbewerb ein. Sie wirkt darauf hin, dass künftige Entwicklungen in diesem Bereich die Innovation nicht behindern und dass Gewinne dort besteuert werden, wo die Wertschöpfung erbracht wird.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Marti Samira, Meyer Mattea, Munz Martina, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Wermuth Cédric

19.3512 Interpellation

Stopp dem immensen Leistungsabbau bei den SBB und der Diskriminierung älterer Fahrgäste

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im "K-Tipp" vom April 2019 wurde der Tweet von Andreas Meyer, CEO der SBB, wie folgt zitiert: "Unglaubliche Verlagerung auf die mobilen Kanäle. ... Starke Rückgänge am Automaten. Das erstaunt nicht, denn man hat den Automaten in der Hosentasche." Damit wird der Anschein erweckt, die Digitalisierungswelle bringe nur Gewinnerinnen und Gewinner mit sich. Diese Schlussfolgerung ist falsch. Was als Digitalisierungsgewinn dargestellt wird, mag sich zwar positiv auf die Finanzen der SBB auswirken, für die Kunden bedeutet diese Entwicklung aber einen massiven Leistungsabbau. Insbesondere für viele ältere Fahrgäste ist die neue Stossrichtung der SBB diskriminierend.

Der Leistungsabbau bei den SBB ist drastisch: Seit 2002 wurde die Anzahl Bahnhöfe mit eigenem Schalter um 53 Prozent reduziert. An vielen Bahnhöfen sind die Schalter am Wochenende geschlossen. Die Wartezeiten an den Schaltern sind zu Stosszeiten sehr lang. Zudem werden Schalterkundinnen und -kunden vom SBB-Personal dazu angehalten, die Automaten anstelle der Schalter zu nutzen. Automaten sind aber wenig kundenfreundlich: Zum Beispiel Sparbillette können nicht am Automaten gelöst werden.

Der Zwang zur Nutzung digitaler Kanäle ist für viele ältere Fahrgäste eine Herausforderung, weil sich ihr Leben nicht digital abspielt. Doch auch jüngere Kundinnen und Kunden werden oftmals lieber am Schalter bedient, gerade wenn sie noch eine Beratung benötigen. Der Abbau der "klassischen Kanäle" ist deshalb nichts anderes als eine Diskriminierung eines Kundensegmentes. Für eine Staatsbahn ein absolutes No-Go.

Der Leistungsabbau ist nicht hinzunehmen. Ich ersuche deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde vor der Umsetzung der Verlagerung auf digitale Kanäle eine umfassende Kundinnen- und Kundenbefragung durchgeführt, bei der die Kundinnen und Kunden ihre Bedürfnisse kundtun und zu ihrer Vertrautheit mit digitalen Kanälen Auskunft geben konnten? Wenn ja, was sind die Resultate dieser Abklärungen?

2. Weshalb werden SBB-Kunden animiert, Automaten zu benützen, obwohl deren Leistungen eingeschränkt sind?

3. Was gedenkt er generell zu unternehmen, um die bisherigen "klassischen" Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und der Diskriminierung des älteren Kundensegmentes entgegenzuwirken?

4. Was gedenkt er zu unternehmen, damit die SBB die Anforderung erfüllen, dass gewisse Angebote wie beispielsweise digitale Sparbillette allen Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Selbstbedienung und die Nutzung von digitalen Kanälen ist in vielen Lebensbereichen allgegenwärtig, auch in der Mobilität. Dieser Trend ist seit Längerem feststellbar und wird sich fortsetzen. Befragungen durch die SBB zeigen, dass der primäre Grund für eine zurückhaltende oder fehlende Nutzung der digitalen Kanäle durch ältere Reisende primär in deren Unsicherheit liegt. Die SBB sehen es als ihre Aufgabe, Kundinnen und Kunden bei der Nutzung von digitalen Kanälen zu unterstützen, etwa mit speziellen Schulungsangeboten.

2. Die zeitweise "Lenkung an den Automaten" ist vor allem für einfache Billettkäufe vorgesehen. So können Spitzenbelastungen mit Wartezeiten an den Schaltern vermieden und die Dienstleistungsqualität gesteigert werden.

3./4. Die Eignerstrategie des Bundesrates enthält keine spezifischen Vorgaben bezüglich Anzahl und örtlicher Verteilung der bedienten SBB-Verkaufsstellen sowie zu Distributionskanälen. Die konkrete Festlegung des Verkaufsstellenangebots und des Sortiments ist eine operative Aufgabe der SBB.

Der Bundesrat erwartet jedoch, dass die SBB den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen beim Kauf von Billetten Rechnung tragen und für Kundinnen und Kunden, die Mühe im Umgang mit digitalen Kanälen oder Billettautomaten haben, über alle Kanäle eine angemessene Möglichkeit zur Beratung und zum Billettkauf bieten.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Bertschy Kathrin, Girod Bastien, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Kälin Irène, Lohr Christian, Mazzone Lisa, Müller Walter, Reimann Maximilian, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl

19.3514 Interpellation

Neue Trinkempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen. Anpassungen ohne triftigen Grund!

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen (Ekal) hat neue Trinkempfehlungen herausgegeben. Dabei hat die Ekal die Orientierungshilfe für einen risikoarmen Alkoholkonsum nach unten korrigiert. Doch die zugrunde liegenden Studien und wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen sich weder global verallgemeinern noch spezifisch auf die Schweiz anwenden. Fakt ist weiter, dass in der Schweiz kein alkoholpolitischer Notstand herrscht! Im Gegenteil: Der Konsum alkoholischer Getränke ist seit Jahren rückläufig. Die Trinkempfehlungen der Ekal wurden somit ohne Not, ohne neue Evidenzen und ohne landesspezifische Erkenntnisse pauschal nach unten korrigiert.

Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Meinung, dass hier Handlungsbedarf besteht?

2. Ist der Bundesrat tatsächlich der Ansicht, dass es Aufgabe des Staates ist, die Bürger zu erziehen und ihnen zu sagen, was und wie viel sie essen und trinken sollen?

3. Besteht mit solchen "Empfehlungen" nicht die Gefahr der Bevormundung der Bürger?

4. Kann er explizit bestätigen, dass aus solchen Empfehlungen von heute nicht Verbote von morgen werden?

5. Sind vonseiten des Bundes in diesem Bereich Massnahmen oder allenfalls gar Gesetzesrevisionen geplant?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen (Ekal) ist eine ausserparlamentarische Kommission, welche den Bundesrat in Alkoholfragen berät. Ihre Mitglieder werden vom Bundesrat aufgrund ihrer Expertise gewählt. Die Ekal ist in ihren Vorschlägen vom Bundesrat unabhängig und einzig fachlichen Kriterien verpflichtet.

Ihre Empfehlungen zum Alkoholkonsum hat die Ekal aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet. Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass bereits bei einem täglichen Konsum von mehr als 8 bis 10 Gramm reinen Alkohols bei Frauen und 15 bis 20 Gramm bei Männern das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen deutlich ansteigt. Um die Risiken von alkoholbedingten Krankheiten zu minimieren, sollten gesunde erwachsene Männer deshalb nicht mehr als zwei Gläser und Frauen nicht mehr als ein Glas eines alkoholischen Getränks pro Tag zu sich nehmen. Die Ekal-Empfehlungen sind mit den Empfehlungen auf europäischer Ebene abgestimmt.

1. Die gesundheitlichen Folgen des Alkoholkonsums verursachen jährlich gesellschaftliche Kosten in der Höhe von rund vier Milliarden Franken. Der Alkoholverkauf pro Kopf ist in der Schweiz zwar leicht rückläufig, jedoch nimmt das risikoreiche "Rauschtrinken" in allen Altersgruppen zu. Der Bund fördert deshalb gestützt auf Artikel 43a des Alkoholgesetzes (AlkG; SR 680) Projekte zur Bekämpfung des problematischen Alkoholkonsums.

2./3. Der Bundesrat erachtet es als eine staatliche Aufgabe, die Bevölkerung objektiv und zweckmässig über Gesundheitsrisiken zu informieren. Im Rahmen der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten sowie der Nationalen Strategie Sucht werden deshalb auch wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Risiken von übermässigem Alkoholkonsum sowie zum risikoarmen Umgang mit Alkohol vermittelt. Diese Gesundheitsstrategien gehen vom Prinzip aus, dass der Mensch Verantwortung für sich und seine Gesundheit übernimmt. Die Menschen sollen ihre individuellen Entscheide in Kenntnis der Folgen und Risiken treffen können, ohne dabei bevormundet zu werden.

4./5. Vonseiten des Bundes sind keine Gesetzesrevisionen vorgesehen, welche neue Vorschriften oder

Verbote betreffend den Alkoholkonsum zum Ziel hätten.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3515 Interpellation

Merkblatt "Nachhaltige Verpflegung" des Bafu. Haben wir keine anderen Probleme?

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In einem neuen Merkblatt gibt das Bafu "Empfehlungen für genussvolle und umweltfreundliche Verpflegung bei Veranstaltungen" ab. Unter anderem wird dabei empfohlen, dass sich das Buffet zu mindestens zwei Dritteln aus vegetarischen Produkten zusammensetzen soll und dass das Vegetarische an erster Stelle zu platzieren ist. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat tatsächlich der Ansicht, dass hier vonseiten des Bundes Handlungsbedarf besteht?

2. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass mit solchen "Empfehlungen" für das Vegetarische die Fleischbranche und das Metzgergewerbe benachteiligt werden?

3. Wie viele Mitarbeiter des Bafu haben an diesem Merkblatt mitgearbeitet?

4. Wie hoch war der entsprechende Zeitaufwand und wie hoch die entsprechenden Kosten?

5. Ist der Bundesrat tatsächlich der Ansicht, dass es Aufgabe des Staates ist, die Bürger zu erziehen und ihnen zu sagen, was sie essen und trinken sollen?

6. Kann der Bundesrat explizit bestätigen, dass aus solchen Empfehlungen von heute nicht Verbote von morgen werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Umweltbericht 2018 des Bundesrates zeigt, dass 28 Prozent der gesamten Umweltbelastung der Schweiz durch die Ernährung verursacht werden. Mit einer ressourcenschonenden und zugleich ausgewogenen und gesunden Ernährung könnte die Umweltbelastung durch die Ernährung stark reduziert werden. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) hat gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) die Aufgabe, die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten zu informieren und Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung zu empfehlen (Art. 10e Abs. 3 i. V. m. Art. 42 Abs. 2 USG).

2. Die Empfehlungen im Merkblatt betreffen verschiedene Themen. Sie zielen auch darauf ab, die Lebensmittelabfälle möglichst gering zu halten, und es werden saisonale und regionale Produkte empfohlen.

Die Nationale Ernährungserhebung Menu CH zeigt, dass die 18- bis 75-Jährigen in der Schweiz pro Person mehr als das Dreifache der für eine gesunde und ausgewogene Ernährung empfohlenen Menge an Fleisch konsumieren. Empfohlen sind zwei bis drei Portionen Fleisch à 100 bis 120 Gramm pro Woche.

In seiner Stellungnahme zur Motion Glättli 19.3354, "Keine Absatzförderung von Fleisch mit Steuergeldern, auch aus Gründen des Klimaschutzes", hat der Bundesrat bereits festgestellt, dass der Fleischkonsum pro Kopf in der Schweiz hoch, aber rückläufig ist und dass der sinkende Fleischkonsum im Sinne der von der Schweiz unterzeichneten Klimaziele ist.

3./4. Das Merkblatt wurde mit sehr wenigen personellen und finanziellen Ressourcen auf der Basis von bestehenden Studien und Arbeiten verfasst. Der personelle Aufwand lässt sich nicht genau beziffern. Verschiedene Fachpersonen des Bafu haben dafür zusammengerechnet ungefähr eine Woche eingesetzt. Finanzielle Ressourcen wurden keine eingesetzt.

5./6. Das Merkblatt "Nachhaltige Verpflegung" ist eine Empfehlung an Personen und Organisationen, die die Verpflegung bei Veranstaltungen umweltfreundlich gestalten möchten. Die Umsetzung ist somit freiwillig. Gemäss Artikel 10e Absatz 3 USG sind Empfehlungen dieser Art Aufgabe des Bundesamtes für Umwelt (vgl. auch Antwort auf die Frage 1). Der Bundesrat schreibt den Bürgerinnen und Bürgern damit nicht vor, wie sie sich zu verhalten haben.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3516 Interpellation

Wann handelt der Bund endlich bei der Einschränkung des Pestizidverkaufs für die Privatanwendung?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Angebot an chemisch-synthetischen Pestiziden für Privatanwender ist riesig. Der Bund schätzt, dass jährlich bis zu 200 Tonnen eingesetzt werden, rund zehn Prozent aller schweizweit verkauften Pestizide. Sie werden meist ohne Fachkenntnisse eingesetzt, oft falsch oder gar verbotenerweise.

So ist es bereits seit 2001 untersagt, Herbizide auf Kieswegen, Plattenwegen oder Plätzen auszubringen: Mehrere Studien des Bafu zeigen jedoch, dass 47 Prozent der Befragten nichts von diesem Verbot wissen und dass sich daran auch kaum etwas ändert.

Der Bundesrat hat im Rahmen des im September 2017 verabschiedeten Aktionsplans Pestizidreduktion definiert, dass nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender ab 2022 nur noch Produkte erwerben dürfen, die für sie zugelassen sind. Zurzeit sind die meisten Pestizide für Laien problemlos zugänglich (siehe Sendung Kassensturz vom 7. Mai 2019). Zudem werde ab 2018 eine Liste mit für Laien bewilligten Pestiziden kommuniziert. Diese Liste sei Voraussetzung dafür, dass Laien künftig nur noch Produkte erhielten, die auf die Verwendung von Laien zugeschnitten wurden.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1.Wann wurde die angekündigte Liste mit Pestiziden publiziert und über welche Kanäle wird sie kommuniziert? Falls sie noch nicht publiziert wurde: Warum braucht der Bund über ein Jahr, um eine solche Liste zu erstellen, umso mehr, als solche "Positivlisten" bereits existieren?

2.Was will der Bund noch tun, ausser von den bewilligten Pestiziden jene zu streichen, die giftig oder sehr giftig sind?

3.Ist er bereit, ein Verkaufsverbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die private Anwendung zu prüfen, wie es meine Motion 18.3318 verlangt?

4. Angesichts seiner Kenntnis über den unzulänglichen Wissensstand von nichtberuflichen Anwenderinnen und Anwendern von Pestiziden: Warum lässt es der Bundesrat zu, dass rund 200 Tonnen zum Teil hochgiftiger Stoffe noch bis 2022, also noch weitere drei Jahre, an Laien verkauft und durch diese ausgebracht werden können?

https://www.srf.ch/news/schweiz/pestizide-in-laienhaenden-umwelt-risiko-tonnenweise-pestizide-in-privatgaerten https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/aktionsplan-pflanzenschutzmittel.html

https://www.blw.admin.ch

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die nicht berufliche Verwendung bewilligt sind, wird im Verlaufe des Sommers 2019 veröffentlicht. Die meisten Entscheide stehen fest, aber einige negative Entscheide wurden angefochten, wodurch die Veröffentlichung der Liste verzögert wurde. Diese Liste wird über das Pflanzenschutzmittelverzeichnis auf der Webseite des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zugänglich sein.

2. Die oben erwähnte Liste orientiert sich an der Toxizität der Pflanzenschutzmittel für die menschliche Gesundheit und daran, ob die Produkte bei der Anwendung auf kleinräumigen Flächen korrekt dosierbar sind. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wird der Bundesrat ausserdem die Kriterien für die Zulassung von Produkten für nichtberufliche Anwender verschärfen. Diese Kriterien, die vom Bundesamt für Umwelt (Bafu) und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erarbeitet werden, betreffen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Einführung dieser neuen

Kriterien ist für Ende 2022 geplant.

3. In seiner Antwort auf die Motion 18.3318 hat der Bundesrat präzisiert, warum er die Meinung vertritt, dass ein Verbot synthetischer Pflanzenschutzmittel, das aufgrund ihres Ursprungs und nicht ihrer Toxizität erfolgt, keinen geeigneten Ansatz zur Risikoreduktion darstellt. Wirkstoffe natürlichen Ursprungs können ebenfalls ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt darstellen.

4. Gemäss Artikel 61 der Pflanzenschutzmittelverordnung müssen alle, die Pflanzenschutzmittel verwenden, dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Es wird insbesondere dazu angehalten, die auf der Etikette angegebenen Verwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel zu befolgen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Jans Beat, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Müller-Altermatt Stefan, Rytz Regula, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3517 Interpellation

Wie vertragen sich der naturnahe Waldbau und das Naturprodukt Schweizer Holz mit dem Einsatz von Insektiziden im Schweizer Wald?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Recherche der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) hat kürzlich zutage gebracht, dass im Schweizer Wald im Jahre 2018 laut Hochrechnung etwa 700 Kilogramm hochtoxische Insektizide (wie Cypermethrin und Chlorpyrifos) ausgebracht wurden. Und dies, weil der Wald aus wirtschaftlichen Gründen zusehends als Holzlager genutzt wird. Das Nadelstammholz wird in der Folge mit Insektiziden gegen Schädlinge wie den Borkenkäfer behandelt. Doch im Schweizer Waldgesetz steht heute: "Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden" (Art. 18 WaG). Ausnahmen sind zwar vorgesehen, doch scheinen nun laut Recherchen der AefU diese zur Regel zu werden. Von 25 kantonalen Forstämtern bewilligten 2018 deren 22 den Einsatz dieser hochgiftigen Insektizide im Schweizer Wald, der als naturnah und mit dem Ökolabel FSC/PEFC deklariert wird. Dieser Gifteinsatz in unserem Wald ist aus Umweltschutzgründen inakzeptabel, und er beschädigt das ökologische Image des Schweizer Holzes, auf das die Wald- und Holzbranche baut.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben tatsächlich 22 Kantone im Jahre 2018 von der Ausnahmebewilligung für den Insektizideinsatz im Wald Gebrauch gemacht? Kann man da noch von Ausnahmen sprechen, wie das Gesetz es vorsieht? Wie hoch ist die Menge der ausgebrachten Insektizide 2018 und in früheren Jahren, und um welche Wirkstoffe handelt es sich? Was tut der Bund, wenn einige Kantone Mengen, Markennamen und Wirkstoffe nicht angeben können und auch hochgiftige Pflanzenschutzmittel zum Einsatz gelangen, die nicht mehr zugelassen sind oder deren Anwendung bereits verboten ist? Gibt es noch weitere Anwendungsbereiche für Pestizide im Wald?

2. Wie verträgt sich dieser Insektizideinsatz im Schweizer Wald mit dem Ökolabel FSC/PEFC und mit der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie dem guten und wichtigen Image des "Naturproduktes Schweizer Holz"?

3. Welche umweltschonenden Alternativen gibt es, damit Nadelstammholz ohne Gift vor Schädlingen geschützt werden kann?

4. Ist der Bund bereit, die Holzbranche zu unterstützen, damit Alternativmethoden wie beispielsweise die Lagerung ausserhalb des Waldes oder die Entrindung vor Ort umgesetzt werden können?

5. Ist der Bund bereit, ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Wald zu prüfen respektive die Möglichkeit dieser Ausnahmebewilligungen aus dem Waldgesetz zu streichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die Kantone sind für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und für die Kontrolle von deren vorschriftsgemässer Verwendung zuständig. Dem Bund obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Kantone. Als Aufsichtsbehörde in Sachen Umweltschutzrecht stehen ihm allgemeine Aufsichtsmittel wie die konkrete Beanstandung einer Verletzung von Bundesrecht und deren Berichtigung, die Anweisung an Kantone sowie die Inspektion zur Verfügung. Aus Sicht des Bundes gilt es festzuhalten, dass das Jahr 2018 ein ausgesprochen trockenes, von Stürmen und hohen Borkenkäferdichten geprägtes Jahr war – was besonders viele phytosanitäre Holzeinschläge erforderte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Pflanzenschutzmittel nur punktuell eingesetzt werden und Ausnahmebewilligungen somit nicht flächendeckend für ein ganzes Kantonsgebiet Geltung erlangen. Das Bundesamt für Landwirtschaft publiziert ein Verzeichnis der zugelassenen Pflanzenschutzmittel.

2. Der Schweizer Wald wird nachhaltig und naturnah bewirtschaftet. Die Waldbewirtschaftung und die

Holzernte erfolgen schonend. Das Waldgesetz (SR 921.0) besagt, dass im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen. Das FSC-Label muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und kann gegebenenfalls strengere Anforderungen definieren.

3.-5. In normalen Jahren wird das geschlagene Holz möglichst rasch abtransportiert und verarbeitet, sodass keine aufwendige Entrindung oder Behandlung der Holzstämme im Wald nötig ist. Wenn dagegen, wie aktuell der Fall, aufgrund von natürlichen Ereignissen wie Sturm, Trockenheit und Käferbefall viel Holz anfällt, ist eine rasche Abfuhr aus dem Wald aus logistischen Gründen nicht machbar. Die Sägereien können die anfallenden Mehrmengen nicht sofort verarbeiten und nehmen den Waldbesitzern das Holz nicht ab.

Wenn viele phytosanitäre Holzeinschläge notwendig sind, besteht die Grundproblematik in fehlendem Raum für Rundholzlager und in der beschränkten Holzverarbeitungskapazität für diesen ausserordentlichen Holzanfall. Pflanzenschutzmittel werden unter diesen ungünstigen Rahmenbedingungen punktuell einerseits für den Schutz umstehender gesunder Bäume, andererseits zur Sicherstellung der Holzqualität eingesetzt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass integrale Lösungen für den Umgang mit der Herausforderung von zunehmenden abiotischen und biotischen Störungen aufgrund des Klimawandels nötig sind. Im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik will er daher die fachlichen und gesetzlichen Grundlagen sowie organisatorische und technische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln prüfen. Zusammen mit den Kantonen überprüft er auch die Vollzugsverfahren. Gestützt auf die Resultate wird er evaluieren, ob zusammen mit der Wald- und Holzwirtschaft wirksame Massnahmen zur Minimierung und gegebenenfalls Aufgabe des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei der Lagerung von Holz im Wald abgeleitet werden können.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Frei Daniel, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Hadorn Philipp, Jans Beat, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3518 Interpellation

Biolandwirtschaft und Biokonsum boomen. Wo bleibt die Schweiz mit dem Aktionsplan Biolandbau?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

"Früher wurden sie belächelt. Heute sind sie die Helden. Ökohöfe schützen die Natur – und damit uns", schreibt der "Stern" in seiner Titelgeschichte vom 25. April 2019. Wenig beachtet passiert im Ausland, was in Anbetracht der Entwicklungen bei Klima, Pestiziden, Nährstoffen oder Biodiversität auch bei uns dringend nötig wäre: ein fundamentaler Wandel in der Agrarpolitik und in der landwirtschaftlichen Praxis.

Dennoch haben deutsche Biolandwirtinnen und -landwirte Angst, dass andere Länder ihre Agrarwirtschaft schneller und konsequenter umbauen könnten: Deutschland liegt beim Bioanteil an der Landwirtschaftsfläche nur auf Platz 17 ("NZZ" vom 27. April 2019). Die Schweiz liegt immerhin auf Platz 7 – die Frage ist, wie lange sie diesen Platz noch halten kann, ohne raschen und konsequenten Umbau ihrer Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die Schweizer Verfassung bietet für den erforderlichen Umbau eine gute Grundlage, z. B. mit Artikeln zur Nachhaltigkeit, zum Umweltschutz und zur Landwirtschaft. So verlangt der Landwirtschaftsartikel 104 die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und sieht eine Förderung von Produktionsformen vor, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind. Vor zwei Jahren hat die Schweizer Stimmbevölkerung dieser Forderung nochmals Nachdruck verliehen. Mit über 78 Prozent Jastimmenanteil hat sie einer standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und dem ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln im neuen Artikel 104a zugestimmt.

Angesichts dieser Situation bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind sich Bundesrat und Verwaltung der Entwicklungen in der europäischen Agrarwirtschaft und auf dem Biomarkt (Produzenten und Konsumenten) bewusst?

2. Welche Chancen und Risiken sehen sie in dieser Entwicklung für die Schweizer Bioproduktion (ganze Wertschöpfungskette)? Welche Chancen und Risiken sehen sie für die konventionelle Schweizer Landwirtschaft?

3. Wie können diese Chancen genutzt und Risiken vermieden werden?

4. Ist der Bundesrat bereit, einen Aktionsplan Biolandwirtschaft zu entwickeln, als Teil der AP 22 plus, mit konkreten Massnahmen sowie ambitionierten, terminierten und überprüfbaren Zielvorgaben?

5. Wie kann der Bund den Konsum von Biolebensmitteln fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme zur Motion Graf Maya 09.3309 und seinen Antworten auf die Interpellationen Hassler 10.3935 und Graf Maya 10.3941 bereits zur Frage eines Aktionsplans für den Biolandbau geäussert und dessen Notwendigkeit aus verschiedenen Gründen verneint. In der Zwischenzeit hat sich der Anteil der biologisch bewirtschafteten Betriebe von 9,6 (2010) auf 13,8 Prozent (2018) und der Anteil der biologisch bewirtschafteten Fläche im gleichen Zeitraum von 10,6 auf 15,4 Prozent erhöht. Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz geben immer mehr Geld für Bioprodukte aus. 2016 betrug der Anteil für Bioprodukte an den Haushaltausgaben für Nahrungsmittel und Getränke fast 9 Prozent.

Zu den Fragen im Einzelnen äussert sich der Bundesrat wie folgt:

1. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklungen der Agrarpolitiken der EU und unserer Nachbarländer sowie die Entwicklung auf den Märkten, einschliesslich des Biomarktes.

2. Die Chancen für den schweizerischen Biosektor liegen darin, dass Schweizer Bioprodukte auf dem Markt dank ihren Mehrwerten, ihrer Glaubwürdigkeit und einer insgesamt ausgewogenen Marktsituation eine gute Wertschöpfung generieren können. Die Voraussetzungen gilt es zu pflegen, um Risiken zu vermeiden. Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft, nach dem Vorbild der

Biobranche, an einer Qualitäts- oder Mehrwertstrategie orientieren sollte, damit sie in den Märkten von morgen wettbewerbsfähig bleibt.

3. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Biobranche in der Schweiz fähig ist, die sich bietenden Chancen auf den Märkten zu nutzen und sich mit den Risiken auseinanderzusetzen. Der Bund unterstützt die Branche dabei mit Direktzahlungen sowie unter anderem in den Bereichen Beratung und Absatzförderung.

4. Die schweizerische Biobranche ist für den zunehmenden internationalen Qualitätswettbewerb gut positioniert. Die Gesetzgebung ist äquivalent zu jener der EU, das Fördersystem ist gut ausgebaut, und sowohl die biologische Landwirtschaft als auch der Konsum von Bioprodukten weisen ein gesundes Wachstum auf. Deshalb ist der Bundesrat der Ansicht, dass derzeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Es gilt zudem darauf zu achten, dass staatliche Fördermassnahmen nicht zu Angebotsüberschüssen und zu Preiseinbrüchen führen.

5. Der Bund unterstützt die Absatzförderungsmassnahmen von Bio Suisse mit jährlich rund 2 Millionen Franken. Dies entspricht rund 5 Prozent der im Inland eingesetzten Absatzförderungsmittel des Bundes (rund 38 Millionen Franken im Jahr 2019).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Jans Beat, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Müller-Altermatt Stefan, Rytz Regula, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael

19.3519 Interpellation

Potenziale der ökologischen Landwirtschaft

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bezüglich der Potenziale der ökologischen Landwirtschaft gibt es in Politik, Wissenschaft und Gesamtgesellschaft unterschiedliche Einschätzungen. Um die gesellschaftlichen Leistungen des Ökolandbaus differenziert zu bewerten, hat das Thünen-Institut mit Forschungspartnern die wissenschaftliche Literatur zum Thema ausgewertet (Thünen Report 65). Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Themen Gewässerschutz, Bodenfruchtbarkeit, biologische Vielfalt sowie Ressourceneffizienz, Klimaschutz und -anpassung gelegt.

Für die Studie wurden 528 Publikationen ausgewertet, in denen 33 Vergleichsparameter zwischen ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben betrachtet wurden. So ergaben sich mehr als 2800 Einzelvergleiche.

Die Ergebnisse der Metastudie verdeutlichen, dass der nachhaltigen, standortangepassten Landwirtschaft ein hohes Potenzial zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser zuzuschreiben ist. Positiv wirkt sich der Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel aus. Klare Vorteile der ökologischen Wirtschaftsweise zeigen sich aber auch bei der Bodenfruchtbarkeit, der Biodiversität, dem Hochwasserschutz und der Erosionsvermeidung (inkl. Bodenerosion und Humusgehalt) sowie der Ressourceneffizienz (Stickstoff- und Energieeffizienz).

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sowie des Berichtes des IPBES zum Stand bzw. zu den Treibern des Artensterbens bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Ergebnisse des Thünen Report 65?

2. Wie beurteilt er die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit der Situation in der Schweiz?

3. Wie beurteilt er den Überblick über die agrarrelevanten Umweltkosten und Nutzwertverluste?

4. Wie beurteilt er den im Bericht dargestellten Beitrag des ökologischen Landbaus zur Verminderung von Umweltkosten und Nutzwertverlusten?

5. Ist der Bundesrat bereit, einen ähnlichen Vergleich für die Situation in der Schweiz zu erstellen?

6. Ist der Bundesrat bereit, die im Kapitel "Ausblick" gemachten Hinweise in die Entwicklung der AP 22 plus einzubeziehen – wenn ja, in welcher Weise, wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.2019

1. Bei der Beurteilung der Ergebnisse des Thünen Report 65 ist zu beachten, dass die sogenannte konventionelle Landwirtschaft eine sehr heterogene Gruppe von Produktionsformen umfasst. Grundsätzlich ist für eine Beurteilung der ökologischen Landwirtschaft relevant, ob die Umweltwirkungen auf der Parzelle bzw. regional oder im gesamten Ernährungssystem betrachtet werden. Auf der Parzelle und regional weist die ökologische Landwirtschaft verschiedene ökologische Vorteile auf. Im Ernährungssystem kann ein höherer Anteil der ökologischen Landwirtschaft aufgrund der tieferen Erträge jedoch zur Verlagerung von Umweltbelastungen führen. Wie im Report aufgeführt, kann dies mit einem reduzierten Fleischkonsum und verminderten Lebensmittelabfällen vermieden werden.

2. In Deutschland wird unter ökologischer Landwirtschaft verstanden, was wir in der Schweiz mit biologischer Landwirtschaft bezeichnen. Grundsätzlich sind in der Schweiz ähnliche Resultate mit derselben beschränkten Aussagekraft zu erwarten.

3./4. Bei der Berechnung von Umweltkosten und Nutzwertverlusten gibt es wie im Report aufgeführt verschiedene Einschränkungen. Die zitierten Studien berücksichtigen v. a. die regionale Wirkung und nicht diejenige im gesamten Ernährungssystem.

5. Einen ähnlichen Vergleich für die Situation in der Schweiz zu erstellen brächte wenig Nutzen, weil eine

standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme respektiert, nicht nur durch eine bestimmte Produktionsform erreicht werden kann. Die schweizerische Agrarpolitik strebt vielmehr einen umfassenden Ansatz zur laufenden Verbesserung der Anbaupraktiken an.

6. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen des Bundesrates vom 14. November 2018 zur AP 22 plus soll die biologische Landwirtschaft weiterhin gefördert, der ökologische Leistungsnachweis weiterentwickelt, die Biodiversitätsförderung optimiert sowie die standortangepasste Landwirtschaft mit regionalen Gesamtkonzepten gefördert werden. Damit sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung sowie der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Graf Maya, Vogler Karl

19.3520 Interpellation

Die Möglichkeit schaffen, die eigene Unterschrift im Rahmen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative oder ein Referendum zurückzuziehen

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Haben Stimmberechtigte, die ein Initiativ- oder ein Referendumsbegehren unterschrieben haben, die Möglichkeit, die Unterschrift insbesondere im Falle von irreführenden Methoden zurückzuziehen?

2. Weshalb hat der Bundesrat im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte nicht ausdrücklich die Möglichkeit wieder aufgenommen, die eigene Unterschrift zurückzuziehen?

3. Beabsichtigt der Bundesrat die Wiedereinführung einer solchen gesetzlichen Bestimmung?

4. Gibt es für die Gemeinden eine Möglichkeit, den tatsächlichen Willen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Volksinitiative oder eines Referendums zu überprüfen?

5. Beabsichtigt der Bundesrat, einen Mechanismus einzuführen, mit dem der Wille der Stimmberechtigten im Rahmen der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative oder ein Referendum überprüft werden kann?

Begründung

Anlässlich der kürzlich durchgeführten Unterschriftensammlung für das Referendum gegen die Änderung von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches, bei der es um die Bestrafung beim Aufruf zu Hass gegen Homosexuelle ging, kam es zu heftigen Diskussionen in Bezug auf die Informationen an die Stimmberechtigten.

Es gab Stimmberechtigte, die sich von den Argumenten der Referendumsbefürworterinnen und -befürworter in die Irre geführt fühlten und ihre Unterschrift zurückziehen wollten, da sie zum Schluss kamen, dass die Unterstützung des Referendums nicht ihrem tatsächlichen Willen entsprach.

Nun sieht das geltende Bundesrecht offenbar nicht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass jemand, der ein Initiativ- oder ein Referendumsbegehren unterschrieben hat, die Unterschrift zurückziehen kann.

Das war nicht immer so.

In einem Kreisschreiben von 1933 (BBl 1933 II 706) betreffend das frühere Bundesgesetz über die politischen Rechte erkannte der Bundesrat den Stimmberechtigten ausdrücklich das Recht zu, ihre Unterschrift für eine Volksinitiative oder ein Referendum zurückzuziehen. Der Rückzug musste jedoch vor der Einreichung des Initiativbegehrens beim Bundesrat erklärt werden.

Der Bundesrat wies die Gemeinden weiter an, im Rahmen des Möglichen zu überprüfen, ob die eingereichten Unterschriften dem Volkswillen entsprachen.

Im Übrigen kam es in der Vergangenheit bereits zu einem Rückzug von Unterschriften für eine eidgenössische Volksinitiative, nämlich im Rahmen des Volksbegehrens für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause), wie dies aus dem Bericht des Bundesrates vom 14. März 1955 zu dieser Initiative hervorgeht (BBl 1955 I 527, 529). Schliesslich sah das frühere Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz) vom 23. März 1962 vor, dass die Stimmberechtigten ihre Unterschriften vor Einreichung des Begehrens zurückziehen konnten (Art. 5 Abs. 1 Bst. e).

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) statuiert Anforderungen an die Unterschriftenlisten für fakultative Referenden (Art. 60) und eidgenössische Volksinitiativen (Art. 68). Die Argumente der sammelnden Personen und Organisationen – insbesondere die im Gespräch mit den Stimmberechtigten vorgetragenen – entziehen sich jedoch weitgehend einer

behördlichen Kontrolle. Bestrebungen, die Unterschriftensammlungen örtlich (z. B. auf Amtsstellen) zu beschränken, um Manipulationen, Fälschungen und unbedachten Unterschriften vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit zugunsten einer möglichst freien Ausübung der Volksrechte wiederholt verworfen (vgl. z. B. BBl 1975 1317, Motion 92.3125, parlamentarische Initiative 93.435). Es gilt auch festzuhalten, dass die Unterzeichnung eines Volksbegehrens die Stimmabgabe in einer allfälligen Volksabstimmung nicht präjudiziert.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Bundesrat die Fragen wie folgt:

1. Das Bundesrecht sieht keine Möglichkeit vor, um eine Unterschrift für ein eidgenössisches Volksbegehren zurückzuziehen. Auch kann die Bundeskanzlei eingereichte Unterschriften, die von den Gemeinden bescheinigt wurden und bei denen kein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 66 beziehungsweise 72 BPR vorliegt, nicht für ungültig erklären. Artikel 59b BPR sieht zudem explizit vor, dass ein Referendum nicht zurückgezogen werden kann.

2. Vor dem Erlass des BPR 1976 war das Wahl-, Abstimmungs-, Initiativ- und Referendumsrecht des Bundes in sechs unterschiedlichen Erlassen geregelt (vgl. BBl 1975 1323). Weder die damalige Vernehmlassungsvorlage zum BPR noch die Botschaft des Bundesrates (BBl 1975 1317) sahen die Möglichkeit zum Rückzug einer Unterschrift für ein eidgenössisches Volksbegehren vor. Soweit ersichtlich wurde die Frage in der vorberatenden Kommission des Nationalrates nochmals aufgegriffen, letztlich aber nicht weiterverfolgt.

3. Der Bundesrat beabsichtigt nicht, den Rückzug einer Unterschrift gesetzlich zu regeln.

4./5. Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsstellen (i. d. R. die politischen Gemeinden) bescheinigen, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 62 Abs. 2 BPR). Wenn Zweifel an der Echtheit von Unterschriften bestehen, können die Gemeinden Abklärungen treffen (z. B. Kontaktnahme mit Stimmberechtigten) und gegebenenfalls weitere – auch strafrechtliche – Schritte einleiten. Über diese Verdachtsfälle hinaus ist es jedoch nicht Aufgabe der Gemeinden, die Motive und Beweggründe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von eidgenössischen Volksbegehren zu prüfen. Die Einführung eines entsprechenden Mechanismus ist nicht vorgesehen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3522 Interpellation

Die Niederlande ermitteln betreffend "Dirty Diesel" von Schweizer Rohstoffhändlern

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2016 wurde aufgedeckt, dass Schweizer Händler über die Niederlande Treibstoffe mit hohem Schwefelgehalt, die darum stark gesundheitsschädlich sind, in afrikanische Länder verkauft hatten.

Die holländische Regierung reagierte mit einer internationalen Konferenz und verlangte vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze eine Untersuchung.

Diese wurde am 23. April 2019 veröffentlicht. Sie stellt bei der Umsetzung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) beträchtliche Defizite fest.

2016 hielten die Händler dagegen, es sei in ihrer Verantwortung, den Schwefelgehalt ihrer Produkte in Ländern mit lascheren Standards zu senken, und verwiesen auf Brancheninitiativen, die strengere nationale Standards fordern. Die Untersuchung des holländischen NKP hielt Folgendes fest:

1. Die menschenrechtlichen Pflichten wahrnehmen heisst hier, den Schwefelgehalt der Treibstoffe zu senken.

2. Die Brancheninitiativen entbinden das einzelne Unternehmen nicht davon, seine Verantwortung ... wahrzunehmen oder individuell Massnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

3. Die einzelnen Gesellschaften haben aber nicht bewiesen, dass sie dazu beigetragen haben, die Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern. Die Herstellung und der Export von Treibstoffen mit hohem Schwefelgehalt wurden nicht gestoppt. Im Gegenteil: Es wird maximaler Nutzen aus den grosszügigeren Treibstoffstandards gezogen, stellt das Umweltinspektorat in einer anderen Untersuchung im Juni 2018 fest.

Fazit: Dies stimmt mit den OECD-Leitsätzen nicht überein ...

1. Der Bundesrat hat in der Antwort auf die Interpellation Mazzone 16.3686 erneut die Erwartung geäussert, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die OECD-Leitsätze einhalten, und festgehalten, dass "Unternehmen ... Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten so weit wie irgend möglich reduzieren müssen". Mit seinem Bericht über den Rohstoffsektor und dem entsprechenden Leitfaden hat der Bundesrat 2018 den Appell erneuert. Hat der Bundesrat – ähnlich wie die Niederlande – in den vergangenen drei Jahren Untersuchungen in Auftrag gegeben oder Massnahmen veranlasst, damit die Unternehmen den Schwefelgehalt von Treibstoffen, die in der Schweiz gehandelt werden und für den afrikanischen Markt bestimmt sind, merklich reduzieren und so die Leitsätze respektieren?

2. Welche zusätzlichen Massnahmen sieht er vor?

3. Der holländische NKP hat die Untersuchung eingeleitet, bevor Klage eingereicht wurde. Könnte der Schweizer NKP dies auch tun? Wenn ja: Was hindert ihn daran? Wenn nein: Warum?

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

1. Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Interpellation Mazzone 16.3686 und auf die Frage Mazzone 16.5419 bereits erwähnt hat, erwartet er von den in der Schweiz ansässigen Unternehmen, dass sie bei ihrer gesamten Tätigkeit im In- und Ausland die nationalen Rechtsvorschriften einhalten. Es ist Aufgabe der einzelnen Staaten, zu regeln, wie giftig Treibstoffe sein dürfen, und die Umsetzung der entsprechenden Regulierung auf ihrem Hoheitsgebiet zu kontrollieren.

Der Bundesrat hat bisher keine Untersuchungen in Auftrag gegeben, wie dies die Niederlande getan haben. Dennoch setzt er sich für eine Verbesserung der weltweiten Treibstoffqualität ein. Die Bundesverwaltung hat das Problem des in Afrika verkauften "Dirty Diesel" mit dem Schweizer Rohstoffsektor angesprochen. Ausserdem hat die Schweiz an der internationalen Konferenz zu diesem Thema teilgenommen, die 2016 von der niederländischen Regierung organisiert wurde. Dabei hat sich gezeigt, dass der Vertrieb von Treibstoffen mit hohem Schwefelgehalt zahlreichen – sowohl staatlichen wie auch privaten – Akteuren Sorge bereitet. Bei den nationalen Regulierungen wurden seither bedeutende Fortschritte erzielt. Mehrere Länder in der

betroffenen Region haben ihre Gesetzgebung revidiert und die Grenzwerte für Schwefel bei importiertem Diesel und Benzin deutlich gesenkt (bis zu minus 98 Prozent). Das gilt für Ghana und vor allem für Nigeria, den Hauptimporteur dieser Treibstoffe auf dem afrikanischen Kontinent.

Die Schweiz unterstützt die entsprechenden internationalen Bemühungen seit 2013, unter anderem die Heavy-Duty Diesel Vehicles and Engines Initiative der Koalition für Klima und saubere Luft. Diese Initiative hilft den Staaten bei der Einführung von Emissionsstandards für Kraftfahrzeuge und von Qualitätsstandards für Treibstoffe. Durch die Senkung des Schwefelgehalts in Treibstoffen auf europäische Niveaus, wie es die von den Mitgliedern dieser Initiative verabschiedete Global Sulfur Strategy vorsieht, sollen sich bis im Jahr 2050 jährlich fast eine halbe Million Todesfälle vermeiden lassen.

2. Der Bundesrat erwartet von allen in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen, dass sie die international anerkannten Standards und Leitlinien der verantwortungsvollen Unternehmensführung im In- wie auch im Ausland umsetzen, und zwar entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dazu gehören unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Da sich der Bundesrat der Rolle unseres Landes im internationalen Rohstoffhandel bewusst ist, hat er Ende 2018 einen Leitfaden zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Rohstoffhandel publiziert. Zur Verbreitung dieses Leitfadens und damit die Rohstoffhändler diesen in der Schweiz und im Ausland auch wirklich anwenden, führen die Akteure, die bei dessen Erarbeitung mitgewirkt haben (Unternehmen, NGO, Behörden), eine Kampagne mit Workshops, Schulungen und Präsentationen durch. Ganz allgemein sensibilisiert der Bundesrat die Unternehmen regelmässig mit Workshops, ausführlichen Informationen auf entsprechenden Webseiten sowie mit Publikationen für ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte (siehe https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home.html).

3. Der Auftrag der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) besteht darin, die Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu fördern. Ausserdem dienen die NKP bei Eingaben über mögliche Verstösse von Unternehmen als Plattform für den Dialog und zur Mediation und tragen so zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei. Der Schweizer NKP konzentriert sich wie die meisten der 48 NKP auf diese zwei Aufgaben. Durch die Einleitung einer Untersuchung, wie sie der niederländische NKP aus eigener Initiative durchgeführt hat, würde der Schweizer NKP als eine Art Untersuchungskommission agieren. Dies wäre mit seinem Auftrag nicht vereinbar und würde seine Unparteilichkeit einschränken. Damit würde seine Akzeptanz bei den Partnern und folglich seine Fähigkeit, zu gemeinsam von den Parteien erarbeiteten und zukunftsgerichteten Lösungen beizutragen, geschwächt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Thorens Goumaz Adèle

19.3524 Interpellation

Monitoring der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Eingereicht von: Roduit Benjamin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit:

1. ein umfassendes Monitoring des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und der kantonalen Vorschriften zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Bauten zu veranlassen?

2. das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen Monitorings zu analysieren?

Begründung

Das BehiG ist ständig Änderungen unterworfen und Teil einer komplexen Thematik, die insbesondere Bauten und Einrichtungen betrifft. Gemäss Evaluationen und Berichten des Bundes (darunter der Bericht vom 9. Mai 2018 mit dem Titel "Behindertenpolitik") hat sich die Situation beim Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbessert. Aber es müssen noch zahlreiche weitere Anstrengungen unternommen werden, und es fällt schwer, genau abzuschätzen, welche Wirkung die bisher ergriffenen und die noch zu ergreifenden Massnahmen genau haben.

Im Bericht zur Evaluation des BehiG wird beklagt, dass keinerlei Monitoring der Umsetzung des Gesetzes und der kantonalen Vorschriften zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Bauten besteht. Dieser Mangel erschwert eine umfassende Sicht auf die Thematik und verhindert, dass die erzielten Fortschritte identifiziert und bestehende Lücken gefüllt werden. Dazu kommt, dass die Bestimmungen des BehiG von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens nicht einheitlich angewendet werden; laut dem Bericht werden zudem zur Evaluation private Akteure und Baubehörden von den Organen, die für barrierefreie Architektur zuständig sind, nur ungenügend beraten. Bevor endgültige Schlüsse gezogen werden und gezielt gehandelt werden kann, ist es notwendig, über detaillierte und klare Informationen zu verfügen. Daher soll angesichts der Grösse der Aufgabe der Anfang bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden gemacht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat will die Behindertenpolitik stärker als Querschnittaufgabe von Bund und Kantonen verankern. Dazu gehört es, deren Umsetzung besser sichtbar zu machen. Der Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2018 zur Behindertenpolitik sieht entsprechende Massnahmen vor. Dazu gehört eine Bestandesaufnahme, mit der die Übersicht über die bereits getroffenen und laufenden Massnahmen in den unterschiedlichen Lebensbereichen, welche die Behindertenpolitik betreffen, verbessert werden soll. Diese Bestandesaufnahme soll in ausgewählten Themenfeldern vertieft und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen schrittweise zu einem Monitoring ausgebaut werden. Dies geschieht zunächst in den Bereichen, in denen der Bund und die Kantone für die Jahre 2018 bis 2021 thematische Schwerpunkte gesetzt haben. Dies sind die Themen "Gleichstellung und Arbeit", "Selbstbestimmtes Leben" sowie "Barrierefreiheit und Digitalisierung".

Ein spezifisches Monitoring zum hindernisfreien Bauen steht derzeit nicht im Vordergrund. Die 2015 durchgeführte Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes hat aufgezeigt, dass in diesem Bereich die Umsetzung, die primär in der Zuständigkeit der Kantone liegt, insgesamt gut verläuft. Insbesondere die Beschwerde- und Klagemöglichkeiten tragen wesentlich zur Durchsetzung des im Behindertengleichstellungsgesetz verankerten Mindeststandards zum hindernisfreien Bauen bei. Der mit grossem Ressourcenbedarf verbundene Aufbau und Betrieb eines Monitorings in diesem spezifischen Bereich ist daher nach Ansicht des Bundesrates nicht erforderlich.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3525 Interpellation

Tarifverträge im Gesundheitswesen. Braucht es eine neue Praxis?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit:

1. seine Praxis zur Festlegung objektiver Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen im Gesundheitswesen offenzulegen?

2. die Praxis zu diesem Zweck anzupassen?

Begründung

Die Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen im Gesundheitswesen waren schon oft im Gespräch. Das Postulat Darbellay 11.4018 verlangte vom Bundesrat einen Bericht zur Festlegung objektiver Kriterien.

Aus dem Bericht des Bundesrates vom 14. September 2018 über Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen im Gesundheitswesen geht Verschiedenes hervor, unter anderem, dass der Bundesrat für den Abschluss eines Tarifvertrags keine Mindestkriterien hat. Der Bericht kommt zum Schluss, dass das Anliegen des Postulates gelöst werden kann, "indem ein Tarifvertrag, der nicht von einer Mehrheit der Tarifpartner eingereicht wird, dennoch geprüft wird und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – die Tarifstruktur vom Bundesrat als gesamtschweizerisch einheitlich auf dem Verordnungsweg festgelegt wird". Die bundesrätliche Praxis bestünde somit darin, sich auf einen breiten Konsens abzustützen. Gemäss dem erwähnten Bericht könnte eine leichte Abwandlung der bundesrätlichen Praxis das von der Interpellation aufgeworfene Problem lösen, nämlich indem objektive Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen festgelegt würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 14. September 2018 in Erfüllung des Postulates Darbellay 11.4018 mit der Frage der Repräsentativität der Tarifpartner bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen eingehend befasst. Er hat dabei festgehalten, dass diese Frage nur für Tarifverträge über gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen nach den Artikeln 43 Absatz 5 und 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) von Bedeutung ist. Weiter hat er definiert, wie die Genehmigungsbehörde bei einem Genehmigungsantrag über eine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur vorzugehen hat, wenn dieser nicht von sämtlichen relevanten Tarifpartnern eingereicht wurde.

Im erwähnten Bericht legt der Bundesrat Artikel 43 Absatz 5 KVG dahingehend aus, dass die Einheitlichkeit der Tarifstruktur eine Repräsentativität der Tarifpartner bedingt. Es entspricht der konstanten Haltung des Bundesrates, dass eine (revidierte) Tarifstruktur in einem von allen massgeblichen Tarifpartnern unterzeichneten Tarifvertrag zur Genehmigung eingereicht werden muss (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Darbellay 11.4018 und zur Interpellation Weibel 15.3182). Ein solcher Tarifvertrag, welcher nicht von einer Mehrheit eingereicht wird, erfüllt diese Voraussetzung nicht, und er ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Vielmehr erachtet der Bundesrat es nicht als notwendig, objektive Kriterien für die Repräsentativität der Personen, die Tarifverträge im Gesundheitswesen unterzeichnen, ausdrücklich festzulegen, da diese durch Auslegung bzw. in Anwendung der bundesrätlichen Praxis im Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 5 und Artikel 49 Absatz 1 KVG ermittelt werden können. Der Bundesrat ist jedoch bereit, auf einen Tarifvertrag, der nicht von einer Mehrheit der Tarifpartner eingereicht wird, einzutreten und eine materielle Prüfung vorzunehmen. Der Bundesrat kann daher trotz fehlender Repräsentativität den Tarifvertrag darauf prüfen, ob er mit dem Gesetz und dem Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsgebot in Einklang steht und ob die anderen bundesrätlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der

Bundesrat die Tarifstruktur als gesamtschweizerisch einheitlich auf dem Verordnungsweg festlegen. Die Vorgehensweise hat der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 11.4018 ausgeführt (vgl. Ziff. 3.1.5).

In Bezug auf die Repräsentativität der Tarifpartner bei Unterzeichnung von Tarifverträgen sieht der Bundesrat zusammenfassend keinen weiteren Handlungsbedarf, wie er dies in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Darbellay 11.4018 bereits festgehalten hat.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3526 Interpellation

Die Unterdrückung und gezielte Verfolgung der Aleviten in der Türkei muss gestoppt werden

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Vor Kurzem gab es seitens von AKP-Anhängern einen Angriff auf den Vorsitzenden der grössten Oppositionspartei "Republikanische Volkspartei" (CHP), Kemal Kiliçdaroglu. Es hätte wenig gefehlt, und das Haus, in welches sich Kiliçdaroglu flüchten musste, wäre angezündet worden. Solche Szenen erinnern an die Ereignisse von Sivas (1993), als in einem Hotel 37 Aleviten vor den Augen einer fanatischen Masse verbrannten. Die Sicherheitskräfte intervenierten erst, nachdem das Schlimmste passiert war. Alevitinnen und Aleviten werden in der Türkei oft als Gottlose bezeichnet, und sie müssen oft um ihr Leben fürchten. Auch in den Städten Tunceli (Dersim 1937/38), Maras (1978) oder Corum (1980) gab es solche grausamen Angriffe auf die Aleviten. In der Folge sind viele Alevitinnen und Aleviten in die Schweiz geflohen. Oft geben sie sich aus Angst vor Repressionen nicht als solche zu erkennen, denn der Arm der türkischen Regierung reicht längst bis in die Schweiz. Wie viele Alevitinnen und Aleviten in der Schweiz leben, ist deshalb unklar. Aufgrund verschiedener Indizien muss es sich um eine grosse Zahl handeln.

Die Schweiz muss in Anbetracht dieser Bedrohung handeln. Ich ersuche deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen sieht er vor, damit sich die Alevitinnen und Aleviten in der Schweiz sicher fühlen?

2. Ist der Bundesrat bereit, sich bei der türkischen Regierung einzusetzen für die Religionsfreiheit in der Türkei im Sinne der Menschenrechte, zu welchen sich die Türkei selbst unter anderem mit der Unterzeichnung der EMRK bekannt hat?

3. Hat sich die offizielle Schweiz beim Angriff auf den Vorsitzenden der Oppositionspartei CHP, Kemal Kiliçdaroglu, kritisch geäussert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Schutz der Bevölkerung vor Gewaltakten hat für den Bundesrat höchste Priorität. Gemäss der Beurteilung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) sind insbesondere jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen auch in der Schweiz einer erhöhten Bedrohung durch gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. Andere Minderheiten können aber auch betroffen sein. Die erforderlichen Schutzmassnahmen werden durch die verantwortlichen Behörden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften laufend überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen an die aktualisierte Bedrohungslage vorgenommen.

Nach Artikel 57 Absatz 2 der Bundesverfassung koordinieren der Bund und die Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Infolge einer vertieften Analyse der aktuellen allgemeinen Lage beabsichtigt der Bundesrat, sich jährlich mit bis zu 500 000 Franken an den Sicherheitskosten für Minderheiten zu beteiligen, die besonders gefährdet sind, zum Ziel von Gewaltakten zu werden. Damit will er die Bemühungen der lokalen Behörden unterstützen, die primär für die Sicherheit vor Ort zuständig sind. Der Bundesrat hat zu diesem Zweck eine Verordnung ausgearbeitet und Ende Januar 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wird er über das weitere Vorgehen entscheiden.

2. Der Bundesrat ist besorgt über die Menschenrechtssituation in der Türkei und verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Schweiz ruft die Türkei regelmässig dazu auf, die Menschenrechte zu respektieren und ihre entsprechenden internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Menschenrechtsfragen werden direkt im bilateralen Dialog auf politischer Ebene thematisiert, so beispielsweise im Rahmen der letzten politischen Konsultationen am 22. März 2019 in Ankara.

Auf multilateraler Ebene äusserte sich die Schweiz im Rahmen des Uno-Menschenrechtsrates, des

Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Vergangenheit kritisch zu der Verurteilung von Medienschaffenden oder Strafverfahren gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Die Schweiz verfolgt zudem aufmerksam die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Türkei. Die Schweizer Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat in Istanbul stehen im engen Kontakt mit Personen und Organisationen, welche sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Weiter führen die Schweizer Vertretungen vor Ort regelmässig Prozessbeobachtungen durch. Seit 2018 unterstützt die Schweiz in der Türkei zudem verstärkt konkrete Projekte im Menschenrechtsbereich.

3. Der Bundesrat hat Kenntnis vom erwähnten Vorfall, welcher auch von der türkischen Regierung verurteilt wurde. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sah keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit zu intervenieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3527 Interpellation

Die unerträgliche Menschenrechtslage in der Türkei zwingt die Schweiz zum Handeln

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Menschenrechtslage in der Türkei verschlechtert sich von Tag zu Tag. Die Situation eskaliert. Wie seit Langem bekannt ist, gibt es vonseiten der türkischen Regierung massive Repression gegen Oppositionelle, Journalistinnen und Journalisten und Akademikerinnen und Akademiker sowie gegen Kurden. Zudem führt die türkische Regierung einen brutalen Krieg gegen die Kurden in Syrien. Die Gefängnisse in der Türkei sind überfüllt, und die Haftbedingungen sind katastrophal.

Seit Monaten sind in türkischen Gefängnissen zudem viele politische Gefangene in den Hungerstreik getreten. Sie riskieren ihr Leben, um die Welt auf die verheerende Situation im Land und auf die Isolationsbedingungen in den Gefängnissen aufmerksam zu machen. Inzwischen sollen es fast 7000 Hungerstreikende sein. 15 Inhaftierte haben sogar ein Todesfasten beschlossen. Die Mütter dieser Gefangenen, darunter auch die Samstagsmütter, machten Parlamentarierinnen und Parlamentarier aller Parteien mit einer Mahnwache vor dem Bundeshaus und in Gesprächen auf ihre Sorgen aufmerksam. Wenn die Mütter der Gefangenen in der Türkei protestieren, werden sie von den Sicherheitskräften geschlagen und vertrieben.

Gerade nach den aktuellen Ereignissen nach den Wahlen in Istanbul sind die Menschen in der Schweiz, welche aus der Türkei kommen, sehr besorgt und erhoffen sich seitens der offiziellen Schweiz eine Erklärung.

Die Schweiz kann diesen Verhältnissen nicht mehr tatenlos zusehen. Ich ersuche deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er bereit, bei der türkischen Regierung zu intervenieren und einen unverzüglichen Stopp dieser schweren Menschenrechtsverletzungen zu verlangen?

2. Ist er bereit, internationale Massnahmen zu ergreifen durch eine Intervention beim Uno-Menschenrechtsrat?

3. Ist er bereit, eine Erklärung bezüglich der Hungerstreikenden und ihrer Isolationsbedingungen zu deponieren?

4. Ist er bereit, die Ratifizierung des Freihandelsabkommens mit der Türkei aufzuschieben, bis sich die Menschenrechtslage markant gebessert hat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1.-3. Der Bundesrat ist besorgt über die Menschenrechtssituation in der Türkei und verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Schweiz ruft die Türkei regelmässig dazu auf, die Menschenrechte zu respektieren und ihre entsprechenden internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Menschenrechtsfragen werden direkt im bilateralen Dialog auf politischer Ebene thematisiert, so beispielsweise im Rahmen der letzten politischen Konsultationen am 22. März 2019 in Ankara. Die Schweizer Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat in Istanbul stehen im engen Kontakt mit Personen und Organisationen, welche sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Weiter führen die Schweizer Vertretungen vor Ort regelmässig Prozessbeobachtungen durch. Seit 2018 unterstützt die Schweiz in der Türkei zudem verstärkt konkrete Projekte im Menschenrechtsbereich.

Die Schweiz äussert sich im Uno-Menschenrechtsrat regelmässig kritisch zur Menschenrechtssituation in der Türkei, so beispielsweise im Rahmen der 36. Session 2017 und in der 37. Session 2018. Weitere Wortmeldungen erfolgten auch im Europarat oder in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Bezug auf Verurteilungen von Medienschaffenden oder Strafverfahren gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger.

4. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation Glättli 17.4294 darlegte, kommt die

Modernisierung des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen der Efta und der Türkei privaten Unternehmen zugute, da sie zu Planungs- und Rechtssicherheit in den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beiträgt. Es handelt sich um die Modernisierung eines bestehenden Abkommens, im Zuge derer auch Nachhaltigkeitsbestimmungen verankert werden sollen. Diese werden es künftig erlauben, handelsrelevante Nachhaltigkeitsthemen und Menschenrechtsfragen mit der Türkei im Rahmen des Gemischten Ausschusses Efta-Türkei aufzunehmen. Bei einem Verzicht auf die Ratifikation des modernisierten Abkommens würden die präferenziellen Handelsbeziehungen im Rahmen des bestehenden FHA fortgesetzt, das keine Nachhaltigkeitsbestimmungen enthält. Dies würde bedeuten, dass weiterhin keine Grundlage bestehen würde, mit den türkischen Behörden solche Fragen im handelspolitischen Kontext zu erörtern. Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Auffassung, dass ein Aufschub der Ratifikation nicht zielführend wäre.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3528 Interpellation

Rollt China die Schweiz von hinten auf?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Stellung zur Belt and Road Initiative (BRI) sowie zum sino-schweizerischen Verhältnis zu nehmen. Dazu soll er folgende Fragen beantworten:

1. Wie beurteilt er die geopolitischen Ambitionen Chinas und ihren Einfluss auf die Schweiz?

2. Kann China mit seiner Geostrategie die liberal-marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aushebeln? Was für sicherheits- und wirtschaftspolitische Konsequenzen könnte dies für die Schweiz haben, beispielsweise am Beispiel von Huawei und ihrer 5G-Infrastruktur?

3. Aussenpolitik ist in China Parteipolitik. Wie transparent sind hier die Entscheidungsprozesse aus Sicht der Schweizer Behörden? Wie bewertet er das Freihandelsabkommen Schweiz-China in Bezug auf die Transparenz?

4. Schafft die Schweizer Teilnahme bei Infrastruktur- und Telekommunikationsprojekten der BRI strukturelle Abhängigkeiten?

5. Könnte die Schweiz auch indirekt – via europäische BRI-Partnerländer – von China abhängig werden?

6. Wie ist diesbezüglich das Schweizer Engagement bei der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) zu werten?

7. Kann der Schweizer Renminbi-Hub auch als Pfand für die chinesische Finanzmarktintegration gebraucht werden?

Begründung

Der chinesische Präsident musste am zweiten BRI-Forum die internationale Gemeinschaft beschwichtigen. Die BRI sei kein unilaterales Grossprojekt, welches nur China nützt. Die BRI und China stünden für Multilateralismus, transparente Prozesse und für Win-win-Kooperationen. Studien und Analysen von internationalen Forschungsinstitutionen, aber auch Policy-Briefs warnen davor, dass China mit der BRI nicht nur ökonomische Integration und Infrastrukturentwicklung betreibt, sondern vor allem geostrategische Ziele verfolgt. Die chinesische Führung will bis zum Abschluss der BRI 2050 eine führende Weltmacht sein. Um dies zu erreichen, setzt sie auf wirtschaftliche, kulturelle und technologische Abhängigkeiten. Dies erlaubt es Peking, auf unterschiedlichen Klaviaturen seine strategische Hoheit auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass China eigene Vorstellungen von einer globalen Ordnung hat. Es ist in erster Linie eine Politik, die den Kommunismus chinesischer Prägung internationalisieren will. Damit schaffen sie ein Gegenmodell zum liberalen Demokratieverständnis. Wollen wir dies fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Das bevölkerungsreichste Land der Welt vertritt seine nationalen Interessen mit zunehmendem Selbstbewusstsein, in seiner Nachbarschaft und global. Für die Schweiz gilt es dabei, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu nutzen und gleichzeitig die Risiken nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Wirtschaftspolitik der Schweiz zeichnet sich durch funktionierenden Wettbewerb, möglichst tiefe administrative Belastung und offene Märkte aus. Die Gültigkeit ökonomischer Grundsätze für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik ändert sich auch durch das Verhalten von Staaten wie China nicht grundsätzlich. Um unseren Wohlstand weiterhin zu sichern, ist es daher unerlässlich, dass sich die Schweiz international für gleich lange Spiesse einsetzt.

Der Bericht des Bundesrates zu "Grenzüberschreitenden Investitionen und Investitionskontrollen" vom 13. Februar 2019 hat gezeigt, dass aus sicherheitspolitischen Überlegungen in Einzelfällen gezielte Massnahmen angebracht sein können, beispielsweise zur Stärkung von kritischer Infrastruktur oder im Bereich

Cybersicherheit. Allgemeine Investitionskontrollen würden zudem zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten führen.

Der Bund und die Kantone müssen eine aktive Rolle beim Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft vor Cyberrisiken und bei der Verbesserung der Sicherheit der eigenen Systeme spielen. Dieser Ansatz wurde bereits in der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken definiert und konkretisiert.

3. Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China funktioniert gut und wird von den Wirtschaftsakteuren auf beiden Seiten rege genutzt. Es erhöht die Rechtssicherheit für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch und beinhaltet Transparenzbestimmungen. Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens trifft sich regelmässig und hat keine Verletzung dieser Pflichten festgestellt.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass im Vergleich mit dem offenen, zugänglichen Föderalismus die Doppeladministration der Partei und des Staates distanziert und zurückhaltend erscheint. Die chinesischen Entscheidungsträger interagieren hauptsächlich über den Staatsapparat mit den ausländischen Behörden.

4.-6. Mit dem Verständigungsprotokoll, das das Eidgenössische Finanzdepartement und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung im April 2019 mit der chinesischen Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission unterschrieben haben, übernimmt die Schweiz im Zusammenhang mit der BRI keine Verpflichtungen und kann sich daher auch nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben. Dem Bundesrat ist es vielmehr ein Anliegen, Schweizer Unternehmen in Drittmärkten entlang der BRI Informationen über und Zugang zu Projekten zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer Aussenpolitik, namentlich im Bereich der Energieversorgung und Transportverbindungen, setzt sich die Schweiz dafür ein, das Risiko einer zu starken einseitigen Abhängigkeit von einem einzelnen Land möglichst zu minimieren.

Die AIIB ist eine von China initiierte und 2015 geschaffene multilaterale Entwicklungsbank, die den Infrastrukturaufbau im asiatischen Raum fördert. Grundsätzlich ist es erwünscht, dass die AIIB Infrastrukturprojekte in ärmeren und aufstrebenden Ländern der Region finanziert, auch wenn diese gleichzeitig für die BRI von Bedeutung sind. Die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards, die einheitliche und transparente Anwendung von Beschaffungsregeln, die Unterstützung einer nachhaltigen Schuldenpolitik sowie die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sind Kernprinzipien, für die sich die Schweiz mit Nachdruck in den jeweiligen Gremien der AIIB einsetzt.

7. Der Renminbi-Hub ist ein Element der chinesischen Öffnungspolitik im Finanzbereich und Ausdruck der zunehmenden Integration des chinesischen Finanzmarktes in das globale Finanzsystem. Davon profitieren beide Seiten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Arslan Sibel, Birrer-Heimo Prisca, Fluri Kurt, Frei Daniel, Glättli Balthasar, Graf Maya, Jans Beat, Marti Min Li, Marti Samira, Molina Fabian, Nordmann Roger, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl

19.3529 Interpellation

Falschauskünfte des SEM zur Kontrolle der medizinischen Überwachung von Zwangsausschaffungen

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	09.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Sommer 2018 konnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine erfreuliche Pressemitteilung machen. Endlich sei es gelungen, den Auftrag für das Controlling der medizinischen Dienstleistungen zu vergeben. Die vom Bund beauftragte private Ärztefirma Oseara AG, welche sicherstellen sollte, dass es für Asylsuchende während der Zwangsausschaffung nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt, ist höchst umstritten. Deshalb muss es im Interesse sowohl des SEM als Auftraggeber als auch der Oseara AG als Auftragnehmerin sein, dass mit einer unabhängigen Kontrollinstanz sichergestellt wird, dass dieser heikle Auftrag korrekt ausgeführt wird.

Unterdessen hat sich allerdings herausgestellt, dass das beauftragte Zürcher Unternehmen JDMT Medical Services der Oseara die Arbeit bisher nicht aufgenommen hat. Offensichtlich liegen erforderliche Bewilligungen gar nicht vor.

1. Warum hat das SEM einen Auftrag erteilt an eine Firma, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen gar nicht erfüllte? Wurde dies nicht überprüft, oder machte die Bewerberin falsche Angaben?

2. Warum hat es die Öffentlichkeit falsch informiert?

3. Wann ist die Aufnahme der Controlling-Tätigkeit zu erwarten?

4. Waren tatsächlich keine anderen Anbieter an diesem Auftrag interessiert? Öffentliche Äusserungen eines möglichen anderen Anbieters legen eine andere Sachlage nahe.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

1./2. Im Juni 2016 hat das SEM das Controlling der medizinischen Dienstleistungen bei Ausreisen auf dem Luft-, Land- und Seeweg ausgeschrieben. Da keine Angebote eingingen, musste das Vergabeverfahren abgebrochen werden. Dies wurde am 5. Oktober 2016 auf Simap publiziert. Im Januar 2018 hat die JDMT Medical Services AG als bis dann einzige Anbieterin gegenüber dem SEM Interesse bekundet. Wenn in einem offenen Verfahren keine Angebote eingehen, kann der Auftrag freihändig vergeben werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB; SR 172.056.11). Aufgrund der Sensibilität der Thematik und zur Sicherstellung einer sorgfältigen Überprüfung der Kriterien hat das SEM im April 2018 ein Einladungsverfahren unter Verwendung des gleichen Pflichtenhefts wie anlässlich der Ausschreibung durchgeführt. Das Pflichtenheft enthielt als Eignungskriterium das Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung mit dem Vermerk, dass diese vor Vertragsbeginn einzureichen ist. Eine solche Vorgehensweise ist bei Beschaffungsprozessen üblich. Von Bewerbern ist nicht zu erwarten, dass sie bereits vor einem Zuschlag entsprechende Bewilligungen einholen, die sich im Falle einer Nichtberücksichtigung als nutzlos erweisen. Gemäss Pflichtenheft handelt es sich beim Controlling der medizinischen Dienstleistungen bei Ausreisen auf dem Luft-, Land- und Seeweg um eine grundsätzlich standortunabhängige Tätigkeit. Die JDMT Medical Services AG hat ihrer Offerte bereits eine Berufsausübungsbewilligung des vorgesehenen Facharztes aus einem anderen Kanton als Zürich beigelegt und erfüllte sämtliche Kriterien des Pflichtenhefts. Das SEM hat das Mandat deshalb im Juli 2018 an die JDMT Medical Services AG vergeben und am 27. August 2018 eine Medienmitteilung publiziert.

Das SEM hat somit gestützt auf den Sachstand die Öffentlichkeit korrekt über die Auswahl des Auftragnehmers und über seine Zeitplanung zur Aufnahme des Mandats orientiert.

3. Obwohl das Controlling gemäss Pflichtenheft grundsätzlich standortunabhängig ausgeführt wird, stellte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich nach August 2018 zusätzlich die Anforderung, dass sowohl die

Auftragnehmerin als Unternehmen eine Bewilligung als ambulatorische ärztliche Institution als auch der Facharzt zusätzlich noch eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich benötigen. Die entsprechenden Gesuche wurden fristgemäss eingereicht. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat mittlerweile der JDMT Medical Services AG die Bewilligung als ambulatorische ärztliche Institution und dem Facharzt die Berufsausübungsbewilligung erteilt. Somit kann die Umsetzung des Controlling-Mandats beginnen.

4. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens hat am 23. August 2018 ein weiteres Unternehmen dem SEM gegenüber Interesse bekundet, jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Offerte eingereicht. Es handelte sich um ein im Januar 2018 gegründetes Unternehmen, das dem SEM zum Zeitpunkt des Einladungsverfahrens nicht bekannt war.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3531 Motion

Für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug die Landessprachen nicht verbieten

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum:	13.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen und die Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD) so zu ändern, dass die Sprache der Radiotelefonie in Absprache mit Kreisen der Luftraumnutzer vereinbart wird und für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug in der Schweiz der Funkverkehr neben Englisch weiterhin in der ortsüblichen Landessprache stattfinden darf. Sollten dazu die gesetzlichen Grundlagen fehlen, sind diese der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Begründung

Bei der Umsetzung von Artikel 10a des Luftfahrtgesetzes (LFG) in der Verordnung über die Flugsicherungsdienste (VFSD; Art. 5 und 5a), welche per 1. Januar 2019 in Rechtskraft erwuchsen, schiesst der Bundesrat weit über das Ziel hinaus und will nun insbesondere auch bei nichtgewerbsmässigem Sichtflug die Landessprachen verbieten. Dies führt zu unvertretbaren Problemen, Auflagen und ungleicher Behandlung. So müsste zum Beispiel im bescheidenen Flugplatzbetrieb Sion oder Buochs ein Segelflieger für seine Landung in fremder, englischer Sprache funken, wobei er im interkontinentalen Betrieb Genf und in Lugano weiterhin seine Landessprache benutzen darf. Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 10a des Luftfahrtgesetzes, "Sprache der Radiotelefonie", ging das Parlament davon aus, dass die Regelung "English only" insbesondere die Landesflughäfen, den Instrumentenflugverkehr und den kommerziellen, internationalen Linienluftverkehr betreffen soll. Bei den unteren Lufträumen, beim nichtkommerziellen Sichtflugverkehr, bei Regionalflugplätzen und den Militärflugplätzen soll mittels Ausnahmeregelung wie bis anhin die entsprechende Landessprache plus Englisch gelten.

Keine internationale Vorschrift sieht vor, die englische Sprache als die einzige zuzulassen. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Icao) schreibt sogar die ortsübliche Sprache und Englisch verbindlich vor. Die Europäische Union hat mit ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2016/1185 vom 20. Juli 2016 die Frage einer einzigen Sprache im Luftverkehr aufgegriffen. Diese Verordnung (Sera) sieht in Sera.14015, "Im Flugfunk zu verwendende Sprache", vor, dass die englische Sprache für die Kommunikation zwischen der Einheit des Flugverkehrsdienstes (ATS) und den Luftfahrzeugen auf Flugplätzen mit mehr als 50 000 nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführten Bewegungen pro Jahr verwendet werden soll. Der Verordnungstext ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten, darauf zu verzichten. So hat zum Beispiel Frankreich auf grösseren Flugplätzen die Zweisprachigkeit geprüft und ausdrücklich beibehalten. Eine dazu veröffentlichte Studie zeigt auf, dass es keine Verbesserung der Sicherheit mit der ausschliesslichen Verwendung von Englisch in der Funkkommunikation gibt.

Die Flugsicherung wird in der Schweiz im Auftrag des Bundes durchgeführt. Das Verhältnis zwischen Flugsicherungsdiensten und Nutzern ist ein öffentlicher Dienst. Die Bundesverfassung legt die Landessprachen in der Schweiz fest, garantiert die Sprachfreiheit und verbietet jede Diskriminierung aufgrund der Sprache. Dabei muss die territoriale Verteilung der Sprachen berücksichtigt werden. Da Skyguide im Bereich der Flugsicherung eine öffentliche Aufgabe erbringt, gelten diese Grundsätze auch hier, und es besteht für private Nutzer ein Rechtsanspruch, im Funkverkehr mit der Flugsicherung in einer Landessprache sicher und fehlerfrei kommunizieren zu können.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) nimmt mit der unkoordinierten Inkraftsetzung billigend die Herabsetzung der Flugsicherheit in Kauf, was nicht toleriert werden kann. Das Bazl ist aufgefordert, auf die angekündigten Publikationen per 20. Juni 2019 zu verzichten. Es soll die Regelung, die bis 31. Dezember 2018 gegolten hat, aufrechterhalten bleiben, bis gemeinsam mit sämtlichen Stakeholdern bessere, praxistaugliche Lösungen gefunden werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Motion Jauslin 19.3286, "Der Bundesrat soll den falsch eingeleiteten Weg zur Flugsicherheit korrigieren", sowohl zum Sachverhalt als auch zu den Gründen für die

Gesetzesänderung geäussert. Zusammenfassend hält er fest, dass "English only" aus Sicherheitsgründen in kontrollierten Lufträumen der Schweiz eingeführt wurde. Eine flächendeckende Anwendung war nie geplant, die vorgesehenen Ausnahmen (Lufträume Klasse E und G, Grenzgebiete) wurden von Anfang an kommuniziert und später gemäss den Ausführungen in der Botschaft und in den parlamentarischen Beratungen auf Verordnungsstufe umgesetzt. Wie in der parlamentarischen Debatte in Aussicht gestellt, wurden die betroffenen Verbände angehört. Zur vorgesehenen Regelung in der Verordnung über die Flugsicherungsdienste (VFSD) wurden keine substanziellen Bemerkungen vorgebracht.

Im Gegensatz zum französischen Luftraum, wo Englisch und Französisch gesprochen wird, sprechen Piloten und Pilotinnen in der Schweiz neben Englisch als Aviatiksprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Diese Vielsprachigkeit erschwert es den Funk mithörenden (fremdsprachigen) Pilotinnen und Piloten, sich ein klares Bild der Situation in der Luft machen zu können.

Der Umfang der verfassungsmässig garantierten Sprachenfreiheit ist in Lehre und Praxis nicht genau umrissen. Die Vorgabe, dass für die Radiotelefonie im Verkehr mit dem Flugsicherungsdienst einzig Englisch verwendet werden darf, stellt dennoch eine Abweichung von Artikel 70 der Bundesverfassung (BV) dar und kann die Sprachenfreiheit einschränken. Wie der Botschaft zur Teilrevision 1 plus des Luftfahrtgesetzes (LFG 1 plus, SR 748.0) zu entnehmen ist, wurde diese Frage vom Gesetzgeber berücksichtigt. Für eine derartige Abweichung ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig, weshalb Artikel 10a LFG eingeführt wurde. Selbstverständlich verfolgt die Regelung ein öffentliches Interesse und beachtet gleichzeitig die Verhältnismässigkeit durch die erwähnten Möglichkeiten für Ausnahmen und aufgrund der vorgesehenen Mitigationsmassnahmen. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Einschränkung eines Grundrechts (vgl. Art. 36 BV) bzw. der Sprachenfreiheit sind daher erfüllt.

Die Botschaft zur Teilrevision LFG 1 plus wies darauf hin, dass der mit Artikel 10a festgelegte Grundsatz "English only" zur Folge haben kann, dass einzelne Pilotinnen und Piloten Sprachprüfungen in Englisch nachholen müssen oder aber mangels Sprachkenntnissen kontrollierte Lufträume in der Schweiz nicht mehr befliegen und folglich auf kontrollierten Flugplätzen nicht mehr landen und starten dürfen. Diese zusätzlichen Anforderungen bzw. Einschränkungen stuft der Bundesrat angesichts des mit "English only" erzielten Sicherheitsgewinns nach wie vor als tragbar ein.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) sieht verschiedene Mitigationsmassnahmen für Pilotinnen und Piloten ohne entsprechende Sprachprüfungen vor: Seit April 2019 bietet das Amt massgeschneiderte Radiotelefonie-Prüfungen für Segelflugpilotinnen und -piloten an. Diese Prüfung ist auch für Pilotinnen und Piloten von Flächenflugzeugen und Helikoptern gültig. Letztere müssen zusätzlich ein Icao-English-Language-Proficiency (ELPC) erfüllen, um in kontrollierten Lufträumen zu fliegen. Momentan prüft das Bazl anhand einer Benchmark-Analyse mit umliegenden Staaten die angestrebten Sprachlevels. Weiter arbeitet das Amt an mittel- und langfristigen Anpassungen, um Piloten und Pilotinnen die Erlangung notwendiger Sprachprüfungen zu erleichtern.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3532 Postulat

Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung

Eingereicht von:	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum:	14.05.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, seitens der Post eine längerfristige Planung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung einzufordern. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen:

– die Einhaltung der ab 1. Januar 2019 geltenden Erreichbarkeitskriterien für die Dienstleistungen der Grundversorgung im postalischen Bereich und im Zahlungsverkehr;

– die längerfristige Entwicklung und Verteilung des flächendeckenden Netzes an Zugangspunkten;

– die geplanten Veränderungen in der Ausgestaltung der Zugangspunkte;

– die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergiepotenzialen mit Dienstleistungsanbietern anderer Versorgungsbereiche;

– die Potenziale der Digitalisierung für die Leistungserbringung in der postalischen Grundversorgung;

– die Möglichkeiten zur Erfüllung der Motionen 14.4075 und 14.4091 in dünnbesiedelten Gebieten und der Standesinitiative 17.314;

– die längerfristigen Perspektiven für die Zustellung der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften;

– die Abstimmung der Planungen der Post mit den Planungen der Kantone nach Artikel 33 Absatz 8 der Postverordnung.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3534 Interpellation

5G. Wenn eine Arbeitsgruppe die Auswirkungen der Strahlung in der Schweiz untersucht, ist die Unabhängigkeit der Gruppenmitglieder mindestens ebenso wichtig wie deren Kompetenzen

Eingereicht von: Borloz Frédéric
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kann der Bundesrat bestätigen, dass er überprüft hat, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die von Bundesrätin Doris Leuthard über ein Mandat des Bundesamtes für Umwelt eingesetzt wurde, gegenüber privaten, geschäftlichen oder industriellen Interessen, aber auch gegenüber vor diesem Mandat abgegebenen Stellungnahmen unabhängig sind?

Begründung

Über die fünfte Mobilfunkgeneration wird zurzeit heftig diskutiert. Ob die Debatte objektiv oder subjektiv ist, sei dahingestellt; Tatsache ist jedoch, dass die Verunsicherung in der Bevölkerung zunimmt und dass Antworten nicht mehr länger auf sich warten lassen können. Die Argumente sind sehr unterschiedlich, und vor allem die Technologien sorgen für viel Verwirrung, da die von den Akteuren veröffentlichten Zahlen und technischen Referenzen oft nicht miteinander übereinstimmen. Einige sorgen sich um ihre Gesundheit, andere kritisieren die Entwicklung unserer Gesellschaft ... Kurz gesagt: Dieses Thema ist aus verschiedensten Gründen in aller Munde. Es lässt sich auf jeden Fall nicht abstreiten, dass manche Menschen gegenüber nichtionisierender Strahlung intolerant sind – egal ob 4G oder 5G –, und ob die Einführung von 5G etwas an dieser Tatsache, die man nicht mehr länger ignorieren kann, ändern wird, steht offen.

Angesichts dieser Bedingungen werden die Resultate der eingesetzten Arbeitsgruppe, die dem Bund als besonders wichtige Referenz dienen werden, gespannt erwartet. Deshalb ist es auch so wichtig, dass der Bundesrat überprüft, dass die Expertinnen und Experten in dieser Arbeitsgruppe selbstverständlich entsprechend ihren Kompetenzen ausgewählt wurden, aber auch – und vielleicht vor allem – entsprechend ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Anbietern, der Telekommunikationsindustrie und auch früheren Stellungnahmen, die eine Expertin oder ein Experte zu diesem Thema kategorisch abgegeben hatte, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Wenn es nämlich ein Gebiet gibt, das sich rapide entwickelt, dann ist es ganz klar dieses.

Ich danke dem Bundesrat, dass er dieser Frage die nötige Bedeutung beimisst.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die von alt Bundesrätin Doris Leuthard im Herbst 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" hat den Auftrag, die mittel- und langfristige Entwicklung der Mobilfunktechnologien zu evaluieren, insbesondere im Zusammenhang mit 5G, die damit verbundenen Risiken und Bedürfnisse zu analysieren sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden. Ziel ist vielmehr, die Faktenlage für kommende politische Entscheide zu etablieren.

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe stand das Fachwissen im Vordergrund. Zur Mitwirkung in der Arbeitsgruppe wurden deshalb in erster Linie die direkt betroffenen Fachkreise eingeladen. Dazu gehören einerseits die Mobilfunkanbieter und die Ärzteschaft. Andererseits sind auf Behördenseite diejenigen Bundesämter beteiligt, die bei allfälligen späteren Entscheiden massgeblich mitwirken werden, sowie die Städte und Kantone. Im Interesse der Diskussion wurden auch Expertinnen und Experten zu technischen und gesundheitlichen Fragen eingeladen.

Die Arbeitsgruppe wird ihren Bericht mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen im Laufe des Jahres 2019 vorlegen. Basierend auf diesem Bericht wird das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über das weitere Vorgehen entscheiden.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3535 Interpellation

Einführung der 5G-Technologie in der Schweiz. Welche Kompensation vom Bund angesichts des Mehraufwands für die Kantone?

Eingereicht von: Gschwind Jean-Paul
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) neue Mobilfunkfrequenzen an drei Schweizer Betreiberinnen vergeben. Die Einnahmen aus dieser Auktion belaufen sich auf rund 380 Millionen Franken und fliessen als ausserordentliche Erträge in die Bundeskasse. Da diese Konzessionen 15 Jahre lang gültig sind, wird in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Nachfrage nach Baugesuchen für neue Basisstationen gerechnet. Der Mobilfunkanbieter Swisscom zum Beispiel plant, in den kommenden zwei bis drei Jahren rund 20 neue Antennen im Kanton Jura zu installieren. Jede dieser neuen Antennen sowie jegliche Änderungen an bereits bestehenden müssen bewilligt werden. Die Einführung der 5G-Technologie in der Schweiz bedeutet für die Kantone also zwangsläufig einen Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten. Während die Bewilligungen der kantonalen Verwaltung selbstverständlich gebührenpflichtig sind, gibt es andere mit der Bearbeitung dieser Dossiers zusammenhängende Leistungen (namentlich die Verfolgung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren), die besonders aufwendig sind und mit denen keine Einnahmen erzielt werden. Auch all die Fragen und Befürchtungen rund um die Einführung der 5G-Technologie in der Schweiz deuten darauf hin, dass die Bearbeitung dieser Dossiers für die kantonale Verwaltung sehr zeit- und energieintensiv wird.

Aus diesen Gründen stelle ich dem Bundesrat nun folgende Fragen:

1. Wird der Bundesrat angesichts des Mehraufwands und der zusätzlichen Kosten, die für die Kantone aufgrund der Zuteilung von neuen Mobilfunkfrequenzen entstehen, einen Teil der ausserordentlichen Erträge den Kantonen zukommen lassen?

2. Falls ja, welchen Anteil dieser Erträge wird der Bundesrat an die Kantone verteilen und gemäss welchem Verteilschlüssel?

3. Falls der Bundesrat keine Rückerstattung eines Teils der durch die Konzessionen eingebrachten Einnahmen beabsichtigt, sieht er eine andere Art der Kompensation für die Kantone vor? Falls ja, welche?

4. Falls keine Rückerstattung für die Kantone geplant ist, wozu werden die Einnahmen von rund 380 Millionen Franken dann eingesetzt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Am 17. April 2019 hat der Bundesrat im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung die Grundlagen für den Aufbau und den Betrieb eines Monitorings geschaffen, welches Auskunft zur Belastung der Bevölkerung durch nichtionisierende Strahlung in der Umwelt gibt. Die Finanzierung dieses Monitorings erfolgt durch den Bund. Damit sollen die Vollzugsbehörden auf Stufe Kantone und Gemeinden im Bereich der Grundlagen und der Vollzugshilfsmittel beim 5G-Ausbau unterstützt werden.

1./2. Die anhaltende Zunahme des mobilen Datenverkehrs hat zur Folge, dass die Mobilfunknetze insbesondere durch den Bau zusätzlicher Antennenstandorte weiter ausgebaut werden müssen. Die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren liegen im Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden. Wie der Interpellant feststellt, erheben die zuständigen Behörden für die Durchführung von Baubewilligungsverfahren Verwaltungsgebühren.

Die eingenommenen Konzessionsgebühren aus der jüngsten Auktion von Mobilfunkfrequenzen fliessen laut Artikel 13 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes als ausserordentliche Einnahmen dem Bund zu. Eine Ausschüttung dieser Konzessionsgebühren an die Kantone ist rechtlich nicht vorgesehen.

3. Eine finanzielle Abgeltung der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer bau- und umweltrechtlichen Aufgaben

ist nicht vorgesehen.

4. Die ausserordentlichen Erträge im Umfang von rund 380 Millionen Franken werden gemäss der Schuldenbremse zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3536 Interpellation

Stand der Arbeiten bei der Hochrheinstrecke

Eingereicht von:	Knecht Hansjörg Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	03.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus früheren Antworten des Bundesrates und von den betroffenen Regionen aus der Schweiz und Deutschland ist zu vernehmen, dass die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke zwischen Basel und Schaffhausen und der damit verbundene Ausbau des Angebotes nur zögerlich bis gar nicht vorankommt. Wo steht dieses Projekt heute?

2. Wie viel Geld und für was für Arbeiten konkret investierte die Schweiz (Bund, Kantone und Gemeinden/Städte) bisher in dieses Projekt?

3. Was für Beiträge sind in welcher Höhe und für welche konkrete Arbeiten in Zukunft geplant?

4. Sollte nicht in erster Linie das Geld im eigenen Land eingesetzt und damit die Priorität für einen Ausbau oder zumindest für dessen Planung auf Schweizer Seite des Rheins gesetzt werden? Diverse betroffene Regionen haben Interesse an einem solchen Ausbau kundgetan. Wie steht der Bundesrat zu diesem Vorschlag? Wie könnte eine solche Umsetzung realisiert werden?

5. Die Zentren ächzen ob der zunehmenden Infrastrukturüberlastung und entsprechender Kostenfolgen. Die Systeme stossen an ihre Grenzen. Kann es daher nicht sinnvoll sein und zugleich zur Krisenresistenz beitragen, die überlasteten Zentren und die schwer ausbaufähigen Hauptverkehrslinien bewusst durch parallele Achsen und Verbindungen zu entlasten, wie die Linie Winterthur-Bülach-Koblenz-Stein-Basel eine darstellt?

6. Sieht der Bundesrat auch den Vorteil solcher Entlastungsachsen, dass damit die Regionen gestärkt und an die erfolgreichen dezentralen Strukturen der Schweiz angeknüpft werden könnte?

7. Der heutige strukturelle Fokus auf die Zentren und Hauptachsen führt zu einer künstlichen Verlagerung der Nachfrage auf diese Zentren und Hauptachsen. Die Regionen und Nebenachsen verlieren an Attraktivität. Die daher künstlich zurückgehende Nachfrage auf Nebenachsen wird dann als Argument gebraucht, die Hauptachsen und Zentren weiter auszubauen. Was dann einen leidigen Kreislauf auslöst. Sieht der Bundesrat ebenfalls die Möglichkeit, dass mit solchen Entlastungsachsen dieser Teufelskreis durchbrochen werden könnte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die Planung und Projektierung zur Elektrifizierung der deutschen Hochrheinstrecke Basel-Erzingen laufen seit rund zwei Jahren erfolgreich. Zusätzlich zur Elektrifizierung wird auch die Modernisierung der Strecke (Publikumsanlagen, Anforderungen Behindertengleichstellung) geplant und projektiert. Die geplante Fertigstellung des Projektes "Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn Basel-Erzingen für den Schienenpersonennahverkehr" ist gemäss Netz der Deutschen Bahn für 2027 vorgesehen.

2. Seitens Bund wurden bislang keine Investitionen getätigt. Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich mit einem Anteil an den Planungskosten.

3. Die Höhe des Schweizer Beitrages an der Elektrifizierung der deutschen Hochrheinstrecke ist noch nicht festgelegt. Im Entwurf der Botschaft zum Ausbauschritt 2035 waren ursprünglich 100 Millionen Franken für Massnahmen für grenzüberschreitende Angebote vorgesehen, diese wurden durch das Parlament auf 200 Millionen Franken verdoppelt. Aus diesen Mitteln kann ein Interessenbeitrag für die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke eingesetzt werden. Dazu ist der Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages notwendig.

4. Die deutsche Hochrheinstrecke verbindet die Ostschweiz über Schaffhausen auf dem schnellstmöglichen Weg mit Basel. Der Beitrag an die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke ermöglicht infrastrukturseitig mit

verhältnismässig wenig Investitionen einen Halbstundentakt auf dieser Strecke.

Die parallelen Strecken auf Schweizer Seite sind nicht für den schnellen Personenverkehr vorgesehen. Die geringe Nachfrage erlaubt keinen Ausbau, der eine genügende volkswirtschaftliche Bewertung voraussetzen würde.

5.-7. Eine Entlastung der Strecken über die Hauptknoten Zürich und Olten ist grundsätzlich zu begrüssen, wird jedoch nur über zeitlich schnellere Alternativen erreicht. Dies ist mit der Elektrifizierung der deutschen Hochrheinstrecke möglich. Eine Verbindung über die parallele Schweizer Linie erreicht keine kürzere Fahrzeit als auf der Hauptstrecke.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3537 Interpellation

Verzicht auf zivile Offsets. Ein schwerer Schlag für die Industrie

Eingereicht von:	Golay Roger Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	03.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das VBS wird bei der Beschaffung von zukünftigen Kampfflugzeugen und einem neuen System zur bodengestützten Luftverteidigung auf die hundertprozentige Kompensationspflicht des Kaufpreises verzichten. Es stützt sich hierbei auf den Bericht eines hochrangigen Beamten, der Kompensationsgeschäften bekanntlich schon lange ablehnend gegenübersteht. Dieser Bericht wird jedoch von einem anderen widerlegt, verfasst von HSG-Professor Friedli. Mit einem Verzicht auf die für die Zivilindustrie und die Forschung relevante Kompensationspflicht würde die Schweiz um bedeutende neue Bestellungen und Arbeitsplätze gebracht; es würde praktisch unmöglich, die Erfordernisse einer regional ausgewogenen Verteilung der Offset-Geschäfte einzuhalten. Mit der Beibehaltung der hundertprozentigen Kompensationspflicht hingegen erhält die Industrie Zugang sowohl zum Militärsektor als auch zum dichten Netz der Zulieferer von Flugzeugherstellern – und dies, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Befindet sich das VBS also nicht auf dem falschen Weg?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Kompensationsgeschäfte (Offsets) müssen sicherheitspolitisch begründet sein. Ihr Zweck ist, die sicherheitsrelevante Industrie- und Technologiebasis der Schweiz durch Zugang zu neuer Technologie und neuen Märkten zu stärken. Sie können darüber hinaus auch Arbeitsplätze sichern und das Steueraufkommen erhöhen. Das sind zwar volkswirtschaftlich erwünschte Effekte; sie können aber bei Rüstungsbeschaffungen nicht von bestimmendem Einfluss sein.

Kompensationsgeschäfte verursachen für das Herstellerunternehmen (z. B. ein Flugzeughersteller) Mehrkosten und damit für den Kunden (konkret den Bund) höhere Preise. Es ist zudem fraglich, ob bei einem so grossen Vertragsvolumen wie der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge Kompensationsaufträge von 100 Prozent des Vertragswertes von Unternehmen in der Schweiz gänzlich in der vorgegebenen Zeit absorbiert werden können, zumal es sich um zusätzliche Aufträge handeln muss, nicht um eine Verlagerung von ohnehin stattfindenden Geschäftsflüssen.

Diese Sachlage hat den Bundesrat veranlasst, bei der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge für 20 Prozent des Vertragswertes der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge direkte Kompensationsgeschäfte (Zulieferungen zum zu beschaffenden Produkt) zu verlangen und für 40 Prozent indirekte Kompensationsgeschäfte in der sicherheitsrelevanten Industrie- und Technologiebasis der Schweiz. Diese dienen der Stärkung der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis in der Schweiz und haben damit einen direkten Bezug zu sicherheitspolitischen Erwägungen, die bei Rüstungsbeschaffungen bestimmend sein müssen.

Die Zielvorgaben für die Sprachregionen (65 Prozent in der deutschsprachigen Schweiz, 30 Prozent in der französischsprachigen Schweiz, 5 Prozent in der italienischsprachigen Schweiz) werden beibehalten.

Chronologie

05.06.2019	Dringlichkeit zurückgezogen
27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3538 Interpellation

Genehmigung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft

Eingereicht von:	Schneeberger Daniela FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	04.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Mai 2019 genehmigte der Bundesrat den Richtplan des Kantons Basel-Landschaft. Mit dem Beschluss hat der Bundesrat den Kanton beauftragt, jene Gemeinden zur Rückzonung der Bauzonen anzuhalten, die nach seiner Auffassung über zu grosse Kapazitäten verfügen. Dies, obwohl der Kanton Basel-Landschaft insgesamt über eine Auslastung der Bauzonen von über 100 Prozent gemäss Rechnungsmodell des Bundesamtes für Raumentwicklung verfügt. Es geht in der nächsten Phase auch bei jenen ländlichen Gemeinden, die nach Bundesrechnung zu grosse Bauzonen haben, nicht um Auszonungen, sondern um die Überprüfung der Bauzonen. Dafür gibt der Bund eine dreijährige Frist. Erst danach und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle werden allfällige Auszonungen geprüft. Ob und was danach effektiv ausgezont werden muss, das werden wir frühestens in fünf Jahren wissen. Nach Auffassung der Interpellantin verstösst der Bundesrat mit diesem Beschluss gegen die Bundesverfassung und das Eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG).

Ich bitte den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Auffassung, wonach die Raumplanung Sache der Kantone ist (Art. 75 BV)?

2. Ist er auch der Auffassung, dass von diesem Grundsatz nur abgewichen werden darf, wenn dafür eine klare rechtliche Grundlage vorliegt?

3. Teilt er die Auffassung, dass diese im vorliegenden Fall fehlt und so durch den erwähnten Genehmigungsauftrag auf unzulässige Weise in die Autonomie respektive den Kompetenzbereich des Kantons Basel-Landschaft eingegriffen wird?

Es ist Aufgabe des Kantons, die Bauzonenkapazitäten regional und kommunal so zu steuern, dass dem bundesrechtlichen Auftrag einer haushälterischen Bodennutzung entsprochen wird.

4. Teilt er die Auffassung, dass im Kanton Basel-Landschaft weder von grossen, geschweige denn von zu grossen Bauzonen gesprochen werden kann, demnach Artikel 5 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) hier nicht angewendet werden darf?

5. Teilt er die Auffassung, dass es sich beim genannten Genehmigungsauftrag deshalb nicht um eine bindende Verpflichtung des Kantons handeln kann, sondern allenfalls um eine Empfehlung des Bundesrates an die Adresse des Kantons Basel-Landschaft?

6. Sind noch andere Kantone von dieser Anordnung betroffen?

Wenn ja, welche?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Gemäss Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) legt der Bund Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

2. Ja, der Bundesrat teilt die Auffassung, dass von diesem Grundsatz nur abgewichen werden soll, wenn dafür eine klare rechtliche Grundlage vorliegt.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine klare rechtliche Grundlage besteht. Die im Rahmen der Genehmigung vorgenommene Änderung des Richtplans ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700): "Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren." Da die Bauzonen in aller Regel in kommunalen Nutzungsplänen ausgeschieden werden, spricht Artikel 15 RPG implizit die Gemeinden an. Aufgabe des Kantons ist es, mit seinem Richtplan sicherzustellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen (Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG). Der Kanton ist daher gehalten, für Gemeinden, in denen das nicht der Fall sein könnte, die Überprüfung der

Bauzonen und notwendige Rückzonungen verpflichtend in die Wege zu leiten. Bezüglich Rückzonungen hat der Kanton Basel-Landschaft diese Aufgabe in seinem Richtplan nicht erfüllt.

4. Der Kanton Basel-Landschaft wird gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen – basierend auf dem hohen Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik – in 15 Jahren eine Auslastung seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 100,3 Prozent erreichen. Damit verfügt der Kanton aus heutiger Sicht gesamthaft nicht über zu grosse Bauzonen. In einzelnen Gemeinden können die Bauzonen jedoch trotzdem überdimensioniert sein, was zur Konsequenz hat, dass sie reduziert werden müssen (siehe auch Antwort auf Frage 3). Artikel 5a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) enthält neben spezifischen Aufträgen an Kantone mit insgesamt zu grossen oder deutlich zu grossen Bauzonen in Absatz 3 auch Aufgaben, die alle kantonalen Richtpläne zu erfüllen haben. Insbesondere sind die Kantone gehalten, die Grösse der Bauzone periodisch zu überprüfen und die notwendigen Massnahmen zu treffen (Art. 5a Abs. 3 Bst. a RPV). Welches die notwendigen Massnahmen sind, ergibt sich aus Artikel 15 RPG.

5. Der Bundesrat hat im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft eine konstitutive Änderung des Richtplans vorgenommen, d. h., er hat eine bestehende Anweisung des Richtplans direkt um den Auftrag, zu grosse Bauzonen zurückzuzonen, ergänzt. Als integraler Teil des Richtplans ist diese Ergänzung behördenverbindlich und kommt unmittelbar zur Anwendung.

6. Jene Kantone, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, haben in ihrem Richtplan von sich aus einen Rückzonungsauftrag für Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen aufgenommen, so beispielsweise der Kanton Solothurn. Für den Bundesrat bestand in diesen Fällen daher kein Handlungsbedarf.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3539 Interpellation

Explosion der GA-Preise der SBB, vor allem für Junge. Diese Absurdität gilt es zu verhindern

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt für die SBB mehrere strategische Ziele fest. Mit dem ersten Ziel wird von den SBB erwartet, dass sie auf einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr hinwirken. Was wird der Bundesrat unternehmen, um die Entwicklung der Preise, die den Interessen der Schweizer Bevölkerung widerspricht, im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu bremsen und diesen so für alle zugänglich zu machen?

2. Wurde der Preisüberwacher bezüglich der Verteuerung des GA für Junge zurate gezogen? Wie steht er dazu?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Preispolitik der SBB eingehend zu untersuchen, bevor die Preise wieder angehoben werden?

4. Steht diese Politik der SBB, den Kundinnen und Kunden immer höhere Preise aufzuzwingen, nicht im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrates hinsichtlich Klimaschutz und Förderung des öffentlichen Verkehrs?

Begründung

Der "Beobachter" hat am 8. Mai Ausschnitte aus einem vertraulichen internen Bericht von CH-Direct veröffentlicht, einer Tariforganisation, der 250 Transportunternehmen angehören. Diese Ausschnitte deuten auf eine eventuelle Anpassung des Angebots der SBB im Jahr 2021 hin. So soll das GA teurer werden, und einige Leistungen sollen entfallen, wie z. B. das GA "Junior für Studierende", die Gemeinde-Tageskarten und die Möglichkeit, das GA für 30 Tage zu hinterlegen (beispielsweise im Sommer). Selbst wenn das Projekt dem Anschein nach aufgeschoben wurde, muss sichergestellt werden, dass eine solche Preiserhöhung nicht stattfinden wird.

Erst einmal ergibt sie im aktuellen Kontext mit dem weltweit wachsenden Umweltbewusstsein schlichtweg keinen Sinn. Während heute tendenziell umweltverträgliche Verkehrsmittel und der öffentliche Verkehr bevorzugt werden, schaden die Pläne von CH-Direct der Schweizer Klimapolitik, und sie könnten dazu führen, dass in Zukunft weniger Leute den öffentlichen Verkehr nutzen.

Ausserdem sind von dieser Preiserhöhung vor allem junge Menschen und Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen betroffen. Deren Mobilität würde massiv eingeschränkt werden (für über 25-jährige Studierende würde das GA um 45 Prozent teurer). Letztlich ist diese Preiserhöhung nicht gerechtfertigt, da sie im Widerspruch zum den SBB erteilten Auftrag als Service public steht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat steuert die SBB mit strategischen Zielen. Die operativen Entscheide innerhalb dieses Rahmens liegen in der Verantwortung der SBB.

Zuständig für die Tarifgestaltung, die Ausgabe der Fahrausweise und deren Verkauf sind nicht die SBB alleine. Verantwortlich dafür sind die Transportunternehmen, zusammengeschlossen in der Tariforganisation CH-Direct. Damit bestimmen sie sowohl das Sortiment der Abonnemente als auch ihren Preis.

Gemäss Auskunft von CH-Direct beschäftigt sich die Branche derzeit intensiv mit dem Preis- und Sortimentsgefüge und arbeitet auf einen zukunftsfähigen, transparenten öffentlichen Verkehr hin.

2. Es wurde keine Erhöhung des Preises beim Generalabonnement für Jugendliche beschlossen. Im Dezember 2019 werden die Preise des direkten Verkehrs nicht erhöht. Entscheide zu einer späteren

Anpassung von Sortiment und Preisen von Generalabonnementen für Jugendliche liegen nicht vor. Deshalb war kein Einbezug des Preisüberwachers nötig.

3. Die Wirkungen von Tarifmassnahmen sind von den Transportunternehmen sowie von den zuständigen Gremien von CH-Direct eingehend zu prüfen. Es liegt in ihrer Kompetenz, die Akzeptanz bei der Kundschaft, die Auswirkungen auf ihren Marktanteil sowie auf die Umwelt einzuschätzen, bevor Tarifmassnahmen beschlossen werden. Der Bundesrat erwartet, dass die zuständigen Gremien der Transportunternehmen Preisanpassungen mit Bedacht vornehmen und den Goodwill von Bevölkerung und Kundschaft nicht aufs Spiel setzen.

4. Um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen, wird der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle spielen. Dabei spielen erschwingliche Preise eine bedeutende Rolle. Als Vertreter des Eigners erwartet der Bundesrat von den SBB im Personen- und Güterverkehr attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen, um einen einfachen und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr zu ermöglichen. Dazu zählt auch ein entsprechender Einsatz der SBB in den Gremien von CH-Direct.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Aebischer Matthias, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Tornare Manuel

19.3540 Interpellation

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten die Abstimmungsunterlagen nicht

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	04.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der eidgenössischen Abstimmung vom 19. Mai 2019 (Staf und EU-Waffenrichtlinie) hat sich eine Reihe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, vor allem solche, die in aussereuropäischen Ländern leben, darüber beklagt, dass sie die Abstimmungsunterlagen nicht erhalten hätten und in der Folge nicht hätten abstimmen können. Ich frage den Bundesrat daher:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in gewissen Fällen die Abstimmungsunterlagen nicht erhalten haben?

2. Falls ja, in welchen Ländern war dies der Fall, und wie viele Schweizerinnen und Schweizer hätten folglich davon betroffen sein können?

3. Beabsichtigt der Bundesrat abzuklären, ob tatsächlich gewisse Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in aussereuropäischen Ländern leben, die Abstimmungsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten haben?

4. Was beabsichtigt der Bundesrat zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abstimmungsunterlagen tatsächlich und rechtzeitig bei allen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern eintreffen (ohne dass diese sich gezwungen sehen, selber aktiv zu werden, um sich über das Nichteintreffen der Unterlagen zu beschweren, was wiederum dazu führen könnte, dass einige darauf verzichten, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden sich über die für ihren Wohnsitz zuständige Vertretung im Ausland bei ihrer Stimmgemeinde an. Die Stimmgemeinde (teilweise eine kantonale Zentralstelle) führt das Stimmregister und ist auch für den Versand der Stimm- und Wahlunterlagen zuständig. Bei Problemen mit der Zustellung kontaktieren Auslandschweizerinnen und -schweizer in der Regel direkt ihre Stimmgemeinde, teilweise auch die Vertretung im Ausland oder die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Rückfragen bei einzelnen dieser Stellen haben ergeben, dass sich gelegentlich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer melden, die ihre Stimm- und Wahlunterlagen nicht oder zu spät erhalten haben.

2./3. Der Bundesrat verfügt über keine statistischen Angaben bezüglich der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die von Problemen bei der Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen betroffen sind. Die rechtzeitige Zustellung hängt massgeblich von der Qualität der ausländischen Postdienste ab. Allfällige Unzulänglichkeiten bei der Postversorgung lassen sich nicht abschliessend auf bestimmte Länder begrenzen. Die eingehenden Meldungen stammen aber vorwiegend von Auslandschweizerinnen und -schweizern, die in entfernten Ländern wie beispielsweise Südafrika, Thailand, den Philippinen sowie in süd- und mittelamerikanischen Ländern wohnhaft sind. Die Postversorgung kann sich zudem je nach Wohnort in einem Land (städtisch oder ländlich) unterscheiden oder zeitlich unbeständig sein.

4. Die Schweizer Behörden können auf die Qualität der ausländischen Postversorgung keinen Einfluss nehmen. Der erschwerten Zustellung von Stimm- und Wahlunterlagen im Ausland wird aber dadurch begegnet, dass der Versand an die Auslandschweizerinnen und -schweizer jeweils vorgezogen werden soll (Art. 12 Abs. 3 der Auslandschweizerverordnung). Ausserdem kann eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer ausnahmsweise eine von der Wohnadresse abweichende ausländische Zustelladresse bezeichnen, wenn beispielsweise die Postversorgung am Wohnort nicht möglich ist (vgl. das Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, BBl 2015 7502).

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3541 Postulat

Vorstösse mit Co-Autorenschaft

Eingereicht von:	Girod Bastien Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Büro des Nationalrates wird gebeten zu prüfen, ob das Einreichen parlamentarischer Vorstösse mit mehr als einem Urheber, einer Urheberin im Nationalrat ermöglicht werden kann.

Die Einführung einer solchen Co-Autorenschaft ist auf einen informatiktechnisch günstigen Zeitpunkt auszurichten.

Begründung

Politische Vorstösse können mehrere Urheber und Urheberinnen haben. Insbesondere erfolgreiche politische Vorstösse entstehen oft aus der Zusammenarbeit von Ratsmitgliedern. Dies kann beim heutigen System mit nur einem Urheber nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Es werden deshalb immer wieder gleichlautende Vorstösse eingereicht, welche zu einer unnötigen Belastung von Bundesversammlung, Parlamentsdiensten, Bundesrat und Bundesverwaltung führen.

Das Anliegen wurde bereits vor rund zehn Jahren eingebracht (Postulat 08.3058, "Erweiterung der Anzahl Urheber von parlamentarischen Vorstössen") und dann in die parlamentarische Initiative 07.400, "Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen", übernommen. Die Idee wurde von National- und Ständerat begrüsst, aber schliesslich nur deshalb abgelehnt, weil die Parlamentsdienste einmalige Umstellungskosten von 120 000 Franken veranschlagten (vgl. AB 2008 N 1421ff.).

Das Anliegen soll jetzt nochmals aufgegriffen werden, nun bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Informatikkosten. Die Einführung soll also zu einem Zeitpunkt erfolgen, bei dem sowieso ein grösserer Wechsel bei der Geschäftsdatenbank geplant ist.

Stellungnahme des Büros vom 23.08.2019

Der Postulant möchte, dass im Nationalrat Vorstösse mit mehr als einem Urheber oder einer Urheberin eingereicht werden können. Gemäss Parlamentsgesetz kann zurzeit ein Vorstoss nur von der Mehrheit einer Kommission, von einer Fraktion oder von einem Ratsmitglied eingereicht werden; eine Co-Urheberschaft ist nicht vorgesehen (Art. 119 Abs. 1 ParlG).

Mit diesem Vorstoss wird ein schon älteres Anliegen (Postulat Girod 08.3058, "Erweiterung der Anzahl Urheber von parlamentarischen Vorstössen") wieder aufgegriffen, mit dem Hinweis, dass der Zeitpunkt für dessen Umsetzung jetzt günstig sei, weil ein grösserer Wechsel bei der Geschäftsdatenbank ansteht. In der Tat ist – unter anderem in Erfüllung der Motion Frehner 17.4026, "Digitaler Ratsbetrieb bis 2020" – die Erneuerung der digitalen Geschäftsunterstützung in Arbeit. Mit diesem Projekt Curia plus ist ein optimierter und stärker ausgebauter Workflow für die Abwicklung parlamentarischer Prozesse sowie eine digitale Plattform zur Erarbeitung und Einreichung von Vorstössen vorgesehen. Das Anliegen des Postulanten könnte im Rahmen dieses Projekts technisch umgesetzt werden; es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Arbeiten voll im Gang sind und bis im Herbst 2019 die Anforderungen abschliessend definiert und formuliert werden. Die Einführung ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Nebst den technischen Arbeiten müssten jedoch auch verschiedene gesetzgeberische Fragen geklärt werden: Wie viele Co-Urheberinnen und -Urheber sollen möglich sein? Gilt die Regelung nur für Vorstösse oder auch für parlamentarische Initiativen? Wie werden das Rederecht und der Rückzug eines Vorstosses geregelt? In welchem Verhältnis steht die Co-Urheberschaft zu den Mitunterzeichnern des Vorstosses? Soll die Regelung auch im Ständerat eingeführt werden, bzw. sind zwei getrennte Systeme überhaupt möglich? Eine Einführung der Co-Urheberschaft bedingt folglich nicht nur technische Anpassungen, sondern würde auch eine Revision des Parlamentsgesetzes, allenfalls auch der Reglemente von National- und Ständerat zur Folge haben.

In Anbetracht dieser Umstände und der geringen Anzahl von gleichlautenden Vorstössen (in der laufenden Legislatur wurden von 4825 Vorstössen und parlamentarischen Initiativen 21 gleichlautende Vorstösse eingereicht, was 0,4 Prozent entspricht (Stand: 27. August 2019) erachtet es das Büro nicht als sinnvoll, die Co-Urheberschaft einzuführen. Der damit verbundene Mehrwert ist gering und der rechtliche Klärungs- und Regelungsbedarf im Verhältnis dazu bedeutend. Zudem würde dies eher zu einer Verkomplizierung als zu einer Entlastung des Ratsbetriebs führen. Das Büro ist aber der Auffassung, dass gleichlautende Vorstösse auch deutlich nach aussen als solche kenntlich gemacht werden sollen, und es wird eine entsprechende Anpassung der Geschäftsdatenbank anregen.

Antrag des Büros vom 23.08.2019

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Burkart Thierry, Clottu Raymond, Estermann Yvette, Fridez Pierre-Alain, Glättli Balthasar, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Quadranti Rosmarie, Walti Beat

19.3542 Interpellation

Weiterer Nichtentscheid des Bundesrates statt Ablehnung des EU-Anbindungsvertrags (institutionelles Rahmenabkommen)

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

An der Bundesratssitzung vom 7. Juni 2019 wird voraussichtlich zum institutionellen Rahmenabkommen (Insta) von den fünf SP-, CVP- und FDP-Vertretern im Bundesrat ein "Ja, aber" beschlossen, dies entgegen dem Willen der zwei SVP-Vertreter.

"Ja, aber" bedeutet, dass der Bundesrat dem Vertragstext des Insta zustimmt und sich damit verpflichtet, automatisch EU-Recht zu übernehmen und sich der EU-Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Seitens der EU verlangt der Bundesrat lediglich einige "Präzisierungen" in den Bereichen staatliche Beihilfen, Unionsbürgerrichtlinie und Lohnkontrollen, welche jedoch nicht den eigentlichen Vertragstext abändern würden. Nach den eidgenössischen Wahlen vom 20. Oktober 2019 plant der Bundesrat dann noch mit der alten EU-Kommission das Insta zu unterzeichnen.

Im Hinblick auf den Bundesratsentscheid vom 7. Juni 2019 wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Macht sich der Bundesrat mit diesem weiteren Nichtentscheid nicht unglaubwürdig? Wäre es im Wissen darum, dass das Schweizervolk diesem Kolonialvertrag, der die direkte Demokratie aushöhlt, die schweizerische Unabhängigkeit, die Neutralität und den Föderalismus missachtet und die Schweizer Wohlfahrt gefährdet, niemals zustimmen wird, nicht weiser, bereits am 7. Juni 2019 der EU freundlich und unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz an guten bilateralen Beziehungen auf Augenhöhe interessiert ist, aber keinen Vertrag unterschreiben kann, der gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstösst, welcher die Unabhängigkeit des Landes und die Rechte des Volkes garantiert?

2. Beth Oppenheim charakterisiert das Ukraine-Modell, welches dem Insta-Modell entspricht, als "strongly tilted in the EU's favour", mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Souveränität. Martin Howe verwendet den Ausdruck "Vasallisierung". Die EU-Kommission wird damit zur faktischen Überwachungsbehörde der Schweiz. Da dem Schiedsgericht in praktisch allen Fällen kein Ermessen zukommt, unterwirft sich die Schweiz dem Gericht der Gegenpartei. Wie rechtfertigt der Bundesrat diese unzulässige Bastelei ("bricolage")?

3. Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (Zesa) kennt ein wirklich neutrales und unabhängiges Schiedsgericht zur Streitentscheidung, den Verzicht auf eine Super-Guillotine und keine dynamische, d. h. automatische Rechtsübernahme. Weshalb hat der Bundesrat beim Insta nicht eine analoge Regelung wie beim Zesa angestrebt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 den Bericht über die Konsultationen zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) genehmigt. Er bekräftigte seine insgesamt positive Einschätzung des Abkommensentwurfes, der den Interessen der Schweiz und dem Verhandlungsmandat weitgehend entspricht. Die Konsultationen erlaubten es wie erwartet, die Anliegen und Bedenken der politischen und wirtschaftlichen Akteure in der Schweiz besser zu verstehen. Diese betreffen drei Aspekte: gewisse Bestimmungen über den Lohn- und Arbeitnehmerschutz, die staatlichen Beihilfen und die Unionsbürgerrichtlinie. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat um Klärung gebeten. Werden mit der EU zu den drei genannten Aspekten für beide Seiten befriedigende Lösungen gefunden, wird der Bundesrat das Abkommen unterzeichnen.

2. Das Schiedsgericht des Insta verfügt bei Anrufung des EuGH durchaus über einen Ermessensspielraum.

Gemäss Insta entscheidet das Schiedsgericht eigenständig, wann der EuGH angefragt wird. Dies geschieht nur dann, wenn sich erstens im Rahmen einer konkreten Streitigkeit eine Frage betreffend Auslegung oder Anwendung von EU-Recht stellt und wenn zweitens die Beantwortung dieser Frage für die Streitbeilegung relevant und notwendig ist (Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Entwurf Insta). Ob diese Bedingungen erfüllt sind, liegt alleine in der Beurteilung des Schiedsgerichtes. In der zweiten Bedingung unterscheidet sich das Streitbeilegungsverfahren des Insta von den Schiedsgerichtsverfahren in Abkommen der EU mit anderen Drittstaaten (wie die Ukraine, Georgien, Moldawien). Diese Einschränkung stellt klar, dass die Anrufung des EuGH im Rahmen des Insta-Schiedsgerichtsverfahrens nicht immer erfolgt, sobald EU-Recht tangiert ist, sondern eben nur wenn erforderlich. Dessen Entscheid, den EuGH anzurufen oder nicht anzurufen, kann von den Parteien auch nicht angefochten werden.

3. Kein Abkommen der Schweiz mit der EU sieht eine automatische Rechtsübernahme vor. Im Unterschied zur automatischen Rechtsübernahme, bei der relevante EU-Rechtsentwicklungen ohne Zutun der Schweiz automatisch Bestandteil der jeweiligen betroffenen bilateralen Abkommen würden, entscheidet die Schweiz bei der dynamischen Rechtsübernahme weiterhin über jede Übernahme einzeln und entsprechend ihren bestehenden internen Genehmigungsverfahren. Das Zollsicherheitsabkommen von 2009 (Zesa) erleichtert die Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der EU und regelt die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich. Es handelt sich nicht um ein Marktzugangsabkommen im Sinne des Insta und wird deshalb diesem nicht unterstellt. Dennoch enthält das Zesa eine Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme mit der Möglichkeit, bei anhaltenden Differenzen Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Was die Streitbeilegung unter dem Zesa anbelangt, erfolgt diese grundsätzlich im Gemischten Ausschuss. Kann dort keine Lösung gefunden werden, können die Parteien direkt angemessene Ausgleichsmassnahmen ergreifen, ohne vorher den Streitfall vor ein Gericht bringen zu müssen. Das Schiedsgericht ist nur für die Prüfung der Verhältnismässigkeit solcher Ausgleichsmassnahmen zuständig. Dieser Streitbeilegungsmechanismus für zolltechnische Fragen wäre im Rahmen des Insta nicht zielführend. Denn dadurch würde das Hauptziel des Abkommens – die Schaffung eines über die rein politische Streitbeilegung im Gemischten Ausschuss hinausgehenden, effizienteren und "versachlichten" Streitbeilegungsmechanismus für die betroffenen Marktzugangsabkommen zwischen der Schweiz und der EU – verfehlt. Zudem könnte die EU bei fehlender Einigung der Parteien über einen Streit im Rahmen des Gemischten Ausschusses ohne weitere Zwischenschritte direkt Ausgleichsmassnahmen gegen die Schweiz ergreifen. Dies wäre nicht im Interesse der Schweiz. Angesichts der Bedeutung, welche die EU der richterlichen Streitbeilegung (mit einer Rolle des EuGH betreffend die Auslegung von EU-Recht) im Rahmen des Insta beimisst, hätte ein Streitbeilegungsmechanismus analog demjenigen im Zollsicherheitsabkommen in den Verhandlungen keinerlei Erfolgschancen. Da das Zesa ein eigenständiges Abkommen ist, ist es auch nicht über eine Guillotineklausel mit anderen Abkommen verbunden.

Chronologie

06.06.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3543 Interpellation

Neue Aufgabenteilung. Keine Sparübung auf Kosten der Prämienverbilligungen

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bund und Kantone sind daran, die Grundlagen für ein Paket "Neue Aufgabenteilung" zu erarbeiten. Geprüft wird darin eine völlige Kantonalisierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV), welche heute als Verbundaufgabe durch Bund und Kantone finanziert wird. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Schon heute wird in vielen Kantonen rechtswidrig auf Kosten der sozialen Prämienverbilligungen gespart. Hätte eine Kompetenzverlagerung nicht einen noch stärkeren Abbau der IPV in vielen Kantonen und grössere interkantonale Ungleichheiten in der Ausrichtung von IPV zur Folge? Sieht der Bundesrat konkrete gesetzliche Massnahmen vor, um dies zu verhindern?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die politische Mehrheitsfähigkeit des Teilprojekts IPV im Paket NFA 2?

3. Falls er die politische Realisierbarkeit gering einschätzt: Hält er es für gerechtfertigt, während Monaten und Jahren Arbeitsgruppen von Bund und Kantonen für ein solches Projekt zu binden und Expertenberichte zu erstellen?

4. Wie sieht die Zielsetzung, die Projektorganisation und der Zeitplan bezüglich des gesamten Projekts "Aufgabenteilung 2" von Bund und Kantonen aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat und die Kantonsregierungen haben im Juni 2019 das Mandat für ein Projekt zur Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung Bund-Kantone ("Aufgabenteilung II") verabschiedet.

1. In Bezug auf die IPV verfügen die Kantone bereits heute über weitreichende Kompetenzen. Mit der Aufgabenentflechtung sollen die Staatsaufgaben möglichst einer Ebene zugeordnet werden. Bei der IPV soll eine Entflechtung geprüft werden, wobei eine Kantonalisierung im Vordergrund steht. Der Bundesrat erwartet, dass die Kantone auch im Fall einer Dezentralisierung der IPV die soziale Verantwortung wahrnehmen würden. Im Übrigen ist es auch bei einer Kantonalisierung der IPV denkbar, gewisse Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung zu verankern, auch wenn dies einer vollständigen Entflechtung der Aufgaben zuwiderlaufen würde. Aussagen über die Ausgestaltung allfälliger Vorgaben auf Bundesebene sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Diese wären im Rahmen der Projektarbeiten von Bund und Kantonen gemeinsam zu erarbeiten und anschliessend von den eidgenössischen Räten zu beschliessen.

2./3. Der Anstoss für eine allfällige "Aufgabenteilung II" geht auf eine vom Parlament überwiesene Motion zurück (13.3363). Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen haben der Ausarbeitung eines Mandats zugestimmt. Ein Projekt "Aufgabenteilung II" macht indes nur Sinn, wenn ein genügend umfangreiches Paket an Aufgaben überprüft und gewisse Aufgaben zentralisiert, andere dezentralisiert werden können. Dies ist wesentlich mit Blick auf die politische Mehrheitsfähigkeit des gesamten Projekts sowie um das Ziel der Haushaltneutralität zu erreichen.

4. Mit der "Aufgabenteilung II" soll der Handlungsspielraum von Bund und Kantonen gestärkt werden, indem die Staatsaufgaben möglichst einer einzigen Staatsebene zugeordnet werden. Mit dem Projekt sollen klare Zuständigkeiten hergestellt und die in Verbundaufgaben latente Gefahr von Fehlanreizen verringert werden. Dabei wird darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Lastenabwälzung hin zu den Kantonen oder hin zum Bund kommt, sondern dass die Neuordnung der Kompetenzen für jede Staatsebene haushaltneutral ausgestaltet ist. Die konkrete Ausgestaltung der neuen Kompetenzordnung wird im Rahmen des Projekts im Detail geprüft werden.

Die Projektorganisation ist Gegenstand des Projektmandats (vgl. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/57614.pdf). Die Projektorganisation ist paritätisch

zusammengesetzt aus Vertretungen des Bundes und der Kantone sowie Vertretungen der Städte und Gemeinden und umfasst ein politisches Steuerungsorgan, ein Leitorgan, eine operative Projektleitung und 4 bis 5 Arbeitsgruppen. Die Projektorganisation wird bis Ende 2022 Reformvorschläge erarbeiten. Bund und Kantone werden anschliessend Stellung nehmen und allfällige Folgearbeiten beschliessen.

Chronologie

06.06.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3544 Interpellation

Klimanotstand. Welche Vorschläge hätte der Bundesrat, um eine Klimaerhitzung über 1,5 Grad zu verhindern?

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seitdem der Nationalrat das CO2-Gesetz völlig verwässert hatte, demonstrierten Schweizer Jugendliche – zusammen mit Zehntausenden Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen – deutlich, dass sie die Tatenlosigkeit der politischen Mehrheiten nicht akzeptieren. Sie verlangen konsequente Massnahmen. Sie wollen nicht nachteiligen klimatischen, aber auch wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ausgesetzt sein, wie es sie noch nie gab. Um weltweit mehr Klimagerechtigkeit zu schaffen, müssen gerade die Industrieländer besonders rasch aus fossilen Energieträgern aussteigen.

1. Die Klimajugend verlangt, dass die CO2-Neutralität im Jahr 2030 erreicht ist. Der Entwurf des Bundesrates reicht nicht einmal dafür aus, dieses Ziel 2050 zu erreichen, wie es vom Pariser Klimaabkommen verlangt wird. Warum ist der Bundesrat nicht einmal bereit, die Konsequenz von rascheren Ausstiegsszenarien aufzuzeigen, wie dies das Postulat 19.3378 verlangt?

2. Wann überdenkt er seine Weigerung, dem Finanzsektor (getreu dem Pariser Abkommen) Reduktionsziele für CO2-Emissionen festzulegen sowie Transparenz über die Klimawirkungen von Investitionen zu verlangen und u. a. von Pensionskassen und Nationalbank klimafreundliche Investitionsstrategien einzufordern?

3. Ist er bereit, den Luftverkehr dem Verursacherprinzip zu unterstellen und den Reisenden bezahlbare Alternativen zu garantieren, beispielsweise Nachtzüge?

4. Wie fördert er eine Mobilitätspolitik nach dem Motto "Vermeiden/Verlagern/Verträglich gestalten": Reduktion der Fahrten (z. B. durch Telearbeit); Investitionen in den öffentlichen Verkehr statt in Strassen; sanfte Mobilität und Carsharing; Vorschriften und Anreize für den Ausschluss umweltschädlicher Fahrzeuge vom Markt?

5. Ist er bereit, den Einbau neuer Ölheizungen zu verbieten und die energetische Sanierung bestehender Gebäude massiv mit Subventionen so zu beschleunigen, dass nicht die Mietenden darunter leiden?

6. Wird er etwas unternehmen in Bezug auf die Auswirkungen unserer Ernährung auf das Klima und Massnahmen treffen, um die Verschwendung von Lebensmitteln einzudämmen und lokale Saisonprodukte mit geringen Auswirkungen auf das Klima zu fördern?

7. Wird er sich für Klimagerechtigkeit einsetzen und sicherstellen, dass international auch mit Schweizer Unterstützung genügend Mittel zur Verfügung stehen, um arme Länder bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu unterstützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Wie der Bundesrat in seiner Antwort zum erwähnten Postulat Arslan 19.3378 erläuterte, wird die bereits aufgegleiste Erarbeitung einer langfristigen Klimastrategie auch Grenzen und Möglichkeiten einer beschleunigten Verminderung der Treibhausgasemissionen aufzeigen. Die Totalrevision des CO2-Gesetzes, die gegenwärtig in parlamentarischer Beratung ist, soll Ziele und Massnahmen bis 2030 festlegen. Das Parlament ist frei, jüngeren Entwicklungen bei der Beratung Rechnung zu tragen und weitere Massnahmen oder ambitioniertere Ziele als die vom Bundesrat vorgeschlagenen zu beschliessen.

2. Bereits in früheren Antworten – letztmals auf die Interpellation Vonlanthen 19.3230 – hat der Bundesrat angekündigt, bei fehlender Wirkung der freiwilligen Anstrengungen der Finanzmarktakteure weitere Massnahmen in Betracht zu ziehen. Für das Jahr 2020 bietet das Bundesamt für Umwelt gemeinsam mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen wiederum einen kostenlosen Klimaverträglichkeitstest an, der neben Schweizer Pensionskassen und Versicherungen neu auch für Vermögensverwalter und Banken

offensteht. Ein Bericht mit den aggregierten Ergebnissen soll zeigen, inwieweit im Vergleich zum erstmaligen Test im Jahr 2017 Fortschritte zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris erzielt wurden.

3. Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Interpellationen Grossen Jürg 19.3252 und der sozialdemokratischen Fraktion 19.3022 darlegte, führt der Einbezug des innereuropäischen Luftverkehrs in den Emissionshandel und die globale Massnahme der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation für ein CO2-neutrales Wachstum zu verursachergerechten Mehrkosten. Noch direkter könnte bei entsprechender Ausgestaltung eine Flugticketabgabe wirken.

Für weiter entfernte Destinationen gibt es oftmals keine Alternativen zu einer Flugreise. Im Bereich der innereuropäischen Verbindungen hat der Bundesrat in den strategischen Zielen der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB AG) für die Jahre 2019–2022 darauf verzichtet, den Betrieb von Nachtverbindungen vorzuschreiben. Er erwartet jedoch von den SBB für den internationalen Personenfernverkehr u. a. gute Verbindungen zu wichtigen Wirtschaftszentren. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben liegt im Verantwortungsbereich der SBB. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist aber bereit, als Vertreterin des Eigners das Thema der Nachtzugverbindungen im Rahmen der Eignergespräche aufzugreifen.

4.-7. Da die letzten drei Monate keine neuen Erkenntnisse brachten, verweist der Bundesrat auf seine Antworten vom 22. März 2019 auf nahezu gleichlautende Fragen einer dringlichen Anfrage der grünen Fraktion (19.1001).

Chronologie

06.06.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3546 Interpellation

Es ist Zeit, Klimaschutz als Chance für unseren Wohlstand zu erkennen, für Wirtschaft und Bevölkerung

Eingereicht von:	Grünliberale Fraktion
Sprecher/in:	Bäumle Martin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Auffassung, dass Klimaschutz über ein Lenkungssystem für die Wirtschaft und damit unseren Wohlstand weitaus besser ist als Förderungen und Regulierungen?

2. Teilt er die Auffassung, dass Klimaschutz über ein Lenkungssystem mit einer Pro-Kopf-Rückverteilung an die Bevölkerung sozialverträglich umsetzbar ist?

3. Auf die Frage, ob der Bundesrat bereit sei, "künftige Massnahmen konsequent nach dem Grundsatz 'lenken statt fördern' auszugestalten", verwies er in der Interpellation 19.3024 einzig darauf, dass der Nationalrat 2017 nicht auf die Vorlage "Klima- und Energielenkungssystem (Kels)" eingetreten sei. Bedeutet das, dass ein Übergang von "fördern" zu "lenken" für den Bundesrat kein Thema mehr ist?

4. Ist dem Bundesrat auch bewusst, dass für eine Lenkungsabgabe die heutige Verfassung genügend Grundlage bildet? Ist er sich bewusst, dass z. B. eine budgetneutrale Lenkungsabgabe auf Treibstoffen und nichterneuerbar produziertem Strom auch ohne Verfassungsänderung möglich ist und das ein wichtiger Grund für das Nein zu Kels war?

5. Ist er bereit, rasch eine wirksame CO2-Abgabe auf Treibstoffen einzuführen (staatsquotenneutral, mit Rückverteilung an die Bevölkerung)?

6. Ist der Bundesrat bereit, eine Graustromabgabe auf nichterneuerbarem Strom einzuführen?

Begründung

Die Schweiz hat sich verpflichtet, dem Klimaabkommen von Paris gerecht zu werden. Diese ökologische Trendwende ist möglich. Und wenn wir sie richtig umsetzen, ist sie erst noch eine grosse Chance für unsere Wirtschaft. Dazu gehört, dass wir rasch den Übergang vom heutigen Förder- hin zu einem Lenkungssystem mit den richtigen Anreizen vollziehen. Dieser Übergang ist nicht nur eine Chance für die Wirtschaft, er ist auch sozialverträglich.

Das stützt auch die Wissenschaft:

Eine ETH-Studie kommt zu folgendem Fazit: "Lenkung ist gesamtwirtschaftlich erheblich effizienter und um bis zu fünfmal kostengünstiger als Förderung."

Das Forschungsbüro Ecoplan kommt zum gleichen Schluss. Zusätzlich hält es fest, dass es für die ärmsten Familienhaushalte mit Kindern sogar zu einer wirtschaftlichen Verbesserung gegenüber dem Status quo komme. Es ist also keineswegs so, dass ein Lenkungssystem nicht sozial umsetzbar wäre – im Gegenteil, es ist eine grosse Chance für Wirtschaft und Bevölkerung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Mit Lenkungsabgaben können die Klima- und Energieziele wirksam und kostengünstig erreicht werden. Weil der Anteil der Energiekosten am Einkommen für wenig Verdienende in der Regel höher ist, kommt der gleichmässigen Rückverteilung der Einnahmen an die Bevölkerung eine wichtige Rolle zu. Mit der Rückverteilung kann man den potenziell regressiven Verteilungseffekten entgegenwirken und die weniger verdienenden Haushalte sogar entlasten. Gleichzeitig sind aber auch andere regulatorische Massnahmen und gezielte Fördermassnahmen in Ergänzung zu Lenkungsabgaben sinnvoll und nötig.

3./5. Die Antwort auf die Interpellation der grünliberalen Fraktion 19.3024 verweist auch auf die laufende

Totalrevision des CO2-Gesetzes, für die der Bundesrat im Sinne eines Übergangs von der Förderung zur Lenkung eine Aufhebung der Teilzweckbindungen der CO2-Abgabe für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds vorgeschlagen hat. Hingegen hat er aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zum Klima- und Energielenkungssystem (Kels) und aufgrund früherer Beschlüsse des Parlamentes auf eine CO2-Abgabe auf Treibstoffen verzichtet. Er setzt stattdessen auf die Weiterführung und den Ausbau der CO2-Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe.

4./6. Mit der Kels-Vorlage wollte der Bundesrat den Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem vor allem demokratisch legitimieren. Der Bund kann gestützt auf Sachkompetenzen in der Bundesverfassung Lenkungsabgaben erheben. Diese müssen so hoch angesetzt sein, dass sie effektiv lenken. Eine Teilzweckbindung des Ertrags von Lenkungsabgaben ist nur unter sehr einschränkenden Bedingungen zulässig. Im Hinblick auf das Klimaziel könnte der Bund gestützt auf Artikel 74 der Bundesverfassung eine Lenkungsabgabe auf fossilen Treibstoffen erheben. Er könnte auch eine Lenkungsabgabe auf fossil erzeugtem Strom erheben. In der Schweiz wird der Strom jedoch praktisch CO2-frei produziert. Diese Lenkungsabgabe würde deshalb vor allem den importierten Strom betreffen. Dies wirft einerseits praktische Probleme auf und andererseits Fragen zur Vereinbarkeit einer solchen Abgabe insbesondere mit den Abkommen, die die Schweiz mit der EU abgeschlossen hat. Eine solche Abgabe bedürfte vertiefter Abklärungen.

Zu den nichterneuerbaren Energien zählt auch der Strom aus Kernenergie. Das mit einer Lenkungsabgabe auf Nuklearstrom verfolgte Umweltziel könnte darin bestehen, dass weniger radioaktiver Abfall entsteht. Dementsprechend könnte die Auffassung vertreten werden, dass der Bund zur Verfolgung dieses Ziels gestützt auf Artikel 74 der Bundesverfassung eine Lenkungsabgabe auf Nuklearstrom erheben könnte. Diese müsste so hoch angesetzt sein, dass effektiv weniger radioaktiver Abfall entsteht, was nur mit der vorzeitigen Stilllegung von Kernkraftwerken erreicht werden könnte. Eine derart ausgestaltete Lenkungsabgabe würde jedoch Fragen betreffend Verhältnismässigkeit sowie nach ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 90 der Bundesverfassung (Kernenergiekompetenz des Bundes) aufwerfen.

Eine Graustromabgabe – im Sinne einer Differenzierung nach Produktionsmethode – würde voraussetzen, dass die abgabepflichtigen Elektrizitätsversorger jede Kilowattstunde einem bestimmten Stromerzeugungsverfahren zuordnen können. Herkunftsnachweise enthalten zwar Angaben zur Energiequelle, aus welcher der Strom erzeugt wurde, sowie zu Zeitpunkt und Ort der Produktion. Sie sind aber in der Regel von der Übertragung des Stroms und somit vom physikalischen Stromfluss entkoppelt. Sie bieten keine Gewähr, dass mehr erneuerbarer Strom produziert wird, zumal schweizerische und ausländische Herkunftsnachweise aus wettbewerbsrechtlichen Gründen gleichgestellt sind. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat eine Graustromabgabe für wenig wirksam.

Chronologie

06.06.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3552 Interpellation

Welche Massnahmen der Agrarpolitik ab 2022 reduzieren die Ammoniak- und Nitratbelastungen sowie die Stickstoffemissionen in den Gewässern generell in relevantem Ausmass?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Vergleich zwischen den Umweltzielen Landwirtschaft, welche das geltende Umweltrecht abbilden, und der effektiven Situation bei den Stickstoffemissionen der Landwirtschaft zeigt auch nach mehr als 20 Jahren ÖLN sehr grosse Defizite (vgl. Bericht des Bundesrates zum Postulat Bertschy 13.4284). Trotz mehr als 20 Milliarden Franken Direktzahlungen verbleibt der Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft seit Beginn des ÖLN im Jahr 1997 unverändert bei rund 110 000 Tonnen pro Jahr (vgl. Agrarumwelt-Indikatoren des BLW). Die Ziellücke bei den Ammoniakemissionen verharrt seit 2004 unverändert bei rund 40 Prozent (etwa 17 000 Tonnen Ammoniak-N) und wird von Agrarpolitik zu Agrarpolitik stillschweigend weitergeführt.

Die Trinkwasser-Initiative fordert u. a., dass das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen nur ergänzt werden soll, wenn der Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt wird. Dies würde zu einer deutlichen Reduktion der Ammoniakbelastung, der Stickstoffemissionen in die Gewässer und der Nitratbelastung des Grund- bzw. Trinkwassers führen.

In der Vernehmlassungsvorlage zur AP 22 plus schreibt der Bundesrat dazu, dass die Volksinitiative wichtige Anliegen aufnehme, die der Bund selber bereits mit verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen angehen würde, insbesondere würde die erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz reduziert. Der Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation 19.3075 kann man aber entnehmen, dass diese Reduktion lediglich zu Hofdüngerverschiebungen führen würde, aber weder die absolute Menge Hofdünger noch die übermässigen Stickstoffemissionen der Schweizer Landwirtschaft in feststellbarem Ausmass vermindern würde.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen der AP 22 plus tragen zur Reduktion des rund 110 000 Tonnen grossen Stickstoffüberschusses und des rund 17 000 Tonnen grossen Ammoniaküberschusses der Schweizer Landwirtschaft bei?

2. Welche dieser Massnahmen führt zu welchem Reduktionsbeitrag bei den Ammoniakemissionen, der Stickstofffracht in den Oberflächengewässern und bei der Nitratbelastung des Grundwassers?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Stickstoff, der nicht in Form von Proteinen in die landwirtschaftlichen Produkte, sondern als reaktive Stickstoffverbindungen in die Umwelt gelangt, kann sich negativ auf die Ökosysteme auswirken: In Form von Ammoniak (NH3) schädigt er die Biodiversität in empfindlichen Ökosystemen wie Wäldern, Mooren oder Magerwiesen, in Form von Nitrat (NO3) belastet er das Grundwasser und die Meeresökosysteme, und in Form von Lachgas (N2O) trägt er zur Klimaerwärmung bei. Da sich die verschiedenen reaktiven Stickstoffformen ineinander umwandeln können, ist es wichtig, den Stickstoffüberschuss auch als Ganzes zu begrenzen.

Aufgrund der biologischen Prozesse bei der Aufnahme von Stickstoff durch Pflanze oder Tier können Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft nicht vollständig verhindert werden. Die Stickstoffeffizienz (Stickstoff-Output pro Stickstoff-Input) der Landwirtschaft kann deshalb nur begrenzt gesteigert werden. Generell gilt, dass die Stickstoffeffizienz in der Pflanzenproduktion höher ist als in der Tierproduktion, da in letzterer Verluste sowohl beim Anbau des Futters als auch bei der Tierhaltung anfallen.

Gemäss Bericht des Bundesrates zum Postulat Bertschy 13.4284 gilt es deshalb, zur Reduktion der Nährstoffüberschüsse die Effizienz zu verbessern und, wo dies nicht ausreicht, die Reduktion der Intensität

der landwirtschaftlichen Produktion zu prüfen. In diesem Kontext ist zu beachten, dass seit der Einführung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) 1997 die Effizienzgewinne beim Stickstoff nicht zu einer Verminderung des Stickstoffüberschusses geführt haben, weshalb weitere Massnahmen notwendig sind.

1. Im Hinblick auf die Umweltziele Landwirtschaft verfolgt der Bundesrat mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) gemäss Vernehmlassungsunterlage vom 14. November 2018 sowohl den Ansatz der Effizienzsteigerung als auch den Ansatz der Beschränkung der Intensität. Die Effizienz soll insbesondere mit finanziellen Anreizen über die Produktionssystembeiträge verbessert werden. So sollen Leistungen und Anstrengungen zur Reduktion der Nährstoffemissionen stärker gefördert werden. Produktionssystembeiträge sollen neu nach Wirkung abgestuft werden können.

Die Intensität soll über einen gestärkten ÖLN beschränkt werden, der die Tragfähigkeit der Ökosysteme noch besser berücksichtigt. So soll der ÖLN neu eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste vorsehen. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, die Anforderungen an die Nährstoffbilanz im ÖLN zielführend anzupassen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Munz 19.3075 ausgeführt hat, schlägt er zudem vor, die maximal auszubringende Düngermenge für tierhaltende Betriebe von heute 3,0 auf neu 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare zu senken. Überschüssige Hofdünger können an andere Betriebe geliefert werden, wo sie je nach Situation einen Teil des eingesetzten Mineraldüngers ersetzen können. Die Auswirkungen dieser Massnahme wurden in der Antwort auf die Interpellation Munz 19.3075 beschrieben.

2. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es nicht möglich, Reduktionsbeiträge zu berechnen, da die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Massnahmen noch nicht bekannt ist. Für Stickstoff und Phosphor werden in der Botschaft zur AP 22 plus verbindliche Zwischenziele zur Reduktion der Überschüsse festgelegt.

Die Überschüsse dieser Nährstoffe sollen bis 2025 um mindestens 10 Prozent und bis 2030 um mindestens 20 Prozent, jeweils gegenüber 2015, gesenkt werden. Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen im Falle einer Zielverfehlung ergriffen werden. Im Schnitt der Jahre 2014/16 betrugen der Stickstoffüberschuss zirka 110 000 Tonnen N und die Ammoniakemissionen zirka 42 000 Tonnen NH3-N (Agrarbericht 2018).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3554 Postulat

Werbung und Adipositas. Wie effizient sind die Selbstregulierungsmassnahmen?

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Wirksamkeit der im Rahmen von Swiss Pledge getroffenen Massnahmen zu ermitteln und gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, damit Kinder und Jugendliche weniger Werbung für Lebensmittel mit zu hohem Zuckerzusatz und Fettgehalt ausgesetzt werden.

Die 2011 von der Allianz der Konsumentenschutzorganisationen veröffentlichte Studie über Lebensmittelwerbung im Fernsehen zeigt, dass die Werbung für Fastfood, Süssigkeiten und süsses Müsli zwischen 2006 und 2011 nicht wesentlich zurückging. Kinder stellen aber ein wichtiges Zielpublikum dar, da sie beeinflussbar sind und treue Kunden bleiben. Die Initiative Swiss Pledge weist also noch folgende Mängel auf:

1. Die Nährwertkriterien für die Lebensmittel, die beworben werden dürfen, sind immer noch ineffizient. Unabhängige Fachleute sollten deshalb präzise Kriterien ausarbeiten.

2. Die Zeitfenster, während denen einige Marken auf Werbung verzichten, decken sich nicht mit den Zeiten, in denen die Präsenz von Kindern stark ausgeprägt ist.

3. Die Auswirkungen von Swiss Pledge auf die von Kindern konsultierten Medien sollten jedes Jahr von unabhängigen Fachleuten überwacht werden.

4. Auch andere von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, unter anderem die elektronischen Medien, sollten auf die Einhaltung der Pflicht überwacht werden.

5. Falls durch die Selbstregulierung von Swiss Pledge weiterhin zu wenig Lebensmittelwerbung gedeckt wird, sollte der Staat andere Massnahmen entwickeln, um die Empfehlungen der WHO umzusetzen.

An dieser Stelle soll nochmals daran erinnert werden, dass die jüngsten Zahlen zu Adipositas und Übergewicht in der Schweiz besorgniserregend sind. Die Zahl der übergewichtigen Erwachsenen und Kinder ist in den letzten Jahren stark gestiegen: So leiden heute 41 Prozent der Erwachsenen an Übergewicht, darunter 10 Prozent an Adipositas, während 19 Prozent der Kinder übergewichtig oder adipös sind. Übergewicht ist einer der Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten, insbesondere Diabetes Typ 2 und Herz-Kreislauf-Probleme. Diese Krankheiten haben nicht nur grosses Leid und soziale Ausgrenzung zur Folge, sie bedeuten auch hohe Kosten für die Gesellschaft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat wird in einem Bericht aufzeigen, ob eine Selbstregulierung wie Swiss Pledge im Bereich der an Kinder gerichteten Werbung für zu süsse, zu fetthaltige und zu salzige Lebensmittel eine Wirkung haben kann. Sollte die Untersuchung zeigen, dass dies nicht der Fall ist, so wird der Bundesrat unter Berücksichtigung der allfälligen Kosten und Nutzen mögliche Massnahmen und Handlungsoptionen aufzeigen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo

19.3555 Interpellation

Illegale Abschiebungen in Kroatien. Was macht die Schweiz?

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

SRF-Reporter von der "Rundschau" haben aufgedeckt, dass Kroatien das Non-Refoulement-Prinzip verletzt. Sie dokumentierten an zwei Tagen vier sogenannte Pushbacks, wovon rund 70 Menschen betroffen waren. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Überstellt die Schweiz im Rahmen von Dublin- oder Drittstaatenverfahren weiterhin Flüchtende nach Kroatien?

2. Falls ja: Wie stellt die Schweiz sicher, dass bei Dublin-Rückführungen nach Kroatien das Non-Refoulement-Prinzip nicht verletzt wird?

3. Beobachtet die Schweiz, ob und unter welchen Bedingungen (z. B. Zugang zu Wohnraum, zu medizinischer Infrastruktur, faktischer Zugang zu Rechtsschutz bei erlittener Gewalt durch die Polizei) Flüchtende in Kroatien Zugang zum Asylverfahren haben? Falls nein: Warum – angesichts der jüngsten Berichterstattung – nicht?

4. Kann der Bundesrat bestätigen, dass keine der vom Schweizer Grenzwachtkorps entsandten Mitarbeiter in die illegalen Pushbacks involviert waren?

5. Welche (zusätzlichen) Kontrollmechanismen stehen der Schweiz zur Verfügung, um bei Dublin-Rückführungen die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu garantieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft jedes Asylgesuch individuell und sorgfältig nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Mai 2019 wurden 15 Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens und 4 Personen, die bereits über einen internationalen Schutzstatus in Kroatien verfügten, nach Kroatien überstellt.

2./3. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens von der Schweiz nach Kroatien überstellt werden, werden ausnahmslos in die Hauptstadt Zagreb transferiert. Nach Erkenntnissen des SEM haben Dublin-Rückkehrer in Kroatien Zugang zum Asylverfahren. Das SEM wertet jeweils Erkenntnisse von ausländischen Partnerorganisationen, internationalen Organisationen, NGO und Medien aus und lässt diese in seine Lagebeurteilung einfliessen. Das SEM orientiert sich zudem an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) sowie an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Gestützt darauf passt das SEM seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei Bedarf an. Weder das SEM noch das BVGer gehen derzeit davon aus, dass das Asylsystem in Kroatien systemische Mängel aufweist. Kroatien hat u. a. die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) umgesetzt, welche bestimmte Mindestnormen für die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden sicherstellt. Der Bundesrat erachtet es deshalb gegenwärtig weiterhin als zumutbar, Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Kroatien zu überstellen. Obschon Kroatien noch kein vollständiges Mitglied der Schengen-Zusammenarbeit ist, ist es mit Blick auf den geplanten Beitritt zum Schengen-Raum verpflichtet, die Regeln des Schengener Grenzkodex anzuwenden. Der Schengener Grenzkodex auferlegt Aussengrenzstaaten die Pflicht, unbefugten Grenzübertritt in den Schengen-Raum zu verhindern. Selbstredend gelten für Grenzschutzmassnahmen rechtliche Pflichten, die zwingend respektiert werden müssen. So muss für Migranten zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit bestehen, ein Asylgesuch einzureichen.

4. Der Bundesrat kann bestätigen, dass keine Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps an der kroatisch-bosnischen Grenze im Einsatz sind.

5. Die Schweiz überwacht die Entwicklungen in Kroatien wie auch in allen anderen Dublin-Staaten laufend und passt ihre Asyl- und Wegweisungspraxis bei Bedarf an. Die Schweiz setzt sich zudem auf europäischer Ebene dafür ein, dass alle Dublin-Staaten die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und

insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip respektieren und umsetzen. Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit ist die Europäische Kommission für die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zuständig. Sie beobachtet die Situation und kann bei Bedarf Massnahmen einleiten.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Marra Ada, Meyer Mattea, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo

19.3556 Interpellation

Dieselgate. Schaden für den Bund und die ergriffenen Massnahmen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Beschränkt sich der für den Bund im Dieselskandal, auch Dieselgate genannt, entstandene Schaden wirklich nur auf die rund tausend von der Armasuisse beschafften VW-Fahrzeuge?

2. Hat der Bundesrat Vorkehrungen getroffen, damit der Bund vom Volkswagen-Konzern eine Entschädigung für den Schaden erhält, der ihm infolge des Skandals um manipulierte Motoren möglicherweise entstanden ist, oder damit zumindest die Ansprüche des Bundes gesichert sind?

Begründung

Der VW-Skandal um manipulierte Motoren, auch bekannt als "Dieselgate", begann vor fast fünf Jahren. Man erinnere sich, dass der Autohersteller in Zulassungstests auf verschiedene Arten die Schadstoffemissionen seiner Diesel- und Benzinmotoren illegal reduziert hat. In der Schweiz waren rund 165 000 Fahrzeuge betroffen.

In seiner Antwort vom 3. Februar 2016 auf die Interpellation 15.4115, "Täuschung durch den Volkswagen-Konzern. Auswirkungen auf den Bund", hat der Bundesrat erklärt, dass etwa tausend Fahrzeuge im Besitz des Bundes von diesem Betrug betroffen sind. Es sei noch zu früh, um rechtliche Schritte einzuleiten oder finanzielle Entschädigungen zu fordern, aber der Bund verfolge die Entwicklung genau und behalte sich rechtliche Schritte vor.

Angesichts der Verfahren, zu denen "Dieselgate" im Ausland geführt hat, kann man sich fragen, ob sich der vom Bund erlittene Schaden wirklich nur auf die rund tausend von der Armasuisse beschafften VW-Fahrzeuge beschränkt.

Es stellt sich zudem die Frage, ob der Bundesrat seit seiner Antwort im Februar 2016 Schritte unternommen hat, um allfällige Ansprüche des Bundes geltend zu machen oder diese zumindest zu sichern, indem zum Beispiel die Verjährungsfrist unterbrochen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Zu den konkreten Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Ja, Schäden sind dem Bund nur im Zusammenhang mit den insgesamt 875 durch Armasuisse beschafften Bundesfahrzeugen entstanden.

2. Alle Schäden, die dem Bund durch die Manipulationen entstanden sind, wurden in der Zwischenzeit behoben oder vergütet.

Das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt hat die Volkswagen AG verpflichtet, alle betroffenen Fahrzeuge entsprechend den geltenden Vorschriften anzupassen. Dies musste von der Volkswagen AG nachgewiesen werden. Nach der Umsetzung erfüllen alle betroffenen Modelle die gesetzlich geforderten Grenzwerte. Entsprechend wurden auch sämtliche durch Armasuisse beschafften und betroffenen Bundesfahrzeuge durch den Schweizer Generalimporteur Amag technisch nachgerüstet, womit diese nun der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Für ihre internen Aufwände im Zusammenhang mit der technischen Mängelbehebung wurde die Bundesverwaltung durch Amag entschädigt.

Weitere Schäden sind dem Bund nicht entstanden. Da die Fahrzeuge bis zur ordentlichen Ausserdienststellung eingesetzt werden, entstanden dem Bund auch keine finanziellen Verluste bezüglich allfälliger Restwertverluste. Schadenersatzforderungen zur Wiedergutmachung erlittener Wertverluste der Fahrzeuge erübrigen sich damit.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3557 Interpellation

Öffentliche Gelder der Schweiz für den Eurovision Song Contest?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Fliessen öffentliche Gelder der Schweiz in die Finanzierung des Eurovisionswettbewerbs, und falls ja, in welchem Umfang?

Begründung

Der Eurovision Song Contest entstand in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, wohl weil die Politik damals enge Beziehungen zwischen den europäischen Ländern schaffen wollte. Die Idee für diesen Wettbewerb, dessen erste Ausgabe übrigens in Lugano im Jahr 1956 über die Bühne ging, stammt vom Schweizer Marcel Bezençon. Diese Initiative war zweifellos grossartig und ihr Ziel äusserst lobenswert.

Während der ersten rund 20 Jahre nahmen ausschliesslich europäische Staaten am Wettbewerb teil. Heute kommen einige Teilnehmer aus Afrika, dem Nahen Osten und sogar aus Ozeanien, was doch eine etwas merkwürdige Entwicklung ist.

Aber das ist nicht alles: Nach und nach ist der Eurovision Song Contest mehr zu einem Propagandamittel für internationalistische oder "progressive" Ideologien geworden. Gute Beispiele dafür sind ein Gewinner der letzten Jahre oder einer der letzten Kandidaten, der in den Medien marktschreierisch auf sich aufmerksam machen konnte, aber leider nicht primär mit seinem künstlerischen Können.

Gewiss möchten zahlreiche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Schweiz wissen, ob ihre Steuern der direkten oder indirekten Finanzierung dieses Wettbewerbs dienen, der nur noch entfernt an seine Ursprünge erinnert und dessen ideologischen Ziele wahrscheinlich von der Mehrheit der Bevölkerung nicht geteilt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Verantwortlich für die Durchführung des Eurovision Song Contests (ESC) ist die European Broadcasting Union (EBU) mit Sitz in Genf. Am ESC dürfen alle Mitglieder der EBU teilnehmen. EBU-Mitglieder sind nationale Rundfunkveranstalter aus Ländern, die dem Europarat oder der Europäischen Rundfunkzone angehören. Diese Rundfunkzone wird von der Internationalen Fernmeldeunion festgelegt und umfasst nebst den europäischen Staaten auch Länder Nordafrikas und des Nahen Ostens. Zudem hat die EBU auch assoziierte Mitglieder aus Ländern wie Bangladesch, China, Indien, Japan oder Australien, die theoretisch ebenfalls am ESC teilnehmen könnten.

Gemäss Reglement ist der ESC explizit kein politischer Anlass. Es hält die EBU-Mitglieder dazu an, das Notwendige zu unternehmen, damit der ESC nicht für politische Zwecke instrumentalisiert werden kann (vgl. "Rules" des ESC, Ziff. 2.6). Der ESC ist primär ein internationaler Musikwettbewerb in Form einer Unterhaltungssendung. Entsprechend ist er auch für Schweizer Künstlerinnen und Künstler eine Chance, sich einem grossen internationalen Publikum zu präsentieren. Und für die SRG ist der ESC eine geeignete Massnahme zur Förderung der Schweizer Musik, wozu sie gemäss ihrer Konzession vom 29. August 2018 (BBl 2018 5545) ausdrücklich verpflichtet ist (vgl. Art. 28).

Der ESC ist zudem beim Schweizer Publikum und insbesondere beim jungen Publikum sehr beliebt. Bei SRF lag der Marktanteil der Finalsendung bei knapp 50 Prozent, bei RTS bei 23,4 Prozent und bei RSI bei 26,8 Prozent. Dies sind in allen Sprachregionen überdurchschnittlich hohe Marktanteile für Samstagabende.

Die schweizerische Teilnahme beim ESC wird ausschliesslich von der SRG bezahlt. Diese finanziert sich zu 73 Prozent aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen. Es gibt allerdings keine direkte Zuordnung der verschiedenen Geldquellen der SRG zu ihren jeweiligen Ausgaben. Folglich ist nicht eruierbar, in welchem Umfang der Abgabenertrag für die Teilnahme am ESC eingesetzt wird. Ohnehin ist die Teilnahme für die SRG wirtschaftlich günstig, denn die Höhe der Teilnahmegebühr wird anhand der Ländergrösse

bestimmt. Die Schweiz als kleines Land und damit die SRG profitieren von diesem Finanzierungsmodell. 2019 lag die Teilnahmegebühr der SRG gemäss ihren Angaben in einem sehr tiefen sechsstelligen Bereich. Mit diesem Betrag konnten SRF, RTS und RSI mehrere TV-Unterhaltungssendungen produzieren. Mit Eigenproduktionen wären die entsprechenden Sendeplätze um ein Vielfaches teurer zu stehen gekommen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3558 Interpellation

Wiederverwertung von elektronischen Geräten, die an Flughäfen anfallen

Eingereicht von:	Girod Bastien Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	06.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

An Schweizer Flughäfen werden den Passagieren seit vielen Jahren täglich mehr als eine Tonne DG (dangerous goods) bei der Sicherheitskontrolle (Siko) von der Kantonspolizei (Kapo) abgenommen. In letzter Zeit ist insbesondere die Zahl von Batterien, Powerbanks, E-Zigaretten usw. stark angestiegen. Weder das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) noch das Bazl führt eine Statistik, im Bazl geht man jedoch davon aus, dass die Zahlen weiter zunehmen, weil die Passagierzahlen an den Schweizer Flughäfen ständig steigen und die Reisenden immer mehr elektronische Geräte inklusive Powerbanks und Ersatzbatterien mit sich führen. In Zürich werden über 80 Prozent dieser voll funktionstüchtigen, oft gar neuwertigen elektrischen Geräte und Batterien vernichtet.

Fragen: 1. Gemäss Bazl liegt es im Interesse der Flughafenbetreiber und Airlines, dass diese Zahlen abnehmen. Wieso nehmen die Zahlen dann z. B. bei den Flüssigkeiten seit Jahren nicht ab und bei Batterien sogar stark zu? Welche Massnahmen haben Airlines und Flughafenbetreiber umgesetzt?

2. Wäre es nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft und des Umweltschutzes, wenn diese Artikel möglichst wiederverwendet oder wiederverwertet werden?

3. Bestünde nicht die Möglichkeit, Artikel, die in der Schweiz ganz neu gekauft wurden, an einen Händler zurückzugeben, anstatt sie zu "entsorgen"?

4. Wäre es nicht Aufgabe des Bundes (Bazl und UVEK), Lösungen zu ermöglichen, damit voll funktionstüchtige Artikel nicht vernichtet werden müssen?

5. Warum kann ein im Gepäck verbotener, aber funktionstüchtiger Gegenstand in der Schweiz nicht von der Polizei oder dem Zoll beschlagnahmt und verwertet werden, sondern muss zwangsläufig vernichtet werden, wenn der Passagier ihn nicht mehr haben möchte, weil ihm Versand oder Lagerung zu teuer sind?

6. Die Kosten für die Lagerung und Entsorgung der Batterien gehen in Zürich voll zulasten der Flughafen Zürich AG, die Lagerung und Möglichkeit der späteren Abholung ist eine freiwillige Dienstleistung. Der Flughafen Genf sieht dies als Problem der Fluggesellschaften. Wieso gibt es keine einheitliche Regel, und weshalb kommuniziert das Bazl nur mit Zürich?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Die Sicherheitsvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (Icao) und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Easa) legen fest, welche Gegenstände von Fluggästen nicht an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden dürfen. Sie definieren auch, welche elektronischen Geräte an Bord eines Passagierflugzeugs im Frachtraum oder im Handgepäck mitgeführt werden dürfen oder nicht. Bei der Durchsuchung von Hand- oder aufgegebenem Gepäck werden solche verbotenen Gefahrgut-Gegenstände beschlagnahmt.

1. Sowohl die kontinuierlich steigenden Passagierzahlen in den letzten Jahren als auch der verbreitete persönliche Gebrauch von elektronischen Geräten hatten eine erhebliche Anzahl von eingezogenen Elektronikgeräten zur Folge. Die Fluggesellschaften weisen die Fluggäste sowohl online als auch beim Check-in darauf hin, welche Gegenstände im Hand- und im aufgegebenen Gepäck befördert werden dürfen. Zusätzlich verweisen die Landesflughäfen Zürich und Genf sowie auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) online auf die geltenden Bestimmungen.

2. Grundsätzlich teilt der Bundesrat das Anliegen des Interpellanten und erachtet eine Wiederverwendung bzw. -verwertung als sinnvoll. Die Sicherheitsvorschriften der Zivilluftfahrt regeln die Weiterverwendung eingezogener Gegenstände indessen nicht. Gemäss Artikel 11 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) fördern das Bundesamt für Umwelt (Bafu) und die Kantone die Vermeidung von Abfällen mit geeigneten Massnahmen, wie z. B. die Sensibilisierung

und Information der Bevölkerung und von Unternehmen. Am Flughafen Zürich werden elektronische Geräte wie beispielsweise Powerbanks in der Folge temporär aufbewahrt. Holen Fluggäste ihr Eigentum innerhalb eines Monats nicht ab, werden die Geräte spezialisierten Recyclingunternehmen zugeführt.

3./5. Der Flughafenbetreiber als Eigentümer dieser Elektrogeräte entscheidet, ob er die neuen und funktionstüchtigen Produkte idealerweise selber einer Wiederverwendung zuführt oder ob sie entsorgt werden sollen. Wenn elektrische oder elektronische Geräte oder Batterien (inklusive Akkumulatoren) entsorgt werden sollen, ist der Eigentümer verpflichtet, diese einem Händler, Hersteller oder einer Entsorgungsunternehmung zu übergeben (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, VREG; SR 814.620; bzw. Anhang 2.15, "Batterien", der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), damit sie recyclet und die darin enthaltenen Rohstoffe zurückgewonnen werden können.

4. Die bei der Sicherheitskontrolle eingezogenen Geräte gehören den Flughafenbetreibern. Als Inhaber sind sie für die Entsorgung oder mögliche Wiederverwendung der Geräte verantwortlich (Art. 31c Abs. 1 USG). Der Bund hat mit den aktuellen rechtlichen Grundlagen keine Handhabe, sich hier einzuschalten. Allerdings bieten die Flughäfen den Passagieren bereits heute die Möglichkeit, sich ihre Geräte innert Monatsfrist nach Einzug an der Sicherheitskontrolle kostenpflichtig zustellen zu lassen. Die Praxis zeigt, dass nur wenige Passagiere davon Gebrauch machen.

6. Sowohl in Zürich als auch in Genf wird der Flughafenbetrieb primär durch Gebühren finanziert. Die Flughafenbetreiber kommen damit u. a. für die Kosten des Betriebs der Infrastruktur, die Sicherheitskontrollen, zudem auch für Wasser, Strom und Abfallentsorgung auf. Sie sind für den Umgang und damit für die Entsorgung von Abfällen zuständig. Das Bazl kommuniziert diesbezüglich mit beiden Landesflughäfen gleichermassen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3559 Postulat

Reifenabrieb als grösste Quelle von Mikroplastik. Massnahmen zur Verminderung

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Hurter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, mit welchen Massnahmen und Mitteln der Eintrag von Reifenabrieb in Strassenbankette oder in Gewässer vermindert bzw. der Rückhalt von diesem Mikroplastik erhöht werden kann. Welche Studien und Abklärungen sind dazu gegebenenfalls noch notwendig? Welche weiteren Massnahmen (zusätzlich zu Saba) gedenkt der Bundesrat zu ergreifen?

Begründung

Autoreifenabrieb ist die grösste Quelle von Mikroplastik in der Umwelt. Zwar wird ein Teil durch die Abwasserbehandlung auf den Schweizer Nationalstrassen mit den sogenannten Saba (Strassenabwasserbehandlungsanlagen) eliminiert. Auch auf den vielen Kantons- und Gemeindestrassen entstehen jedoch Mikroteilchen, die allenfalls über Strassenbankette abfliessen oder letztlich in den ARA landen. Zudem funktionieren Reinigungsanlagen vor allem bei Regenwetter. Mikroplastik aus Reifenabrieb bleibt daher entweder im Strassenbankett haften, das der Entwässerung/Versickerung dient, oder es wird durch den (Fahr-)Wind in die weitere Umgebung verfrachtet. Ziel sollte es sein, die Entstehung zu verhindern oder – wenn dies nicht möglich ist – die Umweltauswirkungen zu vermindern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Aktuell laufen zum Thema "Mikroplastik durch Reifenabrieb" auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Forschungsarbeiten. Der Bundesrat ist bereit, nach Abschluss dieser Arbeiten den geforderten Bericht zu erstellen (voraussichtlich im Jahr 2021). Die Kohärenz mit den weiteren Berichten und Massnahmenplänen zum Themenbereich Plastik, die im Auftrag des Parlamentes erfolgen, wird sichergestellt.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Ammann Thomas, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Egger Thomas, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Graf Maya, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia, de Buman Dominique

19.3560 Interpellation

Branchenvereinbarungen zur Reduktion von Plastik

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat in verschiedenen Antworten zu parlamentarischen Vorstössen die Möglichkeit von Branchenvereinbarungen erwähnt (z. B. 18.5249, 18.5270). Deren Förderung durch Bund oder Kantone ist in Artikel 41a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ausdrücklich vorgesehen. Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Branchenvereinbarungen zur Reduktion von Plastik (oder Ähnliches) bestehen, und wie viele davon werden vom Bund gefördert?

2. Wie viele dieser Vereinbarungen hat der Bund angestossen?

3. Sieht der Bundesrat Möglichkeiten zu weiteren Branchenvereinbarungen (z. B. Verzicht auf Verpackung mit Plastikfolien, Verzicht auf Plastik in Kosmetika oder entsprechende Produktedeklaration)? Ist er bereit, bei den entsprechenden Wirtschaftsverbänden vorstellig zu werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Zurzeit ist eine Branchenvereinbarung zur Reduktion des Plastikverbrauchs in Kraft. Es handelt sich dabei um die Vereinbarung zwischen der Swiss Retail Federation und der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz aus dem Jahr 2016 zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken. Diese Branchenvereinbarung ist Ergebnis der Motion de Buman "Stopp der Verschmutzung durch Wegwerf-Plastiksäcke" (10.3850), welche ein Verbot der Abgabe von Plastiksäcken forderte. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) wurde in die Verhandlungen einbezogen und hat Beobachterstatus in der Begleitkommission der Branchenvereinbarung.

3. Branchenvereinbarungen sind grundsätzlich ein sinnvolles Instrument für die Reduktion des Plastikverbrauchs und der Plastikeinträge in die Umwelt. Bei der Umsetzung der Postulate Munz "Aktionsplan zur Reduzierung von Plastikeinträgen in die Umwelt" (18.3496) und Thorens Goumaz "Wie kann künftig ein ökologischer, effizienter und wirtschaftlich rentabler Umgang mit Kunststoffen garantiert werden?" (18.3196) einerseits und im Rahmen der für Ende 2019 vorgesehenen Berichterstattung des Bundesrates zur grünen Wirtschaft andererseits sollen auch Branchenvereinbarungen im Sinne von Artikel 41a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) als Instrument für die Reduktion des Plastikverbrauchs geprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgeschlagen werden.

Im Nachgang zum Bericht des Bundesrates "Rückführung von verbrauchten Polyethylenfolien zur Wiederverwertung" (Erfüllung des Postulates 09.3600) wird gegenwärtig eine Vereinbarung zwischen Produzenten von Agrarfolien und den Verbrauchern zur Verbesserung des Recyclings diskutiert. Im November 2018 hat das UVEK mit Exponenten der Wirtschaft (Hersteller, Handel, Wissenschaft, Entsorger) in einem Workshop Möglichkeiten zur Reduktion von Plastik diskutiert. Das Bafu ist laufend in Kontakt mit den genannten Branchen, um Reduktionspotenziale auszuloten und zu initiieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)
Ammann Thomas, Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Egger Thomas, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Graf Maya, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Vogler Karl, de Buman Dominique

19.3562 Postulat

Arbeitsplatzpotenzial durch Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz

Eingereicht von:	Masshardt Nadine Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie hoch das einheimische Arbeitsplatzpotenzial durch die Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz ist. Dies auch im Vergleich zu weiteren Investitionen in klimaschädliche fossile Energien.

Begründung

Mit Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz können zahlreiche neue Arbeitsplätze dezentral in der ganzen Schweiz geschaffen werden. Dies auch im Vergleich zu zum Teil ausserhalb der Schweiz getätigten Investitionen in klimaschädliche fossile Energien. Da drängt sich eine Klärung der Faktenlage auf (je bisherige und neue/potenzielle Arbeitsplätze). Eine knappe Zusammenstellung respektive ein Vergleich könnte aufzeigen, wo das längerfristig grössere Potenzial der jeweiligen Energieform in Bezug auf einheimische Arbeitsplätze liegt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)
Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Fluri Kurt, Friedl Claudia, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Landolt Martin, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia

19.3572 Interpellation

Wäre es nicht sinnvoll, die Landwirtschaft aus einem Freihandelsabkommen mit den USA auszuschliessen?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Landwirtschaft ist sehr moderat: Jede Produktion läuft über einen bäuerlichen Betrieb, was die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der strengen Produktionsstandards garantiert. Heute wird über ein Freihandelsabkommen mit den USA diskutiert, einem Land, das die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und Wachstumshormonen erlaubt und dessen Produktionsstandards, Tierhaltungsbestimmungen oder Anforderungen an die Lebensmittelhygiene mit den landwirtschaftlichen Praktiken der Schweiz praktisch nichts gemein haben.

Die EU, die sich dieser Inkompatibilität bewusst war, hat am 6. April 2019 entschieden, die Landwirtschaft im zurzeit mit den USA diskutierten Freihandelsabkommen aussen vor zu lassen.

Angesichts der Tatsache, dass auch die Schweiz mit den USA über ein Freihandelsabkommen diskutiert, stellen sich mir zu den Konsequenzen folgende Fragen:

1. Wie werden landwirtschaftliche Fragen und die Landwirtschaft selbst in den Diskussionen über ein Freihandelsabkommen behandelt?

2. Wie würde sich das zurzeit diskutierte Abkommen mit den USA zusammen mit dem Abkommen mit den Mercosur-Staaten auf die zukünftige Agrarpolitik und die Preise auswirken?

3. Welches wären die Konsequenzen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft und die zahlreichen Arbeitsplätze?

4. Wie werden die Punkte hinsichtlich Einhaltung der Produktionsstandards, der Tierhaltungsbestimmungen und der Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in den Diskussionen über ein Freihandelsabkommen mit den USA angegangen?

5. Wird die Anerkennung unserer AOP- und IGP-Produkte garantiert?

6. Werden die Meinungen und Stimmen der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten in dieser Art von Abkommen berücksichtigt, und welche Garantien kann man ihnen geben?

7. Wäre es nicht sinnvoll, die Landwirtschaft aus den Entwürfen für ein Freihandelsabkommen mit den USA auszuschliessen, so wie es die EU getan hat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1./7. Die landwirtschaftlichen Produkte gehören zu den Hauptexportinteressen der USA, die in diesem Bereich schon immer offensive Ziele verfolgten. Bei den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA scheint ein Ausschluss der Landwirtschaft deshalb nicht realistisch. Die Situation zwischen den USA und der EU bestätigt dies. Während die EU nicht über den Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte diskutieren möchte und entsprechend kein Verhandlungsmandat für diesen Bereich erteilt hat, haben die USA ein umfassendes Mandat verabschiedet, um ihren landwirtschaftlichen Produkten einen breiten Zugang zum europäischen Markt zu sichern. Aus diesem Grund befinden sich die Diskussionen zwischen der EU und den USA momentan auch in einer Sackgasse. Die zurzeit zwischen der Schweiz und den USA geführten exploratorischen Gespräche sollen nun weisen, inwiefern sich die USA flexibel zeigen könnten und ob Lösungen für sensible Produkte denkbar wären, damit der Grad der Liberalisierung für beide Länder akzeptabel wäre, insbesondere mit Blick auf die Schweizer Agrarpolitik. Diesbezüglich muss auch betont werden, dass die Schweizer Landwirtschaft ebenfalls offensive Interessen auf dem US-Markt geltend machen könnte, beispielsweise für Käse und gewisse verarbeitete Produkte.

2./3. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist Teil der Schweizer Volkswirtschaft. Sie ist bereits heute weitgehend in internationale Handelsflüsse integriert, sei es bei der Beschaffung von Produktionsmitteln wie

Tierfutter oder beim Export von Lebensmitteln wie Käse. Wenn die Schweiz über Freihandelsabkommen verhandelt, achtet sie darauf, dass dies im Einklang mit ihrer Agrarpolitik geschieht und dass ihre Konzessionen keine Auswirkungen haben, die sich für die Landwirtschaft nicht bewältigen lassen. Dabei werden auch alle aktuellen oder potenziellen Partner mit einbezogen. Der Land- und Ernährungswirtschaftssektor profitiert übrigens dank Freihandelsabkommen ebenfalls von einem verbesserten Marktzugang und von der Nichtdiskriminierung gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Gerade im Bereich der verarbeiteten Agrarprodukte und gewisser Spezialitäten hat auch die Schweiz im Rahmen von Freihandelsabkommen ein Interesse daran, einen verbesserten Marktzugang für diese Produkte auszuhandeln.

4./6. Bei den exploratorischen Gesprächen sollen die Positionen und Erwartungen in den verschiedenen möglichen Bereichen eines Freihandelsabkommens ausgelotet werden, das gilt auch für den regulatorischen sowie den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vergessen, dass die in der Schweiz geltenden Vorschriften durch ein allfälliges Abkommen mit den USA nicht herabgesetzt würden. Entsprechend hätte ein solches Abkommen keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweizer Anforderungen für das Inverkehrbringen von Importprodukten bleiben anwendbar. Was die Wachstumshormone betrifft, erinnert der Bundesrat daran, dass die Schweiz bereits heute den Import von mit hormonellen Leistungsförderern erzeugtem Rindfleisch erlaubt, sofern das Fleisch keine Rückstände dieser Substanzen aufweist und als solches gekennzeichnet ist.

5. Die Schweiz misst dem Schutz von Herkunftsbezeichnungen und geografischen Angaben grosse Bedeutung bei. Deshalb setzt sich der Bundesrat bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen stets für die Aufnahme von diesbezüglichen Bestimmungen ein. Im Rahmen der exploratorischen Gespräche mit den USA macht die Schweiz ihre entsprechenden Interessen geltend. Es ist jedoch nicht möglich, die Ergebnisse dieser Gespräche vorwegzunehmen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3573 Interpellation

Holland will für Albanerinnen und Albaner die Visumpflicht wieder einführen. Was macht die Schweiz?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	11.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das holländische Parlament hat kürzlich mit grosser Mehrheit eine Motion verabschiedet, welche die Wiedereinführung der Visumpflicht verlangt für albanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in den Schengen-Raum reisen. Die holländische Regierung hat diese Forderung anschliessend der Europäischen Kommission vorgebracht. Die Visumpflicht für albanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wurde Ende 2010 abgeschafft.

Das holländische Parlament hat seine Forderung damit begründet, dass die aus Albanien importierte Kriminalität, insbesondere die Kriminalität mafiöser Ausprägung, in besorgniserregender Weise zunimmt. In dem vom Parlament verabschiedeten Text steht, dass die kriminellen Aktivitäten der albanischen Mafia in Holland deutlich zugenommen haben und dass diese kriminellen Organisationen davon profitieren, dass man ohne Visum durch Europa reisen kann, und auf diese Art ihr Handelsnetzwerk ausdehnen.

In der Ratsdebatte wurde journalistischen Quellen zufolge ausserdem darauf hingewiesen, dass in Holland sechsmal mehr Albanerinnen und Albaner leben als offiziell gemeldet und dass gemäss der Polizei von Rotterdam die albanische Mafia in den letzten Jahren die gewalttätigste Organisation in dieser Stadt war.

Ebenfalls angesprochen wurde ein weiteres Problem: die illegale Einwanderung von Albanerinnen und Albanern, insbesondere von jungen Männern, nach Holland.

Der Antrag Hollands an die Europäische Kommission interessiert auch die Schweiz, da unser Land die Schengen-Abkommen unterschrieben hat.

Ich frage den Bundesrat:

1. Beabsichtigt er, den Antrag Hollands auf Wiedereinführung des Schengen-Visums für albanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu unterstützen?

2. Wie sieht die Situation betreffend albanische Kriminalität – insbesondere jene mafiöser Ausprägung – in der Schweiz aus? Sind die vom holländischen Parlament angeprangerten Fälle (immer mehr und immer gewalttätigere Kriminalität aus Albanien, viel höhere Zahl anwesender Albanerinnen und Albaner als offiziell gemeldet, illegale Einwanderung) auch für die Schweiz dokumentiert?

3. Gibt es unter den rund 60 Ländern, deren Staatsangehörige für die Einreise in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind, solche, die in Bezug auf die Kriminalität in der Schweiz besonders problematisch sind? Falls ja, beabsichtigt der Bundesrat, ähnliche Forderungen zu stellen wie diejenige, die Holland bei der Europäischen Kommission eingebracht hat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

In seiner Mitteilung vom 31. Mai 2019 an die Europäische Kommission fordert Holland in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1806, dass die Befreiung albanischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht für den Schengen-Raum ausgesetzt wird. Gemäss dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren hat die Europäische Kommission am 1. Juli 2019 zu dieser Mitteilung Stellung genommen und festgehalten, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Visumbefreiung nicht erfüllt seien. Der Bundesrat hat von diesem Entscheid Kenntnis genommen.

Die Situation betreffend die albanische Kriminalität in der Schweiz ist nicht mit der von Holland beschriebenen Situation vergleichbar. Gemäss den polizeilichen Kriminalstatistiken der Schweiz sind die von albanischen Staatsangehörigen begangenen und registrierten Verstösse gegen das Strafgesetzbuch seit 2013 insgesamt zurückgegangen: von 679 im Jahr 2013 auf 366 im Jahr 2018.

Die Statistiken betreffend die anderen Länder, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind,

zeigen keine deutliche Zunahme der Kriminalität in der Schweiz. Eine Ausnahme bilden bisher einzig die von georgischen Staatsangehörigen (seit dem 28. März 2017 visumbefreit) begangenen und registrierten Verstösse gegen das Strafgesetzbuch. Sie nahmen von 650 im Jahr 2013 auf 794 im Jahr 2018 zu. In den Jahren 2016 und 2017 wurden 435 bzw. 631 Fälle registriert. Die zuständigen Schweizer Behörden überwachen die Entwicklung dieser Situation genau. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Georgien funktioniert sehr gut.

Generell gilt: Die bisherigen Erfahrungen mit der Visumbefreiung haben bisher keinen dauerhaften Anstieg der Kriminalität erkennen lassen. Auch wenn die Kriminalität nach Inkrafttreten der Visumbefreiung kurzfristig zunehmen kann, ist in diesen Fällen festzustellen, dass sie nach einiger Zeit wieder zurückgeht. Sollte die Schweiz eine deutliche Zunahme der kriminellen Aktivitäten von visumbefreiten Staatsangehörigen verzeichnen, wird der Bundesrat eine Mitteilung an die Europäische Kommission zur Aussetzung der Visumbefreiung prüfen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3574 Postulat

Offensive für einen digitalen Service public

Eingereicht von:	Marti Min Li Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Jauslin Matthias Samuel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie vorzulegen, wie er den digitalen Service public stärken und ausbauen könnte. Dabei geht es um Fragen der digitalen Infrastruktur im engen und im weiteren Sinne wie beispielsweise Umgang und Besitz von Daten (z. B. Förderung von Datengenossenschaften oder Investitionen in Plattformen als Infrastruktur), um eine Stärkung der digitalen Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner (E-Governement, bürgernahe Verwaltung), aber ebenso die Förderung von Innovationen und digitalen Prozessen innerhalb der Verwaltung und weitere Bereiche des Service public, in denen Digitalisierung eine wichtige Rolle spielt oder spielen wird wie Gesundheit oder Bildung.

Begründung

Wenn wir in der politischen Diskussion von Service public sprechen, dann reden wir von Post, Eisenbahn, Strassen oder Strom. Von den öffentlichen Gütern und Diensten, die für das 21. Jahrhundert immer relevanter werden, ist kaum die Rede. Es wäre daher sinnvoll, dass sich der Bund einmal umfassende Gedanken dazu macht, wie ein digitaler Service public aussehen kann. Dabei wäre wünschenswert, dass der Bund eine aktive Rolle einnimmt, um Innovationen und Digitalisierung für die Einwohnerinnen und Einwohner voranzutreiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat wird sich mit den verschiedenen Aspekten eines digitalen Service public im Rahmen der Erneuerung seiner Strategie Digitale Schweiz vom 5. September 2018 befassen.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Wasserfallen Flavia, Wüthrich Adrian

19.3576 Interpellation

Bericht über die Schwerverkehrskontrollen. Verbesserungen sind notwendig

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Strassen (Astra) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bezüglich der Schwerverkehrskontrollen aus?

2. Zieht der Bundesrat in Betracht, den vom Astra veröffentlichten Bericht mit den Ergebnissen der von der EZV durchgeführten Kontrollen zu ergänzen, um sich einen besseren Überblick über die Situation zu verschaffen?

3. Ist der Bundesrat bereit, die folgenden Informationen in den Bericht, der 2020 veröffentlicht wird, aufzunehmen: die Daten über die Kontrolle des Kabotageverbots (angesichts der Antwort des Bundesrates auf die Frage 18.5405 und der Antwort von Bundesrätin Simonetta Sommaruga während der Diskussion über die Motion 17.3117); die Daten pro Kanton (angesichts der Antwort des Bundesrates auf die Motion 17.3117); alle Adblue-Manipulationen, und zwar nicht nur die Fälle von Abgastrübung (d. h. 200 Fälle im Jahr 2017 und nicht nur die in den genannten Statistiken erfassten 47 Fälle)?

Begründung

Der Bundesrat hat im Frühling 2019 eine erste Statistik der Schwerverkehrskontrollen veröffentlicht, die eine Tabelle und einen Bericht beinhaltet. In diesen sind die Daten zu Strassen- und Zufallskontrollen sowie die Daten der Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) aufgeführt.

Dieser Bericht des Astra gibt einen besseren Überblick über das Ganze, vor allem angesichts der Tatsache, dass bisher nur der Kanton Uri seine Daten veröffentlicht hat. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2018 von den 90 459 schweren Fahrzeugen, die kontrolliert wurden, 25 468 Fahrzeuge beanstandet oder aus dem Verkehr gezogen.

Parallel dazu hat die EZV Anfang April den Bericht "Fakten und Zahlen der EZV 2019" veröffentlicht. Darin steht, dass 2018 38 722 Verstösse im Schwerverkehr registriert wurden, die Gründe dafür waren "z. B. Sicherheitsmängel an LKWs, fahruntüchtige Chauffeure, Verstoss gegen Ruhezeitvorschriften".

Wenn man eine umfassende Übersicht über die Anzahl Verstösse haben möchte, muss man also offenbar die Daten des Astra und der EZV zusammenzählen. Somit ist im Jahr 2018 über 64 000 LKW eine Strafe auferlegt worden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Das Bundesamt für Strassen (Astra) und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) haben unterschiedliche Aufgaben im Bereich der Schwerverkehrskontrollen. Das Astra ist für die Planung, Bereitstellung und Finanzierung der Schwerverkehrskontrollzentren verantwortlich. Der Betrieb der Kontrollzentren und die eigentlichen Kontrollen werden von den Kantonen übernommen. Sie erhalten vom Bund eine finanzielle Entschädigung. Zudem schliesst das Astra mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen ab, für welche sie ebenfalls entschädigt werden. Die EZV führt Kontrollen an der Schweizer Grenze selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien durch.

2./3. Das Astra hat erstmals im März 2019 einen detaillierten Bericht über die Schwerverkehrskontrollen in seinem Zuständigkeitsbereich veröffentlicht. Der Bundesrat unterstützt die Idee, die Zahlen zu den von der EZV und vom Astra durchgeführten Kontrollen gemeinsam in einem Bericht zu publizieren.

Die Datenerfassungssysteme des Astra und der EZV sind unterschiedlich. Um die Datenlage zu vereinheitlichen, sind verschiedene Vorarbeiten notwendig, sodass ein gemeinsamer Bericht erstmals im Jahr 2021 publiziert werden kann, der Auskunft über die im Jahr 2020 durchgeführten Schwerverkehrskontrollen

geben wird.

Was die detaillierteren Angaben zu den einzelnen Kantonen anbelangt, so wird das Astra diese Daten in seinem Bericht 2019 (Publikation im Jahr 2020) zu den Schwerverkehrskontrollen veröffentlichen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Munz Martina, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Wüthrich Adrian

19.3578 Interpellation

Strengere Vorschriften beim Verkauf von Schminkprodukten für Kinder

Eingereicht von: Rochat Fernandez Nicolas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 4. Juni 2019 hat der Westschweizer Konsumentenbund (FRC) in Zusammenarbeit mit seinem französischen Pendant CLCV die Resultate einer Untersuchung veröffentlicht, deren Gegenstand die krebserregenden, allergenen und endokrinschädlichen Substanzen in Schminkprodukten für Kinder sind.

Es wurden neun Produkte getestet, die für Kinder ab drei Jahren bestimmt sind (Lipgloss, Nagellack und Schminkkoffer). Alle Lippenstifte und Lipglosse wurden mit aus Erdöl gewonnenen Mineralölen hergestellt und enthielten die Substanzen Mosh und Moah, welche von den Gesundheitsbehörden als gesundheitlich bedenklich eingeschätzt werden. Es wird nämlich vermutet, dass sich Mosh in der Leber anreichert und dass Moah krebserregend ist. Die Analysen zeigen, dass besagte Produkte bis zu 42 Prozent aus Mosh bestehen, während der europäische Dachverband der Kosmetikindustrie einen Anteil von höchstens 5 Prozent empfiehlt.

Bei den Nagellacken enthalten einige einen grossen Anteil an Allergenen, und in einem Produkt wurden sowohl Phenoxyethanol als auch sehr hohe Dosen des potenziell endokrinschädlichen Stoffs Styrol nachgewiesen.

Ausserdem haben einige Gesundheitsexpertinnen und -experten festgestellt, dass in den letzten zehn Jahren die Anzahl der Kontaktallergiefälle bei Kindern gestiegen ist.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. War der Bundesrat informiert, dass die vom Westschweizer Konsumentenbund getesteten Produkte frei verkäuflich sind?

2. Falls ja, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen diese Produkte bereits Untersuchungen unterzogen?

3. Sieht der Bundesrat vor, den freien Verkauf von Schminkprodukten, deren Marketing sich an Kinder richtet, strenger zu regulieren?

4. Sieht der Bundesrat angesichts der von einigen Gesundheitsexpertinnen und -experten geäusserten Bedenken eine Präventionskampagne vor, um die Eltern für dieses Problem zu sensibilisieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Wie alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel müssen auch diejenigen für Kinder die Anforderungen der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände erfüllen. Wer kosmetische Mittel herstellt, einführt oder verkauft, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Die Produkte dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit nicht gefährden.

Die Interpretation der Untersuchungsergebnisse des Westschweizer Konsumentenbunds (FRC) und seine Empfehlungen beziehen sich nicht auf die gesetzlichen Anforderungen an kosmetische Mittel. Einige Stoffe, die in der Untersuchung des FRC kritisiert werden, wie beispielsweise Phenoxyethanol, ein in allen kosmetischen Mitteln zugelassener Konservierungsstoff, halten die geltenden gesetzlichen Werte ein. Andere Stoffe sind nicht ausdrücklich geregelt, dürfen aber die Gesundheit nicht gefährden, wie z. B. die gesättigten und aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (Moah, Mosh), die bereits in der Motion Tornare 18.3277, "Lippenpflegeprodukte. Nicht ungefährlich?", thematisiert wurden. Bestimmte allergene Stoffe sind in kosmetischen Mitteln zugelassen, sofern sie auf dem Produkt gekennzeichnet sind.

1./2. Vor dem Inverkehrbringen der Produkte braucht es keine Zulassung durch die Kantone oder den Bund. Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Durchführung von Kontrollen zuständig, die aufgrund einer Risikobewertung stattfinden. So führt beispielsweise das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt praktisch jedes Jahr Kontrollen durch, bei denen gezielt Schminkprodukte für Kinder analysiert werden. Dabei wird die

Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen umfassend kontrolliert, wie das Vorhandensein von zugelassenen Farb- und Konservierungsmitteln, die Absenz verbotener Stoffe, die Angabe der Allergene sowie die Kennzeichnung. 2019 analysierte das Laboratorium eine breite Palette repräsentativer kosmetischer Mittel und stellte eine Verbesserung der Ergebnisse gegenüber denjenigen zwischen 2011 und 2017 fest. Allerdings besteht weiterhin Verbesserungspotenzial.

3. Da in dieser Produktekategorie regelmässig amtliche Kontrollen durchgeführt werden, braucht es nach Ansicht des Bundesrates keine strengere Regulierung des Verkaufs dieser Produkte. Ihre Reglementierung ist mit derjenigen der Europäischen Union harmonisiert, weshalb auch keine technischen Handelshemmnisse geschaffen werden sollen.

4. Der Bundesrat sieht keine Präventionskampagne zur Sensibilisierung der Eltern vor. Die Kantone machen die betroffenen Firmen im Rahmen der Kontrollen darauf aufmerksam, dass sie die gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. die Angabe der Allergene auf den Verpackungen, einhalten müssen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Heim Bea, Marti Min Li, Munz Martina, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Sommaruga Carlo

19.3579 Interpellation

Gefährden eine andauernde Ausserbetriebsetzung der TENP 1 und Unterhaltsarbeiten an der TENP 2 die Gasversorgung in der Schweiz?

Eingereicht von:	Paganini Nicolo CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Industrie und Gewerbe in der Schweiz sind dringend auf wettbewerbsfähige Preise sowie eine gesicherte Versorgung mit Erdgas angewiesen. Für die Versorgungssicherheit ist die Schweiz auf einen zuverlässigen Import vor allem aus Deutschland angewiesen.

Die wichtigste Erdgasleitung für unsere Versorgung ist die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP). Da es für gewisse Teile der Schweiz heute keine Redundanz in der Versorgung aus dem Ausland gibt, hat die Schweiz bei einem Unterbruch der TENP kein bzw. zu wenig Erdgas ab dem wichtigsten Einspeisepunkt Wallbach (D) zur Verfügung.

In letzter Zeit ist es immer wieder zu Kürzungen der Einspeisekapazität in die Schweiz infolge Unterbruch der TENP 1 und Wartungsarbeiten an der TENP 2 gekommen. Konkret bedeutet dies, dass der Import in die Schweiz um bis zu 61 Prozent reduziert werden kann und fest gebuchte Kapazitäten von Schweizer Erdgasimporteuren gekürzt werden. Als valide Alternative bleibt nur der Import über Oltingue (F). Die Kapazitäten dort werden jedoch zu rund dem vierfachen Preis von Wallbach gehandelt, und Tagesprodukte werden aktuell nicht angeboten. Dies bedeutet, dass – wenn Wallbach für wenige Tage reduziert wird – für den Zeitraum eines ganzen Monats in Oltingue teure Kapazität gekauft werden muss. Kommt hinzu, dass die letzte Auktion vor der aktuellen Einschränkung in Wallbach am 20. Mai stattgefunden hat. Danach war es nicht mehr möglich, für Juni 2019 Kapazitäten in Oltingue einzukaufen. Schweizer Erdgasimporteure, welche sich nicht schon übermässig eingedeckt haben (165 Prozent, um bei einer 61-Prozent-Kürzung noch volle Kapazität zu haben), laufen Gefahr, ihre Kunden nicht mehr beliefern zu können. Für das Gaswirtschaftsjahr 2019/20 wurde bereits angekündigt, dass ab dem Einspeisepunkt Wallbach feste Kapazitäten reduziert werden und womöglich nur unterbrechbare Kapazitäten gebucht werden können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die sichere Versorgung der Schweiz mit Erdgas geregelt?

2. Welche vertraglichen Abmachungen existieren in diesem Zusammenhang mit unseren Nachbarn?

3. Wie werden die Interessen der Schweizer Landesversorgung bei Entscheiden der internationalen Netzbetreiber berücksichtigt?

4. Kann eine Aussage darüber gemacht werden, welche geschätzten volkswirtschaftlichen Schäden die angeführten Unterbrechungen für die Schweiz verursachen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Für die Energieversorgung insgesamt und damit auch für die Gasversorgung gilt nach heutiger Rechtslage das Subsidiaritätsprinzip: Nach Artikel 6 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Dabei umfasst eine sichere Energieversorgung die jederzeitige Verfügbarkeit, ein breitgefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme (Art. 7 Abs. 1 EnG). Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft die Energieversorgung im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 EnG). Nach den Artikeln 31 und 32 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) kann der Bundesrat zur Behebung schwerer Mangellagen, welche die Wirtschaft nicht selber beheben kann, Massnahmen ergreifen. Das LVG sieht Massnahmen kurzfristiger und vorübergehender Natur vor, die auf die Bewältigung einer ausserordentlichen Krise (schwere Mangellage) ausgerichtet sind.

2. Bisher hat die Schweiz mit ihren Nachbarländern zwei Vereinbarungen im Bereich Gas abgeschlossen: erstens ein Abkommen mit Frankreich in der Form eines Briefwechsels über die gegenseitige

Versorgungssicherheit mit Erdgas (SR 0.733.134.9), zweitens eine Absichtserklärung zwischen der Schweiz und Italien zur bilateralen Zusammenarbeit im Energiebereich, welche auch den Gasbereich betrifft. Gemäss dem Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich haben Schweizer Gasunternehmen Zugang zu einem Erdgasspeicher in Etrez in Frankreich. Bei Versorgungsengpässen sind Einschränkungen und Unterbrüche für die schweizerische Partei vorgesehen, die mit jenen vergleichbar sind, die für die öffentlichen Erdgasversorger in Ostfrankreich gelten. Im Abkommen wird auch darauf hingewiesen, dass mehrere französische Gemeinden ausschliesslich über das Schweizer Versorgungsnetz versorgt werden. Die mit Italien unterzeichnete Absichtserklärung fokussiert bezüglich Erdgas auf den Bau sowie die technische und kommerzielle Verwaltung der grenzüberschreitenden Erdgasleitungen und auf den Zugang zur Speicherung in Italien.

3. Das Bundesamt für Energie (BFE) ist in Kontakt mit den Ministerien und Regulierungsbehörden der Nachbarländer. Auch bringt es sich bei Konsultationen zu Gasfragen ein, welche die Schweiz betreffen. So hat das BFE in einem gemeinsamen Brief mit den entsprechenden Regulatoren und Ministerien Italiens und Deutschlands von den Transportnetzbetreibern der entsprechenden Länder verlangt, dass diese die künftig notwendigen Kapazitäten für den Schweizer Konsum und den Transit nach Italien am Grenzübergangspunkt Wallbach untersuchen. Diese Berechnungen sind Grundlagen für den deutschen Netzentwicklungsplan 2020–2030, welchen die Bundesnetzagentur derzeit erarbeitet.

Im Weiteren ist die Schweiz regelmässig an die Sitzungen der Gas Coordination Group der Europäischen Union (EU) eingeladen. Die EU-Länder tauschen sich in diesem Gremium regelmässig über Themen der Gasversorgungssicherheit aus und koordinieren diese. Ebenso ist die Schweiz Beobachterin beim Madrider Forum, welches für die EU ein wichtiges Organ zur Diskussion von regulatorischen Themen des Gasmarkts ist. Schliesslich haben die Erdgasgesellschaften Swissgas und Erdgas Ostschweiz Beobachterstatus beim Verband europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (Entso-G).

4. Wenn die Lieferanten ihre Verantwortung wahrnehmen und vorausschauend planen, beschränken sich die volkswirtschaftlichen Einwirkungen auf den Mehrpreis für den Kauf der Kapazitätsprodukte am entsprechenden Grenzübergangspunkt. Hinzu kommen allenfalls Kosten für das teurere Gas an den entsprechenden Beschaffungsmärkten. Dem Bundesrat liegen keine Zahlen vor, auf wie viel sich die entsprechenden Mehrkosten belaufen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Egger Thomas, Müller-Altermatt Stefan, Vogler Karl

19.3580 Interpellation

Asyl. Administrativhaft für Minderjährige im Hinblick auf ihre Rückführung

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach einer Studie, die die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-NR) in Auftrag gegeben hat, sollen zwischen 2011 und 2014 in der Schweiz rund 200 Minderjährige infolge eines negativen Asylentscheids in Administrativhaft genommen worden sein. Unter ihnen sollen auch Kinder von unter 15 Jahren sein. Die genauen Zahlen sind allerdings nicht bekannt und können nur geschätzt werden: Die Vollzugskompetenz liegt bei den Kantonen, und diese übermitteln die Anzahl inhaftierter Minderjähriger nicht systematisch. Nach einem Bericht von Terre des Hommes (TdH) von November 2018 sind die Zahlen des Staatssekretariats für Migration bis zu viermal höher als die Daten der Kantone, die überhaupt Daten veröffentlichen. Der Website humanrights.ch zufolge nimmt die Mehrheit der Kantone keine Minderjährigen von unter 15 Jahren in Administrativhaft; 89 Prozent der Fälle von inhaftierten Minderjährigen im gesetzlichen Mindestalter (15 Jahre) sollen den Kanton Bern betreffen. Die Administrativhaft für Minderjährige ohne Aufenthaltsbewilligung soll den Vollzug der Wegweisung sicherstellen und kann unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass die Wegweisung innert absehbarer Frist durchführbar ist. Der Bericht der GPK-NR stellt einen solchen Kausalzusammenhang in der Praxis für viele Fälle infrage und weist darauf hin, dass die Rückführungsquote nach Administrativhaft bei den Minderjährigen tiefer liegt als bei den Erwachsenen. Bei inhaftierten Minderjährigen wird das Rückführungsziel anscheinend in vielen Fällen nicht erreicht, was zeigt, dass die zur Diskussion stehenden Vorkehrungen nur teilweise zweckmässig sind. Ausserdem entsprechen laut dem Uno-Ausschuss gegen Folter und laut TdH die Haftbedingungen nicht immer dem Völkerrecht, insbesondere was die Pflicht betrifft, Minderjährige strikt von Erwachsenen getrennt unterzubringen und ihnen Freizeitbeschäftigungen zu garantieren. Während einige Kantone sich an die Empfehlung halten, Jugendliche nicht zu inhaftieren, sind in anderen Kantonen Jugendliche anscheinend zusammen mit Erwachsenen inhaftiert, zu denen sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen und die teilweise aus kriminellen Kreisen kommen. In einigen Kantonen sollen die Minderjährigen gar in Einrichtungen des Strafvollzugs inhaftiert sein. Laut TdH ist nur die Hafteinrichtung am Flughafen Zürich-Kloten so gestaltet, dass sie die strikte Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen garantieren kann.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Sind ihm die oben beschriebenen Umstände bekannt?

2. Wie beurteilt er die Situation insgesamt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat weist einleitend darauf hin, dass er sich in seiner Stellungnahme vom 28. September 2018 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Administrativhaft im Asylbereich vom 26. Juni 2018 bereits ausführlich zur ausländerrechtlichen Inhaftierung von minderjährigen Personen geäussert hat (BBl 2018 7601). Dabei wurden auch die beiden Fragen des Interpellanten im Wesentlichen bereits beantwortet.

Zusammenfassend betont der Bundesrat, dass gemäss Artikel 80 Absatz 4 sowie Artikel 80a Absatz 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) die Anordnung ausländerrechtlicher Administrativhaft gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren ausgeschlossen ist. Dies betrifft auch deren kurzfristige Unterbringung in einer Administrativhaftanstalt gemeinsam mit ihren Eltern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Kantone deshalb im November 2018 angehalten, keine minderjährigen Personen unter 15 Jahren in Administrativhaftanstalten unterzubringen und stattdessen für den Vollzug der Wegweisungen in diesen Fällen alternative Möglichkeiten zu prüfen. Im Weiteren weist der Bundesrat darauf hin, dass die Kantone auch bei minderjährigen Personen über 15 Jahre in der Regel auf die Anordnung von Administrativhaft verzichten und den Vollzug der Wegweisung ab der Unterkunft durchführen. Als Alternativen zur Administrativhaft werden in der kantonalen Praxis für den Vollzug von Wegweisungen bei Familien und

Minderjährigen vor allem Meldepflichten auferlegt und Eingrenzungen angeordnet. In den wenigen Fällen, in denen die Kantone bei Minderjährigen über 15 Jahre Administrativhaft anordnen, ist gemäss Artikel 81 Absatz 3 AIG den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Das bedeutet konkret, dass Familien und unbegleitete Minderjährige in Haft eine gesonderte Unterbringung erhalten, womit insbesondere ein angemessenes Mass an Privatsphäre gewährleistet und eine räumliche Trennung von Straftäterinnen und Straftätern sichergestellt wird. Für die Unterbringung der betreffenden Personen im Einzelfall sind die Kantone zuständig. Im Rahmen der Haftüberprüfung gemäss den Artikeln 80 und 80a AIG berücksichtigen die dafür zuständigen richterlichen Behörden auch die Umstände des Haftvollzugs. Der Bundesrat ist in seiner Stellungnahme vom 28. September 2018 zur Ansicht gelangt, dass die Garantien der Kinderrechtskonvention im Bereich der Zwangsmassnahmen beachtet werden.

Was die Datenerhebung im Bereich der Zwangsmassnahmen nach Artikel 15a der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) betrifft, liegt es auch im Interesse des Bundes, über zuverlässiges statistisches Zahlenmaterial betreffend die ausländerrechtliche Administrativhaft zu verfügen. Das SEM ist deshalb mit den Kantonen laufend im Austausch, um diese entsprechend zu sensibilisieren. Durch diesen Austausch und weitere Massnahmen des SEM (Weisungen, Newsletter usw.) konnte die Datenqualität in den letzten Jahren massgeblich verbessert werden, sodass zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass alle Kantone die Daten über die Administrativhaft systematisch im Zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) erfassen. Gemäss Zemis ordneten die Kantone von 2016 bis 2018 in insgesamt 54 Fällen ausländerrechtliche Administrativhaft gegenüber minderjährigen Personen über 15 Jahre an.

Die durchschnittliche Haftdauer betrug dabei 21 Tage. Die Rückführungsquote ab der Administrativhaft betrug bei minderjährigen Personen in der betreffenden Zeitperiode 71 Prozent; d. h., in mehr als zwei Dritteln der Fälle konnte der Wegweisungsvollzug durch die Administrativhaft sichergestellt werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3581 Interpellation

Förderung von lärmarmen Reifen

Eingereicht von: Burkart Thierry
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesamt für Umwelt (Bafu) wäre bei einer Ausrüstung aller Fahrzeuge mit lärmarmen Reifen eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation möglich (würde einer Halbierung des Verkehrs entsprechen).

Dazu stellen sich die folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass lärmarme Reifen wesentlich zur Verbesserung der Lärmsituation auf den Strassen beitragen können?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, über die bereits bestehenden Instrumente der Kommunikation hinaus lärmarme Reifen zu fördern?

3. Könnte er sich vorstellen, dafür auch Mittel zu verwenden, die der Bund für die Lärmsanierung von Strassen vorgesehen hat?

Begründung

Das Bafu sieht bei einer vollständigen Ausrüstung aller Fahrzeuge mit lärmarmen Reifen einen wesentlichen Hebel zur Verbesserung der Lärmsituation auf der Strasse. Das Bafu fördert deshalb den Einsatz von leisen Reifen. Die Wirkung der Informationskampagnen ist in der Praxis aber schwierig zu messen. Das Bewusstsein der Bevölkerung für die Thematik scheint eher gering.

Tatsächlich ist die Promotion von lärmarmen Reifen aufgrund des aktuellen Reifenlabels nicht ganz einfach. Dieses beurteilt drei verschiedene Qualitäten. Bei den Rollgeräuschemissionen werden die angebotenen Reifen in drei Kategorien eingeteilt. In der Kategorie I werden zurzeit über alle Marken und Dimensionen rund 2000 Produkte angeboten. In der Kategorie II sind es rund 9000 Produkte, in der lärmmässig schlechtesten Kategorie III sind es noch rund 100 bis 200 Produkte.

Falls der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass lärmarme Reifen tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Strassenlärms leisten können, sollte deren rasche Verbreitung gefördert werden. Der Bundesrat sollte in diesem Fall aufzeigen, welche Massnahmen aus seiner Sicht am besten zum Ziel führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

In der Schweiz ist am Tag jede siebte und in der Nacht jede achte Person übermässigem Strassenlärm ausgesetzt. Das entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent der Bevölkerung. Mit Massnahmen an der Quelle – etwa durch den Einbau lärmarmer Strassenbeläge, die Verwendung leiser Reifen und Geschwindigkeitsbegrenzungen – kann der Strassenlärm deutlich vermindert werden.

Das nationale Modell für die Strassenlärmberechnung (vgl. sonbase: Potential verschiedener Strassenlärmmassnahmen – Abschlussbericht vom 23. November 2018) erlaubt es, das Potenzial verschiedener Massnahmen an der Quelle zur Verminderung des Strassenlärms abzuschätzen. Daraus geht hervor, dass der Grossteil der Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Strassenlärm geschützt werden könnte, wenn diese Massnahmen an der Quelle miteinander kombiniert und flächendeckend umgesetzt würden. Die Berechnungen anhand des Modells können als Grundlage für die Priorisierung der Massnahmen dienen. Allerdings muss die praktische Umsetzung der Massnahmen auf die jeweilige Situation abgestimmt werden.

1. Gemäss dem obenerwähnten Berechnungsmodell könnte durch den flächendeckenden Einsatz leiser Reifen das Rollgeräusch um mindestens 2 Dezibel gesenkt werden. Diese potenzielle Lärmreduktion würde eine spürbare Verbesserung bewirken und die Lärmbelastung für alle Anwohnerinnen und Anwohner verringern.

Zum Vergleich: Mit lärmarmen Strassenbelägen und einer Temporeduktion (welche heute und in der Regel

die kostengünstigste Lösung darstellt) kann der Lärm um durchschnittlich 3 Dezibel reduziert werden. Dies entspricht einer Halbierung des Verkehrs.

2. Im Zuge der Einführung der Reifenetikette hat der Bund (Bundesämter für Umwelt, für Strassen und für Energie) zusammen mit Branchenverbänden (Touring Club Schweiz, Auto Gewerbe Verband Schweiz und Reifen-Verband der Schweiz) von 2012 bis 2015 eine Informationskampagne durchgeführt, um die Konsumentinnen und Konsumenten auf dieses neue Informationsangebot und namentlich auf den durch Reifen verursachten Lärm aufmerksam zu machen.

Der Nationale Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung, der am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet wurde, sieht ebenfalls Sensibilisierungsmassnahmen sowie eine Beurteilung der Förderung von leisen Reifen aus wirtschaftlicher Sicht (Kosten-Nutzen-Verhältnis) vor. Die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Massnahmen zur Förderung leiser Reifen in der Schweiz – wie beispielsweise Branchenvereinbarungen oder gezielte Informationskampagnen – werden im Rahmen einer derzeit laufenden Studie des Bundesamtes für Umwelt untersucht.

3. Die Beiträge, die der Bund derzeit den Kantonen für die Verringerung des Strassenlärms gewährt, sind für die Lärmsanierung von Strassen bestimmt, also für bauliche Massnahmen. Die geltende Rechtsgrundlage (Art. 50 des Umweltschutzgesetzes; SR 814.01) schliesst eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für leise Reifen im Rahmen der Strassenlärmsanierung aus.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3583 Interpellation

Gemeinsamer internationaler Bahnhof von Chiasso und Como. Ein unterstützungswürdiges Projekt?

Eingereicht von: Pantani Roberta
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gemeinden Chiasso und Como (Italien) haben kürzlich ihre institutionellen, gutnachbarschaftlichen Kontakte wieder aufgenommen und nach rund zwanzig Jahren wieder angefangen, darüber zu diskutieren, ob ein einziger, an der italienisch-schweizerischen Grenze gelegener Bahnhof realisierbar ist.

Zu den Unterstützern dieses Vorhabens gehörte von Anfang an Remigio Ratti vom Komitee "Pro San Gottardo", der kürzlich das Ziel eines gemeinsamen Bahnhofs Chiasso-Como als "nach wie vor sehr nützlich" definiert hat. Unter den Gegnern scheinen aber sowohl die Schweizerischen Bundesbahnen als auch die italienischen Ferrovie dello Stato zu sein. Die Gemeindepräsidenten von Chiasso und Como wollen eine Absichtserklärung unterzeichnen zuhanden der jeweiligen übergeordneten politischen Behörden, um diese für die Frage zu sensibilisieren.

Folglich frage ich den Bundesrat:

1. Wie sieht er dieses Projekt, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Erklärungen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, eine Verlängerung der Neat südlich von Lugano sei nicht ausgeschlossen?

2. Welches sind heute die Absichten der SBB, was die Unterstützung des Projekts für einen gemeinsamen Bahnhof betrifft?

3. Wie sieht der Bundesrat die Situation des Eisenbahnverkehrs im Mendrisiotto, dies vor dem Hintergrund der konstanten Verspätungen der Züge aus Italien?

4. Ist er nicht auch der Ansicht, dass eine Bündelung der Kräfte an der Grenze dazu beitragen könnte, die Situation zu verbessern, dies zugunsten der Passagiere, der Landschaft und der Förderung des öffentlichen Verkehrs?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./4. Der Bundesrat nimmt das Ziel der Gemeinden Chiasso und Como, einen gemeinsamen Bahnhof Chiasso-Como zu schaffen, zur Kenntnis. Er begrüsst die Bestrebungen der lokalen Behörden, ihre Kräfte zu bündeln und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verstärken. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass in den Bereichen Bahninfrastruktur und Bahnangebot die Kantone die Ansprechpartner des Bundes sind. Im Planungsprozess des Ausbauschritts 2035 gehörte ein gemeinsamer Bahnhof Chiasso-Como allerdings nicht zu den Zielen des Kantons Tessin. Ausserdem verwarf dieser bei der letzten Änderung seines kantonalen Richtplans im Juni 2018 die Idee eines solchen Bahnhofs. Vor diesem Hintergrund kann sich der Bundesrat nicht zur Zweckmässigkeit und Realisierbarkeit dieses Vorhabens äussern. Dazu müsste der Kanton Tessin im Einvernehmen mit der Region Lombardei das Projekt im Rahmen des nächsten Ausbauschritts des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (Step) dem Bund unterbreiten.

2. Die Idee eines einzigen Bahnhofs Chiasso-Como ist nicht Teil der Strategien zur künftigen Entwicklung der SBB. Ein Beleg dafür sind die Investitionen der SBB in Höhe von 245 Millionen Franken in den Ausbau und die Modernisierung der Gleise und Perrons in Chiasso, was mittel- und langfristig der Kundschaft im Güter- wie auch im Personenverkehr erhebliche Vorteile bringen wird. Die Division "SBB Infrastruktur" hat keine Studien oder Projekte im Hinblick auf einen allfälligen gemeinsamen Bahnhof Chiasso-Como durchgeführt und solche auch nicht geplant.

3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die chronischen Verspätungen der grenzüberschreitenden Züge für Probleme beim Betrieb und bei der Fahrplanstabilität sorgen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) wird im Rahmen der ständigen Arbeitsgruppe der schweizerischen und italienischen Gremien, an der die angrenzenden Kantone und Regionen beteiligt sind, über die Situation informiert. Gemäss dem Kanton Tessin

hat sich die Lage seit der Eröffnung der Strecke Mendrisio-Varese im Januar 2018 verschlechtert. Die ab September 2018 von den Infrastruktur- (SBB und RFI) und Bahnbetreiberinnen (Tilo/Trenord) umgesetzten Sofortmassnahmen waren jedoch erfolgreich. Vom Zeitpunkt der Eröffnung des Ceneritunnels an werden die Infrastrukturbetreiberinnen einen stabilen Betrieb sicherstellen. Langfristig wird es unumgänglich sein, dass die Region Lombardei in modernes Rollmaterial investiert, um einen stabilen Bahnbetrieb zu gewährleisten.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Quadri Lorenzo

19.3585 Interpellation

Schockierendes Ausmass sexueller Gewalt gegen Frauen. Es ist Zeit zu handeln!

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	12.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Umfrage von GfS.bern im Auftrag von Amnesty International hat erstmals genauere Zahlen zu sexueller Gewalt in der Schweiz geliefert. Gemäss der Erhebung erleben 59 Prozent der Frauen sexuelle Belästigung, jede fünfte Frau (22 Prozent) hat mindestens einmal in ihrem Leben ungewollte sexuelle Handlungen erlebt, 12 Prozent erlitten Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen. Nur 8 Prozent der Frauen erstatteten nach dem Übergriff Anzeige bei der Polizei. Somit werden Täter nur selten zur Rechenschaft gezogen.

Im April 2018 ist die Istanbul-Konvention in der Schweiz in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten werden in Artikel 36 der Konvention verpflichtet, nicht einverständliche sexuelle Handlungen mit einer anderen Person (Abs. 1 Bst. a und b) oder das Veranlassen einer Person zur Vornahme nicht einverständlicher Handlungen mit einer dritten Person (Abs. 1 Bst. c) strafbar zu erklären. Der Rechtsbegriff der Vergewaltigung basiert in der Schweiz dagegen auf Nötigung – also Anwendung von Gewalt, Gewaltandrohung oder psychischem Druck. Hat der Täter zwar klarerweise ohne Einwilligung gehandelt und sich z. B. über ein ausdrückliches "Nein" des Opfers hinweggesetzt, aber dann nicht zusätzlich ein Nötigungsmittel wie Gewalt oder Bedrohung angewendet, kann die Tat nicht als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung bestraft werden. Die sexuelle Belästigung ist als Antragsdelikt und Übertretung kein angemessener Auffangtatbestand. Diese Rechtslage ist nicht mit menschenrechtlichen Mindestvorgaben zu vereinbaren und eine verheerende Botschaft an die Opfer und auch an die Täter von sexuellen Übergriffen. 2020 steht die Evaluation der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Grevio) für die Schweiz an. Die bisherigen Evaluationsberichte zeigen, dass unsere Gesetzeslage nicht ausreicht.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen zusätzlichen Reformbedarf sieht der Bundesrat beim Sexualstrafrecht, damit sämtliche sexuelle Handlungen ohne Zustimmung des Opfers angemessen bestraft werden können und somit die Schweizer Gesetzgebung die internationalen Menschenrechtsnormen wie die Istanbul-Konvention erfüllt?

2. Welche Lösungen könnte es geben, damit das Schweizer Sexualstrafrecht konform ist mit Artikel 36 der Istanbul-Konvention? Welche Reformbeispiele aus anderen Vertragsstaaten könnten für die Schweiz praktikabel sein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat hat die Frage, ob das geltende schweizerische Recht den Anforderungen von Artikel 36 der Istanbul-Konvention genügt, beim Beitritt zur Konvention sorgfältig geprüft und bejaht (vgl. die Botschaft des Bundesrates, BBl 2017 185).

Im erläuternden Bericht zur Konvention (https://rm.coe.int/1680462535) wird ausgeführt, dass Absatz 1 von Artikel 36 alle Formen von sexuellen Handlungen abdecke, die einem Dritten ohne dessen freiwillige Zustimmung vorsätzlich aufgezwungen werden (Ziff. 189). Eine Verpflichtung zur Schaffung einer strafrechtlichen Regelung, die ausdrücklich die Vornahme nicht einverständlicher sexueller Handlungen unter Strafe stellt, ist damit jedoch nicht verbunden. Vielmehr bleibt es den Vertragsstaaten überlassen, "über die genaue Formulierung in der Gesetzgebung sowie über die Faktoren zu entscheiden, die eine freie Zustimmung ausschliessen" (Ziff. 193).

Die in Artikel 36 der Konvention beschriebenen Verhaltensweisen sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) als strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität strafbar, so namentlich als sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ergänzend können gegebenenfalls auch die Artikel 191 StGB (Schändung), 192 StGB (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten) und 193 StGB (Ausnützung der Notlage) infrage kommen. Das Einverständnis zu sexuellen Handlungen

muss freiwillig sein, damit es tatbestandsausschliessend wirkt.

Die Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Grevio), welche für die Länderprüfungen der Vertragsstaaten zuständig ist, hat bislang 8 von insgesamt 34 Mitgliedstaaten evaluiert. Angesichts dieser geringen Anzahl und der Spezifitäten der Rechtsgrundlagen der jeweiligen Länder lassen sich derzeit keine allgemeinen vergleichenden Schlussfolgerungen zu Artikel 36 des Übereinkommens ziehen. Abgesehen davon können Lösungen anderer Länder nicht einfach auf unsere Rechtsordnung übertragen werden.

Es besteht somit aufgrund der Verpflichtungen der Schweiz aus der Istanbul-Konvention kein Anlass für eine Revision des schweizerischen Sexualstrafrechts (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Munz 18.3889, "Reformbedarf im Sexualstrafrecht und Anpassungen an die Istanbuler Konvention").

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bertschy Kathrin, Bulliard-Marbach Christine, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Quadranti Rosmarie

19.3586 Interpellation

Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Viele Betroffene erfahren keine Gerechtigkeit

Eingereicht von:	Meyer Mattea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Umfrage von GfS Bern im Auftrag von Amnesty International hat ein schockierendes Ausmass sexueller Gewalt an Frauen publik gemacht. Die Erhebung zeigt, dass mindestens jede zweite Frau eine Form von sexueller Gewalt erlebt: 59 Prozent erleben sexuelle Belästigung, jede fünfte Frau (22 Prozent) erlebt mindestens einmal in ihrem Leben ungewollte sexuelle Handlungen, 12 Prozent erlitten Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen. Nur 8 Prozent der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen erstatteten nach dem Übergriff Anzeige bei der Polizei.

Angst, Scham und mangelndes Vertrauen in die Justiz hindern offensichtlich viele Frauen und Mädchen daran, sexuelle Übergriffe zu melden. Viele Opfer von sexueller Gewalt werden von Behörden und Justiz im Stich gelassen, während Täter ohne Strafe davonkommen.

1. Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen und welche Ressourcen sprechen, damit Betroffene von sexueller Gewalt besser geschützt sind und einfacher Gerechtigkeit erfahren?

2. Wie kann der Zugang zur Justiz für Opfer sexueller Gewalt erleichtert werden? Gibt es ausreichende obligatorische Schulungen zum Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt für Personen aus dem Justizsystem, die mit diesen Betroffenen zu tun haben? Werden dabei auch Mythen und Stereotype zu Geschlecht und Sexualität sowie sexueller Gewalt thematisiert?

3. Wo steht der Bund in der Umsetzung der Istanbul-Konvention? Was ist für das laufende Jahr noch geplant?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Der Bundesrat hat zuhanden des Parlamentes am 25. April 2018 die Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen (BBl 2018 2827) verabschiedet. Im Vordergrund steht dabei die angemessene Sanktionierung von Gewalt- und Sexualdelikten. So soll unter anderem die Mindeststrafe bei Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Wie bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Fehlmann Rielle 19.3481, "Istanbul-Konvention. Den Worten müssen Taten folgen!", dargelegt, erarbeitet der Bund zurzeit eine Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 386 StGB, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere kriminalpräventive Massnahmen zu ergreifen bzw. entsprechende Projekte oder Organisationen zu unterstützen (Ziel des Bundesrates 2019, Bd. I, Ziel 15). Diese Verordnung soll 2020 in Kraft treten.

2. Seit Mai 2019 werden Opfer sexueller Gewalt mit der Neugestaltung der Website der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zur Opferhilfe in den Kantonen besser informiert und auf bestehende Unterstützungsangebote hingewiesen (siehe unter https://opferhilfe-schweiz.ch/de/). Diese Website wird durch den Bund finanziell und fachlich unterstützt. Die Neugestaltung dieser Website stützt sich auf den Bericht zum Postulat Fehr Jacqueline 09.3878, "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung", (https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-02-271/ber-br-d.pdf) und auf verschiedene Studien, die vom Bundesamt für Justiz (BJ) zum Thema "Information und besserer Zugang zur Opferhilfe" in Auftrag gegeben worden sind. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die obengenannte Interpellation Fehlmann Rielle 19.3481 ausführte, verlangt die Istanbul-Konvention in Artikel 15 die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen. In der Schweiz fällt diese in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat schon jetzt die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) Finanzhilfen für die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten zu gewähren; dies umfasst auch die Ausbildung von Polizei- und Justizbehörden. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des

Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7397) eine Weiterbildungspflicht der Kantone für Personen derjenigen Behörden und Stellen vorgeschlagen, die mit dem Schutz gewaltbetroffener Personen betraut sind (Art. 28b Abs. 4 E-ZGB). In der parlamentarischen Beratung wurde dieser Vorschlag verworfen.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention plant das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zudem in Kooperation mit dem BJ im Herbst 2020 eine nationale Konferenz zu den neuen rechtlichen Regelungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Umsetzung in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis.

3. Zu den ständigen und laufenden Aufgaben des Bundes bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das EBG am 13. November 2018 eine Übersichtspublikation veröffentlicht (siehe unter https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html). Darin finden sich über 80 Massnahmen, die verschiedene Bundesstellen aktuell umsetzen. Diese Übersicht wird regelmässig aktualisiert werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bulliard-Marbach Christine, Moret Isabelle, Quadranti Rosmarie

19.3587 Interpellation

Sexuelle Gewalt. Vergewaltigung neu definieren

Eingereicht von:	Moret Isabelle FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	12.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

22 Strafrechtsprofessorinnen und -professoren haben sich in einem öffentlichen Aufruf für eine grundlegende Reform des schweizerischen Sexualstrafrechts ausgesprochen. Sie verlangen, nichteinvernehmliche sexuelle Handlungen auf angemessene Weise unter Strafe zu stellen, das heisst: Sexuelle Handlungen ohne ausdrückliche Einwilligung sollen als Vergewaltigung bestraft werden.

Die Istanbul-Konvention, die für die Schweiz 2018 in Kraft getreten ist, verlangt eindeutig, dass das fehlende Einverständnis im Mittelpunkt jeder rechtlichen Definition von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt stehen muss. Das Prinzip des gegenseitigen Einverständnisses ist im Recht von acht europäischen Ländern bereits Realität, nämlich in Deutschland, Zypern, Belgien, Island, Irland, Luxemburg, Schweden und im Vereinigten Königreich. Die griechische Regierung hat am 6. Juni 2019 entschieden, ihr Strafrecht so anzupassen, dass jegliche sexuelle Handlung ohne Einwilligung als Vergewaltigung anerkannt wird. Auch Dänemark hat Reformen angekündigt, und in Spanien und Portugal werden zurzeit ähnliche Gesetzesanpassungen diskutiert.

In seiner Antwort auf die von Nationalrätin Martina Munz eingereichte Interpellation 18.3889 erklärte der Bundesrat, dass er zurzeit keinen Anlass sehe, "die Schaffung eines neuen Grundtatbestands zu sexuellen Handlungen gegen den Willen eines Opfers zu prüfen".

1. Ist der Bundesrat angesichts der schockierenden Zahlen über das Ausmass der sexuellen Gewalt und die hohe Straflosigkeit bereit, seine Position bezüglich Schaffung eines Grundtatbestands zu sexuellen Handlungen gegen den Willen eines Opfers zu überdenken?

2. Wie kann man nach Ansicht des Bundesrates eine angemessene Neudefinition des Begriffs der Vergewaltigung in zurzeit laufende Arbeiten zur Reform des schweizerischen Sexualstrafrechts aufnehmen?

3. Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus den grundlegenden Reformen des Sexualstrafrechts, die von verschiedenen anderen Unterzeichnerstaaten der Istanbul-Konvention bereits umgesetzt oder angekündigt wurden, für die Schweiz?

4. Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus den von Grevio abgegebenen Beurteilungen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich die Faktenlage in den letzten Monaten nicht in einer Weise geändert hat, dass er auf den Entscheid in seiner Stellungnahme zur Interpellation Munz 18.3889, "Reformbedarf im Sexualstrafrecht und Anpassungen an die Istanbuler Konvention", zurückkommen müsste. Er nimmt aber die aktuelle öffentliche Diskussion zu diesen Fragen mit grossem Interesse zur Kenntnis und verfolgt die Entwicklung aufmerksam.

Ein Reformbedarf wird offensichtlich nicht von allen Kreisen und allen Expertinnen und Experten in diesem Bereich bejaht. So haben sich namentlich 32 Strafverteidigerinnen und -verteidiger kritisch zur eingangs der Interpellation erwähnten Forderung nach einer grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts geäussert ("Professorale Fake News zum Sexualstrafrecht", "Tages-Anzeiger" vom 22. Juni 2019). Der Bundesrat hält es bei dieser Ausgangslage nicht als angezeigt, bereits wieder eine Reform des Sexualstrafrechts einzuleiten.

Die Vorlage 18.043, "Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht", ist derzeit im Ständerat hängig. Sollte das Parlament einzelne Anliegen wie beispielsweise aus dem vorliegenden Vorstoss aufnehmen wollen, kann es diese in die Vorlage integrieren. Aus Sicht des Bundesrates wäre es jedoch heikel, eine Reform in einem derart sensiblen Bereich des Strafrechts, die potenziell einen grossen Teil der Bevölkerung betrifft, ohne Vernehmlassung aufzunehmen.

3./4. Die Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt (Grevio), welche für die Länderprüfungen der Vertragsstaaten zuständig ist, hat bislang 8 von insgesamt 34 Mitgliedstaaten evaluiert. Angesichts dieser geringen Anzahl und der Spezifitäten der Rechtsgrundlagen der jeweiligen Länder lassen sich derzeit keine allgemeinen vergleichenden Schlussfolgerungen zu den einschlägigen Bestimmungen der Istanbul-Konvention ziehen. Der Bundesrat verfolgt die Rechtsentwicklung in anderen Ländern aufmerksam. Allerdings können Lösungen anderer Länder nicht einfach auf unsere Rechtsordnung übertragen werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bulliard-Marbach Christine, Meyer Mattea, Quadranti Rosmarie

19.3588 Interpellation

Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Es braucht mehr Prävention

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Umfrage von GfS Bern im Auftrag von Amnesty International hat ein schockierendes Ausmass sexueller Gewalt an Frauen publik gemacht. Gemäss der Erhebung hat jede fünfte Frau (22 Prozent) mindestens einmal in ihrem Leben ungewollte sexuelle Handlungen erlebt, 12 Prozent erlitten Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen. Nur 8 Prozent der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen erstatteten nach dem Übergriff Anzeige bei der Polizei. Somit werden die Täter nur selten zur Rechenschaft gezogen.

Sexuelle Gewalt ist eine Gewaltform, deren Prävention und Bekämpfung auch die Istanbul-Konvention vorsieht. Es gibt bislang keine schweizweite Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne zu sexueller Gewalt und sexueller Selbstbestimmung. Fehlende Mittel wurden bis jetzt als Grund gegen eine nationale Präventionskampagne vom Bundesrat genannt.

1. Welche Massnahmen ist der Bundesrat bereit zu ergreifen, damit vermehrt Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt geleistet werden kann?

2. Was sind die Mittel und Ressourcen, die dem Bund für Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Gewalt zur Verfügung stehen? Zieht der Bundesrat in Betracht, diese zu erhöhen?

3. Hat der Bundesrat mit den relevanten kantonalen Stellen abgeklärt, ob eine nationale Präventionskampagne ein geeignetes Instrument darstellt, um das Verhalten von Tatpersonen zu beeinflussen und die Opfer besser auf ihre Rechte aufmerksam zu machen? Wären andere Massnahmen zielführender?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Mit der Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), und deren Inkrafttreten am 1. April 2018 hat die Schweiz ein klares Zeichen zur Verstärkung der Prävention und Bekämpfung von Gewalt, auch von sexueller Gewalt gegen Frauen, gesetzt.

1. Wie bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Fehlmann Rielle 19.3481, "Istanbul-Konvention. Den Worten müssen Taten folgen!", dargelegt, erarbeitet der Bund zurzeit eine Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Ziele des Bundesrates 2019, Bd. I, Ziel 15). Die Verordnung stützt sich auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere kriminalpräventive Massnahmen zu ergreifen bzw. entsprechende Projekte oder Organisationen zu unterstützen. Diese Verordnung soll 2020 in Kraft treten.

2. Für Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Gewalt setzen sich verschiedene Bundesstellen ein (siehe dazu die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann publizierte Übersichtspublikation vom 13. November 2018 zu den Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unter https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html). Die beteiligten Bundesstellen erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer ordentlichen Budgets. Mit der unter Punkt 1 genannten Verordnung soll der Bund die Möglichkeit erhalten, weitere Massnahmen zu ergreifen.

3. In seinen Antworten auf die dringliche Anfrage 18.1047 der SP-Fraktion, "Gewalt gegen Frauen. Jetzt entschieden handeln!", das Postulat Reynard 18.4047, "Nationale Präventionskampagne gegen sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt", das Postulat Reynard 18.4049, "Sexuelle Belästigung. Gravierende Lücken müssen geschlossen werden", sowie die Motion Schneider Schüttel 18.3884, "Nationale Aktion 'Männer gegen Gewalt an Frauen'", hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass er die Frage einer nationalen

Präventionskampagne zusammen mit den für die Umsetzung der Istanbul-Konvention verantwortlichen kantonalen Stellen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt, prüfen wird. Ebenso soll die Frage diskutiert werden, ob allenfalls andere Massnahmen zielführender sind. Diese Fragen werden nach der Inkraftsetzung der unter Punkt 1 erwähnten Verordnung im Ausschuss von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im zweiten Quartal 2020 geprüft.

Opfer sexueller Gewalt werden mit der Neugestaltung der Website der SODK zur Opferhilfe in den Kantonen seit Mai 2019 besser informiert und auf bestehende Unterstützungsangebote hingewiesen (siehe unter https://opferhilfe-schweiz.ch/de/). Die Neugestaltung dieser Website wurde durch den Bund im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziell und fachlich unterstützt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Quadranti Rosmarie

19.3589 Interpellation

Genugtuung für Opfer sexueller Gewalt

Eingereicht von:	Quadranti Rosmarie Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	12.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Evaluation des Opferhilfegesetzes (OHG) von 2015 sowie diversen Stimmen aus Literatur und Praxis ist mittlerweile unbestritten, dass die bei Sexualdelikten gesprochenen Genugtuungssummen in keiner Weise angemessen sind. So sind für Vergewaltigungsopfer nach aktuellem Leitfaden Beiträge von maximal 15 000 Franken vorgesehen. Als äusserst problematisch werden auch die möglichen Kürzungen wegen Selbstverschulden angesehen. So wurde zum Beispiel einer vergewaltigten Frau die Genugtuungssumme gekürzt mit der Begründung, das Opfer hätte aufgrund des übergriffigen Vorverhaltens des Täters nicht freiwillig im Auto des Täters mitfahren sollen (vgl. Baumann/Anabitarte/Müller, Genugtuungspraxis Opferhilfe, Jusletter 1. Juni 2015, S. 16). Derartige Schuld- und Verantwortungszuweisungen sind für die betroffenen Opfer gravierend.

1. Auf welchem Stand ist die angekündigte Überarbeitung des Leitfadens für die opferhilferechtliche Genugtuung?

2. Welche Beträge sollen für Opfer von Sexualdelikten künftig vorgesehen werden?

3. Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass die Kürzungsmöglichkeit bei Sexualdelikten wegen Selbstverschulden nicht als Plattform für unzulässiges "victim blaming" missbraucht wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Eines der Ziele der Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) war es, die Genugtuungsbeiträge zu senken. Folglich beträgt die Genugtuung seit dem 1. Januar 2009 höchstens 70 000 Franken für das Opfer und 35 000 Franken für die Angehörigen. Aufgrund dieser Plafonierung werden die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nach einer degressiven Skala unabhängig von den zivilrechtlichen Haftungsbeiträgen festgelegt. Im Sinne der Gleichbehandlung sind die Beiträge, die nahe beim Höchstbetrag liegen, den schwerwiegendsten Beeinträchtigungen vorbehalten. Bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat das Bundesamt für Justiz einen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung veröffentlicht, der den für die Gewährung von Genugtuungen zuständigen Behörden die Arbeit erleichtern und die Praxis vereinheitlichen soll. Der Leitfaden ist rechtlich nicht bindend. Die Evaluation des OHG im Jahr 2015 hat ergeben, dass der Leitfaden umfassend überarbeitet werden muss. Dies namentlich in Bezug auf die Bandbreite der Beiträge bei Beeinträchtigungen der psychischen und sexuellen Integrität und für die Angehörigen.

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der überarbeitete Leitfaden soll im September 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Bandbreiten der Beiträge stehen noch nicht endgültig fest. Sie sollten jedoch den Empfehlungen des Evaluationsteams Rechnung tragen und gegen oben angepasst werden, namentlich was die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität angeht. Der Handlungsspielraum der Behörden ist durch die gesetzlich vorgegebenen Obergrenzen und die entsprechenden Folgen (degressive Skala) beschränkt. Die Beiträge werden folglich grundsätzlich tiefer sein als diejenigen gemäss der zivilrechtlichen Haftung.

3. Nach Artikel 27 Absatz 1 OHG können die Entschädigung und die Genugtuung des Opfers herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat. Die Opferhilfebehörde darf strenger sein als ein Zivilgericht, weil die Opferhilfeleistungen subsidiär sind (BBl 2005 7231). In der Botschaft des Bundesrates wird der Fall genannt, in dem sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt hat, beispielsweise indem es einen besonders gefährlichen Sport ausübte. In den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungskonferenz der Opferhilfeberatungsstellen (SVK-OHG) werden ebenfalls ein bewusster und regelmässiger Aufenthalt in einem gefährlichen Milieu (z. B. im Umfeld der Drogenkriminalität oder gewalttätiger Auseinandersetzungen) oder die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration genannt.

Die aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass es bei dieser Bestimmung nicht darum geht, die Beträge für Opfer von Sexualdelikten zu kürzen, indem Schuldzuweisungen vorgenommen werden. Beim Opfer eines sexuellen Übergriffs wird nicht davon ausgegangen, dass es zu dessen Entstehung oder Verschlimmerung beigetragen hat, weil es freiwillig im Auto eines Täters mit einem übergriffigen Vorverhalten mitgefahren ist. Mit Ausnahme des erwähnten Falles deutet für den Bundesrat nichts darauf hin, dass sich die Praxis im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben entwickelt hätte. Sollten in Zukunft weitere Urteile gefällt werden, die nicht dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen entsprechen, so kann das EJPD dazu Stellung nehmen, wenn es im Rahmen einer Beschwerde des Opfers an das Bundesgericht zur Vernehmlassung eingeladen wird (Art. 102 Abs. 1 i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes; SR 173.110). Das Opfer seinerseits kann unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche juristische Hilfe im Sinne des OHG in Anspruch nehmen, um das kantonale Urteil anzufechten. Der Bundesrat zieht derzeit keine weiteren Massnahmen in Betracht.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bulliard-Marbach Christine, Meyer Mattea, Moret Isabelle

19.3590 Interpellation

Umsetzung des Umweltschutzgesetzes. Wie steht es mit den Informationen für die Bevölkerung?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Klimaerhitzung verlangt nach Massnahmen auf allen politischen Ebenen wie auch von allen Akteuren. Ohne die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geht es nicht. Gleichzeitig ist es sehr zu begrüssen, wenn die Bevölkerung von sich aus aktiv wird und versucht, die Umweltbelastung im eigenen Umfeld zu verringern. Der Bund hat die Aufgabe, dies zu unterstützen. Gemäss Artikel 10e Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes beraten die Umweltschutzfachstellen sowohl Behörden wie auch Private und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung. Kleine Schritte wurden hierfür bereits getan, beispielsweise mit der Energieetikette auf verschiedenen Produkten. Damit sind aber noch längst nicht alle Fragen beantwortet, mit denen die Bevölkerung bei Kaufentscheiden konfrontiert ist. Das bedeutet, dass der Vollzug von Artikel 10e Absatz 3 in vielen Bereichen noch aussteht. Dies gilt auch für die Mobilität, wo der CO2-Ausstoss kaum abgenommen hat.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Klimaschutz verlangt nach einer Veränderung des Modalsplits zugunsten der emissionsfreien und -armen Verkehrsträger. Ist der Bundesrat bereit, Empfehlungen zur Wahl des Verkehrsträgers zu machen?

2. Fossile Treibstoffe und der Verbrennungsmotor müssen zur Erreichung der Klimaziele durch alternative Energien und Antriebssysteme ersetzt werden. Ist der Bundesrat bereit, im Sinne des USG diesbezüglich Empfehlungen zugunsten emissionsarmer Fahrzeuge zu machen?

3. Der Flugverkehr wächst kontinuierlich. Ist der Bundesrat bereit, Empfehlungen zugunsten einer Reduktion der Flugmeilen zu machen?

4. In welchen Bereichen informieren die Umweltschutzfachstellen bereits heute die Bevölkerung?

5. In welchen anderen umweltrelevanten Lebensbereichen sieht der Bundesrat Handlungsbedarf für klarere Empfehlungen?

6. Welche Pläne hat der Bundesrat, um den Gesetzesauftrag bezüglich Empfehlungen zur Verminderung der Umweltbelastung weiter umzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Bevölkerung bereits ausreichend Informationen über den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Verkehrsträgern und für die Wahl klimaschonender Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Das auf Artikel 47 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) beruhende Programm Energie Schweiz stellt mit zahlreichen Angeboten Informationen für eine energieeffiziente und klimaschonende Mobilität bereit. Erwähnt seien hier beispielhaft die Aktion co2tieferlegen.ch, der Online-Verbrauchskatalog (ein Gemeinschaftsprodukt von Energie Schweiz und des Touring Clubs Schweiz) sowie die Lieferwagenumweltliste des Verkehrs-Clubs der Schweiz. Die Energieetikette für Personenwagen nach Artikel 44 EnG informiert die Autokäuferinnen und Autokäufer über Verbrauch, CO2-Emissionen und Energieeffizienz von Neuwagen und fördert so die Transparenz beim Autokauf.

Darüber hinaus zeigt Mobitool – die Plattform für Mobilitätsmanagementtools und aufbereitete Umweltdaten – die durchschnittlichen Umweltwirkungen der verschiedenen Verkehrsträger auf (www.mobitool.ch).

4. Gemäss Artikel 10e Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) verfügen das Bundesamt für Umwelt (Bafu) und die Umweltschutzfachstellen der Kantone und Gemeinden über verschiedene Instrumente zur Information der Bevölkerung in allen Bereichen (Webdossiers, Publikationen für die interessierte Öffentlichkeit, Magazin "die umwelt", Social Media, umfassende Medienarbeit). Darüber hinaus stellt das Bafu wissenschaftliche Grundlagen und Umweltdaten zur Verfügung. Mit der Website umwelt-schweiz.ch und ihren

Themen Ernährung, Wohnen und Mobilität wird zudem der Bezug zum Umfeld und zum Handlungsspielraum jeder/jedes Einzelnen hergestellt. Das Bafu unterstützt auch Aktivitäten und Projekte von Dritten inhaltlich, wie beispielsweise den "Werkzeugkasten Umwelt" der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltschutzämter der Schweiz. Zudem ergänzt und verstärkt das Klimaprogramm des Bundes die Massnahmen des CO2-Gesetzes und fördert den Klimaschutz. Es setzt Schwerpunkte in der Berufsbildung sowie bei Informationen und Beratungen für Energiestädte und Gemeinden.

5. Gemäss Umweltbericht 2018 des Bundesrates sind die Konsum- und Produktionsbereiche mit den grössten Auswirkungen auf die Umwelt die Ernährung (28 Prozent), das Wohnen (24 Prozent) und die Mobilität (12 Prozent). Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Sinne von Artikel 10e USG, darunter dürften je nachdem auch Empfehlungen fallen, sind ein wichtiges Instrument neben anderen, um die Umweltbelastung in diesen Themenbereichen zu reduzieren.

Vergleicht man allerdings die Umsetzung der entsprechenden Informationsaufträge im Energie- und im Umweltschutzgesetz, wird klar, dass im Energiebereich mehr unternommen wird und unternommen werden kann als im Umweltbereich. Insbesondere die Möglichkeit, ähnlich wie im Bereich der Energiepolitik subsidiär andere Organisationen und Multiplikatoren zu unterstützen, besteht im Bereich der Umweltpolitik nur in sehr eng eingegrenzten Bereichen, so namentlich bei der Aus- und Weiterbildung sowie im Rahmen der Umwelttechnologieförderung.

6. Der Bundesrat ist bestrebt, den von ihm eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen und die Kantone, Gemeinden und andere beteiligte Akteure in ihren Aktivitäten zur Erarbeitung von Informationen und Empfehlungen für die Bevölkerung zu unterstützen. Darüber hinaus setzt er sich auch weiterhin für die Bereitstellung von Informationen und Grundlagendaten von hoher Qualität und Transparenz ein und evaluiert laufende Massnahmen im Rahmen der Umweltberichterstattung.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Munz Martina, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Thorens Goumaz Adèle

19.3591 Interpellation

Der Weltbiodiversitätsrat schlägt Alarm. Finanzflüsse dürfen das Artensterben nicht weiter beschleunigen

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Million Pflanzen- und Tierarten stehen kurz vor dem Aussterben, gemäss dem kürzlich erschienenen Uno-Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES, 2019). Dabei ist die Gesellschaft enorm abhängig von den Leistungen der Natur. Ganze vier Milliarden Menschen nutzen Heilpflanzen, zudem liefert die Natur essenzielle Bestandteile für 70 Prozent aller Krebsmedikamente. Der Bericht zeigt auf, dass eine Umlenkung öffentlicher wie auch privater Investitionen dringend notwendig ist, wenn man die hohen Folgekosten für Gesundheit, Ernährungssicherheit und die Landwirtschaft eindämmen will. Man sollte die Reduktion der Artenvielfalt aber auch ernst nehmen, weil dies auch finanziell materielle Folgen haben kann. Das Artensterben hat schlussendlich Folgen auf den Börsenkurs von Aktien, auf die finanzielle Performance von Unternehmen oder die Kreditfähigkeit eines Unternehmens. Ich bitte den Bundesrat demnach, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bemessen Schweizer Investoren die finanziellen Risiken, welche aus dem Biodiversitätsverlust resultieren?

2. Welche Hilfeleistungen erarbeitet der Bundesrat, um es den Finanzinstituten zu vereinfachen, die Biodiversitätsrisiken besser einzupreisen?

3. In Anbetracht des Beitritts der SNB ins Network for Greening Financial Systems: Wie bemisst die Schweizerische Nationalbank die Biodiversitätsrisikoauswirkungen auf die Finanzmarktstabilität?

4. Inwiefern gedenkt der Bund, analog zu den Klimaverträglichkeitsbemessungen des Finanzsektors, die Biodiversitätsverträglichkeit von Schweizer Finanzierungen und Investitionen zu bemessen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Umweltrisiken sowie die Integration von Umwelt-, Sozial- und Gouvernanzkriterien (Environment, Social, Governance, ESG) werden für Finanzierungs- und Investitionsentscheide von Investoren immer wichtiger. Aktuell beachten immer mehr Schweizer Investoren finanzielle Risiken, die aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder des Übergangs zu einer klimaverträglichen Weltwirtschaft (Transitionsrisiken) resultieren. Die potenziellen Risiken, die für Investoren aufgrund des weltweiten Biodiversitätsverlusts entstehen können, sind vielfältig, regional spezifisch und zeichnen sich durch hochkomplexe Wirkungszusammenhänge aus. Für einzelne Geschäftsbereiche wie die Projektfinanzierung gibt es spezifisch biodiversitätsrelevante Standards, z. B. die Äquator-Prinzipien, welche auch von Schweizer Finanzinstituten mitgetragen werden. Insgesamt gibt es einen starken Bedarf, biodiversitätsrelevante Risiken zu kennen. Deshalb laufen auf internationaler Ebene verstärkte Bemühungen, die Wirkungsketten besser aufzuzeigen.

2./4. In seinem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität anerkennt der Bundesrat, dass auch der Finanzsektor für den Erhalt der Biodiversität eine Rolle spielen soll. Im Sinne eines State-of-the-Art-Risikomanagements ist es im Interesse der Finanzinstitute selbst, finanzielle Risiken, die aus Umweltschäden entstehen, zu vermeiden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat zum Beispiel die Entwicklung des Encore-Tools (Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure) unterstützt, welches von der Natural Capital Finance Alliance initiiert wurde. Encore erlaubt es, Umweltrisiken abzuschätzen, welchen spezifische Wirtschaftssektoren, Länder und Wertschöpfungsketten ausgesetzt sind. Dadurch kann beispielsweise bei der Kreditvergabe besser nachvollzogen werden, welche Risiken für Unternehmen entstehen, wenn Ökosysteme geschädigt werden oder wenn sie ihre Aktivitäten in bestimmten sensiblen Regionen ausüben. Dies schafft Anreize für nachhaltige Unternehmenspraktiken. Um in Zukunft auch die Auswirkungen der Investitionsentscheide auf die Biodiversität aufzeigen zu können, plant das Bundesamt für Umwelt in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Biodiversität entsprechende methodische Weiterentwicklungen.

Angesichts der angelaufenen Verhandlungen über einen neuen globalen Rahmen für Biodiversität nach 2020 (Erneuerung der sogenannten Aichi-Ziele) gewinnen solche methodische Grundlagenarbeiten zusätzlich an Bedeutung.

3. Die Auswirkungen von Biodiversitätsrisiken auf die Finanzmarktstabilität sind noch nicht untersucht. Das Network for Greening Financial Systems (NGFS) ist ein relativ neuer Zusammenschluss verschiedener Zentralbanken und Aufsichtsbehörden. Der aktuelle Fokus des NGFS liegt auf dem Klimawandel, wobei beabsichtigt wird, in Zukunft weitere Umweltbereiche, darunter die Biodiversität, zu vertiefen. Das Netzwerk hat kürzlich einen Bericht ("A Call for Action") veröffentlicht, der eine Reihe von Empfehlungen enthält. Diese beinhalten u. a. die Integration von Klimarisiken ins Monitoring der Finanzmarktstabilität, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Anlageportfolio der Zentralbanken und die Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3595 Interpellation

Kormorane. Eine Plage für Berufsfischer

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Kormoranbestand muss dringend reguliert werden, damit die traditionelle Fischerei im Neuenburgersee erhalten bleibt. Ist der Bundesrat bereit, angesichts der Konkurrenz für die Fischer Massnahmen zu ergreifen, um die zu grosse Kormoranpopulation zu regulieren?

Begründung

Ein einziger Kormoran frisst täglich 700 Gramm Fisch. Gemäss der jüngsten Erfassung gibt es am Neuenburgersee 700 Brutpaare, die jährlich zwischen 300 und 500 Tonnen Fisch fressen – viel mehr als die 163 Tonnen, welche die Fischer im Jahr 2018 gefangen haben. Es muss auch erwähnt werden, dass die Fischer die Kleinfische zurücklassen, da diese die Fischernte des nächsten Jahres sichern. Der Kormoran aber kümmert sich nicht um die Grösse der Fische und frisst sie alle. Ist sich der Bundesrat dieser Konkurrenz, die die Nachhaltigkeit der traditionellen Fischerei gefährdet, bewusst?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Kormoran ist eine jagdbare Vogelart (Art. 5 Abs. 1 Bst. o des Jagdgesetzes, JSG; SR 922.0). Die Regulation der Bestände jagdbarer Arten liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kantone (Art. 3 Abs. 1 JSG).

Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass die starke Zunahme des Brutbestandes des Kormorans auf gewissen Schweizer Seen zu Konflikten mit der Berufsfischerei führt. Am Neuenburgersee wird der Konflikt dadurch verschärft, dass sich der Grossteil des Brutbestands des Kormorans in den eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservaten des Neuenburgersees befindet, was bereits zu parlamentarischen Vorstössen führte (z. B. Motion 09.3723). In deren Folge wurde im Bundesrecht der Spielraum der Kantone zur Konfliktlösung mit dem Kormoran erweitert, wobei die folgenden Änderungen des Bundesrechts besonders hervorzuheben sind: Zur Verhütung übermässiger Schäden können Brutpopulationen des Kormorans nun grundsätzlich auch in eidgenössischen Wasservogelreservaten reguliert werden (Art. 9 Abs. 1 WZVV; SR 922.32). Weiter wurden die Kantone ermächtigt, den Berufsfischern den Abschuss von Kormoranen an den von ihnen ausgelegten Fanggeräten von deren Booten aus zu erlauben (Art. 2 Abs. 1 Bst. k JSV; SR 922.01). Zusätzlich wurde die Jagdzeit des Kormorans um einen Monat verlängert (Art. 3bis Abs. 2 Bst. b JSV), und der Bund wurde ermächtigt, auf Antrag der Kantone eine "Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur internationalen Koordination der Massnahmen" zu erarbeiten (Art. 9a WZVV).

Im Rahmen dieses erweiterten rechtlichen Spielraums gemäss Artikel 9 WZVV haben die Kantone am Neuenburgersee bereits einmal die Regulierung des Kormoranbestandes im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelschutzgebiet "Fanel" vorgesehen. Verfügt wurde diese Massnahme durch die Kantone Freiburg, Neuenburg und Waadt im Jahr 2010 aufgrund übermässiger Schäden in der Berufsfischerei und mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) vom 25. März 2010. Allerdings wurde diese kantonale Verfügung zur Kormoranregulation vom Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung kassiert, dass einerseits das nachgewiesene Schadenausmass tragbar sei und dass andererseits der Nachweis fehle, dass vorgängig sämtliche zumutbaren Verhütungsmassnahmen erfolglos ergriffen wurden (Urteil A 2030/2010 vom 14. April 2011). Dabei wurde vom Bundesverwaltungsgericht der Verzicht auf das Ausbringen der Fischabfälle durch die Berufsfischer explizit als wirksame Massnahme zur Schadenverhütung genannt, indem die positive Entwicklung der Kormoranpopulation durch diese auf dem Neuenburgersee immer noch gängige, auf anderen Seen jedoch verbotene Praxis zusätzlich angekurbelt werden dürfte.

In Bezug auf die noch ausstehende Vollzugshilfe zum Kormoranmanagement ist anzuführen, dass die Kantonskonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft einen ersten Antrag ans Bafu zur Ausarbeitung einer

entsprechenden Vollzugshilfe Kormoran wieder zurückgezogen hat. In Vorbereitung eines erneuten Antrages sind die betroffenen Kantone aktuell damit beschäftigt, das Schadenausmass zu dokumentieren und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung zu implementieren.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3599 Interpellation

Warum ändert der Bundesrat seine Meinung zur Ausnahme der gemeinnützigen Stiftungen vom AIA-Gesetz?

Eingereicht von:	Bigler Hans-Ulrich FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	13.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss internationalem Standard sollen jene Organisationen dem AIA unterstellt werden, die sich besonders als Instrumente für die Steuerhinterziehung eignen. Gemäss der ursprünglichen Einschätzung des Bundesrates besteht bei Schweizer gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen kein (erhöhtes) Risiko, für die Zwecke der Steuerhinterziehung eingesetzt zu werden. Diese Einschätzung wird von den Standards, die bei der US-amerikanischen Fatca und gemäss dem OECD-Ausschuss Gafi zur Anwendung kommen, geteilt.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum ändert er nun seine Einschätzung und will nun die gemeinnützigen Stiftungen dem AIA unterstellen?

2. Wie erklärt er diesen offensichtlichen Swiss Finish?

3. Warum will er nicht unterscheiden zwischen den gemeinnützigen und den anderen Stiftungen?

4. Wie hoch sind die Regulierungskosten (pro Betroffenen und insgesamt), welche diese Unterstellung verursacht?

5. Ist er sich der Folgen dieser Unterstellung für die gemeinnützige Arbeit in der Schweiz bewusst? Wie schätzt er die Auswirkungen ein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-3. Der Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Standard) enthält spezifische Kategorien von Finanzinstituten und Konten, die von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind, sowie eine Auffangklausel. Letztere erlaubt es den Staaten, auf nationaler Ebene weitere Rechtsträger respektive Konten vom Anwendungsbereich des AIA auszunehmen, sofern ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die im AIA-Standard beschriebenen Kategorien. Der Bundesrat hat gestützt auf diese Auffangklausel in der Schweiz errichtete und organisierte Stiftungen, die (i) öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihre Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmen oder (ii) ideelle Zwecke verfolgen, Gewinne von höchstens 20 000 Franken erzielen und diese ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmen, von den Pflichten unter dem AIA ausgenommen. Diese Ausnahme wurde im Jahr 2016 beschlossen, weil das Umgehungsrisiko für diese Stiftungen als gering eingestuft wird. Stiftungen, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ordentlich dem Anwendungsbereich des AIA unterstellt.

Die Evaluation dieser innerstaatlichen Ausnahmebestimmungen stellt einen der Schwerpunkte im Prüfverfahren des Global Forum on Transparency and Exchange of Information (Global Forum) dar. Diese Prüfverfahren werden seit 2017 durchgeführt. Das Global Forum kommt in seiner Prüfung zum entgegengesetzten Schluss, nämlich, dass die Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen von keiner im AIA-Standard festgelegten Kategorie für eine Ausnahme abgedeckt ist und dieser in jedem Fall eine Unterstellung dieser Rechtsträger vorsieht. Es empfiehlt der Schweiz deshalb, diese Ausnahme aufzuheben. Staaten, die ähnliche oder gleiche Ausnahmen kennen, werden vom Global Forum gleich behandelt. Damit werden grundsätzlich gleich lange Spiesse zwischen den Staaten sichergestellt.

4./5. Derzeit bestehen in der Schweiz rund 15 800 Stiftungen. Für eine Qualifikation als Finanzinstitut unter dem AIA-Standard müssen die Bruttoeinkünfte der betroffenen Stiftung vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sein. Zudem muss das Stiftungsvermögen professionell verwaltet werden. Diese beiden Kriterien treffen insbesondere auf die rund

7500 Förderstiftungen zu. Für betroffene Stiftungen entstehen einmalige Einführungskosten (z. B. für IT-Systeme, Schulungen und Initialdokumentation des Kundenbestands) von schätzungsweise 5000 bis 10 000 Franken. Hinzu kommen jährlich wiederkehrende Zusatzkosten für die Erfüllung ihrer Pflichten, deren Höhe u. a. vom Kreis der Begünstigten abhängt. Der jährliche Aufwand für die Überprüfung der Konten und deren Meldung unter dem AIA dürfte bei wenigen und gleichbleibenden Begünstigten rund 2000 Franken betragen; bei vielen und oft wechselnden Begünstigten nähert sich der Aufwand jenem kleiner Banken an und kann auf über 10 000 Franken steigen. Diese Zusatzkosten fallen aber auch bei Stiftungen an anderen Standorten an. Das Sekretariat des Global Forum stellt im Rahmen seiner Prüfung die Gleichbehandlung dieser Stiftungen auf internationaler Ebene sicher.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Gutjahr Diana, Regazzi Fabio, Rime Jean-François, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela

19.3604 Interpellation

Flughafen Zürich. Betriebszeiten einhalten!

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar plant die Flughafen Zürich AG (FZAG) einen Kapazitätsausbau in der Nacht und weitet die Betriebszeiten am Morgen zusätzlich aus. Gemäss verschiedenen Medienberichten sollen zwischen 22.00 und 22.20 Uhr sechs zusätzliche Abflüge in den Flugplan aufgenommen werden, zudem verlassen neu die ersten Jets das Gate bereits um 05.45 Uhr anstatt wie bisher erst um 06.00 Uhr. Dieses Ansinnen ist für die Flughafenanwohnerinnen und -anwohner mehr als irritierend, da es heute bereits nicht möglich ist, die im Flughafengesetz des Kantons Zürich verankerte Nachtruhe einzuhalten. Gemäss Flughafenbericht des Kantons Zürich wurde die Nachtruhe 2017 nur gerade zweimal eingehalten. Die siebenstündige Nachtflugsperre (06.00 bis 23.00 Uhr, Verspätungsabbau bis 23.30 Uhr) ist aber die höchste Errungenschaft für die Flughafenanwohnerinnen und -anwohner und musste vor Bundesgericht erwirkt werden. Fluglärm in der Nacht oder in den Nachtrandstunden kann zudem zu gesundheitlichen Problemen führen, wie zum Beispiel die Sirene-Studie ausführt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welchen Einfluss hat eine Kapazitätserweiterung nach 22.00 Uhr auf die Einhaltung der Nachtflugsperre?
2. Wie viele Prozente der Abflüge waren im Jahr 2018 pünktlich?
3. Wie viele Prozente der Abflüge hatten im Jahr 2018 eine Verspätung von mehr als einer Viertelstunde?
4. Mit welcher Lärmzunahme ist bei einer Erweiterung der Anzahl Slots nach 22.00 Uhr zu rechnen?
5. Wie stellt sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt zum Vorhaben?
6. Könnten die zusätzlichen Slots entzogen werden?
7. Wie wirken sich die früher angesetzten Pushbacks am Morgen auf die Lärmentwicklung aus?
8. Wie stellt sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu dieser faktischen Ausweitung der Betriebszeiten?
9. Was beabsichtigt das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu unternehmen, dass die siebenstündige Nachtruhe am Flughafen Zürich eingehalten werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Gemäss Objektblatt des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und dem Betriebsreglement ist der Flughafen Zürich von 06.00 bis 23.30 Uhr für den ordentlichen Flugbetrieb geöffnet. Nach 23.00 Uhr dürfen keine Flüge mehr geplant werden.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach interkontinentalen Verbindungen fasst die Flughafen Zürich AG (FZAG) ins Auge, vier zusätzliche Startslots zwischen 22.00 und 22.20 Uhr anzubieten. Diese sollen ausschliesslich Langstreckenflügen über 5000 Kilometer vorbehalten sein. Zusätzliche Landeslots sind in dieser Zeitspanne keine möglich. Die vorgesehenen Slots entsprechen den Vorgaben des Bundes.

1. Die vier zusätzlichen Startslots liegen ausserhalb der kapazitätsmässig bereits ausgeschöpften Wellenspitzen. Diese Abflüge werden nicht in den Drehkreuzbetrieb der Swiss eingebunden sein und keine Anschlusspassagiere abwarten müssen. Aus diesem Grund sind sie nicht von den sich im Laufe des Tages akkumulierten Verspätungen betroffen, und die Abflüge werden zwingend vor 23.00 Uhr erfolgen müssen.

2. Im Jahr 2018 waren 73,1 Prozent der Abflüge pünktlich. Heute startet zwischen 22.00 und 22.20 Uhr im Sommerflugplan ein Interkontinentalflug. Dieser startete in 97 Prozent der Fälle vor 23.00 Uhr.

3. Im Jahr 2018 hatten 26,9 Prozent der Abflüge eine Verspätung von mehr als einer Viertelstunde.

4. Bei den Landungen kann der Flughafen Zürich aufgrund von Verspätungen den genehmigten Lärm von 22.00 bis 23.00 Uhr (erste Nachtstunde) und bei den Starts ab 23.00 Uhr (zweite Nachtstunde) bis zur Umsetzung der geplanten Massnahmen (Betriebsreglemente 2014 und 2017, Bau der Schnellabrollwege,

Erhöhung der Lärmgebühren) nicht einhalten. Bei den Starts von 22.00 bis 23.00 Uhr (erste Nachtstunde) ist der genehmigte Lärm heute eingehalten und wird auch mit den vier zusätzlichen Slots eingehalten werden können.

5. Die FZAG hat die Kapazitätserhöhung um vier Startslots der Slot Coordination Switzerland und den im Slot Coordination Committee Zurich vertretenen Fluggesellschaften mitgeteilt. Die Fluggesellschaften haben die Möglichkeit, gegen diese Erhöhung Einwände zu erheben. Das Verfahren zur Erledigung allfälliger Einwände richtet sich nach der Verordnung über die Flugplanvermittlung und die Koordination von Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen vom 17. August 2005 (SR 748.131.2). Diese sieht vor, dass das Bazl zuerst eine Schlichtungsverhandlung durchführt und anschliessend entscheidet, falls keine Einigung erzielt wird.

6. Nach den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des EU-Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft, die auch für die Schweiz verbindlich ist, haben Fluggesellschaften Anspruch auf Slots, wenn sie in der gleichen Verkehrsperiode des Vorjahres wenigstens vier Fünftel der zugeteilten Slots verwendet haben. Diese Slots sind somit durch sogenannte Grandfather Rights geschützt und dürfen normalerweise nicht entzogen werden.

7. Der von den sogenannten Pushbacks, dem Wegstossen des Flugzeugs vom Standplatz, verursachte Lärm gilt als Betriebslärm und nicht als Fluglärm des Flughafens. Durch die Abfertigung von zwei zusätzlichen Flügen zwischen 05.45 und 06.00 Uhr wurde bisher keine Erhöhung der Lärmimmissionen festgestellt.

8. Da die Flüge in keinem Fall vor 06.00 Uhr und damit innerhalb des ordentlichen Flugbetriebs starten, liegt keine Ausweitung der Betriebszeiten vor.

9. Das Bazl prüft die Einhaltung der Betriebszeiten und der Bestimmungen über Ausnahmebewilligungen für Flüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen. Da diese in der Nacht teilweise überschritten wurden, hat das Bazl mit Verfügung vom 23. Juli 2018 die deklarierte Kapazität des Flughafens Zürich für Landungen ab 21.00 Uhr und für Starts ab 22.20 Uhr auf dem heutigen Stand plafoniert.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Samira, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3605 Interpellation

Stärkung des Völkerrechts im Cyberbereich

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verantwortungsvolles staatliches Handeln im Cyberbereich ist für den Schutz und die Stärkung der persönlichen Freiheiten aller Internet-Userinnen und -User im In- und Ausland von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Uno-Generalversammlung Anfang 2019 mit Resolution 73/266 die Staatengemeinschaft aufgefordert, die Kooperation in diesem Bereich zu verstärken und die Empfehlungen der Uno-Expertengruppe "UN GGE" umzusetzen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was macht die Schweiz, um die Umsetzung von Resolution 73/266 zu unterstützen?

2. Welche Chancen und Risiken sieht der Bundesrat in diesem Zusammenhang?

3. Welche Vorteile für die Schweiz hat ein multilaterales Vorgehen im Bereich der Cybersicherheit?

4. Wo steht die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten lancierte Initiative "Geneva Dialogue"?

5. Welche weiteren Massnahmen sieht der Bundesrat zur Stärkung der Informationssicherheit auf internationaler Ebene vor?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Mangels Konsens verabschiedete die Uno-Generalversammlung 2018 zwei Cyber-Resolutionen. Eine wurde von den USA eingebracht und eine von Russland. Die Schweiz unterstützt sowohl die Umsetzung der vom Interpellanten erwähnten US-Resolution, welche die erneute Schaffung einer UN-Expertengruppe (UN GGE; mit 25 Mitgliedern) vorsieht, als auch die Umsetzung der russischen Resolution, die eine neue Open-ended Working Group (OEWG; mit allen Uno-Mitgliedsländern) einsetzt. Die Schweiz wird in den internationalen Cybergremien als aktive, verlässliche und glaubwürdige Partnerin wahrgenommen. Dies widerspiegelt sich auch darin, dass sie sowohl als Mitglied der UN GGE als auch als Vorsitzland der OEWG gewählt wurde. In der UN GGE wird sich die Schweiz für einen offenen, freien und sicheren Cyberraum und insbesondere für die umfassende Anerkennung, Einhaltung und Durchsetzung des Völkerrechts im Cyberraum einsetzen. Ausserdem wird sie sich weiterhin aktiv für die zwischenstaatliche Vertrauensbildung engagieren und den Aufbau von Kapazitäten in Drittstaaten unterstützen.

2. Es wird erstens eine Herausforderung sein, die beiden erwähnten Uno-Prozesse aufeinander abzustimmen. Zweitens wird es angesichts der divergierenden politischen Ansichten schwierig, Konsensberichte zu verabschieden, wie es in den Resolutionen vorgesehen ist. Eine dritte Herausforderung sind die unterschiedlichen Vorstellungen der Staaten, wie das bestehende Völkerrecht im Cyberraum angewendet wird. Die Schweiz wird sich als Brückenbauerin dafür einsetzen, dass das bisher Erreichte konsolidiert wird, Fortschritte erzielt werden, wo dies möglich ist, und der Konsens gewahrt werden kann.

3. Die Schweiz schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes, auch im Cyberbereich. Mit der internationalen Kooperation verfolgt der Bundesrat diesen Zweck. Die Minimierung der Risiken im Cyberbereich ist im Umsetzungsplan zur Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018–2022 (NCS) festgehalten. Die Schweiz setzt sich auch im Cyberraum für das Prinzip "Recht vor Macht" ein.

4. Im Rahmen des Geneva Dialogue (GD) fand im November 2018 eine erste Konferenz in Genf statt. Vertreten waren Staaten, die Privatwirtschaft, die Wissenschaft sowie NGO. Der entsprechende Schlussbericht wurde auf der Website des GD veröffentlicht. Der Bundesrat erachtet den GD als ein geeignetes Format, um Genf als Zentrum für Diskussionen im Bereich Cyber / Neue Technologien zu etablieren. Um die Anwendung und Umsetzung des Völkerrechts im Cyberraum weiter zu klären und das Völkerrecht zu stärken, organisiert das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten im

Rahmen des GD den Expert Dialogue on How International Law Applies in Cyberspace.

5. Der Umsetzungsplan zur Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018–2022 (NCS) beinhaltet diverse Umsetzungsvorhaben für das aussensicherheitspolitische Engagement der Schweiz im Cyberbereich. So auch die Mitgestaltung und Interessenvertretung in den verschiedenen relevanten multilateralen Foren, die internationale Kooperation zum Auf- und Ausbau von Kapazitäten im Bereich Cybersicherheit sowie bilaterale politische Konsultationen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Arslan Sibel, Flach Beat, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Markwalder Christa, Marti Min Li, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3606 Interpellation

Sexualaufklärung. Unterstützt der Bundesrat die Frühsexualisierung nach WHO-Standards?

Eingereicht von:	Frehner Sebastian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	13.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Trifft es nach wie vor zu, dass die WHO-Standards für Sexualaufklärung in Europa kein normatives Dokument für die Schweiz darstellen?

2. Gibt es nach wie vor keine Projekte, welche eine Implementierung dieser Standards in der Schweiz vorsehen?

3. Wie steht der Bundesrat zur Medienmitteilung von Sexuelle Gesundheit Schweiz und zur Lancierung der Plattform www.sexualaufklaerung-schule.ch, insbesondere zum Verweis auf eine "ganzheitliche Aufklärung" nach WHO-Standards?

4. Wurde diese Seite durch Bundesgelder finanziert/mitfinanziert?

5. Wie steht der Bundesrat zur Aussage von Sexuelle Gesundheit Schweiz: "Der Bundesrat versteht unter Sexualaufklärung den ganzheitlichen Ansatz gemäss den Standards der WHO"?

Begründung

In der Antwort auf meine Interpellation 18.3075 führte der Bundesrat aus, dass die WHO-Standards für die Sexualaufklärung in Europa "kein normatives Dokument für die einzelnen Länder" seien und dass dem Bundesamt für Gesundheit keine Projekte bekannt wären, welche die Einführung der Standards in der Schweiz vorsehen würden.

Am 24. Mai 2019 hat Sexuelle Gesundheit Schweiz in einer Medienmitteilung die Lancierung der Plattform www.sexualaufklaerung-schule.ch angekündigt. Diese Plattform verweist auf eine "ganzheitliche" Sexualaufklärung nach WHO-Standards. Zudem findet sich im Communiqué der Satz: "Der Bundesrat versteht unter Sexualaufklärung den ganzheitlichen Ansatz gemäss den Standards der WHO."

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. An der vom Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Frehner 18.3075 erläuterten Sachlage hat sich nichts verändert. Das WHO-Regionalbüro für Europa und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) haben "Standards für die Sexualaufklärung in Europa" in mehreren Sprachen publiziert (2010 in Englisch, 2011 in Deutsch). Diese werden von Fachpersonen im In- und Ausland als zentrales, internationales und evidenzbasiertes Leitpapier mit inhaltlichen Empfehlungen gewertet, sind aber kein normatives Dokument für die einzelnen Länder (vgl. Bericht in Erfüllung des Postulates Regazzi 14.4115). Auch für die Schweiz sind diese Standards nicht verpflichtend.

2. Wie in der Antwort auf die Interpellation Frehner 18.3075 erwähnt, respektiert der Bundesrat die kantonale Hoheit im Bereich der Sexualaufklärung. Er überlässt es den Kantonen, die Sexualaufklärung im Rahmen der Schulbildung zu regeln. Es gibt keine vom Bund finanzierten Projekte zur Einführung der WHO/BZgA-Standards.

3.-5. Der Bundesrat hat im obenerwähnten Bericht in Erfüllung des Postulates 14.4115 basierend auf einem umfassenden Expertenbericht festgehalten, dass er den Ansatz der "ganzheitlichen Sexualaufklärung" nicht nur als sinnvoll erachtet, weil er unter den Fachpersonen im In- und Ausland breit gestützt wird, sondern auch weil er Schutz, Erhalt und Förderung der Gesundheit vereint. Das bedeutet jedoch nicht, dass dieser Ansatz für die Kantone verpflichtend ist.

In der Antwort zur Interpellation 18.3075 hat der Bundesrat über die Beiträge des Bundes an die Tätigkeiten der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) informiert: 2014: 1 300 000 Franken; 2015: 1 285 000 Franken; 2016: 1 266 000 Franken; 2017: 971 000 Franken; 2018: 956 000 Franken. Die Arbeit von SGCH

umfasst Massnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Prävention, Beratung und Unterstützungsaufgaben zuhanden der kantonalen und regionalen Fachstellen. Die Plattform www.sexualaufklaerung-schule.ch liegt nicht in der Kompetenz des Bundes, und sie wird nicht durch den Bund finanziert oder mitfinanziert.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3607 Interpellation

Betreibt der Bund Lohndumping?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Lohndumping ist mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz nicht vereinbar. Ich kann daher nicht verstehen, weshalb dieselbe Bundesverwaltung selber Lohndumping betreibt – zum Beispiel bei den mir vorliegenden gültigen Verträgen für Übersetzungsarbeiten.

Im Dezember 2018 hat der Ständerat – im Gegensatz zum Nationalrat – die Motion Steinemann 16.3870 abgelehnt mit der Begründung, dass der Bundesrat die Mindesttarife für Übersetzungsdienste im öffentlichen Beschaffungswesen aufgehoben habe.

Ich bitte den Bundesrat daher, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Wie geht die Bundesverwaltung seit der Aufhebung der Mindesttarife für Übersetzungsaufträge bei Dumpingpreis-Angeboten, d. h. bei unlauterem Wettbewerb, vor?

2. Stimmt es, dass mit der neuen Politik der Bundesverwaltung eine ganze Berufskategorie dazu gedrängt wird, immer noch tiefere Angebote zu machen, was aufreibend ist und zu Preisen führt, die weit unter denjenigen liegen, die für den Übersetzerberuf in der Schweiz sonst üblich sind?

3. Trifft es zu, dass gewisse Bundesämter seit der Aufhebung der Mindesttarife im öffentlichen Beschaffungswesen ihre Übersetzungsaufträge auch an ausgebildete Übersetzerinnen und Übersetzer mit Sitz im Ausland vergeben, deren Angebote unter den schweizerischen Tarifen liegen?

4. Falls ja, wie viele Aufträge wurden seit der Aufhebung des obligatorischen Tarifs (31. Mai 2017) an Übersetzerinnen und Übersetzer mit Sitz im Ausland vergeben, und welche Tarife kamen in den einzelnen Fällen zur Anwendung?

5. In den Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. März 2017 über die Sprachdienstleistungen steht, dass die Bundesverwaltung sich bei der freihändigen Vergabe von Übersetzungen an den Marktpreisen orientiert. Wie werden die Marktpreise nach der Aufhebung der Mindesttarife ermittelt?

6. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass es in einem mehrsprachigen Land wichtig ist, ein Netzwerk mit fachkundigen Übersetzerinnen und Übersetzern zu pflegen, die in der Schweiz arbeiten zu einem Lohn, der den Leistungen und dem Lebensstandard in unserem Land gerecht wird?

7. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um dem Lohndumping im Übersetzungssektor entgegenzuwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Seit Juni 2017 richtet sich der Preis für Übersetzungen, die von Externen erbracht werden, nach den Marktpreisen. Auch wenn es möglich ist, unter vollständiger Einhaltung der geltenden Gesetzgebung aggressive Preise für Übersetzungen anzubieten, hat die Bundesverwaltung kein Interesse daran, einen Wettlauf um immer günstigere Preise zu begünstigen. Das ist mit ein Grund, weshalb die Bundeskanzlei, die Koordinationsstelle für die Beschaffung von Dienstleistungen im Bereich der Übersetzungen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a Org-VöB, SR 172.056.15), die zuständigen Verwaltungseinheiten auffordert, Qualitätskriterien bei der Vergabe von Aufträgen an Externe weiterhin angemessen zu berücksichtigen. Überdies ist die Vergabestelle im Falle eines Angebots mit aussergewöhnlich tiefem Preis gehalten zu prüfen, ob die Anbieterin sich an die Teilnahmebedingungen hält und ob sie in der Lage ist, die Vertragsbedingungen zu erfüllen.

2. Die Abschaffung des Mindesttarifs für Übersetzungsdienstleistungen, eine stärkere Öffnung des Markts für andere Anbieterinnen und Anbieter und die systematische Einholung mehrerer Angebote bei der freihändigen Vergabe von grösseren Aufträgen fördern den Wettbewerb. Dennoch entsprechen die von der Bundesverwaltung bezahlten durchschnittlichen Preise für Sprachdienstleistungen im grossen Ganzen den Preisen, die auf dem Schweizer Markt im Durchschnitt bezahlt werden (vgl. Ziff. 4).

3. Die Vergabe von Übersetzungsaufträgen steht im Einklang mit dem geltenden Recht der öffentlichen Beschaffungen. Und lange vor der Abschaffung des Mindesttarifs haben die Sprachdienste der Bundesverwaltung schon Aufträge an Unternehmen und Freischaffende mit Sitz im Ausland vergeben. 2017 war der an ausländische Anbieterinnen und Anbieter bezahlte Preis im Durchschnitt gleich hoch wie der Preis für solche mit Sitz in der Schweiz; 2018 war er um 0,8 Prozent tiefer und im ersten Halbjahr 2019 um 4,3 Prozent tiefer (vgl. Ziff. 4).

4. Im Jahr 2018 wurden – bei insgesamt 6291 Aufträgen an Externe – 2751 Aufträge (43,7 Prozent) ins Ausland vergeben. Deren durchschnittlicher Umfang war bescheiden: Von total 76 400 zu übersetzenden Seiten wurden 12 000 Seiten (15,7 Prozent) im Ausland übersetzt und 64 400 Seiten (84,3 Prozent) in der Schweiz. Der Durchschnittspreis pro übersetzte Seite lag 2018 bei 121 Franken, 4 Prozent unter den 126 Franken im Jahr 2017. Die einzelnen Preise reichten von Fr. 27.90 bis zu 150 Franken pro Seite. Bei ausländischen Anbieterinnen und Anbietern lag der Durchschnittspreis bei 120 Franken, bei solchen aus der Schweiz bei 121 Franken.

Im ersten Halbjahr 2019 wurden – bei insgesamt 3244 Aufträgen an Externe – 385 Aufträge (11,9 Prozent) ins Ausland vergeben. Von total 33 500 zu übersetzenden Seiten wurden 5700 Seiten (17 Prozent) im Ausland übersetzt und 27 800 Seiten (83 Prozent) in der Schweiz. Der Durchschnittspreis pro übersetzte Seite lag bei 115 Franken, also 5 Prozent tiefer als 2018 und 8,7 Prozent tiefer als 2017. Die einzelnen Preise lagen zwischen 30 Franken und 150 Franken pro Seite. Bei ausländischen Anbieterinnen und Anbietern lag der Durchschnittspreis bei 111 Franken, bei solchen aus der Schweiz bei 116 Franken.

Betrachtet man die Durchschnittspreise der Jahre 2018 und 2019, so zeigt sich, dass die extrem tiefen Preise in den obenerwähnten Bandbreiten (Fr. 27.90 2018, 30 Franken 2019) als Ausnahmen zu werten sind und dass die zu diesem Preis erbrachten Leistungen von unerheblichem Seitenumfang waren.

5. Die Marktpreise werden nach Angebot und Nachfrage festgelegt, entweder für jeden einzelnen Auftrag (jeweils in einem "Mini-Vergabeverfahren" und mit Offerteinladung) oder für die Dauer eines Rahmenvertrags. Bei der Vergabe der Aufträge werden der Preis für die Leistung, die Spezialgebiete und die Erfahrung der Anbieterinnen und Anbieter sowie die bei früheren Aufträgen gezeigte Qualität der Leistung und Verlässlichkeit der Anbieterinnen und Anbieter berücksichtigt. Bei freihändigen Vergaben werden für Aufträge über 50 Seiten in der Regel drei Offerten eingeholt.

6. Die Auswahl der Externen aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Spezialgebiete und ihrer Berufserfahrung und das Gewicht, das bei der Vergabe der Qualität der Dienstleistungen beigemessen wird (vgl. Ziff. 1 und 5), haben bisher dazu geführt – und führen weiterhin dazu –, dass ein gutes Netz an externen Übersetzerinnen und Übersetzern in der Schweiz beibehalten werden konnte und dass die Aufträge für Sprachdienstleistungen angemessen und entsprechend den Marktpreisen vergütet werden können.

7. Der Zeitraum seit Abschaffung des Mindesttarifs ist noch zu kurz, um bereits definitive Schlüsse ziehen zu können über die Auswirkungen dieser Massnahme auf die von der Bundesverwaltung in diesem Markt bezahlten Preise. Aus diesem Grund wird der Bundesrat die Situation weiterhin beobachten und prüfen, inwieweit es mit der von der Bundesversammlung am 21. Juni 2019 verabschiedeten Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (17.019) künftig möglich sein wird, Qualitätskriterien bei der Vergabe von Sprachdienstleistungen stärker zu gewichten und Lohndumping zu bekämpfen – dies immer unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Nordmann Roger, Pantani Roberta, Pardini Corrado, Reynard Mathias, Romano Marco, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Sommaruga Carlo, Töngi Michael, Wüthrich Adrian

19.3609 Interpellation

Planungskompetenzen im Mobilfunkbereich und Risikotragung

Eingereicht von:	Hardegger Thomas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit der Stellungnahme von Bafu und Bakom vom 3. Mai 2019 zu kantonalen Moratorien wird der Eindruck erweckt, dass Kantone wenig Kompetenz hätten, die Versorgung mit der 5G-Technologie zu beeinflussen.

"Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig."

Viele der zu erwartenden Anwendungen der 5G-Technologie (z. B. das autonome Fahren von Autos) setzen eine Versorgung voraus, die aus einem System von Antennen besteht, deren Wirkungen sich gegenseitig überlagern. Es ist nicht mehr die Antenne als Einzelobjekt, die zu bewilligen ist, sondern ein Versorgungs- bzw. Infrastrukturkonzept.

Bei der Stromversorgung für Hochspannungsleitungen werden Einträge im Sachplan Übertragungsleitungen vorausgesetzt, in kantonalen Richtplänen werden Kraftwerke, Unterwerke sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen aufgenommen.

Bezüglich Planungspflichten stellen sich darum folgende Fragen:

1. Gilt die flächige Ausdehnung eines Mobilfunkversorgungssystems als Versorgungsinfrastruktur vergleichbar mit der Strom- oder Gasversorgung?

2. Inwieweit muss bei der Planung eines Mobilfunkversorgungssystems Artikel 8 USG, "Beurteilung von Einwirkungen", berücksichtigt werden?

3. Wieso werden Stromversorgung und Mobilfunkversorgung bezüglich Richtplanung unterschiedlich behandelt?

4. Könnten Kantone nach Artikel 75 BV in eigener Kompetenz Richtplaneinträge für die Umsetzung von Mobilfunkinfrastrukturkonzepten voraussetzen?

5. Wie werden Kantone und Gemeinden darüber informiert, welche Instrumente ihnen für die Planung und Umsetzung von Internetversorgungskonzepten zur Verfügung stehen?

6. Gegenwärtig werden Messmethoden erarbeitet, um die nichtionisierende Strahlenbelastung von 5G-Antennen erst einmal erfassen zu können. Wie werden die sich überlagernden Wirkungen verschiedener Antennen erfasst, die einerseits sehr nahe zueinander aufgestellt werden und direkt miteinander kommunizieren?

7. Die Unbedenklichkeit von Mobilfunkanlagen mit 5G-Antennen ist nicht belegt, die Inbetriebnahme neuer Funkfrequenzbänder steht kurz bevor. Versicherungen lehnen eine Übernahme von Risiken ab. Wer würde allfällige Entschädigungsforderungen an die Mobilfunkbetreiber übernehmen, sollten diese ihre Möglichkeiten übersteigen: die Bewilligungsinstanz, also Bund, Kanton oder die Gemeinde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt im Allgemeinen entlang linearer Strecken, deren gesamte Streckenführung bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist. Die Mobilfunkversorgung erfolgt demgegenüber von räumlich eng begrenzten Sendeanlagen aus, die zusammen ein Mobilfunknetz bilden. Solche Netze werden schrittweise aufgebaut und unter Berücksichtigung des stetig zunehmenden Datenverkehrs sowie der rasanten technologischen Entwicklung laufend verdichtet.

2. Bei der Beurteilung, ob der Immissionsgrenzwert der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) eingehalten wird, muss die aufsummierte Belastung aller Sendeanlagen berücksichtigt werden. An einem Ort dominiert jedoch meistens die Strahlung einer einzelnen Sendeanlage die Gesamtbelastung. Der Anlagegrenzwert der NISV (Vorsorgegrenzwert), der zehnmal tiefer angelegt ist, muss von einer einzelnen Anlage eingehalten werden. Befinden sich mehrere Mobilfunkantennen in einem

engen räumlichen Zusammenhang (z. B. auf demselben Dach), gelten sie als eine Anlage, und es muss ihre summierte Strahlung beurteilt werden.

3./4. Die Auswirkungen einer einzelnen Mobilfunkanlage auf Raum und Umwelt sind zu gering, um eine Planungspflicht im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu begründen. Mobilfunkanlagen bedürfen daher lediglich einer Baubewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG), nicht aber einer spezifischen Grundlage in einem Nutzungsplan oder gar in einem Richtplan bzw. Sachplan.

Es ist jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass ein Kanton in seinem Richtplan gewisse räumliche Vorgaben zur Entwicklung des Mobilfunknetzes aufnimmt. Dabei sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere ist auch das im Bundesrecht verankerte Interesse an einer qualitativ guten, preiswerten und innovativen Mobilfunkversorgung zu berücksichtigen, und die Emissionen von Mobilfunkanlagen dürfen nicht unzulässig beschränkt werden.

5. Der Bund (die Bundesämter für Umwelt (Bafu), Kommunikation (Bakom) und Raumentwicklung (ARE)) hat zusammen mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), dem Schweizerischen Gemeindeverband und dem Schweizerischen Städteverband den "Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte" (2010) erarbeitet.

6. Die NISV regelt, welche Grenzwerte in der Schweiz für Mobilfunksendeanlagen gelten. Diese Verordnung gilt für sämtliche in der Schweiz betriebene Mobilfunksendeanlagen – also auch für die neuen 5G-Anlagen.

Das Eidgenössische Institut für Metrologie (Metas) hat damit begonnen, eine Messmethode für 5G auszuarbeiten, mit der die Strahlung einer Sendeanlage zugeordnet werden kann. Wie bereits erwähnt, überwiegt an einem Ort meistens die Belastung einer einzigen Anlage die Gesamtbelastung.

7. Bei nachweislich durch Mobilfunkstrahlung verursachten Gesundheitsschäden wäre im Einzelfall zu prüfen, wer für die entstandenen Kosten aufkommen müsste (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Munz 19.3113). Die für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen zuständigen Behörden haften nicht subsidiär für Forderungen, welche geschädigte Personen aufgrund einer entsprechenden Haftungsbestimmung gegenüber einem Mobilfunkbetreiber geltend machen und von diesem nicht beglichen werden können.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Estermann Yvette, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Reimann Maximilian, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Töngi Michael

19.3610 Motion

Schaffung der nationalen Menschenrechtsinstitution und Übergangslösung unter Beibehaltung des Status quo mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Eingereicht von:	Quadranti Rosmarie Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Bekämpfer:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. die Gesetzesvorlage zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) dem Parlament rasch zu unterbreiten;

2. sicherzustellen, dass das seit neun Jahren bestehende Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) seine Arbeit fortführen kann, bis das NMRI-Gesetz in Kraft tritt.

Begründung

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ist die einzige Institution in der Schweiz, die sich bereichsübergreifend und interdisziplinär mit menschenrechtlichen Themen auseinandersetzt. Diese Arbeiten sind wichtige Grundlage und Ergänzung zur Arbeit der ausserparlamentarischen Kommissionen EKF, EKM und EKR. Die Auflösung des SKMR, ohne einen nahtlosen Übergang zu einer Nachfolgeorganisation sicherzustellen, die die Pariser Prinzipien erfüllt, darf nicht akzeptiert werden.

Die Situation stellt sich im Moment sehr schwierig dar. Obwohl der Bundesrat am 29. Juni 2016 die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) beschlossen hat und am 28. Juni 2017 die Grundlagen mit einem Gesetzentwurf geschaffen hat, stockt die Weiterarbeit. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen, der Botschaftsentwurf liegt seit Anfang 2018 vor. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Weiterleitung der NMRI-Vorlage noch nicht geschehen ist. Vor allem deshalb, weil der Pilotbeschluss mit dem SKMR Ende 2020 ausläuft. Es besteht also dringender Handlungsbedarf, wenn nicht Know-how und Investitionen in grossem Umfang verlorengehen sollen. Ein nahtloser Übergang ab 1. Januar 2021 bis zur Inkrafttretung des Gesetzes für die NMRI und die Funktionsfähigkeit derselben muss sichergestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Auf der Grundlage der Vernehmlassung hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verschiedene Aspekte und Modelle vertieft geprüft und mit den Lösungen anderer Länder verglichen. Diese Abklärungen sind mittlerweile weit fortgeschritten.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Feri Yvonne, Flach Beat, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Streiff-Feller Marianne, Zanetti Claudio

19.3611 Postulat

Stopp der Verschotterung von Grünflächen

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die zunehmende Verschotterung von privaten und öffentlichen Grünflächen und Arealen aufzuzeigen, die damit einhergehende ökologische Verarmung sowie Massnahmen zur Vermeidung der Verschotterung zugunsten von biologisch wertvollen Grünanlagen.

Begründung

Die Verschotterung von ehemaligen Grünflächen, Vorgärten oder auch öffentlichen Arealen hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Diese Schottergärten bedeuten eine ökologische und ästhetische Verarmung und verstärken die Sommerhitze in den Siedlungsgebieten. Werden die verbleibenden innerörtlichen Grün- und Restflächen mit Schotter überschüttet, wird das raumplanerische Ziel einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 8a RPG) verfehlt. Zudem wird der grobe Schotter sehr häufig aus dem nahen oder fernen Ausland importiert. Als Begründung für diesen Schottergartenboom werden die Pflegeleichtigkeit und der kostengünstige Unterhalt angegeben. Sehr oft müssen solche Flächen aber nach wenigen Jahren mit Herbiziden behandelt werden. Schottergärten sind aus Sicht der Biodiversität mit versiegelten Böden gleichzusetzen. Mit dem Aktionsplan Biodiversität von 2017 hat der Bundesrat insbesondere auch auf die Notwendigkeit der Förderung der Biodiversität innerhalb des Siedlungsraums hingewiesen. Konkrete Massnahmen sind aber bislang keine erfolgt. Oft sind auch öffentliche Flächen von Verschotterungen betroffen. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat 2017 in einer Studie zu Schottergärten dargelegt, dass den kommunalen und kantonalen Behörden oft kein Instrumentarium zur Verfügung steht, um die Verschotterung von Grünflächen zu verhindern. In Schaffhausen und Olten liegen bereits politische Forderungen auf dem Tisch, um Schottergärten einzuschränken.

Angesichts dieser Ausbreitung der Schottergärten soll der Bericht insbesondere aufzeigen, ob Schottergärten als Form von Versiegelung von Böden einer Bewilligungspflicht zu unterstellen sind. Weiter soll aufgezeigt werden, welche andere Massnahmen Bund, Kantone und Gemeinden ergreifen können, um Schottergärten einzuschränken, dabei sollen auch Fördermassnahmen und Anreizsysteme geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Mit dem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS, verabschiedet am 6. September 2017) hat der Bund eine Reihe von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz definiert. Das Thema der Verschotterung öffentlicher und privater Grünflächen wird im Rahmen des Pilotprojekts "Biodiversität und Landschaftsqualitäten in Agglomerationen fördern" behandelt. Die Auswirkungen dieses vermehrt zu beobachtenden Phänomens müssen genauer untersucht werden. Die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der im AP SBS vorgesehenen Pilotprojekte werden im Jahr 2022 im Rahmen einer Wirkungsanalyse untersucht. Auf dieser Grundlage wird sodann entschieden, ob die Pilotprojekte weitergeführt oder ob gewisse Massnahmen ab 2024 umgesetzt werden. Dabei werden auch die Ergebnisse des genannten Pilotprojekts bewertet, und es wird geprüft werden, ob Massnahmen ergriffen werden müssen.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Marti Min Li, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Trede Aline, Töngi Michael

19.3615 Interpellation

Gleichstellung von Migrantinnen

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 14.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Geflüchtete und migrierte Frauen bleiben bis heute in der öffentlichen Wahrnehmung häufig unsichtbar. Dies, obwohl ein grosser Teil der Arbeitnehmenden in der Schweiz Migrantinnen sind. Ohne sie würden wichtige Teile der Wirtschaft stillstehen. Eine besondere Aufmerksamkeit muss den diskriminierenden Strukturen geschenkt werden, in denen Migrantinnen gefangen sind: Migrantinnen sind mehrfach diskriminiert. Sie verlassen ihre Heimatländer, weil eine globalisierte Wirtschaft Armut gebracht hat, weil Kriege herrschen, sie Gewalt erfahren haben oder weil sie als Ehefrauen in die Schweiz nachreisen. Die Diplome und Ausbildungen von Migrantinnen aus Drittstaaten sind in der Schweiz oft nicht anerkannt, was dazu führt, dass sich ihre berufliche Tätigkeit oft auf Haushaltsarbeiten und Pflegeberufe beschränkt. Sie kümmern sich um Kinder, um alte Menschen, um Haushalte oder sind Sexarbeiterinnen. Sie leiten unsichtbare Arbeit: schlecht bezahlt, nicht anerkannt und nicht wertgeschätzt. In manchen Fällen wird eine Verfügbarkeit von 24 Stunden pro Tag verlangt, manchmal haben sie keinen legalen Aufenthaltsstatus. Und der volle Zugang zum Rechtssystem ist nicht gewährleistet, denn die Angst vor einer möglichen Ausschaffung ist eine permanente Hürde. Diese Situation muss sich ändern.

Ich bitte den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit werden durch die heutige Situation der Migrantinnen die Artikel 7 (Menschenwürde) und 8 (Rechtsgleichheit) der Bundesverfassung verletzt? Was gedenkt der Bundesrat dagegen zu tun?

2. Ist der Bundesrat bereit, Diplome und Ausbildungen von Migrantinnen aus Drittstaaten grundsätzlich anzuerkennen? Ist er bereit, offensichtliche Ausbildungslücken durch ein entsprechendes kostengünstiges oder kostenloses Bildungsprogramm zu schliessen?

3. Wie kann der Bundesrat der Tatsache entgegenwirken, dass für Migrantinnen bei gewissen beruflichen Tätigkeiten keinerlei arbeitszeitliche Beschränkungen gelten und keine existenzsichernden Mindestlöhne ausgerichtet werden?

4. Ist der Bundesrat bereit, die bestehenden Hürden beim Zugang zum Rechtssystem von Migrantinnen abzubauen? Wenn ja, mit welchen Massnahmen und Mitteln?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Schutz und die Achtung der Menschenwürde, das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot sind zentrale Individualgarantien; sie schützen alle Menschen in der Schweiz vor staatlichen Eingriffen in grundlegende Rechte. Die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu verlangen, ergibt sich ebenfalls bereits aus der Bundesverfassung (vgl. Art. 29a BV) und darüber hinaus selbstverständlich aus den einschlägigen Verfahrenserlassen. Damit können sich betroffene Personen auch gegen Grundrechtseingriffe zur Wehr setzen. Die kantonalen Integrationsprogramme sehen zudem Beratungsstellen zum Schutz vor Diskriminierungen vor. Sie informieren bei Bedarf auch über die rechtlichen Möglichkeiten.

2. Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse von Drittstaatsangehörigen sind in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101, Art. 69a) und der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (Art. 55 V-HFKG; SR 414.201) geregelt. Es können auch Massnahmen zum Ausgleich der Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Abschluss vorgesehen werden (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang, Art. 56 V-HFKG). Bei der Festlegung der Kosten gilt es, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Mit einer individuellen Prüfung der Dossiers können gewisse Lücken auch über die begleitete und bezahlte Ausübung des Berufs geschlossen werden. Die Schaffung allgemeiner Bildungsprogramme für alle Berufe ist unverhältnismässig und wenig effizient. Im Übrigen sind nur wenige Berufe reglementiert, d. h. zwingend an

den Besitz eines bestimmten Diploms gebunden. Die grosse Mehrheit der Berufe kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

Im Rahmen des bis im Herbst 2019 dauernden Pilotprojekts "Potenziale nutzen" des Staatssekretariats für Migration (SEM) wird untersucht, wie mit der von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Herkunftsland erworbenen Berufserfahrung eine berufliche Integration ermöglicht werden kann.

3. Zum Schutz der Arbeitnehmenden unterliegen die erwähnten Tätigkeitsfelder verschiedenen Regulierungen (insbesondere zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts, Entsendegesetz, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und kantonale Normalarbeitsverträge für die Hauswirtschaft). Die in der Interpellation genannten Probleme betreffen alle Arbeitnehmenden in diesen Bereichen, unabhängig von ihrer Nationalität. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Arbeitsbedingungen in Tieflohnbereichen und im informellen Sektor zu verbessern. So hat er 2010 einen nationalen Normalarbeitsvertrag (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen für Hausangestellte erlassen. In Ergänzung dazu beauftragte er das WBF, die Kantone in der Erarbeitung eines Modell-NAV für die 24-Stunden-Betreuung von Betagten in privaten Haushaltungen zu unterstützen und Mitte 2019 darüber Bericht zu erstatten. Weiter hat die Schweiz das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (SR 0.822.728.9) ratifiziert. Demnach sind Massnahmen zu ergreifen, damit Hausangestellte in leicht verständlicher Weise über ihre Beschäftigungsbedingungen informiert werden.

4. Die rechtliche Situation von Personen mit einem rechtswidrigen Aufenthalt (Sans-Papiers) wird derzeit in Erfüllung des Postulates der SPK-NR 18.3381, "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers", vom 14. April 2018 geprüft. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang zu den Sozialversicherungen und mögliche neue Lösungsansätze. Es ist geplant, dass der Bericht des Bundesrates voraussichtlich Mitte 2020 verabschiedet wird.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Brélaz Daniel, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Marti Samira, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3617 Interpellation

Diskriminierung der Frauen in der Sportberichterstattung und Sportförderung

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Medien vermitteln mit ihrer Darstellung von Frauen und Männern Rollen- und Aktivitätsbilder. So leider auch bei der Sportberichterstattung. Dort wird der Eindruck vermittelt, dass Frauen kaum Sport machen, sich auch nicht für Sport interessieren und die sportlichen Leistungen von Frauen kaum erwähnenswert sind. Die Idee der Gleichberechtigung in der Sportberichterstattung bleibt eine Idee ohne Realitätsbezug, und das, obwohl es keinen Grund gibt zur Annahme, dass Frauen weniger Sport treiben als Männer. Es braucht schon fast WM-Erfolge, bis über die sportliche Leistung von Frauen berichtet wird. Das hat konkrete Folgen. Denn die Förderung (inkl. Sponsoring) kommt jenen Sportarten zugute, über welche am meisten berichtet wird (z. B. Fussball, Eishockey). Dabei handelt es sich um jene Sportarten, welche mehrheitlich von Männern ausgeübt werden. Folglich entstehen auch geschlechterspezifische Unterschiede in der Förderung, die einen direkten Zusammenhang haben mit der mangelnden Sportberichterstattung über Frauensport.

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) hält bei den Mindestanforderungen fest, dass die Sendungen nicht diskriminierend sein dürfen. Die einseitige Berichterstattung über sportliche Leistungen von Männer(-teams) ist aber diskriminierend. Weiter steht in Abschnitt 2 Artikel 4 Absatz 4: "Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen." Mit der klaren Bevorzugung von Männer(-teams) in der Sportberichterstattung wird diesem Punkt nicht Rechnung getragen. Gerade jetzt zeigt sich die Ungleichbehandlung von Frauensport wieder exemplarisch an der Frauenfussball-WM und dem unverständlichen Entscheid des Schweizer Fernsehens nur einzelne Spiele zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass sich die Sportberichterstattung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vorwiegend um Männer(-teams) dreht?

2. Ist er bereit, Massnahmen zu ergreifen, die den Frauensport besser repräsentieren und fördern? Wenn ja, welche?

3. Ist er bereit, ein Gender-Budgeting in der Sportförderung zu machen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Für den Bundesrat ist es Aufgabe des medialen Service public, alle Gesellschaftsschichten zu erreichen, die soziale Kohäsion zu fördern und somit die Gleichbehandlung der Geschlechter in seinen Angeboten gebührend zu berücksichtigen. Auch auf internationaler Ebene sieht sich die Schweiz mit dieser Forderung konfrontiert, so zum Beispiel aufgrund des Berichtes des Uno-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 18. November 2016. Der Europarat seinerseits hat sich mit einer Empfehlung des Ministerrates vom 10. Juli 2013 für die Förderung der Geschlechtergleichbehandlung im Mediensektor ausgesprochen. Der Bundesrat hat darauf reagiert und mit der Neukonzessionierung der SRG im Jahr 2018 ein entsprechendes Signal gesetzt. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Konzession SRG SSR vom 29. August 2018 (SRG-Konzession; BBl 2018 5545) muss sich die SRG um eine angemessene Darstellung und Vertretung der Geschlechter in ihrem publizistischen Angebot bemühen. Dazu gehört, dass Frauensport bei der SRG kein Nischendasein fristet.

Gemäss den Angaben der SRG nehmen bei rund 55 Prozent der 2019 von der SRG geplanten und bereits ausgestrahlten Sportevents sowohl Athletinnen als auch Athleten teil. Rund 35 Prozent der Sportproduktionen sind reine Männer-, rund 10 Prozent reine Frauenwettbewerbe. Folglich berichtet die SRG in der Tat etwas weniger über Sportlerinnen. Die SRG setzt die Priorität konzessionsgemäss auf Sportarten und Sportereignisse, die einen wesentlichen Bezug zur Schweiz aufweisen (vgl. Art. 10 der SRG-Konzession), unabhängig von der Geschlechterfrage. Sie begleitet die Karriere von erfolgreichen

Schweizer Sportlerinnen im Programm umfangreich und baut die Berichterstattung zur betreffenden Sportart aus, so beispielsweise beim Biathlon und beim Kunstturnen. Hinsichtlich der Frauenfussball-WM hat die SRG trotz Nichtqualifikation des Schweizer Frauenteams 25 Spiele live ausgestrahlt, sei es auf den Kanälen SRF, RTS und RSI oder mehrheitlich auf ihren Internetkanälen und Sportapplikationen.

Folglich teilt der Bundesrat die Ansicht nicht, dass dem Schweizer Publikum ein irreführendes und unrealistisches Bild über Frauensport vermittelt wird. Er begrüsst es jedoch sehr, dass die SRG ihre Leistungen für die Berichterstattung über Frauen im Sport verstärkt.

2./3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass auch im Bereich der Sportförderung ein gewisser Gender Gap besteht. Er hat jedoch nur sehr bedingte Möglichkeiten, korrigierend darauf einzuwirken.

Im Bereich des Leistungssports erfolgt die Förderung durch den Bund für Männer und Frauen gleich. Wer die von den Verbänden definierten Voraussetzungen für eine Unterstützung erfüllt, profitiert nach gleichen Massstäben. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Swiss Olympic wird sichergestellt, dass Bundesgelder in diesem Sinne eingesetzt werden. Das gilt auch im Bereich Spitzensportförderung durch die Armee.

Im Bereich des Breitensports fördert der Bund den Sport bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Programms "Jugend und Sport". In detaillierten Vorschriften auf Ebene Verordnung ist klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen Beiträge ausgerichtet werden können. Diese Vorschriften sind genderneutral. Beim Programm "Jugend und Sport" liegt der Anteil der Mädchen und jungen Frauen bei rund 41 Prozent. Aktuell werden verwaltungsintern Massnahmen geprüft, ob und gegebenenfalls wie dieser Prozentsatz erhöht werden könnte. Der Bundesrat wird in Erfüllung des Postulates Lohr 18.3846, "Tägliche Sport- und Bewegungsaktivitäten im Kindes- und Jugendalter", einen Bericht vorlegen und sich darin auch zu möglichen Ansätzen für eine bessere und vor allem gendergerechte Förderung von Mädchen und jungen Frauen äussern.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3618 Postulat

Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist gebeten, in einem Bericht zu den folgenden Fragen die entsprechenden Daten und Ursachen zu erheben und darzulegen, welche effektiveren Präventions- und Schutzmassnahmen gemeinsam mit den Kantonen und den involvierten Fachstellen zu erarbeiten sind:

1. Wie viele Frauen und wie viele Männer erlagen in den letzten zehn Jahren einem Tötungsdelikt in der Schweiz sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Bereich?

2. Wer sind diese Frauen (Männer), die getötet werden? Welche Biografien haben sie?

3. Wer sind die Täter (Täterinnen)? In welcher Beziehung standen sie zu den Opfern? Welche Biografien haben sie?

4. Welches sind die allgemeinen Umstände dieser Straftaten? Welche Tötungsart wurde verwendet? Waren diese Personen vor der Tat punkto häuslicher Gewalt gemeldet?

5. Was sind die Motive und Ursachen hinter diesen Taten? Welches sind die Risikofaktoren, die zu diesen Tötungsdelikten und zu Gewaltdelikten gegen Frauen führen?

Begründung

Es ist nicht länger hinzunehmen, dass Jahr für Jahr in der Schweiz im Durchschnitt alle zwei Wochen eine Frau ihr Leben im häuslichen Umfeld gewaltsam verliert. Diese Tötungsdelikte an Frauen werden oft verharmlosend in den Medien als Beziehungsdelikte oder Familiendramen dargestellt. Wir haben in der Schweiz im Bereich der Gewalt gegen Frauen ein grosses Problem. Das muss dringend, umfassend angegangen werden. Dazu hat sich die Schweiz auch mit der Istanbul-Konvention, der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verpflichtet. 2018 fielen gemäss dem Bundesamt für Statistik in der Schweiz 28 weibliche Personen einem Tötungsdelikt zum Opfer. Von diesen vollendeten Tötungsdelikten wurden 24 im Bereich häusliche Gewalt verübt. Weitere 51 weibliche Personen überlebten ein versuchtes Tötungsdelikt. Für das erste halbe Jahr 2019 gibt es vom BFS noch keine offiziellen Zahlen zu Tötungen und versuchten Tötungen von Frauen und Männern. Aus den Medienberichten kann man bis Ende Mai 2019 von mindestens 9 neuen weiblichen Opfern ausgehen, dabei wurden innerhalb weniger Tage 5 weibliche Personen getötet.

Für ein erfolgreiches Vorgehen fehlen aber präzisere und aussagekräftigere Daten wie auch eine Ursachenforschung für diese vielen Femizide in der Schweiz. Aus dieser Ursachenforschung und den besseren Daten sind Massnahmen zusammen mit den Kantonen und den Fachstellen zu erarbeiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

2018 hat das Bundesamt für Statistik (BFS) mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) eine Studie über die von 2009 bis 2016 in der Schweiz polizeilich registrierten Tötungsdelikte innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs publiziert (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/gewalt.assetdetail.4262024.html). In dieser Erhebung finden sich unter anderem Angaben zur Anzahl der weiblichen und männlichen Opfer oder auch zur Art der Beziehung von Opfer und tatverdächtiger Person.

Aktuell führt das BFS mit Unterstützung des EBG eine auf fünf Jahre, von 2019 bis 2024, angelegte Zusatzerhebung bei sämtlichen Tötungsdelikten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durch. Ziel dieser im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention durchgeführten Zusatzerhebung ist es, noch detailliertere Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen sowie über die näheren

Tatumstände, Motive und Ursachen von Tötungsdelikten und somit weitere Erkenntnisse für die Präventionsarbeit zu erhalten. Die Ergebnisse werden nach Beendigung der Zusatzerhebung, wenn genügend Daten für eine aussagekräftige Auswertung vorliegen, voraussichtlich 2025 in einem Bericht publiziert. Die Resultate werden anschliessend mit den Kantonen diskutiert.

Die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen werden im Rahmen der laufenden Zusatzerhebung behandelt.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Brélaz Daniel, Bulliard-Marbach Christine, Girod Bastien, Glauser-Zufferey Alice, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Markwalder Christa, Marti Min Li, Roduit Benjamin, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3619 Interpellation

Umsetzung der Empfehlungen im Bericht "Megatrends und Raumentwicklung Schweiz" des Rates für Raumordnung

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kürzlich erschien der Bericht "Megatrends und Raumentwicklung Schweiz" des Rates für Raumordnung. Er enthält diverse Empfehlungen. So soll künftig auf einen weiteren Ausbau der Strasseninfrastruktur möglichst verzichtet werden. Punktuelle Kapazitätsengpässe seien vorab durch betriebliche und erst in zweiter Linie durch bauliche Massnahmen zu entschärfen. Ebenfalls sei die digitale Infrastruktur für eine flexible Nutzung der Verkehrsträger (Fahrspuren, die je nach Verkehrsaufkommen für die eine oder andere Fahrtrichtung genutzt werden können) und für das autonome Fahren (z. B. eine Spur für autonome Fahrzeuge einrichten) vorzubereiten.

Weiter zeigt der Bericht die Herausforderungen der Innenentwicklung, vor der viele Gemeinden stehen. Für diese anspruchsvolle Aufgabe sind sie auf Unterstützung der Kantone wie auch des Bundes angewiesen. Eine Hilfe bietet der nationale "Impuls Innenentwicklung", der aber 2020 ausläuft.

Dem Rat für Raumordnung gehören Fachleute aus unterschiedlichen Behörden, Verbänden und der Wissenschaft an, seine Aufgaben sind unter anderem die Früherkennung von Entwicklungen und die Konzeption raumordnungspolitischer Strategien.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Form fliessen die Empfehlungen des Rates für Raumordnung in die Politik des Bundes ein?

2. Teilt der Bundesrat grundsätzlich die Haltung des Rates für Raumordnung, dass Kapazitätsengpässe auf den Strassen in erster Linie durch betriebliche Massnahmen gelöst werden sollen?

3. Werden die Empfehlungen des Rates für Raumordnung bei der Ausarbeitung des nächsten Ausbauschritts Step Nationalstrassen umgesetzt?

4. Wie will der Bund die Gemeinden in Zukunft bei der Entwicklung nach innen fachlich unterstützen?

5. Ist der Bundesrat bereit, den Impuls Innenentwicklung nach 2020 weiterzuführen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Unter der Federführung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) und des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) prüfen die betroffenen Bundesstellen die Empfehlungen des Rates für Raumordnung (ROR) und werden bis Ende Jahr erste Aussagen machen, wie sie mit den Empfehlungen umzugehen gedenken.

2. Bereits heute ist der Bundesrat bestrebt, die bestehenden Verkehrsanlagen optimal auszunutzen, bevor neue Infrastrukturen gebaut werden. Dieser Grundsatz ist im Sachplan Verkehr festgehalten und in den Infrastrukturplanungen zu berücksichtigen.

3. Die Empfehlungen des ROR stehen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Absichten des Bundesrates. Bei der Erarbeitung des Step Nationalstrassen wird eine Vielzahl von Grundlagen benutzt. Zentral sind dabei die Vorgaben und verbindlichen Aussagen des Sachplans Verkehr zu berücksichtigen, dessen Programmteil sich derzeit in Überarbeitung befindet.

4. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist das Ziel des revidierten Raumplanungsgesetzes, das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Für die Umsetzung sind die Kantone im Rahmen der Richtplanung zuständig. Der Bund unterstützt Städte und Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung nach innen direkt und indirekt auf vielfältige Weise. Zu erwähnen sind zum Beispiel der "Impuls Innenentwicklung", das Programm Agglomerationsverkehr sowie das Programm Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung.

5. Derzeit lässt die Tripartite Konferenz (TK) den "Impuls Innenentwicklung" unter Federführung des

Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK/ARE) evaluieren. Auf dieser Basis werden die verantwortlichen Stellen prüfen, ob und in welcher Form die Siedlungsentwicklung nach innen künftig unterstützt werden kann.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Flach Beat, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Rytz Regula, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3620 Interpellation

Weshalb fahren Lastwagen viel schneller als erlaubt?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Verkehrsregelnverordnung (VRV) liegt die Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftwagen (LKW) bei 80 Stundenkilometer. Dem Verlagerungsbericht 2017 ist aber zu entnehmen, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit bei fast 90 Stundenkilometer liegt. Messungen aus dem Lärmmonitoring 2015 zeigen an vielen Messstellen sogar noch höhere Tempi. Mit höheren Geschwindigkeiten nehmen die Lärmimmissionen zu, sie könnten bei einer strikten Einhaltung der Geschwindigkeiten um den gleichen Faktor wie bei einer 20-prozentigen Verkehrsabnahme vermindert werden. Weiter verbrauchen Lastwagen mit höherem Tempo auch mehr Treibstoff und verursachen einen höheren CO2-Ausstoss. Ebenfalls führen höhere Tempi zu gravierenderen Unfällen. Zudem scheint es wenig sinnvoll, ein Tempolimit für LKW zwar theoretisch zu haben, es jedoch nicht durchzusetzen. Es ist unfair gegenüber den PKW-Fahrern, welche für Geschwindigkeitsübertretungen gebüsst werden. Eine effektive Durchsetzung des bestehenden Geschwindigkeitslimits für den Schwerverkehr würde einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und auch zur Entlastung der Anrainerinnen und Anrainer durch eine Lärmreduktion leisten.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele LKW sind auf Schweizer Strassen zu schnell unterwegs und wie schnell fahren sie?

2. Wie kann es sein, dass eine Fahrzeugkategorie seit vielen Jahren systematisch zu schnell unterwegs ist?

3. Wie gross ist die Lärmminderung bei Tempo 80 gegenüber Tempo 90 bei LKW?

4. Wie stark reduziert sich der Treibstoffverbrauch und der CO2-Ausstoss, wenn LKW das Tempolimit strikt einhalten, statt durchschnittlich 90 Stundenkilometer zu fahren?

5. Werden bei der Berechnung der externen Kosten bei den LKW die effektiv gefahrenen Tempi berücksichtigt, oder basieren sie auf der Höchstgeschwindigkeit 80 und sind somit tiefer als in der Realität?

6. Was für Möglichkeiten sieht der Bundesrat, auch technologischer Art (bspw. über den Fahrtenschreiber), um dem Problem zu begegnen?

7. Sind die Bussen bei Geschwindigkeitsübertretungen von LKW zu tief, sodass sie nicht abschreckend wirken bzw. es für die Kantone nicht attraktiv ist, LKW zu kontrollieren?

8. Bräuchte es aus den Einnahmen der LSVA finanzierte Zuschüsse für die kantonalen Behörden, sodass vermehrt kontrolliert wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Der Bund erhebt an den Messstellen der Schweizerischen automatischen Strassenverkehrszählung (SASVZ) auf dem Nationalstrassennetz neben der Verkehrsmenge auch die Geschwindigkeit der gemessenen Fahrzeuge. Dabei liegt die Durchschnittsgeschwindigkeit der schweren Nutzfahrzeuge an mehreren ausgewählten Messstellen über 80 Stundenkilometer. Die Zählgeräte der SASVZ sind allerdings nicht geeicht. Zudem umfasst die diesbezügliche Auswertung auch andere Fahrzeugkategorien (u. a. Busse und Cars, deren Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen 100 Stundenkilometer beträgt).

2. Der Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes und damit die Durchsetzung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist Sache der Kantone. Der Bund verfügt über keine Statistik zu den von den Kantonen durchgeführten Kontrollen und den dabei gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen. In diesem Zusammenhang sind auch die Sicherheitsabzüge zu berücksichtigen, die gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 22. Mai 2008 des Astra zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-Astra; SR 741.013.1) zu gewähren sind.

3. Bei einer Geschwindigkeit schwerer Nutzfahrzeuge in der Ebene von 80 anstatt 90 Stundenkilometer beträgt die Lärmminderung gemäss dem gängigen Strassenlärm-Berechnungsmodell (StL86+) knapp 1

Dezibel ([dB]A). Eine derartige Geräuschveränderung liegt an der Grenze der Wahrnehmbarkeit.

4. Eine Studie, die 2017 im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr erstellt wurde, geht bei einer Reduktion der Durchschnittsgeschwindigkeit von 87 auf 82 Stundenkilometer von einer CO2-Einsparung von 5 Prozent aus. Bei einer Reduktion von 90 auf 80 Stundenkilometer dürfte die Einsparung demnach zwischen 5 und 10 Prozent liegen (s. Seite 24 der Studie, https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/themen/verlagerung/kurzbericht_beitrag_gv_klimaziele.pdf.download.pdf/Beitrag_G%C3%BCterverkehr_Klimaschutz_20171130_Kurzbericht.pdf).

5. Die Berechnungen der externen Kosten erfolgen (mit Ausnahme des Lärms) aufgrund der effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten. Die Berechnungen der externen Kosten des Lärms basieren auf dem nationalen Lärmmonitoring 2012. Der Lärm des Strassengüterverkehrs wurde dabei mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 Stundenkilometer modelliert.

6. Der Fahrtschreiber zeichnet die gefahrenen Geschwindigkeiten auf. Stellt die Polizei anlässlich der Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder einer Unfallabklärung bei der Auswertung der Fahrtschreiberdaten fest, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden hat, so kann diese bereits heute geahndet werden (vgl. Art. 7 VSKV-Astra).

Lastwagen sind zudem mit einer genormten, automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungs-Einrichtung ausgerüstet. Diese sorgt dafür, dass 90 Stundenkilometer nicht überschritten werden können. Die Begrenzung auf 90 Stundenkilometer erfolgt aus Sicherheitsgründen und wurde europaweit auch deshalb in dieser Höhe angesetzt, weil in einigen Ländern (namentlich Frankreich, Spanien und Portugal) für Lastwagen ein Tempolimit von 90 Stundenkilometer gilt.

Zur Durchsetzung der geltenden Höchstgeschwindigkeit könnte eine Begrenzung auf 80 Stundenkilometer bei in der Schweiz immatrikulierten Lastwagen verlangt werden. Diese würde bei ausländischen Lastwagen jedoch keine Wirkung entfalten. Auch würde eine Begrenzung auf 80 Stundenkilometer verhindern, dass in der Schweiz immatrikulierte Lastwagen in anderen Ländern das erlaubte Tempolimit ausschöpfen könnten.

7. Der Bundesrat legt die Höhe der Geschwindigkeitsbussen in der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV; SR 741.031) fest. Er behandelt dabei alle Motorfahrzeuge gleich. Der Vollzug obliegt den Kantonen.

8. Gemäss Artikel 85 Absatz 3 BV sind die Kantone am Reinertrag der LSVA zu beteiligen. Diese Vorgabe wird im Schwerverkehrsabgabegesetz und in der zugehörigen Verordnung konkretisiert. Danach haben die Kantone ihren Anteil vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen Kosten in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3622 Interpellation

Arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Missbräuche auf internationaler Ebene

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 14.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gerade erst wurde der Fall von acht italienischen Staatsangehörigen publik, die im Olgiatese wohnen und in Italien Arbeitslosenentschädigung bezogen, während sie gleichzeitig in der Schweiz als Grenzgänger arbeiteten.

Es ist nicht auszuschliessen, dass dies nur die Spitze des Eisbergs ist und dass es in Wirklichkeit in zahlreichen Fällen Unregelmässigkeiten gibt. Die EU könnte bekanntlich beschliessen – auch wenn das Vorhaben im Moment mangels Konsens festgefahren ist –, dass die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger vom Staat bezahlt werden muss, in dem diese ihre letzte Arbeitsstelle hatten, und nicht mehr wie heute (hauptsächlich) vom Wohnsitzstaat.

Diesbezüglich hat der Bundesrat bereits öffentlich erklärt, ein solcher Systemwechsel würde für die Schweiz Kosten von Hunderten Millionen Franken bedeuten. Neben der Kostenfrage stellt sich auch die Frage der Missbräuche. Es geht dabei um Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeitslos werden, in Italien aber schwarzarbeiten.

Es ist daher immens wichtig, dass die Schweiz sich weigert, sich den neuen EU-Regelungen betreffend die Arbeitslosenentschädigung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger anzupassen. Es scheint im Übrigen, dass Luxemburg schon Ausnahmen herausgeholt hat. Da der Bundesrat jedoch seit Jahren eine Politik des Nachgebens praktiziert und sämtliche Forderungen aus der EU im Parlament politische Mehrheiten finden, ist zu befürchten, dass es zur x-ten "Anpassung" kommt.

Ich frage den Bundesrat:

– Falls doch die EU-Regelung in Kraft treten sollte, wonach der Staat der letzten Arbeitsstelle die Arbeitslosenentschädigung für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger entrichten muss, und falls die Schweiz beschliesst, sich anzupassen: Wie will der Bundesrat in diesem Fall verhindern, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz Entschädigungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, in Italien arbeiten – schwarz oder auch nicht schwarz? Welche internationalen Kontrollen könnten eingerichtet werden, um Missbräuche zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Bestandteil von Anhang II des Freizügigkeitsabkommens (FZA) ist, wird innerhalb der EU derzeit überarbeitet. Sollte dereinst ein vereinbarter Text effektiv einen Systemwechsel hin zu einer Entschädigung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch den Staat der letzten Beschäftigung vorsehen, wird auch die Frage der Verantwortung in dieser Angelegenheit, insbesondere betreffend Kontrollen, neu geregelt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Schweiz über die Vorschläge im Bereich der Kontrollen Kenntnis erlangen und sich dazu äussern können.

Ohne definitiven Verordnungstext scheint es deshalb verfrüht, bereits jetzt Massnahmen auszuarbeiten, um Missbräuchen im Zusammenhang mit einer allfälligen Entschädigung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch den Staat der letzten Beschäftigung vorzubeugen.

Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass die EU nach der Annahme des neuen Textes durch die europäischen Instanzen zunächst im Rahmen des Gemischten Ausschusses zum FZA ein offizielles Übernahmegesuch an die Schweiz richten muss. Der Gemischte Ausschuss kann erst nach Abschluss des schweizerischen Verfahrens zur Übernahme eines EU-Rechtsaktes entscheiden. Das innerstaatliche Genehmigungsverfahren verläuft nach den üblichen Regeln und wird unter Einhaltung der bestehenden verfassungsmässigen Grundsätze sowie im Einklang mit den Kompetenzen von Parlament und Volk

durchgeführt.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3625 Interpellation

Verbreitung und Wirkung von Betreuungsgutscheinen

Eingereicht von: Schilliger Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gutscheine für die externe Betreuung von Kindern haben nachweislich positive Effekte: Statt eine begrenzte Anzahl Plätze zu subventionieren, können mit Gutscheinen gezielt alle Eltern erreicht werden, welche Unterstützung bei der Finanzierung der externen Kinderbetreuung benötigen. Betreuungsgutscheine können zudem auch für Tagesmütter oder Nannys eingesetzt werden – je nachdem, welches Modell besser zur Familie passt. Als Folge erhöhen sich die Haushalteinkommen und die Erwerbstätigkeit. Zudem werden die Gemeinden entlastet, da die Steuereinnahmen zunehmen und die finanzielle Unabhängigkeit von einkommensschwachen Haushalten zunimmt. Eltern können zudem ihre Erwerbstätigkeit besser planen, da sie über die Sicherheit der Gutscheine verfügen – statt auf einer Warteliste für einen subventionierten Kitaplatz zu stehen.

Gerne bitte ich den Bundesrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Verbreitung von Betreuungsgutscheinen in der Schweiz? Sind diese nur für Kitaplätze vorgesehen oder auch für andere Formen der externen Familienbetreuung?

2. Setzt der Bund Anreize für die Kantone, um auf das System der Betreuungsgutscheine umzusteigen? Wenn ja, welche?

3. Wie schätzt der Bundesrat die Effekte von Betreuungsgutscheinen ein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Auf Bundesebene existiert keine umfassende Übersicht über die Verbreitung von Betreuungsgutscheinen, da in diesem Bereich die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt. Es ist aber bekannt, dass Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung in diversen Gemeinden der Deutschschweiz abgegeben werden. In der Regel entscheiden die Gemeinden selber, ob sie Betreuungsgutscheine anbieten wollen. Der Kanton Bern stellt sein Subventionssystem ab Sommer 2019 auf Betreuungsgutscheine um. Der Kanton wird sich nach einer Übergangsphase nur noch an den Betreuungskosten jener Gemeinden beteiligen, die den Eltern Betreuungsgutscheine abgeben.

Generell sind die Betreuungsgutscheine meistens für Kinder im Vorschulalter reserviert, die in Kindertagesstätten und allenfalls in Tagesfamilien betreut werden. Gutscheine für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern sind selten.

2./3. Auf Basis des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hat der Bund die Einführung von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter im Rahmen von drei Pilotprojekten begleitet und gefördert. So hat er in den Jahren 2009 bis 2012 die Einführung eines Gutscheinsystems in der Stadt Luzern und den luzernischen Gemeinden Horw und Hochdorf mit insgesamt 3,4 Millionen Franken unterstützt. Die Evaluation der Pilotprojekte hat gezeigt, dass dank der Einführung von Betreuungsgutscheinen der Mangel an Betreuungsplätzen behoben werden konnte. Die Eltern können ihren Betreuungsplatz wählen und auf die Bedürfnisse der Kinder abstimmen. Zwischen den Anbietenden spielt der Wettbewerb, wodurch die Vielfalt und Qualität der Angebote gefördert wird. Die im Rahmen der Pilotprojekte gemachten Erfahrungen wurden der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Damit ist das Ziel der Innovationsförderung durch den Bund erreicht. Es werden keine weiteren Bundesmittel für die Einführung von Betreuungsgutscheinen eingesetzt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen dieser vom Bund geförderten Pilotprojekte haben etliche andere Gemeinden ebenfalls Betreuungsgutscheine eingeführt. Sie haben die in den luzernischen Gemeinden entwickelten Systeme an ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasst.

Der Bundesrat beurteilt die mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen gemachten Erfahrungen positiv.

Es liegt jedoch allein in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden, das für sie geeignete Subventionssystem zu wählen. Eine aktive Förderung eines bestimmten Subventionssystems durch den Bund ist daher nicht angezeigt. Aus diesem Grund hat der Bund auch entschieden, im Rahmen der neuen, am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Finanzhilfen für die Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung keine Vorgaben zur Art des Finanzierungssystems zu machen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3626 Interpellation

Mehr Soldatinnen und Kaderfrauen in der Armee!

Eingereicht von: Eichenberger-Walther Corina
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Frauenanteil in der Armee ist immer noch verschwindend gering, obwohl der Bericht der Studiengruppe Dienstpflicht unlängst den Bedarf nach mehr Frauen im Militär aufgezeigt hat. Um den Alimentierungsschwierigkeiten der Armee zu begegnen und gleichzeitig die zunehmende Anzahl an Spezialfunktionen zu besetzen, muss es gelingen, das bei den dienstleistungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern vorhandene Potenzial möglichst gut auszuschöpfen. Richtigerweise hat sich Bundesrätin Amherd die Frauenförderung in der Armee auf die Fahne geschrieben, ohne jedoch auf konkrete Massnahmen einzugehen. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesrat gewillt, der Frauenförderung in der Armee die nötige Priorität einzuräumen?

2. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Estermann 18.4303: Welche explizit freiwilligen Massnahmen zieht der Bundesrat für die Erhöhung des Frauenanteils in der Armee in Betracht?

3. Verfolgt der Bundesrat ein konkretes, messbares Ziel betreffend den Frauenanteil in der Armee? Hat der Bundesrat eine diesbezügliche Strategie?

4. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Frauen insbesondere bei der Besetzung von Kaderpositionen einen wesentlichen Beitrag leisten könnten?

5. Wie können Frauen im zivilen Berufsleben von den Führungserfahrungen einer militärischen Führungsfunktion profitieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat ist gewillt, der Frauenförderung in der Armee erhöhte Priorität einzuräumen. Dazu hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport eine Arbeitsgruppe gebildet, die alle Fragestellungen rund um die Förderung der Frauen in der Armee prüfen und Massnahmen dazu vorschlagen wird.

2. Der Bericht zur Alimentierung der Armee, welcher auf Ende 2020 dem Bundesrat vorgelegt werden soll, wird sich auch der Frage widmen, wie mehr Frauen für die Schweizer Armee gewonnen werden können.

Zusätzlich zu den Einladungen der Kantone für die freiwillige Teilnahme von Schweizerinnen an Orientierungstagen prüft die Armee weitere Instrumente und Kanäle (z. B. Whatsapp, Instagram, Snapchat, Youtube und Facebook, Newsletter sowie Wettbewerbe, Quiz, Online-Tools für personalisierte Empfehlungen oder Online-Anmeldungen zu Eignungstests, Informationskampagnen), um die Frauen noch besser zu erreichen.

3. Der Bundesrat wird die Fragen in Zusammenhang mit dem Bericht zur Alimentierung der Armee beantworten und mit der dafür speziell eingerichteten Arbeitsgruppe eingehend erörtern.

4. Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Frauenförderung in der Schweizer Armee bewusst, auch bei der Besetzung von Kaderpositionen. In der Schweizer Armee gilt die Chancengleichheit: "Gleiche Leistung – gleiche Chancen". Daher leisten sowohl Frauen als auch Männer, die sich für Kaderpositionen in der Schweizer Armee gleichermassen qualifiziert haben, wesentliche Beiträge in Führungs- und Ausbildungsaufgaben.

5. Frauen profitieren im zivilen Berufsleben wie ihre männlichen Kameraden vom vielfältigen Mehrwert einer militärischen Führungsausbildung. Dazu gehören unter anderem die praktische Führungserfahrung, Ausbildungsgutschriften, ein Bildungs- und Kompetenznachweis, ein Netzwerk, die Anerkennungen von Fachausbildungen sowie die Anrechenbarkeit von ECTS-Punkten an Universitäten und Fachhochschulen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Amaudruz Céline, Cattaneo Rocco, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gössi Petra, Keller-Inhelder Barbara, Lüscher Christian, Markwalder Christa, Moret Isabelle, Sauter Regine, Vitali Albert

19.3628 Interpellation

Work Smart und Village Office

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz etablieren sich zunehmend neue Arbeitsformen, die von den Potenzialen der Digitalisierung profitieren. Dazu zählen Ansätze wie Village Office, Coworking Spaces, Work Smart oder Home-Office. Diese, gesellschaftlich betrachtet, intelligenten und damit smarten Arbeitsformen haben das Potenzial, die Arbeitswelt grundlegend zu verändern. Sie stellen damit auch eine Chance für periphere Regionen dar, die ansonsten mit dem Handicap grosser räumlicher Distanzen konfrontiert sind. Sie können somit auch zu einer Reduktion der Pendlerströme führen. Dies nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern auch grenzüberschreitend. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um Unternehmungen Anreize zu geben, damit sie vermehrt auf smarte Arbeitsformen setzen?

2. Wie beurteilt er die Auswirkungen smarter Arbeitsformen auf den Pendlerverkehr innerhalb der Schweiz und vom Ausland in die Schweiz?

3. Wie schätzt er in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Nachfrage nach Geschäftsimmobilien ein?

4. Welche Potenziale sieht er in den erwähnten neuen Arbeitsformen für die Entwicklung peripherer Regionen?

5. Welchen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat für die Ausstattung peripherer Regionen mit digitalen Infrastrukturen, damit sie die Potenziale der smarten Arbeitsformen nutzen können?

6. Unterstützt er eine Ausweitung der Work-Smart-Charta, welche er unterschrieben hat, auf die Wirkungsthemen der peripheren Gebiete?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat unterstützt aus ökologischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gründen flexible Arbeitsformen, welche beispielsweise durch Coworking Spaces oder Home-Office ermöglicht werden. Wenn Arbeitnehmende vermehrt zu Hause oder in der Nähe ihres Wohnortes arbeiten, werden Pendlerströme mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln reduziert. Ausserdem kann durch flexible Arbeitsformen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Telearbeit führt aber auch aufseiten der Arbeitgeber zu positiven Effekten.

1. Der Bundesrat setzt Unternehmungen keine konkreten Anreize, flexible Arbeitsformen einzusetzen, sondern überlässt die Entscheidung den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zu beachten ist, dass rund 45 Prozent aller Erwerbstätigen nicht mobil arbeiten können (Quelle: FHNW 2016: Flex Work Survey). Zudem stellen sich oft grosse Herausforderungen an die Arbeitsorganisation und die Zusammenarbeit im Betrieb.

Um Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Orientierung über Telearbeit bzw. über Home-Office im Speziellen zu verschaffen, veröffentlichte das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) dieses Jahr eine Broschüre (Arbeiten zu Hause – Homeoffice; www.seco.admin.ch > Publikationen). Diese dokumentiert, welche geeigneten Vorkehrungen gemäss geltendem Arbeitsrecht für den Gesundheitsschutz getroffen werden müssen, falls die Möglichkeit für Home-Office besteht, und zeigt wichtige Faktoren auf, die dabei beachtet werden sollten.

2. Der Bundesrat geht davon aus, dass moderne Arbeitsformen auf Basis digitaler Technologien die Verkehrsinfrastruktur entlasten können. Sie ermöglichen, auf Arbeitswege und Dienstreisen zu verzichten, diese auf kollektive Transportmittel zu verlagern oder ausserhalb der Spitzenzeiten zu reisen und die Verkehrsspitzen zu entlasten. Studien schätzen das Entlastungspotenzial in Spitzenzeiten auf 10 bis 25 Prozent (Quellen: Ecoplan, 2015: Verkehrsinfrastrukturen smarter nutzen dank flexibler Arbeitsformen; SBB und Swisscom/FHNW, 2013: Work anywhere). Grenzüberschreitend sind die Entlastungspotenziale

vermutlich kleiner, da dort Beschäftigte mit fixen Präsenzzeiten überwiegen. Wie stark diese Effekte in Zukunft wirken werden, hängt von der Verkehrs- und Raumordnungspolitik sowie von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen ab.

3. Mit höheren Anteilen von Mitarbeitern mit modernen Arbeitsformen wird z. B. Desk Sharing begünstigt, was eine Abnahme des Flächenbedarfs pro Mitarbeitenden mit sich bringt. Experten gehen von einem Rückgang von rund einem Drittel des heutigen Bedarfs an Büroarbeitsplätzen aus (Quelle: Rat für Raumordnung, 2019: Megatrends und Raumentwicklung Schweiz). Dies könnte die Nachfrage nach Geschäftsimmobilien in zentralen Lagen etwas vermindern. Durch die Entwicklung des ortsunabhängigen Arbeitens werden andere Arten von Arbeitsplätzen benötigt (u. a. Arbeitsplatz zu Hause, Third Places wie z. B. Coworking Spaces). Dies könnte im Gegenzug zu einer gewissen Nachfragesteigerung in Orten mit mittlerer Zentralität und in Wohngebieten führen.

4. Die Digitalisierung erleichtert ortsunabhängiges Arbeiten und erweitert den Radius für die Arbeitskraftrekrutierung von Unternehmen. Durch Home-Office und Coworking-Angebote lässt sich auch in ländlichen Regionen vermehrt ein attraktives Umfeld für Unternehmen und Arbeitskräfte schaffen. Weiter können dezentrales Wohnen und Konsumieren Aufwind erfahren. Auch der sogenannte Arbeitstourismus birgt ein Potenzial für periphere Gebiete.

5. Dem Bundesrat ist – wie in seiner Antwort auf die Interpellation Candinas 16.3337 ausgeführt – eine gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen wichtig. Dabei setzt er primär auf eine marktgetriebene Erschliessung aller Landesgegenden mit leistungsfähigen Telekominfrastrukturen. Der Grundversorgung kommt eine subsidiäre Rolle zu. Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards (5G) bietet neue Möglichkeiten punkto Breitbandversorgung. Im Rahmen der neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) werden Coworking-Angebote in peripheren Regionen gefördert (z. B. Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina). Die NRP kann zudem bei vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Projekten im Zusammenhang mit digitalen Infrastrukturen in peripheren Gebieten eingesetzt werden. Im Rahmen der Agrarpolitik wird derzeit eine Verordnungsanpassung für eine gezielte Förderung des digitalen Zugangs für landwirtschaftliche Betriebe geprüft. Darüber hinaus sieht der Bundesrat aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

6. Der Bundesrat hat die Charta der Work Smart Initiative in seiner Funktion als oberstes Führungsorgan der Bundesverwaltung unterzeichnet. Damit stärkt die Bundesverwaltung ihre Positionierung auf dem Arbeitsmarkt als moderne Arbeitgeberin mit attraktiven Anstellungsbedingungen und nimmt gleichzeitig eine Vorbildrolle ein. Die Frage wird dahingehend verstanden, dass eine bessere Bekanntmachung und Unterstützung der Charta bei und von Unternehmen im peripheren Raum gewünscht wird. Dies ist begrüssenswert. Der Bund wird sich im Rahmen des Netzwerkes der Work Smart Initiative auch dafür einsetzen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3629 Interpellation

Ist das Einkommen, das die ehemaligen Angestellten aus Campione aus den Arbeitslosenentschädigungen erzielen, höher als ihr Arbeitseinkommen?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	17.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die ehemaligen Angestellten des Spielkasinos in Campione und der Gemeinde von Campione d'Italia, die arbeitslos sind und im Tessin wohnen, bekommen von der Schweiz Arbeitslosengeld, obwohl sie nie Beiträge bezahlt haben. Wegen der speziellen Zusammensetzung der Löhne der Ex-Angestellten des Spielkasinos und der Gemeinde kann offenbar die Arbeitslosenentschädigung (80 Prozent des letzten Bruttolohns) gleich hoch oder gar höher sein als der Lohn, den sie mit ihrer Arbeit verdienten.

Der Lohn der ehemaligen Angestellten der Gemeinde und des Spielkasinos Campione besteht nämlich aus verschiedenen Komponenten: Lohn nach italienischer Lohnklasse, Exklavenzulage zum Ausgleich der gegenüber Italien höheren Lebenskosten in der Schweiz, Ad-personam-Zulage. Diese Komponenten werden anders als in der Schweiz ex ante besteuert. So entspricht ein Nettolohn von beispielsweise 6000 Franken einem Bruttolohn von etwa 8000 Franken. Mit 80 Prozent des Bruttolohns könnte also eine arbeitslose Person aus Campione gleich viel oder gar mehr Geld kassieren als aus ihrer Erwerbstätigkeit. Für Tessiner Arbeitslose, die im Tessin erwerbstätig waren, verringert sich hingegen das Einkommen. Mit anderen Worten: Die oder der arbeitslose Ex-Angestellte der Gemeinde oder des Spielkasinos Campione erhält nicht nur Schweizer Arbeitslosenentschädigung, obwohl sie oder er nie Beiträge bezahlt hat, sondern ist gegenüber den Tessiner Arbeitslosen, die zum gleichen Lohn im Tessin arbeiteten, sichtlich bevorteilt.

Darum frage ich den Bundesrat:

1. Trifft es zu, dass das Einkommen, das die Ex-Angestellten der Gemeinde und des Spielkasinos in Campione aus der Schweizer Arbeitslosenentschädigung erzielen, wegen der speziellen Zusammensetzung ihrer Löhne gleich hoch oder höher ist als dasjenige, das sie mit ihrer Arbeit erzielten?

2. Wenn ja, wie will der Bundesrat diese Verzerrung korrigieren, wo es doch schon unverständlich ist, dass die "Campioneser" Arbeitslosen Arbeitslosenentschädigung erhalten, obwohl sie nie Beiträge bezahlt haben?

3. Wie wurden die spezielle Zusammensetzung der Löhne der Ex-Angestellten von Campione und die Art und Weise, wie diese Löhne steuerlich behandelt werden, in die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung einbezogen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Schweiz wendet im Rahmen von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) für die Koordination der Sozialversicherungen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 an. Gemäss Artikel 65 der Verordnung (EG) 883/2004 ist bei vollarbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgängern der Wohnsitzstaat für die Zahlung der Arbeitslosenentschädigung zuständig. Da gewisse ehemalige Mitarbeitende des Casinos oder der Gemeinde Campione d'Italia ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Grenzgängerstatus), muss die Schweizer Arbeitslosenversicherung ihnen Arbeitslosenentschädigung ausrichten. Die Schweiz bezahlt nur denjenigen Personen Arbeitslosenentschädigung, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Von Italien wird die Schweiz die Rückerstattung des gesamten Betrags der Leistungen verlangen, die sie in den ersten drei bis fünf Monaten der jeweiligen Arbeitslosigkeit ausbezahlt hat (gemäss Art. 65 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004).

1. In Italien beliefen sich die Abzüge von den Gehältern der von dieser Interpellation betroffenen Mitarbeitenden auf rund 40 Prozent, womit sie auf ein monatliches Nettoeinkommen von rund 60 Prozent kamen.

In der Schweiz haben diese vollarbeitslosen Personen Anrecht auf 70 bis 80 Prozent ihres ehemaligen Gehalts. Von diesem Betrag werden 7,6 Prozent für die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung) abgezogen. Die in der Schweiz ausbezahlten Leistungen der

Arbeitslosenversicherung belaufen sich somit grundsätzlich auf 62,4 oder 72,4 Prozent ihres bisherigen Bruttolohns.

Die von der Schweiz ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen für ehemalige Mitarbeitende des Casinos und der Gemeinde Campione d'Italia können somit den Nettolöhnen vor der Arbeitslosigkeit entsprechen oder sogar noch höher ausfallen.

Dennoch sind diese Arbeitslosen finanziell nicht im Vorteil, denn sobald sie in der Schweiz als arbeitslos gemeldet sind, müssen sie ihre Krankenkassenprämien und ihre Steuern selbst bezahlen. Zuvor wurden ihnen diese in Italien direkt von ihrem Lohn abgezogen.

2. Die aktuelle Situation ergibt sich aus dem FZA und den Unterschieden zwischen dem schweizerischen und dem italienischen Rechtssystem bezüglich der direkten Abzüge von der Arbeitslosenentschädigung und vom Lohn. Es besteht deshalb kein Anlass, diese Situation zu korrigieren.

3. Siehe Antwort 2.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3635 Interpellation

Institutionelles Rahmenabkommen. Ist es auch dem Tierschutz in der Schweiz abträglich?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Sollte das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU wider Erwarten unterzeichnet werden, wird es in verschiedenen Bereichen, die von absolut zentraler Bedeutung sind, eine Unterwerfung der Schweiz unter die EU bewirken. Man denke nur an die dynamische – sprich automatische – Übernahme des EU-Rechts, die ausländischen Richter (des Europäischen Gerichtshofs), die Aufhebung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, die Unionsbürgerrichtlinie der EU, die staatliche Beteiligung an Unternehmen usw.

Die negativen Auswirkungen des Rahmenabkommens würden sich aber auch in anderen Bereichen zeigen, in denen das Schweizer Recht klar fortschrittlicher ist als das EU-Recht. Das bedeutet, dass das Rahmenabkommen im Vergleich zur heutigen Situation zu einer deutlichen Verschlechterung führen würde.

Einer dieser Bereiche, von dem aber kaum die Rede ist, ist der Tierschutz, und zwar insbesondere der Schutz der Nutztiere.

In der Schweiz hat sich die entsprechende Gesetzgebung unter Einbezug aller betroffenen Akteure demokratisch entwickelt. Sie kann als besonders fortschrittlich gelten und ist viel tierfreundlicher als die Regelungen aus Brüssel – geschaffen von Bürokraten und Berufspolitikern, die Lichtjahre entfernt sind von den realen Gegebenheiten in der Welt der Landwirtschaft und der Tierhaltung.

In der Schweiz darf ein Landwirtschaftsbetrieb beispielsweise maximal 18 000 Legehennen halten. Die EU-Regelungen hingegen erlauben einen Maximalbestand von 100 000 Hennen, was Eingriffe wie das Coupieren der Schnäbel nötig macht, die in der Schweiz verboten sind. Das gleiche Bild zeigt sich beim Tiertransport: Dieser darf in der Schweiz maximal 8 Stunden dauern, während in der EU bis zu 28 Stunden erlaubt sind.

Ich frage den Bundesrat:

1. Teilt er die Sicht, dass das Inkrafttreten des institutionellen Rahmenabkommens aufgrund der darin vorgesehenen "dynamischen" Übernahme des EU-Rechts dazu führen würde, dass der Tierschutz in der Schweiz abgebaut würde?

2. Falls das Rahmenabkommen wider Erwarten unterzeichnet werden sollte: Was will der Bundesrat in diesem Fall tun, um das heute hohe Niveau beim Tierschutz in der Schweiz aufrechtzuerhalten – ein Niveau notabene, das demokratisch unter Einbezug aller betroffenen Akteure festgelegt wurde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Mit einem institutionellen Abkommen (Insta) will der Bundesrat den bilateralen Weg bzw. den EU-Binnenmarktzugang konsolidieren, zukunftsfähig machen und dessen Weiterentwicklung ermöglichen. Am 7. Juni 2019 hat er den Bericht über die Konsultationen zum Insta genehmigt und die insgesamt positive Einschätzung des Entwurfes des Abkommens bekräftigt. Die Konsultationen haben gezeigt, dass die politischen und wirtschaftlichen Akteure in der Schweiz Anliegen und Bedenken insbesondere in den drei folgenden Bereichen haben: Lohn- und Arbeitnehmerschutz, staatliche Beihilfen und die Unionsbürgerrichtlinie. In diesen drei Bereichen verlangt der Bundesrat Klärungen.

Gemäss Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bilaterales Landwirtschaftsabkommen, SR 0.916.026.81) sind die Bestimmungen zur Bekämpfung von Tierseuchen, die Bestimmungen für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU sowie Vorschriften betreffend die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen aus Drittstaaten mit denjenigen der EU als gleichwertig anerkannt. Mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich internationaler

Tiertransporte und Schlachtung von Tieren ist der Bereich Tierschutz aber nicht Bestandteil des bilateralen Landwirtschaftsabkommens und ist darum auch nicht vom Insta tangiert.

Betreffend die internationalen Tiertransporte wurde im bilateralen Landwirtschaftsabkommen das in der Schweiz geltende Transitverbot für Schlachttiere auf der Strasse völkerrechtlich verankert. Die entsprechenden Bestimmungen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens sind im Insta explizit von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen (vgl. Protokoll 2 zum Insta). Was die Tierschlachtung betrifft, sind die Schweizer Vorschriften bereits heute als gleichwertig mit denjenigen der EU anerkannt. Diese Bestimmungen würden im Rahmen eines Insta der dynamischen Rechtsübernahme unterstehen. Da die Schweiz und die EU in diesem Bereich bereits heute zusammenarbeiten, ist dies aus Sicht der Schweiz kein Problem.

Unter dem Strich zieht das Insta darum keine Anpassung des Schweizer Tierschutzstandards nach sich. Eine selbstständige Weiterentwicklung im Bereich Tierschutz bleibt auch zukünftig möglich. Das bedeutet insbesondere, dass die Schweiz das hohe derzeitige Tierschutzniveau weiterführen kann.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3636 Interpellation

Barto. Finanziert der Bund den Wettbewerb mit ungleich langen Spiessen?

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Barto ist ein Farmmanagementsystem. Es soll eingesetzt werden, um den administrativen Datenverkehr zwischen den einzelnen Bauern und dem Bund zu bewältigen. In der Schweiz ist die Plattform als Public Private Partnership organisiert. Hauptaktionäre sind etwa die Fenaco, die Agridea und die Identitas AG. Diese letzte hält etwa 87 Prozent der Aktien und gehört zu 51 Prozent der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Aufbau der Barto-Plattform öffentlich ausgeschrieben worden?

2. Wenn es zu einer öffentlichen Ausschreibung kam, wie viele Angebote gingen ein?

3. Zu welchem Totalbetrag wurde Barto vergeben? In welcher Preisspanne lagen die Angebote, die nicht berücksichtigt wurden?

4. Falls das obsiegende Angebot nicht das kostengünstigste war, warum wurde es trotzdem bevorzugt?

5. Auf jeden Fall: Wie beurteilt der Bund den Umstand, dass die Fenaco im Markt für Traktorenimporte der Generalimporteur von Claas ist und ein wesentlicher Aktionär der Barto-Plattform ist? Claas hält wiederum 100 Prozent der Aktien des Unternehmens, das die Barto-IT aufstellt.

6. Warum muss der Bund über seine Tochter Identitas AG an dieser Lösung beteiligt sein, ja sogar Mehrheitseigentümer sein?

7. Ist das Barto-Konstrukt ein Kartell?

8. Wie wirkt sich Barto auf den Wettbewerb aus? Wie stellt sich der Bundesrat zum Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle von 2018, der ausdrücklich bestätigt, dass sich diese Plattform wettbewerbsverzerrend auswirkt?

9. Wie kann der Bund private Anbieter entschädigen, die durch das Barto-Engagement Schaden trugen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bund ist seit 2002 mit 51 Prozent des Aktienkapitals an der Identitas AG beteiligt und stellt zwei Vertreter im zehnköpfigen Verwaltungsrat. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Bundes führt der Bundesrat die Identitas AG mittels strategischer Ziele.

In den strategischen Zielen für die Periode 2019–2022 (vgl. BBl 2018 3821) erwartet der Bundesrat unter anderem, dass sich die Identitas AG in der Ausführung ihres Grundauftrags und bei der Verwendung der dadurch erlangten Daten und Informationen an die gesetzlichen Vorgaben hält, unter welche auch das Kartellgesetz (KG, SR 251) fällt. Die Identitas AG kann unter Beachtung dieser allgemeinen gesetzlichen Regelungen sowie im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Kooperationen wie Beteiligungen, Allianzen, Gründung von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit eingehen, wenn diese zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenswerts und zur Erfüllung des Grundauftrags beitragen. Kooperationen können national und international eingegangen werden. Sie müssen zur Erreichung der strategischen Ziele beitragen, führungsmässig gut betreut werden können und dem Risiko- und Reputationsaspekt genügend Rechnung tragen.

1.-4. Es gab keine öffentliche Ausschreibung für den Aufbau von Barto, da es sich um eine privatwirtschaftliche Initiative der Identitas AG und der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Agridea handelte. Sie gründeten per 1. November 2015 die einfache Gesellschaft Barto.

5./6. Per 1. November 2017 wurde die einfache Gesellschaft Barto in eine Aktiengesellschaft überführt: die Barto AG. Das Aktienkapital von 100 000 Franken wurde ursprünglich zu 87,5 Prozent von der Identitas AG und zu 12,5 Prozent von Agridea gehalten. Zur Finanzierung der nächsten Entwicklungsphase sowie zur breiteren Verankerung wurde das Aktionariat erweitert. Seit Dezember 2018 werden die Barto-Aktien von den

folgenden Organisationen gehalten: Identitas AG (34,5 Prozent), Fenaco-Genossenschaft (34,5 Prozent), Swissgenetics (10 Prozent), Agridea (6,3 Prozent), Swissherdbook (5 Prozent), Braunvieh Schweiz (5 Prozent), Schweizer Milchproduzenten (2,5 Prozent), Holstein Switzerland (2 Prozent) und Mutterkuh Schweiz (0,2 Prozent). Das Aktienkapital wurde bei 100 000 Franken belassen. Die Aktionariatserweiterung mit Verpflichtung zu Kapitaleinschuss stand allen interessierten Kreisen der Land- und Ernährungswirtschaft offen.

Die Beteiligung der Identitas AG als Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (TVD) an der Barto AG ist auch aus Sicht des Bundesrates sinnvoll, weil die TVD eine massgebende Datenquelle von Barto darstellt. Bei der Weitergabe von Daten ist die Identitas AG verpflichtet, das Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und die dazugehörige Verordnung (SR 235.11) einzuhalten sowie keine Anspruchsgruppe oder Firma zu bevorteilen.

Die Fenaco hält einen Aktienanteil von 34,5 Prozent an der Barto AG und ist damit nicht Mehrheitsaktionärin. Ausserdem haben die im Aktionariat engagierten Organisationen kein Sicht- oder Bezugsrecht von Daten. Es gilt wie für alle Unternehmen auch für die Barto AG das DSG. Der Entschluss zur Zusammenarbeit mit 365FarmNet fiel aufgrund einer Analyse der in den Jahren 2016 und 2017 auf dem europäischen Markt verfügbaren Farmmanagementsysteme. Das von 365FarmNet betriebene System kann von allen interessierten Herstellern genutzt werden. Im Fall von Barto soll es Drittanbietern ermöglichen, ihren Kunden eigene Module auf Barto anzubieten.

7. Über die TVD-Schnittstelle "Animaltracing" steht es allen interessierten Partnern offen, eine Plattform für den Datenaustausch zwischen die Tierhalter und die TVD zu schalten. Neben Barto sind zurzeit mehr als 20 Applikationen über Animaltracing mit der TVD verbunden. Dies erschwert aus Sicht des Bundesrates unzulässige horizontale Wettbewerbsabreden (Kartelle) gemäss KG. Es liegt jedoch in der Zuständigkeit der Wettbewerbskommission (Weko) zu beurteilen, ob eine Wettbewerbsabrede im Sinne des KG vorliegt und ob diese zulässig oder unzulässig ist.

8. Der zitierte EFK-Bericht macht darauf aufmerksam, dass der Bund sich des Risikos bewusst sein sollte, "dass sich Identitas AG und Barto AG wettbewerbsverzerrend verhalten könnten". Der Bund nimmt diesen Hinweis ernst. Als Eigentümer der TVD bietet er allen Berechtigten gemäss TVD-Verordnung (SR 916.404.1) die gleiche Möglichkeit, über die TVD-Schnittstelle "Animaltracing" Daten ihrer Nutzer von der TVD zu beziehen. Zudem hat die Reduktion des Aktienanteils der Identitas AG auf 34,5 Prozent sowie die Erweiterung des Aktionariats auf mehrere Organisationen und Unternehmungen im Dezember 2018 die Nähe der Barto AG zur Identitas AG und damit auch die Nähe zum Bund bedeutend reduziert.

9. Solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, überlässt der Bund es den Dateneigentümern (z. B. Tierhaltern) zu entscheiden, ob die Weitergabe ihrer TVD-Daten an Dritte (z. B. Barto) ihnen einen Mehrwert bietet. Im Fall der Barto AG ist für den Bundesrat nicht ersichtlich, dass jemand zu Schaden gekommen ist oder kommen könnte.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3637 Interpellation

Kann sich der Bundesrat vorstellen, das System von Gebühren und Subventionen für den Tabakanbau zu überdenken?

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

148 Schweizer Bauern bauen auf rund 420 Hektaren Tabak an. Sie erhalten jährlich für die Produktion von rund tausend Tonnen Tabak insgesamt 16 Millionen Franken. Der Einkaufspreis von grünem Tabak (nicht fermentiert, nicht gedrescht) liegt zwischen Fr. 5.50 und Fr. 17.40 pro Kilogramm. Der Durchschnittspreis lag 2018 bei rund Fr. 16.15 pro Kilogramm. (gemäss Medienberichterstattung vom 9. Juni 2019, "NZZ am Sonntag").

Das Geld erhalten die Bauern aus dem Finanzierungsfonds Inlandtabak (Sota). Der Fonds wird einerseits durch die Tabaksteuern gespiesen (Fr. 1.30 pro 1000 Zigaretten). Andererseits zahlen die Tabakkonzerne jährlich noch einmal direkt rund dreieinhalb Millionen Schweizerfranken in den Fonds ein, indem sie den Schweizer Tabak abnehmen.

Der Anbau von Tabak in der Schweiz ist umstritten (Anfrage Donzé 04.1166). In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Bundesrat den Widerspruch aufzulösen, einerseits den Verkauf von Tabakprodukten staatlich immer stärker einzuschränken und gleichzeitig den Anbau des Rohstoffes durch staatliche Massnahmen zu fördern?

2. Wäre der Bundesrat bereit, mit dem Fonds Sota den Anbau von anderen Pflanzen zu unterstützen, die weniger Pestizide, Insektizide und Fungizide brauchen oder besser geeignet sind für die Witterungsverhältnisse der Schweiz als der Tabak (z. B. CBD-Hanf)?

3. Da der Zigarettenkonsum rückläufig ist, muss auch der Tabakanbau aufgrund der vorgegebenen Abnahmepreise der Sota laufend reduziert werden. Wie will der Bundesrat diese Ausfälle für die Tabakbauern in Zukunft kompensieren?

4. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die drei in der Schweiz ansässigen Tabakkonzerne gesetzlich dazu gezwungen werden müssten, die in der Schweiz produzierten Tabakmengen abzunehmen (via Sota), wenn die zugewiesenen Kontingente nicht erworben würden?

5. Gemäss den Tabakkonzernen weist der in der Schweiz produzierte Tabak die tiefste Qualitätsstufe auf (Qualitätslabel d auf einer Skala von a bis d). Er ist damit beschränkt verwendbar, und eine Kompostierung von Überbeständen kann nicht ausgeschlossen werden. Ist sich der Bundesrat dieser Qualitätsproblematik bewusst, und wie will er eine allfällige Kompostierung nichtverwertbaren Tabaks vermeiden?

6. Kann sich der Bundesrat vorstellen, dieses System im Rahmen der AP 22 plus zu überdenken und anzupassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Im internationalen Vergleich produziert die Schweizer Landwirtschaft in einem Umfeld mit hohen Kosten. Damit die landwirtschaftliche Produktion rentabel erfolgen kann, wendet der Bund verschiedene Stützungsinstrumente an wie Grenzschutz, Flächenbeiträge für besondere Kulturen oder wie im Fall von Tabak den Finanzierungsfonds Inlandtabak. Zielkonflikte treten in verschiedensten Politikbereichen auf und erfordern stets aufs Neue Interessenabwägungen. Eine Einschränkung der inländischen Tabakproduktion würde weder Auswirkungen auf den Tabakkonsum zeitigen noch einen Beitrag zur Prävention leisten, da sie sich bei einem Selbstversorgungsgrad von weniger als 5 Prozent durch Importe substituieren liesse.

2. Der Finanzierungsfonds Inlandtabak ist im Tabaksteuergesetz (SR 641.31) verankert. Er wird über Abgaben auf Zigaretten oder Feinschnitttabak der Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak geäufnet. Unabhängig von der Beurteilung der Förderwürdigkeit alternativer Pflanzen wie

CBD-Hanf enthält das Tabaksteuergesetz keine Rechtsgrundlage für deren Stützung mit Mitteln aus dem Finanzierungsfonds Inlandtabak.

3. Trotz des Rückgangs der inländischen Tabakfläche auf etwa 450 Hektaren hat sich die produzierte Menge stabilisiert. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf zur Kompensation der rückläufigen Einnahmen im Finanzierungsfonds Inlandtabak, zumal mit der sinkenden Anzahl Tabakpflanzer die Produktion je Betrieb steigt, was Effizienzsteigerungen ermöglicht.

4. Der Bundesrat verficht eine liberale Wirtschaftspolitik und favorisiert freiwillige Massnahmen der Marktakteure. Die in der Schweiz ansässigen Hersteller von Tabakfabrikaten übernehmen bereits seit mehreren Jahrzehnten die produzierten Tabakmengen auf einvernehmlicher Basis. Es gibt derzeit keine Anzeichen, dass sich daran etwas ändern sollte.

5. Der im Inland erzeugte Tabak erreicht eine marktkonforme Qualität, die durch eine paritätische Kommission bei der Ablieferung überprüft wird. Die Tabakqualität ist durchaus vergleichbar mit der Produktion in Regionen, z. B. Elsass, mit ähnlichen klimatischen Bedingungen. Liesse sich die Mindestqualität in Jahren mit durchschnittlichen Witterungsbedingungen nicht mehr erreichen, wäre die Stützung der inländischen Tabakproduktion und die Mittelverwendung jedoch grundsätzlich zu hinterfragen.

6. Der Bundesrat sieht bei der Förderung des inländischen Tabakanbaus aus den dargelegten Gründen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, weshalb die AP 22 plus keinen Änderungsvorschlag zu dieser Thematik enthält. Er wird die Entwicklungen auf dem Tabakmarkt weiterverfolgen und, wenn es ihm angezeigt erscheint, im Rahmen einer künftigen Gesetzesrevision Änderungsvorschläge unterbreiten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3638 Interpellation

Trinkwasser-Initiative. Missachtung der Entscheide des Bundesrates

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich hat sich das Bundesamt für Umwelt (Bafu) zugunsten der Volksinitiative "für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" ausgesprochen. Die Annahme der Trinkwasser-Initiative habe nur geringe Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft, und falls ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion ins Ausland verlagert würde, werde dies sogar einen positiven Effekt auf unsere Umwelt haben. Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie kann es sein, dass ein Bundesamt, in diesem Fall das Bafu, eine andere Meinung zum Ausdruck bringt als der Bundesrat, der entschieden hatte, die Trinkwasser-Initiative ohne einen direkten Gegenentwurf oder einen indirekten Gegenvorschlag abzulehnen?

2. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, damit sich seine Bundesämter nicht mehr in politische Prozesse einmischen und vor allem keine Standpunkte, die von denjenigen des Bundesrates abweichen, vertreten?

3. Haben die Bundesämter die vom Bundesrat getroffenen Entscheidungen nicht immer zu respektieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die vom Interpellanten geäusserte Kritik am Bundesamt für Umwelt (Bafu) auf die Agroscope-Studie "Folgenabschätzung Trinkwasserinitiative: ökonomische und agrarstrukturelle Wirkungen" bezieht. Wie alle Mitglieder der Begleitgruppe wurde das Bafu zu einer Beurteilung der Resultate der Studie aufgefordert. Dabei hat sich das Bafu weder für die Initiative "Sauberes Trinkwasser" noch für einen Gegenvorschlag ausgesprochen. Als Fachamt hat das Bafu die Resultate der Studie mit Blick auf die umweltrelevanten Auswirkungen eingeordnet.

Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Buffat Michaël, Derder Fathi, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Hiltpold Hugues, Merlini Giovanni, Moret Isabelle, Müller Walter, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Ritter Markus, Rösti Albert, Vitali Albert, Vogler Karl, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent

19.3639 Postulat

Kohlenstoffsequestrierung in Böden

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat, einen Bericht zur Kohlenstoffsequestrierung in den verschiedenen Böden unseres Landes zu erstellen und dabei folgende Punkte zu integrieren:

1. eine ausführliche Analyse des Potenzials der Schweizer Böden, langfristig Kohlenstoff zu binden und zu speichern;

2. die infrage kommenden Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der Kohlenstoffbilanz durch die verschiedenen Böden unseres Landes, aber auch die Kosten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit diesen Massnahmen sowie die Herausforderungen, die deren Handhabung betreffen;

3. die vorstellbaren Anreize und Programme, die die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bäuerinnen und Bauern dazu bewegen würden, Massnahmen zu ergreifen, um Kohlenstoff abhängig vom Bodenpotenzial zu binden und so die Bodenqualität zu verbessern;

4. die Möglichkeiten und Grenzen, die Kohlenstoffsequestrierung in Böden zu quantifizieren und zu bewerten, sowie eine Analyse der verschiedenen Optionen wie zum Beispiel die Ausstellung von CO2-Zertifikaten.

Begründung

Im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes wurden bereits Massnahmen ergriffen, und man wird weitere beschliessen, um die in CO2-Äquivalente umgerechneten Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen einzuhalten. Und doch ist es so, dass wir trotz allem immer einen Teil an Kohlenstoffemissionen haben werden. Vor diesem Hintergrund scheint es mir besonders wichtig, dass wir einerseits das Potenzial unserer Böden, CO2 zu binden, und andererseits die für die Verbesserung dieses Potenzials notwendigen Massnahmen analysieren. Landwirtschaftliche Böden sowie Waldböden haben ein grosses Potenzial, Kohlenstoff zu speichern. Diese Etappe der Sequestrierung hängt vor allem von der Bodenstruktur, dem Anteil organischer Substanzen, dem Humus und dem Lehmgehalt unserer Böden ab. Laut den in diesem Bereich durchgeführten Studien beträgt die Aufnahmerate bei rund 35 Prozent der analysierten Parzellen über 0,4 Prozent. Es gibt also Potenzial, das es auszuschöpfen gilt. Deshalb wäre es von Bedeutung, im Rahmen der aktuellen Diskussion zur Klimapolitik die verschiedenen Möglichkeiten zu untersuchen, mit denen man die Kohlenstoffsequestrierung in unseren verschiedenen Böden verbessern könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die organische Bodensubstanz ist ein entscheidender Bestandteil des Bodens. Sie hat einen Einfluss auf die meisten Prozesse, welche die Bodenfruchtbarkeit gewährleisten, und ist von zentraler Bedeutung für die Bodenfunktionen, welche zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion, zur Regulierung des Klimas, zum Hochwasserschutz und zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Gemäss aktuellem Wissensstand ist der Aufbau von biologischen und technischen CO2-Senken in naher Zukunft nötig, um die im Übereinkommen von Paris festgehaltenen Klimaziele erreichen zu können. Obwohl bisherige Arbeiten nahelegen, dass das Potenzial zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffgehalts in landwirtschaftlich genutzten Böden der Schweiz begrenzt ist, können Bewirtschaftungsmassnahmen identifiziert werden, welche den Gehalt mindestens beibehalten und möglicherweise erhöhen. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms "Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden" (NFP 68) wurde darauf hingewiesen, dass flächendeckende bodenkundliche Daten erhoben werden müssen, um das Potenzial der Schweizer Böden zur langfristigen Speicherung von organischem Kohlenstoff quantifizieren zu können. Zudem sind grundlegende Fragen zu den Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmechanismen einer Bodenkohlenstoffsequestrierung zu klären.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Buffat Michaël, Derder Fathi, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Hiltpold Hugues, Merlini Giovanni, Moret Isabelle, Müller Walter, Müller-Altermatt Stefan, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Ritter Markus, Vitali Albert, Vogler Karl, Wehrli Laurent

19.3642 Interpellation

Renaturierung von Gewässern gegen den Biodiversitätsverlust

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Erwärmung der Gewässer ist für viele aquatische Lebewesen ein Problem. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf die diesbezügliche Motion 18.3929, dass die Seen und auch die Kernkraftwerke Beznau und Mühleberg für die Erwärmung der unterliegenden Gewässer verantwortlich seien. Er schreibt weiter, dass bei kleineren Gewässern eine rasche Wiederherstellung der naturnahen Gewässer zielführend für die Temperaturregulierung ist. Diese bietet den Gewässerorganismen den besten Schutz gegenüber Herausforderungen wie dem Klimawandel. Besonders wichtig ist daher, dass die Sanierung der Gewässer (Restwasserbestimmungen, ökologische Sanierung Wasserkraft, Revitalisierung und Verbesserung der chemischen Wasserqualität) rasch und ungeschmälert umgesetzt wird und die noch naturnahen Gewässer möglichst vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Seit 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft, welche die Revitalisierung von 4000 Kilometern der zirka 16 000 Kilometer ökologisch verarmter Bach- und Flussstrecken sowie Seeufer bis 2090 vorsieht.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele der 4000 Kilometer wurden seit 2011 revitalisiert? Wie viele sind in Planung?

2. Wie sieht die regionale Verteilung aus bei den Revitalisierungen? Wie sieht die regionale Verteilung aus bei den ökologisch verarmten Gewässern?

3. Wie ist der Stand bei der Restwassersanierung?

4. Gibt es konkrete Massnahmen, um Gewässer besser zu vernetzen? Wenn ja: Was ist der Stand? Falls nein: Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen vorzuschlagen?

5. Braucht es mehr Forschung in diesen Bereichen?

6. Ist der Bundesrat bereit, wegen der sich zuspitzenden Lage für die aquatische Biodiversität die Renaturierungen schneller voranzutreiben und noch stärker zu fördern als ursprünglich geplant?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Von den 4000 Kilometern, die mit der Gesetzesänderung von 2011 zur Umsetzung beschlossen wurden, sind gemäss ersten Auswertungen bis Ende 2018 schweizweit rund 150 Kilometer Gewässer revitalisiert worden.

In ihren strategischen Planungen von 2014 haben die Kantone die Umsetzung der Revitalisierungen priorisiert. Für 3470 Kilometer wurde ein hoher und für 6140 Kilometer ein mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand identifiziert.

2. Die regionale Verteilung der Revitalisierungen lässt sich nur grob beschreiben, die Unterschiede zwischen den Kantonen sind gross. Gemessen an der Länge verbauter Gewässer weisen die Westschweizer Kantone sowie einzelne Kantone aus dem Mittelland den höchsten Fortschritt bei der Umsetzung von Revitalisierungen auf, gefolgt von den Ostschweizer Kantonen. Im Mittelland und im Jura sind fast 40 Prozent und in den Alpen 15 Prozent der Fliessgewässer ökologisch verarmt. In Höhenlagen bis 600 Meter über Meer sind rund 50 Prozent in einem ungenügenden Zustand. In Siedlungen weisen 81 Prozent und im Landwirtschaftsgebiet 48 Prozent der Fliessgewässer ökologische Defizite auf. Rund die Hälfte der revitalisierten Kilometer entfällt bisher auf kleine Gewässer (Sohlenbreite kleiner als zwei Meter).

3. Per Ende 2018 waren 87 Prozent der rund 1000 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen saniert. Neun Kantone haben die Restwassersanierung vollständig abgeschlossen.

4. Mit der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung von 2011 hat der Bundesrat konkrete Massnahmen zur Längs- und Quervernetzung der Gewässer beschlossen. Diese gilt es nun konsequent umzusetzen.

Längsvernetzungen werden heute vor allem in Zusammenhang mit der Sanierung Wasserkraft gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie im Zuge von Revitalisierungen gemäss GSchG umgesetzt. Daneben werden – wie bereits vor 2011 – auch mit Hochwasserschutzprojekten Hindernisse für die Fischwanderung beseitigt, wo dies unter Wahrung der Hochwassersicherheit möglich ist. Gemäss der strategischen Planung zur Wiederherstellung der Fischwanderung von 2014 müssen schweizweit rund 1000 Wasserkraftanlagen saniert werden. Mehr als 100 000 weitere Abstürze unterbrechen die Längsvernetzung. Der Bund wurde bisher zu 101 Projekten an Kraftwerken formell angehört (59 in Planung, 28 bewilligt, 14 in Umsetzung bzw. umgesetzt). Im Zuge von Revitalisierungen wurde seit 2011 die Durchgängigkeit auf den rund 150 Revitalisierungskilometern wiederhergestellt und wurden zusätzlich rund 20 nichtwasserkraftbedingte grosse Hindernisse entfernt. Neben der Längs- ist auch die Quervernetzung (Wasser-Land) für die Biodiversität zentral. Sie wird mit der Festlegung und Extensivierung der Gewässerräume verbessert. Die im Juni 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) verabschiedete Arbeitshilfe Gewässerraum trägt zu einer schweizweit koordinierten Umsetzung bei.

5. Mit der Inkraftsetzung des GSchG von 2011 wurde die Renaturierungsforschung intensiviert, da in vielen Bereichen noch Forschungsbedarf besteht. Nicht zuletzt mit Blick auf den Klimawandel gilt es, das Wissen über Erfolgsfaktoren für widerstandsfähige Gewässer und die Förderung der aquatischen Biodiversität kontinuierlich zu erweitern und in die Praxis umzusetzen.

6. Der mit der Inkraftsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung von 2011 beschlossene finanzielle Umfang für Renaturierungen wurde primär aufgrund von Umfang und Zeithorizont der vorgesehenen Renaturierungen (Sanierung aller Wasserkraftanlagen mit wesentlichen Beeinträchtigungen bis 2030; 4000 Kilometer Revitalisierungen bis 2090) festgelegt. Bei konstantem Umsetzungstempo liegt das Revitalisierungssoll bei 50 Kilometer pro Jahr und damit bei 400 Kilometer seit 2011. Dem stehen jedoch per Ende 2018 erst rund 150 revitalisierte Kilometer gegenüber. Grund dafür ist, dass in der Startphase die Projekte erst geplant werden mussten. Für die anstehende Programmperiode 2020–2024 sieht der Bundesrat einen Verpflichtungskredit von 180 Millionen Franken vor. Dem Parlament wird der Verpflichtungskredit mit dem Bundesbeschluss zum Voranschlag 2020 zum Entscheid unterbreitet.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Masshardt Nadine, Munz Martina, Naef Martin, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3643 Postulat

Steigerung der Attraktivität und Entwicklung von Nachtzug-Angeboten

Eingereicht von:	Ammann Thomas CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Bekämpfer:	Amstutz Adrian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, wie eine Attraktivitätssteigerung und Erweiterung von Nachtzug-Angeboten erreicht werden kann.

Begründung

Insbesondere im internationalen Personenverkehr (IPV) könnte sich auch in der Schweiz das Mobilitätsverhalten durch zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz zugunsten der Bahn ändern. Es ist erfreulich, dass die SBB diese Potenziale durch Massnahmen im Angebotsbereich aktiv nutzen und weiter ausbauen möchten. Nachhaltigkeit bietet vor allem im IPV grosse Chancen für mehr Wachstum. Mittelfristig wird insbesondere der IPV von Nachfragesteigerungen profitieren können. Ein Hebel zur Nutzung des Potenzials ist u. a. der Ausbau von Nachtzug-Verbindungen in Kooperation oder alleiniger Führung durch die SBB. Allerdings ist zu beachten, dass der Kostendeckungsgrad der von den SBB betriebenen Züge aktuell unter 50 Prozent liegt. Während Österreich, die Niederlande und Schweden Nachtzüge staatlich fördern, fehlt eine solche Förderung in der Schweiz bislang. Auch die Niederlande und Schweden haben im Rahmen ihrer Klimaschutzprogramme die Absicht erklärt, zukünftig Nachtverkehre substanziell fördern zu wollen. Wenn die Ausweitung vom Nachtzug-Angebot ernsthaft angegangen werden soll, muss diese auch mit der politischen Diskussion verbunden werden, inwieweit die Schweiz bereit ist, den Ausbau der Nachtverkehre entsprechend finanziell zu fördern.

Deshalb soll in einem Bericht aufgezeigt werden, wie andere Länder staatliche Unterstützung für die Attraktiviätssteigerung und Erweiterung von Nachtzug-Angeboten gewähren. Weiter soll der Bericht aufzeigen, welche Instrumente oder Anreize angewendet werden könnten. Es stellt sich auch die Frage, ob man dafür auch finanzielle Mittel aus dem Zertifikatshandel einsetzen könnte. Denn das Ziel des Emissionshandels ist es, Emissionen da zu reduzieren, wo die Kosten tief liegen. Wären Klimaschutzziele auch mit Nachtzug-Angeboten erreichbar? Der Bundesrat soll diese Fragen evaluieren.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Das Büro beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (40)
Barazzone Guillaume, Borloz Frédéric, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Campell Duri, Candinas Martin, Chiesa Marco, Egger Thomas, Egger Mike, Giezendanner Ulrich, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Gutjahr Diana, Humbel Ruth, Kutter Philipp, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Müller Leo, Müller Thomas, Müller-Altermatt Stefan, Müri Felix, Paganini Nicolo, Regazzi Fabio, Riklin Kathy, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Ruppen Franz, Schneider-Schneiter Elisabeth, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Wehrli Laurent, Wobmann Walter, de Buman Dominique

19.3645 Interpellation

Wie kann die Medikamentenversorgung in unserem Land sichergestellt werden?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die "NZZ am Sonntag" berichtete am 9. Juni 2019, dass es in der Schweiz immer häufiger zu Störungen in der Medikamentenversorgung komme. Acht Impfstoffe und 31 Medikamente sind nicht mehr verfügbar, so die Sonntagszeitung, die wiederum das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung zitierte. Insgesamt würden sogar fast 600 Medikamente und Impfstoffe fehlen.

Die "NZZ am Sonntag" schildert weiter, dass Spitäler und Apotheken Mühe haben, Schmerzmittel, Blutdrucksenker und die "Pille" zu beschaffen. Meist handele es sich um Produkte wie Aspirin oder Ibuprofen, die nur einige Franken pro Packung kosten. Da die Preise so tief sind, wolle heute kaum noch ein Unternehmen diese Produkte herstellen.

Diese Situation ist für ein Land mit einer renommierten Pharmaindustrie nur schwer zu akzeptieren. Falls die Knappheit an einigen Medikamenten und Impfstoffen anhält, würde sich dies zu einem echten Problem für die öffentliche Gesundheit entwickeln.

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Störungen in der Medikamenten- und Impfstoffversorgung in unserem Land zunehmen? Falls ja, setzt hier schleichend ein Trend ein?

2. Wie erklärt der Bundesrat, dass es in der Schweiz zu einer solchen Situation gekommen ist? Welches sind die Hauptgründe hierfür?

3. Was wird der Bundesrat unternehmen, damit die Medikamenten- und Impfstoffversorgung in unserem Land zukünftig stets sichergestellt ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Dem Bundesrat ist die Versorgungssicherheit wichtig, der Handlungsspielraum des Bundes ist jedoch beschränkt. Grundsätzlich erfolgt die Versorgung mit Medikamenten in der Schweiz über die Mechanismen des freien Marktes, der Bund hat keinen generellen Versorgungsauftrag. Zudem nehmen Versorgungsengpässe mit Medikamenten seit einigen Jahren nicht nur in der Schweiz zu, sondern werden weltweit festgestellt. Deswegen muss bei der Suche nach nachhaltigen Lösungen auch das internationale Umfeld berücksichtigt werden.

1. Gemäss Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32) werden von der Statistik des Bundes zwar nur Medikamente mit lebenswichtigen Wirkstoffen erfasst, die Zahl der erfassten Meldungen ist aber in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. So hat die Meldestelle in ihrem ersten Betriebsjahr 53 Versorgungsstörungen mit Eintrittsdatum 2016 erfasst, 2017 wurden von den Zulassungsinhabern insgesamt 72 Störungen gemeldet, 2018 waren es, bei einer erweiterten Meldepflicht, 105. Neben diesen zeitlich beschränkten Versorgungsunterbrüchen ist auch eine steigende Zahl an definitiven Marktrückzügen zu verzeichnen.

2. Wichtigstes Element der Entwicklung ist die Globalisierung der Wirkstoffproduktion. Aufgrund des Kostendrucks, insbesondere bei patentabgelaufenen Produkten, wird der Grossteil der entsprechenden Wirkstoffe heute in Asien hergestellt. Fällt ein Produzent aus, fehlen die Wirkstoffe in der Regel nicht nur einem, sondern meist mehreren Arzneimittelherstellern gleichzeitig. Insbesondere in Bezug auf die Impfstoffe hat zudem die Nachfrage in Schwellenländern in den vergangenen Jahren eine massive Ausweitung erfahren, mit der die Erhöhung der Produktion nicht Schritt halten konnte. Verstärkend kommt hinzu, dass der Kostendruck auf allen Stufen zu einem Abbau der freien Lagermengen geführt hat, weshalb Lieferstörungen sich rascher auf die Anwender auswirken. Ausserdem ist, aufgrund des vergleichsweise kleinen Marktes mit einer nationalen Zulassung, die Vielfalt der angebotenen Produkte im Schweizer Markt deutlich kleiner als im EU-Raum, was sich negativ auf die Substitutionsmöglichkeiten auswirkt.

3. Im Bericht vom 20. Januar 2016 zur Beantwortung des Postulates 12.3426 zur Sicherheit in der

Medikamentenversorgung hat der Bundesrat verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit vorgeschlagen. Ein Teil dieser Empfehlungen wurde im Rahmen der ordentlichen Revision des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) umgesetzt. Diese ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Als vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Heilmitteln im Fall schwerer Mangellagen ist die Pflichtlagerhaltung für die importabhängige Schweiz von grosser Bedeutung. Mit der Freigabe von Pflichtlagerwaren können im Bedarfsfall mit kurzer Vorlaufzeit Versorgungsunterbrüche vorübergehend kompensiert respektive verhindert werden. Der Bundesrat überprüft regelmässig die zu lagernden Waren und den Umfang der Vorräte. Vor dem Hintergrund der diversen Engpässe wurde das System der Pflichtlagerhaltung in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut und neu u. a. auch auf die Impfstoffe erweitert, ein weiterer Ausbau wird regelmässig geprüft.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3646 Interpellation

Verletzung des Uno-Pakts I durch die Schweiz

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gegenwärtig befindet sich der vierte Bericht der Schweiz an das Uno-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die Umsetzung des Uno-Pakts I beim erwähnten Komitee in Prüfung. Auch dieser Bericht ist von der Schweiz mit erheblicher Verspätung vorgelegt worden. Ausserdem ist der Bericht lückenhaft, indem er insbesondere keine Angaben dazu enthält, in welchen Bereichen die Schweiz den Pakt nicht umzusetzen gedenkt.

In diesem Zusammenhang lade ich den Bundesrat ein, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hält der Bundesrat den Uno-Pakt I für so wenig bedeutend, dass er es nicht für erforderlich erachtet, die Verwaltung so zu organisieren, dass sie in der Lage ist, die vertraglich periodisch geschuldeten Staatenberichte jeweils innerhalb der dafür massgebenden Frist und nicht erst lange nach deren Ablauf vorzulegen?

2. Sofern für die Verzögerungen Budgetgründe vorliegen sollten: Ist der Bundesrat bereit, die erforderlichen Mittel künftig ins Budget aufzunehmen?

3. Hat der Bundesrat in den bisher erstatteten Staatenberichten darüber berichtet, dass der Bund und die Kantone immer wieder Erhöhungen von Schul- und Studiengebühren vorgenommen haben und auch für die Zukunft weitere Erhöhungen angedacht haben – was Artikel 13 Absatz 2 Literae a und b des Uno-Pakts I zuwiderläuft –, sodass sich das Uno-Komitee zu dieser Praxis hat äussern können?

4. Hat der Bundesrat dem Uno-Komitee jemals Aufstellungen über die Entwicklung des Stipendienwesens (nach Anzahl Stipendiatinnen und Stipendiaten, Höhe der Stipendien, Gesamtbetrag ausbezahlter Stipendien) in Relation zur Entwicklung der Schüler- und Studierendenzahlen vorgelegt?

5. Welche staatlichen Hochschulen in unseren Nachbarländern erheben noch Studiengelder und in welcher Höhe, und wie haben diese Nachbarländer seit deren Beitritt zum Uno-Pakt I die Forderungen aus Artikel 13 Absatz 2 Literae a und b des Pakts I umgesetzt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1./2. Der Bundesrat misst dem Uno-Pakt I eine zentrale Bedeutung bei und ist daran, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Staatenberichte innerhalb des festgelegten Budgets fristgerecht an die Uno-Vertragsorgane abgegeben werden können.

3. Nach der Auffassung des Bundesrates und des Bundesgerichtes enthält Artikel 13 des Uno-Pakts I kein Studiengebührenverbot für Hochschulen (BGE 120 Ia 1, vgl. Antwort auf Anfrage 17.085 vom 14. Februar 2018). Dem Gesetzgeber ist die Entscheidung überlassen, wie er das Ziel, den Hochschulunterricht allen zugänglich zu machen, erreichen will. Der Bundesrat hat im ersten Staatenbericht über Erhöhungen von Studiengebühren berichtet. Im zweiten und dritten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die Studiengebühren nur wenig erhöht wurden und dass sie nur einen relativ geringen Teil der Lebenshaltungskosten ausmachen. Letzterer Hinweis wurde ebenfalls im vierten Staatenbericht platziert. Nach dem zweiten und dritten Staatenbericht der Schweiz hat der Uno-Ausschuss keine besonderen Empfehlungen zu Artikel 13 Absatz 2 ausgesprochen. Seither wurden jedoch Massnahmen umgesetzt (Stipendienkonkordat der Kantone, Subjektfinanzierung des Bundes in der höheren Berufsbildung). Der Bundesrat sieht zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

4. Der Bundesrat hat im ersten sowie im zweiten und dritten Staatenbericht Informationen über die Ausbildungszuschüsse, zu Stipendien sowie zur Anzahl Stipendienempfänger geliefert. Angaben zu Schüler-, Lernenden- und Studierendenzahlen wurden in den Staatenberichten ebenfalls gemacht, jedoch nicht direkt in Relation zu den Stipendien. Im vierten Staatenbericht wurde darauf verzichtet, detaillierte Zahlen zu liefern. Diese Zahlen können dem Uno-Ausschuss bei Bedarf jedoch nachgeliefert werden.

5. Von 43 europäischen Ländern kennen nur 9 keine Studiengebühren (vgl. Publikation "Nationale Studiengebühren und Fördersysteme im Europäischen Hochschulwesen 2018/2019" des europäischen Bildungsinformationsnetzwerks Eurydice). Zur Situation in den Nachbarländern: Liechtenstein erhebt Studiengebühren im Umfang von 1638 Euro pro Jahr. In Frankreich liegen die Studiengebühren an den Hochschulen zwischen 170 und 601 Euro pro Jahr, in Italien zwischen 202 und 2583 Euro pro Jahr. In Deutschland werden in 10 von 16 Bundesländern Verwaltungsgebühren zwischen 100 und 150 Euro pro Jahr erhoben. Darüber hinaus müssen Studierende in Deutschland Gebühren in der Höhe von bis zu 1000 Euro pro Jahr zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit überschreiten. In Österreich entrichten Studierende nur an Fachhochschulen bis zu 720 Euro pro Jahr Studiengebühren. An allen Hochschulen sind zudem Studiengebühren von rund 730 Euro pro Jahr zu entrichten, falls die Regelstudienzeit um mehr als ein Jahr überschritten wird. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Nachbarländer nur zum Teil Bestrebungen verfolgt haben, Studiengebühren zu reduzieren oder abzuschaffen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3647 Interpellation

Obere Grenze für den Erwerb von Aktiven durch die Nationalbank?

Eingereicht von: Brélaz Daniel
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit der Finanzkrise 2008 ist die Bilanz der Schweizerischen Nationalbank (SNB), genau wie die Bilanzen anderer Zentralbanken der Welt, erheblich gewachsen: von 127 Milliarden Schweizerfranken Ende 2007 auf 817 Milliarden Schweizerfranken Ende 2018. Auf der Aktivseite der Nationalbank beliefen sich die Devisenanlagen Ende 2018 auf 764 Milliarden Schweizerfranken; diese Anlagen wiederum setzten sich zu 69 Prozent aus Staatsanleihen, zu 12 Prozent aus Unternehmensanleihen und zu 19 Prozent aus Aktien zusammen.

1. In welchen Fällen könnte die Drittstaatsfinanzierung durch die SNB die Neutralität der Schweiz infrage stellen oder ihre Aussenpolitik behindern?

2. In welchen Fällen könnte die Beteiligung der SNB am Kapital ausländischer Unternehmen, die möglicherweise mit Schweizer Firmen in Konkurrenz stehen oder deren Tätigkeiten den vom Bund verfolgten Zielen widersprechen, der Schweiz schaden?

3. In welchen Fällen könnte die Beteiligung am Kapital ausländischer Firmen von den jeweiligen Staaten als negativ angesehen werden und somit Massnahmen gegen unser Land nach sich ziehen?

Obwohl die Bilanzerweiterungen der Zentralbanken in den letzten Jahren als unkonventionell bezeichnet wurden und nur als temporäre Massnahmen gedacht waren, scheint kein Richtungswechsel in Sicht. Es ist also möglich, dass die Bilanz der SNB in den nächsten Jahren noch weiter anwächst.

4. Wie hoch ist der auf keinen Fall zu überschreitende maximale Prozentsatz der Beteiligung der SNB an der Verschuldung von Drittstaaten oder am Kapital von ausländischen Unternehmen?

5. Bei welcher Grösse der Bilanz der Nationalbank – sowohl absolut als auch im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital – würde ein inakzeptables Risiko für den Bund entstehen?

6. Falls einer dieser Höchstwerte erreicht würde, welche Mittel stünden der SNB zur Verfügung, damit sie ihre Geldpolitik weiterführen kann?

7. Wieso kann man vor diesem Hintergrund den rechtlichen Rahmen, in dem die Mittel der SNB für eine erfolgreiche Geldpolitik festgelegt sind, nicht überarbeiten, um der Nationalbank mehr Handlungsspielraum zu gewähren? Könnte man der SNB nicht erlauben, an die öffentlichen Körperschaften sowie die Haushalte Notenbankgeld schuldfrei zu verteilen (Geld, das vom Bund ohne Gegenleistung wie zum Beispiel eine Schuldverpflichtung oder eine Finanzanlage emittiert wird; M. Malquarti nennt dies in seinem Buch "Pour un nouvel ordre monétaire", Ed. Slatkine, S. 163ff. auch "ration monétaire", Geldration, Anm. d. Ü.)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1.-3. Die Verwaltung der Aktiven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) untersteht dem Primat der Geld- und Währungspolitik, d. h., die Erfüllung des geldpolitischen Auftrags (Gewährleistung der Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung) geniesst stets Vorrang vor anlagepolitischen Überlegungen. Unter dieser grundlegenden Prämisse verwaltet die SNB ihre Anlagen gemäss der drei Kriterien Sicherheit, Liquidität und Ertrag. Die SNB strebt keine strukturpolitischen Ziele an. Sie investiert breit diversifiziert in verschiedene Obligationen- und Aktienmärkte. Bei den Staatsanleihen, die einen wesentlichen Anteil der Anlagen ausmachen, sind dies mehrheitlich grosse, hochliquide Märkte. Bei den Aktien verfolgt die SNB einen passiven Investitionsansatz, indem sie die verschiedenen Märkte in ihrer Gesamtheit abbildet und keine aktive Titelselektion vornimmt. Damit ist gewährleistet, dass die Verwaltung der SNB-Aktiven vor politischen Überlegungen abgeschirmt ist. Die gestiegenen Devisenanlagen der SNB stellen deshalb weder die politische Neutralität der Schweiz infrage noch behindern sie ihre Aussenpolitik. Die Investitionen stehen nicht im Widerspruch zu den Interessen der Schweizer Firmen oder den Zielen des Bundes, da die geldpolitisch bedingten Devisenkäufe die Preisstabilität und die konjunkturelle Entwicklung

unterstützen. Auch die Gefahr, dass die Beteiligung an ausländischen Firmen in den jeweiligen Ländern negative Reaktionen hervorrufen könnte, erachtet er als gering, weil durch die breite Diversifikation dominierende Positionen in einzelnen Titeln verhindert werden.

4.-6. Eine maximal tragbare Obergrenze der SNB-Bilanz oder ihrer Devisenanlagen lässt sich ökonomisch nicht bestimmen. Die Bilanz einer Zentralbank ist das Spiegelbild ihrer geld- und währungspolitischen Aktivitäten bei der Wahrnehmung ihres Auftrags. Die starke Bilanzausweitung der SNB seit der Finanzkrise reflektiert die geldpolitisch bedingten Devisenkäufe, die sie zur Gewährleistung der Preisstabilität vorgenommen hat. Mit einer längeren Nationalbankbilanz sind naturgemäss höhere Gewinn- und Verlustrisiken auf den Aktiven verbunden. Im ungünstigen Fall, dass die SNB über mehrere aufeinanderfolgende Jahre deutliche Verluste verzeichnen würde, könnte ihr Eigenkapital sinken und das Gewinnausschüttungspotenzial für Bund und Kantone geschmälert werden. Allfällige Verlustrisiken einer verlängerten SNB-Bilanz sind jedoch in Kauf zu nehmen, sofern es die Erfüllung des geldpolitischen Auftrags erfordert (Primat der Geldpolitik). Eine Festlegung von Höchstwerten für einzelne Positionen oder die Bilanz als Ganzes würde demgegenüber die Glaubwürdigkeit und den Handlungsspielraum der SNB einschränken und die Geldpolitik erschweren. Um ihren geldpolitischen Auftrag erfüllen zu können, ist es für die SNB zentral, dass sie auch künftig uneingeschränkt über ihre Bilanzgrösse bestimmen kann.

7. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der geltende rechtliche Rahmen der SNB den nötigen Handlungsspielraum zur Erfüllung ihres geldpolitischen Auftrags gibt, und sieht daher keinen Anpassungsbedarf. Die Frage der schuldfreien Geldverteilung durch die SNB an die öffentlichen und die privaten Haushalte wurde im Rahmen der 2018 von Volk und Ständen verworfenen Vollgeld-Initiative diskutiert. Der Bundesrat lehnte wie die SNB die schuldfreie Geldverteilung ab, weil sie die Geldpolitik erschweren und unter erhöhten politischen Druck setzen würde, was auf Dauer die Preisstabilität gefährden könnte. Diese Argumente haben nach wie vor Gültigkeit.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bendahan Samuel, Chevalley Isabelle, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Marra Ada, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, de Buman Dominique, de la Reussille Denis

19.3651 Postulat

Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die verschiedenen Varianten für ein besseres System zur Regelung der Zuwanderung aus Drittstaaten zu prüfen. Optionen sind eine Verbesserung des heute geltenden Kontingentsmodells oder der Ersatz dieses Modells durch ein System, das stärker auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet ist, dies insbesondere in den Hightech-Branchen, in denen ein Mangel an einheimischen Arbeitskräften herrscht.

Begründung

In der schweizerischen Migrationspolitik kam es in den letzten Jahren zu erheblichen Einschränkungen. Die Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative im Jahr 2014 und die Wirtschaftskrisen von 2008 und in den folgenden Jahren führten dazu, dass die Schweiz im Bereich der Einwanderung eine von Vorsicht geprägte Gesetzgebung erliess.

Fünf Jahre nach der Annahme der Initiative durch das Stimmvolk haben die politischen Anstrengungen zu einer deutlichen Verringerung des Wanderungssaldos geführt. Auch die wirtschaftliche Situation hat sich stark verändert: Die Arbeitslosenquote ist in der Schweiz und in Europa auf ein historisch tiefes Niveau gesunken.

Heute ist die Schweizer Wirtschaft darauf angewiesen, dass das Kontingentierungsmodell modernisiert wird. Viele Unternehmen, die in Hightech-Branchen tätig sind, finden die benötigten Arbeitskräfte in der Schweiz und sogar in Europa nicht mehr. Das Schweizer Innovationsschaffen sieht sich, zusätzlich zur starken ausländischen Konkurrenz, mit administrativen Schikanen konfrontiert. Diese schützen die Schweizer Arbeitsplätze nicht, sondern die Kontingente gefährden im Gegenteil langfristig die Entwicklung von Projekten mit hoher Wertschöpfung und damit den Wohlstand und die Arbeitsplätze in der Schweiz.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, eine neue Lösung vorzuschlagen und die Kontingente flexibler auszugestalten oder durch einen flexibleren Mechanismus zu ersetzen. Alle Optionen müssen auf dem Tisch liegen: Erhöhung der Kontingente; System mit Bundeskontingenten; Tauschbörse für Kontingente; Möglichkeit, dass die Kantone ohne Einschränkungen Bewilligungen für bestimmte Bereiche erteilen können; Versteigerung von Bewilligungen; Festlegung klarer Voraussetzungen für diese Bewilligungen; Greencard-System; Kontrolle der Verwaltung.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Derder Fathi

19.3656 Interpellation

Nächtliche Schliessung kleiner Grenzübergänge

Eingereicht von:	Pantani Roberta Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Dank dem Entscheid des Ständerates ist meine Motion 14.3035, welche die nächtliche Schliessung kleiner Grenzübergänge im Tessin verlangt, nicht abgeschrieben worden.

Die Motion verlangt eine vollständige Schliessung. Getestet wurde die Schliessung von drei Grenzübergängen für sechs Monate. Der Bundesrat verzichtete darauf, die Grenzübergänge definitiv zu schliessen, auch um die Beziehungen zu Italien nicht zu belasten.

Nachdem mehrere Bancomaten, die direkt an der Grenze stehen, gesprengt und geplündert wurden, braucht das Tessin jetzt konkrete Antworten. Barrieren, die bei Bedarf geschlossen werden, und Videoüberwachung gehören nicht dazu.

Vor dem Hintergrund des Entscheids des Ständerates frage ich den Bundesrat daher:

1. Wie will er nun vorgehen?

2. Ist es denkbar, dass die nächtliche Schliessung wiedereingeführt wird, allenfalls für eine längere Testphase und mit einer grösseren Anzahl kleiner Grenzübergänge?

3. Oder könnte man einen einzelnen Grenzübergang, etwa im Mendrisiotto, unbefristet schliessen und alle erforderlichen Kontrollen, Analysen und Messungen durchführen?

4. Wie sieht die Lage betreffend Sicherheit und Schliessung von Grenzübergängen an den anderen Grenzen aus, beispielsweise in Genf und Basel? Gibt oder gab es da Forderungen nach der Schliessung kleinerer Grenzübergänge?

5. Wie beurteilt der Bundesrat den Entscheid der italienischen Zollbehörde Agenzia delle Dogane, die Öffnungszeiten des Grenzübergangs Pizzamiglio wieder auf 21 Uhr zu verlängern, nachdem sie auf 20 Uhr verkürzt worden waren? Wurde der Bundesrat über diese Massnahme informiert?

6. Und was die willkürliche Schliessung des Grenzübergangs Pizzamiglio durch Italien betrifft: Geht die Schweiz hier nicht davon aus, dass Italien die Schengen-Abkommen verletzt hat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1.-3. Im Gegensatz zum Ständerat hat der Nationalrat am 18. Juni 2019 der Abschreibung der Motion zugestimmt. Der Bundesrat wird daher die Herbstsession abwarten, bevor das weitere Vorgehen festgelegt wird. Der Bundesrat kennt die Sicherheitssituation im Tessin und ist sich bewusst, dass Plünderungen von Bancomaten mit Sprengstoff die Bevölkerung beunruhigen. Bei den Bancomatenplünderungen seit Dezember 2018 sind die Täter zu Fuss über die grüne Grenze gelangt. Damit besteht zwischen diesen Überfällen und einer allfälligen nächtlichen Schliessung kleinerer Grenzübergänge kein Zusammenhang. Gerade mobile Kontrollen zeigen bei der Kriminalitätsbekämpfung aufgrund ihres Überraschungseffekts mehr Wirkung als statische Massnahmen wie die Schliessung ausgewählter und bekannter Grenzübergänge. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Antwort auf die Anfrage Chiesa vom 3. Juni 2019 (19.1028).

4. Die Sicherheitslage wird insbesondere in den Grenzregionen laufend analysiert. In Basel und Genf sind, wie auch im Tessin und in den anderen Grenzregionen, keine ausserordentlichen Lageveränderungen feststellbar. Beim Bundesrat sind keine weiteren Anträge zur nächtlichen Schliessung von Grenzübergängen eingegangen.

5./6. Im Frühjahr 2019 haben die italienischen Grenzbehörden die Zeiten der nächtlichen Grenzschliessung um eine Stunde verkürzt. Der Bundesrat hat Kenntnis von der geplanten erneuten Anpassung der nächtlichen Öffnungszeiten des Grenzübergangs Pizzamiglio. Der Grenzübergang Pizzamiglio wurde von den italienischen Grenzbehörden seit jeher nächtlich geschlossen. Auch nach dem Beitritt der Schweiz zu Schengen wurde diese Grenzschliessung aufrechterhalten. Die nächtliche Schliessung dieses

Grenzübergangs ist für die Region nicht ausschlaggebend und führt zu keinen längeren Umwegen für die Reisenden und die Grenzbevölkerung, da in unmittelbarer Nähe genügend andere Grenzübergänge offen sind. Da keine negativen Folgen für die Schweiz entstehen, erübrigt sich aus Sicht der Schweiz die Frage der Vereinbarkeit mit den Schengen-Verpflichtungen. Sie wäre eventuell zwischen der Europäischen Union und Italien zu klären.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Chiesa Marco, Quadri Lorenzo

19.3657 Interpellation

Arzneimittelpreise im Off-Label-Use

Eingereicht von: Landolt Martin
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 71a, Absatz 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) muss der zu vergütende Preis von Arzneimitteln im Off-Label-Use unter dem Höchstpreis der Spezialitätenliste liegen. Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis davon, dass Zulassungsinhaber oftmals keinen Preisabschlag gewähren, obschon sie gemäss Artikel 71a Absatz 2 KVV, dazu verpflichtet wären?

2. Verfügt der Bundesrat über konkrete Zahlen dazu?

3. Verhalten sich die Zulassungsinhaber demnach teilweise nicht gesetzeskonform?

4. Wie können die Zulassungsinhaber auf der Basis der heutigen gesetzlichen Bestimmungen dazu gebracht werden, Preisabschläge zu gewähren, ohne dass die Patienten einen finanziellen oder gesundheitlichen Schaden erleiden?

5. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden?

Begründung

Gemäss Verordnung über die Krankenversicherung ist eine Übernahme der Kosten eines Arzneimittels der Spezialitätenliste ausserhalb der genehmigten Fachinformation oder Limitierung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) möglich (Art. 71a). In diesem Fall sollte der Versicherer nach Absprache mit der Zulassungsinhaberin die Höhe der Vergütung bestimmen (Art. 71a Abs. 2). Der zu vergütende Preis muss unter dem Höchstpreis der Spezialitätenliste liegen.

In der Praxis kommt es jedoch vor, dass die Zulassungsinhaberin keinen Preisabschlag gewährt. In diesen Fällen übernimmt die OKP den Preis gemäss Spezialitätenliste, welcher im konkreten Fall die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit verletzt und was dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Eine Verweigerung der Kostenübernahme würde zu ungedeckten Kosten zulasten des Patienten führen.

Mit der zunehmenden Bedeutung von Off-Label-Use will der Bund nun richtigerweise auch die angewandte Praxis analysieren. Zu dieser Analyse gehört sinnvollerweise auch die Handhabung der Preise.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bund hat keine Kenntnis über die konkreten Preise oder Verträge, welche zwischen den Versicherern und Zulassungsinhaberinnen im Bereich der Vergütung im Einzelfall vereinbart werden. Diese fallen in den Kompetenzbereich der Versicherer und werden von den Versicherern vertraulich behandelt. Der Preis der nach Artikel 71a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) vergüteten Arzneimittel muss in jedem Fall unter dem Preis der Spezialitätenliste liegen.

Es ist dem Bundesrat jedoch bewusst, dass die Umsetzung der Vergütung im Einzelfall in der Praxis zu Problemen führen kann. Weigert sich ein Pharmaunternehmen, den vom Krankenversicherer unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses festgelegten Preis zu akzeptieren, hat der Krankenversicherer die Kostengutsprache abzulehnen, und die versicherte Person muss den Rechtsweg gegen den Krankenversicherer einschlagen. Für Sanktionierungsmassnahmen gegenüber Pharmaunternehmen, die ein Arzneimittel, welches im Off-Label-Bereich eingesetzt wird, nicht unter dem Preis in der Spezialitätenliste liefern, bestehen keine rechtlichen Grundlagen. Unter den bestehenden rechtlichen Grundlagen ist es auch nicht möglich, Pharmaunternehmen dazu zu zwingen, ihre Arzneimittel zu tieferen Preisen anzubieten. Die einzige Möglichkeit für Krankenversicherer, mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen tiefere Preise durchzusetzen, besteht darin, sich konsequent an die gesetzlichen

Grundlagen zu halten und in keinem Fall den Höchstpreis der Spezialitätenliste zu vergüten. Nur wenn alle Krankenversicherer sich konsequent daran halten, können Pharmaunternehmen dazu bewegt werden, ihre Arzneimittel zu wirtschaftlichen Preisen zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat hat das Bundesamt für Gesundheit mit der Evaluation der Bestimmungen zur Vergütung im Einzelfall beauftragt. Er erhält laufend von den verschiedenen Akteuren Informationen zur Vergütung im Einzelfall und evaluiert derzeit die eingereichten Meldungen und Zahlen und führt im Rahmen der Evaluation auch Befragungen durch, damit allfällige Herausforderungen erkannt werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Jahr 2020 erwartet. Sollte sich zeigen, dass Anpassungsbedarf besteht, wird der Bundesrat die Revision der Artikel 71a bis 71d KVV prüfen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3658 Interpellation

Wie bringt man mehr Diversität in die Finanzbranche?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Studie von Wyman besagt, dass in Schweizer Finanzunternehmen nur 5 Prozent aller Geschäftsleitungsmitglieder Frauen sind. Viel weniger als in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Russland, Nigeria, Polen oder Indien. Damit liegt die Schweiz deutlich hinter dem internationalen Durchschnitt (Platz 30 von 32 untersuchten Ländern). Eine Studie von Swissuniversities zeigt zudem, dass Frauen in den Wirtschaftswissenschaften unterrepräsentiert sind und dass Master-Absolventinnen der Wirtschaftswissenschaften seltener qualifizierte Stellen finden als ihre männlichen Kollegen. Doch laut der Beratungsfirma McKinsey wie auch dem Credit Suisse Research Institute führt eine höhere Diversität in Firmen zu höherer langfristiger Wertgenerierung. Die Studie des Credit Suisse Research Institute zeigt, dass Unternehmen mit einem Frauenanteil in Führungspositionen von 50 Prozent und mehr u. a. ein höheres Umsatzwachstum aufweisen. Mit Gender Lens Investing gibt es nun einen wenig erstaunlichen Trend. Das Schweizer Start-up "Think Yellow" ist aktuell daran, ein Anlagevehikel aufzusetzen, welches auf Gleichberechtigung setzt. Umso irritierender, dass die beiden involvierten Finanzakteure (Baloise und Julius Bär) im Durchschnitt lediglich etwa 15 Prozent Frauen in Geschäftsleitung und Verwaltungsrat haben. Wie wäre es mit "walk the talk"?

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Frauen sind im Finanzsektor tätig, welche Studienrichtungen haben sie studiert und welche berufliche Langzeitentwicklung haben sie innerhalb des Finanzsektors?

2. Welche Anreize gedenkt der Bundesrat umzusetzen, um mehr jungen Frauen den Zugang zu den Studien zu ermöglichen, deren Absolventinnen oft im Finanzsektor arbeiten (z. B. Banking and Finance, Wirtschaftswissenschaften, BWL, VWL u. a.)? Wie könnte analog zu den Mint-Fächern auch eine Förderung von Diversität in den Wirtschaftswissenschaften schlussendlich eine Diversität im Finanzbereich auslösen?

3. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat umzusetzen, um die Diversität im Finanzsektor (Karrierelaufbahn, Vereinbarkeit Familie und Beruf usw.) zu erhöhen?

4. Wie gedenkt der Bundesrat Gender-Lens-Investitionsvehikel vermehrt zu fördern – ein Zukunftsmarkt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in der Schweiz bieten Arbeit für gut 5 Prozent der Erwerbstätigen. Frauen machen knapp 40 Prozent der Beschäftigten aus (BFS Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 2018: rund 98 000 Frauen). 45 Prozent der beschäftigten Frauen verfügen über einen Tertiärabschluss (18 Prozent höhere Berufsbildung, HBB; 27 Prozent Hochschulabschluss, HS). Davon kommt mit 85 Prozent der HBB- bzw. 54 Prozent der HS-Abschlüsse die Mehrheit aus dem Bildungsfeld Betriebswirtschaft und Verwaltung; bei den Männern sind es 78 Prozent der HBB-Abschlüsse und 46 Prozent der HS-Abschlüsse.

Gemäss der Hochschulabsolventenbefragung finden beinahe alle Absolventen und Absolventinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften innerhalb eines Jahres nach Abschluss eine Stelle. Sie sind häufiger als in anderen Fachbereichen bereits in einer Führungsfunktion tätig: Von den Master-Absolventen und -Absolventinnen einer universitären Hochschule (UH) sind es 17,2 Prozent der Frauen und 19,6 Prozent der Männer. Von den Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen einer Fachhochschule (FH) des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen sind es 24 Prozent der Frauen und 34,5 Prozent der Männer. Die Anteile in Führungsfunktionen steigen dann innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss für Männer und Frauen deutlich an: Von den Master-Absolventen und -Absolventinnen UH finden sich 51,8 Prozent der Frauen und 54,2 Prozent der Männer in einer Führungsposition, von den Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen FH 43,4 Prozent der Frauen und 57,3 Prozent der Männer. Festzustellen ist, dass Frauen mit

den Jahren anteilmässig aufholen und Karriere machen.

2. Rund 35 Prozent der UH-Master-Abschlüsse in den Wirtschaftswissenschaften und 46,8 Prozent der FH-Bachelor-Abschlüsse im Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen – prozentual deutlich mehr als im Bereich Informatik und Technik – werden von Frauen erworben. Die von Bund und Kantonen mittels projektgebundener Beiträge unterstützten Chancengleichheits- und Diversitätsmassnahmen der Hochschulen ermöglichen weitere Verbesserungen. So bietet z. B. die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern Mentoring und flexible Beschäftigungsmodelle zur Entlastung für Forscherinnen mit Care-Aufgaben an. Ebenso stützt der SNF mit seinen Instrumenten die gezielte Förderung von Frauen in ihrer Laufbahn (z. B. Prima zur Förderung von exzellenten Forscherinnen). Diese Massnahmen zielen auch auf den Abbau von Gender-Stereotypen im Finanz- und Wirtschaftsbereich.

3. Ein zentrales Handlungsfeld der Fachkräfte- und Gleichstellungspolitik des Bundes ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Branchen, mit Fokus auf dem Abbau negativer Erwerbsanreize sowie der Förderung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter. Das Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen wurde bis 2023 verlängert. Zusätzliche Finanzhilfen im Umfang von 100 Millionen Franken fokussieren seit 2018 auf die Reduktion der Drittbetreuungskosten der Eltern und die Verbesserung des Betreuungsangebots für erwerbstätige Eltern. Gestützt auf das Gleichstellungsgesetz werden zudem Programme mit dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie finanziert. Zurzeit behandelt das Parlament die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie die Erhöhung der steuerlichen Abzüge der Kinderdrittbetreuungskosten.

Zu erwähnen ist auch die laufende Revision des Aktienrechts, die Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsräte (mind. 30 Prozent jedes Geschlechts) und für Geschäftsleitungen (mind. 20 Prozent jedes Geschlechts) in börsenkotierten Unternehmen vorsieht.

4. Die Grundsätze des Bundesrates orientieren sich hinsichtlich Gender-Lens-Investitionsvehikel am Primat marktwirtschaftlicher Lösungen und an der Subsidiarität staatlichen Handelns. Es wird auf Subventionen und Nischenförderung verzichtet. Gender Lens Investing ist bereits heute in der Schweiz möglich. Der Bundesrat hat seine Finanzmarktpolitik darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen zu verbessern und Innovationen zu ermöglichen, insbesondere auch im Bereich Sustainable Finance (nachhaltige Kapitalanlagen), zu dem Gender Lens Investing gezählt wird. Die Initiative für diese Produkte soll indessen von der Branche ausgehen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Bendahan Samuel, Bertschy Kathrin, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Markwalder Christa, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne

19.3659 Interpellation

Die Swisscom lanciert den Datenkraken Beem. Wie ist das mit der Eignerstrategie des Bundes vereinbar?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Wochen wurde die Öffentlichkeit über umfassende technologische Veränderungen im Werbemarkt informiert. Die Swisscom will mit Beem "klassische Werbekampagnen interaktiv und Smartphone-fähig" machen, wie in einer Medienmitteilung kommuniziert wurde. Ähnlich funktioniert "Aymo", ein Angebot der APG: Via hochfrequentierte Tonsignale werden benutzerspezifische Werbungen angezeigt, abhängig vom konsumierten Inhalt der entsprechenden App (20 Minuten, Watson, Bluewin). Während der Start von Beem durch etliche Beschwerden verzögert wurde, ist Aymo bereits heute in Gebrauch und erfasst u. a. den Standort der Nutzerinnen und Nutzer, wenn dieser bei den entsprechenden Apps freigegeben wurde. Obwohl die APG darauf besteht, dass sie keinen Zugriff auf IP-Adresse, Handynummer, Name und Mailadresse hätten, erstellen sie laut eigenen Angaben Zielgruppenprofile.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde Beem bisher nicht durch den Edöb geprüft?

2. Unterstützt der Bund als Eigner der Swisscom entsprechende Geschäftsstrategien? Warum oder warum nicht?

3. Wie viele andere vergleichbare Angebote via Bluetooth oder GPS gibt es in der Schweiz?

4. Inwiefern ist sichergestellt, dass bei diesen Angeboten tatsächlich nur ans Handy gesendet, nicht aber durch das Handy geantwortet wird?

5. Inwiefern können die Anbieter zu einem aktiven Opt-in/Opt-out (auch bei wiederkehrender Verwendung) verpflichtet werden?

6. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass in den Datenschutzbestimmungen von Beem die Weiterverwendung durch Dritte explizit nicht ausgeschlossen und alle Verantwortung auf die Nutzerinnen und Nutzer geschoben wird?

7. Was passiert, wenn entsprechende Datensammlungen übereinandergelegt werden (Standort mit bspw. Vereinsmitgliedschaften o. Ä.)?

8. Wie viele Menschen und/oder Tiere empfinden Ultraschalltöne als störend?

9. Sollen solche Ultraschalltöne über das öffentlich-rechtliche Fernsehen gesendet werden?

10. Inwiefern plant der Bundesrat, Forschungsgelder zur Cybersicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten zu sprechen (statt nur Behörden und Firmen)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) selbst kann keine Prüfungen im Sinne von Zertifizierungen von Datenbearbeitungssystemen vornehmen.

Der Edöb berät und beaufsichtigt aber Privatpersonen und Bundesorgane in Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Das bedeutet, dass der Edöb einerseits dazu beiträgt, die Personen, die Personendaten bearbeiten (also die Inhaber von Datensammlungen), aber auch die Personen, über die Daten bearbeitet werden (also die betroffenen Personen), für Aspekte des Datenschutzes zu sensibilisieren und sie zu informieren.

Andererseits kann der Beauftragte dann einschreiten, wenn die Inhaber von Datensammlungen die Grundsätze des Datenschutzes nicht einhalten. Auch bezüglich Beem beobachtet der Edöb deshalb die Situation genau und behält sich geeignete Massnahmen vor, wenn sich Anzeichen verdichten sollten, dass mit Beem die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen widerrechtlich verletzt werden sollten.

2. Der Bundesrat steuert die Swisscom mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Dabei erwartet er, dass die Swisscom betriebswirtschaftlich geführt wird, wettbewerbsfähig und kundenorientiert ist. Ebenso, dass sie erfolgreich Netzinfrastrukturen und darauf basierende Dienste in den konvergierenden Märkten Telekommunikation, Informationstechnologie, Rundfunk, Medien und Unterhaltung anbietet und damit einen Beitrag zur Digitalisierung aller Regionen in der Schweiz leistet. Auf das operative Geschäft nimmt der Bundesrat hingegen keinen Einfluss.

3. Bei Bluetooth werden Signale direkt zwischen Plakat und Mobiltelefon übertragen. Die GPS-Koordinaten werden innerhalb des Mobiltelefons verarbeitet. Beides geschieht also ohne Zutun von Fernmeldedienstanbieterinnen, die gemäss dem Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) der Aufsicht des Bundesamtes für Kommunikation (Bakom) unterstehen, sowie ohne Zutun anderer Unternehmen, die einer spezifischen behördlichen Aufsicht unterstehen. Der Bundesrat hat deshalb keine Informationen darüber, wie viele vergleichbare Angebote es in der Schweiz gibt.

4. Da es sich nicht um eine elektromagnetische Übertragung gemäss FMG handelt, die der Aufsicht des Bakom unterliegen würde, sondern um Schallübertragung, hat der Bundesrat zu dieser Frage keine Informationen.

5. Die durch die Bluetooth-Signale auf den entsprechenden Apps erscheinende Werbung dürfte Massenwerbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o UWG darstellen. Der Werbende muss deshalb seine Identität bekanntgeben und vor der Ausstrahlung der Werbung die Zustimmung des Empfängers einholen (Opt-in). Ferner muss bei wiederkehrender Werbung sichergestellt sein, dass sie eine einfache und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit enthält, welche dem Empfänger erlaubt, die Werbung wieder abzustellen (Opt-out). Insoweit sind die Anbieter bereits heute zu einem aktiven Opt-in und Opt-out verpflichtet.

Ferner dürfte das Prinzip der Klarheit und Wahrheit im Wettbewerb gebieten, dass dem Benutzer offengelegt wird, dass die Werbung benutzerspezifisch ist.

6. Bei einer Bekanntgabe von Personendaten an Dritte und deren Weiterverwendung sind die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten. Eine Weitergabe kann z. B. durch die Einwilligung der betroffenen Personen gerechtfertigt werden. Gemäss den Informationen von Swisscom würden die Daten nur mit explizitem Einverständnis des Kunden weitergegeben. Und dies nur, wenn die Kundschaft den Datenschutzrichtlinien der Werbetreibenden zustimmt.

7. Grundsätzlich hat jeder Dateninhaber die Pflicht, die unterschiedlichen Datensammlungen klar getrennt voneinander zu halten und durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen die Datensicherheit zu gewährleisten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht verletzen Verknüpfungen oder Kombinationen von Daten aus unterschiedlichen Quellen in der Regel die Persönlichkeit von betroffenen Personen. Nach dem Prinzip der Zweckbestimmung dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Betroffene Personen müssen daher vor der Verknüpfung mit anderen Daten ausführlich über die weitere Datenbearbeitung informiert werden und ihre Zustimmung dazu erteilen können. Ohne eine solche Zustimmung sind solche Kombinationen nur möglich, wenn ein Gesetz dies vorsieht oder überwiegende private oder öffentliche Interessen vorliegen.

8. Wie bereits in der Fragestunde zu Beem (Masshardt 19.5370) dargelegt, hängt die Störempfindung von Menschen und Tieren stark von der Frequenz und der Lautstärke solcher Töne ab. Die Schwellen der Wahrnehmbarkeit und der erheblichen Störung liegen bei diesen Tönen eng beieinander. Ist also ein solcher Ton hörbar, ist er meist schon störend. Auch für Tiere können solche hochfrequenten Signale störend oder erschreckend wirken, was z. B. bei Katzen- und Marderschreckgeräten zur Anwendung gelangt.

Ob solche lästigen oder schädlichen Störungen bei der neuen Werbetechnik auftreten können, wird von den zuständigen Bundesämtern im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gegenwärtig abgeklärt. Die Abklärungen beinhalten neben der Begutachtung der technischen Ausgestaltung der Werbetechnik auch Messungen der Töne bei konkreten Geräten. Die Ergebnisse sollten im Verlauf dieses Jahres vorliegen und werden auf den Internetseiten des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) und des Bakom veröffentlicht.

9. Dem Bundesrat sind keine konkreten Projekte bekannt, die Töne für die interaktiven Werbekampagnen auch über die TV-Kanäle der SRG auszustrahlen.

10. Gemäss der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018–2022 ist bisher keine spezifische Forschungsförderung zu Cybersicherheit bei Behörden und Firmen vorgesehen. Forschungsgelder werden über die bestehenden Gefässe und Prozesse (z. B. über den Nationalfonds) zur Verfügung gestellt. Diese stehen für Anträge aus allen Bereichen, also auch für Projekte mit Bezug zur Cybersicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Bendahan Samuel, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Sommaruga Carlo

19.3661 Interpellation

System der Beiträge an die berufliche Vorsorge ändern, um Älteren den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Hält es der Bundesrat für angebracht, das System der obligatorischen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Ansätze und Alterskategorien) zu ändern, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für über 50-jährige Personen zu erleichtern?

2. Hält er es insbesondere für ratsam, eine Alterskategorie der 45- bis 65-Jährigen zu bilden, für die ein einheitlicher Beitragssatz gilt? Wenn ja: Wie hoch soll der Satz sein?

Begründung

Ältere Personen, die ihre Stelle verlieren, haben grössere Mühe als Angehörige anderer Alterskategorien, wieder in den Arbeitsmarkt zurückzufinden.

Verschiedene Akteure im Sozialbereich haben Wege zur Bewältigung dieses Problems aufgezeigt. Einer davon erscheint besonders überlegenswert: eine Änderung des Systems der obligatorischen Beiträge an die berufliche Vorsorge.

Gegenwärtig steigen die obligatorischen Beiträge – Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge kumuliert – an die zweite Säule wie folgt: 7 Prozent von 25 bis 34 Jahren, 10 Prozent von 35 bis 44 Jahren, 15 Prozent von 45 bis 54 Jahren und 18 Prozent von 55 Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Um die Belastung der Älteren und ihrer Arbeitgeber zu vermindern, ohne das ganze System in Gefahr zu bringen, könnte man erwägen, die beiden obersten Alterskategorien (45 bis 54 Jahre und 55 bis 65 Jahre) zusammenzulegen und für die so gebildete Alterskategorie einen einheitlichen Beitragssatz festzulegen. Dieser könnte zwischen 15 und 18 Prozent liegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./2. Nachdem die Reform der Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 gescheitert ist, hat der Bundesrat die Sozialpartner auf ihren Wunsch hin damit beauftragt, Vorschläge für eine Reform der beruflichen Vorsorge zu formulieren. Zum vorgeschlagenen Massnahmenpaket gehören auch die Anpassung und die Senkung der Anzahl Altersgutschriftensätze. Für die Altersgruppe bis 44 Jahre ist ein Satz von 9 Prozent vorgesehen, für Erwerbstätige ab 45 Jahren ein Satz von 14 Prozent. Ein Vorentwurf zur Reform der beruflichen Vorsorge wird vor Ende 2019 in die Vernehmlassung gehen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3664 Interpellation

Stärkung des Programms Energiestadt

Eingereicht von: Kutter Philipp
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 1992 wird das Label Energiestadt als Auszeichnung für eine langfristig angelegte kommunale Energiepolitik vergeben, die auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien und umweltfreundliche Mobilität setzt. Inzwischen tragen bald 450 Gemeinden dieses Label, rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung leben in einer Energiestadt. Das Bundesamt für Energie unterstützt die Vergaben dieses Labels beinahe seit dessen Beginn. In den letzten Jahren geschah dies über das Programm Energie Schweiz. Vor dem Hintergrund, dass bei Energie Schweiz ab 2021 eine neue Förderdekade beginnt, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Erfolg des Labels Energiestadt?

2. Welche Rolle spielen die Energiestädte bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050?

3. Können (bestehende wie auch neue) Energiestädte auch weiterhin auf eine substanzielle Bundesunterstützung für die Energiestadt-Zertifizierung zählen?

4. Welche Ziele und Schwerpunkte sieht der Bundesrat für die nächste Dekade von Energie Schweiz vor?

5. Welche Anpassungen sind dabei im Bereich der Städte und Gemeinden vorgesehen?

6. Mit welchen Partnerorganisationen soll zusammengearbeitet werden?

7. Wie lässt sich das Label Energiestadt künftig stärken, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Energiestadt ist ein erfolgreiches Label, das sich in den letzten Jahren mit umfangreicher Unterstützung von Energie Schweiz stark verbreitet hat. Ein Grossteil der mittelgrossen Gemeinden und Städte ist heute im Besitz des Labels. Energiestadt hat wesentlich dazu beigetragen, in diesen Gemeinden eine nachhaltige Energiepolitik zu etablieren.

2. Alle Städte und Gemeinden, die sich im Sinne einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik engagieren, nehmen ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe wahr und beteiligen sich als energiepolitische Mittler und Multiplikatoren an der Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050. Dazu gehören in hohem Mass auch die Energiestädte.

3. Ja, das Bundesprogramm Energie Schweiz unterstützt auch in der Dekade 2021–2030 engagierte Städte mit finanziellen Beiträgen und Kommunikationsleistungen.

4. In der nächsten Dekade des Bundesprogramms Energie Schweiz bilden die Themen "Gebäude und erneuerbare Energien in privaten Haushalten", "Mobilität von Privaten und Unternehmen" und "Anlagen und Prozesse in Industrie und Dienstleistungen" die Schwerpunkte, da diese bei den Privatpersonen und Unternehmen die grösste Wirkung zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 versprechen. Die öffentliche Hand inkl. Städte und Gemeinden soll dabei ihre Rolle als Mittler und Multiplikator verstärkt wahrnehmen.

5. 2021 bis 2030 liegt der Fokus auf den energie- und klimapolitisch fortschrittlichen Städten und Gemeinden, die bestrebt sind, ihre Aktivitäten im Energiebereich mit konkreten Projektumsetzungen und klaren Zielvorgaben vorwärtszutreiben. Für diese Städte und Gemeinden werden seitens Energie Schweiz die Programme 2000-Watt-Gesellschaft, Smart City und 2000-Watt-Areale sowie entsprechende Förderprogramme zur Verfügung stehen. Zusätzlich können alle Gemeinden in spezifischen Unterstützungsprogrammen ihre Mittler- und Multiplikator-Rollen gezielt wahrnehmen.

6. Es ist geplant, dass Energie Schweiz die bisherige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Städteverband, dem Gemeindeverband, dem Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) und

dem Smart City Hub in spezifischen Themenbereichen weiterhin pflegt.

7. Die Treiber einer ständigen Verbesserung des Labels sollen die Energiestädte selber und der Trägerverein als Besitzer des Labels sein. Energie Schweiz ist aber an der Weiterentwicklung des Labels interessiert und wird mit der finanziellen Unterstützung von innovativen Projekten, die in diese Richtung zielen, auch in Zukunft seinen Beitrag dazu leisten. Die Mittel dazu werden vom Parlament im Rahmen des Budgets für Energie Schweiz freigegeben. Zudem fördert das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) – basierend auf den positiven Erfahrungen in der Schweiz – den Ansatz "Energiestadt" beziehungsweise das europäische Pendant "European Energy Award" in angepasster Form im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung in ausgewählten Partnerländern.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Barazzone Guillaume, Candinas Martin, Egger Thomas, Fluri Kurt, Grossen Jürg, Hardegger Thomas, Markwalder Christa, Müller-Altermatt Stefan, Ritter Markus, Weibel Thomas

19.3665 Postulat

Besondere Herausforderungen der Agglomerationen

Eingereicht von:	Kutter Philipp CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die besonderen Herausforderungen der Agglomerationen vorzulegen. Dabei ist ein besonderes Gewicht auf raumplanerische Fragen, die Mobilität und die Wirtschaftsentwicklung zu legen. Auch sollen Vorschläge für die Unterstützung der Agglomerationen erarbeitet werden.

Begründung

Artikel 50 Absatz 3 BV verpflichtet den Bund, auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete Rücksicht zu nehmen. Die Berggebiete sowie auch die Städte im Sinne der städtischen Zentren erhalten oft deutlich mehr Aufmerksamkeit als die Agglomerationen. Diese Regionen sind zwar städtisch geprägt und sind deshalb oft auch mit typisch städtischen Herausforderungen konfrontiert. Als "Durchfahrtsorte" kämpfen sie zusätzlich mit besonderen Problemen. Die Verkehrssysteme sind wegen der Pendlerströme am Anschlag, die Ortszentren sterben aus, die sozialen Lasten sind hoch, die Raumplanung erwartet Wachstum, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Identität bröckeln.

Diese Herausforderungen sind aufgrund ihrer Komplexität gerade für mittelgrosse Gemeinden nur schwer zu bewältigen. Dies ist alarmierend, denn sachgerechte Lösungen gerade in den Agglomerationen sind für die künftige Entwicklung in einem Land von grosser Bedeutung. Negativbeispiele lassen sich in vielen europäischen Ländern beobachten, wo sich die sinkende Lebensqualität in den Agglomerationen in vielfältiger Art und Weise negativ auf das ganze Land auswirkt. Die Lebensqualität in den Agglomerationen ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz entscheidend.

Ein Bericht des Bundesrates soll sich vertieft mit der Situation in den Agglomerationen auseinandersetzen und dabei besonders die Herausforderungen in Raumplanung, Mobilität und Wirtschaftsentwicklung untersuchen und Lösungsansätze skizzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die Agglomerationspolitik des Bundes 2016 plus wird ab 2022 evaluiert. Mit dem Postulat werden die geplanten Arbeiten unterstützt, da auf die besonderen Herausforderungen der Agglomerationen fokussiert wird und wichtige Themenbereiche angesprochen werden. Unter "Agglomerationen" werden dabei sowohl Agglomerationskerne als auch Agglomerationsgürtel verstanden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Barazzone Guillaume, Candinas Martin, Egger Thomas, Fluri Kurt, Hardegger Thomas, Markwalder Christa, Müller-Altermatt Stefan, Ritter Markus, Steinemann Barbara, Walliser Bruno, Weibel Thomas

19.3666 Interpellation

WHO-Strategie für traditionelle, komplementäre und integrative Medizin. Wie bringt sich die fortschrittliche Schweiz ein?

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Bezug auf die WHO-Strategie für traditionelle Medizin bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die WHO in Zukunft über die Umsetzung der komplementären und integrativen Medizin in der Schweiz ausreichend informiert wird?

2. Wie kann sich die fortschrittliche Schweiz einbringen und an dem Expertennetzwerk teilnehmen, welches mit der WHO die Grundzüge der nächsten Strategie 2024–2033 für traditionelle Medizin formuliert?

3. Besteht die Möglichkeit, dazu eine Schweizer Arbeitsgruppe für integrative Medizin einzusetzen, welche prüft, unter welchen Bedingungen die Schweiz am WHO-Expertennetzwerk teilnehmen kann?

Begründung

Die WHO hat anlässlich der 72. Generalversammlung im Mai 2019 den "Global Report on Traditional and Complementary Medicine (T&CM) 2019" präsentiert. Der Bericht zeigt die Entwicklungen im Bereich der TCM in den vergangenen zwei Jahrzehnten und basiert auf Beiträgen von 179 Mitgliedstaaten. Die Schweiz hat an der WHO-Umfrage im Jahr 2012 teilgenommen, jedoch den von der WHO zwischen 2016 und 2018 gesendeten Fragebogen nicht beantwortet. So fehlt im Bericht bspw. die Information, dass in der Schweiz bei der Ausbildung der universitären Medizinalberufe Kenntnisse über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin vermittelt werden müssen. Oder dass für nichtärztliche Therapeuten Berufsausbildungen mit einer höheren Fachprüfung geschaffen wurden. Dies ist sehr bedauerlich, zumal die Schweiz eines der fortschrittlichsten Länder im Bereich der komplementären und integrativen Medizin ist und der WHO-Bericht als weltweite Referenz für Informationen über Komplementärmedizin dient. Die Hälfte der WHO Traditional Medicine Strategy 2014–2023 ist umgesetzt. Um die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung sicherer, qualifizierter und wirksamer Dienstleistungen im Bereich der TCM zu unterstützen, will die WHO Normen, Standards und technische Dokumente als Grundlage entwickeln. Die WHO hat zudem angekündigt, in den kommenden Monaten ein Projekt zu starten, um den Umfang der integrativen Medizin zu definieren und den Mitgliedstaaten wissenschaftliche Kriterien, operative Meilensteine und Protokolle für die Formulierung der Strategie 2024–2033 zur Verfügung zu stellen. Die Schweiz kann aufgrund ihrer vielseitigen Erfahrung und ihres Know-hows bei diesen Arbeiten einen wichtigen Beitrag leisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Schweiz ist stets bemüht, internationale Initiativen in diesem Bereich zu unterstützen. An der WHO-Umfrage zu traditioneller und komplementärer Medizin 2012 hat die Schweiz daher teilgenommen und die relevanten Informationen geliefert. Diese sind im "Global Report on Traditional and Complementary Medicine (T&CM) 2019" enthalten. Nicht teilgenommen haben wir allerdings bei der erneuten Umfrage 2016, da es sich dabei lediglich um eine freiwillige Aktualisierung handelte, die auf eine Anfrage einiger weniger Mitgliedstaaten der WHO zurückgeht.

Die aktuelle WHO-Strategie über traditionelle Medizin ist bis 2023 gültig. Falls die WHO für den Zeitraum danach eine Folgestrategie plant, wäre eine Beteiligung der Schweiz im Rahmen des üblichen Erarbeitungsprozesses möglich. So würde ein entsprechender Resolutionsentwurf vom WHO-Sekretariat vorbereitet und dem Exekutivrat vorgelegt. Der Exekutivrat unterbreitet solche Resolutionsentwürfe anschliessend der Weltgesundheitsversammlung zur Annahme. Zuvor finden jeweils sogenannte informelle Konsultationen statt, an denen die Schweiz teilnimmt und so ihre Interessen vertritt.

2. Das Expertenpanel der WHO "Expert Advisory Panel for Traditional, Complementary and Integrative

Medicine" wird gemäss WHO aktuell überarbeitet und es sind darüber keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Grundsätzlich nehmen in den Expertenpanels nicht Staaten Einsitz, sondern Expertinnen und Experten in ihrem eigenen Namen, die von der WHO ausgewählt werden. Interessierte Akteure aus der Schweiz können allerdings durch ihren Verband oder internationale Dachorganisation die WHO direkt anfragen, unter welchen Bedingungen sie in den relevanten WHO-Expertennetzwerken teilnehmen und sich einbringen können.

3. Die Schweiz verfügt über international gut vernetzte Akteure im Bereich der traditionellen Medizin. Einige Verbände aus der Schweiz sind Mitglieder von nichtstaatlichen Organisationen, welche in offizieller Beziehung mit der WHO stehen. Solche nichtstaatlichen Organisationen werden im Vorfeld von Konsultationen in der Regel einbezogen. Wie dargelegt besteht zudem die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit der WHO durch den jeweiligen Verband oder eine internationale Dachorganisation. Der Bundesrat erachtet es daher als nicht notwendig, eine Schweizer Arbeitsgruppe für integrative Medizin einzusetzen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3667 Motion

Koordination im Dopingbereich verbessern

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Errichtung einer Koordinationsstelle für Dopingfragen beim Fedpol zu prüfen.

Diese Koordinationsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 22 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) zu unterstützen, insbesondere durch:

– die fachlich-sachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben;

– die Koordination bei kantonsübergreifenden und internationalen Fällen;

– den entsprechenden Informationsaustausch mit der Stiftung Antidoping Schweiz.

Begründung

Doping erschüttert die Grundpfeiler des organisierten Sports. Die Schweiz will auch in Zukunft ihre Rolle bei der Bekämpfung der Auswüchse im Sport wahrnehmen. Dazu sind, wie das Beispiel der Operation Aderlass in Österreich (Seefeld) gezeigt hat, die rechtsstaatlichen Mittel entscheidend.

In der Schweiz steht nach Artikel 22 SpoFöG der Handel mit und die Abgabe von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an Dritten unter Strafe. Davon ausgenommen sind der Eigenkonsum von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an sich selbst. Der Eigenkonsum der Sportlerinnen und Sportler wird durch die Sportverbände sanktioniert.

Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Antidoping-Agenturen wird wichtiger, was auch durch aktuelle Ereignisse (z. B. Operation Aderlass in Seefeld) bestätigt wird.

In der täglichen Arbeit und im Kontakt mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Zollbehörden fehlt es derzeit an Durchschlagskraft, um Artikel 22 SpoFöG durchzusetzen. Diese Situation schadet der Schweiz. Insbesondere fehlt es in den Kantonen am notwendigen Spezialwissen der Gesetzeslage und an den notwendigen Ressourcen für eine konsequente und speditive Ermittlung. Entsprechend werden die Fälle nicht priorisiert. Zudem gibt es bei kantonsübergreifenden Fällen oft langwierige Zuständigkeitsfragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Damit der Sport seine vielfältigen positiven Effekte entfalten kann, muss er glaubwürdig bleiben. Dem Bundesrat ist daher die Bekämpfung von Doping ein zentrales Anliegen.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.1) wurde bekräftigt, dass die Strafverfolgung im Bereich von Dopingdelikten (Art. 22 SpoFöG) unter die kantonale Gerichtsbarkeit fällt. Dabei lässt es das Bundesrecht zu, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Spezialistinnen und Spezialisten von Antidoping Schweiz für eine Untersuchung beiziehen können.

Das Fedpol nimmt gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG, SR 360) die Funktion als Koordinationsstelle zwischen den internationalen polizeilichen Partnerbehörden sowie den kantonalen Polizeikorps in der Strafverfolgung wahr. Das Fedpol koordiniert dabei nicht nur Fälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern namentlich auch in internationalen und interkantonalen Ermittlungen. Mit einer Anpassung des ZentG im Rahmen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird diese Funktion des Fedpol als kriminalpolizeiliche Zentralstelle im ZentG noch deutlicher zum Ausdruck gebracht (neu: Art. 1 und 2a E-ZentG). Die Botschaft zu dieser Anpassung hat der Bundesrat am 22. Mai 2019 verabschiedet.

Das Fedpol kann auch kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens führen oder wenn

die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch gar nicht feststeht. Dabei können auch Auskünfte von anderen Behörden sowie von Privaten – auch von Antidoping Schweiz – eingeholt und ihre Meldungen entgegengenommen und ausgewertet werden.

Es bestehen somit ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Kooperation der nationalen und internationalen Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung nach Artikel 22 des Sportförderungsgesetzes.

Diese Koordination findet in der Praxis auch statt, wenn es sich um Fälle von einer gewissen Tragweite handelt. So hat das Fedpol im Rahmen der Operation Aderlass bei den zuständigen deutschen und österreichischen Strafverfolgungsbehörden Informationen über eine allfällige schweizerische Beteiligung eingeholt und die internationale und nationale Koordination mit dem Ausland und den Kantonen sichergestellt.

Der Bundesrat ist demnach der Auffassung, dass das bestehende Instrumentarium ausreichend ist und nicht weiter ausgebaut werden muss.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Aebischer Matthias

19.3668 Postulat

Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen darzulegen. Es soll insbesondere analysiert werden, ob eine rechtliche Anerkennung als Teillandessprache oder Kultur- bzw. Sprachminderheit möglich ist, um Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur zu schützen und fördern. Es sollen konkrete Umsetzungsmassnahmen mit einem Aktionsplan im Sinne der Uno-BRK erstellt werden, um die vollständige inklusive und barrierefreie Teilhabe von Gehörlosen und Hörbehinderten zu erreichen.

1. Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich?

2. Wo sieht der Bundesrat Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bericht "Behindertenpolitik", um Diskriminierung von Gehörlosen zu vermeiden?

3. Wie können Bund und Kantone sicherstellen, dass Gebärdensprache für gehörlose Kinder und deren Angehörige in der Frühförderung angeboten wird und eine inklusive bilinguale (Berufs-)Bildung, d. h. gleichzeitiger Erwerb von Gebärdensprache und gesprochener bzw. Schriftsprache, erreicht wird?

4. Wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass Gehörlose gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilnehmen können?

5. Wie erreicht der Bundesrat barrierefreie Gesundheitsversorgung für Gehörlose?

Begründung

In der Schweiz leben etwa 10 000 Gehörlose und 1 Million Hörbehinderte. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache die Muttersprache, welche Schlüssel zur sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ist. Drei regionale Gebärdensprachen werden benutzt: Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes française (LSF), Lingua dei Segni Italiana (LIS).

Nach wie vor sind Gehörlose aufgrund von Kommunikationsbarrieren unverhältnismässig benachteiligt. Insbesondere die Lese- und Schreibkompetenz ist durch unzureichende bilinguale Bildung in Gebärdensprache wesentlich niedriger. Dies hat zum Ergebnis, dass Gehörlose z. B. dreimal mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten haben. Der Bericht zur nationalen Behindertenpolitik zeigt Positives (politische Teilhabe, öffentliches Fernsehen). Im Gegensatz zur expliziten Nennung in der Uno-BRK wurden jedoch die Anerkennung der Gebärdensprache und die Förderung der Gehörlosenkultur nicht erwähnt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3670	Postulat	Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Romano Marco, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3669 Interpellation

Engagiert sich die Schweiz für eine verbindliche internationale Regulierung von hochgefährlichen Pestiziden?

Eingereicht von:	Quadranti Rosmarie Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung der internationalen Gemeinschaft, dass HHP eine grosse Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind und dass ihre Nutzung weltweit schrittweise eingestellt werden sollte?

2. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass eine globale Regulierung von HHP nötig ist? Inwiefern beteiligt er sich an entsprechenden Bestrebungen?

3. Ist die Schweiz bereit, international und namentlich etwa an der nächsten Chemikalien-Konferenz ICCM und an der Unep-Mitgliederversammlung (Unea) die schrittweise Einstellung der HHP-Nutzung zu unterstützen?

4. Hat die Schweiz als Sitzstaat einer weltführenden Pestizidverkäuferin und als Produktionsstandort eine besondere Verantwortung, sich international für die Reduzierung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pestizide einzusetzen?

Begründung

Pestizide führen jährlich zu Hunderttausenden, teils tödlichen Vergiftungen und sind ein Risikofaktor für chronische Krankheiten. Um Risiken zu reduzieren, empfehlen die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Uno (FAO), Pestizide, die anerkanntermassen besonders hohe akute oder chronische Gefahren für Gesundheit oder Umwelt aufweisen – sogenannt "hochgefährliche Pestizide" ("highly hazardous pesticides", HHP) –, weltweit schrittweise vom Markt zu nehmen. Für die WHO sind HHP ein "grosses Problem der Volksgesundheit".

Während die meisten HHPs in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, werden insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern grosse Mengen davon eingesetzt. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz verkaufen im Ausland Pestizide, die hierzulande wegen Umwelt- und Gesundheitsrisiken verboten wurden – einige werden direkt aus der Schweiz exportiert. Um diesen Doppelstandard zu beseitigen, braucht es einen Ausfuhrstopp dieser Pestizide, wie es die Motion 17.4094 fordert, sowie einen internationalen Mechanismus zur Regulierung der gefährlichsten Pestizide. Konkrete Vorschläge zur Schaffung einer globalen Allianz zur schrittweisen Eliminierung von HHP wurden im Rahmen der internationalen Chemikalienmanagement-Konferenz ICCM gemacht und von diversen Staaten unterstützt. Auch die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für toxische Substanzen riefen 2017 in einem Bericht dazu auf, "ein umfassendes, verbindliches Abkommen zur Regulierung gefährlicher Pestizide ... zu erarbeiten".

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Hochgefährliche Pestizide ("highly hazardous pesticides", HHP) wurden an der vierten Internationalen Chemikalienkonferenz (ICCM4), die im Herbst 2015 in Genf stattfand, als wichtiges Thema erkannt. Mit der Resolution IV/3 wurde eine von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), dem Uno-Umweltprogramm (Unep) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgelegte Strategie mit diversen Massnahmen zu hochgefährlichen Pestiziden gutgeheissen. Diese Massnahmen umfassen die Identifizierung von verwendeten hochgefährlichen Pestiziden, die Beurteilung der Notwendigkeit solcher Pestizide und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken, die Festlegung von geeigneten Risikoreduktionsmassnahmen, einschliesslich Ausbildung von Anwendern für den sicheren Umgang, Substitution durch weniger gefährliche Pestizide und durch Förderung agroökologischer Alternativen bis zu Verboten des Inverkehrbringens und der Verwendung. Zu den Lösungsansätzen gehören auch die Stärkung

der Kapazitäten von Entwicklungsländern, nationale Regulierungen zu erlassen, und die Vereinbarung von globalen Regelungen, damit international für alle Wirtschaftsakteure gleiche Regeln und Standards gelten und Handelshemmnisse vermieden werden. Die Schweiz unterstützt die FAO/Unep/WHO-Strategie.

2. Die Schweiz setzt sich zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt für ein kohärentes, effektives und effizientes globales Gouvernanzsystem im Bereich der internationalen Chemikalien- und Abfallpolitik ein. Dazu gehören auch wirksame Massnahmen zur Verminderung der Risiken beim Umgang mit hochgefährlichen Pestiziden einschliesslich möglicher rechtsverbindlicher völkerrechtlicher Regelungen.

3. Die Schweiz engagiert sich im Rahmen der internationalen Chemikalienkonferenz, der FAO und der Vollversammlung des Uno-Umweltprogramms (Unea) für wirksame Massnahmen. Dabei werden auch Vorschläge zur schrittweisen Einschränkung oder Einstellung der Nutzung hochgefährlicher Pestizide geprüft, mit deren Verwendung inakzeptable Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden sind.

4. Die Verantwortung, mögliche Umwelt- und Gesundheitsrisiken, die sich bei der Herstellung und Verwendung von Pestiziden ergeben können, zu beurteilen und geeignete Massnahmen zur Minimierung solcher Risiken zu treffen, obliegt nach geltendem Recht den Herstellerfirmen. Für gefährliche Pestizide, die exportiert werden, gelten die Vorschriften der PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82). Diese verlangen u. a., dass die exportierende Firma die Gefahrenkennzeichnung nach den Regeln des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) sowie die Sicherheitshinweise auf der Produktetikette anbringt. Jedem Empfänger muss ein Sicherheitsdatenblatt, das die neusten verfügbaren Informationen enthält, zur Verfügung gestellt werden. Zudem sind alle Vertragsstaaten des Rotterdamer Übereinkommens verpflichtet, geeignete Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine Entscheidung über die Einfuhr von in Anlage III gelisteten Chemikalien zu gewährleisten, und diese dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen. Die Schweiz muss dafür sorgen, dass die Einfuhrentscheide anderer Staaten bei der Ausfuhr von solchen Chemikalien respektiert werden. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) prüft dies vor der Vergabe einer Kennnummer für die Ausfuhr von Stoffen nach der PIC-Verordnung. Eine Kennnummer, welche für die Zollanmeldung erforderlich ist, wird nur vergeben, wenn diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3670 Postulat

Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Eingereicht von:	Lohr Christian CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen darzulegen. Es soll insbesondere analysiert werden, ob eine rechtliche Anerkennung als Teillandessprache oder Kultur- bzw. Sprachminderheit möglich ist, um Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur zu schützen und fördern. Es sollen konkrete Umsetzungsmassnahmen mit einem Aktionsplan im Sinne der Uno-BRK erstellt werden, um die vollständige inklusive und barrierefreie Teilhabe von Gehörlosen und Hörbehinderten zu erreichen.

1. Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich?

2. Wo sieht der Bundesrat Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bericht "Behindertenpolitik", um Diskriminierung von Gehörlosen zu vermeiden?

3. Wie können Bund und Kantone sicherstellen, dass Gebärdensprache für gehörlose Kinder und deren Angehörige in der Frühförderung angeboten wird und eine inklusive bilinguale (Berufs-)Bildung, d. h. gleichzeitiger Erwerb von Gebärdensprache und gesprochener bzw. Schriftsprache, erreicht wird?

4. Wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass Gehörlose gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilnehmen können?

5. Wie erreicht der Bundesrat barrierefreie Gesundheitsversorgung für Gehörlose?

Begründung

In der Schweiz leben etwa 10 000 Gehörlose und 1 Million Hörbehinderte. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache die Muttersprache, welche Schlüssel zur sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ist. Drei regionale Gebärdensprachen werden benutzt: Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes française (LSF), Lingua dei Segni Italiana (LIS).

Nach wie vor sind Gehörlose aufgrund von Kommunikationsbarrieren unverhältnismässig benachteiligt. Insbesondere die Lese- und Schreibkompetenz ist durch unzureichende bilinguale Bildung in Gebärdensprache wesentlich niedriger. Dies hat zum Ergebnis, dass Gehörlose z. B. dreimal mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten haben. Der Bericht zur nationalen Behindertenpolitik zeigt Positives (politische Teilhabe, öffentliches Fernsehen). Im Gegensatz zur expliziten Nennung in der Uno-BRK wurden jedoch die Anerkennung der Gebärdensprache und die Förderung der Gehörlosenkultur nicht erwähnt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3668	Postulat	Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Egger Thomas, Gmür Alois, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Hausammann Markus, Humbel Ruth, Riklin Kathy, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Sauter Regine, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, de Buman Dominique

19.3672 Postulat

Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkreter praktischer Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Eingereicht von:	Romano Marco CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen darzulegen. Es soll insbesondere analysiert werden, ob eine rechtliche Anerkennung als Teillandessprache oder Kultur- bzw. Sprachminderheit möglich ist, um Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur zu schützen und zu fördern. Es sollen konkrete Umsetzungsmassnahmen mit einem Aktionsplan im Sinne des Uno-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Uno BRK) erstellt werden, um die vollständige inklusive und barrierefreie Teilhabe von Gehörlosen und Hörbehinderten zu erreichen.

1. Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich?

2. Wo sieht der Bundesrat Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bericht "Behindertenpolitik", um Diskriminierungen von Gehörlosen zu vermeiden?

3. Wie können Bund und Kantone sicherstellen, dass Gebärdensprache für gehörlose Kinder und ihre Angehörigen in der Frühförderung angeboten wird und eine inklusive bilinguale (Berufs-)Bildung, d. h. ein gleichzeitiger Erwerb von Gebärdensprache und gesprochener Sprache/Schriftsprache, erreicht wird?

4. Wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass Gehörlose gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilnehmen können?

5. Wie erreicht der Bundesrat eine barrierefreie Gesundheitsversorgung für Gehörlose?

Begründung

In der Schweiz leben zirka 10 000 Gehörlose und 1 Million Hörbehinderte. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache die Muttersprache, welche Schlüssel zur sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ist. Drei regionale Gebärdensprachen werden benutzt: Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes française (LSF), Lingua dei Segni Italiana (LIS).

Nach wie vor sind Gehörlose aufgrund von Kommunikationsbarrieren unverhältnismässig benachteiligt. Insbesondere die Lese- und Schreibkompetenz ist durch unzureichende bilinguale Bildung in Gebärdensprache wesentlich niedriger. Dies hat zum Ergebnis, dass Gehörlose z. B. dreimal mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten haben. Der Bericht zur nationalen Behindertenpolitik zeigt Positives (politische Teilhabe, öffentliches Fernsehen). Im Gegensatz zur expliziten Nennung in der Uno BRK wurden jedoch die Anerkennung der Gebärdensprache und die Förderung der Gehörlosenkultur nicht erwähnt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Cattaneo Rocco, Gschwind Jean-Paul, Gysi Barbara, Merlini Giovanni, Regazzi Fabio, Rytz Regula

19.3673 Postulat

Ergebnisse der Effizienzvorlage, Projekt f4

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erarbeiten, in dem er die Ergebnisse der Effizienzvorlage, Projekt f4, über die Effizienz der Bundesanwaltschaft und der Strafverfolgungsbehörden des Bundes darlegt, und zwar systemisch wie auch gesamthaft.

Begründung

17 Jahre Tätigkeit, vier Bundesanwälte, unzählige interne Reorganisationen, Millionen Entschädigungen für freigestellte und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viel Kritik und wenige Ergebnisse. Dies ist kurz zusammengefasst die Bilanz der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft (BA) seit dem 1. Januar 2002. Die Bundesanwaltschaft ging aus der Effizienzvorlage (oder Projekt f4) hervor, die 1999 vom Parlament verabschiedet und im folgenden Jahr vom Bundesrat in Kraft gesetzt wurde. Die Bundesanwaltschaft wurde auf Kosten der Kantone mit neuen Kompetenzen ausgestattet und hätte so mit der Bundeskriminalpolizei zu einer effizienten Strafverfolgung der schwersten und komplexesten Formen der internationalen und interkantonalen Kriminalität, einschliesslich des organisierten Verbrechens, beitragen sollen. 2011 hat das Parlament unter dem Einfluss der damaligen Ereignisse und mit wenig Hintergrundwissen der Bundesanwaltschaft eine gewisse Autonomie eingeräumt, sodass diese heute nach freiem Ermessen experimentieren und ihre Struktur und ihre Aktivitäten organisieren und umorganisieren kann. Wiederholt wurden Zweifel daran geäussert, ob der gegenwärtige Bundesanwalt die richtige Person ist für die Führung der internen Geschäfte und der in der Vergangenheit in Aussicht gestellten Aufträge und für die Leitung von Strafverfahren. Diese Zweifel nahmen in jüngster Zeit zu und mündeten in Disziplinarverfahren gegen den Bundesanwalt. Zu diesen Zweifeln gesellen sich Fragen zur aktuellen zentralistischen Organisationsstruktur, die von der Leitung 2015 beschlossen wurde. Nach Auffassung von Fachleuten kam es seither immer wieder zu solchen Entscheiden, die eine Kontinuität infrage stellen und die übertriebene Machtkonzentration an der Spitze und die Bürokratie begünstigten. Darunter leidet die Untersuchungstätigkeit vor allem im Bereich der kriminellen Organisationen. Mit der Anpassung des Strafgesetzbuches wollte man eigentlich dem Mangel an greifbaren Resultaten in diesem Bereich entgegenwirken. Trotzdem folgten sich Bemühungen, die Macht des Bundesanwalts durch eine gemeinschaftliche Führung der Strafverfolgungsbehörden einzudämmen, aber auch die BA wieder in die Bundesverwaltung einzugliedern. Auch diese Bemühungen sind Ausdruck der wachsenden Zweifel an der gegenwärtigen Situation. Damit ist klar: Die Ergebnisse des Projekts sind auszuwerten, bevor weitere punktuelle Änderungen auch im materiellen Recht vorgenommen werden.

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 09.09.2019

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) und die von ihr beaufsichtigte Bundesanwaltschaft (BA) staatsorganisationsrechtlich als vom Bundesrat unabhängige Bundesbehörden ausgestaltet sind. Gemäss Artikel 118 Absatz 4bis des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) richten sich parlamentarische Vorstösse an die AB-BA, wenn sie sich auf die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt der BA oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

Die BA verwaltet sich nach Artikel 16 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) selbst. Der Bundesanwalt führt die BA und trägt die Verantwortung für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit, den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation sowie den wirksamen Einsatz von Personal und von Finanz- und Sachmitteln (Art. 9 StBOG).

Die BA ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in Spezialgesetzen aufgeführt werden.

Mit Inkraftsetzung der sogenannten Effizienzvorlage per 1. Januar 2002 hat die BA neue Strafverfolgungsaufgaben im Bereich komplexer interkantonaler bzw. internationaler Fälle von organisierter

Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei, Korruption und (fakultativ) Wirtschaftskriminalität erhalten. Seit dem Jahr 2002 entwickelten sich verschiedene Aufgaben zu eigentlichen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Dazu gehört namentlich die Bekämpfung des Terrorismus und der Cyberkriminalität.

Zur Klärung der Frage, ob sich die geltende Regelung der Bundesgerichtsbarkeit bewährt hat, müsste die AB-BA eine nach wissenschaftlichen Standards durchgeführte Untersuchung in Auftrag geben; deren Resultate könnten in den aufgrund des Postulates zu erstellenden Bericht einfliessen.

Antrag der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 09.09.2019

Die Aufsichtsbehörde beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Pantani Roberta, Quadri Lorenzo

19.3674 Interpellation

Gefahren beim direkten Tausch von Frauenmilch

Eingereicht von:	Feri Yvonne Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Spitäler in der Deutschschweiz verfügen über Frauenmilchbanken, deren Spendermilch ausschliesslich für Frühgeborene in den entsprechenden Spitälern zur Verfügung steht (in der französischen und italienischen Schweiz gibt es keine Frauenmilchbanken). Parallel dazu gibt es immer häufiger den direkten Tausch von Frauenmilch, der über informelle Online-Milchtauschplattformen organisiert ist.

Diese inoffiziell mehrheitlich direkt von Mutter zu Mutter weitergegebene Frauenmilch ist im Gegensatz zu derjenigen in Frauenmilchbanken der Spitäler nicht pasteurisiert und auch nicht auf Krankheiten, Bakterien oder Viren getestet. Diese können jedoch, analog der Übertragung durch Blutprodukte, auf den Säugling übertragen werden.

Auf Online-Plattformen für die gemeinsame Nutzung und den Verkauf von Milch finden sich unterschiedliche Informationen, keine Qualitätskontrollen und ein Mangel an Haftung. Benutzerinnen und ihre Kinder übernehmen sämtliche Risiken beim Austausch von nichtpasteurisierter Frauenmilch.

Muttermilch versorgt das Kind mit Immun- und Abwehrstoffen und schützt es so vor Krankheiten. Gestillte Kinder haben ein geringeres Risiko, übergewichtig zu werden. Stillen vermindert zudem das Risiko für Kreislaufkrankheiten und Bluthochdruck. All diese Vorteile gelten selbstverständlich auch für Spendermilch – jedoch mit dem potenziellen Risiko einer Krankheitsübertragung oder einer unsachgemässen Lagerung. Befragte Mütter beurteilten die Vorteile des Milchaustausches höher als die Risiken und bevorzugten fremde Frauenmilch gegenüber Muttermilchersatzprodukten.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Haltung hat der Bundesrat im Allgemeinen zu Frauenmilchbanken?

2. Wie können die Risiken des direkten Frauenmilchtauschs vermindert werden?

3. Braucht es Vorgaben oder gesetzliche Grundlagen für den geschilderten Frauenmilchtausch?

4. Wie können die Mütter und Väter über die Risiken und Gefahren bei "Frauenmilchtausch" für das Baby aufgeklärt werden?

5. Wie können die Säuglinge geschützt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Der Bundesrat unterstützt die optimale Gesundheit und Ernährung von Müttern und Kindern und anerkennt, dass Frauenmilch für alle Säuglinge unbestritten eine ausgezeichnete Nahrung ist. Aus diesem Grund begrüsst der Bundesrat die Bestrebungen verschiedener Spitäler, Frauenmilchbanken aufzubauen. Hingegen ist der Bundesrat skeptisch gegenüber privaten Online-Milchtauschplattformen, da es fraglich ist, ob hier die nötige Qualität der Produkte garantiert werden kann.

2. Wie von der Interpellantin beschrieben, birgt der Austausch von Frauenmilch verschiedene Risiken, weil unklar ist, ob die Hygienevorschriften eingehalten sind, und aufgrund einer möglichen Übertragung von Krankheiten. Der Bundesrat begrüsst daher die Entwicklung von allgemein anerkannten Qualitätsmassstäben, wie zum Beispiel diejenigen der Schweizerischen Gesellschaft für Neonatalogie (www.swiss-paediatrics.org/sites/default/files/paediatrica/vol21/n4/pdf/19-24.pdf). Wichtig erscheint ihm zudem, dass die Milchbanken von Spitälern oder nichtgewinnorientierten Organisationen, die eine den Spitälern gleichwertige Qualitätssicherung gewährleisten können, betrieben werden.

3. Sowohl Frauenmilch wie auch die Weitergabe via Online-Milchtauschplattformen können grundsätzlich vom Lebensmittelgesetz (SR 817.0) erfasst werden. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit (BLV) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind gegenwärtig mit der Stillförderung Schweiz im Dialog, um zu klären, ob die Weitergabe von Frauenmilch in Spitälern an Frühgeborene im Lebensmittelrecht geregelt werden soll

oder ob es weitere rechtliche Grundlagen braucht.

4./5. In erster Linie liegt die Verantwortung bei den Eltern, sich über mögliche Risiken bei Frauenmilchtausch via Online-Plattformen zu informieren. Der Bundesrat sieht jedoch die Möglichkeit, dass die Stillförderung Schweiz im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit mit dem für die Thematik zuständigen BLV und das BAG Eltern über die möglichen Risiken vermehrt aktiv informieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3675 Interpellation

Schweizer Entwicklungszusammenarbeit im Privatsektor

Eingereicht von:	Feri Yvonne Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz orientiert sich in den internationalen Beziehungen an der humanitären Tradition der Schweiz und an Werten wie Verantwortung, Chancengleichheit und Weltoffenheit. Laut Bundesverfassung setzt sich der Bund ein "für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen". Die Schweiz hat sich auch den nachhaltigen Entwicklungszielen verpflichtet, die dem Leitsatz folgen, dass die am stärksten Benachteiligten nicht zurückgelassen werden dürfen ("Leave no one behind"). Gerne wird neuerdings vermehrt auch von staatlichen Akteuren in der Schweiz im Kontext der internationalen Entwicklungszusammenarbeit die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft hervorgehoben. Diesbezüglich stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit bei einer Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft die obengenannten und in der Bundesverfassung verankerten Werte gewahrt und umgesetzt werden?

2. Gibt es Leitlinien, die verbindlich die Bedingungen definieren, unter denen der Bund die Privatwirtschaft im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit einbezieht?

3. Welches sind die konkreten Anforderungen und Kriterien, die erfüllt sein müssen, als Voraussetzung für einen Einbezug der Privatwirtschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit?

4. Sind diese konform mit den Zielsetzungen der Agenda 2030 zu nachhaltiger Entwicklung?

5. Welchen Stellenwert hat der Leitsatz "Leave no one behind" der Agenda 2030 zu nachhaltiger Entwicklung in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit?

6. Wie wird sichergestellt, dass dieser Leitsatz "Leave no one behind" auch bei Kooperationen mit der Privatwirtschaft umgesetzt wird und dass allen voran die Schwächsten gestärkt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-4. Für den Bundesrat sind günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Privatsektors und die Schaffung von Arbeitsplätzen wichtige Elemente zur Verbesserung der Lebensbedingungen ärmerer Bevölkerungsschichten. Aufgrund seiner Innovationskraft, Fachkenntnisse, weitverzweigten Organisationsstrukturen und Investitionsmöglichkeiten ist der Privatsektor unabdingbar für die Erreichung der in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBl 2016 2333) festgelegten Ziele und für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. In der Agenda 2030 selbst ist dieser Ansatz im Entwicklungsziel 17 explizit festgehalten. Für Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Wissenschaft gilt es, gemeinsame Lösungen für die anstehenden globalen Herausforderungen wie den Klimawandel zu finden.

Unterschiedliche Akteure des Privatsektors sind für unterschiedliche Formen und Zwecke der Zusammenarbeit besonders geeignet. So bieten sich im Grundbildungsbereich Kooperationen mit Stiftungen und Sozialunternehmen an, während im Berufsbildungsbereich häufig produzierende Unternehmen als Partner auftreten. Weitere Beispiele sind die Verbindung von Satellitentechnologie und Versicherungsexpertise zum Schutz vor Ernteausfällen oder der Einsatz von Drohnen für die Planung von Notunterkünften in humanitären Krisen. Von diesem Know-how aus dem Privatsektor profitiert die internationale Zusammenarbeit (IZA).

Die Akteure der IZA prüfen bei jedem Unternehmen dessen Nachhaltigkeitsmanagement und passen ihre Zusammenarbeit entsprechend an. Die Einhaltung der massgeblichen Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards ist eine zentrale Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Dazu gehören die Uno-Leitlinien

für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Hinsichtlich grundsätzlicher Ausschlusskriterien orientiert sich die Schweiz an internationalen Standards, wie sie von der Weltbankgruppe bei der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor verwendet werden. Im spezialisierten Geberforum Donor Committee for Enterprise Development engagiert sich die Schweiz zudem für die Entwicklung gemeinsamer Standards und Richtlinien.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) des WBF hat die Grundsätze für das Engagement mit dem Privatsektor in einem Orientierungspapier festgehalten (www.seco-cooperation.admin.ch > Über uns > Partnerschaften). Das Seco und die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des EDA wenden diese Grundsätze konsequent an. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei dem Prinzip der Subsidiarität und der Vermeidung von Marktverzerrung zu. Die Deza erarbeitet derzeit Richtlinien zur Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

5./6. Der Leitsatz, niemanden zurückzulassen ("Leave no one behind"), wird in allen Kooperationsstrategien der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit systematisch berücksichtigt und ist damit auch integraler Bestandteil der Projektentwicklung. Er gilt auch für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

In der Regel sind die Rahmenbedingungen für Investitionen in fragilen Kontexten schwierig, sodass private Investoren aufgrund des (zu) hohen Risikos von Investitionen absehen. Die für die IZA der Schweiz zuständigen Bundesstellen arbeiten jedoch an Instrumenten, um auch unter schwierigsten Bedingungen Möglichkeiten für den Privatsektor zu schaffen, sich zu engagieren. Mit sogenannten Social Impact Incentives kann die Schweiz den Beitrag eines Unternehmens an die Prävention oder Linderung eines sozialen Problems, beispielsweise die Gesundheitsversorgung für die Ärmsten, in fragilen Kontexten entgelten. Dies kann zusätzliche private Investitionen anziehen. Auch andere Instrumente für gemischte öffentliche und private Finanzierung ("blended finance") ermöglichen unter widrigen Umständen einen Beitrag des Privatsektors zur Umsetzung des Leitsatzes "Leave no one behind". Die Instrumente werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Reduktion der Armut überprüft.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3676 Interpellation

Prävention und Bekämpfung von Armut bei Menschen mit Beeinträchtigungen

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um die Armut in der Schweiz langfristig zu verringern, setzte der Bund in Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten, Gemeinden und NGO in den Jahren 2014 bis 2018 das Nationale Programm gegen Armut um (vgl. www.gegenarmut.ch). In seinem Bericht "Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018" vom April 2018 zog der Bundesrat eine positive Bilanz und stellte in Aussicht, sein Engagement in der Armutsprävention bis 2024 weiterzuführen.

Menschen mit Behinderungen sind deutlich stärker armutsgefährdet als Menschen ohne Behinderungen: Im Jahr 2015 lag die Armutsgefährdung bei Menschen mit Beeinträchtigungen mit 14,5 Prozent deutlich über jener von Menschen ohne Beeinträchtigungen (10,9 Prozent). Menschen mit starken Einschränkungen waren in speziell hohem Masse von Armutsgefährdung betroffen (24,6 Prozent). Es muss angenommen werden, dass sich auch Menschen mit Behinderungen, die keine Leistungen der Invalidenversicherung (IV) erhalten, häufig in sehr prekären Lebenssituationen befinden. Das betrifft u. a. Menschen, deren Erkrankung von der IV nicht anerkannt wird (insbesondere somatoforme Schmerzstörungen) oder die aufgrund der hohen Eintrittsschwelle (IV-Grad von mind. 40 Prozent) keine Rente erhalten.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation Schenker Silvia 17.3833 bestätigte der Bundesrat, dass Menschen mit Behinderungen mehr von Armut betroffen sind als die restliche Bevölkerung. Die Frage, wie wirksame Massnahmen für armutsbedrohte Menschen mit Behinderungen im Folgeprogramm vorgesehen werden können, konnte der Bundesrat damals nicht beantworten, da der Schlussbericht zum Nationalen Programm noch nicht vorlag.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Beitrag konnte das Nationale Programm gegen Armut für Menschen mit Behinderungen leisten?

2. Wurden Menschen mit Behinderungen bei dessen Umsetzung als besonders armutsgefährdete Gruppe bei der Erarbeitung von Grundlagen, der Förderung von Pilotprojekten, der Identifikation von Good-Practices sowie der Vernetzung der involvierten Akteure berücksichtigt?

3. Wurden Behindertenorganisationen in die Evaluation des Programms einbezogen?

4. Sind wirksame Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in möglichst allen Handlungsfeldern der Folgearbeiten (2019–2024) vorgesehen?

5. Wie werden Behindertenorganisationen angemessen in die Folgearbeiten einbezogen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1./2. Armut ist ein komplexes Problem mit verschiedenen Ursachen, die sich je nach Lebensphase unterscheiden und in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, im sozialen Umfeld oder auch auf der persönlichen Ebene angelegt sein können. Die Armutsprävention umfasst somit eine Vielzahl von potenziellen Themen. Entsprechend war es notwendig, zu Beginn der Arbeiten gemeinsam mit den Partnern des Programms (Kantone, Städte, Gemeinden, private Organisationen) eine Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Dabei wurde entschieden, den Fokus nicht auf spezifische soziale Gruppen, sondern auf übergreifende Handlungsfelder zu legen: die Förderung von Bildungschancen, soziale und berufliche Teilhabe sowie Fragen der allgemeinen Lebensbedingungen. Die Situation von Menschen mit Behinderungen bildete in diesen Handlungsfeldern keinen eigenständigen Schwerpunkt. Jedoch war sie in mehreren Studien ein Thema. Zudem wurden mit Mitteln des Programms einzelne Praxisprojekte gefördert, zu deren Zielgruppen auch Jugendliche mit Behinderungen zählen. Diese beteiligten sich an Vernetzungsanlässen des Programms.

3. Im Rahmen der Programmevaluation wurden hauptsächlich Institutionen und Personen befragt, die am Programm mitgewirkt oder den Newsletter abonniert hatten. Behindertenorganisationen waren einbezogen,

soweit sie zu diesem Kreis gehörten.

4./5. Der Bundesrat beschloss im April 2018, seine Massnahmen zur Armutsprävention im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut befristet bis 2024 weiterzuführen. Er verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen zu unterstützen, die im Rahmen des Nationalen Programms erarbeitet worden waren. Darüber hinaus orientiert sich die Plattform weiterhin an ausgewählten Handlungsfeldern und Schwerpunkten. Im Rahmen dieser Schwerpunkte kann die Situation von Menschen mit gesundheitlichen Problemen zum Thema werden. Dies dürfte insbesondere auf den Schwerpunkt zu den Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von sozial benachteiligten Jugendlichen zutreffen, der sich derzeit in Vorbereitung befindet.

Was den Einbezug von Akteuren betrifft, ist wie bisher vorgesehen, dass in den Gremien der Nationalen Plattform gegen Armut Organisationen von Armutsbetroffenen vertreten sind, nicht jedoch Organisationen von spezifischen Betroffenengruppen wie Jugendorganisationen, Altersorganisationen oder eben Behindertenorganisationen. In einzelnen Projekten findet je nach thematischem Fokus eine Zusammenarbeit mit solchen Gruppierungen statt.

Es ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass sich der Bund ausserhalb der Nationalen Plattform gegen Armut auf verschiedenen Ebenen dafür einsetzt, das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu reduzieren. So wird beispielsweise bei der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung eine Ausweitung der Früherfassung sowie der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche angestrebt. Parallel dazu ist die gesundheitliche Chancengleichheit ein wichtiges Thema, welches das Bundesamt für Gesundheit im Rahmen von gesundheitspolitischen Strategien wie der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) sowie bei der Verbesserung der Datengrundlagen zur Gesundheitsversorgung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen verfolgt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3678 Interpellation

Halbierung der Armut

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Umsetzung der Agenda 2030 hat der Bundesrat mit zwei Delegierten und einem Direktionskomitee, bestehend aus Vertretern aller Departemente, vernünftige organisatorische Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung geschaffen. Nun muss die Agenda auch inhaltlich umgesetzt werden. Das erste Ziel fordert, die Armut in der Schweiz bis ins Jahr 2030 um die Hälfte zu senken. Heute gibt es in der Schweiz mehr als 600 000 Personen, die von Armut betroffen sind. Die Herausforderung ist also gross, und das Ziel kann nur mit einem gezielten und vom Bund mitgetragenen Vorgehen erreicht werden. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gedenkt der Bundesrat, das quantitative Ziel der Agenda 2030 in der Strategie Nachhaltige Entwicklung ab 2020 zu verankern?

2. Kann der Bundesrat darlegen, mit welchem Instrument die Armut um wie viele Personen reduziert werden soll? (Mengengerüst)

3. Wie viel Geld will der Bundesrat für die Halbierung der Armut in den nächsten zehn Jahren für welche Massnahmen gemäss der Antwort auf die vorangehende Frage aufwenden?

4. Ist der Bundesrat bereit, mittels gesetzlicher Grundlage, wichtige Eckpunkte beispielsweise der frühen Förderung oder des Umgangs mit jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe auf gesamtschweizerischer Ebene zu verankern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Armut in der Schweiz ein reales Problem ist und dass Bund, Kantone, Gemeinden und Zivilgesellschaft sich gemeinsam für die Prävention und Bekämpfung von Armut einsetzen müssen. Die Agenda 2030 und die Strategie zu deren Umsetzung auf nationaler Ebene bilden einen wichtigen Referenzrahmen, um die Politik auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten.

1. Der Bundesrat wird in der nächsten Strategie Nachhaltige Entwicklung keine quantitativen Ziele zur Reduktion der Armut für die kommenden zehn Jahre festlegen. Für ihn leisten die Umverteilungsmechanismen des Sozialsystems in der Schweiz einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Armut. Ohne Sozialtransfer wäre rund ein Drittel der Bevölkerung von Armut betroffen. Dank Sozialtransfer liegt die Armutsquote bei 8,2 Prozent (2017). Für die Berechnung wird ausschliesslich die Einkommenssituation herangezogen; Reserven, mit denen eine Person eine Zeitspanne mit unzureichendem Einkommen überwinden kann, werden hingegen nicht berücksichtigt. Die Sozialhilfequote als Indikator für bekämpfte Armut liegt bei 3,3 Prozent (2017). Das Armutsrisiko wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Eine wichtige Rolle spielen die wirtschaftliche Lage und die Arbeitsmarktsituation. Die Armuts- und die Sozialhilfequote trotz Konjunkturschwankungen und Bevölkerungswachstum auf einem stabilen Niveau zu halten stellt eine Herausforderung dar, die in den letzten Jahren allerdings erfolgreich bewältigt werden konnte. Hinzu kommt, dass Armut meist ein vorübergehender und kein dauerhafter Zustand ist.

2./3. Neben seinem bestehenden Engagement in anderen Bereichen, insbesondere in den Sozialversicherungen, will der Bundesrat zur Verringerung der Armut bei der Prävention sowie bei der sozialen und beruflichen Integration von armutsbetroffenen Menschen ansetzen. Kurzfristig lässt sich aber die Wirkung der Präventions- und Integrationsinstrumente nicht immer messen. Ausserdem gibt es mehrere Massnahmen auf verschiedenen Ebenen, die das gleiche Ziel verfolgen. Deshalb ist es nicht immer möglich, einen direkten Zusammenhang zwischen einer isolierten Massnahme und dem Rückgang der Anzahl armutsbetroffener Menschen herzustellen. Wie bereits im Rahmen des Nationalen Programmes zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018 setzt der Bundesrat auch bei der Nationalen Plattform gegen Armut 2019–2024 auf Fachleute vor Ort und fördert die Vernetzung, um in Kantonen und Gemeinden

von einem Multiplikatoreffekt profitieren zu können. Der Bund stellt über die Nationale Plattform gegen Armut 2019–2024 insgesamt 250 000 Franken pro Jahr spezifisch für die Armutsprävention bereit. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Sozialversicherungen (IV, ALV), der Berufsbildung, der Integrationsförderung sowie der Sozialhilfe bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen werden, um auf die soziale und berufliche Integration von armutsbetroffenen und gefährdeten Menschen hinzuwirken.

4. In den erwähnten Bereichen der frühen Förderung oder der Unterstützung von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe kann der Bund nur Impulse geben, jedoch nicht anstelle der Kantone materielle Normen beschliessen. In Erfüllung des Postulates der WBK-NR 19.3417, "Strategie zur Stärkung der frühen Förderung", wird der Bund eine Auslegeordnung mit Klärung des Begriffs der frühen Förderung und der Verantwortlichkeiten vornehmen und den Bedarf im Bereich der frühen Kindheit aufzeigen. Bei allfälligen Massnahmen wird das Subsidiaritätsprinzip respektiert.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3679 Interpellation

Erneute Erpressung seitens der EU. Der Kohäsionsbeitrag muss ausgesetzt werden

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Genau zum "richtigen" Zeitpunkt werden wir zum x-ten Mal von der Europäischen Union (EU) erpresst.

Einmal mehr übt Brüssel ungerechtfertigterweise Druck auf die Schweiz aus, um etwas, das sie will, zu erreichen, diesmal die rasche Unterzeichnung des institutionellen Rahmenabkommens; dies beweist, dass es dabei nur um die Interessen der EU und nicht um diejenigen unseres Landes geht.

Die EU beweist damit erneut ihre absolute Respektlosigkeit gegenüber der Unabhängigkeit und der direkten Demokratie der Schweiz. Damit bestätigt die EU ihren Willen, den bilateralen Weg mit unserem Land nicht weiterzuverfolgen: Ihr Plan besteht nämlich darin, die Schweiz in eine Situation der Abhängigkeit zu versetzen. Für den Fall – der hoffentlich nicht eintreten wird –, dass die Schweiz das institutionelle Rahmenabkommen unterzeichnet, erwartet sie das Schicksal einer EU-Kolonie.

Brüssel droht nun damit, die Börsenäquivalenz der Schweiz nicht über den 1. Juli hinaus zu verlängern, was ganz klar einer Diskriminierung unseres Landes gleichkommen würde.

Anlässlich der parlamentarischen Debatte über den Kohäsionsbeitrag von 1,3 Milliarden Schweizerfranken wurde vorgeschlagen, die Gelder nur unter der Bedingung zu überweisen, dass die Schweiz von der EU nicht diskriminiert wird.

Ich frage den Bundesrat:

– Beabsichtigt der Bundesrat angesichts der kürzlich gemachten erpresserischen Aussagen der EU gegenüber der Schweiz, in denen eine Diskriminierung unseres Landes angekündigt wird, die in Aussicht gestellte Überweisung des Kohäsionsbeitrags auszusetzen und so gegenüber der EU ein klares Signal auszusenden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Mit einem institutionellen Abkommen will der Bundesrat den bilateralen Weg bzw. den EU-Binnenmarktzugang konsolidieren, zukunftsfähig machen und dessen Weiterentwicklung ermöglichen. Nach den Konsultationen der letzten Monate hat der Bundesrat am 7. Juni seine insgesamt positive Einschätzung des Entwurfes des institutionellen Abkommens bekräftigt. Wie an seiner Pressekonferenz angekündigt, will der Bundesrat drei offene Fragen klären und zusammen mit den Sozialpartnern und den Kantonen eine Lösung suchen.

Der Bundesrat hat mehrmals betont, dass die Verlängerung der Börsenäquivalenz und der Abschluss eines institutionellen Abkommens nicht verknüpft werden sollten. Die Schweiz erfüllt nach wie vor alle Bedingungen für eine unbefristete Gewährung der Börsenäquivalenz. Der Bundesrat hat am 30. November 2018 eine Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur im Falle einer Nichtverlängerung der Äquivalenz verabschiedet. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat diese Massnahme per 1. Juli 2019 gemäss Verordnung aktiviert.

Am 28. September 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zu einem zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (BBl 2018 6665) in der Höhe von 1,3 Milliarden Franken gutgeheissen. Der abschliessende Entscheid über den zweiten Schweizer Beitrag liegt nun beim Parlament.

Aus Sicht des Bundesrates ist der autonome Schweizer Beitrag eine Investition in Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und entspricht somit den Schweizer Interessen. Er ist zudem ein wichtiges Element geregelter, konstruktiver Beziehungen der Schweiz zur EU und zu den EU-Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, diese zu stärken und weiter zu vertiefen. Anlässlich der Verabschiedung der Botschaft hat der Bundesrat festgehalten, dass die weiteren Entwicklungen in den Gesamtbeziehungen Schweiz-EU in die parlamentarische Debatte über den Beitrag einfliessen können.

Der Ständerat und der Nationalrat haben in den Entwürfen der Bundesbeschlüsse über die entsprechenden Rahmenkredite eine Bestimmung eingefügt, gemäss welcher Verpflichtungen auf der Grundlage der Rahmenkredite nicht eingegangen werden, wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt. Rechtliche Verpflichtungen über einen Beitrag geht die Schweiz erst mit der Unterzeichnung der bilateralen Abkommen mit den Partnerländern zur Umsetzung des Beitrags ein. Damit ist auch nach einer allfälligen Genehmigung der Rahmenkredite klar, dass mit Blick auf die Umsetzung eines zweiten Beitrags die europapolitische Gesamtsituation berücksichtigt wird.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3680 Interpellation

Bildet die Kriminalstatistik die Realität genügend ab?

Eingereicht von:	Marti Min Li Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden seit 2009 die von kantonalen Polizeibehörden gemeldeten und registrierten Straftaten erfasst. Die PKS umfasst dabei Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Ausländergesetz (AuG). Im Jahr 2018 wurden in der PKS insgesamt 432 754 (79 Prozent) Straftaten gegen das StGB, 76 308 (14 Prozent) gegen das BetmG und 38 405 (7 Prozent) gegen das AuG erfasst. Widerhandlungen gegen kantonale Gesetze, das Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder andere Bundesnebengesetze werden für die PKS nicht auf gesamtschweizerischer Ebene erhoben. In der Strafurteilsstatistik des BFS werden aber auch andere Delikte aufgeführt. So erfolgten im Jahre 2017 bei den Erwachsenen insgesamt 105 365 im Strafregister verzeichnete Verurteilungen, davon 34 269 (32,5 Prozent) nach StGB, 55 913 (53,0 Prozent) nach SVG, 6363 (6,0 Prozent) nach BetmG und 17 094 (16,2 Prozent) nach AuG. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Warum werden in der PKS die Vergehen und Verbrechen gegen das Strassenverkehrsgesetz nicht erfasst?

2. In der Systematischen Rechtssammlung finden sich in rund 250 Erlassen Strafbestimmungen. Sind die Verbrechen und Vergehen gegen diese Bestimmungen alle in der PKS aufgeführt? Wenn ja, um welche handelt es sich? Wenn nein, warum werden sie in der PKS nicht erfasst?

3. Wären nicht auch Straftaten, die Gewässer-, Umwelt- oder Tierschutz betreffen, von öffentlichem Interesse? Warum werden diese nicht in der PKS aufgeführt?

4. Besteht nicht die Gefahr, dass, wenn nicht alle Straftaten aufgeführt werden, damit ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Kriminalität in der Öffentlichkeit vermittelt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Bei der Revision der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2009 war ursprünglich vorgesehen, dass bei der Erfassung der Straftaten, die bei den kantonalen Polizeibehörden verzeigt werden, sämtliche strafrechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden könnten. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass Verstösse gegen strafrechtliche Bundesnebengesetze auf kantonaler Ebene nicht überall in den gleichen polizeilichen Informationssystemen erfasst werden, da die Kantone unterschiedliche interne Organisationsstrukturen, Kompetenzen oder Arbeitsprozesse haben.

Aus diesem Grund wurde im Einvernehmen mit den kantonalen Polizeibehörden, die die PKS mitfinanzieren, beschlossen, dass auf nationaler Ebene in der Statistik ausschliesslich die folgenden Daten berücksichtigt werden:

– sämtliche Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG);

– fakultativ bzw. je nach Bedarf der Kantone Widerhandlungen gegen weitere Strafbestimmungen in Bundesnebengesetzen, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Polizeibehörden fallen, darunter die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Damit die Straftaten gegen das SVG auf nationaler Ebene im Rahmen der PKS angemessen registriert werden könnten und eine aussagekräftige Statistik gewährleistet wäre, müsste die Registrierung und Erfassung der Straftaten bei den Kantonen harmonisiert werden, wie dies beim StGB, BetmG und AIG bereits der Fall ist. Für die Kantone, die über unterschiedliche Informationssysteme verfügen bzw. die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Polizei- und Strassenverkehrsbehörden anders organisiert haben, wären für die Datenübermittlung bestimmte IT-Anpassungen nötig. Dies wäre für die betroffenen Kantone mit zusätzlichen Kosten verbunden, obwohl mit der Strafurteilsstatistik (SUS) bereits eine ausreichende Statistik vorliegt.

3. Ein Teil der Widerhandlungen gegen diese Bundesnebengesetze wird von den kantonalen Polizeibehörden gar nicht erfasst, weil sie beispielsweise direkt bei den kantonalen Justizbehörden verzeigt werden oder in den Zuständigkeitsbereich anderer kantonaler oder nationaler Behörden fallen. Aus diesen Gründen sowie angesichts der kantonalen Unterschiede ist es ohne eine Harmonisierung, insbesondere zwischen den Kantonen, nicht möglich, die Situation auf nationaler Ebene in ausreichender Qualität abzubilden.

4. Die PKS weist auf nationaler Ebene ausschliesslich die polizeilich registrierten Straftaten gegen das StGB, BetmG und AIG aus und ermöglicht, die Entwicklung in diesen Bereichen zu beobachten. Die Gründe für die Auswahl der berücksichtigten Gesetze wurden weiter oben dargelegt. Die PKS zeigt somit kein verzerrtes Bild der polizeilich registrierten Kriminalität, sondern einen Ausschnitt davon.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Marti Samira, Meyer Mattea, Munz Martina, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3682 Interpellation

Assistenzbeitrag. Ungereimtheit durch die Schulregelung ausräumen

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Es gibt drängende Probleme bei der Assistenz. Einige habe ich bereits bei anderen Vorstössen angesprochen. Ein weiteres Problem resp. eine Ungleichbehandlung ergibt sich beim Schulbesuch. Deshalb meine Fragen:

1. Richtigerweise ist das Kriterium für die Assistenz der Besuch der Regelschule. Würde das gleiche Kind eine Sonderschule besuchen, müsste es einen Intensivpflegezuschlag von mindestens sechs Stunden haben, um zum gleichen Assistenzbeitrag zu kommen. Liegt hier nicht eine Diskriminierung vor?

2. Da dieses Assistenzbudget durchaus auch zu Hause benutzt werden kann, was auch wieder sinnvoll ist, zeigt sich die Diskriminierung ebenfalls deutlich. Denn das Kind – ob in Regel- oder Sonderschule – verbringt meist auch eine ähnlich lange Zeit zu Hause. Wie und wann wird diese Ungleichheit behoben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./2. Mit dem Assistenzbeitrag soll die selbstbestimmte Lebensführung der versicherten Person unterstützt und ihre Eigenverantwortung gefördert werden. Grundsätzlich ist der Assistenzbeitrag gemäss Artikel 42quater des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) auf handlungsfähige Volljährige beschränkt. Für Minderjährige besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch.

Der Bundesrat hat die Kriterien für die Minderjährigen in Artikel 39a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) festgelegt und dabei das Kriterium der Selbstständigkeit stark gewichtet. Der regelmässige Besuch der obligatorischen Schule in einer Regelklasse wurde deshalb als eines der Kriterien definiert (Art. 39a Bst. a IVV). Daran lässt sich feststellen, ob die versicherte Person ein gewisses Mass an Selbstständigkeit aufweist und aktiv den Hilfebedarf und die Organisation der Hilfe mitbestimmen kann. Ausserdem erlaubt dieses Kriterium, die Integration der minderjährigen Versicherten angemessen zu beurteilen, und der Assistenzbeitrag kann einen Beitrag zur Eingliederung in die Regelschule leisten.

Eine Ausnahme betreffend die Anforderungen an die Selbstständigkeit der versicherten Person wurde bei Familien mit einem sehr hohen Betreuungsaufwand gemacht (Art. 39a Bst. c IVV). Weil solche Familien besonders schwer betroffen sind und die Organisation der Betreuung eine deutlich grössere Herausforderung darstellt, hat der Bundesrat für Kinder mit einem Pflege- und Überwachungsbedarf von mehr als sechs Stunden eine Ausnahmeregelung und damit ebenfalls einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag geschaffen.

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Ausführungskompetenz dem Willen des Parlamentes, dass nicht alle Minderjährigen Zugang zum Assistenzbeitrag erhalten sollen, Rechnung getragen. Der Bundesrat kann in der aktuellen Regelung keine Diskriminierung erkennen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3684 Postulat

Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe

Eingereicht von:	Reynard Mathias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen darzulegen. Es soll insbesondere analysiert werden, ob eine rechtliche Anerkennung als Teillandessprache oder Kultur- bzw. Sprachminderheit möglich ist, um Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur zu schützen und zu fördern. Es sollen konkrete Umsetzungsmassnahmen mit einem Aktionsplan im Sinne des Uno-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Uno-BRK) erstellt werden, um die vollständige inklusive und barrierefreie Teilhabe von Gehörlosen und Hörbehinderten zu erreichen.

1. Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich?

2. Wo sieht der Bundesrat Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bericht "Behindertenpolitik", um Diskriminierung von Gehörlosen zu vermeiden?

3. Wie können Bund und Kantone sicherstellen, dass Gebärdensprache für gehörlose Kinder und deren Angehörige in der Frühförderung angeboten wird und eine inklusive bilinguale (Berufs-)Bildung, d. h. gleichzeitiger Erwerb von Gebärdensprache und gesprochener Sprache oder Schriftsprache, erreicht wird?

4. Wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass Gehörlose gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilnehmen können?

5. Wie erreicht der Bundesrat barrierefreie Gesundheitsversorgung für Gehörlose?

Begründung

In der Schweiz leben zirka 10 000 Gehörlose und 1 Million Hörbehinderte. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache die Muttersprache, welche Schlüssel zur sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ist. Drei regionale Gebärdensprachen werden benutzt: Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes française (LSF), Lingua dei Segni Italiana (LIS).

Nach wie vor sind Gehörlose aufgrund von Kommunikationsbarrieren unverhältnismässig benachteiligt. Insbesondere die Lese- und Schreibkompetenz ist durch unzureichende bilinguale Bildung in Gebärdensprache wesentlich niedriger. Dies hat zum Ergebnis, dass Gehörlose z. B. dreimal mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten haben. Der Bericht zur nationalen Behindertenpolitik zeigt Positives (politische Teilhabe, öffentliches Fernsehen). Im Gegensatz zur expliziten Nennung in der Uno-BRK wurden jedoch die Anerkennung der Gebärdensprache und die Förderung der Gehörlosenkultur nicht erwähnt.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Sommaruga Carlo

19.3686 Interpellation

Tallinn-Deklaration zu E-Government. Wo steht die Schweiz heute, und was ist zu tun?

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz schneidet mit Bezug auf E-Government im internationalen Vergleich schlecht ab (siehe etwa E-Government-Benchmark-Bericht der EU 2018). Umso erfreulicher ist, dass Herr Bundesrat Ueli Maurer 2017 die Tallinn Declaration on eGovernment, zusammen mit den Regierungen der EU und der Efta, unterzeichnet hat. Die Prinzipien von Tallinn lauten wie folgt: 1. Digital-by-Default, 2. Once-only, 3. Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit, 4. Offenheit und Transparenz, 5. Interoperability-by-Default; sie sollen bis 2022 Realität werden. Eine konsequente Umsetzung dieser Prinzipien erneuert das schweizerische Staatswesen fundamental und bietet Bevölkerung und Wirtschaft eine zukunftsfähige, digitale öffentliche Infrastruktur. Fragen:

1. Für die Umsetzung sieht die Deklaration eine Frist bis 2022 vor. Welche Massnahmen sind auf Bundesebene noch erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen, insbesondere: Welche gesetzlichen Grundlagen müssen noch geschaffen beziehungsweise welche Gesetze müssen harmonisiert werden? Welche zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen sind erforderlich? Welche finanziellen Mittel sind dafür bereitzustellen?

2. Falls eine vollständige Umsetzung bis 2022 nicht möglich sein sollte: Welche zusätzliche Frist ist dafür einzuplanen? Welche zusätzlichen Mittel sind erforderlich?

3. Im schweizerischen Staatswesen üben Kantone, Gemeinden, Zweckverbände, Staatsbetriebe usw. eine wichtige Rolle aus. Welche Massnahmen kann der Bund ergreifen, damit die Prinzipien der Tallinn-Deklaration auch in diesen Körperschaften und Organisationen gelebt werden, ohne ihre Hoheit zu tangieren? Wie sind allfällige Konflikte zu lösen?

4. Die Prinzipien der Tallinn-Deklaration erfordern teilweise eine grundsätzliche Neuinterpretation von Grundsätzen unserer Verfassung. Zu nennen wäre beispielsweise der Föderalismus und die Subsidiarität, die Organisation der Verwaltung in Departementen, der Schutz der Privatsphäre oder das Milizsystem. Zudem ist deren Umsetzung nur möglich, wenn sie von einem umfassenden Kulturwandel begleitet wird, der vom Gesamtbundesrat geführt wird. Ist der Bundesrat bereit, zu diesen Themen einen Bericht zu verfassen? Falls ja, bis wann? Falls nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der digitale Wandel in den öffentlichen Verwaltungen orientiert sich an den Grundsätzen der Erklärung von Tallinn. Für die Schweiz muss dieser Wandel horizontal, das heisst je auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden, sowie vertikal, das heisst zwischen den drei institutionellen Ebenen, erfolgen.

1. Der Bund hat bei der Umsetzung der Grundsätze der Erklärung von Tallinn in einigen Bereichen bereits die Führung übernommen: Die vom Bundesrat am 19. Dezember 2018 verabschiedete Strategie für den Aufbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes geht in die Richtung des im zweiten Prinzip, "Once-only", angestrebten Ziels. In diesem Zusammenhang ist auch der Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz) zu erwähnen, zu welchem der Bundesrat Mitte August die Vernehmlassung eröffnet hat. Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste, das die Bereitstellung eines staatlich anerkannten elektronischen Identitätsnachweises erlauben wird, werden zum dritten Prinzip "Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit", beitragen. In konkreten Vorhaben wie den Portalen Easygov (Online-Schalter für Unternehmen) oder Suisse Tax (Online-Portal für Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung) oder dem Transformationsprogramm Dazit der Eidgenössischen Zollverwaltung werden die Grundsätze umgesetzt. Die

Schaffung neuer oder die Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen könnten für das gemeinsame Datenmanagement bzw. für eine weiter gehende Regelung der Zusammenarbeit zwischen den institutionellen Ebenen im Bereich des E-Governments (siehe Antwort 3) notwendig sein. Die technischen, organisatorischen und finanziellen Massnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation der Bundesverwaltung sind in der Geschäftsplanung der Bundesämter vorzusehen und zu budgetieren.

2. Auch wenn mehrere Basisdienste im Sinne der Grundsätze der Erklärung von Tallinn bereits etabliert sind (z. B. sichere Datenübermittlungsplattform Sedex, Signatur-Validator), sind weitere noch in Abklärung (z. B. E-ID, nationale Adressdienste, gemeinsame Daten) beziehungsweise in Verabschiedung der entsprechenden Rechtsgrundlagen. Zudem obliegt der Vollzug dieser Grundsätze nicht allein dem Bund, sondern auch den Kantonen und den Gemeinden. Es ist deshalb nicht möglich, die Umsetzungsfristen und zusätzlichen Kosten abzuschätzen.

3. Seit 2008 verfolgen der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband eine gemeinsame E-Government-Strategie. Im Sommer 2019 gingen der Entwurf der E-Government-Strategie 2020–2023 und die damit verbundene öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit zwischen den drei institutionellen Ebenen in Vernehmlassung. Diese Strategie – deren Grundzüge der Bundesrat am 14. November 2018 verabschiedet hatte – stützt sich weitgehend auf die Prinzipien der Erklärung von Tallinn. Konkretisiert wird diese Strategie in einem Umsetzungsplan. Zu diesem Zweck finanzieren Bund und Kantone seit 2016 paritätisch einen Fonds mit jährlich 5 Millionen Franken. Die im Umsetzungsplan vorgesehenen operativen Ziele werden ebenfalls den Grundsätzen der Erklärung von Tallinn folgen und diese einhalten. Organisatorisch ist die Zusammenarbeit mit der 2008 gegründeten Organisation E-Government Schweiz gut etabliert, aufgrund der Autonomie der Akteure jedoch nicht sehr verbindlich. Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes und der Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen haben deshalb eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich mit der Frage der Optimierung der Steuerung und Koordination im Bereich der Digitalisierung im Allgemeinen und des E-Governments im Besonderen zu befassen. Die Arbeitsgruppe wird im Herbst 2019 einen Bericht insbesondere auch zur Frage vorlegen, welche Rechtsgrundlagen für eine verbindlichere Zusammenarbeit notwendig und geeignet sind.

4. E-Government ist nicht in erster Linie eine Frage der Technologie, sondern der Organisation und der Kultur. Im Mittelpunkt stehen, insbesondere bei Projekten von nationaler Bedeutung, die Definition von Prozessen und deren Harmonisierung, die Entwicklung und Einhaltung von Standards, die Klärung von Zuständigkeiten und Wechselwirkungen sowie der Rechtsgrundlagen. Im Rahmen der E-Government-Strategie 2020–2023 werden Massnahmen für einen Kulturwandel in den öffentlichen Verwaltungen im Zeichen der Digitalisierung ins Auge gefasst, wie dies in der Personalstrategie 2020–2030 der Bundesverwaltung bereits heute der Fall ist.

Aus Sicht des Bundesrates besteht angesichts der verschiedenen laufenden Aktivitäten aktuell keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Bericht.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3687 Interpellation

Meldestelle für Geldwäscherei. Ist eine Personalaufstockung dringend?

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat:

1. Wie beurteilt er die beachtliche Zunahme der Arbeitslast der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zwischen 2016 und heute?

2. Wie beurteilt er die Explosion von hängigen Geldwäschereiverdachtsmeldungen vonseiten der Banken?

3. Hält er es auch für dringend, dass der Personalbestand bei der MROS aufgestockt und die Effizienz dieser Stelle gesteigert wird?

Begründung

Die MROS gehört zum Bundesamt für Polizei und dient als Filter und Vermittler zwischen Finanzintermediären und Untersuchungsbehörden. Ihr Tätigkeitsbericht 2018 legt ziemlich beeindruckende Daten offen: Bei der MROS gingen 2018 mit 6126 mehr als doppelt so viele Geldwäschereiverdachtsmeldungen wie im Jahr 2016 (2909) ein. Die Vermögenswerte, auf die sich die Meldungen beziehen, haben sich im gleichen Zeitraum sogar verdreifacht: Sie stiegen von 5,3 Milliarden Franken im Jahr 2016 auf über 17,5 Milliarden im Jahr 2018. Das entspricht einem Mittelwert von 2,8 Millionen an Vermögenswerten pro Meldung. Der Personalbestand wuchs seit 2016 aber lediglich um 67 Prozent: Er stieg von 20,6 auf 34,4 Vollzeitstellen. Darum stieg auch der Pendenzenberg stark an. Dieser Aufwärtstrend setzt sich auch 2019 fort. Jeden Tag gehen bei der MROS im Mittel mehr als 23 Verdachtsmeldungen ein. Die schweizerische Polizeistatistik zeigt im Übrigen eine Verdoppelung der Anzeigen wegen Geldwäscherei seit 2016. Keine andere Art von Verbrechen verzeichnet einen so starken Anstieg. Zu Besorgnis Anlass gibt die Anzahl Fälle, die in Prüfung sind: Ende 2017 waren es noch 1539, Ende 2018 bereits 3590. Es ist klar, dass die MROS Mühe hat, den Pendenzenberg abzutragen; und dies nicht allein wegen Personalmangels, sondern auch wegen nicht immer effizienten Arbeitsprozessen. Die Zunahme der Verdachtsmeldungen an die MROS zeigt wenigstens, dass das System an und für sich funktioniert, vor allem, weil die Banken mitmachen, stammen doch 89 Prozent der Meldungen von ihnen. Gleichzeitig stellt diese Zunahme die MROS vor ein Ressourcenproblem. Nach "NZZ" nehmen offenbar die anderen Finanzintermediäre die Risiken in ihrer täglichen Arbeit anders wahr als die Banken. Sie werden aber regelmässig von den Selbstregulierungsorganisationen, denen sie angeschlossen sind, sensibilisiert. Schliesslich geht aus dem Bericht von 2018 hervor, dass in der Schweiz keine Meldungen von Verdacht auf Menschenhandel und Korruption im Ausland vorliegen, obwohl diese beiden Verbrechen international zu den drei häufigsten der Geldwäscherei vorangehenden Verbrechen gehören.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Anzahl Meldungen wegen Verdachts auf Geldwäscherei und ihre Vortaten sowie auf Terrorismusfinanzierung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) beim Bundesamt für Polizei (Fedpol) seit mehreren Jahren konstant wächst. Dieser Anstieg hat verschiedene Gründe: So hat die Rechtsprechung die Verdachtsschwelle gesenkt, ab welcher die Finanzintermediäre eine Meldung zu erstatten haben. Die Finanzintermediäre sind auf die Problematik verstärkt sensibilisiert und haben viel in die Erkennung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung investiert. Auch hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Finanzintermediären verbessert. Zudem führten grosse Geldwäschereifälle, insbesondere im Ausland (z. B. Petrobras), zu einer Zunahme der Meldungen in der Schweiz. Die Mehrheit der wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung der MROS gemeldeten Geschäftsbeziehungen hat einen Auslandbezug. Die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen ist daher eng mit dem Austausch von Informationen mit ausländischen Meldestellen verbunden, was mehr Aufwand generiert. Diese Entwicklung lässt sich nicht nur bei der MROS erkennen. Auch Meldestellen anderer Länder

verzeichnen aufgrund der international steigenden Aufmerksamkeit für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einen bedeutenden Anstieg des Arbeitsvolumens. Die starke Zunahme der Verdachtsmeldungen hat zwar zu einem Anstieg der Pendenzen bei der MROS geführt, sie ist aber auch Ausdruck eines verstärkten präventiven Abwehrdispositivs.

3. Die MROS nimmt bereits heute eine risikobasierte Priorisierung der Verdachtsmeldungen vor. Ergänzend dazu sind die Bearbeitungsprozesse verschlankt worden, und im ersten Halbjahr 2020 wird ein neues Datenverarbeitungssystem (Go-AML) eingeführt, das die Prozesse effektiver ausgestalten wird. Fedpol-intern sind zudem temporäre Ressourcen für die Erfassung der Meldungen zur Verfügung gestellt worden. Um zu verhindern, dass bei einem gleichbleibenden Meldevolumen weitere Pendenzen angehäuft werden, und um zu gewährleisten, dass die MROS ihre gesetzlichen Aufgaben weiterhin hinreichend erfüllen kann, hat der Bundesrat kürzlich eine auf drei Jahre befristete Aufstockung des Globalbudgets des Fedpol zur Finanzierung von 12 Vollzeitstellen bei der MROS genehmigt.

Um auch längerfristig eine zukunftsfähige, effiziente und finanzierbare MROS sicherstellen zu können, hat das EJPD dem Fedpol eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Rolle der MROS innerhalb des Gefüges des schweizerischen Abwehrdispositivs gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersuchen und Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen wird. Das Fedpol wird hierzu betroffene Bundesstellen sowie Expertinnen und Experten (auch aus dem Privatsektor) beiziehen.

Vor dem Hintergrund des im Grundsatz bewährten Systems werden die Erkenntnisse aus dieser Studie als Grundlage für die Überprüfung der strategischen Ausrichtung der MROS dienen. Der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor wird dabei besondere Bedeutung zukommen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Bauer Philippe, Cattaneo Rocco, Chiesa Marco, Feller Olivier, Hiltpold Hugues, Markwalder Christa, Müller Walter, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Romano Marco, Semadeni Silva, Vitali Albert, Vogler Karl, Wehrli Laurent

19.3689 Interpellation

Einstellung des Verkaufs von Lotterielosen in den Poststellen

Eingereicht von:	Fridez Pierre-Alain Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Medien berichteten über die Absicht der Post, den Verkauf von Lotterielosen in den Poststellen einzustellen.

Dieses Angebot war sehr beliebt, und viele Leute haben bei ihren Einzahlungen in den Poststellen ihr Glück versucht. Namentlich in ländlichen Regionen, wo es keine Kioske gibt, hat dies eine ganze Reihe positiver Auswirkungen, beispielsweise:

1. eine Dienstleistung für die Bevölkerung;

2. ein willkommener Nebenverdienst für Poststellen, die von der Schliessung bedroht sind;

3. eine weitere willkommene Geldquelle für die Unterstützung von Kultur, Sport und Vereinswesen, welche in der Schweiz direkt von den Lotteriegeldern profitieren.

Die Massnahme der Post scheint hauptsächlich darin begründet zu sein, das Poststellennetz abbauen zu wollen, zumal sie längerfristig die Attraktivität und die Kundenfrequenz der Poststellen vermindern dürfte.

Wie bewertet der Bundesrat diesen Entscheid?

Kann und vor allem will er gegebenenfalls seine Meinung zu diesem Thema einbringen?

Ist der Bundesrat der Meinung, dass die Massnahme eine Verminderung der Lotterieeinnahmen zur Folge haben könnte und damit auch eine Verminderung der finanziellen Unterstützung, von welcher die Sport- und Kulturkreise in unserem Land profitieren könnten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat in seiner Rolle als Eignervertreter führt die Schweizerische Post über die strategischen Ziele. Dabei erwartet er, dass die Post die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach dem Postgesetz vom 17. Dezember 2010 landesweit in guter Qualität gewährleistet. Die operativen Entscheide überlässt der Bundesrat den zuständigen Organen der Post.

Die Post erwirtschaftet fast 90 Prozent ihres Umsatzes im Wettbewerb. Die Grundversorgung muss sie eigenwirtschaftlich erbringen. Das Poststellennetz ist seit Jahren defizitär. Im Geschäftsbericht 2018 weist die Post für den Bereich Postnetz ein Defizit von 94 Millionen Franken aus. Im Zuge der Netzentwicklung und einer Ressourcenanpassung an die deutlich rückläufige Tendenz des traditionellen Kerngeschäfts am Postschalter konnte das Ergebnis von Jahr zu Jahr verbessert werden. Für eine langfristige Sicherung der Finanzierung der Grundversorgung ist die Post weiterhin auf einen Handlungsspielraum bezüglich ihres Angebots und der Zugangspunkte angewiesen.

Das Postorganisationsgesetz (Art. 3 Abs. 4 POG) gibt der Post die Möglichkeit, Dienstleistungen Dritter anzubieten. Sie kann damit ihre Poststelleninfrastruktur angesichts des sich verändernden Kundenverhaltens besser auslasten, Ertragsrückgänge im Kerngeschäft zumindest teilweise kompensieren, Arbeitsplätze sichern und Tarifmassnahmen vermeiden. Die Vermittlungstätigkeit der Post findet dort ihre Grenzen, wo sich diese nicht mehr im Rahmen der üblichen Nutzung der Infrastruktur befindet.

Gemäss Angaben der Post ist der Verkauf von einzelnen Drittprodukten in den Poststellen defizitär. Die Post überprüft in diesem Zusammenhang die Sortimentsgruppen und Produkte auf ihr Marktpotenzial und auf ihren Bezug zur Marke Post. Aus dem Angebot werden Produkte und Dienstleistungen dann entfernt, wenn sie defizitär sind und nicht zur Post passen. Ziel der Post ist es, das Defizit in den Poststellen zu senken und die in den Poststellen angebotenen Produkte stärker an der Identität der Post auszurichten.

Mit dem Verkauf der Lose schreibt die Post Verluste, weshalb sie diese Sortimentsgruppe einer Überprüfung unterzogen hat. Nach Verhandlungen mit Swisslos und der Loterie Romande hat die Post beschlossen, das Lotterieangebot nicht weiter zu betreiben und bis zum 30. April 2020 aus dem Sortiment zu nehmen. Der

Bundesrat kann keine Angaben zu den Auswirkungen dieses Entscheides auf den Verkauf von Losen machen.

Die Post engagiert sich weiterhin kulturell und sozial. So werden beispielsweise aus dem Briefmarkenfonds Institutionen und Organisationen gestärkt, die einen kulturellen oder sozialen Zweck verfolgen. Auch wird im Rahmen der Aktion Zweimal Weihnachten die Verteilung von Weihnachtsgeschenken an bedürftige Menschen unterstützt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Gschwind Jean-Paul, Maire Jacques-André, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Rochat Fernandez Nicolas

19.3690 Interpellation

"Die Unionsbürgerrichtlinie ist eine Weiterentwicklung des Freizügigkeitsrechts." Hat die EU Recht?

Eingereicht von:	Vogt Hans-Ueli Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem Dokument der EU-Kommission ist die EU der Ansicht, "die Unionsbürgerrichtlinie sei eine Weiterentwicklung des Freizügigkeitsrechts und hätte darum von der Schweiz längst übernommen werden müssen" (zitiert in der "NZZ" vom 19. Juni 2019, S. 14).

Steht dieses Dokument dem Bundesrat zur Verfügung? Kann bzw. wird er es veröffentlichen?

Ist der Bundesrat ebenfalls der Auffassung, dass aus Sicht der EU (es geht hier nicht um die Sicht der Schweiz) die Unionsbürgerrichtlinie eine Weiterentwicklung des Freizügigkeitsrechts ist? Wenn ja, teilt er die Ansicht, dass sich die Frage einer "Übernahme" der Unionsbürgerrichtlinie oder eines Ausschlusses einer "Übernahme" im Zusammenhang mit einem Rahmenabkommen gar nicht stellt, weil die Richtlinie ohnehin eine Weiterentwicklung – also ein Teil – des Personenfreizügigkeitsabkommens ist, sodass es nichts zu "übernehmen" oder nicht zu "übernehmen" gibt?

Begründung

Auf entsprechende Vorstösse hin und in verschiedenen Dokumenten hat der Bundesrat bis anhin festgehalten, dass die Unionsbürgerrichtlinie "aus Schweizer Sicht" keine Weiterentwicklung des Personenfreizügigkeitsrechts sei. Die "Schweizer Sicht" ist jedoch nicht bindend für den Europäischen Gerichtshof, der diese Frage im Streitfall abschliessend entscheiden würde. Hingegen ist die Sicht der EU von Interesse. Im genannten Dokument äussert die EU ihre Sicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Bei dem vom Interpellanten genannten Dokument handelt es sich gemäss der "NZZ" vom 19. Juni 2019 um ein internes Dokument der Europäischen Union (EU). Die EU hat dieses Dokument der Schweiz nicht zugestellt. Folglich kann sich der Bundesrat nicht dazu äussern.

Wie in den Erläuterungen zum institutionellen Abkommen (Insta) ausgeführt, ist die EU-Kommission der Meinung, dass die Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG, UBRL) integral eine Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit darstellt und deshalb von der Schweiz übernommen werden soll. Diese Position ist nicht neu. Im Rahmen früherer Gemischter Ausschüsse zum Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) hatte die EU-Kommission die Frage der Übernahme der UBRL schon thematisiert. Die Schweiz prüfte eine Übernahme der Bestimmungen in das FZA. Anlässlich des Gemischten Ausschusses im Jahr 2011 informierte die Schweiz die EU, dass sie auf die Aufnahme von Verhandlungen zur Übernahme der UBRL verzichtet. Die Sichtweise der EU-Kommission hat sich seither nicht geändert und wurde auch in den Verhandlungen zum Insta vertreten. Der Bundesrat ist in dieser Hinsicht bekanntlich anderer Meinung.

Für jegliche Weiterentwicklung des EU-Rechts im Bereich der Personenfreizügigkeit, die den Anwendungsbereich des FZA betrifft, führt der Gemischte Ausschuss einen Meinungsaustausch. Falls eine Vertragspartei eine Revision des Abkommens wünscht, muss sie dabei dem Gemischten Ausschuss einen Vorschlag unterbreiten. Die Frage einer (teilweisen) Übernahme der UBRL müsste somit im Gemischten Ausschuss verhandelt werden, nach Erteilung eines entsprechenden Verhandlungsmandats durch den Bundesrat. Änderungen des Abkommens müssen zudem die jeweiligen nationalen Verfahren zum Abschluss und zur Änderung von völkerrechtlichen Verträgen durchlaufen. Das Insta ändert an diesem Verfahren nichts. Der einzige Unterschied, der sich durch das Insta ergibt, ist, dass im Falle von Differenzen in der Frage der Rechtsübernahme jede der Vertragsparteien die Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes verlangen kann. Konkret bedeutet dies, dass bei Nichteinigung in der Frage der (teilweisen) Übernahme der UBRL im Rahmen des Gemischten Ausschusses zum FZA der Streitbeilegungsmechanismus des Insta zur

Anwendung gelangt (siehe dazu die Antwort des Bundesrates auf die Frage 4.3 der WAK-SR im Rahmen der Konsultationen zum institutionellen Abkommen Schweiz-EU, veröffentlicht am 7. Juni 2019, https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/bericht_konsultationen_insta/Fragen-und-Antworten-der-Konsultationen_de.pdf).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3691 Interpellation

Verlust der Biodiversität verhindern durch Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nebst den zahlreichen wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft zeigt der neueste Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES, 2019), dass der Klimawandel den Biodiversitätsverlust zusätzlich beschleunigen wird. Derzeit sind eine Million aller uns bekannten Arten vom Aussterben bedroht. Der Bericht nennt die Auswirkungen des globalen Biodiversitätsverlustes: Ökosysteme sind derart degradiert, dass deren Leistungen abnehmen. Die Böden sind belastet und verlieren an Fruchtbarkeit, die Meere sind leergefischt und verschmutzt, das Mikroklima verschlechtert sich, Naturgefahren nehmen zu. Im IPBES Bericht werden auch Lösungen aus der Biodiversitätskrise aufgezeigt, diese bedingen jedoch eine tiefgreifende Transformation der heutigen Wertevorstellungen und der gesellschaftlichen Strukturen. Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch müssten voneinander entkoppelt sein.

Staaten müssen den Erhalt und die Förderung der Biodiversität viel stärker priorisieren. Biodiversität muss in alle Sektoren integriert werden, von der Landwirtschaft über die Bildung bis hin zum Finanzwesen. Einige Staaten haben den Handlungsbedarf erkannt. So zum Beispiel die Umweltministerinnen und -minister der G-7-Staaten sowie aus Norwegen, Chile, Fidschi, Gabun, Mexiko und Niger. Sie haben am G-7-Umweltministerinnen- und -ministergipfel in Metz betont, dass sie neue und zusätzliche Finanzmittel mobilisieren wollen für den Biodiversitätsschutz und die nachhaltige Nutzung. Die Handlungsweisen werden die G-7-Staaten vor der Uno-Biodiversitätskonferenz in Kunming (China) 2020 präsentieren. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie trägt der Bund durch seine öffentlichen Beschaffungen zu einer klimaneutralen und biodiversitätsfreundlichen Entwicklung bei?

2. Wie gedenkt der Bundesrat diese Anteile signifikant zu erhöhen bis 2020?

3. Inwiefern arbeitet der Bundesrat mit den Umweltministerien der G-7-Staaten sowie anderen Staaten zusammen, um gemeinsame Regeln für biodiversitätsfreundliche Investitionen zu definieren?

4. Wie gedenkt der Bund klimaneutrale und biodiversitätsfreundliche Investitionen Dritter zu fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Für Beschaffungen gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und das Government Procurement Agreement der Welthandelsorganisation (WTO). Diese Vorgaben ermöglichen die Berücksichtigung ökologischer Kriterien. Für die praktische Umsetzung hat die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) "Leitsätze für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung" erarbeitet. Analog dazu wendet der Bund für Bauleistungen die Empfehlung "Nachhaltiges Immobilienmanagement" der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) an. In den Produktgruppen Papierwaren, IKT-Geräte, Mobiliar, Reinigungsdienstleistungen und -mittel, Textilien aus Baumwolle und Fahrzeuge werden ökologische Kriterien beim Bund schon heute berücksichtigt. Die Fachstelle für ökologische Beschaffung – angesiedelt beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) – hat den Auftrag, die ökologische Beschaffung der öffentlichen Hand zu fördern. Aktuell erarbeitet diese Fachstelle Empfehlungen an Verantwortungsträger für das öffentliche Beschaffungswesen in Bund, Kantonen und Gemeinden für Produktgruppen, welche für die genannten Umweltwirkungen besonders relevant sind. Die zivile Bundesverwaltung und das VBS erfüllen bei Neubauten den Standard Minergie-P-Eco. Das frisch bezogene Areal Guisanplatz 1 erhielt das erste Platin-Zertifikat des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS). Die bundesnahen Betriebe wie SBB oder Post haben sich 2016 im Programm VBE "Energievorbild, eine Initiative des Bundes" zu ebenso anspruchsvollen Vorgaben verpflichtet. Das vom Bund verbaute Holz muss aus nachhaltiger Holzwirtschaft gemäss den Vorgaben des Waldgesetzes (Art. 20 WaG; SR 921.0)

stammen.

2. Der Bundesrat hat am 3. Juli 2019 das Klimapaket der Bundesverwaltung verabschiedet. Die Beschaffungen des Bundes müssen den darin enthaltenen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen Rechnung tragen und deren Umsetzung unterstützen. Das Klimapaket soll insbesondere zu energieeffizienteren Gebäuden und Fahrzeugen sowie einer Reduktion der Flugreisen der Bundesverwaltung führen. Zusätzlich wird mit dem revidierten BöB der Qualitätswettbewerb weiter gestärkt. Beispielsweise werden Nachhaltigkeitsaspekte ausdrücklich als angebotsbezogene Kriterien anerkannt (Art. 29 und 30 revBöB). Zudem fordert das neue Gesetz von der Anbieterin die Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen (Art. 12 Abs. 3 revBöB).

3./4. Der Bund arbeitet gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden an einer Wissensplattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung, welche der öffentlichen Hand – aber auch privaten Einkäufern – helfen wird, nachhaltig und damit auch biodiversitätsfreundlich zu beschaffen. Sie soll im zweiten Halbjahr 2020 aufgeschaltet werden. Die Schweiz ist auch Mitglied der Arbeitsgruppe der EU zur Förderung der ökologischen Beschaffung.

Mit der Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris bekennt sich die Schweiz zu klimafreundlichen Finanzflüssen. Der Bundesrat setzt bisher auf eine Verbesserung der Transparenz und auf freiwillige Massnahmen der Finanzakteure. 2020 wird ein Klimaverträglichkeitstest für Pensionskassen und andere Finanzinstitute angeboten (Paris Agreement Capital Transition Assessment, Pacta-Initiative). Bei fehlender Wirkung der freiwilligen Massnahmen wird der Bundesrat weitere Massnahmen in Betracht ziehen.

Die Schweiz wirkt ausserdem mit bei den Arbeiten der OECD zu den Leitprinzipien für multinationale Unternehmen, auf deren Grundlage institutionelle Investoren Umweltrisiken besser einschätzen und in ihre Entscheidungen einbeziehen können. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und das Bafu haben aktiv an den Grundlagenberichten der Green Finance Study Group der G-20 mitgearbeitet. Zusätzlich hat das Bafu eine enge Zusammenarbeit mit Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg aufgebaut und 2018 eine erste Expertenkonferenz zu nachhaltigen Investitionen durchgeführt. Mit der Entwicklung des Encore Tools der Natural Capital Finance Alliance hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) ausserdem eine konkrete Initiative unterstützt, welche die Risiken von Umweltschäden für Investoren aufzeigt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Marti Min Li, Marti Samira, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3692 Interpellation

Umsetzung der Agenda 2030. Die Geschlechtergleichstellung berücksichtigen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat zur strategischen Steuerung der Umsetzung der Agenda 2030 im Dezember 2018 ein interdepartementales Direktionskomitee geschaffen und im März 2019 zwei Delegierte für die Agenda 2030 ernannt, die für die operative Leitung der Umsetzungsarbeiten verantwortlich sind. Bei der Besetzung fällt auf, dass die Geschlechterfrage völlig ignoriert wurde. Im Direktionskomitee, in dem zahlreiche Bundesämter vertreten sind, fehlt das Eidgenössische Büro für Frau und Mann (EBG) und beide neuernannten Delegierten sind Männer. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zur Position der Schweiz, die nach aussen der Geschlechtergleichstellung grosse Bedeutung zuspricht Die Schweiz hat sich dafür eingesetzt, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) sowohl ein Schwerpunktthema wie auch ein Transversalthema ist. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sei eines der grössten Hindernisse für nachhaltige Entwicklung, ökonomisches Wachstum und Armutsreduktion, schreibt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zu SDG 5. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein strategisches Ziel der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz, und auch auf nationaler Ebene gibt es gesetzliche Verpflichtungen und Handlungsbedarf.

Ich stelle dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Weshalb ist im Direktionskomitee das EBG nicht vertreten?

2. Ist Geschlechtergleichstellung nur ein Lippenbekenntnis? Oder wie erklärt es der Bundesrat, dass im mehrköpfigen Gremium, das für die strategische Umsetzung der Agenda 2030 zuständig ist, ausgerechnet die Expertise zu SDG 5 fehlt, dem die Schweiz grosse Bedeutung zuspricht?

3. Wird sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass die neue Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) glaubwürdig auf die Agenda 2030 ausgerichtet ist, indem neben den wichtigen klassischen Nachhaltigkeitsthemen wie Umwelt und Konsum auch die neuen Agenda-2030-Dimensionen wie Geschlechtergleichstellung, Gesundheit usw. einbezogen werden?

– Falls ja, wie soll das konkret sichergestellt werden?

– Ist die Geschlechtergleichstellung einer der neuen Schwerpunkte der neuen SNE?

4. Warum war es nicht möglich, als Delegierte einen qualifizierten Mann und eine qualifizierte Frau zu ernennen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Agenda 2030 ist thematisch sehr breit angelegt. Im Direktionskomitee Agenda 2030 sind neben der Bundeskanzlei pro Departement eine bis zwei von der Umsetzung der Agenda 2030 inhaltlich speziell betroffene Bundesstellen auf Direktionsstufe vertreten. Konkret sind dies die Bundesämter für Raumentwicklung, Bevölkerungsschutz, Umwelt, Gesundheit, Bauten und Logistik, Statistik und Landwirtschaft, die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, die Staatssekretariate für Migration, Wirtschaft sowie das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Nicht alle für die Agenda 2030 relevanten Themenbereiche können direkt über eine dauernde Vertretung im Direktionskomitee Agenda 2030 abgedeckt werden. Weitere Bundesstellen, wie beispielsweise das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), das Bundesamt für Energie, das Bundesamt für Sozialversicherungen, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, werden in die Umsetzungsarbeiten einbezogen und können von den Delegierten des Bundesrates für die Agenda 2030 auch an die Sitzungen des Direktionskomitees eingeladen werden.

2. Der Bundesrat misst der Gleichstellung der Geschlechter sowohl als spezifisches Ziel als auch als transversale Anforderung in allen Politikbereichen eine grosse Bedeutung bei. Er hat die Revision des

Gleichstellungsgesetzes befürwortet, mit der Arbeitgeber verpflichtet werden, regelmässig eine Lohnanalyse durchzuführen, und er unterstützt die Revision des Aktienrechts, die Geschlechterrichtwerte für grosse börsenkotierte Gesellschaften vorsieht. Bereits bei den Verhandlungen zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hatte der Bundesrat sich erfolgreich für ein spezifisches Ziel zur Gleichstellung der Geschlechter eingesetzt. Die Gleichstellung ist neben ihrer hohen innenpolitischen Relevanz auch ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Aussenpolitik, was die Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten des EDA zum Ausdruck bringt. Insofern wird die Berücksichtigung des Themas also auch über die EDA-Vertretung im Direktionskomitee Agenda 2030 sichergestellt. Zudem wird die Expertise des EBG über die Delegierten des Bundesrates in die Umsetzungsarbeiten mit einbezogen.

3. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 ist derzeit in Erarbeitung. Ihre thematischen Schwerpunkte werden auf dem 2018 erschienenen Länderbericht der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 basieren, sie sind vom Bundesrat aber noch nicht beschlossen worden. Politikbereiche, die gemäss dem Bericht grossen Handlungs- und Abstimmungsbedarf zwischen den Sektoralpolitiken aufweisen, wie beispielsweise nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster oder Chancengleichheit, stehen dabei speziell im Vordergrund, also keinesfalls nur Umweltthemen.

4. Eine ausgeglichene Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen ist dem Bundesrat sehr wichtig, wobei es nicht immer möglich ist, diese mit Frauen zu besetzen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle

19.3693 Interpellation

Digitale Transformation, eine grosse Herausforderung

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die digitale Transformation ist die wahrscheinlich grösste Herausforderung des 21. Jahrhunderts für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Den Übergang von analog zu digital so zu gestalten, dass die Bevölkerung profitiert, sollte ein übergeordnetes Ziel darstellen. Der Beirat für digitale Transformation befasst sich mit diesen Themen. Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wer ist heute Mitglied des Beirates des Bundesrates für Digitalisierung?

2. Nach welchen Kriterien werden die Mitglieder ausgewählt?

3. In welcher Regelmässigkeit trifft sich der Beirat für digitale Transformation?

4. Welche Zielsetzungen sind definiert, und in welchem Zeitraum sollen diese erreicht werden?

5. Welche zusätzlichen Massnahmen ergreift der Bundesrat, um Handlungsbedarfe in der digitalen Transformation zu erkennen?

6. Sind die Interessen der Schweizer Zivilgesellschaft und der Wirtschaft im Beirat ausgeglichen vertreten?

Begründung

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten und weiter zu stärken, ist der erfolgreichen digitalen Transformation unserer Wirtschaft unter Einbezug der relevanten Interessengruppen Priorität einzuräumen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vom 5. September 2018 verfolgt das übergeordnete Ziel, die Chancen, die sich durch den digitalen Wandel für die Gesellschaft und die Wirtschaft ergeben, bestmöglich zum Wohl aller zu nutzen. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass diese Transformationsprozesse vernetzt und im Dialog mit allen Anspruchsgruppen zu gestalten sind. Der Beirat "Digitale Transformation WBF/UVEK" wurde ins Leben gerufen, um einen Austausch zwischen Politik und Verwaltung mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu Themen zu führen, welche insbesondere die beiden genannten Departemente betreffen.

1. Der Beirat "Digitale Transformation WBF/UVEK" setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zusammen. Die ad personam ernannten Mitglieder wurden anlässlich der ersten Sitzung des Gremiums am 12. Juni 2017 in einer Medienmitteilung des WBF und des UVEK kommuniziert (siehe https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67022.html). Je nach zu diskutierendem Thema nehmen weitere Fachpersonen und Stakeholder an den Sitzungen teil.

2. Die an den Sitzungen des Beirates teilnehmenden Personen müssen dialogfähig zu den aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich Digitalisierung sein. Je nach Diskussionsthema (s. unten zu Frage 4) wird von den jeweiligen Expertinnen und Experten Fachkenntnis auf dem betreffenden Gebiet erwartet.

3. Der Beirat "Digitale Transformation WBF/UVEK" trifft sich dreimal pro Jahr. Bis Ende 2019 werden insgesamt sieben Sitzungen stattgefunden haben.

4. Der Beirat dient dazu, sich über die aktuellen Entwicklungen und Lösungsansätze für anstehende Herausforderungen im Bereich Digitalisierung auszutauschen. Dies ermöglicht es den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten auch, die Weichenstellungen und Aktivitäten des Bundes mit betroffenen Kreisen zu diskutieren. Zur Strukturierung dieses Austauschs wurden folgende Themen festgelegt: Digitale Bildung, E-ID, Blockchain, Cybersicherheit, E-Gesundheit, Daten und Datennutzung, Künstliche Intelligenz sowie Smart Cities. Über den Austausch hinausgehende konkrete Ziele wurden nicht festgelegt.

5. Die Strategie Digitale Schweiz wird regelmässig im Austausch mit allen Anspruchsgruppen weiterentwickelt. Anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz Digitale Schweiz wird eine erste Bilanz zur Umsetzung der Strategie gezogen und neuer Handlungsbedarf diskutiert. Dieser wird anschliessend bis zur Verabschiedung der aktualisierten Strategie u. a. durch Umfragen und in Workshops konkretisiert. Die nächste Konferenz Digitale Schweiz findet am 2. September 2019 in Basel statt.

6. Die Vorstehenden des UVEK und des WBF werden im dritten Quartal 2019 nach den im Vorfeld für 2019 bereits festgelegten Sitzungsschwerpunkten Bilanz ziehen und entscheiden, ob und in welcher Zusammensetzung der Beirat "Digitale Transformation" in Zukunft weitergeführt werden soll. Dabei wird auch die Frage beleuchtet, ob die Interessen der Schweizer Zivilgesellschaft und der Wirtschaft im Beirat ausgeglichen vertreten sind.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3694 Motion

Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und, falls notwendig, andere gesetzliche Bestimmungen sind so anzupassen, dass die Verlustscheine auch elektronisch aufbewahrt werden können.

Begründung

Kann eine Person eine Rechnung nicht bezahlen, wird nach durchgeführten Verfahren ein Verlustschein ausgestellt. Der Verlustschein ist die amtliche Bescheinigung, dass eine Forderung am Ende des Betreibungs- oder Konkursverfahrens unbezahlt geblieben ist. Er ist unverzinslich und verjährt innerhalb von 20 Jahren. Wenn der Schuldner wieder neu betrieben wird, verlängert sich die Frist um weitere 20 Jahre.

Im Sinne des Gesetzes gelten die Verlustscheine als Schuldanerkennungen. Sie müssen in Papierform aufbewahrt werden, um ihren Wert zu behalten. Da gesamtschweizerisch Millionen von Verlustscheinen aufbewahrt werden müssen, entstehen erhebliche Kosten für die Aufbewahrung dieser Dokumente, insbesondere für die Kosten der notwendigen Flächen/Räume.

Im Zeitalter der Digitalisierung sollten die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden, damit eine elektronische Version der Verlustscheine aufbewahrt werden kann und diese ihre Gültigkeit behalten.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Brand Heinz, Bühler Manfred, Clottu Raymond, Derder Fathi, Dettling Marcel, Feller Olivier, Frehner Sebastian, Grüter Franz, Müri Felix, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Tuena Mauro, Walti Beat, von Siebenthal Erich

19.3695 Interpellation

Frauen an ETH, Universitäten und beim Nationalfonds gezielter fördern

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die ETH, Universitäten sowie der Nationalfonds bekennen sich teilweise seit Jahrzehnten zur Frauenförderung. Trotzdem verbessert sich die Situation der Frauen in wissenschaftlichen Gremien kaum. 2016 betrug der Anteil an Frauen von allen Promovierten 44 Prozent, der Frauenanteil in den höchsten Forschungspositionen dagegen stagniert unter 25 Prozent. Frauen in Führungsverantwortung sind an Hochschulen massiv untervertreten. Je höher man auf der Leiter der akademischen Laufbahn nach oben steigt, desto weniger Frauen sind vorhanden.

Obwohl sich viele Institutionen frauenfreundlich geben, geht es mit der Frauenförderung nicht vorwärts. Für Männer und Frauen ist Teilzeitarbeit oft ein Karrierekiller. Moderne Arbeitszeitmodelle existieren an vielen Institutionen nur auf dem Papier, es fehlt an Akzeptanz von teilzeitarbeitenden Führungskräften. Meist gelingt es nur Frauen, Karriere zu machen, die den Ansprüchen von traditionellen Männerkarrieren genügen. Frauen in Führungsverantwortung scheinen oft auch heftiger kritisiert und von den Führungsgremien schneller fallengelassen zu werden. Gründe dafür sind vielfältig. Es scheint deshalb nicht untypisch, dass die erste Entlassung in der Geschichte der ETH auf der Stufe von Professorinnen und Professoren bei einer Frau eingeleitet wurde. Kurze Zeit später wurde sogar einer weiteren Professorin die Kündigung angedroht, weil sie sich mit der entlassenen Kollegin öffentlich solidarisierte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche messbaren Massnahmen ergreifen ETH und Nationalfonds, um Frauen in Führungspositionen zu stärken? Werden auch Frauenquoten evaluiert?

2. Welche frauen- und familienfreundlichen Arbeitsmodelle werden auf allen Karrierestufen angeboten? Werden diese Modelle von Führungskräften, zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie genutzt, und wie ist deren Akzeptanz?

3. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Frauen auf Führungsebene bei Kritik und Problemen frühzeitig Unterstützung anzubieten und sie auch diesbezüglich Männern gleichzustellen?

4. Ist der Bund im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 bereit, den Universitäten den Auftrag zu erteilen, messbare Fördermassnahmen für Frauen in Führungspositionen zu ergreifen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat teilt die Meinung der Interpellantin, wonach der Frauenanteil auf Stufe Professuren und in Führungsgremien an Hochschulen erhöht werden muss. Sowohl die kantonalen Hochschulen als auch die ETH und der Schweizerische Nationalfonds (SNF) haben Massnahmen getroffen, um die Situation zu verbessern.

1. Hochschulen sehen zur Erhöhung des Anteils Frauen z. B. bei Professuren neben anderen Massnahmen Zielgrössen und keine Quoten vor. In ihrem Aktionsplan, basierend auf der Genderstrategie 2017–2020 des ETH-Rates, streben z. B. die beiden ETH bei Neuberufungen auf Stufe Professur einen Frauenanteil von 40 Prozent an. Verschiedene Massnahmen wurden im Rahmen der Berufungsverfahren verankert (z. B. "Policy for equal opportunities in faculty recruitment" der EPFL oder der Gender and Diversity Advocate in jeder Berufungskommission der ETH Zürich). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Angebote im Bereich Karriere und Führung, wie Kurse, Coaching und Mentoring, die sich an Frauen richten (vgl. auch das Nachwuchsprogramm www.fix-the-leaky-pipeline.ch). Der SNF fördert ausserdem mit verschiedenen Karriereförderungsinstrumenten, wie Ambizione, Eccellenza-Fellowships und -Grants, die frühe wissenschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern. Das neue Prima-Leadership-Programm unterstützt exzellente Forscherinnen über Workshops, Coachings und Vernetzung insbesondere im Bereich der Führungskompetenzen. Auch der sogenannte "Gleichstellungsbeitrag" an

Nachwuchswissenschaftlerinnen dient der Karriereentwicklung.

2. Die beiden ETH unterstützen flexible Arbeitsmodelle wie Home-Office oder Teilzeitarbeit. An der ETH Zürich arbeiten beispielsweise 30 Prozent Teilzeit, bei den Kadermitarbeitenden ist es knapp ein Viertel. Angehörige der beiden ETH können einen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub beziehen, der über dem gesetzlichen Minimum liegt: Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf vier Monate Mutterschaftsurlaub bei fortlaufender Lohnzahlung. Väter erhalten bei der Geburt ihres Kindes 10 Tage bezahlten Urlaub. Die beiden ETH haben auch das Angebot an Kinderkrippen und weitere Betreuungsangebote in den letzten Jahren stark ausgebaut (z. B. Notfallhütedienst, Ferienangebote). Der Flexibility Grant des SNF richtet sich an Doktorierende und Postdoktorierende mit Kindern und ermöglicht z. B. finanzielle Beiträge für externe Kinderbetreuungskosten oder für Saläre von Supportpersonen zwecks Reduktion des Arbeitspensums.

3. Neben den bereits genannten Massnahmen verfügen die beiden ETH über ein grosses Netzwerk an Beratungsstellen, welche für die Gleichstellungsthematik sensibilisieren und Angestellte vertraulich unterstützen. Zu nennen sind beispielsweise die Delegierten bzw. die Stellen für Chancengleichheit, der Stab Professuren, die Abteilung Personal oder die Ombuds- und Vertrauenspersonen (für Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen). An Massnahmen hervorzuheben sind verschiedene Kurs-, Coaching-, Mentoring- und Beratungsangebote sowie Teamentwicklung mit internen und externen Fachpersonen.

4. Der Bund kann den kantonalen Universitäten keine Aufträge zur Ergreifung von Massnahmen erteilen. Er kann aber über die erwähnten Massnahmen des SNF sowie die Grundbeiträge und die projektgebundenen Beiträge nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) die Universitäten bei der Umsetzung ihrer Aufgabe zur Förderung der Chancengleichheit unterstützen. In den letzten Jahren haben die Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie Strukturen (Beratungsstellen, Monitorings, Begleitung von Berufungsverfahren) zur Stärkung der Chancengleichheit aufgebaut und gezielte Massnahmen für Studium und Karriere getroffen. So bietet beispielsweise die Universität Zürich das gesamtschweizerisch koordinierte Programm "Gender Sensitive Leadership in Academia" an, das Führungsaufgaben für Frauen thematisiert. In den Aktionsplänen der Hochschulen werden u. a. auch Zielgrössen bei Neubesetzungen von Professuren vorgesehen. In der strategischen Planung 2021–2024 unterstreicht Swissuniversities im Hinblick auf die BFI-Botschaft 2021–2024 wiederum die Bedeutung der Chancengleichheit und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Das Gremium arbeitet zurzeit den spezifischen Projektantrag "Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit in der Hochschulentwicklung" aus. Neben vom BFS erfassten Statistiken publizieren die meisten Hochschulen jährliche Monitoringberichte. Der SNF überprüft seine Massnahmen im Rahmen des Monitorings generell – und jene für die Chancengleichheit spezifisch – auf ihre Wirkung und entwickelt sie in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission kontinuierlich weiter.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Eymann Christoph, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Marti Min Li, Piller Carrard Valérie, Riklin Kathy, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3696 Interpellation

Informationspflicht des BAG bezüglich nichtionisierender Strahlung

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind die Informationen zu Elektrosmog sehr rudimentär, obwohl vermerkt steht: "Bei der nichtionisierenden Strahlung und beim Schall liegt der Fokus auf der Information der Bevölkerung via Webseite und durch direkte Beratung. Eine gesetzliche Grundlage für diesen Bereich ist in Vorbereitung."

In Artikel 14 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist die Ermittlung der Immissionen durch die Behörde vorgesehen, falls die Annahme besteht, dass ein Immissionsgrenzwert überschritten wird.

Ein namhafter Teil der Bevölkerung bezeichnet sich als elektrosensibel und fühlt sich in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlbefinden durch die NIS-Emissionen beeinträchtigt. Anerkannte medizinische Diagnosekriterien existieren allerdings noch nicht.

Die 5G-Technologie wirkt anders als die herkömmliche Mobilfunktechnologie. Handygeräte und Antennen kommunizieren miteinander, was deshalb eine Herausforderung für ein aussagekräftiges Monitoring ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt das BAG seiner Pflicht nach, die Bevölkerung über die nichtionisierende Strahlung zu informieren?

2. Wann ist die angekündigte gesetzliche Grundlage zu erwarten?

3. Wie wird die Überprüfung der Grenzwerte eingeleitet? Braucht es eine begründete Klage, oder unter welchen Voraussetzungen besteht eine Annahme, dass die Grenzwerte überschritten werden?

4. Wie wird die Überprüfung der Immissionsgrenzwerte technisch, organisatorisch und finanziell organisiert, und was ändert sich diesbezüglich mit der Einführung von 5G?

5. Warum wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht bei allen Anlagen regelmässig überprüft? Ist für eine regelmässige Überprüfung eine Verordnungsanpassung notwendig?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die nichtionisierende Strahlung (NIS), die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt wie von Mobilfunkantennen ausgeht und auf den Menschen einwirkt, wird durch das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und die darauf basierende Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) begrenzt. Für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunkantennen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit ist entsprechend das Bundesamt für Umwelt (Bafu) zuständig.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seinerseits informiert über die Auswirkungen der Strahlung, die von mobilen Geräten wie Smartphones, Tablets oder Bluetooth-Geräten ausgeht, und wie die Strahlenbelastung minimiert werden kann. Die Strahlung wird durch internationale Produktenormen begrenzt.

1. Für die Bevölkerung bieten Bafu und BAG verschiedene Broschüren, Faktenblätter sowie Informationen auf ihren Internetseiten an. Thematisiert wird darin, wie die Belastung in der Umgebung verschiedener NIS-Quellen aussieht, was die Wissenschaft über Gesundheitsauswirkungen weiss und wo noch Wissenslücken bestehen oder mit welchen Massnahmen die individuelle Exposition reduziert werden kann.

2. Bei der vom BAG angekündigten Gesetzesgrundlage handelt es sich um das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71), das vom Parlament am 16. Juni 2017 verabschiedet wurde und zusammen mit der Verordnung zum NISSG (SR 814.711) am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Aufgrund dieser Regelungen müssen Betreiber von Solarien beispielsweise sicherstellen, dass Minderjährige keinen Zutritt haben. Verbessert wird auch der Gesundheitsschutz bei kosmetischen Laser- und Lichtbehandlungen, beim Einsatz von Laserpointern und bei

Veranstaltungen mit Schallemissionen.

3.-5. Für die Bewilligung von Mobilfunkantennen und die Kontrolle, ob die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV eingehalten werden, sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Je nach Kanton kann dieses Verfahren in den Einzelheiten etwas anders ablaufen, die Grundsätze sind jedoch überall dieselben. Wenn eine Mobilfunkanlage neu erstellt oder geändert wird, muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Strahlung im Voraus berechnet werden. In der Praxis kommt die Strahlung einer Mobilfunkanlage kaum je in die Nähe des Immissionsgrenzwertes, und dieser wird in der Regel mit einer grossen Reserve eingehalten. Eine regelmässige Überprüfung der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts durch Messungen vor Ort wäre daher unverhältnismässig. Anders verhält es sich bei der Überprüfung der Einhaltung des Anlagegrenzwerts. Wenn sich rechnerisch zeigt, dass der Anlagegrenzwert zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft ist, was oft vorkommt, findet nach Inbetriebnahme in der Regel eine Abnahmemessung statt. Damit wird nicht nur auf dem Papier, sondern im realen Betrieb überprüft, ob eine erstellte Anlage die Grenzwerte einhält. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids von 2005 wurden die Mobilfunkbetreiber zudem verpflichtet, auf ihren Netzzentralen ein Qualitätssicherungssystem einzurichten. Damit werden die realen Betriebsparameter sämtlicher Antennen täglich mit den bewilligten Eckdaten verglichen. Auf diese Weise wird kontrolliert, dass die Sendeanlagen bewilligungskonform betrieben und die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. Mit der Einführung von 5G ändert sich an diesen Grundsätzen zur Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen nichts.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Birrer-Heimo Prisca, Hardegger Thomas, Heim Bea, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula

19.3698 Interpellation

Selbstbestimmtes Handeln, Forschung und Monitoring bezüglich nichtionisierender Strahlung

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss einer repräsentativen Umfrage des Buwal aus dem Jahr 2005 bezeichnen sich rund fünf Prozent der Bevölkerung als elektrosensibel. Anerkannte medizinische Diagnosekriterien existieren allerdings noch nicht.

Unter Elektrosensibilität veröffentlich das Bundesamt für Umwelt (Bafu) unter "Stand der Wissenschaft" einen Synthesebericht. Darin wird der wissenschaftliche Kenntnisstand per Ende 2011 über die elektromagnetische Hypersensibilität von Menschen beschrieben. Ein weiterer Bericht aus dem Jahr 2007: "Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken: Bericht in Erfüllung des Postulates Allemann 04.3594 vom 8. Oktober 2004." Angesichts der rasant fortschreitenden Technologie und der ständig erhöhten Exposition der Bevölkerung durch nichtionisierende Strahlung sind die zitierten Berichte veraltet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, Forschungsarbeiten in Auftrag zu geben und sicherzustellen, dass aktuelle Fakten auch bei einer schnell wandelnden Technologie zur Verfügung stehen?

2. Ist der Bundesrat bereit, mit einem Monitoring die Auswirkung der Strahlenbelastung auf Wohlbefinden und Gesundheit der Bevölkerung zu überwachen?

3. Wie gedenkt der Bundesrat die grosse Bevölkerungsgruppe von elektrosensiblen Menschen zu schützen?

4. Jede Person sollte ihre Exposition bezüglich nichtionisierender Strahlung weitgehend selbst bestimmen können. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um diese Selbstbestimmung zu ermöglichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) hat als Umweltfachstelle des Bundes die Aufgabe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung (NIS) zu verfolgen, die Ergebnisse zu bewerten und die Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu informieren. Im Rahmen der vorhandenen Kredite werden dabei auch einzelne Studien in Auftrag gegeben. Zwischen 2007 und 2011 wurde in der Schweiz zudem das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 57, "Nichtionisierende Strahlung – Umwelt und Gesundheit", mit einem Budget von 5 Millionen Franken durchgeführt. Zur fachlichen Unterstützung hat das Bafu im Jahr 2014 eine Beratende Expertengruppe NIS (Berenis) einberufen. Diese sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden vierteljährlich in Form eines Newsletters auf der Internetseite des Bafu publiziert.

2. Am 17. April 2019 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geändert und dem Bafu ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, die NIS-Immissionen in der Umwelt zu erheben und periodisch eine nationale Übersicht über die Belastung der Bevölkerung durch Strahlung zu veröffentlichen. Das Bafu soll auch periodisch über den Stand der Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Strahlung auf Menschen und Umwelt informieren.

3. Der Schutz der Bevölkerung erfolgt über ein zweistufiges Konzept: Zum einen hat der Bundesrat in der NISV international angewendete Immissionsgrenzwerte übernommen, die vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen schützen. Für Orte, an denen sich Menschen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (wie in Wohnungen, Schulen, Spitälern oder auf Kinderspielplätzen), gelten gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) die noch strengeren Anlagegrenzwerte. Sie sollen die Belastung im Sinne der Vorsorge möglichst niedrig halten und so auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen minimieren. Für Menschen, die ihre

Gesundheitsprobleme auf nichtionisierende Strahlung oder andere Umwelteinflüsse zurückführen, existiert seit 2008 eine umweltmedizinische Beratungsstelle der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU).

4. Die Belastung, die von Infrastrukturanlagen in der Umwelt ausgeht, wird mit den erwähnten Anlagegrenzwerten der NISV in der Schweiz strenger begrenzt als in den meisten Nachbarländern. Die hauptsächliche NIS-Belastung geht in vielen Wohnungen jedoch nicht von externen Infrastrukturanlagen wie Mobilfunkantennen oder Hochspannungsleitungen aus, sondern wird durch die eigenen elektrischen Geräte verursacht. Auch beim Mobilfunk geht der grösste Teil der persönlichen Strahlungsbelastung in der Regel vom körpernahen Gebrauch des eigenen Mobiltelefons aus. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat auf seiner Internetseite verschiedene Faktenblätter mit Tipps publiziert, wie die Exposition durch elektrische Geräte und Mobiltelefone mit einfachen Massnahmen vermindert werden kann.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bendahan Samuel, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Piller Carrard Valérie, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3699 Interpellation

Runder Tisch betreffend die Vergünstigung der Reisekosten für Schulen

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Unterricht ausserhalb des Schulzimmers ist für das interdisziplinäre Lernen sowie für den Sprachenaustausch und den kulturellen Zusammenhang unseres Landes wichtig. Zur umfassenden Grundbildung gehören ausserschulische Inhalte, Aktivitäten und Lernorte. Kollektivbillette für den öffentlichen Verkehr sind für Schulen oft zu teuer. Schulen verzichten deshalb teilweise auf entsprechende Aktivitäten oder weichen auf private Transportunternehmen aus. Aus pädagogischer und ökologischer Sicht wäre es wichtig, die Kinder zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu erziehen.

Der Bundesrat beantragt das Postulat 18.3465, "Reisekosten für Schulklassen", zur Ablehnung mit der Begründung, die Tarifgestaltung sei Sache der Transportunternehmen. Er verweist auch auf allfällige Begehrlichkeiten des regionalen Personenverkehrs (RPV), sofern weitere Angebote bestellt würden. Zudem sei das Schulwesen Sache der Kantone. Als der Dachverband der Lehrerinnen- und Lehrer Schweiz (LCH) für Schulklassen tiefere Preise forderte, reagierten die SBB mit einer Gutscheinaktion. Diese Aktion genügt nicht. Es braucht Lösungen, die für alle ÖV-Unternehmen gültig sind.

Als Eigner des grössten Transportunternehmens der Schweiz wäre der Bund prädestiniert, alle Beteiligten (inkl. Kantone) an einen Tisch zu holen und Vergünstigungen für Schulklassen sowie Schülerinnen und Schüler, die sich im Rahmen von schulischen Aktivitäten und "Jugend und Sport" fortbewegen, einzufordern. Es braucht Tarifmodelle analog der Aktionstageskarte der SBB für Schulen, die aber nicht auf einzelne Monate beschränkt bleiben, oder Modelle analog der Schneesport-Initiative. Im Rahmen der Eignerstrategie könnte der Bund auch Vergünstigungen für Schulklassen fordern.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat bei den ÖV-Reisekosten für Schulklassen sowie schulische Aktivitäten einen Handlungsbedarf?

2. Ist der Bundesrat bereit, die Organisation eines runden Tisches zu übernehmen, um gemeinsam mit allen Beteiligten (inkl. Kantone) vergünstigte Reisekosten für Schulklassen bei den Transportunternehmen zu erwirken? Wenn nein, wer soll diese Federführung übernehmen?

3. Ist der Bundesrat bereit, vergünstigte Tarife in seine Eignerstrategie aufzunehmen?

4. Der Bundesrat spricht sich für höhere Beiträge an Schulsportlager aus. Werden diese Beiträge an die Nutzung des öffentlichen Verkehrs gekoppelt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Eignerstrategie des Bundesrates enthält keine spezifischen Vorgaben bezüglich Anzahl und örtlicher Verteilung der bedienten SBB-Verkaufsstellen. Die konkrete Festlegung des Verkaufsstellen-Angebots ist eine operative Aufgabe der SBB, auf welche der Bundesrat keinen Einfluss nimmt. Die SBB überprüfen das bediente Vertriebsstellennetz seit einiger Zeit jährlich. Es besteht keine generelle oder mehrjährige Planungsübersicht über dessen Entwicklung.

2. Das Schulwesen der Schweiz liegt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden. Die Idee, dieses Anliegen mit allen Beteiligten an einem runden Tisch zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu finden, ist begrüssenswert. Die Organisation kann aber aufgrund der obengenannten Zuständigkeiten nicht vom Bundesrat übernommen werden, sondern von den Transportunternehmen oder den zuständigen kantonalen Konferenzen oder Verbänden.

3. Die Festlegung der tarifarischen Angebote für Schulen liegt in der Zuständigkeit der Transportunternehmen. Es handelt sich diesbezüglich um eine operative Frage der Preisgestaltung, auf die der Bundesrat nicht direkt Einfluss nimmt.

4. Die konzessionierten Transportunternehmen gewähren derzeit allen Lagerteilnehmenden, den Leitenden sowie den Coaches bis zum vollendeten 25. Altersjahr für die Reisen im Rahmen von "Jugend und Sport" den Jugendtarif auf Gruppenbillette (normalerweise bis zum vollendeten 16. Altersjahr).

Der Bundesrat koppelt die aktuelle Erhöhung der "Jugend und Sport"-Beiträge nicht an die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Das wäre im System "Jugend und Sport", in dem Tagespauschalen pro Teilnehmer oder Teilnehmerin ausgerichtet werden, nicht zweckmässig.

Im Rahmen der Schneesport-Initiative sind weitere Vergünstigungen für An- und Rückreisen in Lager mit dem öffentlichen Verkehr bereits Realität. Diese Initiative wird vom Bund mitgetragen. Junge Menschen bis zum 25. Altersjahr bezahlen für die Hin- und Rückreise in Skilager in der gesamten Schweiz lediglich 10 Franken pro Person, sofern diese über die Plattform "Go Snow" gebucht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Verpflichtung, sondern um einen Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Piller Carrard Valérie, Roduit Benjamin, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3700 Interpellation

Genügen die neuen Führungsstrukturen der ETH Zürich den Ansprüchen einer modernen Hochschule?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	19.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die ETH war in den letzten Monaten mehrfach wegen Führungsmängeln, Machtmissbrauch und Sexismus in den Schlagzeilen. Die ETH Zürich hat nun bekanntgegeben, dass sie sich eine neue Führungsstruktur gibt. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Departemente sollen erweitert und die Funktionen der Departmentsvorsteherinnen und -vorsteher gestärkt werden. Das gemeinsame Wertesystem werde vertieft und die Führungskultur der ETH gezielt weiterentwickelt.

Um als Spitzenuniversität bestehen zu können, muss die ETH ihre Führungsstruktur nach den Prinzipien von Good Governance reorganisieren. Das schnelle Wachstum der Hochschule verlangt nach klaren Kompetenzen sowie transparenten Entscheidungsprozessen, wie beispielsweise Forschungsgelder vergeben werden. Für die Glaubwürdigkeit der Hochschule ist auch ein effizientes und unparteiisches Beschwerdewesen entscheidend.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die ETH den Ansprüchen einer modernen Hochschule bezüglich Good Governance gerecht?

2. Sind die neuen Führungsstrukturen umfassend genug, um den Ansprüchen von Good Governance vollständig gerecht zu werden?

3. Orientiert sich die ETH an Universitäten, die bezüglich moderner Führungs- und Steuerungsstrukturen führend sind?

4. Wie wird in Zukunft Machtmissbrauch verhindert und Kompetenzen klarer geregelt?

5. Wie wird das Problem Sexismus an der ETH angegangen? Werden Opfer in Zukunft schneller und besser geschützt?

6. Werden Entscheidungsprozesse in Zukunft transparenter gestaltet? Kann dies an der Vergabe von Forschungsgeldern aufgezeigt werden?

7. Wie wird sichergestellt, dass das Beschwerdewesen unparteiisch abläuft?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./3. Der ETH-Bereich und v. a. die EPFL und die ETH Zürich haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt, was zwangsläufig auch ihre organisatorischen Strukturen tangierte. Der Bundesrat erwartet, dass im ETH-Bereich die Governance-Strukturen stetig überwacht und dabei auch Best Practices anderer führender Hochschulen berücksichtigt werden. Eine schon bestehende solche Massnahme ist die sogenannte Transition Review. Die aus Anlass des Präsidentenwechsels auf Anfang 2019 im Auftrag des ETH-Rates durch sein internes Audit und eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft durchgeführte Transition Review hat die Angemessenheit der Governance-Strukturen an der ETH Zürich bestätigt. In den internationalen Hochschulallianzen, welchen die ETH Zürich angehört, findet auch ein regelmässiger Austausch zu modernem Hochschulmanagement statt.

2./4. Der Bundesrat erwartet von den Institutionen des ETH-Bereichs ein aktives Vorgehen gegen allfällige Missstände im Arbeitsbereich, inkl. Mobbing und sexuelle Belästigung. Mit der am 6. Juni 2019 angekündigten Erweiterung der Führungsstrukturen will die ETH Zürich wichtige Anspruchsgruppen differenzierter betreuen. Der neue Schulleitungsbereich "Leadership und Personalentwicklung" (prov. Bezeichnung) wird z. B. eine ganzheitliche Betreuung und Entwicklung aller Mitarbeitenden sicherstellen. Bereits Anfang 2018 wurde das Projekt "Führung" lanciert. Viele der identifizierten Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder gestartet. So wurden die Ansprüche an die Führungskompetenzen der Professorenschaft neu formuliert und als Komponente des Anforderungsprofils in Berufungsverfahren

etabliert. Beim Doktorat wird die strukturelle Abhängigkeit der Doktorierenden reduziert. Ihnen wird eine zweite Betreuungsperson zugewiesen und sie werden in Veranstaltungen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Wirkungsprüfung dieser noch neuen Massnahmen wird noch vorgenommen werden müssen.

5. Eine vor Kurzem durchgeführte Befragung des Verbands der Studierenden hat ergeben, dass die Studierenden die ETH Zürich allgemein als respektvolle Umgebung wahrnehmen. Von einem generellen Sexismus-Problem kann nicht gesprochen werden. Dennoch können Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden. Mit periodischen Respektkampagnen adressiert die ETH Zürich deshalb relevante Themen, um ihre Angehörigen zu sensibilisieren.

6./7. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat kürzlich geprüft, ob die Mittelzuteilung an die Professorinnen und Professoren nachvollziehbar, transparent und objektiv ist und ob Professorinnen dabei systematisch benachteiligt werden. Thematisiert wurden ausserdem die Beschwerdemöglichkeiten. Die EFK kommt bei dieser Prüfung zum Schluss, dass wesentliche Verbesserungen notwendig sind. Es fanden sich keine Hinweise auf eine systematische Benachteiligung von Professorinnen, festgestellt wurde aber eine teilweise fehlende Transparenz in der Zuteilung der ordentlichen Budgets und der kompetitiven internen Zusatzfinanzierungen der ETH Zürich.

Die EFK empfiehlt der ETH Zürich, über die Höhe der ordentlichen Budgets und die gewährten Zusatzfinanzierungen innerhalb der ETH Zürich Transparenz zu schaffen. Dies ist eine wichtige Massnahme, die auch präventiv wirkt, um tatsächliche oder wahrgenommene Benachteiligungen zu verhindern. Die EFK beurteilt es zudem nicht als zielführend, dass sich die aktuelle Ombudsstelle aus Personen zusammensetzt, die allesamt langjährige, ehemalige oder aktuelle Mitarbeitende der ETH Zürich sind. Im Hinblick auf die notwendige Glaubwürdigkeit einer solchen Anlaufstelle empfiehlt die EFK der ETH Zürich, eine unabhängige externe Ombudsstelle zu schaffen.

Die ETH Zürich stellt bei Meldungen mutmasslichen Fehlverhaltens für alle Beteiligten ein rechtsstaatlich korrektes und faires Verfahren sicher. Dieses Verfahren wird derzeit im Hinblick auf mögliche Verbesserungen überarbeitet. Dabei wird u. a. auch die Schaffung einer zusätzlichen externen Ombudsstelle (neben den bestehenden internen und derjenigen des ETH-Rates) geprüft. Ausserdem wird die ETH Zürich die Transparenz über die Höhe der ordentlichen Budgets und der gewährten Zusatzfinanzierungen verbessern.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bendahan Samuel, Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Eymann Christoph, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Marti Min Li, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3713 Interpellation

Information und Beratung über die Risiken von Abtreibungen. Lebensschutzpolitik

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welches Ziel bezüglich der Abtreibungshäufigkeit in der Schweiz verfolgt der Bundesrat? Mit welchen Massnahmen wurde die Erreichung dieses Ziels seit Einführung der Fristenlösung verfolgt?

2. In Beantwortung der Interpellation von Siebenthal 17.3554 schreibt der Bundesrat, dass lediglich einzelne Kantone die Gründe erheben würden, warum Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Warum hat der Bundesrat seine Zusage der Erstellung einer gesamtschweizerischen Statistik der Schwangerschaftsabbrüche (Motion 02.3221) inkl. Nennung der Häufigkeit, Motive, Gründe und Rahmenbedingungen (Interpellation 03.3095) nicht realisiert?

3. Welche Massnahmen plant er, um die anvisierte harmonisierte landesweite Erhebung inklusive Nennung der Gründe in der Zukunft zu verwirklichen?

4. Wie konsequent und umfassend werden dem Bund die Jahresberichte der Schwangerschaftsberatungsstellen geliefert (SR 857.51, Art. 3 Bst. c)? Bitte um Zahlenmaterial der Jahre 2014 bis 2018. Welche Form von Controlling durch die Bundesbehörden ist vorgesehen? Welche korrigierenden Massnahmen waren 2014 bis 2018 in welchen Kantonen notwendig?

5. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die in SR 857.5, Artikel 1, Absatz 2 und im Schweizerischen Strafgesetzbuch, Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b, geforderte Abgabe der Verzeichnisse von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, im Rahmen der Beratungsgespräche sowohl in Beratungsstellen als auch in Abtreibungspraxen/-spitälern erfolgt?

6. Der Bund verfügt über eine Oberaufsicht über die Arbeit der Abtreibungsärzte in der Schweiz (Art. 186 Abs. 4 BV). Welche Schritte hat der Bundesrat in den Jahren 2014 bis 2018 unternommen, um die Qualität der kantonalen Aufsicht über Abtreibungspraxen und -spitäler festzustellen? Welche Defizite wurden erkannt, und welche Massnahmen wurden verfügt, um die Abläufe zu optimieren?

Begründung

Der Landesregierung obliegen der Schutz und die Förderung des menschlichen Lebens als des höchsten staatlichen Guts. Es ist darum von öffentlichem Interesse, die bundesrätliche Politik des Lebensschutzes zu kennen, zu diskutieren und wo nötig optimierenden Einfluss auf diese Politik zu nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung ein zentrales Thema. Das betrifft auch die Beratung bei Konfliktschwangerschaften und die Beratung zur Verhütung. Die Rate der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz ist im Vergleich mit anderen europäischen Ländern eine der niedrigsten. Dies gilt insbesondere auch für junge Frauen (15- bis 19-Jährige). Der Bundesrat geht davon aus, dass die Sexualaufklärung, die HIV-Präventionskampagne, welche den Kondomgebrauch fördert, die Beratungsleistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen, welche die Verhütungsberatung einschliessen, und die Tätigkeiten der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) zu dieser tiefen Rate beitragen.

2./3. Die Erfassung von Daten zu statistischen Zwecken liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Behörden, welche die Daten dem Bundesamt für Statistik (BFS) melden. Das BFS veröffentlicht jährlich die absolute Anzahl Schwangerschaftsabbrüche, die Abbruchrate nach Alter der Frauen, das Verhältnis der Schwangerschaftsabbrüche zu Lebendgeburten, die prozentualen Anteile der Abbruchmethoden und den Anteil von Abbrüchen bei Frauen mit Wohnsitz im Ausland. In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Maury Pasquier 03.3095 beurteilte der Bundesrat weitere Angaben als wünschenswert. Es liegt jedoch in der Kompetenz der einzelnen Kantone, zusätzlich auch die Gründe für die

Schwangerschaftsabbrüche zu erfassen. Gesetzlich ist dies nicht vorgeschrieben.

4. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sammelt SGCH als Dachverband der kantonal anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen jährlich die Tätigkeitsberichte der Schwangerschaftsberatungsstellen. Sämtliche Berichte werden durch SGCH ausgewertet und sowohl elektronisch wie auch in Papierform bei SGCH aufbewahrt. In vielen Kantonen sind mehrere Beratungsstellen unter einem Dach organisiert. Sie rapportieren ihre Arbeiten in einem Jahresbericht. Im Jahr 2014 liegen 39 Berichte von 78 Stellen vor, im Jahr 2015 39 Berichte von 78 Stellen, im Jahr 2016 39 Berichte von 75 Stellen, im Jahr 2017 39 Berichte von 75 Stellen. Im Jahr 2018 sind es 76 Stellen; die Sammlung der Berichte ist noch nicht abgeschlossen.

SGCH erstattet dem BAG jährlich Bericht über wichtige Entwicklungen sowie über An- bzw. Aberkennungen der Beratungsstellen. Wie der Bundesrat in der Antwort auf die Motion Meier-Schatz 02.3221 festhält, liegt die Kontrolle für die Organisation, Struktur und Funktion der einzelnen Beratungsstellen allerdings nicht beim Bund. Die Aufsicht über die Beratungsstellen liegt allein in der Kompetenz der Kantone.

5. Das Strafgesetzbuch (SR 311.0) sieht in Artikel 120 vor, dass ärztliche Fachpersonen, die eine Schwangerschaft abbrechen, mit Busse bestraft werden, falls sie es vor dem Eingriff unterlassen, spezifische Pflichten einzuhalten. Dazu gehört, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, mit ihrer Unterschrift auf einem entsprechenden Formular bekräftigen müssen, dass sie von der Ärztin oder vom Arzt einen Leitfaden mit einem Verzeichnis von Vereinen und Stellen erhalten haben, welche moralische und materielle Hilfe anbieten. Wie der Bundesrat auf die Interpellation von Siebenthal 17.3554 erläutert hat, obliegt die Aufsicht über die ärztlichen Tätigkeiten den Kantonen, auf deren Hoheitsgebiet die Ärztinnen und Ärzte tätig sind.

6. Der Bund kann im Rahmen seiner Oberaufsicht überprüfen, inwieweit die Kantone ihre Aufsichtstätigkeit sicherstellen. Zurzeit liegen dem Bundesrat keine Informationen vor, die darauf hinweisen, dass auf kantonaler Ebene Schwachstellen eruiert und Nachbesserungen verfügt worden sind. Auch sieht er keine Notwendigkeit, spezifische Massnahmen zu treffen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3714 Interpellation

Windenergie

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Verabschiedung der Energiestrategie 2050 wurde die Energiewende beschlossen. Ende 2019 geht das erste AKW vom Netz. Der Beitrag zur nationalen Stromversorgung des AKW Mühleberg beträgt 3 Terawattstunden pro Jahr Strom. Zur Sicherstellung der Energieversorgung und um die Abhängigkeit von Stromimporten nicht dauerhaft zu verstärken, sind Investitionen in neue Energieträger notwendig. Parallel dazu stockt der Ausbau der Windenergie, die bis 2050 4,3 Terawattstunden pro Jahr produzieren soll. Derzeit sind 37 Anlagen am Netz und produzieren 0,12 Terawattstunden. Gemäss BFE gibt es 430 Anlagen mit einem KEV-Zuschlag und einer projektierten Produktion von 1,7 Terawattstunden pro Jahr sowie weitere 380 Anlagen auf der Warteliste.

Bei den in der Schweiz vorliegenden Windbedingungen bedeuten diese Zahlen, dass die 430 Anlagen mit KEV-Zuschlag hauptsächlich von Projekten stammen, wo Turbinentypen ausgewählt worden sind mit veralteter Technik und einer Leistung von 1,5 bis 3 Megawatt. Während die neuesten Anlagetypen 4 bis 6 Megawatt produzieren, sind die aktuell angemeldeten Anlagetypen für die Schweiz wahrscheinlich eher ungeeignet und ineffizient. Wenn teilweise mit veralteter Technik geplant wird, deutet dies u. a. auf die unverhältnismässig lange Dauer der Planungsverfahren hin.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie geht das BFE damit um, dass viele Projekte seit Jahren in der Planung feststecken und zahlreiche Projekte auf der KEV-Liste nie gebaut werden können und KEV-Mittel blockieren?

2. Hat das BFE einen Überblick über alle Projekte sowie die dort geplanten Anlagetypen, und ist sichergestellt, dass es diese Anlagetypen auf dem Markt bei Erteilung der Baubewilligung noch gibt?

3. Hat das BFE einen Überblick über die Realisierbarkeit einzelner Projekte, um sicherzustellen, dass die Ziele der Energiestrategie realisierbar sind?

4. Welche Massnahmen sind geplant, um die Dauer der Planungsverfahren zu verkürzen?

5. Einsprachen zu Windenergieprojekten sind möglich im Rahmen der Richtplanung, der Nutzungsplanung und des Baugesuchs. Was wird vom Bund unternommen, damit Einsprachen zu demselben Thema (z. B. Landschaftsbild) nur noch einmalig pro Projekt platziert werden können?

6. Wie kann sichergestellt werden, dass keine Projekte mit veralteter Technologie bewilligt werden und stattdessen Projekte mit neuester Technologie und deutlich grösserem Nutzen für die Energiewende den Vorzug erhalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Realisierungswahrscheinlichkeit wird bei der Vergabe von Förderzusagen der kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV) berücksichtigt. Es werden mehr Zusagen erteilt, als Fördermittel reserviert sind (Überbuchung). Für Windenergieanlagen wird mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 10 Prozent gerechnet.

2. Da das Bundesamt für Energie (BFE) nicht in den Planungs- und Bewilligungsprozess von Windenergieanlagen involviert ist, hat es nur aufgrund der beim "Guichet Unique Windenergie" eingegangenen Anfragen einen groben Überblick über die Windenergieprojekte in der Schweiz. Es ist Sache der Projektanten sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baubewilligung der geplante oder ein vergleichbarer Anlagetyp auf dem Markt zur Verfügung steht.

3. Es ist für das BFE nicht möglich, die Realisierbarkeit einzelner Projekte verlässlich einzuschätzen. Für die Erteilung der Bewilligung sind die Standortgemeinden bzw. die Kantone zuständig.

4. Mit dem neuen Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) wurden vier Massnahmen zur

Beschleunigung der Verfahren in der Schweiz eingeführt:

– Verpflichtung der Kantone, in ihren Richtplänen für die Windkraft geeignete Gebiete festzulegen und die nachgelagerten Nutzungspläne zu erstellen (Art. 10 Abs. 1 und 2 EnG).

– Aufnahme neuer Bestimmungen in das Energiegesetz, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse sind (Art. 12 EnG).

– Beauftragung der Kantone zu raschen Bewilligungsverfahren für den Bau von Windenergieanlagen und Verkürzung der Frist für Stellungnahmen zu Windkraftprojekten durch die eidgenössischen Fachkommissionenen auf drei Monate (Art. 14 Abs. 1–3 EnG).

– Einrichtung der Koordinationsstelle "Guichet Unique Windenergie" für Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist (Art. 14 Abs. 4 EnG).

5. Das gesamte Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen liegt in der Hoheit der Kantone. Auf Bundesebene werden nur die Bewilligung für Luftfahrthindernisse (Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bazl) und die Bewilligung für den Starkstromanschluss (Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Esti) erteilt.

Im Bereich des Bau- und Planungsrechts erfolgt jeweils eine stufengerechte Prüfung der rechtlichen Anforderungen. Auf Entscheide, die im Rahmen der Nutzungsplanung getroffen wurden, kann im Baubewilligungsverfahren nicht zurückgekommen werden. Zudem besteht gegen Richtpläne kein Einsprache- bzw. Beschwerderecht, da solche Pläne nur für Behörden verbindlich sind.

6. Der Bund hat weder die Informationen über die einzelnen geplanten Projekte noch die rechtlichen Möglichkeiten, die Bewilligungsverfahren im Sinne einer Bevorzugung von Projekten mit neuester Technologie zu beeinflussen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3715 Postulat

Zeitgemässe, effiziente Waldbrandprävention und -bekämpfung

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Die Waldbrandgefahr hat sich in den letzten 30 Jahren wegen der zunehmenden Trockenheit und den wärmeren Temperaturen verschärft. Gut die Hälfte der Waldbrände wird durch Menschenhand ausgelöst. Der Prävention von Waldbränden kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Um der Verschärfung der Situation durch die Klimaveränderung zu begegnen, muss die heutige Praxis der Waldbrandbekämpfung überprüft und dem aktuellen Bedarf und Stand der Technik angepasst werden.

1. Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob die Waldbrandpräventionsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen verstärkt werden sollten.

2. Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen noch zeitgemäss ist oder ob Prozesse effizienter gestaltet werden können. Zentrale Löschflugzeuge könnten zum Beispiel als Präventionsmassnahme vom Bund koordiniert werden.

3. Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob die Schweiz für grossflächige Waldbrände und solche mit grossem Ausdehnungspotenzial (Wind, Trockenheit) gerüstet ist und ob in kurzer Zeit genügende Einsatzkräfte, Löschflugzeuge usw. verfügbar sind, um eine grossflächige Ausbreitung zu verhindern.

4. Der Bundesrat wird gebeten, den Ausbau von schnell verfügbaren Löschmöglichkeiten (Löschwasserbecken, Sperren, Hydrantennetze usw.) zu prüfen.

5. Der Bundesrat wird gebeten, neue Systeme zu prüfen, um Waldbrände effizienter zu bekämpfen, zum Beispiel neue Löschflieger, Systeme ohne Wasser.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Aufgrund des Klimawandels ist vermehrt mit Wetterlagen zu rechnen, welche die Waldbrandgefahr erhöhen. Der Bundesrat ist daher bereit, in einem Bericht zu prüfen, wie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die aktuelle Waldbrandstrategie aktualisiert und optimiert werden kann. Dabei wird der neue Ansatz des integralen Risikomanagements berücksichtigt. Die bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Ereignisbewältigung bleibt bewahrt.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3716 Interpellation

Dem Fachkräftemangel im Eisenbahnbetrieb und -verkehr entgegentreten

Eingereicht von: Ammann Thomas
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit,

1. die periodischen Prüfungen (PP) zur Aufrechterhaltung des BAV-Fähigkeitsausweises nach einheitlichen Vorgaben in allen relevanten Kategorien bei allen Transportunternehmen durchzusetzen?

2. die PP für ältere Bahnmitarbeitende (50 Jahre und älter) so anzupassen, damit diese mit einem umgestalteten und weniger anspruchsvollen Prüfungsregime vermehrt wieder bis 65 Jahre im Betrieb verbleiben wollen und können?

3. Ein umgestaltetes Prüfungsregime heisst nicht, dass sicherheitsrelevante Punkte vernachlässigt werden sollen.

4. Massnahmen einzuleiten, welche die Attraktivität der Berufe im Eisenbahnbetrieb und -verkehr steigern und die Zukunftsfähigkeit wieder positiv darstellen und verstärken?

Begründung

In diesen Tagen haben die Medien berichtet, dass aufgrund Lokführermangel Zugausfälle bei den SBB stattgefunden haben. Die Diskussionen rund um den Lokführermangel zeigen deutlich auf, dass mit Hochdruck nach Lösungen in verschiedene Richtungen gesucht werden muss. Eine Stellschraube können die alle fünf Jahre wiederkehrenden PP zur Aufrechterhaltung des BAV (Bundesamt für Verkehr)-Fähigkeitsausweises sein. Es ist leider bekannt, dass insbesondere langjährige, erfahrene ältere (50 Jahre und älter) Lokführer, Zugverkehrsleiter und weitere Berufskategorien im Eisenbahnbetrieb vorzeitig in Pension gehen, damit nicht noch einmal eine PP absolviert werden muss. Die PP im heutigen Umfang sind insbesondere für das ältere Personal anspruchsvoll, und die Vorbereitungsphase ist zu aufwendig. Es sollte dem entgegengetreten werden. Denn dies entspricht auch der Stossrichtung zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Allgemein steigen zudem die täglichen Belastungen in diesen Berufskategorien durch die zunehmende Informationsflut und kurzfristige Dienständerungen.

Zeitgemäss und effizient wäre es, wenn das BAV eine Plattform zur Verfügung stellen würde, auf welcher die Lokführenden lernen könnten und die Bahnen die Einheitsprüfung (Basiswissen Sicherheit) beziehen könnten. Einheitliche Ausbildungsstandards bedürfen auch einer einheitlichen Prüfung, davon sind wir heute weit entfernt. Aktuell muss jedes Bahnunternehmen für sich selbst schauen, das kostet Ressourcen, und das finanziert schlussendlich die öffentliche Hand.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die Eisenbahn ist ein komplexes System, welches für die Wahrung einer grösstmöglichen Sicherheit ein optimales Zusammenwirken der Faktoren Mensch und Technik verlangt. Eine zentrale, sicherheitsrelevante Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Triebfahrzeugführer und -führerinnen. Spezifische Grundanforderungen und einheitliche Prüfungen sind die Eckpfeiler. Sie sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE; SR 742.141.21) verbindlich und transparent geregelt.

1. Die Inhalte der theoretischen Prüfung sind für alle Kategorien von Triebfahrzeugführenden in Artikel 30 VTE einheitlich geregelt. Die in der theoretischen periodischen Prüfung gestellten Fragen umfassen neben den vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erlassenen Fahrdienstvorschriften auch die Betriebsvorschriften für die Bahnnetze der Eisenbahnunternehmen nach Anhang 1 VTE sowie die Betriebsvorschriften der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Da die Betriebsvorschriften der Eisenbahnunternehmen nicht einheitlich sind, ergeben sich unterschiedliche Fragen und Antworten. Es gibt verschiedene Zusammenschlüsse von

Eisenbahnunternehmen (z. B. Railplus mit 18 Bahnen), welche die Prüfungsfragen soweit möglich vereinheitlicht haben. Eine Vereinheitlichung über sämtliche Unternehmen wäre nicht sachgerecht.

2. Wer seine Zulassung erneuern will, muss periodisch an einer Prüfung nachweisen, dass er die erforderlichen minimalen Fachkenntnisse besitzt (Art. 38 VTE). Die periodische Prüfung, welche alle fünf Jahre zur Erneuerung der Zulassung führt, gilt als bestanden, wenn an der Prüfung 60 Prozent erreicht werden. Eine nicht bestandene periodische Prüfung kann wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, nach einer vorgängig bestandenen psychologischen Untersuchung der Tauglichkeit die periodische Prüfung ein drittes Mal zu absolvieren (Art. 38 Abs. 2bis VTE). Dieses Zulassungsverfahren entspricht auch dem Europäischen Zulassungsverfahren für Triebfahrzeugführende. Mit der periodischen Prüfung wird sichergestellt, dass die minimalen Fachkenntnisse aktuell vorhanden sind, unabhängig vom Alter einer Person. Die Prüfung dient der Gewährleistung der Betriebssicherheit der Bahnen. Die vorzeitige Pensionierung vieler Triebfahrzeugführenden geht nach Auffassung des Bundesrates nicht auf die gesetzlichen Vorgaben zurück, sondern auf die berufsspezifischen Erschwernisse (Dienstschichten, Einsatzrayon usw.).

3./4. Das UVEK hat in der VTE Bestimmungen erlassen, welche die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen einheitlich, transparent und sachgerecht regeln und den Triebfahrzeugführenden mehr Berufsmöglichkeiten eröffnen. Sicherheit ist das oberste Gebot im Eisenbahnverkehr. Die Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Einsatzgebiete ist jedoch Aufgabe der Eisenbahnunternehmen und nicht Aufgabe des Bundes.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Müller-Altermatt Stefan

19.3719 Interpellation

Falsche Abrechnung des Spitalkostenbeitrags. Das BAG muss handeln

Eingereicht von: Schenker Silvia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht stellte fest, dass es Krankenkassen gibt, welche den Spitalkostenbeitrag, den die Patientinnen und Patienten bei einem Spitalaufenthalt übernehmen müssen, falsch abrechnen. Statt der geschuldeten 15 Schweizerfranken pro Tag werden in gewissen Fällen 16.50 Schweizerfranken pro Tag in Rechnung gestellt. Damit werden die Versicherten mit ungerechtfertigten Kosten belastet.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass in Zukunft die Spitalkostenbeiträge korrekt abgerechnet werden?

2. Wird der Bundesrat die Krankenkassen auffordern, von sich aus die Abrechnungen zu überprüfen und die zu viel berechneten Beiträge zurückzuerstatten?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Versicherten darin zu unterstützen, die zu viel bezahlten Kosten von den Krankenkassen zurückzufordern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sieht vor, dass die Versicherten sich an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen beteiligen. Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt). Die Versicherten leisten zudem einen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital (Art. 64 Abs. 1, 2 und 5 KVG).

Diese Bestimmungen können unterschiedlich ausgelegt werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hatte die Versicherer darauf hingewiesen, dass die erhobene Kostenbeteiligung nicht höher sein darf als die Spitalrechnung. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 (9C_716/2018) das BAG dahingehend gestützt, dass die Kostenbeteiligung die Spitalrechnung nicht überschreiten darf. Es hat auch die Frage der Reihenfolge für die Erhebung der Kostenbeteiligung geklärt: zuerst den Spitalkostenbeitrag, dann die Franchise und danach den Selbstbehalt.

Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung und Frauen, soweit sie sich wegen Mutterschaft nicht an den Kosten beteiligen müssen, bezahlen keine Spitalkostenbeiträge. Bei diesen Personenkategorien hat das Urteil des Bundesgerichtes keine Konsequenzen. Ist die Spitalrechnung höher als die Franchise (300 bis 2500 Schweizerfranken) und der Höchstbetrag des Selbstbehaltes (700 Schweizerfranken), dann bleibt die angewendete Reihenfolge für die versicherte Person ohne finanzielle Konsequenzen. Ist die Spitalrechnung kleiner als die Franchise, dann kann die von einigen Versicherern angewendete Reihenfolge für die versicherte Person zu geringeren Kosten führen als die vom Bundesgericht festgelegte Methode. In den Fällen, wo die Spitalrechnung höher als die Franchise, aber kleiner als Franchise und Höchstbetrag des Selbstbehaltes ist, führt die Berechnungsart des Bundesgerichtes zu geringeren Kosten für die versicherte Person.

1.-3. Das BAG hat die Krankenversicherer im Informationsschreiben vom 3. Juli 2019 über die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils informiert. Die Krankenversicherer müssen die Kostenbeteiligung in der vom Bundesgericht festgelegten Reihenfolge erheben: Spitalkostenbeitrag, Franchise und Selbstbehalt. Die Frage der Rückwirkung hat das BAG eingehend geprüft. Es ist zum Schluss gekommen, dass das Bundesgerichtsurteil keine Rückwirkung im eigentlichen Sinn auf vor dem 14. Mai 2019 erhobene Kostenbeteiligungen entfaltet. Solange die Versicherten jedoch gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben eine Verfügung über eine Leistungsabrechnung verlangen können, die ihnen vor diesem Zeitpunkt zugestellt wurde (Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1), können sie verlangen, dass die Abrechnung geändert und die vom Bundesgericht festgelegte Berechnungsart angewendet wird. Das heisst, in der Praxis können die

Versicherten in bestimmten Fällen, die bis zum 14. Mai 2019 noch nicht definitiv abgeschlossen waren, verlangen, dass das Urteil des Bundesgerichtes im Nachhinein angewendet wird. Das ist der Fall, wenn die Versicherten die Abrechnung der Kostenbeteiligung vor diesem Datum erhalten und innert nützlicher Frist (90 Tage) bestritten haben.

Da das Bundesgerichtsurteil keine Rückwirkung im eigentlichen Sinn entfaltet, wird das BAG ausser dem Informationsschreiben an die Krankenversicherer, in dem genau erklärt wird, wie sie vorzugehen haben, keine weiteren Schritte unternehmen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Meyer Mattea, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3721 Interpellation

Familiennachzug im Asylbereich. Kosten und Konsequenzen

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Folgen der verfehlten Asylpolitik werden für die Bürger und Steuerzahler deutlich spürbar. Kleine Gemeinden sind mit Kosten konfrontiert, die sie kaum mehr bewältigen können. Als besonders kostenintensiv erweisen sich Familien mit Kindern. Viele Gemeinden stellen fest, dass die Integration von Kindern – entgegen einer verbreiteten Annahme – oft sehr schwierig ist. Gemeindehaushalt und der Lehrbetrieb in den Schulen werden erschwert.

Deshalb ist der Familiennachzug im Asylbereich stärker in den Blick zu rücken. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Asylstatistik für das laufende Jahr zeigt, dass die Zahlen der Familienzusammenführungen jene der Asylerteilungen klar übersteigen. Ist dies ein längerfristiger Trend? Wie haben sich in den letzten Jahren die Zahlen zum Familiennachzug im Asylbereich entwickelt?

2. Wie gross war der prozentuale Anteil des Familiennachzugs im Asylbereich über die letzten Jahre im Verhältnis zu anderen Asylerteilungen? Wie viele Fälle entfallen auf anerkannte Flüchtlinge? Wie viele auf vorläufig Aufgenommene?

3. Personen im Asylverfahren haben eigentlich keinen Anspruch auf Familiennachzug. Gibt es Zahlen zu Familienmitgliedern, die durch faktische Duldung oder aufgrund von Härtefallerwägungen bleiben können?

4. Welches ist das Durchschnittsalter der nachgezogenen Familienmitglieder?

5. Schulungewohnte Kinder erschweren den Unterricht für ganze Schulklassen. Liegen dem Bundesrat Zahlen zum Ausbildungsstand der nachgezogenen Familienmitglieder vor?

6. Liegen dem Bundesrat Zahlen vor, wie die Integration von nachgezogenen Familienmitgliedern in den Arbeitsmarkt verläuft?

7. Welches ist die Erwerbsquote von Personen, die mit Familiennachzug eingereist sind?

8. Ist der Bundesrat bereit, dieses Zahlenmaterial zu erheben, soweit es nicht vorliegt? Ist er auch der Meinung, dass eine solche Erhebung aufgrund der Konsequenzen für Gemeinden und Kantone relevanter wäre als viele Statistiken, die er sonst erheben lässt?

9. Für Gemeinden fallen durch Klassenassistenzen, Fremdplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung, interkulturelle Vermittlung, Integrationskurse, schulische Nachbildung, Arztbesuche usw. hohe Kosten an. Ist der Bund daran interessiert, diese Kosten (zumindest durch Hochrechnungen) schweizweit zu erheben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Familiennachzug von Personen mit Asyl und die Einreise anspruchsberechtigter Personen richtet sich nach Artikel 51 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31): Anspruchsberechtigt sind Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder. Sie werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (sog. derivative Asylgewährung). Diesen Personen ist nach Absatz 4 die Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen, sofern die Familienbeziehung schon vor der Flucht aus dem Heimatstaat Bestand hatte. Der Familiennachzug von Personen mit vorläufiger Aufnahme richtet sich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20) und setzt unter anderem voraus, dass die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

1. Die jährliche Anzahl der originären Asylgewährungen ist in den letzten fünf Jahren von 3308 im Jahr 2014 auf 2249 im Jahr 2018 kontinuierlich gesunken. Diese Tendenz setzt sich im laufenden Jahr fort. Bis Mai 2019 wurde 531 Personen originär Asyl gewährt.

Den originären Asylgewährungen nachgelagert sind die derivativen Asylgewährungen nach Familiennachzug

gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 AsylG. Eine steigende Anzahl originärer Asylgewährungen führt naturgemäss mit einer zeitlichen Verzögerung zu einer steigenden Anzahl von Familiennachzügen. Als Folge der hohen Anzahl originärer Asylgewährungen in den Jahren 2014 und 2015 wurde daher in den letzten fünf Jahren ein Anstieg der Familiennachzüge verzeichnet. Entsprechende Zahlen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019 (Stand: 31.05.)**
Asyl originär	3308	3159	2876	2799	2249	531
Asyl derivativ nach Familiennachzug	533	891	1023	1099	1232	592

2. Die prozentualen Anteile der derivativen Asylgewährungen nach Familiennachzug am Total aller Asylgewährungen betrugen in den letzten fünf Jahren 9 Prozent (2014), 14 Prozent (2015), 17 Prozent (2016), 17 Prozent (2017) und 19 Prozent (2018). Der prozentuale Anteil der Personen, welche auf der Basis eines Familiennachzugs vorläufig aufgenommen wurden, am Total aller vorläufigen Aufnahmen im Asylbereich betrug in den letzten fünf Jahren 1 Prozent (2014), 1,7 Prozent (2015), 1 Prozent (2016), 0,9 Prozent (2017) und 0,9 Prozent (2018).

3. Während eines hängigen Asylverfahrens ist kein Familiennachzug möglich. Reisen Familienmitglieder nicht unter dem Titel des Familiennachzugs nach und stellen in der Schweiz ein Asylgesuch, haben sie wie alle Asylsuchenden das Recht, sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufzuhalten.

4. Im Zeitraum 2014 bis Mai 2019 waren durchschnittlich rund 60 Prozent der nachgezogenen Personen mit derivativer Asylgewährung bei der Erteilung der Einreisebewilligung unter 15 Jahre alt, davon war der grösste Teil 7 bis 15 Jahre alt. Bei den nachgezogenen erwachsenen Personen entfällt der prozentual grösste Anteil im Auswertungszeitraum auf die Alterskategorie 26 bis 35 Jahre bei Einreisebewilligung.

5./6. Daten zum Ausbildungsstand und zum Verlauf der Arbeitsmarktintegration der nachgezogenen Familienmitglieder mit derivativer Asylgewährung werden zurzeit nicht systematisch erhoben. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Noser 19.3073 dargelegt hat, wird zurzeit ein Monitoring zur Integration und Integrationsförderung im Asylbereich entwickelt. Gemäss aktueller Planung soll das Monitoringkonzept bis Mitte 2020 vorliegen. Dieses Monitoring soll das bereits heute bestehende Controlling des SEM zu den Zielen und Finanzen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) ergänzen. Dabei sollen auch Analysen des Integrationsverlaufs je Einreisekohorte geprüft werden, die auch den Vergleich mit anderen Zuwanderungsgruppen ermöglichen.

7. Von den nachgezogenen Personen im erwerbsfähigen Alter, denen im Zeitraum 2014 bis Mai 2019 derivativ Asyl gewährt wurde, waren im angegebenen Zeitraum 9 Prozent zumindest zeitweise erwerbstätig. Studien zu Kohorten zeigen jedoch, dass die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Fortdauer des Aufenthalts in der Schweiz stetig steigt. Zehn Jahre nach der Einreise gehen über 50 Prozent der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen einer Erwerbstätigkeit nach.

8. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass im Asylbereich Daten zur Integration und Bildung für die Gemeinden und Kantone von Relevanz sind. Er verweist hierzu auf die Antwort zu den Fragen 5./6. Im Rahmen des erwähnten Monitorings, das die zuständigen Partner u. a. von Bund, Kantonen und Gemeinden entwickeln, wird geprüft, ob und wie diese sowie auch weitere Daten zur Integration erhoben werden können – um namentlich die fünf Wirkungsziele, die im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz von Bund und Kantonen verabschiedet wurden, messbar zu machen.

9. Die Umsetzungszuständigkeit für die genannten Aufgaben liegt bei den Kantonen oder Gemeinden. Für den Bund ist es nicht möglich, auf Kantons- oder Gemeindeebene Erhebungen durchzuführen, die über die Sozialhilfestatistik hinausgehen. Im Rahmen der Integrationsagenda vorgenommene Modellrechnungen für die Integration von Personen aus dem Asylbereich ergaben, dass die Gesamtaufwendungen für die Integration in der spezifischen Integrationsförderung und der Regelstruktur Bildung zu rund sechs Zehnteln von den Kantonen und zu rund vier Zehnteln vom Bund getragen werden. Mit der am 1. Mai 2019 in Kraft gesetzten Integrationsagenda hat der Bund die Integrationspauschale von 6000 auf 18 000 Schweizerfranken erhöht.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3723 Interpellation

Politikkohärenz zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und einer stabilen internationalen Entwicklung

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Punkte zu erläutern:

1. Mit welchen Instrumenten überwacht der Bundesrat die Kohärenz seiner Beschlüsse? Plant er eine jährliche Erfolgskontrolle bzw. Berichterstattung? Wie wird die Mitsprache der Deza bei Beschlüssen sichergestellt, die die nachhaltige Entwicklung von Ländern des Südens betreffen?

2. Eine besondere Erwähnung finden im Bericht des Bundesrates die Aktivitäten des Seco zur Mobilisierung von Steuereinnahmen, insbesondere aus dem Rohstoffsektor. Kann der Bundesrat abschätzen, in welchem Verhältnis die dank Seco-Hilfe mobilisierten Steuereinnahmen stehen zu den Verlusten der gleichen Länder durch die Schweizer Steuerpolitik? Welche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Politikkohärenz sieht der Bundesrat, um die Wirksamkeit der Aktivitäten des Seco zur Mobilisierung von Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor zu erhöhen?

Begründung

Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 schreibt, stellt Politikkohärenz einen wichtigen Ansatz dar, um Widersprüche zwischen entwicklungspolitischen Zielen und anderen Politikbereichen wie der Finanz- und Steuerpolitik, der Handelspolitik oder der Umweltpolitik zu reduzieren. Als Beispiel nennt der Bundesrat den Umgang mit unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen: Gemäss einer US-amerikanischen Studie wird die Kapitalflucht in 30 untersuchten afrikanischen Ländern, die 92 Prozent des afrikanischen BIP ausmachen, von 1970 bis 2015 auf insgesamt 1400 Milliarden US-Dollar (USD) geschätzt. Diese Summe übersteigt die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe, die in derselben Zeitspanne zugunsten dieser Staaten geleistet wurde, um 40 Prozent. In ihrem Peer Review 2019 der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit kommt die OECD zum Schluss, dass die Schweiz verpflichtet ist, die negativen Konsequenzen ihrer Politik bezüglich des Finanzsektors und der multinationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anzupacken, und empfiehlt der Schweiz, die Politikkohärenz zu erhöhen. Auf diese Empfehlung der OECD reagiert der Bundesrat im Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 einzig mit der Bemerkung, dass der Bundesrat darauf achtet, "dass seine Beschlüsse so kohärent wie möglich sind".

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Bundesratsentscheide beruhen auf systematischen Konsultationen der Departemente und Bundesämter, um die Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen und eine verbesserte Kohärenz sicherzustellen. Die betroffenen Ämter, namentlich die Deza, äussern sich zur Politikkohärenz im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, einschliesslich in Bezug auf Rohstoffe, internationale Steuerfragen und Investitionen. Bereits vor der Ämterkonsultation findet in den entsprechenden interdepartementalen Foren (Rohstoffe, Steuerfragen) eine Interessenabwägung bezüglich der Positionen der Bundesverwaltung statt.

Ausserdem legt die Schweiz bei der Umsetzung der Agenda 2030 einen besonderen Akzent auf die Politikkohärenz. Ein Direktionskomitee, in dem auch die Deza und das Seco vertreten sind, sowie zwei Delegierte des Bundes, die die Koordination sicherstellen, spielen hier eine wichtige Rolle. Berücksichtigt wird die Politikkohärenz auch beim Monitoring der Strategie für nachhaltige Entwicklung des Bundesrates sowie beim freiwilligen Länderbericht zur Umsetzung der Agenda 2030, den die Schweiz alle vier Jahre zuhanden der Uno erstellt. Ausserdem wird sie im aussenpolitischen Bericht des Bundesrates und im Rahmen des Halbzeitberichtes zur Umsetzung der Botschaft 2017–2020 thematisiert.

2. Der Bundesrat ist stets bestrebt, die Konformität der Schweiz mit den geltenden internationalen Standards

im Steuerbereich sicherzustellen. Beispiele für entsprechende Massnahmen sind die am 19. Mai 2019 von den Stimmberechtigten gutgeheissene Steuerreform und die Umsetzung weiterer Standards im Bereich der Unternehmensbesteuerung und der Amtshilfe für Steuerzwecke, einschliesslich des automatischen Informationsaustausches.

Die OECD heisst den globalen Steuerwettbewerb grundsätzlich gut, solange dieser nicht auf schädlichen Praktiken beruht. Der Bundesrat teilt diese Ansicht. Die Schweiz leistet einen Beitrag an die OECD für ihre technische Unterstützung an Entwicklungsländer, damit diese die globalen Standards zur Gewinnverschiebung und Gewinnverkürzung adäquat umsetzen können und dabei gegenüber den Industrieländern gleich lange Spiesse erhalten. Die Höhe der Steuereinnahmen in Entwicklungsländern wird von mehreren, interdependenten Faktoren beeinflusst. Für eine langfristig nachhaltige Einnahmenpolitik sind eine Verbesserung der Steuerverwaltung und die Verbreiterung der Steuerbasis im Entwicklungsland zentral, einschliesslich der Verringerung von Ausnahmen und Erleichterungen. Zudem ist der Einfluss ausländischer Steuerpolitiken auf die Einnahmen in einem Entwicklungsland auch von dessen Wirtschaftsstruktur abhängig.

Was die unlauteren und illegalen Finanzflüsse (IFF) betrifft, ist sich der Bundesrat ihrer negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer bewusst, dies sowohl in Bezug auf die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zur Entwicklungsfinanzierung als auch in Bezug auf die Schwächung des Rechtsstaats und der staatlichen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Die Schweiz setzt sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Eindämmung der IFF ein, namentlich im Rohstoffsektor.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Sommaruga Carlo

19.3725 Postulat

Wenn Musik nicht nur Kultur ist oder Technorama und Verkehrshaus nicht nur Museen sind

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen Aufgaben, die in der Kultur als auch in der Bildung anzusiedeln sind, durch das Bundesamt für Kultur als auch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gelöst werden können.

Begründung

Bildung und Kultur gehören zusammen, sind quasi zweieiige Zwillinge. Verwaltungstechnisch sind jedoch SBFI oder BAK zuständig. Heute ist es nicht möglich, einen Teil einer Aufgabe dem SBFI und den anderen dem BAK zuzuordnen. Das führt dazu, dass Aufgaben nicht optimal gelöst werden können. Begründet wird diese Praxis damit, dass Doppelfinanzierungen zu verhindern seien.

Exemplarisch zeigt sich diese Schwierigkeit z. B. bei der Umsetzung des Verfassungsartikels 67a oder bei der Finanzierung des Technoramas oder des Verkehrshauses. Obschon Artikel 67a BV "Musikalische Bildung" heisst, erfolgte die Umsetzung auf Gesetzesebene bis jetzt ausschliesslich im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und damit durch das Bundesamt für Kultur (BAK). Dies führt dazu, dass sich die Umsetzung bis jetzt auf Kulturförderung beschränkt (beschränken muss) und nicht auch auf Bildung erstreckt. Beim Technorama und beim Verkehrshaus wäre eine Trennung zwischen Bildung und Kultur ebenfalls überaus sinnvoll, da diese Institutionen sowohl Museum als auch Bildungsstätte sind.

Dieses Entweder-oder ist oft nicht zeitgemäss, verhindert auch beste Lösungen. Vernetztes Denken, aber auch Handeln wird immer mehr gefordert, weshalb die bisherige Praxis angepasst werden muss. Eine Institution wie das Technorama, welches einen hohen edukativen Anteil hat, muss mit diesem Teil dem SBFI und damit der BFI-Botschaft zugeordnet werden können, während der andere Teil beim BAK und bei der Kulturbotschaft sinnvollerweise bleiben soll. Das Gleiche gilt bei der Umsetzung von Artikel 67a BV. Diese wurde dem BAK zugeteilt, welches enorm viel unternommen und auch einiges erreicht hat. Naturgemäss müssen hier aber die kulturpolitischen Aspekte im Vordergrund stehen, während die bildungspolitischen Aspekte kaum eine Rolle spielen dürfen. Das kann teilweise mit der kantonalen Bildungshoheit begründet werden, aber eben nicht nur.

Es muss deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, dass Themenbereiche wie z. B. die eben genannten im Sinne eines Sowohl-als-auch" zwei Ämtern zugeteilt werden können. Mit dem Bericht soll also aufgezeigt werden, wie dies umgesetzt werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat wird die gestellten Fragen zur Aufgabenteilung zwischen SBFI und BAK im Rahmen der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 bis 2024 beantworten.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Frei Daniel, Graf Maya, Lohr Christian, Müller-Altermatt Stefan, Müri Felix, Vitali Albert, Wermuth Cédric

19.3728 Interpellation

China. Organentnahme bei Gesinnungshäftlingen. Was macht der Bundesrat?

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie die internationale Presse am 18. Juni 2019 berichtete, ist das "China Tribunal" mit Sitz in London in einem Bericht zum Schluss gekommen, dass in China bei Gesinnungshäftlingen Organentnahmen durchgeführt werden.

Das China Tribunal, unter dem Präsidium von Sir Geoffrey Nice, der als früherer Ankläger am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Strafverfolgung gegen den Ex-Präsidenten von Serbien Slobodan Milosevic leitete, hat ausgeführt, dass inhaftierte Anhängerinnen und Anhänger der spirituellen Bewegung Falun Gong eine der Hauptquellen für die Beschaffung von Organen sind.

Das China Tribunal kam zudem zum Schluss, dass an Anhängerinnen und Anhängern von Falun Gong ohne Zweifel Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Falun Gong leidet nun schon seit 20 Jahren unter einer grausamen Repression, und die Anhänger werden auf brutale und unmenschliche Weise verfolgt.

Das China Tribunal hebt hervor, dass die Regierungen und internationalen Gremien gegenüber einem Regime, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, "ihre Pflicht erfüllen müssen". Es fügt hinzu, dass jene, die befugt sind, Untersuchungen und Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen oder vor der Uno einzuleiten, dazu verpflichtet sind abzuklären, ob ein Völkermord begangen wurde.

Schliesslich hält das Gericht fest, dass die Regierungen und all jene, die mit dem Regime Chinas verkehren, nun einsehen sollten, dass sie – gemäss der im Bericht getroffenen Einschätzung – mit einem kriminellen Staat verkehren.

Im Zusammenhang mit dem Dialog des Bundesrates mit China über die Menschenrechte und im Lichte der vom China Tribunal aufgezeigten Tatsachen stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Hat er Kenntnis davon, dass in China Gesinnungshäftlingen ohne deren Zustimmung Organe entnommen werden?

2. Falls er davon keine Kenntnis hat: Ist er dazu bereit, sich mit Sir Geoffrey Nice zu treffen, dem Präsidenten des China Tribunal, um über die neuesten Erkenntnisse zu dieser Praxis der chinesischen Behörden informiert zu werden?

3. Falls er davon Kenntnis hat: Was hat er bis heute diesbezüglich unternommen im Rahmen seines Dialogs mit China über die Menschenrechte?

4. Was gedenkt er in Anbetracht der Schlussfolgerungen des China Tribunal zu unternehmen, damit die Verantwortlichen für diese Menschenrechtsverletzungen verurteilt werden?

5. Ist er nicht der Meinung, dass er all jenen, die im Rahmen der Befehlskette für diese Handlungen verantwortlich sind, die Einreise in die Schweiz verbieten und ihre Konten sperren sollte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1.-3. Gemäss offiziellen Angaben der chinesischen Behörden ist die Entnahme von Organen bei hingerichteten Häftlingen seit 1. Januar 2015 verboten. Die Schweiz teilt jedoch die Besorgnis der Interpellanten in Bezug auf die am 18. Juni 2019 von Sir Geoffrey Nice vorgelegten Schlussfolgerungen des China Tribunal. Die kritisierte Praxis wäre in der Tat eine besonders schwere Verletzung der Menschenrechte in China, namentlich des Grundrechts auf Leben und des Verbots von Folter.

Die Schweiz führt mit China einen bilateralen Menschenrechtsdialog, bei dem das Thema Todesstrafe regelmässig angesprochen wird. Ausserdem thematisiert die Schweiz sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Uno-Menschenrechtsrat die Rechte der ethnischen und religiösen Minderheiten in China. Namentlich im Rahmen der dritten allgemeinen regelmässigen Überprüfung Chinas im November 2018 legte die Schweiz dem Land nahe, sämtliche im Bericht des China Tribunal erwähnten Umerziehungslager in den uigurischen

Gebieten zu schliessen.

Im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der Schweiz und China werden regelmässig Fragen und Bedenken in Bezug auf das Justizsystem und den Strafvollzug, einschliesslich der Todesstrafe, erörtert. Auch die Organentnahmen ohne die Zustimmung der Betroffenen wurden angesprochen. Anlässlich eines jährlichen Expertenaustauschs mit dem chinesischen Justizministerium wurden mehrere Strafvollzugsanstalten in der Schweiz und in China besucht. Diese Treffen sind eine Gelegenheit, die chinesischen Behörden auf spezifische Themen wie die Behandlung von Häftlingen und die Bekämpfung von Folter anzusprechen.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten arbeitet eng mit den entsprechenden NGO zusammen, um eine Verbesserung der konkreten Achtung der Menschenrechte zu bewirken. In diesem Rahmen könnte ein Treffen mit Sir Geoffrey Nice über die Schlussfolgerungen des China Tribunal zu den Organentnahmen bei hingerichteten Häftlingen stattfinden.

4./5. Die Schweiz wird den Menschenrechtsdialog mit den chinesischen Behörden fortführen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation von Häftlingen. Sie wird sich ausserdem auf multilateraler Ebene für diese Themen starkmachen. Es ist allerdings schwierig, Zugang zu unterschiedlichen und zuverlässigen Quellen über die Organentnahme bei hingerichteten Gesinnungshäftlingen zu erhalten, weil die Daten zu Hinrichtungen unter das Staatsgeheimnis fallen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Fehlmann Rielle Laurence, Grin Jean-Pierre, Landolt Martin, Quadranti Rosmarie, Streiff-Feller Marianne, Tornare Manuel, de Buman Dominique

19.3729 Interpellation

Eine private Geheimdienstausbildung im Tessin

Eingereicht von:	Hardegger Thomas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Kanton Tessin bildet Chief Instructor Zafrir Pazi Interessierte im International Training Center – Switzerland in "Security awareness and preparatory training" aus. Auf der Homepage https://securityacademy.com/training-center-switzerland/ wird ersichtlich, dass sich Lerninhalte an Geheimdienstpraktiken des Staates Israel orientieren und der Chief Instructor diesbezüglich auf seine langjährige Tätigkeit für den israelischen Geheimdienst verweist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Ist dem Bundesrat das International Training Center – Switzerland bekannt, und werden dessen Aktivitäten beobachtet?

2. Falls nicht, gedenkt er, die Aktivitäten des International Training Center – Switzerland genauer zu untersuchen?

3. Ist dem Bundesrat die Person des Chief Instructor Zafrir Pazi bekannt?

4. Ist die Liegenschaft des International Training Center "Lex-Koller-konform" erworben worden?

5. Wird das Unternehmen durch Schweizer Staatsangehörige kontrolliert?

6. Sind die auf der Homepage offerierten Aktivitäten mit dem schweizerischen (Militär-)Strafrecht vereinbar?

7. Nutzen schweizerische Institutionen (Armee, Polizei, Geheimdienst, Strafverfolgungsbehörden und dergleichen) die Angebote des International Training Center – Switzerland?

8. Unterläuft der im Kursangebot beschriebene Kurs zur bewaffneten Selbstverteidigung nicht das ausschliessliche Gewaltmonopol der staatlichen Polizei- und Armeeorganisationen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 17. November 2004 betreffend die Interpellation Müller Geri 04.3501, "Antiterrorausbildung von ehemaligen Mossad-Mitarbeitern in der Schweiz". Die International Security Academy – Israel (ISA) ist ein Unternehmen, welches Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich Selbst- und Personenschutz anbietet und in diesem Zusammenhang auf ihrem Internetauftritt das International Training Center – Switzerland bewirbt. Gemäss öffentlichen Quellen befindet sich der Hauptsitz des Unternehmens in Israel.

Für eine mögliche Anwendung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS; SR 935.41) ist ein rechtlicher Anknüpfungspunkt in der Schweiz notwendig. Die zuständige Behörde war in der Vergangenheit mehrmals mit dem Unternehmen in Kontakt und hat dieses über die Meldepflicht gemäss BPS informiert. Gemäss Abklärungen mit den zuständigen kantonalen Behörden kann im Moment nicht bestätigt werden, dass tatsächlich entsprechende Ausbildungen stattfinden.

Der Nachrichtendienst des Bundes geht darüber hinaus allen Hinweisen auf nachrichtendienstliche Aktivitäten in der Schweiz nach. Er hat bis zum heutigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit den vorliegenden Ausbildungsaktivitäten keine solchen festgestellt.

3. Der Bundesrat sieht keinen begründeten Anlass, sich mit der Person von Herrn Zafrir Pazi zu befassen.

4. Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) regelt, welche Personen unter die Bewilligungspflicht fallen. Dem Bundesamt für Justiz sind keine BewG-Verfügungen des Kantons Tessin mit den Parteibezeichnungen "International Security Academy" oder "Herr Zafrir Pazi" bekannt.

5. Der Bundesrat hat keine Hinweise darauf, dass Schweizer Staatsangehörige dieses Unternehmen kontrollieren.

6. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die beschriebenen Aktivitäten Straftatbestände des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) tangiert wären. Insbesondere kommt aufgrund der vorliegenden Informationen eine Anwendung von Artikel 94 MStG kaum infrage.

7. Die angegebenen Institutionen nutzen die Angebote der ISA nicht. Ob das Unternehmen Aufträge von Kantonen oder Gemeinden erhält, entzieht sich der Kenntnis des Bundesrates.

8. Das Gewaltmonopol der staatlichen Behörden und Institutionen (Polizei, Armee) betrifft die Anwendung oder Androhung von Gewalt zur Durchsetzung der Rechtsordnung in der Schweiz. Von inländischen oder ausländischen privaten Anbietern auf Privatgeländen organisierte Kurse zur bewaffneten Selbstverteidigung, inklusive Schiesstraining, sind zulässig, sofern die schweizerische Rechtsordnung respektiert wird.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.3730 Postulat

Effizientere und kürzere Verfahren für den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Eingereicht von:	Chevalley Isabelle Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen einen Bericht vorzulegen, der darstellt, wie die Zeit bis zum Erhalt einer Baubewilligung für eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien verkürzt werden könnte.

Begründung

Das Schweizer Stimmvolk hat der Energiestrategie 2050 grossmehrheitlich zugestimmt. Diese Strategie hat zum Ziel, die Kernenergie und die fossilen Energien mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. Parallel dazu hat sich die Schweiz mit dem Pariser Abkommen verpflichtet, die CO2-Emissionen bis ins Jahr 2050 um 70 bis 85 Prozent zu verringern. Die Ziele sind richtig, allein deren Verwirklichung stellt riesige Probleme.

Für die Realisierung eines Windparks braucht es 10 bis 25 Jahre. Die Energiestrategie 2050 sieht für 2020 eine Windenergieproduktion von 624 Gigawattstunden vor. In Tat und Wahrheit werden es vermutlich lediglich 152 Gigawattstunden sein, also viermal weniger als ursprünglich vorgesehen. Allerdings würde sich das Ziel mit den in den Verfahren blockierten Projekten mehr als erreichen lassen.

Nicht besser sieht die Bilanz für die Wasserkraft aus. Gewisse Anlagen werden wegen der auferlegten Sanierungsmassnahmen ausser Betrieb genommen, und die neuen Anlagen stossen regelmässig auf Widerstand. Die Diskrepanz zwischen Soll- und Ist-Zustand ist gewaltig.

Im Bereich des Biogases schleppen sich die Projekte jahrelang durch Gerichte und Verwaltungen. Um die Zweckmässigkeit eines Projekts zu beweisen, werden immer mehr mehr oder minder wissenschaftliche Studien gefordert. Auch Konflikte zwischen dem Bundesamt für Umwelt und der Raumplanung spielen eine Rolle. Dieser Zustand kostet die Projektverantwortlichen nicht nur enorm viel Geld, sondern auch viel Kraft bei der Entwicklung dieser Projekte.

So kann es nicht weitergehen. Der Bundesrat muss gemeinsam mit den Kantonen eine Bestandsaufnahme machen und konkret zeigen, wie die Zeit, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien benötigt wird, verkürzt werden kann. Ohne eine solche Verkürzung lassen sich die Ziele zur Erzeugung erneuerbarer Energien niemals in der vom Bundesrat gewünschten Frist erreichen.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bäumle Martin, Flach Beat, Frei Daniel, Grossen Jürg, Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Roduit Benjamin, Rösti Albert, Thorens Goumaz Adèle, Weibel Thomas, de Buman Dominique

19.3731 Motion

Aktionsplan Berggebiete

Eingereicht von:	Egger Thomas CVP-Fraktion Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle vier Jahre einen Aktionsplan mit konkreten Umsetzungsmassnahmen zur Konkretisierung der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete zu präsentieren.

Begründung

Seit 2015 verfügt der Bund erstmals über eine Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete. Dieser Politik müssen konkrete Massnahmen folgen. Diese Umsetzungsmassnahmen müssen alle raumwirksamen Politikbereiche einbeziehen und dazu beitragen, die Koordination zwischen diesen raumwirksamen Politikbereichen weiter zu stärken. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, im Sinne einer rollenden Planung alle vier Jahre einen departementsübergreifenden Aktionsplan vorzulegen mit konkreten Massnahmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Ein Aktionsplan zur Konkretisierung der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete ermöglicht es, die bereits bestehenden Fördermassnahmen zugunsten des Berggebietes verstärkt aufeinander abzustimmen und auf die raumwirksamen Tätigkeiten auszurichten.

Ab 2022 ist eine Gesamtevaluation der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete geplant. Diese soll zusammen mit anderen Grundlagen, wie etwa den Erkenntnissen aus der Umsetzung des Postulates Brand 15.3228, "Bericht über die Entwicklungsperspektiven des Alpenbogens aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen", als Basis für die Weiterentwicklung der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete dienen, die mit einem entsprechenden Aktionsplan konkretisiert werden soll. Darin werden in erster Linie bereits bestehende Massnahmen – z. B. Massnahmen zur Berggebietsförderung – Eingang finden. Falls die Evaluation zeigen sollte, dass auch neue Massnahmen notwendig sind, werden diese dem Parlament mit separatem Antrag unterbreitet werden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Ammann Thomas, Brand Heinz, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Campell Duri, Candinas Martin, Gschwind Jean-Paul, Hausammann Markus, Kutter Philipp, Marchand-Balet Géraldine, Müller Leo, Nicolet Jacques, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Ruppen Franz, Vogler Karl, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

19.3752 Interpellation

Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der Landwirtschafts- und Fischereiprodukte aus Marokko und der Westsahara

Eingereicht von: Tornare Manuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Schweiz ist die Westsahara ein "nichtautonomes Territorium". Darum ist es unerlässlich, dass man die Produkte klar Marokko oder der Westsahara zuordnen kann. Im "Monde-Afrique" vom 17. Januar 2019 war aber zu lesen, dass nach Ansicht des marokkanischen Ministers Nasser Bourita der Rückverfolgbarkeitsmechanismus eher einem Mechanismus zum Austausch regionaler Statistiken über Landwirtschafts- und Fischereiprodukte gleichkommt und der Anteil der Produkte aus der Westsahara an den marokkanischen Exporten nie detailliert erfasst wurde. Zudem weiss man, dass die marokkanischen Fischereiprodukte zu 91 Prozent aus sahrauischen Gewässern stammen.

Die Westsahara ist im Rahmenabkommen Schweiz-Marokko von 2013 ebenso wenig erfasst wie im Freihandelsabkommen Schweiz-Marokko. In seinen Antworten auf die Interpellationen Maury Pasquier 14.4148 und Tornare 18.3580 sagt der Bundesrat, a) es existiere kein Mechanismus zur Ermittlung des Willens des sahrauischen Volkes, aber er halte sich an die Meinung des Uno-Juristen Corell (2002) und b) das Sippo-Programm stütze sich auf das Rahmenabkommen.

Darum und um das Völkerrecht einzuhalten, bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Sollte die Schweiz die Einfuhr von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten aus Marokko und der Westsahara nicht bis zum Ende des Konflikts einstellen?

2. Sollte Sippo nicht aufhören, die marokkanische Agentur für Exportförderung zu unterstützen, da Marokko keinen Unterschied macht zwischen den eigenen und den sahrauischen Produkten und es dadurch zu einer Vermischung kommen kann?

3. Die Gewinnung von Ressourcen in der Westsahara darf nicht gegen den Willen des sahrauischen Volkes vor sich gehen. Sollte der Bundesrat darum den Schweizer Unternehmen nicht raten, vor Ende des Konflikts dort keine wirtschaftlichen Aktivitäten zu betreiben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Schweiz folgt der internationalen Praxis, wonach die Westsahara als nichtselbstverwaltetes Gebiet im Sinne von Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen gilt. Präferenzielle Importe der Schweiz aus Marokko richten sich nach den Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den Efta-Staaten und Marokko (SR 0.632.315.491). Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3580 ausgeführt hat, haben sich diesbezüglich die Efta-Staaten auf den Standpunkt gestellt, dass das Freihandelsabkommen nur auf das anerkannte Staatsgebiet von Marokko, jedoch nicht auf das Gebiet der Westsahara anwendbar ist. Dieser Grundsatz gilt auch für den Import von Agrar- und Fischereiprodukten. Die Aussetzung der Einfuhr von Agrar- und Fischereierzeugnissen aus Marokko stünde ferner im Widerspruch mit den Verpflichtungen, die die Schweiz im Rahmen der WTO und des Freihandelsabkommens zwischen den Efta-Staaten und Marokko eingegangen ist.

2. Das Swiss Import Promotion Programme (Sippo) richtet sich dabei nach den Bestimmungen des unter Punkt 1 erwähnten Freihandelsabkommens zwischen den Efta-Staaten und Marokko. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3580 ausgeführt hat, steuert das Sippo die Zusammenarbeit mit den marokkanischen Exportförderagenturen und Branchenorganisationen insbesondere mittels eines Code of Conduct, welcher auf den geltenden Handelsbestimmungen basiert. Das Sippo und weitere Handelsförderprogramme setzt die Schweiz im Rahmen der Kooperationsstrategie für Nordafrika um.

3. Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf die Interpellationen 18.3580 und 14.4148. Diesen zufolge sollen Schweizer Unternehmen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem jeweiligen geltenden Völkerrecht und den gesetzlichen Vorgaben ausüben. In Bezug auf das Völkerrecht verweist er auf

das Gutachten des Uno-Untergeneralsekretärs für Rechtsangelegenheiten von 2002, gemäss welchem der Rohstoffabbau durch eine Verwaltungsmacht in einem nichtautonomen Gebiet zulässig ist, solange dieser zum Nutzen, im Namen des oder in Absprache mit der Bevölkerung des Gebietes erfolgt. In derselben Antwort (18.3580) verwies der Bundesrat auch darauf, dass kein Mechanismus zur Ermittlung des Willens des Volkes der Westsahara existiere. Diese Frage muss bei den Verhandlungen hinsichtlich des dauerhaften Status der Westsahara gelöst werden.

Über die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinaus erwartet der Bundesrat gemäss Positionspapier und Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR), dass in der Schweiz ansässige oder tätige Unternehmen ihre Verantwortung gemäss international anerkannten CSR-Standards bei ihrer gesamten Tätigkeit im Ausland wahrnehmen. Gemäss Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten sollen Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung bezüglich allfälliger negativer Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten und ihrer Lieferketten auf die Menschenrechte durchführen. Dabei sollen insbesondere auch Personen konsultiert werden, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, deren Menschenrechte besonders gefährdet sind (darunter die indigenen Völker).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Maire Jacques-André, de la Reussille Denis

19.3753 Interpellation

Herkunftsangabe bei Produkten, die an Marktständen verkauft werden

Eingereicht von:	Tornare Manuel Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Laut der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ist es beim Offenverkauf von Lebensmitteln nicht nötig, die Herkunft des Produkts schriftlich anzugeben.

Wenn nun aber die Herkunft konsequent für alle Produkte, das heisst auch für Produkte im Offenverkauf, schriftlich angegeben würde, würde der Konsum von lokalen Produkten gefördert.

Aufgrund dieser Feststellung bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Schritte wurden bereits unternommen, um die Situation zu verbessern?

2. Welchen Handlungsspielraum hat der Bundesrat, um den Konsum von lokalen Produkten zu fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Gemäss Lebensmittelrecht müssen den Konsumentinnen und Konsumenten bei Produkten im Offenverkauf die gleichen Informationen zur Verfügung stehen wie bei vorverpackten Produkten (vgl. Art. 12 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes; SR 817). Auf die schriftliche Angabe des Produktionslandes kann nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, Art. 39) im Offenverkauf – mit Ausnahme bei Fisch und Fleisch – verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise, zum Beispiel mittels mündlicher Auskunft, gewährleistet werden kann. Diese Sonderregelung hat unter anderem zum Ziel, den Verkauf von lokal hergestellten Produkten an Wochenmärkten zu erleichtern. Da die hinreichende Information der Konsumentinnen und Konsumenten auch beim Offenverkauf von Produkten sichergestellt ist, sieht der Bundesrat keinen Anlass, an der geltenden Regelung etwas zu ändern.

Dazu kommt, dass Konsumentinnen und Konsumenten immer stärker darauf achten, lokal hergestellte Produkte zu kaufen. Da die lokale Herkunft für die Produzentinnen und Produzenten einen Mehrwert darstellt, weisen sie auch im Offenverkauf oft mit einer freiwilligen Kennzeichnung darauf hin.

2. Es bestehen verschiedene Instrumente, um den Konsum von lokal produzierten Lebensmitteln zu fördern. Um die schweizerische Landwirtschaftsproduktion zu schützen und zu fördern hat der Bundesrat die Verleihung von Labels an unverarbeitete oder verarbeitete landwirtschaftliche Produkte, beispielsweise an solche aus Berg- oder Alpregionen oder einer bestimmten Herkunft (AOP und IGP) gesetzlich geregelt.

Zudem wurden mit der Swissness-Gesetzgebung auch die Bezeichnung "Schweiz" und das Schweizerkreuz verstärkt geschützt. Die Swissness-Regelung verhindert den Missbrauch von Schweizer Herkunftsbezeichnungen und trägt zum langfristigen Erhalt der Marke "Schweiz" bei.

Der Konsum von lokal produzierten Lebensmitteln kann weiter mittels des vom Bundesamt für Landwirtschaft betreuten Umsetzungsprogramms Landwirtschaftliche Absatzförderung 2019–2021 begünstigt werden. So bezweckt zum Beispiel die Unterstützung von kollektiven Kommunikationsmassnahmen der Landwirtschaft, dass Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt Schweizer Produkte statt Importe wählen. Überdies wurde mit "Schweiz. Natürlich." ein gemeinsames Erscheinungsbild für alle vom Bund kofinanzierten Absatzförderungsmassnahmen der Landwirtschaft festgelegt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Sommaruga Carlo

19.3754 Interpellation

Petition des Vereins "Marsch fürs Läbe". Information und Beratung über die Risiken von Abtreibungen

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welches Verständnis der Kurz- und Langzeitfolgen von Abtreibungen hat der Bundesrat? Auf welche Studien stützt er sich dabei?

2. Welche Schritte gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um sich über Abtreibungsfolgen zusätzliche wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben? Wenn der Bundesrat keine Schritte unternehmen will: Wie begründet er dies?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die Studie "Abortion and mental health: quantitative synthesis and analysis of research published 1995–2009" von Priscilla K. Coleman (in: The British Journal of Psychiatry, 2011; 199, 180–186. doi: 10.1192/bjp.bp.110.077230)?

4. Wie nimmt der Bundesrat seine Oberaufsicht wahr, um zu garantieren, dass die Bestimmungen von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b StGB umgesetzt werden, sodass Abtreibungsärzte ratsuchende Frauen umfassend über die gesundheitlichen Risiken des Schwangerschaftsabbruchs informieren?

5. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass die kantonalen Leitfäden, welche man ratsuchenden Frauen in Arztpraxen und Beratungsstellen abgibt, keine gravierenden Risiken von Schwangerschaftsabbrüchen erwähnen?

Begründung

Am 20. Februar 2019 wurde der Landesregierung eine von 24 985 Personen unterzeichnete Petition des Vereins "Marsch fürs Läbe" überreicht. Die Bittschrift ersuchte den Bundesrat, sich ein umfassendes, wissenschaftlich gestütztes Bild über die gesundheitlichen Folgen von Abtreibungen zu verschaffen. In dessen Folge solle die Landesregierung ihren Einfluss geltend machen, damit der öffentliche Diskurs sowie die kantonal organisierte Lehr- und Beratungstätigkeit zum Thema "Abtreibungsfolgen" lebensfreundlicher gestaltet werde. Die Antwort aus dem zuständigen Departement des Innern auf die Petition folgte am 3. April 2019. Der Bundesrat signalisierte keinerlei Interesse, sich neue Erkenntnisse über die Folgen von Abtreibungen anzueignen. Da diese Antwort von den Petenten in keiner Weise als genügend taxiert wird, erfolgen nun Nachfragen in Form der vorliegenden Interpellation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1.-3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass mit Schwangerschaftsabbrüchen auch gesundheitliche Risiken verbunden sind. Die Risiken werden dadurch gemindert, dass Schwangerschaftsabbrüche medizinisch sicher, verbunden mit personenzentrierter Beratung, durchgeführt werden. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation von Siebenthal 16.4043 erläutert, wird durch die Regelung in Artikel 119 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0, Schwangerschaftsabbruch/Strafloser Schwangerschaftsabbruch) eine gewisse Kontrolle sichergestellt, indem die Kantone die Praxen und Spitäler zu bezeichnen haben, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

Zur Frage der psychischen Auswirkungen von Schwangerschaftsabbrüchen liegen neuere Studien vor als die vom Interpellanten zitierte Publikation. So gaben beispielsweise in der grossangelegten "turnaway study" der University of California (Diana Green Foster, diverse Publikationen zwischen 2012 und 2019) 95 Prozent der befragten Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich hatten, fünf Jahre nach dem Eingriff an, dass sie mit der damaligen Entscheidung zufrieden waren. Die Studie konnte keinen Zusammenhang zwischen Schwangerschaftsabbrüchen und späteren psychischen Problemen finden. Andere neuere Studien

kommen zum gleichen Ergebnis.

Der Bundesrat hat sich 2012 mit der Botschaft zur Volksinitiative "Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache" (BBl 2012 5409) ausführlich mit der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs befasst. Zudem zeigt unter anderem auch die oben aufgeführte Studie, dass eine ausführliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet. Er sieht daher keinen Handlungsbedarf, den Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse anzustossen.

4. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation von Siebenthal 17.3554 ausgeführt, obliegt die Aufsicht über die ärztlichen Tätigkeiten den Kantonen. Die Kantone können im Rahmen ihrer Aufsicht bei Bedarf auch überprüfen, ob die in Artikel 120 StGB geforderten Gespräche und Beratungen gesetzeskonform durchgeführt werden. Der Bund verfügt über eine Oberaufsicht in diesem Bereich (Art. 186 Abs. 4 BV) und kann überprüfen, inwieweit die Kantone ihre Aufsichtstätigkeit sicherstellen. Zurzeit liegen dem Bundesrat keine Informationen vor, die darauf hinweisen, dass auf kantonaler Ebene Schwachstellen eruiert und Nachbesserungen verfügt worden sind. Auch sieht er keine Notwendigkeit, spezifische Massnahmen im Rahmen seiner Oberaufsicht zu treffen.

5. Die kantonalen Leitfäden weisen auf das durch den Arzt bzw. die Ärztin durchzuführende eingehende Gespräch hin, bei dem auch über "die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs" informiert wird (gemäss StGB, Art. 120 Abs. 1 Bst. b). Es gehört zur ärztlichen Sorgfaltspflicht, bei diesem Beratungsgespräch umfassend über die Risiken des medizinischen Eingriffs zu informieren. Weiter erhält die Schwangere in diesem Rahmen den Hinweis auf die kantonalen Schwangerschaftsberatungsstellen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3755 Motion

Volkswirtschaftlich effiziente Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, welche im Sinn eines volkswirtschaftlich effizienten Ausbaus des Stromnetzes das Einspeisemanagement von Erzeugungsanlagen ermöglichen.

Begründung

Der mit der Energiestrategie 2050 beabsichtigte sukzessive Umbau des Energiesystems findet massgeblich in den Stromverteilnetzen statt. Um die dezentral anfallende Produktion abzunehmen, ist ein starker und kostenintensiver Netzausbau notwendig. Dieser kann durch eine verstärkte Nutzung dezentraler Flexibilitäten, das Management von Verbrauchern, verringert werden.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders attraktiv ist zudem das Einspeisemanagement von dezentralen Erzeugungsanlagen, wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen zur Vernehmlassung der StromVG-Revision festhält. Insbesondere bei Fotovoltaikanlagen besteht aufgrund der parallelen Leistungsspitzen aller Anlagen in einer Region und der zunehmenden Verbreitung ein grosses Potenzial. Gemäss einer Studie von Consentec im Auftrag des Bundesamtes für Energie könnten durch dieses "Peak Shaving" bis 2035 rund zwei Drittel der Netzausbaukosten vermieden werden. Dieses Potenzial wird auch durch internationale Studien und Erfahrungen bestätigt. Der Bundesrat soll daher beauftragt werden, dem Parlament die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, dass die Einspeiseleistung durch den Verteilnetzbetreiber bei Bedarf reduziert werden kann. Die Einbussen aufseiten der Produzenten sind bei einer solchen Regelung äusserst gering. Sie fallen nur an wenigen Tagen im Jahr für kurze Zeit an, und überdies in Zeitpunkten mit Stromüberschuss.

Eine solche Regelung trägt also zu einer insgesamt effizienten Umsetzung der Energiestrategie 2050 bei und hilft, einen Anstieg der Netztarife aufgrund der Netzintegration der Fotovoltaik zu reduzieren.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Campell Duri, Chevalley Isabelle, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Knecht Hansjörg, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Schilliger Peter, Siegenthaler Heinz, Vogler Karl, Wasserfallen Christian

19.3756 Motion

Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Rechtsgrundlagen sind so zu ergänzen, dass in Zukunft mehr und genauere Daten und Informationen zu den Delikten gegen Frauen erfasst, verknüpft und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Begründung

Der Kampf gegen Frauengewalt war eine der zentralen Forderungen des "Frauenstreiks" vom Juni 2019. 2016 waren 73 Prozent der 10 040 von häuslicher Gewalt geschädigten Personen Frauen. Pro Monat werden durchschnittlich zwei Frauen durch häusliche Gewalt getötet. Aber welche Merkmale tragen die Täter? Im Rahmen dieser Motion wird um eine umfangreiche Erfassung aller Daten rund um Gewalt gegen Frauen gebeten. Nebst den Daten zu einer Person, welche die Einwohnerkontrollregister beinhalten, wie Alter, Nationalität, Religion, Geburtsort, bisherige Anwesenheit in der Schweiz, Zivilstand, Haushaltgrösse, sind in Zukunft weitere Daten wie Vorstrafen, Herkunft des Einkommens, allfällige vormundschaftliche Massnahmen, allfälliger Migrationshintergrund zu erfassen.

Im Rahmen der dringlichen Anfrage 18.1047 vom 13. September 2018 ersuchte die SP-Fraktion um die Erfassung von ausreichend statistischen Daten zu Gewalttaten mit Bezug zu einem Geschlecht und deren Ursachen. Die Sozialdemokraten fokussierten sich auf verschiedene Geschlechtsidentitäten, was laut Bundesrat schwierig zu erfassen sei. Die Notwendigkeit einer genaueren Statistik mit ergiebigerem Datenmaterial ist demzufolge breit anerkannt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt sind in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit 2009 in ihrer Anzahl sowie der Anzahl geschädigter und beschuldigter Personen nach Geschlecht, Alter und Staatszugehörigkeit verfügbar. Das Bundesamt für Statistik (BFS) stellt seit 2012 weitere detaillierte statistische Informationen zu den polizeilich registrierten Straftaten sowie den geschädigten und beschuldigten Personen im häuslichen Bereich auf seiner Website zur Verfügung und aktualisiert diese regelmässig (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html).

Eine Publikation des BFS mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) über die von 2009 bis 2016 in der Schweiz polizeilich registrierten Tötungsdelikte innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs wurde am 22. Januar 2018 publiziert (https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/criminalite-droit-penal/police/violence.assetdetail.4262024.html).

Aktuell führt das BFS mit Unterstützung des EBG eine auf fünf Jahre, von 2019 bis 2024, angelegte Zusatzerhebung bei sämtlichen Tötungsdelikten der PKS durch. Ziel dieser im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), durchgeführten Zusatzerhebung ist es, noch detailliertere Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen sowie über die näheren Tatumstände, Motive und Ursachen von Tötungsdelikten zu erhalten. Die Ergebnisse werden nach Beendigung der Zusatzerhebung, wenn genügend Daten für eine aussagekräftige Auswertung vorliegen, in einem Bericht publiziert. Dies wird voraussichtlich 2025 der Fall sein. Die Resultate werden anschliessend mit den Kantonen diskutiert.

Ebenfalls auf der Basis der Istanbul-Konvention prüft das EBG derzeit in Zusammenarbeit mit dem BFS die Machbarkeit einer umfassenden Befragung zum Vorkommen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Auf der Grundlage dieser Abklärung wird der Bund das weitere Vorgehen entscheiden. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Graf Maya 19.3618, "Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im

häuslichen Umfeld. Bericht zu Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz", ausgeführt, werden zudem vom BFS zwischen 2019 und 2024 vertiefte Daten zu den Tötungsdelikten erfasst und in einem Bericht publiziert.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen und Daten ermöglichen es daher bereits, die von der Motionärin aufgeführten Fragen weitgehend zu beantworten. Weitere Daten werden im Rahmen der laufenden Arbeiten erhoben. Dem Anliegen wird somit Rechnung getragen. Es braucht demzufolge auch keine Ergänzung der geltenden Rechtsgrundlagen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3757 Motion

Neubehandlung der Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" im Parlament

Eingereicht von: Pfister Gerhard
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Bundesbeschluss BBl 2015 4849 (respektive FF 2015 4403) über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" vom 19. Juni 2015 mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. dem Parlament eine Meinungsbildung zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" auf Basis von korrekten Informationen zu ermöglichen. Dafür ist dem Parlament eine neue Botschaft zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" zu unterbreiten oder allenfalls eine Zusatzbotschaft zu einem relevanten, im Parlament hängigen Geschäft.

Begründung

Der Bundesrat hatte im Vorfeld der Beratungen zur CVP-Volksinitiative gegen die Heiratsstrafe mit gravierenden Fehlinformationen gearbeitet. Auch die Gegner der Initiative hatten mit nachweislich falschen Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung argumentiert: Statt nur 80 000 Ehepaare sind tatsächlich mehr als das Fünffache, sprich 454 000 Paare, von einer steuerlichen Diskriminierung betroffen. Insgesamt sind fast 1,4 Millionen Menschen von der Heiratsstrafe betroffen – über 900 000 Berufstätige und über 400 000 Pensionierte.

Das Bundesgericht hat mit der Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde zur Volksinitiative bestätigt, dass die Fehlinformationen gravierend waren und der Stimmbevölkerung keine freie Meinungsäusserung gewährt wurde. Das Urteil verdeutlicht ebenfalls, dass nicht nur das Stimmvolk auf Basis von falschen offiziellen Zahlen abgestimmt hat, sondern dass das Schweizer Parlament im selben Ausmass davon betroffen war. Das Parlament hatte sich auf die Botschaft des Bundesrates verlassen, welche nachweislich mit falschen Zahlen versehen war. Damit sich auch das Parlament auf der Basis der korrekten Zahlen äussern kann, ist es unabdingbar, dass das Parlament erneut über die Volksinitiative debattieren kann.

Der Bundesrat muss seiner Verantwortung gegenüber dem Stimmvolk sowie dem Parlament nachkommen. Daher soll der Bundesbeschluss BBl 2015 4849 (respektive FF 2015 4403) über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe", welcher unter Annahme von falschen Zahlen beschlossen wurde, aufgehoben werden. Somit soll der Bundesrat dem Parlament eine neue Botschaft zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" unterbreiten oder allenfalls eine Zusatzbotschaft zu einem relevanten, im Parlament hängigen Geschäft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat nahm am 21. Juni 2019 die schriftlichen Urteile des Bundesgerichtes vom 10. April 2019 betreffend die Aufhebung der Abstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" zur Kenntnis und bestimmte das weitere Vorgehen. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Urteile umzusetzen. In einem ersten Schritt hat er daher am 21. Juni 2019 den Erwahrungsbeschluss vom 19. April 2016 in Teilen aufgehoben (BBl 2019 4599).

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" (BBl 2015 4849) war nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens und ist damit unverändert gültig. Weder das Bundesgericht noch der Bundesrat können diesen Beschluss der Bundesversammlung abändern oder aufheben.

Die Abstimmung muss grundsätzlich wiederholt werden, da eine Volksinitiative nach Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung (SR 101) Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Mit der Aufhebung des Erwahrungsbeschlusses am 21. Juni 2019 wurde die Voraussetzung geschaffen, damit die Volksinitiative den

Stimmberechtigten wieder vorgelegt werden kann. Für die Durchführung der Abstimmung sind nach Auffassung des Bundesrates die gesetzlichen Fristen nach Artikel 75a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) analog anzuwenden. Nach Artikel 75a Absatz 3bis BPR beträgt die Frist zur Unterbreitung von Volksinitiativen sechzehn Monate, wenn die Frist zum Zeitpunkt zwischen zehn und drei Monaten vor den nächsten Nationalratswahlen zu laufen beginnt. Da die Erwahrung am 21. Juni 2019 aufgehoben wurde und damit die Frist bis zu den nächsten Nationalratswahlen (20. Oktober 2019) rund vier Monate beträgt, muss die Wiederholung der Abstimmung spätestens am 27. September 2020 (ordentlicher Abstimmungstermin nach Art. 2a der Verordnung über die politischen Rechte, VPR; SR 161.11) stattfinden. Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates werden dabei die Hintergründe der Wiederholung sowie die in der Zwischenzeit geschehenen Entwicklungen darlegen.

Die vom Bundesgericht monierte fehlerhafte Information der Behörden lag nicht nur den Abstimmungserläuterungen, sondern bereits der Botschaft des Bundesrates und damit auch der parlamentarischen Beratung der Volksinitiative zugrunde. Damit das Parlament die Anliegen der Volksinitiative, das heisst die Frage der Heiratsstrafe, nochmals inhaltlich beraten kann, hat der Bundesrat entschieden, zu dem gegenwärtig in den Räten hängigen Geschäft 18.034, "Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)", eine Zusatzbotschaft auszuarbeiten. Das Parlament wird die Anliegen der Volksinitiative somit im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens diskutieren und allenfalls eine alternative Regelung erarbeiten können. Die Zusatzbotschaft wurde Mitte August zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Nach Auffassung des Bundesrates hat das Initiativkomitee die Möglichkeit, das Volksbegehren mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bedingungslos zurückzuziehen, bis der Bundesrat das Abstimmungsdatum festlegt (vgl. Art. 73 Abs. 2 BPR). Der Bundesrat bestimmt die zur Abstimmung stehenden Vorlagen gemäss Artikel 10 Absatz 1bis BPR jeweils vier Monate vor dem Abstimmungstermin.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3759 Postulat

Konsumkreditgesetz. Digital taugliche Formerfordernisse

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) so geändert werden kann, dass ein Konsumkreditvertrag unter Wahrung des heutigen Schutzniveaus für Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer nebst der einfachen Schriftlichkeit in einer digital tauglichen Form abgeschlossen und widerrufen werden kann.

Begründung

Das KKG verlangt für den Abschluss und den Widerruf des Kreditvertrages die Form der einfachen Schriftlichkeit. Dies setzt nach den Artikeln 13f. des Obligationenrechts im Normalfall eine eigenhändige Unterschrift der Parteien, insbesondere der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (Kreditnehmende), voraus, sofern sie nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Letzteres ist selten der Fall. Das Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit führt dazu, dass der vollständig digitale Abschluss (online) von Konsumkreditverträgen und deren digitaler Widerruf in der Praxis nicht möglich sind. Auch bei einer Vertragsanbahnung per Internet müssen die nötigen Unterlagen von den Kreditnehmenden eigenhändig unterzeichnet werden. Ebenso müssen sie einen Widerruf innert 14 Tagen zur Post bringen und per Einschreiben versenden. Dies alles führt zu unnötigem Mehraufwand. Viele Konsumentinnen und Konsumenten wollen heute ihre Rechtsgeschäfte im Internet bzw. digital abschliessen und sind dies gewohnt. Die Finanzdienstleister ihrerseits müssen zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Digitalisierung vorantreiben.

Unbestritten ist, dass bei einem vollständig digitalen Vertragsabschluss der Schutz der Kreditnehmenden vor einem voreiligen Vertragsabschluss zu wahren ist. Die diesbezüglich digital zur Verfügung stehenden Instrumente (z. B. aufklärende Informationsfenster oder Warnhinweise, die evtl. zu quittieren sind) sind zweckmässig zu nutzen. Sie dürften wirksamer sein als heutige Formvorschriften.

Das Schweizer Vertragsrecht geht vom Grundsatz der Formfreiheit aus und verlangt nur in Einzelfällen die Einhaltung einer besonderen Form. Der Bundesrat selbst hat das Schriftformerfordernis im Rahmen seiner Abklärungen zur Fintech-Vorlage als Hürde für Innovation erkannt (Erläuternder Bericht zur Fintech-Vorlage, S. 20f.). Mit dem Prüfauftrag für digital taugliche Alternativen zum Schriftformerfordernis im Konsumkreditbereich strebt das Postulat kundenfreundliche und kostengünstige Lösungen sowie eine Stärkung des Kundenschutzes an.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3760 Interpellation

Kosten- und Qualitätscheck für die Eidgenössische Kommission für Familienfragen

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz unterhält 118 ausserparlamentarische Kommissionen. Etwa 1500 Kommissionsmitglieder treffen sich in diesen Gremien, inklusive 12 Mitglieder der eidgenössischen Räte und um die 100 Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung. Die Mitgliedschaft in der Kommission und die Teilnahme an ihren Sitzungen werden vom Bund bezahlt. Die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen ergänzen die Arbeit der Bundesverwaltung, heisst es. Doch einem Kosten- und Qualitätscheck sind sie nie unterzogen worden.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen?

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage agiert die Kommission, wenn sie öffentlich für Vaterschaftsurlaub und Elternzeit lobbyiert?

3. Wenn es die Aufgabe der Kommission wäre, die Bundesverwaltung zu beraten, warum wendet sie sich an die Öffentlichkeit? Und wie wertet der Bundesrat diese krasse Missachtung des Auftrags und der Loyalitätspflichten der Kommission?

4. Wie viel kostet die Kommission im Jahr?

5. Braucht es die Eidgenössische Kommission für Familienfragen noch?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1.-3. Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) gehört nicht zur zentralen Bundesverwaltung. Es handelt sich um eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission. Sie ist als solche nicht weisungsgebunden. Die Informationsaufgaben der ausserparlamentarischen Kommissionen werden in der Einsetzungsverfügung des Bundesrates festgelegt (Art. 8e Abs. 2 Bst. f RVOV; SR 172.010.1). Ziffer 3 der Einsetzungsverfügung vom 14. Dezember 2018 definiert die Aufgaben der EKFF. Sie soll familienpolitische Perspektiven entwickeln, konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeiten und zu familienpolitischen Vorlagen Stellung nehmen. Sie zeigt Forschungslücken auf und fördert, erfasst und evaluiert Forschungsarbeiten. Aus deren Ergebnissen entwickelt sie familienpolitische Perspektiven und regt entsprechende Umsetzungsmassnahmen an. Zudem soll sie den fachlichen Austausch zwischen öffentlicher Verwaltung und den verschiedenen familienpolitisch tätigen Organisationen fördern. Schliesslich orientiert und sensibilisiert die EKFF die Öffentlichkeit in Bezug auf die familialen Lebensbedingungen in der Schweiz. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen soll jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung erfolgen. Nach Auffassung des Bundesrates erfolgte die Informationstätigkeit der EKFF zur Elternzeit und zum Vaterschaftsurlaub im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

4. Der EKFF wird ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt. Dieses beläuft sich auf rund 150 000 Franken pro Jahr. Hinzu kommen die Löhne für das wissenschaftliche Kommissionssekretariat (120 Stellenprozente).

5. Alle ausserparlamentarischen Kommissionen werden gesamthaft alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom Bundesrat auf ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung hin überprüft (Art. 57d RVOG; SR 172.010). Im Jahr 2018 hat der Bundesrat diese Überprüfung im Hinblick auf die 2019 erfolgenden Wahlen der Kommissionsmitglieder für die Amtsperiode 2020–2023 vorgenommen. Er ist zum Schluss gekommen, dass die EKFF nach wie vor eine wichtige Funktion für die Weiterentwicklung der Familienpolitik in der Schweiz hat.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Cattaneo Rocco, Dobler Marcel, Feller Olivier, Flückiger-Bäni Sylvia, Geissbühler Andrea Martina, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Keller Peter, Müller Walter, Pezzatti Bruno, Pieren Nadja, Rösti Albert, Schneeberger Daniela, Sollberger Sandra, Tuena Mauro, Wasserfallen Christian, Zuberbühler David

19.3770 Interpellation

Pyrolyse, die Zukunft der Entsorgung von Plastik und anderen Abfällen

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gilt Diesel, der durch Pyrolyse aus Plastik, Gummi und anderen Abfällen hergestellt wird, als steuerlich entlasteter biogener Treibstoff?

Begründung

Die Plastikverschmutzung entwickelt sich zu einem grossen weltweiten Problem; die drei Möglichkeiten, diese Verschmutzung zu vermeiden, sind das Vergraben, das Verbrennen und die Pyrolyse.

Dieses letzte Verfahren stellt ein kleines Wunder dar: Haushaltabfälle, Plastik, Gummi usw. können auf wirtschaftlich nachhaltige und umweltfreundliche Art entsorgt werden, wobei auch noch Treibstoff sowie Wärme, die als Energie genutzt werden kann, produziert werden.

Aus all diesen Gründen sollte die steuerliche Entlastung dieselbe sein wie bei den biogenen Treibstoffen und bei Biogas, falls das denn nicht schon der Fall ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Das Mineralölsteuergesetz sieht für biogene Treibstoffe eine Steuererleichterung vor, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt sind (Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes; MinöStG; SR 641.61). Als biogener Treibstoff gilt laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d MinöStG ein Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird. Ein Dieselöl kann folglich nur als biogener Treibstoff im Sinne von Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes gelten, wenn es sich bei den zur Herstellung des Treibstoffs verwendeten Ausgangsstoffen um Biomasse handelt bzw. die Ausgangsstoffe mittels anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt wurden. Dieselöl, das aus Plastik und anderen Abfällen hergestellt wird, ist somit kein biogener Treibstoff.

Der Entscheid über die Steuererleichterung für inländische Hersteller und Importeure von biogenen Treibstoffen ist nicht Sache des Bundesrates, sondern erfolgt auf Gesuch hin im etablierten Verfahren unter der Federführung der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3771 Interpellation

Einführung einer Alpentransitabgabe. Schweizer Verlagerungspolitik mit einem alpenweiten Instrument ergänzen

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die aktuelle Dynamik bezüglich der Ermöglichung einer höheren Alpentransitabgabe in der aktuellen Revision der Wegekostenrichtlinie (Eurovignetten-Richtlinie) der Europäischen Union?

2. Ist der Bundesrat bereit, vor dem Hintergrund des verfehlten Verlagerungsziels eine Alpentransitabgabe einzuführen, um sich den im aktuell geltenden Landesverkehrsabkommen festgelegten maximalen Gebühren für eine alpenquerende Strecke anzunähern und so externe Kosten besser zu internalisieren?

3. Welche Verlagerungswirkung ist von der Einführung einer Alpentransitabgabe (in der EU werden auch höhere Abgaben möglich) zu erwarten?

4. Wie beurteilt der Bundesrat die Stossrichtungen des EU-Parlamentes für Ausnahmen für die regionale Wirtschaft in den Alpenregionen bei einer Alpentransitabgabe?

Begründung

Das Verlagerungsziel wurde im letzten Jahr deutlich verfehlt. Es braucht nun rasch zusätzliche Anstrengungen, um das Verlagerungsziel doch noch zu erreichen. Eine mögliche Massnahme wäre die Einführung einer Alpentransitabgabe. Mit dem Güterverkehrsverlagerungsgesetz aus dem Jahre 2008 wollte der Bundesrat dafür eine mit dem Landverkehrsabkommen konforme Rechtsgrundlage schaffen. Das Parlament hat in der Debatte aber dem Instrument Alpentransitbörse den Vorrang gegeben und nur dieses im Gesetz verankert. Das Instrument der Alpentransitbörse wäre zwar fairer und effizienter. Bisher zeichnete sich aber keine Möglichkeit ab, dieses zusammen mit der EU umzusetzen. Bei der Alpentransitabgabe, dem in der EU als Toll Plus bekannten Instrument, sieht dies jedoch anders aus: In den letzten Jahren kam es in dieser Diskussion zu einer erheblichen Dynamik, und das EU-Parlament sieht eine Aufschlagmöglichkeit von 50 Prozent in alpinen Regionen vor.

Eine Einführung einer Alpentransitabgabe wäre dann zu begrüssen, wenn dafür die LSVA-Ansätze in der Fläche nicht gesenkt würden. Bei der aktuellen Ausgestaltung der LSVA-Ansätze gibt es noch Handlungsspielraum im Rahmen des Landverkehrsabkommens. Zudem muss bei einer Alpentransitabgabe berücksichtigt werden, dass die lokal betroffene Wirtschaft nicht darunter leidet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Interpellanten, die Verlagerungspolitik weiterzuentwickeln. Im Verlagerungsbericht 2019 wird er seine Strategie zur Weiterentwicklung der Verlagerungspolitik darstellen.

1. Der Bundesrat kann derzeit nicht vorhersehen, mit welchen Änderungen die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20 Juli 1999, S. 42), die sogenannte "Eurovignetten-Richtlinie", nach den Beratungen im europäischen Gesetzgebungsprozess verabschiedet wird. Die Vorlage ist in der jetzigen Form noch umstritten, insbesondere auch hinsichtlich des Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat hat hierzu noch keinen Standpunkt festgelegt. Anpassungen dieser Richtlinie müssen auch nicht automatisch in das Landverkehrsabkommen (LVA) überführt werden.

2. Die Spielräume für die Gebührenregelung für den alpenquerenden Schwerverkehr sind im LVA klar definiert. Sie können entweder über die LSVA oder über die Einführung einer Alpentransitabgabe

ausgeschöpft werden.

Bei der LSVA kann die Ausschöpfung des maximalen Spielraums gemäss LVA über die Abklassierung von älteren Lastwagenkategorien und Neugewichtungen erfolgen. Die Abklassierung von Lastwagen der Euro-Kategorien 4 und 5 ist für Anfang 2021 vorgesehen. Damit kann eine unmittelbare Reduktion des Schadstoffausstosses bewirkt werden. Im Unterschied zu einer Einführung einer Alpentransitabgabe wirkt die LSVA flächendeckend, und es kann damit eine umfassende Umweltentlastung erreicht werden.

3. Nach Artikel 40 Absatz 5 LVA darf die Höhe einer solchen Alpentransitabgabe maximal 15 Prozent des gewichteten Durchschnitts (325 Franken) und somit maximal Fr. 48.75 betragen.

Bei einer Einführung einer Alpentransitabgabe müssten die LSVA-Sätze gesenkt werden, falls der maximale Spielraum gemäss LVA ausgenützt wird. Die Verlagerungswirkung auf der Nord-Süd-Achse wäre damit für den Transitverkehr gering, hingegen für kürzere Strecken im alpenquerenden Verkehr spürbar. Gleichzeitig würden die Strassentransporte auf allen übrigen Strecken leicht verbilligt.

4. Die Einführung einer Alpentransitabgabe müsste nach den geltenden Grundsätzen des LVA erfolgen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismässigkeit sowie der Grundsatz der Vermeidung von Verzerrungen des Verkehrsflusses im Alpenraum zu beachten. Aus Gründen der Nichtdiskriminierung müssten somit voraussichtlich alle alpenquerenden Fahrten mit einer Alpentransitabgabe belastet werden. Dies bedeutet, dass neben Transit-, Import- und Exportverkehren auch die innerschweizerischen Transporte eine Alpentransitabgabe entrichten müssten. Damit würden Transporte zwischen dem Tessin und der übrigen Schweiz stärker belastet als die übrigen innerschweizerischen Transporte. Ausnahmen und Erleichterungen können nur im Einvernehmen mit der EU erfolgen, um dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu entsprechen. Eine solche Ausnahme gibt es beispielsweise für ganz spezifische Transporte zur Umfahrung der Dosierung des Schwerverkehrs am Gotthard.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Frei Daniel, Girod Bastien, Moser Tiana Angelina, Seiler Graf Priska, Töngi Michael, Weibel Thomas

19.3773 Interpellation

Unterstützung der Berufsfischerinnen und Berufsfischer gegenüber der Konkurrenz durch Kormorane

Eingereicht von:	Piller Carrard Valérie Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2001 ist die Population der nistenden Kormorane in der Schweiz stark angestiegen, insbesondere um den Neuenburgersee herum. Rund dreissig Berufsfischerinnen und Berufsfischer kämpfen um ihr wirtschaftliches Überleben angesichts der rund 1200 Paare nistender Kormorane, die zirka 300 Tonnen Fisch pro Jahr verschlingen. Geschützt durch die Verordnung über die Wasser- und Zugvögelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV), sind Kormorane hervorragende Taucher, die in der Lage sind, 30 Meter tief ins Wasser vorzudringen. Nicht nur leeren sie unsere Seen von ihren Fischen und gefährden so die Biodiversität, sie verursachen auch einen beträchtlichen Einnahmenausfall für die Fischerinnen und Fischer (deren Netze sie beschädigen, indem sie dort nach ihrer Beute suchen).

Das Problem hat ein solches Ausmass erreicht, dass das interkantonale Konkordat über die Jagd zwischen Neuenburg, Freiburg und Waadt dahingehend revidiert wird, dass es den Fischerinnen und Fischern erlaubt ist, Kormorane in unmittelbarer Nähe der Netze zu schiessen. Der Abschuss mag durch die Dringlichkeit der Lage notwendig sein, eine Lösung ist er nicht: Um den Kormoran effektiv zu regulieren, muss vor allem auf der Ebene der Eier interveniert werden, so wie es übrigens das Bundesamt für Umwelt (Bafu) vor der Beschwerde der Naturschutzverbände im Jahre 2010 erlaubt hat. Es sind Massnahmen notwendig, um das baldige Verschwinden von Berufsfischerinnen und Berufsfischern in unserem Land zu verhindern. Auf kantonaler Ebene werden Rufe nach einem Eingreifen des Bundes laut, der vorgibt, wie der Vermehrung des Kormorans entgegengewirkt werden kann. Er könnte insbesondere die Schwellenwerte festlegen, aufgrund welcher eine Regulierung erlaubt wäre.

In diesem Zusammenhang ist der Bundesrat gebeten, auf die folgenden Fragen zu antworten:

– Verfügt der Bund über Zahlen betreffend die Entwicklung der Kormoranpopulation in der Schweiz?

– Anerkennt der Bund das Problem, und ist er bereit, die Vorgehensweise der betroffenen Kantone zu unterstützen, die Regulierungsmassnahmen gegen diese Spezies vorzunehmen wünschen?

– Sind die Regulierungsmassnahmen in Reservaten nach WZFF gemäss Bafu in Betracht zu ziehen? Wäre das Bafu gegebenenfalls bereit, Hilfe bei der Umsetzung zu leisten, falls die Kantone darum ersuchen?

– Ist der Bund bereit, Mittel zur Entschädigung der Berufsfischerinnen und Berufsfischer zur Verfügung zu stellen und so das Verschwinden eines traditionellen Berufs zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die Schweizerische Vogelwarte erhebt jährlich den Überwinterungsbestand und den Brutbestand des Kormorans in der Schweiz. In den Achtzigerjahren ist der Winterbestand stark angestiegen, bis auf rund 10 000 überwinternde Vögel. In den letzten 20 Jahren hat sich dieser bei rund 5000 Kormoranen eingependelt. 2001 installierten sich am Neuenburgersee die ersten Brutpaare. Rasch bildeten sich in den folgenden Jahren auch an anderen Seen neue Brutkolonien. Am Neuenburgersee wurden im letzten Jahr 1244 Brutpaare gezählt.

2. Gemäss dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) gehört der Kormoran zu den jagdbaren Arten. Die Jagdplanung zur Regulation des Kormoranbestands ist Aufgabe der Kantone. Um den Kantonen optimale Voraussetzungen für die Regulation zu schaffen, hat der Bundesrat 2012 mit einer Revision der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) die Jagdzeit um einen Monat verlängert.

3. Gemäss der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) dienen die Vogelreservate dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und

der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel. Gemäss Artikel 9a WZVV erlässt das Bundesamt für Umwelt (Bafu) auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischer. Eine solche Vollzugshilfe würde auch die Möglichkeiten und Grenzen der Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten umfassen. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hatte zwar 2017 beim Bafu den Antrag zur Erarbeitung einer solchen Vollzugshilfe gestellt, diesen jedoch aufgrund offener Fragen betreffend die vom Bundesverwaltungsgericht verlangten Schadenpräventionsmassnahmen wieder zurückgezogen.

Zur Dokumentation der Schäden durch die Kantone hat die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) im Auftrag des Bafu bereits 2013 eine Methode erarbeitet und publiziert. Bezüglich der eingeforderten Massnahmen zur Schadenverhütung ist insbesondere der Verzicht auf das Ausbringen der Fischabfälle durch die Berufsfischer im Neuenburgersee zu nennen. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtet diese Massnahme als wirksam. Solange die Kantone weder das Ausmass und die Relevanz der vom Kormoran verursachten Schäden an der Berufsfischerei noch die ergriffenen Massnahmen zur Schadenverhütung entsprechend ausweisen, sieht der Bund keinen Bedarf betreffend Erstellung einer Vollzugshilfe.

4. Im Rahmen der Erarbeitung des Berichtes "Standortbestimmung zur Fischerei in Schweizer Seen und Fliessgewässern" in Erfüllung des Postulates 15.3795 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates wurde in einem partizipativen Prozess die mögliche Unterstützung der Berufsfischerei durch die öffentliche Hand diskutiert. Ein Vorschlag, wonach die Berufsfischer für gemeinwirtschaftliche Leistungen zum Beispiel via ein Direktzahlungssystem analog zur Landwirtschaft entschädigt würden, wurde vom Schweizerischen Berufsfischereiverband selbst abgelehnt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3774 Interpellation

Künstliche Erhöhung des CO2-Ausstosses von Personenwagen wegen neuem Messverfahren

Eingereicht von:	Bühler Manfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 1. September 2018 gilt für die Zulassung neuer Personenwagen in ganz Europa ein neuer Messzyklus. Die Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure (WLTP) hat dabei den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) abgelöst. Hierzu bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum werden die per WLTP ermittelten Verbrauchswerte neuer Fahrzeuge vorläufig in einen sogenannten "NEFZ 2.0" zurückgerechnet und nicht eins zu eins ausgewiesen?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass selbst die Rückrechnung in den "NEFZ 2.0" bei ein und demselben Modell (gleiche Motorisierung, identisches Gewicht usw.) zu höheren Verbrauchs- und CO2-Werten führen kann als vor der Umstellung des Messzyklus?

3. Sollte dieser Umstand nicht zu einer Anpassung (Erhöhung) der CO2-Zielwerte der Autobranche führen?

4. Wird der Bundesrat respektive das Bundesamt für Energie bei der Veröffentlichung des durchschnittlichen CO2-Ausstosses von Personenwagen für das vergangene und das laufende Jahr auf den Umstand hinweisen, sollten sich höhere Durchschnittswerte als in den Vorjahren ergeben?

5. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es Fake News gleichkommen würde, die durch die Einführung des neuen Messzyklus künstlich verursachte Erhöhung des CO2-Ausstosses zwecks Schüren der Klimaängste zu missbrauchen?

Für die Autobranche wird die Erreichung ihrer CO2-Zielwerte durch die WLTP-Umstellung erschwert. Der neue Messzyklus ist deutlich näher an der Realität als der alte NEFZ, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Doch selbst nach der noch vorgeschriebenen Rückrechnung der neuen Messwerte in die alten Bedingungen per komplizierter Software resultiert bei vielen Modellen auf dem Papier ein höherer Treibstoffverbrauch und damit CO2-Ausstoss als vor der Umstellung. So wird der durchschnittliche CO2-Ausstoss neuer Personenwagen künstlich erhöht, obwohl sich beim Verbrauch auf der Strasse rein gar nichts ändert. Auf diesen Umstand müssen Kundinnen und Kunden, Autofahrerinnen und -fahrer, auch von offizieller Seite, nämlich dem Bundesamt für Energie, explizit und deutlich hingewiesen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Das neue Messverfahren Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedures (WLTP) wurde eingeführt, um realitätsnähere Verbrauchsmessungen sicherzustellen. Zwischen 2001 und 2017 haben die Realverbrauchsabweichungen von etwa 7 auf 39 Prozent zugenommen. Seit Einführung der CO2-Emissionsvorschriften im Jahr 2012 haben die Abweichungen von etwa 27 auf aktuell 39 Prozent zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass die Emissionswerte in den letzten fünf Jahren auf dem Papier gesunken sind, obwohl der Verbrauch und die CO2-Emissionen von neuen Personenwagen im realen Betrieb kaum mehr abgenommen haben.

1. Die schrittweise Einführung des WLTP-Messverfahrens erfolgte ab September 2017. Die aus der WLTP-Messung zurückgerechneten NEFZ-2.0-Werte werden verwendet, um in Anlehnung an die EU-Regelung den NEFZ-basierten Zielwert von aktuell 130 bzw. ab 2020 95 Gramm CO2 pro Kilometer umzusetzen, ohne dass die Hersteller die CO2-Emissionen bei ihren Fahrzeugen mehrfach messen müssen. Ab 2021 wird der Zielwert auf die WLTP-Messwerte umgerechnet. Diese Umstellung ist Gegenstand der laufenden Totalrevision des CO2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71).

2. Die zurückgerechneten NEFZ-Werte (sogenannte NEFZ-2.0-Werte) werden unter den realitätsnäheren WLTP-Messbedingungen ermittelt. Das kann teilweise zu einer Erhöhung der auszuweisenden Emissionen führen bzw. die Realverbrauchsabweichung leicht reduzieren.

3. Der Bundesrat erachtet eine Erhöhung des CO2-Zielwerts als nicht gerechtfertigt. Dies aufgrund des seit Inkrafttreten der aktuellen Zielwerte festgestellten Anstiegs der Realverbrauchsabweichung um über 10 Prozent. Auch vor dem Hintergrund der erst vor gut zwei Jahren vom Stimmvolk angenommenen heutigen Regelung wäre eine erneute Änderung nicht angebracht.

4. Die Berichterstattung zur Neuwagenflotte 2018 geht auf alle Faktoren ein, die zu Änderungen der durchschnittlichen CO2-Emissionen führen, darunter die Umstellung des CO2-Messverfahrens nach WLTP.

5. Die in den letzten Jahren angewendeten Messungen führten zu teils massiven Abweichungen zwischen ausgewiesenem und tatsächlichem Verbrauch. Die Rückrechnung auf NEFZ 2.0 ergibt realitätsnähere Angaben und trägt damit zu einer verbesserten Information insbesondere der Konsumentinnen und Konsumenten bei. Damit wird die in den letzten Jahren aufgelaufene Realverbrauchsabweichung zumindest teilweise kompensiert.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Egloff Hans, Giezendanner Ulrich, Regazzi Fabio, Wobmann Walter

19.3775 Interpellation

Ein Zigarettenstummel enthält 12 000 Mikroplastik-Partikel. Was macht der Bundesrat?

Eingereicht von:	Chevalley Isabelle Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ein Zigarettenstummel enthält nicht nur Tausende von Mikroplastik-Partikeln, sondern absorbiert als Filter auch einen Teil der 4000 schädlichen Substanzen, die in Zigaretten vorhanden sind, darunter Nikotin, Ethylphenol, Rückstände von Pestiziden, Schwermetalle, giftige Gase wie Ammoniak oder Blausäure ... Alle diese Substanzen enden schliesslich in der Umwelt. Zahlreiche Studien haben die Giftigkeit der Zigarettenstummel aufgezeigt. Ein einzelner Stummel pro Liter Wasser kann die Hälfte aller Fische eines Gewässers töten.

Der Stummel ist natürlich ein kleines Abfallprodukt, aber er ist für mehr als 34 Prozent aller schädlichen Auswirkungen durch Abfälle verantwortlich. Die Stadt Genf hat in 24 Stunden mehr als 470 000 Stummel gezählt, die auf den Boden geworfen worden sind. Das entspricht 100 Kilogramm pro Tag. Wenn man diese Zahl aufs Jahr und auf die gesamte Schweiz hochrechnet, entspricht dies mehr als 1600 Tonnen Zigarettenstummel. Die Reinigungskosten dafür belaufen sich auf mehr als 50 Millionen Franken, also das Doppelte der Kosten, die bei der Beseitigung von Wegwerfgeschirr anfallen.

Das ist kein kleines Problem. Es ist Zeit zu handeln.

Der Bundesrat muss das Risiko dieser Stummel für die Umwelt evaluieren und Lösungen zur Verminderung des Litterings vorschlagen.

Der Bundesrat und das Parlament haben das Postulat 18.3496, "Aktionsplan zur Reduzierung von Plastikeinträgen in die Umwelt", angenommen. Ein Zigarettenstummel enthält mehr als 12 000 Mikroplastik-Partikel; ein Bericht über die Problematik von Plastik, der die Zigarettenstummel nicht einschliesst, macht keinen Sinn. Ist der Bundesrat bereit, die Problematik von Zigarettenstummeln in die Antwort zu diesem Postulat einzuschliessen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat stimmt mit der Interpellantin überein, dass Zigarettenstummel einen wesentlichen Anteil an Littering ausmachen und hohe Kosten sowie potenzielle Umweltschäden verursachen können. Im Rahmen des Berichtes in Erfüllung der Postulate Thorens Goumaz 18.3196 und Munz 18.3496 wird Littering als eine der Haupteintragsquellen von Makroplastik (bei Zigarettenstummeln Mikroplastik) behandelt werden. Es ist beabsichtigt, das Thema Zigarettenstummel in diesem Bericht im Themenbereich Littering als eigenständigen Abschnitt zu behandeln.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3776 Interpellation

Wohlfahrtsmessung. Wie geht es weiter?

Eingereicht von: Girod Bastien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Statistik hat ein ausführliches System zur Wohlfahrtsmessung erstellt, welches konzeptionell einigermassen stimmig ist und gleichberechtigt neben wirtschaftlichen auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt. Auch bei den einzelnen Indikatoren besteht noch Optimierungsbedarf. Schliesslich fehlt eine übersichtliche Gesamtbewertung. Dennoch könnte diese umfassende Wohlfahrtsmessung bereits heute stärker in die politischen Entscheide einfliessen.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen an den Bundesrat:

1. Wie kann die Weiterentwicklung der Wohlfahrtsmessung sichergestellt werden?

2. Wie wird die Wohlfahrtsmessung in den politischen Entscheiden des Bundesrates berücksichtigt?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Wohlfahrtsmessung in seinen Entscheiden vermehrt zu berücksichtigen?

4. Ist der Bundesrat bereit, die Wohlfahrtsmessung jeweils zusammen mit dem BIP zu kommunizieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung mit seinen über 40 Indikatoren ist seit 2014 ein fester Bestandteil des Portfolios des Bundesamtes für Statistik (BFS). Im Rahmen seiner laufenden statistischen Aktivitäten aktualisiert das BFS das Indikatorensystem jährlich. In regelmässigen Abständen wird es überprüft und bei Bedarf überarbeitet und ergänzt. Dabei wird auch die internationale Entwicklung in einzelnen Ländern und in internationalen Organisationen (wie z. B. der OECD) berücksichtigt.

2. Wie bereits in der Antwort auf das Postulat Hêche 14.3578, "Lebensqualität und Wohlfahrt. Wie wirksam sind die politischen Massnahmen und die Tätigkeiten des Bundes?", festgehalten worden ist, ist die Förderung der Wohlfahrt einer der Zwecke, die in Artikel 2 der Bundesverfassung (SR 101) verankert sind. Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit dieses Themas und der verschiedenen Arbeiten in diesem Bereich bewusst und unterstützt diese. Die Wohlfahrt ist allerdings ein sehr komplexes und multidimensionales Phänomen, das sich auf viele unterschiedliche Aspekte bezieht. Die zehn Wohlfahrtsdimensionen sind Ausdruck davon. Der Bundesrat berücksichtigt bei seinen Entscheiden daher nicht die Wohlfahrt als Ganzes, sondern die für die jeweilige Problemstellung relevanten Dimensionen der Wohlfahrt wie z. B. die Gesundheit, die Bildung, die materiellen Aspekte oder die Umweltqualität.

3. Aufgrund der unter Ziffer 2 aufgeführten Überlegungen ist der Bundesrat der Überzeugung, der Wohlfahrtsmessung bei seinen Entscheiden genügend Gewicht zu schenken.

4. Gemäss dem Bundesrat drängt sich eine gemeinsame Publikation der Resultate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, in dessen Rahmen auch das BIP berechnet wird, nicht auf. Das BIP pro Kopf ist einer der Indikatoren der Wohlfahrtsmessung und wird in diesem Rahmen kommuniziert. Ferner ist die Wohlfahrtsmessung nicht allein als eine Ergänzung des BIP zu verstehen, sondern als Gesamtschau von verschiedenen für ein Land relevanten Aspekten aus den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Rytz Regula, Trede Aline, Töngi Michael

19.3777 Interpellation

Grenzen der ultraexpansiven Geldpolitik der Nationalbank

Eingereicht von:	Brélaz Daniel Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in den letzten Jahren – mit Negativzinsen und massiven Interventionen auf dem Devisenmarkt – kann als sehr expansiv bezeichnet werden. Sie erhöht das Risiko von Blasenbildungen im Immobilien- und im Finanzsektor, was die Stabilität der schweizerischen Wirtschaft bedrohen könnte. Der Bund nimmt diese Risiken wahr und hat makroprudenzielle Massnahmen ergriffen, die die Freiheit der Wirtschaftsakteure einschränken.

1. Wie lange noch kann man Negativzinsen vorsehen, ohne dass die Risiken für die finanzielle Stabilität untragbar werden?

2. Wie stark bedroht die makroprudenzielle Regulierung, die diesen Risiken entgegenwirken soll, die Werte unserer Gesellschaft, namentlich die individuelle Freiheit und den wirtschaftlichen Liberalismus?

3. Nun da sich diese extrem expansive Geldpolitik auf unabsehbare Zeit fortsetzt: Welche anderen Massnahmen sind zu erwarten, mit denen die Freiheit der Wirtschaftsakteure eingeschränkt werden könnte, um die Risiken von Blasenbildungen in Schach zu halten?

4. Besteht, von einem konzeptuellen Standpunkt aus betrachtet, kein Widerspruch darin, dass von der SNB verlangt wird, zwei voneinander unabhängige Ziele zu erreichen (Preisstabilität und Stabilität des Finanzsystems), dass ihr dafür aber heute nur ein wirksames Steuerungsinstrument zur Verfügung steht, nämlich die Versorgung des Finanzsektors mit Liquidität?

Die Negativzinsen wirken sich auf verschiedene wichtige Akteure der Schweizer Wirtschaft nachteilig aus, insbesondere auf die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

5. Wie lange noch können diese Zinsen im negativen Bereich bleiben, ohne dass sie sich schwerwiegend auf die schweizerische Wirtschaft und unser Vorsorgesystem auswirken?

Wir haben nun innerhalb eines Jahrzehnts einen fast vollständigen Wirtschaftszyklus durchlaufen, und trotz des Einsatzes sehr bedeutender Mittel ist es der SNB nicht gelungen, dem Aufwertungsdruck auf den Schweizerfranken nachhaltig entgegenzuwirken.

6. Um eine Negierung oder eine Flucht nach vorne zu vermeiden: Auf der Grundlage welcher Beobachtungen müssten wir schliessen, dass die SNB nicht über die geeigneten Instrumente verfügt, um ihre Politik zu verfolgen?

7. Stellen die SNB oder der Bundesrat Überlegungen darüber an, welche zusätzlichen Instrumente der SNB durch das Nationalbankgesetz in die Hand gegeben werden müssten, damit sie ihre Aufgaben im Dienste unseres Landes besser erfüllen kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./5. Nach Einschätzung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist die Negativzinspolitik im gegenwärtigen Umfeld weiterhin angemessen und notwendig, um den geldpolitischen Auftrag (Gewährleistung der Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung) bestmöglich zu erfüllen. Wie lange die Negativzinsen nötig sein werden, lässt sich heute noch nicht beurteilen. Die SNB analysiert laufend die Nebenwirkungen der Negativzinsen wie eine mögliche Überhitzung der Immobilienmärkte, die Gefährdung der Finanzstabilität und Anlageprobleme der Vorsorgewerke. Bislang erscheinen die Nebenwirkungen vertretbar angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Kosten, die sich bei einer verfrühten Aufhebung der Negativzinsen einstellen würden. In einem solchen Szenario wäre mit einer deutlichen Aufwertung des Frankens zu rechnen, mit entsprechenden negativen Konsequenzen für die Entwicklung der Preise und der Konjunktur in der Schweiz. Darüber hinaus würde eine Aufhebung der Negativzinsen der SNB die Tiefzinsprobleme höchstens leicht entschärfen, da diese weitestgehend vom

globalen Tiefzinsumfeld abhängig sind. Dieses wird durch weltweite Wirtschaftstendenzen und die Politik grosser Zentralbanken massgeblich vorgegeben.

2.-4. Neben ihrem prioritären Auftrag der Gewährleistung der Preisstabilität hat die SNB gemäss Nationalbankgesetz unter anderem auch den Auftrag, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen (Art. 5 Abs. 2e NBG). Die vom Bundesrat auf Antrag der SNB eingeführte makroprudenzielle Regulierung, zu der unter anderem der antizyklische Kapitalpuffer oder die besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken zählen, dient zur gezielten Erhöhung der Finanzstabilität. Makroprudenzielle Instrumente sind besonders wichtig, wenn – wie in den vergangenen Jahren – die Geldpolitik die Zinsen tief halten muss, um ihren geldpolitischen Auftrag zu erfüllen. Die mit tiefen Zinsen verbundenen Überhitzungsrisiken am Immobilienmarkt mit potenzieller Gefährdung der Finanzstabilität konnten so gezielt mittels makroprudenzieller Massnahmen wie der Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers angegangen werden. Die mit Finanzstabilitätsaufgaben betrauten Behörden (Finma, EFD, SNB) prüfen derzeit eine Verschärfung der makroprudenziellen Regulierung zur Eindämmung von Risiken für die Finanzstabilität. Dabei erwägt die Schweizerische Bankiervereinigung eine strengere Selbstregulierung der Banken bei der Hypothekarvergabe für Wohnrenditeliegenschaften. Die makroprudenzielle Regulierung ist ein wirtschaftspolitisches Instrument unter verschiedenen und stellt bei massvoller Anwendung keine Bedrohung für die Werte der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit dar.

6./7. Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 21. Dezember 2016 zur Geldpolitik in Erfüllung der Postulate Bischof 15.3091, Rechsteiner Paul 15.3367, Bischof 15.4053, Cramer 15.3208 auch mit der Frage der geldpolitischen Instrumente befasst. Der Bericht kam zum Schluss, dass die SNB über das nötige Instrumentarium verfügt, um ihre Ziele auch unter erschwerten Bedingungen zu erreichen. Das bestehende geldpolitische Konzept ist effizient und flexibel genug, um auch schwierige Situationen wie eine Finanzkrise, eine rasche Aufwertung oder eine anhaltende Tiefzinsphase bewältigen zu können. Die Schlussfolgerungen des Berichtes besitzen weiterhin Gültigkeit. Neue Entwicklungen und Diskussionen werden aufmerksam beobachtet.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bendahan Samuel, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gschwind Jean-Paul, Marra Ada, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, de la Reussille Denis

19.3778 Interpellation

Eizellenspende in Schweizer IVF-Zentren

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das erst kürzlich revidierte Fortpflanzungsmedizingesetz verbietet die Eizellenspende (FMedG; Art. 4). Wer vorsätzlich gespendete Eizellen verwendet, kann mit einer Busse bis zu 100 000 Schweizerfranken belangt werden (Art. 37). Nebst dem Verbot der Eizellenspende verlangt das Fortpflanzungsmedizingesetz die Berichterstattung durch in der Schweiz zugelassene IVF-Zentren über die Art der Behandlungen und über die Verwendung von Keimzellen in vitro (Art. 11), sowie die Gewähr für eine gesetzeskonforme Tätigkeit (Art. 10).

Einige der in der Schweiz ansässigen reproduktionsmedizinischen Zentren bieten die Eizellenspende trotz Verbot als Behandlungsmöglichkeit an und werben zum Teil offensiv dafür (Beispiele: Procrea Swiss Fertility Center mit Sitz in Lugano und Zech mit Sitz unter anderem in Niederuzwil). Entsprechende Informationsmaterialien sind auf den jeweiligen Homepages zu finden (Beispiele: https://www.procreaivf.de/pdf/ Ovodonazione/1_ProCrea_Eizellspende-.pdf und https://ivf-institut.cz/behandlung/eizellspende.aspx). Entweder wird beiläufig erwähnt, dass die Übertragung der fremden Eizelle(n) aus rechtlichen Gründen im Ausland stattfinden muss, oder es bleibt unklar, wo genau die Übertragung der Eizellen stattfindet. Zumindest die Vor- und Nachbehandlung der Eizellenempfängerinnen sowie die Auswahl der Eizellenspenderinnen ist jeweils klar Sache des Schweizer IVF-Zentrums. Die Eizellenspenden erfolgen, soweit ersichtlich, anonym für beide Seiten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass Schweizer IVF-Zentren die Eizellenspende als Behandlung anbieten?

Wenn ja, welche sind dies?

2. Ist es mit dem heutigen Verbot der Eizellenspende zulässig, dass Schweizer IVF-Zentren Behandlungen durchführen, die eine Eizellenspende beinhalten? Falls ja, ist die Werbung für diese Art von Behandlung ebenfalls zulässig?

3. Wenn IVF-Zentren, welche die Eizellenspende anbieten, die eigentliche Übertragung der Eizelle im Ausland durchführen (lassen) und rechtlich nicht belangt werden können, wie will dann der Gesetzgeber sicherstellen, dass die fremden Eizellen nicht gegen ein Entgelt bezogen werden?

4. Inwieweit verstösst die Tatsache, dass eine solchermassen durchgeführte Übertragung gespendeter Eizellen unter anonymen Bedingungen erfolgt, gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung des späteren Kindes (siehe dazu Art. 24ff. FMedG)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat hat keine Kenntnis davon, ob und welche IVF-Zentren in der Schweiz die Eizellenspende als Behandlung anbieten.

2. Die Eizellenspende ist in der Schweiz unzulässig. So ist es gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11) strafbar, gespendete Eizellen zu verwenden oder mit gespendeten Eizellen einen Embryo zu entwickeln. Mit Blick auf die Vermittlungstätigkeit sieht das Gesetz einzig bei der Leihmutterschaft eine Strafbarkeit vor (Art. 31 Abs. 2 FMedG), nicht aber bei der Eizellenspende. In der Schweiz ausgeführte Tätigkeiten, die der Vorbereitung eines im Ausland unter Zuhilfenahme von gespendeten Eizellen durchgeführten Fortpflanzungsverfahrens dienen, sind demnach nicht strafbar.

3. Der schweizerische Gesetzgeber hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass im Ausland gespendete Eizellen nicht gegen Entgelt bezogen wurden.

4. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101). Ein wichtiger Aspekt dieses Rechts ist, dass jeder Person Zugang zu den Daten

über ihre Abstammung gewährt wird. Das FMedG regelt die relevanten Details für die Samenspende, indem es deren Anonymität verbietet und Personen, die durch Samenspende gezeugt wurden, Zugang zu den registrierten Daten des Samenspenders gewährt. Eine analoge Regelung für die Eizellenspende wurde anlässlich der Einführung des FMedG diskutiert und verworfen (BBl 1996 III 205).

Nehmen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland eine anonyme Samen- oder Eizellenspende in Anspruch, hat das so gezeugte Kind später keine Möglichkeit zu erfahren, von wem die gespendeten Keimzellen stammen. In diesem Sinne ist sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung tatsächlich beeinträchtigt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3779 Postulat

Fotovoltaik. Offensive der Armee

Eingereicht von:	Jans Beat Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die sicherheitspolitischen Risiken der aktuellen Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien und von weiträumigen Stromtransporten abzuschätzen. Die Armee braucht eine Strategie, um diese Risiken durch die dezentrale Produktion von neuen erneuerbaren Energien zu minimieren. Namentlich die Nutzung des bedeutenden Fotovoltaikpotenzials der Armee und die damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Fragen sind vertieft darzulegen.

Begründung

Die grosse Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien sowie von weiträumig leitungsgebundenen Stromtransporten bildet ein sicherheitspolitisches Risiko, das bisher kaum beachtet wurde. Es braucht eine saubere Erhebung sowie die Entwicklung einer Strategie, um die Energieversorgung der Armee schrittweise auf dezentral produzierte neue erneuerbare Energien umzustellen. Angesichts des grossen Potenzials kommt der Fotovoltaik die grösste Bedeutung zu, weist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) doch laut der "Konsolidierten Potenzialanalyse erneuerbare Energien" (Bericht von 2016 an den Bundesrat) von allen Akteuren der Initiative Energie-Vorbild mit grossem Abstand das grösste realistische Potenzial zur Erzeugung von erneuerbarem Strom aus, nämlich 134 von 232 Gigawattstunden pro Jahr von allen zehn Akteuren. Das VBS realisierte bis 2015 jedoch bloss völlig ungenügende 3,5 Gigawattstunden pro Jahr an neuen erneuerbaren Energien.

Wie gross der Rückstand des VBS ist, zeigt auch die Zwischenevaluation zur Umsetzung der Initiative Energie-Vorbild (VBE), die Econcept im Oktober 2018 vorlegte. Die zehn VBE-Akteure (auch das VBS!) verpflichteten sich, von 2006 bis 2020 die Energieeffizienz um 25 Prozent zu steigern. Das VBS erreichte bis 2016 jedoch bloss eine Steigerung um 3,3 Prozent und bildet damit das Schlusslicht (die zivile Bundesverwaltung erreichte demgegenüber 53,9 Prozent). Ursache sind eine viel zu wenig ambitionierte Produktion neuer erneuerbarer Energien durch das VBS sowie die viel zu wenig ambitionierte Ablösung von Dreckschleudern unter den Spezialfahrzeugen mit einem besonders hohen Verbrauch.

Das 2004 vom VBS erstmals erarbeitete und 2013 erneuerte Energiekonzept ist völlig veraltet und hat mit 2020 einen viel zu kurzen Zeithorizont. Es braucht eine langfristig angelegte Strategie mit einem Zeithorizont bis 2050 sowie ehrgeizige Ziele und Zwischenschritte auch in rechtlicher und finanzieller Hinsicht (u. a. betreffend Verkauf Überschuss-Stromproduktion).

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Wie viele Bereiche der öffentlichen Hand ist auch die Armee für die Erfüllung ihrer Aufgaben in hohem Masse von fossilen Brennstoffen abhängig, namentlich für alle Aspekte der Mobilität auf dem Boden und in der Luft. Dies gilt auch für alle Gerätschaften, die mobile Einsätze unterstützen, wie zum Beispiel Generatoren. Diese Abhängigkeit wird auf absehbare Zeit nicht vollständig beseitigt werden können, auch wenn die Armee seit Längerem bestrebt ist, möglichst verbrauchseffiziente Systeme zu beschaffen und somit insgesamt weniger Brennstoffe zu verbrauchen.

Der Bund reduziert die Risiken dieser Abhängigkeiten durch Diversifizierung bei den Produzenten und Lieferanten und unterhält Pflichtlager. Auch die Armee unterhält eigene Betriebsstofflager, um ihre Aufgaben im Fall temporärer Versorgungsengpässe erfüllen zu können. Möglichkeiten, fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energieträger zu substituieren, bestehen für die Armee vor allem bei den Infrastrukturen.

Deshalb ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) seit Längerem daran, seine Gebäude mit Fotovoltaikanlagen auszurüsten. Im Jahr 2018 betrug die produzierte Menge an erneuerbaren Energien 5,2 Gigawattstunden pro Jahr.

Diese Menge reicht in der Tat nicht, um eine Autonomie der Armee zu gewährleisten. Deshalb führt das VBS seine Anstrengungen zur Förderung der Produktion erneuerbarer Energie und deren Nutzung in der Armee weiter. Der Bundesrat erachtet es im Sinne des vorliegenden Postulates als sinnvoll, die sicherheitspolitischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte darzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Grossen Jürg, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia, Wüthrich Adrian

19.3780 Interpellation

Umsetzung der Erkenntnisse des jüngsten Klimaberichtes

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem von der Schweiz ratifizierten Klimaabkommen von Paris (PA) soll der Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2 Grad Celsius begrenzt werden, wobei 1,5 Grad Celsius anzustreben sind. Die Folgen der oberen Grenze, für die 1,7 bis 1,8 Grad Celsius diskutiert werden, wären bezüglich vieler Schlüsselrisiken deutlich gravierender. Insbesondere wird ein globaler Kipppunkt bei einem Anstieg um 2 Grad Celsius erwartet, bei dem sich das Klima durch einen Dominoeffekt bedingt unwiederbringlich in eine für die Menschheitsgeschichte unbekannte Heisszeit bewegt. Schon die Folgen der heutigen Erwärmung von plus 1 Grad Celsius sind gravierend, global, aber auch in der Schweiz. Der 1,5-Grad-Celsius-Sonderbericht des IPCC vom Oktober 2018 (SR15) weist ein globales CO2-Budget von 420 Gigatonnen CO2 aus, bei heutigen Emissionen von 42 Gigatonnen CO2 pro Jahr. CO2 wird durch Verbrennung, Landveränderungsprozesse und Zementproduktion emittiert. Der SR15 schätzt, dass bis 2100 durch auftauenden Permafrost 100 Gigatonnen CO2 frei werden können. Weitere zirka 100 Gigatonnen entstehen bis 2100 im chemischen Prozess der Zementherstellung. Mit entsprechenden Rückstellungen für Permafrost und Zement reicht das Budget damit global noch zirka fünf Jahre. Die Modelle des SR15 fordern netto null Emissionen bis zirka 2050, da sie a) solche Rückstellungen nicht machen, b) von grosstechnisch nicht einsatzbereiten und riskanten Negativemissionen ausgehen (CO2-Einlagerung), c) "overshoot" annehmen, d. h. ein dekadenweises Überschreiten von 1,5 Grad auf bis zu 1,8 Grad Celsius. Die Energiestrategie 2050 geht nicht auf entsprechende Zielsetzungen zur Umsetzung des PA ein und würde sie daher auch weit verfehlen.

1. Welche Verpflichtung leitet der Bundesrat aus dem SR15 für sein Handeln ab?

2. Richtet der Bundesrat sein Handeln an 1,5 Grad Celsius oder an der oberen Grenze des PA aus? Weshalb?

3. Welchen Anteil des globalen Budgets beansprucht der Bundesrat für die Schweiz?

4. Was unternimmt der Bundesrat, um die Erkenntnisse der knappen Budgets in Politik- und Förderprogramme und Rechtsgrundlagen abzubilden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Der Bundesrat will die Klimapolitik der Schweiz an einer globalen Erwärmungsgrenze von 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit ausrichten. Bei Erscheinen des Sonderberichtes des IPCC hat der Bundesrat festgestellt, dass das unter dem Übereinkommen von Paris angekündigte indikative Verminderungsziel für das Jahr 2050 nicht konform ist mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Aus diesem Grund hat er nach vorgängiger Analyse am 28. August 2019 beschlossen, bis 2050 ein Netto-null-Ziel anzustreben. Die bis dahin noch verbleibenden, nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen sollen durch biologische und technische Senkenleistungen ausgeglichen oder durch Massnahmen im Ausland kompensiert werden.

3./4. Der Bundesrat verwendet keinen Budgetansatz, sondern legt die Verminderungsziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Basisjahr 1990 fest. Für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, mit dem sich die Schweiz bis 2030 zu einer Halbierung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 verpflichtet, hat der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Revision des CO2-Gesetzes seine Vorschläge für die nächste Etappe der Klimapolitik unterbreitet. Das Parlament ist frei, jüngeren Entwicklungen bei der Beratung Rechnung zu tragen und weitere Massnahmen oder ambitioniertere Ziele zu beschliessen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Feri Yvonne, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Grossen Jürg, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Semadeni Silva, Töngi Michael, Vogler Karl

19.3782 Interpellation

Konsolidierte Übersicht der Export- und Importzahlen unter Einbezug des Dienstleistungssektors

Eingereicht von: Kutter Philipp
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Aussenhandelsstatistik der Eidgenössischen Zollverwaltung wird der grenzüberschreitende Warenverkehr ausgewiesen. Die entsprechenden Export- und Importzahlen werden begrüssenswerterweise aktiv und regelmässig vom Bund kommuniziert und finden medial immer wieder Resonanz in den Medien und in der Öffentlichkeit. Problematisch daran ist jedoch, dass ein verzerrtes Bild über das gesamte Aussenhandelsvolumen gezeichnet wird, da der Dienstleistungssektor nicht mit einbezogen wird. Doch das Volumen des Aussenhandels von Dienstleistungen ist beträchtlich. Gemäss Statistik der SNB hat die Schweiz 2018 Dienstleistungen im Wert von 121,51 Milliarden Schweizerfranken exportiert. Dies entspricht einem Anteil von rund einem Drittel am gesamten Schweizer Export (Waren und Dienstleistungen). Der Dienstleistungsanteil bei den Importen bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen.

Begründung

1. Warum werden die Kennzahlen über den grenzüberschreitenden Handel von Dienstleistungen, die von der SNB erhoben werden, bisher nicht in der Aussenhandelsstatistik zusammen mit den Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung präsentiert?

2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass eine konsolidierte Veröffentlichung des Aussenhandelsvolumens (Waren und Dienstleistungen) zweckmässig ist, um die effektive Bedeutung des schweizerischen Aussenhandels aufzuzeigen?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Aussenhandelsstatistik der Eidgenössischen Zollverwaltung entsprechend anzupassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die Aussenhandelsstatistik (AHST) bildet per Definition und im internationalen Kontext den grenzüberschreitenden Warenverkehr ab. Die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) listet für die AHST den "Import und Export von Warenmengen und -werten" auf und nennt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) als zuständige Erhebungsbehörde. Im Rahmen der Anmeldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten für sämtliche Wareneinfuhren und -ausfuhren ist die EZV in der Lage, die gemeldeten Angaben zugleich statistisch aufzubereiten und monatlich zu veröffentlichen. Der transnationale Dienstleistungsverkehr läuft hingegen nicht über die EZV und kann deshalb auch nicht auf dieselbe Art und Weise durch die EZV ausgewertet werden.

Seine statistische Erhebung erfolgt über Umfragen direkt bei Firmen durch die Schweizerische Nationalbank (SNB). Die SNB publiziert – im Rahmen ihrer Zahlungsbilanz – quartalsweise diese Gesamtergebnisse zusammen mit jenen zum Warenhandel.

Der Bundesrat versteht das Interesse an einer konsolidierten Veröffentlichung des Aussenhandelsvolumens, welches den Waren- und Dienstleistungsverkehr der Schweiz widerspiegelt. Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), welche vom BFS (Jahresdaten) in Zusammenarbeit mit dem Seco (Quartalsdaten) erstellt wird, werden solche konsolidierten Daten bereits publiziert. Zur Verfügung stehen Daten zum gesamten Aussenhandel der Schweiz sowie getrennt nach Waren und Dienstleistungen. Damit kann die Bedeutung des gesamten Aussenhandels für die Gesamtwirtschaft beurteilt werden. Eine konjunkturelle Beurteilung der Entwicklung dieser Aggregate wird zudem in der vierteljährlichen Publikation des Seco "Konjunkturtendenzen" (https://www.seco.admin.ch/konjunkturtendenzen) gegeben. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine entsprechende Ergänzung des Auftrags der EZV für nicht nötig.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Barazzone Guillaume, Müller Leo, Portmann Hans-Peter, Regazzi Fabio, Romano Marco, Sauter Regine

19.3784 Motion

Energieautonomie der Immobilien des Bundes. Fotovoltaik-Offensive

Eingereicht von:	Jauslin Matthias Samuel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen (allenfalls etappierten) Investitionsplan vorzulegen, um die Versorgung seines Immobilienbestandes mit erneuerbarer elektrischer Energie innerhalb von 12 Jahren sicherzustellen.

Begründung

Gemäss dem Umweltbericht des Rumba-Programms für den Zeitraum 2006–2016 macht die elektrische Energie bei den Bundesgebäuden im Jahr 2016 51 Prozent des Energiebedarfs aus.

Obwohl die verschiedenen Betreiber in den letzten Jahren Energieeinsparungen vorgenommen haben und das Immobilienportfolio in verschiedener Hinsicht verbessert wurde, scheint es weiterhin einen hohen Bedarf an Strom zu geben.

Die Treibhausgasemissionen sollten schon möglichst kurzfristig reduziert werden. Im Jahr 2016 ist die Fotovoltaikproduktion die wichtigste erneuerbare Ressource der Bundesverwaltung, die jährlich aber nur 890 000 Kilowattstunden produziert, während ihr Bedarf bei rund 66 Millionen Kilowattstunden (Endenergie) liegt.

Die Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Immobilienvermögen des Bundes können und sollten deutlich gesteigert werden, um Ende des nächsten Jahrzehnts eine praktisch autonome Stromversorgung im Immobilienbestand des Bundes zu gewährleisten.

Der Bund ist ein bedeutender Kunde auf dem Strommarkt und verschafft sich ein "gutes Gewissen", indem er von seinen Lieferanten zertifizierten Wasserkraftstrom bezieht. Mit diesem Verhalten fördert er allerdings nicht die Suche nach Alternativen, und er monopolisiert die verfügbaren umweltfreundlichen Ressourcen zulasten kleinerer Kunden aus dem privaten Sektor wie auch der öffentlichen Hand.

Durch eine proaktive Politik soll der Bund künftig an oder in der Nähe seiner Standorte erneuerbare Energien durch den Einsatz von Fotovoltaik erzeugen, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dazu braucht es dringend eine entsprechende Investitionspolitik in diesem Bereich, die ausser ökonomischen Kriterien vor allem auch die Umweltbilanz berücksichtigt. Die Budgetauswirkungen solcher Massnahmen (rund 40 Millionen Franken pro Jahr) dürften gemessen am Investitionsvolumen des Bundesamtes für Bauten und Logistik, der ETH und des VBS gering sein, ebenso die Auswirkungen auf die Betriebskosten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Motion gemäss Wortlaut eine Versorgung mit "erneuerbaren Energien" fordert. Sie sieht keine Beschränkung auf Fotovoltaik vor, auch wenn der Motionär Letztere in Titel und Begründung hervorhebt.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Brunner Hansjörg, Burkart Thierry, Dobler Marcel, Eichenberger-Walther Corina, Eymann Christoph, Fiala Doris, Fluri Kurt, Gössi Petra, Hiltpold Hugues, Merlini Giovanni, Nantermod Philippe, Pezzatti Bruno, Portmann Hans-Peter, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Vitali Albert, Walti Beat, Wehrli Laurent

19.3786 Interpellation

Aufspaltung der Ruag und Wahrung der Bundesinteressen

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Ruag 56 Prozent des Nettoumsatzes auf zivilen Märkten und 44 Prozent auf militärischen, davon 30 Prozent VBS und 14 Prozent Ausland. Ab 2020 soll die Ruag in eine neue Beteiligungsgesellschaft mit zwei Subholdings (MRO Schweiz und Ruag International) aufgespalten werden.

a. Wird die Ruag International noch auf militärischen Märkten aktiv bleiben?

b. Wird die MRO Schweiz noch auf militärischen Märkten im Ausland aktiv bleiben?

c. Was beinhalten die 14 Prozent Umsatzanteil, welche die Ruag bisher auf militärischen Märkten im Ausland erwirtschaftet hat?

d. Worin besteht deren Zukunftsperspektive nach der Aufspaltung?

e. Bisher generierte die Ruag bedeutende Synergien zwischen dem zivilen und dem militärischen Drittgeschäft mit dem schweizerischen Militärgeschäft. Ist eine robuste, transparente und kostenoptimierte Leistungserbringung für die Armee ohne Zivilgeschäft und ohne militärisches Auslandgeschäft möglich?

2. Wird die Ruag im Geschäftsjahr 2019 eine transparente Rechnungslegung nach Kundengruppen vorlegen und die Gewinnmargen entsprechend getrennt ausweisen?

3. Ammotec produziert Munition. Wie viel geht davon ans VBS? Wie viel an zivile Märkte? Und wie viel an ausländische militärische Märkte? Wie abhängig ist Ammotec von Importen von Vorprodukten?

4. Ausländische Tochtergesellschaften der Ruag wie die Munitionsfabrik in Ungarn waren bisher an die restriktiven Inlandvorgaben gemäss Kriegsmaterialgesetz gebunden. Wie setzt der Bundesrat diese Vorgabe in Zukunft durch?

5. Die Ruag hat bisher in Malaysia Unterhaltsarbeiten für FA-18 und in Australien für F-35 ausgeführt. Wer übernimmt diese Aktivitäten?

6. Gestützt auf Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat die Ruag ihre Trade Compliance gestärkt. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass es hier nach der Aufspaltung keine Rückschritte geben wird?

7. Wie stellt er sicher, dass es keine Abstriche bei den Arbeitsplätzen, Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie im Lehrlingswesen geben wird?

8. Wie bewertet der Bundesrat den Liegenschaftsbesitz der Ruag und den Bestand an unverteilten Gewinnen? An wen gehen diese Werte bei der Aufspaltung? Prüft er, Grundstücke allein im Nutzungsrecht abzutreten?

9. Laut Artikel 4 Absatz 1 BGRB (SR 934.21) vertritt der Bund seine Interessen im Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft. Wer vertritt heute den Bund im Ruag-Verwaltungsrat und wer in Zukunft?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. a. Die Ruag International Holding AG wird sich nach dem Verkauf von Ammotec und der Bildung einer Aerospace Group aus den Geschäftseinheiten Aerostructures und Space auf den zivilen Luftfahrt- und Weltraummarkt konzentrieren. Im Zusammenhang mit Geschäften im Weltraummarkt können militärische Geschäfte tangiert sein.

b. Die Ruag MRO Holding AG, zu der unter anderem die MRO Schweiz AG gehören wird, wird im Drittgeschäft auch in militärischen Märkten im Ausland aktiv bleiben. Für das Drittgeschäft bestehen aber Auflagen. Beim Umsatz aus dem Drittgeschäft (ohne Immobilien) soll der Richtwert von 20 Prozent am Gesamtumsatz nicht überschritten werden.

c. Gemäss Auskunft von Ruag setzen sich diese 14 Prozent Umsatzanteil (fakturierter Umsatz auf militärischen Märkten im Ausland 267 Millionen Franken) wie folgt zusammen: Ruag Aviation: 37 Prozent;

Ruag Defence: 34 Prozent; Ruag Ammotec: 20 Prozent; Ruag Aerostructures: 6 Prozent; Ruag Space: 3 Prozent.

d./e. Die Ruag International Holding AG soll sich zu einem Aerospace-Technologiekonzern weiterentwickeln und mittelfristig vollständig privatisiert werden. Die MRO Schweiz AG wird alle sicherheitsrelevanten Leistungen für das VBS erbringen, die bisher Ruag erbracht hat, namentlich die Wartung, Reparatur und Überholung sowie die Instandhaltung einsatzrelevanter Systeme. Die MRO Schweiz AG soll grundsätzlich die Rolle des Materialkompetenzzentrums für die Schweizer Armee wahrnehmen. Der Entscheid des Bundesrates schliesst Kooperationen zwischen der Ruag International Holding AG und der MRO Schweiz AG aus; es entstehen zwei komplett unabhängige Firmen. Im Rahmen des auf 20 Prozent des Umsatzes beschränkten Drittgeschäfts besteht für die MRO Schweiz AG jedoch ein gewisses Synergiepotenzial.

2. Im Entwurf der strategischen Ziele des Bundesrates 2020–2023 für Ruag ist festgehalten, dass die Einhaltung der Grundsätze der Kostenrechnung jährlich durch eine externe Revisionsstelle geprüft und der Bundesrat darüber informiert wird. Mit der Entflechtung von Ruag in die Ruag MRO Holding AG und die Ruag International Holding AG und den Auflagen für das Drittgeschäft der Ruag MRO Holding AG ist eine transparente, getrennte Rechnungslegung ab 2020 sichergestellt.

3. Gemäss Ruag teilt sich die Munitionsproduktion von Ammotec wie folgt auf (2018): Umsatz VBS: 85 Millionen Franken; Umsatz zivile Märkte: 142 Millionen Franken; Umsatz von Ammotec Thun ausländische militärische Märkte: 18 Millionen Franken; Umsatz von Ammotec (exkl. Thun) ausländische militärische Märkte: 52 Millionen Franken.

Nach Information von Ruag ist die Abhängigkeit bei Ammotec von Importen von Vorprodukten wie folgt:

– Ammotec Thun: Der Anteil von ausländischen Lieferanten liegt bei Produktionsmaterialien zwischen 75 und 80 Prozent.

– Ammotec (exkl. Thun): Schiesspulver wird zu über 85 Prozent aus dem Ausland beschafft, Metalle zu über 60 Prozent und vorgefertigte Metallkomponenten für einige militärische Munitionsarten zu 100 Prozent.

4. Im Entwurf der strategischen Ziele des Bundesrates 2020–2023 für Ruag ist festgehalten, dass die Ruag MRO Holding AG und die Ruag International Holding AG unabhängig vom Standort im Einklang mit den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik tätig sind, die schweizerische Exportkontrollgesetzgebung befolgen und die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit privaten Sicherheitsdienstleistungen im Ausland einhalten. Von der Ruag MRO Holding AG wird gemäss Entwurf der strategischen Ziele des Bundesrates 2020–2023 für Ruag erwartet, dass sie Beteiligungen nur eingeht, soweit sie zur Erbringung von Leistungen zugunsten der Schweizer Armee notwendig sind und aus eigener Kraft (ohne Fremdkapital) finanziert werden können. Beteiligungen an Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz stehen, sind zu unterlassen. Nach dem Verkauf einer Geschäftseinheit kann der Bund keine solchen Vorschriften mehr machen, wobei für Geschäftseinheiten mit Standort in der Schweiz selbstverständlich die Schweizer Rechtsordnung gilt.

5. Für alle Einheiten innerhalb der Division Ruag MRO International – zu der auch die Standorte in Australien und Malaysia gehören – werden Käufer gesucht.

6. Trade Compliance ist gemäss Ruag nach Divisionen organisiert, mit einer zentralen Koordination auf Konzernebene. Somit ist das Wissen bereits dezentral vorhanden. Nach der Entflechtung wird die Trade Compliance in beiden Unternehmen weitergeführt werden.

7. Im Entwurf der strategischen Ziele des Bundesrates 2020–2023 für Ruag ist vorgesehen, dass in der Schweiz und im Ausland gemäss den nationalen Standards eine fortschrittliche, auf sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen beruhende, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt wird. Es wird erwartet, dass sich Ruag in der Schweizer Berufsbildung engagiert, entsprechende Ausbildungsstellen anbietet und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen möglichst attraktive Arbeitsplätze schafft. Reformen in der Grössenordnung der Entflechtung führen aber zwangsläufig dazu, dass keine vollumfängliche Standort- oder Jobgarantien gegeben werden können.

8. Der gesamte Immobilienbesitz von Ruag, mit Ausnahme des Standorts Seebach sowie der internationalen Standorte, geht an die Ruag Real Estate AG über. Diese wird (wie die MRO Schweiz AG) von der Ruag MRO Holding AG beherrscht und bleibt damit im Bundesbesitz. Der Standort Seebach sowie die internationalen Standorte sind erst nachträglich durch Ruag erworben worden und werden der Ruag International Holding AG übertragen. Somit behält der Bund die Liegenschaften, die er damals in die Ruag eingebracht hat. Mit dem Übergang der Immobilien zu Buchwerten an die künftige Ruag Real Estate AG gehen auch allfällige noch nicht ausgeschüttete Gewinne der heutigen Ruag Real Estate AG mit.

9. Der Bundesrat bestimmt heute die Verwaltungsräte der Ruag Holding AG; formell werden sie von der

Generalversammlung dieser AG gewählt. Künftig wird er jene der Beteiligungsgesellschaft (BGRB Holding) direkt bestimmen. Die Verwaltungsräte der beiden Subholdings werden formell durch deren Generalversammlung, d. h. durch den Verwaltungsrat der BGRB Holding AG gewählt, der Bund begleitet jedoch die Auswahl eng. Für alle Verwaltungsräte wurden Profile erstellt.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Marti Samira, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3787 Interpellation

Was unternimmt der Bund gegen Hassreden im Internet?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Internet nehmen Hassreden, sogenannte "hate speeches", erschreckend zu. Diese Hetze verbreitet sich unkontrollierbar und ist leider alltäglich bzw. salonfähig geworden. Die Opfer von "hate speeches" werden seelisch, psychisch und emotional sehr verletzt. Bislang gibt es keine einheitliche Definition vom Begriff "hate speech". Die Formen von dieser Art von Hass gründen auf grosser Intoleranz und äussern sich in Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Diskriminierung, Homo- und Transphobie, Sexismus, Ableismus usw. Das Schweizer Recht stellt "hate speech" nur im direkten Zusammenhang mit Rassismus (Antirassismus-Strafnorm, Art. 261 StGB) oder Religion unter Strafe. Das ist nicht ausreichend und auch nicht den heutigen Realitäten entsprechend. Darum stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Form von Hass?

2. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, "hate speech" unter Strafe zu stellen?

3. Wo sieht der Bundesrat weitere Handlungsmöglichkeiten, um "hate speech" erfolgreich bekämpfen zu können?

4. Wie kann der Opferschutz noch weiter verstärkt werden?

5. Wie können Anbieterinnen und Anbieter von Internetsoftware (Facebook, Google, Twitter usw.) besser zur Verantwortung gezogen werden?

6. Welche Möglichkeiten gibt es, spezialisierte Organisationen zu unterstützen, die Opfern von "hate speech" beistehen und diese moralisch und rechtlich beraten und begleiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Der Bundesrat erachtet es als ständige Pflicht, Hassreden gegen Personen und Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen. Denn solche Reden überschreiten die Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit. Sie tragen in sich den Keim der Gewalt. Es ist somit im Interesse unserer liberalen Demokratie, gegen sie vorzugehen.

2. Hassreden im Internet können unter die Strafbestimmungen fallen, die auch für Äusserungen in der analogen Welt gelten, namentlich die Artikel 135 (Gewaltdarstellungen), 173ff. (Strafbare Handlungen gegen die Ehre), 180 (Drohung), 181 (Nötigung) und 258ff. (Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden) des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0). Obwohl "Hass" als Tatmotiv keinen erschwerenden Umstand darstellt, muss das Gericht das Motiv bei der Strafzumessung berücksichtigen (Art. 47 StGB). Das Schweizervolk wird demnächst über eine Ausweitung des Anwendungsbereiches von Artikel 261bis StGB wegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung abstimmen (BBl 2019 3322); diese Änderung wurde vom Parlament am 14. Dezember 2018 verabschiedet (BBl 2018 7861). Darüber hinaus schützen die Artikel 28ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) die Persönlichkeit. Mit diesem Regime ist ein hinreichender Schutz gewährleistet. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der bestehenden Normen ergeben sich vor allem aus dem grenzüberschreitenden Charakter der Internetdienste. Denn wenn kein Anknüpfungspunkt zur Schweiz besteht, ist eine Anwendung des Schweizer Rechts aufgrund des Territorialitätsprinzips nur beschränkt möglich (siehe namentlich Interpellation Tornare 17.3734, "Hassrede auf sozialen Netzwerken. Einfach gewähren lassen?"). Der Bundesrat sieht deshalb keinen Bedarf, neue strafrechtliche Bestimmungen einzuführen (siehe ebenfalls Ziff. 5 unten).

3./4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Förderung der kritischen Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen eine der wichtigsten Massnahmen zur Prävention von Hate Speech ist. Seit 2011 engagiert sich der Bund mit der nationalen Plattform "Jugend und Medien" des Bundesamtes für Sozialversicherungen aktiv auf diesem Gebiet. Die Plattform stellt Informationen zur Verfügung, um sicher und verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen zu können; insbesondere Diskriminierung und Hassreden werden thematisiert. Die Prävention ist vor allem Sache der Kantone. Diesbezüglich ist insbesondere der interkantonale Dienst

Schweizerische Kriminalprävention (SKP) anzuführen, der namentlich Ratschläge sowie eine Broschüre zu den Mitteln gegen Belästigungen und Hassreden im Internet veröffentlicht. Des Weiteren können die Opfer von Hassreden Leistungen nach dem Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5), insbesondere die Unterstützung der Opferhilfeberatungsstellen, beanspruchen, wenn sie in ihrer psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Hassrede als Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB) eingestuft werden kann. Schliesslich können die Opfer im Rahmen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes namentlich die Beseitigung der Verletzung, die Berichtigung der Äusserungen sowie Schadenersatz und Genugtuung erwirken (Art. 28a ZGB).

5. Namentlich aufgrund der Schwierigkeiten bei der Anwendung des Schweizer Rechts im Zusammenhang mit dem Prinzip der Territorialität der Gesetze zieht der Bundesrat seit Jahren Lösungen vor, die auf dem freiwilligen Engagement der Internetmedien beruhen. In diesem Sinne meldet das Fedpol ihnen Inhalte, die zu Hass und Gewalt aufrufen. So hat das Fedpol bei Youtube den Status eines Trusted Flagger, sodass die Meldungen dieses Amtes vorrangig behandelt werden. Facebook verfügt über ein spezielles Meldeformular für Strafverfolgungsbehörden. Das Fedpol ist auch ständig in Kontakt mit Dienstleistungserbringern wie Facebook und Twitter, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Der Bundesrat sieht ferner vor, die Probleme bei der Anwendung des Schweizer Rechts gegenüber Internetmedien mit Sitz im Ausland zumindest teilweise zu lösen, indem sie verpflichtet werden, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (siehe die Motionen Glättli 18.3306, "Rechtsdurchsetzung im Internet stärken durch ein obligatorisches Zustellungsdomizil für grosse kommerzielle Internetplattformen" sowie 18.3379 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, "Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Daten im Ausland"). Er unterstützt auch internationale Bestrebungen, die wirksame Massnahmen gegen Rechtsverletzungen im Internet fördern. Er verfolgt die Entwicklung der Internetmedien weiterhin aufmerksam und prüft stets Anpassungen des landesrechtlichen Instrumentariums.

6. Was die rassistischen Hassreden betrifft, wird die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) dem Thema bei der Subventionsvergabe an Organisationen vermehrt Beachtung schenken. Sie unterstützt Beratungsstellen darin, sich die nötigen Kompetenzen zum Umgang mit Online-Rassismus zu erarbeiten (siehe Interpellation Wermuth 19.3255, "Die liberale Demokratie gegen das Erstarken von Antisemitismus und rechtsextremem Gedankengut verteidigen").

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Marti Samira, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3789 Postulat

Stärkung der Chancen und Rechte der Frauen in der Armee. Erfahrungen in ausgewählten Staaten

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen abzuklären, wie ausgewählte Staaten die Chancen und Rechte der Frauen in der Armee stärken, vorbildliche Methoden vor dem Hintergrund seiner eigenen Politik zur Gleichstellung von Mann und Frau in Staat und Gesellschaft bewerten und darüber Bericht erstatten.

Begründung

Die Armee gehört zu den letzten Grossinstitutionen, die fast ausschliesslich von Männern geprägt und beherrscht sind. "Männlichkeit" als Merkmal militärischer Organisationen mag zu Zeiten des preussischen Militarismus noch breit akzeptiert worden sein. Wie die neueste Ausgabe von "Sicherheit 2019" der Militärakademie sowie des Center for Security Studies an der ETH Zürich nachweist, sind inzwischen aber 95 Prozent der Befragten der Ansicht, dass gleiche Chancen zwischen Männern und Frauen in der Armee wichtig sind. 93 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer teilen diese Ansicht bei homosexuellen und heterosexuellen Armeeangehörigen.

Um dem Grundrecht und dem Anspruch auf Gleichstellung gerecht zu werden und das Potenzial unserer vielfältigen Gesellschaftsstruktur zu nutzen, braucht es einen anderen Umgang mit Diversität in unserer Armee und auf mittlere Frist auch neue Rekrutierungsmodelle. Gleichstellungsstrategien in der Armee müssen stets das Gleichgewicht aller Rechte und Pflichten beachten, mit denen Männer und Frauen in Staat und Gesellschaft konfrontiert sind. In einem ersten Schritt ist deshalb angezeigt, prioritär die Chancen und Rechte der Frauen in der Armee zu stärken, und weniger, ihnen zusätzliche Pflichten aufzuerlegen.

Der Blick über die Landesgrenze kann dazu beitragen, bewährte Massnahmen zur Stärkung der Chancen und Rechte von Frauen in militärischen Organisationen zu identifizieren und diese im Kontext der gesamten Gleichstellungspolitik des Bundesrates zu bewerten. Bereits die Studiengruppe Dienstpflichtsystem empfahl in ihrem Bericht vom 15. März 2016 das "norwegische Modell" zur vertieften Prüfung. Dabei betonte die Studiengruppe, es gehe nicht darum, den Personalbestand der Armee weiter zu erhöhen: "Von jährlich rund 60 000 wehrpflichtigen Männern und Frauen werden nur rund 8 000 als Rekruten benötigt. Vielmehr ging es darum, das Potenzial der Frauen einzubeziehen, weil immer mehr spezialisierte Funktionen besetzt werden müssen, für die spezifische Kompetenzen erforderlich sind" (Bericht, Seite 149).

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Frauen haben in der Armee die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Angehörigen der Armee. Ebenso gilt der Grundsatz der uneingeschränkten Chancengleichheit: "Gleiche Leistung – gleiche Chancen".

Der Bundesrat ist sich des Potenzials der Frauen für die Armee bewusst und strebt daher eine Erhöhung des Frauenanteils in der Armee an. Der Bericht zur Alimentierung der Armee, welcher Ende 2020 dem Bundesrat vorliegen soll, wird sich daher auch der Thematik widmen, wie mehr Frauen für die Armee gewonnen werden können. Dabei kann auch der Blick über die Landesgrenze zu entsprechenden Erkenntnissen beitragen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Flach Beat, Frei Daniel, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3790 Interpellation

Ist der ökologische Leistungsnachweis nach wie vor wirkungslos?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Interpellation 14.3142 schrieb ich im März 2014: "Die kürzlich veröffentlichte Studie der Eawag hat ergeben, dass in den Schweizer Gewässern ein ganzer Cocktail an Pestiziden enthalten ist. Von rund 300 zugelassenen und erfassbaren Wirkstoffen wurden über 100 Wirkstoffe in Wasserproben gefunden. In 78 Prozent der Proben lag die aufaddierte Pestizidkonzentration über 1 Mikrogramm pro Liter. Für 31 Substanzen wurde sogar der Grenzwert der Gewässerschutzverordnung verletzt. Die Untersuchung ... kommt zum Schluss, dass eine Beeinträchtigung von Organismen in den Gewässern durch Pflanzenschutzmittel nicht ausgeschlossen werden kann."

Auf die Frage, warum 16 Jahre nach Einführung des ÖLN immer noch dermassen hohe Pestizideinträge aus der Landwirtschaft zu verzeichnen sind, antwortete der Bundesrat damals, dass "die Wirkung der Ökomassnahmen auf Stoffeinträge, u. a. auch auf die Einträge von Pflanzenschutzmitteln, in die Gewässer wenig Einfluss hat", sowie: Die "ab 2005 zusätzlich ergriffenen Massnahmen ... konnten ebenfalls die Einträge von PSM in die Gewässer nicht signifikant reduzieren". Er schliesst seinen Befund mit den Worten: "Ohne neue und wirkungsvolle Massnahmen werden die Gewässer daher weiterhin stark mit PSM belastet werden."

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wenn 16 Jahre nach seiner Einführung das Verdikt des Bundesrates "wirkungslos" lautete: Wie wurde der ÖLN inzwischen konkret angepasst?

2. Welche konkrete Massnahmen sind seit diesem Befund ergriffen worden, um die alarmierende Pestizidkonzentration in Gewässern signifikant zu senken?

3. Sind seit 2014 messbare Verbesserungen bezüglich der Belastung von Gewässern durch Pestizide zu verzeichnen, insbesondere auch durch Insektizide?

4. Wie wird belegt, dass PSM in der Schweiz inzwischen gewässerschonender eingesetzt werden?

5. Welche Massnahmen im Aktionsplan Pestizide führen zu einer messbaren Reduktion der toxischen Belastung bzw. der Mehrfachbelastung von Gewässern?

6. Welche konkreten Massnahmen sind in der Agrarpolitik 22 plus vorgesehen, um solche toxischen Konzentrationen bzw. Mehrfachbelastungen signifikant und dauerhaft zu senken?

7. Mit welchen konkreten Massnahmen wird sichergestellt, dass direktzahlungsberechtigte Betriebe beim Schutz der Kulturen nicht chemische Methoden primär anwenden, entgegen Artikel 18 Absatz 1 DZV?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Seit 2014 wurden keine spezifischen Anpassungen am ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) vorgenommen, welche zu einer signifikanten Entlastung der Gewässer von Pflanzenschutzmittel(PSM)-Verunreinigungen hätten führen können. Eine Anpassung ist im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) vorgesehen (vgl. Antwort auf die Frage 6).

2. Mit der Agrarpolitik 2014 wurden in Ergänzung zum ÖLN die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) eingeführt. Mit diesen freiwilligen Programmen werden der Herbizidverzicht und die präzise Applikationstechnik für den Ackerbau und die Spezialkulturen gefördert. Der Bundesrat verabschiedete im Herbst 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (AP PSM) mit 51 Massnahmen (vgl. Antwort auf die Frage 5). Weiter hat die Europäische Union seit 2014 diverse PSM-Wirkstoffe verboten oder in der Verwendung eingeschränkt. Diese Entscheide wurden von der Schweizer Zulassungsbehörde nachvollzogen. Dadurch dürfen heute einige PSM, welche für die Wasserlebewesen besonders problematisch sind, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt eingesetzt werden.

3. Seit 2014 ist noch keine Verbesserung der Wasserqualität festzustellen. Vergleichbare Untersuchungen

aus den Jahren 2015 und 2017 bestätigten die zu hohe Belastung der mittleren und kleinen Fliessgewässer (Aqua&Gas, Nr. 4, 2017; Aqua&Gas Nr. 4, 2019). Der Aktionsplan wurde im Herbst 2017 beschlossen, und die ersten Massnahmen wurden 2018 eingeführt (vgl. Antwort auf die Frage 5). Eine Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer kann sich nicht so rasch einstellen.

4. Der AP PSM beinhaltet unter anderem Massnahmen, mit denen Förderprogramme zum Verzicht oder Teilverzicht auf Herbizide und Verzicht auf Fungizide und Insektizide mittels extensiver Produktion ausgebaut werden. Die Zunahme der Anbauflächen, die nach den entsprechenden Programmen bewirtschaftet werden, wird erfasst. Zudem werden emissionsarme Spritzgeräte und kontinuierliche Innenreinigungssysteme für Spritzgeräte gefördert. Auch die Anzahl der geförderten Geräte wird erfasst. Derzeit kann nicht belegt werden, dass der PSM-Einsatz gewässerschonender erfolgt. Im Rahmen des AP PSM wird ebenfalls das Gewässermonitoring ausgebaut. Die entsprechenden Messstationen sollen bis Ende 2019 aufgebaut sein, sodass erste Ergebnisse bis Ende 2020 ausgewertet werden können. Um eine Aussage machen zu können, ob Pflanzenschutzmittel gewässerschonender eingesetzt werden, bedarf es jedoch mehrjähriger Messreihen.

5. Die Umsetzung der meisten Massnahmen des AP PSM wurde seit 2018 angegangen. Das heisst, ihren konkreten Beitrag zur Risikoreduktion können sie heute noch nicht leisten. Dies ist erst in einigen Jahren zu erwarten. Die Massnahmen haben jedoch das Potenzial, bei konsequenter Ausgestaltung und Umsetzung im Sinne des Gewässerschutzes einen Beitrag zur Entlastung der Gewässer zu leisten. Die wichtigsten Massnahmen sind: i) die Förderung des Verzichts auf den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden und die Reduktion der Emissionen, ii) ein Verbot des Einsatzes von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko für direktzahlungsberechtigte Betriebe, iii) strengere Anwendungsvorschriften zur Reduktion der Gewässerbelastung durch Abschwemmung und iv) die Reduktion der Einträge via Punktquellen (z. B. von Waschplätzen).

6. Die Vernehmlassungsvorlage zur AP 22 plus enthält ein Massnahmenpaket zur Verbesserung des Gewässerschutzes, welches im Bereich Pflanzenschutzmittel folgende Massnahmen vorsieht: Im ökologischen Leistungsnachweis sollen Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko nicht mehr angewendet werden dürfen (vgl. Antwort auf die Frage 5). Die Emissionen aus Drift und Abschwemmung sollen um 75 Prozent und diejenigen von Waschplätzen um 95 Prozent reduziert werden. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel soll mit Produktionssystembeiträgen verstärkt gefördert werden. Wenn trotzdem regional zu hohe Stoffeinträge in Gewässern festgestellt werden, sollen Bund und Kantone im Rahmen von regionalen landwirtschaftlichen Strategien regionsspezifische Massnahmen fördern und gezielt die Anforderungen regional verschärfen können.

7. Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) beinhaltet das Grundprinzip des integrierten Pflanzenschutzes, welches Anfang der Neunzigerjahre entwickelt und ab 1999 im ÖLN verankert wurde. Es bildet heute die Basis des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, das mit der AP 22 plus mit Massnahmen im ÖLN konkretisiert wird.

Zu Artikel 18 Absatz 1 der DZV gibt es aktuell keine konkreten Massnahmen. Anhand der Einhaltung der Bekämpfungsschwellen und der Berücksichtigung der Informationen von Prognose- und Warndiensten (Art. 18 Abs. 2 DZV) kann für diejenigen Indikationen, für welche es Schadschwellen oder Warndienste gibt, beurteilt werden, ob eine Pflanzenschutzmittelbehandlung erforderlich war oder nicht. Ob der Landwirt allerdings zuvor präventive oder nichtchemische Methoden priorisiert angewendet hat (z. B. eine mechanische Unkrautbekämpfung oder der Anbau resistenter Sorten), wird bis anhin nicht überprüft.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Marra Ada, Marti Samira, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Vogler Karl, Wermuth Cédric

19.3791 Interpellation

Pestizide. Werden Cocktaileffekte im Zulassungssystem vorwiegend reaktiv geprüft?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Pestizide werden im Labor unter Bedingungen getestet, die in der Praxis oft nicht vorkommen. Bei der Anwendung von Pestiziden finden verschiedenste natürliche und synthetische Wirkstoffe zusammen: Ein konventionell produzierter Apfel wird, je nach Quelle, bis zu 30-mal mit diversen Pestiziden behandelt. Pestizide vermischen sich, einerseits am Feldrand, wenn verschiedene Landwirte unabhängig voneinander Wirkstoffe ausbringen. Mit dem Wind kann Sprühnebel zudem weit in andere Felder oder in nahegelegene Siedlungszonen abdriften. Weiter kann der Regen Wirkstoffe in Gewässer spülen, wo sie einzeln oder als Cocktail oft in unannehmbarer Weise auf Gewässerlebewesen einwirken.

Wie der Bundesrat festhält, werden solche Cocktaileffekte "im Rahmen des heutigen Zulassungsverfahrens nicht systematisch geprüft" (19.3296). Dabei ist bekannt, dass gewisse Wirkstoffe, wenn sie sich vermischen und miteinander reagieren, viel giftiger sind als einzeln: "Sind solche Wirkungen für spezifische Pflanzenschutzmittel erkannt, so werden diese im Rahmen der Zulassung berücksichtigt."

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Cocktaileffekte werden bei der Zulassung nicht systematisch geprüft. Bedeutet dies, dass sie heute vorwiegend dann im Zulassungsprozess berücksichtigt werden, wenn nach vielen Jahren der Anwendung in der Praxis erkannt worden ist, dass sie unannehmbare Wirkungen auf Mensch und Umwelt haben?

2. Wenn Cocktaileffekte im Zulassungssystem primär reaktiv berücksichtigt werden: Werden mit diesem Vorgehen nicht das in der Bundesverfassung verankerte Vorsorgeprinzip sowie Artikel 8 des Umweltschutzgesetzes verletzt bzw. gebrochen?

3. Ist davon auszugehen, dass mögliche Reaktionen zwischen Wirkstoffen, die in anderen Verfahren zugelassen werden, nicht geprüft werden?

4. Will der Bundesrat auch hier mit Massnahmen warten, bis die EU einen Takt vorgibt?

5. Ist die riesige Zahl an möglichen Interaktionen zwischen den rund 300 für den Pflanzenschutz zugelassenen Wirkstoffen der Grund dafür, dass diese in der Zulassung nicht systematisch geprüft werden?

6. Heute gelten Grenzwerte für jedes einzelne Pestizid. Für Pestizidcocktails gibt es keine Grenzwerte. Ist vorgesehen, in Zukunft die Mischtoxizität im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./5. Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel basiert die Risikobewertung grösstenteils auf Tests, denen die Wirkstoffe unterzogen werden. Es werden auch die gebrauchsfertigen Produkte getestet, um die Kombinationswirkung der verschiedenen Substanzen, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Tests werden im Entscheidungsprozess berücksichtigt. Die Überprüfung aller möglichen Kombinationen von Wirkstoffen, die in der Umwelt vorkommen können, würde eine unendliche Anzahl von Tests an lebenden Organismen erfordern und ist deshalb keine Option. Solche Kombinationen betreffen nämlich nicht nur die rund 300 Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Vielzahl anderer Substanzen. Bisherige Bewertungen zeigen, dass das Gesundheitsrisiko aufgrund von Kombinationswirkungen als gering eingeschätzt wird. Im Rahmen des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wird dennoch die Beurteilung von Kombinationswirkungen näher untersucht. In der EU werden aktuell umfangreiche probabilistische Modelle entwickelt. Gewässermonitorings zeigen, dass negative Kombinationswirkungen hauptsächlich auf das Vorhandensein einiger weniger Wirkstoffe mit höherer Toxizität zurückzuführen sind. Ein gezielter Ansatz zur Reduzierung dieser Substanzen wird deshalb als sinnvoller erachtet, als blind Tests an lebenden Organismen durchzuführen.

2. Das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel erfüllt inhärent das Vorsorgeprinzip, da alle

Pflanzenschutzmittel, bevor sie in Verkehr kommen und angewendet werden dürfen, umfassend nach international akzeptierten Vorgehensweisen geprüft werden müssen.

3. Mögliche Reaktionen zwischen Wirkstoffen aus anderen Zulassungen wie der der Pharmaka, der Biozide und der Chemikalien im Generellen werden nicht geprüft.

4. Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz ist mit dem Verfahren der EU weitgehend harmonisiert. Im Rahmen der Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit streben die Schweiz und die EU die gegenseitige Anerkennung ihrer Zulassungsverfahren an. Die Weiterentwicklung neuer Test- und Beurteilungsmethoden auf internationaler Ebene wird aktiv verfolgt, und neue Erkenntnisse werden zeitnah in die regulatorischen Anforderungen des Zulassungssystems der Schweiz integriert und angewendet. Unabhängig von den Tests, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens verlangt werden, sieht die AP 22 plus Massnahmen vor, um die Verwendung der Wirkstoffe, die das höchste Risiko aufweisen, zu reduzieren.

6. In der Zulassung werden aufgrund von Toxizitätstests regulatorisch akzeptable Konzentrationen abgeleitet, die zu keinen unannehmbaren Effekten für den Menschen und die Umwelt führen. Der Schwerpunkt in der Zulassung liegt daher darauf sicherzustellen, dass diese Konzentrationen nicht überschritten werden. Es sind aktuell Konzepte in Erarbeitung, Wirkstoffe mit gleichen toxischen Wirkungen zu gruppieren und kumulativ in die Risikobewertung einzubeziehen, um so die Mischtoxizität besser zu berücksichtigen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hardegger Thomas, Jans Beat, Molina Fabian, Semadeni Silva

19.3792 Interpellation

Zweite Generation von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sah der Bundesrat Solidaritätsbeiträge in der Höhe von 300 Millionen Schweizerfranken vor. Innert der gesetzten Frist gingen rund 9000 Gesuche um solche Beiträge ein. Der vorgesehene Gesamtbetrag wird damit nicht vollständig ausgeschöpft. In der Zwischenzeit ist uns zu Bewusstsein gekommen, dass die Kinder der Opfer ebenfalls unter den Folgen der Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ihrer Eltern zu leiden hatten. Auch ihr Leben war oft geprägt von schwierigen Lebensumständen, von physischer oder psychischer Gewalt oder weil die Gesellschaft auch auf sie mit dem Finger gezeigt hat.

An dem runden Tisch, der vom Delegierten des Bundesrates für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen organisiert worden ist, wurde über die Weitergabe von Traumata über die Generationsgrenze, von den Eltern an ihre Kinder, berichtet. Der runde Tisch kam zum Schluss, dass nur gezielte Massnahmen der Verarbeitung solcher Traumata verhindern können, dass die Traumata von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, das Leiden der Kinder der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen anzuerkennen?

2. Ist denkbar, dass ihnen ein Teil des Betrags, der für die Solidaritätsbeiträge vorgesehen war, ausgerichtet wird? Falls nein: Wie könnte der Bund diese Opfer anderweitig unterstützen?

3. Sieht der Bundesrat Massnahmen vor, mit denen die Weitergabe von Traumata von einer Generation an die nächste gestoppt werden könnte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Dem Bundesrat ist bewusst, dass auch Nachkommen und Angehörige von Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 unter dem erfahrenen Unrecht und Leid gelitten haben können, zum Teil sogar ganz erheblich. Entsprechend hat er in seiner Botschaft (vgl. BBl 2016 101, 126) auch ausgeführt, dass "beeinträchtigende Auswirkungen der damaligen Eindrücke des Opfers auf seine Angehörigen bestehen können", und bestätigt, dass erlittene Traumata der Opfer auch generationenübergreifend an die Nachkommen weitergegeben werden können. Er hat allerdings auch klargestellt, dass Angehörige grundsätzlich nicht als Opfer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) gelten können. Entsprechend hat der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Bundesrat Fälle einer mittelbaren Betroffenheit, wie dies bei der zweiten Generation und den Angehörigen nach Artikel 2 Buchstabe e AFZFG der Fall ist, explizit von der Opfereigenschaft ausgeschlossen (vgl. BBl 2016 101, 124).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Angehörige von Opfern selbstverständlich auch ihrerseits die Opfereigenschaft nach dem Gesetz erfüllen können und dann einen eigenen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben. Dies ist dann der Fall, wenn Angehörige von Opfern selber in schwierigen Familienverhältnissen waren und im Rahmen einer Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung selber unmittelbar und schwer in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt worden sind.

2. Die Opferdefinition im AFZFG verlangt, dass die erlittene Beeinträchtigung unmittelbar und schwer sein muss. Eine Teilausrichtung des Betrags, der für die Solidaritätsbeiträge vorgesehen war, an Personen, die der zweiten Generation von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 angehören und daher nicht unmittelbar betroffen sind, ist aufgrund der Rechtslage und der Darlegungen in

Ziffer 1 nicht möglich. Das AFZFG lässt dagegen diesen Personen offen, sich bei Anlaufstellen ihrer Wahl beraten zu lassen und Hilfe zu erhalten. Angehörige haben zudem ein spezielles Akteneinsichtsrecht nach Artikel 11 Absatz 1 AFZFG. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, dass sich Betroffene der zweiten Generation zu Interessengemeinschaften zusammenschliessen und beim Bund Unterstützung für Selbsthilfeprojekte nach Artikel 17 Buchstabe b AFZFG beantragen.

3. Die Weitergabe einmal erlittener Traumata an Nachkommen und weitere Angehörige zu stoppen dürfte ein sehr schwieriges Unterfangen sein. Vieles passiert innerfamiliär; die Einflussmöglichkeiten des Bundes oder anderer staatlicher Stellen sind hier eher gering. Allerdings hat der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten alles vorzukehren, damit sich solche Geschehnisse nicht mehr wiederholen. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ist zum Teil noch im Gang (Nationales Forschungsprogramm 76, "Fürsorge und Zwang"), zum Teil steht sie schon kurz vor ihrem Abschluss (Unabhängige Expertenkommission "Administrative Versorgungen"). Es wird Aufgabe des Bundes sein, in Zusammenarbeit mit allen Trägern der wissenschaftlichen Aufarbeitung für die Verbreitung und Nutzung der gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zu sorgen, deren Aufbereitung in Lehrmitteln zu fördern und sich nicht zuletzt auch um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und derjenigen Behörden, Institutionen und Privatpersonen zu kümmern, die nach geltendem Recht aktuell mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen befasst sind (vgl. Art. 15 Abs. 4 und 5 AFZFG).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Vogler Karl

19.3793 Interpellation

CO2-Reduktion. Transportvelos und Velotaxis fördern

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine Massnahme zur Reduktion des CO2-Ausstosses durch Fahrzeuge könnte darin bestehen, dass ein Teil der Transporte in den Städten, die mit Lastwagen ausgeführt werden, durch andere Transportmittel ersetzt wird. Man hört immer öfter, dass 25 bis 50 Prozent der Güter, die heute in den Innenstädten von Lieferwagen oder Lastwagen transportiert werden, mit Transportvelos befördert werden könnten. Eine spezielle Stadtlogistik könnte die Problematik der letzten Meile des Gütertransports für die Zukunft lösen, und dabei könnten Transportvelos die nachhaltigsten Player sein.

Es gäbe auch die Möglichkeit, Kinder mit einem Velobus (elektrische Velotaxis) zu befördern, anstatt dass die Eltern oder Schulbusse sie mit herkömmlichen Fahrzeugen herumfahren.

Es gibt gegenwärtig allerdings ein Hindernis: Es ist unmöglich, diese sehr speziellen Velos durch die staatliche Zulassung zu bringen, dies wegen der gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des Gewichts und der Länge der Fahrzeuge.

Ich stelle dem Bundesrat daher folgende Frage:

Ist der Bundesrat bereit, die Bestimmungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, Art. 135) zu ändern, sodass diese Fahrzeuge zugelassen werden können?

Begründung

Wollte man beispielsweise beim Velobus bei der Mindestzahl von 8 Kindern, die die Pedale treten, bleiben, so müsste man das heute zulässige Höchstgewicht von 450 Kilogramm auf 700 Kilogramm erhöhen; dies namentlich etwa dann, wenn man das Gefährt mit einem Dach ausstatten möchte, zum Schutz gegen die Witterung oder zum Anbringen von Solarpanels, wie das gewisse Velobusse in Europa bereits haben. Vorsichtig geschätzt wäre ein Maximalgewicht von 700 Kilogramm für elektrische Velotaxis das Minimum, das es bräuchte. Kommt hinzu, dass der Velobus für 8 Kinder eine Länge von 4,15 Meter aufweist, während die VTS eine Höchstlänge von 4 Meter vorgibt.

Damit diese Fahrzeuge auf unseren Strassen legal unterwegs sein können, müsste für die elektrischen Velotaxis Folgendes festgelegt werden:

– eine erlaubte maximale Länge von 5 Meter;

– ein erlaubtes Maximalgewicht von 700 Kilogramm.

Es gäbe die Möglichkeit, Artikel 135 VTS um einen neuen, zusätzlichen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Für Elektro-Rikschas nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 gelten folgende von Absatz 1 abweichende Abmessungen: Länge 5 Meter."

Eine zweite Änderung beträfe Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS; dort wäre das Gesamtgewicht von 0,45 Tonnen auf 0,7 Tonnen zu erhöhen.

Es braucht also nur ganz wenige Änderungen!

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Mit der Annahme des Postulates Burkart 18.4291, "Langsamverkehr. Eine Gesamtsicht ist erforderlich", hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über den heutigen und künftigen Einsatz der Fahrzeuge im Bereich des sogenannten Langsamverkehrs (E-Bikes, Fahrräder, fahrzeugähnliche Geräte und elektrische fahrzeugähnliche Geräte) zu erstellen. Im Rahmen dieser Gesamtsicht sollen auch die Abmessungen und Leistungsobergrenzen von Transportfahrrädern überprüft werden. Bis dahin sollen keine präjudizierenden Änderungen erfolgen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Aebischer Matthias, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Egger Thomas, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Vogler Karl

19.3795 Interpellation

Werden velofahrende Menschen mit Behinderungen doppelt behindert?

Eingereicht von:	Masshardt Nadine Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Spezialvelos spielen eine wichtige Rolle für die umweltfreundliche Mobilität und ein sportliches Freizeitverhalten von Menschen mit Behinderungen. Bei blinden Personen sind dabei Tandems von Bedeutung, für Familien mit Kindern mit verschiedenen Behinderungen sind Lastenvelos beliebt, damit können die Kinder mit einem Elternteil mitfahren. Entsprechend wichtig sind Spezialvelos für die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Bis vor wenigen Jahren konnten Ausflüge mit Spezialvelos unbeschwert erfolgen, bietet das Bahnsystem doch zahlreiche Haltestellen für den Selbstverlad und auch einige Bahnhöfe mit Gepäcktransport an. Leider änderte sich dies in zwei Schritten: Die SBB haben zuerst den Selbstverlad von Spezialvelos in allen schnellen Zügen verboten (vgl. 15.5573) und dafür auf die Möglichkeiten hingewiesen, Spezialvelos zu versenden. Später wurden aber auch die Schalter massiv reduziert, die Spezialvelos annehmen. Für Menschen, die auf Spezialvelos angewiesen sind, ist der Service somit vielerorts nicht mehr sinnvoll nutzbar. Wohnt eine blinde Person z. B. in Glarus, so hat sie zwar gleich am Wohnort einen bedienten Bahnhof, jedoch können an diesem nur noch herkömmliche Velos aufgegeben werden. Die nächsten Bahnhöfe für Spezialvelos wären in Sargans oder Horgen, das heisst in Distanzen, die für den Grossteil der Nutzenden nicht infrage kommen.

1. In der Abstimmung über den Veloartikel hat der Bundesrat die Bedeutung der Veloförderung betont. Gilt dies auch bei Menschen mit Behinderungen?

2. Wie viele Prozent der bedienten Gepäckschalter nehmen heute noch Spezialvelos entgegen?

3. Durch die Änderungen können Personen, die auf ein Spezialvelo angewiesen sind, einen grossen Teil der möglichen Velotouren nicht mehr durchführen. Was hält der Bundesrat davon aus umwelt- und gleichstellungspolitischer Sicht?

4. Ist der Bundesrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass auch Spezialvelos an allen Gepäckaufgabestellen wieder angenommen werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat sieht den Nutzen des Veloverkehrs, unabhängig davon, von welchen Personen er betrieben wird. Die Nutzerinnen und Nutzer können mit dem Velo mithelfen, Verkehrsspitzen und Engpässe beim motorisierten Individualverkehr und beim öffentlichen Verkehr zu reduzieren, den inländischen CO2-Ausstoss und Energieverbrauch zu senken und die Gesundheit zu fördern. Das trifft selbstverständlich auch für behinderte Personen zu.

2. Nach Auskunft der SBB werden zurzeit schweizweit von allen Transportunternehmen insgesamt 245 für Gepäck geöffnete Verkaufsstellen betrieben. Davon sind 87 auch für den Versand und den Empfang von Spezialvelos geöffnet. Dies entspricht 36 Prozent.

3. Der Bundesrat setzt sich aktiv dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Im Bericht des Bundesrates zur Stärkung der Behindertenpolitik vom 9. Mai 2018 wurde Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung derjenigen Stellen erkannt, die sich mit der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen befassen.

4. Der Bundesrat nimmt als Vertreter des Eigners der SBB keinen Einfluss auf operative Entscheide wie die örtliche Verteilung der bedienten SBB-Verkaufsstellen oder die Ausgestaltung der Angebote zum Veloverlad und Versand von Velos und Spezialvelos als Reisegepäck.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Aebischer Matthias, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Rochat Fernandez Nicolas, Semadeni Silva

19.3797 Interpellation

Unsere Fahrenden zuerst

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" (Stiftung), die 1997 vom Bund gegründet wurde und vom Bundesamt für Kultur unterstützt wird, ist seit einiger Zeit – entgegen ihrem Namen – immer mehr auf die Förderung von ausländischen Fahrenden ausgerichtet.

Diese Verschiebung des Fokus der Stiftungstätigkeit auf die Rechte der ausländischen Fahrenden geschieht auf Kosten der Rechte der Schweizer Fahrenden.

Die Stiftung drängt zudem bei den Kantonen darauf, dass gemischte Halteplätze für Schweizer und ausländische Fahrende bereitgestellt werden – gegen den Willen der Schweizer Fahrenden, die dieses Zusammenleben ablehnen.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 13. Februar 2019 (1C_188/2018) zu einer Beschwerde gegen das Gesetz über Standplätze für Fahrende (Loi sur le stationnement des communautés nomades) des Kantons Neuenburg festgehalten, dass Kantone und Gemeinden in keiner Weise verpflichtet sind, Halteplätze für ausländische Fahrende bereitzustellen, und dass eine unterschiedliche Regelung für Schweizer Fahrende und für ausländische Fahrende keine Diskriminierung darstellt.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Warum befasst sich die vom Bund gegründete und unterstützte Stiftung seit einiger Zeit immer mehr mit ausländischen Fahrenden, was im Widerspruch zu ihrem Namen steht und auf Kosten der Schweizer Fahrenden geschieht?

2. Hat der Bundesrat die Absicht, bei der Stiftung zu intervenieren, damit sich diese wie früher wieder um die Schweizer Fahrenden kümmert, statt unter dem "Schirm" und mit den Mitteln des Bundes ausländische Fahrende zu fördern?

3. Wie erwähnt hält das Bundesgericht im Urteil zum Gesetz des Kantons Neuenburg fest, dass es keine Pflicht zur Bereitstellung von Standplätzen für ausländische Fahrende gibt und dass eine Ungleichbehandlung der beiden Gruppen legitim ist. Ist der Bundesrat angesichts dieses Urteils bereit, künftig davon abzusehen, auf die Kantone Druck auszuüben, damit diese Durchgangsplätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stellen?

4. Die Kinder der ausländischen Roma, die die Durchgangsplätze benutzen, besuchen – im Gegensatz zu Schweizer Fahrenden – keine Schulen und leben in gelinde gesagt prekären hygienischen Verhältnissen. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass dies gegen die allgemein anerkannten Kinderrechte verstösst? Gedenkt der Bundesrat, hier einzugreifen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat mit dem Aktionsplan "Jenische, Sinti und Roma" seinen Willen zum Ausdruck gebracht, den Schutz dieser Minderheiten zu intensivieren. Dafür sind verschiedene Massnahmen erarbeitet und umgesetzt worden.

Es liegt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, Halteplätze für fahrende Minderheiten zu schaffen. Ergänzend dazu hat die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" den Auftrag, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der fahrenden Bevölkerung zu leisten. Dazu evaluiert die Stiftung regelmässig die Platzsituation, und sie fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen. Ausserdem setzt sich die Stiftung dafür ein, die Diskriminierung von Menschen mit fahrender Lebensweise zu verhindern und zu beseitigen, und sie unterstützt Kulturprojekte von Jenischen und Sinti. Die Stiftung hat sich als Kompetenzzentrum etabliert. Sie leistet wichtige Beratungs- und Grundlagenarbeit.

1. Fahrende Minderheiten aus dem In- und Ausland beanspruchen den gleichen Lebensraum. Wegen des

Mangels an Halteplätzen kann es zu Spannungen unter den fahrenden Minderheiten und mit der sesshaften Bevölkerung kommen, unter denen die Schweizer Jenischen und Sinti besonders zu leiden haben. Darum wird die Stiftung in der Praxis auch mit Herausforderungen mit transitfahrenden Roma konfrontiert und wirkt bei der Suche von Lösungen mit.

2. Der Schwerpunkt der Arbeit der Stiftung liegt bei der Schaffung von Halteplätzen sowie der Förderung von Kultur und Sprache der Schweizer Jenischen und Sinti. Aus den genannten Gründen wird ihre Expertise von den Behörden aber auch im Zusammenhang mit ausländischen Roma und der Erstellung von Transitplätzen nachgefragt. Der Bundesrat unterstützt diese breite Bearbeitung der Thematik.

3. Der Anstoss zur Regelung der Frage der Transitplätze ging von den Kantonen aus (Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, BPUK). Der Bund wird die Kantone bei der Bewältigung dieser Aufgabe im Rahmen seiner Mittel unterstützen. Die Grundlagen der Zusammenarbeit sollen in einem Raumplanungskonzept "Transitplätze" gemeinsam definiert werden. Ein ausreichendes Platzangebot für alle Gruppen wird massgeblich zur nachhaltigen Beruhigung der Situation beitragen.

4. Die Kinder von ausländischen Roma sind in ihrem Herkunftsland registriert und eingeschult, und es obliegt den dortigen Schulbehörden, die Schulpflicht sicherzustellen und über die Sommermonate den Kontakt zu diesen Kindern zu halten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Pantani Roberta

19.3798 Interpellation

Zielvorgabe für das Wachstum in der OKP. Beschlossene Sache?

Eingereicht von:	Hess Lorenz Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. März 2019 teilte der Bundesrat mit, dass er die Einführung einer Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) prüfe und dass er das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt habe, eine entsprechende Vorlage bis Ende 2019 zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist der Bundesrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche uns nicht bekannten Entscheide sind in der Zwischenzeit gefällt worden, sodass der Bundesrat am 23. Mai 2019 in seiner Medienmitteilung über die Sitzung "Dialog Nationale Gesundheitspolitik" festhalten kann, dass eine Zielvorgabe Teil des zweiten Kostendämpfungspakets sein werde?

2. Ist aufgrund der Kommunikation des Bundesrates vom 23. Mai 2019 die Annahme richtig, dass die Prüfung der Verfassungsmässigkeit einer Zielvorgabe für das Gesamtkostenwachstum bzw. eines Globalbudgets zusammen mit dem Bundesamt für Justiz bereits erfolgt ist?

3. Welche Dispositionen für die Prüfung der Verfassungskonformität von Gesamtkostenzielen und insbesondere deren Vereinbarkeit mit dem Versicherungsprinzip hatte der Bundesrat vorgenommen?

4. War durch den Bundesrat geplant, neben dem Bundesamt für Justiz auch Expertenrat von ausserhalb der Verwaltung für die Prüfung der Verfassungskonformität beizuziehen?

5. Ist es zutreffend, dass der Bundesrat nicht vorgesehen hat, die mit der Umsetzung einer (verbindlichen) Zielvorgabe für das Gesamtkostenwachstum verbundenen schwierigsten Durchführungsprobleme mittels einer Machbarkeitsstudie zu evaluieren, sondern vielmehr die Beantwortung der Implementierungsfragen, welche zentral ist für das gute Funktionieren des Gesundheitswesens, dem EDI überlässt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. An seiner Sitzung vom 8. März 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Ende 2019 eine Vorlage zur Einführung einer Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erarbeiten. Dass die Prüfung der Einführung einer Zielvorgabe Teil des zweiten Pakets zur Kostendämpfung sein würde, wurde entsprechend in der Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. März 2019 kommuniziert.

2.-4. Die Zielvorgabe ist eine der zentralen Massnahmen der Expertengruppe, die 2017 im Auftrag des EDI Vorschläge zur Dämpfung des Kostenwachstums in der OKP erarbeitet hat. Die Frage nach der Vereinbarkeit der Zielvorgabe mit verfassungsrechtlichen Prinzipien wurde bereits früh in den Arbeiten zur Konkretisierung dieser Massnahme aufgeworfen. Erst ein konkreter Regelungsentwurf kann jedoch umfassend auf die Verfassungskonformität hin beurteilt werden. Diese Überprüfung geschieht im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage. Das EDI arbeitet dabei – wie dies bei allen Gesetzesprojekten üblich ist – mit dem Bundesamt für Justiz, weiteren mitinteressierten Verwaltungseinheiten sowie falls erforderlich externen Experten zusammen.

5. Der Bundesrat hat das EDI mit der Erarbeitung der Vorlage (Regelungsentwurf und erläuternder Bericht) beauftragt. Dieser Auftrag beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Umsetzungsfragen zur Einführung einer Zielvorgabe. Soweit es sich als erforderlich erweist, kann das EDI im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auch externe Unterstützung, beispielsweise für Studien, hinzuziehen. Weiter hat das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zur Zielvorgabe in Auftrag gegeben, die auch Fragen der Implementierung behandeln wird. Die verschiedenen Interessengruppen werden im Rahmen der Vernehmlassung Gelegenheit erhalten, die Vorlage und deren Umsetzbarkeit ausführlich zu beurteilen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Giezendanner Ulrich, Graf Maya, Humbel Ruth, Landolt Martin, Pezzatti Bruno, Quadranti Rosmarie, Weibel Thomas

19.3799 Interpellation

Beachtung des Willens von Patientinnen und Patienten. "Do not resuscitate"-Armbänder

Eingereicht von:	Crottaz Brigitte Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Mit "Do not resuscitate"-Armbändern können die Personen, die sie tragen, ihren Willen bekunden, nicht durch Herzmassage, Defibrillation oder Herzinjektion reanimiert zu werden. Ist der Bundesrat – gleich wie einige Patientinnen und Patienten – der Meinung, dass diese Armbänder eine Lücke im aktuellen System der Patientenverfügungen schliessen könnten, zumal es viele Situationen gibt, in denen der Wille der betroffenen Person trotz Patientenverfügung nicht zum Ausdruck kommt?

2. Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen des Berichtes zum Postulat 18.3384, "Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende", die Einführung solcher Armbänder zu prüfen oder allfällige Alternativen zu untersuchen, die es ebenfalls erlauben würden, den Willen einer Person in Notfallsituationen, in denen kein Zugang zum Patientendossier besteht, zum Ausdruck zu bringen?

3. Falls der Bundesrat der Ansicht ist, dass die Einführung solcher Armbänder kein adäquates Mittel ist zur Ergänzung der Patientenverfügung: Welche anderen ergänzenden Massnahmen würde er vorschlagen?

Begründung

"Do not resuscitate"-Armbänder werden bereits in einigen Ländern verwendet, namentlich in einzelnen Bundesstaaten der USA. Sie ermöglichen es Personen, die – beispielsweise im Falle eines bestätigten Herzinfarkts – nicht reanimiert werden wollen, ihren Willen zu äussern und ihn vor allem gegenüber dem Pflegepersonal und den Ärztinnen und Ärzten, die im Notfall zum Einsatz kommen, kundzutun.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Bestimmungen über die Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB; SR 210) sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. In dieser kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Die Verfügung muss dabei schriftlich festgehalten werden, und der Arzt oder die Ärztin muss sie grundsätzlich befolgen.

Der Patientenwille ist in der Patientenverfügung jedoch häufig sehr allgemein formuliert, was zu schwierigen Situationen führen kann. Wenn beispielsweise eine Person, die sich zu Lebzeiten gegen eine Wiederbelebung ausgesprochen hatte, mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgreich und ohne gesundheitliche Folgen wiederbelebt werden kann, stellt sich die Frage, ob diese dennoch durchgeführt werden soll. In einem solchen Fall müssen Ärzte und Ärztinnen – trotz einer für sie rechtsverbindlichen Vorabentscheidung des Patienten – entscheiden, ob sie davon abweichen wollen. Es ist daher fragwürdig, ob ein Armband in einem solchen Fall eine ausreichende Entscheidungsunterstützung darstellt.

2./3. Das Bundesamt für Gesundheit ist daran, den Bericht in Erfüllung des Postulates SGK-SR 18.3384, "Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende", zu erstellen. Er wird voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundesrat verabschiedet werden. Darin soll auch die Frage beantwortet werden, wie die gesundheitliche Vorausplanung – insbesondere im Kontext von krankheitsspezifischen Situationen – verbessert werden kann.

Eine Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms "Lebensende" (NFP 67) zum Nutzen von Patientenverfügungen weist einen Handlungsbedarf bei der Anwendung in der medizinischen Praxis nach: Einerseits fehlen Patientenverfügungen oft oder werden nicht (rechtzeitig) aufgefunden. Andererseits erschwert wie bereits dargelegt die meist zu allgemeine Formulierung den konkreten Nutzen in einer Akutsituation. Ein Armband könnte diesbezüglich keine ausreichende Entscheidungsunterstützung darstellen.

In Anbetracht dieser Ergebnisse ist es aus Sicht des Bundesrates zum einen wichtig, den Zugang zu Patientenverfügungen zu verbessern. Zum andern sollen Patientenverfügungen vermehrt im Rahmen von standardisierten Prozessen gemeinsam mit Gesundheitsfachpersonen erarbeitet werden. Ein solcher

Prozess ist zum Beispiel die gesundheitliche Vorausplanung. Das Ergebnis dieses Prozesses sind eindeutig formulierte Patientenverfügungen, die den Patientenwillen in medizinisch klare Handlungsanweisungen übersetzen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Marra Ada, Munz Martina, Nordmann Roger, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.3801 Interpellation

Strategie gegen teure Medikamente

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Während der Zugang zu innovativen Behandlungsmethoden einstmals nur in Entwicklungsländern ein Problem war, haben nun auch langsam die reichen Länder damit zu kämpfen. Dies, seitdem einige Pharmaunternehmen die Preise ihrer Medikamente auf völlig undurchschaubare Weise so hoch ansetzen, dass sie unser auf Solidarität beruhendes System gefährden. Eine von Italien am 6. Juni 2019 an der Weltgesundheitsversammlung eingereichte Resolution wirft einerseits Licht auf die gut gehüteten Geheimnisse zur Art und Weise, wie Medikamentenpreise festgelegt werden. Andererseits stellt sie unbequeme Fragen zu den Regierungen, die von besonderen Abmachungen profitieren.

Die hohen Medikamentenpreise haben das Gesundheitssystem im Griff. Die Medikamente retten zwar Leben, aber ihre Kosten erreichen jedes Jahr die Milliardengrenze. Innerhalb von fünf Jahren sind die Rückerstattungen der Krankenkassen für Krebsmedikamente um 54 Prozent gestiegen; die Preise sind ausserdem völlig losgelöst von den Herstellungskosten. Die Kriterien für die Festlegung der Medikamentenpreise sind unzureichend. Es ist nun nötig, dass die Behörden Druck auf die Preise ausüben, dies aber, ohne dabei die Patientenversorgung zu gefährden.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen wird der Bundesrat im Anschluss an die an der Weltgesundheitsversammlung eingereichte Resolution ergreifen, um die Pharmaunternehmen zu verpflichten preiszugeben, wie hoch der Anteil der Kosten für Forschung und Entwicklung am Medikamentenpreis ist?

2. Einige Pharmaunternehmen profitieren von der Grundlagenforschung, die durch die öffentliche Hand finanziert wird. Inwieweit wird dies bei den von den Pharmaunternehmen deklarierten Forschungs- und Entwicklungskosten berücksichtigt?

3. Erwägt der Bundesrat in Vorbereitung auf die Markteinführung von innovativen Medikamenten gegen Krankheiten wie zum Beispiel Alzheimer, die Kriterien für die Festlegung der Preise anzupassen, um den Kollaps des sozialen und solidarischen Versicherungssystems zu verhindern?

4. Wenn nein, welche Massnahmen wird er sonst ergreifen, um die Kosten für innovative Behandlungen im Zaum zu halten?

5. Falls die Pharmaunternehmen weiterhin solche Wucherpreise für ihre Medikamente verlangen, könnte der Zugang zu diesen in naher Zukunft eingeschränkt werden. Sieht der Bundesrat vor, bei einigen Medikamenten auf Zwangslizenzen zurückzugreifen, falls die Pharmaindustrie ihre Preise nicht auf das Niveau der tatsächlichen Kosten senkt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Die Preisfestsetzung für Arzneimittel basiert auf dem Auslandpreisvergleich (APV) mit neun Referenzländern mit wirtschaftlich vergleichbaren Strukturen im Pharmabereich sowie dem therapeutischen Quervergleich (TQV) mit patentgeschützten Arzneimitteln zur Behandlung derselben Erkrankung. Es wird davon ausgegangen, dass mit Berücksichtigung dieser Kriterien die Kosten für Forschung und Entwicklung honoriert werden. Die effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten sind jedoch nicht bekannt und werden nicht für die Preisfestsetzung berücksichtigt.

Aufgrund der sehr hohen Preisforderungen und der fehlenden Transparenz steht die Pharmaindustrie vermehrt im Verdacht, dass zugunsten von Gewinnmaximierung über steuer- und prämienfinanzierte Sozialversicherungssysteme Preise finanziert werden, die weit über den tatsächlich anfallenden Kosten, d. h. Kosten für Forschung und Entwicklung, Herstellung, Arbeit, Verwaltung, Lagerhaltung usw. liegen. Der Bundesrat anerkennt, dass Pharmaunternehmen für die anfallenden Investitionen gewinnbringend entschädigt werden sollen, damit mit einem Teil des Gewinns Risiken ausgeglichen werden können und

Reinvestitionen in die Entwicklung neuer innovativer Arzneimittel möglich bleiben.

Der Ruf nach mehr Transparenz zu den tatsächlich für die Pharmaunternehmen anfallenden Kosten ist aus Sicht des Bundesrates jedoch legitim. Entsprechend unterstützt der Bundesrat internationale Bemühungen, die zu einer höheren Transparenz und zur Kostendämpfung im Bereich der vergütungspflichtigen Arzneimittel führen. Für den Bundesrat ist es jedoch zentral, dass das System der Preisfestsetzung von Arzneimitteln auf zuverlässigen und einfach umsetzbaren Kriterien beruht. Die WHO selber stellt fest, dass auf effektiven Kosten basierte Preisfestsetzung (sog. "cost-based pricing" oder "cost-up-based pricing") aufgrund der praktischen Herausforderungen bei der Beschaffung zuverlässiger Kosteninformationen international nur selten und nur für bestimmte Arzneimittel verwendet wird. Es wäre mit grossen Unsicherheiten und Umsetzungsproblemen verbunden, die effektiven Kosten für Forschung und Entwicklung für die Preisfestsetzung von Arzneimitteln zu berücksichtigen. Diese sind von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und können deshalb stark variieren. Zudem ist unklar, was alles unter den Begriff von Forschungs- und Entwicklungskosten fällt. So könnten beispielsweise auch Gemeinkosten oder Gebühren für die Markteinführung, fehlgeschlagene Medikamentenentwicklungen und viele weitere Faktoren mitberücksichtigt werden. Der Bundesrat erachtet daher den Einbezug des Kriteriums der Kosten für Forschung und Entwicklung in die Preisfestsetzung von Arzneimitteln als nicht zielführend.

2. Auch das Ausmass der Verwendung von öffentlich finanzierter Grundlagenforschung der staatlichen Hochschulen und anderer Institutionen für die Entwicklung neuer Arzneimittel dürfte kaum bestimmbar sein, da die Grundlagenforschung – viel weniger als die anwendungsorientierte Forschung – in der Regel nicht einzelnen Arzneimitteln zugewiesen werden kann.

3./4. Der Bundesrat ist ebenfalls besorgt über die hohen Preisforderungen der Pharmaindustrie für neue Arzneimittel und deren Kostenfolgen. Mit dem TQV besteht im Arzneimittelbereich ein Preisfestsetzungskriterium, das den im Bundesgesetz über die Krankenversicherung verankerten Kosten-Nutzen-basierten Ansatz zur Preisfestlegung verfolgt. Der TQV wird jedoch immer häufiger durch den APV übersteuert, und es entstehen Preise, die weit über denjenigen der Vergleichsarzneimittel liegen. Die im Ausland ausgewiesenen Listenpreise entsprechen oftmals nicht den tatsächlich bezahlten Preisen. Das Kriterium des APV wird deshalb zunehmend vor allem bei hochpreisigen Arzneimitteln zu einem unzuverlässigen Preisfestsetzungskriterium. Bezüglich der effektiv vergüteten Nettopreise setzt sich die Schweiz deshalb in internationalen Gremien (WHO, OECD) für mehr Transparenz ein.

Damit finanzierbare Preise festgelegt werden können und der Zugang zu hochpreisigen Arzneimitteln aufrechterhalten werden kann, werden vermehrt Preismodelle mit Rückvergütungen, Volumenbegrenzungen, Pay for Performance umgesetzt. Der Bundesrat erwägt derzeit, die rechtlichen Grundlagen für Preismodelle zu konkretisieren und zu festigen. Im Rahmen des vom Bundesrat im März 2018 beschlossenen Kostendämpfungsprogramms werden derzeit auch für den Bereich der Arzneimittel von Experten vorgeschlagene und weitere Massnahmen geprüft. In diesem Zusammenhang wird unweigerlich die Frage, welcher Nutzen zu welchen Kosten in der Schweiz finanzierbar ist, erörtert werden müssen.

5. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Barrile 18.3677, "Etwas unternehmen gegen die hohen Preise für patentgeschützte Arzneimittel", festhält, erachtet er Zwangslizenzen nicht als geeignetes Mittel, um Arzneimittelpreise zu senken.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Maire Jacques-André, Marra Ada, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Rochat Fernandez Nicolas,

Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.3802 Interpellation

Mukoviszidose. Wann werden endlich alle Betroffenen behandelt, noch bevor es zu einer Verschlechterung der Lungenfunktion kommt?

Eingereicht von:	Crottaz Brigitte Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kann der Bundesrat dafür sorgen,

1. dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Verschreibungen von Therapien der Mukoviszidose erstens an alle hierfür infrage kommenden Patientinnen und Patienten – noch vor der funktionellen Verschlechterung – und zweitens auch an Personen mit einer bereits sehr starken Beeinträchtigung zulässt?

2. dass die IV die Kosten der Behandlungen von Kindern übernimmt, um zu verhindern, dass die Eltern nach Deutschland ziehen müssen, wo die Behandlungskosten rückerstattet werden, oder dass sie sich gezwungen sehen, das Generikum von Orkambi in Argentinien zu bestellen?

Begründung

In der Schweiz leiden etwa 1000 Personen an Mukoviszidose, einer genetisch bedingten, unheilbaren Stoffwechselkrankheit. Dank innovativen Behandlungsmethoden kann die Lebensqualität dieser Personen verbessert und ihre Lebenserwartung verlängert werden. Da es verschiedene Arten von Genmutationen gibt, kommt aber nicht für alle Patientinnen und Patienten dieselbe Behandlung infrage. Kalydeco zum Beispiel ist sehr effizient, kann aber nur bei sehr wenigen Betroffenen eingesetzt werden. Orkambi wiederum eignet sich für etwa die Hälfte aller Patientinnen und Patienten. Es sollte idealerweise verabreicht werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Lungenfunktion kommt; ansonsten ist diese Entwicklung irreversibel. Swissmedic hat die Markteinführung dieses Medikaments zugelassen, da es kein therapeutisches Äquivalent gibt, aber das BAG hat unrealistische Nachweise der Wirksamkeit verlangt und einschränkende Kriterien aufgestellt, falls die Lungenfunktion zu gut (über 80 Prozent) oder zu schlecht (unter 40 Prozent) ist. Eine Studie in Zürich hat indessen bei den Patientinnen und Patienten mit sehr starker Beeinträchtigung eine positive Entwicklung nachgewiesen, wodurch diese Personen von der Warteliste für Transplantation gestrichen werden konnten. Die Therapie wirkt sich auch auf Begleiterkrankungen (Diabetes, Pankreasinsuffizienz) positiv aus; es entschärft diese und verringert somit auch die Spitalaufenthalte um rund 50 Prozent. Wenn die Anträge über Fachleute für Mukoviszidose gestellt werden, sind die Versicherungen oft zu einer Rückerstattung bereit. Die IV hingegen lehnt jegliche Kostenübernahme von Behandlungen für Kinder unter 20 Jahren ab, obwohl Studien gezeigt haben, dass diese Behandlungen schon ab dem Alter von 6 Jahren wirksam sind. In Deutschland sind diese Behandlungen ab dem Alter von 2 Jahren zugelassen, und die Resultate sind hervorragend.

Es werden zurzeit neue Medikamente entwickelt, aber es besteht die Gefahr, dass das BAG den Zugang zu diesen ebenfalls viel zu stark einschränkt.

Knapp 1000 Personen könnten von diesen Behandlungen profitieren, welche auch einen gesellschaftlichen Nutzen bringen, da die Patientinnen und Patienten arbeiten könnten und von der IV weniger abhängig wären. Deshalb darf man mit der Behandlung nicht warten, bis eine funktionelle Verschlechterung eintritt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Arzneimittel, die in der Schweiz von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden, werden auf Gesuch hin vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Sind diese Kriterien erfüllt, kann ein Arzneimittel in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommen werden. Die Aufnahme von Orkambi in die SL ist noch hängig.

Das BAG stuft die Wirksamkeit dieses Arzneimittels als beschränkt ein. Deshalb muss nachvollziehbarerweise die Vergütung auf diejenigen Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, bei denen aufgrund der Resultate der klinischen Studien eine Wirksamkeit erwartet werden kann. Wie die

Limitierung für Orkambi definitiv festgelegt wird, ist jedoch noch nicht abschliessend definiert. Es liegt jedoch primär an der Wirtschaftlichkeit, dass Orkambi noch nicht vergütet wird. Die aktuellen Preisforderungen für Orkambi und dessen Nachfolgepräparate würden die Sozialversicherungssysteme der Schweiz sehr stark belasten und werden vom BAG – unter Berücksichtigung der beschränkten Wirksamkeit – als nicht wirtschaftlich erachtet. Das BAG hat dem Pharmaunternehmen kommuniziert, unter welchen Bedingungen das Arzneimittel als wirtschaftlich erachtet wird und in der Folge in die SL aufgenommen werden kann.

Zur Vergütung durch die Invalidenversicherung (IV): Die IV richtet sich grundsätzlich nach der Spezialitätenliste des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10). Ein Entscheid des BAG betreffend Vergütung hat deshalb auch Auswirkungen für die IV. Bis ein Entscheid des BAG vorliegt, wendet die IV gemäss Rechtsprechung und Praxis Artikel 71b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; 832.102) analog an und prüft eine Vergütung im Einzelfall. In Anwendung von Artikel 71b KVV bestimmt die IV die Höhe der Vergütung in Absprache mit den Pharmaunternehmen. Im vorliegenden Fall konnte mit der Zulassungsinhaberin keine Einigung betreffend den Preis gefunden werden. Die IV ist weiterhin bereit, den Preis zu vergüten, den auch das BAG als wirtschaftlich ansieht. Mit Blick auf die lange Verfahrensdauer hat die IV der Zulassungsinhaberin ausnahmsweise angeboten, dass eine allfällige Differenz zum zukünftigen Preis auf der Spezialitätenliste (aufgrund einer Einigung mit dem BAG oder einer Durchsetzung eines höheren Preises in einem Gerichtsverfahren) im Nachhinein noch vergütet wird. Die Zulassungsinhaberin hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Der Bundesrat hofft weiterhin, dass ein wirtschaftlicher Preis festgesetzt werden kann und dass alle in der Schweiz betroffenen versicherten Personen, für welche eine Wirksamkeit erwartet werden kann, möglichst bald Zugang zur Therapie mit Orkambi erhalten. Die entsprechenden Gespräche mit dem Pharmaunternehmen sind nach wie vor im Gang.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Maire Jacques-André, Marra Ada, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Rochat Fernandez Nicolas, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.3804 Interpellation

Systeme zur Nährwertkennzeichnung. Neue Handelshemmnisse vermeiden

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) spricht sich für die freiwillige Einführung eines Nährwert-Kennzeichnungssystems in der Schweiz aus und gibt die Kriterien vor, die ein solches System zu erfüllen hat. Nutri-Score sei das einzige Label, das diese Kriterien erfülle.

In Deutschland weist das zuständige Ministerium hingegen auf Mängel von Nutri-Score hin. Gemäss deutscher Regierung könne noch kein Nährwert-Kennzeichnungsmodell uneingeschränkt empfohlen oder abgelehnt werden. Deshalb hat das zuständige Ministerium die Ausarbeitung eines eigenen Modells in Auftrag gegeben. Anders als Nutri-Score informiert dieses nebst der Bewertung des Gesamtprodukts auch über die wichtigsten Nährwertdaten. Dieses Modell wird im Sommer mittels Konsumentenbefragung getestet. Danach will die deutsche Regierung darüber entscheiden, welches Modell sie definitiv unterstützen wird. Derweil hat das Landgericht Hamburg Nutri-Score als nicht vereinbar mit deutschem Recht beurteilt.

Ungeachtet dieser Entwicklungen in Deutschland arbeitet das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Richtung Nutri-Score. Im April und Mai 2019 führte es dazu zwei runde Tische ausschliesslich zu Nutri-Score durch. Andere Systeme durften an diesen Veranstaltungen nicht diskutiert werden. Für den dritten runden Tisch im Juli 2019 ist ein Unternehmen nur noch eingeladen, wenn es sich "dafür verpflichtet, den Nutri-Score einzuführen".

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass bei der staatlichen Unterstützung auch von freiwilligen Nährwert-Kennzeichnungsmodellen darauf geachtet werden muss, dass keine neuen oder zusätzlichen Handelshürden entstehen?

2. Wie begründet der Bundesrat die Fokussierung des EDI ausschliesslich auf das französische System Nutri-Score, während noch unklar ist, welches System Deutschland als wichtigster Handelspartner der Schweiz unterstützen wird?

3. Wie wichtig erachtet es der Bundesrat, dass ein von den Schweizer Behörden unterstütztes freiwilliges Label auf Verpackungen auch in anderen EU-Märkten, insbesondere in Deutschland, verkehrsfähig ist?

4. Wie begründet der Bundesrat vor diesem Hintergrund das Vorpreschen des EDI?

5. Hatte sich das BLV vor dem Entschluss, ausschliesslich Nutri-Score zu unterstützen, mit dem Seco abgesprochen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Kennzeichnungssysteme wie Nutri-Score unterstützen die Konsumentinnen und Konsumenten dabei, Produkte für eine gesunde und ausgewogene Ernährung einzukaufen. Der Bundesrat befürwortet daher die Einführung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems durch die Lebensmittelwirtschaft (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 19.3401 und Antwort des Bundesrates zur Frage 19.5154).

1. Mit einer freiwilligen Einführung eines Kennzeichnungssystems wird für importierte Lebensmittel kein Handelshemmnis geschaffen. Bei Lebensmittelexporten muss das Lebensmittelrecht des Bestimmungslandes eingehalten werden. Solange dieses ebenfalls nur ein freiwilliges Kennzeichnungssystem vorsieht, entsteht kein Handelshemmnis.

2. Um wirksam zu sein, muss ein Kennzeichnungssystem möglichst einfach und auf einen Blick verständlich sein, ein Lebensmittel als Ganzes bewerten und als Bezugsgrösse 100 Gramm verwenden, damit nicht jeder Lebensmittelhersteller selbst eine Portionengrösse definiert und dadurch die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden können. Nutri-Score erfüllt diese Kriterien und wird in Europa (Frankreich, Belgien) schon mit Erfolg verwendet. Dem Bundesrat ist kein vergleichbares System bekannt, auf das dies

aktuell zutrifft. In Deutschland sprechen sich Konsumentenschutzorganisationen und NGO aus dem Gesundheitswesen für Nutri-Score aus, und Produkte mit entsprechender Kennzeichnung werden dort bereits seit März 2019 verkauft. Ein weiteres Abwarten erscheint daher nicht angebracht.

3. Während die EU-Kommission im Rahmen von Veranstaltungen und Präsentationen die Vereinbarkeit von Nutri-Score mit der europäischen Lebensmittelgesetzgebung grundsätzlich bestätigt hat, ist ein definitiver Entscheid über die Einführung eines freiwilligen Labels in Deutschland noch ausstehend. Um den administrativen Aufwand für die Lebensmittelindustrie möglichst klein zu halten, wäre eine gesamteuropäische, auf Freiwilligkeit basierte Lösung zu begrüssen.

4. Dem Bundesrat ist kein vergleichbares Kennzeichnungssystem bekannt, das die massgeblichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf die Einfachheit und Verständlichkeit erfüllt (siehe Frage 2). Das in Deutschland vom Max-Rubner-Institut entwickelte System wird aktuell weder von der Lebensmittelindustrie verwendet noch von den Konsumentenschutzorganisationen unterstützt. Der Bundesrat begrüsst daher die Gespräche des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Lebensmittelindustrie, dem Detailhandel und der Konsumentenschutzorganisationen und die Bemühungen, sich auf ein gemeinsames Vorgehen bezüglich der Einführung eines einheitlichen, freiwilligen Kennzeichnungssystems für Lebensmittel zu einigen.

5. Der Austausch über Kennzeichnungsfragen unter den interessierten Ämtern findet regelmässig statt, und eine spezifische Abstimmung im Bereich der freiwilligen Kennzeichnungssysteme hat sich nicht aufgedrängt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Bauer Philippe, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Clottu Raymond, Flückiger-Bäni Sylvia, Gössi Petra, Lüscher Christian, Moret Isabelle, Nantermod Philippe, Rime Jean-François, Walti Beat, Wehrli Laurent, Zanetti Claudio

19.3805 Interpellation

Systeme zur Nährwertkennzeichnung. Diskriminierung vermeiden

Eingereicht von: Moret Isabelle
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) spricht sich für die freiwillige Einführung eines Nährwert-Kennzeichnungssystems in der Schweiz aus und gibt die Voraussetzungen vor, die ein solches System zu erfüllen hat. Eine dieser Voraussetzungen verlangt, dass zwingend die Bezugsgrösse von 100 Gramm verwendet werden muss. Nutri-Score ist gemäss dem EDI das einzige Label in der Schweiz, das diese Kriterien erfüllt.

In Deutschland hat das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hingegen kürzlich ein Modell vorgestellt, das auch die Möglichkeit der Bezugsgrösse "pro Packung" vorsieht. Auf diese Weise können üblicherweise zum Einzelverzehr bestimmte Produkte miteinander verglichen werden. Damit hat das BMEL einen von der Praxis gemachten Hinweis aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Bundesrat ausschliessen, dass bei Nutri-Score mit dem ausschliesslichen Bezug auf die Bemessungsgrösse von 100 Gramm keine Diskriminierung von bestimmten Produktgruppen gegeben ist, wenn die Packungsgrössen oder typischen Portionengrössen stark von der Bezugsgrösse von 100 Gramm abweichen?

2. Weshalb hat das EDI die Vorgaben an ein Nährwert-Kennzeichnungssystem nicht zusammen mit der Schweizer Lebensmittelbranche entwickelt, deren breite Unterstützung unverzichtbar ist?

3. Weshalb hat das EDI bei seinen Vorgaben an ein Nährwert-Kennzeichnungssystem in der Schweiz nicht auch die Entwicklungen in Deutschland berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Nährwert-Kennzeichnungssysteme unterstützen die Konsumentinnen und Konsumenten beim Einkauf einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. Der Bundesrat befürwortet daher die Einführung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems wie Nutri-Score durch die Lebensmittelwirtschaft.

1. Ein Kennzeichnungssystem wie Nutri-Score hilft den Konsumentinnen und Konsumenten, Lebensmittel aus der gleichen Lebensmittelgruppe, z. B. Joghurts, untereinander zu vergleichen und eine bewusste Wahl zu treffen. Eine feste Bezugsgrösse ist dabei wichtig, damit der Vergleich auf einer einheitlichen Basis erfolgt und damit überhaupt aussagekräftig ist. Da für alle Produkte und Hersteller die gleiche Vergleichsbasis verwendet wird (100 Gramm), kann der Bundesrat keine Diskriminierung von gewissen Produktegruppen erkennen. Würde der Vergleich hingegen auf einer vom Lebensmittelhersteller selbst definierten Portionengrösse vorgenommen, könnte dies zu einer Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen.

2. Das Thema der Lebensmittelkennzeichnung wird seit über zehn Jahren vom zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit der Lebensmittelwirtschaft diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussionen hat sich das BLV offen für Vorschläge der Lebensmittelwirtschaft gezeigt, wie eine vereinfachte Lebensmittelkennzeichnung erfolgen könnte. Die Lebensmittelwirtschaft hat sich jedoch grösstenteils passiv verhalten und keine Vorschläge eingebracht. 2019 haben nun einige Lebensmittelhersteller die freiwillige Einführung des Kennzeichnungssystems Nutri-Score vorgeschlagen, und das BLV hat der Lebensmittelwirtschaft die offenen Fragen zu einer erfolgreichen und rechtmässigen Umsetzung beantwortet.

3. Die Einführung eines vereinfachten Kennzeichnungssystems beruht auf Freiwilligkeit. Das Eidgenössische Departement des Innern beteiligt sich an den Gesprächen und stellt den Lebensmittelunternehmen Informationen zur Verfügung, damit sie sich für oder gegen ein Kennzeichnungssystem, wie zum Beispiel Nutri-Score, entscheiden können. In Deutschland sprechen sich Konsumentenschutzorganisationen und NGO aus dem Gesundheitswesen für Nutri-Score aus und es werden dort seit März 2019 Produkte mit diesem Kennzeichnungssystem verkauft. Das in Deutschland vom Max-Rubner-Institut entwickelte alternative

System wird aktuell weder von der Lebensmittelindustrie verwendet noch von den Konsumentenschutzorganisationen unterstützt. Ein weiteres Abwarten erscheint daher als nicht angebracht.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Clottu Raymond, Flückiger-Bäni Sylvia, Gössi Petra, Lüscher Christian, Nantermod Philippe, Rime Jean-François, Walti Beat, Wehrli Laurent, Zanetti Claudio

19.3810 Interpellation

Frankreich erlässt Vorschriften zur Kreislaufwirtschaft. Eine Inspiration für die Schweiz?

Eingereicht von: Thorens Goumaz Adèle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Frankreich legt ein ehrgeiziges Gesetzesprojekt zur Kreislaufwirtschaft vor. Es auferlegt den Produzenten mehr Verantwortung. So soll der Produzent die nachhaltige Entsorgung der Abfälle, die durch die von ihm auf den Markt gebrachten Produkte entstehen, im Voraus finanzieren. Diese Pflicht soll immer grössere Produktefamilien umfassen; die Kosten für die Entsorgung der Abfälle würden auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt. Ein Bonus-Malus-System soll zu Preisanpassungen, je nach ökologischem Fussabdruck eines Produkts, bis zu 20 Prozent führen. Unverkaufte Produkte dürfen nicht mehr vernichtet werden, sondern sie müssen wiederverwendet oder rezykliert werden. Zudem sollen die Konsumentinnen und Konsumenten namentlich über einen Reparierbarkeitsindex besser informiert werden über die Rezyklierbarkeit der Produkte, über deren Gehalt an rezyklierten Materialien sowie über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Darum stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Könnte die eine oder andere dieser Innovationen dem Bundesrat nicht als Inspirationsquelle für seinen in Aussicht gestellten Aktionsplan Grüne Wirtschaft dienen?

2. Inwiefern und in welchen Bereichen setzt die Schweiz den Grundsatz, die Produzenten stärker in die Verantwortung zu ziehen, bereits um? Auf welche Sparten der nachhaltigen Bewirtschaftung der Abfälle (Wiederverwendung, Reparatur, Recycling, Vernichtung) erstreckt sich dieser Grundsatz in der Schweiz? Wie und in welchen anderen Sparten der nachhaltigen Bewirtschaftung der Abfälle und in welchen anderen Sektoren (Materialien und Produkte) könnte dieser Grundsatz in unserem Land eingeführt werden?

3. Widerspiegelt sich in den Augen des Bundesrates die Belastung der Umwelt, wie sie von den einzelnen Produkten ausgeht, in deren heutigen Preisen entsprechend dem Verursacherprinzip? Wie könnte man die Umweltkosten besser in die Warenpreise integrieren?

4. Ist der Bundesrat der Auffassung, die Konsumentinnen und Konsumenten würden in der Schweiz genügend über die Lebensdauer eines Produkts, dessen Wiederverwendung, Reparierbarkeit, Rezyklierbarkeit und Gehalt an rezyklierten Materialien informiert? Wie könnte diese Information verbessert werden?

5. Kommt es in der Schweiz auch vor, dass Unternehmen ihre nichtverkauften Produkte vernichten? Ist das Ausmass dieses Phänomens bekannt, und in welchen Bereichen kommt es vor? Tut Handeln not, um es zu vermeiden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Der Bundesrat verfolgt die Erfahrungen mit den in der Interpellation erwähnten Massnahmen in Frankreich und der EU aufmerksam. Sie werden bei der Erarbeitung des Berichtes zur grünen Wirtschaft berücksichtigt.

2. In der Schweiz ist der Grundsatz der Produzentenverantwortung für die Abfallbewirtschaftung im Bereich der elektrischen und elektronischen Geräte, Batterien und Getränkeverpackungen umgesetzt. So sind Hersteller und Importeure verpflichtet, ausgediente Produkte kostenlos zurückzunehmen und deren Recycling und Entsorgung zu finanzieren. Die Erfahrung zeigt, dass dank dieser Form der Produzentenverantwortung zwar ein Recyclingsystem aufgebaut werden konnte, welches den Umweltanforderungen gerecht wird. Die Forderung, wonach die Weiterverwendung, die Reparierbarkeit und die Rezyklierbarkeit von Produkten verbessert werden, ist indessen nicht erfüllt. Im Falle der Elektro- und Elektronikgeräte beispielsweise lassen es die heutigen Finanzierungssysteme nicht zu, dass die Sammelstellen in den Gemeinden ausgediente Geräte der Reparatur oder der Weiterverwendung zuführen. Eingesammelte Geräte müssen rezykliert werden. Mit der laufenden Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) wird vorgeschlagen, dass noch funktionstüchtige oder reparierbare Geräte wieder in Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Bereich der Verpackungen aus Plastik dagegen setzen gewisse Detailhändler die Herstellerverantwortung so um, dass sie Kunststoffflaschen auf freiwilliger Basis und kostenlos ohne gesetzlichen Zwang in den Verkaufsstellen zurücknehmen.

Schliesslich ist auch der Bereich der Baustoffe und der Bauabfälle zu erwähnen: Auch hier sind Bestrebungen im Gang, einerseits Sekundärrohstoffe und -materialien zu fördern und andererseits die Wiederverwertung zu erleichtern.

Das Bafu prüft eine Ausweitung des Grundsatzes der Kreislaufwirtschaft und der erweiterten Produzentenverantwortung auf zusätzliche Sparten von Abfällen, Materialien und Produkten insbesondere vor dem Hintergrund der erzielbaren ökologischen und ökonomischen Wirkung und unter Berücksichtigung der Schweizer Situation (vgl. z. B. den im Juni 2019 publizierten Umweltatlas zu den Lieferketten).

3. Im Bereich der Abfallentsorgung ist das Verursacherprinzip weitgehend umgesetzt. Zur Berücksichtigung der Umweltkosten in den Produktpreisen: Gemäss Umweltbericht Schweiz 2018 entstehen 73 Prozent der durch den Schweizer Konsum verursachten Umweltbelastungen im Ausland. Die Berücksichtigung der Umweltbelastung ausserhalb der Schweiz könnte beispielsweise über sogenannte Grenzausgleichsabgaben (Border Tax Adjustment) geschehen. Dabei müsste allerdings deren Kompatibilität mit dem WTO-Recht geprüft werden.

Im Übrigen hat die OECD 2017 im dritten Umweltprüfbericht der Schweiz darauf hingewiesen, dass die Schweiz teilweise noch mehr und stärkere Anreize setzen könnte, um die Umweltauswirkungen des hohen Konsums zu reduzieren und das Verursacherprinzip zu stärken. So schlägt die OECD beispielsweise vor, Emissionen von Ammoniak, Ozon-Vorläufern, Schwefeloxid und Feinstaub nach dem Verursacherprinzip weiter zu verringern.

4. Das UVEK verfolgt die Vorhaben in der EU und in anderen Ländern zur Verbesserung der Information über diese Produkteigenschaften. In seiner Stellungnahme zum Postulat Chevalley 18.4007 hat der Bundesrat dargelegt, dass die neuen Vorgaben der Europäischen Union zum Ökodesign gewisser elektrischer und elektronischer Geräte Anforderungen zum effizienten Einsatz von Ressourcen enthalten, indem sie die Reparierbarkeit und die Rezyklierbarkeit fördern. Diese Anforderungen betreffen namentlich die Dauer der Verfügbarkeit und die Lieferfrist von Ersatzteilen, die Zugänglichkeit von Informationen für die Reparatur, die Bereitstellung von Reparaturanleitungen und die erleichterte Durchführung von Reparaturen mithilfe von Standardwerkzeugen. Im Rahmen von Studien in Frankreich und im Auftrag der Europäischen Kommission werden Machbarkeit und Inhalt eines Reparierbarkeitsindex untersucht. Die Information der Kundinnen und Kunden beim Kauf würde diese bei der Wahl reparierbarer Produkte unterstützen. Auch die Hersteller sollten ihrer Verantwortung nachkommen, indem sie reparier- und rezyklierbare Produkte verkaufen. Zudem müssten sie sich zur Errichtung eines flächendeckenden Netzes von Reparaturstellen verpflichten. Diese würden gewährleisten, dass eine Reparatur deutlich günstiger ist als ein Neukauf.

5. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Über das Ausmass gibt es allerdings nur wenig Informationen. Der Online-Handel hat das Problem akzentuiert. Aus einer deutschen Studie ist bekannt, dass knapp vier Prozent der zurückgesendeten Produkte als Abfall enden. Der Bundesrat geht davon aus, dass die betroffenen Branchen zunächst eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen. Er verfolgt auch die Erfahrungen in anderen Ländern, wie bspw. in Frankreich mit dem geplanten Verbot, recyclebare Waren zu vernichten, aufmerksam.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Rytz Regula, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3811 Interpellation

Stellenwert und Perspektiven der Elternbildung

Eingereicht von:	Frei Daniel Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

"Elternsein ist der wichtigste Beruf der Welt", sagte der amerikanische Psychologe Marshal B. Rosenberg. Unabhängig davon, ob diese Aussage geteilt wird oder nicht – unbestritten dürfte sein, dass Eltern eine wichtige, zukunftsweisende Aufgabe gegenüber ihren Kindern und gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und gesellschaftliche Leistungsträgerinnen und Leistungsträger sind. Elternbildung als Unterstützung für die Erziehungsberechtigten hat in der Schweiz eine lange Tradition und geht bis ins Jahr 1900 zurück, als die erste Mütterschule zur Senkung der Säuglingssterblichkeit errichtet wurde. Ziel der Elternbildung ist die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Förderung der Lebenskompetenz der Kinder. Sie findet kommunal, kantonal und national statt und richtet sich an alle Familienformen in verschiedenen Lebensphasen und berücksichtigt persönliche, kulturelle und sprachliche Ressourcen. Gesellschaftlicher Wandel und die Digitalisierung verändern Bildungs- und Unterstützungsangebote. Sie machen sie jedoch nicht überflüssig, im Gegenteil: Die Vielfalt und Diversität von Familien und die gewachsene soziale Heterogenität schaffen neue Herausforderungen und neuen Bedarf, auch für die Elternbildung.

Der Bundesrat wird vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen gesellschaftlichen und politischen Stellenwert misst der Bundesrat der Elternbildung bei?

2. Wo sieht der Bundesrat die Rolle des Staates in der Elternbildung und wo die private Eigenverantwortung?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die Zuständigkeit des Bundes für die Elternbildung gegenüber den Kantonen und Gemeinden?

4. Gibt es konkrete Schlussfolgerungen und Zielsetzungen des Bundesrates in Bezug auf die Elternbildung aufgrund des aktuellen Familienberichtes aus dem Jahr 2017?

5. In welchem Umfang – finanziell oder in anderer Form – hat der Bund in den vergangenen fünf Jahren Aktivitäten zur Elternbildung unterstützt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1.-3. Elternbildung vermittelt Eltern Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erziehung von Kindern und das Zusammenleben in der Familie. In der Praxis kann Elternbildung auch in Kombination mit einer individuellen Beratung oder Begleitung der Eltern erfolgen. Die Übergänge zwischen Elternbildung sowie der Beratung und Begleitung von Eltern respektive Familien sind oftmals fliessend. Elternbildung umfasst eine breite Palette an unterschiedlichen Themen (Erziehung, Betreuung, Gesundheit, Finanzen usw.). Die Formen der Elternbildung (Publikationen, Kurse, Programme, Lernapps, Online-Trainings, Gesprächsgruppen usw.) variieren ebenfalls.

Elternbildung ist – sofern es sich dabei um Kurse handelt – gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) der strukturierten Bildung ausserhalb der formalen Bildung zuzurechnen. Aus Sicht des Bundesrates spielt die Weiterbildung für die Einzelnen sowie die Wirtschaft und die Gesellschaft eine wichtige Rolle. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen erfordern, dass Qualifikationen und Wissen ständig angepasst und erweitert werden. Mit dem WeBiG, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird der Bedeutung des lebenslangen Lernens Rechnung getragen.

Weiterbildung liegt primär in der Verantwortung des Einzelnen. Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können. Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert (Art. 5 WeBiG). Der Bund verhält sich im Weiterbildungsbereich subsidiär und greift nur dort ein, wo es spezifische öffentliche Interessen zu wahren gilt.

4. Im Familienbericht 2017 (www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Familienpolitik > Grundlagen >

Familienberichte) hält der Bundesrat fest, dass er mit seiner Familienpolitik prioritär die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern will. Der Bundesrat hat in diesem Bericht daher weder Ziele noch Massnahmen zur Elternbildung verabschiedet.

5. In der Schweiz bieten sowohl die öffentliche Hand als auch zahlreiche Organisationen Elternbildung an. Der Bund kann Elternbildung zum einen im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten und Programmen (z. B. kantonale Integrationsprogramme, Nationales Programm gegen Armut 2014–2018) fördern. Aufgrund der unter Ziffer 1 ausgeführten thematischen Breite der Elternbildung können Form und Umfang dieser Fördermassnahmen nicht abschliessend aufgelistet werden. Zum andern kann der Bund privaten Organisationen, die in der Elternbildung tätig sind, gestützt auf das WeBiG respektive über den jährlich durch das Parlament bewilligten Kredit "Familienorganisationen" Finanzhilfen gewähren. Zu diesen Organisationen zählt der nationale Dach- und Fachverband Elternbildung CH.

Bis Ende 2016 subventionierte der Bund Elternbildung CH über das Bundesgesetz über die Unterstützung von Dachverbänden der Weiterbildung (SR 412.11; Erlass aufgehoben). Seit 2017 richtet der Bund Elternbildung CH gestützt auf Artikel 12 WeBiG Finanzhilfen für Leistungen in den Bereichen Öffentlichkeitsinformation, Koordination sowie Qualitätssicherung und -entwicklung aus.

Pro Familia Schweiz erhält Finanzhilfen aus dem Kredit "Familienorganisationen". In den Jahren 2014 und 2015 hat Pro Familia Schweiz Elternbildung CH mit der Erbringung eines Teils der Leistungen beauftragt, welche Pro Familia Schweiz auf der Basis eines Leistungsvertrages mit dem Bund vereinbart hatte.

Insgesamt hat der Bund Elternbildung CH in den Jahren 2014 bis 2018 mit rund 890 000 Franken unterstützt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bertschy Kathrin, Flach Beat, Gugger Niklaus-Samuel, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas

19.3812 Interpellation

Gefährliche Strommasten dezimieren die Vogelwelt

Eingereicht von: Roduit Benjamin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Menschliche Aktivitäten prägen unser Land auf markante Weise, und oft gehen sie auf Kosten der Tier- und Pflanzenwelt. Umso wichtiger ist es deshalb, im Verhältnis zwischen dem menschlichen Tun und der Umwelt das richtige Augenmass zu wahren. In der Schweiz stellen zahlreiche Strommasten eine Gefahr für unsere Vögel dar. So fallen hier Uhus, Weissstörche und andere grosse Vögel wegen ihrer Flügelspannweite oft Stromleitungen zum Opfer. In einer Veröffentlichung des Bundes sind die gefährlichen Strommasten nun identifiziert worden. Sie sollten ersetzt werden oder werden an gewissen Orten bereits ersetzt.

Die Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung) sieht im heutigen Artikel 30 Folgendes vor: "Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehren zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können." In der Praxis bedeutet die Anwendung dieser Norm, dass diese Vorkehren an den Masten erst getroffen werden, nachdem Vögel durch einen Stromschlag getötet worden sind, das heisst stets im Nachhinein und nur an den betreffenden Strommasten. Ist der Bundesrat bereit, künftig eine proaktive Strategie anzuwenden und die leicht als gefährlich erkennbaren Masten systematisch zu sanieren, um zu verhindern, dass Vögel nur deshalb in grosser Zahl sterben, weil die Sanierung bloss schrittweise vorankommt?

2. Des Weiteren sieht der Aktionsplan Biodiversität Schweiz bereits die Sanierung der Strommasten der SBB und eines Teils des Mittelspannungsnetzes vor. Ist der Bundesrat bereit, Artikel 30 der Leitungsverordnung zu ändern und klarer zu formulieren, damit diese Sanierung schneller und umfassend durchgeführt werden kann? Denn die gefährlichen Strommasten haben klar erkennbare technische Merkmale, die von den örtlichen Verhältnissen unabhängig sind.

3. Die Masten elektrischer Leitungen sind besonders dann für Vögel gefährlich, wenn diese gleichzeitig Stromleiter unterschiedlicher Spannung berühren oder gleichzeitig mit einem Erdungs- und einem Stromleiter in Kontakt kommen können. Ist der Bundesrat bereit, diese technischen Merkmale aufzulisten und in Artikel 30 der Leitungsverordnung aufzunehmen, damit die gefährlichen Masten systematisch saniert werden können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Dem Bundesrat ist die Problematik des Stromtodes von Vögeln durchaus bewusst. Entsprechend hat er mit dem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) vom 6. September 2017 bereits Massnahmen zur Sanierung von Strommasten und Fahrleitungen, welche für Vögel gefährlich sein können, vorgesehen. Stromschlagsichere Anlagen verhindern einerseits Betriebsstörungen oder Beschädigungen, andererseits leisten die Vogelschutzmassnahmen einen entscheidenden Beitrag zum Schutz von seltenen und gefährdeten Vogelarten.

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) bereitet zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Esti) sowie dem Bundesamt für Verkehr (BAV) eine Anpassung der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31) und der entsprechenden Vorschriften im Eisenbahnrecht vor. Dabei wird eine aktive Sanierungspflicht für die betroffenen Anlagen geprüft. Es wird geprüft, ob die vom Interpellanten genannten technischen Aspekte in die Verordnungen aufzunehmen sind. Die Vernehmlassung ist für das erste Quartal 2020 geplant.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3813 Interpellation

Für eine freie und frühzeitige Planung der letzten Lebensphase

Eingereicht von: Roduit Benjamin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Krankheit und das nahende Lebensende sind für die Betroffenen, deren Familien und die Pflegefachleute schwierige und komplexe Zeiten. Um in solchen Situationen die bestmögliche Begleitung zu bieten und um Dramen und unnötige Spannungen zu vermeiden, hat der Bund in Zusammenarbeit mit Palliatives.ch die Strategie Gesundheit 2020 beschlossen. Damit soll das Instrument zur Vorausplanung der Betreuung und Behandlung für Situationen der Urteilsunfähigkeit (englisch: Advance Care Planning, ACP) gefördert werden. Dieses Instrument erlaubt es allen, unabhängig von ihrer Gesundheit und ihrem Alter, sich über ihre Werte und ihre Präferenzen zu äussern und eine Person zu ernennen, die sie in Behandlungsfragen vertritt. Damit können sie frühzeitig planen, wie sie bei Krankheit oder Unfall behandelt werden wollen, wenn sie zu jenem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden. Dank dieser Vorausplanung lässt sich die Angst vor Krankheit und Tod besänftigen und die Frage einer Organtransplantation ansprechen.

Auch wenn sich in den Altersheimen und bei fortschreitenden chronischen Krankheiten die Planung verbessert hat, so muss man doch immer noch feststellen, dass trotz der Strategie Gesundheit 2020 die Information der Öffentlichkeit nur zaghaft vonstattengeht und oft zu spät kommt, nämlich wenn eine Person die Urteilsfähigkeit bereits verloren hat. Um diese Art von Planung und die Palliativpflege weiterzuentwickeln, stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist er bereit, das positive Image der ACP und der Palliativpflege mit Informations- und Unterstützungskampagnen weiter zu stärken und so die Strategie Gesundheit 2020 fortzuführen?

2. Ist er bereit, die Aus- und Weiterbildung der Pflegefachpersonen in diesem Bereich und die Schaffung mobiler Palliativpflegeteams, die in Altersheimen oder bei den Betroffenen zu Hause zum Einsatz gelangen würden, zu unterstützen?

3. Ist er bereit, ein klares und auf Bundesebene harmonisiertes Dokument auszuarbeiten, das der Diskussion zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient zur Vorausplanung zugrunde gelegt werden kann?

4. Ist er bereit, die Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die Zeit, die die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt für die Information und das Gespräch über das ACP benötigt, von der Grundversicherung vergütet wird?

5. Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass der Wille der Patientinnen und Patienten im elektronischen Patientendossier eingetragen wird, sofern sie das wünschen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1.-5. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms "Lebensende" (NFP 67) bestätigen den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, in Würde und selbstbestimmt, angemessen begleitet sowie möglichst frei von Ängsten und Schmerzen die letzte Lebenszeit verbringen und sterben zu können. Das scheint aber in der Schweiz noch nicht überall möglich zu sein.

Zu einem selbstbestimmten Entscheid gehört erstens, dass die verschiedenen Betreuungsangebote, vor allem Palliative Care, bekannt sind und bei Bedarf zur Verfügung stehen. Zweitens muss auch die gesundheitliche Vorausplanung gestärkt werden, damit die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten besser berücksichtigt werden können.

Mit dem Postulat 18.3384 "Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende", das der Ständerat am 13. Juni 2018 überwiesen hat, wird der Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie den betroffenen Organisationen und Fachpersonen einen Bericht mit Empfehlungen zu erarbeiten, um die Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende zu verbessern. Der Bericht soll aufzeigen, wie Angebote der Palliative Care in allen Regionen der Schweiz nachhaltig verankert und finanziert werden können. Er soll zudem darstellen, wie die gesundheitliche Vorausplanung im

Gesundheitswesen besser verankert werden kann, und aufzeigen, wie die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Information zum Thema "Lebensende" sichergestellt werden können.

Der Bericht in Erfüllung dieses Postulates wird zurzeit erarbeitet und voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundesrat verabschiedet werden. Er wird wie dargelegt die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen umfassend beantworten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3816 Interpellation

Sind GDI-Benziner noch gefährlicher als Dieselfahrzeuge?

Eingereicht von: Bäumle Martin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann hat der Bundesrat Kenntnis der neuen Risiken für die Gesundheit aus der Empa-Studie Gasomep, die von Benzinautos mit Direkteinspritzung (GDI-Motoren) ausgehen?

2. Wie viele Fahrzeuge in der Schweiz sind davon betroffen, und wie viele waren bei der Zulassungskontrolle ohne und wie viele mit einem wirksamen GDI-Partikelfilter (Abscheidung zirka 98 Prozent) ausgestattet?

3. Wäre es aufgrund der gemäss Studie grossen gesundheitlichen Risiken, die von den GDI-Fahrzeugen ohne Partikelfilter ausgehen, nicht sinnvoll, auch bestehende GDI-Benzinfahrzeuge mit einem wirksamen Partikelfilter nachzurüsten?

4. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, dass Neuzulassungen dem technisch möglichen Stand entsprechen?

5. Muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Hersteller seit Jahren von diesen massiven neuen gesundheitsschädigenden Wirkungen wissen mussten und dies (wieder) bewusst verschwiegen?

6. Wäre aus den bisherigen Skandalen mit zu viel CO2, zu viel NOx und immer wieder zu vielen Partikeln im Realbetrieb nicht abzuleiten, dass die Automobilbranche wegen bewusstem, mehrfachem und schwerem Verletzen von Umweltrecht und Gesundheitsschutz haftbar gemacht werden sollte und auf Schadenersatz einzuklagen wäre?

Begründung

Direkteinspritzer, welche seit Jahren in Verkehr gelangten, stossen im Durchschnitt 63-mal so viele ultrafeine Russpartikel aus wie ein sechs Jahre altes Dieselauto mit Partikelfilter, maximal sogar bis zu 1000-mal mehr Partikel. Auf diesen Russpartikeln haften 6 bis 38-mal mehr krebserregende Substanzen als auf den Russemissionen von Dieselautos. Diese Russpartikel transportieren diese krebserzeugenden Substanzen, die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), via Lunge in die Blutbahn des menschlichen Körpers. Einmal eingeatmet, bleiben solch kleine Partikel gemäss Empa-Forscher Norbert Heeb faktisch für immer im Körper. Das Krebspotenzial dieser Abgase lag gemäss der interdisziplinären Gasomep-Studie bis zu 17-mal höher als beim untersuchten Dieselfahrzeug mit Partikelfilter. Zudem lag bei den an der Empa gemessenen Autos das krebserzeugende Benzo(a)pyren bis zu 1700-fach über dem Grenzwert der EU-Richtlinie zur Luft. Erst seit dem 1. September 2018 müssen neu zugelassene Fahrzeuge mit GDI-Motoren die gleichen Partikelgrenzwerte einhalten wie Dieselmotoren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./5. Das zwischen 2013 und 2017 durchgeführte interinstitutionelle Forschungsprojekt Gasomep wurde vom Bundesamt für Umwelt (Bafu) und vom Bundesamt für Energie (BFE) finanziell unterstützt. Unabhängig vom Forschungsprojekt Gasomep ist schon lange bekannt, dass GDI-Motoren Russpartikel ausstossen. Mit der Abgasnorm Euro 5 wurde deshalb schon ab 2009 die Partikelmasse begrenzt. 2014 wurde dann mit der neuen Euro-6-Norm zusätzlich ein Partikelanzahl-Grenzwert eingeführt und später noch verschärft, sodass seit September 2018 Neufahrzeuge nur noch mit Partikelfilter zugelassen werden können.

2. Ende des ersten Quartals 2019 sind rund 980 000 benzinbetriebene Personenwagen mit Direkteinspritzung in Verkehr gestanden. Davon sind 5,6 Prozent mit einem Partikelfilter ausgerüstet. Bei den Neuzulassungen zeigen jedoch die verschärften Vorschriften Wirkung: Während im Jahr 2018 erst rund 18 Prozent der erstmals immatrikulierten Fahrzeuge mit einem Filter ausgerüstet waren, sind es im laufenden Jahr bereits 74 Prozent.

3. Die Nachrüstung einer modernen Abgasanlage eines Personenwagens mit dauerhaft wirksamen Komponenten ist aus technischer Sicht kaum möglich. Daher existieren für GDI-Motoren keine international gültigen Standards für Nachrüstfilter. Solche sind angesichts der inzwischen verschärften Abgasvorschriften für Neuzulassungen und der fortschreitenden Erneuerung der Fahrzeugflotte (siehe Antwort 2) kaum zu erwarten.

4. Die von der Europäischen Union kontinuierlich verschärften Abgasvorschriften werden von der Schweiz zeitgleich übernommen.

6. Zu umweltrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hat sich der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Thorens Goumaz 16.4026, "Volkswagen-Affäre. Vereinfachtes Verfahren für Konsumentinnen und Konsumenten, Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften und Beachtung des Vorsorgeprinzips", geäussert. Die entsprechenden Ausführungen in Antwort 2 sind nach wie vor gültig.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Bertschy Kathrin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Frei Daniel, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3818 Postulat

Millionen Tonnen von Plastik einsparen, ersetzen oder recyclen statt verbrennen oder exportieren

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Müri Felix Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Gebrauch von Kunststoffen in der Land- und Bauwirtschaft vermindert, durch ressourcenschonendere Alternativen ersetzt und der Anteil des Recyclings erhöht werden kann.

Begründung

In der Schweiz gelangen jährlich etwa 1 000 000 Tonnen Kunststoffe zumeist als Verpackungen in den Umlauf. 780 000 Tonnen werden als Abfall entsorgt, davon werden über 80 Prozent (etwa 650 000 Tonnen) in Kehrichtverwertungsanlagen und gut 6 Prozent in Zementwerken energetisch verwertet, was zu hohen CO2-Emissionen führt. Hinzu kommt der Importstopp für Plastikabfälle in China. Nur etwa 80 000 Tonnen werden stofflich verwertet (d. h. recyclet).

Der Königsweg ist die Reduktion des Gebrauchs von Kunststoffen. Soweit das Reduktionspotenzial ausgeschöpft ist, soll der Bundesrat mit einem Fokus auf die Bauwirtschaft und die Landwirtschaft untersuchen, welche ressourcenschonendere Alternativen zu Kunststoffen bestehen.

Zudem wird gerade in der Bauwirtschaft das Potenzial für Kunststoffrecycling nicht ausgeschöpft. Alleine beim Bauplastik ist mit einer Grössenordnung von etwa 30 000 bis 50 000 Tonnen im Jahr zu rechnen, die heute nicht recyclet werden. Das ist auch eine grosse Chance für die Cleantech-Industrie in der Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Die Problematik des Eintrages von Kunststoffen in die Umwelt und die Forderung nach verbessertem Kunststoffrecycling ist von hoher politischer Aktualität. Dies zeigt sich auch an der grossen Anzahl von parlamentarischen Vorstössen zu dieser Thematik. Das Anliegen des vorliegenden Postulates entspricht weitgehend den Zielsetzungen und Forderungen des vom Nationalrat am 5. März 2019 angenommenen Postulates Thorens Goumaz 18.3196.

Die Postulate Thorens Goumaz 18.3196 und Munz 18.3496 werden mit einem gemeinsamen Bericht erfüllt werden. Auch die in vorliegendem Postulat angesprochene Thematik des Kunststoffrecyclings wird in diesem Bericht eingehend behandelt werden. Der Bundesrat ist daher bereit, das vorliegende Postulat ebenfalls in diesen Bericht zu integrieren.

Zurzeit laufen bereits Aktivitäten des Bundes, die dem Anliegen des Postulanten entsprechen. So wird im Rahmen eines Nachfolgeauftrags zum Postulat Cathomas 09.3600, "Rückführung von verbrauchten Polyethylenfolien in die Wiederverwertung", die Verbesserung des Recyclings von Agrarfolien geprüft. Dabei setzt der Bund auf freiwillige Massnahmen der Branche. Diesbezügliche Gespräche zwischen dem Verband Swissplastics, dem Schweizerischen Bauernverband und dem Bundesamt für Umwelt sind aufgenommen worden.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Frei Daniel, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Guhl Bernhard, Moser Tiana Angelina, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3823 Interpellation

Flüge mit Privat- und Businessjets sowie Charterflüge sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gelten Flüge mit Privat- und Businessjets sowie Charterflüge bezüglich der Mineralölsteuer als gewerbsmässige oder als nichtgewerbsmässige Flüge?

2. Sind diese von der Mineralölsteuer ausgenommen? Wenn ja, welche Art Flüge, wie wird das gerechtfertigt, und wäre der Bundesrat bereit, diese Regel abzuschaffen?

3. Ist der Bundesrat bereit, eine CO2-Abgabe von mindestens 120 Schweizerfranken pro Tonne CO2-Äquivalent für Privat- und Businessjets sowie Charterflüge einzuführen?

4. Wie könnten alternativ Flüge mit Privat- und Businessjets sowie Charterflüge einer Flugticketabgabe oder einem ähnlichen Instrument unterstellt werden?

5. Sind Flüge mit Privat- und Businessjets, Charterflüge sowie Unternehmen, die unter 10 000 Tonnen CO2 pro Jahr emittieren, bei der Einführung von Corsia auch dazu verpflichtet, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten? Welche Lösungen könnte sich der Bundesrat hierzu vorstellen?

Begründung

Die Luftfahrt ist mehrfach privilegiert: Fluggesellschaften entrichten auf internationalen Flügen keine Mineralölsteuern auf Kerosin, und die Passagiere zahlen für ihre Tickets keine Mehrwertsteuer. Alle Verkehrsmittel müssten jedoch ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Privat- und Businessjets sowie Charterflüge boomen. Dies liegt u. a. daran, dass neue Buchungsservices und Beteiligungsmodelle die Kosten für Privat- und Geschäftsflüge senken und Führungskräfte von First- und Business-Class-Sitzen auf Linienflügen weglocken. Die Umweltauswirkungen von Privat- und Businessjets sind verheerend. Ein Flug von London nach Zürich mit einem halbvollen Privat- oder Businessjet verursacht pro Person rund zehnmal so viele CO2-Emissionen wie ein Linienflug.

Der internationale Luftverkehr fällt nicht unter das Pariser Klimaabkommen, und eine griffige internationale Lösung ist nicht in Sicht. Das Flugabkommen Corsia wird erst ab 2021 in Kraft gesetzt, zuerst mit einer freiwilligen Pilotphase über einige Jahre. Nur Fluggesellschaften, die Strecken zwischen zwei Teilnehmerstaaten betreiben und Emissionen von über 10 000 Tonnen CO2 pro Jahr verursachen, unterliegen den Ausgleichsforderungen. Viele Flüge mit Privat- und Businessjets, Charterflüge sowie kleinere Fluggesellschaften sind damit ausgenommen – das ist der falsche Weg: Alle sollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Die Flugtreibstoffe unterstehen unter Vorbehalt bestimmter Befreiungen der Besteuerung nach dem Mineralölsteuergesetz (MinöStG, SR 641.61) und der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV, SR 641.611). Ausgangspunkt für die Befreiung von der Mineralölsteuerpflicht ist die Unterscheidung zwischen der Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr (Art. 33 Abs. 1 MinöStV) und der Versorgung anderer Luftfahrzeuge (Art. 33 Abs. 2 MinöStV). Soweit sie nicht zum Linienverkehr zählen, fallen die in der Interpellation genannten Flüge mit Privat- oder Businessjets sowie Charterflüge unter die Regelung der Versorgung anderer Luftfahrzeuge.

Treibstoffe, die zur Versorgung solcher Luftfahrzeuge (Nichtlinienverkehr) getankt werden, sind steuerfrei, wenn sie (kumulativ):

1. auf Zollflugplätzen getankt werden;

2. direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt werden;

3. mit dem Flug gegen Entgelt Personen oder Waren transportiert oder Dienstleistungen erbracht werden; und

4. für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.

Für ausländische Luftfahrzeuge wird die Steuerfreiheit nur zugestanden, wenn – zusätzlich zu obigen Voraussetzungen – der Immatrikulationsstaat Gegenrecht gewährt.

Die dritte der oben aufgeführten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung enthält eine (eigenständige) Umschreibung der Gewerbsmässigkeit. In der Regel können somit Betankungen für gewerbsmässige Flüge, die ins Ausland führen, steuerfrei abgefertigt werden. Hingegen unterliegen solche Flüge im Inland der Mineralölsteuer.

Die Befreiung von der Mineralölsteuer auf Auslandflügen bezweckt unter anderem, die schweizerischen Luftfahrtunternehmen auf dem internationalen Markt nicht zu benachteiligen, denn die ausländischen Konkurrenten können in der Regel ebenfalls steuerbefreit vom Heimatstaat aus ins Ausland fliegen.

3.-5. Der Anteil der CO2-Emissionen, welcher auf von der Mineralölsteuer befreite Flüge des schweizerischen Bedarfsverkehrs zurückzuführen ist, beträgt 3,4 Prozent an den gesamten CO2-Emissionen des schweizerischen Luftverkehrs (zirka 6 200 000 Tonnen CO2). Ein grosser Teil dieser bis heute steuerbefreiten Flüge wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2020 dem Emissionshandel unterliegen. Ab diesem Zeitpunkt wird der schweizerische Luftverkehr in das mit dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union verknüpfte schweizerische Emissionshandelssystem einbezogen. Diesem unterliegen nicht nur alle gewerbsmässigen Luftfahrzeugbetreiber, die pro Jahr mehr als 10 000 Tonnen CO2 emittieren, sondern auch alle nichtgewerbsmässigen Luftfahrzeugbetreiber, die pro Jahr mehr als 1000 Tonnen CO2 emittieren. Sie müssen ab diesem Datum die von ihnen verursachten CO2-Emissionen mit einer entsprechenden Menge an eingekauften Emissionsrechten abdecken.

Im Weiteren sind ab dem 1. Januar 2021 Luftfahrzeugbetreiber, welche auf internationalen Flügen jährlich mehr als 10 000 Tonnen CO2 ausstossen, bspw. Gesellschaften, die auch Charterflüge durchführen, den Kompensationen gemäss dem Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (Corsia) der Icao unterworfen.

Steuerfrei bzw. von klimaspezifischen Massnahmen ausgenommen bleibt somit lediglich ein sehr geringer Teil aller Flüge ab schweizerischen Flugplätzen ins Ausland. Die Erfassung und Verwaltung dieser Flüge würde einen unverhältnismässig grossen Aufwand bedeuten. Deshalb sieht der Bundesrat von weiter gehenden Massnahmen ab.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Glättli Balthasar, Gmür Alois, Masshardt Nadine, Seiler Graf Priska

19.3827 Interpellation

Neue Hürden bei der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden durch eine pragmatische und einfache Regelung beim Unfallversicherungsschutz beseitigen

Eingereicht von:	Eymann Christoph FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass unbezahlte Arbeitseinsätze und Praktika im Rahmen der Sozialhilfe ein wichtiges Instrument auf dem Weg zur Arbeitsintegration sind?

2. Teilt er die Meinung, dass die Regelung des Unfallversicherungsschutzes sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Sozialdienste möglichst einfach, unbürokratisch und kostengünstig sein soll?

3. Wie gestaltet der Bund den Unfallversicherungsschutz bei der gemeinnützigen Beschäftigung in den Bundesasylzentren, wie sind die Regelungen bei den Sozialversicherungen?

4. Kann sich eine Lösung des Problems an bestehende Modelle anlehnen?

5. Gibt es aus Sicht des Bundesrates ein administrativ einfaches Modell, welches es den kommunalen Sozialdiensten ermöglicht, korrekt versicherte Personen für Praktika und unbezahlte Arbeitseinsätze zu vermitteln, ohne dass die Arbeitgeber zusätzlich belastet werden?

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Zuständigkeitsfragen betreffend Unfallversicherung für unbezahlte Arbeitseinsätze und Praktika von Sozialhilfebeziehenden verbindlich zu klären?

7. Wie und innert welcher Frist kann diese Klärung erfolgen, um die berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden nicht weiter zu erschweren oder zu verunmöglichen?

Begründung

Das Bundesgericht hat 2017 festgehalten, dass Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe unbezahlte Arbeitseinsätze und Praktika absolvieren, der obligatorischen Unfallversicherung unterstehen. Bis anhin war es üblich, Unfallrisiken während solcher Arbeitseinsätze und Praktika über den Unfallzusatz der Krankenversicherung abzusichern.

Durch diese gerichtlich vorgegebene Praxisänderung werden Arbeitgeber abgeschreckt, solche Arbeitseinsätze anzubieten, sie fordern zu Recht einfache Lösungen. Zwei Jahre nach diesem Urteil gibt es noch keine etablierte Praxis zu dessen Umsetzung. Kantonale und kommunale Sozialdienste im ganzen Land versuchen, eine administrativ einfache und für die Arbeitgeber akzeptable Lösung zu finden. Es darf nicht sein, dass das Angebot für solche Einsätze reduziert wird, weil dieses Problem ungelöst ist. Die Skos koordiniert diese Bemühungen und steht in Kontakt mit dem BAG, der Suva und Arbeitsintegration Schweiz. Es muss verhindert werden, dass die berufliche Integration von Unterstützten wegen versicherungstechnischer Fragen erschwert oder verunmöglicht wird. Es braucht rasch eine Lösung!

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1.-3. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass unbezahlte Arbeitseinsätze und Praktika im Rahmen der Sozialhilfe ein wichtiges Instrument auf dem Weg der Arbeitsintegration sind und dass der Unfallversicherungsschutz sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Sozialdienste möglichst einfach, unbürokratisch und kostengünstig sein sollte. Die Versicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) hat sich an den gesetzlichen Vorgaben und der herrschenden Gerichtspraxis zu orientieren, was insbesondere für die Frage der Unterstellung gilt. Bezüglich der Kosten setzt das Gesetz eine risikogerechte Prämie voraus, die dem im Vergleich zum Unfallschutz gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) umfassenderen Leistungskatalog des UVG und dem Risiko des Einsatzbetriebes Rechnung zu tragen hat.

Gemeinnützig Beschäftigte in den Bundesasylzentren sind über die obligatorische Krankenpflegeversicherung unfallversichert, weil sie die Unterstellungskriterien nach UVG nicht erfüllen. Mit

den angebotenen Beschäftigungsprogrammen soll lediglich eine Tagesstruktur geschaffen und das Zusammenleben in den Bundesasylzentren erleichtert werden.

4./5. Mit Urteil vom 18. August 2017 (8C_302/2017) hat das Bundesgericht in konsequenter Anwendung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass auch eine im Rahmen eines Arbeitsversuches unentgeltlich tätige Sozialhilfeempfängerin als Praktikantin im Sinne des UVG zu qualifizieren sei und daher unter den Unfallschutz nach UVG falle. Entscheidend war dabei, dass der Einsatzbetrieb ein wirtschaftliches Interesse an der von der Sozialhilfeempfängerin geleisteten Reinigungsarbeit hatte.

Die bundesgerichtliche Klärung ist zu begrüssen, ist die Unterstellung unter das UVG doch auch mit einem wesentlich besser ausgebauten Unfallversicherungsschutz für Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe einen Arbeitseinsatz bzw. -versuch absolvieren, verbunden. In administrativer Hinsicht sind diese Personen wie die übrigen Angestellten bei der Ermittlung der prämienrelevanten Jahreslohnsumme mitzuberücksichtigen, obwohl sie unentgeltlich tätig sind (siehe Art. 23 Abs. 6 der Verordnung über die Unfallversicherung; SR 832.202). Prämienschuldner ist der Einsatzbetrieb in seiner Rolle als Arbeitgeber. Entsprechend dem geringen Verdienst, der als Grundlage für die Bemessung der UVG-Prämie in jedem Fall veranschlagt werden muss, fallen die Prämien gering aus. In diesem Zusammenhang wäre denkbar und administrativ einfach, dass die Sozialhilfebehörde, die eine Klientin oder einen Klienten einem Einsatzbetrieb zuweist, mit diesem eine Vereinbarung trifft, wonach ihm die finanzierten Prämien zurückerstattet werden. Solcherart könnte im Resultat jegliche Belastung der Arbeitgeber vermieden werden.

Was die Problematik betrifft, dass der Arbeitgeber im Falle eines Unfalles des unentgeltlich tätigen Sozialhilfebezügers wegen des ungünstigen Risikoverlaufes mit einer Belastung seiner UVG-Police zu rechnen hätte und deshalb nicht länger bereit sein könnte, zu entsprechenden Einsätzen Hand zu bieten, sind die Unfallversicherer bereits zu praktikablen Lösungen gekommen. Die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG hat in ihrer Empfehlung Nr. 1/2007 den Unfallversicherern nahegelegt, auf entsprechende Konsequenzen zu verzichten.

6./7. Das UVG stützt sich wie dargelegt auf einheitliche Unterstellungskriterien. Diese sind für alle Tätigkeitsbereiche gleichermassen massgebend, weshalb kein Raum für spezifische und insofern unterschiedliche Modelle besteht. Soll der Grundsatz, dass es sich beim UVG um eine Arbeitnehmerversicherung handelt, nicht infrage gestellt werden, ist diesen Kriterien nachzuleben, auch wenn damit die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung verbunden ist, weil zwischen Fällen einer rein sozialen Integration und Fällen beruflicher Integration unterschieden werden muss. Demnach sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Es steht zudem den Sozialhilfebehörden frei, praktikable Lösungen, wie z. B. die obenerwähnte Rückerstattung der Prämien an den Einsatzbetrieb, zu vereinbaren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Eichenberger-Walther Corina, Fluri Kurt, Gmür-Schönenberger Andrea, Jauslin Matthias Samuel, Munz Martina, Sauter Regine, Schenker Silvia, Schilliger Peter, Schneider-Schneiter Elisabeth

19.3831 Interpellation

Bundesgerichtsurteil zu Spitalrechnungen. Wie wird die Rückerstattung an Versicherte umgesetzt?

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine von der Assura verwendete Berechnungsmethode für Spitalrechnungen benachteiligt Patientinnen und Patienten: Sie verlangt, dass Versicherte auf von ihnen selbst getragenen Kosten zusätzlich einen Selbstbehalt an die Versicherung zahlen. Je nach Konstellation sind die von der Versicherung ausgestellten Rechnungen sogar höher als die zugrunde liegenden Spitalrechnungen.

Im Urteil 9C_716/2018 vom 14. Mai 2019 stellt das Bundesgericht fest, dass diese Methode unzulässig ist. Die zu Unrecht einkassierten Gelder stehen also den Versicherten zu und müssen rückerstattet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben auch andere Krankenkassen diese unzulässige Berechnungsmethode verwendet? Wenn ja, wie viele?

2. Seit wann wurde diese Berechnungsmethode verwendet?

3. Wie viele Versicherte sind von zu Unrecht verrechneten Kosten betroffen?

4. Wie hoch sind die fälschlich erhobenen Beträge insgesamt?

5. Wie und bis wann wird die Rückerstattung umgesetzt?

6. Kann der Anspruch auf Rückerstattung dieser Beträge verjähren?

7. Können Versicherte diesbezüglich bei künftigen Prämienrechnungen Verrechnung geltend machen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sieht vor, dass die Versicherten sich an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen beteiligen. Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt). Die Versicherten leisten zudem einen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital (Art. 64 Abs. 1, 2 und 5 KVG).

Diese Bestimmungen können unterschiedlich ausgelegt werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hatte die Versicherer darauf hingewiesen, dass die erhobene Kostenbeteiligung nicht höher sein darf als die Spitalrechnung. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 (9C_716/2018) das BAG dahingehend gestützt, dass die Kostenbeteiligung die Spitalrechnung nicht überschreiten darf. Es hat auch die Frage der Reihenfolge für die Erhebung der Kostenbeteiligung geklärt: zuerst den Spitalkostenbeitrag, dann die Franchise und danach den Selbstbehalt.

1.-4. Da es verschiedene Interpretationsmöglichkeiten für die Reihenfolge der Erhebung der Kostenbeteiligung gab, hat das BAG den Versicherern nur eine Empfehlung abgegeben und deren Umsetzung nicht geprüft. Es kann deshalb auch keine Angaben dazu machen, welche Krankenversicherer bis anhin eine vom Bundesgerichtsurteil abweichende Erhebung der Kostenbeteiligung vorgenommen haben, seit wann sie das machen und wie viele Versicherte davon betroffen sind. Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung und Frauen, soweit sie sich wegen Mutterschaft nicht an den Kosten beteiligen müssen, bezahlen keine Spitalkostenbeiträge. Bei diesen Personenkategorien hat das Urteil des Bundesgerichtes keine Konsequenzen. Ist die Spitalrechnung höher als die Franchise (300 bis 2500 Schweizerfranken) und der Höchstbetrag des Selbstbehaltes (700 Schweizerfranken), dann bleibt die angewendete Reihenfolge für die versicherte Person ohne finanzielle Konsequenzen. Ist die Spitalrechnung kleiner als die Franchise, dann kann die von einigen Versicherern angewendete Reihenfolge für die versicherte Person zu geringeren Kosten führen als die vom Bundesgericht festgelegte Methode. In den Fällen, wo die Spitalrechnung höher als die Franchise, aber kleiner als Franchise und Höchstbetrag des Selbstbehaltes ist, führt die Berechnungsart des

Bundesgerichtes zu geringeren Kosten für die versicherte Person.

5./6. Das BAG hat die Krankenversicherer im Informationsschreiben vom 3. Juli 2019 über die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils informiert. Die Krankenversicherer müssen die Kostenbeteiligung in der vom Bundesgericht festgelegten Reihenfolge erheben: Spitalkostenbeitrag, Franchise und Selbstbehalt. Die Frage der Rückwirkung hat das BAG eingehend geprüft. Es ist zum Schluss gekommen, dass das Bundesgerichtsurteil keine Rückwirkung im eigentlichen Sinn auf vor dem 14. Mai 2019 erhobene Kostenbeteiligungen entfaltet. Solange die Versicherten jedoch gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben eine Verfügung über eine Leistungsabrechnung verlangen können, die ihnen vor diesem Zeitpunkt zugestellt wurde (Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1), können sie verlangen, dass die Abrechnung geändert und die vom Bundesgericht festgelegte Berechnungsart angewendet wird. Das heisst, in der Praxis können die Versicherten in bestimmten Fällen, die bis zum 14. Mai 2019 noch nicht definitiv abgeschlossen waren, verlangen, dass das Urteil des Bundesgerichtes im Nachhinein angewendet wird. Das ist der Fall, wenn die Versicherten die Abrechnung der Kostenbeteiligung vor diesem Datum erhalten und innert nützlicher Frist (90 Tage) bestritten haben.

7. Das KVG äussert sich nicht zur Verrechnung durch die versicherte Person. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die versicherte Person kein Recht, ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen mit der Rückerstattung von zu viel bezahlten Spitalkostenbeiträgen zu verrechnen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3834 Interpellation

Menschenrechte in Kolumbien. Besorgniserregende Lage der afrokolumbianischen Gemeinschaft in der Region Cauca

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die afrokolumbianische Gemeinschaft, die in der Region Cauca in Kolumbien lebt, wurde Anfang Mai 2019 mit Schusswaffen und Granaten attackiert. Es handelt sich dabei nicht um einen isolierten Angriff, sondern um eines von vielen blutigen Ereignissen seit dem Abschluss der Friedensabkommen zwischen der kolumbianischen Regierung und der Farc – ein Ereignis, das sich in eine Strategie kontinuierlicher Angriffe auf die Anführerinnen und Anführer sozialer Bewegungen einfügt. Es werden noch immer zahlreiche Menschen ermordet, was nicht hingenommen werden darf.

In Kolumbien sind die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, das Staatssekretariat für Wirtschaft und die Abteilung Menschliche Sicherheit präsent: Welche Strategie hat demgemäss der Bundesrat, damit die Schweiz – allein oder zusammen mit gleichgesinnten Staaten – dazu beiträgt, diese Gewalt einzudämmen und den Präsidenten und die Regierung Kolumbiens dazu zu bringen, tatkräftig vorzugehen, um der paramilitärischen Gruppen endgültig Herr zu werden, Gruppen, welche immer noch Angst und Schrecken verbreiten und die Friedensabkommen verletzen?

Ist der Bundesrat in der Lage, den Menschen im Rahmen seines Programms in Kolumbien mehr Sicherheit zu garantieren?

Was die Anführerinnen und Anführer sozialer Bewegungen und die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger betrifft, die in Ländern, in denen die Schweiz aktiv ist – insbesondere in Kolumbien –, in Lebensgefahr sind oder schwere Beeinträchtigungen riskieren: Verfügt der Bundesrat über eine Strategie, damit diesen Menschen allenfalls die Flucht auf humanitärem Weg in die Schweiz ermöglicht wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat teilt die Besorgnis des Interpellanten bezüglich der Sicherheit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern (MRV), sozialen Anführerinnen und Anführern, Vertreterinnen und Vertretern der indigenen und afrokolumbianischen Gemeinschaften. Die Schweiz zeigt sich sowohl in den multilateralen Gremien wie dem Menschenrechtsrat als auch bei bilateralen Treffen auf allen Ebenen immer wieder besorgt über die Menschenrechtslage in Kolumbien. Während der 41. Session des Menschenrechtsrates im Juli 2019 thematisierte sie die Ermordung von MRV und rief die kolumbianische Regierung dazu auf, die Straflosigkeit zu bekämpfen.

Die Schweiz verfügt ausserdem über Leitlinien zum Schutz von MRV. Diese sehen verschiedene Instrumente für die Botschaften vor, darunter die Einladung von MRV in Schweizer Vertretungen, Feldbesuche, Beobachtung von Strafprozessen, Gefängnisbesuche und lokale Medienmitteilungen. Die Schweizer Vertretung in Bogota setzt diese regelmässig ein.

Die Schweiz hat ihr Engagement in Kolumbien in ihrer Kooperationsstrategie 2017–2020 für Kolumbien definiert. Wie in der Stellungnahme auf die Interpellation 17.4277 dargelegt, stehen die von der bewaffneten Gewalt am meisten betroffenen Dorfgemeinschaften und die Opfer des bewaffneten Konflikts im Zentrum des Engagements des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Diese Bemühungen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Pazifikregion, einschliesslich der Region Cauca, die einen hohen Anteil an indigener und afrokolumbianischer Bevölkerung aufweist. Die Schweiz unterstützt die Stärkung der Schutzmechanismen der lokalen Dorfgemeinschaften, die als Grundlage für eine wirksame politische Beteiligung dienen. Dabei arbeitet sie mit den Gemeinschaften zusammen, um partizipative Gefahrenanalysen zu realisieren, konkrete Selbstschutzmassnahmen umzusetzen und vertrauensvolle Beziehungen zu staatlichen Institutionen zu fördern.

Die zuständigen Dienststellen tauschen sich intern regelmässig aus, um einen komplementären Einsatz der

schweizerischen Instrumente sicherzustellen. Ziel ist es, den Schutz der MRV und ihrer Gemeinschaften zu verbessern und die Wirkung der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen.

Kolumbianische Staatsangehörige können sich jederzeit ohne Visum für eine Dauer von maximal 90 Tagen in die Schweiz begeben. Bei Asylgesuchen gelten die allgemeinen Bedingungen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Tornare Manuel

19.3835 Interpellation

Wohnen. Der Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern entgegentreten

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen durchgeführte universitäre Studie zeigt, dass auf dem Wohnungsmarkt eine Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern grassiert, wenn es um den Abschluss von Mietverträgen geht. Am meisten diskriminiert werden Personen, deren Namen albanisch oder türkisch klingen. Dieses diskriminierende Verhalten von Vermieterinnen und Vermietern gegenüber Personen mit fremdländisch klingenden Namen ist schlicht inakzeptabel. Dass die Immobilienwirtschaft nicht gegen dieses Verhalten vorgeht, ist sehr bedauerlich.

Das Recht auf Wohnen ist ein fundamentales Recht. Deshalb muss jede und jeder – egal ob Schweizerin oder Schweizer, mit oder ohne Migrationshintergrund, oder Ausländerin oder Ausländer – ohne rassistische oder fremdenfeindliche Fallstricke Zugang zu einer menschenwürdigen Wohnung haben, die den eigenen Möglichkeiten entspricht.

1. Teilt der Bundesrat das Anliegen, dass rassistische und fremdenfeindliche Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen sind?

Wenn ja:

2. Ist er bereit, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Immobilienwirtschaft Kampagnen zur Sensibilisierung von Vermieterinnen und Vermietern zu lancieren?

3. Ist er bereit, Massnahmen und Sanktionen zu prüfen, um rassistische und fremdenfeindliche Verhaltensweisen beim Abschluss von Mietverträgen zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass trotz des verfassungsmässigen Rechts auf Gleichbehandlung rassistische oder fremdenfeindliche Diskriminierungen im gesellschaftlichen Alltag vorkommen können, gerade auch im Wohnungswesen. Diese Form von Diskriminierung muss bekämpft werden.

Die vom Interpellanten erwähnte Studie liefert Informationen zu diesem Thema und die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes (FRB) widmet dem Wohnen in ihrem alle zwei Jahre erscheinenden Bericht zur rassistischen Diskriminierung in der Schweiz ein eigenes Kapitel.

Neben der Herkunft und den finanziellen Mitteln gibt es zahlreiche weitere Faktoren, die dazu führen können, dass die Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt nicht gewahrt wird. Dazu gehören unter anderem die mangelnde Kenntnis des Marktes, ein fehlendes Netzwerk, häufige Wohnungswechsel oder ein niedriges Bildungsniveau. Um hier Abhilfe zu schaffen, stellen sowohl der Bund als auch einige Kantone und Gemeinden Ausländerinnen und Ausländern mehrsprachige Informationen darüber zur Verfügung, wie der Wohnungsmarkt funktioniert und wie gute nachbarschaftliche Beziehungen entstehen. Angesichts der häufig komplexen konkreten Probleme ist die Beratung für Personen, welche Opfer von Diskriminierung werden, sehr wichtig. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) schaffen die Kantone zusätzliche Beratungsangebote in Ergänzung zu den bereits bestehenden öffentlichen und privaten Beratungsstellen, die unter anderem über das Mietrecht informieren. Weitere Institutionen bieten individuelle Unterstützung an, um den Wohnungsuchenden beim Bewerbungsdossier für eine Wohnung zu helfen sowie um ihre Wohnkompetenzen zu stärken. Das BWO veröffentlicht auf seiner Internetseite weitere Beispiele unter der Rubrik "Wie wir wohnen" (Wohnen und soziale Integration).

Diskriminierende Ausschlussmechanismen verletzen nicht nur die Rechte der Betroffenen, sondern haben auch Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Quartierentwicklung. Das kann zu einer Zunahme der Segregation in urbanen Quartieren und einer Verstärkung der ungleichen Verteilung sozioökonomischer Bevölkerungsmerkmale auf die Regionen und Agglomerationen der Schweiz führen. Die öffentlichen Institutionen haben somit ein Interesse daran, im Rahmen ihrer Siedlungs- und Quartierentwicklungspolitik

ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben zu fördern. Dazu können sie sich beispielsweise an Programmen zur Begleitung der sozialen und kulturellen Integrationsprozesse beteiligen, wie dem Projekt "Netzwerk Lebendige Quartiere" oder dem Programm "Periurban".

Die Vermieterinnen und Vermieter müssen beim Abschluss eines Mietvertrags unter den Bewerberinnen und Bewerbern aber weiterhin frei auswählen können, denn sie tragen letztlich das Risiko im Zusammenhang mit der Vermietung. Sie sollen daher auch selbst und in Kenntnis der Sachlage über die Zusammensetzung der Mieterschaft ihrer Liegenschaften entscheiden können. Die vom Interpellanten erwähnte Studie zeigt, dass bei einem grösseren Wohnungsangebot auch die Chancen steigen, eine Wohnung zu finden. Die Rahmenbedingungen müssen daher weiterhin gut und Immobilieninvestitionen attraktiv bleiben.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat momentan nicht für sinnvoll, Kampagnen zur Sensibilisierung von Vermieterinnen und Vermietern zu lancieren sowie Massnahmen und mögliche Sanktionen vorzusehen. Er will jedoch zu gegebener Zeit erneut prüfen, ob in Absprache mit den Dachverbänden im Wohnungswesen sowie mit den anderen für diese Fragen zuständigen Kantonsbehörden Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen eingeleitet werden sollten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Seiler Graf Priska, Töngi Michael

19.3838 Interpellation

Rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung der LGBTIQ-Menschen in der Schweiz

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss der Rainbow-Map der Ilga Europe liegt die Schweiz bei einem Europavergleich der LGBTIQ-Rechte auf Platz 27 von insgesamt 49. Diese mehr als mittelmässige Rangierung ist insbesondere einerseits der Verzögerung der Inkraftsetzung der Erweiterung des Antidiskrimierungsartikels um den Straftatbestand der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung geschuldet und andererseits der immer noch fehlenden Einführung der Ehe für alle. Gleichzeitig hat aber die Untersuchung "Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz" des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) aus dem Jahr 2014 gezeigt, dass in den meisten Kantonen eine Verankerung des Themas fehlt – kaum eine Institution der öffentlichen Hand fühlt sich zuständig und nimmt die Arbeit auf. In diesem Bericht wurde die Ausarbeitung von Empfehlungen in Aussicht gestellt.

2015 folgte der Bericht "Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen" des SKMR und 2016 der Bericht des Bundesrates "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" als Antwort auf das Postulat Naef 12.3543, in welchem verschiedene Massnahmen aufgelistet wurden.

Wir bitten den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen sieht der Bundesrat den grössten Handlungsbedarf, um die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von LGBTIQ-Menschen zu garantieren?

2. Mit welchen Mitteln kann der Bundesrat das Themenfeld besser in den Institutionen des Bundes verankern?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, das Themenfeld in den Kantonen besser zu verankern?

4. Wie weit ist der Stand der Umsetzung der im Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" geprüften Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./4. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates Naef 12.3543 festgehalten, welche Projekte im Bereich LGBTI bereits abgeschlossen oder aufgegleist wurden und welche Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) er vertiefter prüfen werde. Der Bundesrat hielt in diesem Bericht insbesondere fest, dass das Schweizer Recht ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet, vor allem im Bereich des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus erklärte er sich bereit, die vom SKMR identifizierten Lücken im privatrechtlichen Schutz zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Bereits seit 2013 können gleichgeschlechtliche Paare bei der Eintragung der Partnerschaft erklären, dass sie einen gemeinsamen Namen tragen wollen. Auch die Stiefkindadoption ist seit dem 1. Januar 2018 für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaft umgesetzt.

Der Bundesrat hat darüber hinaus verschiedene Massnahmen zum Schutz gegen Diskriminierungen geprüft, deren Umsetzung derzeit jedoch noch hängig ist. Das Parlament hat in Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Reynard 13.407, "Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung", einer Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm zugestimmt, um neben rassistischen und antisemitischen auch homophobe Äusserungen und Handlungen vom Gesetz erfassen zu lassen. Keine Aufnahme fand hingegen das Kriterium der Geschlechteridentität, da dessen Tragweite dem Parlament zu unbestimmt war. Gegen diese vom Parlament am 14. Dezember 2018 beschlossene Änderung der Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) und 171c Absatz 1 des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321) ist allerdings das Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich 2020 stattfinden.

Das bereits Umgesetzte und die weiteren eingeleiteten Schritte erachtet der Bundesrat als hinreichend.

2./3. In seinem Bericht kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Schaffung einer zentralen Behördenstelle für den LGBTI-Bereich nicht angezeigt sei. An dieser Einschätzung hält der Bundesrat fest, zumal sich bereits verschiedene Stellen in der Bundesverwaltung mit spezifischen Diskriminierungsthemen auseinandersetzen. Diese Stellen haben sich untereinander vernetzt, sodass bei konkreten Geschäften jeweils alle relevanten Akteure mit dem nötigen Fachwissen einbezogen werden können. Dieses Verwaltungsnetzwerk hat sich in den letzten Jahren etabliert, beispielsweise in Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen zu diesen Themen oder bei der Vorbereitung von Staatenberichten zu internationalen Abkommen. Zahlreiche Fragestellungen im LGBTIQ-Bereich liegen zudem in kantonaler und kommunaler Kompetenz. Zur besseren Verankerung des Themas in den Kantonen tragen verschiedene Aktivitäten des SKMR bei. Dieses plant etwa eine Fachtagung zum Thema Intergeschlechtlichkeit, welche sich an einen breiten Adressatenkreis richtet und am 8. November 2019 stattfinden soll.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Naef Martin, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, de la Reussille Denis

19.3839 Interpellation

Krankenversicherung. Öffentlich geschürte Reservenpolemik?

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat der Meinung, dass eine gesetzeswidrige Situation vorliegt, wenn ein Krankenversicherer über Reserven verfügt, die über dem gesetzlichen Minimum liegen?

2. Wie schätzt der Bundesrat die Reservesituation bei den Krankenversicherern ein? Wie viele Versicherer erfüllen die gesetzlichen Reserveanforderungen nicht?

3. Liegen die Reserven in der obligatorischen Krankenversicherung insgesamt oder systematisch über den Reserven in der Privatversicherung (Krankenzusatzversicherung, andere Schadenversicherungen)?

4. Sind die Reserven in der Krankenversicherung im Vergleich zu anderen Sozialversicherungen systematisch übermässig?

5. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass gute und sehr gute Reserven für die obligatorische Krankenversicherung Sicherheit bedeuten und letztlich auch den Versicherten zugutekommen (Anlagegewinne; vermeidbarer Reservenaufbau nach unerwartet hohen Kosten im Vorjahr oder bei grösseren Zuzügen von Versicherten)?

6. Bundesrat Berset hat auf eine Frage von Kollegin Gysi ausgeführt, dass Versicherer mit hohen Reserven ihre Prämien "knapper kalkulieren" könnten. Heisst das, dass bei diesen Kassen künftig auch nichtkostendeckende Prämien genehmigt werden?

Begründung

Von verschiedener Seite wird behauptet, die Krankenversicherer verfügten über systematisch zu hohe Reserven und dabei werde gegen das Gesetz verstossen. Weiter wird zuweilen suggeriert, dass es sich um Gewinne handle, die an externe Dritte abflössen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; SR 832.12) verpflichtet die Versicherer, zur Sicherstellung ihrer Solvenz ausreichende Reserven zu bilden (Art. 14 Abs. 1 KVAG). Der Bundesrat hat ausdrücklich den Auftrag, die Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven oder der Solvenz zu regeln (Art. 14 Abs. 2 KVAG). Die Reserven sollen zwar ausreichend, aber nicht übermässig sein (Art. 16 Abs. 4 Bst. d KVAG). Reserven sind übermässig im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Deckung der Mindesthöhe der Reserven des Versicherers auch bei tieferen Reserven langfristig gewährleistet wäre (Art. 25 Abs. 5 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV; SR 832.121). Die Versicherer, deren Reserven über dem Minimum liegen, verstossen nicht gegen das Gesetz, haben aber die Möglichkeit, diese abzubauen, wenn sie übermässig zu werden drohen (Art. 26 Abs. 1 KVAV).

2. Die Solvenzquoten der Versicherer werden jedes Jahr unter www.priminfo.admin.ch (Zahlen und Fakten) publiziert. Die Prüfung der Solvenzquoten für das Jahr 2019 läuft. Wenn die derzeitigen Hinweise sich bestätigen und die 2018 erbrachten Leistungen tatsächlich unter den Schätzungen der Versicherer liegen, verbessert sich die Reservesituation bei den meisten von ihnen. 2018 wiesen zwei Versicherer eine ungenügende Solvenzquote aus (siehe Kap. 3.2 des Tätigkeitsberichtes 2018 über die Aufsicht der sozialen Kranken- und Unfallversicherung, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Tätigkeitsberichte).

3./4. Der von der Finma geprüfte Schweizer Solvenztest der Privatversicherer und der vom BAG geprüfte Solvenztest nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) für die Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen, beruhen beide auf einer risikobasierten

Berechnung. Beim Vergleich der beiden Bereiche ist jedoch Vorsicht geboten, da sie eine unterschiedliche Risikostruktur aufweisen. Mit entsprechendem Vorbehalt stellt der Bundesrat fest, dass die Solvenzquote für das Jahr 2018 sich auf 266 Prozent in der Krankenzusatzversicherung und auf 206 Prozent für die gesamte Privatversicherung beläuft (Quelle: SST 2018 Survey, abrufbar unter www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente > Schweizer Solvenztest SST), während sie in der obligatorischen Krankenversicherung unter 190 Prozent liegt.

Die Solvenzquote der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) (rund 200 Prozent) liegt ebenfalls über derjenigen der Krankenversicherung. Im Bereich der AHV entsprechen die Reserven 99 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung, während sie sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf 26 Prozent der Beiträge (inkl. Prämienverbilligungen) belaufen.

5./6. Krankenkassen dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen (Art. 2 Abs. 1 KVAG). Liegen die Einnahmen eines Versicherers (Prämieneinnahmen und andere Einkünfte) in einem Jahr über seinen Ausgaben, hat er die Möglichkeit, den zu viel bezahlten Prämienanteil zurückzuerstatten (Art. 17 KVAG). Nimmt er diesen Prämienausgleich nicht vor, fliesst der daraus entstehende Gewinn in seine Reserven. Die Versicherer müssen über ausreichende Reserven verfügen. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass zu hohe Reserven zugunsten der Versicherten abgebaut werden sollten. Die Aufsichtsbehörde genehmigt keine Prämien, die zu übermässigen Reserven führen (Art. 16 Abs. 4 Bst. d KVAG). Wenn die Reserven übermässig zu werden drohen, hat der Versicherer die Möglichkeit, sie zugunsten seiner Versicherten abzubauen. Er kann ihnen einen Ausgleich im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 KVAV gewähren oder seine Prämien für das folgende Jahr am knappsten kalkulieren. Im zweiten Fall geht der Versicherer ein grösseres Risiko bei der Kostenschätzung ein, das heisst, er taxiert die künftigen Leistungen optimistisch. Das wirkt sich auf die Festlegung der Prämien aus, welche die Kosten noch decken.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3841 Interpellation

Doppelversicherung in der Krankenversicherung. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen?

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Krankenkassenprämien steigen von Jahr zu Jahr. Für viele Personen sind diese Fixkosten eine grosse Belastung, und ein Wechsel zu einer billigeren Grundversicherung liegt nahe. Anstelle einer finanziellen Entlastung können dadurch aber plötzlich zwei Prämienrechnungen ins Haus flattern.

Das Bundesgericht schliesst zwar eine Doppelversicherung im Zusammenhang mit dem Wechsel der obligatorischen Krankenversicherung aus und sagt, dass das neue Versicherungsverhältnis erst entstehen kann, wenn das bisherige beendet ist. In der Praxis treffen die Schuldenberatungsstellen jedoch immer wieder auf Personen, die bei zwei Krankenkassen grundversichert sind und monatlich zwei Rechnungen erhalten. Bestehen trotz der Unzulässigkeit zwei obligatorische Krankenversicherungen, muss nachträglich das neue Versicherungsverhältnis aufgelöst bzw. rückabgewickelt werden. Die Erfahrungen der Schuldenberatung zeigen, dass von der Kenntnisnahme der Doppelversicherung bis zur Auflösung sehr viel Zeit vergehen kann. Für die Personen ist es oft schwierig, selbst eine Rückabwicklung zu erreichen, und auch mit der Unterstützung einer Schuldenberatung gestalten sich die Verhandlungen mit den Krankenkassen nicht immer einfach.

Für die betroffenen Versicherten ist es meist nicht möglich, beide Prämien zu bezahlen, was rasch zu Betreibungen und Pfändungen führt. Da beim Existenzminimum die laufenden Steuern nicht berücksichtigt werden, hat dies meistens eine weitere Verschuldung zur Folge. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kennt der Bundesrat die Problematik der Doppelversicherung in der Grundversicherung, und liegen ihm dazu aktuelle Zahlen vor?

2. Mit welchen Massnahmen will der Bundesrat dafür sorgen, dass Doppelversicherungen nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch ausgeschlossen sind?

3. Mit welchen Massnahmen kann verhindert werden, dass ein Versicherter aufgrund von nichtgerechtfertigten Betreibungen gepfändet wird und im schlimmsten Fall in eine Schuldenspirale gerät?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Problematik der Doppelversicherung in der Krankengrundversicherung ist dem Bundesrat bekannt. Er geht davon aus, dass davon hauptsächlich Versicherte in Zahlungsverzug betroffen sind, die den Versicherer wechseln, obwohl Artikel 64a Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ihnen das untersagt. Der alte Versicherer muss dem neuen mitteilen, dass die versicherte Person den Versicherer nicht wechseln kann, solange diese die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten nicht vollständig beglichen hat (Art. 105l Abs. 3 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Diese gesetzlichen Bestimmungen sollten Fälle von Doppelversicherung verhindern.

Im Jahr 2017 befanden sich einige Tausend Versicherte in einer Doppelversicherungssituation (Quellen: anonymisierte Individualdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2017 [Efind-Formulare]).

2./3. Die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vereinbart, dass die Kantone diesem die konkreten Doppelversicherungsfälle melden. Im März 2019 hat die GDK ein entsprechendes Schreiben an die Kantone geschickt. So kann das BAG die Problematik besser einschätzen und die umzusetzenden Massnahmen definieren. Es ist auch zu prüfen, ob die Kommunikation betreffend Doppelversicherungen zwischen den Versicherern funktioniert.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Verbot des Versichererwechsels für Versicherte in Zahlungsverzug

bedeutende Kosten für die Betroffenen und für den Kanton nach sich zieht, wenn sie bei einem Versicherer versichert sind, der hohe Prämien erhebt. Deshalb hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Marti Min Li 19.3441, "Steigende Zahl von Betreibungen bei Krankenkassenprämienausständen?", festgehalten, dass er in dieser Hinsicht Handlungsbedarf sieht.

Sobald das BAG die von den Kantonen gemeldeten konkreten Doppelversicherungsfälle analysiert und die Gründe dafür ermittelt hat, wird der Bundesrat prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die obengenannte Interpellation ausgeführt hat, behandelt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates derzeit die Problematik der Nichtzahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG) im Rahmen verschiedener Dossiers.

Ausserdem ist es auch notwendig, dass die Versicherten rasch reagieren, wenn sie mit einer Doppelversicherungssituation konfrontiert sind, um so die Schuldenspirale zu vermeiden. Sie müssen fristgerecht die Rechtswege beschreiten, die ihnen im Rahmen eines allfälligen Betreibungsverfahrens zur Verfügung stehen (insbesondere Rechtsvorschlag, Rückforderungsklage).

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Sommaruga Carlo

19.3842 Interpellation

Sportlern den Schritt in die zweite Karriere nicht erschweren

Eingereicht von: Weibel Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Profisportler beenden ihre Karriere in der Regel zwischen dem 32. und 40. Lebensjahr. Der Einstieg ins zweite Berufsleben gestaltet sich erfahrungsgemäss schwer. Gründe dafür sind:

– Oft fehlende Berufsausbildung

– Grosse Leere nach der Popularität der Karriere

– Schwierigkeit der Neuorientierung

– Finanzielle Schwierigkeiten (Umstellung von hohen Salären auf praktische Einkommenslosigkeit)

– Alterseinkünfte sind durch Vorsorgepläne gesichert, nicht aber Phase zwischen Karriereende und Pensionierung.

Deshalb haben zwei Ex-Profis ein Modell zur Sicherung der zweiten Berufsphase geschaffen. Kernpunkt dessen ist die Veränderung des Markts. Während die Profis früher nur für Leistungen auf dem Eis angestellt waren, hat sich dies mit der Vermarktung und Kommerzialisierung des Sports gewandelt. Die Spieler sind heute Werbeträger und Marketinginstrumente der Clubs, womit auch ihre Entschädigung wesentlich höher ist als vor 20 Jahren. Somit ist eine Aufteilung in Lohn für die Leistung als Spieler und eine Marketingentschädigung zeitgerecht, Letztere wird durch eine Gesellschaft des Spielers vereinnahmt. Damit ist die Steuerbelastung vorerst geringer, und der Spieler kann die Mittel für den Aufbau der zweiten Berufsphase verwenden.

Handelsrechtlich ist das Modell durch Gründung einer Gesellschaft möglich. Steuerlich ist es ebenfalls genehmigt, die Steuerverwaltung Bern hat eine entsprechende Grundsatzvereinbarung unterzeichnet. Das BSV und die Ausgleichskassen wollen die Marketingentschädigung an die Gesellschaft jedoch mit der AHV erfassen. Dies ist sachlich falsch, weil es erst bei einer Lohnzahlung aus der Gesellschaft zu einer AHV-rechtlichen Abrechnung kommen darf.

Deshalb bitte ich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht die Haltung von BSV und Ausgleichskassen:

a. Artikel 1a AHVG, wonach nur natürliche Personen AHV-rechtlich versichert sind?

b. der Bundesgerichtspraxis, insbesondere BGE 133 V 498 E. 5.1 Seite 502 (... würde diese im Ergebnis unzulässigerweise doppelt belastet)?

c. der Logik und dem Grundgedanken der AHV (fliessen Löhne aus der Spielergesellschaft einer Drittperson für ihre Arbeit zu, wurde die AHV sachlich falsch bereits dem Spieler zugeordnet)?

d. dem Grundsatz, wonach die AHV dem Steuerrecht folgt?

2. Wie könnte das Modell angepasst werden, sodass den Bedürfnissen der Sportler und der solidarischen Sozialversicherungen besser Rechnung getragen wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Im Modell richtet der Sportclub Löhne an die Profisportlerinnen bzw. -sportler (im Folgenden: Profis) und sogenannte Marketingentschädigungen an die Spielergesellschaften aus.

Als AHV-beitragspflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. massgebender Lohn gilt nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird oder in diesem wirtschaftlich hinreichend begründet ist, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift davon ausgenommen ist (Art. 5 Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10; BGE 139 V 50 E. 2.1 S. 51f.; 137 V 321 E. 2.1 S. 326 mit Hinweisen).

Sowohl die Löhne als auch die Marketingentschädigungen an Profis hängen wirtschaftlich offensichtlich mit dem Arbeitsverhältnis zum Sportclub zusammen, weshalb sie zum massgebenden Lohn gehören. Wird ein Teil der Entschädigungen nicht an die Profis ausgerichtet, sondern direkt an eine von diesen beherrschte juristische Person, ändert dies nichts. Andernfalls würde der Umgehung der Beitragspflicht Tür und Tor geöffnet. Die in BGE 133 V 498 E. 5.1 Seite 501f. vorausgesetzte besondere und für Verwaltungsräte typische Situation liegt im hier dargelegten Modell nicht vor, üben die Profis ihre Tätigkeit beim Sportclub doch nicht als Arbeitnehmende eines Dritten aus.

1. a-d) Die Haltung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der Ausgleichskassen entspricht Gesetz und Bundesgerichtspraxis. Verwendet die Spielergesellschaft die vereinnahmten Entschädigungen, um die Arbeit einer Drittperson zu entgelten, entsteht auch keine doppelte Beitragsbelastung, liegen doch offensichtlich zwei unterschiedliche Arbeitsverhältnisse vor, nämlich eines zwischen dem Profi und dem Sportclub und ein anderes zwischen der Spielergesellschaft und der Drittperson. Einen allgemeinen Grundsatz, wonach die AHV dem Steuerrecht folgt, gibt es nicht. Das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht bilden vielmehr zwei eigenständige Bereiche der schweizerischen Rechtsordnung. Da nur natürliche Personen in der AHV versichert sind, kann die AHV auch nur Beiträge von natürlichen Personen und deren Arbeitgebern erheben, nicht aber von juristischen Personen, im Gegensatz zum Steuerrecht.

2. Mit dem Modell werden ähnliche Ziele verfolgt wie mit weiteren mittels Lohnabzügen gespeisten Finanzierungsinstrumenten (z. B. gesamtarbeitsvertraglich geregelte paritätische Fonds). Wie diese kann es auch ohne AHV-Beitragsbefreiung bestens funktionieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3843 Interpellation

Was bringt es, die Einfuhr von Tieren zu bewilligen, die in der freien Natur gefangen wurden?

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eindrücklich ist das Beispiel der Korallenfische, die für öffentliche oder private Aquarien importiert werden: Von den fast 2500 Arten, die im Handel sind, können nur ungefähr 25 in Gefangenschaft in "Mengen" vermehrt werden, die sich kommerziell lohnen. Die anderen Fische werden somit systematisch im Meer gefangen, mit Mitteln, die für das Ökosystem sehr oft katastrophal sind (so insbesondere die Jagd mit Zyanid, welche die Korallenriffe zerstört).

Das Fangen lebender Wildtiere ist eine Nutzungsform, welche die schon unter Druck stehenden Ökosysteme bedroht. Bedroht sind sowohl die Art selbst, da die Anzahl Tiere als Folge des Fangs durch den Menschen schrumpft, als auch ihr Lebensraum, da die Individuen der meisten Arten für das Gleichgewicht des Ökosystems wesentlich sind.

Im April 2019 kündigte der Weltverband der Zoos und Aquarien per Medienmitteilung an, er wolle nicht mehr von den Beständen wildlebender Tiere abhängig sein, sondern sich in erster Linie auf die Zucht konzentrieren, dies als Notfallplan angesichts der Ausrottung zahlreicher Arten. Es wäre ja auch total absurd, wenn man einen Elefanten in freier Wildbahn fangen würde, um ihn in einen Zoo zu verfrachten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Ist er bereit, die Einfuhr von wildlebenden Tieren zu verbieten, die in ihrer natürlichen Umgebung gefangen wurden?

2. Ist er nicht auch der Ansicht, dass er mit einem Einfuhrverbot für wildlebende Tiere ein starkes Signal aussenden würde für den Schutz wildlebender Arten vor Ort?

3. Ist für ein solches Einfuhrverbot eine Gesetzesänderung nötig?

4. Würde ein Einfuhrverbot für wildlebende Tiere zu Problemen mit der Welthandelsorganisation führen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat hat schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass aus seiner Sicht Importverbote Probleme des Arten- oder Tierschutzes in der Regel nicht lösen oder nur marginal entschärfen (vgl. z. B. Stellungnahmen zur Motion Chevalley 19.3263, "Jagdtrophäen, die von Tieren nach den Anhängen I bis III des Cites-Übereinkommens stammen. Verbot der Ein- und Durchfuhr", zur Interpellation Trede 18.4341, "Tierquälerische Methoden bei der Gewinnung von Wolle. Was tut der Bundesrat?", sowie zur Motion Keller-Inhelder 18.4309, "Produkte aus tierquälerischer Erzeugung. Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Produzenten"). Als zielführender erachtet der Bundesrat das Engagement der Schweiz für den Arten- und den Tierschutz in den entsprechenden internationalen Organisationen. Im internationalen Handel sorgt das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Cites-Übereinkommen; SR 0.453) für eine nachhaltige Nutzung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und verhindert deren Aussterben durch übermässigen Handel. Die langjährige Erfahrung mit dem Cites-Übereinkommen zeigt, dass die nachhaltige Nutzung von Wildbeständen oft eine gute Alternative zu einem Handelsverbot darstellt und die betroffenen Arten und mit ihnen ganze Ökosysteme effizienter schützt.

2. Ein Importverbot für wildlebende Tiere würde den Zielen und Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des Cites-Übereinkommens, widersprechen (vgl. Antwort zu Frage 1). Weiter würde es auch der Strategie der International Union for the Conservation of Nature entgegenstehen, welche eine enge Zusammenarbeit von Zoos und lokal arbeitenden staatlichen und privaten Organisationen vorsieht. Nicht zuletzt haben unilaterale Massnahmen in der Regel auch zur Folge, dass der

Handel lediglich in andere Länder umgeleitet wird. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass ein Importverbot ein falsches Signal setzen würde.

3. In Ausführung des Cites-Übereinkommens regelt das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (SR 453) die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie von Arten, die mit solchen verwechselbar sind. Ein generelles Importverbot für wildlebende Tiere aller Arten würde eine Änderung dieses Gesetzes bedingen.

4. Aus handelsrechtlicher Sicht (WTO und Freihandelsabkommen) werden an ein Importverbot hohe Anforderungen gestellt. Ein generelles Importverbot für wildlebende Tiere wäre handelsrechtlich problematisch.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Thorens Goumaz Adèle

19.3844 Interpellation

Korruptionsaffäre im Seco 2014, Informatikabteilung ALV (1)

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem in den Medien über die Aufarbeitung der Korruptionsaffäre im Informatikdienst der Arbeitslosenversicherung (ALV) berichtet wurde, stellt sich die Frage, inwiefern diese Zustände heute behoben sind resp. ob und in welchem Ausmass sichergestellt ist, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen im Bereich des Seco ALV (mit speziellem Augenmerk auf die Informatikabteilung) zu beantworten:

1. Da bei den 2014 "aufgedeckten Problemen" nichtpublizierte Beschaffungsverfahren angewendet wurden (freihändige Vergaben, Einladungsverfahren) statt öffentliche Ausschreibungen, stellt sich die Frage, wie viele Beschaffungen in der Informatikabteilung der ALV seit 2015 in einer solchen (nicht öffentlich publizierten) Form getätigt wurden.

Zusätzlich soll dabei aufgezeigt werden:

– in welchem Ausmass in diesen Fällen jeweils beschafft wurde;

– ob durch das ursprünglich einschätzbare Beschaffungsvolumen eine WTO-Beschaffung angezeigt gewesen wäre (Gesamtvolumen über 240 000 resp. 250 000 Schweizerfranken);

– bei welchen dieser "nichtpublizierten" Beschaffungen die WTO-Schwelle anschliessend trotzdem überschritten wurde;

– ob bei diesen Überschreitungen jeweils nachträglich noch eine öffentliche Ausschreibung gestartet wurde resp. wie das Beschaffungsproblem gelöst wurde.

2. Da als eine der Massnahmen nach 2014 eine dedizierte Beschaffungsstelle beim Seco ALV geschaffen wurde, welche die ordentlichen Beschaffungswege sicherstellen soll, soll auch eine Stellungnahme der Beschaffungsstelle zur aktuellen Situation bei Beschaffungen im Bereich der Informatik der ALV vorgelegt werden.

3. Welche Einsprachen/Beschwerden bei Beschaffungen der Informatik des Seco ALV wurden seit 2015 gemacht? Waren diese berechtigt? Teilweise berechtigt? Unberechtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Dem Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (TC) des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) wurde als Folge der Korruptionsaffäre die vorher bestehende Beschaffungsdelegation entzogen. Beschaffungen von TC im Informatikbereich wurden seither ungeachtet des Beschaffungsvolumens über die zentrale Beschaffungsstelle, das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), abgewickelt, wobei im Mai 2019 wieder eine Delegation für Informatikdienstleistungen im unterschwelligen Bereich erteilt wurde. Der gesamte Leistungsbereich TC wurde reorganisiert und die Informatik sowie das Beschaffungswesen der Arbeitslosenversicherung (ALV) wurden zentralisiert. Für den Bereich TC wurde eine eigene Beschaffungsstelle innerhalb des Seco geschaffen. Seitdem werden alle Beschaffungen von TC streng rechts- und weisungskonform durch diese Beschaffungsstelle und in enger Zusammenarbeit mit dem BBL vorgenommen.

1. Beschaffungen über dem gesetzlichen Schwellenwert von 230 000 Schweizerfranken (exklusive Mehrwertsteuer) werden nach den Vorgaben der WTO abgewickelt und systematisch publiziert. Das Gesetz sieht vor, dass Vergaben über dem Schwellenwert in Ausnahmefällen freihändig vergeben werden können (Art. 16 BöB, SR 172.056.1, Art. 13 VöB, SR 172.056.11). TC folgt in diesen Fällen den juristischen Vorgaben und koordiniert sich mit der zentralen Beschaffungsstelle BBL. Auch diese Beschaffungen werden jeweils auf simap.ch publiziert. So wurden unmittelbar nach dem Korruptionsfall ab 2014 bis heute in Zusammenarbeit

mit dem BBL acht freihändige Verfahren über WTO-Schwellenwert mit einem Gesamtvolumen von 45 Millionen Schweizerfranken durchgeführt, um frühere beschaffungsrechtliche Fehler zu bereinigen. Mit diesen Vergaben wurde die Zeit bis zu ordentlichen WTO-Beschaffungen überbrückt, um Dienstleistungslücken zu vermeiden. Eine dieser mit der zentralen Beschaffungsstelle BBL durchgeführten freihändigen Vergaben über WTO-Schwellenwert wurde versehentlich nicht publiziert. Das Beschaffungsgeschäft selber ist korrekt abgewickelt worden, lediglich die Publikation auf simap.ch wurde unabsichtlich nicht veröffentlicht. Diese Vergabe wurde seither durch eine ordentlich publizierte WTO-Beschaffung abgelöst.

Seit Einführung eines Vertragsmanagements 2016 wurden durch die Beschaffungsstelle TC im Informatikbereich unterhalb der WTO-Schwelle 109 Beschaffungen im Gesamtvolumen von 4 Millionen Schweizerfranken gesetzeskonform freihändig (d. h. bis 150 000 Schweizerfranken) und 21 Beschaffungen für total 3 Millionen in Einladungsverfahren (d. h. bis 230 000 Schweizerfranken) durchgeführt. Seit 2014 wurden ausserdem zusätzlich für den Bereich TC 14 WTO-Verfahren mit einem Gesamtvolumen von 225 Millionen Schweizerfranken erfolgreich abgewickelt.

Es gibt keine nichtpublizierte Beschaffung, welche die WTO-Schwelle nachträglich überschritten hat.

2. Die Beschaffungsstelle im Leistungsbereich TC wurde im Mai 2015 eingesetzt. Seither werden in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Beschaffungsstelle BBL die beschaffungsrechtlichen Vorgaben eingehalten und neue Beschaffungen auch im Informatikbereich rechtlich korrekt abgewickelt. Die ALV achtet darauf, dass Beschaffungen über der WTO-Schwelle gemäss den geltenden Regelungen öffentlich publiziert werden.

3. Seit 2015 wurden im genannten Beschaffungsbereich drei Beschwerden erhoben. In zwei Fällen ist das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) nicht auf die Beschwerden eingetreten. Im ersten Fall wurde nicht darauf eingetreten, weil der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet hat. Im zweiten Fall wurde nicht darauf eingetreten, weil die Beschwerde inhaltlich zu wenig begründet war. Im dritten Fall hat das BVGer die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Zuschlag nicht erteilt, da die Beschwerde vom Gericht als offensichtlich unbegründet eingeschätzt wurde. Dieses Verfahren ist beim BVGer noch pendent.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3845 Interpellation

Korruptionsaffäre im Seco 2014, Informatikabteilung ALV (2)

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem in den Medien über die Aufarbeitung der Korruptionsaffäre im Informatikdienst der Arbeitslosenversicherung (ALV) berichtet wurde, stellt sich die Frage, inwiefern diese Zustände heute behoben sind resp. ob und in welchem Ausmass sichergestellt ist, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann.

Der Bundesrat wird gebeten, im Weiteren auch folgende Fragen im Bereich des Seco ALV (mit speziellem Augenmerk auf die Informatikabteilung) zu beantworten:

4. Die Informatik ALV führt zurzeit zwei grosse Modernisierungsprojekte durch, die im WTO-Verfahren ausgeschrieben wurden (gemäss Recherchen auf www.simap.ch):

– Modernisierung Avam (Zuschlagssumme: 66,5 Millionen Schweizerfranken)

– Asalfutur (Zuschlagssumme: etwa 108 Millionen Schweizerfranken)

Aufgrund von vergangenen – teilweise nicht erfolgreichen – Grossprojekten in anderen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung stellt sich die Frage: Welche Massnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass diese Grossprojekte der ALV erfolgreich durchgeführt werden?

– Risikomanagement intern Seco ALV? In welcher Form?

– Externe Überwachung? In welcher Form?

– Wie sehen die zuständige Beschaffungsstelle und die Zuschlagsempfänger aus heutiger Sicht den Projektstand bezüglich Termin- und Kosteneinhaltung sowie betreffend Projektumfang und Qualität der Lieferobjekte?

5. Zufriedene Mitarbeiter identifizieren sich mit dem Unternehmen und sorgen so unter anderem auch dafür, dass Missstände aufgezeigt werden. In der Mitarbeiterbefragung der Bundesverwaltung von 2018 sollen die Ergebnisse (bezüglich Mitarbeiterzufriedenheit) des Seco im Allgemeinen und jene beim Seco ALV im Speziellen schlechter als der Schnitt der Bundesverwaltung ausgefallen sein.

– Können Sie dies bestätigen? Falls ja, wo liegen die Gründe dafür?

– Wie sieht dies in der Informatikabteilung des Seco ALV aus?

– Wurden HR-seitig Massnahmen aufgesetzt, um diese Situation zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Dem Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (TC) des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) wurde als Folge der Korruptionsaffäre die vorher bestehende Beschaffungsdelegation entzogen. Beschaffungen von TC im Informatikbereich werden seither ungeachtet des Beschaffungsvolumens über die zentrale Beschaffungsstelle, das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), abgewickelt, wobei im Mai 2019 wieder eine Delegation für Informatikdienstleistungen im unterschwelligen Bereich erteilt wurde. Der gesamte Leistungsbereich TC wurde reorganisiert, und die Informatik sowie das Beschaffungswesen der Arbeitslosenversicherung (ALV) wurden zentralisiert. Ebenfalls wurde für den Bereich TC eine eigene Beschaffungsstelle innerhalb des Seco geschaffen. Seitdem werden alle Beschaffungen von TC streng rechts- und weisungskonform durch diese Beschaffungsstelle und in enger Zusammenarbeit mit dem BBL vorgenommen.

4. Die Projektgouvernanz bei TC umfasst grundsätzlich vier Ebenen:

1.) Gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (Avig, SR 837.0, Art. 83 Abs. 2 Bst. f) ist die Aufsichtskommission der ALV für die Steuerung der IKT-Projekte der ALV zuständig. Die vom Bundesrat am 16. März 2018 für IKT-Projekte der Bundesverwaltung festgelegten Vorgaben für

Projektsteuerung und -führung (BBl 2018 1549) finden daher keine direkte Anwendung auf IKT-Projekte der ALV, trotzdem orientiert sich die ALV jeweils an diesen Vorgaben. Konkret werden diese Projekte bei TC durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, den CIO des Departementes WBF und phasenbezogen durch das Informatiksteuerungsorgan des Bundes überwacht. Das Projekt Asalfutur wurde zudem auf Antrag des WBF vom Bundesrat als IKT-Schlüsselprojekt definiert und unterliegt damit den gleichen Vorgaben wie die übrigen IKT-Schlüsselprojekte des Bundesrates.

2.) Die tripartit zusammengesetzte Aufsichtskommission des Fonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) mit Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie der öffentlichen Verwaltung überwacht die strategischen Projekte und gibt u. a. Projektphasen frei.

3.) TC steuert und überwacht strategische Projekte durch eine stufengerechte Wahrnehmung der Projektauftraggeberrolle nach Hermes, Einbezug der Stakeholder im beratenden Projektausschuss, unabhängige externe Qualitäts- und Risikomanager und Prüfungen durch die interne Revision des Seco.

4.) Die Projektleitung führt und überwacht das Projekt operativ.

i) Zusätzlich umgesetzte Massnahmen für erfolgreiche Projektdurchführungen sind:

– Der Leiter des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung ist zugleich Projektauftraggeber (PAG) und wird durch den Ressortleiter Informatik als stellvertretender PAG unterstützt.

– In den Projektausschüssen sind die zuständigen Informatiklenkungsausschüsse mit Vertretern der Vollzugsstellen und der CIO des Departementes WBF vertreten.

– Im Projekt Asalfutur sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen mit rund 20 Mitarbeitenden repräsentativ in den Erarbeitungs-, Prüf- und Reviewteams vertreten und bringen sich auf allen Stufen ein.

– Es werden nur erfahrene und zertifizierte Projektleitende (PL) eingesetzt.

– Lieferanten werden grundsätzlich mit Ergebnis- und Terminverantwortung in zentralen Bereichen mit Werkverträgen geführt, und es besteht eine enge, institutionalisierte Zusammenarbeit mit deren Management.

– Die strategischen Projekte werden periodisch durch die Eidgenössische Finanzkontrolle und die interne Revision des Seco geprüft.

ii) Risikomanagement Seco-intern:

– PL führen das projektinterne Risikomanagement und berichten monatlich an die Geschäftsleitung TC.

– In den wöchentlichen Abstimmungssitzungen zwischen PAG und PL ist das Thema Risikomanagement ein Standardtraktandum.

iii) Externe Überwachung:

– Die geschätzten Kosten, Aufwände und Planungen wurden durch externe Experten geprüft.

– Ein externer, unabhängiger Risiko- und Qualitätsmanager prüft die strategischen Projekte regelmässig und rapportiert direkt an den PAG sowie zweimal jährlich an die AK ALV.

– Gemäss den Vorgaben des Bundesrates wurde für die IKT-Grossprojekte Asalfutur und Avam-Modernisierung durch das Informatiksteuerungsorgan des Bundes vor Freigabe der Phase Realisierung je ein externes Assessment zur Überprüfung der Erfolgsfaktoren erfolgreicher Projekte durchgeführt.

iv) Die Zuständigkeit der Beschaffungsstelle TC endet mit den Vertragsabschlüssen, welche in Zusammenarbeit mit dem BBL erstellt werden. Sie nimmt keine Beurteilungen bezüglich Projektstand vor. Dies erfolgt durch den PAG, die PL und den externen Risiko- und Qualitätsmanager. Diese wie auch die Zuschlagsempfänger beurteilen den Gesamtprojektstatus mit einem Ampelsystem. Der Umfang und die Qualität der Lieferobjekte stimmen, und die Projektziele können termingerecht und mit den geplanten Kosten erreicht werden.

5. i) Die Mitarbeiterzufriedenheit bei TC ist 5 bis 9 Prozentpunkte tiefer als in der Bundesverwaltung. Die Ursachen liegen in der Reorganisation, der Zentralisierung der Informatik und den damit einhergehenden tieferen Freiheitsgraden für die Mitarbeitenden, der strategischen Neuausrichtung der Informatik, dem grossen Projektstau aufgrund des Korruptionsfalls wie auch der damit verbundenen hohen Belastung.

ii) Das Vorgehen des Bundes für die Mitarbeiterbefragung sieht keine Auswertungsmöglichkeit auf Stufe Ressort vor, womit keine spezifischen Ergebnisse für die Informatikabteilung der ALV bekannt sind.

iii) Das HR hat mit der Leitung und den Mitarbeitenden die Ergebnisse analysiert und mögliche Massnahmen vorgeschlagen. Die Geschäftsleitung hat basierend darauf auf allen Ebenen Massnahmen zur Verbesserung erarbeitet und setzt diese um.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3846 Interpellation

Ehemaliges Munitionslager Mitholz. Eine grosse Gefahr auch für den Durchgangsverkehr, den Autoverlad und die Bahn

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für Auswirkungen hat ein schweres Ereignis im ehemaligen Munitionslager Mitholz auf den Durchgangsverkehr, den Autoverlad und auf die Bahnstrecke?

2. Was für Auswirkungen hat die definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers auf Strasse, Autoverlad und Zugsverkehr?

3. Was gedenkt der Bundesrat vorzukehren, damit auf alle Fälle eine sichere Strasse durchs Kandertal samt Zufahrt zum Autoverlad in Kandersteg sowie die Absicherung des Zugsverkehrs durch den Bund gewährleistet wird?

Begründung

Der Berner Gemeinde Mitholz droht noch heute – Jahrzehnte nach dem tragischen Explosionsunglück mit mehreren Toten, Verletzten sowie Dutzenden Obdachlosen – eine riesige aktuelle Gefahr. Dass nach Jahrzehnten des Zuwartens auch eine grosse Grundwasserverschmutzung droht, ist offensichtlich.

Der Nationalrat hat soeben die Motion Grossen Jürg 18.3798, "Pulverfass Mitholz. Definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers", angenommen. Diese Motion verlangt vom Bundesrat, das ehemalige Munitionslager Mitholz rasch komplett gefahrlos zu machen, fachgerecht zu entsorgen und die Anlage einer neuen Nutzung zuzuführen oder zurückzubauen.

Auch Walliser Betroffenheit

Aber auch der Kanton Wallis ist von diesem tragischen Unglück des Jahres 1947 und dessen Spätfolgen speziell betroffen. Äussere Einwirkungen wie ein Felssturz, ein Einsturz weiterer Anlageteile oder eine Selbstzündung der verschütteten Munitionsrückstände können jederzeit eine folgenschwere Explosion vor Ort verursachen, deren tragische Folgen weitreichend sein würden.

Strasse und Autoverlad

Bei einem schweren Ereignis – aber auch bei gewissen Fällen der Sanierung – wird die heutige Strasse durchs Kandertal höchstwahrscheinlich während langer Zeit geschlossen werden.

Dies hätte zur Folge, dass die Zufahrt zum Autoverlad in Kandersteg dann nur mehr über einen Waldweg möglich wäre. Dies ist aus Sicht des Kantons Wallis schlicht unzumutbar. Es kann jahrelang zu einer Sperrung bzw. starken Behinderung der unter anderem für den Tourismuskanton Wallis äusserst wichtigen Autoverlad-Zufahrtsstrasse kommen.

Zugsverkehr

Gemäss Expertenbericht müsste aber auch die Bahnstrecke geschlossen werden. Die Züge fahren nämlich in unmittelbarer Nähe zum ehemaligen Munitionslager. Dabei sind jeweils Hunderte von Passagieren bedroht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Schlussbericht zur Risikoanalyse der Expertengruppe vom 27. September 2018 hat bestätigt, dass von den Munitionsrückständen im ehemaligen Munitionslager Mitholz ein Risiko ausgeht, das nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Strasse und die Bahnlinie zu hoch ist. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, in Begleitung einer breitabgestützten Arbeitsgruppe Massnahmen zur Senkung des Risikos zu erarbeiten. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Verkehrsverbindungen durchs Kandertal ins Wallis bewusst. Er

beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Aufgrund der Risikoanalyse ist davon auszugehen, dass bei einem grösseren Ereignis im ehemaligen Munitionslager neben der Bevölkerung von Mitholz vor allem die Strasse, aber auch die Bahnlinie in Mitleidenschaft gezogen würden und es zu Schäden an der Infrastruktur käme. Nach heutigem Kenntnisstand und aufgrund der Erfahrungen aus dem Ereignis von 1947 geht der Bundesrat davon aus, dass die Verkehrsverbindung einige Wochen unterbrochen wäre. Kandersteg ist im Ereignisfall via Goppenstein aus dem Wallis weiterhin erreichbar. Solange die Strasse durch Mitholz und damit die Strasse zum Zugangsstollen des Lötschberg-Basistunnels gesperrt sind, ist auch der Lötschberg-Basistunnel gesperrt. Für diesen Fall plant der Kanton Bern zusammen mit dem Bundesamt für Strassen vorsorglich eine Notumfahrung, mit der die Strassenverbindung von Frutigen nach Kandersteg gewährleistet werden könnte. Dadurch könnte der Lötschberg-Basistunnel wieder geöffnet werden, und das Notfallkonzept der BLS bei einer unpassierbaren Bahnlinie durch Mitholz (Bahnersatz mit Bussen nach Kandersteg) würde aktiviert.

2. Im Projekt "Variantenevaluation Mitholz" prüft das VBS derzeit Varianten, um das Risiko auf ein zulässiges Mass zu reduzieren. Die Auswirkungen auf Strasse, Autoverlad und Zugsverkehr hängen von der jeweiligen Variante ab und werden bis im Sommer 2020 vertieft geklärt. Bei den Varianten mit Räumung ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Verkehrswege je nach getroffenen Schutzmassnahmen während der Arbeiten über eine längere Zeit gesperrt werden müssen.

3. Das VBS prüft derzeit vorgezogene bauliche Schutzmassnahmen, um mögliche Auswirkungen eines Ereignisses für die Bevölkerung und die Verkehrswege bereits vor einer allfälligen Räumung der Anlage zu reduzieren. Im Projekt "Variantenevaluation Mitholz" wird zu definieren sein, wie Einschränkungen aus Sperrungen der bestehenden Verkehrswege minimiert werden können, um die wichtige Verbindung durch das Kandertal ins Wallis soweit möglich zu gewährleisten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3851 Postulat

Es braucht eine Lösung, um dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivilschutz zu begegnen

Eingereicht von:	Cattaneo Rocco FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Form eines Berichtes zu prüfen, wie Zivildienstleistende für den Zivilschutz eingesetzt werden könnten. Damit soll dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivilschutz entgegengewirkt werden. Es soll analysiert werden, welche Modelle es gibt, um Zivildienstleistende in den Zivilschutz zu integrieren (vom freiwilligen Engagement über den Pflichteinsatz bis hin zur vollständigen Integration), und welche rechtlichen Auswirkungen dies zur Folge haben könnte.

Begründung

Während die Zahl der Rekrutierungen für den Zivilschutz auf besorgniserregende Weise rückläufig ist, nehmen die Zulassungen zum Zivildienst deutlich zu. Dies führt zur Frage, ob und wie Zivildienstleistende Zivilschutzaufgaben übernehmen und so zur Erhöhung der Zahl der Zivilschutzleistenden beitragen könnten. Denn bei den beiden Organisationen gibt es Tätigkeitsfelder, die sich überschneiden. Es gibt potenzielle Synergien, die zum Vorteil beider Parteien genutzt werden sollten. Die Öffnung des Zivilschutzes für Zivildienstleistende hätte nicht nur auf die Personalsituation des Zivilschutzes positive Auswirkungen, sondern würde zudem für die Zivildienstleistenden selber die Möglichkeit zur Übernahme neuer Aufgaben schaffen. Der Bericht soll die verschiedenen Integrationsmodelle offen und ohne Tabu untersuchen. Weiter sollen auch die rechtlichen Auswirkungen der verschiedenen Modelle dargelegt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Für den Bundesrat ist die Sicherung der Bestände von Armee und Zivilschutz sehr wichtig. Er hat deshalb am 28. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Alimentierungssituation von Armee und Zivilschutz zu analysieren und ihm bis Ende 2020 einen Bericht zu unterbreiten. Der Bericht soll aufzeigen, wie die personellen Bedürfnisse dieser Organisationen künftig gedeckt werden können.

Die Regierungskonferenz für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr ersuchte die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates und das VBS im Frühjahr 2019, die Integration von Zivildienstleistenden in den Zivilschutz zu prüfen. Diese Frage wird ebenfalls in den erwähnten Bericht einfliessen. Die zuständigen Bundesämter für Zivildienst und Bevölkerungsschutz sowie eine Vertretung der Kantone werden bei seiner Erarbeitung einbezogen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Chiesa Marco, Eichenberger-Walther Corina, Merlini Giovanni, Pezzatti Bruno, Romano Marco

19.3852 Interpellation

Kryptowährung Libra

Eingereicht von:	Birrer-Heimo Prisca Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Ankündigung der neulancierten Kryptowährung Libra durch die Facebook-Gruppe und die Sitzwahl der Libra-Herausgeber (Libra Association) in Genf ruft nach einer Klärung der Aufsicht und der regulatorischen Behandlung dieser neuen Fintech-Institution.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bewilligungspflichten sind für die Libra Association und für die geld- und währungspolitischen Transaktionen vorgesehen?

2. Wird die Geldwäschereigesetzgebung von Beginn an angewandt werden, und zwar für die Institution wie auch für die Finanztransaktionen?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die währungspolitischen Auswirkungen der neuen "Weltwährung", und welche regulatorischen Konsequenzen sehen die Geldmarkt- und Währungsbehörden vor?

4. Welche Massnahmen werden beim Datenschutz vorgesehen, nachdem die Facebook-Gruppe hinsichtlich Datenschutz, Diskretion, Fake-News-Verbreitung international angeschlagen ist?

5. Wie beurteilt der Bundesrat ein allfälliges Reputationsrisiko für die Schweiz, und welche Chancen sieht er bei der Standortwahl Genf durch die Libra-Drehscheibe? Was sieht er vor, um politische Risiken, bedingt durch diese neue "Schweizer" Firma, zu kontrollieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./2. Welche Bewilligungen erforderlich sind, hängt von den konkret in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten ab, die bislang nicht im Detail bekannt sind. Darüber entscheiden die zuständigen Behörden wie namentlich die Finma, sobald ein Gesuch vorliegt oder eine Tätigkeit ausgeübt wird. Generell gilt für Tätigkeiten im Kryptobereich das gleiche regulatorische Umfeld wie für traditionelle Finanztätigkeiten. Je nach in der Schweiz ausgeübter Tätigkeit können unter anderem folgende Anforderungen gelten:

– Bankengesetz (SR 952.0): Für die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist in der Regel eine Banklizenz in der Schweiz erforderlich.

– Finanzmarktinfrastrukturgesetz (SR 958.1): Ein Zahlungssystem benötigt eine Bewilligung der Finma, wenn die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer es erfordern. Für systemisch bedeutsame Systeme gelten zusätzliche Anforderungen.

– Geldwäschereigesetz (SR 955.0): Diese Anforderungen gelten für alle Finanzintermediäre und insbesondere für Personen, die Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, einschliesslich der Ausgabe oder Verwaltung von Zahlungsmitteln. Hinzu kommen die Normen des Strafgesetzbuchs gegen Geldwäscherei, die für Finanzintermediäre und alle an Geldwäscherei beteiligten Personen gelten.

3. In der Schweiz werden bereits andere als die gesetzlichen Zahlungsmittel verwendet (z. B. offizielle Währungen anderer Länder oder Reka-Checks). Allfällige positive Auswirkungen und währungspolitische Herausforderungen der Kryptowährung Libra hängen insbesondere vom Umfang ihrer Verwendung und von den technischen Details ab (z. B. Zusammensetzung des Währungskorbs), die bislang noch nicht bekannt sind.

Die Schweiz verfügt bereits über einen soliden regulatorischen Rahmen im Geld- und Finanzmarktbereich. Der Bundesrat sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Revisionsbedarf aufgrund eines spezifischen neuen Projekts.

4. Die Organisation zur Verwaltung der Libra-Währung ist in Genf angesiedelt und hat 28 Gründungsmitglieder, darunter die Facebook-Gruppe. Soweit sie Personendaten bearbeitet, muss sie die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz einhalten, insbesondere was die Datensicherheit

oder die Übermittlung von Daten ins Ausland anbelangt.

5. Die Sitzwahl der Libra-Verwaltungsorganisation in Genf ist grundsätzlich ein positives Zeichen für den Wirtschaftsstandort und den Finanzplatz Schweiz. Sie dürfte das Image der Schweiz als innovativen und offenen Standort stärken. Wie jedes grosse Projekt ist aber auch dieses mit Herausforderungen verbunden. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung aufmerksam. Die zuständigen Aufsichtsbehörden stehen in Kontakt mit den Projektverantwortlichen. Der Bundesrat will auch künftig für exemplarische Rahmenbedingungen sorgen, die Innovation ermöglichen und Missbrauch verhindern.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3853 Interpellation

Wirtschaftlicher Austausch versus bilateraler Menschenrechtsdialog mit China. Ein krasses Ungleichgewicht?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Zwischen der Schweiz und China laufen Austauschdiskussionen auf wirtschaftlicher Ebene, und daneben wird seit Jahrzehnten ein bilateraler Menschenrechtsdialog geführt. Als Resultat des Wirtschaftsdialoges kann das Freihandelsabkommen Schweiz-China von 2014 betrachtet werden. Auch in die sogenannte "Belt and Road Initiative" Chinas bringt sich die Schweiz mit grossem Aufwand und bis heute schon zwei hochkarätigen Delegationen nach Beijing ein. Konkrete Resultate aus dem bilateralen Menschenrechtsdialog dagegen sind keine sichtbar, obwohl sich die Menschenrechtslage in den letzten fünf Jahren massiv verschlechtert und der Minderheitenschutz speziell für das tibetische und das uigurische Volk ausgehöhlt wird.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass der Mitteleinsatz für die beiden Bereiche absolut unausgeglichen ist und deshalb auf Menschenrechtsseite es zu keinen fassbaren Abkommen und Resultaten gekommen ist, obwohl sich die Menschenrechtslage in China zuspitzt?

2. Welche finanziellen und personellen Mittel hat der Bundesrat für die beiden Bereiche jeweils eingesetzt?

3. Wie viele hochrangige Delegationen aus Bundesrat, Parlament und Wirtschaft haben bezüglich des wirtschaftlichen Austausches in den letzten fünf Jahren China besucht? Wie viele offizielle hochrangige Delegationen aus Bundesrat, Parlament und Wirtschaft haben sich bezüglich des Menschenrechtsdialoges um einen Austausch mit China bemüht?

4. Welchen Plan hat der Bundesrat, um dieses unhaltbare Missverhältnis bezüglich des Mitteleinsatzes für die Menschenrechte auszugleichen? Wie will er zusammen mit dem Parlament und den Wirtschaftsakteuren angesichts der dramatischen Unterdrückung der Uigureninnen und Uiguren, Tibeterinnen nd Tibeter, weiterer Minderheiten und gegen Andersdenkende seinen Einsatz im Menschenrechtsbereich verstärken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat teilt die Sorge über die Menschenrechtsverletzungen gegenüber ethnischen Minderheiten in China. Er unterstreicht gegenüber der chinesischen Regierung regelmässig die Bedeutung, die er den Menschenrechten beimisst – auf bilateralem und auf multilateralem Weg. Er hält es jedoch nicht für zielführend, die wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Aspekte der Schweizer China-Politik als Gegenpole darzustellen. Eine Auflistung der China-Kontakte nach Themen wäre unpräzis und wenig aussagekräftig – in vielen der zwei Dutzend hochrangigen Treffen in den letzten fünf Jahren wurden sowohl wirtschaftliche wie auch menschenrechtliche Fragen angesprochen. Ebenfalls würde es zu kurz greifen, die Resultate im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen und bei den Menschenrechten mit dem finanziellen und personellen Aufwand, den die Schweiz betreibt, gleichzusetzen. Eine ausführlichere Einschätzung des Menschenrechtsengagements der Schweiz gegenüber China findet sich im Bericht des Bundesrates zur Menschenrechtsaussenpolitik 2015–2018.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Béglé Claude, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Kälin Irène, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Naef Martin, Rytz Regula, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3854 Interpellation

Nachtfluglärm um den Flughafen Basel-Mülhausen und gesundheitliche Schäden

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Fluglärm um den Euro-Airport (EAP) Basel-Mulhouse wächst stetig, besonders von 22.00 bis 24.00 Uhr und von 05.00 bis 06.00 Uhr. In Allschwil/BL hat sich der Fluglärm zwischen 23.00 und 24.00 Uhr seit 2013 mehr als verdoppelt, von 37,3 auf 49,9 Leq. Die Zahl der Überflüge zwischen 22.00 und 06.00 Uhr mit mehr als 70 Dezibel hat sich im gleichen Zeitraum verfünffacht. Die ursächliche Beziehung zwischen Fluglärm und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wurde vom Bundesrat anerkannt (Beantwortung der Interpellation Barazzone 2017).

Für den Fluglärm von Allschwil/BL hat die Herzinfarktstudie von 2010 14 Prozent mehr tödliche Herzinfarkte nachgewiesen. Auch um die Flughäfen Zürich-Kloten und Genf war die Anzahl tödlicher Herzinfarkte deutlich erhöht. Die Nationalfonds-Studien von 2017 haben gezeigt, dass vor allem der Nachtfluglärm für die Gesundheitsschäden verantwortlich ist. Seit der Datenerhebung für die Herzinfarktstudie in den Jahren 2000 bis 2005 wurde die Nachtflugsperre in Zürich verlängert auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr, in Basel-Mulhouse am EAP jedoch nicht. Die Nachtflugsperre dauert in Basel nur von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Sie ist damit kürzer als an den benachbarten sechs Flughäfen: Zürich, Genf, Frankfurt, Stuttgart, Strassburg und Paris Orly.

Die französische Luftfahrtbehörde DGAC hat im März ihren "Lärmvorsorgeplan" für den EAP in Kraft gesetzt. Schon der Vernehmlassungstext wurde vom Baselbieter Gemeindeverbund Flugverkehr und von 60 weiteren Gebietskörperschaften und Verbänden zurückgewiesen. Aber statt Verbesserungen für die Anrainer enthält die Endfassung weitere Verschlechterungen: Das Verbot der Südstarts von 23.00 bis 24.00 Uhr wurde gestrichen, ebenso die Verschärfung des Grenzwertes für Nachtfüge. Auch die Baselbieter Regierung "hat mit Befremden von den Verschlechterungen Kenntnis genommen".

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat sich das Bazl zum Entwurf des französischen Lärmvorsorgeplans für den EAP vernehmen lassen?

Wenn ja, in welchem Sinn?

2. Wurde das Bazl von der französischen Flugverkehrsbehörde DGAC vor Inkraftsetzung ihres Lärmvorsorgeplans konsultiert?

3. Wie hat das Bazl auf die erwähnten Verschlechterungen in der Endfassung des Lärmvorsorgeplans reagiert?

4. Ist der Bundesrat bereit, sich für einen besseren Gesundheitsschutz der EAP-Anrainer einzusetzen, mit einer gleich langen Nachtflugsperre wie in Zürich?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat nimmt die gesundheitlichen Folgen von Lärm ernst und ist bestrebt, die Bevölkerung in der Schweiz vor übermässigen Lärmemissionen zu schützen. Massnahmen zur Reduktion der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Bevölkerung stützen sich auf das Umweltschutzgesetz, die darauf basierende Lärmschutzverordnung sowie auf die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt. Daneben gelten auch die Anforderungen des für die Schweiz verbindlichen sogenannten "Balanced Approach", des ausgewogenen Ansatzes zum Umgang mit Fluglärm der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (Icao). Dieser ist in der Verordnung (EU) 598/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union verankert und wird auch von den für den Flugbetrieb am Flughafen Basel-Mulhouse zuständigen französischen Behörden angewendet.

Heute werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung auf Schweizer Gebiet überall eingehalten. Die Zunahme der nächtlichen Flugbewegungen wie auch der Südstarts hat aber dazu geführt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) mit den Verantwortlichen des Flughafens und der

französischen Direction générale de l'aviation civile (DGAC) Gespräche geführt hat, um in diesen Bereichen Verbesserungen zu erzielen.

1.-3. Das Bazl wurde von den französischen Behörden zum Entwurf des Lärmvorsorgeplans für den Flughafen Basel-Mulhouse (Plan de Prévention du Bruit dans l'Environnement, PPBE, Zeitraum 2018–2022) im Juni 2018 konsultiert. Da das Bazl die vorgeschlagenen Massnahmen weitgehend begrüsst, hat es auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben dazu Stellung bezogen. Zudem wurde der Lärmvorsorgeplan von Oktober bis Dezember 2018 für die Bevölkerung beider Länder öffentlich aufgelegt; die Eingaben wurden in einem Bericht publiziert. Die zuständigen französischen Behörden und der Flughafen Basel-Mulhouse haben gestützt auf die eingegangenen Kommentare Anpassungen am Lärmvorsorgeplan vorgenommen und damit ihren Willen bekräftigt, die Lärmemissionen zu begrenzen und die Lärmbelastung zu reduzieren, insbesondere für den nächtlichen Betrieb des Flughafens. Ein Verbot der Südstarts von 23.00 bis 24.00 Uhr war weder im Entwurf vorgesehen, noch ist ein solches in der jetzigen Version des Lärmvorsorgeplans enthalten. Das Bazl unterstützt indessen das Bestreben des Flughafens, die Anzahl der Starts nach Süden im Vergleich zu 2017 im Zeitfenster 23.00/24.00 Uhr zu halbieren und langfristig keine Starts nach 23.00 Uhr mehr abzuwickeln. Bezüglich Grenzwertverschärfung soll eine Studie die akustischen Leistungsanforderungen, die Luftfahrzeuge erfüllen sollen, um den Lärmschutz in der Umgebung zu verbessern, beurteilen.

4. Der Schutz vor übermässigem Lärm während der Nachtstunden ist in der Schweiz mit der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt gewährleistet. Danach sind Starts und Landungen zwischen 24.00 und 05.00 Uhr untersagt. In den Betriebsreglementen haben die einzelnen Flughäfen teilweise weitere Einschränkungen vorgesehen und den Betriebsbeginn auf 06.00 Uhr festgelegt. Die Betriebszeiten sind im internationalen Vergleich bereits heute restriktiv. Der Bundesrat hat im Luftfahrtpolitischen Bericht 2016 festgehalten, dass weitere Einschränkungen der geltenden Betriebszeiten der Landesflughäfen nur zu prüfen sind, wenn sich auch im europäischen Umfeld verlängerte Nachtruhezeiten durchsetzen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Jans Beat, Kälin Irène, Marti Samira, Nussbaumer Eric, Rytz Regula, Schenker Silvia, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3855 Postulat

Zehn Jahre nach der Unterzeichnung des Weltagrarberichtes des IAASTD. Fazit und Ausblick in Bezug auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Uno-Agenda 2030

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie er die Empfehlungen des Weltagrarberichtes IAASTD von 2008 in den vergangenen zehn Jahren umgesetzt hat. Zudem soll er darlegen, welche weiteren Massnahmen geplant sind, um im Inland die zentralen Forderungen des IAASTD im Sinne eines Beitrags zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 umzusetzen.

Begründung

Der Weltagrarbericht (International Assessment of Agricultural Science and Technology for Development, IAASTD) rief 2008 die Weltgemeinschaft zu fundamentalen Veränderungen in der Landwirtschaft auf. Mit meinem Postulat 08.3269, "Weltlandwirtschaftsbericht der Uno", und dem Postulat Stadler Hansruedi 08.3270, "Nahrungsmittelkrise. Rohstoff- und Ressourcenknappheit", wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Schweiz die Schlussfolgerungen des Weltagrarberichtes der Uno und der Weltbank (IAASTD) in der Agrarpolitik im In- und Ausland im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Forschungsförderung, Förderung von Innovation und Aussenhandelspolitik umzusetzen gedenkt.

Der Bundesrat hat dem Postulat mit seinem "Bericht zur Nahrungsmittelkrise, Rohstoff- und Ressourcenknappheit" vom 19. August 2009 entsprochen. Der Bundesrat soll nun aufzeigen, wie die angestrebten Ziele, namentlich zur Nachhaltigkeit bei Produktion und Konsum, umgesetzt wurden, auch in Anbetracht des neuen Verfassungsartikels 104a Buchstabe d, der "grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen", fordert.

Das Diskussionspapier "Agroecology as a means to achieve the Sustainable Development Goals" des schweizerischen nationalen FAO-Komitees zeigte dem Bundesrat auf, wie die Schweiz bei ihrem Auslandsengagement durch Förderung von Agrarökologie die nachhaltige Entwicklung beschleunigen und einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Agenda 2030 leisten kann.

Was unternimmt der Bundesrat im Inland, um deren Ziele, insbesondere im Bereich nachhaltige Nahrungssysteme (Produktion und Konsum), zu erreichen? Wie viel von dem, was sich der Bundesrat vorgenommen hat, wurde bereits konkret umgesetzt? Wo ist die Umsetzung im Verzug? Wo setzt der Bundesrat bei der Umsetzung in den kommenden Jahren entsprechende Prioritäten?

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)
Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Brélaz Daniel, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Ritter Markus, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3856 Interpellation

Gesundheitsgefährdung durch den Klimawandel. Was folgt auf den Aktionsplan 2014-2019?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die tödlichsten Naturereignisse in Europa waren in den letzten Jahrzehnten Hitzewellen. In der Schweiz starben im Hitzesommer 2015 in den Monaten Juni, Juli und August rund 800 Personen mehr als in einem durchschnittlichen Sommer. Dies bedeutet eine Zunahme der Mortalitätsrate um 5,4 Prozent. Im Hitzesommer 2003 betrug die zusätzliche Mortalität sogar 6,9 Prozent. Dies hält der Bericht des Bundesamtes für Umwelt "Klimabedingte Risiken und Chancen" von 2017 fest. Der Bericht zeigt aber auch weitere Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch den Klimawandel auf: Die Asiatische Tigermücke hat sich in der Schweiz angesiedelt und breitet sich aus. Die Tigermücke kann Dengue-, Chikungunya- und Zika-Viren übertragen. Auch weitere Mückenarten und Zecken sowie gebietsfremde, allergene Pflanzen breiten sich mit den steigenden Temperaturen aus und können Krankheiten auf den Menschen übertragen respektive auslösen. Im Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2014–2019 , zweiter Teil der Strategie des Bundesrates vom 9. April 2014, sind unter anderem Massnahmen des Bundes zur Reduktion der Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Klimawandel formuliert. Der Aktionsplan läuft Ende 2019 aus. Aus gesundheitspolitischer Sicht stellen sich die folgenden Fragen:

1. Sind alle geplanten Massnahmen des Bundes im Bereich "Informationen und Empfehlungen zum Schutz bei Hitzewellen" ergriffen worden?

2. Reichen diese Massnahmen aus, oder braucht es weitere? Was folgt auf den auslaufenden Aktionsplan?

3. Sind alle geplanten Massnahmen des Bundes zur Reduktion der Wärmeinseln in den Städten ergriffen worden?

4. Reichen diese Massnahmen aus, oder müssen weitere Massnahmen folgen, damit Städte die für alte und kranke Menschen und Säuglinge so gefährlichen Wärmeinseln reduzieren können?

5. Könnten Städte und Agglomerationsgemeinden im Rahmen eines Impulsprogramms des Bundes für Massnahmen zur Reduktion von Wärmeinseln finanziell unterstützt werden?

6. Welches sind die Erkenntnisse aus der Überwachung, Früherkennung und Prävention von vektorübertragenen Infektionskrankheiten bezüglich Veränderungen aufgrund des Klimawandels? Wurden in den letzten fünf Jahren Veränderungen beobachtet, die auf den Klimawandel zurückzuführen sein könnten?

7. Welches sind die Erkenntnisse aus dem Monitoring der letzten fünf Jahre von potenziell krankheitsübertragenden, gebietsfremden Stechmückenarten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Alle Massnahmen des Bundes im Bereich "Informationen und Empfehlungen zum Schutz bei Hitzewellen", die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gegenwärtig überarbeitet, wurden umgesetzt. Zur Zielerreichung wurden die Informationsmaterialien zum Schutz bei Hitzewellen, die bereits nach dem Hitzesommer 2003 durch das BAG und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) gemeinsam erarbeitet wurden, 2016 überarbeitet. Die Informationsmaterialien dienen der Sensibilisierung und beinhalten Verhaltensempfehlungen bei Hitze. Zielgruppen sind die Bevölkerung sowie Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens. Basierend auf einer Evaluation der Hitzemassnahmenpläne der Kantone hat das Schweizerische Tropen- und Public-Health-Institut (Swiss TPH) im Auftrag des BAG im Jahr 2017 für Behörden einen Massnahmenkatalog zur Minimierung von negativen Gesundheitsauswirkungen von Hitzewellen erstellt. Mit dieser "Hitzewelle-Massnahmen-Toolbox" steht den Kantonen, Städten und Gemeinden eine gute Grundlage zur Verfügung, um Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Hitzewellen zu planen und umzusetzen. Im Sommer 2018 zeigte sich, dass in Kantonen, die Hitzemassnahmenpläne aktivierten (GE, VD, FR, VS, NE, TI), die hitzebedingte Sterblichkeit geringer war als

in jenen Kantonen, die keine solche Pläne haben. Der Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2014–2019 soll für den Zeitraum 2020–2025 weitergeführt werden. Darin ist auch eine Massnahme des BAG vorgesehen, die bestehenden Hilfsmittel beim Umgang mit Hitzewellen besser bekanntzumachen. Neben diesen Massnahmen aus dem Aktionsplan wird das Hitzewarnkonzept des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz) regelmässig weiterentwickelt. Das Auftreten und die Dauer von Hitzewellen sind heute mehrere Tage im Voraus vorhersehbar. Entsprechende Warnungen sind möglich und leisten einen wesentlichen Beitrag, damit sich Betroffene (z. B. Spitäler, Altersheime) auf Hitzewellen vorbereiten können.

3.-5. Alle geplanten Massnahmen des Bundes zur Reduktion von Hitzeinseln in den Städten wurden umgesetzt. Mit der Publikation "Hitze in Städten" des Bafu und des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) steht den Städten und Gemeinden seit 2018 eine Grundlage für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Darin sind zahlreiche wirkungsvolle Handlungsanweisungen zur Anpassung an die Hitzebelastung systematisch beschrieben und mit konkreten Beispielen illustriert. Die Berücksichtigung der zunehmenden Hitzebelastung bei der Siedlungsentwicklung steht am Anfang. Erst wenige Kantone und Städte haben das Thema aufgenommen und Klimaanalysen für die Siedlungsentwicklung durchgeführt.

In der laufenden Phase 2019–2022 des Pilotprogramms "Anpassung an den Klimawandel" unterstützt der Bund 15 Projekte zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Unter anderem werden Baumaterialien, Strassenbeläge und Bäume auf ihre kühlende Wirkung untersucht, die Verminderung der Hitzebelastung in Schulhäusern getestet oder Konzepte für die klimaangepasste Gestaltung von Arealen, Quartieren und Agglomerationen entwickelt. Die wissenschaftlichen Grundlagen zu Hitzeinseln in der Schweiz sind noch beschränkt. Einerseits fehlen Langzeitmessungen in städtischen Gebieten, damit Aussagen über potenzielle Veränderungen gemacht werden können. Andererseits gibt es erst vereinzelte numerische Modelle, welche solche Hitzeinseln auch hochaufgelöst simulieren. Die Studie "Städtische Wärmeinsel in der Schweiz – klimatologische Studie mit Messdaten in fünf Städten" von Meteo Schweiz zeigt den Effekt von Hitzeinseln.

6./7. Die Asiatische Tigermücke (Aedes albopictus) wurde im Jahre 2003 erstmals im Südtessin nachgewiesen. Seit 2015 kommt sie auch im südlichen Misox/GR vor. Nördlich der Alpen sind zunehmend Einzelfunde zu verzeichnen. Die Klimaerwärmung begünstigt zwar die Etablierung, die Verbreitung erfolgt aber primär durch den alpenquerenden Verkehr. Die Überwachung der Tigermücke während der letzten fünf Jahre hat gezeigt, dass die etablierten Bestände in der Südschweiz so weit bekämpft werden können, dass eine Übertragung tropischer Krankheiten praktisch ausgeschlossen ist. Bislang sind in der Schweiz keine durch die Asiatische Tigermücke übertragenen Krankheiten aufgetreten. Die Asiatische Buschmücke (Aedes japonicus), die sich seit 2007 im gesamten deutschsprachigen Mittelland verbreitet, wird nicht als wichtige Überträgerin von Krankheiten eingestuft. Der Klimawandel führt nicht nur zu günstigeren Umweltbedingungen für invasive Arten. Auch einheimische Vektoren wie Stechmücken oder Zecken können sich dadurch besser etablieren. Beispielsweise können sich Zecken mit zunehmenden Temperaturen in höheren Lagen ausbreiten. Damit kann sich das Ausbreitungsgebiet von Zecken, die mit Borreliose infiziert sind, vergrössern. Die Aktivitäten zur Früherkennung und Überwachung von Vektoren und vektorübertragenen Krankheiten werden deshalb weiterhin durchgeführt und wo nötig intensiviert.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Jans Beat, Kälin Irène, Molina Fabian, Munz Martina, Rytz Regula, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3860 Postulat

Nicht warten bis zu einer schweren Epidemie. Schaffung eines Fonds zur Förderung der Erforschung und der Entwicklung neuer antimikrobieller Mittel

Eingereicht von:	Béglé Claude CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, die Schaffung eines Spezialfonds zur Förderung der Erforschung und der Entwicklung neuer antimikrobieller Mittel in der Schweiz zu prüfen und dabei die internationale Zusammenarbeit zu suchen.

Darlegung der Gründe:

Auf der einen Seite werden Antibiotika oft sehr grosszügig verschrieben, was die Resistenz der hartnäckigsten Bakterien fördert. Dies könnte zu einer schweren Epidemie führen. Auf der anderen Seite versiegt die Forschungstätigkeit: In der Nachkriegszeit wurden um die fünfzig neue Antibiotikaklassen entwickelt, in den letzten 25 Jahren hingegen nur gerade drei. Dieser Geschäftszweig ist für die Pharmaindustrie nicht mehr rentabel.

Um die Bevölkerung zu schützen, muss der Staat einspringen. Es ist ein einschlägiger Forschungsfonds zu schaffen von nationaler oder besser von internationaler Bedeutung, zumal die ganze Welt von dieser Problematik betroffen ist. Mit rund zwanzig Milliarden Franken könnten fünf bis zehn neue Antibiotikaklassen entwickelt werden.

Begründung

Das Geschäftsmodell, das heute für Antibiotika verwendet wird, funktioniert nicht mehr. Um die Resistenz der hartnäckigsten Bakterien nicht weiter zu fördern, fordert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) dringend, weniger Antibiotika zu verschreiben und Antibiotika mit engem Wirkspektrum zu bevorzugen. Dies ist aus wissenschaftlicher Sicht vollauf gerechtfertigt.

Auf wirtschaftlicher Ebene hat dies aber zumindest zwei Auswirkungen:

1. Der Verkauf von Antibiotika muss zurückgehen.

2. Die neuesten Antibiotika sind nur als letzte Möglichkeit einzusetzen.

Zudem sind Antibiotika weitverbreitet und entsprechend günstig.

Dies führt dazu, dass Forschungsinvestitionen zur Entwicklung neuer Antibiotika immer schwieriger rentabilisiert werden können und dass sich Pharmafirmen wie Novartis und Astra-Zeneca aus diesem Segment zurückziehen.

Antibiotika sind heute nicht mehr als Medikament, sondern als Versicherung zu betrachten. Mit einer kollektiven Finanzierung soll erreicht werden, dass in Zukunft jede und jeder Einzelne punktuell und gezielt Zugang erhält zu diesem kostbaren Schutz vor Infektionen.

Die beste Lösung wäre die Gründung eines internationalen Forschungsfonds, zumal alle Länder betroffen sind und weil mehrere Dutzend Milliarden nötig sind, um eine hinreichende Anzahl Antibiotika zu entwickeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat anerkennt den Forschungs- und Entwicklungsbedarf neuer Antibiotika als eine wichtige Komponente im Kampf gegen Antibiotikaresistenzen. Die Entwicklung neuer Antibiotika bis hin zur Marktreife benötigt Investitionen in Milliardenhöhe. Es gilt, in überstaatlichen Programmen koordiniert und gebündelt vorzugehen. Die Schweiz beteiligt sich deshalb auf internationaler Ebene bereits an verschiedenen Programmen, die die Entwicklung neuer Antibiotika zum Ziel haben, wie die Global Antibiotic Research and Development Partnership (GARDP) und der Global Antimicrobial Resistance Research and Development Hub in Berlin. Zudem bestehen mit Horizon 2020 und der Joint Programming Initiative for Antimicrobial Resistance (JPAMR) weitere Gefässe, an denen sich die Schweiz zur Förderung von Forschung und

Entwicklung im Bereich Antibiotikaresistenzen international aktiv beteiligt.

Das Problem der Antibiotikaresistenzen kann jedoch nicht nur durch neue Antibiotika gelöst werden, wie die WHO und die globalen Forschungsprogramme deutlich aufzeigen. Zentral für die Eindämmung der Resistenzbildung sind Stewardship-Programme und der sachgemässe Antibiotikaeinsatz in der Human- und Tiermedizin sowie die Verfügbarkeit insbesondere auch bestehender Antibiotika. Entsprechende Massnahmen sind im Rahmen der nationalen Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) in Erarbeitung.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Bereitstellung von Forschungsgeldern in der geforderten Grössenordnung nicht primär auf nationaler, sondern vielmehr auf internationaler Ebene realisiert werden muss. Er ist bereit, neben der Weiterführung der Beteiligung der Schweiz an den bestehenden Programmen auch die Teilnahme an neuen Initiativen auf internationaler Ebene, die die Entwicklung neuer Antibiotika nachhaltig fördern, zu prüfen. Im Weiteren erachtet der Bundesrat die im Rahmen der gesundheitspolitischen Prioritäten (Gesundheit 2020) beschlossenen Massnahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) als ausreichend, um das vom Postulanten aufgeführte Risiko einer Epidemie mit resistenten Erregern in der Schweiz in geeigneter Form anzugehen und so weit als möglich zu reduzieren.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Annahme der Motion Graf Maya 19.3861, "One-Health-Strategie mit systemischer Erforschung der Verbreitung von Antibiotikaresistenzen", ausführt, anerkennt er den Handlungsbedarf im Bereich der Antibiotikaresistenzen. Im Rahmen der Zwischenevaluation von Star, welche Mitte 2021 vorliegen wird, soll der Zusatzbedarf fundiert beurteilt und notwendige Massnahmen umgesetzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Eymann Christoph, Heim Bea, Stamm Luzi

19.3861 Motion

One-Health-Strategie mit systemischer Erforschung der Verbreitung von Antibiotikaresistenzen

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, seine One-Health-Strategie mit einer systemischen Erforschung der Verbreitung der Antibiotikaresistenzen bei Mensch, Tier und in der Umwelt zu verstärken, um aus den Erkenntnissen eine Strategie zur Ursachenbekämpfung zu entwickeln.

Begründung

Die stark zunehmende Verbreitung antibiotikaresistenter Keime bei Menschen, Tieren und in der Umwelt stellt eine der grössten Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte dar. Die Schweiz engagiert sich seit mehreren Jahren im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms "Antimikrobielle Resistenz" (NFP 72) und der nationalen Strategie Antibiotikaresistenz (Star) für einen sektorübergreifenden, One-Health-orientierten Ansatz zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz. Zentral für das Verständnis der Resistenzentwicklung wäre jedoch ergänzend eine systemische Netzwerkanalyse der grossen Stoffflüsse und der damit verbundenen Zirkulation von antibiotikaresistenten Bakterien im Mensch-Tier-Umwelt-System. Dies, um die kritischen Kontrollpunkte der Übertragung von Antibiotikaresistenzen und damit die wichtigsten Treiber der Entstehung und der Zirkulation von resistenten Bakterien zu identifizieren und aus den gewonnenen Erkenntnissen eine Strategie für die Ursachenbekämpfung zu entwickeln. One Health im Zusammenhang mit Antibiotikaresistenzen ermöglicht eine systemische Untersuchung. Es geht um eine engere Zusammenarbeit von Human- und Tiermedizin und dadurch um eine geringere Krankheitshäufigkeit bei Mensch und Tier, effizienten finanziellen Mitteleinsatz und einen verbesserten Schutz der Umwelt. In Kanada wird dieses One-Health-Prinzip auch mit einer integrierten Infrastruktur von Veterinär- und Humanmedizin erfolgreich umgesetzt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass der One-Health-Ansatz bei der ursachengerechten Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen in der Schweiz von grösster Bedeutung ist. Die synergetische Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) ist deshalb entlang einer sektor- und departementsübergreifenden Koordination durch ein amtsübergreifendes Projektteam, das Koordinationsorgan Epidemiengesetz und sein Unterorgan One Health sichergestellt.

Eine der Hauptursachen für die Zunahme der Antibiotikaresistenzen ist der unsachgemässe Einsatz von Antibiotika. Im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten (Gesundheit 2020) fördert deshalb der Bundesrat mit verschiedenen Massnahmen einen massvollen und sachgerechten Einsatz von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin. Eine Forschungsarbeit mit dem Ziel, Empfehlungen für eine systemische Resistenzforschung zu formulieren, wird derzeit von Star unterstützt. Zudem werden bei Abschluss des Nationalen Forschungsprogramms zur antimikrobiellen Resistenz (NFP 72) weiterführende Politik- und Forschungsempfehlungen vorliegen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion und wird auf Grundlage der NFP-72-Ergebnisse und einer bis Mitte 2021 geplanten Zwischenevaluation von Star in den Bereichen Mensch, Tier und Umwelt die notwendigen Anpassungen in Star vornehmen, um den One-Health-Ansatz und die ursachengerechte Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen weiter zu optimieren.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Béglé Claude, Eymann Christoph, Heim Bea, Reimann Lukas

19.3864 Interpellation

Inwiefern könnte der Bundesrat die Waldwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Wäldern mit Borkenkäferbefall besser unterstützen?

Eingereicht von:	Nicolet Jacques Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Auswirkungen der meteorologischen Bedingungen der vergangenen Jahre wiegen schwer; die kommenden Jahre versprechen für die Schweizer Wälder und die Waldbesitzer schwierig zu werden.

2018 wurden rund 1,3 Millionen Kubikmeter Holz von Stürmen gefällt. Die Wälder wurden durch regelmässige Trockenperioden zusätzlich geschwächt, und Tag für Tag richten die Borkenkäfer, die ideale Bedingungen vorfinden, an den Bäumen ein Massaker an.

Als Folge davon werden die Waldbesitzer von den Ereignissen überrollt. Die Sägereien sind ausgelastet, die Märkte gesättigt; die Preise sinken noch mehr, was der Liquidität der Waldbesitzer zusetzt. Währenddessen frisst der Borkenkäfer unverwandt weiter.

Mehrere Vorgehensweisen erscheinen zweckmässig, beispielsweise könnte:

1. die Einrichtung dezentraler Holzlagerplätze, insbesondere für hochwertiges Holz, unterstützt und gefördert werden;

2. der Transport des Holzes bis zu den dezentralen Holzlagerplätzen in den Kantonen unterstützt und gefördert werden;

3. die Überwachung des Gesundheitszustandes des Holzes und das Management der Lagerbestände unterstützt werden.

Ich stelle deshalb dem Bundesrat die folgenden Fragen:

4. Welche dringlichen Massnahmen könnte der Bundesrat ergreifen, um Waldbesitzern und Kantonen in der gegenwärtigen Lage unter die Arme zu greifen?

5. Welche dauerhaften Massnahmen könnte der Bundesrat vorschlagen, um Waldbesitzer und Kantone langfristig bei der Bewältigung solcher Lagen zu unterstützen?

6. Welche übrigen Massnahmen und Rahmenbedingungen könnte der Bundesrat mit Blick auf die Zukunft zuhanden der Waldbesitzer und der Kantone ins Auge fassen?

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung dieser Interpellation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Vollzug der Waldgesetzgebung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kantone. Bei ausserordentlichen Ereignissen von nationaler Ausdehnung, wie z. B. bei den Sturmschäden durch Lothar, übernimmt der Bund eine koordinierende Aufgabe. Bisher war die geltende Definition eines nationalen Ereignisses – orientiert an einmaligen grossen Sturmereignissen – ausreichend und klar. Ende 2018 haben die Kombinationseffekte von Sturm, Trockenheit und Käferbefall aber gezeigt, dass das bisherige System der Ereignisbewältigung zusammen mit den Kantonen und der Wald- und Holzwirtschaft optimiert werden sollte. Diese Kombinationseffekte werden aufgrund des Klimawandels wichtiger, und erste Projekte wurden bereits lanciert, um diese Effekte zu untersuchen, allfällige Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu definieren.

Dauerhafte Massnahmen und Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion von Siebenthal 18.3925 bereits darauf hingewiesen, dass der Bund erst kürzlich mit der letzten Waldgesetzrevision (WaG; SR 921.0; in Kraft seit 1. Januar 2017) die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, damit gegen Waldschäden (Ursachen und Folgen) auch ausserhalb des Schutzwaldes geeignete Bekämpfungsmassnahmen ergriffen und im Rahmen der Programmvereinbarungen unterstützt werden können – wenn eine Waldfunktion erheblich gefährdet ist (Art. 37 Abs. 1 und Art. 37a WaG). Die Beurteilung, ob eine erhebliche Gefährdung einer Waldfunktion vorliegt und

welche Massnahmen unterstützt resp. angeordnet werden sollen, liegt jedoch bei den Kantonen.

Falls bei grösseren Schäden Massnahmen zur Wiederinstandstellung notwendig werden, sieht der Bundesrat die Chance, bereits jetzt Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel umzusetzen. Nur mit einer standortgerechten Baumartenwahl können die Schweizer Wälder auch künftig ihre vielfältigen Leistungen bei der Holzproduktion und temporären CO2-Bindung erbringen. Der Bund unterstützt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dabei bereits heute im Rahmen der Programmvereinbarungen (Art. 28a und 38a Bst. f WaG).

Dringliche Massnahmen in der gegenwärtigen Lage

Die bisherige Analyse hat gezeigt, dass die gewählten Massnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich sein können, aber der jeweiligen Situation bestmöglich Rechnung tragen. Damit hat sich die bestehende Aufgabenteilung im Grundsatz bewährt. Neben topografischen Unterschieden sind die Schadholzmengen und -qualität sehr unterschiedlich. Auch die Marktkapazitäten in der Holzindustrie sind regional unterschiedlich. So haben einzelne Kantone die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Überwachung der betroffenen Gebiete, bei Bekämpfungsmassnahmen im Wald, bei der Einrichtung von Holzlagern ausserhalb des Waldes oder beim Holztransport unterstützt. Bei allen Massahmen ist darauf zu achten, dass Beiträge von Bund und/oder Kantonen koordiniert erfolgen und den Holzmarkt nicht zusätzlich verzerren, um angesichts der bereits jetzt vollen Lagerbestände nicht einen Preiszerfall des Holzes zulasten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer und deren Forstbetriebe auszulösen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3866 Interpellation

Ein Cyberkommando für die Schweizer Armee?

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Zukunft wird der Cyberraum und damit auch dessen Gefahren weiter stark an Gewicht und Komplexität gewinnen. Cyberdefence ist somit wichtiger denn je und bildet bereits heute eine zentrale Säule unserer Landesverteidigung. Der Bedarf eines Cyberkommandos ist unbestritten und nötiger denn je.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Bundesrat die Schaffung eines Cyberkommandos vor, bzw. inwiefern wurden bereits entsprechende konkrete Überlegungen, auch bezüglich Zeitplan, gemacht?

2. Wie schätzt er den Nutzen eines solchen Kommandos in Bezug auf die wachsende Bedrohungslage aus dem Cyberraum ein?

3. Sieht er entsprechende Ressourcen und Kompetenzen eines entsprechenden Kommandos vor, damit der entsprechende Nutzen erbracht werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der Cyberraum mit seinen Chancen und Risiken heute und in Zukunft eine grosse Herausforderung darstellt. Konflikte sind zunehmend durch den Einsatz von Cybermitteln geprägt. Der Bundesrat erachtet Cyberdefence als einen wichtigen Teil der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken. Die Weiterentwicklung der Cyberdefence wird im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zurzeit mit einem Aktionsplan Cyberdefence (APCD) intensiv vorangetrieben.

Zu den konkreten Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Seit 2016 setzt das VBS den Aktionsplan mit einem Zeithorizont bis Ende 2020 um. Dieser Aktionsplan ist ein erster Schritt, um den Bedrohungen und den Herausforderungen im Cyberraum gerecht zu werden. Bereits ist eine weitere Auflage des Aktionsplans vorgesehen, um die Weiterentwicklung der Cyberabwehrmittel des VBS ab 2021 sicherzustellen. Die Bildung eines Cyberkommandos in der Armee ist eine Option, welche derzeit geprüft wird und gegebenenfalls in den nächsten Aktionsplan integriert werden soll. Eine Umsetzung würde bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

2. Die Intensität, Anzahl und Raffiniertheit der Angriffe auf Systeme und Netze der Armee, des Bundes und der kritischen Infrastrukturen dürften in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Derzeit wird geprüft, ob ein Cyberkommando – eine auf Cyber spezialisierte und fokussierte Organisationseinheit der Armee – sich besser schützen und auf neue Bedrohungen effizienter reagieren könnte. Diese Fähigkeiten der Armee könnten innerhalb des rechtlichen Rahmens bei Bedarf auch zur subsidiären Unterstützung kritischer Infrastrukturen eingesetzt werden.

3. Im Rahmen des APCD hat das VBS bereits zusätzliche Stellen durch interne Umlagerung zur Verfügung gestellt. Das VBS wird auch künftig die Priorität beim Fähigkeitsausbau bei Cyberdefence setzen und dafür sorgen, dass VBS-intern bei ausgewiesenem Bedarf dafür ausreichend Mittel eingesetzt werden.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Humbel Ruth, Regazzi Fabio, Romano Marco

19.3867 Interpellation

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen in den Kantonen und Gemeinden

Eingereicht von:	Candinas Martin CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt die autonome Benutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) von Menschen mit Behinderungen bis 2023. Dies bedingt u. a. eine flächendeckende Anpassung der Bushaltestellen, insbesondere die Perronerhöhung auf 22 Zentimeter. Nur so können Passagiere im Rollstuhl selbstständig in Niederflurbusse ein- und aussteigen. Dies kommt auch älteren Menschen zugute und erhöht die Sicherheit und den Komfort aller Passagiere.

Die BehiG-Evaluation und der Initialstaatenbericht des Bundes zur Umsetzung der Uno-Behindertenrechtskonvention (BRK)

halten fest, dass im Bereich der Bushaltestellen sehr grosser Handlungsbedarf besteht. Inclusion Handicap geht in seinem Schattenbericht zur Umsetzung der BRK davon aus, dass rund 98 Prozent noch nicht barrierefrei zugänglich sind. Bis heute dürfte sich diese Zahl immer noch auf über 90 Prozent bewegen.

Die Verantwortung für den Umbau liegt bei den Kantonen und den Gemeinden. Im Bericht Behindertenpolitik nennt der Bundesrat die Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit von Bund und Kantonen eine "unabdingbare Voraussetzung"; eine kohärente Behindertenpolitik benötige ausserdem die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen.

Der Bund hat die Möglichkeit, Empfehlungen an Behörden (Art. 18 Abs. 2 BehiG) abzugeben und Auswirkungen von Massnahmen zu untersuchen, die andere Gemeinwesen ergreifen (Abs. 3). Zudem muss das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen die Koordination der Tätigkeiten von öffentlichen Einrichtungen fördern, welche an der Umsetzung des BehiG beteiligt sind (Art. 19 Lit. d).

1. Was hat der Bundesrat unternommen, bzw. was plant der Bundesrat, um die Umsetzung des Gesetzes bei den Bushaltestellen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten voranzutreiben, nachdem er den Bericht zur Evaluation der BehiG zur Kenntnis genommen hat?

2. Was unternimmt er, damit verlässliche, schweizweite Daten zum Stand der BehiG-Umsetzung bei Bushaltestellen erhoben werden?

3. Wie koordiniert er seine Arbeiten zur Umsetzung des BehiG im Bereich ÖV mit der Konferenz der kantonalen Direktoren und Direktorinnen des öffentlichen Verkehrs (KöV), bzw. worin bestehen die gemeinsamen Massnahmen?

4. Wie unterstützt er kantonale und kommunale Behörden bei der Umsetzung der Richtlinien und baulichen Standards, namentlich der Standard-Perronhöhe von 22 Zentimetern, wie diese im soeben erschienenen "Leitfaden Barrierefreie Bushaltestellen BehiG" vom Verband öffentlicher Verkehr (VöV) definiert wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./3./4. Die autonome Benutzung ist auch im Busverkehr grundsätzlich anzustreben. Deren Machbarkeit ist aber aufgrund der Bedingungen im Strassenraum oftmals nicht gegeben. Das übergeordnete Recht wird dabei mit Blick auf die Verhältnismässigkeit berücksichtigt. Diese Grundsätze zur BehiG-Umsetzung im Busverkehr sind auch in einem Gutachten der Universität Basel aus dem Jahr 2012 festgehalten. Dessen Gültigkeit wurde im Januar 2019 vom Autor, welcher Mitglied des Uno-Behindertenrechtsausschusses ist, bestätigt.

Die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum BehiG halten dementsprechend fest, dass der Ein-/Ausstieg im Busverkehr für Rollstuhlfahrende entweder autonom oder mithilfe von Personal erfolgen soll. Detailbestimmungen wie Perronhöhen von Bushaltestellen finden sich nicht im Bundesrecht, sondern in

einschlägigen Normen der Vereinigung der Schweizer Strassenfachleute und im erwähnten Leitfaden des Branchenverbandes.

Die Zuständigkeit der BehiG-Umsetzung bei den Bushaltestellen liegt beim Strasseneigentümer, also in der Regel bei den Kantonen und Gemeinden. Bei Bushaltestellen hat der Bund somit keine Koordinationsfunktion. Die Chefin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und das Bundesamt für Verkehr (BAV) haben die Kantone und ihre Organisationen in der Vergangenheit mehrfach auf ihre Zuständigkeit hingewiesen. Das BAV ist aber weiterhin bereit, den zuständigen Stellen bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen.

2. Der Revisionsentwurf zur Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34), der im Juni 2019 zur Konsultation an die interessierten Kreise geschickt wurde, sieht eine schweizweite Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit aller Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs durch die jeweiligen Transportunternehmen vor. Dabei sind unter anderem auch Angaben zu Perronhöhen, Rollstuhl-Manövrierflächen und dergleichen von Bushaltestellen zu liefern und aktuell zu halten. Die Inkraftsetzung dieser VböV-Revision ist per November 2020 geplant.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bregy Philipp Matthias, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Graf Maya, Humbel Ruth, Lohr Christian, Pezzatti Bruno, Regazzi Fabio, Wehrli Laurent, Wüthrich Adrian

19.3868 Interpellation

Der Nachrichtendienst beschnüffelt weiterhin gesetzeswidrig legale politische Tätigkeiten. Welche Kontroll- und Disziplinarmassnahmen beschliesst der Bund?

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Verschiedene politisch anerkannte Parteien und Organisationen wurden durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) illegal überwacht und fichiert – und dies, obwohl sie ihre politischen Rechte unter Einhaltung sämtlicher demokratischer und legaler Vorgaben ausgeübt haben. Das wurde am 23. Mai 2019 durch Medienberichte bekannt. Die Grünen forderten daraufhin von der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) und vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sofortige Kontrollmassnahmen.

Gefragt sind aber auch der Bundesrat und die Verantwortlichen im NDB selbst. Nachdem die berichteten Fichierungen klar gegen die in Artikel 5 NDG formulierten Grundsätze der Informationsbeschaffung verstossen haben, frage ich den Bundesrat:

1. Sind dem Bundesrat oder dem NDB weitere entsprechende Verstösse gegen Artikel 5 NDG bekannt?

2. Gibt es interne Kontrollmassnahmen, welche sicherstellen, dass die Grundsätze der Informationsbeschaffung beachtet werden?

2.1 Wenn nein: Werden diese umgehend eingerichtet? Bis wann?

2.2 Wenn ja: Warum wurden diese Verstösse nicht erkannt? Werden diese Kontrollmassnahmen angepasst?

3. Wird eine systematische Überprüfung der bereits gespeicherten Daten angeordnet, damit gespeicherte Informationen, die gegen die Grundsätze der Informationsbeschaffung verstossen, aus den aktiven Beständen entfernt, dem Zugriff des NDB entzogen und ins Bundesarchiv überführt werden können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat weist die auf Medienberichte gestützten Behauptungen des Interpellanten zurück. Der NDB hat weder Parteien oder Organisationen illegal überwacht, noch hat er diese "fichiert". Fakt und mit dem Nachrichtendienstgesetz vereinbar ist, dass zum Beispiel Dokumente aus öffentlichen Quellen oder Meldungen von Drittbehörden zu Demonstrationen mit Gewaltpotenzial in gewissen Systemen des NDB abgelegt werden, wenn die Information einen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben des NDB aufweist. Dies wäre auch der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Personen oder Organisationen ihre politischen Rechte ausüben, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 5 und 6 NDG). Solche Dokumente können Namen von Parteien und Politikern beinhalten, die bei einer Volltextsuche auffindbar sind. Dies wird den Personen, die ein Auskunftsgesuch stellen, bekanntgegeben. Dieses Vorgehen ist gesetzeskonform und kann nicht als illegale Überwachung oder "Fichierung" qualifiziert werden.

Nach der Berichterstattung in den Medien wurde die GPDel aktiv. Über das Resultat ihrer Abklärungen wird die GPDel selber informieren.

1. Der NDB ist gehalten, Artikel 5 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121) konsequent anzuwenden. Sowohl die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung als auch der Schutz der Freiheitsrechte haben für den Bundesrat höchste Priorität.

2. Beim NDB gibt es zahlreiche Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen, welche sowohl bei der Beschaffung von Informationen als auch bei deren Bearbeitung greifen.

Schon beim Eingang von Informationen kontrollieren die zuständigen Mitarbeitenden des NDB, ob ein Aufgabenbezug gegeben ist, die Informationen richtig und erheblich sind und ob die Datenbearbeitungsschranke von Artikel 5 Absatz 5 NDG eingehalten wird. Sind die Voraussetzungen gegeben, legen sie die Informationen im entsprechenden Informationssystem ab. Sollen die Informationen personenbezogen erschlossen werden, findet erneut eine Prüfung des Aufgabenbezugs, der Erheblichkeit

und Richtigkeit sowie der Datenbearbeitungsschranke statt, diesmal bezüglich jeder einzelnen Person. Personendatensätze, welche nicht mehr zur Aufgabenerfüllung des NDB benötigt werden, werden noch vor Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist gelöscht. Daneben führt die Qualitätssicherungsstelle des NDB jährlich in allen Informationssystemen des NDB Stichprobenkontrollen der Datenbearbeitung durch.

Die NDB-internen Kontrollmassnahmen werden durch Kontrollen der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte ergänzt.

Dem Bundesrat sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Verstösse im Bereich der Datenbearbeitung des NDB bekannt. Es ist deshalb keine Anpassung der bestehenden Kontrollmassnahmen angezeigt.

3. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Anlass für eine Überprüfung, welche über die gesetzlich festgelegte Kontrolle hinausgeht. Den Aufsichtsbehörden ist selbstverständlich unbenommen, betreffend die bereits gespeicherten Daten Abklärungen in die Wege zu leiten und allenfalls gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse gegenüber dem Bundesrat Empfehlungen auszusprechen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Arslan Sibel, Flach Beat, Jans Beat, Naef Martin, Rytz Regula, Trede Aline, Zanetti Claudio

19.3869 Motion

Breitangelegte Präventionskampagne gegen Sexismus

Eingereicht von:	Rytz Regula Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, eine Präventionskampagne gegen Sexismus durchzuführen. Die Kampagne soll sich über mehrere Jahre erstrecken und über verschiedene Kanäle (Social Media, Plakate, Inserate, Kinospots usw.) eine Breitenwirkung erzielen. Um die Kampagnenbotschaft zu multiplizieren, sollen zudem gezielte Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung und Kultur gesucht werden.

Begründung

Bundesverfassung und Gleichstellungsgesetz garantieren die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die tatsächliche Gleichstellung ist aber in vielen Bereichen noch immer nicht umgesetzt. Neben Lohndiskriminierung oder Rentenlücken ist auch Sexismus in der Schweiz stark verbreitet. Darunter wird jede Form von Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts verstanden. Die Erscheinungsformen reichen von sexueller Belästigung bis zu Vorurteilen bezüglich der Leistungsfähigkeit im Beruf.

Eine aktuelle Studie von Amnesty International belegt, dass 59 Prozent der Frauen in der Schweiz sexuelle Belästigung erlebt haben. Jede fünfte Frau hat ungewollte sexuelle Handlungen im strafrechtlichen Bereich erlebt. Und 61 Prozent der jungen Frauen werden in sozialen Medien aufgrund ihrer körperlichen Erscheinung beleidigt oder sexuell erniedrigt. Auch das Pflegepersonal oder Journalistinnen erleben gemäss Studien häufig sexuelle Übergriffe, die ihre professionelle Rolle infrage stellen.

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Uno-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Cedaw) dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um auf stereotypen Rollenbildern beruhende Praktiken zu beseitigen. Trotz allen Anstrengungen ist die Diskriminierung in den letzten Jahren nicht kleiner geworden. Es reicht deshalb nicht, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden auf die Verhinderung sexistischer Werbung, die Einrichtung von Schlichtungsstellen oder die Sensibilisierung von Führungskräften beschränken und ansonsten auf den zivil- oder strafrechtlichen Klageweg verweisen.

Sexismus muss mit einer breitangelegten, mehrjährigen Kampagne in allen Bereichen der Gesellschaft als unerwünschtes, respekt- und würdeloses Verhalten bewusstgemacht und so überwunden werden. Wie in anderen Bereichen auch (https://www.parlament.ch/centers/documents/de/cv-2018-3954-d.pdf) soll dazu eine Präventionskampagne lanciert werden (auf Basis des GIG).

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat ist bereit, die Motion im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie den Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Bildung und Kultur umzusetzen. Umfang und Ausgestaltung der Kampagne sind noch zu definieren.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3872 Interpellation

Schöpfen Bund und Kantone ihre Möglichkeiten zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen gemäss Weiterbildungsgesetz aus?

Eingereicht von:	Wüthrich Adrian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Grundkompetenzen sind Voraussetzung, damit eine Person in der Arbeitswelt und im Alltag bestehen und an Bildung bzw. Weiterbildung teilnehmen kann. Das Weiterbildungsgesetz sieht deshalb vor, dass sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür einsetzt, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen (Art. 14 WeBiG). Zur Umsetzung haben sich Bund und Kantone in einem Grundsatzpapier auf Ziele für die Periode 2017–2020 geeinigt. Gemäss diesem Grundsatzpapier besteht bis Ende 2018 eine "Übersicht über bestehende Bildungsmassnahmen im Bereich Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sowie eine Übersicht über die Anzahl der Teilnehmenden an den Bildungsmassnahmen". Im März 2019 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation die "Kantonale Bestandesaufnahme. Förderung und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener" veröffentlicht.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss dem Bericht haben nur 20 Kantone eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Kann der Bundesrat darüber Auskunft geben, warum das so ist? Ist das Angebot in den übrigen Kantonen mangels Erwachsener mit fehlenden Grundkompetenzen unnötig, oder fehlt es am politischen Willen?

2. Der Bericht hält fest, dass es in den meisten Kantonen keine zentrale Beratungsstelle gibt, die einen Überblick über das Angebot hat und potenzielle Teilnehmende bzw. deren Arbeitgeber sensibilisieren und auf die Angebote hinweisen kann. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, zu einer besseren Koordination und damit zu einer effektiveren und effizienteren Verwendung der Bundesmittel beizutragen?

3. Die grösste Herausforderung bildet die Erreichbarkeit des potenziellen Zielpublikums. Wie will der Bund zur besseren Erreichbarkeit beitragen und so auch zum Ziel, dass die Anzahl Teilnehmende an den Bildungsmassnahmen steigt?

4. Wie will der Bundesrat verhindern, dass durch das fehlende Engagement einzelner Kantone die Chancengleichheit gefährdet wird?

5. Wird der Bundesrat in der BFI-Botschaft die Mittel dafür erhöhen?

6. Mit dem Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" fördert der Bund seit 2018 Weiterbildungen im Bereich Grundkompetenzen, die auf die Arbeitsplatzherausforderungen zugeschnitten sind. Wie viele Unternehmen mit wie vielen Arbeitnehmenden machen dabei mit? Wird der Bundesrat seine Anstrengungen zur Förderung der betriebsinternen Weiterbildung kommunikativ und finanziell verstärken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1./2. Der Erwerb und Erhalt der Grundkompetenzen Erwachsener wurde als Fördertatbestand ins Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) aufgenommen, das 2017 in Kraft trat. Die Aufgabe obliegt aber primär den Kantonen. Sie entscheiden über ihre Massnahmen und den Mitteleinsatz. Der Bund unterstützt die Kantone auf Basis des WeBiG im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit finanziellen Beiträgen. Die Kantone weisen unterschiedliche Herangehensweisen ans Thema auf – Grundkompetenzen sind durchaus auch in Kantonen ein Thema, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen haben. Das WeBiG hält zudem fest, dass Bund und Kantone die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote sicherstellen und deren Förderung koordinieren.

3. Die Schweiz wird am Program for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC) im Jahr 2021 teilnehmen. Die Studie ist das Pendant zur Pisa-Studie, fokussiert aber auf die Erhebung der Grundkompetenzen von Erwachsenen. Ziel ist, aktuelle Daten über vorhandene und mangelnde Kompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz zu sammeln und damit auch Rückschlüsse bezüglich der

Erreichbarkeit des Zielpublikums zu ziehen. Weitere Möglichkeiten, das Zielpublikum besser zu erreichen, sind einerseits eine Sensibilisierung und Information von potenziellen Vermittlerpersonen (bspw. RAV-Beratende; Ärztinnen und Ärzte; Sozialbehörden; Integrationsfachstellen; Berufsberatungsstellen; kirchliche oder kulturelle Organisationen; Arbeitgeber und Gewerkschaften), anderseits ein steigendes Problembewusstsein in der Gesellschaft. Durch die bessere Koordination der beteiligten Akteure lassen sich – gestützt auf verschiedene Spezialgesetze – die zur Verfügung stehenden Mittel wirksamer einsetzen.

4. Der Bund steht mit allen Kantonen im Kontakt und kann bestätigen, dass in allen Kantonen Fortschritte bei der Förderstruktur gemacht wurden. Das föderalistische System bringt es mit sich, dass für die Umsetzung teilweise unterschiedliche Wege gewählt werden.

5. Die Finanzierung des BFI-Bereichs hat im Rahmen eines ausgeglichenen Bundeshaushalts zu erfolgen, damit der Standort Schweiz nachhaltig attraktiv bleibt. Innerhalb des BFI-Bereichs sind den verschiedenen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Mittel entsprechend zu verteilen. Der Bundesrat wird die erforderlichen Gewichtungen und Priorisierungen im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 vornehmen und dem Parlament entsprechend Antrag stellen. Die Botschaft wird voraussichtlich im Februar 2020 dem Parlament vorgelegt werden.

6. Bisher machen 50 Unternehmen bzw. Organisationen der Arbeitswelt im Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" mit. Rund 2000 Arbeitnehmende konnten von den Massnahmen profitieren. Zur Förderung der Bekanntheit von "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" setzt der Bund neben Informationsanlässen und Mailings auch auf die Sozialpartner, die als Multiplikator wirken können.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3873 Interpellation

Schweizer Theatertreffen. Trauriges Ende nach grossem Erfolg?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den vergangenen sechs Jahren konnte das Schweizer Theatertreffen an jeweils verschiedenen Orten (Winterthur, Genf, Tessin, Zürich und dieses Jahr im Wallis) die drei Theaterkulturen auf nationaler Ebene zusammenbringen. Diese in der Theaterwelt einzigartige kulturelle Veranstaltung erfreut sich sowohl beim lokalen Publikum als auch bei den Theaterschaffenden der ganzen Schweiz einer steigenden Beliebtheit.

Kurz nach Ende des Theatertreffens im Wallis wurde nun aber offenbar den Organisatorinnen und Organisatoren des Treffens mitgeteilt, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes stark reduziert oder gar gestrichen werde. Dies erstaunt doch sehr, zumal die Vorbereitungen für die Organisation des Treffens in Chur im Jahr 2020, aber auch jene für das Treffen im Jahr 2021 in Freiburg schon weit fortgeschritten sind. Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Bund das Schweizer Theatertreffen ab 2021 nicht mehr finanziell unterstützen will, und wenn ja, aus welchem Grund?

2. Nimmt er bewusst in Kauf, die Durchführung der bereits geplanten Theatertreffen in Chur im Jahr 2020 und in Freiburg im Jahr 2021 zu gefährden?

3. Hält es der Bundesrat nicht vielmehr für sinnvoll, das Theatertreffen in die Kulturbotschaft aufzunehmen, insbesondere weil es sich dabei um ein für den nationalen Zusammenhalt wichtiges und einzigartiges Instrument handelt, indem es Einblicke verschafft in die verschiedenen Theaterkulturen unseres Landes und hochstehenden künstlerischen Produktionen den Wert verleiht, die sie verdienen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Das Schweizer Theatertreffen (nachfolgend Theatertreffen) wird seit seiner ersten Ausgabe 2014 durch den Bund unterstützt. Das Bundesamt für Kultur (BAK) leistet keine Subventionen, sondern vergütet gewisse Leistungen des Theatertreffens in Verbindung mit der Verleihung der Schweizer Theaterpreise. Seit seiner Einführung 2014 findet die Verleihung dieses Preises im Rahmen des Theatertreffens statt. Die Leistungen sind vertraglich festgelegt und beinhalten die Miete des Theaters für die Preisverleihung der Schweizer Theaterpreise sowie Technik, Personal und Kommunikation. Für die diesjährige Ausgabe war ein Betrag von 165 000 Franken vorgesehen.

Pro Helvetia hat auf Antrag Beiträge zwischen insgesamt 36 500 und 50 000 Franken pro Jahr an eingeladene Projekte aus anderen Sprachregionen geleistet. Diese Beiträge sind für den Transport der Theatergruppen zwischen den Sprachregionen sowie für die Übertitelung der Vorstellungen bestimmt.

Mit der Zusammenlegung der Schweizer Theaterpreise und der Schweizer Tanzpreise zu den Schweizer Preisen Darstellende Künste ab 2021 wird die Preisverleihung jeweils im Herbst stattfinden und somit vom Theatertreffen entkoppelt. Derzeit laufen Gespräche zwischen dem BAK und dem Theatertreffen zur Festlegung der Leistungen, die dieses weiterhin erbringen könnte. Da diese Leistungen im Vergleich zu den jetzigen geringer sein werden, müssen die aktuellen Beträge angepasst werden.

Der Bund beendet somit nicht die finanzielle Unterstützung des Theatertreffens, sondern wird den durch das BAK vorgesehenen Vertrag im Hinblick auf die effektiven Leistungen ab 2021 anpassen.

2. Die siebte Ausgabe des Theatertreffens 2020 ist bereits Teil des Vertrags zwischen dem BAK und dem Theatertreffen mit dem gleichen Betrag wie in den vorhergehenden Jahren. Der Betrag für die Ausgabe von 2021 wird den erbrachten Leistungen entsprechen. Sofern die Anträge ihren Kriterien und Prioritäten entsprechen, kann Pro Helvetia diese Anträge prüfen und die betreffenden Projekte gegebenenfalls unterstützen.

3. In der Fragestunde vom 18. September 2017 (Frage Reynard 17.5377) hat der Bund signalisiert, dass er

sich der Bedeutung des Theatertreffens bewusst ist.

Der Bund wünscht, dass das Theatertreffen ein Partner der Schweizer Theaterpreise bleibt. In der Kulturbotschaft 2021–2024, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, ist es als aktueller Partner der Schweizer Theaterpreise aufgeführt. Wie bereits erwähnt, laufen die Gespräche über Leistungen, die das Theatertreffen in der nächsten Förderperiode erbringen kann.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Aebischer Matthias, Maire Jacques-André, Piller Carrard Valérie, Semadeni Silva, Tornare Manuel

19.3874 Interpellation

European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations. Entscheid der Europäischen Kommission über den Ausschluss der Schweizer Hilfsorganisationen

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Dezember 2018 hat die European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations (Echo) den in der Schweiz ansässigen Hilfsorganisationen mitgeteilt, dass sie ab sofort keinen Zugang mehr haben zur finanziellen Unterstützung durch Echo. Dadurch entgehen den Schweizer Hilfsorganisationen Mittel im Umfang von einigen Dutzend Millionen Franken jährlich. Die juristischen und politischen Ursachen und Folgen dieser Entscheidung sind unklar. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Schweizer Mission in Brüssel mit EU-Gremien über diese Frage Gespräche geführt? Welche Ergebnisse sind dabei erzielt worden? War dabei auch der Zugang von Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen aus EU-Ländern zu Mitteln der Deza ein Thema?

2. Ist es so, dass die Deza alle Ausschreibungen von Mandaten und anderen Beiträgen nach den Regeln der WTO durchführt und somit alle Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen aus EU-Ländern Zugang haben zu allen Ausschreibungen?

3. Wie hoch sind die Mandate und Beiträge, die die Deza in den letzten fünf Jahren an Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen in Ländern der EU vergeben hat, und wie gross sind die Beiträge, die die Deza in den letzten fünf Jahren an Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen in der Schweiz (ohne Programmbeiträge) vergeben hat, aufgeteilt nach Jahr?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Schweizer Mission in Brüssel verfolgt die Entwicklungen betreffend die Zugangsbedingungen für Schweizer NGO zu Finanzierungsmitteln der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (Echo) mit Aufmerksamkeit und steht im regelmässigen Austausch mit ihren Vertreterinnen und Vertretern. Das Anliegen der betroffenen Schweizer NGO, wieder direkten Zugang zu Finanzierungsmitteln von Echo zu erhalten, wurde Ende Februar auch vom Vizedirektor der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und vom Schweizer Botschafter bei der EU anlässlich persönlicher Treffen mit Echo aufgenommen. Echo hat im Juli 2019 neue Zulassungsbedingungen sowohl für NGO aus Mitgliedstaaten als auch für NGO aus Drittstaaten bekanntgeben. Diese bestätigen, dass sich der Hauptsitz einer NGO in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Efta-Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums befinden muss, um Echo-Gelder beantragen zu können. Sie halten jedoch fest, dass sich der Sitz der NGO ausnahmsweise in einem Drittstaat befinden kann. Das EDA analysiert aktuell, inwiefern diese Ausnahme auf NGO mit Hauptsitz in der Schweiz Anwendung finden kann. Schweizer NGO können über EU-basierte Organisationen weiterhin indirekt Echo-Gelder erhalten.

2. In seiner Antwort auf die Interpellation Schneider-Schneiter 17.3411 hat der Bundesrat festgehalten, dass er bei der Ausschreibung von Mandaten (Aufträge) der internationalen Zusammenarbeit am Grundprinzip des internationalen Wettbewerbs festhält. Durchführungsaufträge für Projekte der internationalen Zusammenarbeit sind zwar grundsätzlich von den Ausschreibungsregeln der Welthandelsorganisation ausgenommen, fallen jedoch in der Regel unter Kapitel 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11). Diese Beschaffungen werden damit ab den definierten Schwellenwerten im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben (Art. 34 Abs. 2 VöB), und es werden in der Praxis grundsätzlich alle Anbietenden zugelassen (aus der Schweiz, EU-Mitgliedstaaten, Drittstaaten).

Daneben ist es Schweizer NGO vorbehalten, sich bei der Deza um Beiträge an ihre internationalen Programme im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zu bewerben. Mit den im Juli 2019 veröffentlichten Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO hat die Deza ihr

diesbezügliches Vergabesystem neu gestaltet, um eine transparente und nachvollziehbare Verteilung dieser Programmbeiträge sicherzustellen.

3. Die angehängte tabellarische Aufstellung beinhaltet die Auftragssummen von Mandaten und Projektbeiträgen der Deza für humanitäre Hilfe an NGO und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in den EU-Mitgliedstaaten für die Jahre 2014 bis 2018. Diese Aufstellung zeigt, dass Schweizer NGO im Vergleich zu NGO mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten je nach Jahr eineinhalb bis doppelt so viele finanzielle Mittel für humanitäre Hilfe von der Schweiz erhielten. Schweizer Unternehmen erhielten doppelt bis fünfmal so viele finanzielle Mittel für humanitäre Hilfe wie Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten. Zudem erinnert der Bundesrat daran, dass Schweizer NGO auch direkt Aufträge von EU-Mitgliedstaaten erhalten, z. B. über die Entwicklungsagenturen von Deutschland, Frankreich, Finnland, Grossbritannien, Norwegen oder Schweden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Maire Jacques-André, Rytz Regula, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Trede Aline, de la Reussille Denis

19.3876 Interpellation

Bilateraler Menschenrechtsdialog und Entwicklung der Menschenrechtssituation in China

Eingereicht von:	Gugger Niklaus-Samuel CVP-Fraktion Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Prämisse, die dem bilateralen Menschenrechtsdialog der Schweiz mit China zugrunde liegt, orientiert sich an dem Glauben, dass sich durch die wirtschaftliche Entwicklung China öffnen würde, sich demokratischen Grundsätzen annähern und so die Menschenrechte für die Bevölkerung sich in der Folge nachhaltig verbessern würden.

Die Realität, besonders seit der Machtübernahme durch Xi Jinping, zeigt jedoch, dass China die Menschenrechte massiv verletzt und besonders in Tibet und Ostturkestan Tibeter und Tibeterinnen und Uiguren und Uigurinnen dramatisch unterdrückt, ihre Bewegungsfreiheit, ihre Religionsausübung und jede Form von Versammlungsmöglichkeit praktisch verunmöglicht.

Wie beurteilt der Bundesrat diese neue, dramatisch verschlechterte Menschenrechtssituation in China?

Ist er gewillt, seine grundsätzliche Einschätzung der Situation zu überdenken und entsprechend die Politik gegenüber China neu auszurichten?

Ist heute nicht eine stärker multilateral ausgerichtete Strategie gegenüber der chinesischen Regierung wirksamer als ein asymmetrisches bilaterales Verhandeln mit der Grossmacht China?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat teilt die Sorge über die beschriebenen Menschenrechtsverletzungen gegenüber ethnischen Minderheiten in China. Die Schweiz unterstreicht gegenüber der chinesischen Regierung regelmässig die Bedeutung, die sie den Menschenrechten beimisst – auf bilateralem und auf multilateralem Weg. Auf multilateraler Ebene äussert sich die Schweiz regelmässig und konsequent zur Menschenrechtssituation in China. im vergangenen Jahr beispielsweise zweimal unter Item 4 im Menschenrechtsrat und mit vier Empfehlungen im Rahmen der Allgemeinen regelmässigen Überprüfung (UPR) Chinas im November 2018. Zusammen mit über 20 anderen Staaten hat die Schweiz zudem in einem öffentlichen Brief an den Präsidenten des Menschenrechtsrates im Juli 2019 ihre Besorgnis über die Situation der Personen uigurischer Ethnie und anderer muslimischer Minderheiten in Xinjiang kundgetan.

China nimmt in multilateralen Gremien zunehmend Einfluss auf die weltweit geltenden Menschenrechtsstandards. Aufgrund der gegenwärtigen Machtverhältnisse kann nicht erwartet werden, dass die Bemühungen der Schweiz alleine ausreichen, um eine Verbesserung der Menschenrechtslage in China zu bewirken. Deshalb ist ein enger Austausch mit anderen Staaten und eine gut abgestimmte Kombination von bilateralen und multilateralen Massnahmen wichtig.

Der bilaterale Menschenrechtsdialog zwischen der Schweiz und China ist ein wichtiges Instrument, um die Menschenrechtssituation in China zu thematisieren. Demarchen, Interventionen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, die Beobachtung von Gerichtsprozessen sowie Medienmitteilungen wie im Juli 2017 zum Tod von Friedensnobelpreisträger Liu Xiaobo ergänzen fallweise das Instrumentarium der Menschenrechtspolitik gegenüber China.

Eine ausführlichere Einschätzung des Menschenrechtsengagements der Schweiz gegenüber China findet sich im Bericht des Bundesrates zur Menschenrechtsaussenpolitik 2015–2018. Wie in seiner Stellungnahme zur Motion 18.4336 dargelegt, wird der Bundesrat im Rahmen der Erarbeitung der neuen aussenpolitischen Strategie (2020–2023) die China-Strategie aufdatieren.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Graf Maya, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl

19.3877 Interpellation

Felchenfang am Neuenburgersee

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die meist rund acht Jahre dauernden Zyklen der Zu- und Abnahme der Felchenfänge der Berufsfischerei am Neuenburgersee?

2. Welches sind seiner Meinung nach die Ursachen für die Abnahme in den letzten zwei Jahren am Ende eines besonders langen Zyklus mit hohen Fängen?

3. Gibt es fundierte Studien, die zeigen, dass der Kormoran einen entscheidenden Einfluss auf die Abnahme der Felchenfänge hat, wie er von Politikern der Region geltend gemacht wird? Wenn ja, welche?

4. Gibt es fundierte Untersuchungen, die zeigen, dass der Fangertrag der Berufsfischer die tatsächlichen Bestandszahlen und Artenzusammensetzung der Fische widerspiegelt?

5. Über welche Daten zur Fütterung der Kormorane durch die Berufsfischer selber durch Entsorgung von Fischereischlachtabfällen im Neuenburgersee verfügt der Bundesrat?

Begründung

Die Felchenfänge der Berufsfischerei am Neuenburgersee sind aktuell ein grosses Thema in der betreffenden Region. Sie verlaufen in grossen Zyklen. Von 1969 bis 1984 wurden in wenigen Jahren mehr als 100 000 Kilo Felchen gefangen, dann folgte eine starke Zunahme bis 1991 auf 200 000 bis 300 000 Kilogramm, gefolgt erneut von einer Abnahme bis 50 000 Kilogramm. Ab 1997 gab es zwei weitere Zyklen mit hohen Fängen, die 2017 in einer erneuten Abnahme mündeten. Aktuell sind die Fänge wieder bei rund 100 000 Kilogramm. Dabei stellt sich auch die Frage, ob die Rahmenbedingungen (Vorschriften für Netze, Aufwand usw.) geändert haben. Für die Berufsfischerei ist es wichtig, die Ursachen für diese Zyklen zu verstehen. In politischen Vorstössen im Kantonsparlament und auf Bundesebene wird als Ursache für die aktuelle Abnahme der Felchenfänge der Kormoran genannt. Dieser brütet seit 2001 am Neuenburgersee. Bis 2013 nahmen die Felchenfänge und der Kormoranbrutbestand parallel zu. Gemäss Aussagen des Bundesrates auf die Interpellation 12.3074 tragen die Berufsfischer selber zur Zunahme der Kormoranbestände bei, indem sie Fischabfälle im See entsorgen. Der Bundesrat hält darin fest: "Es ist davon auszugehen, dass durch dieses Futterangebot die Vogelbestände rund um die Seen künstlich erhöht werden." Und: "Wenn ein Kanton eine Regulation des Kormoranbestandes in einem eidgenössischen Vogelreservat fordert, wird deshalb die zuständige Bundesbehörde auch die kantonale Praxis betreffend die Entsorgung der Fischereiabfälle im See berücksichtigen."

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Natürliche Fischpopulationen, insbesondere jene mit einem hohen Fortpflanzungspotenzial, weisen oft Schwankungen bei den Bestandesdichten auf. Solche natürlichen Schwankungen können sich auf die Erträge der Berufsfischerei auswirken. Bei mehreren Felchenarten in einem See können sich diese Schwankungen der Bestandesdichten der einzelnen Arten auch ausgleichen oder gegenseitig verstärken. Der Bund verfügt in seiner nationalen Fangstatistik nur über die gesamten Erträge beider Felchenarten Palée und Bondelle im Neuenburgersee. Deshalb können nur Angaben zu den Gesamterträgen der Felchen gemacht werden: Seit 1970 sind zwar Schwankungen festzustellen, aber keine eigentlichen Zyklen.

2. Fischpopulationen sind zahlreichen Einflüssen ausgesetzt. So werden Felchenpopulationen von inneren Faktoren wie Konkurrenz um Nahrung und äusseren Faktoren wie Wassertemperatur, Sauerstoffverhältnisse, Nährstoffe und Nahrung, Krankheiten, Jagd durch Fische und Vögel sowie durch die Befischungsintensität beeinflusst. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Faktoren im Ökosystem See ist komplex. Die aktuelle Abnahme der Felchenfänge ist auf eine Kombination dieser Faktoren zurückzuführen.

3. Der Kormoran ernährt sich von Fischen. Dabei frisst er jene Fischarten, die er mit minimalem Aufwand

erbeuten kann. Aus Studien (z. B. vom Bodensee) ist bekannt, dass der Kormoran einen Einfluss auf die Zusammensetzung und Häufigkeit von Fischarten hat und dies zu fischereiwirtschaftlichen Auswirkungen führen kann. Ob die wachsende Kormoranpopulation eine Auswirkung auf die aktuellen Rückgänge der Fangerträge der Berufsfischer am Neuenburgersee hat, wurde bisher nicht untersucht. Eine solche Untersuchung wäre mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden.

4. Die Berufsfischer fischen mit spezifischen Fanggeräten gezielt auf bestimmte Fischarten. Eine Herleitung von den Fängen der Berufsfischer auf die tatsächlich vorhandene Artenzusammensetzung und Biomasse in einem See ist bei häufig genutzten Arten bedingt möglich. Es kann jedoch kein Rückschluss auf die ganze Fischartengemeinschaft gemacht werden. Ein aktuelles Forschungsprojekt des Wasserforschungsinstituts des ETH-Bereichs (Eawag) bestätigt, dass nur mit standardisierten Befischungsmethoden vertiefte Aussagen über die Zusammensetzung und Biomasse der Fischartengemeinschaft möglich sind.

5. Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass Fischereischlachtabfälle von im Neuenburgersee gefangenen Fischen wieder im See entsorgt werden. Diese Praxis stützt sich auf Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22). Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann nach Absprache mit der zuständigen Fischereiaufsichts- und Gewässerschutzbehörde bewilligen, dass Nebenprodukte von Wassertieren, die im Rahmen der einheimischen Fischerei auf dem Fangboot oder unmittelbar nach dem Anlanden ausgeweidet werden, im Herkunftsgewässer entsorgt werden. Gemäss einer Studie von Robin et al. (2010) beträgt die Menge der Schlachtabfälle, die im Neuenburgersee entsorgt werden, jährlich etwa 100 Tonnen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Aebi Andreas, Glättli Balthasar, Hadorn Philipp, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl

19.3880 Postulat

Stärkung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Eingereicht von:	Schenker Silvia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob es möglich und sinnvoll wäre, die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz gemäss den Artikeln 360ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie die gesetzliche Vertretung durch Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner gemäss den Artikeln 374ff. ZGB zu stärken, indem auf die Notwendigkeit der Validierung des Vorsorgeauftrags durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) sowie auf die Zustimmungsbedürftigkeit für Rechtshandlungen der Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung gemäss Artikel 374 Absatz 3 ZGB verzichtet wird. Dabei wäre sicherzustellen, dass im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die Rechtmässigkeit der Handlungen von Vorsorgebeauftragten und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern grundsätzlich vertraut werden darf (Stärkung des Vertrauensprinzips sowie Dritthaftungsausschluss für leichte und mittlere Fahrlässigkeit).

Begründung

Es sind dringend Massnahmen zu ergreifen, die das Vertrauen der Bevölkerung in den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Kesb stärken bzw. das weitverbreitete Misstrauen beseitigen. Das kann mit einer Stärkung der Selbstbestimmung und der gesetzlichen Vertretung durch Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner erreicht werden. Die Stärkung der Selbstbestimmung und des Vertrauens in Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner entspricht der Absicht des neuen Erwachsenenschutzes, unserer liberalen Rechtstradition und den Grundpfeilern der Bundesverfassung.

Aus diesem Grund erscheint es angebracht zu prüfen, ob nicht auf die Validierung des Vorsorgeauftrags durch die Kesb verzichtet werden könnte, sodass die eigene Vorsorge in Zukunft völlig staatsunabhängig stattfinden kann.

Die bereits heute nur summarische Kesb-Validierungspraxis verhindert keinen Missbrauch, und es stellt sich die Frage, ob es nicht ehrlicher wäre, ganz darauf zu verzichten. Im gleichen Zug könnte die gesetzliche Vertretung durch Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner gestärkt werden, indem die Zustimmungsbedürftigkeit für die ausserordentliche Vermögensverwaltung gestrichen wird.

Mit diesen Massnahmen würde das Recht im Bereich der eigenen Vorsorge und der gesetzlichen Vertretung auf eine Missbrauchsgesetzgebung reduziert und staatliche Eingriffe der Kesb nur noch bei konkreten Gefährdungen vorgesehen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Friedl Claudia, Guhl Bernhard, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Markwalder Christa, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Vogler Karl

19.3881 Interpellation

Kompensationsgeschäfte. Grundlos eine Chance zur industriellen und technologischen Entwicklung in der Schweiz aus der Hand geben?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 30. April 2019 wurde der von Kurt Grüter, ehemaliger Chef der Eidgenössischen Finanzkontrolle, im Auftrag des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erstellte Bericht über die Kompensationsgeschäfte veröffentlicht. In dessen Gefolge bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Kurt Grüter als Fachmann in Sachen Bundesfinanzen wirklich als Experte bezüglich der technologischen und industriellen Entwicklung angesehen werden? Hat Herr Grüter je für die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere für die Industrie gearbeitet? Welches sind die wirklichen Fachleute, auf deren Befragung Herr Grüter offenbar seine Beurteilung und seine Empfehlungen stützt?

2. Beruht dieser Bericht nicht auf einem Text aus dem Jahr 2007, der damals von der Eidgenössischen Finanzkontrolle erstellt worden ist? Hat Kurt Grüter nicht die seither vorgenommene Reorganisation der Kompensationsgeschäfte ausser Acht gelassen, so die Industriebeteiligungsstrategie des Bundesrates von 2010 sowie die Regelungen von 2015 über diese sogenannten Offset-Geschäfte?

3. Wenn sich der Bundesrat auf einen solchen Bericht stützt, der auf Elementen beruht, die überholt sind oder schlecht interpretiert werden, riskiert er da nicht, ein wirksames Instrument der industriellen und technologischen Entwicklung aus der Hand zu geben, das im Interesse des gesamten Landes ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Als ehemaliger Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat Kurt Grüter langjährige Erfahrung in der Analyse komplexer Vorgänge, insbesondere in Bezug auf Wirtschaftlichkeit im Umfeld der öffentlichen Hand. Für die Beurteilung eines Themas, das ordnungspolitische, wirtschaftliche, industriepolitische und sicherheitspolitische Aspekte umfasst, ist dieser Hintergrund wichtig und zweckmässig.

2. Kurt Grüter hat sich auch nach 2007 mit dem Thema Kompensationsgeschäfte befasst und ist mit den revidierten Grundsätzen des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 ebenso vertraut wie mit der Offset Policy der Armasuisse vom 1. Januar 2019 und den in den letzten Jahren verfassten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema Kompensationsgeschäfte.

3. Das Ziel von Kompensationsgeschäften ist sicherheitspolitischer Art. Sie sollen die sicherheitsrelevante Industrie- und Technologiebasis der Schweiz durch Zugang zu neuer Technologie und zu neuen Märkten stärken. Kompensationsgeschäfte können darüber hinaus volkswirtschaftlich erwünschte Effekte haben. Diese können aber bei Rüstungsbeschaffungen nicht von ausschlaggebendem Einfluss sein, zumal Kompensationsgeschäfte Beschaffungen verteuern. Der Entscheid des Bundesrates, bei der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge für 20 Prozent des Vertragswertes direkte Kompensationsgeschäfte (Zulieferungen zum zu beschaffenden Produkt) und für 40 Prozent indirekte Kompensationsgeschäfte in der sicherheitsrelevanten Industrie- und Technologiebasis der Schweiz zu verlangen, trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Golay Roger

19.3883 Motion

Beiträge an die berufliche Vorsorge. Solidarität zwischen den Altersgruppen wiederherstellen

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für alle Erwerbstätigen einen einheitlichen Beitragssatz auf dem koordinierten Lohn einzuführen.

Begründung

Als die obligatorische berufliche Vorsorge als zweite Säule eingeführt wurde, entschied man sich dafür, die Sätze für die Beiträge an das Altersguthaben progressiv zu gestalten. Die Beiträge erhöhen sich, je näher die Pensionierung rückt, und in gleichem Masse erhöht sich auch der Arbeitgeberbeitrag. Konkret steigern sich die Beitragssätze (die vom Arbeitgeber und von der angestellten Person je zur Hälfte bezahlten prozentualen Anteile des koordinierten Lohnes) über vier Altersstufen hinweg, die jeweils zehn Jahre umfassen, wie folgt: von 7 Prozent zwischen 25 und 34 Jahren über 10 Prozent zwischen 35 und 44 Jahren und 15 Prozent zwischen 45 und 54 Jahren bis auf 18 Prozent zwischen 55 und 65 Jahren.

Bei der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge wurde dieses System eingeführt, damit Personen, die damals wenige Jahre vor der Pensionierung standen, höhere Beiträge leisten konnten, um beim Altersrücktritt über ein bestimmtes Guthaben zu verfügen.

Heute aber haben Personen, die das Pensionsalter erreichen, während 40 Jahren Beiträge geleistet. Deshalb gibt es keinen Grund mehr dafür, dass ältere Erwerbstätige höhere Beiträge zahlen müssen als jüngere. Das gegenwärtige System ist unsozial, und es hält Unternehmen davon ab, ältere Personen anzustellen. Dies soll nun korrigiert werden, indem unabhängig vom Alter der betroffenen Person ein einheitlicher, durchschnittlicher Beitragssatz eingeführt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Gemäss seinen Antworten auf frühere parlamentarische Vorstösse (zuletzt: Motion der Fraktion BD 17.3325, "Endlich gleich lange Spiesse für über 50-Jährige") hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, in der obligatorischen beruflichen Vorsorge einen einheitlichen Altersgutschriftensatz festzulegen. Eine solche Lösung würde hohe Kosten von bis zu einer Milliarde Franken pro Jahr während 20 Jahren verursachen und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung der jungen Generationen mit sich bringen.

Ausserdem zeigen Studien, dass die Wirksamkeit dieser Massnahme zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von älteren Arbeitnehmenden nicht nachgewiesen ist und dass die erwarteten Auswirkungen stark überschätzt werden. Zu diesem Schluss kam auch die dritte Nationale Konferenz zum Thema "ältere Arbeitnehmende" vom 25. April 2017.

Nachdem die Reform der Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 gescheitert ist, hat der Bundesrat die Sozialpartner auf ihren Wunsch hin damit beauftragt, Vorschläge für eine Reform der beruflichen Vorsorge zu formulieren. Zum vorgeschlagenen Massnahmenpaket gehören auch die Anpassung und die Senkung der Anzahl Altersgutschriftensätze. Für die Altersgruppe bis 44 Jahre ist ein Satz von 9 Prozent vorgesehen, für Erwerbstätige ab 45 Jahren ein Satz von 14 Prozent. Ein Vorentwurf zur Reform der beruflichen Vorsorge wird vor Ende 2019 in die Vernehmlassung gehen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Buffat Michaël, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Herzog Verena, Nicolet Jacques, Page Pierre-André

19.3888 Interpellation

Kosten durch Gewalttäter mit Migrationshintergrund

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, quantitative Daten und, wenn nicht möglich, zumindest qualitative Aussagen zu liefern bezüglich des Zusammenhangs von Personen mit Migrationshintergrund und der durch diese anfallenden allgemeinen Kosten und Folgekosten durch Gewalt. Hierfür wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Ausländeranteil im Bereich Jugendkriminalität? Bitte wenn möglich aufschlüsseln nach Herkunft und Deliktformen.

2. Wie hoch schätzt der Bundesrat die dadurch ausgelösten Kosten für Polizei, Gerichte, Haft, Reintegration, Opferhilfe, usw. pro Fall und insgesamt?

3. Gewalt gegen Lehrer und an Schulen muss diesbezüglich auch diskutiert werden. Wie hoch ist der Ausländeranteil in diesem Bereich?

4. Sicherheit im Ausgang, in urbanen Zentren und im Nachtleben ist etwas, das insbesondere junge Menschen und Frauen betrifft. Gibt es Daten oder Einschätzungen aus der Praxis, wie hoch der Ausländeranteil ist bei Gewalt und Delikten im Nachtleben?

5. Gewalt gegen Frauen ist leider ebenfalls ein prominentes Thema. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten gegen Frauen und bei sexueller Gewalt?

6. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei häuslicher Gewalt? Aus der Praxis ist zu entnehmen, dass dieser augenfällig sei.

7. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei antisemitischen und rassistischen Zwischenfällen und Gewalttaten?

8. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewalttaten und Drohungen gegen Behörden und Beamte?

9. Wie hoch ist der Ausländeranteil in den Schweizer Haftanstalten? Wie hoch sind die dadurch ausgelösten Kosten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Im Jahr 2018 wies die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 8553 Minderjährige wegen einer Straftat gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) als Beschuldigte aus. Von diesen gehören 88 Prozent (N = 7497) der ständigen Wohnbevölkerung (Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B, C oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) und 12 Prozent (N = 1056) der nichtständigen Bevölkerung an. Von den 7497 minderjährigen beschuldigten Personen der ständigen Wohnbevölkerung sind 69 Prozent (N = 5142) Schweizerinnen oder Schweizer und 31 Prozent (N = 2355) Ausländerinnen oder Ausländer. Die Anzahlen der polizeilich registrierten beschuldigten Personen nach Gesetz, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Nationalität sind ausgewiesen unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Beschuldigte.

2. Die Opferhilfe, die Organisation der Strafbehörden, die Strafverfolgung, die Rechtsprechung und der Vollzug der Strafen und Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Kein Kanton verfügt über eine über alle Stufen gehende Vollkostenrechnung von durch Straftaten ausgelöste Kosten.

3. Gewalt gegen Lehrpersonen und an Schulen kann mit der PKS nicht ausgewiesen werden.

4. Zu diesem Thema sind gegenwärtig keine PKS-Daten verfügbar. Es ist zudem nicht möglich, "nächtliche" Delikte differenziert auszuweisen. Die polizeilich registrierten geschädigten Personen können nach Geschlecht und Alter ausgewiesen werden.

Unter "Gewaltdelikten" werden die Straftatbestände gemäss der Definition von Gewalt in der PKS verstanden.

5. Im Jahr 2018 wurden für das Total Gewaltstraftaten 27 258 beschuldigte Personen polizeilich registriert.

Von den 27 258 Beschuldigten gehören 87 Prozent (N = 23 628) der ständigen Wohnbevölkerung an. Von den 23 628 beschuldigten Personen sind 57 Prozent (N = 13 466) Schweizerinnen oder Schweizer und 43 Prozent (N = 10 162) Ausländerinnen oder Ausländer. Männer machen jeweils 80 Prozent aus.

Betrachtet man nur die Sexualdelikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, machen Schweizerinnen oder Schweizer 54 Prozent (N = 459) der Beschuldigten der ständigen Wohnbevölkerung aus, Ausländerinnen oder Ausländer 46 Prozent (N = 398). Die Beschuldigten sind fast ausschliesslich Männer (über 99 Prozent).

Im Jahr 2018 wurden für das Total Gewaltstraftaten 34 491 geschädigte Personen polizeilich registriert. Von den 34 491 Geschädigten gehören 90 Prozent (N = 31 169) der ständigen Wohnbevölkerung an. Von den 31 169 geschädigten Personen sind 66 Prozent (N = 20 644) Schweizerinnen oder Schweizer und 34 Prozent (N = 10 525) Ausländerinnen oder Ausländer. Frauen machen 42 Prozent bzw. 49 Prozent der Geschädigten aus.

Betrachtet man nur die Sexualdelikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, machen Schweizerinnen oder Schweizer 68 Prozent (N = 724) der Geschädigten der ständigen Wohnbevölkerung aus, Ausländerinnen oder Ausländer 32 Prozent (N = 346). Die Geschädigten sind zu 92 Prozent bzw. 95 Prozent weiblich.

6. Im Jahr 2017 machten Frauen 73 Prozent aller polizeilich registrierten geschädigten Personen (N = 9885) häuslicher Gewalt aus. Von den 9885 geschädigten Personen gehören 93 Prozent (N = 9235) der ständigen Wohnbevölkerung und 7 Prozent (N = 650) der nichtständigen Bevölkerung an. Von den 9235 Geschädigten aus der ständigen Wohnbevölkerung sind 55 Prozent (N = 5085) Schweizerinnen oder Schweizer und 45 Prozent (N = 4150) Ausländerinnen oder Ausländer.

Im Jahr 2017 machten Männer 76 Prozent aller polizeilich registrierten beschuldigten Personen (N = 9322) häuslicher Gewalt aus. Von den 9322 beschuldigten Personen gehören 91 Prozent (N = 8515) der ständigen Wohnbevölkerung und 9 Prozent (N = 807) der nichtständigen Bevölkerung an. Von den 8515 Beschuldigten aus der ständigen Wohnbevölkerung machen Schweizerinnen oder Schweizer und Ausländerinnen oder Ausländer je 50 Prozent aus.

7. Bei der PKS ist für alle Straftaten das Vorliegen eines rassistischen Tatmotivs erfassbar, welches nicht unter Artikel 261bis StGB fällt (also beispielsweise eine Tätlichkeit mit rassistischem Motiv, aber ohne öffentlichen Charakter). Da diese Variable jedoch nur optional erfasst wird, ist ihre Aussagekraft beschränkt. Hingegen bestehen Daten zur Anzahl beschuldigter Personen, welche die Polizei 2018 wegen Artikel 261bis StGB. "Rassendiskriminierung", registriert hat. Das waren insgesamt 128 Personen, davon gehören 92 Prozent (N = 118) der ständigen Wohnbevölkerung an. Von diesen 118 beschuldigten Personen sind 77 Prozent Schweizerinnen oder Schweizer und 23 Prozent Ausländerinnen oder Ausländer.

8. Im Jahr 2018 registrierte die Polizei 2152 beschuldigte Personen wegen Artikel 285 StGB, "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte", davon gehören 79 Prozent (N = 1702) der ständigen Wohnbevölkerung an. Von den 1702 Beschuldigten sind 69 Prozent Schweizerinnen oder Schweizer und 31 Prozent Ausländerinnen oder Ausländer.

9. Gemäss der Statistik des Freiheitsentzugs (FHE) waren am 31. Januar 2019 (Stichtag) 72,1 Prozent der inhaftierten Personen Ausländerinnen oder Ausländer. Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits erwähnt, sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Die Kantone selber verfügen über keine Daten zur Verteilung der Kosten zwischen Schweizer Inhaftierten und ausländischen Inhaftierten.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3889 Interpellation

Das Tiefzinsumfeld verfälscht den Staatshaushalt

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wir befinden uns nach wie vor in einem Tiefzinsumfeld. Verschiedentlich wurde eine Wende prognostiziert, eingetroffen ist sie aber bisher nicht. Viel wurde darüber diskutiert, wie sich die tiefen Zinsen und Negativzinsen auf die Banken, den Immobilienmarkt, die Sozialversicherungen und auf die Sparer auswirken. Bisher wenig diskutiert wurden aber die direkten Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Der Bundesrat wird gebeten, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sähe das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, respektive zwischen Aufwand und Ertrag aus, wenn die Zinsen nicht derart tief gewesen wären wie in den letzten zehn Jahren?

2. Ist es korrekt, dass die tiefen Zinsen dieses Verhältnis sehr direkt positiv beeinflusst haben und damit die Staatshaushalte massgeblich von der momentanen Tiefzinspolitik profitieren?

3. Kann somit gesagt werden, dass ohne diese Tiefzinsphase unsere Staatsrechnung weniger gut ausgesehen hätte?

4. Gibt es die Möglichkeit, solche externen Effekte klarer zu kennzeichnen und somit Fehlinterpretationen zu verhindern?

5. Wie kann verhindert werden, dass Staaten und Regierungen als massgebliche Profiteure der Tiefzinspolitik nicht direkt oder indirekt sich für eine unnötige Verlängerung der Tiefzinsphase einsetzen?

6. Wie sorgt der Bundesrat in Bezug auf den Staatshaushalt vor für den Fall, dass die Zinsen wieder steigen? Müssen hierfür nicht Reserven gebildet und ausgabenseitige Vorkehrungen getroffen werden?

7. Wäre es nicht sinnvoll und redlich, wenn die tieferen Ausgaben infolge tiefer Schuldzinsen für die Schuldentilgung oder zur Aufbesserung der AHV eingesetzt würden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-3. Das Zinsniveau beeinflusst den Bundeshaushalt sowohl über die Einnahmen- als auch über die Ausgabenseite. Das gesunkene Zinsniveau seit dem Jahr 2008 hat zu einem deutlichen Rückgang des Zinsaufwands für Geld- und Kapitalmarktschulden geführt. Zwischen 2008 und 2018 konnte dieser von 3,1 Milliarden auf 1,1 Milliarden Franken reduziert werden. Mehr als die Hälfte dieser Entlastung ist auf die gesunkenen Zinsen zurückzuführen (inkl. Einnahmen aus Negativzinsen als Minderaufwand), der Rest auf die Schuldenreduktion. Basierend auf dem aktuellen Schuldenniveau wäre der Zinsaufwand bei einem gleich hohen Zinsniveau wie im Jahr 2008 rund 1,1 Milliarden Franken höher. Auf der Einnahmenseite sind die Negativzinsen mit ein Grund dafür, dass die Vorauszahlungen für die direkte Bundessteuer stark gestiegen sind und die Rückforderungen bei der Verrechnungsteuer verzögert erfolgen. Die sinkenden Zinssätze der letzten zehn Jahre haben den Haushalt damit massgeblich entlastet. Bei den Passivzinsen lässt sich dieser Zinseffekt beziffern, bei den Einnahmen nicht, da noch eine Vielzahl anderer Faktoren die Einnahmenentwicklung beeinflusst.

4. Der Einfluss des Zinsniveaus auf den Bundeshaushalt wurde in den Botschaften zum Voranschlag und zur Staatsrechnung ausführlich thematisiert. Den entsprechenden Auswirkungen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Verrechnungssteuer umfangreiche Rückstellungen und Abgrenzungen gebildet werden. Damit werden die künftigen Rückforderungen vorweggenommen. In diesem Zusammenhang bereitet der Bundesrat derzeit eine Botschaft zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes vor. Damit soll die Forderung der Motion Hegglin Peter 16.4018 umgesetzt werden, die finanzpolitische Steuerung periodengerechter zu gestalten. Künftig sollen sämtliche Buchungen, die Verschiebungen zwischen einzelnen Jahren zur Folge haben, in der Schuldenbremse berücksichtigt werden. Zurzeit ist dies nur teilweise der Fall.

5. In der Schweiz schreibt die Bundesverfassung fest, dass die Nationalbank die Geld- und Währungspolitik

als unabhängige Zentralbank zu führen hat. Dabei ist sie dazu verpflichtet, das Gesamtinteresse des Landes zu verfolgen (Art. 99 Abs. 2 BV). Es ist der Nationalbank untersagt, Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen (Art. 6 NBG). Die Devisenmärkte funktionieren zudem als Korrektiv, weil ökonomisch ungerechtfertigt tiefe Zinsen in der Regel zu einer Abwertung der einheimischen Währung führen.

6. Die finanzpolitische Planung orientiert sich an den unterstellten volkswirtschaftlichen Eckwerten. Diese gehen von einer schrittweisen Normalisierung des Zinsniveaus aus. Die finanziellen Auswirkungen eines Zinsanstiegs sind damit in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Bundestresorerie hat zudem in den letzten Jahren das Ziel verfolgt, neue Anleihen auf lange Frist aufzunehmen, damit der Bundeshaushalt möglichst lange von den aktuell tiefen Zinsen profitiert. Dadurch fällt der Anstieg des Zinsaufwandes bei einer Normalisierung des Zinsniveaus in den nächsten Jahren moderat und verzögert an.

7. Der Bundesrat erachtet die obenerwähnten Vorkehrungen für einen zukünftigen Zinsanstieg als ausreichend und die Budgetierung von Überschüssen in der Höhe der Zinsentlastung als nicht nötig. Für die finanzielle Stabilisierung der AHV sind Massnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite nötig. Einen Beitrag zur Stabilisierung der AHV leistet die vom Volk am 19. Mai 2019 angenommene Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf). Daraus fliessen der AHV bereits ab 2020 pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken zu. Darüber hinaus will der Bundesrat mit der Reformvorlage AHV 21 das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV sichern.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3890 Interpellation

Wo bleibt die Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen?

Eingereicht von:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wann gedenkt der Bund die Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen neu zu erheben und zu publizieren?

2. Wenn nicht, warum wird die Statistik nicht weitergeführt?

Begründung

Die Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen ist für Verkehrspolitiker hochinteressant, gibt sie doch Auskunft über die den Polizeibehörden für Strassenverkehrs-, Geschwindigkeits- sowie Atemalkoholkontrollen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Sie liefert Grundlagen für die Ausrichtung und Beurteilung der Politik im Bereich der Einhaltung der Strassenverkehrsregeln und der Verkehrssicherheit. Die Statistik ermöglicht natürlich Vergleiche der Kantone und eine Rangliste der Kantone mit den meisten Radarkontrollen.

Die letzte Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen des Bundesamtes für Statistik beinhaltet Datenmaterial aus den Jahren 2000 bis 2014. Leider ist diese seither aus unbekannten Gründen nicht mehr aktualisiert worden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Statistik der polizeilichen Verkehrskontrollen (SPV) beruhte auf einer Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik (BFS) und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU), die Ende 2015 beendet wurde. Es handelte sich dabei um eine fakultative Statistik. Derzeit ist beim BFS nicht vorgesehen, die Datenerhebung zu wiederholen oder Ergebnisse im Zusammenhang mit der 2014 letztmals aktualisierten SPV zu veröffentlichen.

2. Um die Relevanz der in Zusammenarbeit mit dem BFS erstellten Statistiken zur Strassenverkehrsdelinquenz zu beurteilen, hat das BfU die Universität Bonn beauftragt, die weitere Verwendung der vorhandenen Indikatoren zu analysieren. Basierend auf den Schlussfolgerungen dieser Studie und den Ergebnissen einer Vernehmlassung zum Nutzen der Indikatoren, die das BFS 2016 bei den kantonalen Polizeibehörden durchgeführt hat, wurde einvernehmlich beschlossen, diese Statistik nicht fortzusetzen. Dieser Entscheid entspricht unter anderem auch dem Auftrag des Parlamentes, die Datenlieferanten zu entlasten. Gleiches gilt im Übrigen für die Befragung der Motorfahrzeuglenkenden, die ebenfalls eingestellt wurde.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Bühler Manfred, Flückiger-Bäni Sylvia, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Grüter Franz, Hess Erich, Imark Christian, Knecht Hansjörg, Müri Felix, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

19.3894 Postulat

Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Übersicht und einen Bericht über die Vollzugshilfen öffentlicher und privater Akteure im Planungs- und Bauwesen zu erstellen und deren Wirkung zu überprüfen.

Weiter ist aufzuzeigen, wie der Bund künftig eine verbesserte Koordination der verschiedenen technischen Regelungen und der dahinterstehenden Akteure im Planungs- und Bauwesen sicherstellt.

Begründung

Gemäss einer Studie des Seco aus dem Jahr 2014 (Quelle: Kuster, J., Plaz, P., Curschellas, P. (2014): Regulierungskosten im Bereich Baurecht gehen zulasten der Bauherrschaft und der Konsumenten. In: Die Volkswirtschaft 1/2, 2014, S. 19–22) verursachen Baubewilligungsverfahren namhafte Regulierungskosten von über 600 Millionen Franken pro Jahr. Sie stehen damit an erster Stelle, gefolgt von Brandschutzvorschriften, die Regulierungskosten von über 300 Millionen Franken pro Jahr generieren. Nicht die Gesetze und Normen, sondern die Summe an Vollzugshilfen sind hier eine wesentliche Ursache.

Es ist schwer vorstellbar, dass beispielsweise die Einhaltung der SIA-Norm 358, "Geländer und Brüstungen", zu Mehrkosten führen soll gegenüber "keiner Regelung". Das gilt vermutlich für alle Normen, die in den kantonalen Baugesetzen und letztlich auch vom Strafrecht und Privatrecht verlangt werden. Das führt aber auch dazu, dass diese eher dünnen Grundlagen in der Praxis auslegungsbedürftig sind und auf die Selbstverantwortung der Akteure bauen. Aus Angst, bei einem Unfall oder sonstigen Schaden Verantwortung übernehmen zu müssen, erarbeiten kantonale und kommunale Verwaltungen, aber auch andere Akteure wie z. B. Versicherungen oder die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) immer mehr Ausführungsbestimmungen, die die vermeintlichen Lücken im Regelwerk schliessen sollen. Die SIA-Normen gelten als anerkannte Regeln der Baukunde. Sie werden paritätisch unter Einbezug von Experten aus allen relevanten Bereichen erarbeitet und im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung konsolidiert. Sie geniessen daher eine breite Akzeptanz und bilden die aktuellen Regeln der Baukunst ab. Der SIA versucht, im Vergleich zum Ausland die Zahl der Normen gering zu halten und technischen Entwicklungen und Innovationen möglichst viel Raum zu geben. Trotzdem ist ein zunehmender Wildwuchs an technischen Regelungen, die über das anerkannte Normenwerk hinausgehen, zu beobachten, ohne einen nachweisbaren Qualitäts- oder Sicherheitsgewinn oder die Regeln der Baukunde wiederzugeben.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bertschy Kathrin, Bigler Hans-Ulrich, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Frei Daniel, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3895 Motion

Sicherheit bei der Beschaffung von Hard- und Software bei Rüstungsgütern. Zertifizierung

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vorzulegen, damit das Ziel der digitalen Souveränität bei kritischen Infrastrukturen wie etwa dem Verteidigungsbereich künftig wirksamer verfolgt werden kann.

Begründung

In seiner Antwort auf meine Interpellation 19.3185, "Keine digitalen Hintertüren bei Beschaffungen des Bundes", hat sich der Bundesrat gegen eine strengere Beschaffungspolitik bei strategisch wichtiger Hard- und Software im Verteidigungsbereich ausgesprochen. Bereits heute bestehe die Möglichkeit der Offenlegung und Prüfung der Quellcodes.

Angesichts der Wichtigkeit der digitalen Souveränität und der steigenden Sicherheitsrisiken ist das blosse Prüfen für ein neutrales Land, insbesondere im Verteidigungsbereich, zu schwach. Mit einer zu laschen Beschaffungspraxis riskiert die Schweiz den Abfluss strategisch zentraler Daten und droht zum Spielball der Grossmächte zu werden, die sich seit Jahren in einem Streit um die Cybervormacht befinden. Diese Befürchtung wird auch gestützt von entsprechenden Empfehlungen im Melani-Halbjahresbericht 2/2018 vom 30. April 2019. In diesem heisst es auf den Seiten 7 und 8: "Es ist nicht davon auszugehen, dass sich selbst im Extremfall irgendein privatwirtschaftliches Unternehmen gegen geltendes Recht in seinem Heimatstaat stellt. ... Somit sollte ein konsequentes Risikomanagement aufgebaut werden, welches durchgehend den Umgang mit Herstellern, Lieferanten und Zulieferern von Hard- und Software-Lösungen adressiert, auch mit Blick auf die Möglichkeit staatlicher Zu- und Durchgriffe."

Die Beschaffungsbehörde des Bundes benötigt zwingend strengere Vorgaben. Der Grundsatz der digitalen Souveränität bei Beschaffungen im Bereich der kritischen Infrastrukturen wie etwa dem Verteidigungsbereich muss zwingend eine höhere Priorität haben. So müssen für die Verifikation der Hard- und Software von kritischen Verteidigungslösungen möglichst schnell verbindliche Standards und Prozesse festgelegt und im Rahmen von Beschaffungen kontrolliert und durchgesetzt werden. Die Vorgaben im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind entsprechend zu ergänzen. Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament möglichst rasch die dafür nötigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hält in den Grundsätzen für die Rüstungspolitik des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungschutz und Sport (VBS) vom 24. Oktober 2018 fest, dass das minimal erforderliche Technologiewissen sowie Industriefähigkeiten und -kapazitäten in der Schweiz vorhanden sein müssen, um die Einsatzfähigkeit der Armee über alle Lagen zu gewährleisten. Völlige Unabhängigkeit vom Ausland ist für die Schweiz jedoch kein realistisches Ziel. Daher gilt es, sich auf den Erhalt und die Stärkung ausgewählter Schlüsseltechnologien zu konzentrieren, die für die nationale Sicherheit zentral sind. Insbesondere soll die Abhängigkeit in den Informations-, Kommunikations- und Sensortechnologien minimiert werden. Mit Inkrafttreten der aktualisierten Grundsätze für die Rüstungspolitik wird in den Schlüsseltechnologien entsprechend verstärkt auf Kompetenzen im Inland gesetzt. Aktuell wird dies im Rahmen der Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie weiter präzisiert. Zwischenzeitlich werden die industriellen Abhängigkeiten vom Ausland in den Schlüsselbereichen über den Beschaffungsprozess fortlaufend reduziert.

Die sichere Verwaltung strategisch zentraler Daten beruht sowohl auf Informationsschutz als auch auf Informatiksicherheit. Bei der Beschaffung werden diese Anforderungen bereits heute berücksichtigt. Massgebend dafür ist insbesondere die Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (SR

510.411). Im Rahmen des aktuellen Beschaffungsverfahrens werden alle Projekte beziehungsweise Systeme auf ihre Sicherheitsrelevanz überprüft. Der Schutzbedarf wird im Rahmen einer vorgegebenen Analyse geklärt und die notwendigen Sicherheitsunterlagen erstellt. In diesem Rahmen besteht bereits heute eine Risikomanagementmethode zur Reduktion nachrichtendienstlicher Ausspähung.

Ist der Schutzbedarf hoch, wird das Beschaffungsverfahren im Sinne der Risikominimierung angepasst. Im Rahmen der Möglichkeiten des öffentlichen Beschaffungsrechts kann dies etwa durch Direktvergabe oder Vergabe per Einladungsverfahren geschehen. Zusätzlich wird eine vertiefte Überprüfung der potenziellen Anbieter vorgenommen. Wird ein Projekt als vertraulich eingestuft, muss vor der Vergabe ein Geheimschutzverfahren durchgeführt werden. Die Offenlegung des Quellcodes ist für die Weiterführung des Projekts zwingend. Die im Rahmen der Beschaffung erarbeiteten projektspezifischen Vorgaben gelten über den ganzen Lebensweg des Systems bis zur Ausserbetriebnahme. Ebenfalls müssen die Vorgaben periodisch aktualisiert werden.

Die Vorgaben werden zudem konstant weiterentwickelt. So überprüft das VBS in Zusammenarbeit mit externen Partnern und Lieferanten seit Anfang 2019 die Sicherheitsvorschriften im Umgang mit schützenswerten Daten sowie das Risikomanagement Stufe Bund. Sofern nötig, werden diese weiter verschärft.

Im Übrigen werden weitere Massnahmen aktuell im Rahmen der vom Nationalrat am 21. Juni 2019 angenommenen Postulate Dobler 19.3135 sowie 19.3136 geprüft. So wird analysiert, ob die heutigen Instrumente zur sicherheitsrelevanten Prüfung bestimmter Beschaffungen für die Armee voll ausgeschöpft werden oder ob allenfalls Handlungsbedarf für weiter gehende Massnahmen oder Standards besteht. Ebenfalls wird Bericht erstattet, ob und wie die Widerstandsfähigkeit der Informatik von kritischen Infrastrukturen in der Schweiz mit gezielten Massnahmen weiter erhöht werden kann. Bevor neue Vorgaben erlassen werden, gilt es zunächst die Ergebnisse dieser Analysen abzuwarten.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Eichenberger-Walther Corina, Flach Beat, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Müller Walter

19.3898 Interpellation

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Bundeszentren. Einhaltung der Uno-Kinderrechtskonvention sicherstellen

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA, engl. NMA) sind gemäss Uno-Kinderrechtskonvention gleich zu behandeln wie alle anderen Kinder in der Schweiz, die nicht in ihrem familiären Umfeld leben können. Dabei geht das Wohl des Kindes in jedem Fall vor. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in den letzten zwei Jahren in den Bundesasylzentren Basel und Zürich Pilotprojekte zur Unterbringung und Betreuung von UMA durchgeführt. Anfang Juni hat das SEM nun die Ergebnisse der Evaluation zu den Pilotprojekten veröffentlicht und gleichzeitig mitgeteilt, wie es die Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ab Januar 2020 in den Bundeszentren regeln will.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Evaluation der Pilotprojekte enthält 13 Empfehlungen. Gemäss Medienmitteilung prüfte das SEM die Empfehlungen und setzt diese nun weitgehend um. Erwähnt werden dann jedoch nur einzelne Massnahmen, währenddem gemäss Medienberichten andere Empfehlungen nicht umgesetzt werden sollen. Welche Empfehlungen der Evaluation werden tatsächlich umgesetzt? Wie genau? Mit welcher Begründung wird auf andere empfohlene Massnahmen verzichtet?

2. Gemäss Medienberichterstattung soll die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nicht wie von der Evaluation aus Qualitäts- und Kostengründen empfohlen an entsprechend spezialisierten regionalen Standorten zusammengeführt werden. Als Grund werden die Kosten für die Kantone erwähnt. Wie müsste das Entschädigungssystem für die Kantone angepasst werden, damit diese Empfehlung umgesetzt werden könnte? Ist eine solche Anpassung aus Sicht des Bundes denkbar, oder plant er gar konkret entsprechende Schritte?

3. Die Evaluation bezeichnet die 14 Empfehlungen explizit als Gesamtpaket, das nur in seiner umfassenden Umsetzung die Kindesgerechtigkeit gewährleisten kann. Für den Fall, dass eine solche Umsetzung nicht möglich ist, empfiehlt sie dringend, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen für die Zeit des Asylverfahrens alternative Formen der Unterbringung zu finden. Nun sollen offenbar gerade in zentralen Bereichen wie den räumlichen Anpassungen oder dem Betreuungsverhältnis die Empfehlungen nicht umfassend umgesetzt werden. Ist der Bundesrat der Meinung, dass die Uno-Kinderrechtskonvention auch mit diesen Abweichungen erfüllt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Das SEM wird ab dem 1. Januar 2020 mit Ausnahme einer Empfehlung und einer Anpassung sämtliche aus der Evaluation hervorgehenden Empfehlungen umsetzen. So wird insbesondere eine externe Fachperson zur Weiterentwicklung des Betreuungskonzepts und zur Erarbeitung eines umfassenden Schutz- und Notfallkonzepts beauftragt. In allen Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion werden die Personalressourcen für die sozialpädagogischen Fachpersonen um jeweils eine Vollzeitstelle erhöht. Die Empfehlung in diesem Bereich wird damit in angepasster Form umgesetzt. Eine vollständige Umsetzung dieser Empfehlung ist aufgrund des starken Rückgangs der Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nicht angezeigt. Neu werden bei allen relevanten Betreuungsgesprächen zudem unabhängige Dolmetscher anwesend sein. Um den UMA den sozialen Anschluss zu erleichtern, übernimmt das SEM ausserdem allfällig anfallende Fahrkosten. Weiter wird eine Reihe von administrativen Massnahmen ergriffen, um Schnittstellen und Abläufe mit externen Partnern und Behörden der Kantone zu verbessern.

Die in der Evaluation festgehaltene Empfehlung, wonach die Unterbringung von UMA in ausgesuchten Regionen zentralisiert werden soll, wird das SEM nicht umsetzen. Es wird die UMA ab dem 1. Januar 2020 bevölkerungsproportional auf alle sechs Asylregionen verteilen. Die Gründe dafür sind das

Gesamtverteilkonzept, die Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit sowie die solidarische Lastenverteilung zwischen den Asylregionen und den Kantonen, auf welche sich Bund und Kantone geeinigt haben und die gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 27 des Asylgesetzes und Art. 22 der Asylverordnung 1).

3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass durch die vorgesehene Erhöhung der sozialpädagogischen Fachbetreuung eine noch professionellere und einzelfallgerechtere Betreuung der UMA sichergestellt werden kann. Die aus der Evaluation hervorgehende Empfehlung bezüglich der räumlichen Trennung von UMA und erwachsenen Asylsuchenden wird das SEM in den bestehenden Unterkünften unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten durch geeignete Massnahmen umsetzen, um auch diesbezüglich eine UMA-gerechtere Unterbringung zu gewährleisten. Im Rahmen von Neubauten wird dies im Rahmen des Möglichen von Anfang an berücksichtigt werden.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Arslan Sibel, Feri Yvonne, Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Marti Min Li, Moser Tiana Angelina, Rytz Regula, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3899 Interpellation

Verbindliche Berücksichtigung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund. Warum verhält sich das SEM in Widerspruch zu den Empfehlungen des Bundes?

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Istanbul-Protokoll (kurz IP), also das "Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe", ist Standard der Uno zur Untersuchung von Foltervorwürfen. In seiner Antwort auf die Interpellation 18.3697 teilt der Bundesrat mit, dass der Bund keine Arbeitsgruppe zur Verwendung des IP initiiere. Dies, weil andere europäische Staaten den Status des Protokolls nicht formell vorschrieben, dieses jedoch bei Bedarf angefordert werde. Zudem würden in Gutachteraufträgen die gleichen Fachbegriffe wie im IP verwendet (was auch immer das bedeuten mag). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nennt das IP die Grundlage für eine korrekte Untersuchung von Foltervorwürfen. Deshalb sei dies die gängige rechtsmedizinische Praxis. Dies, obwohl in der Schweiz erst 2018 ein allererster Trainingskurs zum IP stattfand.

1. Ist dem SEM bekannt, dass in allen zwingenden EU-Richtlinien zu Asyl (Asylum and Migration Directive, Asylum Qualifications Directive, Victim Support Directive, Migration and Asylum Fund Regulation) die Verwendung des IP vorgeschrieben ist?

2. Ist dem SEM bekannt, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Aktionsplan gegen Folter Ende 2018 das IP als wichtigen Standard zur Bekämpfung von Folter erwähnt? Wie stellt sich das EDA dazu, dass die Schweiz selbst diesen Empfehlungen des EDA an andere Länder nicht folgt?

3. Teilt der Bundesrat die Ansicht des BAG, dass das IP die Grundlage für eine korrekte Untersuchung von Foltervorwürfen darstellt und rechtsmedizinische Praxis in der Schweiz werden sollte?

4. Hat der Bund den ersten Trainingskurs des SRK zur Anwendung des IP in irgendeiner Form unterstützt?

5. Wie unterstützt der Bund in Zukunft die Ausbildung des medizinischen und juristischen Fachpersonals zur Anwendung des IP?

6. Wann werden die Behörden beginnen, insbesondere in Asylverfahren im Rahmen der Offizialmaxime konsequent Gutachten gestützt auf die Standards des IP anzuordnen, wenn Foltervorwürfe der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller umstritten sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Von den vier erwähnten EU-Rechtsakten erwähnt einzig die Richtlinie 2013/32/EU (EU-Verfahrensrichtlinie) das Istanbul-Protokoll. In dieser Richtlinie wird die Verwendung des Istanbul-Protokolls nicht vorgeschrieben, sondern es wird darauf hingewiesen, dass sich die EU-Mitgliedstaaten unter anderem auf das Istanbul-Protokoll stützen können. Die vier erwähnten EU-Rechtsakte sind im Übrigen nicht Bestandteil des Schengen- oder Dublin-Besitzstandes und daher für die Schweiz nicht verbindlich.

2. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung ist eine Priorität des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Menschenrechtsbereich. Zusätzlich zu den verbindlichen Normen des Völkergewohnheitsrechts und der völkerrechtlichen Verträge gibt es eine Anzahl von Standards und Grundsätzen, die relevant sind für die Bekämpfung von Folter und Misshandlung. Hierzu wird auch das Istanbul-Protokoll gezählt. Die Standards helfen staatlichen Behörden und anderen betroffenen Akteuren, den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Das EDA und das Staatssekretariat für Migration (SEM) arbeiten bei der innerstaatlichen Umsetzung des Istanbul-Protokolls eng zusammen.

3. Das Istanbul-Protokoll widerspiegelt das rechtsmedizinische Vorgehen, wie es in der Schweiz bei der Untersuchung von Foltervorwürfen angewandt wird. Daraus lässt sich nicht schliessen, dass das Bundesamt

für Gesundheit (BAG) das Istanbul-Protokoll zur zwingenden Grundlage einer Untersuchung von Foltervorwürfen machen möchte.

4./5. Der Bund unterstützt bereits heute die Ausbildung des medizinischen und juristischen Fachpersonals, indem er Grundbeiträge an die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie projektgebundene Beiträge leistet. Mit dem Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) und dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) hat er die strukturellen Voraussetzungen und Zuständigkeiten definiert, die für die Ausbildung des medizinischen Fachpersonals gelten.

Gestützt auf das Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11), das Gesundheitsberufegesetz (GesBG; SR 811.21) und das Psychologieberufegesetz (PsyG; SR 935.81) reglementiert der Bund die Aus- und Weiterbildung der betroffenen Berufe im Gesundheitswesen auch inhaltlich, namentlich über die Festlegung von Aus- und Weiterbildungszielen. Das MedBG, das GesBG und das PsyG schreiben weiter vor, dass die betroffenen Fachpersonen sich lebenslang fortbilden müssen, sie machen bezüglich der Inhalte dieser Fortbildung jedoch keine Vorschriften, da dies Sache der jeweiligen Berufs- und Fachverbände ist.

Das SEM hat sein Fachpersonal zum Istanbul-Protokoll sensibilisiert und wird zwecks Austausch mit der Zivilgesellschaft im September 2019 einen Round Table mit Fokus auf die Bedeutung des Istanbul-Protokolls im schweizerischen Asylverfahren durchführen.

Der Bund hat den ersten Trainingskurs zur Anwendung des Istanbul-Protokolls des SRK nicht unterstützt, er hat auch keine diesbezügliche Anfrage des SRK erhalten.

6. Gemäss der Offizialmaxime – dem sogenannten Untersuchungsgrundsatz – stellt das SEM im Asylverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es besteht aber auch für die Gesuchstellenden die Verpflichtung, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Die Asylsuchenden können – allenfalls durch ihre Rechtsvertretung – am Beweisverfahren aktiv teilnehmen, sei es durch das Anbieten von konkreten Beweismitteln oder durch andere Beweisanträge. Dabei kann bei Bedarf auch ein Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll angefordert und/oder berücksichtigt werden. Eine konsequente respektive systematische Anordnung von Gutachten gestützt auf die Standards des Istanbul-Protokolls ist jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr kann sich im Einzelfall eine solche insbesondere dann anbieten, wenn Asylvorbringen hinsichtlich erlebter Folter umstritten sind. Die Beurteilung, ob und inwieweit die jeweils angebotenen Beweismittel und die Erfüllung von Beweisanträgen effektiv zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beitragen, obliegt dem SEM und unterliegt dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Arslan Sibel, Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Marti Min Li, Rytz Regula, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3905 Interpellation

Open Government Data in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der neuen Open-Government-Data(OGD)-Strategie des Bundesrates sollen ab 2020 alle publizierten Daten von Bundesstellen als offene und maschinell nutzbare Verwaltungsdaten publiziert werden. Auf dem nationalen OGD-Portal opendata.swiss sind heute bereits über 6900 Datensätze veröffentlicht, allerdings noch kein einziger in Bezug auf Entwicklungszusammenarbeit. So ist es nicht erstaunlich, dass die Schweiz auf dem Aid Transparency Index 2018 bloss auf Platz 28 von 45 erscheint.

Andere Länder wie England, Holland oder Schweden betreiben seit mehreren Jahren sogenannte Open-Aid-Portale, auf denen sie transparent und visuell ansprechend über Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit informieren und Daten im Standard der International Aid Transparency Initiative (Iati) publizieren (siehe devtracker.dfid.gov.uk, www.openaid.nl und www.openaid.se). Im Gegensatz zum alten, von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) heute verwendeten Creditor-Reporting-System(CRS)-Format der OECD erlaubt der neue Iati-Standard eine detailliertere und zukunftsgerichtete Betrachtungsweise der Entwicklungszusammenarbeit.

Darum stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Welche Massnahmen zur Umsetzung der OGD-Strategie wurden bisher in Bezug auf Daten der Entwicklungszusammenarbeit unternommen?

2. Auf welche Weise hat sich die Deza bislang mit dem Thema OGD befasst?

3. Ist der Bundesrat bereit, das Iati-Format als verbindlichen Standard für die Bundesverwaltung in Bezug auf Daten der Entwicklungszusammenarbeit festzulegen?

4. Kann ein Open-Aid-Portal der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag zu mehr faktenbasierter Information über die Thematik leisten, und falls ja, ist der Aufbau einer entsprechenden Plattform geplant?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1./2. Der Bundesrat legt grossen Wert auf Transparenz in der internationalen Zusammenarbeit. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des EDA und das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) des WBF stellen die Projektdaten entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen auf der Website der Deza (https://www.eda.admin.ch/Deza > Aktivitäten und Projekte > Projekte) in konsolidierter und transparenter Form zur Verfügung. Die Webseiten der Deza und des Seco bieten zudem ein breites Spektrum an qualitativen und quantitativen Informationen über ihre Aktivitäten (https://www.eda.admin.ch/Deza > Aktivitäten und Projekte > Statistik – Zahlen und Fakten und > Publikationen und Service > Publikationen > Publikationsreihen > Jahresberichte). Ausserdem sind die vollständigen Statistiken der öffentlichen Entwicklungshilfe, welche die Deza für alle Beiträge des öffentlichen Sektors dem Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der OECD liefert, auf der OECD-Website (https://stats.oecd.org > Développement > Flux par fournisseur) öffentlich zugänglich.

Auf Stufe der Bundesverwaltung hat die Deza die International Aid Transparency Initiative (Iati) unterzeichnet und veröffentlicht ihre Daten regelmässig in deren Register. Im Bericht "Strategieumsetzung von Open Government Data Schweiz beim Bund – Querschnittsprüfung" der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom September 2018 wird die Deza als gutes Beispiel erwähnt. Die Daten zur internationalen Zusammenarbeit sollen im Rahmen der Arbeiten an der Open-Government-Data-Strategie 2019–2023 auf dem nationalen Portal https://opendata.swiss verfügbar gemacht werden.

3. Iati ist ein Register, in dem Daten, die dem DAC-Standard entsprechen, zusammengestellt und durch eine Reihe zusätzlicher Angaben ergänzt werden. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Iati eine Chance für die Zukunft darstellt. Die zuständigen Stellen (Deza, Abteilung Menschliche Sicherheit und Seco) werden prüfen,

ob eine breitere Nutzung des Iati-Formats machbar ist, insbesondere unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass es nicht realistisch ist, dies für alle beteiligten Ämter und öffentlichen Stellen zu einem verbindlichen Ziel zu erklären.

4. Im Rahmen der Arbeiten an der Open-Government-Data-Strategie 2019–2023 wird die Deza Möglichkeiten für die Entwicklung einer Lösung prüfen, die den Bedürfnissen der Öffentlichkeit, der Medien und der Fachleute im Bereich der internationalen Zusammenarbeit entspricht und einen einfachen und schnellen Zugang zu qualitativ hochwertigen und regelmässig aktualisierten Daten erlaubt.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3907 Interpellation

ETH-Rat und das Rahmenabkommen

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen bezieht der ETH-Rat Position zu aussenpolitischen Themen der Schweiz und kommuniziert diese öffentlich?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die voreilige Anmassung des ETH-Rates, auf Grundlage eines einzelnen Politikbereiches und aus Perspektive eines einzelnen Akteurs, der nicht einmal direkt vom Rahmenabkommen betroffen ist und zur externen Bundesverwaltung gehört, eine Parole zum sehr umfassenden und komplexen Rahmenabkommen zu fassen, zu welchem bisher nicht einmal der Bundesrat Ja sagen konnte, geschweige denn das Parlament und das Volk sich dazu äussern konnten?

3. Untersteht der ETH-Rat in strategischen Fragen nicht dem Bund? Das Rahmenabkommen ist eine strategische Frage! Der ETH-Rat greift hier vor und bezieht einseitig und politisch motiviert Position.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

Der Bundesrat steuert den ETH-Bereich im Einklang mit den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes über strategische Ziele, die er jeweils für vier Jahre festlegt. Der Führung des ETH-Bereichs durch den Bundesrat dienen zudem die in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Eignergespräche. An diesen diskutieren der Chef des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), welchem der ETH-Bereich zugeordnet ist, sowie die Direktion der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) mit dem Präsidenten respektive der Präsidentin des ETH-Rates strategische Fragen sowie anstehende wichtige Aufgaben. Abgesehen von diesen Steuerungsinstrumenten sind der ETH-Bereich und seine Institutionen gemäss ETH-Gesetz (SR 414.110) autonom und regeln ihre Belange innerhalb des Rahmens, den das ETH-Gesetz und die strategischen Ziele vorgeben, selbstständig. Der ETH-Rat ist das strategische Führungsorgan des ETH-Bereichs. Ihm und seinem Präsidenten bzw. seiner Präsidentin obliegt es, die Interessen des ETH-Bereichs gegenüber den Behörden des Bundes (Art. 25 Abs. 1 Bst. b des ETH-Gesetzes) sowie gegen aussen (Art. 26 Abs. 2 des ETH-Gesetzes) zu vertreten.

Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen enthalten keine explizite Aufzählung, in welchen Bereichen der ETH-Rat resp. sein Präsident oder seine Präsidentin die Kompetenz haben, sich öffentlich zu äussern.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 entschieden, den Textentwurf für das institutionelle Abkommen Schweiz-EU in eine Konsultation zu geben. Dazu hat er am 16. Januar 2019 beschlossen, die betroffenen Kreise zu interaktiven Treffen einzuladen, an denen der Abkommensentwurf erläutert und Fragen beantwortet werden sollten. Der ETH-Rat wurde zusammen mit weiteren Akteuren aus dem Bereich Bildung, Forschung und Innovation eingeladen, an einem solchen interaktiven Treffen unter der Leitung einer Bundesratsdelegation, bestehend aus den Vorstehern des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des WBF, teilzunehmen. Im Anschluss an dieses Treffen wurde allen Teilnehmenden zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, sich schriftlich zum Abkommensentwurf zu äussern. Der ETH-Rat bestätigte in seiner Stellungnahme im Rahmen dieser Konsultation, dass für ihn die Fortführung der Teilnahme an den europäischen Forschungsrahmenprogrammen sowie die Stabilität der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU wichtig sind, dass es aber auch darum geht, mit der EU eine Lösung zu finden, die im Parlament und in einer allfälligen Volksabstimmung mehrheitsfähig ist. Diese im Rahmen der Konsultation des Bundesrates erfolgte Stellungnahme des ETH-Rates, die in seiner Medienmitteilung zur ETH-Ratssitzung vom 6./7. März 2019 aufgenommen wurde, erachtet der Bundesrat als sachdienlich.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Aeschi Thomas, Keller Peter, Rösti Albert

19.3909 Interpellation

Internationale Steuerharmonisierung. Wirtschafts- und Werkplatz Schweiz im Gegenwind. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat?

Eingereicht von:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der globale Standortwettbewerb wird immer intensiver. So hatte der Wirtschafts- und Werkplatz Schweiz in den vergangenen Jahren massive Konkurrenz zu gewärtigen. Namentlich der Finanzplatz hatte mit massiven Umwälzungen zu kämpfen. Bürokratische Auflagen und immer höhere Kosten prägen die Rahmenbedingungen, während die wirtschaftliche Freiheit und namentlich auch der Datenschutz – Stichwort Bankgeheimnis – zusehends verlorengehen. Dies dürfte mittelfristig nicht nur Einfluss auf die Standortattraktivität und damit die Steuererträge haben, sondern namentlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen beeinträchtigen.

In jüngster Zeit nun vernimmt man immer wieder von Bestrebungen nach einer Steuerharmonisierung auf internationaler Ebene – sei es seitens der OECD oder der G-20. Vor diesem Hintergrund interessiert, welche Massnahmen der Bundesrat getroffen hat und zu treffen plant, um den Standort Schweiz zu stärken, die Souveränität des Landes zu bewahren und damit die Basis für die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass seitens OECD und G-20 Bestrebungen im Gange sind, die Steuern auf internationaler Ebene zu harmonisieren und damit den Wettbewerb zu eliminieren? Wie schätzt der Bundesrat die diesbezügliche Dynamik ein?

2. Welche Auswirkungen hätten solche Massnahmen auf die Schweiz in Bezug auf den Bundeshaushalt?

3. Welche Auswirkungen hätten solche Massnahmen auf den interkantonalen Steuerwettbewerb?

4. Welche Auswirkungen hätten solche Massnahmen auf die Gemeindeautonomie?

5. Trifft der Bundesrat Massnahmen, um diesen Szenarien entgegenzuwirken?

6. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Gestaltung des Steuersystems sowie die Festlegung der Abgabenhöhe Recht eines jeden souveränen Staates sein muss?

7. Ist der Bundesrat ebenfalls der Auffassung, dass die kantonale Souveränität in Steuersachen unverhandelbar ist?

8. Wie beurteilt der Bundesrat das Risiko, dass mittels genannter internationaler Bestrebungen die föderalistische Mechanik der Bundesverfassung unterlaufen und die in Artikel 3 BV festgehaltene subsidiäre Generalkompetenz der Kantone faktisch ausser Kraft gesetzt wird?

9. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Kantone und Stimmbürger sich zu diesen Entwicklungen äussern können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Unter dem Titel der Besteuerung der digitalen Wirtschaft laufen Arbeiten der OECD zur Anpassung der geltenden Prinzipien für die Besteuerung multinationaler Unternehmen. Die Arbeiten werden in zwei Säulen gegliedert: Die Aufteilung der Gewinnsteuer zwischen Sitz- und Marktstaat soll zugunsten letzterem geändert (erste Säule) und mit einer Regel für eine globale Mindestbesteuerung die angemessene Besteuerung von Gewinnen sichergestellt werden (zweite Säule). Eine umfassende internationale Steuerharmonisierung wird nicht angestrebt. Staaten, Kantone und Gemeinden können weiterhin ihre Gewinnsteuersätze souverän festsetzen.

Eine Anpassung der internationalen Steuerregeln zugunsten von Marktstaaten wird von diesen seit Langem gefordert und seit 2013 in der OECD diskutiert. Letztere hat ihre technischen Arbeiten zu den beiden Säulen

im Frühjahr 2019 aufgenommen. Ein Schlussbericht ist für Ende 2020 vorgesehen. Somit ist es zu früh für eine Einschätzung des definitiven Ergebnisses. Allerdings ist der politische Druck – insbesondere durch die G-7 und die G-20 – so stark, dass grundsätzlich mit Anpassungen der internationalen Steuerregeln zu rechnen ist.

2./3. Die Eckwerte der beiden Säulen sind noch zu vage, um die daraus erwachsenden finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren. Qualitativ lässt sich feststellen, dass innovative, exportorientierte Länder mit kleinem Binnenmarkt aufgrund von Säule 1 mit einer Minderung ihrer Gewinnsteuereinnahmen rechnen müssten. Die Massnahmen von Säule 2 würden bei statischer Betrachtung die Steuereinnahmen der Schweiz nicht beeinträchtigen. Bei dynamischer Betrachtung würden beide Säulen tendenziell zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität führen. Von den zu erwartenden Mindereinnahmen wären sowohl Bund als auch Kantone und Gemeinden betroffen.

4./8. Der Bundesrat sieht keine Anhaltspunkte, die die in der Bundesverfassung verankerte Kompetenzordnung im Bundesstaat infrage stellen würden.

5.-7./9. Der Bundesrat und insbesondere das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beschäftigen sich intensiv mit den möglichen Folgen neuer internationaler Steuerregeln. Das EFD nimmt aktiv auf die Diskussionen in der OECD Einfluss und spricht sich mit den zuständigen Behörden gleichgesinnter Staaten ab, damit eine für die Schweiz gangbare Lösung gefunden werden kann. Das EFD (SIF) steht ausserdem im engen Austausch mit den Kantonsverwaltungen und der Wirtschaft und informiert den Bundesrat, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die betroffene Branche laufend über wichtige Entwicklungen.

Die Gestaltung des Steuersystems und die Festlegung der Abgabenhöhe sind das Recht eines jeden souveränen Staats (vgl. Antwort zu Frage 1). Beschliesst die Schweiz, die Ergebnisse der Arbeiten der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft umzusetzen, müssen die Doppelbesteuerungsabkommen und die nationalen Gesetze angepasst werden. Diese Anpassungen unterliegen den demokratischen Verfahren mit Vernehmlassung, Botschaft, parlamentarischer Beratung und fakultativem Referendum. Damit werden sich auch Kantone, Gemeinden, Parteien und weitere interessierte Kreise zu den Entwicklungen äussern können.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Grüter Franz

19.3910 Postulat

Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Schläpfer Therese Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Massnahmen bereits getroffen wurden oder anzustossen wären, damit die Wissenschaft und das Gesundheitspersonal in den Bereichen Forschung, Prävention und Pflege die spezifischen Bedürfnisse der Frauen besser berücksichtigen.

Begründung

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Frauen vom Gesundheitspersonal nicht genügend ernst genommen werden. Sie leiden unter dem alltäglichen Sexismus, der uns glauben lassen will, dass sie zu emotional sind und ihre Leiden übertreiben. Infolgedessen erhalten sie nicht immer eine angemessene Pflege. Beispielsweise werden bei Frauen Herzinfarkte und Schlaganfälle, die auch bei ihnen eine häufige Todesursache sind, oft übersehen. Grund hierfür ist, dass Frauen Opfer sind von geschlechtsspezifischen gesellschaftlichen Konstrukten, die im Gesundheitswesen vorhanden sind. Zudem werden Forschungsprojekte und klinische Versuche allzu oft ausschliesslich mit Männern durchgeführt. Dies führt zu Empfehlungen, die den Bedürfnissen von Frauen nicht entsprechen, und zur Verschreibung von Medikamenten, die für bestimmte Frauen ungeeignet sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Ein chancengleiches Gesundheitssystem, welches allen Bevölkerungsgruppen adäquate Leistungen bietet, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er teilt die von der Postulantin genannten kritischen Punkte und ist bereit, in einem Bericht darzulegen, inwiefern Frauen in der medizinischen Forschung, Prävention und Versorgung benachteiligt werden.

Die Umsetzung möglicher Massnahmen wird jedoch mehrheitlich nicht in der Kompetenz des Bundes liegen. Der Bericht wird lediglich als Grundlage für die allfällige Ausarbeitung konkreter Massnahmen mit verschiedenen Akteuren dienen können. In diesem Bericht sollen ebenfalls die Anliegen der Motion Heim 19.3577, "Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin", aufgenommen werden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Maire Jacques-André, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Tornare Manuel

19.3911 Interpellation

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat. Gibt es eine Bundesaufsicht?

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem das neue Geldspielgesetz angenommen wurde, verabschieden nun die Kantone ein interkantonales Konkordat, das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat, das verschiedene Unregelmässigkeiten aufweist, so folgende:

1. Beim Geldspielgericht gibt es ein Problem bei der Ernennung der Richterinnen und Richter. Eigentlich werden alle Richterinnen und Richter vom Parlament oder vom Volk gewählt. Das Konkordat sieht jedoch vor, dass sie von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele ernannt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Transparenz und damit einem Grundsatz, auf den die Öffentlichkeit heute besonders sensibilisiert ist.

2. Das Konkordat legt in Artikel 32 fest, dass die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) Beiträge ausrichten darf. Die Kriterien dafür sind aber nicht präzisiert. Artikel 32 widerspricht Artikel 127 des Geldspielgesetzes, der vorsieht, dass die Kantone das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen regeln.

3. Das ganze Gebilde ist keinerlei parlamentarischer Kontrolle unterstellt. Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele führt die Politik der Kantone im Bereich der Geldspiele im Rahmen des interkantonalen Konkordats, muss aber niemandem Rechenschaft ablegen. In unserem Rechtsstaat ist es aber eigentlich so, dass jede öffentliche Einrichtung der Oberaufsicht des Parlamentes untersteht. Für dieses Konkordat trifft dies nicht zu.

Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, diese Situation sei besorgniserregend und könnte das von der Bevölkerung an der Urne bestätigte Vertrauen schmälern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Die Kantone können Verträge unter sich abschliessen, sofern diese weder dem Bundesrecht noch den Interessen des Bundes zuwiderlaufen. Der Bund überprüft diese Vorgaben im Rahmen der Bundesaufsicht, nachdem ihm die Vertragskantone den Vertrag zur Kenntnis gebracht haben (Art. 48 BV). Im Fall des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats ist dies bisher nicht erfolgt. Spätestens nach der Annahme des Vertrages durch einen Kanton muss die Bundeskanzlei informiert werden (vgl. Art. 186 Abs. 3 BV sowie Art. 61c f. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG, SR 172.010, Art. 27o ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV, SR 172.010.1). Anschliessend prüft das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, ob der Vertrag mit dem Recht und den Interessen des Bundes zu vereinbaren ist. Gelingt im Fall von Differenzen keine einvernehmliche Lösung, kann der Bundesrat bei der Bundesversammlung Einsprache erheben (Art. 62 RVOG). Das Parlament ist letztlich für die Genehmigung umstrittener interkantonaler Verträge zuständig (Art. 172 Abs. 3 BV).

Um dem skizzierten Überprüfungsverfahren nicht vorzugreifen, beschränken sich die Antworten zu den einzelnen Fragen auf allgemeine Ausführungen.

1. Die Kantone können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen (Art. 191b Abs. 2 BV). Vorausgesetzt ist, dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist (Art. 30 sowie Art. 191c BV). Die Wahl der Richterinnen und Richter durch Mitglieder der Kantonsregierungen schliesst die richterliche Unabhängigkeit nicht per se aus, wie das Bundesgericht in einem neueren Entscheid festgehalten hat (vgl. BGE 142 III 732 E. 3.4.1 S. 734). Die institutionellen Vorkehrungen im interkantonalen Vertrag müssen in ihrer Gesamtheit die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtes sicherstellen. Dazu gehören insbesondere die Art der Ernennung, die Amtsdauer oder der Schutz vor äusseren Beeinflussungen. Gleiches gilt für die Gewährleistung der Information der Öffentlichkeit über die Rechtsprechung des interkantonalen Gerichtes.

2. Die Kantone regeln die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 127 des Geldspielgesetzes "in rechtsetzender Form". Dies muss nicht zwingend in einem kantonalen Gesetz erfolgen. Zulässig sind auch

Gesetze im materiellen Sinn (Verordnung, Dekret, vgl. Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015, BBl 2015 8387, 8494). Die Kantone können die Kompetenz zum Erlass von Verordnungsrecht auf interkantonale Organe übertragen, sofern die inhaltlichen Grundzüge im Konkordat selbst festgelegt sind und die Genehmigung des Konkordats nach dem Verfahren der kantonalen Gesetzgebung erfolgt (Art. 48 Abs. 4 BV).

3. Die Regelung der parlamentarischen Oberaufsicht über interkantonale Organisationen und Einrichtungen ist Sache der Kantone. Das Bundesrecht, insbesondere das Geldspielgesetz, enthält hierzu keine spezifischen Anforderungen. Anzufügen ist, dass die von der Interpellantin erwähnten Mitglieder der Kantonsregierungen, die an die interkantonale Organisation entsandt werden sollen, der unmittelbaren Oberaufsicht durch die jeweiligen kantonalen Parlamente unterstehen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3919 Interpellation

Künstliche Intelligenz und digitale Transformation. Wir brauchen eine holistische Strategie

Eingereicht von:	Riklin Kathy CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Fortschritte im Bereich "Deep Learning" sowie die Verfügbarkeit von riesigen und wachsenden Datensätzen einerseits und immer einfacher verfügbarer Hochleistungsrechner ermöglichen heute eine Reihe von Technologien, die oft als künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet werden. Auch die Forschung sowie die Verwaltung, das Gesundheitswesen und der Arbeitsmarkt sind von dieser Entwicklung betroffen, die auch als "digitale Transformation" oder sogar als "vierte industrielle Revolution" bezeichnet wird.

Die potenziell tiefgreifenden Veränderungen in Bereichen, die stark das öffentliche Interesse und sogar gewachsene gesellschaftliche Strukturen betreffen (Arbeitsmarkt, Wirtschaftswachstum, Gesundheitswesen, Sicherheit, Verteidigung), tangieren so auch zentrale Staatsaufgaben.

Gleichzeitig befindet sich die Schweiz in einem technologischen und regulatorischen Spannungsfeld gegenüber der EU, und der alte Kontinent wiederum ist vom Powerplay der USA und Chinas betroffen (vgl. auch die chinesische "Digital Belt and Road Initiative").

Der Bundesrat hat eine bundesverwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt und verschiedene Aktivitäten zum Thema digitale Transformation und künstliche Intelligenz angestossen.

Angesichts der beschleunigten Entwicklung möchte ich dem Bundesrat folgende Fragen stellen:

1. Besteht in der Bundesverwaltung eine wirklich holistische Sicht der Situation von der KI-Technologie über Ethik, (Smart) Regulation bis hin zur Verteidigung und geopolitischen Positionierung der Schweiz?

2. Wenn ja, welche Konsequenzen werden gezogen und wann können die Räte mit einer departementsübergreifenden Strategievorlage rechnen?

3. Welche gesetzgeberischen Erwartungen sind vorhanden?

4. Gibt es Ansätze für internationale normative Instrumente auf der Ebene der internationalen Organisationen, und wenn ja, wie positioniert sich die Schweiz dort und auf welcher Grundlage?

5. Nach unserer Ansicht ist es dringend notwendig den Dialog mit der Schweizer Bevölkerung zu suchen. Gibt es hierzu konkrete Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat ist mit der Interpellantin einig, dass die zunehmenden Anwendungsmöglichkeiten der Technologien, die unter dem Begriff "künstliche Intelligenz" (KI) zusammengefasst werden, Herausforderungen darstellen, welche auch Bereiche mit zentralen hoheitlichen Aufgaben betreffen. Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklungen hat der Bundesrat im Zuge der Aktualisierung der Strategie Digitale Schweiz die künstliche Intelligenz als eines der zentralen neuen Themen definiert.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen der Interpellantin wie folgt beantwortet:

1. Mit der Verabschiedung der aktualisierten Strategie Digitale Schweiz hat der Bundesrat am 5. September 2018 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen eine interdepartementale Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (IDAG KI) zusammenzustellen. Sie hat in erster Linie den Auftrag, den Wissens- und Meinungsaustausch sicherzustellen und die Abstimmung von Positionen der Schweiz in internationalen Gremien zu ermöglichen. Die Bundesverwaltung ist zurzeit daran, im Rahmen der IDAG KI eine themen- und departementsübergreifende Sicht bezüglich KI in den verschiedenen Aufgabenbereichen der zuständigen Bundesstellen zu erarbeiten. Das WBF koordiniert die Arbeiten und strebt dabei so weit wie möglich eine holistische Sichtweise an. Die Herausforderungen sind allerdings in den verschiedenen Anwendungs- und Politikbereichen unterschiedlich. So ist eine automatisch generierte Sprachübersetzung anders zu beurteilen

als die (mögliche) Zulassung automatisiert verkehrender Fahrzeuge im Strassenverkehr oder der Einsatz von KI im Gesundheitsbereich.

2. Die Arbeitsgruppe wird dem Bundesrat bis Herbst 2019 ihren Bericht zu KI unterbreiten. Dieser Bericht wird über alle Departemente hinweg aufzeigen, wo die Herausforderungen für den Bund im Bereich der KI liegen. Er wird zudem die zur Bewältigung dieser Herausforderungen bereits aufgenommenen Aktivitäten sowie den zusätzlichen Handlungsbedarf seitens der zuständigen Bundesstellen darlegen. Dabei werden auch Überlegungen zu einem transparenten und verantwortungsvollen Einsatz von KI sowie einer angemessenen Regulierung gemacht. Auf der Basis des Berichtes wird der Bundesrat das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Herausforderungen und Entwicklungen von KI festlegen.

3. Der Bericht der IDAG KI analysiert, in welchen Bereichen ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und wo sich aufgrund der neuen Technologien allenfalls Lücken in den bestehenden Rechtsgrundlagen ergeben. Auf dieser Basis wird der Bundesrat beurteilen, ob und in welchen Bereichen der Gesetzgeber allfällig tätig werden muss. Die gesetzlichen Regelungen erlauben jedoch bereits heute den Einsatz von KI in unterstützender Form (ohne autonome Entscheidungen).

4. Verschiedene internationale Instrumente, ohne sich speziell mit KI zu befassen, können zur Anwendung kommen, wie das Übereinkommen des Europarates über den Datenschutz oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Die Frage, ob KI spezifische Probleme aufwirft, die zusätzliche Massnahmen erfordern, wird in praktisch allen internationalen Organisationen (Europarat, EU, OECD, Unesco, Uno) diskutiert. Vorläufig scheint es der Ansatz zu sein, unverbindliche Instrumente zu bevorzugen, wie die Leitlinien des Europarates vom 28. Januar 2019 über KI und Datenschutz, seine Europäische Ethik-Charta über den Einsatz von KI in Justizsystemen oder sein Empfehlungsentwurf über die Auswirkungen von Algorithmen auf die Menschenrechte. Im Mai 2019 verabschiedete die OECD Empfehlungen zur KI und entwickelt nun einen Implementierungsleitfaden dazu. Auch internationale, im Bereich der künstlichen Intelligenz tätige Unternehmen wie IBM, Google usw. haben bereits eigene KI-Prinzipien formuliert. Im Mai 2019 hat zudem der Europarat an seiner Ministerkonferenz in Helsinki beschlossen, die Machbarkeit sowie mögliche Elemente eines rechtlichen Rahmens für die Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von KI zu prüfen. Dabei orientiert er sich an den Normen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates.

Für die Schweiz ist es zentral, die Debatte um die globale Gouvernanz von KI aktiv mitzugestalten. Sie ist daher in den relevanten Gremien und Prozessen aktiv engagiert (u. a. der Uno, des Europarates, der OECD, ITU und Unesco) und steht in einem engen Austausch mit der EU. Das EU-Programm Digitales Europa (2021–2027) sieht 9,2 Milliarden Euro Investitionen in die Digitalisierung, davon 2,5 Milliarden Euro allein in die KI, vor. Zudem hat sich die Schweiz stark für die Lancierung des hochrangigen Panels des Uno-Generalsekretärs zur digitalen Kooperation, welches auch das Thema KI einschliesst, eingesetzt. Sie hat die Arbeit des Panels unterstützt und dessen Ergebnisse wesentlich mitgeprägt. Inhaltlich bringt sich die Schweiz mit ihren freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Werten sowie ihrem Fachwissen in den Diskurs ein. Sie engagiert sich insbesondere dafür, dass beim Einsatz von KI grundlegende und etablierte Werte und Normen wie die Menschenrechte respektiert und alle relevanten Anspruchsgruppen einbezogen werden.

5. Für den Bundesrat ist der Dialog mit der Schweizer Bevölkerung zu den Herausforderungen der digitalen Transformation, insbesondere auch zur künstlichen Intelligenz, im Rahmen der Umsetzung und der Weiterentwicklung der Strategie Digitale Schweiz prioritär. Höhepunkt dieses Dialogs wird dieses Jahr die nationale Konferenz Digitale Schweiz vom 2. September 2019 sein, mit rund 1000 Vertreterinnen und Vertretern aller Anspruchsgruppen, d. h. der Politik und Behörden, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. KI wird ein Schwerpunktthema sein. Die Diskussionen der Konferenz werden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strategie Digitale Schweiz sowie für die zukünftigen Massnahmen des Bundes zur Bewältigung der digitalen Transformation, wie die bestmögliche Vernetzung aller Anspruchsgruppen im Bereich der KI, bilden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3921 Interpellation

Angebotserweiterung der Region Alps AG auf der Linie Saint-Maurice-Lausanne. Interessieren sich die SBB noch für den Regionalverkehr?

Eingereicht von:	Rochat Fernandez Nicolas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Region Alps ist eine (zu 70 Prozent von der SBB AG gehaltene) Aktiengesellschaft, die im regionalen Personenverkehr im Kanton Wallis tätig ist.

Im November 2018 haben die SBB mitgeteilt, dass die Region Alps mit dem Fahrplan 2020 vier bis fünf tägliche Zugpaare auf der Linie Monthey-Lausanne (mit Wende in Saint-Maurice) in ihr Angebot aufnimmt.

Diese Ankündigung überrascht umso mehr, als die Strecke Saint-Maurice-Lausanne den Regionalexpress-Verkehr (RE) betrifft und die Region Alps nur im Kanton Wallis tätig ist.

Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie erklärt der Bundesrat, dass die SBB einen Teil ihres Regionalexpress-Angebots an eine Gesellschaft übergeben, die nur im Regionalverkehr und nur im Kanton Wallis tätig ist?

2. Erachtet es der Bundesrat als normal, dass die SBB ihren Auftrag des Service public an eine Gesellschaft weitergeben, für deren Personal weniger günstige Arbeitsbedingungen gelten, als der Gesamtarbeitsvertrag der SBB vorsieht?

3. Wird diese Weitervergabe an die Region Alps ab Saint-Maurice Auswirkungen auf das SBB-Personal haben, das auf der Strecke Saint-Maurice-Lausanne eingesetzt wird?

4. Wer ist nach einer solchen Weitervergabe für die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards verantwortlich? Die Konzessionsinhaberin oder die Leistungserbringerin?

5. Besteht ganz allgemein und angesichts der Weitervergaben an im Regionalverkehr tätige Tochtergesellschaften in mehreren Kantonen noch ein Interesse der SBB, den Regionalverkehr zu betreiben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Qualität des Schweizer Schienenverkehrs beruht auf einem Mehrbahnensystem. Die SBB arbeiten deshalb eng mit anderen Bahnen zusammen, dies insbesondere, um Synergien zu nutzen und den Kundinnen und Kunden ein optimales Angebot zu bieten.

Die zwischen Region Alps und SBB angestrebten Synergien konkretisieren sich in der gemeinsam geplanten Aufteilung des Leistungsangebots. Ziel ist, den Betrieb zu optimieren, um die Gesamtkosten moderat zu halten. Die Aufteilung sieht vor, dass SBB-Züge jedes Jahr mehr als 7000 Stunden für Region Alps verkehren; die von Region Alps übernommenen Leistungen im Fernverkehr betragen hingegen nur 3500 Stunden jährlich.

2. Region Alps führt wie alle Tochtergesellschaften der SBB die Verhandlungen über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) selbstständig. Die SBB machen dazu keine Vorgaben.

Der Region-Alps-GAV von 2017 ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Region Alps und den Gewerkschaften.

3. Der Umstand, dass ab 2020 vier bis fünf tägliche Zugpaare auf der Strecke Monthey-Lausanne (mit Wende in Saint-Maurice) von Region Alps betrieben werden, hängt mit zahlreichen Pensionierungen in den nächsten Jahren bei den SBB zusammen.

4. Für die Qualität und die Sicherheit des Bahnverkehrs ist die jeweilige Konzessionsinhaberin, in diesem Fall die SBB, verantwortlich. Sie muss sicherstellen, dass eine etwaige Subunternehmerin die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhält. Für alle beauftragten Leistungen müssen die SBB einen Betriebsvertrag mit der jeweiligen Leistungserbringerin abschliessen. Diesen Vertrag haben sie dem Bundesamt für Verkehr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

5. Die SBB wollen weiterhin im regionalen Personenverkehr (RPV) tätig sein. Die Schaffung von Tochtergesellschaften wie Region Alps ist eine der Massnahmen, um ihre RPV-Konzessionen beizubehalten. Die Kantone sind entweder an der Gründung solcher Tochtergesellschaften oder an den Gesellschaften selbst beteiligt. Das ist in der Regel ein wesentlicher Anreiz für Kantone, an den SBB als wichtigste Leistungserbringerin in ihrem Gebiet festzuhalten.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rytz Regula, Sommaruga Carlo

19.3922 Interpellation

Will die Schweiz einen weltweiten Beitrag zu klimafreundlicheren Baustoffen leisten?

Eingereicht von: Bäumle Martin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Zementsektor trägt weltweit und in der Schweiz rund 8 Prozent zu den CO2-Emissionen bei, welche weltweit bis spätestens 2050 auf netto null sinken müssen. In der Schweiz hat der grösste Zementproduzent seinen Hauptsitz, und an den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen findet wichtige Forschung zu klimaverträglicheren Betonmixturen und Alternativen statt.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Technologien oder Ersatzprodukte erachtet der Bundesrat als geeignet, um die CO2-Emissionen des Zementsektors weltweit bis 2050 auf netto null zu senken?

2. Wie kann in einem Sektor mit hohen Infrastrukturkosten sichergestellt werden, dass die nötige Transformation hinreichend rasch erfolgt?

3. Deutschland hat der Fotovoltaik zum Durchbruch verholfen, und Schweden will den Stahlsektor klimaneutral machen: Könnte die Schweiz dem klimaneutralen Zement zum Durchbruch verhelfen und hier eine weltweite Führungsrolle übernehmen?

4. Welche Rolle soll die öffentliche Hand als Bestellerin übernehmen, um diese Transformation auch nachfrageseitig zu beschleunigen?

5. Ist dem Bundesrat bekannt, dass an der EPFL ein erfolgreiches Forschungsprogramm zu tonbasierten Zementen (LC3) mit deutlich vermindertem CO2-Fussabdruck von der Deza unterstützt wird?

6. Wie stellt er sicher, dass nun der nächste Schritt der Implementierung und Skalierung stattfinden kann? Welche nationalen oder internationalen Klimafinanzierungsgelder stehen hierfür zur Verfügung? Wie kann der schweizerische Know-how-Vorsprung genutzt werden?

7. Welche weiteren zukunftsweisenden Forschungsresultate im Bereich Baustoffe könnte die Schweiz bis zum industriellen und marktnahen Massstab befördern?

8. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, a) die Forschung zu fördern, um das geogene CO2 mit geeigneten Massnahmen wieder ins Gestein zurückzuführen, und b) eine Anschubfinanzierung einer möglichen Pilotanlage z. B. über die CO2-Abgabe zu etablieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Zementklinker wird in einem Hochtemperaturprozess unter Verwendung von Kalkstein (plus Ton) und fossilen oder alternativen Brennstoffen aus Abfällen erzeugt. Beide Komponenten (Verbrennung und Dekarbonatisierung) tragen zu den hohen CO2-Emissionen der Zementindustrie bei. Gleichzeitig ist die Anlagentechnik sehr kapitalintensiv und damit langfristig investiert. Vor allem über den sogenannten Klinkerfaktor lassen sich zwar graduelle Optimierungen der Emissionen, aber keine direkte CO2-Neutralität erzielen. Einzige Möglichkeit ist die indirekte CO2-Neutralität durch Ersatzmassnahmen oder Abscheidung und Versorgung des emittierten CO2 (vgl. Antwort zu Frage 8). Ersatzprodukte und -prozesse sind erst im Labor- oder Pilotmassstab verfügbar und können den weltweiten Jahresbedarf von über 4 Milliarden Tonnen Zement nicht decken.

2. Die Klimapolitik setzt für den Zementsektor in erster Linie auf das langfristig ausgelegte Emissionshandelssystem (EHS), das eine kontinuierliche Absenkung der insgesamt verfügbaren Emissionsrechte vorsieht. Steigende CO2-Preise führen dazu, dass alternative nichtfossile Brennstoffe sowie CO2-ärmere Technologien attraktiver werden. CO2-Neutralität lässt sich mit dem Instrument des Emissionshandels erst erreichen, wenn keine Emissionsrechte mehr zugeteilt werden.

3. Stahl lässt sich mit strombetriebenen Schmelzöfen immer wieder aufschmelzen und damit auch klimaneutral vollständig erneuern. Diese Technologie fehlt in der Zementindustrie. Im Unterschied zum Stahl

wird nicht ein primäres Material hergestellt. Zementklinker ist nur ein Bestandteil des Werkstoffs Beton. Um die geogenen CO2-Emissionen zu substituieren, müsste erst ein Rohstoff gefunden werden, von dem mehrere Millionen Tonnen pro Jahr gewonnen werden könnten und der zudem ähnliche Eigenschaften aufweist. Für die Schweiz ist die flächendeckende praktische Umsetzung eines CO2-neutralen Baustoffes als Ersatz für Zement und Beton nach heutigem Kenntnisstand nicht realistisch.

4. Die zivile Bundesverwaltung und der ETH-Bereich erfüllen bei Neubauten die ökologischen Vorgaben des Standards Minergie-P-Eco. Das VBS erfüllt bei beheizten Neu- und Umbauten den geeignetsten Minergie-Standard. Das frisch bezogene Areal Guisanplatz 1 erhielt das erste Platin-Zertifikat des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) für Bürobauten. Die aktuellen Laborprojekte der ETH Zürich werden nach dem Standard der Schweizer Gesellschaft für nachhaltige Immobilienwirtschaft (SGNI) geplant und realisiert. Alle Standards fördern den Einsatz von Recyclingbeton und die Verwendung von ökologischeren Zementarten mit tieferen Treibhausgasemissionen.

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) stellt in ihrer Empfehlung 2009/1:2016, "Ökobilanzdaten im Baubereich", Ökobilanzdaten von Betonen zur Verfügung. Mit dem Betonsortenrechner der KBOB existiert eine technische Grundlage, um Umweltkennwerte von spezifischen Betonen mit verschiedenen Zementtypen und Gesteinskörnungen als Kriterium in die Beschaffung zu integrieren.

5./6. Die Deza finanziert eine Forschungspartnerschaft zur Entwicklung des neuen Zementtyps LC3, an der neben der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) auch Kompetenzzentren in Indien und Kuba beteiligt sind. Bei der Herstellung von LC3 entweicht bis zu 30 Prozent weniger CO2 als bei herkömmlichem Zement. LC3 könnte daher einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Langfristig ist geplant, LC3 in Zementmärkten mit grosser Nachfrage anzubieten. Aus diesem Grund arbeiten die Deza und das Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern der internationalen Zementindustrie zusammen.

7. Insbesondere unter dem Aspekt der Klimaneutralität gilt auch bei den Baustoffen die sogenannte 3R-Kaskade (Reuse-Reduce-Recycle): Die Schweiz engagiert sich mit verschiedenen Projekten zur Wiederverwendung von Baustoffen, wie zum Beispiel Madaster, die eine Schweizer Online-Bibliothek für verbaute Materialien betreibt. Ein weiteres nationales innovatives Vorzeigeprojekt ist das Eins-zu-eins-Forschungsgebäude Nest (Next Evolution in Sustainable Building Technologies) der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) in Dübendorf und das Smart Living Lab in Freiburg. An beiden Zentren wird zum Thema nachhaltiges Bauen (neue Baustoffe, neue Bautechnologien) geforscht.

8. a) Zur Abscheidung und Einlagerung von CO2 (Carbon Capture and Storage, CCS) oder für die Umwandlung von abgeschiedenem CO2 in nutzbare Produkte (Carbon Capture and Utilization, CCU) wird in erster Linie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ), der EPFL und dem Paul-Scherrer-Institut (PSI), bei Swisstopo (Geologischer Landesdienst), an den Universitäten Genf, Lausanne und Bern sowie an der Zürcher Fachhochschule geforscht.

Weiter sind mehrere Industrie- und Dienstleistungsunternehmungen (z. B. Sulzer, Casale, Climeworks, Lafarge Holcim, First Climate) in dieser Forschung tätig. Im Bericht in Erfüllung des Postulates Thorens Goumaz 18.4211 wird der Bundesrat allfällig weiteren Forschungsbedarf aufzeigen.

b) Der Bundesrat erachtet Pilotprojekte dort für sinnvoll, wo sie am erfolgversprechendsten umgesetzt werden können. Bereits heute finanzieren die Bundesämter für Energie und Umwelt einzelne Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte im Inland (Climeworks in Hinwil/ZH) und im Ausland (europaweites Eranet-Projekt Elegancy). Der Bundesrat erwartet aber auch von Industrien mit schwer vermeidbaren Emissionen, dass sie alle verfügbaren Möglichkeiten prüfen, um ihren Emissionsausstoss zu verringern und ihren Beitrag an die Klimaziele der Schweiz zu leisten. Dies schliesst auch CCS und CCU mit ein. Einzelne Akteure der Schweizer Zementindustrie sind an der Erstellung von Machbarkeitsstudien.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Bertschy Kathrin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Frei Daniel, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas

19.3923 Interpellation

Gesetzliche Hürden behindern Ausbauschritte bei der Solarenergie

Eingereicht von: Schilliger Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die politische Botschaft ist klar: Die Gebäude sollen smart und effizient werden, energetisch als Gesamtsystem funktionieren und sich zum autonomen Kraftwerk weiterentwickeln. Die Gebäudetechnikbranchen stellen sich dieser Herausforderung und sind bestrebt, dem Bauherrn die Planer- oder Ausführungsarbeiten übergreifend und als Gesamtpaket anzubieten. Speziell im Bereich der Wärmeerzeugung sind Fragen der Systemwahl und der Stromproduktion kaum mehr zu trennen und im Sinne einer optimierten Eigenverbrauchsregelung gesamtheitlich zu lösen. Das Tagesgeschäft sieht jedoch anders aus: Kein "normaler" Heizungs- oder Gebäudehüllenbetrieb kann eigenständig Fotovoltaikanlagen anbieten. Das Problem liegt nicht am unternehmerischen Willen, sondern an der Bewilligungspraxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (Esti). Diese verlangt vom konzessionierten Elektroinstallateur, dass er nur noch Elektrowechselrichter anschliessen soll, welche Anlageteile bis zum Panel umfassen, die er selber geplant, geliefert und verbaut hat.

In der Niederspannungsverordnung (NIV) existiert die Möglichkeit einer Installationsbewilligung für besondere Anlagen. Die Auflagen an diese Zusatzausbildung sind jedoch so hoch, dass diese für die erwähnten Gebäudetechnikbranchen kaum zu erfüllen sind. Weitere Hindernisse für die Realisierung einer Fotovoltaikanlage sind der Zusatzaufwand durch akkreditierte Kontrollorgane und die verordnete Kontrolle im Fünfjahresrhythmus.

Diese Umstände führen dazu, dass die Umsetzung von Fotovoltaikanlagen sowohl beim Gebäudetechnik-Unternehmer wie auch beim Bauherrn an den gesetzlichen Hürden scheitert. Das ist besonders für die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 hinderlich.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Existiert eine Schadensstudie, welche den hohen Schutzgrad für die Realisierung von Fotovoltaikanlagen rechtfertigt?

2. Beurteilt der Bundesrat die aktuellen Sicherheitsvorschriften gemäss NIV als verhältnismässig?

3. Wie soll die Problemstellung der sicherheits- und kontrollbedingten Hürden bei der Realisierung von Fotovoltaikanlagen sowie diejenige der hohen Einstiegshürden für eine Prüfungszulassung nach Artikel 14 NIV gelöst werden?

4. Wäre eine spezielle Sonderbewilligung vorstellbar, welche mittels entsprechenden Bildungsausweises die Erstellung von Fotovoltaikanlagen (bis zum Wechselstromrichter) auch für Gebäudetechnikbranchen ermöglicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat misst sowohl der Förderung der Fotovoltaik als auch der Gewährleistung der Sicherheit entsprechender elektrischer Installationen hohe Bedeutung zu. Das Gefährdungspotenzial von Fotovoltaikanlagen ist einerseits durch die hohe Anzahl der festgestellten Mängel anlässlich der Abnahmekontrollen wie auch durch ihre technischen Besonderheiten erwiesen und ist auch von Vertretern der Solarbranche erkannt. Die bestehenden schweizerischen Vorschriften tragen diesen Umständen Rechnung. Sie setzen zudem Artikel 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) um, wonach der Bundesrat dafür zu sorgen hat, dass elektrische Anlagen keine Personen und Sachen gefährden.

1. Für Deutschland hat das Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme (ISE) Daten zum Auftreten von Schäden (Bränden) im Zusammenhang mit Fotovoltaikanlagen erhoben und im Bericht "Aktuelle Fakten zur Fotovoltaik in Deutschland" publiziert (aktuelle Fassung vom 29. Mai 2019 abrufbar unter www.pv-fakten.de). Es hält fest, dass in Deutschland in den letzten 20 Jahren in 120 Fällen eine Fotovoltaikanlage Ursache für einen Brand mit grösserem Schaden bzw. Totalschaden gewesen sei. Brände entstünden vor allem dann,

wenn Anlagen unter Zeitdruck und durch unqualifiziertes Personal erstellt würden. Deshalb seien auch Vorschriften zur Kontrolle wichtig. Es empfiehlt deshalb, eine Abnahmekontrolle durch unabhängige Dritte vorzuschreiben und die Einführung von periodischen Kontrollen zu prüfen.

Für die Schweiz sind dem Bundesrat keine solchen Erhebungen bekannt. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Esti) stellt indes bei Abnahmekontrollen von Fotovoltaikanlagen eine hohe Anzahl von Mängeln (über 50 Prozent aller kontrollierten Anlagen) fest.

2. Aus Sicht des Bundesrates sind die bestehenden Vorschriften notwendig und geeignet, um die Sicherheit von elektrischen Installationen zu gewährleisten und das Schadenrisiko zu minimieren. Der Bundesrat beurteilt die bestehenden Vorschriften deshalb als verhältnismässig.

3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die geltenden Vorschriften bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit und der Kontrollen von elektrischen Anlagen keine Hindernisse für Erstellung und Betrieb solcher Anlagen darstellen. Das Gleiche gilt für die Voraussetzungen für die Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere Anlagen nach Artikel 14 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27). Eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche bei der Erstellung von Fotovoltaikanlagen erscheint effizienter und zielführender als die Konzentration aller relevanten Tätigkeiten in einer Person oder einem Betrieb.

4. Mit der Bewilligung für besondere Anlagen nach Artikel 14 NIV besteht bereits eine Sonderbewilligung, wie sie vom Interpellanten angeregt wird. Angesichts der Gefahren, die von elektrischen Anlagen ausgehen, ist es notwendig, dass für die Erteilung einer solchen Bewilligung ein Grundwissen in Elektrotechnik und Sicherheitsvorschriften vorausgesetzt wird. Dabei sind die Anforderungen im Vergleich zu den Anforderungen für eine allgemeine Installationsbewilligung bereits wesentlich herabgesetzt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3925 Interpellation

Lehrabbruch wegen Asylgesetz?

Eingereicht von:	Hadorn Philipp Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wenn Asylbewerber einen negativen Asylentscheid erhalten, sind sie zur Ausreise gezwungen und erhalten eine entsprechende Frist. Falls ein Rückübernahmeabkommen mit dem betroffenen Land und der Schweiz besteht, kann die Ausschaffung zwangsweise durchgesetzt werden. Ein negativer Asylentscheid hat für die Betroffenen zur Folge, dass sie eine angefangene berufliche Grundbildung abbrechen müssen. Dies auch für den Fall, dass sie weiterhin mit Nothilfe in der Schweiz verbleiben.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Asylbewerber gibt es in der Schweiz, die eine berufliche Grundbildung absolvieren?
2. Wie viele Fälle von negativen Asylentscheiden von Berufslernenden gab es in den letzten drei Jahren?
3. In wie vielen Fällen sind die abgewiesenen Asylbewerber freiwillig ausgereist?
4. In wie vielen Fällen wurden zwangsweise Ausschaffungen verfügt?
5. In wie vielen Fällen wurden vorläufige Aufnahmen verfügt, sodass die Berufslehre beendet werden konnte?
6. In wie vielen Fällen wurde eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes erteilt?
7. Welche Vorteile ergeben sich für die Betroffenen, wenn sie die Berufslehre beenden können?
8. Sieht der Bundesrat eine rechtliche Möglichkeit, Berufslernenden mit negativem Asylentscheid die Absolvierung der Berufslehre trotz negativem Asylentscheid zu gewähren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1.-4. Es werden keine Statistiken geführt über die Zahl der Asylsuchenden, die eine berufliche Grundbildung wie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössisches Berufsattest (EBA) absolvieren. Folglich kann der Bundesrat keine Angaben zur Zahl dieser Fälle machen.

5. Gemäss Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) verfügt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung in der Schweiz stellt keinen gesetzlichen Grund für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme dar. Entsprechend besteht auch keine rechtliche Grundlage dafür, alleine zwecks Beendigung einer solchen Ausbildung eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

6. Bislang haben die Kantone das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement noch nie formell um Ermächtigung ersucht, für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, wie dies in Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vorgesehen ist.

7. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Abbruch einer Ausbildung eines Asylsuchenden für den Betrieb unbefriedigend ist und die Planungssicherheit beeinträchtigt. Der Bundesrat stellt auch nicht in Abrede, dass eine in der Schweiz erfolgreich abgeschlossene berufliche Grundbildung die Reintegrationschancen im Heimat- oder Herkunftsstaat der ausländischen Person erhöhen kann. Es ist aber fraglich, ob die Bereitschaft zur tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz bis zum Abschluss einer unter Umständen mehrjährigen beruflichen Grundbildung aufrechterhalten werden kann. Der Abschluss einer Ausbildung darf auch nicht dazu führen, dass weggewiesene Asylsuchende via Härtefallklausel den Verbleib im Land erzwingen können. Zu einer glaubwürdigen und konsequenten Asylpolitik gehört auch, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen müssen.

8. Bei rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, kann das SEM dieser Situation gemäss Artikel 45 Absatz 2bis AsylG ausnahmsweise durch eine Verlängerung der

Ausreisefrist Rechnung tragen. Die Dauer der Verlängerung kann in Ausnahmefällen maximal sechs Monate betragen. Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist werden jedoch nur bewilligt, wenn ersichtlich ist, dass die betreffende Person ihre Ausreise aus der Schweiz tatsächlich vorbereitet.

Die am 1. März 2019 in Kraft getretene Beschleunigung des Asylverfahrens hat zum Ziel, die Asylverfahren in der Schweiz so rasch wie möglich abzuschliessen. Mit dem beschleunigten Asylverfahren soll die Integrationsförderung von Personen, denen Asyl gewährt wurde oder die vorläufig aufgenommen wurden, frühzeitig einsetzen. Gleichzeitig sollen Personen, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, die Schweiz so rasch wie möglich wieder verlassen. Diese Beschleunigung führt auch dazu, dass asylsuchende Personen in der Regel die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen, welche für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung notwendig sind. Damit sollten die vom Interpellanten beschriebenen Situationen in Zukunft vermieden werden.

Bei altrechtlichen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit, dass Asylsuchende zum Zeitpunkt des Wegweisungsentscheides noch in der Ausbildung stehen, hingegen etwas grösser. Um hier dem Anliegen des Interpellanten entgegenzukommen, bräuchte es aber eine Anpassung der rechtlichen Regelungen.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)
Ammann Thomas, Bendahan Samuel, Bigler Hans-Ulrich, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Heim Bea, Kutter Philipp, Kälin Irène, Masshardt Nadine, Müri Felix, Quadranti Rosmarie, Riklin Kathy, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Trede Aline, Vogler Karl, Wasserfallen Christian

19.3928 Interpellation

Internationale Deklaration zum Schutz von Zivilpersonen vor Explosivwaffen in Kriegsgebieten. Was ist der Beitrag der Schweiz?

Eingereicht von:	Hadorn Philipp Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss der von Norwegen finanzierten Studie "Explosive Violence Monitor 2018" sind 90 Prozent der 20 384 im Jahre 2018 getöteten oder verletzten Opfer von Explosivwaffen in Wohngebieten Zivilpersonen. Der Genfer Konvention zum Trotz ist diese Entwicklung besorgniserregend: Während vor hundert Jahren noch 15 Prozent der Opfer bewaffneter Konflikte Zivilpersonen waren, sind es heute 85 bis 90 Prozent, also die Hauptopfer.

Explosivwaffen verursachen nachhaltige Schäden auch an Schulen, Krankenhäusern, Wohngebäuden sowie der Wasser- und Stromversorgung. Dies treibt Menschen dazu, im Ausland Schutz zu suchen. Blindgänger verhindern oder behindern humanitäre Hilfe und die Rücksiedlung von Vertriebenen.

In seinem Bericht zum 20. Jahrestag der Aufnahme des Schutzes von Zivilpersonen in die Agenda des Sicherheitsrates hat UN-Generalsekretär Guterres am 23. Mai 2019 die Staatengemeinschaft aufgefordert, sich konstruktiv an der Entwicklung einer internationalen politischen Deklaration zum Schutz von Zivilpersonen vor Explosivwaffen in Wohngebieten zu beteiligen. Vor vier Jahren lancierten 12 Kernländer dieses Deklarations-Vorhaben; mit dabei ist die Schweiz und sind auch UN-Organisationen, internationale Organisationen wie das IKRK und das Internationale Netzwerk zu Explosivwaffen (INEVV), eine Koalition von 40 NGO.

Am 1./2. Oktober 2019 findet in Wien zu diesen Themen eine von Österreich organisierte hochrangige Konferenz statt, an der u. a. der rechtliche Kontext und Beispiele für militärische Praktiken diskutiert werden wie auch die Entwicklung einer politischen Erklärung.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition, auch gerade mit ihrer Funktion als Depositarstaat der Genfer Konventionen, hat bisher keine erkennbare Führungsarbeit zu diesem schwerwiegenden humanitären Problem geleistet. Ist der Bundesrat bereit, neu eine aktive Rolle einzunehmen? Mit welchen konkreten Aktionen?

2. Ist der Bundesrat bereit, zur Entwicklung dieser politischen Deklaration innerhalb dieser Kerngruppe von 12 Staaten aktiv beizutragen? Mit welchen konkreten Massnahmen?

3. Welchen Beitrag plant die Schweiz zusätzlich zu leisten, um auf internationaler Ebene die Prävention zu stärken und die Not der Opfer von Explosivwaffen in Konflikt- und Postkonfliktländern adäquat zu lindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Seiler Graf 18.3957 erwähnt, misst der Bundesrat den Verpflichtungen der Schweiz als Hoher Vertragspartei der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle eine hohe Bedeutung zu. Es ist wichtig, dass das humanitäre Völkerrecht (HVR) vollumfänglich respektiert und umgesetzt wird. Damit werden Kollateralschäden für die Zivilbevölkerung begrenzt. Die Schweiz setzt sich bereits heute in vielfältiger Weise sowohl auf politischer wie auf operationeller Ebene für die Einhaltung des HVR ein. Dies geht von diplomatischen Demarchen im Falle von Verletzungen des HVR über die Unterstützung des IKRK und anderer relevanter Organisationen bis zur Berücksichtigung des HVR in unserer eigenen Gesetzgebung, Doktrin und Praxis.

In diesem Zusammenhang engagiert sich die Schweiz seit zehn Jahren in den internationalen Diskussionen rund um den Einsatz von explosiver Munition. Während der letztjährigen Tagung des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit der Uno-Generalversammlung schloss sich die Schweiz einer gemeinsamen Stellungnahme von 50 Staaten an. Darin wird u. a. die Verhandlung einer politischen Erklärung in Erwägung gezogen, die eine umfassende Behandlung des Themas mit einer HVR-Perspektive möglich

machen soll. Die Schweiz setzt sich auch dafür ein, dass der Einsatz von explosiver Munition einen festen Platz auf der Tagesordnung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen (CCW; SR 0.515.091) erhält. Zudem leitet die Schweiz in New York eine Freundesgruppe zum "Schutz der Zivilbevölkerung", welche explosive Munition und generelle Fragen der HVR-konformen Kriegführung regelmässig thematisiert.

2. Die Schweiz engagiert sich bereits heute in der vom Interpellanten erwähnten Gruppe von 12 Staaten. Dabei geht es ihr insbesondere um die Einhaltung des bestehenden HVR durch alle Kriegsparteien. Sie setzt sich ausserdem dafür ein, dass die gesamte internationale Gemeinschaft die grosse Herausforderung anerkennt, welche bewaffnete Konflikte in städtischen Gebieten darstellen. Für den Bundesrat ist es zudem wichtig, dass ein Prozess, der zu einer politischen Erklärung führen könnte, möglichst inklusiv und transparent ist. Die Glaubwürdigkeit und die Resultate eines solchen Prozesses im Feld hängen unter anderem von der Anzahl unterstützender Staaten ab, insbesondere von operationell aktiven Staaten, die explosive Munition einsetzen. An der von Österreich organisierten Konferenz vom 1. und 2. Oktober 2019 wird die Schweiz teilnehmen.

3. Die Schweiz misst der Prävention einen hohen Stellenwert zu und unterstützt diese Priorität des Uno-Generalsekretärs. So hat sie zum Beispiel eine Vorreiterrolle inne bei der Umsetzung des Verbots von Personenminen und von Streumunition, inklusive durch Entminungsprogramme und die Unterstützung von Opfern in Postkonfliktsituationen. Ein wichtiger Akteur ist auch das Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung, welches massgeblich von der Schweiz finanziert wird. Die Strategie der Schweiz zur humanitären Minenräumung ist dabei eine wichtige Grundlage.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Ammann Thomas, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fridez Pierre-Alain, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Quadranti Rosmarie, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Wehrli Laurent, de la Reussille Denis, von Siebenthal Erich

19.3929 Interpellation

Regionalflugplätze mit Fünftagewoche und/oder Mittagspause. Entlastung für Finanzen und Umwelt?

Eingereicht von:	Hadorn Philipp Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Aufhebung der Quersubventionierung durch Bundesbeiträge an die Flugsicherung der Regionalflugplätze im Umfang von 6 Millionen Franken pro Jahr führt zu facettenreichen Fragen der erforderlichen Qualität und wirtschaftlichen Tragbarkeit der Flugsicherung.

Könnte wohl die Einführung einer Fünftagewoche (mit Flugverbot an den Wochenenden) auf den Regionalflugplätzen gerade mehrere Herausforderungen positiv beeinflussen? Allenfalls auch eine verordnete "Mittagspause"?

Zu diesen beiden Ideen bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hätten diese Reduktionen der Flugzeiten auf die Kosten-Ertrags-Struktur der einzelnen Regionalflugplätze?

2. In welchem Umfang könnte der CO2-Ausstoss verringert werden, und welche Beiträge könnte man damit zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens der Klimakonferenz in Paris leisten?

3. Inwiefern würde sich die Abnahme der Lärmemissionen auf a) Lebensqualität, b) Gesundheit, c) Anwohner- und Anwohnerinnen-Akzeptanz und d) Tourismus in den betroffenen Regionen auswirken?

4. Wären Auswirkungen auf Nutzung, Bau und Ausbau anderer Infrastrukturen der Mobilität zu erwarten, und wenn ja, welche?

5. Hätten diese Massnahmen Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsplätze in diesen Regionen, und wenn ja, welche?

6. Welche regulatorischen Anpassungen wären für solche Massnahmen erforderlich?

7. Für welche Flugaktivitäten an Wochenenden und in Mittagszeiten würden sich Ausnahmebewilligungen aufdrängen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die 11 Regionalflugplätze der Schweiz gehören zum Netz der öffentlichen Flugplätze, davon werden auf 7 Flugsicherungsdienste erbracht. Sie dienen in erster Linie der Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsfliegerei und entlasten die Landesflughäfen mit direkten Verbindungen ins In- und Ausland. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) überprüft zurzeit die Erbringung und Finanzierung von Flugsicherungsdiensten auf diesen Regionalflugplätzen mit dem Ziel, die Kosten zu senken.

1. Fast 30 Prozent des gesamten Verkehrs auf Regionalflugplätzen finden an Wochenenden statt. Die Geschäftsmodelle der Regionalflugplätze sind denn auch auf diese Tage ausgerichtet. Die Einführung einer Fünftagewoche würde sich daher erheblich auf die Ertragssituation der Regionalflugplätze auswirken und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verschlechtern. Da die Flugsicherung im Schichtbetrieb arbeitet, kann mit einer verordneten Mittagspause keine wesentliche Reduktion der Kosten erzielt werden. Die Auswirkungen müssten im Einzelfall geprüft werden.

2. Der Treibstoffverbrauch auf den Regionalflugplätzen beträgt 1,3 Prozent des gesamten Treibstoffverbrauchs des schweizerischen Zivilluftverkehrs. Ein möglicher Wegfall der Flugbewegungen auf den Regionalflugplätzen an den Wochenenden und über die Mittagszeit würde eine geringe Reduktion von CO2-Emissionen bewirken.

3. Die konkreten Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen und müssten für jeden Regionalflugplatz geprüft werden. Allgemein betrachtet, reduziert die Einschränkung der Betriebszeiten die Lärmbelastung sowie die Störwirkung des Lärms und dessen Auswirkungen auf die Gesundheit. Aus der Ausdehnung von Ruhezeiten

resultiert auch eine subjektiv verbesserte Lebensqualität, und die Akzeptanz des Flugbetriebs durch die Anwohnerschaft dürfte steigen. Einschränkungen der Betriebszeiten dürften sich hingegen auf die Anbindungsmöglichkeiten der Regionalflugplätze beschränkend auswirken.

4. Mit einer Einschränkung der Betriebszeiten würden die heutigen Infrastrukturen weniger genutzt. Inwiefern sich dies auf den Zubringerverkehr auswirkt oder zu einer Substitution durch andere Verkehrsträger führen würde, hängt vom jeweiligen Regionalflugplatz und von dessen Standort ab.

5. Eine Verkürzung der Betriebszeiten im vorgeschlagenen Rahmen hätte Folgen für die Wertschöpfung in den Standortregionen und somit für die Beschäftigten. Auch hier dürfte der Umfang der Auswirkung für jeden Regionalflugplatz unterschiedlich sein.

6. Für eine generelle Einschränkung der Betriebszeiten von Flugplätzen müssten die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 148.131.1), die Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD, SR 748.132.1) sowie die Verkehrsregelnverordnung (VRV-L, SR 748.121.11) revidiert werden. Für einzelne Änderungen der Betriebszeiten müssten die jeweiligen SIL-Objektblätter der Flugplätze sowie die Betriebsreglemente angepasst werden.

7. Von Betriebszeitenbeschränkungen ausgenommen wären sinngemäss die in Artikel 39d VIL aufgeführten Flüge, wie beispielsweise Such- und Rettungsflüge oder Polizeiflüge.

Aus Sicht des Bundesrates eignen sich die vorgeschlagenen Einschränkungen der Betriebszeiten auf den Regionalflugplätzen nur beschränkt, um Kosten und Umweltauswirkungen massgeblich zu reduzieren.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Frei Daniel, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gmür Alois, Gysi Barbara, Heim Bea, Kälin Irène, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Pardini Corrado, Rochat Fernandez Nicolas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Töngi Michael, Weibel Thomas

19.3930 Interpellation

Gesundheitspolitik. Entwicklung der Selbstzahlungen und bessere statistische Erfassung

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat einen sehr hohen Anteil an Out-of-Pocket-Zahlungen (Zahlungen der privaten Haushalte) im Gesundheitswesen, weit mehr als die meisten europäischen Länder. Die Prämien der Krankenversicherung (KVG) sind zwar eine grosse Belastung für die Versicherten. Daneben existiert mit den Selbstzahlungen ein zweiter grosser und in seinen sozialen Auswirkungen noch wenig erforschter Kostenblock, der zulasten der Prämienzahlenden geht. Während für 2016 die Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OPK) 31 Milliarden Bruttoleistungen ausweist, betragen laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) die gesamten Gesundheitsausgaben 80 Milliarden Franken. Den KVG-Nettokosten von 29 Milliarden Franken stehen 14 Milliarden Franken Staatsbeitrag und 23 Milliarden Selbstzahlungen gegenüber. In den Selbstzahlungen enthalten sind 4 Milliarden Kostenbeteiligung KVG und ein unbekannter Anteil nichteingereichter KVG-Rechnungen.

Eine detaillierte kantonale Aufschlüsselung aller Gesundheitskosten existiert nur für Waadt. Häufig bezieht sich der politische Diskurs nur auf die KVG-Prämien und seltener auf den Staatsbeitrag, obwohl über die KVG-Kosten nur eine Teilsteuerung möglich ist. Über die Selbstzahlungen wird weniger diskutiert, und diese werden zu wenig einbezogen. Auf Basis unvollständiger Informationen wird so über teure Infrastruktur "im Blindflug" in den Kantonen beraten und beschlossen.

Ich frage daher den Bundesrat:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die detaillierte Aufschlüsselung nach Kantonen aller Kostenblöcke inkl. Selbstzahlungen als wirksames Instrument für die Kostentransparenz und die Steuerung des Gesundheitswesens?

2. Sind nach Auffassung des Bundesrates die Selbstzahlungen Gesundheitskosten, bei denen eine politische Steuerung obsolet ist? Wie können die Kantone angehalten werden, diese zu erheben?

3. Welches sind die Wechselwirkungen zwischen den Selbstzahlungen und den KVG-Prämien? Wirkt sich eine Mengenausweitung im KVG auf die Selbstzahlungen ausserhalb des KVG aus und umgekehrt?

4. Gibt es Effekte über Zusatzversicherungen, die zu Auswirkungen resp. höheren Belastungen bei den Selbstzahlungen führen?

5. Hat der Bundesrat Kenntnis über die Höhe und die Entwicklung der nichteingereichten Rechnungen in der OKP inkl. Medikamente? Ist eine Zunahme zulasten der privaten Haushalte zu verzeichnen?

6. Ist die gegenwärtige OKP-Statistik ein genügend geeignetes Steuerungsinstrument für den Bund, obwohl z. B. die nichteingereichten Rechnungen unberücksichtigt bleiben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Transparenz ist das Ergebnis der vorliegenden Informationen. Je ausführlicher diese Informationen sind, desto höher ist die Transparenz. Die Möglichkeit zur Verfolgung der Kostenentwicklung nach Kostenblöcken und Kantonen beim von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgedeckten Teil ist ein nützliches Instrument für die kantonalen Behörden. Es ist zwar wichtig, auch die ausserhalb der Prämien geleistete finanzielle Beteiligung der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen, aber die Regulierungsbehörde kann nur für den von der OKP abgedeckten Teil, das heisst für die Franchise und den Selbstbehalt, Anreize im Gesundheitssystem setzen. Für die Direktzahlungen (Out-of-Pocket), die zudem schwer messbar sind, ist dies hingegen nicht möglich. Zu diesem Schluss kommt auch die Studie "Direkte Gesundheitsausgaben der privaten Haushalte" des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums aus dem Jahr 2011.

2. Die Selbstzahlungen beinhalten verschiedene Elemente. Soweit sie die Kostenbeteiligung bzw. sonstige anteilsmässige Zahlungen an Leistungen der OKP betreffen, bilden sie Teil der Regulierung durch den Bund. In diesem Sinne kann auch eine Steuerung vorgenommen werden. Geht es um weitere Elemente wie Leistungen des Gesundheitssystems, die von der Bevölkerung aus eigener Tasche bezahlt werden, oder die Prämien von Zusatzversicherungen, so sind diese Folgen einer persönlichen Wahl.

3. Die Wechselwirkungen zwischen dem von der OKP abgedeckten Teil und den aus eigener Tasche geleisteten Zahlungen der Patientinnen und Patienten wurden nicht vertieft untersucht. Eine erhöhte Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen bedeutet nicht zwingend einen Kostenanstieg zulasten der versicherten Person. Soweit es sich um Leistungen der OKP handelt, wird die finanzielle Belastung der Versicherten zudem begrenzt. Das System des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ist darauf ausgerichtet, dass eine Person, die ihre Franchise und ihre Kostenbeteiligung bezahlt hat, die Kosten zusätzlicher Leistungen nicht mehr tragen muss.

4. Der Zusatzversicherungsbereich wird nicht vom KVG geregelt. Der versicherten Person steht es frei, solche Versicherungen abzuschliessen oder nicht. Sie entscheidet aufgrund ihrer Risikobereitschaft, ihres Budgets oder anderer persönlicher Überlegungen selbst, was sie aus eigener Tasche bezahlen und wofür sie eine Zusatzversicherung abschliessen will.

5. Der Bundesrat hat weder über die Höhe noch über die Entwicklung der Rechnungen Kenntnis, die nicht zur Rückerstattung bei den Versicherern eingereicht wurden.

6. Die OKP-Statistik ist ein Instrument, das die Beantwortung vieler Fragen zur Situation und Entwicklung im KVG-Bereich ermöglicht. Daneben gibt es weitere Informationsquellen für die Regulierungsbehörde, mit deren Hilfe diese ihre Aufgaben erfüllen kann. So erhebt das Bundesamt für Gesundheit bestimmte anonymisierte Daten pro versicherte Person, was ihm ermöglicht, die Aufsicht über spezifische Aspekte wie die Einhaltung der Krankenversicherungsprämien oder die Rückversicherungsverträge auszuüben. Zur Verbesserung der Informationen über das Gesundheitssystem erarbeitet das BAG derzeit eine Strategie zur Transparenz der Gesundheitsdaten.

Die Out-of-Pocket-Zahlungen gehören nicht zum vom KVG abgedeckten Bereich und werden daher nicht in diese Statistik einbezogen. Sie sind nur indirekt messbar. Die Synthesestatistik "Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens" des Bundesamtes für Statistik basiert auf einer Modellrechnung und enthält keine Einzelheiten zur Art der so bezahlten Leistungen. Es liegt lediglich eine Schätzung der Gesamtsumme vor, was erklärt, weshalb jede Aussage dazu heikel ist.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3931 Interpellation

Wie steht es um die Biodiversität in Privatgärten?

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In politischen Debatten wird immer wieder behauptet, dass die Hauseigentümerinnen und -eigentümer mit ihren Gärten zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Und doch ist es allgemein bekannt, dass viele Eigentümerinnen und Eigentümer Pestizide und Herbizide verwenden – manchmal über alle Massen – und so ihre Gärten regelrecht sterilisieren. Dadurch wird die einheimische Fauna und Flora stark gefährdet; zudem besteht das Risiko der Wasserverschmutzung.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Gibt es bereits eingehende Studien zur Verwendung von Herbiziden und Pestiziden in Privatgärten in der Schweiz und zu den Auswirkungen auf die Biodiversität?

2. Falls ja, zu welchen Erkenntnissen ist man gekommen, und welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um die Situation zu verbessern?

3. Falls nein, gedenkt der Bundesrat, eine solche Studie in Auftrag zu geben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die Verwendung von Herbiziden und anderen Pflanzenschutzmitteln (insbesondere von Insektiziden) in Privatgärten kann dazu führen, dass die lokale Biodiversität beeinträchtigt wird. Spezifische Studien zur Situation in privaten Gärten liegen nicht vor. Eine solche Studie wäre aufgrund der vielfältigen Gartengestaltungen sehr aufwendig.

Der Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält zwei spezifische Massnahmen für die nichtberufliche Verwendung. Zum einen sollen Private nur noch Produkte erhalten, die für nichtberufliche Verwendungen zugelassen wurden. Zudem werden strengere Kriterien für die Zulassung für die nichtberufliche Verwendung erarbeitet. Beide Massnahmen werden die Situation in Privatgärten verbessern.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska

19.3933 Interpellation

Verstossen City-Cards gegen geltendes Recht?

Eingereicht von:	Hess Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Verstossen solche City-Cards gegen geltendes (Bundes-)Recht?

2. Wenn ja, welche Massnahmen werden ergriffen, um die Ausstellung solcher City-Card-Ausweise zu unterbinden?

3. Sind kommunale/kantonale Behörden befugt, auch Sans-Papiers ein solches Ausweisdokument auszustellen?

4. Ist eine solche City-Card ein für Behörden verbindliches Ausweisdokument?

5. Was gedenkt der Bund zu unternehmen, um eine (Teil-)Legalisierung von Sans-Papiers, namentlich bezüglich Ausstellen von Ausweisdokumenten durch kommunale/kantonale Behörden, zu unterbinden?

6. Die Bestrebung nach einer "Legalisierung" von Sans-Papiers durch kantonale oder kommunale Behörden untergräbt die Um- resp. Durchsetzung von Bundesrecht. Welche Massnahmen werden gegen kantonale/kommunale Behörden ergriffen, welche sich nicht an geltendes Bundesrecht halten oder dieses mit ihren Handlungen untergraben?

7. Welche Massnahmen plant oder ergreift der Bund, um ein Wirrwarr an Ausweisdokumenten zu verhindern?

Begründung

Mit sogenannten City-Cards wollen Städte wie bspw. Bern eine Art Identitätskarte namentlich für Sans-Papiers zur Verfügung stellen. Diese Karten sollen auch bei Polizeikontrollen oder am Behördenschalter als amtliches Ausweisdokument anerkannt und als solches behandelt werden. Die damalige Vorsteherin Simonetta Sommaruga des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hielt in ihrer Antwort auf die Interpellation Rutz Gregor 18.5587 fest: "Die Gemeinden oder die Kantone haben keine Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis verbindlich zu regeln."

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die in der Interpellation gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) legt fest, dass die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Gewährung von Asyl Bundessache ist (Art. 121 Abs. 1 BV). Der Bund gewährleistet die einheitliche Anwendung des Bundesrechts, und die Kantone vollziehen diese Bestimmungen.

Das Ausländergesetz (AIG, SR 142.20) legt fest, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Regel einen Ausweis erhalten, wenn die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 41 AIG). Die Gemeinden oder die Kantone haben keine Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis verbindlich zu regeln. Solche Ausweise wären somit rechtlich nicht verbindlich, und es könnte daraus kein rechtmässiger Aufenthalt abgeleitet werden.

Mit dem Postulat der SPK-NR "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" (18.3381), das vom Nationalrat am 12. April 2018 angenommen wurde, ist der Bundesrat zudem beauftragt, die Frage der Sans-Papiers umfassend zu prüfen. Der Bericht des Bundesrates wird derzeit ausgearbeitet; dabei wird auch das Thema der City-Card behandelt.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3934 Interpellation

Sicherstellung der Unterscheidung von Werbe- und Forschungsanrufen in der Fernmeldedienstverordnung

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Ständerat hat am 19. März 2019 eine Ergänzung von Artikel 45a des Fernmeldegesetzes abgelehnt, mit der sichergestellt werden sollte, dass Datenerhebungen für Forschung, Planung und Statistik nicht durch technische Einrichtungen zur Bekämpfung unlauterer Werbeanrufe behindert werden. Bundesrätin Sommaruga begründete dies unter anderem damit, dass Datenerhebungen für Forschung, Planung und Statistik als nicht unlauter gelten und damit zulässig blieben.

Es ist aber zu befürchten, dass nicht zwischen Werbe- und Forschungsanrufen unterschieden wird, wenn nicht von den Fernmeldeanbietern selbst die Anruffilter entsprechend konfiguriert werden. Der Bundesrat stützt sich gemäss Antwort auf meine Interpellation "Callfilter" (18.3669) auf Angaben von Swisscom, wonach das Filtersystem zwischen legitimen Anrufen und unerwünschten Telemarketing-Anrufen unterscheiden könne. Hierfür müsste das Filtersystem allerdings in der Lage sein, den Inhalt des Gesprächs zu berücksichtigen, was nicht möglich ist. Die Swisscom betreibt zwar viel Aufwand zur Prüfung der Callfilter, damit die Anrufe seriöser Markt- und Sozialforschungsinstitute nicht blockiert werden. Es braucht aber eine neutrale, verpflichtende Regelung für alle Telekommunikationsanbieter, die bei einer Ausweitung der Filtersysteme die Durchlässigkeit dieser Anrufe sicherstellt.

Der Bundesrat sichert in der Beantwortung meiner Interpellation 18.3669 zu, dass er die technische Entwicklung in diesem Bereich weiterhin aktiv verfolgen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Verordnung einfliessen lassen wird. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Differenzierung zwischen Werbeanrufen und Markt- und Sozialforschung bei den Anruffiltern der Fernmeldedienste tatsächlich erfolgt?

2. Stimmt er zu, dass eine explizite und unmissverständliche Einschränkung notwendig ist, damit die Telekommunikationsunternehmen ihrerseits zur Unterscheidung von Anrufen für Markt- und Sozialforschung und Werbeanrufen verpflichtet sind?

3. Plant der Bundesrat eine verbindliche Regelung in der Fernmeldeverordnung, nach welchen Kriterien die Anrufe identifiziert werden sollen, damit sie unterdrückt werden dürfen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1.-3. Im Bereich der öffentlichen Telefonie gilt die Interoperabilitätspflicht, welche die Kommunikation zwischen allen Teilnehmenden garantiert. Genauso wie die Fernmeldedienstanbieterinnen durch den neuen Artikel 45a des Fernmeldegesetzes (FMG) verpflichtet werden, unlautere Werbung zu bekämpfen, sind sie gemäss Artikel 21a FMG verpflichtet, legale Anrufe durchzustellen. Der Bundesrat kann nach Artikel 45a Absatz 2 FMG die zur Bekämpfung geeigneten und erforderlichen Massnahmen bestimmen. Es wird zu prüfen sein, ob gestützt darauf auf Verordnungsstufe Zusatzmassnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung unerwünschter Nebeneffekte vorzuschreiben sind.

Zurzeit werden die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz erarbeitet. Es ist vorgesehen, dass dazu im Herbst 2019 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird. Selbstverständlich wird im Zusammenhang mit der Filterung von Anrufen geprüft, ob und inwieweit es konkretisierender Ausführungsbestimmungen bedarf. Dabei ist auch zu beachten, dass es unter Umständen der schnelllebigen Telekommunikationsbranche nicht gerecht würde, bestimmte Kriterien explizit in der Verordnung zu verankern, da diese auch schnell überholt sein können.

Der Bundesrat wird jedoch den Anliegen und Befürchtungen der Interpellantin im Hinblick auf das erwähnte

Vernehmlassungsverfahren so weit wie möglich Rechnung tragen.

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3935 Interpellation

Weiterbildungen für Journalisten im Ausland?

Eingereicht von:	Hess Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 76 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen fördert der Bund Aus- und Weiterbildungen von Programmschaffenden durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen.

1. Um was für Aus- und Weiterbildungen handelt es sich hierbei?

2. Wie hoch sind die Kosten für diese Kurse und wie viele Personen dürfen solche Kurse besuchen?

3. Was kosten diese Kurse den Bund?

4. Nach welchen Kriterien werden Personen für den Besuch solcher Kurse ausgewählt?

5. Gibt es Aus- und Weiterbildungen im Ausland?

6. Wenn ja, welche Ausbildungsthemen werden dort behandelt? Wie viel Geld fliesst in ausländische Aus- und Weiterbildungsinstitutionen? Wer besucht diese Kurse im Ausland? Wieso können diese Kurse nicht bei einem einheimischen Aus- und Weiterbildungsinstitut besucht werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1.-4. Gemäss den Vorgaben in Artikel 76 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen sowie Artikel 72 der Radio- und Fernsehverordnung fördert der Bund die Aus- und Weiterbildung Programmschaffender elektronischer Medien mit zirka einer Million Franken jährlich.

Das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) richtet die Subventionen nicht Einzelpersonen aus. Laut den gesetzlichen Vorgaben spricht das Bakom die Beiträge Institutionen zu, die kontinuierlich ein bedeutendes Aus- und Weiterbildungsangebot im Bereich des Informationsjournalismus führen. Solche Ausbildungsinstitutionen sind, das MAZ – Die Schweizer Journalistenschule in Luzern, die Radioschule Klipp und Klang in Zürich, das Centre de formation au journalisme et aux médias (CFJM) in Lausanne sowie der Corso di Giornalismo della Svizzera Italiana in Lugano.

5. Nein. Der Bund subventioniert keine Aus- und Weiterbildungen von Programmschaffenden elektronischer Medien im Ausland.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3936 Interpellation

Ausländeranteil in der Sozialhilfe

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Wie viele Sozialhilfebezüger gibt es in der Schweiz, und wie viele davon sind ausländische Staatsbürgern?

2. Welche Herkunftsländer führen die Statistiken unter den ausländischen Sozialhilfebezüger an?

3. Wie viele ausländische Sozialhilfebezüger haben einen C-Ausweis, verfügen also über eine Niederlassungsbewilligung?

4. Wie viele davon haben bereits mehr als 80 000 Schweizerfranken an Sozialhilfe bezogen?

5. Wie viele ausländische Sozialhilfebezüger verfügen über einen anderen Aufenthaltsstatus?

6. Wie viele davon haben bereits mehr als 50 000 Schweizerfranken an Sozialhilfe bezogen?

7. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügern wurde in den vergangenen fünf Jahren der Aufenthaltsstatus aberkannt, weil sie übermässig Sozialhilfe bezogen haben?

8. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügern wurde trotz übermässigen Sozialhilfebezugs der Aufenthaltsstatus nicht aberkannt, und was sind die Gründe hierfür?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Ständerat hat den Bundesrat mit dem Postulat 17.3260 der SPK-SR, "Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten", beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, damit der Bund die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einschränken kann. Der Bundesrat hat seinen Bericht in Erfüllung des Postulates am 7. Juni 2019 verabschiedet.

Zur Erstellung des Berichtes wurden zwei externe Studien in Auftrag gegeben, welche dem Bericht angehängt sind. Die erste Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien Bass AG enthält eine statistische Analyse zum Sozialhilfebezug von Drittstaatenangehörigen (ausgenommen sind Personen aus dem Asylbereich sowie EU-/Efta-Raum). Weitere statistische Angaben zum Bezug von Sozialhilfe, unabhängig von der Unterscheidung der Sozialhilfeleistung in wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Sozialhilfe im Flüchtlings- oder im Asylbereich, sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik (BFS) aufgeschaltet.

1. Unabhängig von der Unterscheidung in wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich oder Sozialhilfe im Asylbereich bezogen in der Schweiz im Jahr 2017 rund 345 348 Personen mindestens einmal Sozialhilfe. Davon sind rund 195 900 Personen oder 57 Prozent ausländischer Nationalität. Für rund 5750 Personen oder 2 Prozent sind die Angaben zur Nationalität und/oder zum Aufenthaltsstatus nicht bekannt.

2. Im Jahr 2017 wurden unabhängig von der Unterscheidung der Sozialhilfeleistung in wirtschaftliche Sozialhilfe und Sozialhilfe im Flüchtlings- oder im Asylbereich folgende Nationalitäten am häufigsten gezählt:

Schweiz	143 695
Eritrea	32 864
Syrien	17 220
Serbien, Montenegro, Kosovo	14 882
Afghanistan	13 545
Türkei	11 731
Italien	10 613
Portugal	10 128
Sri Lanka	8093
Somalia	6069

Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus wurden mitgezählt.

3./5. Von den insgesamt rund 195 900 Sozialhilfe beziehenden Personen mit ausländischer Nationalität besassen im Jahr 2017 rund 71 200 Personen oder 36 Prozent eine Niederlassungsbewilligung C. 124 680 Personen oder 64 Prozent der rund 195 900 Sozialhilfe beziehenden Personen mit ausländischer Nationalität verfügten über einen anderen Aufenthaltsstatus als die Niederlassungsbewilligung C.

4./6. Die erwähnte Studie Bass kommt zum Schluss, dass rund ein Viertel aller Drittstaatenangehörigen (Ausländerbereich), die 2016 Sozialhilfe bezogen, innerhalb der vergangenen drei Jahre (2014–2016) mit insgesamt mehr als 80 000 Schweizerfranken unterstützt wurde. Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus wurde nicht geprüft. Es ist hier auf die in der Studie erwähnte Unschärfe bei der Auswertung hinzuweisen. Fälle mit einem Sozialhilfebezug von unter 80 000 Schweizerfranken wurden nicht näher untersucht.

7./8. Bislang werden keine statistischen Daten zum Widerruf oder zur Nichtverlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen aufgrund eines Sozialhilfebezuges durch die zuständigen kantonalen Behörden erfasst. Die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA, SR 142.51) zur Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem (SIS) "Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands" und Eingabe der Landesverweisungen im Zemis und Erstellung einer erweiterten Statistik im Rückkehrbereich sieht jedoch vor, dass die Gründe für Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen künftig erfasst werden. Ende November 2019 soll die Botschaft dazu im Bundesrat verabschiedet werden.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3939 Interpellation

Import von Kies. Werden die sozialen und ökologischen Standards wirklich eingehalten?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kiesabbau ist zweifellos umweltschädlich; dies ergibt sich aus der Natur der Sache. In der Schweiz konnten die Umweltschäden durch die Gesetzgebung in den Bereichen Raumplanung und Umweltschutz nach und nach begrenzt werden. Heute importieren wir aber wieder Kies. Diese Importe kommen möglicherweise aus Ländern, deren Umweltstandards tiefer sind oder weniger gut kontrolliert werden als jene der Schweiz. Somit tragen wir indirekt dazu bei, dass im Ausland Umweltschäden entstehen. Ausserdem kommt es nicht selten vor, dass die Lieferung von Kies in die Schweiz durch Transportunternehmen aus EU-Ländern erfolgt, die extrem tiefe Löhne auszahlen. Wir sind also auch für das Lohndumping im Ausland mitverantwortlich. Diese Situation ist folglich sowohl in ökologischer als auch in sozialer Hinsicht problematisch.

Welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um den Import von Kies zu verhindern, der nicht unter ökologischen und sozialen Bedingungen abgebaut wird, die den in der Schweiz vorherrschenden zumindest entsprechen?

Hat der Bundesrat eine Strategie für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt, um sicherzustellen, dass der gesamte auf den Baustellen des Bundes oder der bundesnahen Betriebe verwendete Kies den strengen ökologischen und sozialen Standards der Schweiz entspricht und dass eine tatsächliche Kontrolle über die Einhaltung dieser Standards ausgeübt wird?

Falls er noch keine solche Strategie festgelegt hat, wird er dies rasch nachholen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1. Das Volumen von in die Schweiz importiertem Kies ist gering. Nur etwa 10 Prozent des in der Schweiz verbauten Kieses werden importiert. Zudem kommen aufgrund des hohen Gewichtes und des grossen Volumens des Produkts 99 Prozent des importierten Kieses aus den umliegenden Ländern. Diese Handelspartner haben vergleichbare Umwelt- und Sozialstandards wie die Schweiz. Zudem erwartet der Bundesrat von Unternehmen, die in der Schweiz ansässig oder tätig sind, einschliesslich Importeuren von Kies, dass sie internationale Standards der verantwortungsvollen Unternehmensführung wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umsetzen. Diese enthalten auch Bestimmungen zu Umweltschutz und Arbeitsbedingungen.

Der Handel von Bauprodukten wird grundsätzlich im Bundesgesetz über Bauprodukte (SR 933.0) und in dessen ausführenden Verordnungen geregelt. Dort gibt es produktbezogene Bestimmungen zum Handel, die einen Bezug zu den Grundanforderungen an Bauwerke haben. Diese Bestimmungen sind äquivalent mit den Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Europäischen Union. Bauprodukte gehören zu den Bereichen, die vom bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) erfasst sind. Für zu Bauzwecken in die Schweiz importierte Gesteinskörnungen gelten also Standards, die denen gleichwertig sind, die für im Inland hergestellte Gesteinskörnungen gelten.

2./3. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) ist soeben totalrevidiert worden. Die Referendumsfrist über das neue Gesetz vom 21. Juni 2019 wird am 10. Oktober 2019 ablaufen (BBl 2019 4505). Der Gesetzgeber hat dabei ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem reinen Preiswettbewerb gelegt. Gleichzeitig hat er die Nachhaltigkeitsaspekte gestärkt, was auch eine höhere Gewichtung von ökologischen und sozialen Kriterien bei den Vergabeverfahren des Bundes ermöglichen wird. Der Bundesrat wird die Stärkung der Nachhaltigkeit auch im Rahmen einer bundesweiten Beschaffungsstrategie Bund verankern (vgl. Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzdelegation, BK, Seite 61).

Bereits heute existieren Hilfsmittel, z. B. die Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) "Beton aus recyclierter Gesteinskörnung", die die Anwendung von Recycling-Beton unterstützen und damit Alternativen zum Import und zur Verwendung von Primär-Kies aufzeigen. Diese Grundlagen werden überarbeitet und ergänzt, sodass in einer Ausschreibung z. B. die CO2-Emissionen und die Gesamtumweltbelastung (in Umweltbelastungspunkten, UBP) von Beton bis zur Baustelle berücksichtigt werden können. Indem die gesamte Umweltbelastung bei der Beschaffung berücksichtigt werden kann, gewinnt Kies, der nach höheren ökologischen und sozialen Standards produziert und transportiert wird, an Attraktivität.

Chronologie

27.09.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas, Sommaruga Carlo, Töngi Michael

19.3940 Interpellation

Grenzüberschreitende Wasserläufe und Biodiversität in Gefahr. Informationen zur Abfüllanlage in Divonne-les-Bains

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gemeinde Divonne-les-Bains befindet sich im französischen Département Ain und in unmittelbarer Nähe der Grenze zur Schweiz. Hier ist der Bau einer Abfüllanlage in Planung, damit die natürlichen Wasserressourcen der Region für das Gastgewerbe und den Export von Mineralwasser genutzt werden können. Dieses schon lange geplante Projekt hat nun am 13. April 2019 mit der Erteilung der Baubewilligung feste Form angenommen.

Der Bau der Anlage und die Ausführung ihrer Konzession, mit der pro Stunde 80 000 Liter abgepumpt werden können, werden sich zweifellos auf die Restwassermenge des Flusses Versoix (GE) auswirken, der für die Wasserkraft genutzt wird. Folgen haben wird es auch für die Biodiversität der umliegenden Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, die unter dem Schutz des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) und der Flachmoorverordnung stehen. Zehn Schweizer Gemeinden haben aus Sorge um die Risiken für die Umwelt bereits Einspruch gegen den Bau erhoben.

Sowohl Frankreich als auch die Schweiz sind Unterzeichner grundlegender Übereinkommen im Bereich des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von grenzüberschreitenden Gewässern (namentlich das in Helsinki abgeschlossene Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie das vom WHO-Regionalbüro für Europa erarbeitete Protokoll über Wasser und Gesundheit). In diesem Sinne muss die Schweiz sicherstellen, dass sie alle Informationen zu den vom französischen Staat ergriffenen Massnahmen erhält, damit eine ökologische Katastrophe verhindert werden kann.

Die Espoo-Konvention, der die Schweiz beigetreten ist, sieht vor, dass, wenn ein im Ausland geplantes Vorhaben voraussichtlich grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen in der Schweiz haben kann, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Stelle des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) benachrichtigt werden muss. Allerdings wurden die Kantone Genf und Waadt weder informiert noch in eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist das Bafu über eine von Divonne-les-Bains durchgeführte grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung informiert worden?

2. Falls keine solche durchgeführt wurde, wird das Bafu von seinem in der Espoo-Konvention verankerten Recht, eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung zu veranlassen, Gebrauch machen?

3. Welche Massnahmen auf Ebene der internationalen Zusammenarbeit wird der Bundesrat gegenüber dem französischen Staat ergreifen, um den Umweltschutz in dieser Region gemäss dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Bis heute (d. h. per 28. August 2019) ist beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) zu diesem Vorhaben keine Benachrichtigung im Sinne der Espoo-Konvention eingegangen.

2. Aus den Informationen, die der Kanton Genf im Juni 2019 erhalten hat, geht hervor, dass es bei diesem Vorhaben um das Fassen von Grundwasser in Divonne (Frankreich) geht. Nach Ziffer 12 des Anhangs zur Espoo-Konvention erfordern "Massnahmen zur Grundwasserentnahme oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit die jährliche Wasserentnahme- oder -auffüllungsmenge mindestens 10 Millionen Kubikmeter beträgt", eine Benachrichtigung der betroffenen Länder. Bei der vorgesehenen Fassung sollen 880 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr entnommen werden. Diese Menge liegt unter dem

Wert, ab dem eine Benachrichtigung erforderlich ist. Entsprechend den Bestimmungen der Espoo-Konvention kann die Schweiz indessen ein fakultatives Beratungsverfahren beantragen. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig durch die kantonalen Behörden geprüft. Gegebenenfalls wird ein solches Verfahren in Absprache und Abstimmung mit dem Kanton Genf in die Wege geleitet.

3. Gemäss dem Übereinkommen von Helsinki ergreifen die Vertragsparteien alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Gewässer mit dem Ziel einer ökologisch verträglichen und rationellen Wasserbewirtschaftung sowie des Schutzes der Wasserressourcen und der Umwelt genutzt werden. Die Espoo-Konvention und das Übereinkommen von Helsinki zielen somit in dieselbe Richtung und dienen als Rechtsgrundlage für einen allfälligen Antrag auf eine fakultative Beratung auf der Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung, welcher gegenwärtig vom Kanton Genf geprüft wird (siehe Antwort zu Frage 2)).

Chronologie

27.09.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Rochat Fernandez Nicolas

19.3955 Motion

Ein elektronisches Patientendossier für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	04.07.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit alle Leistungserbringer beziehungsweise Gesundheitsfachpersonen verpflichtet werden, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier anzuschliessen.

Begründung

Bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers hat sich das Parlament für die sogenannte doppelte Freiwilligkeit entschieden. Das heisst, nur die stationären Einrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser sind verpflichtet, das elektronische Patientendossier einzuführen. Im Vordergrund stand die Überlegung, dass das Gesetz möglichst rasch eingeführt werden muss, damit es in der Schweiz einheitliche technische Standards gibt und die Rechts- und Investitionssicherheit in diesem Bereich gesichert ist. Damit wurde einem pragmatischen Vorgehen der Vorzug gegeben.

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung 18.047, "Zulassung von Leistungserbringern", hat der Nationalrat im Dezember 2018 entschieden, dass sich Ärzte und Ärztinnen einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier anschliessen müssen. Dies ist sicher ein wichtiger Schritt, damit auch im ambulanten Sektor die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers ausgedehnt wird. Gleichzeitig aber soll dieser Schritt für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen gelten. Das elektronische Patientendossier sollte deshalb von allen Leistungserbringern möglichst schnell eingeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat anerkennt, dass sich der Nutzen des elektronischen Patientendossiers (EPD) für die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen, aber auch für die Patientinnen und Patienten erhöht, wenn dieses von allen am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen genutzt wird. Er ist sich in der Folge bewusst, dass sich die sogenannte doppelte Freiwilligkeit sowohl kurz- wie auch langfristig negativ auf die Verbreitung des EPD im ambulanten Bereich auswirken kann.

Vor dem Hintergrund der mit der Einführung und Verbreitung des EPD verbundenen Herausforderungen soll die Aufhebung der doppelten Freiwilligkeit nach Ansicht des Bundesrates jedoch nur schrittweise erfolgen. Mit der Aufnahme der Vorgabe in die Vorlage zur Zulassungssteuerung (18.047, "KVG. Zulassung von Leistungserbringern"), wonach Ärzte und Ärztinnen nur noch dann zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen werden, wenn sie sich einer nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft angeschlossen haben, ist ein erster Schritt bereits erfolgt. Bevor die Aufhebung der doppelten Freiwilligkeit auch für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bzw. die weiteren im ambulanten Bereich tätigen Leistungserbringer ins Auge gefasst wird, sollen nun Erfahrungen mit der Nutzung des EPD gesammelt werden. Deshalb spricht sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt gegen die Motion aus und beantragt deren Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.2005	Petition	Digitalisierung und Gesundheitswesen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3956 Postulat

Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum:	04.07.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Rechtslage im Hinblick auf die Tarifpflicht des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Musikkonsum von Angestellten im Gemeinschaftsbüro sowie in einem Dienstwagen (z. B. Smartphone oder Autoradio) ausgestaltet ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Frage der Rechnungsstellung bei Betrieben mit mehreren Niederlassungen. Der Bundesrat wird beauftragt, eine Analyse der diesbezüglichen Praxis der Suisa als Verwertungsgesellschaft für Musik und der Rechtsprechung der Gerichte vorzunehmen und aufzuzeigen, wo gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, um Kleinbetriebe, welche Musik nicht als Teil ihres Geschäftsmodells einsetzen, tariflich zu entlasten.

Begründung

Es gibt Unternehmen, die neben der Billag/Serafe-Abgabe auch von der Suisa Rechnungen zugestellt bekommen. Die geht so weit, dass mehrere Niederlassungen oder einzelne Kleinbetriebe wie Architekturbüros wegen der Zugänglichmachung von Werken im Dienstwagen eine Rechnung erhalten, währenddessen Läden, Restaurants und Einkaufszentren, die seit Jahren ihre Kunden mit Radiomusik beschallen, nichts bezahlen müssen. Die diesbezügliche Tarifpflicht der Unternehmen ist deshalb zu klären und allenfalls anzupassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Ermöglicht ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden den Musikkonsum, beispielsweise durch das Zurverfügungstellen eines Abspielgerätes, liegt urheberrechtlich ein Wahrnehmbarmachen vor. Der Arbeitgeber hat deshalb, wie für das Fotokopieren, eine Vergütung zu bezahlen. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf, die das Wahrnehmbarmachen konkretisieren und die Vergütung festsetzen. Die Tarife sind von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) zu prüfen. Genehmigungsentscheide der ESchK können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Genehmigte Tarife sind anschliessend für die Gerichte verbindlich, die Gerichte können aber prüfen, ob die Tarife so ausgelegt werden, dass vom Gesetz nicht vorgesehene Ansprüche geltend gemacht werden. Ist ein Rechnungsempfänger der Auffassung, er sei nicht vom Tarif erfasst, steht ihm der zivilrechtliche Weg offen.

Dabei sieht das Gesetz bereits heute eine Entlastung von Kleinbetrieben vor. Unter dem geltenden Urheberrecht ist bei der Festsetzung der Urheberrechtsvergütung der "aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag" zu berücksichtigen. Kleinbetriebe, welche Musik nicht als Teil ihres Geschäftsmodells einsetzen, sind damit bereits heute tariflich zu entlasten. Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Tarife konkretisiert, die wiederum von der ESchK geprüft werden und an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Bis Ende 2018 stellte die Billag neben den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen auch die Urheberrechtsvergütung gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a in Rechnung. Sie verschickte also zwei Rechnungen. Mit dem Wechsel von der geräteabhängigen Empfangsgebühr zur allgemeinen Abgabe sind seit Anfang 2019 die Serafe AG für den Einzug der Haushaltsabgabe für Radio und Fernsehen und die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Unternehmensabgabe zuständig. Der Einzug der Urheberrechtsvergütung ist von diesen Aufträgen nicht erfasst. Diesen übernimmt neu die Suisa. Das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Urheberrechtsgesetz (URG, SR 231.1) für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zuständig (Art. 52 Abs. 1 URG). Das IGE hat eine Untersuchung betreffend Effizienz und Qualität des Vergütungseinzugs durch die Suisa eingeleitet. Nach Abschluss der Untersuchung werden die Ergebnisse veröffentlicht. Der Bundesrat wird die Ergebnisse dieser Untersuchung zur Kenntnis nehmen. Zurzeit ist es verfrüht, über weitere Massnahmen nachzudenken.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

10.09.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.069	Geschäft des Bundesrates	Urheberrechtsgesetz. Änderung

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.5380 Fragestunde. Frage

Problematische Verwendung von elektronischen Fussfesseln im Strafvollzug

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seinem Grundlagenpapier vom 22. Mai 2016 zeigt das Strafvollzugskonkordat Nordwestschweiz und Innerschweiz die technischen und personellen Grenzen des Electronic Monitoring

(EM) auf. Das hat sich im Fall des Sexualstraftäters William W. erneut bestätigt.

Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Anwendung von EM im Strafrecht so zu präzisieren ist, dass von einem Einsatz von Fussfesseln bei Tätern mit Rückfallrisiko grundsätzlich abzusehen ist?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Nach Ansicht des Bundesrates ist die rechtliche Situation klar und die Regelung genügend: Gemäss Artikel 796 Absatz 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuches darf eine elektronische Überwachung nur angeordnet werden, "wenn nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte ... weitere Straftaten begeht". Nach der gesetzlichen Regelung ist eine elektronische Überwachung also ausgeschlossen, wenn eine Rückfallgefahr besteht. Etwas anderes und weitaus Schwierigeres freilich ist es, die Rückfallgefahr im Einzelfall abzuklären.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5381 Fragestunde. Frage

Internationale Kooperation für einen bezahlbaren Zugang zu Medikamenten

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der zum Teil exorbitant hohen Preisvorstellungen der Hersteller neuer hochwirksamer, allfällig lebensrettender Medikamente schlägt der Preisüberwacher die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern nach dem Muster der Beneluxa-Kooperation oder der Valletta-Deklaration als erfolgversprechende Handlungsoption vor.

– Wie beurteilt der Bundesrat die Chancen solcher Kooperationen zur Erreichung eines bezahlbaren Zugangs zu Medikamenten?

– Was hat er diesbezüglich geprüft, oder was gedenkt er zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat ist sich der Vorteile des internationalen Austausches mit gleichgesinnten Staaten im Bereich pharmazeutischer Produkte bewusst. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an internationalen Diskussionen bezüglich Umgang mit hochpreisigen Arzneimitteln auf multilateraler und bilateraler Ebene. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Schweiz mit den Beneluxa-Mitgliedstaaten sowie weiteren Staaten wird bereits geprüft. Diese wird im Bereich des Horizon Scanning angestrebt, um sich frühzeitig auf neuentwickelte Gesundheitstechnologien und innovative Arzneimittel mit grossem Budgetimpact vorbereiten zu können. Zudem ist die Schweiz bemüht, als Beobachterin an einem Treffen der Mitgliedstaaten der Valletta-Deklaration teilzunehmen. Ziel ist es, die Funktionsweise dieser Kooperation besser zu verstehen und mögliche Felder einer zukünftigen Zusammenarbeit zu eruieren.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5382 Fragestunde. Frage

Krankenkassenprämien. Höhe der Prämientarife und voreilige Ankündigungen

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Helsana und CSS haben öffentlich von sinkenden Prämien 2020 gesprochen, noch bevor genehmigte und veröffentlichte Prämientarife der Aufsichtsbehörde vorliegen.

– Teilt der Bundesrat die Meinung, dass dieses Vorgehen nicht im Sinn und Geist des Gesetzes oder der Transparenz gegenüber den Versicherten und eines fairen Wettbewerbs ist?

– Braucht es eine Präzisierung der Verordnung, um dem Gesetz eine bessere Nachachtung zu verschaffen?

– Ist er bereit, dies zu prüfen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Es ist verboten, die Prämien vor der Genehmigung bekanntzugeben. Die Versicherer haben zwar nicht direkt Prämien kommuniziert. Aber ihre Aussagen zur Prämienentwicklung sind dennoch juristisch in der Grauzone, da sie dem Normzweck des Gesetzes nicht entsprechen. Eine solche Kommunikation stört den noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsprozess. Denn sie kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zudem kann sie Versicherte verunsichern und sie zu verfrühten, falschen Entscheidungen verleiten. Das Bundesamt für Gesundheit toleriert ein solches Vorgehen der Kassen nicht und hat zum Schutze der Versicherten umgehend bei den betreffenden Versicherern interveniert. Damit solche Äusserungen künftig strafbar werden, müsste das Gesetz angepasst werden. Der Bundesrat ist bereit, diese Fragen zu prüfen.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5383 Fragestunde. Frage

UNRWA. Fragwürdige Entwicklungshilfe

Eingereicht von:	Vitali Albert FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Dem Hilfswerk UNRWA wurden kürzlich 22,3 Millionen Franken überwiesen, obwohl Bundesrat Cassis bereits im letzten Jahr auf die Problematik der Zweckentfremdung hingewiesen hat.

Welches Bundesamt hat die Überweisung aufgrund welcher Grundlage freigegeben?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5384 Fragestunde. Frage

Nächtlicher Transport von Geldern in schweren gepanzerten Fahrzeugen

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Raubüberfälle auf Geldtransporte nehmen zu. Gleichwohl lehnt der Bundesrat es in seiner Stellungnahme zur Motion Feller 19.3425 ab, dass Gelder nachts in schweren gepanzerten Fahrzeugen transportiert werden könnten.

Ist der Bundesrat – angesichts der schwerwiegenden jüngsten Vorfälle und im Wissen, dass die nächtlichen Geldtransporte in schweren gepanzerten Fahrzeugen kaum zu mehr Lärm, jedoch zur Verbesserung der Sicherheit der Menschen und der Ladung führen – bereit, seine Position zu überdenken?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5385 Fragestunde. Frage

Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung unter die Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Wie wird das Postulat 15.4112 umgesetzt?

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Postulat 15.4112 mit dem Titel "Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Prüfung der Kriterien für die Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung" wurde vom Nationalrat am 18. März 2016 angenommen.

Wann und in welcher Form gedenkt der Bundesrat auf dieses Postulat zu reagieren?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat wird voraussichtlich vor Ende dieses Jahres den Bericht zum Postulat 15.4112 vorlegen. Bei der Erarbeitung des Berichtes waren neben den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Anforderungen der Corporate Governance auch die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der Affären um die Bürgschaften für Hochseeschiffe und die Manipulationen bei der Postauto AG einzubeziehen, weshalb der Bericht noch nicht verabschiedet werden konnte.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5386 Fragestunde. Frage

Finanzierung von Abstimmungskampagnen durch ausländische Konzerne

Eingereicht von:	Glättli Balthasar Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) klopfte offenbar brieflich bei den Kampfjetherstellern an und will über einen Beitrag an die Abstimmungskampagne zur Kampfjetbeschaffung/Air 2030 verhandeln.

Ist der Bundesrat bereit:

1. die SOG und die Anbieter aufzufordern, auf eine finanzielle Einmischung in den Wahlkampf durch die ausländischen Hersteller zu verzichten?

2. dem Parlament eine grundsätzliche Regulierung finanzieller Einmischung ausländischer Firmen in Schweizer Abstimmungskämpfe zu unterbreiten (Transparenzvorschrift, Beitragslimiten oder Verbot)?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

19.5387 Fragestunde. Frage

Runder Tisch zum Ausbau der Militäranlagen auf dem Simplonpass

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der geplante Ausbau der Militäranlagen auf dem Simplonpass hat bei den betroffenen Anwohnern und Grundeigentümern für Verunsicherung und auch Unmut gesorgt. Sie fühlen sich nicht genügend in die Entscheidungsprozesse einbezogen und kritisieren die massiven Auswirkungen des Projektes.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

Ist er bereit, einen runden Tisch mit den Anwohnern und Grundeigentümern einzuberufen und mit ihnen zusammen nach Optimierungsmöglichkeiten für das Projekt zu suchen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat die Gemeindebehörden sowie die Vertreter der Alpgeteilschaften im Herbst 2016 und im Herbst 2018 über das Projekt zum Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur auf dem Simplonpass orientiert. Die Anwohner wurden am 25. Juni 2019 im Rahmen einer Informationsveranstaltung informiert. Im laufenden militärischen Plangenehmigungsverfahren werden auch die Gemeinde, der Kanton und verschiedene Bundesstellen angehört. Sämtliche Stellungnahmen werden voraussichtlich Ende November 2019 vorliegen. Das VBS wird dann in Kenntnis aller Stellungnahmen und Einsprachen prüfen, ob und wie das Projekt allenfalls optimiert werden kann. Das VBS wird über die Ergebnisse breit informieren und wo erforderlich Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern durchführen.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5388 Fragestunde. Frage

Wird die Anwendung von Chlorothalonil sofort verboten und der Lagerbestand vernichtet?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Weil ein Abbauprodukt von Chlorothalonil neu als möglicherweise gentoxisch beurteilt wird und weit verbreitet im Trinkwasser vorkommt, müssen Wasserversorgungen einschneidende Massnahmen ergreifen. Nicht nur ein Bewilligungsentzug, sondern auch ein Anwendungsverbot von Chlorothalonil ist dringend nötig.

– Ist das Bundesamt für Landwirtschaft unabhängig genug, um trotz vollen Lagerbeständen möglichst bald ein Anwendungsverbot zu verfügen?

– Was würde mit den bestehenden Lagerbeständen geschehen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5389 Fragestunde. Frage

Regionale Partizipation zum Tiefenlager für radioaktive Abfälle. Wie soll dem Vertrauensverlust begegnet werden?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Partizipation zum Tiefenlager für radioaktive Abfälle macht sich seit Anfang Jahr Unmut breit: Entscheidungskompetenzen verlagern sich weg von der Regionalkonferenz hin zum Bundesamt für Energie (BFE). Gewünschte Themen werden zurückgestellt und Fachpersonen mit Nagra-kritischer Meinung ausgeladen.

– Ist dem Bundesrat der Vertrauensverlust bekannt?

– Wie will er die Glaubwürdigkeit des Partizipationsverfahrens im Hinblick auf die Standortwahl durch die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) im Jahr 2022 wiederherstellen?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5390 Fragestunde. Frage

Ab wann wird Chlor in der Schweiz ausschliesslich in Kesselwagen transportiert?

Eingereicht von:	Hiltpold Hugues FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Umwelt hat am 2. September 2019 in einer Medienmitteilung verkündet, dass 75 Prozent der Chlortransporte bis Ende Jahr in Kesselwagen nach Standard der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (RID) durchgeführt werden sollen.

Die Gemeinsame Erklärung II sah vor, dass 2019 alle Chlortransporte in Kesselwagen erfolgen würden.

Ab wann wird Chlor in der Schweiz ausschliesslich in Kesselwagen transportiert?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5391 Fragestunde. Frage

Zukünftiger CEO der SBB. Wie sieht es mit der Mehrsprachigkeit aus?

Eingereicht von: Maire Jacques-André
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der deutschsprachigen Presse war zu lesen, dass ein Headhunter, der zur Suche nach dem zukünftigen CEO der SBB befragt wurde, gesagt habe, dass Französischkenntnisse für ihn keine Bedingung sind, sondern eher ein Handicap, da diese Anforderung gute potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten ausschliessen würde.

– Teilt der Bundesrat diese Meinung?

– Oder ist das Beherrschen der romanischen Sprachen für ihn weiterhin entscheidend für eine solche Stelle?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5392 Fragestunde. Frage

Munitionsfabrik in Brasilien. Wie weiter nach der Ruag-Teilprivatisierung?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im September 2018 hat der Bundesrat bekanntgegeben, dass der Bau einer Anlage für Munitionsfertigung in Brasilien mit Reputationsrisiken für die Ruag und die Schweiz verbunden sei und deshalb darauf verzichtet wird.

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass dieser Entscheid auch weiterhin nach einer allfälligen Privatisierung von Ruag International und dem bereits geplanten Weiterverkauf der Division Ammotec Bestand hat?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ruag entschied der Bundesrat im März 2019, die Division Ammotec von Ruag zu verkaufen. Ruag MRO Schweiz soll keine Auslandstandorte mehr betreiben. Der Bundesrat strebt einen Verkauf von Ammotec an einen westlichen Käufer an, der bereit ist, den Standort Thun weiter zu betreiben und die dortigen Arbeitsplätze zu sichern. Die Exporte von Gütern oder Technologie aus Standorten in der Schweiz werden wie bis anhin der schweizerischen Exportkontrollgesetzgebung unterliegen. Entscheide über den Aufbau neuer Produktionsstandorte im Ausland liegen nach dem Verkauf im Ermessen des neuen Eigentümers. Allfällige Reputationsrisiken im Zusammenhang mit dem Export oder mit der Expansion von Ammotec ins Ausland sind nach erfolgtem Verkauf durch den neuen Inhaber zu beurteilen. Ruag International wird im Zuge der geplanten Privatisierung zu einem Konzern mit Fokus auf Luft- und Raumfahrt umgebaut. Die privatisierte Ruag International wird somit nicht mehr im Rüstungssektor tätig sein.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5393 Fragestunde. Frage

Wie weiter bei der widerrechtlichen Praxis des BLW bei der Verkäsungszulage?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit Urteil vom 4. Dezember 2018 (2C_403/2017) stellte das Bundesgericht die Praxis des Bundesamtes für Landwirtschaft bei der Auszahlung der Verkäsungszulage infrage. Gemäss Schätzungen wurden in den vergangenen Jahren mehrere Hundert Millionen Franken fälschlicherweise an die Milchverarbeiter statt an die Produzentinnen und Produzenten ausbezahlt.

– Hat der Bundesrat eine Untersuchung eingeleitet?

– Wann und wie wird die Praxis entsprechend der MSV angepasst?

– Wird das Geld zurückgefordert, und werden die Produzentinnen und Produzenten entschädigt?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5394 Fragestunde. Frage

Widersprüchliche Angaben bei der Beantwortung der Interpellation 18.4200

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort vom 13. Februar 2018 auf die Interpellation 18.4200 erwähnt der Bundesrat das wegweisende Bundesgerichtsurteil 2C_403/2017 vom 4. Dezember 2018 mit keinem Wort.

– War dem Bundesrat das Urteil zu diesem Zeitpunkt bekannt?

– Falls ja: Warum hat er es nicht berücksichtigt?

– Falls nein: Wie konnte das passieren?

Warum hat der Bundesrat noch keine Praxisänderung eingeleitet?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5395 Fragestunde. Frage

Lex William W.

Eingereicht von: Imark Christian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach der Veröffentlichung einer unabhängigen Untersuchung zum Fall William W. (Kanton Solothurn) stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Änderungen beim Bundesrecht sind vorgesehen, um gefährliche Straftäter zum Schutz der Bevölkerung auch nach dem Misserfolg therapeutischer Massnahmen noch dauerhaft verwahren zu können?

2. Wo sind die Änderungen derzeit hängig?

3. Wie ist der Zeithorizont?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn den Bericht zur Administrativuntersuchung im Fall William W. nicht veröffentlicht hat. Es liegt lediglich eine Zusammenfassung vor.

1. Die Verwahrung ist als letztes Mittel für besonders gefährliche Straftäter vorgesehen. Sie kann schon nach geltendem Recht angeordnet werden, wenn bei einem solchen Täter die stationäre therapeutische Massnahme nicht erfolgreich war. Das Bundesamt für Justiz hat zusammen mit Vertretern aus den Kantonen die Vollzugspraxis analysiert und in einem Ende 2018 publizierten Bericht Anpassungen des Strafrechts vorgeschlagen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist zu verhindern, dass gefährliche Straftäter am Ende der Sanktion ohne Vorbereitung, Betreuung und Auflagen freigelassen werden. Dies kann geschehen, wenn das Gericht die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme ablehnt, der Straftäter keine Reststrafe mehr verbüssen muss und aus rechtlichen Gründen keine andere Massnahme angeordnet werden kann. In solchen Fällen sollen darum neu verschiedene freiheitsbeschränkende Instrumente greifen, die ein Gericht auch nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme anordnen kann. Vorgesehen ist zudem, die Verfahren zu beschleunigen, die Zuständigkeiten und Vorgaben bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer Sanktion zu vereinheitlichen, Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu beseitigen sowie die Rolle der kantonalen Fachkommissionen im Umgang mit gefährlichen Straftätern zu stärken. Eine neue Art der Verwahrung ist hingegen nicht vorgesehen.

2./3. Die Arbeiten an der entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches sind weit fortgeschritten, sodass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Bundesrat voraussichtlich Anfang 2020 beantragen kann, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5396 Fragestunde. Frage

Bestehende Stauseen im Dienst der Versorgungssicherheit?

Eingereicht von:	Weibel Thomas Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund plant strategische Reserven für die sichere Stromversorgung im Winter. Nebst neuen Technologien spielen dabei die bestehenden Stauseen eine wichtige Rolle.

– Muss nicht, um die Versorgungssicherheit im Winter ohne umstrittene neue Stauseen zu sichern, mit dem Ausbau der stochastischen Energie das gesamte Produktionsprofil der bestehenden Speicherwasserkraftwerke verändert und schrittweise dem effektiven inländischen Winterstrombedarf angepasst werden?

– Welchen Beitrag könnten sie leisten?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5397 Fragestunde. Frage

Ist der Kinderschädel-Brecher vom Bahnhof Brugg ein Härtefall nach Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuches?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mitte August fügte ein 50-jähriger Iraker seinem eigenen Kind einen dreifachen Schädelbruch zu. Er lebt seit 2000 mit einer B-Bewilligung in der Schweiz. Er habe sich nie um einen Job bemüht und sei straffällig geworden, sagte die Mutter des Opfers zu den Medien.

– Wie viel Sozialhilfe ist seit 2000 aufgelaufen?

– Ist er vorbestraft? Warum und mit welcher Sanktion?

– Ist er ein strafrechtlicher Härtefall?

– Was sind die überwiegenden privaten Interessen an seinem Verbleib in der Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die grauenvolle Tat, die sich im August in Brugg ereignet hat, ist Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung. Sie liegt nach der verfassungsrechtlichen Ordnung in kantonaler Zuständigkeit. Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Umstände der Tat und die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Insbesondere weiss der Bundesrat nicht, ob und wie viel Sozialhilfe diese bezogen hat, und er kann aufgrund des Amtsgeheimnisses keine Auskunft über allfällige Vorstrafen geben. Es obliegt dereinst dem kantonalen Strafgericht, zu prüfen, ob Artikel 66a des Strafgesetzbuches anwendbar ist. Dabei wird es den Straffall beurteilen und die Frage eines allfälligen Härtefalls in Anwendung der gesetzlichen Kriterien beantworten.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5398 Fragestunde. Frage

Gesicherte Identitäten der eritreischen Migranten (1)

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Anfrage 16.3687 geht hervor, dass fast ein Viertel der Asylgesuchsteller mit Geburtsdatum 1. Januar registriert ist.

1. Wie viele Eritreer, die in den letzten 10 Jahren ein Asylgesuch gestellt haben, sind mit Geburtsdatum 1. Januar erfasst?

2. Wie viele gewährte Familiennachzüge sind mit Geburtsdatum 1. Januar erfasst?

3. Wenn die Schweizer Behörde das Geburtsdatum nicht kennt, woher kennt sie dann das Geburtsjahr?

4. Woher weiss sie den Namen des Gesuchstellers?

Und woher die Herkunft?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

1. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. August 2019 haben insgesamt 42 378 Eritreer ein Asylgesuch gestellt. Davon sind 7837 oder 18,5 Prozent mit Geburtsdatum 1. Januar registriert.

2. Im selben Zeitraum gab es 7770 Einreisebewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs für Eritreer. Davon sind 1268 oder 16,3 Prozent der Personen mit Geburtsdatum 1. Januar registriert.

3./4. Gemäss den Bestimmungen im Asylgesetz sind Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihre Identität vollständig und wahrheitsgetreu offenlegen sowie vollständige Angaben über ihren Namen und Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Nationalität machen. Die Asylsuchenden haben ihre Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben. Ansonsten müssen sie ihr Alter glaubhaft machen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Hegt das Staatssekretariat für Migration Zweifel an der behaupteten Herkunft oder Identität einer asylsuchenden Person, führt es weitere Instruktionsmassnahmen zur Bestimmung des Alters oder der Herkunft durch. Im Zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) wird im Zweifelsfall und bis zur Ermittlung des effektiven Geburtsdatums ein fiktives Geburtsdatum bestehend aus dem 1. Januar und dem vom SEM vermuteten beziehungsweise vom Asylsuchenden geltend gemachten Geburtsjahr erfasst.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5399 Fragestunde. Frage

Hinrichtungen in Bahrain

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ende Juli hat die Regierung von Bahrain drei zum Tode verurteilte Gefangene hingerichtet, namentlich Ali al-Arab und Ahmad al-Malali, zwei politische Gefangene. Der Name der dritten Person ist unbekannt. Gemäss Amnesty International wurden die ersten beiden hingerichteten Personen unter Folter dazu gezwungen, ihre Geständnisse zu unterschreiben.

Hat der Bundesrat in dieser Sache interveniert, indem er für die Verurteilten ein Gnadengesuch gestellt und die Respektierung der Menschenrechte angemahnt hat?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5400 Fragestunde. Frage

Feierten anerkannte Flüchtlinge bei Regime-Party in Burgdorf?

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 3. August feierte der persönliche Berater des eritreischen Präsidenten, Yemane Gebreab, mit Landsleuten in Oslo das 25-jährige Bestehen des Nationaldienstes. Laut dem öffentlichen norwegischen Rundfunk NRK waren auf Fotos zwei Eritreer, die in Norwegen um Asyl ersucht und Flüchtlingsstatus erhalten haben.

Gleichentags wurde in Kloten dasselbe gefeiert.

Mitte August kam der Aussenminister nach Burgdorf.

Können die Behörden ausschliessen, bzw. haben sie Hinweise, dass anerkannte Flüchtlinge dabei waren?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Gemäss Medienberichten nahm der eritreische Aussenminister Osman Saleh am 20. Juli 2019 an einer Veranstaltung in Burgdorf teil. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat keine Kenntnis davon, ob die zuständige Kantonspolizei an diesem Anlass die Personalien der Teilnehmenden aufgenommen hat. Das SEM kann deshalb weder ausschliessen, noch hat es konkrete Hinweise, dass an der Veranstaltung anerkannte Flüchtlinge teilgenommen haben.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5401 Fragestunde. Frage

Übertriebener Datenschutz bei Sozialhilfebezügern

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kirchberg im Kanton St. Gallen hat den Zuzug von zahlreichen Eritreern ohne Arbeit zu verkraften. Zitat des Gemeindepräsidenten: "Aus Datenschutzgründen erhalten wir nicht einmal die Dossiers über diese Leute – und müssen mit der Integration oft von vorne anfangen."

Zürcher Gemeinden kämpfen gegen das gleiche Problem.

Welche Rechtsgrundlage im Bund muss wie geändert werden, damit schweizweit alle Gemeinden bei Umzug eines Sozialhilfebezügers die Dossiers an die Zuzugsgemeinde weitergeben dürfen bzw. müssen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden ist im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umfassend geregelt, dazu gehören auch Auskünfte und die Einsicht in amtliche Akten. Die Sozialhilfebehörden sind zudem verpflichtet, die für den Vollzug des AIG notwendigen Daten und Informationen den Migrationsbehörden auf Verlangen bekanntzugeben und den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern zu melden (Art. 97 AIG, "Amtshilfe und Datenbekanntgabe"). Der Bund hat jedoch sehr beschränkte Kompetenzen, die Sozialhilfe zu regeln und zu ändern. Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt in erster Linie in der Kompetenz der Kantone (Art. 3 und 115 BV). Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, massgebend sind die kantonalen Datenschutzvorschriften.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5402 Fragestunde. Frage

Stromspeicherung ohne neue Stauseen

Eingereicht von:	Semadeni Silva Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Fotovoltaik hat auch in der Schweiz ein grosses Ausbaupotenzial und kann den Strom aus Atomkraftwerken ersetzen.

Welche Möglichkeiten sieht der Bund, um bis 2050 schrittweise die Produktionsschwankungen der stochastischen Energie aufzufangen und dank zentraler und dezentraler Stromspeicherung – ohne neue Stauseen in den letzten unberührten Gebirgslandschaften – die Stromversorgung für die Zukunft zu sichern?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5403 Fragestunde. Frage

Gebirgslandschaft Trift. Von Natur- und Heimatschutz vergessen?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Trift ist eine praktisch unberührte, vom schnellen Rückgang des Gletschers geprägte Gebirgslandschaft im Berner Oberland. Sie umfasst heute wild schäumende Bachläufe, Schluchten, Alpwiesen, schroffe Felsen, Wald, einen natürlichen See und ein dynamisches Gletschervorfeld. Sie ist den unmittelbar angrenzenden BLN-Gebieten ebenbürtig.

Bestehen aus Sicht des Bundesrates und aufgrund des Natur- und Heimatschutzes (NHG) triftige Gründe dafür, dass die Trift in Zukunft nicht auch Bestandteil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung wird?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5404 Fragestunde. Frage

Unlautere, zu frühe Bekanntgabe von Krankenkassenprämien

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) schreibt vor, dass die Aufsichtsbehörde die Prämien für das Folgejahr bewilligen muss und sie auch kommuniziert, in der Regel Ende September. Am 31. August 2019 hat der CEO der Helsana in der "NZZ am Sonntag" über die Prämien, insbesondere von angeblichen Prämiensenkungen auf 2020, gesprochen.

– Wie beurteilt der Bundesrat diesen Verstoss gegen das KVAG?

– Teilt er die Ansicht, dass sich die Helsana so unlauter einen Wettbewerbsvorteil verschafft?

– Welche Auswirkungen auf die Versicherten hat dieses Manöver?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Es ist verboten, die Prämien vor der Genehmigung bekanntzugeben. Die Versicherer haben zwar nicht direkt Prämien kommuniziert. Aber ihre Aussagen zur Prämienentwicklung sind dennoch juristisch in der Grauzone, da sie dem Normzweck des Gesetzes nicht entsprechen. Eine solche Kommunikation stört den noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsprozess. Denn sie kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zudem kann sie Versicherte verunsichern und sie zu verfrühten, falschen Entscheidungen verleiten. Das BAG toleriert ein solches Vorgehen der Kassen nicht und hat zum Schutze der Versicherten umgehend bei den betreffenden Versicherern interveniert. Damit solche Äusserungen künftig strafbar werden, müsste das Gesetz angepasst werden. Der Bundesrat ist bereit, diese Fragen zu prüfen.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5405 Fragestunde. Frage

Restwasser null. Wie lange noch?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Restwassersanierungen hätten 2012 abgeschlossen werden sollen. Gemäss der letzten Umfrage des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) bei den Kantonen waren Ende 2018 etwa 87 Prozent der rund tausend Fassungen saniert.

Warum sorgt der Bundesrat nicht dafür, dass das Gewässerschutzgesetz (GSchG) nach so vielen Jahren endlich überall durchgesetzt wird?

Nur mit genügend Wasser in den Gewässern werden die minimalen ökologischen Funktionen aufrechterhalten.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5406 Fragestunde. Frage

Erpressungsmail an Bundesparlamentarier

Eingereicht von: Reimann Maximilian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 22. August 2019 ist bei mir von unbekannt ein Mail eingegangen, das mich zu erpressen versucht, und zwar möglicherweise terminlich gezielt im Vorfeld der Wahlen 2019. Dagegen habe ich umgehend Strafanzeige bei der Kantonspolizei Aargau eingereicht.

– Hat das Büro Kenntnis, ob auch andere Ratsmitsglieder mit analogen Mails eingedeckt worden sind?

– Erhalten Nationalrats- und Ständerats-Mitglieder spezifischen Support auch seitens der Parlamentsdienste, wenn sie von der Cyberkriminalität heimgesucht werden?

Antwort des Büros vom 16.09.2019

Die Parlamentsdienste haben Kenntnis von solchen Vorfällen. Ratsmitglieder, die bedroht oder belästigt werden, können sich an die Parlamentsdienste wenden. Die Parlamentsdienste haben einen Wegweiser "Bedrohung – Belästigung – Beschimpfung: Was tun? Wer hilft" erarbeitet. Dieser gibt anhand von Beispielen Antworten und Angaben zu verschiedenen Arten von Übergriffen (zum Beispiel Cybermobbing und Erpressungen). Ebenfalls sind die Anlaufstellen bei den Parlamentsdiensten aufgeführt. Der Wegweiser wurde zu Beginn der Sommersession 2019 allen Ratsmitgliedern abgegeben und ist im Extranet verfügbar.

Chronologie

16.09.2019 Büro NR
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

19.5407 Fragestunde. Frage

Erpressungsmail auf Bitcoin-Zahlung. Anonymität und Geldwäscherei

Eingereicht von:	Reimann Maximilian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 22. August 2019 habe ich von unbekannt ein Mail erhalten, worin ich auf Zahlung einer Bitcoin-Summe an eine klar definierte, aber anonyme Zahladresse erpresst worden bin. Der Fall wird auf meine Strafanzeige hin von der Kapo Aargau weiterverfolgt.

Es verbleiben aber Fragen an den Bundesrat:

– Warum können Bitcoin-Accounts, im Gegensatz zu konventionellen Zahlstellen, weiterhin anonym gehalten und zu kriminellen Zwecken verwendet werden?

– Wie verhält sich dies mit dem globalen Kampf gegen die Geldwäscherei?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Für die Verwaltung von Bitcoins werden sogenannte Wallets gebraucht. Werden Wallets bei einem Anbieter gehalten, der im Namen und Auftrag des Kunden Bitcoin weiterleitet, gilt dieser als Finanzintermediär. Dadurch untersteht dieser Anbieter in der Schweiz dem Geldwäschereigesetz. Das heisst, er muss unter anderem den Inhaber der Wallets identifizieren und den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln. Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei werden heute ebenfalls schon eingereicht. Auch auf internationaler Ebene verlangt die Financial Action Task Force (FATF), dass diese Walletanbieter den nationalen Geldwäschereigesetzgebungen unterstellt werden müssen. Weder im internationalen Standard der FATF noch in der Schweiz sind jedoch die privat gehaltenen Wallets reglementiert. Dies, weil der Anbieter dieser Wallets lediglich eine Software zur Verfügung stellt, aber an der Übertragung der Bitcoins nicht beteiligt ist und somit keine Kenntnis von den Transaktionen hat. Der Bundesrat kam in seinem Blockchain-Bericht vom Dezember 2018 zum Schluss, dass eine grundlegende Überarbeitung des Geldwäschereigesetzes derzeit nicht notwendig ist. Gewisse Massnahmen müssen jedoch international angegangen werden. Zum Beispiel muss ein System geschaffen werden, welches den Walletanbietern ermöglicht, die Angaben zu ihren Kunden bei Bitcointransaktionen auszutauschen. Die FATF erwartet, dass ein solches System in den nächsten 12 Monaten durch den Privatsektor geschaffen wird. Dies soll den Kampf gegen die Geldwäscherei verbessern. Die FATF beobachtet die Entwicklungen und wird unter anderem auch die Frage analysieren, ob Massnahmen in Bezug auf die privat gehaltenen Wallets zu ergreifen sind. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

19.5408 Fragestunde. Frage

Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission für administrative Versorgung

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die unabhängige Expertenkommission für administrative Versorgung (UEK) macht in ihrem Schlussbericht Vorschläge, wie ehemalige Opfer der administrativen Versorgung und Verdingkinder besser unterstützt und rehabilitiert werden können.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter hat daraufhin öffentlich bekanntgegeben, die Vorschläge zu prüfen. Viele Betroffene sind mittlerweile im Rentenalter, es bleibt also nicht mehr viel Zeit.

Wie sieht der Fahrplan des Bundesrates aus?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission "Administrativ versorgte Menschen" (UEK) wurden am 2. September 2019 vorgestellt und dem Bundesrat auch an jenem Tag übergeben. Inhaltlich reichen die Empfehlungen von diversen finanziellen Leistungen über eine Unterstützung bei der Teilhabe am politischen und kulturellen Leben bis hin zu Bildungs- und Forschungsmassnahmen. Die Kommission empfiehlt auch die Errichtung eines von Opfern geführten und vom Bund finanzierten "Maison de l'autre Suisse". Der Bundesrat wird alles daransetzen, dass seine Antwort nicht lange auf sich warten lassen wird. Eine umfassende Stellungnahme wird dadurch erschwert, dass die Empfehlungen der UEK sehr unterschiedliche Sachgebiete sowie verschiedene Kompetenzbereiche von Bund, Kantonen, Gemeinden und auch von Privaten betreffen und dass sie noch vertiefter Abklärungen bedürfen. Bereits in diesem Jahr wird das Parlament die Gelegenheit haben, sich mit einem wichtigen Einzelaspekt zu befassen. Zwei parlamentarische Vorstösse betreffen das Thema "Verlängerung der Frist zur Einreichung von Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag". Es handelt sich um die Motion Jans 18.4295 und die parlamentarische Initiative Comte 19.471. Die Stossrichtung dieser beiden Vorstösse deckt sich weitestgehend mit einer der Empfehlungen der UEK.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5409 Fragestunde. Frage

125 Jahre Grenzwachtkorps. Keine Feier? Ist das Stillschweigen gerechtfertigt?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1894 war das Gründungsjahr des Grenzwachtkorps (GWK). 2019 feiert das GWK somit sein 125-jähriges Bestehen und bei den Angehörigen des GWK werden die Erinnerungen an die Aktionen anlässlich früherer Jubiläen wach. Im laufenden Jahr findet keine offizielle Feier statt, das Jubiläum wird nicht einmal offiziell erwähnt.

Ist dieses unangemessene und ungerechtfertigte Stillschweigen auf die laufenden tiefgreifenden Reformen zurückzuführen, Reformen, die eine Erfolgsgeschichte zum Wohle einer sicheren und zuverlässigen Schweiz zunichtemachen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Grenzwachtkorps (GWK) in diesem Jahr sein 125. Jubiläum feiert. Er anerkennt und schätzt seine grosse Leistung und weiss um die hohe Bedeutung seiner Arbeit für den Schutz der Schweiz. Aktuell setzt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) das Digitalisierungs- und Transformationsprogramm Dazit sowie, gestützt auf den Entscheid des Bundesrates vom 10. April 2019, die Weiterentwicklung der EZV um. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung und der dazugehörenden organisatorischen Transformation hat die EZV entschieden, den Blick nicht mit einer offiziellen Feier zum GWK-Jubiläum nach hinten zu richten, sondern vor allem nach vorne, und den Fokus auf die umfassende organisatorische Umstrukturierung und Digitalisierung der EZV zu legen. Aus den gleichen Überlegungen wurden im Übrigen letztes Jahr auch nicht die 170 Jahre Eidgenössische Zollverwaltung gefeiert.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5410 Fragestunde. Frage

Gefährdet das Freihandelsabkommen Mercosur die Urwälder Südamerikas?

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Präsident Bolsonaro hat angekündigt, die Urwaldregionen im Amazonas besser nutzen zu wollen. So sind die Abholzungen und auch die Brände weiter enorm angestiegen.

– Muss damit gerechnet werden, dass die Erleichterung der Agrargüterexporte im Zuge der Freihandelsabkommen Mercosur-EU und Mercosur-Efta zu einer Mengenausweitung führt und damit den Druck auf den Regenwald und die kleinbäuerlichen Produktionsstrukturen weiter erhöht?

– Trägt die Schweiz damit eine Verantwortung für die Umweltzerstörung?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5411 Fragestunde. Frage

Demonstrationen und Streiks auf dem Bundesplatz während der Sessionen

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schon während der ganzen Frühjahrssession und Sommersession wurde vor dem Bundeshaus demonstriert, und dies geht nun jede Session so weiter, obwohl es verboten ist, während der Sessionen zu demonstrieren.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die unbewilligten Demonstrationen und Streiks während der Sessionen auf dem Bundesplatz zu unterbinden?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

19.5412 Fragestunde. Frage

Rentenkürzungen wegen Solidaritätsbeitrag an ehemalige Verdingkinder

Eingereicht von: Pfister Gerhard
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie kann verhindert werden, dass die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an ehemalige Verdingkinder zu Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen oder anderen staatlichen Sozialbeiträgen führt?

– Falls legislatorischer Handlungsbedarf bestehen sollte: Ist der Bundesrat gewillt, hier unbürokratisch und schnell eine Gesetzesanpassung vorzuschlagen?

– Teilt er die Auffassung, dass es nicht angehen kann, dass der Solidaritätsbeitrag zu Einkommenseinbussen führen kann?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Im fraglichen Gesetz wird der Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zwar nicht als Einnahme, aber als Bestandteil des Vermögens berücksichtigt. Um dies zu ändern, ist eine Gesetzesänderung notwendig. Es wurden bereits zwei Motionen von der RK-NR und der RK-SR sowie eine parlamentarische Initiative der SGK-SR eingereicht, die eine entsprechende Änderung anvisieren. Der Bundesrat erachtet eine Änderung, die Einkommenseinbussen aufgrund der Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen ausschliessen will, als gerechtfertigt. Sollte sich das Parlament für den Weg einer parlamentarischen Initiative entscheiden, wird der Bundesrat zu einer raschen Klärung beitragen.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5413 Fragestunde. Frage

Beim Lokomotivführermangel im Eisenbahnverkehr ist auch der Bund in der Pflicht

Eingereicht von: Ammann Thomas
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass der Lokführermangel die Qualität des Eisenbahnverkehrs (nicht nur SBB) in der Schweiz beeinträchtigt und damit systemrelevant ist?

– Deshalb kann es doch nicht sein, dass sich der Bund gemäss der Antwort auf meine Interpellation 19.3716 aus der Verantwortung zieht?

– Sieht der Bundesrat nicht auch weiter gehende Massnahmen ausserhalb der Anstellungsbedingungen?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5414 Fragestunde. Frage

Illegale Informationsbeschaffung durch die Eidgenössische Zollverwaltung auf österreichischem Hoheitsgebiet?

Eingereicht von:	Paganini Nicolo CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	10.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 9. September 2019 wurde in den Medien publik, dass Mitarbeitende der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen der "Aktion Knobli" auf österreichischem Staatsgebiet ohne entsprechende Rechtsgrundlage Informationen über Käufer von Hanfsamen und -zubehör beschafft haben.

– Trifft dieser Sachverhalt zu?

– Falls ja, wie gedenkt der Bundesrat künftig illegale Aktionen dieser Art auf fremdem Staatsgebiet zu unterbinden?

– Falls ja, welche straf- und/oder disziplinarrechtlichen Folgen hat der Vorfall?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Ja, dieser Sachverhalt trifft zu. Die Aktion "Knobli" bezweckte die Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln in die Schweiz. Die Hanfprodukte können in Vorarlberg legal gekauft werden; die Einfuhr in die Schweiz stellt hingegen eine Widerhandlung gegen das Schweizer Betäubungsmittelgesetz dar. Die auf österreichischem Hoheitsgebiet durch zivile Beobachter der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gewonnenen Erkenntnisse wurden der Einsatzzentrale übermittelt und hatten zum Ziel, die Zollkontrolle risikoorientiert durchzuführen. Der Polizeikooperationsvertrag mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein regelt unter anderem die Formen der Zusammenarbeit, sieht aber keine solchen Einsätze vor. Die EZV hat die Rechtmässigkeit der Vorgehensweise deshalb im Rahmen der Fallnachbearbeitung infrage gestellt und die weitere Durchführung solcher Aktionen gestoppt. Die Geschehnisse werden nun mit den verantwortlichen Personen intern aufgearbeitet. Die EZV prüft zudem die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie eine Strafanzeige gegen unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5415 Fragestunde. Frage

Pestizide. Vertrauen in die Zulassungsbehörde

Eingereicht von:	Semadeni Silva Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Juni rief der Bauernverband die Landwirte dazu auf, Bentazon, Chloridazon, Fluopicolid und S-Metolachlor nicht mehr einzusetzen, weil diese Wirkstoffe am häufigsten im Grundwasser gefunden werden.

– Was sagt dies über das Zulassungsverfahren aus, wenn der Bauernverband zum Verzicht auf diese Pestizide aufruft?

– Wie soll die Bevölkerung Vertrauen in die Zulassungsbehörde haben, wenn sich Skandal an Skandal reiht und selbst die Bauern zugelassene Pestizide nicht mehr einsetzen wollen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5416 Fragestunde. Frage

Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen. Wann antwortet der Bundesrat?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 2. September 2019 fand die Schlussveranstaltung der unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) in Bern statt. Dabei wurde Bundesrätin Karin Keller-Sutter der Schlussbericht mit etlichen Empfehlungen zugunsten der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen übergeben. Sie hat bei der Entgegennahme die Beantwortung in Aussicht gestellt.

Wann dürfen die Betroffenen mit Antworten des Bundesrates rechnen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission "Administrativ versorgte Menschen" (UEK) wurden am 2. September 2019 vorgestellt und dem Bundesrat auch an jenem Tag übergeben. Inhaltlich reichen die Empfehlungen von diversen finanziellen Leistungen über eine Unterstützung bei der Teilhabe am politischen und kulturellen Leben bis hin zu Bildungs- und Forschungsmassnahmen. Die Kommission empfiehlt auch die Errichtung eines von Opfern geführten und vom Bund finanzierten "Maison de l'autre Suisse". Der Bundesrat wird alles daransetzen, dass seine Antwort nicht lange auf sich warten lassen wird. Eine umfassende Stellungnahme wird dadurch erschwert, dass die Empfehlungen der UEK sehr unterschiedliche Sachgebiete sowie verschiedene Kompetenzbereiche von Bund, Kantonen, Gemeinden und auch von Privaten betreffen und dass sie noch vertiefter Abklärungen bedürfen. Bereits in diesem Jahr wird das Parlament die Gelegenheit haben, sich mit einem wichtigen Einzelaspekt zu befassen. Zwei parlamentarische Vorstösse betreffen das Thema "Verlängerung der Frist zur Einreichung von Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag". Es handelt sich um die Motion Jans 18.4295 und die parlamentarische Initiative Comte 19.471. Die Stossrichtung dieser beiden Vorstösse deckt sich weitestgehend mit einer der Empfehlungen der UEK.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5417 Fragestunde. Frage

Programm Copernicus. Was unternimmt der Bundesrat?

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Was unternimmt der Bundesrat, damit die EU Schweizer Forschende, Firmen und Nutzer nicht von Bau, Betrieb und Datennutzung ausschliesst und die Schweiz dadurch im wichtigen und zukunftsweisenden Programm Copernicus (gemeinsames Programm der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und der EU) ins Hintertreffen gerät?

– Wie wird die Schweizer Finanzierung von Copernicus sichergestellt?

– Gab es bereits Gespräche mit der EU?

– Hat die EU die Schweizer Teilnahme an Copernicus mit dem institutionellen Rahmenabkommen verbunden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5418 Fragestunde. Frage

Nachtfahrverbot für Geldtransporter. Wie weiter?

Eingereicht von:	Hurter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nationalrat Feller hat am 7. Mai 2019 die Motion 19.3425 eingereicht. Der Bundesrat hat am 14. August die Motion aus Lärmgründen abgelehnt. Leider fand kaum 14 Tage später ein weiterer brutaler Überfall statt.

– Anerkennt der Bundesrat, dass gerade die aktuell zugelassenen Fahrzeuge für solche Überfälle besonders interessant sind?

– Ist er bereit, seine Stellungnahme zugunsten der Sicherheit von Personen und Transporten zu überdenken?

– Welche weiteren Massnahmen gedenkt er zu unternehmen?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5419 Fragestunde. Frage

Wie steht es um die Rechtsgrundlage zum Schutz des Grundwassers?

Eingereicht von: Weibel Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Belastungen von Grund- und Trinkwasser, etwa durch Chlorothalonil und Chloridazon, zeigen, dass diese nur mit Massnahmen in den Zuströmbereichen nachhaltig gesenkt werden können.

– Besteht hierzu eine Rechtsgrundlage?

– Wenn ja, warum wird sie nicht angewandt, und wenn nein, ist der Bundesrat bereit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Belastungen durch künstliche, langlebige Stoffe angegangen werden können, bevor lebensmittelrechtliche Höchstwerte erreicht werden?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5420 Fragestunde. Frage

Kinder auf schwarzer Liste säumiger Prämienzahler leiden wegen Zahlungsproblemen der Eltern

Eingereicht von:	Graf-Litscher Edith Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Kantone führen Listen säumiger Prämienzahler. Die Krankenkasse zahlt nur Behandlungen in Notfällen. Im Kanton Thurgau stehen auch Kinder auf dieser schwarzen Liste. Kindern wird wegen Zahlungsproblemen der Eltern der Zugang zu medizinischen Behandlungen verweigert.

– Gibt es neben dem Kanton Thurgau andere Kantone, die Kinder aufführen?

– Teilt der Bundesrat die Haltung, dass es sich um einen Verstoss gegen die Kinderrechtskonvention handelt?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Heute führen acht Kantone (Aargau, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Zug) Listen säumiger Prämienzahler. Der Kanton Solothurn erfasst minderjährige Versicherte nur in Ausnahmefällen auf seiner Liste. Er wird seine Liste aber voraussichtlich in absehbarer Zeit aufheben. Die anderen Kantone nehmen Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, das heisst Minderjährige, nicht in ihre Liste auf. Der Kanton Thurgau ist somit der einzige Kanton, der sie grundsätzlich in seine Liste aufnimmt. Die Praxis des Kantons Thurgau steht im Widerspruch zur Kinderrechtskonvention. Die Vertragsstaaten sollen sich bemühen sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten (Art. 24 Abs. 2). Dabei handelt es sich zwar um einen programmatischen Artikel, aus welchem nicht direkt ein Rechtsanspruch des Kindes abgeleitet werden kann. Hingegen ist gemäss Konvention bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3). Dieser Artikel ist in der Schweiz direkt anwendbar. Der Bundesrat teilt daher die Haltung, dass die Zugangsbeschränkung zu medizinischen Leistungen bei Kindern in Konflikt zur Kinderrechtskonvention steht. Betroffene könnten sich daher vor Gericht darauf berufen.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5421 Fragestunde. Frage

Der Islam und die Haltung zu unserer Rechts- und Werteordnung

Eingereicht von:	Wobmann Walter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einer kürzlich veröffentlichten Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sagt jeder fünfte Muslim Ja zu Gewalt gegen Frauen. Zunehmend wird von diesen Kreisen unsere Gesellschaftsordnung abgelehnt. Nichtrespektieren der Schulordnung und des weiblichen Lehrpersonals ist nur ein Beispiel. Auch wird versucht, Scharia-Recht in Europa einzuführen.

Was gedenkt der Bundesrat dagegen zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Gewalt gegen Frauen muss unbedingt verhindert werden. Sie ist inakzeptabel und durch keine persönliche Überzeugung zu rechtfertigen. Das Gesetz ist für alle gleich. Es gibt in der Schweiz keine rechtsfreien Räume und kein Sonderrecht, das über staatlichem Recht steht. Straftaten sind mit der vollen Schärfe des Strafrechts zu ahnden. Der Bund und die Kantone haben die präventiven und repressiven Instrumente, um das zu tun.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5422 Fragestunde. Frage

Langlebige Stoffe verschmutzen das Grundwasser. Warum schauen Bund und Kantone tatenlos zu?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Anhang 1 der Schweizer Gewässerschutzverordnung sollen im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein. Trotz dieser Bestimmung ergreifen Bund und Kantone seit Jahrzehnten keine Massnahmen, wenn in zahlreichen Messstationen unseres Landes Pestizidmetaboliten (z. B. von Chloridazon oder Chlorothalonil) auftreten.

– Warum?

– Welche anderen künstlichen, langlebigen Pestizide und deren Abbauprodukte können in solchen Quellen noch nachgewiesen werden?

– Was tut der Bundesrat?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5423 Fragestunde. Frage

Export von chemischen Agrarhilfsstoffen in Mercosur-Staaten

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz drängt auf einen guten Marktzugang für Industriefirmen in die Mercosur-Staaten. Diese wollen mehr Agrarprodukte in die Schweiz exportieren wie Rindfleisch, Geflügel, Zucker und Soja. Dies wird eine stärkere Abholzung zur Folge haben auf Kosten der Bauern und der indigenen Bevölkerung.

In welchem finanziellen und mengenmässigen Umfang profitiert der Export von Agrarhilfsstoffen wie Insektiziden, Pestiziden und chemischen Düngemitteln von dem Abkommen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5424 Fragestunde. Frage

Wie setzt der Bundesrat die Verpflichtungen des Wiener Übereinkommens in Bezug auf Bankgeschäfte um?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen hält fest, dass der Empfangsstaat beglaubigten diplomatischen Vertretern "jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben" gewährt. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Vertretungen aufgrund ausländischen Rechts ihren Zahlungsverkehr nicht über Schweizer Banken abwickeln können und dadurch an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden.

– Was unternimmt der Bundesrat dagegen?

– Sind die gesetzlichen Grundlagen ausreichend?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5425 Fragestunde. Frage

Atomunfall in einer Militärbasis in Russland. Ist die Schweiz auf solche Notfälle vorbereitet?

Eingereicht von:	Pantani Roberta Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am vergangenen 8. August kam es im Norden Russlands zu einem Atomunfall – zu dem es allerdings keine offiziellen Mitteilungen gab. Die skandinavischen Länder, die in der Nähe des Unfallortes liegen, verfolgen die Situation und sind bereit zu reagieren, falls sich die Lage verschlechtern und sich für die Bevölkerung eine Gefahr zeigen sollte.

Russland liegt nicht weit weg.

– Wie plant die Schweiz vorzugehen bei Gefahr für die Bevölkerung und die Umwelt?

– Gibt es ein Notfallkonzept?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5426 Fragestunde. Frage

Inhaltlicher Auftrag der Berichterstattung aus der Region von Radiotelevisiun Svizra Rumantscha

Eingereicht von:	Martullo-Blocher Magdalena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nach welchem Auftrag hat die inhaltliche Berichterstattung von RTR (TV und Radio) in Bezug auf die Region zu erfolgen?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5427 Fragestunde. Frage

Rückführung abgewiesener Asylbewerber

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der verurteilte somalische Hassprediger der An-Nur-Moschee von Winterthur konnte in seine Heimat ausgeschafft werden. Daraus ist zu schliessen, dass die Sicherheitslage dies zulässt.

In der Schweiz befinden sich noch viele abgewiesene Asylbewerber aus Somalia.

Wann werden diese zurückgeschafft?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Per Ende Juli 2019 waren 55 Personen aus Somalia ausreisepflichtig (asyl- und ausländerrechtliche Fälle). Kommt eine Person ihrer Ausreisepflicht nicht nach, liegt es in der Kompetenz der Kantone, beim Staatssekretariat für Migration Unterstützung bei der Identifizierung, Papierbeschaffung und Organisation der Ausreise zu beantragen. Im operationellen Bereich konnte das Staatssekretariat für Migration die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit den Behörden Somalias verstärken, sodass erste Rückführungen möglich waren. Weitere Rückführungen werden erfolgen, sobald die dafür notwendigen rechtlichen und operationellen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird jeder Einzelfall separat beurteilt.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5428 Fragestunde. Frage

Sozialhilfe light für Nichtschweizer

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Fast neun von zehn Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich beziehen Sozialhilfe. Sie erhalten die gleich hohen Beträge wie die Schweizer, welche hier aufgewachsen sind und gearbeitet haben.

1. Was macht der Bundesrat, um unsere Sozialwerke zu erhalten?
2. Wäre eine Sozialhilfe light für Nichtschweizer eine Option für den Bundesrat?
3. Ist er bereit, die Bundesverfassung anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sicher, dass die Sozialversicherungen – auf Grundlage einer soliden Finanzierung – auch künftig das Ziel der sozialen Absicherung erreichen. Die Sozialhilfe liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Im Rahmen der Beschleunigungsmassnahmen, welche am 1. März 2019 in Kraft getreten sind, wurden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Asylverfahren zu verkürzen. Damit soll einerseits erreicht werden, dass Personen, welche einen ablehnenden Entscheid erhalten, die Schweiz pflichtgemäss wieder verlassen. Andererseits soll der Integrationsprozess von Personen, welche den Schutz der Schweiz benötigen, beschleunigt werden. Hier haben Bund und Kantone im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda zusätzlich Massnahmen erarbeitet, um eine rasche und nachhaltige Integration dieser Personen zu erreichen. Diese Massnahmen werden die Sozialwerke wesentlich entlasten. Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass anerkannte Flüchtlinge aufgrund der Flüchtlingskonvention im Bereich der Sozialhilfe die gleichen Ansprüche haben wie die einheimische Bevölkerung. Demgegenüber erhalten Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen bereits heute aufgrund der Bestimmungen im Asylgesetz Sozialhilfeleistungen, die unter den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung liegen und in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden. Der Bundesrat sieht daher zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5429 Fragestunde. Frage

Stiftung Kora. Wie viel bezahlt der Bund?

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Erhalten die Stiftung Kora oder ähnliche Institutionen Geld vom Bund und allenfalls wie viel, für welche Zwecke und auf welcher gesetzlichen Basis?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5430 Fragestunde. Frage

Wer trägt die Kosten für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem gesundheitsschädigenden Chlorothalonil?

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Grund- und Trinkwasser sind in weiten Teilen der Schweiz durch Chlorothalonil und andere Pestizide verschmutzt. Solch gesundheitsschädigende Stoffe werden primär in der Landwirtschaft eingesetzt und dürften noch jahrzehntelang im Grundwasser bleiben. Der Bund schlug den Wasserversorgern Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor.

Wer wird die Kosten dafür tragen:

– die Hersteller, deren Produkte das Wasser belasten;

– der Bund, der sie zulässt;

– der Bauer, der sie anwendet; oder

– der Steuerzahler?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5431 Fragestunde. Frage

Aufhebung der Differenzierung zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Metaboliten von Chlorothalonil wurden lange als nicht relevant eingestuft. Nach einer Neuzuordnung unter die relevanten Metaboliten wurden in vielen Trinkwasserfassungen die lebensmittelrechtlichen Höchstwerte überschritten.

Ist bei der Zulassung hierfür kein "Bremsweg" vorgesehen? Wenn nein, ist der Bundesrat bereit, mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen "relevant" und "nicht relevant" einen gemäss Vorsorgeprinzip erforderlichen "Bremsweg" einzuführen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Nach aktuellem Zulassungsverfahren gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) wird eine Zulassung für einen Pflanzenschutzmittelwirkstoff nur dann erteilt, wenn Einträge des Wirkstoffs und aller seiner relevanten Metaboliten (Abbauprodukt eines Wirkstoffs oder eines anderen Bestandteils) in das Grundwasser von mehr als 0,1 Mikrogramm pro Liter ausgeschlossen werden können. Eine Zulassung wird auch nicht erteilt, wenn nicht relevante Metaboliten des Wirkstoffs in Konzentrationen oberhalb 10 Mikrogramm pro Liter erwartet werden. Der gefragte "Bremsweg" ist also im aktuellen Zulassungsverfahren vorhanden. Eine Unterscheidung zwischen "relevanten" und "nicht relevanten" Metaboliten ist weiterhin notwendig, um bei der Zulassung wie auch beim nachfolgenden Vollzug verhältnismässige Auflagen und risikobasierte Massnahmen festlegen zu können. Diese Unterscheidung wird auch im europäischen Pflanzenschutzmittel-Beurteilungsprozess anerkannt, an dem die Schweiz beteiligt ist. Wirkstoffe wie Chlorthalonil mit Zulassungsentscheiden aus den 70er-Jahren wurden jedoch noch nach weniger strengeren Kriterien beurteilt. Daher werden ältere Wirkstoffe gezielt überprüft, unter anderem die Relevanz der Metaboliten beurteilt und anschliessend die notwendigen Massnahmen – z. B. Widerruf der Bewilligung – ergriffen.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5432 Fragestunde. Frage

Wurden die Studien über die Umweltauswirkungen eines Freihandelsabkommens mit dem Mercosur veröffentlicht, und haben sie die Verhandlungen in ihrem Resultat beeinflusst?

Eingereicht von:	Thorens Goumaz Adèle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation Graf Maya 18.3316 hat der Bundesrat angekündigt, dass er vor dem Verhandlungsabschluss mit dem Mercosur verschiedene, extern in Auftrag gegebene Studien über die Auswirkungen einer stärkeren Liberalisierung bestimmter Agrarprodukte auf die Umwelt veröffentlichen werde.

– Wurden diese Studien bereits veröffentlicht?

Sollte das nicht der Fall sein:

– Wann werden diese veröffentlicht?

– In welchem Umfang und wie wurde ihr Inhalt berücksichtigt, und hat dieser das Ergebnis der Verhandlungen beeinflusst?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5433 Fragestunde. Frage

Beantwortung einer dringlichen Kommissionsmotion

Eingereicht von:	Glanzmann-Hunkeler Ida CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Sicherheitspolitische Kommission hat an der Sitzung vom 27. August eine dringliche Kommissionsmotion in Bezug auf das Bundesgesetz über im Ausland erbrachte Sicherheitsdienstleistungen (Söldnergesetz) verabschiedet.

– Gibt es für den Bundesrat in dieser Frage keine wirtschaftliche Priorität, eine solche Motion möglichst schnell zu behandeln?

– Wann kann mit einer Antwort des Bundesrates zu dieser Motion gerechnet werden?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5434 Fragestunde. Frage

Konflikt zwischen EDA und Seco schädigt die Wirtschaft

Eingereicht von: Salzmann Werner
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. August 2019 eine dringliche Motion eingereicht, um den Konflikt zwischen dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Güterkontrollverordnung) nicht auf dem Buckel von Pilatus auszutragen. Nun hat der Bundesrat diese Motion nicht auf die Traktandenliste der Herbstsession gesetzt.

1. Will oder kann es sich der Bundesrat leisten, die Lösung interner Konflikte auf dem Buckel der Wirtschaft zu verzögern?

2. Was hat die interne Arbeitsgruppe bis jetzt erreicht?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5435 Fragestunde. Frage

Wer übernimmt die Kosten für Massnahmen zur Behebung der Trinkwasserverschmutzung?

Eingereicht von:	Fluri Kurt FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Grundwasserströme und geschlossene Trinkwasserfassungen in Teilen der Schweiz sind mit künstlichen, langlebigen Stoffen verschmutzt, mancherorts weit über den lebensmittelrechtlichen Grenzwerten. Der Bund schlug kürzlich Massnahmen vor, wie etwa die Verdünnung dieses Trinkwassers, die Aufgabe von kontaminierten bzw. Erschliessung und Inbetriebnahme von neuen Trinkwasserfassungen oder die Aufbereitung von kontaminiertem Grundwasser.

– Welche Kosten sind zu erwarten?

– Wer trägt sie?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5436 Fragestunde. Frage

Führt der Publikationsaktivismus der Suva indirekt zu unverhältnismässigen Sanktionen?

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wer kontrolliert die Publikationen auf deren Recht- und Verhältnismässigkeit?

2. Wer erlässt neue Vorschriften und auf welchen Grundlagen?

3. Wie stellt man sicher, dass die verhängten Sanktionen verhältnismässig sind?

4. Wie stellt sich der Bundesrat dazu, dass eine Prämienerhöhung von 20 Prozent bei einer Zuwiderhandlung (ohne Folgen) gerechtfertigt ist? Handeln andere Versicherer gleich?

5. Weshalb versucht man nicht, fehlbare Arbeitnehmende gesetzgeberisch in die Pflicht zu nehmen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

1./2. Die Suva ist wie jeder andere UVG-Versicherer selber für ihre Publikationen verantwortlich. Für eine vorgängige, behördliche Recht- und Verhältnismässigkeitsprüfung besteht keine gesetzliche Grundlage. Sollte eine Publikation rechtlich falsche Informationen enthalten, würde das Bundesamt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde eine Korrektur bzw. Richtigstellung verlangen.

3. Jede Sanktion muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Die Suva wie auch jeder andere UVG-Versicherer müssen ihre Entscheidungen in Form einer Verfügung erlassen, die gerichtlich angefochten werden kann. Damit wird dem Legalitäts- und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip entsprochen.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erlaubt das Gesetz allen UVG-Versicherern, von den Betrieben jederzeit und auch rückwirkend eine höhere Prämie zu verlangen.

5. Es obliegt dem Arbeitgeber auf arbeitsvertragsrechtlicher Basis, die Arbeitnehmenden in die Pflicht zu nehmen, wenn diese den Weisungen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit nicht nachkommen. Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmenden verwarnen und ihnen nötigenfalls aus diesem Grunde kündigen.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5437 Fragestunde. Frage

Kryptowährungen. Bevorzugtes Instrument der Mafia für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Virtuelle Währungen sind heute ein Instrument mafiöser Organisationen. Sie werden insbesondere für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwendet. Zu diesem Schluss kommen Berichte, die in den letzten Jahren von der italienischen Mafiabekämpfung ("Direzione nazionale antimafia") und vom Fedpol verfasst wurden.

Ich frage den Bundesrat:

– Welche gesetzgeberischen und technischen Instrumente gedenkt der Bundesrat einzusetzen, um dieses schwierig nachzuverfolgende Phänomen zu bekämpfen, und innert welcher Frist?

– Sieht die Strategie zur Bekämpfung dieses Phänomens eine Zusammenarbeit mit der Finanzwelt vor?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass auch kriminelle Organisationen und Terrorgruppierungen Kryptowährungen verwenden. Die digitale Kriminalität und die Verwendung neuer technischer Mittel stellen dennoch keine neuen Delikte dar. Es sind vielmehr neue Instrumente, die verwendet werden, um bereits bekannte Straftaten zu begehen, vor allem Vermögensdelikte. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass die geltenden rechtlichen Grundlagen, namentlich das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0), ausreichen, um Geldwäscherei zu bekämpfen, die mittels Kryptowährungen begangen wird. Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Fedpols verfolgt aufmerksam die Entwicklungen in Bezug auf die missbräuchliche Verwendung von Kryptowährungen. Da es sich aber um ein relativ neues Phänomen handelt, können noch keine genauen Angaben über die Risiken für den Schweizer Finanzplatz gemacht werden. Die Antwort der Polizei auf die aktuellen Herausforderungen sieht den Einbezug Privater, insbesondere des Finanzplatzes, bereits vor. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Die geplante Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung (2020–2023) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beinhaltet u. a. folgende Leitsätze: Einbezug Privater (Public Private Partnership) und Erkennen kriminell erworbener Geldflüsse (follow the money), einschliesslich Kryptowährungen. Der Einbezug des Finanzplatzes bei der Bekämpfung der Geldwäscherei wird dadurch verstärkt werden können.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5438 Fragestunde. Frage

Türkei. Erneute Absetzung von gewählten Bürgermeisterinnen und -meistern

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 19. August hat das türkische Innenministerium die drei vom Volk gewählten Bürgermeisterinnen und -meister der mehrheitlich kurdischen Städte Diyarbakir, Mardin und Van abgesetzt. Es hat sie durch Gouverneure ersetzt, die direkt von Staatspräsident Erdogan ernannt worden sind. Die Schweiz unterhält mit der Türkei einen Menschenrechtsdialog.

– Werden solche Gegebenheiten angesprochen?

– Wann wurde dies das letzte Mal gemacht?

– Warum macht die Schweiz dies nicht vermehrt auch öffentlich, um den Druck zu erhöhen?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5439 Fragestunde. Frage

Wasserkraftpotenzial. Gewässer bis zum letzten Tropfen nutzen?

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Über neunzig Prozent des Wasserkraftpotenzials werden in der Schweiz bereits genutzt. Davon betroffen sind auch viele Gebirgslandschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten überflutet wurden.

Sollten die wenigen verbliebenen freifliessenden Bäche und Flüsse, die letzten unberührten Gebirgstäler und Gletschergebiete nicht auch mit der Energiestrategie 2050 erhalten bleiben?

Umweltfreundliche Speicheralternativen sind vorhanden und werden dank technologischen Fortschritten weiterentwickelt.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5440 Fragestunde. Frage

Mercosur-Abkommen. Kein rücksichtsloser Freihandel auf Kosten der Nachhaltigkeit

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Neuausrichtung der Schweizer Handelspolitik auf verbindliche und korrekt kontrollierte Nachhaltigkeitskriterien tut dringend not. Gemäss Artikel 104a der Bundesverfassung müssen Handelsabkommen zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.

Mit Blick auf das Mercosur-Abkommen stellt sich die Frage:

Ist der weiter steigende Import von Futtermittel (Soja) für Intensivhaltung in der Schweiz mit den Kriterien der Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung vereinbar?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5441 Fragestunde. Frage

Mercosur-Abkommen. Schutz der Indigenen

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wir brauchen eine Neuausrichtung der schweizerischen Handelspolitik. Handelsabkommen müssen an verbindliche und korrekt kontrollierte Nachhaltigkeitskriterien geknüpft werden. Das Mercosur-Abkommen darf nur abgeschlossen werden, wenn es diese Kriterien beinhaltet.

Wie wird im Abkommen sichergestellt, dass die Landvertreibung der Kleinbauern gestoppt wird und die Rechte der indigenen Gemeinschaften respektiert werden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5442 Fragestunde. Frage

Migrationsfachpersonen mit eidgenössischem Fachausweis

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Tessin kann man sich seit Kurzem einschreiben für den einjährigen Lehrgang "Migrationsfachfrau/Migrationsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis".

Ich frage den Bundesrat:

– Wie viele Migrationsfachpersonen mit eidgenössischem Fachausweis gibt es momentan in der Schweiz?

– Wie viel kostet diese Ausbildung den Bund?

– Die "Fachpersonen" müssen ja auch arbeiten: Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass eine solche Ausbildung die Asylindustrie fördert?

– Wann gibt es eine Ausbildung für Rückschaffungsfachpersonen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Migrationsfachperson ist ein Berufsabschluss der höheren Berufsbildung, welcher heute unabhängig von der Bundesverwaltung angeboten wird. Der Bundesrat verfügt entsprechend über keine eigenen Zahlen dazu. Angaben zur Anzahl der Absolventen finden sich im Internet. Der Bund trägt keine Kosten dieser Ausbildung. Er nimmt keinen Einfluss auf die Anzahl Ausbildungsplätze und damit auch nicht auf die Anzahl von Migrationsspezialistinnen und Migrationsspezialisten in der Schweiz. Die Entwicklung einer höheren Berufsprüfung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbild Migrationsfachperson beinhaltet auch das Thema Rückkehr.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5443 Fragestunde. Frage

Gateway Basel Nord beseitigt Wettbewerb. Was meint der Bundesrat? (1)

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Wettbewerbskommission hat eindeutig festgehalten:

Das von den SBB angeführte Projekt Gateway Basel Nord beseitigt den wirksamen Wettbewerb. Trotzdem haben die Behörden dem Projekt grünes Licht gegeben.

Findet der Bundesrat nicht auch, das sei widersprüchlich und auch unerklärlich?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5444 Fragestunde. Frage

Gateway Basel Nord beseitigt Wettbewerb. Was meint der Bundesrat? (2)

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Transportbranche ist ein wichtiger Treiber der Schweizer Wertschöpfung. Der Markt funktioniert gut, weil er von privaten Unternehmen im dynamischen Wettbewerb vorangetrieben wird. Nun wird diese Branche vom subventionierten Staatsunternehmen SBB und seinem Projekt Gateway Basel Nord angegriffen.

Kann der Bundesrat diesen Missbrauch von Marktmacht seitens der SBB überhaupt erklären und rechtfertigen?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5445 Fragestunde. Frage

Unnötige Luftraumeinschränkungen rund um den Flughafen Zürich

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) hat das Projekt TMA-Redesign Zürich neu gestartet. Der kontrollierte Luftraum rund um den Flughafen Zürich soll deutlich ausgeweitet werden.

– Wer und was genau war Auslöser dieses Auftrages?

– Mit welcher Begründung soll der Luftraum vergrössert und die Untergrenzen massiv abgesenkt werden?

– Welche Kosten löst das Projekt aus?

Wie wird dieses finanziert?

– Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Regionalflugplätze innerhalb der TMA Zürich keine Einschränkungen in Kauf nehmen müssen?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5446 Fragestunde. Frage

Mercosur-Abkommen. Welche Kriterien für das Tierwohl?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es braucht eine Neuausrichtung der Schweizer Handelspolitik, welche Handelsabkommen an verbindliche Nachhaltigkeitskriterien zugunsten von Mensch, Tier und Umwelt knüpft. Aktuell steht das Mercosur-Abkommen zur Diskussion.

Der Grossteil des Fleisches bei Mercosur stammt aus industrieller Massentierhaltung, in der Schweiz verbotene Tierquälerei. Artwidrige Fütterung wie Soja- und Getreidemast von Rindern in Feedlots ist legal.

Welche klaren Kriterien für das Tierwohl enthält das Abkommen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5447 Fragestunde. Frage

Beängstigende Entwicklung des Waldzustandes

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Beobachtungen in fast allen Landesteilen, aber auch Fachorganisationen und -institute (IAP, WSL) zeichnen ein düsteres Bild zum Zustand des Schweizer Waldes. Innert kurzer Zeit hat das Baumsterben beängstigende Ausmasse angenommen, mit gravierenden Folgen für die Waldfunktionen und die Waldwirtschaft.

– Wie beurteilt der Bundesrat das Ausmass des aktuellen Baumsterbens?

– Können Prognosen zur weiteren Entwicklung des Waldzustandes gemacht werden?

– Welche Massnahmen ergreift der Bund?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5448 Fragestunde. Frage

Beschaffung von Rüstungsgütern. Keine IT-Hintertüren zum Schaden der Schweiz

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Wahrung der digitalen Souveränität muss der Bund bei der Beschaffung von Rüstungsgütern strengste Sicherheitsvorgaben einhalten.

In der Telekommunikation gibt es Lösungen, um den Abfluss und die Manipulation von sensiblen Daten und Systemen durch Dritte zu verhindern: die Offenlegung des Quellcodes und die Zertifizierung der Hard- und Software.

– Sind diese Massnahmen heute eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung von Aufträgen?

– Wenn nein, ist die Einführung beabsichtigt und auf wann?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Möglichkeit der Offenlegung und Prüfung von Quellcodes besteht für strategisch wichtige Hard- und Software im Verteidigungsbereich bereits heute. Bei vertraulichen Projekten ist die Offenlegung des Quellcodes sogar zwingend. Weiter werden Hard- und Software nach bundesinternen Messkriterien überprüft. Die Führungsunterstützungsbasis nimmt beispielsweise solche Prüfungen vor. Die zu beschaffenden Komponenten im sicherheitsrelevanten Bereich müssen für den geplanten Einsatz freigegeben werden. Diese Freigabe erfolgt durch den Koordinationsausschuss für den Informationsschutz im Bund. Überdies gibt es Massnahmen zur Verhinderung von Manipulation und Abfluss sensibler Daten. Die Sicherheitsvorschriften und das Risikomanagement auf Stufe Bund werden zudem konstant weiterentwickelt und wenn nötig verschärft.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5449 Fragestunde. Frage

Sind die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die in der Folge der Masseneinwanderungs-Initiative ergriffen wurden, wirksam?

Eingereicht von: Golay Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Umsetzung der eidgenössischen Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung" wurde die Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote übermässig hoch ist, gesetzlich verankert.

Jetzt, ein Jahr später, möchten wir vom Staatssekretariat für Wirtschaft wissen:

Kann es uns Zahlen dazu liefern, wie viele der Kandidatinnen und Kandidaten, die den Arbeitgebenden vorgeschlagen wurden, auch eingestellt wurden – in absoluten Zahlen und prozentual, für die ganze Schweiz und pro Kanton?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5450 Fragestunde. Frage

Bezahlt Uber in der Schweiz die Mehrwertsteuer?

Eingereicht von:	Golay Roger Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Firma Uber ist in der Schweiz unter anderem in der Beförderung von Personen tätig, hat ihren Sitz aber im Ausland.

Ist sie in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat darf zu einzelnen Steuerpflichtigen keine Aussagen machen. Dies würde das Steuergeheimnis verletzen. Aus dem öffentlich einsehbaren UID-Register (www.uid.admin.ch) wird ersichtlich, ob ein Unternehmen als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist. Ob ein Steuerpflichtiger allerdings Mehrwertsteuer bezahlt, lässt sich dem UID-Register nicht entnehmen. Grundsätzlich wird eine Person oder Unternehmung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie ein Unternehmen betreibt und im Inland ihren Sitz hat. Bei einer Unternehmung mit Sitz im Ausland ist im Regelfall entscheidend, ob sie in der Schweiz Leistungen erbringt. Nur wenn dies der Fall ist, wird sie mehrwertsteuerpflichtig. Bei Personenbeförderungen können häufig mehrere Parteien (z. B. Taxifahrer, Taxihalter, Taxizentrale) involviert sein, sodass sich die Frage stellt, wer gegenüber der zu transportierenden Person (Kunde) als Erbringer der Beförderungsleistung zu gelten hat. Bei mittels mobiler App bestellten Taxifahrten ist es gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung möglich, dass der (in- oder ausländische) Betreiber der App als Leistungserbringer der Beförderungsleistung qualifiziert wird und dementsprechend – falls alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – der Betreiber der App auch mehrwertsteuerpflichtig ist.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

19.5451 Fragestunde. Frage

Immer mehr Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Wille der Bevölkerung missachtet?

Eingereicht von: Golay Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung" wurden verschiedene Massnahmen ergriffen. Die Frage ist nun, ob diese auch den Erwartungen der Bevölkerung entsprechen. Die Schweiz verzeichnet nämlich einen starken Anstieg der Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

In welchem Sektor war dies der Fall? Handelt es sich um Sektoren, in denen eine Stellenmeldepflicht bestand?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5452 Fragestunde. Frage

Winteruniversiade

Eingereicht von:	Keller Peter Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Hoch-Ybrig zieht sich als Austragungsort der Winteruniversiade zurück. Der Bund finanziert den Anlass massgeblich mit.

– Was weiss er über die Hintergründe dieses Rückzugs?

– Wie steht es um die Finanzierung der Winteruniversiade?

– Sind die Organisatoren auf Kurs?

– Und kann der Bund ausschliessen, dass er weitere Mittel beantragen bzw. nachschiessen muss?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die eidgenössischen Räte haben am 6. März 2018 einem Bundesbeitrag von 14 Millionen Franken an die Winteruniversiade 2021 Luzern-Zentralschweiz zugestimmt. Der Anlass wird vom Verein "Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021" veranstaltet. Mitglieder dieses Vereins sind die sechs Zentralschweizer Kantone und die Stadt Luzern. Der Bund ist hingegen nicht Mitglied. Der Verein hat dem Bund ein Konzept eingereicht, das Wettkämpfe verteilt über die gesamte Zentralschweiz vorsieht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass im Laufe der mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten eines solchen Grossanlasses noch Anpassungen am ursprünglichen Austragungskonzept gemacht werden. Insgesamt ist das Projekt auf einem Vorbereitungsstand, wie er zum aktuellen Zeitpunkt vor dem Anlass zu erwarten ist. Die Bereinigung und Umsetzung des Austragungskonzepts ist Sache des verantwortlichen Vereins. Der Bund leistet einen maximalen Beitrag von 14 Millionen Franken an die Finanzierung des Anlasses. Er stellt im Rahmen einer Subventionsvereinbarung mit dem Verein sicher, dass die Bundesmittel zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt der Bund keine Defizitgarantie ab. Da der Bund nicht Mitglied der Durchführungsorganisation ist, kann ihm auch keine Verpflichtung aus einer Organhaftung entstehen. Die Verantwortung für das Tragen allfälliger ungedeckter Kosten liegt damit vollumfänglich beim Verein Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5453 Fragestunde. Frage

Mercosur-Abkommen. Wie werden Deklarationsvorschriften in Bezug auf den Einsatz von Leistungsförderern und Hormonen in der Fleischproduktion sichergestellt?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nichthormonelle Stoffe wie Antibiotika und Leistungsförderer (Betaagonisten/Ractopamin) sind in Argentinien, Brasilien und teilweise in Uruguay zur Fleischproduktion erlaubt, beziehungsweise die dortigen Behörden konnten dem Bundesamt für Landwirtschaft anscheinend keine zur Schweizer Gesetzgebung äquivalenten Verbote bestätigen.

Wie kann der Bundesrat die Durchsetzbarkeit der Deklarationsvorschriften unter diesen Voraussetzungen sicherstellen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5454 Fragestunde. Frage

Mercosur-Abkommen. Welche verbindlichen Kriterien für das Tierwohl?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will beim Mercosur-Abkommen laut dem Staatssekretariat für Wirtschaft erstmals das Tierwohl als Teil der Nachhaltigkeit in ein Abkommen integrieren.

Doch welche verbindlichen Kriterien können wir erwarten, wenn wir genau wissen, dass der Grossteil des Fleisches aus diesen vier südamerikanischen Staaten aus industrieller Massentierhaltung stammt, wo Hormone und Fütterungsantibiotika zur Leistungsförderung weit verbreitet sind und die Tiere in Feedlots zusammengepfercht artfremd gemästet werden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5455 Fragestunde. Frage

Welche Pestizide werden für die nichtberufliche Verwendung künftig nicht mehr zur Verfügung stehen?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine Interpellation 19.3516, die Liste der Pestizide, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, werde im Verlaufe des Sommers aufgeschaltet.

– Ist dies inzwischen geschehen?

– Wie viele bzw. welche Pestizide werden aufgrund der erfolgten Entscheide für die nichtberufliche Verwendung künftig nicht mehr zur Verfügung stehen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5456 Fragestunde. Frage

Nichtberufliche Verwendung von Pestiziden. Spielt die Toxizität in Bezug auf die Umwelt bei der Beurteilung keine Rolle?

Eingereicht von:	Graf Maya Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Bundesrat orientiert sich die Liste der Pestizide für die nichtberufliche Verwendung an der Toxizität der Wirkstoffe nur für die menschliche Gesundheit.

– Hat deren Toxizität für Pflanzen und Tiere bei der Beurteilung keine Rolle gespielt?

– Ist das möglich, nachdem der "Kassensturz" darüber berichtet hatte, dass 10 Milliliter eines frei käuflichen Pestizides das Leben in einem Bächlein auf ein bis zwei Kilometer Länge vernichten kann?

Also: Ist diese spezifische Substanz noch auf der Liste?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5457 Fragestunde. Frage

Kann das Zerfallsprodukt eines Wirkstoffs problematischer sein als der Wirkstoff selbst?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Chemisch-synthetische Wirkstoffe zerfallen über die Zeit – es entstehen sogenannte Metaboliten (Abbauprodukte, z. B. Atrazin, Chlorothalonil mit dem Metaboliten Chlorothalonil-Sulfonsäure, Tolylfluanid mit dem Metaboliten DMS).

– Ist es grundsätzlich möglich, dass ein solcher Metabolit für Mensch und Umwelt problematischer, beispielsweise toxischer und/oder langlebiger ist als der Wirkstoff, aus dem er entstanden ist?

– Wenn ja, wie wird das Zulassungsverfahren für Pestizide diesem Umstand gerecht?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Im Bereich der Pflanzenschutzmittel ist ein Metabolit ein Abbauprodukt eines Wirkstoffs oder eines anderen Bestandteils, der entweder in Organismen oder in der Umwelt entsteht. Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Metabolit beispielsweise toxischer als seine Muttersubstanz ist. Im Zulassungsverfahren gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung werden darum auch die Metaboliten beurteilt. Eine Zulassung für einen Pflanzenschutzmittelwirkstoff wird nur dann erteilt, wenn Einträge des Wirkstoffs und aller seiner relevanten Metaboliten in das Grundwasser von mehr als 0,1 Mikrogramm pro Liter ausgeschlossen werden können. Der Wert von 0,1 Mikrogramm pro Liter ist so tief angesetzt, dass nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5458 Fragestunde. Frage

Schliessung der Poststelle im Quartier La Gottaz in Morges. Ein weiterer Unsinn?

Eingereicht von:	Rochat Fernandez Nicolas Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Juli 2019 hat die Schweizerische Post die Schliessung der Filiale im Quartier La Gottaz in Morges angekündigt.

Die Post schliesst weiterhin ihre Filialen, trotz der Entscheidung der eidgenössischen Räte, der Standesinitiative Jura 17.314 Folge zu geben.

Die genannte Filiale befindet sich im Einkaufscenter eines stetig wachsenden Wohnquartiers. Ist für den Bundesrat diese Schliessung gerechtfertigt?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5459 Fragestunde. Frage

Wahlbeobachterinnen und -beobachter des Bundes werden der Mitschuld am Abstimmungsfiasko von Moutier bezichtigt

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern, das die Annullierung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 in Moutier über dessen Kantonszugehörigkeit bestätigte, bezichtigen die Separatisten die Wahlbeobachterinnen und -beobachter des Bundes der Mitschuld am Desaster.

Hätte der Beobachtungsauftrag des Bundes den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern erlaubt, vor oder während der Abstimmung einzugreifen, um Irregularitäten, beispielsweise die im Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 23. August 2019 genannten, zu korrigieren?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5460 Fragestunde. Frage

Pestizide. Unverantwortliche Experimente auf Kosten der Gesundheit der Bevölkerung

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Beispiele DDT, Atrazin, Chloridazon oder Chlorothalonil zeigen:

Pestizide werden in der Schweiz zugelassen, bis die Hinweise auf ihre schädigende Wirkung schier unumstösslich sind.

Wenn die Problemstoffe dann verboten werden, steht bereits ein neuer Wirkstoff zum Verkauf, und das grossangelegte Experiment mit der Gesundheit von Mensch und Umwelt beginnt von vorne.

Ist der Bundesrat bereit, das Zulassungssystem anzupassen, um die Gesundheitsrisiken im Sinne einer eigentlichen Vorsorge zu minimieren?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5461 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen Mercosur und indigene Bevölkerungsgruppen. Welche Garantien?

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Kommunikation zum Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten sagt der Bundesrat nichts über den Schutz der indigenen Bevölkerungsgruppen. Die beachtliche Steigerung der Fleischproduktion heizt die Bodenspekulation an, und die indigenen Bevölkerungsgruppen werden aus ihren Gebieten vertrieben.

– Berücksichtigt das Nachhaltigkeitskapitel diese Problematik?

– Wie garantiert der Bundesrat, dass das Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten nicht zum Druck auf diese Bevölkerungsgruppen beiträgt?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5462 Fragestunde. Frage

Mercosur und indigene Bevölkerung. Welche Folgen für das Brasilien von Jair Bolsonaro?

Eingereicht von:	Mazzone Lisa Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der brasilianische Präsident, Jair Bolsonaro, hat die Verantwortung für die Begrenzung der Gebiete der indigenen Bevölkerungsgruppen dem Departement für indigene Angelegenheiten entzogen, um sie dem Ministerium für Landwirtschaft zu übertragen. Das zeigt seine politische Haltung in dieser Angelegenheit.

Auf diesen speziellen Kontext bezogen:

Welche Garantien kann der Bundesrat abgeben, dass auch mit dem Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten, das eine Intensivierung der Importe von brasilianischen Agrarprodukten vorsieht, die indigene Bevölkerung und ihr Lebensraum respektiert werden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5463 Fragestunde. Frage

Müssen unsere Studierenden den Preis für den Brexit zahlen?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor Kurzem erhielt eine junge Walliserin den Status "internationale Studentin, aussereuropäisch", nachdem sie sich bei der London Contemporary Dance School eingeschrieben hatte. Es handelt sich dabei um eine renommierte Schule, die der Universität Kent angeschlossen ist. Bisher profitierten Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft von den gleichen vorteilhaften Bedingungen wie die europäischen Studierenden. Es scheint sich hier nicht um einen Einzelfall zu handeln.

Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um diese Diskriminierung unverzüglich zu beenden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5464 Fragestunde. Frage

Das neue Kampfflugzeug, ein Instrument der Unabhängigkeit oder der Abhängigkeit?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es scheint heute erwiesen, dass die ausserhalb der USA gelieferten F-35 mit Instrumenten ausgerüstet sind, die sensible Daten (ja, welche genau?) ohne das Wissen des Käuferlandes an den amerikanischen Hersteller der genannten Maschine weiterleiten.

– Kann der Bundesrat uns garantieren, dass kein von der Schweiz erworbenes Gerät zu so etwas fähig ist?

– Welche Massnahmen hat er ergriffen, seitdem dieser Fall von ausländischen Luftwaffen aufgedeckt wurde?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5465 Fragestunde. Frage

Beitrag der Schweiz zur Bekämpfung der Amazonas-Waldbrände

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Hat der Bundesrat Brasilien seine Unterstützung zur Löschung der Brände im Regenwald angeboten?

– Welche völkerrechtlichen Übereinkommen enthalten Bestimmungen über den Schutz des Regenwaldes im Amazonasbecken?

Norwegen ist der grösste Geber für den Waldschutz in Brasilien. Seit 2008 hat das Land 1,2 Milliarden US-Dollar in den Amazonas-Fonds eingezahlt.

– Wie viel die Schweiz, und wie viel ist geplant?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5466 Fragestunde. Frage

Welche Unterstützung bekommen Arbeitslose?

Eingereicht von: Golay Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 6 Absatz 1ter der Arbeitslosenversicherungsverordnung (Aviv) sieht einen Einarbeitungszuschuss für registrierte Arbeitslose bereits während der Wartezeit vor, sofern die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3 Prozent übersteigt. Das ist nicht mehr der Fall. Seit dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitslose warten, bis sie die finanziellen Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten, um über einen Einarbeitungszuschuss zu verfügen. Das widerspricht dem vom Bundesrat vertretenen Prinzip, dass der Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden soll, und benachteiligt zudem einzelne Kantone.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5467 Fragestunde. Frage

Bundesanwaltschaft. Verfolgung von Kriegsverbrechen. Vorgängige Information an Ehud Olmert

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Neulich war in der israelischen Presse zu lesen, dass der ehemalige Premierminister Ehud Olmert auf seinen Besuch in der Schweiz verzichtete, nachdem er von der Bundesanwaltschaft (BA) erfahren hatte, dass eine Strafanzeige, konkret ein internationales Rechtshilfegesuch, wegen Kriegsverbrechen aufgrund der Operation "Gegossenes Blei" gegen seine Person vorliegt.

– Warum hat die BA diese Information bekanntgegeben und damit eine Untersuchung gegen Ehud Olmert verhindert?

– Hat in den letzten Jahren ein Treffen der BA – und zwar ein protokolliertes – mit israelischen Staatsvertretern stattgefunden?

Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

19.5468 Fragestunde. Frage

Israel. Verhandelt die Schweiz über eine faktische strafrechtliche Immunität für Mitglieder der israelischen Führung, die der Kriegsverbrechen verdächtigt werden?

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der israelischen Presse war das Hauptthema des letzten Treffens zwischen Bundesrat Ignazio Cassis und dem israelischen Aussenminister der Schutz der israelischen Führungsmitglieder und Offiziere vor Strafverfolgung und internationaler Rechtshilfe für Kriegsverbrechen. Israelische Experten waren vor Ort.

Die Schweiz sagt, sie kämpfe gegen internationale Verbrechen.

Verhandelt sie insgeheim über eine faktische strafrechtliche Immunität für israelische Führungsmitglieder und Offiziere?

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5469 Fragestunde. Frage

Türkei. Absetzung von HDP-Bürgermeistern und Verurteilung einer CHP-Vorsitzenden

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die islamisch-konservative Regierung von Recep Erdogan hat vor Kurzem drei Bürgermeister – alle drei Mitglieder der pro-kurdischen Oppositionspartei (HDP) – entlassen, die unlängst in den Städten des türkischen Kurdistans gewählt wurden. Ihnen wird die Verbindung zu terroristischen Kreisen vorgeworfen. Die Istanbuler Vorsitzende der oppositionellen Republikanischen Volkspartei (CHP), die dem neuen Bürgermeister von Istanbul nahesteht, wurde wegen angeblicher Beleidigung des Präsidenten und Verrat zu zehn Jahren Haft verurteilt.

– Wie beurteilt der Bundesrat diese Absetzungen und diese Verurteilung?

– Was unternimmt der Bundesrat, um die Demokratie und den Rechtsstaat in der Türkei zu fördern?

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5470 Fragestunde. Frage

Christenverfolgung in Eritrea. Unternimmt der Bundesrat etwas, um Christinnen und Christen nicht in dieses Land zurückzuführen?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Human Rights Watch kritisiert die derzeitige Christenverfolgung in Eritrea. Die Uno-Sonderberichterstatterin für Eritrea beanstandet ebenfalls, dass die Personen christlichen Glaubens vom Regime verfolgt werden.

Die Schweiz nimmt derzeit Rückführungen von eritreischen Staatsangehörigen vor. Dies, obwohl eine Rückführung die Personen christlichen Glaubens offensichtlich der Verfolgung aussetzen würde.

– Hat der Bundesrat Kenntnis über die Christenverfolgung in Eritrea?

– Kann er sich dafür einsetzen, dass keine Christinnen und Christen in dieses Land zurückgeführt werden?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5471 Fragestunde. Frage

"Strichli-Liste" von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 11 im dritten Quartal 2019

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gegner der Durchsetzungs-Initiative (13.091) prognostizierten jährlich mindestens 4000 Ausschaffungen von kriminellen Ausländern mit der "pfefferscharfen" Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative (09.060) (in Kraft seit 1. Oktober 2016). Toni Brunner fragte im Jahr 2017 (17.5098, 17.5305, 17.5431 und 17.5563), 2018 (18.5082, 18.5280, 18.5554 und 18.1082) und ich 2019 (19.5122, 19.5303) erfolglos nach den vollzogenen Landesverweisungen.

Wie viele der 2017 und 2018 gegen erwachsene Ausländer ausgesprochenen Landesverweisungen wurden effektiv vollzogen?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Anfrage Addor 19.1038, "Vollzug von Landesverweisungen", am 21. August 2019 den aktuellen Stand der Dinge betreffend Statistik zu vollzogenen Landesverweisungen umfassend dargelegt. Dem gibt es vier Wochen später nichts hinzuzufügen.

Chronologie

16.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5472 Fragestunde. Frage

Behauptung des SEM. Die Schweiz als Abschiebe-Europameister ohne Statistiken?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) publiziert seit Januar 2019 keine Zahlen mehr zu den Rückkehrern. Die drei Statistiken betreffend die Rückkehrer sollten spätestens seit Juni 2019 wieder verfügbar sein. Dies ist jedoch nicht der Fall.

– Wie kann das SEM behaupten, dass die Schweiz Abschiebe-Europameister sei ("Sonntags-Blick" vom 20. April 2019), ohne über entsprechende Zahlen zu verfügen?

– Verfügt das SEM über geheime Statistiken?

Falls ja, weshalb werden diese nicht veröffentlicht?

Antwort des Bundesrates vom 16.09.2019

Seit 1. Januar 2019 erfasst das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) neue Informationen im Bereich der Rückkehrunterstützung (vormals Vollzugsunterstützung). Dank der neuen Zemis-Codes wurde die Abbildung der Statistiken im Rückkehrbereich verfeinert und ihre Struktur angepasst. Bei einem Teil der am 31. Dezember 2018 hängigen Fälle war jedoch eine detaillierte Prüfung und Reorganisation der Daten notwendig. Deshalb waren während einer Übergangsphase in der offiziellen Asylstatistik des SEM keine Angaben zur Rückkehrunterstützung möglich. Die entsprechenden Statistiken sind seit Juni 2019 online wieder abrufbar – auch rückwirkend für die Monate Januar bis Mai 2019. Die im erwähnten Zeitungsartikel genannten Zahlen beziehen sich auf die Jahre 2017 und 2018 und damit auf einen Zeitraum, in dem das Zahlenmaterial im Rückkehrbereich jederzeit verfügbar war.

Chronologie

16.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5473 Fragestunde. Frage

Wo liegt das Problem bei der Gemeinschaftszollanlage Kriessern/Schweiz und Mäder/Österreich?

Eingereicht von:	Ammann Thomas CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eigentlich hätte die Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Gemeinschaftszollanlage zusammen mit der sanierten Rheinbrücke bei Verkehrsfreigabe eine grosse Blockade im Grenzverkehr gelöst. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses länderübergreifende Zollprojekt im Schneckentempo dahertümpelt.

– Seit wie vielen Jahren existiert ein Projekt für eine Gemeinschaftszollanlage in Kriessern/Mäder auf österreichischem Boden?

– Wieso kann das Projekt nicht zur Baureife und Realisierung geführt werden?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Ein erstes Gespräch betreffend eine Gemeinschaftszollanlage in Mäder fand im Juli 2014 statt. Im Hinblick auf die Brückensanierung im Sommer 2019 wurde das Projekt im März 2017 gestartet. Die Federführung des Projekts liegt beim Land Vorarlberg. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat ihre Bedürfnisse inklusive Raumflächen im Juli 2018 definiert und im Rahmen des Projekts eingebracht. Der Zeitpunkt der Realisierung hängt davon ab, wann Vorarlberg grünes Licht gibt und die notwendigen Flächen bereitstellen kann.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5474 Fragestunde. Frage

Zusatzkosten für die Krankenversicherung durch die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) – die Vernehmlassung dauert noch bis zum 17. Oktober – sieht vor, dass künftig zugelassene psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Leistungen auf ärztliche Anordnung selbstständig erbringen können. Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates würde dieses neue Modell die von den Krankenkassen getragenen Kosten auf etwa 98 Millionen Franken ansteigen lassen. Fachleuten zufolge würde es sich sogar um mehrere Hundert Millionen handeln.

Ist das wirklich vertretbar?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5475 Fragestunde. Frage

Delegation der Psychotherapie von Fachärztinnen und Fachärzten der Psychiatrie an psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Warum nicht das bestehende Modell verbessern?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP befindet sich in der Vernehmlassung.

– Gibt es eine wissenschaftliche Studie, die zeigt, dass die Versorgung im Bereich der psychischen Gesundheit in der Schweiz momentan unzureichend oder nicht angepasst ist?

– Sollte man nicht, anstatt ein neues Delegationsmodell einzuführen, das bestehende Modell verbessern, mit einem klareren Rahmen für die Delegation der Psychotherapie von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie an zugelassene psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, um allfällige Missbräuche zu verhindern?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5476 Fragestunde. Frage

Die Post. Es braucht eine Denkpause bei der Planung der Poststellenschliessungen

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat in seinem Schreiben vom 11. September 2019 seine Besorgnis in Bezug auf die Entscheide der Post betreffend die Postdienste in den Gemeinden, die sich im Schlichtungsverfahren nach Artikel 34 der Postverordnung befinden, zum Ausdruck gebracht.

– Teilt der Bundesrat diese Besorgnis?

– Anerkennt der Bundesrat im Besonderen, dass die Post auf jeden Fall darauf verzichten sollte, die Schliessung von Poststellen zu erwägen oder zu planen, wenigstens bis die Anpassung der Rechtsgrundlagen in Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Jura 17.314 erfolgt ist?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5477 Fragestunde. Frage

Einführung von Tempo 30 in den Städten alarmiert die Rettungsdienste. Eine Ausnahme für Polizei, Feuerwehr, Sanität und Ärzte einführen

Eingereicht von:	Grin Jean-Pierre Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Rettungsdienste verschiedener Städte sind beunruhigt über das Projekt, das Tempo in der Nacht auf bestimmten Strassenabschnitten auf 30 Stundenkilometer zu reduzieren. Eine Verlängerung der Interventionszeit kann dramatische Folgen haben, denn bei Einsätzen von Rettungskräften zählt jede Minute. Gemäss dem Programm Via sicura riskieren Personen, die mit 70 Stundenkilometern auf einer Strecke mit Tempolimit 30 fahren, einen Führerausweisentzug für zwei Jahre und eine Gefängnisstrafe.

Ist eine Ausnahmeregelung für Blaulichtfahrzeuge vorgesehen?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5478 Fragestunde. Frage

Agrarpolitik 2022 plus. Stopp den administrativen Auswüchsen!

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Über die Jahre stieg mit jeder neuen Agrarpolitik die administrative Komplexität. Diese administrativen Auswüchse sind unproduktiv. Sie kosten sowohl Kantone als auch Landwirtschaftsbetriebe Zeit und Geld. Es ist an der Zeit, dass der Bundesrat diesen Trend umkehrt.

– Sind für die Agrarpolitik 2022 plus administrative Erleichterungen vorgesehen?

– Wenn ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5479 Fragestunde. Frage

Grenzkontrollen aus der Luft. Zahlt die Bevölkerung in der Grenzregion für die Ineffizienz in Bern?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Den Medien war zu entnehmen, dass die Militärdrohnen des Typs ADS 95 per Ende November altershalber ausgemustert werden. Diese Drohnen unterstützen das Grenzwachtkorps seit Jahren bei der Grenzkontrolle (Migration und Kriminalität). Das viel leisere neue Modell Hermes 900 hat man zwar vor vier Jahren bestellt, es wurde jedoch noch nicht geliefert.

– Wie kommt es zu dieser grossen Verspätung?

– Wie wird der Betrieb ab nächstem Herbst sichergestellt?

– Wird die betroffene Bevölkerung nächtlichen Helikopterfluglärm zu ertragen haben?

– Gibt es Alternativen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Zertifizierung des Drohnensystems Hermes 900 nimmt mehr Zeit in Anspruch, als der Lieferant ursprünglich eingeplant hatte. Die Zertifizierung involviert sowohl die israelischen und schweizerischen Luftfahrtbehörden als auch das Zulassungsbüro des Bundesamtes für Rüstung (Armasuisse). Dieser Arbeitsaufwand wurde vom Lieferanten unterschätzt, wodurch Verzögerungen von etwa sechs Monaten entstehen. Nach heutiger Planung können die Drohnen ab dem dritten Quartal 2020 für erste Einsätze genutzt werden. Bis dahin wird die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) für die Gefahrenabwehr an der Grenze vermehrt auf Helikopter der Armee zurückgreifen. Dies ist mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport abgesprochen. Dabei werden vor allem Helikopter eingesetzt, welche mit einer Wärmebildkamera ausgerüstet sind, sogenannte Flir. Die EZV ist sich der Lärmemissionen von Luftmitteln bewusst. Der Vorteil der Helikopter liegt darin, dass ihre Einsatz- und Überflugzeiten relativ kurz sind. Damit wird die Lärmbelastung möglichst gering gehalten. Für den Grenzschutz setzt die EZV im Allgemeinen weiterhin auf risikobasierte Einsätze und die enge Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Partnerbehörden.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5480 Fragestunde. Frage

Food Waste im Flugzeug

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nach einem Flug werden die übrig gebliebenen Lebensmittel fortgeworfen und verbrannt. Der Grund dafür sind strenge Seuchenschutzgesetze.

– Gibt es statistische Angaben über die Menge der entsorgten Lebensmittel?

– Sieht der Bund Möglichkeiten, dass mehr Materialien rezykliert und Lebensmittel wiederverwendet werden könnten?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5481 Fragestunde. Frage

Forschungsprojekt des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros zu Frauen in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen mittelgrosser Unternehmen

Eingereicht von: Reimann Maximilian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Ist dieses Forschungsprojekt an die Fachhochschule St. Gallen direkt oder im Submissionsverfahren vergeben worden?

– Welchen Betrag stellt der Bund dafür zur Verfügung?

– Entspricht dieses Projekt effektiv einer aktuellen Notwendigkeit?

Diverse Parlamentarier sind von der Fachhochschule St. Gallen zu einem 1- bis 1,5-stündigen Gespräch darüber angefragt worden.

– Warum fragt uns das Eidgenössische Gleichstellungsbüro (EBG) nicht direkt an?

– Welchen Schweizerfranken-Gesamtbetrag hat das EBG in dieser Legislaturperiode für Studien und Forschungsprojekte ausgegeben?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5482 Fragestunde. Frage

Akzeptiert der Bundesrat weiterhin masslose Übertreibungen durch die bundesfinanzierte Auslandschweizer-Organisation?

Eingereicht von:	Reimann Maximilian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In ihrer Medienmitteilung vom 27. Juni 2019 zum Entscheid des Bundesrates über den vorläufigen Stopp zum E-Voting behauptet die Auslandschweizer-Organisation (ASO):

E-Voting "ist die einzige Möglichkeit für unsere Mitbürger im Ausland, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen", und weiter, es sei dies "eine Verweigerung der demokratischen Rechte für die Auslandschweizer".

– Teilt der Bundesrat diese Interpretation durch die ASO?

– Falls nicht, wie gedenkt er unsere Landsleute im Ausland korrekt darüber zu informieren?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

19.5483 Fragestunde. Frage

Härtefälle ausserhalb des Asylbereichs

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die vom Bund bestellte Studie betreffend Sozialhilfe für Drittstaatsausländer fördert auf Seite 30 zutage, dass Härtefälle nach ihrer Legalisierung überdurchschnittlich oft Sozialhilfe beanspruchen würden.

Offiziellen Angaben zufolge leben Sans-Papiers in illegalen Arbeitsverhältnissen und werden zu Beitragszahlern.

– Wie viele haben einen Härtefall erhalten und in den folgenden zwei Jahren Fürsorge bezogen?

– Wie viele fünf Jahre nach ihrer Regularisierung?

– Wie viele zehn bzw. zwanzig Jahre danach?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Grundsätzlich können Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsregelung (Sans-Papiers) nur dann eine Härtefallbewilligung erhalten, wenn sie tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind nur wenige Fälle bekannt, in denen ehemalige Sans-Papiers nach der Erteilung einer Härtefallbewilligung Sozialhilfe beziehen. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn die Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden muss. Im Jahr 2018 haben 716 Sans-Papiers eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erhalten. Davon wurden 632 Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der bis Ende 2018 befristeten "Aktion Papyrus" des Kantons Genf erteilt. 2017 waren es insgesamt 607, 2016 410 und 2015 328 Härtefallregelungen. Die Studie "Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten: Statistische Auswertungen" (Büro Bass) vom 5. November 2018 hält fest, dass bei Härtefällen ausserhalb des Asylbereichs und Einreise nach 2008 im Jahr 2016 ein überdurchschnittlicher Sozialhilfebezug von 13 Prozent vorlag. Eine weiter gehende Analyse, die zusätzlich auch den Grund für die Härtefallregelung berücksichtigt (z. B. späterer Sozialhilfebezug von ehemaligen Sans-Papiers), wurde jedoch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund können keine näheren Angaben gemacht werden, wie viele ehemalige Sans-Papiers Sozialhilfe beziehen.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5484 Fragestunde. Frage

Grossfamilien in der Sozialhilfe

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Medien ist eine Diskussion entbrannt, ob kinderreichen Haushalten tatsächlich jede Zusatzleistung bezahlt werden soll oder ob, wie teilweise im Ausland, ein Plafond gelten soll.

Die Gemeinden haben Kanton und Bund bei Ausländern die Sozialhilfedaten weiterzuleiten.

– Wie viele fürsorgeabhängige Haushalte haben mehr als fünf Mitglieder?

– Welche fünf Nationalitäten sind führend?

– Wie ist das Verhältnis vorläufig Aufgenommene, Asylbewerber und Flüchtlinge und EU-Bürger bzw. Drittstaatenangehörige?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5485 Fragestunde. Frage

Gesicherte Identitäten der eritreischen Migranten (2)

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage 19.5398 wird ausgeführt, dass die Asylsuchenden ihre Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben hätten.

Betrifft Asylantragsteller:

– Wie viele Eritreer haben solche Papiere abgegeben?

– Bei wie vielen Asylantragstellern ist die Identität gesichert?

– Wie viele haben Alter und Namen bloss glaubhaft gemacht?

Familiennachzug:

– Wie viele Eritreer haben solche Papiere abgegeben?

– Bei wie vielen Familiennachzüglern ist die Identität gesichert?

– Wie viele haben Alter und Namen bloss glaubhaft gemacht?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 19.5398 ausgeführt, müssen Asylsuchende gemäss Artikel 8 des Asylgesetzes im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht u. a. ihre Identität offenlegen. Die Identität einer asylsuchenden Person gilt als erstellt, wenn diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wurde und sie die Behörde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Es wird im Rahmen des Asylverfahrens nicht statistisch ausgewiesen, ob die Identität einer asylsuchenden Person nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde. Hingegen wird statistisch erfasst, ob eine asylsuchende Person Identitätspapiere eingereicht hat. Ist es einer asylsuchenden Person nicht gelungen, ihre Identität glaubhaft zu machen, wird diese weder als Flüchtling anerkannt noch vorläufig aufgenommen. Auch der Familiennachzug wird nicht bewilligt. 2018 haben insgesamt 600 eritreische Staatsangehörige im Rahmen von Asylgesuchen und Gesuchen um Familiennachzug Identitätspapiere eingereicht. Vom 1. Januar bis 31. August 2019 wurden 377 eritreische Identitätspapiere abgegeben.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5486 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen mit Indien. Eine Chance, die Verbreitung von Supererregern einzudämmen?

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2008 verhandelt die Schweiz mit Indien über ein Freihandelsabkommen. Indien ist ein Antibiotika-Produzent für die Pharmaindustrie. Die Abwässer der Anlagen werden wie das Beispiel Hyderabad zeigt, kaum gereinigt. Das führt zu multiresistenten Supererregern, die sich in Indien und weltweit ausbreiten. Daher will sich der Bundesrat (s. Antwort auf Interpellation 17.3792) auf internationaler Ebene für Lösungsansätze dieses Problems einsetzen.

– Welche Lösungsansätze prüft der Bundesrat?

– Wie ist der Stand der Gespräche mit der indischen Delegation?

– Wie ist der Stand der Gespräche mit unserer dort produzierenden Pharmaindustrie?

– Welche Lösungsansätze werden diskutiert?

– Welche Massnahmen sind geplant?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5487 Fragestunde. Frage

Mercosur. Einsatz von Antibiotika nach internationalen Standards minimieren

Eingereicht von:	Heim Bea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Efta- und Mercosur-Staaten haben die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) im August abgeschlossen. In der Beantwortung der Interpellation Heim 18.3988 bekräftigt der Bundesrat, im Rahmen der FHA die Problematik des übermässigen Antibiotika-Einsatzes in diesen Ländern anzugehen. Er will sich an der Ausarbeitung internationaler Standards zu arbeitsmedizinischen Regeln (AMR), die den Handel mit Tieren oder Lebensmitteln einschränken, beteiligen.

– Was steht nun diesbezüglich konkret im Mercosur-Abkommen?

– Auf welche konkreten Massnahmen konnte man sich einigen?

Was sieht der Bundesrat seinerseits vor?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5488 Fragestunde. Frage

Programmbeiträge an Schweizer NGO. Ist eine Reform notwendig?

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Deza alimentiert Schweizer NGO jährlich mit einem dreistelligen Millionenbetrag, den sogenannten "Programmbeiträgen". Die Vergabepraxis wird derzeit reformiert.

– Weshalb war diese Reform notwendig?

– War die bisher angewandte Praxis der Vergabe von Programmbeiträgen durch die Deza immer unproblematisch und mit dem Subventionsgesetz vereinbar?

– Falls nicht, wo lagen die Probleme?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die bisherige Vergabepraxis war mit dem Subventionsgesetz vereinbar. 2017 empfahl eine unabhängige Evaluation jedoch, die strategische Grundlage für die Zusammenarbeit mit NGO zu aktualisieren und ein besser nachvollziehbares Vergabesystem für Programmbeiträge an Schweizer NGO zu definieren. Die im Juli 2019 veröffentlichten Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO, die auf der Website des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten zugänglich sind, nehmen diese Vorschläge auf. Sie sehen ein Vergabesystem vor, das den Wettbewerb erhöht und auch neuen NGO den Zugang zu Deza-Programmbeiträgen ermöglicht.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5489 Fragestunde. Frage

Gut funktionierendes, privatwirtschaftliches und freiwilliges Schweizer Recyclingsystem

Eingereicht von:	Müri Felix Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der allgemeinen Diskussionen über die zunehmende Abfallproblematik stellt sich die Frage, inwiefern sich das gut funktionierende, privatwirtschaftliche und freiwillige Schweizer Recyclingsystem, wie wir es insbesondere bei den Verpackungen im Getränke- und Lebensmittelbereich kennen, noch verbessern und ausweiten liesse.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5490 Fragestunde. Frage

Werden die Fördergelder an die Schweizer Akademien der Wissenschaften zielgerichtet eingesetzt?

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um den Mint-Bereich zu fördern, hat der Bund für den Akademienverbund in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 95 Millionen Franken budgetiert.

1. Wie wird sichergestellt, dass die Gelder hauptsächlich für die Nachwuchsförderung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik eingesetzt werden?

2. Welche Projekte wurden mit welchem Betrag bis dato berücksichtigt?

3. Wie werden Bildungsinstitute auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht?

4. Können weitere Projektanträge eingereicht werden?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5491 Fragestunde. Frage

Weiterentwicklung der EZV. Einführung militärischer Grade als Vorstufe zur Integration ins VBS?

Eingereicht von:	Wermuth Cédric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Geschäftsleitung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) hat entschieden, militärische Grade einzuführen.

Muss dieser Entscheid als eine Art Vorstufe hin zur Integration der EZV in das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verstanden werden?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Angehörigen des Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung haben schon heute militärische Grade, die im Anhang 2 der Zollverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) niedergelegt sind. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eidgenössischen Zollverwaltung hin zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit wird ein einheitliches Berufsbild geschaffen, und die Mitarbeitenden werden uniformiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines Gradsystems beabsichtigt. Wie schon beim heutigen Grenzwachtkorps geht damit kein Transfer vom EFD ins Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einher.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5492 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen. Wird der Bundesrat in Japan nicht gehört?

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Dezember 2017 hat die parlamentarische Gruppe Schweiz-Japan gefordert, dass sich der Bundesrat für ein Update des Freihandelsabkommens mit Japan einsetzt. Seither reisten die Bundesräte Berset, Maurer und Parmelin nach Tokio.

Am 2. September 2019 teilte Staatssekretärin Ineichen-Fleisch mit, dass die japanische Seite bis heute keine positive Antwort auf die Schweizer Vorschläge zur Modernisierung des FTEPA gegeben hat.

– Waren die Reisen vergebens?

– Wann trifft sich das zuständige Joint Committee das nächste Mal?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5493 Fragestunde. Frage

Ist die Ernennung eines neuen Armeechefs in Sri Lanka mit der Aufarbeitung der Kriegsverbrechen vereinbar?

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Sri Lanka hat den Kriegsverbrecher Shavendra Silva zum neuen Armeechef ernannt.

– Hat der Bundesrat diese Frage gegenüber der Regierung von Sri Lanka angesprochen, oder wurde sie im Menschenrechtsdialog erwähnt?

– Was unternimmt die Schweiz, damit die Kriegsverbrechen in Sri Lanka umfassend aufgearbeitet werden, wie das auch die Uno mehrfach vorgeschlagen hat?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Der Bundesrat ist tief besorgt über die Ernennung Shavendra Silvas zum Armeechef in Sri Lanka. Silva ist ein mutmasslicher Kriegsverbrecher, der vom Uno-Menschenrechtskommissariat schwerer Vergehen gegen das humanitäre Völkerrecht bezichtigt wird. Seine Ernennung ist ein herber Rückschlag für den nationalen Versöhnungsprozess in Sri Lanka. Die Schweiz thematisiert die Menschenrechte regelmässig in den bilateralen Konsultationen und engagiert sich aktiv auf multilateraler Ebene, etwa im Uno-Menschenrechtsrat. Ausserdem hat die Schweiz am 20. August 2019 zusammen mit gleichgesinnten Staaten eine Erklärung veröffentlicht, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die Ernennung Silvas zum Ausdruck bringt. Daneben engagiert sich die Schweiz seit Jahren auch vor Ort für die Vergangenheitsbewältigung in Sri Lanka.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5494 Fragestunde. Frage

Abgewiesene Asylbewerber. Der Staat ist überfordert

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein Marokkaner macht Schlagzeilen. Der "Blick" schreibt unter dem Titel "Behörden geben Opfern Mitschuld": "Die Schweiz hat ein massives Problem im Umgang mit kriminellen, abgewiesenen Asylbewerbern."

Kann der Bundesrat die Aussage des "Blicks" quantifizieren:

– Wie viele Abgewiesene kann die Schweiz nicht ausweisen?

– Wie viele Abgewiesene sind kriminell?

– Wie viele können nicht identifiziert werden oder haben keine Papiere?

– Ist Administrativhaft für chronisch Kriminelle nicht möglich wegen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Rückkehrstatistiken des Staatssekretariats für Migration (SEM) unterscheiden nicht zwischen straffälligen und nichtstraffälligen Personen. Am 31. August 2019 waren 4131 Personen aus dem Asylbereich in der Rückkehrunterstützung des SEM erfasst. Diese Zahl schliesst auch die Personen ein, bei denen das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, sowie auch all jene, die freiwillig ausreisen oder problemlos zurückgeführt werden können. Die grosse Mehrheit dieser Personen besitzt keine Papiere und muss identifiziert werden. Derzeit befinden sich 2548 Personen in dieser Phase der Identitätsabklärung, wobei sich eine grosse Mehrheit problemlos identifizieren lässt. Die EMRK schliesst die Anordnung von ausländerrechtlichem Freiheitsentzug (Administrativhaft) gegenüber vorbestraften Personen nicht aus; massgebend ist, ob Haftgründe nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz vorliegen. Bei der Administrativhaft handelt es sich nicht um eine Strafhaft. Folglich wird die Haft nicht aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung angeordnet, sondern im Hinblick auf die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder den Vollzug einer Wegweisung. Für die Anordnung der Administrativhaft im Einzelfall sind die Kantone zuständig.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5495 Fragestunde. Frage

Rasche Verbindung von A2 und A13 im Locarnese. Keine weiteren Verzögerungen

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestern trafen sich der Direktor des Astra, J. Röthlisberger, und Regierungsrat Claudio Zali in Bern zu einer Besprechung. Es ging dabei um die vom Bund gestartete Ausschreibung für die Wiederaufnahme, Überprüfung und Anpassung des generellen Projekts (im Umfang von 1,5 Milliarden Franken), das im Tessin geplant wurde. Die Ausschreibung hatte die Tessiner Regierung irritiert; sie ist besorgt, dass die Ausschreibung zu weiteren Verzögerungen führen könnte.

Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Ausschreibung nach dem üblichen Verfahren erfolgt und nicht zu weiteren Verzögerungen führen wird?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5496 Fragestunde. Frage

Eidgenössische Zollverwaltung. Totalumbau ohne genügenden Einbezug der Interessen des Personals

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) befindet sich in einem totalen Umbau hin zu einem neuen Departement und hat ihre Strukturen der obersten Führungsetage, der Geschäftsleitung, angepasst. Bis anhin war auch der Personalchef in der Geschäftsleitung.

– Wie rechtfertigt der Bundesrat diesen Schritt?

Der Transformationsprozess wurde von oben angestossen und bringt für das Personal gravierende Veränderungen.

– Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Stimme des Personals bei Geschäftsleitungsentscheiden mitberücksichtigt werden muss zum Gelingen des Umbaus?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Abteilung Personal und Ausbildung wird neu im Direktionsbereich Planung und Steuerung angesiedelt, deren Chefin als Vizedirektorin Mitglied der Geschäftsleitung ist. Dieses Organisationsmodell ist auch in anderen Verwaltungseinheiten des Bundes anzutreffen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit dem Anliegen des Personals das notwendige Gehör verschafft wird. Zudem hält der Bundesrat dafür, dass ein Dialog mit den Sozialpartnern erforderlich ist, und unterstützt die Geschäftsleitung der Eidgenössischen Zollverwaltung in ihren diesbezüglichen bisherigen Bemühungen.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5497 Fragestunde. Frage

Begleitung von schwierigen Vollzugsfällen durch das SEM

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	17.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Zwangsausschaffungen wird am Tag der Abreise das Staatssekretariat für Migration (SEM) am Flughafen sein ("Luzerner Zeitung", 10. September 2019). Gemäss dem SEM gelang es, vermehrt Personen nach Algerien zurückzuführen, bei denen zuvor Versuche gescheitert waren.

– Was macht das SEM konkret zusätzlich, das die kantonalen Vollzugsbehörden nicht auch tun können?

– Gibt es Statistiken, wie viele Fälle dank dieser Methode erfolgreich waren?

– Hat der Bundesrat ein Ziel, wie viele algerische Vollzugsfälle bis wann abgebaut werden?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Das SEM kann den Kantonen bei schwierigen Einzelfällen zusätzliche unterstützende Massnahmen anbieten, die über die klassische Vollzugsunterstützung (Identifikation und Beschaffung von Ersatzreisedokumenten) hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um eine intensivere Vorbereitung im Vorfeld einer Rückführung, unter Einbezug der verschiedenen involvierten Akteure, sowie um die Anwesenheit des SEM am Flughafen am Abflugtag. Es gibt keine offizielle Statistik zu diesen zusätzlichen Massnahmen des SEM. 2018 konnten 66 algerische Staatsangehörige zurückgeführt werden. Dies entspricht einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr (2017: 27). Der Bund will die Kantone beim Wegweisungsvollzug künftig aber noch stärker unterstützen, indem z. B. neu ein Case Management insbesondere für schwierige Fälle betrieben werden soll.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5498 Fragestunde. Frage

Migration. Zusätzliche Verbindungsoffiziere

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund zählt heute sieben Verbindungspersonen für Migration. Zwei bis drei weitere Verbindungspersonen will das Staatssekretariat für Migration (SEM) an noch nicht definierten Orten installieren, wie z. B. in Afghanistan oder in Irak.

– Können die Mitarbeiter des Departementes für auswärtige Angelegenheiten diese Migrationsaufgaben nicht selbst erledigen?

– Weshalb nicht?

– Hat das SEM eine Bewertung des Einsatzes dieser Verbindungspersonen im Vollzugsbereich vorgenommen?

– Wenn ja, was haben sie konkret gebracht?

– Wird Eritrea als möglicher Einsatzort nicht in Betracht gezogen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Das SEM führt seit vielen Jahren Verbindungspersonen für Migration, ähnlich den Polizeiattachés oder Verteidigungsattachés anderer Ämter. Diese Personen sind Spezialisten im Migrationsdossier und als solche u. a. zuständig für die Abklärung von Einzelfällen im Asylbereich, für die Lagebeurteilung im Gaststaat und die Unterstützung im Wegweisungsprozess. In dieser Funktion unterstützen sie in prioritären Herkunftsregionen die Botschaften vor Ort und decken aufgrund der üblichen Mehrfachakkreditierung auch Einsatzorte ab, in denen die Schweiz keine Botschaften unterhält. So ist die Verbindungsperson an der schweizerischen Botschaft in Sudan ebenfalls zuständig für Eritrea. Im Rahmen dieser Zuständigkeit reist sie mehrfach im Jahr nach Eritrea und kann dabei die Infrastruktur der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Dank dem Einsatz dieser Verbindungspersonen kann der Vollzug effizienter gestaltet werden. Sie sind ein wichtiges und wirksames Instrument einer aktiven Migrationsaussenpolitik.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5499 Fragestunde. Frage

Freigabe von Autobahn-Fahrspuren für Zweiräder und Autos, in denen mehr als eine Person sitzt. Besteht die Bereitschaft für einen Test auf den Nationalstrassen?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf einigen Nationalstrassenabschnitten sind Tests am Laufen oder geplant, bei denen der Pannenstreifen während der Stosszeiten dynamisch (2 plus 1) genutzt wird, um den Verkehr zu verflüssigen. Die ersten Rückmeldungen sind positiv.

Ist der Bundesrat bereit, eine beschränkte Nutzung des Pannenstreifens zu prüfen, d. h. die Einführung eines Vortritts für Autos, in denen mindestens zwei Personen sitzen, sowie für Motorräder und Roller?

Die Massnahme würde vermehrt zur Bildung von Fahrgemeinschaften führen und wäre ein Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5500 Fragestunde. Frage

Agenda 2030. Dem Grundsatz "Leave no one behind" in den Budgets Rechnung tragen

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Agenda 2030 und ihrem Kernprinzip "Leave no one behind" hat sich auch die Schweiz dazu verpflichtet, diejenigen Menschen, die am weitesten zurückliegen, zuerst zu erreichen (u. a. Menschen mit Behinderungen, Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen).

– Hat der Bundesrat sichergestellt, dass das Budget 2020 im Einklang mit der Uno-Behindertenrechtskonvention steht bzw. verwendet wird und nicht etwa neue Barrieren erschaffen und bestehende Barrieren erhalten bleiben?

– Wenn ja, inwiefern?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 sieht Massnahmen in den Bereichen Bauten und Anlagen, öffentlicher Verkehr, Aus- und Weiterbildung, Dienstleistungen und bei Arbeitsverhältnissen des Bundes vor. Zur Stärkung der Behindertenpolitik werden im Voranschlag 2020 zwei neue unbefristete Stellen im Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geschaffen. Das Büro fördert zudem mit Finanzmitteln Programme und Kampagnen sowie Analysen und Untersuchungen zugunsten von Personen mit Behinderungen. Der Bund selber hat als Arbeitgeber im Voranschlag 2020 6,6 Millionen Franken für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen eingestellt. Weiter enthält der Voranschlag 2020 beim Bundesamt für Verkehr eine konkrete Zielvorgabe für den barrierefreien Zugang zum öffentlichen Verkehr. Bis Ende 2020 müssen bei mindestens 53 Prozent aller Bahnhöfe die Perrons frei zugänglich sein. Zudem fliessen Bundesleistungen an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, um die gewünschten Massnahmen der Behindertengleichstellung umzusetzen.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

19.5501 Fragestunde. Frage

Dampfen kann gefährlich sein. Welche präventiven Massnahmen in Sachen E-Zigaretten sind geplant?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den USA sind sieben Todesfälle bekannt, die auf Dampfen zurückzuführen sind. Wie in den anderen Fällen soll die Zusammensetzung der Aromen zu einer schweren Lungenschwäche und in der Folge zum Tod dieser Personen geführt haben. Ich frage den Bundesrat:

1. Wie beurteilt er die Ursachen, die zu den Todesfällen beim Dampfen geführt haben?

2. Beabsichtigt er, den Konsum und den Verkauf von E-Zigaretten einzuschränken?

Falls ja: Wie gedenkt er dies zu tun angesichts der Tatsache, dass die Aromen vor allem bei jungen Menschen beliebt sind?

3. Beabsichtigt er, Kampagnen anzustossen, um speziell die Minderjährigen zu sensibilisieren?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5502 Fragestunde. Frage

A2-A13. Was gedenkt das Astra bis zur Realisierung der raschen Verbindung im Locarnese zu unternehmen, um den Verkehr zu beschleunigen?

Eingereicht von:	Regazzi Fabio CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ab dem 1. Januar 2020 ist der Abschnitt zwischen Locarno und Bellinzona Eigentum des Bundes. Gegenwärtig wird das vom Kanton Tessin erarbeitete Projekt geprüft, doch wird es bis zu seiner Umsetzung auf jeden Fall noch mehrere Jahre dauern.

Da das Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt sehr hoch ist und die Tessiner Bevölkerung ein Projekt mit Ampeln mit einer deutlichen Mehrheit verworfen hat, frage ich den Bundesrat:

Welche Massnahmen gedenkt das Astra zu ergreifen, um die Situation zu verbessern?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5503 Fragestunde. Frage

Zusammenarbeit des Bundesrates mit der neuen EU-Kommission

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Sieben Schweizer Bundesräte zählen in Brüssel 27 Ansprechpartner innerhalb der EU-Kommission, wobei 19 der 27 für die neue Amtsperiode vorgeschlagenen Kommissarinnen und Kommissare neu in das Gremium eintreten werden.

– Gedenkt der Bundesrat, eine koordinierte Kontaktaufnahme zu den neuen Kommissionsmitgliedern sicherzustellen, sobald diese in ihrem Amt bestätigt worden sind?

– Wie stellt er eine kohärente Interessenwahrung sicher?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Eine rasche Kontaktaufnahme mit der designierten Kommissionspräsidentin ist ein wichtiges politisches Signal. Die entsprechende Anfrage befindet sich in Vorbereitung. Ebenso ist die koordinierte Planung (Zeitplan und inhaltliche Positionen) der nächsten Treffen mit den Mitgliedern der neuen Europäischen Kommission in Arbeit. Die neue Kommission wird voraussichtlich am 1. November ihre Funktion aufnehmen. Die kohärente Interessenwahrung wird durch den bundesrätlichen Ausschuss "Auswärtige Angelegenheiten und Europapolitik" unter der Leitung des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA), durch interdepartementale Koordinationsgruppen auf verschiedenen Ebenen sowie durch die Direktion für europäische Angelegenheiten des EDA sichergestellt.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5504 Fragestunde. Frage

Welche Möglichkeiten haben die Kantone, um Lehrabbrüche bei negativen Asylentscheiden zu verhindern?

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bei einem negativen Asylentscheid muss die betroffene Person eine angefangene Lehre meist abbrechen.

Ist es richtig, dass gemäss Artikel 14 des Asylgesetzes (AsylG) respektive Artikel 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Ausnahmen möglich sind?

2. Muss der Anstoss für eine solche Ausnahme vom betroffenen Kanton oder vom Bund ausgehen?

3. Wie oft hat der Kanton Bern in den vergangenen fünf Jahren eine solche Ausnahme beantragt?

4. Gibt es weitere Möglichkeiten für eine solche Ausnahme?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

1. Die beiden genannten Bestimmungen ermöglichen Personen aus dem Asylbereich, eine berufliche Grundausbildung zu absolvieren. Dies gilt auch dann, wenn vor Abschluss einer Lehre ein negativer Asylentscheid gefällt wird.

2. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle, die vom Kanton dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreitet werden.

3. Es können nur Fälle, die gestützt auf Artikel 30a VZAE geregelt wurden, ausgewertet werden. Der Kanton Bern hat 2015 ein Gesuch und 2019 zwei Gesuche gestellt, die beide bewilligt wurden.

4. Erfolgt der negative Asylentscheid kurz vor Abschluss einer Ausbildung, kann die Ausreisefrist so angesetzt werden, dass die Ausbildung in der Schweiz noch abgeschlossen werden kann. Dies ist längstens für sechs Monate möglich. Um weitere Ausnahmen zu erlauben, wäre eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen nötig.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5505 Fragestunde. Frage

Erstes Treffen des Bundesrates mit Frau von der Leyen

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mitte Juli ist die deutsche Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen vom Europäischen Parlament zur neuen EU-Kommissionspräsidentin gewählt worden; vergangene Woche hat die designierte Kommissionschefin ihr neues Team vorgestellt.

Wann wird der Bundesrat Frau von der Leyen zu einem ersten Treffen einladen bzw. um ein erstes Treffen ersuchen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2010

Eine rasche Kontaktaufnahme mit der designierten Kommissionspräsidentin ist ein wichtiges politisches Signal. Die entsprechende Anfrage befindet sich in Vorbereitung. Ebenso ist die koordinierte Planung (Zeitplan und inhaltliche Positionen) der nächsten Treffen mit den Mitgliedern der neuen Europäischen Kommission in Arbeit. Die neue Kommission wird voraussichtlich am 1. November ihre Funktion aufnehmen. Die kohärente Interessenwahrung wird durch den bundesrätlichen Ausschuss "Auswärtige Angelegenheiten und Europapolitik" unter der Leitung des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA), durch interdepartementale Koordinationsgruppen auf verschiedenen Ebenen sowie durch die Direktion für europäische Angelegenheiten des EDA sichergestellt.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5506 Fragestunde. Frage

Genügt die Anlagestrategie von Compenswiss angesichts der Herausforderungen an den Finanzmärkten?

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zeichen für steigende Unsicherheit auf den Finanzmärkten mehren sich. Geopolitische Friktionen, Staatsverschuldung und Handelsstreit sind einige Stichworte in diesem Zusammenhang.

Vor diesem Hintergrund:

Kann der Bundesrat über die Anlagestrategie des Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (Compenswiss), Auskunft geben, und bietet die Anlagestrategie Gewähr, den finanzpolitischen Herausforderungen gewachsen zu sein?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5507 Fragestunde. Frage

Bundesgerichtsurteil in Sachen Klinik Aadorf/Kanton Zürich. Rechtsgrundlage im KVG

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 29. August 2019 (Klinik Aadorf) angedeutet, dass der Kanton Zürich die ausserkantonale Klinik zwecks Bettenbeschränkung selbst mit einer Limitation auf seine eigene Spitalliste nehmen müsste.

Das ist nicht praktikabel, sind doch die Spitäler nicht verpflichtet, einen eingeschränkten Leistungsauftrag anzunehmen.

Ist der Bundesrat bereit, eine Rechtsgrundlage im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu schaffen, die eine wirksame Kapazitätsbeschränkung ermöglicht?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5508 Fragestunde. Frage

Bundesgerichtsurteil in Sachen Klinik Aadorf/Kanton Zürich. Bedarfsgerechte Spitalversorgung

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Thurgau führt die Klinik Aadorf mit vier Betten (von 60) auf seiner Spitalliste. Der Kanton Zürich beschränkte die Mitfinanzierung der Betten ebenfalls. Das Bundesgericht hat am 29. August 2019 entschieden, dass der Kanton Zürich unbeschränkt – d. h. weit über die vier Plätze hinaus – Kantonsbeiträge für die Zürcher Patienten entrichten muss.

Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass damit die kantonalen Spitalplanungen unterlaufen werden und die bedarfsgerechte Spitalversorgung erschwert wird?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5509 Fragestunde. Frage

Engagement der Schweiz für die Einhaltung des Grenzkodex?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nicht nur für Kroatien, sondern auch für das Schengen-Mitglied Slowenien ist umfangreich dokumentiert, dass die Behörden den Zugang zum Asylverfahren systematisch verweigern und Asylsuchende illegal, ohne Prüfung des Einzelfalls, abschieben (siehe z. B. www.borderviolence.eu, Berichte von Amnesty International und der slowenischen NGO Infokolpa).

In welcher Form setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass die Vorgaben des Grenzkodex von bestehenden Schengen-Mitgliedstaaten eingehalten werden?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Kontrolle der Schengen-Aussengrenze richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex, welcher die Einhaltung der Grundrechte vorgibt. Obschon Kroatien noch kein vollständiges Mitglied der Schengen-Zusammenarbeit ist, ist es mit Blick auf den geplanten Beitritt zum Schengen-Raum verpflichtet, die Regeln des Schengener Grenzkodex anzuwenden. Die Europäische Kommission ist dafür zuständig, die Einhaltung von EU-Recht zu überwachen. Sie beobachtet die Situation und kann bei Bedarf auch Massnahmen einleiten. In Hinblick auf eine Aufnahme von Kroatien in den Schengen-Raum wird die korrekte Anwendung der Schengener Verpflichtungen überprüft werden. Diese Überprüfung wird im Rahmen von Schengen-Evaluierungen durch die Europäische Kommission unter Beihilfe von Sachverständigen aus Schengen-Staaten regelmässig wiederholt werden, wie dies bei Slowenien bereits der Fall ist. Diese Evaluierungen umfassen auch die Respektierung asyl- und grundrechtlicher Prinzipien. Durch ihre Assoziierung an Schengen/Dublin hat die Schweiz zwar ein Mitspracherecht, aber kein Mitentscheidungsrecht. Die Schweiz setzt sich aber sowohl in bilateralen Dialogen als auch auf multilateraler Ebene dafür ein, dass ein effektiver Grenzschutz nicht zulasten der internationalen und europäischen Asyl- und Menschenrechtsnormen gehen darf.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5510 Fragestunde. Frage

Pushback von Asylsuchenden durch Kroatien. Welche Konsequenzen zieht das SEM aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in zwei Urteilen (E-3078/2019; F-4030/2019) zum Schluss, dass sich das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen zweier Asylgesuche nicht ausreichend mit der aktuellen Situation in Kroatien auseinandergesetzt hat. Das SEM ist nun verpflichtet, zu überprüfen, ob in Kroatien für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehe.

Welche Konsequenzen zieht das SEM aus diesen Gerichtsurteilen in Hinblick auf zukünftige und hängige Wegweisungsverfahren nach Kroatien?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Das SEM überwacht die Entwicklungen in Kroatien wie auch in allen anderen Dublin-Staaten laufend und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei Bedarf an. Dabei berücksichtigt das SEM auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den zwei genannten Urteilen Überstellungen nach Kroatien nicht generell ausgesetzt. Vielmehr hat es das SEM in diesen zwei Einzelfällen angehalten, nähere Ausführungen zur Situation in Kroatien zu machen, auch im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Personen. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens von der Schweiz nach Kroatien überstellt werden, werden ausnahmslos in die Hauptstadt Zagreb transferiert; das heisst, sie befinden sich nach ihrer Rückkehr nicht im grenznahen Gebiet zu Bosnien und Herzegowina. Nach Erkenntnissen des SEM haben Dublin-Rückkehrende in Kroatien Zugang zum Asylverfahren. Was die Menschenrechtslage in Kroatien betrifft, setzt sich die Schweiz zudem auf europäischer Ebene dafür ein, dass alle Dublin-Staaten die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und dabei insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip respektieren und umsetzen. Die Europäische Kommission ist in der EU für die Überwachung der Einhaltung von EU-Recht zuständig. Sie beobachtet die Situation und kann bei Bedarf Massnahmen einleiten.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5511 Fragestunde. Frage

Schweizer Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration. Werden Pushbacks von Kroatien zum Thema?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrätin Karin Keller-Sutter hat kürzlich darüber informiert, dass sie im Januar 2020 den Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration in Paris innehaben wird.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Situation, inwiefern wird die Bundesrätin am OECD Meeting die Menschenrechtsverletzungen an den kroatischen Grenzen thematisieren?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Als Wirtschaftsorganisation behandelt die OECD vorwiegend wirtschaftliche Aspekte der Migration. Im Vordergrund stehen dabei Fragen rund um die Arbeitsmarktpolitik. Die Asylpolitik wird dabei nur am Rande tangiert, nämlich im Zusammenhang mit Fragen rund um die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. In diesem Sinne gehören die Fragen des Botschaftsasyls oder des sogenannten Pushbacks aus Kroatien nicht in den Themenkreis der Konferenz. Was die Menschenrechtslage in Kroatien betrifft, setzt sich die Schweiz jedoch auf europäischer Ebene dafür ein, dass alle Dublin-Staaten die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und dabei insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip respektieren und umsetzen.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5512 Fragestunde. Frage

Vorfälle in den Bundesasylzentren und Sicherheitsaufwand

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund gibt immer höhere Beträge für private Sicherheitsfirmen in den Bundesasylzentren aus und begründet dies mit der Umstrukturierung des Asylwesens.

1. Wie viele Polizeieinsätze sind in den Jahren 2014 bis heute jeweils in den Asylzentren des Bundes notwendig geworden?

2. Wie hat sich in diesen Jahren der Aufwand des Bundes für die Sicherheit in den Asylzentren im Vergleich zur Zahl der untergebrachten Asylbewerber entwickelt?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

1. In den Jahren 2014 bis Mitte 2019 wurden in den Asylunterkünften des Bundes insgesamt 1955 Polizeieinsätze verzeichnet. Umgerechnet auf die Anzahl der Standorte, die in diesen Jahren in Betrieb waren, sind pro Monat rund zwei Interventionen pro Zentrum zu verzeichnen.

2. Im Jahr 2014 betrugen die Kosten für die Sicherheitsfirmen in den Bundesasylzentren rund 29 Millionen bei rund 2200 Betten, welche im Jahresmittel in Betrieb waren. Umgerechnet ergibt das rund 36 Franken Sicherheitskosten pro Bett pro Tag. Diese Kosten sind angestiegen auf rund 44 Millionen im Jahr 2018, dies jedoch bei rund 3200 Betten. Dies entspricht rund 37 Franken pro Bett pro Tag. Für das erste Halbjahr 2019 liegen die Sicherheitskosten im selben Bereich.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5513 Fragestunde. Frage

Warum erhielt der Mörder vom Frankfurter Bahnhof in der Schweiz Asyl?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ende Juli hat ein in der Schweiz lebender Eritreer am Bahnhof Frankfurt ein Kind durch einen Stoss vor den einfahrenden Zug getötet. Er sei hier als Flüchtling anerkannt worden, entnimmt man den Medien.

Welche Gründe haben zu seiner Flüchtlingseigenschaft geführt?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu Einzelfällen keine Auskünfte erteilen. Das Asylgesetz sieht vor, dass die Flüchtlingseigenschaft nur anerkannt wird, wenn eine Person in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Das SEM prüft jedes Asylgesuch sorgfältig und einzelfallspezifisch. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die entsprechende Person als Flüchtling anerkannt.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5514 Fragestunde. Frage

Aufnahme von Kroatien in den Schengen-Raum nur bei Einhaltung des Grenzkodex?

Eingereicht von:	Meyer Mattea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

– Ist der Bundesrat gewillt, seine Möglichkeiten auszuschöpfen, damit Kroatien nur dann in den Schengen-Raum aufgenommen wird, wenn gewährleistet ist, dass es den Grenzkodex vollumfänglich einhält und asyl- und grundrechtliche Prinzipien respektiert?

– Wenn nein, weshalb nicht?

– Wenn ja, welche Einflussmöglichkeiten hat der Bundesrat dazu?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Kontrolle der Schengen-Aussengrenze richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex, welcher die Einhaltung der Grundrechte vorgibt. Obschon Kroatien noch kein vollständiges Mitglied der Schengen-Zusammenarbeit ist, ist es mit Blick auf den geplanten Beitritt zum Schengen-Raum verpflichtet, die Regeln des Schengener Grenzkodex anzuwenden. Die Europäische Kommission ist dafür zuständig, die Einhaltung von EU-Recht zu überwachen. Sie beobachtet die Situation und kann bei Bedarf auch Massnahmen einleiten. In Hinblick auf eine Aufnahme von Kroatien in den Schengen-Raum wird die korrekte Anwendung der Schengener Verpflichtungen überprüft werden. Diese Überprüfung wird im Rahmen von Schengen-Evaluierungen durch die Europäische Kommission unter Beihilfe von Sachverständigen aus Schengen-Staaten regelmässig wiederholt werden, wie dies bei Slowenien bereits der Fall ist. Diese Evaluierungen umfassen auch die Respektierung asyl- und grundrechtlicher Prinzipien. Durch ihre Assoziierung an Schengen/Dublin hat die Schweiz zwar ein Mitspracherecht, aber kein Mitentscheidungsrecht. Die Schweiz setzt sich aber sowohl in bilateralen Dialogen als auch auf multilateraler Ebene dafür ein, dass ein effektiver Grenzschutz nicht zulasten der internationalen und europäischen Asyl- und Menschenrechtsnormen gehen darf.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5515 Fragestunde. Frage

Schweizer Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration. Wird die Wiedereinführung des Botschaftsasyls diskutiert?

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrätin Karin Keller-Sutter hat kürzlich darüber informiert, dass sie im Januar 2020 den Vorsitz am OECD Ministerial Meeting on Migration and Integration in Paris innehaben wird.

Ist die Bundesrätin dazu bereit, sich im Rahmen dieses Meetings für die Wiedereinführung des Botschaftsasyls starkzumachen, das insbesondere für besonders verletzliche Personen wichtig ist?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Als Wirtschaftsorganisation behandelt die OECD vorwiegend wirtschaftliche Aspekte der Migration. Im Vordergrund stehen dabei Fragen rund um die Arbeitsmarktpolitik. Die Asylpolitik wird dabei nur am Rande tangiert, nämlich im Zusammenhang mit Fragen rund um die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. In diesem Sinne gehören die Fragen des Botschaftsasyls oder des sogenannten Pushbacks aus Kroatien nicht in den Themenkreis der Konferenz. Was die Menschenrechtslage in Kroatien betrifft, setzt sich die Schweiz jedoch auf europäischer Ebene dafür ein, dass alle Dublin-Staaten die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und dabei insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip respektieren und umsetzen.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5516 Fragestunde. Frage

Pushback von Asylsuchenden durch Kroatien. Wie verbessert das SEM seine Lagebeurteilung?

Eingereicht von:	Meyer Mattea Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat im August zum zweiten Mal eine Dublin-Rückführung nach Kroatien abgelehnt und u. a. damit begründet, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu wenig auf die zahlreichen Berichte zu illegalen Pushbacks eingegangen ist.

– Wie kam das SEM zum Schluss, dass in Kroatien trotz zahlreichen anderslautenden Dokumentationen der Zugang zum Asylverfahren gewährleistet sei und keine Existenzgefährdung vorliegen könnte?

– Was unternimmt das SEM, um die menschenrechtliche Lage vor Ort besser beurteilen zu können?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Das SEM überwacht die Entwicklungen in Kroatien wie auch in allen anderen Dublin-Staaten laufend und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei Bedarf an. Dabei berücksichtigt das SEM auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den zwei genannten Urteilen Überstellungen nach Kroatien nicht generell ausgesetzt. Vielmehr hat es das SEM in diesen zwei Einzelfällen angehalten, nähere Ausführungen zur Situation in Kroatien zu machen, auch im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Personen. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens von der Schweiz nach Kroatien überstellt werden, werden ausnahmslos in die Hauptstadt Zagreb transferiert; das heisst, sie befinden sich nach ihrer Rückkehr nicht im grenznahen Gebiet zu Bosnien und Herzegowina. Nach Erkenntnissen des SEM haben Dublin-Rückkehrende in Kroatien Zugang zum Asylverfahren. Was die Menschenrechtslage in Kroatien betrifft, setzt sich die Schweiz zudem auf europäischer Ebene dafür ein, dass alle Dublin-Staaten die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und dabei insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip respektieren und umsetzen. Die Europäische Kommission ist in der EU für die Überwachung der Einhaltung von EU-Recht zuständig. Sie beobachtet die Situation und kann bei Bedarf Massnahmen einleiten.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5517 Fragestunde. Frage

Finanzierung der UNRWA und aussenpolitische Strategie 2020-2023

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Frage Vitali 19.5383 sollen die Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit mutmasslichen Fehlverhalten des UNRWA-Managements Ende Oktober 2019 vorgelegt werden.

Ist der Bundesrat bereit:

– die politische Diskussion über die Tätigkeit und Ausrichtung der UNRWA mit Blick auf die aussenpolitische Strategie 2020–2023 zu forcieren?

– den Entscheid über die Wiederaufnahme der Finanzierung der UNRWA (Jahresbeitrag und Projekte) bis nach der Strategiedebatte aufzuschieben?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die zukünftige Ausrichtung der Zusammenarbeit der Schweiz mit der UNRWA wird im Rahmen der strategischen aussenpolitischen Vorgaben des Bundesrates für den Nahen und Mittleren Osten erfolgen. Der Bundesrat wird sich in Erfüllung des Postulates Nantermod 18.3557 in einem Bericht zur Zusammenarbeit mit der UNRWA sowie zu den Zukunftsperspektiven dieser Zusammenarbeit äussern. Dabei wird er auch die Untersuchungsergebnisse zum möglichen Fehlverhalten des UNRWA-Managements berücksichtigen. Für die Wiederaufnahme der Finanzierung an die UNRWA erwartet die Deza, dass die laufende Untersuchung zeitnah abgeschlossen wird, die Anschuldigungen geklärt werden und dass die Vereinten Nationen die allfälligen nötigen Massnahmen ergreifen.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5518 Fragestunde. Frage

Spionage. Mailverkehr und Mobilfunkdaten von Privatpersonen und NGO wurden auch in der Schweiz über die Schadsoftware Pegasus ausspioniert. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von:	Sommaruga Carlo Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Citizen Lab, ein interdisziplinäres Labor an der University of Toronto, spezialisiert auf die digitalen Bedrohungen für die Zivilgesellschaft, berichtet von einer breiten Nutzung der Schadsoftware Pegasus, eine Spyware des Unternehmens NSO Group, durch Regierungen und Privatpersonen, um den Mailverkehr und Mobilfunkdaten von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten zu überwachen.

– Hat der Bundesrat Kenntnis von dieser Spionagemethode?

– Was unternimmt er dagegen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5519 Fragestunde. Frage

Kampf gegen Kriegsverbrechen. BA, EDA, Ehud Olmert: Wer sagt die Wahrheit?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die israelischen Medien haben bestätigt, dass die schweizerische Bundesanwaltschaft (BA) Ehud Olmert über die Risiken einer Untersuchung in der Schweiz informiert hat. In der Fragestunde von letzter Woche hat Bundesrat Ignazio Cassis bestätigt, dass es selbstverständlich Kontakt zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen und nationalen Amtsstellen und so auch mit den Vertretern der israelischen Botschaft in der Schweiz gegeben habe. Die Bundesanwaltschaft lässt aber via die Aufsichtsbehörde verlauten, dass sie diese Darstellung der Fakten bestreite.

Wer sagt die Wahrheit?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5520 Fragestunde. Frage

Ziele für nachhaltige Entwicklung. Reflexion über die gute Regierungsführung für nachhaltige Entwicklung. Und die Schweiz?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kolumbien und Rumänien organisieren in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Entwicklungsagentur der Uno (UNDP) eine hochrangige Veranstaltung zur guten Regierungsführung für nachhaltige Entwicklung. Diese findet am Rande der Uno-Generalversammlung statt und versammelt die Mitgliedstaaten, die Zivilbevölkerung, den Privatsektor und die Medien, die am Gipfel für nachhaltige Entwicklung teilnehmen.

– Warum hat die Schweiz keine führende Rolle bei dieser Veranstaltung, obwohl sie ihre Entwicklungszusammenarbeit auf die gute Regierungsführung ausrichtet und sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen will?

– Wird die Schweiz aktiv an dieser Veranstaltung teilnehmen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5521 Fragestunde. Frage

Die zögerliche Nachfrage nach Kalbfleisch wirft Fragen auf

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die seit Monaten zögerliche Nachfrage nach Kalbfleisch, folglich auch die negative Preisentwicklung, wirft bei Kalbfleischproduzenten Fragen auf.

– Werden Importe getätigt, die nicht offiziell bekannt sind?

– Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu tätigen, damit die bäuerliche Kälbermast noch eine Zukunft hat?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5522 Fragestunde. Frage

Revision des Umweltschutzgesetzes

Eingereicht von:	von Siebenthal Erich Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Neophytenjagd auf Kosten der Waldeigentümer

– Wie begründet der Bundesrat die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht für Waldeigentümer?

– Inwiefern sind Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5523 Fragestunde. Frage

Wie lässt sich am Fall Chlorothalonil aufzeigen, dass bei der Zulassung ein Bremsweg eingebaut und das Vorsorgeprinzip eingehalten wird?

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Lägen die Grenzwerte für relevante bzw. nichtrelevante Metaboliten bei 0,1 bzw. 10 Pikogramm pro Liter, wäre ein Bremsweg integriert. Sie liegen aber bei 0,1 bzw. 10 Mikrogramm pro Liter, was im ersten Fall dem lebensmittelrechtlichen Grenzwert entspricht, diesen im zweiten Fall hundertmal überschreitet. Wird ein "nichtrelevanter" Metabolit nachträglich als relevant eingestuft, können seine Werte im Grundwasser deutlich über dem lebensmittelrechtlichen Grenzwert liegen.

Wo ist da der Bremsweg?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5524 Fragestunde. Frage

Sofortmassnahmen gegen Pestizide im Trinkwasser

Eingereicht von:	Moser Tiana Angelina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss einer Studie der Kantonschemiker tranken 169 068 Schweizerinnen und Schweizer Trinkwasser, das die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Welche Sofortmassnahmen ergreift der Bundesrat dagegen?

2. Bis wann werden die von Bundesrat Parmelin angekündigten Verbote der risikoreichsten Pestizide umgesetzt?

3. Welche raschen Änderungen am landwirtschaftlichen Direktzahlungssystem plant der Bundesrat, um dies künftig zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5525 Fragestunde. Frage

Wer trägt die Kosten für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem gesundheitsschädigenden Chlorothalonil?

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Grund- und Trinkwasser sind in weiten Teilen der Schweiz durch Chlorothalonil und andere Pestizide verschmutzt. Solch gesundheitsschädigende Stoffe werden primär in der Landwirtschaft eingesetzt und dürften noch jahrzehntelang im Grundwasser bleiben. Der Bund schlug den Wasserversorgern Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor.

Wer wird die Kosten tragen:

– die Hersteller, deren Produkte das Wasser vergiften,

– der Bund, der sie zulässt,

– der Bauer, der sie anwendet, oder

– die Steuerzahlenden?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5526 Fragestunde. Frage

Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt von SDHI-Fungiziden. Wäre nicht das Vorsorgeprinzip anzuwenden?

Eingereicht von:	Thorens Goumaz Adèle Grüne Fraktion Grüne Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage 18.5233 sagte der Bundesrat, dass er die Entwicklungen um die SDHI verfolgen werde. In Frankreich versuchen Fachleute aus der Wissenschaft, die Behörden vor den Risiken dieser Fungizide für Gesundheit und Umwelt zu warnen. Offenbar verfügt man noch nicht über ausreichend Daten, um die Auswirkungen der SDHI evaluieren zu können. Erst kürzlich wurde ein kontroverses Buch zu diesem Thema veröffentlicht.

– Was meint der Bundesrat dazu?

– Sind Untersuchungen geplant?

– Müsste hier nicht das Vorsorgeprinzip angewendet werden?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5527 Fragestunde. Frage

Warum lassen wir uns nicht von der deutschen Regierung inspirieren, die die Regelung für Waffenexporte verschärft?

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor Kurzem hat Deutschland seine Regelung für Exporte von Waffen und anderen Rüstungsgütern geändert: Die Lieferung von Kleinwaffen wird neu nur noch an Mitgliedstaaten der Nato oder der Europäischen Union möglich sein. Das sind Länder, die den klaren Kriterien der Einhaltung der Grundrechte nachkommen. Zudem wird Deutschland seine Kontrollen über den Transfer von Technologien zur Waffenherstellung ins Ausland verstärken.

Könnte die Schweiz sich nicht von diesen klugen Entscheidungen inspirieren lassen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5528 Fragestunde. Frage

Für eine kostenbewusstere Medikamentenversorgung. Die Verschwendung von Medikamenten muss gestoppt werden

Eingereicht von:	Humbel Ruth CVP-Fraktion Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat mein Postulat 09.4078, "Für eine kostenbewusstere Medikamentenversorgung", entgegengenommen. Das Postulat will u. a. Generika fördern und die Medikamentenverschwendung stoppen. Abgesehen von einem Referenzpreissystem liegen keine Massnahmen vor.

Pro Jahr werden in der Schweiz 4000 Tonnen Medikamente entsorgt, was einem Wert von etwa 2 Milliarden Franken entspricht.

– Wie will der Bundesrat diese Verschwendung stoppen?

– Bis wann liegt der Bericht in Erfüllung des Postulates vor?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5529 Fragestunde. Frage

Pestizide. Verschärfung der Anforderungen

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation Semadeni 19.3496 schreibt der Bundesrat, es hätten Verschärfungen der Anforderungen an die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollzogen werden können, um das Risiko ihres Eintrages in Gewässer zu verringern.

– Um was für Verschärfungen handelt es sich konkret?

– Wie gross ist die damit verbundene Risikoreduktion?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5530 Fragestunde. Frage

Ausbau der Militäranlagen auf dem Simplon. Kann das Projekt optimiert werden?

Eingereicht von:	Ruppen Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Mehrheit der Bevölkerung der Simplonregion steht hinter den Ausbauplänen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und will mit der Armee in die Zukunft gehen. Aber es gibt von verschiedenen Seiten auch Kritikpunkte und Einsprachen gegen das Projekt.

Ist das VBS bereit, zu prüfen, ob hier Optimierungen am Projekt vorgenommen werden können bzw. ob allfälliges Verbesserungspotenzial vorhanden ist (evtl. nur Abschussrampe statt Rundkurs bei der Panzerpiste, Verlegung des Betriebsgebäudes in Kaverne im Südwesten usw.)?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Wie der Bundesrat letzte Woche in seiner Antwort auf die Frage 19.5387 festhielt, werden im laufenden militärischen Plangenehmigungsverfahren derzeit die Gemeinde, der Kanton und verschiedene Bundesstellen angehört. Die Stellungnahmen werden voraussichtlich Ende November 2019 vorliegen. Selbstverständlich wird das VBS dann in Kenntnis aller Stellungnahmen und Einsprachen prüfen, ob und wie das Projekt optimiert werden kann. Zudem wird das VBS über die Ergebnisse breit informieren und wo erforderlich Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern durchführen.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5531 Fragestunde. Frage

Wie viele Mittel sind nötig, um das Problem des Insektensterbens zu lösen?

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Beantwortung meiner Interpellation 17.4162 schreibt der Bundesrat, er habe zur langfristigen Erhaltung der Insekten, für dringliche Sanierungen und Aufwertungsmassnahmen in Feuchtgebieten und nährstoffarmen Standorten zusätzliche Mittel gesprochen. In den Bereichen Land- und Forstwirtschaft oder der Raumplanung seien aber zusätzliche Mittel nötig.

– Wie viele zusätzliche Mittel sind nicht nur für den Schutz, sondern auch für die Förderung der Insekten notwendig?

– Wann stehen diese Mittel zur Verfügung?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5532 Fragestunde. Frage

Fragwürdige Kürzung der Spitextarife

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Juli 2019 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) entschieden, die Tarife für die Kostenübernahme durch die Krankenversicherer gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Organisationen der Krankenpflege zu Hause um 32 Millionen Franken pro Jahr zu senken und sie für die Pflegeheime um 115 Millionen zu erhöhen. Das steht in eklatantem Widerspruch zu "ambulant vor stationär". Zudem beruht dieser Entscheid auf einer Methodik und auf statistischen Werten, die höchst fragwürdig sind.

Welchen Zweck verfolgt das EDI mit dem Entscheid, der der Vernehmlassung mehrheitlich widerspricht?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5533 Fragestunde. Frage

Lötschberg-Basistunnel. Wie lange dauert die Schliessung?

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Rund 50 Personen- sowie 60 Güterzüge durchqueren täglich den Lötschberg-Basistunnel und transportieren dabei mehr als 13 000 Personen. Während dem geplanten bahntechnischen Vollausbau droht nun offensichtlich eine längere komplette Schliessung des Basistunnels.

– Wie lange dauert diese Schliessung?

– Wie werden die Personen und Güter während dieser Zeit transportiert?

– Welche Massnahmen sind zur Abfederung der Engpässe geplant?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5534 Fragestunde. Frage

Die neue EU-Kommission als Chance für das Rahmenabkommen

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut der neuen EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen soll das Dossier Schweiz weiterhin grosse Bedeutung haben. Sie hat wörtlich gesagt, dass sie auf den Verhandlungen der Juncker-Kommission aufbauen wolle.

1. Welche Schritte unternimmt der Bundesrat, um mit der neuen EU-Kommission auf den bisherigen Verhandlungen aufzubauen, deren Ergebnisse der Bundesrat am 7. Juni 2019 als insgesamt positiv eingeschätzt hat?

2. Wie sieht der weitere Zeitplan des Bundesrates dazu aus?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Vorschläge der designierten Kommissionspräsidentin für die personelle Besetzung und Dossierverteilung der neuen Europäischen Kommission hat der Bundesrat mit Interesse zur Kenntnis genommen. Nach der Bestätigung der Kommission durch das Europäische Parlament wird diese voraussichtlich am 1. November ihre Funktion aufnehmen. Der Bundesrat verlangt Klärungen des Verhandlungsergebnisses über das institutionelle Abkommen in drei Bereichen. Eine rasche Kontaktaufnahme mit der designierten Kommissionspräsidentin ist ein wichtiger Schritt, um die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit zu legen. Die entsprechende Anfrage befindet sich in Vorbereitung. Ebenso ist die koordinierte Planung (Zeitplan und inhaltliche Positionen) der Treffen mit den Mitgliedern der neuen Europäischen Kommission in Arbeit.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5535 Fragestunde. Frage

Fehlende Ausscheidung der Zuströmbereiche im Grundwasserschutz

Eingereicht von:	Moser Tiana Angelina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf die Frage Weibel 19.5419: "Das Ausscheiden der Zuströmbereiche wird jedoch nur von rund der Hälfte der Kantone angewandt, weil es aus Sicht vieler Kantone einen sehr grossen Aufwand darstellt."

– Welche Kantone scheiden Zuströmbereiche aus?

– Welche konkreten Massnahmen hat der Bund – der ja die Oberaufsicht über den Vollzug des Gewässerschutzrechts hat – in den vergangenen Jahren ergriffen, um alle übrigen Kantone zur Ausscheidung von Zuströmbereichen zu bewegen?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5536 Fragestunde. Frage

Absichtlich verzögerte Dublin-Übernahmegesuche

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie viele Dublin-Übernahmegesuche wurden von den angefragten Staaten in den letzten zwölf Monaten nicht fristgerecht beantwortet, sodass die Schweiz abschliessend zuständig wurde?

– Um welche Dublin-Staaten handelt es sich dabei?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Dublin-Verordnung sieht vor, dass die Nichtbeantwortung eines Ersuchens um Aufnahme oder Wiederaufnahme durch den angefragten Staat innerhalb der vorgegebenen Fristen als stillschweigende Zustimmung gilt. Folglich gibt es die Konstellation nicht, dass die Schweiz zuständig wird, weil ein anderer Staat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen antwortet.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5537 Fragestunde. Frage

Vorsorgliche Sistierung von Verkauf und Ausbringung von Chlorothalonil zum Schutz der Bevölkerung?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine Frage 19.5388, dass im Verfahren zur Rücknahme von Chlorothalonil-Produkten neue Informationen von Herstellern geprüft werden. Konzerne können so aufschiebende Wirkung auf das Verbot von Verkauf und Ausbringung erwirken. Zudem werden Gerichtsverfahren mit verzögernder Wirkung angestrebt.

Müsste der Bundesrat nicht das Vorsorgeprinzip anwenden und eine Sistierung von Verkauf und Ausbringung verfügen, im Sinne eines Gesundheitsschutzes der Bevölkerung?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5538 Fragestunde. Frage

Warum stuft das BLV den Chlorothalonil-Metaboliten R471811 als nichtrelevant ein?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU stuft den Abbaustoff R471811 von Chlorothalonil als relevant ein. Sie stützt sich dabei auf die Efsa (European Food Safety Authority), die den Stoff auch als relevant klassifiziert. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stuft den Stoff als nichtrelevant ein. Normalerweise wird die Klassifizierung der Efsa übernommen.

– Warum übernimmt das BLV bei R471811 nicht die Beurteilung der Efsa?

– Warum hat das BLV andere Beurteilungsmassstäbe?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5539 Fragestunde. Frage

Pestizidrückstände. Warum werden Wasserversorger und kantonale Vollzugsstellen ungenügend informiert und unterstützt?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Pestizidrückstände in Gewässern und im Trinkwasser treffen die Bevölkerung am Lebensnerv. Die kantonalen Vollzugsstellen werfen dem Bund vor, dass er ihnen nicht alle Informationen zu möglichen Abbauprodukten und deren Nachweis zur Verfügung stellt.

– Warum werden sie nicht rasch und umfassend genug unterstützt, obgleich sie das Monitoring des Grund- und Trinkwassers sicherstellen müssen?

– Welche Verbesserungen könnten diesbezüglich ergriffen werden?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5540 Fragestunde. Frage

Bürokratiemonitor. Wo stehen wir?

Eingereicht von:	Cattaneo Rocco FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im April 2019 wurde die dritte Auflage des "Bürokratiemonitors" publiziert. Die Ergebnisse zeigen, dass zwei Drittel der befragten Unternehmen die administrative Belastung nach wie vor als hoch oder eher hoch wahrnehmen.

1. Was ist das Ziel dieser Befragung?

2. Welche Massnahmen wird der Bundesrat auf der Grundlage dieser Ergebnisse treffen, um die administrative Belastung der Unternehmen endlich zu senken?

3. Ist vorgesehen, dieses Instrument auch künftig zu nutzen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5541 Fragestunde. Frage

Sponsoring von Schweizer Botschaften durch multinationale Tabakkonzerne und andere Privatunternehmen

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit dem Fall des Schweizer Pavillons in Dubai, bei dem um ein Haar Philip Morris als Hauptsponsor aufgetreten wäre, wurde bekannt, dass auch Botschaften, wie etwa die Schweizer Botschaft in Russland bei ihrer Renovation, von privaten Unternehmen unterstützt wurden, darunter ein Tabakkonzern.

Denkt der Bundesrat,

– dass diese Art von Sponsoring ein gutes Bild von der Schweiz vermittelt?

– dass die Schweiz als wohlhabendes Land seine Botschaften nicht selber finanzieren kann?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5542 Fragestunde. Frage

Syrien. Aktuelle Situation der aus Afrin Vertriebenen

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der überfallsmässigen Invasion der Türkei in die Region Afrin in Syrien Anfang 2018 wurden gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 19.3208 150 000 Menschen vertrieben.

– Wie ist die aktuelle Situation dieser Menschen?

– Hat sich in der Zwischenzeit etwas verbessert?

– Was hat die Schweiz für diese Menschen konkret unternommen?

– Wie gross schätzt der Bundesrat die Chance ein, dass diese Vertriebenen in ihre Heimat zurückkehren können?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Der Bundesrat ist besorgt über die Kampfhandlungen im Nordwesten Syriens und die angespannte Lage im Nordosten. Er erachtet den direkten, kritisch-konstruktiven Dialog mit den involvierten Staaten weiterhin als ein zielführendes Mittel, um eine Verbesserung der Konfliktsituation zu erreichen. Die Schweiz nimmt die Situation in Syrien in ihren bilateralen Beziehungen mit der Türkei regelmässig auf, letztmals im Juli bei einem Treffen der Aussenminister in Ankara. Wie in der Stellungnahme auf die Interpellation Guhl 18.3366 festgehalten, anerkennt der Bundesrat die territoriale Integrität Syriens und betont, dass die völkerrechtliche Stellung des Gebiets Afrin nicht einseitig geändert werden darf. Aktuell sind in Syrien 6,2 Millionen Binnenvertriebene auf humanitäre Hilfe angewiesen. Sie gehören oftmals zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen. Die Schweiz hat seit 2011 431 Millionen Franken bereitgestellt. Für 2019 sind 61 Millionen Schweizerfranken für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Nebst der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz die Uno in Genf in der Suche nach politischen Lösungen. Ebenfalls setzt sie sich für die Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie für den Kampf gegen die Straflosigkeit ein.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5543 Fragestunde. Frage

Beurteilung der Situation in Afrin in Syrien

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Region Afrin in Syrien verüben gemäss Uno-Menschenrechtsrat die von der Türkei ausgestatteten islamistischen Milizen Gräueltaten. Zudem ist die Türkei daran, eine Mauer zu bauen, welche Afrin von Syrien abtrennt. In den Häusern, aus welchen Kurden vertrieben wurden, werden Islamisten angesiedelt. Die Vorkommnisse lassen vermuten, dass die türkische Besatzung der Region Afrin nicht von kurzer Dauer sein dürfte.

Wie ist aus völkerrechtlicher Sicht die Situation in Afrin zu beurteilen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Der Bundesrat ist besorgt über die Kampfhandlungen im Nordwesten Syriens und die angespannte Lage im Nordosten. Er erachtet den direkten, kritisch-konstruktiven Dialog mit den involvierten Staaten weiterhin als ein zielführendes Mittel, um eine Verbesserung der Konfliktsituation zu erreichen. Die Schweiz nimmt die Situation in Syrien in ihren bilateralen Beziehungen mit der Türkei regelmässig auf, letztmals im Juli bei einem Treffen der Aussenminister in Ankara. Wie in der Stellungnahme auf die Interpellation Guhl 18.3366 festgehalten, anerkennt der Bundesrat die territoriale Integrität Syriens und betont, dass die völkerrechtliche Stellung des Gebiets Afrin nicht einseitig geändert werden darf. Aktuell sind in Syrien 6,2 Millionen Binnenvertriebene auf humanitäre Hilfe angewiesen. Sie gehören oftmals zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen. Die Schweiz hat seit 2011 431 Millionen Franken bereitgestellt. Für 2019 sind 61 Millionen Schweizerfranken für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Nebst der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz die Uno in Genf in der Suche nach politischen Lösungen. Ebenfalls setzt sie sich für die Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie für den Kampf gegen die Straflosigkeit ein.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5544 Fragestunde. Frage

Droht in Syrien bei Rojava und Manbidsch eine neue Vertreibung von Menschen durch die Türkei?

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der türkische Präsident Erdogan hat mehrfach angedroht, in Syrien die Stadt Manbidsch sowie die Region Rojava zu besetzen. Dies, weil die Türkei angeblich von den Menschen dort bedroht werde – eine Anschuldigung, die an den Haaren herbeigezogen ist. Mit der Ankündigung einer Sicherheitszone entlang der Grenze zwischen Syrien und der Türkei kündigte Präsident Erdogan an, eine Million syrische Flüchtlinge dort anzusiedeln.

Droht in Rojava eine neue Vertreibung von Kurden durch die Türkei?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Der Bundesrat ist besorgt über die Kampfhandlungen im Nordwesten Syriens und die angespannte Lage im Nordosten. Er erachtet den direkten, kritisch-konstruktiven Dialog mit den involvierten Staaten weiterhin als ein zielführendes Mittel, um eine Verbesserung der Konfliktsituation zu erreichen. Die Schweiz nimmt die Situation in Syrien in ihren bilateralen Beziehungen mit der Türkei regelmässig auf, letztmals im Juli bei einem Treffen der Aussenminister in Ankara. Wie in der Stellungnahme auf die Interpellation Guhl 18.3366 festgehalten, anerkennt der Bundesrat die territoriale Integrität Syriens und betont, dass die völkerrechtliche Stellung des Gebiets Afrin nicht einseitig geändert werden darf. Aktuell sind in Syrien 6,2 Millionen Binnenvertriebene auf humanitäre Hilfe angewiesen. Sie gehören oftmals zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen. Die Schweiz hat seit 2011 431 Millionen Franken bereitgestellt. Für 2019 sind 61 Millionen Schweizerfranken für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Nebst der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz die Uno in Genf in der Suche nach politischen Lösungen. Ebenfalls setzt sie sich für die Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie für den Kampf gegen die Straflosigkeit ein.

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5545 Fragestunde. Frage

Das Ausbaupotenzial der Wasserkraft durch Forschung, Innovation und gezielte Förderung erhöhen

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat die "Studie zum Ausbaupotenzial der Wasserkraft in der Schweiz" veröffentlicht. Darin wird gegenüber 2012 ein geringeres Potenzial eingeschätzt.

– Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, das Potenzial zu erhöhen?

– Was ist durch Forschung zu erwarten?

– Welches Potenzial gibt es bei innovativen Ideen wie Strom-Bojen?

– Wie erhöht sich das Potenzial bei gezielter Erhöhung der Kleinwasserkraft?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5546 Fragestunde. Frage

Durchlaufen Metaboliten exakt denselben Zulassungsprozess wie die Wirkstoffe, aus denen sie entstehen?

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wenn ein Wirkstoff, von dem bekannt ist, dass er über die Zeit in verschiedene Metaboliten zerfällt, das Zulassungsverfahren für Pestizide durchläuft:

– Werden seine Metaboliten einem identischen Zulassungsprozess mit exakt denselben Anforderungen unterzogen wie der Wirkstoff selber?

– Wenn nein, aus welchen Gründen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5547 Fragestunde. Frage

Information der Bevölkerung in Katastrophenfällen über Radio. Versorgung mit DAB

Eingereicht von:	Guhl Bernhard Fraktion BD Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Ereignisfall wird die Bevölkerung durch Sirenen oder die App Alertswiss alarmiert. Da die Netze im Katastrophenfall zusammenbrechen, braucht es weiterhin Radio. DAB löst UKW ab. In vielen Tunnels, Gebäuden und Tiefgaragen gibt es keinen DAB-Empfang, obwohl dort UKW-Empfang noch möglich war.

Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung an allen Orten auch nach Abschaltung von UKW noch Radio-Empfang hat? Man darf nicht erwarten, dass alle Leute ihr DAB-Radio auf UKW umstellen können.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5548 Fragestunde. Frage

Die Schweiz, ein Paradies für Illegale?

Eingereicht von:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie oft kam es in den vergangenen zwölf Monaten vor, dass andere Dublin-Staaten einen mehrmonatigen illegalen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen konnten, womit die Schweiz zuständig wurde?

– Von wie vielen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, geht der Bundesrat aus?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

In den vergangenen zwölf Monaten hat die Schweiz in einem Fall dem Ersuchen eines Dublin-Staats entsprochen, weil sich die Person während längerer Zeit in der Schweiz illegal aufgehalten hatte. Die Zahl der illegal Anwesenden in der Schweiz kann naturgemäss nicht genau bestimmt werden. Es handelt sich dabei nicht nur um Personen aus dem Asylbereich, die sich trotz eines rechtskräftig abgelehnten Asylgesuchs in der Schweiz aufhalten, sondern beispielsweise auch um Personen, die über keine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Gemäss der letzten Studie des Bundes aus dem Jahr 2015 wurde die Zahl dieser sogenannten Sans-Papiers in der Schweiz auf 76 000 geschätzt. Gemäss derselben Studie sind rund 86 Prozent der erwachsenen Sans-Papier erwerbstätig, jeder zweite davon in einem Privathaushalt.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5549 Fragestunde. Frage

Warum stuft der Bund das Pestizid Chlorothalonil respektive den Abbaustoff R471811 im Gegensatz zur EU als nichtrelevant ein?

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In der EU wird das Pestizid Chlorothalonil respektive der Abbaustoff R471811 als problematisch eingestuft. Der Bund hält die Stoffe hingegen für nichtrelevant, sie müssen deshalb gar nicht gemessen werden.

Wie begründet der Bundesrat diese unterschiedliche Einschätzung?

2. Bestreitet der Bund die Einschätzung der EU respektive der Europäischen Lebensmittelbehörde (Efsa, European Food Safety Authority), welche Chlorothalonil und die Abbaustoffe als krebserregend einstufen?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5550 Fragestunde. Frage

Den EU-Marktzugang für die Medizinaltechnikbranche sichern

Eingereicht von:	Markwalder Christa FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Medizinaltechnikbranche ist stark exportabhängig, und die damit verbundenen 59 000 Arbeitsplätze sind für die Schweiz von grosser Bedeutung (16 Milliarden Franken Umsatz, 11 Milliarden aus dem Exportgeschäft, 1400 Zulieferer und Hersteller). Die Sicherung des Marktzuganges ist damit von grösster Wichtigkeit.

Wie will der Bundesrat diesen Marktzugang trotz Differenzen mit der EU sicherstellen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5551 Fragestunde. Frage

Übermässiger Motorradlärm. Auswirkungen der neuen Vorschriften der EU

Eingereicht von:	Vogler Karl CVP-Fraktion Christlich-soziale Partei Obwalden
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Übermässiger Motorradlärm ist für die betroffene Bevölkerung ein grosses Ärgernis und beeinträchtigt deren Wohlbefinden und Gesundheit. Die Betroffenen wurden wiederholt auf die neuen Geräuschvorschriften der EU für Motorräder vertröstet. Seit dem 1. Januar 2016 gelten diese. Sie verbieten Vorrichtungen wie z. B. Klappensteuerungen oder Tongeneratoren, die absichtlich Lärm erzeugen.

Führen diese Vorschriften in der Schweiz zu einer messbaren Reduktion des Motorradlärms im Verkehr?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5552 Fragestunde. Frage

CO2-Emissionen durch den Schweizer Flugverkehr

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das Bafu bemisst die CO2-Emissionen des Schweizer Flugverkehrs mit 5,3 Millionen Tonnen pro Jahr.

Sind da alle CO2-Emissionen drin oder nur die, welche durch Flugtreibstoffe verursacht werden, die in der Schweiz getankt wurden?

2. Welche jährlichen Klimagasemissionen (in Tonnen CO2-Äquivalente pro Jahr) verursacht der Flugverkehr durch die gemäss der Flugstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) jährlich rund 60 Millionen Flugpassagiere ab/in den Schweizer Flughäfen?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5553 Fragestunde. Frage

Analysen der Mikrobiota für eine bessere Gesundheit

Eingereicht von: Roduit Benjamin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Neue Forschungsergebnisse haben die Bedeutung der Mikroorganismen im Darm aufgezeigt, sowohl was ihre Zahl als auch was ihre Funktionsvielfalt für die Gesundheit betrifft. Studien zeigen, dass die Darmflora in Verbindung steht mit neurologischen Erkrankungen wie zum Beispiel Parkinson. Das Spektrum der klinischen Analysen wird heute durch Regelungen zur Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit begrenzt.

Ist der Bundesrat bereit, die Anerkennung und die Übernahme solcher Analysen durch zugelassene Ärztinnen und Ärzte zu fördern?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5554 Fragestunde. Frage

AKW-Ausstieg. Das Scheitern des französischen Forschungsreaktors Astrid ist Grundlage für eine Beitragsreduktion an Euratom

Eingereicht von: Hadorn Philipp
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach dem Scheitern des französischen Forschungsreaktors Astrid, Nachfolgeprojekt des ebenfalls gescheiterten Schnellbrüters Superphénix, entfällt ein wesentlicher Grund für die direkt und indirekt gesprochenen Bundesgelder (allenfalls via PSI, ETH) an das Euratom-Forschungsprojekt ESFR-Smart, zumindest was den entsprechenden Projektteil betrifft.

Aus welchen Budgetposten und in welcher Höhe waren öffentliche Gelder für dieses Projekt eingestellt, deren Grund und Berechtigung nun wegfallen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5555 Fragestunde. Frage

Wie gross ist die Zahl der mit dem Chlorothalonil-Metaboliten R471811 verschmutzten Trinkwasserfassungen?

Eingereicht von:	Fluri Kurt FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Fernsehsendung "Kassensturz" vom 17. September 2019 berichtete über den Metaboliten R471811 von Chlorothalonil, zu dem in der entsprechenden EU-Verordnung vom 30. April 2019 steht: "Die Behörde äusserte erhebliche Bedenken im Zusammenhang mit der Kontamination des Grundwassers durch Metaboliten von Chlorothalonil." Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit könnten nicht ausgeschlossen werden.

Wie gross ist die Zahl der mit diesem Metaboliten verschmutzten Trinkwasserfassungen?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

19.5556 Fragestunde. Frage

Chlorothalonil. Kann die Frage der kostentragenden Verursacher nicht grundsätzlich geklärt werden?

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 19.5435 dazu, wer die Kosten für Sanierungsmassnahmen in Zusammenhang mit Chlorothalonil trage, verweist der Bundesrat auf das Verursacherprinzip und sagt, ob Kosten überwälzt werden könnten, müsse im konkreten Fall geprüft werden. Welche Kosten überwälzt werden können, muss zweifellos einzeln geprüft werden. Die Gründe für die hohen Werte sind jedoch überall auf die Faktoren Herstellung, Zulassung und Anwendung zurückzuführen.

Kann die Frage nicht grundsätzlich geklärt werden?

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5557 Fragestunde. Frage

Personalboom beim Bund

Eingereicht von:	Vitali Albert FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Erstmals überschreitet das Personalbudget für das kommende Jahr die magische Sechs-Milliarden-Marke. Ein Grund dafür ist u. a. das anhaltende Wachstum des Personals um weitere 267 Personen. Das sind Woche für Woche mehr als fünf neue Bundesangestellte, was zu einem Allzeitrekord von 37 631 Vollzeitstellen führt.

Wie will der Bundesrat gegen diese automatische Verwaltungsausweitung vorgehen?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Der Bundesrat ist bestrebt, sowohl die Personalausgaben wie auch den Personalbestand der Bundesverwaltung im Griff zu behalten. Mit verschiedenen konkreten Massnahmen im Eigenbereich der Verwaltung hat der Bundesrat dieses Bestreben in der Vergangenheit mehrfach unterstrichen, so zuletzt zum Beispiel im Rahmen der Gesamtbeurteilung Ressourcen im Personalbereich 2018. Hier hatte sich der Bundesrat für eine reduzierte Mittelzuteilung und gegen die Umsetzung von personellen Ressourcenaufstockungen bei einer Vielzahl von Bundesratsbeschlüssen ausgesprochen. Bei der Budgeteingabe zum Voranschlag 2020 beträgt die Zunahme gegenüber dem Voranschlag 2019 knapp 184 Millionen Franken (plus 3,1 Prozent). Zurückzuführen ist dieser Anstieg nur teilweise auf stellenseitige Aufstockungen (0,9 Prozent), welche insbesondere die Bereiche Cybersicherheit, Freihandelsabkommen sowie die Umsetzung des neuen Netzbeschlusses (NEB) betreffen, welche wiederum zum Teil Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung sind. Die Stellenaufstockungen werden zu rund 40 Prozent über Sachaufwände oder Mehreinnahmen kompensiert. Ein wesentlicher Teil des Zuwachses ist auf die Einmaleinlage für die besonderen Personalkategorien (1,2 Prozent) sowie auf die vorsorglich eingestellten Mittel für Lohnmassnahmen (1 Prozent) zurückzuführen. Das Verhältnis der Personalausgaben des Bundes zu den Gesamtausgaben sinkt im Voranschlag 2020 im Vergleich zum Voranschlag 2019 um 0,1 Prozentpunkte und beträgt 9,5 Prozent. Das Wachstum der Personalausgaben bleibt somit unter dem Wachstum der Gesamtausgaben des Bundes.

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

19.5558 Fragestunde. Frage

Härtefallregelung für Lehrlinge, die sich weigern, die Schweiz zu verlassen

Eingereicht von:	Bühler Manfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In einem Artikel im "Bund" vom 27. August nimmt das Staatssekretariat für Migration (SEM) wie folgt Stellung: "Die Bundesgesetze stellen ausreichend Rechtsgrundlage dar, um in Einzelfällen Asylsuchende, die sich in einer Lehre befinden, als Härtefall anzuerkennen."

– Welches sind hier die gesetzlichen Grundlagen?

– Wie viele Härtefälle wurden 2018 und 2019 vom SEM anerkannt, obwohl sie die Möglichkeit hatten, die Schweiz freiwillig zu verlassen?

– Wird eine Verweigerung der Wegweisung mit einer Aufenthaltsbewilligung belohnt?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5559 Fragestunde. Frage

Chlorothalonil. Welche Problemsubstanzen könnten uns in Zukunft noch überraschen?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Risiken von Chlorothalonil für Mensch und Umwelt wurden jahrzehntelang unterschätzt, seine Metaboliten im Grundwasser nicht überwacht. Mit diesem Vorgehen hat der Bund das Vorsorgeprinzip nicht nur verletzt, sondern schlicht ignoriert.

– Wie viele Stoffe, die aufgrund von zugelassenen Wirkstoffen in Gewässern, im Boden bzw. im Grund- und Trinkwasser auftreten können, werden aktuell in der Schweiz gemessen?

– Wie viele Stoffe werden heute als nichtrelevant ignoriert?

– Was tut der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 23.09.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

23.09.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5560 Fragestunde. Frage

Das Gefahrgutrisiko rund um den deutschen Bahnhof in Basel endlich ernst nehmen

Eingereicht von:	Jans Beat Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	18.09.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Könnte der Bundesrat bitte endlich in Worten, die jede Baslerin und jeder Basler versteht, erklären, warum ausgerechnet an der dichtestbefahrenen Zugstrecke mit den meisten Gefahrguttransporten durch dichtestbevölkertes Stadtgebiet kein Risiko im untragbaren Bereich bestehen soll – dies im Gegensatz zur Risikoermittlung des Inhabers, der Deutschen Bahn – und er ausgerechnet dort keine baulichen Massnahmen zur Abwehr von Brand- und Gifteinwirkungen sowie von Explosionen durchsetzen will?

Chronologie

23.09.2019	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)